



11. Januar 2013

E I N L A D U N G

Zu der

am **Dienstag**, dem **11.09.2012**
um **20:00** Uhr

im Saal des Dorfgemeinschaftshauses Hausen-Arnsbach (Hauptstraße 69, Neu-Anspach), stattfindenden 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der XI. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

- 1. Genehmigung der Verhandlungsniederschrift Nr. XI/10/2012 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2012**

- 2. Punkte ohne Aussprache**
 - 2.1 Investitionsbedarf im Waldschwimmbad
Gaststätte
Vorlage: 197/2012

 - 2.2 Investitionsbedarf am Waldschwimmbad
Stromversorgung
Vorlage: 215/2012

 - 2.3 Sanierungsbedarf an der Sportanlage in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
Kurz- und Mittelfristig
Vorlage: 204/2012

 - 2.4 Straßenerneuerung Taunusstraße zwischen Rosenweg und Friedrich-Ebert-Straße
Auftragsvergabe
Vorlage: 220/2012

 - 2.5 Bericht gemäß § 28 Abs. GemHVO-Doppik über den Stand des Haushaltsvollzug für das Jahr 2012
hier: Berichtszeitraum 01.01.2012 bis 30.06.2012
Vorlage: 190/2012

 - 2.6 Prüfung der Jahresrechnung der Jahre 2006, 2007 und 2008
Beschluss nach § 114 HGO
Vorlage: 202/2012

 - 2.7 Grundstückstausch Gemarkung Usingen Flur 81 Flst. 8 und 9 Auf der Schleichenbach, Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flst 27 In der oberen Bondenbach und Flur 2 Flst. 7 Grauborn mit einer Teilfläche Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 3 Flst. 9 Arnsbacher Berg
Vorlage: 223/2012

- 2.8 Erwerb der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 4 Flurstücke 13/1 und 10, Hinterm Graubad und Flur 7 Flurstück 30, Im Arnsbacher Grund
Vorlage: 132/2012
- 2.9 Sportanlage Hausen-Arnsbach
Ankauf der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 15 Flurstücke 61 und 62
Vorlage: 159/2012
- 2.10 Heisterbachstraße, 4. BA
Erwerb von Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstücke 2 und 4
Vorlage: 189/2012
- 2.11 Veräußerung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Anspach Flur 12 Flurstück 36/2, Taunusstraße (ehemals Dreschplatz)
Vorlage: 171/2012
- 2.12 Übernahme von öffentlichen Verkehrsflächen im Entwicklungsbereich
Vorlage: 160/2012
- 3. Punkte mit Aussprache**
- 3.1 Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 185/2012
- 3.2 Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen
Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
Vorlage: 184/2012
- 3.3 Bebauungsplan Heisterbachstraße, 4. BA
1. Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
2. Beschluss über die erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 207/2012
- 3.4 Bebauungsplan Kransberger Straße / Hausener Weg / Usinger Straße / An der Lehmkauf, Stadtteil Westerfeld
- Einstellung des Bauleitplanverfahrens durch Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre
Vorlage: 183/2012
- 3.5 Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
Vorlage: 211/2012
- 3.6 Satzung über das Erheben einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach
Erhöhung der Steuersätze
Vorlage: 173/2012
- 3.7 Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.06.2010;
Erweiterung der Möglichkeiten von Baumbestattungen und Reservierung von Wahlgrabstätten
Vorlage: 213/2012
- 3.8 Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007;
Erweiterung der Gebührensätze in § 3 Abs. 1.3
Vorlage: 212/2012

3.9 Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
Vorlage: 182/2012

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Mitteilungen des Magistrats
Vorlage: 200/2012

5. Anfragen und Anregungen

6. Sonstige Anfragen und Anregungen



Holger Bellino
Vorsitzender

Protokoll

Nr. 11

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Dienstag, den 11.09.2012.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 27.08.2012, veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 29.08.2012, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 11.09.2012 zur Sitzung in das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:15 Uhr
Sitzungsende: 21:25 Uhr

Anwesend waren:

I. Holger Bellino, **Vorsitzender**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

1. Uwe Kraft (CDU)
2. Corinna Bosch (CDU)
3. Petra Pippinger (CDU)
4. Ulrike Bolz (CDU)
5. Sven Urban (CDU)
6. Heinz Buhlmann (CDU)
7. Dieter Susemichel (CDU)
8. Reinhard Gemander (CDU)
9. Dr. Rainer Schulze Johann (CDU)
10. Rudi Maas (CDU)
11. Matthias Weber (CDU)
12. Alexander Hübner (CDU)
13. Sandra Kuhnert (CDU)
14. Reinhard Stephan (CDU)
15. Heike Seifert (SPD)
16. Thomas Pauli (SPD)
17. Sabine Leon (SPD)
18. Sandra Zunke (SPD)
19. André Sommer (SPD)
20. Jürgen Göbel (SPD)
21. Erich Jäger (SPD)
22. Rainer Henrici (SPD)
23. Gudula Bohusch (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
24. Hans Bruns (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
25. Anke Rauhut (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
26. Wolfgang Wagner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
27. Petra Gerstenberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
28. Enno Pflug (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
29. Sabine Botschek (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
30. Rudolf Kretzschmar (FDP)
31. Rolf Scherer (FDP)
32. Karin Birk-Lemper (FWG-UBN)
33. Claudia Bröse (FWG-UBN)
34. Manfred Klein (FWG-UBN)
35. Wilfried Lang (FWG-UBN)

III. **vom Magistrat**

1. Klaus Hoffmann, Bürgermeister
2. Luise Drescher-Barthel (CDU)
4. Hartmut Henrici (CDU)
5. Gerhard Hauk (CDU)
6. Werner Götz (SPD)
7. Werner Hollenbach (SPD)
10. Christa Henritzi (FWG-UBN)

IV. **von der Verwaltung**

V. **vom Entwicklungsträger**

-

VI. **Protokollführer**

Dietmar Mohr

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

1. Andreas Moses (CDU)

II. **vom Magistrat**

1. Jürgen Stempel (CDU)
2. Jutta Bruns (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
3. Regina Schirner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Für den Magistrat zieht Bürgermeister Klaus Hoffmann die Vorlagen Nr.:XI/202/2012 TOP 2.6, XI/204/2012 TOP 2.3 und XI/159/2012 TOP 2.9 zurück. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Für die SPD-Fraktion beantragt Stadtverordnete Heike Seifert TOP 2.1 in den Abschnitt mit Beratung zu verschieben. Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt Stadtverordneter Enno Pflug TOP 2.2 in den Abschnitt mit Beratung zu verschieben. Sodann wird die Tagesordnung wie folgt erledigt:

Zunächst bittet der Vorsitzende, Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, sich zur Ehrerbietung für den Verstorbenen Ehrenbeigeordneten Manfred Schmück zu erheben.

Er führt aus:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag vergangener Woche verstarb unser langjähriger Kollege, Kamerad und mit Sicherheit auch Freund Manfred Schmück. Wenn wir auch alle schon wussten, dass er viele Monate mit seiner schweren Erkrankung und auch dann mit dem Tode rang, so kam es dann doch für uns schnell und für viele auch nicht ganz fassbar. Haben wir doch noch immer den stets kämpferischen und im positiven kämpferischen und stets engagierten Manfred vor Augen, oft auch noch nach seiner aktiven Zeit in der Stadtverordnetenversammlung, dort wo die Zuschauer sind, als treuer Begleiter der Kommunalpolitik. In der SPD, in vielen Vereinen, in der Gemeindevertretung später in der Stadtverordneten-versammlung auch als Vorsitzender und dann im Magistrat begleitete er ehrenamtlich und hauptamtlich das kommunalpolitische Geschehen.

Aber er begleitete nicht nur, er prägte auch. Er setzte sich ein für sein Anspach und später für sein Neu-Anspach. Über Jahrzehnte war er aktiv. Er setzte sich nicht nur ein, sondern er wurde durch seine Kontinuität und durch seine Verlässlichkeit für viele von uns Vorbild. Wir werden ihn in diesem Sinne in dankbarer Erinnerung behalten. In unseren Gedanken sind wir bei seiner Familie, in unseren Gebeten sind wir bei ihm.“

1. Genehmigung der Verhandlungsniederschrift Nr. XI/10/2012 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2012

Beschluss:

Die Verhandlungsniederschrift Nr.: XI/10/2012 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2012 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

2. Punkte ohne Aussprache

**2.1 Investitionsbedarf im Waldschwimmbad
Gaststätte
Vorlage: 197/2012**

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung in den Abschnitt mit Aussprache überstellt und als Punkt 3.10 behandelt.

**2.2 Investitionsbedarf am Waldschwimmbad
Stromversorgung
Vorlage: 215/2012**

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung in den Abschnitt mit Aussprache überstellt und als Punkt 3.11 behandelt.

**2.3 Sanierungsbedarf an der Sportanlage in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
Kurz- und Mittelfristig
Vorlage: 204/2012**

Die Vorlage wurde von Bürgermeister Klaus Hoffmann zu Beginn der Sitzung für den Magistrat zurückgezogen. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**2.4 Straßenerneuerung Taunusstraße zwischen Rosenweg und Friedrich-Ebert-Straße
Auftragsvergabe
Vorlage: 220/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Arbeiten zur Erneuerung der Taunusstraße zwischen Rosenweg und Friedrich-Ebert-Straße an die Fa. Herrmann Schäfer GmbH & Co. KG, Weilmünster, zu deren Angebotspreis in Höhe von 868.045,51 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer zu vergeben.

Die Kosten für das Gewerk Straßenbau belaufen sich auf 559.192,95 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer.

Die Finanzierung des Gewerkes Straßenbau erfolgt aus den übertragenen Mitteln Straßenerneuerung Hauptstraße aus 2011 sowie der Rest aus den Mitteln die 2012 im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehen.

Der Betriebskommission der Stadtwerke empfiehlt die Verwaltung in ihrer Sitzung vom 27.08.2012 die Arbeiten zur Durchführung der Gewerke Wasser und Kanal ebenfalls an die Fa. Schäfer zu vergeben.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.5 Bericht gemäß § 28 Abs. GemHVO-Doppik über den Stand des Haushaltsvollzug für das Jahr 2012**
hier: Berichtszeitraum 01.01.2012 bis 30.06.2012
Vorlage: 190/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 30.06.2012 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.6 Prüfung der Jahresrechnung der Jahre 2006, 2007 und 2008**
Beschluss nach § 114 HGO
Vorlage: 202/2012

Die Vorlage wurde von Bürgermeister Klaus Hoffmann zu Beginn der Sitzung für den Magistrat zurückgezogen. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

- 2.7 Grundstückstausch Gemarkung Usingen Flur 81 Flst. 8 und 9 Auf der Schleichenbach, Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flst 27 In der oberen Bondenbach und Flur 2 Flst. 7 Grauborn mit einer Teilfläche Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 3 Flst. 9 Arnsbacher Berg**
Vorlage: 223/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Grundstücke Gemarkung Usingen Flur 81 Flurstücke 8 und 9, Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstücke 27 und 7 von der Rhein-Main Abfall GmbH, Ludwigstraße, 63067 Offenbach am Main zu erwerben. Der Quadratmeterpreis der Waldfläche incl. Baumbestand wird auf 1,20 €/m² festgelegt.

Der Kaufpreis beträgt entsprechend der Bonität

Gemarkung Usingen Flur 81

Flurstück 8 (14.145 m²)

4.810 m ²	EWZ 61 a 1,95 €/m ²	9.379,50 €
7.550 m ²	EWZ 64 a 1,95 €/m ²	14.722,50 €
955 m ²	EWZ 54 a 1,80 €/m ²	1.719,00 €
830 m ²	EWZ 53 a 1,80 €/m ²	<u>1.494,00 €</u>
		27.315,00 €

Flurstück 9

8.855 m ²	EWZ 53/54	a 1,80 €/m ²	15.939,00 €
----------------------	-----------	-------------------------	-------------

Gemarkung Westerfeld Flur 2

Flurstück 27 (13.420 m²)

3.930 m ²	EWZ 64 a 1,95 €/m ²	7.663,50 €
760 m ²	EWZ 56 a 1,80 €/m ²	1.368,00 €
1.730 m ²	EWZ 52 a 1,80 €/m ²	3.114,00 €
2.350 m ²	EWZ 64 a 1,95 €/m ²	4.582,50 €
4.650 m ²	EWZ 52 a 1,80 €/m ²	<u>8.370,00 €</u>
		25.098,00 €

Flurstück 7 (20.110 m²)

950 m ²	EWZ 45 a 1,65 €/m ²	1.567,50 €
6.650 m ²	EWZ 38 a 1,55 €/m ²	10.307,50 €
11.120 m ²	EWZ 46 a 1,65 €/m ²	11.120,00 €
1.390 m ²	EWZ 51 a 1,80 €/m ²	<u>2.502,00 €</u>
		32.725,00 €

Gesamt **101.077,00 €**

Weiterhin wird beschlossen, im Gegenzug eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnzbach Flur 3 Flst. 9 mit ca. 84.000 m² wertgleich im Gegenzug an die RMD zu verkaufen.

Vorsorglich wird für eine etwaige Verbreiterung der Straße ein Streifen von 12 m Breite herausgemessen, der dann im Eigentum der Stadt verbleibt.

Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten gehen zu Lasten der Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei der I096107 - An- und Verkauf von Grundstücken - zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

**2.8 Erwerb der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnzbach Flur 4 Flurstücke 13/1 und 10, Hinterm Graubad und Flur 7 Flurstück 30, Im Arnzbacher Grund
Vorlage: 132/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnzbach Flur 4 Flurstücke 13/1 und 10, Hinterm Graubad, mit insgesamt 38.011 m² und Flur 7 Flurstück 30, Im Arnzbacher Grund mit 4.122 m² anzukaufen. Der Kaufpreis beträgt entsprechend der Bonität:

Flur 4 Flurstück 13/1, 19.506 m²

8.970 m ²	EWZ 38 á 1,55 €/m ²	13.903,50 €	
3.786 m ²	EWZ 44 á 1,65 €/m ²	6.246,90 €	
4.090 m ²	EWZ 42 á 1,65 €/m ²	6.748,50 €	
2.660 m ²	EWZ 44 á 1,65 €/m ²	<u>4.389,00 €</u>	31.287,90 €

Flur 4 Flurstück 10, 18.445 m²

2.160 m ²	EWZ 38 á 1,55 €/m ²	3.348,00 €	
12.265 m ²	EWZ 44 á 1,65 €/m ²	20.257,25 €	
2.100 m ²	EWZ 38 á 1,55 €/m ²	3.255,00 €	
200 m ²	EWZ 20 á 1,45 €/m ²	290,00 €	
1.720 m ²	EWZ 34 á 1,45 €/m ²	<u>2.494,00 €</u>	29.624,25 €

Flur 7 Flurstück 30

4.122 m ²	EWZ 53 á 1,80 €/m ²	<u>7.419,60 €</u>	
GESAMT		68.331,75 €	

Der Ankauf erfolgt mit der Maßgabe, dass die Grundstücke dem langjährigen Pächter im Tausch für den Landankauf für die Heisterbachstraße, 4. BA, zur Verfügung gestellt werden.

Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten gehen zu Lasten der Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei der Investitions-Nr. I 096107 – An- und Verkauf von Grundstücken – im Haushalt 2012 zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.9 Sportanlage Hausen-Arnzbach
Ankauf der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnzbach Flur 15 Flurstücke 61 und 62
Vorlage: 159/2012**

Die Vorlage wurde von Bürgermeister Klaus Hoffmann zu Beginn der Sitzung für den Magistrat zurückgezogen. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**2.10 Heisterbachstraße, 4. BA
Erwerb von Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstücke 2 und 4
Vorlage: 189/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die am 17.07.2012 beurkundeten Kaufverträge zum Erwerb von Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück 2 mit ca. 8.069 m² und Flurstück 4 mit ca. 5.070 m² für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 €, mithin also 161.380,00 € und 101.400,00 € und der Ausbezahlung eines Entschädigungsbetrages von 15.000 € für Feld-Drainagen und 33.000,00 € für ein Biotop, mithin insgesamt 48.000,00 € wird zugestimmt. Außerdem wird der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung zugestimmt.

Dem Verkauf der Baugrundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstücke 424 und 423 mit jeweils 459 m² zum Kaufpreis inklusive der Erschließungskosten in Höhe von 290,00 €, mithin also jeweils 133.110,00 € wird ebenfalls zugestimmt.

Die mit dem Tauschvertrag zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten trägt die Stadt. Die anfallende Grunderwerbsteuer trägt jede Partei für das von ihr erworbene Grundstück.

Haushaltsmittel stehen bei der I 096109 - Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA - zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anmerkung des Protokollführers:

Die beschlossene Gesamtsumme von 48.000,00 € für die Entschädigung der Felddrainage und den Biotop ist unverändert. Im Beschlussvorschlag wurde diese Summe irrtümlich doppelt aufgeführt, bei der Entschädigung für den Biotop und bei der Gesamtsumme.

**2.11 Veräußerung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Anspach Flur 12 Flurstück 36/2, Taunusstraße (ehemals Dreschplatz)
Vorlage: 171/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, an Herrn Claus Jacquemin, Tempelhofer Weg 2, Bad Homburg, eine Teilfläche von ca. 60 m² des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 12 Flurstück 36/2, Taunusstraße (ehemals Dreschplatz), zum Preis von 270,00 €/m², mithin also ca. 16.200,00 € zu verkaufen.

Die Vermessungs- und Vertragskosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.12 Übernahme von öffentlichen Verkehrsflächen im Entwicklungsbereich
Vorlage: 160/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, von der Nassauischen Heimstätte als Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Neu-Anspach im Entwicklungsbereich folgende Grundstücke in der Gemarkung Anspach kostenlos in das Eigentum der Stadt zu nehmen:

Flur	Flurstück	Größe m ²	Beschreibung
45	294/5	97	Hans-Böckler-Straße
45	769/7	21	Gustav-Heinemann-Straße
45	769/21	717	Gustav-Heinemann-Straße
46	321	338	Drosselweg
46	287	5.454	Rudolf-Selzer-Straße

Die Verkehrsflächen werden gemäß § 4 Hessisches Straßengesetz gleichzeitig dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte mit Aussprache

3.1 Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB Vorlage: 185/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen gemäß § 10 sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen Vorlage: 184/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplanverfahren Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen die in **Fettdruck und Kursivschrift** dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

I. Anregungen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung § 4 Abs 2 BauGB

1. Kreisausschuss Hochtaunuskreis Fachbereich Verwaltungssteuerung, Organisation, Demografie und Statistik Schreiben vom 18.05.2012, Az.: 90.60.15

Zu der Beschlussfassung und Öffentlichkeitsbeteiligung für den o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Vom Fachbereich **Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der gemeinsamen Planung des Projektes durch die Städte Neu-Anspach und Usingen in einem beide Kommunen betreffenden, gemeinsamen Planungsraum und der damit verbundenen zeitgleichen, parallelen Beteiligung der Behörden mit gleichen Entwurfsunterlagen erfolgt eine für beide Städte gleich lautende Stellungnahme zu dem Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Situation

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach in einem gemeinsamen/interkommunalen Projekt mit der Stadt Usingen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um innerhalb des eingezäunten Bereichs der Erdfunkstelle Merzhausen einen Solarpark errichten zu können. Gegenüber der ursprünglichen Absicht der beiden Städte den Solarpark selbst zu betreiben, wird nach der Novellierung des EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) mit Datum vom März 2012 nun ein Investor für die Umsetzung des Projekts gesucht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Modulfläche teilt sich, in Anpassung an naturschutzrechtliche Erfordernisse, in eine südliche und eine nördliche Teilfläche auf. Beide Flächen wurden gegenüber der Vorentwurfsfassung nochmals geringfügig modifiziert und vergrößert. Auch erfolgte inzwischen die planerische Differenzierung in die Bereiche, die als Modulfläche genutzt werden und solche die als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt werden. In dem südlichen Teilbereich wird weiterhin eine Waldfläche im Sinne des Hessischen Forstgesetzes gemäß § 9 (1) 18b BauGB festgesetzt, welche auch zukünftig einer Nutzung als Weihnachtsbaumkultur unterliegen soll.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bilanzierung der Flächengrößen

Eine exakte Größenangabe der Geltungsbereiche, wie sie im Vorentwurf noch enthalten war, ist in den jetzt vorliegenden Entwurfsunterlagen nicht zu finden. Die beabsichtigten Flächennutzungen können, bis auf die Bereiche der Modulflächen, die in Zahlen angegeben sind, nur näherungsweise erfasst werden. Im Detail stellt sich die zukünftige Nutzung der Geltungsbereiche wie folgt dar:

Nördliche Teilfläche:

Gesamtfläche:	ca. 16,0 ha
Modulfläche:	9,5 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	ca. 6,5 ha

Südliche Teilfläche:

Gesamtfläche	ca. 11,0 ha
Modulfläche	3,6 ha
Wald	ca. 3,0 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	ca. 4,4 ha

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zukünftige Nutzung des Plangebietes stellt sich wie folgt dar:

Nördliche Teilfläche:

Gesamtfläche: 15,7 ha, hiervon Sondergebiet 10,2 ha, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 5,3 ha und landwirtschaftlicher Weg 0,2 ha.

Südliche Teilfläche:

Gesamtfläche: 12,9 ha, hiervon Sondergebiet 3,9 ha, Wald 5,0 ha, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 4,0 ha.

Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft

Die Flächen unterliegen, bis auf den Bereich der Weihnachtsbaumkultur, einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung durch die Beweidung mit Schafen. Die Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit zu konstatieren. Vor dem Hintergrund des politischen Willens den Energiebedarfs zukünftig zu 100% aus regenerativen Energien zu decken sowie aufgrund der an dem Standort vorhandenen Vorbelastungen, wird diese Betroffenheit vom Grundsatz her gegenüber dem Planungswillen beider Kommunen zurückgestellt.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Deutliche Kritik wird jedoch an der erfolgten Festsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen geübt. Bei der Festsetzung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wurden landwirtschaftliche Belange in keinsten Weise berücksichtigt. Eine vorhergehende Abstimmung diesbezüglich mit dem Amt für den ländlichen Raum ist nicht erfolgt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass während der Vorbesprechungen zu der Planung sowohl von Seiten der Kommunen wie auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises Einvernehmen dahin gehend bestand, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich durch aufwertende Maßnahmen innerhalb der Sendefunkanlage geleistet werden soll. Unter anderem wurde hier das Aufbringen von Heumulch aus den Reifenberger Wiesen zur Steigerung der Artenvielfalt angesprochen.

Die Auffassung wird nicht geteilt.

Einvernehmen bestand dahingehend, dass mögliche interne Ausgleichsmaßnahmen eingehend geprüft werden. Intern wurde bereits eine Lösung zur Kompensation der vorgezogenen Fichtenrodungen mittels Strauchpflanzungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Für die Abwertung der von den Solarparkflächen betroffenen Grünlandvegetation konnte nach eingehender Prüfung jedoch keine adäquate interne Ausgleichslösung gefunden werden. Ein Heranziehen externer Ausgleichsflächen wurde daher hierfür erforderlich. Landwirtschaftliche Belange wurden hierbei in der Weise berücksichtigt, als lediglich im Landschaftsplan für entsprechende Zwecke empfohlene Flächen herangezogen wurden (ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit (vorrangigem) Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen). Die betreffenden Flächen waren im Vorfeld der Planung zudem bereits durch die Untere Naturschutzbehörde zur Aufnahme ins Ökokonto bestätigt worden. Des Weiteren

ist hervorzuheben, dass die betreffenden Flächen der Landwirtschaft nicht komplett entzogen werden, sondern in extensiver Form weiterbewirtschaftet werden können.

Das angesprochene Aufbringen von Heumulch aus den Reifenberger Wiesen war mit einer unsicheren Erfolgsprognose verknüpft. Aufgrund der fehlenden Sicherheit einer anschließenden eindeutigen Aufwertung, wurde die Maßnahme nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bei einem Flächenpotential von 10,9 ha, welche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der Sendefunkanlage festgesetzt werden, ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Flächen zwar als Ausgleichsflächen festgesetzt und in ihrer Bewirtschaftung durch ein Verbot der Düngung eingeschränkt werden, in der Bilanzierung aber keine Berücksichtigung finden. Stattdessen wird eine weitere Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft durch die Festsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen, hier im Bereich der in der Plankarte 2 dargestellten Grünlandfläche, verursacht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die internen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen sowohl der Umsetzung der Ersatzanpflanzungen für verlorene Gehölzstrukturen in geeigneter räumlicher Anordnung (und weiteren Aufwertungsmaßnahmen für bestimmte Offenlandbrüter) als auch dem Erhalt des bereits vorhandenen hochwertigen Grünlandes. Eine gegenüber dem derzeitigen Zustand weitere Aufwertung der vorhandenen Grünlandvegetation (Magerweide) können die Flächen jedoch nicht leisten.

In Bezug auf die Kompensationserfordernisse wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den jetzt festgesetzten Geltungsbereichen innerhalb der Sendefunkanlage nur 3,24 ha tatsächlich überständige Flächen (1/3 der als Modulflächen festgesetzten Bereiche (9,5 ha +1,2 ha = 10,7 ha : 3,3 = 3,2424 ha) ohne die Weihnachtsbaumkulturfläche, bei denen eine Verschlechterung der naturschutzfachlichen Wertigkeit durch die Überständerung nicht erwartet wird) einer festgesetzten Ausgleichsfläche von 10,9 ha innerhalb der Sendefunkanlage gegenübersteht. Das heißt, der durch Aufwertungsmaßnahmen anzustrebende Positiveffekt, z. B. durch das Aufbringen von Heumulch, muss auf die Flächeneinheit gesehen nur ein Drittel des Wertminderungseffektes durch die Überständerung kompensieren, um auf die Gesamtfläche bezogen eine ausgeglichene Bilanz zu erzeugen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die intern festgesetzten Ausgleichsflächen dienen der Kompensation der vorgezogenen Fichtenrodung (Strauchpflanzungen) sowie dem Erhalt der bereits hochwertigen Grünlandvegetation. Ferner dienen sie der Strukturverbesserung für lokal vorkommende Bodenbrüter. Die Überständerung von Grünland mit Solarmodulen wird jedoch extern ausgeglichen, da entsprechende Maßnahmen zur Grünlandextensivierung innerhalb der Erdfunkstelle im Sinne einer weiteren Aufwertung der Flächen nicht geeignet sind.

Die zusätzliche Inanspruchnahme externer Ausgleichsflächen lässt sich auf Basis des dargestellten Sachverhaltes nicht begründen. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind aus der Planung heraus zu nehmen und durch die Festsetzung von Maßnahmen im Bereich der bereits für diese Zwecke festgesetzten Flächen innerhalb der Sendefunkanlage zu ersetzen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen hervorgeht, kann auf die Festsetzung externer Ausgleichsflächen nicht verzichtet werden.

Mit der Planung in ihrer jetzigen Fassung wird dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung nicht Genüge getan. Öffentliche Belange der Landwirtschaft wurden bei der Ausgleichsflächenplanung nicht berücksichtigt. Die Planunterlagen sind bezüglich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsplanung entsprechend zu überarbeiten.

Die Auffassung wird nicht geteilt.

Die öffentlichen Belange der Landwirtschaft wurden bei der Ausgleichsflächenplanung gleichwohl berücksichtigt. So werden als externe Ausgleichsflächen lediglich im Landschaftsplan für entsprechende Zwecke empfohlene Flächen herangezogen (ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit (vorrangigem) Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen). Die ausgewählten Flächen werden zudem auch im Regionalen Flächennutzungsplan als ökologisch bedeutsame Flächennutzungen sowie als Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die betreffenden Flächen waren im Vorfeld der Planung zudem bereits durch die Untere Naturschutzbehörde zur Aufnahme ins Ökokonto bestätigt worden. Zudem bleiben die betreffenden Flächen der Landwirtschaft erhalten, indem sie weiterhin – in extensiver Form – als Grünland bewirtschaftet werden können.

Bei der Beurteilung des Aufwertungspotentials der als Maßnahmenflächen festgesetzten Bereiche innerhalb der Sendefunkanlage ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen nur temporär durch die vertragliche Bindung über HIAP (Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm), auf der Grundlage einer privaten unternehmerischen Entscheidung des Bewirtschafters, extensiv bewirtschaftet werden. Die Änderung der Bewirtschaftungsform ist momentan im Gesamtbereich der Sendefunkanlage jederzeit ohne Auflagen möglich und zulässig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die innerhalb der Erdfunkstelle gegebene, in regelmäßigen Abständen kündbare vertragliche Bindung über HIAP ist grundsätzlich anzumerken, dass als Grundlage bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung regelmäßig der tatsächlich gegebene Zustand einer Ausgangsfläche (und daran geknüpft die Frage ihrer Aufwertbarkeit) heranzuziehen ist und eben nicht der Vergleich zwischen zwei verschiedenen rechtlichen Bindungen.

Vertragliche Bindung durch Agrarumweltmaßnahmen

Mit der vertraglichen Bindung über das HIAP hat sich der derzeitige Bewirtschafter temporär zu einer Bewirtschaftung der Flächen nach den Richtlinien für den ökologischen Landbau entschieden (es besteht ein einjähriger Vertrag, der Ende 2012 ausläuft). Als Gegenleistung erhält der Landwirt hierfür eine Ausgleichsleistung vom Staat.

Bei Festhalten an der jetzigen Planung können die als Maßnahmenflächen festgesetzten Bereiche in einem zukünftigen HIAP-Vertrag nicht mehr berücksichtigt werden. Dies führt aus Sicht der Agrarförderung dazu, dass die Flächen über das HIAP nicht mehr förderfähig sind, somit Ersatzansprüche von Seiten des Bewirtschafters an die Kommunen entstehen, ohne dass diese Flächen jedoch im Bebauungsplanverfahren selbst mit ihrer Festsetzung einen Nutzen generieren. Auch dies sollte bei der Abwägung bedacht werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betroffenheit öffentlicher Belange des Forstes

Nachdem aus Rücksicht auf naturschutzrechtliche Belange einer Ersatzaufforstungsfläche außerhalb der Sendefunkanlage von Seiten des Amtes für den ländlichen Raum zugestimmt wurde, obwohl auch hierdurch eine weitere erhebliche Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft verursacht wird (Entzug von 2 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche für die Neuanlage von Wald), ist die Betroffenheit öffentlicher Belange des Forstes als planerisch weitest gehend abgearbeitet zu beurteilen. Für die verbleibenden forstrechtlich noch zu kompensierenden 0,4 ha sollte das Instrument der Walderhaltungsabgabe gewählt werden, um keine weitere Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft zu verursachen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange wird nunmehr eine Ersatzaufforstung in Teilen im Osten innerhalb der Erdfunkstelle angestrebt. Bei der forstrechtlichen Genehmigung handelt es sich um ein gesondertes Verfahren, welches der Vollständigkeit halber im Umweltbericht dargestellt wurde.

Wie in den Entwurfsunterlagen dargelegt, ist für die forstfachliche Abarbeitung der Waldrodung wie auch der Waldneuanlage ein separates Waldrodungsverfahren gemäß §§ 12 und 13 Hessisches Forstgesetz (HFG) vor Umsetzung der Maßnahmen durchzuführen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist:

Der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Fachbereich Ländlicher Raum
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bodenschutz

Die Nutzung von in der Sendefunkanlage bereits vorhandenen Wegen als Baustraßen wird aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft wie auch aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt. Im Falle darüber hinaus erforderlicher Wegebaumaßnahmen sind diese nach der Bauphase zurückzubauen und entsprechend zu rekultivieren, so dass die anschließende landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit sicher gestellt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Ebene der Bauleitplanung resultiert darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da bereits entsprechende Hinweise zur Eingriffsminimierung in den Bebauungsplan aufgenommen wurden und zudem bspw. durch die textliche Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen innerhalb des Plangebietes sichergestellt werden kann, dass keine umfangreichen und dauerhaften Versiegelungen erfolgen werden.

Der Fachbereich **Leitstelle Umwelt** nimmt wie folgt zur Planung der Städte Usingen und Neu-Anspach Stellung:

Im vorliegenden Entwurf wurde die Planung hinsichtlich der Festlegung von Sondergebietsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft konkretisiert. Die Kartierungen der Fauna und Flora sind noch nicht abgeschlossen, so dass auch nicht abschließend Stellung genommen werden kann. Hinsichtlich der grundsätzlichen Aspekte für die Inanspruchnahme der Fläche als Solarpark wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aus Naturschutzsicht positiv ist die Bereitschaft der Städte, die besonders wertvollen Bereiche nicht in Anspruch zu nehmen. In der Begründung auf S. 3 wird ausgeführt, dass im jetzigen Entwurf keine ökologisch bedeutsamen Bereiche in Anspruch genommen werden. Hierzu ist anzumerken, dass der größte Teil der derzeit im Offenland überplanten Flächen als ökologisch bedeutsam einzustufen ist. Die Bereiche sind zwar artenärmer als die zuvor überplanten Bereiche, aber sie sind trotzdem mäßig wertvoll. Infolge der allgemeinen Nutzungsintensivierung oder Nutzungsaufgabe sind derartige Magergrünländer auch im weiteren Umfeld selten. Dies sollte in der Zusammenfassung und Eingriffsbewertung auch dargestellt werden (S. 27, 3. Absatz).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im entsprechenden Abschnitt Zusammenfassung und Eingriffsbewertung des Umweltberichts findet sich bereits die Darstellung, dass die naturschutzfachliche Wertigkeit der betroffenen artenarmen Magerweideflächen als leicht erhöht (= mäßig wertvoll) einzustufen ist.

Der Gutachter geht davon aus, dass 30 % der Fläche von Modulen überdeckt sein wird, den Anteil nicht beschatteter Bereiche sieht er bei 65 %. Dies ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund des Sonneneinfallwinkels kommt es zu weiteren Verschattungen, die Auswirkungen auf die Lichtverhältnisse und das Mikroklima haben und damit auch auf die Vegetation. Aus wirtschaftlichen Gründen werden die Anlagen möglichst eng zusammen gestellt, der Abstand ergibt sich aus der Vermeidung von Verschattungen der Modulflächen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei den in den Planunterlagen enthaltenen prozentualen Angaben handelt es sich um Erfahrungswerte (vgl. z.B. Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) im Zusammenhang mit vergleichbaren Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sodass zwar nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Tagesgang weitere Bereiche temporär verschattet oder auch nicht verschattet werden, aber dennoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine hinreichende Einschätzung der künftigen Nutzung erfolgen kann.

Da nach Aussage des Gutachters bereits aus Kostengründen bzw. aus Sicht des Betreibers eine Minimierung von Wegebeziehungen erfolgt und auch bei vergleichbaren Anlagen der Umfang der Nebenanlagen 3 - 5 % der Gesamtfläche nicht überschritten wird, ist aus Betreibersicht eine Festsetzung zur Beschränkung der Nebenanlagen unschädlich. Da es sich aber um naturschutzfachlich bedeutsames Grünland handelt, ist aus Naturschutzsicht die Inanspruchnahme auf diese Flächengröße durch eine Festsetzung entsprechend zu beschränken. Da nur eine versiegelte bzw. befestigte Fläche von 3 % als Eingriff betrachtet wird, ist die Festsetzung dementsprechend zu formulieren. Dementsprechend ist auch Festsetzung 3.2 anzupassen, d.h. statt 90 % der Grundstücksfreifläche sind 97 % der Sondergebietsfläche als Grünfläche anzulegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird jedoch nicht gefolgt.

Im Umweltbericht erfolgt jedoch eine Modifikation der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Der erforderliche Mehrausgleich erfolgt über Maßnahmen innerhalb der Erdfunkstelle (gezielte Strukturverbesserungen in Form von Lesesteinhaufen).

Für die Flächen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist festgesetzt, dass sie extensiv durch Mahd oder Beweidung gepflegt werden. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch erforderlich. Es kann jedoch zu Konflikten mit den Forderungen des Brandschutzes kommen, der ein regelmäßiges Mähen vorschreibt. Dies ist zu klären und ggf. entsprechend als Eingriffswirkung zu berücksichtigen, auch in der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wurde ebenfalls an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und hat diesbezüglich keine Bedenken gegen die vorliegende Planung geäußert.

Aus Naturschutzsicht positiv ist die Verlagerung der Sondergebietsflächen in die Weihnachtsbaumkultur hinein zu sehen. Während der Bauphase und insbesondere auch bei der Rodung der Weihnachtsbäume ist jedoch sicherzustellen, dass die Rote-Liste-Arten nicht beschädigt werden, ggf. ist eine Sodenerpflanzung durchzuführen. Des Weiteren ist während der Bauphase sicherzustellen, dass die Flächen für Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Grünlandflächen, insbesondere die besonders wertvollen Grünlandbereiche, nicht befahren oder als Lager- und Abstellfläche genutzt werden. Beim Bau der Kabeltrassen ist der Oberboden abzunehmen, separat fachgerecht zu lagern und im Anschluss wieder aufzubringen. Hierfür sind geeignete Lagerflächen zu finden. In der Eingriffsbetrachtung sind die Ergebnisse der Kampfmitteluntersuchung zu berücksichtigen. Je nach Anzahl der Kampfmittelfunde stellt die Beseitigung ein Eingriff dar. Hierzu fehlen Angaben. Wie auch beim Bau der Kabeltrassen ist der Oberboden unbedingt separat fachgerecht zwischen zu lagern.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In den Umweltbericht werden weitergehende Ausführungen zu den angeführten Punkten vorgenommen sowie entsprechende Hinweise in die Plankarte des Bebauungsplans aufgenommen. Im Unterschied zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft handelt es sich bei den durch die Kampfmittelräumung erfolgenden Eingriffen darüber hinaus um notwendige vorbereitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Die bereits durchgeführte Rodung der Fichten wurde mit der naturschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.04.2012 genehmigt. Aus diesem Grund ist der Eingriff, aber auch die (teilweise auch bereits durchgeführten) Ausgleichsmaßnahmen in der Eingriffs- und Ausgleichsplanung und damit in der Abwägung nicht mehr zu berücksichtigen, sondern lediglich nachrichtlich zu übernehmen (keine Zuordnung nach § 9 (1a) BauGB).

Der Anregung wird gefolgt.

Die Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB wird entsprechend angepasst.

Die externen Ausgleichsflächen wurden im Vorfeld mit uns abgestimmt und haben unsere Zustimmung gefunden.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Mindesthöhe der Modultische von 100 cm ist das Streulicht unter den Modulen ausreichend, um eine geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten, es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass im Kantenbereich keine Schädigung der Vegetation auftritt, zumindest die Standortverhältnisse ändern sich. Der Gutachter geht davon aus, dass keine überdurchschnittlichen Tiefen vorhanden sind. Da keine entsprechenden Festsetzungen getroffen wurden, kann auf Bebauungsplanebene hiervon nicht ausgegangen werden. Bei einer Tiefe über 3 m ist nach der Fachliteratur ein Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung vorzusehen. Im Umweltbericht werden keine Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens gemacht. Die Aussagen der großmaßstäblichen Bodenkarte werden dahingehend revidiert, dass keine natürlichen Bodenprofile im Bereich der Erdfunkstelle vorhanden sind. Die Inanspruchnahme von Magerweiden für Versickerungsmaßnahmen ist auf jeden Fall zu vermeiden und ggf. als Eingriff zu berücksichtigen. Aus diesem Grund halten wir die Verlagerung auf die Baugenehmigungsebene nicht für gerechtfertigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass im Zuge des Vorhabens keine gesonderten Maßnahmen zur Versickerung auftretender Niederschläge erforderlich werden. Eine Überprüfung dieser Annahme erfolgt im Rahmen des Monitorings.

Vorbehaltlich der ergänzenden Begehungen erscheint die vorgeschlagene Aufforstungsfläche innerhalb des Bereichs 2 auch aus unserer Sicht als geeignet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange wird nunmehr eine Ersatzaufforstung in Teilen im Osten innerhalb der Erdfunkstelle angestrebt. Bei der forstrechtlichen Genehmigung handelt es sich um ein gesondertes Verfahren welches der Vollständigkeit halber im Umweltbericht dargestellt wurde.

Aufgrund der noch ausstehenden Ergebnisse kann seitens des Fachbereichs Leitstelle Umwelt noch nicht abschließend Stellung genommen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang insbesondere mit der Integration der Ergebnisse der vollständigen tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in das Planverfahren erfolgt eine erneute Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, sodass eine abschließende Stellungnahme durch die zuständigen Fachbehörden erfolgen kann.

Seitens des Fachbereichs **Wasser- und Bodenschutz** bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegen den offengelegten Bebauungsplans-Entwurf.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Begründung zum B-Plan und im Umweltbericht getätigten Aussagen sind nachvollziehbar und hinreichend. Die abzusehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden bei Umsetzung der Maßnahme erscheinen vertretbar bzw. sind akzeptabel. Besonders unter Berücksichtigung, dass beim überplanten Bereich auf eine Konversionsfläche zurückgegriffen wurde und bei einer Errichtung auf alternativen Flächen eine weitergehende Beeinträchtigung - besonders des Schutzgutes Boden - zu erwarten wäre.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nichts desto trotz ist auf eine Einhaltung der technischen und organisatorischen Vorgaben der Begründung des B-Plans bzw. des Umweltberichts zu bestehen, um die negativen Einwirkungen besonders auf das Schutzgut Boden zu minimieren (vgl. § 12 (9) BBodSchV). Dies sind unter anderem:

- Befestigung notwendiger Wege in wassergebundener Schotterbauweise
- Getrennter Aushub und getrennte Lagerung von Unter- und Oberboden sowie lagenweiser Wiedereinbau
- Aussetzen der Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe

Zudem ist einer dauerhaften Bodenverdichtung entsprechend entgegen zu wirken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung werden entsprechende Hinweise in die Plankarte des Bebauungsplans aufgenommen.

Das im Umweltbericht angeführte Monitoring gemäß § 4C BauGB hat seitens der Kommune zwingend zu erfolgen. Aus Sicht des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz ist dabei ein besonderes Augenmerk auf wind- bzw. wasserbedingte Erosionserscheinungen zu werfen. Absehbaren negativen Veränderungen des Bodens ist danach durch die Stadt gezielt entgegen zu wirken (vgl. § 3 (1) HAItBodSchG).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Monitoring berücksichtigt.

2.NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Schreiben vom 23.04.2012, Az. N1-PM1 – cw

Auf Ihre Anfrage vom 10.04.2012 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“, keine Einwände bestehen. Alle unsere Leitungen befinden sich außerhalb Ihrer Flächennutzung.

Wir berufen uns daher auf unser Schreiben vom 05.12.2011, welches hiermit weiterhin Bestand behält.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Wenn das Gebiet über die bisherige Versorgung hinaus mit Erdgas erschlossen und Verlegungen von Versorgungsleitungen notwendig werden sollten, bitten wir Sie, uns in Ihre Planungen einzubeziehen.

Für zukünftige Anfragen bitten wir Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit in elektronischer Form (DWG/PDF) einzureichen. Die Emailadresse lautet: koordination@nrm-netzdienste.de

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt sich darüber hinaus kein weitergehender Handlungsbedarf; eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas ist nicht vorgesehen.

3. Regierungspräsidium Darmstadt

Schreiben vom 06.06.2012, Az.: IM 31.2-61 d 02/01-87

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung:

Gegenüber dem Planentwurf vom November 2011 wurde der Plangeltungsbereich im Süden geringfügig erweitert und die Geltungsbereiche der Sondergebiete wurden reduziert. Die für die Sondergebietsnutzung geplante Inanspruchnahme der im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 201 0 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) ausgewiesenen Waldfläche im nördlichen Teilbereich - sowohl auf Usinger als auch auf Neu-Anspacher Gemarkung - liegt unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha. Die Flächengrößen der im RPS/RegFNP 2010 betroffenen Waldflächen, sowohl auf Usinger als auch auf Neu-Anspacher Gemarkung, liegen damit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze, so dass keine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Hinzu kommt, dass die im RPS/RegFNP 201 0 dargestellte Waldfläche im Norden des Plangeltungsbereichs weder in der Örtlichkeit vorhanden noch Wald i.S. des Forstgesetzes ist. Auf die Durchführung eines

Abweichungsverfahrens kann daher verzichtet werden. Bezüglich der übrigen regionalplanerischen Aspekte verweise ich auf meine o.g. Stellungnahme vom 09. Januar 2012.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** nehme ich zu dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Die vorgelegte Planung räumt der Tatsache, dass es sich bei den Flächen der Erdfunkstelle Usingen um naturschutzfachlich sensible und teilweise sehr hochwertige Außenbereichsflächen handelt, einen angemessenen Stellenwert ein. Die auf Grundlage der bislang durchgeführten vegetations- und tierökologischen Erhebungen sowie der Berücksichtigung besonderer Habitatstrukturen vorgenommene Abgrenzung der Photovoltaik-Sondergebietsflächen ist aus naturschutzfachlicher grundsätzlich nachvollziehbar. Diese Abgrenzung ist jedoch noch durch die im weiteren Verlauf der Vegetationsperiode vorgesehenen floristischen und faunistischen Untersuchungen zu verifizieren. Ggf. werden Modifizierungen der Flächenabgrenzungen oder artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung des Vorhabens kann zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der noch ausstehenden abschließenden vegetations- und tierökologischen Untersuchungen sowie der Vorlage einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erfolgen.

Zu Details in der Eingriffsfolgenbewältigung sowie der Berücksichtigung arten- und biotop-schutzrechtlicher Belange im weiteren Verfahren verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang insbesondere mit der Integration der Ergebnisse der vollständigen tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in das Planverfahren erfolgt eine erneute Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, sodass eine abschließende Stellungnahme durch die zuständigen Fachbehörden erfolgen kann.

Aus der Sicht der **Oberen Forstbehörde** teile ich Ihnen folgendes mit:

Seitens der Oberen Forstbehörde werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf erhoben. Im Bereich der Stadt Neu-Anspach werden für die Errichtung der Photo-Voltaikanlagen Waldbestände nicht in Anspruch genommen.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass die Unterlagen zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf der Stadt Neu-Anspach hinsichtlich der forstlichen Belangen denselben Text enthalten wie die Begründung für den Bereich der Stadt Usingen (wo tatsächlich in Waldbestände eingegriffen wird). Dies ist verwirrend, die Begründung sollte im weiteren Verfahren entsprechend geändert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

An den gewählten Inhalten der Planunterlagen wird jedoch aus Gründen der Vollständigkeit weiterhin festgehalten.

Aus Sicht meiner Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** bestehen gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin:

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**4.Regierungspräsidium Darmstadt
Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
Schreiben vom 11.05.2012, Az.: I 18 KMRD- 6b 06/05 - N 513-2012**

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/ Krüger-Koordinaten eingemessen werden. Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei. Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/ Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung- und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da die angesprochenen Hinweise, sofern relevant, bereits in den Hinweisen sowie in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten sind, besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weitergehender Handlungsbedarf. Zudem wurden bereits entsprechende Kampfmitteluntersuchungen durchgeführt. Die Kampfmittelbeseitigung soll in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, durchgeführt werden.

5. Regionalverband FrankfurtRheinMain (Schreiben vom 16.5.2012) Scheiben vom 16.05.2012

Zu der vorgelegten Planung werden seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen kann.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Da im Frühjahr 2012 eine Ergänzung der Vegetationskartierung erfolgt sowie die Fortsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Erhebungen (voraussichtlich bis Mitte Juni) und ggf. sich daraus ergebende spezielle biotop- und artenschutzrechtliche Erforderlichkeiten im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden sollen, kann ggf. eine erneute Veränderung der Flächenfestsetzungen erforderlich werden. Eine abschließende Beurteilung ist deshalb erst nach Kenntnisnahme der voraussichtlich bis Ende Juni vorliegenden Ergebnisse möglich. Dies betrifft insbesondere die nördliche Usinger Fläche, da hier aus

der Hessischen Biotopkartierung (2006) Informationen zum Vorkommen von Biotopen (Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt) vorliegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang insbesondere mit der Integration der Ergebnisse der vollständigen tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in das Planverfahren erfolgt eine erneute Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, sodass eine abschließende Stellungnahme durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain und die zuständigen Fachbehörden erfolgen kann.

Begrüßt wird die Rücknahme der geplanten Solarflächen auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Süden des Gebietes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung gehen wir davon aus, dass eine Abstimmung insbesondere bzgl. der ins Verhältnis gesetzten Flächenanteile mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte. Da bei der Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Kompensation auf die Anwendung der Ausgleichsabgabenverordnung verzichtet wurde, ist die Bilanz nicht nachvollziehbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises abgestimmt. Im Übrigen sei angemerkt, dass die Anwendung der Kompensationsverordnung auf Ebene der Bauleitplanung nicht verbindlich ist und die Abarbeitung der Eingriffsregelung wie bei dem vorliegenden Bebauungsplan durchgeführt nachvollziehbar auch auf verbal-argumentativem Wege erfolgen kann.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in der Plankarte 1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Das Entwicklungsziel ist Extensivgrünland. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass das Grünland innerhalb der Erdfunkstelle bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (HIAP) extensiv bewirtschaftet wird. Damit besitzen die Flächen kein Aufwertungspotenzial, das im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden kann. Es bleibt daher unklar, weshalb eine Festsetzung dieser Flächen im Bebauungsplan erfolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die internen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen sowohl der Umsetzung der Ersatzanpflanzungen für verlorengelassene Gehölzstrukturen in geeigneter räumlicher Anordnung (und weiteren Aufwertungsmaßnahmen für bestimmte Offenlandbrüter) als auch dem Erhalt des bereits vorhandenen hochwertigen Grünlandes. Eine gegenüber dem derzeitigen Zustand weitere Aufwertung der vorhandenen Grünlandvegetation (Magerweide) können die Flächen jedoch nicht leisten.

Wir teilen Ihnen mit, dass eine Zuordnung der Legende zur Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypenkarte (Karte 1) nicht möglich ist, da die gewählten Farbtöne sehr nah beieinander liegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dem Regionalverband wurde mittlerweile jedoch eine besser lesbare Kartendarstellung übermittelt, sodass auch eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP2010) sind die Flächen, auf denen als interkommunale Kooperation der Städte Usingen und Neu-Anspach auf der Erdfunkstelle Usingen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gebaut werden soll, als „Wald, Bestand“ und „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ mit „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt. Für das Vorhaben wurde mit Beschluss der Verbandskammer vom 29.02.2012 eine Änderung des RPS/RegFNP 2010 eingeleitet mit dem Hinweis, dass es ggf. aufgrund der ausstehenden Untersuchungsergebnisse noch zu Änderungen der konkreten Flächenabgrenzungen kommen kann. Im nun vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde die als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzte Fläche zugunsten der Festsetzung von Maßnahmenflächen und dem Erhalt von Waldflächen reduziert und es befindet sich eine Ersatzaufforstungsfläche in der Prüfung und Abstimmung, so dass zur Offenlage der Änderung des RPS/RegFNP 2010 eine Änderung der Flächenabgrenzung und die Aufnahme der Ersatzaufforstungsfläche erforderlich ist.

Für eine Beschlussfassung der Verbandskammer am nächstmöglichen Termin (19.09.2012) müssen die für die Offenlage der Änderung des RPS/RegFNP 2010 relevanten Flächenabgrenzungen dem Regionalverband bis Ende Juni vorliegen.

Falls der Bebauungsplan vor Abschluss des RegFNP-Änderungsverfahrens rechtswirksam werden soll, ist er dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die konkrete Flächenabgrenzung liegt nunmehr vor, sodass die Offenlegung der erforderlichen Änderung des Regionalen Flächenplanes 2010 auch Gegenstand der Beschlussfassung der Verbandskammer im September 2012 sein kann. Was die Ersatzaufforstungsfläche anbetrifft, so wird dies in einem eigenständigen Verfahren außerhalb des Bauleitplanverfahrens geregelt.

II. Anregungen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung § 4 a Abs 3 BauGB

1. Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss

Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung

Schreiben vom Juli 2012, Az. 90.60.15 (eingegangen 13.07.2012)

Zu der erneuten Offenlegung des o.g. Bebauungsplanes wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Die oben genannte erneute Offenlage des Bebauungsplans wird erforderlich aufgrund von Ergänzungen/Änderungen des Planwerks, die zum Zeitpunkt der letzten Offenlage noch nicht vorlagen. So standen zur 2. Offenlage die abschließenden Ergebnisse der tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen noch aus. In dem jetzt vorliegenden Entwurf aufgenommenen wurden darüber hinaus die vorgetragenen Anregungen aus der vorhergehenden Offenlage.

In den Entwurfsunterlagen ist bestimmt, dass gemäß § 4a (3) 2 BauGB nur zu den geänderten/ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der vertretenen öffentlichen Belange wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Bezüglich der Verringerung der Modulhöhe von 1,0m auf 0,90m Höhe wird auf die sich daraus gegebenenfalls ergebenden Schwierigkeiten bei der Beweidung der Fläche mit Schafen aufmerksam gemacht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Erfahrung im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Errichtung von Solarparks in anderen Städten und Gemeinden hat jedoch gezeigt, dass selbst bei einem Mindestbodenabstand von 0,80 m noch eine problemlose Beweidung der Flächen mit Schafen erfolgen kann.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft sind darüber hinaus durch das Festhalten an der externen Ausgleichsfläche in einer Größe von insgesamt 4,1 ha betroffen. Hier soll Grünland einer extensiven Nutzung zugeführt werden bzw. ein verbrachter Grünlandstandort einer Wiederbewirtschaftung zugänglich gemacht werden. Die Erforderlichkeit des externen naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird mit der Hochwertigkeit der innerhalb der Sendefunkanlage vorhandenen Vegetation begründet, die, entgegen den Anregungen unserer Behörde in der Stellungnahme zur letzten Offenlage, keiner Aufwertung mehr zugeführt werden kann.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach eingehender Prüfung kann innerhalb der Erdfunkstelle keine weitere Aufwertung der vorhandenen Grünlandvegetation (Magerweide) geleistet werden. Ein Festhalten an den externen Ausgleichsflächen wurde daher erforderlich. Landwirtschaftliche Belange wurden hierbei in der Weise berücksichtigt, als lediglich im Landschaftsplan für entsprechende Zwecke empfohlene Flächen herangezogen wurden (ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit (vorrangigem) Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen). Die betreffenden Flächen waren im Vorfeld der Planung bereits durch die Untere Naturschutzbehörde zur Aufnahme ins Ökokonto bestätigt worden. Hervorzuheben ist, dass die betreffenden Flächen der Landwirtschaft nicht komplett entzogen werden, sondern in extensiver Form weiterbewirtschaftet werden können.

Um der mit der Planung einhergehenden Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, die durch den externen forstrechtlichen wie auch naturschutzrechtlichen Ausgleich zusätzlich verursacht wird, soll nun die in der 1. Entwurfsfassung enthaltene externe Ersatzaufforstung an einem für die Landwirtschaft weniger beeinträchtigenden Standort umgesetzt werden. Gemäß der jetzigen Planung wird als Ersatzaufforstung eine 1 ha große Fläche östlich der Sendefunkanlage, direkt angrenzend an einen

strukturarmen Douglasienbestand präferiert. Zu dem darüber hinaus erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich zur Kompensation der Rodungsfläche von 2,4 ha Wald treffen die Entwurfsunterlagen ansonsten keine abschließende Aussage. Es wird stattdessen auf das separat erforderliche Waldrodungsverfahren nach § 12 HForstG verwiesen und die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange wird eine Ersatzaufforstung in Teilen im Osten innerhalb der Erdfunkstelle angestrebt. Bezüglich der abschließenden Regelungen kann – wie bereits angemerkt – auf das gesonderte forstrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen werden.

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft wird die Wahl der „neuen“ Präferenzfläche für die Ersatzaufforstung und die darüber hinaus erforderliche forstrechtliche Kompensation über die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe begrüßt. Sollte letztere aufgrund der bestehenden forstrechtlichen Vorgaben von Seiten der Forstbehörden nicht anerkannt werden, wird die Verwendung der ökologisch geringer wertigen Fläche am westlichen Rand der Sendefunkanlage, südlich der vorhandenen Eichenaufforstung als weitere Ersatzaufforstungsfläche angeregt. Diese wurde von der oberen Forstbehörde bereits im Zuge der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB als geeignet beurteilt.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden im Rahmen des gesonderten forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Der Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung nimmt wie folgt zur Planung der Städte Usingen und Neu-Anspach Stellung:

Die Bereitschaft der beiden Städte, die besonders wertvollen Bereiche des Areals zu schützen und nicht in Anspruch zu nehmen, ist als sehr positiv zu bezeichnen.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wie bereits in unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes geäußert, erscheint die Aussage, wonach lediglich 30 % der Fläche von Modulen überschattet ist, nur schwer nachvollziehbar, zumal es verbunden mit sich ändernden Lichteinfallswinkeln durchaus zu weiteren Verschattungen kommen kann.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei den in den Planunterlagen enthaltenen prozentualen Angaben handelt es sich um Erfahrungswerte (vgl. z.B. Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) im Zusammenhang mit vergleichbaren Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Anteil der von Modulen überdeckten Flächen wird daher mit 30 % angegeben. Richtig ist, dass es über die reine Modulüberdeckung (senkrechte Projektion) hinausgehend auch zwischen den Modulreihen im Tagesgang zu weiteren temporären Verschattungen kommt. Da sämtliche Verschattungswirkungen – also auch die der Zwischenräume zwischen den Solarmodulreihen – entsprechend in der Eingriffsbilanz berücksichtigt werden, besteht kein dahingehender Überarbeitungsbedarf der Unterlagen. Eine redaktionelle Korrektur wird jedoch bzgl. der Vorhabensbeschreibung in der Begründung und dem Umweltbericht vorgenommen. Die Modulzwischenräume werden statt „nicht beschattet“ nun als „nicht modulüberdeckt“ bezeichnet.

Im Hinblick auf die Bedürfnisse der nachgewiesenen Vogelspezies im Plangebiet, sind die angedachten Maßnahmen für den Steinschmätzer als sehr positiv herauszustellen. Zu überdenken sind darüber hinaus mögliche biotopverbessernde Maßnahmen für die Feldlerche. In Anlehnung an die Aussagen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind bezüglich selbiger Vogelspezies, etwaig nötige Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung, möglichst spät in deren Brutsaison (ca. Anfang August) durchzuführen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkung zum Steinschmätzer wird dabei zustimmend zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Anmerkung zur Feldlerche gelten die Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, demzufolge vorliegend keine artenschutzrechtliche Kompensation im Sinne einer Biotopverbesserung für diese Art erforderlich wird. Für die Art sind durch die Planung keine nachhaltigen Folgen zu erwarten, da die Feldlerche erfahrungsgemäß eine Akzeptanz für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufweist. Abgesehen davon sind entsprechende Verbesserungen für die Feldlerche innerhalb der Erdfunkstelle kaum möglich, da bereits durchgängig positive Habitategenschaften existieren. Wie bereits angemerkt, empfiehlt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Vermeidung der Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art oder auch der Verletzung/Tötung einzelner Individuen in der Zeit von April bis einschließlich Juli auf Baumaßnahmen zu verzichten. In diesem Zeitraum erforderliche Arbeiten, z.B. zur Beseitigung von

Kampfmitteln sollten dann nur nach der Kontrolle auf aktuelle Brutaktivitäten und anschließender Einweisung des Personals durchgeführt werden.

Wie im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages formuliert, können etwaige baubedingte Störungen, für die zum Teil sehr störungsanfälligen Vogelarten, in erheblichen Maße reduziert werden, sofern die anstehenden Baumaßnahmen für einen Zeitraum außerhalb der Brutperiode terminiert sind. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ist eine entsprechende Aussage im Rahmen der „Textlichen Festsetzungen“ unter Punkt 4.5 zu ergänzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die artenschutzrechtlichen Hinweise unter Punkt 4.5 werden entsprechend des vorgebrachten Hinweises redaktionell ergänzt:

[...] Um darüber hinaus für besonders störungsempfindliche europäische Vogelarten erhebliche Störungen zu vermeiden, sollten auch die Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks außerhalb der Brutsaison der festgestellten entsprechenden Arten durchgeführt werden.

Sofern entsprechende Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Kollisionen mit den Verboten des § 44 Abs. 2 BNatSchG im Vorfeld dieser Baumaßnahmen, die Anwesenheit von besonders störeffindlichen europäischen Vogelsarten noch einmal zu prüfen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weitergehender Handlungsbedarf.

Wie bereits in unserer vorangegangenen Stellungnahme dargelegt, ist sicherzustellen, dass die Rote-Liste-Arten im Bereich der Weihnachtsbaumkulturen, im Rahmen der anstehenden Rodungsmaßnahmen geschützt werden, bzw. fachgerecht an einen geeigneten Standort umpflanzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Eingriffsminimierung unter Punkt 4.6 werden entsprechend des vorgebrachten redaktionell ergänzt:

Im Bereich der Sondergebietsflächen vorkommende gefährdete Pflanzenarten (zutreffend ist dies für Teile der südlichen Sondergebietsfläche im Bereich der derzeit vorhandenen Weihnachtsbaumkulturen) sind im Rahmen der erforderlichen Rodungs- und Bauarbeiten zu schützen bzw. fachgerecht an einen geeigneten Standort umpflanzen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weitergehender Handlungsbedarf.

Im Hinblick auf die dargestellten Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Punkt 2.6 der Textlichen Festsetzungen), sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen bereits Teil einer naturschutzrechtlichen Genehmigung der Rodung eines Fichtenbestandes war und insofern nicht als Teil der Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanverfahrens (siehe Textliche Festsetzungen) zu berücksichtigen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er wurde bereits in den textlichen Festsetzungen des 2. Entwurfs entsprechend berücksichtigt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht somit kein weitergehender Handlungsbedarf.

2.Regionalverband FrankfurtRheinMain

Schreiben vom 16.07.2012, hs

Zu der vorgelegten Ergänzung und Überarbeitung des o.g. Bebauungsplans werden seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine Bedenken vorgebracht.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Inanspruchnahme der Weihnachtsbaumkulturen nun eine Ersatzaufforstungsfläche östlich innerhalb der Erdfunkstelle (Bereich 1) auf einer Fläche vorgesehen ist, die im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) bereits als „Wald, Bestand“ dargestellt ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für das Vorhaben wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.02.2012 eine Änderung des RPS/RegFNP 2010 eingeleitet mit dem Hinweis, dass es ggf. aufgrund der ausstehenden Untersuchungsergebnisse noch zu Änderungen der konkreten Flächenabgrenzungen kommen kann. Zur

Offenlage der Änderung, die der Verbandskammer voraussichtlich am 19.09.2010 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, erfolgt eine Anpassung der Flächenabgrenzung gemäß dem nun vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Falls der Bebauungsplan vor Abschluss des RegFNP-Änderungsverfahrens rechtswirksam werden soll, ist er dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.Regierungspräsidium Darmstadt

Schreiben vom 16.07.2012, Az.: III 31.2 – 61d 02/01-87

Aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahme vom 06. Juni 2012.

Aus Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** nehme ich zu dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgelegte Planung räumt der Tatsache, dass es sich bei den Flächen der Erdfunkstelle Usingen um naturschutzfachlich sensible und teilweise sehr hochwertige Außenbereichsflächen handelt, einen angemessenen Stellenwert ein. Die vorgenommene Abgrenzung der Photovoltaik-Sondergebietsflächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar und wurde durch weitere floristische und faunistische Untersuchungen verifiziert.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt aus der hervorgeht, dass es unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG kommt. Von zentraler Bedeutung ist hier insb. bei den störungsempfindlichen Vogelarten (z. B. Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Neuntöter) der Verzicht von Baumaßnahmen während der Brutzeit. Dieser Tatsache werden die artenschutzrechtlichen Hinweise (Nr. 4.5) des Bebauungsplans nicht gerecht, da diese lediglich die Baufeldfreimachung/-vorbereitung (z.B. Rodung) außerhalb der Brutzeit fordern, nicht jedoch den artenschutzrechtlich gebotenen grundsätzlichen Verzicht von Baumaßnahmen während der Brutzeit. Der Hinweis ist entsprechend zu ergänzen, und darüber hinaus bitte ich zu prüfen, ob diese Vermeidungsmaßnahme nicht auch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden kann.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die artenschutzrechtlichen Hinweise unter Punkt 4.5 werden entsprechend des vorgebrachten Hinweises redaktionell ergänzt.

[...] Um darüber hinaus für besonders störungsempfindliche europäische Vogelarten erhebliche Störungen zu vermeiden, sollten auch die Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks außerhalb der Brutsaison der festgestellten entsprechenden Arten durchgeführt werden.

Sofern entsprechende Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Kollisionen mit den Verboten des § 44 Abs. 2 BNatSchG im Vorfeld dieser Baumaßnahmen, die Anwesenheit von besonders störsensiblen europäischen Vogelarten noch einmal zu prüfen.

Die Frage nach der Möglichkeit einer Aufnahme entsprechender Festsetzungen zum Artenschutz in den Bebauungsplan wird in Literatur und Rechtsprechung bislang nicht einheitlich beantwortet, da die bodenrechtliche Relevanz solcher Festsetzungen jedenfalls nicht unmittelbar gegeben erscheint. Im vorliegenden Bebauungsplan wurden die artenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch im Zuge des erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der Umweltprüfung ermittelt und in den Planunterlagen nicht zuletzt auch durch entsprechende Hinweise nachvollziehbar dargelegt, sodass kein weitergehender Handlungsbedarf gesehen wird.

Zu Details in der Eingriffsfolgenbewältigung sowie der weiteren Berücksichtigung arten- und biotopschutzrechtlicher Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht meiner Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** bestehen gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin:

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

III. Öffentlichkeitsbeteiligung

Entfällt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.3

Bebauungsplan Heisterbachstraße, 4. BA

1. Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

2. Beschluss über die erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vorlage: 207/2012

Stellungnahme des Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschusses

Für den BPWA empfiehlt Stadtverordneter Heinz Buhlmann als Punkt 4 aufzunehmen, dass nach Inbetriebnahme die Ortsdurchfahrten Westerfeld und Hausen-Arnsbach für den Schwerlastverkehr gesperrt werden sollen.

Beschluss:

Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 2 und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

I. Anregungen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Abwasserverband Oberes Usatal

Schreiben vom 13.06.2012

Hiermit nimmt der Abwasserverband Oberes Usatal Stellung zu dem o.g. Bebauungsplan.

In der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegen Verbandssammler des AWW (siehe Anlage).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Diese Sammler müssen durch den Auftraggeber vor und nach der Baumaßnahme durch eine Videobefahrung in ihrem Zustand erfasst werden, um mögliche Schäden vor und nach der Bauzeit zu erkennen. Kosten der Videobefahrung und mögliche Kosten von auftretenden Schäden am Verbandssammler sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Die Videoaufnahmen vor und nach der Baumaßnahme sind dem AWW nach erfolgter Befahrung zur Verfügung zu stellen.

Der Anregung wird entsprochen..

Die Kanalabschnitte, die befahren werden müssen, sind mit dem AWW vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen.

Der Anregung wird entsprochen.

Kanalanschlüsse an den Verbandssammler sind nur nach vorheriger Antragstellung und Genehmigung durch den AWW möglich.

Der Anregung wird entsprochen.

Sofern Kanalanschlüsse an den Verbandssammler erforderlich werden, werden diese entsprechend frühzeitig beim Abwasserverband beantragt.

Des Weiteren befindet sich im Bereich der Baumaßnahme die Stromzuleitung zum RÜB Eisenbachtal (siehe Anlage).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2. BUND Kreisverband Hochtaunus Schreiben vom 02.07.2012

Zu den vom Planungsbüro Fischer im Auftrag der Stadt erarbeiteten Ausführungen und Plänen nehmen wir wie folgt Stellung:

Erstens möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Gutachten Nr. L 7164 zu den Verkehrslärmimmissionen nicht ab dem 29.05.2012 einsehbar war, sondern erst in der 23. KW ausgelegt wurde. Es lag auch den Parlamentariern vor der Sitzung Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 15.05.2012 nicht vor. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, eine erneute „Öffentliche Bekanntmachung“ unter Einhaltung aller Formalitäten vorzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Neu-Anspach wird, auch aufgrund der seitens der Unteren Naturschutzbehörde vortragenen Anregungen sowie der geplanten Integration der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Untersuchung, eine erneute Offenlage durchführen.

Nicht berücksichtigt wurde in der Hochrechnung dieses Lärmschutzgutachtens L 7164, dass weiterer Verkehr der Autobahn A3 von der Abfahrt Camberg über die B275 in Richtung Autobahn A5 zu erwarten ist. Hier werden vor allem LKWs die günstige, Mautsparende Abkürzung nehmen, was auch zu einer Verschärfung der Situation an der so genannten Peters-Pneu-Kreuzung in Bad Homburg führen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kap. 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und dem geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. Bauabschnittes berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723. Die zu berücksichtigenden Straßenabschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Immissionspegel Lm, E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 des Gutachtens entnommen werden.

Inwieweit diese Prognosezahlen 2020 den vom Bund erwarteten Mehrverkehr zwischen der BAB 3 und der BAB 5 über die B 275 berücksichtigen, entzieht sich der Kenntnis der Stadt Neu-Anspach. Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen ist jedoch anzumerken, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel um 0,4 dB (A) eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt. Selbst mit diesen Erhöhungen würden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld noch weit unterschritten.

Weiterhin fordern wir Sie auf, den Punkt 2.4.1 Gewerbegebiet der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt zu ändern. Es ist unseres Erachtens aufgrund des ökologisch sensiblen Gebietes, welches bereits durch den Bau der Straße stark belastet wird, nicht akzeptabel, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke zuzulassen. Wir fordern Sie auf, diese Bauten für den Bereich der Verlängerung der Heisterbachstraße auszuschließen. Derartige Einrichtungen sind mit außerordentlich hohem An- und Abfahrtsverkehr verbunden und im Schadens- oder Unglücksfall ist für Tankstellen mit einer nicht hinnehmbaren Gewässerverschmutzung zu rechnen. Wir verweisen hier auf das in wenigen Kilometern Abstand beginnende FFH-Gebiet.

Der Anregung wird entsprochen.

Die in einem Gewerbegebiet allgemein zulässigen Nutzungen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke werden ausgeschlossen.

Beim Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag fehlt unter Punkt 5.3 die Erfassung der gelegentlichen Rast der Kraniche im Frühjahr und im Herbst in dem betroffenen Gebiet. Außerdem zeugt es von keiner allzu großen Sachkompetenz in Bezug auf Rebhühner, zu erwarten, diese bei den zwei aufgeführten Begehungen nachweisen zu können. Es ist nachweisbar, dass es in dem betroffenen Gebiet mindestens drei Rebhuhn-Populationen gibt, die gesichert werden müssen durch Buschwerk und geschützte Durchgänge unter der Heisterbachstraße. Es muss weiterhin verhindert werden, dass die vorhandenen Fledermäuse durch die geplanten Durchgänge zum Flug auf die Straße und damit vor den Verkehr geleitet werden.

Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Die Erfassungen bezogen sich vorrangig auf die Brutvögel. Da das Gebiet von seiner Struktur und Störungsintensität her kaum als regelmäßiger Rastplatz geeignet erscheint und im Vorfeld der Untersuchungen auch keine Hinweise auf eine Nutzung des Bereichs zwischen Westerfeld und Hausen-Arnsbach als Kranichrastplatz vorlagen, wurde auf derlei Erhebungen verzichtet.

Der Gutachter hat selbst über mehrere Jahre ehrenamtlich Rebhühner kartiert. Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt, wird das Vorkommen des Rebhuhns trotz fehlender eigener Nachweise nicht ausgeschlossen. Da erst nach Erstellung des Fachbeitrages im April 2012 genauere Angaben zur Verortung der Rebhuhn-Vorkommen vorlagen, werden diese konkreten Angaben in der fortgeschriebenen Fassung des Fachbeitrags entsprechend berücksichtigt. Die Reviere der Rebhühner sind durch die Planung nicht direkt betroffen und liegen auch außerhalb der sog. Effektdistanzen. Die Zerschneidungswirkung der Straße wird durch geräumig dimensionierte Durchlässe einschließlich der Anpflanzung von Leitstrukturen minimiert. Dort, wo von Fledermäusen genutzte Transferstrecken bestehen, werden Leitstrukturen angepflanzt und diese durch technische Zwischenlösungen ergänzt, um ein Aufsteigen der Fledermäuse zu erreichen, so dass sie den Verkehr in ausreichender Höhe überfliegen. Auch kann der geplante Kaltluft- und Wildtierdurchlass von den Fledermäusen genutzt werden.

Da die Planung der Heisterbachstraße im Konflikt mit der ökologischen Wertigkeit des betroffenen Raumes bereits im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplans im Jahr 2009 als erheblich eingestuft wurde, fordern wir Sie auf, die Auswirkungen durch Gestaltung der Straße und Anpflanzungen von geeigneten Büschen und Bäumen so gering wie nur möglich vorzunehmen. Unseres Erachtens sind die bisher aufgeführten Maßnahmen bei Weitem nicht ausreichend.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Unter den naturschutzfachlichen Gesichtspunkten werden die erheblichen Auswirkungen der Straße durch verschiedene Maßnahmen so weit wie möglich minimiert. Dazu zählen die spezielle Gestaltung der Gewässerdurchlässe, die zusätzliche Einrichtung eines Durchlasses für Tiere und den Kaltluftabfluss mit der Anpflanzung von Leitstrukturen und die Einrichtung von Fledermaus-Überflughilfen. Das betroffene Gebiet ist zudem als Erholungsraum anzusprechen, der aufgrund der „Durchschaubarkeit“ der Landschaft an Wert gewinnt. Der Straßendamm wird diese Durchschaubarkeit einschränken. Durch eine mehr oder weniger flächendeckende Bepflanzung des Straßenbauwerks, insbesondere an der Böschungsoberkante, zur Kaschierung der optischen und akustischen Effekte des Verkehrs, würde die Kulissenwirkung noch zusätzlich verstärkt. Es ist daher vorgesehen, keine flächendeckenden, sondern aufgelockerte Anpflanzungen vorzunehmen, um die Gestaltung besser an das ansonsten offene Landschaftsbild anzupassen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan zur Gestaltung der Straße sind daher ausreichend.

Wir fordern Sie weiterhin auf, das am Häuserbach liegende amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiet durch eine die Ufer überspannende Brücke zu queren. Das zurzeit vorgesehene Dammbauwerk wird das Jahr für Jahr größer werdende Überschwemmungsgebiet so beeinflussen, dass die geplante Retentionsfläche bei längerem Starkregen nicht ausreichen wird.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

In enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde wurde ein Maulprofil gewählt, dessen Querschnitt größer ist als das was Gegenstand des Bebauungsplan-Entwurfes (Planstand 03.04.2012) war. In diesem Zusammenhang wurde

auch festgelegt, dass der verlorengelassene Retentionsraum an anderer Stelle geschaffen wird. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist erfolgt. Das Thema wurde insofern in gebotener Sorgfalt überprüft und abgestimmt, so dass an dieser Stelle kein weitergehender Handlungsbedarf besteht.

Um die Anwohner der Wohngebiete im Osten von Hausen-Arnzbach und im Westen von Westerfeld - besonders die des Baugebietes Westerfeld-West - besser zu schützen, erwarten wir weiterführende Lärmschutz-Maßnahmen als im Plan vorgesehen. Besonders im Bereich der Querung der Taunusbahn fordern wir Sie auf, Lärmschutzwände oder Ähnliches entlang der Straße zu planen und zu verwirklichen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

Weiterhin ist es unseres Erachtens unabdingbar, die geplante Trasse im Bereich der Feuchtbrache entweder in westliche oder in östliche Richtung so zu verlegen, dass diese nicht tangiert wird.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Trassenführung wurde so gewählt, dass die angesprochene und in den Bebauungsplan integrierte Feuchtbrache möglichst wenig angeschnitten wird. Im Zuge der Planfassung für die 2. Offenlage werden in diesem Zusammenhang die bestehenden Biotopflächen erweitert und entsprechende Festsetzungen zum Erhalt und zur weiteren Aufwertung getroffen. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan Festsetzungen für Leitstrukturen im Zusammenhang mit dem vergrößerten Durchlass,

3. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Schreiben vom 02.07.2012

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände.

Fachliche Hinweise

Für die Maßnahme am Kreisverkehr K 723/Verbindungsstraße ist auf Grundlage der genehmigten Planung eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbaulastträger (Hochtaunuskreis) rechtzeitig abzuschließen. Mehraufwendungen für Erhaltung und Unterhaltung der Flächen sind gemäß den Ablöserichtlinien abzulösen.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Stadt Neu-Anspach wird sich frühzeitig mit Hessen Mobil in Verbindung setzen und eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung schließen.

Die Kosten für die geplante Maßnahme sind veranlasserbedingt von der Stadt Neu-Anspach zu tragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegen den Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Parallel zu dem hier vorliegenden Aufstellungsverfahren wurde eine Schalltechnische Untersuchung eingeholt die zum Ergebnis hatte, dass nach Inbetriebnahme der Straße kein immissionsschutzrechtlicher Konflikt zu den angrenzenden Wohngebieten besteht.

4. Hochtaunuskreis – Verwaltungssteuerung, Organisation, Demografie und Statistik Schreiben vom 24.06.2012

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises folgende Stellungnahme abgegeben:

Vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um den Lückenschluss zwischen der L 3270 und der K 723 vollziehen zu können.

Gegenüber dem Vorentwurf aus dem Jahr 2010 wurde die Trassenführung etwas modifiziert. Insbesondere wird die Taunusbahn jetzt mittels einer Dammschüttung über- und nicht mehr unterführt. Diese Entscheidung beruht auf Kostengründen sowie auf bestehenden hydrologischen Schwierigkeiten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft ist auf den mit der Planung in Verbindung stehenden Verbrauch von 9,4 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche aufmerksam zu machen, von denen jedoch ca. 1/3 in landwirtschaftlicher Nutzung als extensives Grünland verbleibt. Hierbei handelt es sich um die durch die Trassenführung verursachten Anschnittflächen, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit aufgenommen wurden und der teilweisen Kompensation der Maßnahme dienen.

Vor dem Hintergrund der überregionalen Funktion, die die Straße haben wird und der prognostizierten Frequentierung in Höhe von ca. 11.000 Fahrzeugen im mittleren Abschnitt innerhalb von 24h, wird diese Betroffenheit im vorliegenden Fall zurückgestellt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Naturschutzrechtlich verbleibt ein Defizit von 46.723 Biotopwertpunkten, welches über den im 3. Bauabschnitt verbliebenen Biotopwertüberhang von 298.475 Punkten kompensiert werden soll. Gemäß den vorhandenen Altunterlagen sollte der Biotopwertüberhang dem Ökokonto der Stadt Neu-Anspach seinerzeit gutgeschrieben werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Entwässerungssysteme wie Drainagen und Sammler in ihrer Funktion unbedingt zu erhalten sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die bestehenden Entwässerungssysteme werden soweit wie möglich erhalten.

Aufgrund der in der Planphase erfolgten intensiven Abstimmung mit dem Ortslandwirt und der Berücksichtigung der in der ersten Beteiligung vorgetragenen Änderungswünsche, ergeben sich zu der jetzigen Entwurfsfassung keine weiteren Anregungen.

Seitens des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegen den offengelegten Bebauungsplan.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaft

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich 2 Oberflächengewässer, die von der Trasse der Straße gekreuzt werden. Dies sind der Häuserbach und der Arnsbach. Aus den Darstellungen des B-Plans lassen sich unmittelbar bzw. mittelbar 3 Tatbestände ableiten, die (zusätzlich) eine wasserrechtliche Genehmigung erfordern:

- Überbauung eines Oberflächengewässers
- Eingriff in ein Überschwemmungsgebiet
- Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer

Beide Gewässer sind von der Straße bzw. dem Dammbauwerk zu überqueren und bedürfen nach § 22 Hessischem Wassergesetz (HWG) einer Genehmigung. Entsprechende Planungen liegen dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz vor.

Diesbezüglich ist auf unterschiedliche Dimensionsangaben zu den Durchlassbauwerken in der Begründung zum B-Plan und den wasserrechtlichen Antragsunterlagen hinzuweisen. In den wasserrechtlichen Antragsunterlagen sind, nicht aus wasserwirtschaftlichen Erfordernissen resultierend, deutlich größere Durchlässe vorgesehen. Aufgrund der Dimensionen der 3 Durchlässe (2 x Gewässer- und 1 x Kaltluftführung), wäre über eine Darstellung im Planwerk nachzudenken.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht zu dem hier vorliegenden Bebauungsplan (Stand 2. Offenlage) wird detaillierter auf die z. T. erfolgte Neudimensionierung der Maulprofile und Durchlässe eingehen.

Weiterhin sind in der Begründung zum B-Plan Angaben zur Entwässerung gemacht, die nicht den dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz aktuell vorliegenden Antragsunterlagen zur Einleitung des „Straßenabwassers“ in den Arnsbach entsprechen. Auch sind im Planwerk entgegen den Antragsunterlagen zwei Regenrückhaltebecken dargestellt.

Der zur Genehmigung vorgestellte Ersatzretentionsraum für den Dammkörper im offiziell festgestellten Überschwemmungsgebiet des Häuserbachs fehlt hingegen im B-Plan.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes wird entsprechend aktualisiert, die abweichenden Darstellungen resultieren daraus, dass die eingereichten Genehmigungsunterlagen jünger waren als der Planstand des Bebauungsplan-Entwurfes (03.04.2012). Diesem Umstand wird mit der 2. Offenlage abgeholfen, so dass die in Rede stehenden Unterlagen kongruent sind.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht und in der Begründung mit Bezug zum Eingriff in das Überschwemmungsgebiet jeweils Paragraphen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des HWG in der alten Fassung (31 bzw. 14) zitiert werden. Eine Aktualisierung der relevanten Paragraphen aufgrund „neuer Wassergesetze“ erscheint erforderlich. Gleiches gilt für den gesetzlichen Bezug der Thematik Gewässerrandstreifen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung redaktionell angepasst.

In Bezug auf den Gewässerrandstreifen ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG bzw. § 23 HWG) unabhängig von Ausweisungen und/oder textlichen Festsetzungen im B-Plan gelten. So sind u. a. die Verbote des § 38 WHG immer zu befolgen. Textliche Festlegungen zu 5 m breiten Uferstrandstreifen (Ziffer 2.1.2 2. Absatz; Sukzessionsflächen) in einem ausgewiesenen 10 m breiten Korridor (mit dem Entwicklungsziel naturnaher Bachverlauf mit beidseitigem Uferstrandstreifen) „ersetzen“ nicht die genannten Paragraphen, sondern stellen nur ein weiteres Mittel zum Zweck dar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die getroffenen Festsetzungen ergänzen die im Hessischen Wassergesetz getroffenen Regelungen.

Bodenschutz

Aus fachlicher Sicht ist eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden im Umweltbericht nur unzureichend gefolgt. So sind die Darlegungsinhalte des Umweltberichts (vergleiche z.B. Prüfkatalog 5 der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) nur rudimentär bearbeitet worden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Thema Schutzgut Boden wird im Umweltbericht weitergehend thematisiert ohne das hieraus voraussichtlich ein Änderungsbedarf für die Planung ansteht.

Allgemeine Einschätzung

Die im B-Plan und dessen Begründung sowie die im Umweltbericht getätigten Aussagen sind nachvollziehbar. Die abzusehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden bei Umsetzung der Maßnahme erscheinen vertretbar.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Seitens des Fachbereichs Leitstelle Umwelt wird wie folgt Stellung genommen:

Wie in der Begründung aufgeführt, fanden im Vorfeld Vorabstimmungen mit dem Fachbereich Leitstelle Umwelt statt. In diesen Gesprächen wurde insbesondere die Zerschneidungs- und Barrierewirkung des Damms hervorgehoben. In der Begründung wird auch darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht diese Thematik behandelt wird und geeignete Maßnahmen aufgezeigt werden, die Trennwirkungen aufzuheben. Die Dimensionierung soll nicht nur anhand hydraulischer Notwendigkeiten erfolgen, sondern auch hinsichtlich ökologischer Notwendigkeiten.

Im Umweltbericht und auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden jedoch weder die Auswirkungen ausreichend ermittelt, noch Maßnahmen zur Minderung bzw. zur Kompensation herausgearbeitet. Dementsprechend existieren auch keine Festsetzungen.

Wie folgend für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, sind nach unserer Einschätzung und nach der Recherche von Fachliteratur zu dieser Thematik, die auf S. 14 der Begründung genannten Dimensionierungen und die Anzahl der Durchlässe nicht ausreichend! Diesbezüglich ist nachzuarbeiten und die Festsetzungen entsprechend anzupassen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Neu-Anspach hatte bereits im Rahmen der Entwurfs offenlage beschlossen eine (eingeschränkte) weitere Beteiligung durchzuführen, durch die die aktualisierten Ergebnisse der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Erhebungen sowie der Fortgang des wasserrechtlichen Verfahrens Eingang finden sollen. Vorliegendes Missverständnis beruht darin, dass der Abstimmungstermin der hier angesprochen wurde, nach dem letzten Planstand der Entwurfsunterlagen stattfand (Planstand 03.04.2012). Die Entwurfsunterlagen sind in der Fassung des erfolgten Entwurfs- und Offenlagebeschlusses in die Beteiligungsverfahren gebracht worden. Die hier angemahnte Aktualisierung erfolgt wie geplant in der hiermit vorliegenden 2. Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes.

Im Umweltbericht fehlen Ausführungen zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ist sehr kurz ausgefallen. Des Weiteren sind die Aussagen zum Monitoring nicht ausreichend. Es ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die neben der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen auch Maßnahmen hinsichtlich des Bodenschutzes kontrolliert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird bereits unter Vorbemerkungen auf die bestehenden Trassenführungen eingegangen. Die Stadt Neu-Anspach befasst sich seit nunmehr rd. 10 Jahren mit der Planung der Heisterbachstraße und den unterschiedlichen Trassenführungen. Der 3. BA ist bereits realisiert, der 4. BA wurde zwischen Vorentwurf und Entwurf dahingehend umgeplant, dass die Trasse nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen unter der Bahn sondern über der Bahn läuft. Dies war begründet in der Grundwassersituation so wie in der expliziten Würdigung wasserrechtlicher Belange. In dem Zusammenhang wurde auch über eine mögliche Trassenvariante 5 mit Netzanschluss an der L 2170 nachgedacht; diese wurde dem ASV vorgestellt. Die Trasse wäre nach dem Gewerbegebiet Feldchen in östliche Richtung abgeschwenkt und nördlich von Westerfeld verlaufen.

Die Variante musste allerdings verworfen werden, da das ASV die Förderfähigkeit verneinte. Insofern verbleibt die hiermit vorliegende Trasse, die in mehreren Abstimmungsgesprächen, an denen auch die Untere Naturschutzbehörde teilgenommen hat, zur Diskussion gestellt wurde und im Endeffekt als machbar gebilligt wurde. Nichts desto Trotz wird das entsprechende Kapitel auch in den Entwurf des Bebauungsplanes Eingang finden. Gleiches gilt für die Fortentwicklung der Aussagen zum Monitoring.

Kaltluft

Wie im Kapitel 2.1 des Umweltberichts aufgeführt, ist der Bereich zwischen Westerfeld und Hausen-Arnzbach als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ im RegFNP ausgewiesen. Gemäß den Grundsätzen G4.6-2 sollen die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschneisen gesichert, offen gehalten und soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sind als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ ausgewiesen und sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern, freigehalten werden. Die Ausweisungen beruhen u. a. auf einem Kaltluftsimulationsmodell. Auch in der SUP (Strategische Umweltprüfung) wird die Auswirkung auf den Kaltlufthaushalt aufgeführt.

Der Gutachter sieht in Kapitel 3.3 des UB zwar Behinderungen des Kaltluftabflusses, rechnet jedoch aufgrund der lufthygienisch unproblematischen Situation in der Ortslage Westerfeld nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen. Dies ist unsererseits nur sehr schwer nachvollziehbar. Eine detaillierte Begründung für diese Aussage sucht man vergebens. Zu bioklimatischen Auswirkungen werden überhaupt keine Aussagen getroffen. Ebenso wird das durch den Kaltluftstau erhöhte Frostrisiko nicht weiter betrachtet. Von einer in der Begründung angekündigten „besonderen Beachtung“ des Kaltluftabflusses im Umweltbericht kann nicht die Rede sein.

In einem Fachbericht von MOLDENHAUER & LORENZ (2004): „Kaltluft für Teilgebiet Osterzgebirge“, beschreiben diese, das sowohl quer zur Talsohle verlaufende Hindernisse, als auch solche die hangparallel verlaufen, einen markanten Kaltluftstau auslösen. Auf die Bedeutung von Kaltluftgebieten und die Auswirkungen weisen auch die Studien von GERST, BUBENZER & MÄCHTLE (2011) „Die Klimarelevanz von Bodeninanspruchnahmen“ hin.

Nach Beobachtungen von KING (1973) kann die Ausbildung derartiger Kaltluftstaus durch Durchlässe von mindestens 10 m Breite wirksam unterbunden werden. Leider ist in der vorliegenden Planung keine derartige Maßnahme vorgesehen! - Warum?

Sollten keine derartigen Durchlässe vorgesehen und entsprechend festgesetzt werden, ist eine Zusatzbewertung für die Klimawirkungen gemäß KV (Kompensationsverordnung) durchzuführen, da das „Standardverfahren“ der KV nicht ausreichend ist, um den Eingriff, aber auch um die Kompensation zu ermitteln und damit zu einer erheblich unvollständigen Bewertung führt.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

MOLDENHAUER & LORENZ (2004): „Kaltluft für Teilgebiet Osterzgebirge“, im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

KING (1973): Untersuchungen über kleinräumige Änderungen des Kaltluftflusses und der Frostgefährdung durch Straßenbauten

GERST, BUBENZER & MÄCHTLE (2011) „Die Klimarelevanz von Bodeninanspruchnahmen“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen im UB und die Darstellung des geplanten Kaltluftdurchlasses werden entsprechend ergänzt. Die Darstellung fehlte in den vorgelegten Unterlagen, da ein entsprechendes Abstimmungsgespräch mit Straßenplanern, Planungsträgern und Stadt erst nach Erstellung der Unterlagen stattfand. Eine Zusatzbewertung nach KV erübrigt sich damit.

Tiere

In Kapitel 2.1 des Umweltberichts wird dargestellt, dass die geplante Trasse durch einen Bereich mit „Ökologisch bedeutsamer Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ liegt, dessen Darstellung mit „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ überlagert ist.

„Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Dieser Verbund wird durch die Trasse zerschnitten. Je nach Tierart kann der Damm nicht überwunden werden bzw. ist die Querung der Straße mit einem erhöhten Tötungsrisiko verbunden. Die geplanten Durchlässe sind nicht ausreichend dimensioniert, um die Zerschneidungswirkung zu vermeiden. Auch in der SUP sind die Auswirkungen auf den Biotopverbund aufgeführt.

Aufgrund der erheblichen Zerschneidungs- und Barrierewirkung ist das „Standardverfahren“ der KV nicht ausreichend, um den Eingriff, aber auch um die Kompensation zu ermitteln und dies zu einer erheblich unvollständigen Bewertung führt. Für die Zerschneidung ist eine Zusatzbewertung gemäß KV durchzuführen. Zu bewerten ist die Zerschneidung vor dem Eingriff vorhandener Vernetzungsbeziehungen. Der Umfang ist nach den ersparten Kosten für den Bau von Ersatzlebensräumen bzw. für den Bau von Unter- oder Überführungen oder Ersatzzuwegungen zu errechnen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht wird um Ausführungen zum Biotopverbund ergänzt. Da einerseits die Gewässerdurchlässe größer dimensioniert werden, um auch für einige Tierarten durchgängig zu sein und ein eigener großer Durchlass für Wildtiere und Kaltluft in der Planung berücksichtigt wird, wird die Lebensraumzerschneidung soweit möglich minimiert. Eine zusätzliche Bewertung, die aus der Berücksichtigung eingesparter Kosten für den Bau von Durchlässen oder Ersatzlebensräumen resultiert, erübrigt sich damit.

Schalenwild

Die geplante Dammschüttung führt nicht zuletzt auch zu einer Zerschneidung des Lebensraumes für Nieder- und Schalenwild. In Verbindung mit einer Überquerung der Trasse durch diese Tiere kann es zwangsläufig zu Kollisionen kommen, die ein Gefahrenpotential für Mensch und Tier darstellen. Geeignete Durchlässe können ein derartiges Risiko minimieren. Hierzu eignen sich Durchlässe welche eine relative Enge (Breite x Höhe: Länge) mit einem Wert von mind. 1,0 -1,5 besitzen. Die Breite und Höhe sollten dabei mindestens 4 m betragen (OLBRICH 1984). Überdies erscheinen Leitstrukturen wie Feldgehölze aber auch Wildzäune für unabdingbar. Die in den Planungsunterlagen dargestellten Durchlässe sind demnach unterdimensioniert! Angaben zu etwaigen Leitstrukturen sucht man ebenfalls vergebens!!

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- (OLBRICH 1984): Untersuchungen der Wirksamkeit von Wildwarnreflektoren und der Eignung von Wilddurchlässen. Zeitung Jagdwissenschaft 30.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Angaben zur Lage und Dimensionierung des geplanten Wild- und Kaltluftdurchlasses und zur Anlage von Leitstrukturen werden im Umweltbericht ergänzt. Die relative Enge des geplanten Durchlasses beträgt $([10,01 \times 7,37] / 44,50) = 1,65$ und ist damit ausreichend.

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte im Offenlandbereich zwischen Westerfeld und Hausen-Arnshausen. Festgestellt wurden vier Arten bzw. Artenpaare, die zu den Gebäude- oder Baumhöhlenbewohnern zählen. Hinweise auf Quartiere wurden nicht gefunden. Als Auswirkung wird deshalb nur die Zerschneidung der Leitstrukturen betrachtet. Vom Gutachter wird ein potentiell erhöhtes betriebsbedingtes Gefährdungspotential gesehen. Zur Entschärfung schlägt der Gutachter eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und die Schaffung einer Überflughilfe vor.

Unsererseits wird davon ausgegangen, dass vom Vorhabensträger nicht vorgesehen ist, die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen. Die als Überflughilfe festgesetzten Gehölzpflanzungen werden nicht als ausreichend betrachtet, um das Gefährdungspotential zu entschärfen. Insbesondere bei der Brücke über die Bahn werden die Fledermäuse auf die Straße zugeleitet. In Höhe der Brücke fehlen jedoch Gehölze, so dass das Tötungsrisiko hier sogar erhöht wird. Des Weiteren ist bei den Pflanzungen keine Staffelung festgesetzt, so dass die Bäume z.B. am Böschungsfuß stehen können und Sträucher direkt an der Fahrbahn, so dass auch hier die Fledermäuse direkt in den Verkehr geleitet werden. Neben der Ausgestaltung ist zu beachten, dass die Wirksamkeit von Gehölzen als Überflughilfe erst ab einer gewissen Entwicklungsstufe gegeben ist. Nach der Pflanzung ist die Struktur zu lückig und wenig dicht. Aufgrund der Dammlage und der Breite der Straße sind Gehölzpflanzungen als Hop-Over nach BRINKMANN ET AL (2008) nur bedingt geeignet.

Querungshilfen sind aber unerlässlich. Anhand der durchgeführten Erfassung kann nicht gesagt werden, wie sich die Straße auf die Funktionszusammenhänge auswirkt. Es ist nicht bekannt, wo sich Wochenstuben, Einzelquartiere, Jagdhabitats, Winterquartiere befinden und wo die verbindenden Flugwege genau liegen. BRINKMANN ET AL (2008) weisen in ihrem Leitfaden darauf hin, dass sich bei Neubauplanungen von Straßen die Frage stelle, inwieweit eine durch das Vorhaben

zusätzlich verursachte Mortalität den Erhaltungszustand der lokalen Populationen beeinflusst. Der Verkehrstod von nur wenigen adulten Individuen/Jahr können Fledermausbestände spürbar verringern.

In dem Leitfaden wird die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung und Licht für die im Untersuchungsraum vorkommende Große bzw. Kleine Bartfledermaus und die Fransenfledermaus als hoch angegeben. Querungshilfen als Vermeidungsmaßnahmen sind mit hoher bzw. mit mittelhoher Priorität erforderlich. Bei der Zwergfledermaus ist die Empfindlichkeit vorhanden bis gering und Querungshilfen erforderlich mit eher geringer Priorität.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Umweltbericht (UB) wird vorgeschlagen, die Geschwindigkeit zu reduzieren oder Überflughilfen einzurichten. Da eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht realistisch erscheint, wird die Gestaltung der Überflughilfen unter Berücksichtigung der Hinweise (Staffelung, technische Übergangslösungen) im UB konkretisiert.

Für Trassen in Dammlage werden Durchlässe zur gefahrlosen Unterquerung als geeignet erachtet. Für die Wirksamkeit entscheidend ist jedoch neben der Dimensionierung auch die Anbindung. Zur Dimensionierung wird auf den Leitfaden von BRINKMANN ET AL (2008) verwiesen. Durch gezielte Anbindung der Durchlässe mit linearen Gehölzstrukturen sind die Fledermäuse zu den Durchlässen zu leiten, damit sie dort gefahrlos die Trasse unterqueren können. Grundsätzlich sollte die Trasse für eine oberirdische Überquerung unattraktiv gestaltet werden. Deshalb ist die Festsetzung 2.3.1 (auf 1/3 bis 1/2 der Böschung Gehölzpflanzungen) zu überarbeiten und zu konkretisieren. Es ist zu beachten, dass für die Funktionstauglichkeit einer Leitstruktur eine rechtzeitige Pflanzung entscheidend ist. Eine Neuanlage von Gehölzstrukturen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Straße bereits eine Leitstruktur bilden muss, sollte mindestens 2 bis 3 Jahre Vorlauf haben. Ggf. sind technische „Zwischenlösungen“ vorzusehen.

Anhand der derzeitigen Unterlagen und Planungen kann ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht „weggewogen“ werden können, sondern die Entscheidung der zuständigen Behörde obliegt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Eintritt der Verbotstatbestände eine Ordnungswidrigkeit, ggf. eine Straftat begangen wurde. Des Weiteren ist dann der Eintritt eines Umweltschadens zu überprüfen.

Aussagen zu Monitoring und Risikomanagement fehlen völlig und sind zu ergänzen.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorcht W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zum Teil zurückgewiesen.

Angaben zur Anlage von Leitstrukturen werden in die Planunterlagen aufgenommen. Eine für Fledermäuse unattraktive Gestaltung der gesamten Straßenböschung durch das Fehlen von Gehölzen ist jedoch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Abpufferung der Belastungen für Naherholung und Anwohner nicht zielführend.

Ein zeitlicher Vorlauf der Anpflanzung von Gehölzstrukturen von 2 bis 3 Jahren vor Inbetriebnahme ist aufgrund der Priorität des Straßenbauvorhabens nicht möglich.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bzw. der Umweltbericht wird um Aussagen zum Monitoring und Risikomanagement ergänzt.

Vögel

Im Hinblick auf die avifaunistischen Erhebungen bzw. Betrachtungen soll im Folgenden nur auf die beiden Arten Feldlerche und Rebhuhn eingegangen werden.

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Feldlerche reduzieren sich die Angaben auf den direkten Einfluss der Dammaufschüttung. Hinweise auf etwaige negative Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der Trasse ergeben, sucht man vergebens. So reduziert sich beispielsweise die Habitataignung für Feldlerchen in Abhängigkeit der Verkehrsdichte bei einer realistischen Anzahl

von 10.000 Fahrzeugen pro Tag, in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand um 40 % und in den folgenden 200 m um 10 % (GARNIEL ET AL. S.24).

Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt, bestehen neben dem Lebensraumverlust für Feldlerchen durch die direkte Inanspruchnahme von Flächen weitere Lebensraumverluste durch Kulisseneffekte. Diese überlagern sich mit den betriebsbedingten Randeffekten, so dass die Reduzierung der Lebensraumeignung nicht weiter berücksichtigt werden muss.

Hinweise, wonach die offene Feldlandschaft rund um Neu-Anspach sowie die nahe Wetterau als geeignete Ausweichmöglichkeit dargestellt werden, sind nur sehr schwer nachvollziehbar, zumal davon ausgegangen werden kann, dass das selbige Habitat bereits aktuell durch eine der Biotopqualität entsprechende Feldlerchenpopulation bewohnt wird. Ein wirklicher Ausgleich kann ausschließlich über geeignete Maßnahmen zur Biotopverbesserung im direkten Umfeld im Bereich von Neu-Anspach realisiert werden. Neben den Auswirkungen durch den Straßenbau, sind auch die Summationswirkungen zu betrachten, insbesondere die durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Westerfeld West“. Wie weit bereits der Lebensraum reduziert wurde, sieht man bei einem Vergleich der Übersichtskarte mit der aktuellen Liegenschaftskarte. Bei Arten mit ungenügender oder sogar ungenügend-schlechten Erhaltungszustand, deren Erhaltungszustand u. a. in schlechten Habitatbedingungen begründet ist, sind zur Heranziehung der Legal Ausnahme vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich erlauben natürliche Bestandsschwankungen sowie Schwankungen der Brutdichte, welche von der wechselnden Flächenbewirtschaftung abhängig ist, die Annahme, dass aus überbauten Habitaten verdrängte Feldlerchen in unbesetzten Habitaten eine Ausweichmöglichkeit finden. Da aber im Zusammenhang mit anderen Projekten auch kumulative Wirkungen bestehen und mehrere Feldlerchenhabitate entfallen, werden noch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Flächen gesucht, die durch Maßnahmen für die Feldlerchen aufgewertet werden können. Die Sicherstellung der Maßnahmen kann dann mit den Bewirtschaftern über vertragliche Regelungen oder den Ankauf der Flächen durch die Stadt erfolgen, so dass sich eine parzellenscharfe Darstellung im Bebauungsplan erübrigt. Da die Verfügbarkeit an geeigneten Flächen jedoch eingeschränkt ist, wird auch die Möglichkeit der einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zumindest in Betracht gezogen, um für die Planung Rechtssicherheit zu erreichen.

Im Hinblick auf die Erhebung zur Anwesenheit des Rebhuhns, ist zunächst zu bemerken, dass der Einsatz von Rufattrappen seitens der Rebhühner sehr häufig keinerlei Reaktionen der Vögel auslöst und somit nicht als Ausschlusskriterium für einen etwaigen Bestand herangezogen werden kann. Ein Bestand von bis zu 3 Brutpaaren wurde im Rahmen einer aktuellen Bestandserhebung der Uni Gießen nachgewiesen und kann sowohl von Vertretern der lokalen Naturschutzverbände als auch von uns bestätigt werden.

Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Der Gutachter hat selbst über mehrere Jahre ehrenamtlich Rebhühner kartiert und ist daher in der Lage, die Erfolgsquote der Methode selbst einzuschätzen. Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt, wird das Vorkommen des Rebhuhns trotz fehlender eigener Nachweise nicht ausgeschlossen. Da erst nach Erstellung des Fachbeitrages im April 2012 genauere Angaben zur Verortung der Rebhuhn-Vorkommen vorlagen, werden diese konkreten Angaben in der fortgeschriebenen Fassung des Fachbeitrages entsprechend berücksichtigt

Die getroffene Aussage, wonach ein Lebensraumverlust für die Rebhühner nicht erkennbar ist, ist absolut nicht haltbar. So führt eine lärmbedingte Verschärfung der Prädatorengefahr ggf. zu populationsgefährdenden Verlusten durch potentielle Fressfeinde. Die negativen Auswirkungen des Lärms bestehen u. a. darin, dass Warnrufe maskiert werden, die nicht oder zu spät wahrgenommen werden. Für die sonst funktionierenden Abwehrstrategien bleibt den Elterntieren keine ausreichende Zeit. Für das Rebhuhn ermittelten GARNIEL ET AL. (2007) derartige Effektdistanzen von 300m. Überdies postulieren selbige Autoren eine Abnahme der Habitatsignung für Rebhühner von 25 % im Bereich der ersten 100 m entlang der Trasse.

Unter Berücksichtigung der sehr bedenklichen Populationssituation (ungünstig-schlecht) und Habitatverschlechterung stellt das angedachte Projekt in Anlehnung an die Ausführungen von TRAUTNER & Jooss (2008) durchaus als eine „erhebliche Störung“ nach § 44 BNatSchG dar.

Aussagen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Rebhuhnpopulation sind im Rahmen des Fachberichtes nicht getroffen.

Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Gemäß den vorliegenden Angaben zur Verteilung der drei Rebhuhnreviere (Abstimmungsgespräch 03.05.2012) ist davon auszugehen, dass zwei davon rd. 200 m nördlich der vorhandenen Kreisstraße, ein weiteres ca. 100 bis 150 m östlich im Bereich des RÜB liegt. Die Brutgebiete liegen damit bereits außerhalb eines Bereiches, in dem eine Abnahme der Habitataignung postuliert wird.

Für die Rebhuhnreviere im Norden ändert sich nichts im Habitatbereich, da die Straße im Zuge der Planung geringfügig nach Süden verlagert wird. Auch das Bruthabitat des dritten Rebhuhnpaars bleibt erhalten. Die zitierten Effektdistanzen, in denen es zu einer erhöhten Prädation kommen kann, berücksichtigen nicht die vorliegende Lärmprognose, wonach alle Brutreviere außerhalb des sog. kritischen Schallpegels (beim Rebhuhn 55 dB(A) nach Garniel et al.) liegen. Oberhalb dieses Wertes – also von der 55dB(A)-Isophone zur Straße hin - ist mit den genannten Maskierungseffekten zu rechnen, unterhalb jedoch nicht. Eine Erfüllung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Gezielte Maßnahmen für die Rebhuhnpopulation sind nicht vorgesehen, jedoch sind geplante Maßnahmen wie die Schaffung von extensivem Grünland und die Anlage von Hecken auch für die Rebhühner wirksam.

Insgesamt gesehen verfügt der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbericht über massive Mängel. Betriebsbedingte Auswirkungen der Trasse werden nur sehr geringfügig bzw. gar nicht berücksichtigt. So besitzt der mit dem Verkehr einhergehende Lärm auch für viele weitere - hier nicht explizit aufgeführte - im Untersuchungsbereich nachgewiesene Vogelarten, einen negativen, die Habitatqualität reduzierenden Effekt.

Anhand der derzeitigen Unterlagen und Planungen kann ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht „weggewogen“ werden können, sondern die Entscheidung der zuständigen Behörde obliegt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Eintritt der Verbotstatbestände eine Ordnungswidrigkeit, ggf. eine Straftat begangen wurde.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Dass die neue Straße auch Randeffekte haben wird, ist unstrittig und wird in der Bilanzierung der Ökopunkte im Umweltbericht berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden jedoch durch die Randeffekte für die geprüften Arten nicht ausgelöst, da sich die Brutreviere in ausreichendem Abstand befinden oder die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG zutrifft.

Aussagen zu Monitoring und Risikomanagement fehlen völlig und sind zu ergänzen.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- Garniel, A., Mierwald, U., Ojowski, U., (2010) Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Trautner, J. & Jooss, R. (2008) Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angaben zu Risikomanagement und Monitoring werden ergänzt.

Biotoptypen / Bilanzierung

Durch die Verkehrsbelastung ist mit negativen Randeffekten zu rechnen. Im Umweltbericht aus der frühzeitigen Beteiligung wurde der Punktwert um 3 bis 8 Punkte verringert, in den vorliegenden

Unterlagen wird der Punkt lediglich nur noch um einen Punktwert verringert. Diese Veränderung ist nicht nachvollziehbar. Grund ist wohl kaum eine verringerte Verkehrsmenge. Zieht man die KV heran und vergleicht eine Hecken-/Gebüschpflanzung im Außenbereich mit 27 Punkten mit einer straßenbegleitenden Hecken-/Gebüschpflanzung (20 Punkten), sieht man, dass nach KV für die Verkehrsbelastung eine Reduzierung von 7 Punkten zu berücksichtigen ist. Gemäß der Festsetzung 2.3.1 sind mind. 1/3 und höchstens 1/2 der Böschungfläche mit Gehölzen zu bepflanzen. Die restliche Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen (entspricht Biotoptyp 06.930). Aufgrund der Verkehrsbelastung ist der Biotopwert von 21 Punkten um 7 Punkte zu reduzieren. Bei den an den der Böschung anschließenden Biotopen kann mit zunehmender Entfernung die Reduzierung herabgesetzt werden. Nicht nachvollziehbar ist weiterhin, warum eine Reduzierung nicht bei der angrenzenden Feuchtbrache erfolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die ursprünglich höhere Herabsetzung der Biotopwerte im Vorentwurf hatten allein das Ziel, die trotz des starken Eingriffs rechnerisch sehr hohe Überkompensation durch die Extensivierung nahezu aller angeschnittener Flächen zu reduzieren und so die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Nach Änderung der Planung und Reduktion der Kompensationsflächen im Entwurf des Bebauungsplans erübrigte sich diese starke Abwertung aus dem genannten Grund. Dem Hinweis wird nun dahin gehend gefolgt, als dass die Bilanzierung wie folgt angepasst wird. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Biotope in Flächen im Nahbereich der Straße (bis einschließlich Unterkante Straßendamm bzw. Unterhaltungsweg) und in Flächen jenseits davon differenziert. Erstere erhalten einen Abzug von 7 Biotopwertpunkten, die übrigen von 4 Punkten.

Aussagen zur Bauphase fehlen. Mit welchen Auswirkungen ist im Bereich des Baufeldes und der Baustelleneinrichtung zu rechnen? Insbesondere Vermeidungsmaßnahmen (Abzäunung der Feuchtbrache und der Bäume) sind festzulegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen werden im Umweltbericht ergänzt.

Laut Beschreibung der Vegetation im Umweltbericht kommen im südlichen Bereich noch recht artenreiche Frischwiesen mit wertgebenden Vertretern des Extensivgrünlandes vor. Dies ist in der Flächenbilanz im Bestand nicht berücksichtigt.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Zwar weisen die Wiesen im südlichen Bereich noch einen geringen Anteil von Arten extensiver genutzten Grünlands auf und sie sind tendenziell artenreicher als die Grünlandflächen im Norden. Allerdings lässt der Anteil der Arten nicht auf eine tatsächliche extensive Nutzung schließen, vielmehr ist auch hier die Wirkung von Wirtschafts- oder mineralischer Düngung zu erkennen, um einen entsprechenden Heuertrag zu produzieren. Darüber hinaus bestehen durchaus auch Belastungen in Folge des Freizeitdrucks einschl. freilaufender Hunde, die den Biotopwert der Wiesen für die Fauna beeinträchtigen. Auf eine gesonderte Ausweisung in der Bilanz als extensiv genutzte Wiesen mit hohem Punktwert wurde daher verzichtet.

Ein Großteil der Maßnahmenflächen „Extensivwiese“ wird zurzeit als Ackerland genutzt. Der Biotoptyp 06.310 „Extensiv genutzte Frischwiesen“ kann nach KV als Ausgleichstyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Grünlandtypen herangezogen werden. Stattdessen ist in den Bereichen, die bisher als Ackerland genutzt wurden, „Naturnahe Grünlandeinsaat“ (06.930) mit 21 Punkten heranzuziehen.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Die Bilanzierung differenziert bei der Ermittlung der künftigen extensiven Grünlandflächen nach bereits bestehendem Grünland (nur Extensivierung; 65.310) und nach Neuanlage auf Ackerflächen (06.930).

Der Punktwert der Bäche wird in der Planung lediglich um einen Punkt wegen der Verkehrsbelastung reduziert. Durch die Durchlässe wird die Wertigkeit des Biotoptyps verringert. Bei einer ausreichenden Dimensionierung kann zwar die Auswirkung verringert, jedoch nicht vermieden werden. Der Punktwert ist für den Bereich der Durchlässe deutlich zu reduzieren - in Abhängigkeit der Dimensionierung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bereiche der Bäche innerhalb der Durchlässe werden mit einem um 10 Punkte verringerten Biotopwert angerechnet.

Das Niederschlagswasser der Asphaltflächen wird in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und in den Arnsbach geleitet, d.h. nicht versickert. Dementsprechend ist in der Bilanzierung der Punktwert für eine völlig versiegelte Fläche anzunehmen (3 BWP). Auch im Gewerbegebiet wird das Niederschlagswasser nicht versickert. Laut Begründung erfolgt die Entwässerung über den Ortskanal, der in die nächstgelegene Kläranlage leitet.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Zwar handelt es sich bei der Einleitung in ein Regenrückhaltebecken und einer anschließend gedämpften Abgabe an einen Vorfluter nicht um eine Versickerung im eigentlichen Sinne, aber das Niederschlagswasser wird nicht dem Abwassersammler zugeführt, wo es zu einer Erhöhung der Abflussspitzen und zu einer verstärkten hydraulischen Belastung der von der Kläranlage genutzten Vorfluter führt. Eine Anrechnung mit 6 Punkten ist daher statthaft. Da lediglich die Flächen im Gewerbegebiet an das Kanalnetz angeschlossen werden, sind nur diese mit 3 Punkten zu bewerten.

Die zum Ausgleich vorgesehenen Ökokonto-Maßnahmen sind konkret zu benennen, nach § 9 (1a) BauGB zuzuordnen und in der Abwägung einzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht bzw. die Textlichen Festsetzungen werden um entsprechende Angaben ergänzt.

Landschaftsbild

Bewertungsraum

Im Hinblick auf die Zusatzbewertung nach dem Darmstädter Modell erfolgt auf Seite 13 des Umweltberichts die Aussage, dass diese in „größerer Darstellungsweise“ Anwendung findet. Die hierbei zugrunde gelegten Wirkzonen (Zeichnerische Darstellung im Umweltbericht S. 14) sind allerdings so nicht nachvollziehbar. Eine Unterbrechung der Sichtbeziehung auf den geplanten Straßenverlauf von den beispielsweise nordöstlich, nördlich und nordwestlich an die angenommene Wirkzone II angrenzenden Gebieten erscheint nicht gegeben. Die Wirkzonen sollten dementsprechend in ihrer Größe auf ein realistisches Maß erweitert werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine grafische Darstellung und Bewertung von Vor- und Nacheingriffszustand, wie unter den Punkten C 1.1 bzw. C 2.3 des Darmstädter Modells gefordert, zur besseren Nachvollziehbarkeit dringend erforderlich.

Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Die durchgeführte Zusatzbewertung erfolgte, um insbesondere die Bedeutung des Naherholungsgebietes zwischen Hausen und Westerfeld zu würdigen. Da es sich bei der Straße im Wesentlichen um ein Erdbauwerk handelt, das eingegrünt wird und nur zum Teil technische Strukturen (Brücken, Durchlässe) deutlich erkennen lässt, ist mit zunehmender Entfernung von einer stark abnehmenden Dominanz auszugehen. Trotz der Höhe des Straßenbauwerks ist die Wirkung sicherlich nicht mit der eines Hochregallagers oder einer Autobahntalbrücke zu vergleichen. Die Beschränkung der Bewertung auf den im Umweltbericht dargestellten Untersuchungsraum wird daher als ausreichend erachtet. Die grafische Darstellung wird zur besseren Nachvollziehbarkeit der berücksichtigten Vorbelastungen ergänzt. Die Erstellung von Visualisierungen oder Fotomontagen geht hingegen über die Anforderungen des Umweltberichts hinaus.

Berechnung des Gesamtpunktwertes

Wenngleich die Einschätzung der Empfindlichkeit [E] des derzeit dargestellten Wirkzonenbereichs mit 6 Punkten, sowie der angesetzte Abschlag von 10%, grundsätzlich mitgetragen werden können, wird die ermittelte Eingriffsintensität [I] höher eingeschätzt. Aufgrund der Dimensionierung des Straßenwalls ist im Hinblick auf die Charakteristik des Eingriffs eher ein Wert von 3 anstelle von 2 Punkten (landnutzungsuntypische Funktionalbauwerke und Gebäudekomplexe - Bsp. Damm- oder Brückenbauwerke) anzusetzen. Des Weiteren sollten neben dem 10%igen Zuschlag für Lärmemissionen durch die neue Straße auch die mit dem zukünftigen Verkehrsaufkommen/Verkehrsfluss verbundenen Bewegungseffekte in die Berechnung einbezogen

und, sofern nicht über die Grundbewertung [I] ausreichend erfasst, die Unterbrechung von Sichtbeziehungen entsprechend berücksichtigt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Eingriffsintensität wird wie vorgeschlagen von 2 auf 3 Punkte herauf gesetzt. Auch wird ein höherer Zuschlag angerechnet. Eine Aufsummierung von Zuschlägen ist im „Darmstädter Modell“ jedoch nicht vorgesehen, so dass der Aufschlag hier maximal 20 % betragen kann.

Gewässer

In der Plandarstellung sind die gesetzlich geforderten 10 m Gewässerrandstreifen vorgesehen, was sehr zu begrüßen ist. Textlich festgesetzt wurde, dass auf 5 m Breite Sukzession zugelassen werden soll. Es ist zu ergänzen, wie die übrigen 5 m genutzt werden sollen, z.B. als extensives Grünland.

Der Anregung wird gefolgt.

Die Festsetzung wird um Nutzungsmöglichkeiten der übrigen 5 m (Sukzession oder extensives Grünland) ergänzt.

Entlang des Böschungsfußes verläuft ein Wegseitengraben zur Oberflächenentwässerung der Straßen- und Nebenflächen. Es werden keine Aussagen gemacht, wie sichergestellt wird, dass die angrenzende Feuchtbrache mit Quellhorizont und Tümpeln nicht durch den Graben entwässert wird. Bei diesem Bereich handelt es sich um ein § 30 - Biotop. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Gefahr der Entwässerung wird im fortgeschriebenen Umweltbericht aufmerksam gemacht. Die Lösung der Fragestellung ist jedoch Sache der technischen Planung.

Boden

Die Abarbeitung des Schutzgutes Boden ist nicht ausreichend. Es wird auf den Leitfaden „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des HMUJELV hingewiesen. Wendet man Prüfkatalog 6 „Überprüfung der Inhalte des Umweltberichts“ an, erkennt man, dass einige abzurufende Sachverhalte unzureichend bearbeitet wurden.

Unter anderem werden die Ziele des Bodenschutzes nicht dargestellt. Neben einer großmaßstäblichen Darstellung der Böden werden keine Aussagen zur Bestandsaufnahme getroffen. Eine Bewertung fehlt völlig. Laut SUP kommen im Geltungsbereich Böden mit hoher Lebensraumfunktion vor. Auch die Wirkfaktoren des Vorhabens und die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen werden unzureichend dargestellt und bewertet. Aussagen zur Bau- und Betriebsphase sind nicht vorhanden, z. B. Schadstoffeintrag. Neben der Bewertung der Auswirkungen fehlen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. bodenschonende Durchführung, Schutz des Mutterbodens). Die Aspekte des Bodenschutzes wurden auch nicht bei den vorgesehenen, multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Eine nachvollziehbare Darlegung des Ausgleichs in Wirkung und Umfang fehlt.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- Peter, M., Miller, R., Herrchen, D., Gottwald, T. (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anhand der vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die Unterlagen sind in einigen wesentlichen Punkten zu überarbeiten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zum Thema Boden werden ergänzt.

**5. NABU Gruppe Wehrheim
Email vom 06.06.2012**

In Ihren textlichen Festlegungen (Planstand 03.03.12) haben Sie unter Punkt 2.1.2 "Entwicklungsziel: Naturnaher Bachverlauf ..." eine Uferrandstreifenbreite von 5 m vorgesehen. Dagegen ist in dem neuen Hessischen Wassergesetz vom Dezember 2010 § 23 ein Gewässerrandstreifen von 10 m Breite vorgesehen. Wir bitten um Beachtung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan sind die gesetzlich geforderten 10 m Gewässerrandstreifen festgesetzt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend dahingehend angepasst, dass sie neben der Festsetzung zur Sukzession auf 5 m noch eine Festsetzung für die verbleibenden 5 m – z.B. als extensives Grünland - trifft.

6. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 05.07.2012

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung:

Die geplante Straßentrasse ist im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) als sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, geplant dargestellt. Die Trasse kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten. Gegen die übrigen Festsetzungen bestehen aus regional-planerischer Sicht ebenfalls keine Bedenken.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde hat zu dem Bebauungsplan umfangreich Stellung bezogen. Auf die diesbezüglichen Beschlussempfehlungen wird verwiesen.

Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden teile ich Ihnen folgendes mit:

Oberflächengewässer

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Jedoch haben sich die, in der Begründung unter 6.8 „Oberirdische Gewässer" genannten, gesetzlichen Grundlagen geändert.

Bezüglich des Gewässerrandstreifens gilt § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG).

Des Weiteren gilt für wasserrechtliche Genehmigungen zum Gewässerausbau der § 68 WHG i.V.m. § 43 HWG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die gesetzlichen Grundlagen werden redaktionell angepasst.

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Kampfmittelräumdienstes teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzer, Tel. 06151 -125714, richten. Schriftlich Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**7. Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst
Schreiben vom 20.06.2012**

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**8. Regionalverband FrankfurtRheinMain
Schreiben vom 25.06.2012**

Zu dem o.g. Bebauungsplan werden seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine Bedenken vorgebracht.

Der Trassenverlauf des 4. Bauabschnittes der Heisterbachstraße ist im gültigen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) dargestellt. Die im Bebauungsplan dargelegte Linienführung weicht geringfügig von der Trassenlinie im RPS/RegFNP 2010 ab. Die Planung ist dennoch aus dem RPS/RegFNP 2010 als entwickelt anzusehen. Eine Angleichung des Trassenverlaufes kann im Rahmen einer Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 erfolgen.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Teile der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen liegen auf Flächen, die im RPS/RegFNP 2010 als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind. Die angestrebte Nutzung als „Extensivwiesen“ widerspricht dieser Darstellung nicht. Sofern die Maßnahmenflächen im Bereich angrenzender „ökologisch bedeutsamer Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ liegen, wird eine Anpassung der Darstellung im Rahmen einer Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 geprüft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Bereich der geplanten Gewerbegebietserweiterung weicht der Bebauungsplan von der Darstellung „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ im RPS/RegFNP 2010 ab. Zwar ist diese Abweichung geringfügig (ca. 0,25 ha) und damit nicht darstellungsrelevant, sie wird jedoch nicht als erforderlich angesehen, da der bestehende Gewerbeband durch einen Gehölzbestand abgeschlossen und eingegrünt ist, die Fläche nur über einen Erschließungsweg angebunden ist und im südöstlich dargestellten Gewerbegebiet noch ausreichend Reserveflächen zur Verfügung stehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird deshalb angeregt, die Fläche in das Ausgleichsflächenkonzept einzubeziehen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Es besteht konkretes Erweiterungsinteresse des bestehenden Gewerbebetriebes an der Siemensstraße, so dass es an dieser Stelle keiner weiteren Erschließung bedarf. Die Stadt Neu-Anspach hält insofern an der Planung des Gewerbegebietes fest.

Darüber hinaus wird Folgendes angeregt:

Im Stadtteil Westerfeld ist eine „Überörtliche Fahrradroute, Bestand“ im RPS/RegFNP 2010 dargestellt. In Anbetracht der durch die Heisterbachstraße zu erwartenden Verkehrsbelastung auf dem Streckenabschnitt der L 3270 sollte darüber nachgedacht werden, für den innerorts geführten Radverkehr eine durchgehende Verbindung herzustellen. Die derzeit über die Kransberger Straße geleitete überörtliche Fahrradroute sollte auf die Usinger Straße zurückgeführt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er betrifft jedoch das hiermit vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht unmittelbar, so dass an dieser Stelle keine weitere Beschlussfassung erfolgen kann. Nichts desto Trotz wird sich die Stadt Neu-Anspach mit den durch den Lückenschluss der Heisterbachstraße auch für den Radverkehr hervorgerufenen Veränderungen befassen und diese gesondert behandeln.

**7. Syna GmbH
Schreiben vom 26.06.2012**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21.05.2012, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier verweisen wir auf unser Schreiben vom 02.02.2010.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in der anliegenden Plankarte dargestellten bestehenden Versorgungseinrichtungen der Syna GmbH werden nachrichtlich soweit zur weiteren Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

Durch den Verlauf der Trasse der Heisterbachstraße und die Überquerung der Taunusbahn wird es in diesem Bereich zwingend erforderlich durch die umfangreichen Dammaufschüttungen mit einer maximalen Höhe von 12m die dort verlaufende 20kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung umzubauen (aufzustocken), diese muss in Ihrer Höhe verändert werden um die Mindestabstände zu gewährleisten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Syna wird frühzeitig in die weiteren Planungen eingebunden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel und Freileitungen unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie, unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Für unsere 20kV-Freileitungen, welche durch den Geltungsbereich der Baumaßnahme verlaufen, sind die im Anschluss genannten Sicherheitshinweise zur Vermeidung von Unfällen unbedingt zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Abstand zu unseren 20kV-Freileitungen ist nach DIN VDE 0210 Punkt 12ff einzuhalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitungen beträgt 22 m, jeweils 11 m links und rechts der Leitungsachse. Innerhalb des Schutzstreifens der Leitungen sind Leitungsgefährdende Vorrichtungen, hierzu gehören auch Anpflanzen von Bäumen sowie Veränderungen des vorhandenen Geländes (Aufschüttungen), unzulässig. Des Weiteren sind die Lagerung von Kraftstoffen und anderer Feuergefährdeter Stoffe im Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 20-kV-Freileitung einschließlich der Schutzstreifen wurde in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen.

Bei Bauarbeiten in der Nähe der 20kV-Freileitungen sind beim Einsatz von Baggern, LKW mit kippbarer Ladefläche und sonstigen Baugeräten die DIN VDE 0105 und 0210 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf das Merkblatt „Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen“ der Bau-Berufsgenossenschaft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden.

Da schon die Annäherung an die 20kV-Freileitungen zum Überschlag führen kann, sind die in den Regelwerken genannten Sicherheitsabstände unbedingt einzuhalten. Ansonsten besteht hier Lebensgefahr für den Fahrzeugführer und alle sich in der Nähe befindlichen Personen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Baufahrzeuge dürfen nach Beendigung des Arbeitstages nicht über Nacht unterhalb der 20kV-Freileitungen geparkt werden. Das Aufstellen von Containern im Schutzstreifen der Freileitungen ist nicht gestattet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen davon wird die unterirdische Verlegung der Leitung geprüft.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Der Anregung wird entsprochen.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Alt, Tel.06081/44771-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Anregung wird entsprochen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

**1. Karl Arnhold, Eschbacher Str.24
Schreiben vom 30.06.2012**

Zu dem vorliegenden Lärmschutzgutachten möchte ich wie folgt, Stellung nehmen:

Seite 6 Punkt 3 :

Die Straße verbindet nicht nur B 456 und K 723 sondern stellt auch eine Verbindung zur B 275 her. Der daraus resultierende Mehrverkehr wird nicht berücksichtigt. Zumal aus Äußerungen des MdL Herrn Bellino zu entnehmen ist, dass die Verbindung über die Mülldeponie immer noch angedacht wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723. Die berücksichtigten Straßen-/abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel L_m, E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 entnommen werden.

Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen wird angemerkt, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel um 0,4 dB (A) eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.

Seite 10 Punkt 6:

Der Prognosezeitraum bis 2020 ist aus oben genannten Gründen viel zu kurz gegriffen. Die Zahlen sollten in regelmäßigen Abständen, z.B. alle 5 Jahre, überprüft werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Inwieweit diese Prognosezahlen 2020 den von Herrn Arnhold erwarteten Mehrverkehr durch die Verbindung zur B 275 oder auf Grund einer Verbindung zur Mülldeponie berücksichtigen, ist für die Gesamtbetrachtung eher unerheblich.

Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen ist anzumerken,, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel - sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel - um 0,4 dB(A), eine Änderung des Verkehrsaufkommen um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.

Seite 12 Punkt 8 :

Das Ausschließen von Schallschutzmaßnahmen beruhend auf den Prognosezahlen von 2020 kann nicht der richtige Weg sein.

Die Straße wird viele Jahrzehnte bestehen. Die Bürger müssen daher dauerhaft vor Lärm geschützt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt. Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten

schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.

Seite 11 Punkt 6:

Die max. zulässige Höchstgeschwindigkeit auf außerörtlichen Straßen beträgt 100 km/h.

Die Straße hat Richtung K 723 eine Steigung bis zu 6 %. Dies führt bei Lkw-, Pkw- und Motorrad-Verkehr zu erhöhter Lärmerzeugung. In dem Bereich dieser Steigung ist die Dammhöhe bis zu 13 m. Auch diese Tatsache ist im Lärmschutzgutachten nicht berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Den Berechnungen liegt ein dreidimensionales Berechnungsmodell zugrunde, in welchem auch der Verlauf der Heisterbachstraße einschließlich deren exakten Höhenlage auf dem Damm nach den vorgelegten Plänen des Planungsbüros Dehmer und Brückner berücksichtigt wurde.

Wie im Kap. 7 des Gutachtens beschrieben wird, wurden bei den Ausbreitungsberechnungen auch die sog. Steigungszuschläge nach den Regularien der RLS 90 regelkonform berücksichtigt.

Bei mehr als 10000 Lkw-Bewegungen ist sicher auch ein Lärmschutzgutachten für die Bauphase notwendig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zulässigen Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase sind nicht Inhalt des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der 16. BImSchV. Diese werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV-Baulärm – geregelt. Für evtl. Lärmbeschwerden während der Bauzeit wird es voraussichtlich einen Ansprechpartner bei der Stadt Neu-Anspach geben.

**2. Hans Henchen, Eschbacher Straße 28
Schreiben vom 02.07.2012**

Ihr Immissionsschutzgutachten beruht nicht auf dem neuesten Stand:

Die Auffassung wird nicht geteilt.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens hat der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Eschborn ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, im dem nach den Regularien der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung- die Lärmimmissionen im Bereich der Gewerbeflächen und den etwas weiter entfernten vorhandenen und geplanten Wohnbaugebieten im Stadtteil Westerfeld untersucht werden soll, die durch die Neubauabschnitte des 4. Bauabschnittes der Heisterbachstraße verursacht werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen aus dem 3. Bauabschnitt sind in die Untersuchungen zum 4. Bauabschnitt ebenso eingeflossen wie die Schalltechnischen Untersuchungen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Am Kellerborn“ 1. Bauabschnitt durchgeführt wurden. Das Schalltechnische Gutachten (Stand: 16.12.2009) kommt zu dem Ergebnis, dass bei der vorliegenden Streckenführung [vgl. Vorentwurf des Bebauungsplanes] keine Notwendigkeit bestehe, aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen. [...].

Das Gutachten wurde zum Bebauungsplan-Entwurf, bezogen auf die geänderten Rahmenbedingungen fortgeschrieben (Gutachten Nr. L 7164) und war als Anlage Gegenstand der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Brücke

Dem real zu erwartenden Fahrzeugaufkommen

Dem Lärm während der Bauphase

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zulässigen Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase sind nicht Inhalt des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der 16. BImSchV. Diese werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV-Baulärm – geregelt.

Für evtl. Lärmbeschwerden während der Bauzeit wird es voraussichtlich einen Ansprechpartner bei der Stadt Neu-Anspach geben.

**3. Jörg Hoffmann, Thalgauer Straße 2
Email vom 02.07.2012**

Wie mit Ihnen tel. besprochen, erhalten Sie anbei die Ausführungen des Eisenbahn-Bundesamt vom 15.06.2012, Bonn.

In meinem Einwand von gestern hatte ich den Hinweis gegeben, die Brücke für einen 2-gleisigen Ausbau vorzusehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Brücke ist bereits für 2-gleisigen Verkehr ausgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) bzw. der Betreiber der Taunusbahn sind bereits in die Planungen eingebunden und die vorgesehenen Abmessungen der Brücke sind abgestimmt.

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.

**4. Jörg Hoffmann, Thalgauer Straße 2
Faxe vom 01.07.2012**

In der Zeit bis 2006 unter dem Bürgermeister Gerd Hillen wurden m. E. im damaligen GVST Beschlüsse hinsichtlich der Weiterführung der Heisterbachstraße 4 gefasst, die eine Führung im Graben und eine Unterführung der Eisenbahn vorsah. Sollte das der Fall sein, so sollten die Beschlüsse aus Gründen der Rechtssicherheit aufgehoben werden.

Sollte die damalige GVTR ebenfalls Beschlüsse gefasst haben, sollten diese aufgehoben werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, traten bei der Fortführung der Heisterbachstraße vom Bauende des 3. Bauabschnittes (Philipp-Reis-Straße) bis zur K 723, bedingt durch die tiefen Einschnittbereiche nach der Bahnquerung und dem folgenden Knotenpunkt, erhebliche grundwassertechnische Probleme auf. Aktuelle Ablesungen der Grundwasserpegel bestätigen alle bisher gemachten Aussagen. Die Lösung dieser Probleme hätte erhebliche Kostensteigerungen zur Folge gehabt, die nicht finanzierbar bzw. bezuschussbar gewesen wären.

Als Alternative zur ursprünglich im Vorentwurf des Bebauungsplanes enthaltenen Unterquerung der Taunusbahn wurde u.a. geprüft, ob eine Überquerung der Bahnstrecke (Taunusbahn) mit den damit verbundenen Auswirkungen grundsätzlich umsetzbar wäre. Dies bestätigte sich in mehreren Behördengesprächen. Auf der aktuellen Planfassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach den Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage beschlossen.

Weitergehende Beschlussfassungen oder gar eine Aufhebung von Beschlüssen ist weder geboten noch erforderlich.

**5. Dagmar Matern, Grundgasse 18
Schreiben vom 01.07.2012**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

A. Bekanntmachung

- Gem. § 3 (2) BauGB ist bei der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Dem wird nur unzureichend nachgekommen.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

In der Bekanntmachung wurde sowohl darauf hingewiesen welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (Umweltbericht mit integrierten landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie eine Schalltechnische Untersuchung, eine Verkehrsuntersuchung und die tierökologischen Untersuchungen mit Artenschutzrechtlicher Prüfung) als auch darauf, von welchen Behörden im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren umweltrelevante Stellungnahmen abgegeben wurden und dass diese im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam mit den Planunterlagen offen liegen. Darüber hinausgehender Handlungsbedarf besteht hier keiner.

- Bei den Unterlagen der öffentlichen Auslegung fehlt die Verkehrsuntersuchung Zubringerstraße Gewerbegebiete Neu-Anspach Ost vom 08. Juli 2007.

Es ist nicht erkennbar, ob und in wie weit diese den vorliegenden Planfall von 2011 abdeckt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie auch dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723.

B. Gutachten L 7164 TÜV vom 09.12.2011

Auffällig ist, dass der westlich der geplanten Trassenführung gelegene Bereich nur unvollständig dargestellt und betrachtet wird.

Der Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach fehlt gänzlich, obwohl er wesentlich näher an der Trasse liegt als das Wohngebiet Eschbacher Straße/Am Bächweg und die Entwicklungsfläche Westerfeld West. Hier wurden immerhin insgesamt 4 Immissionsaufpunkte untersucht. Bezeichnend für die Nichtbeachtung der Gebiete westlich der Trasse ist die Tatsache, dass dieser Bereich in den Darstellungen der Flächen auf den Anlagen 2 und 3 des Gutachtens gradlinig abgeschnitten wurde. Es bleibt der Vermutung überlassen, welche Beurteilungspegel im Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach anzusetzen sind.

Diese Ungleichbehandlung der westlichen und östlichen Ausbreitungsgebiete führt zu einem Abwägungsmangel.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie der Anlage 2 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel tagsüber zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Ocker und Gelb, an welcher die Darstellung in Richtung Westen „abgeschnitten“ ist, ein Beurteilungspegel tags von 50 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen im Bereich des Grundweges der zulässige Immissionsgrenzwert von tags 59 dB(A) deutlich um 9 dB(A) unterschritten.

Wie der Anlage 3 des Gutachtens Nr. L 7164 mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel nachts zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Dunkelgrün und Gelb ein Beurteilungspegel nachts von 45 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen der zulässige Immissionsgrenzwert von nachts 49 dB(A) deutlich um 4 dB(A) unterschritten.

Für die Wohnhäuser Grundgasse 22 und Grundgasse 25 wurden dennoch nachträgliche Einzelpunkt berechnungen jeweils für das 1. Obergeschoss an der Ostfassade zur Berechnung der Beurteilungspegel tagsüber und nachts durch den betrachteten Neubauabschnitt durchgeführt:

Immissionsaufpunkt	Beurteilungspegel L _r in dB(A)		Grenzwert nach der 16. BImSchV in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
IP6, Wohnhaus Grundgasse 22, Wohngebiet	44	35	59	49
IP7, Wohnhaus Grundgasse 25, Wohngebiet	44	35	59	49

Somit werden die Immissionsgrenzwerte in diesem Bereich deutlich um 14 dB(A) tagsüber und nachts unterschritten.

In Kap. 8 kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass entsprechend der vorliegenden Berechnungsergebnisse bei der vorliegenden Streckenführung keine Notwendigkeit besteht, aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen.

Ob dies aber auch für den westlichen Bereich gilt, ist aufgrund fehlender IP und Flächendarstellung nicht festzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

In Kap. 6 ist die Höchstgeschwindigkeit mit 80 km/h zu gering angesetzt.

Anlässlich der Ortsbegehung am 19.05.2012 traf Stadtrat Hartmut Henrici die Aussage, dass eine Geschwindigkeit von **unter** 100 km/h seitens der Stadt Neu-Anspach definitiv nicht festgesetzt werden kann.

Die Berechnungsgrundlage der im Gutachten dargestellten Lärmwerte ist somit nicht korrekt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt.

Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.

C. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist lückenhaft und unvollständig und hat Mängel in der Gewichtung der Schutzgüter.

Wie in Kap. I richtig zitiert, schreibt § I (6) 7. BauGB vor, dass u. a. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und **insbesondere** zu berücksichtigen sind.

In Kap. 3.6 „Bevölkerung, Wohnen und Erholung“ sind dem „Schutzgut Mensch“ gerade mal **zwei** kleine Absätze gewidmet, während für den „Artenschutz“ ein Fachbeitrag mit 29 DIN A4-Seiten erstellt wurde.

In Kap. 3.6 heißt es u. a. „Tendenziell nachteilig wird sich neue Straße hingegen auf die Wohngebiete im Westen Westerfelds auswirken, die mit der Entwicklung des Neubaugebiets „Westerfeld West“ auf unter 400 m an die geplante Trasse heranrücken werden.“

Folglich muss sich die neue Straße auch nachteilig auf den Osten von Hausen-Arnsbach auswirken, der wesentlich näher an der Trasse liegt. Dies wurde nicht dargestellt und berücksichtigt.

Dies führt zu einem nicht unerheblichen Abwägungsmangel.

Die Einbeziehung der vorgetragenen Einwände ist geboten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der gezogene Vergleich zwischen dem Kapitel zum Schutzgut Mensch im Umweltbericht und dem gesonderten artenschutzrechtlichen Gutachten wird zurück gewiesen, denn es handelt sich um verschiedene Sachverhalte. Ein Abwägungsmangel besteht nicht.

Der Umweltbericht wird bezogen auf missverständlich formulierte Passagen zum Schutzgut Mensch geändert und ergänzt. Da die Planung aber auch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten ist, wird mit den Ausführungen in den darauf bezogenen gesonderten Gutachten die Betroffenheit der Anwohner ausreichend gewürdigt.

6. Gert Metzler, Philipp-Reis-Straße 7 Schreiben vom 3. Juli 2012

1. Grundsätzliche Bedenken gegen das Verfahren

Die Aufteilung der Planung der Gesamttrasse in mehrere kleinere Abschnitte verhindert eine korrekte Betrachtung der Gesamtmaßnahme. Urplanung war eine Zufahrt via B456 und eine von Usingen ohne Lückenschluss, wobei der Hauptverkehr von Usingen kommend prognostiziert wurde. Da nun eine andere Planung umgesetzt wird, gehen wir davon aus, dass diese Art der Planungsabschnittsgestaltung nicht den vom BauGB vorgegebenen Regeln entspricht. Das Planverfahren ist damit fehlerhaft, beschneidet die Rechte der Bürger und verschleiert die Ziele. Es bedarf hier einer Nachbesserung.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Das Bauleitplanverfahren entspricht den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches. Eine Nachbesserung ist nicht erforderlich.

2. Bedenken gegen die Planung 4. Abschnitt

2.1. Wir bemängeln insbesondere die gutachterliche Lärmbewertung. Der Bezug auf die Werte im Gutachten aus dem 3. Bauabschnitt sind in den im Internet dargestellten Beschlusstexten nicht auffindbar und somit wohl auch nicht Bestandteil des Stadtverordnetenbeschlusses gewesen. Außerdem sind Zahlen aus der Planung vom 3. Bauabschnitt nicht aktuell. In dem Gutachten werden keine Verkehrsmengen genannt. Es wird nicht auf einen Gesamtverkehrsfluss eingegangen. Die Lage der Straße auf einen hohen Damm wird nicht besonders bewertet. Mit diesem Gutachten lassen sich selbst von einem Fachmann keine Berechnungen anstellen. Das Gutachten ist für eine Entscheidung nicht geeignet und ist neu zu erstellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Inhalt des Gutachtens ist die Berechnung der Lärmimmissionen durch den 4. Bauabschnitt der Heisterbachstraße.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723. Weiter fand entsprechend den Erläuterungen im Kap. 7 des Gutachtens der Straßenabschnitt der Heisterbachstraße mit einer Länge von ca. 60 m zwischen dem Kreisel an der Phillip-Reis-Straße und dem Beginn des 4. BA Berücksichtigung, welcher dem 3. Bauabschnitt zugeordnet wird.

Die berücksichtigten Straßen/-abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel Lm, E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 des Gutachtens entnommen werden.

Den Berechnungen liegt ein dreidimensionales Berechnungsmodell zugrunde, in welchem auch der Verlauf der Heisterbachstraße einschließlich deren exakten Höhenlage auf dem Damm nach den vorgelegten Plänen des Planungsbüros Dehmer und Brückner berücksichtigt wurde.

Wie im Kap. 7 des Gutachtens beschrieben wird, wurden bei den Ausbreitungsberechnungen auch die sog. Steigungszuschläge nach den Regularien der RLS 90 regelkonform berücksichtigt, wobei die Berechnungen die sog. Mitwindwetterlage, d. h. mit Wind aus Richtung der Straße in Richtung der untersuchten Immissionsaufpunkte berücksichtigen. In der Regel liegen daher die berechneten Immissionspegel gegenüber realen Messungen auf der sicheren Seite.

2.2 Lärm im Bereich Philipp-Reis-Straße 7

Auf das Fahrverhalten im Bereich der Kreisel und damit verbundenen zusätzlichen Lärmquellen wird nicht eingegangen. Des Weiteren sind schon die getroffenen Annahmenparameter fehlerhaft. In Kreisellage von einer Geschwindigkeit von 30km/h auszugehen, unterstellt verkehrsberuhigte Situation. Hier ist das Gegenteil der Fall, Zwar mag es sein, dass die gefahrene Geschwindigkeit im Kreisverkehr angemessen erscheint, aber völlig vernachlässigt wird das Gesamtfahrverhalten durch Geräusche, die die Verzögerung bzw. Beschleunigung hervorrufen.

Zwar liegt unsere Liegenschaft in einem Gewerbegebiet, aber auch hier unterliegt die Nutzung Wohnen dem vom Gesetzgeber herausgestellten besonderen Schutz für Wohnflächen. Unterstützend wirkt hierbei die für Neu-Anspach stehende Besonderheit, nach der Flächen für Wohnnutzungen in den Gewerbegebieten mit einem dem Wohnen angepassten Grundstückspreis eine gewisse Wesensveränderung erfahren. In dem Gutachten ist nicht erkennbar, dass diesem Sachverhalt besonders Rechnung getragen wurde. Die getroffene Aussage zur Liegenschaft Philipp-Reis-Straße 7 ist daher mangelhaft. Wir halten die angehaltenen Grenzwerte für nicht zutreffend, die Zahlen sind überschritten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt. Eine gesonderte Berechnung der Geräusche, welche die Verzögerung bzw. Beschleunigung von Fahrzeugen hervorrufen, sehen die Berechnungen nach den RLS 90 – Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – nicht vor.

Nach § 2 Absatz 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung - ergibt sich die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Nach dem rechtsgültigen Bebauungsplan der Gemeinde Neu-Anspach Gewerbegebiet „Im Feldchen“ Nr. 2/II, 1. - 8. Änderung von 2000 ist der Bereich der Phillip-Reis-Straße 7 als Gewerbegebiet GE ausgewiesen, weshalb dieser der Schutzkategorie 4 – Gewerbegebiete – nach § 2 Absatz 1 mit den Immissionsgrenzwerten von 69 dB(A) tagsüber und 59 dB(A) nachts zugeordnet wird.

Diese Immissionsgrenzwerte werden entsprechend der Tabelle 1 des Gutachtens Nr. L 7264 durch den betrachteten 4. Bauabschnitt der Heisterbachstraße um 8 dB(A) am Tage bzw. um 7 dB(A) in der Nachtzeit und somit - auch unter der Einbeziehung der im Gutachten Nr. L 6204 von 2008 untersuchten Lärmimmissionen durch den 3. Bauabschnitt - deutlich unterschritten.

Landschaftliche Gestaltung

Die Planung mit Ihrer Überführung über die Bahngleise und einer damit verbundenen Aufschüttung von bis zu 12 m, stellt einen nicht vertretbaren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Flächen zwischen Hausen und Westerfeld stellen für einen großen Teil der Neu-Anspacher Bevölkerung eine Naherholungsfläche dar. Durch die Straße als Teiler und die völlig überzogenen Aufschüttungen wird die Fläche den Bürgern entzogen. Gleichzeitig entsteht für das Wild eine nicht zu überwindende Barriere. Der Eingriff lässt sich nicht rechtfertigen, da mit Sicherheit bessere Lösungen möglich sind. Höhere Kosten können hier kein Argument sein, um ein herrliches Bachtal in dieser Weise zu verunstalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ohne Zweifel führt die Aufschüttung eines Straßendamms zu einer Zerschneidung und zu einer starken Beeinträchtigung des durchschaubaren Landschaftsbildes und des bestehenden Erholungsraumes. Zu einer Zerschneidung des Raumes wäre es aber auch bei der Variante mit Unterquerung der Bahn gekommen. Um den Eingriff in den Erholungsraum zu würdigen, wird eine Zusatzbewertung durchgeführt, die die Wirkung in Ökopunkten ausdrückt und auf den Kompensationsbedarf angerechnet wird. Wenn auch die Beeinträchtigung des Erholungsraums nicht direkt kompensierbar ist, so erfährt die Problematik aber durch die Anrechnung als Biotopwertdefizit eine ausreichende Würdigung. Die Zerschneidung von Biotopen und Wanderwegen von Tieren wird durch geeignete Maßnahmen wie Durchlässe und Überflughilfen minimiert.

3. Fazit

Bestes Beispiel für die angeführten Werte stellt die augenblickliche zulässige Geschwindigkeit auf dem 3. Bauabschnitt dar. Die Straße liegt außerhalb der Ortsgrenze und weist keine Beschränkungen auf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt. Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.

Mit dem Ausbau des Frankfurter Flughafens hat man den Bürgern alles verträglich dargestellt. Wir haben hier eine andere Dimension, aber wir werden die vorgelegte Planung sicher nicht so wie augenblicklich dargestellt hinnehmen. Für uns besteht hierbei sicher noch einiges an Verhandlungsbedarf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Stadt Neu- Anspach wurden alle planungsrelevanten Auswirkungen in dem Umfang und der Tiefe untersucht, die erforderlich sind, um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können.

7. Helmut Steinheimer, Eschbacher Straße 6 Schreiben vom 03.07.

Gegen den Bebauungsplanentwurf erhebe ich folgende Einwände:

Immissionsschutz

Dem Immissionsschutz wurde nicht ausreichend Rechnung getragen.

Das standardisierte Immissionsschutzgutachten wurde zunächst auf Basis eines Trassenverlaufes erstellt, der in einem Einschnitt vorgesehen war. Die nunmehr auf einem aufgeschütteten Damm (mit einer Höhe von rd. 13 m) verlaufende Straße führt zu einer erheblichen Immissionsmehrbelastung, die in der Anpassung des Gutachtens nicht ausreichend und richtig berücksichtigt wurde. Die Immissionsbelastung wird sehr viel stärker ausfallen, als dies in dem Gutachten dargestellt wird, zumal keine Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. Bereits heute werden die für die Zukunft errechneten Schallwerte erreicht und zwar für die bestehende Straße, die sehr viel weiter westwärts von Westerfeld aus gesehen verläuft. Ursächlich hierfür sind sowohl die vorherrschende Westwindlage, wie auch die topografische Situation in dem Taleinschnitt, in dem die Trasse verläuft. Beides wurde in dem Gutachten nicht berücksichtigt.

Unberücksichtigt blieb auch, dass der Anstieg zur Überquerung der Bahn nicht kontinuierlich verläuft sondern sektoral stärker im nördlichen Teil der Trasse mit einem Anstieg von 6 %, was zur Folge hat, dass durch das notwendige Umschalten auf hochtourige Gänge bei der Fahrt in Richtung Usingen zusätzliche Immissionen entstehen; in der Gegenrichtung wird auf der Gefällstrecke die höchst zulässige Geschwindigkeit naturgemäß überschritten, was ebenfalls zu einem erhöhten Anstieg der Immissionen führen wird. Verschärft wird die Situation auch dadurch, dass die Trasse relativ lange kreuzungsfrei verläuft und damit zum Fahren hoher Geschwindigkeiten geradezu einlädt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Den Berechnungen liegt ein dreidimensionales Berechnungsmodell zugrunde, in welchem auch der Verlauf der Heisterbachstraße einschließlich deren exakten Höhenlage auf dem Damm nach den vorgelegten Plänen des Planungsbüros Dehmer und Brückner berücksichtigt wurde.

Wie im Kap. 7 des Gutachtens beschrieben wird, wurden bei den Ausbreitungsberechnungen auch die sog. Steigungszuschläge nach den Regularien der RLS 90 regelkonform berücksichtigt, wobei die Berechnungen die sog. Mitwindwetterlage, d. h. mit Wind aus Richtung der Straße in Richtung der untersuchten Immissionsaufpunkte berücksichtigen. In der Regel liegen daher die berechneten Immissionspegel gegenüber realen Messungen auf der sicheren Seite.

Die Berechnung des vorgesehenen Verkehrsaufkommens ist für einen zu kurzen Zeitraum (2020) vorgenommen worden. Dies ist weder üblich noch entspricht es der aktuellen Rechtslage. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Verkehr aufgrund des mit der neuen Straßenverbindung geschaffenen Verkehrsschlusses zwischen den beiden Bundesstraßen 275 und 456 erheblich zunehmen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723.

Die berücksichtigten Straßen/-abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel L_m , E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 entnommen werden.

Inwieweit diese Prognosezahlen 2020 den von Herrn Arnhold erwarteten Mehrverkehr durch die Verbindung zur B 275 oder auf Grund einer Verbindung zur Mülldeponie berücksichtigen, kann vom Lärmgutachter nicht beurteilt werden.

Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen wird angemerkt, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel - sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel - um 0,4 dB(A), eine Änderung des Verkehrsaufkommen um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.

Der Bebauungsplanentwurf ist in der vorliegenden Form ungültig, weil er kein Lärmschutzgutachten für die Bauphase enthält. In der Bauphase sollen rd. 100.000 m² Erde für den Damm herangeschafft werden; dies entspricht rd. 10.000 LKW-Anlieferungen, die zu einer erheblichen Immissionsbelastung führen und für die entsprechend der Rechtslage ein separates Immissionsschutzgutachten hätte erstellt werden müssen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zulässigen Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase sind nicht Inhalt des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der 16. BImSchV. Diese werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV-Baulärm – geregelt. Für evtl. Lärmbeschwerden während der Bauzeit wird es voraussichtlich einen Ansprechpartner bei der Stadt Neu-Anspach geben.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Dem grundgesetzlich und im Immissionsschutzgesetz geregelten Schutz auf körperliche Unversehrtheit sowie dem Schutz des Eigentums wird durch fehlende Schutzmassnahmen nicht entsprochen. Es ist deshalb durch entsprechende Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

8. Jürgen und Beate Veit, Grundgasse 16 Schreiben vom 01.07.2012

Zum o.a. Bebauungsplan erheben wir folgende Einwände:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

A. Bekanntmachung Formale Mangel:

- Gem. § 3 (2) BauGB ist bei der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Dem wird nur unzureichend nachgekommen.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

In der Bekanntmachung wurde sowohl darauf hingewiesen welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (Umweltbericht mit integrierten landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie eine Schalltechnische Untersuchung, eine Verkehrsuntersuchung und die tierökologischen Untersuchungen mit Artenschutzrechtlicher Prüfung) als auch darauf, von welchen Behörden im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren umweltrelevante Stellungnahmen abgegeben wurden und dass diese im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam mit den Planunterlagen offen liegen. Darüber hinausgehender Handlungsbedarf besteht hier keiner.

- Bei den Unterlagen der öffentlichen Auslegung fehlt die Verkehrsuntersuchung Zubringerstraße Gewerbegebiete Neu-Anspach Ost vom 08. Juli 2007.

Es ist nicht erkennbar, ob und in wie weit diese den vorliegenden Planfall von 2011 abdeckt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie auch dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723.

B. Gutachten L 7164 TÜV vom 09.12.2011

Auffällig ist, dass der westlich der geplanten Trassenführung gelegene Bereich nur unvollständig dargestellt und betrachtet wird.

Der Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach fehlt gänzlich, obwohl er wesentlich näher an der Trasse liegt als das Wohngebiet Eschbacher Straße/Am Bächweg und die Entwicklungsfläche Westerfeld West. Hier wurden immerhin insgesamt 4 Immissionsaufpunkte untersucht. Bezeichnend für die Nichtbeachtung der Gebiete westlich der Trasse ist die Tatsache, dass dieser Bereich in den Darstellungen der Flächen auf den Anlagen 2 und 3 des Gutachtens gradlinig abgeschnitten wurde. Es bleibt der Vermutung überlassen, welche Beurteilungspegel im Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach anzusetzen sind. Diese

Ungleichbetrachtung der westlichen und östlichen Ausbreitungsgebiete führt zu einem Abwägungsmangel

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie der Anlage 2 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel tagsüber zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Ocker und Gelb, an welcher die Darstellung in Richtung Westen „abgeschnitten“ ist, ein Beurteilungspegel tags von 50 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen im Bereich des Grundweges der zulässige Immissionsgrenzwert von tags 59 dB(A) deutlich um 9 dB(A) unterschritten.

Wie der Anlage 3 des Gutachtens Nr. L 7164 mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel nachts zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Dunkelgrün und Gelb ein Beurteilungspegel nachts von 45 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen der zulässige Immissionsgrenzwert von nachts 49 dB(A) deutlich um 4 dB(A) unterschritten.

Für die Wohnhäuser Grundgasse 22 und Grundgasse 25 wurden dennoch nachträgliche Einzelpunktberechnungen jeweils für das 1. Obergeschoss an der Ostfassade zur Berechnung der Beurteilungspegel tagsüber und nachts durch den betrachteten Neubauabschnitt durchgeführt:

Immissionsaufpunkt	Beurteilungspegel L _r in dB(A)		Grenzwert nach der 16. BImSchV in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
IP6, Wohnhaus Grundgasse 22, Wohngebiet	44	35	59	49
IP7, Wohnhaus Grundgasse 25, Wohngebiet	44	35	59	49

Somit werden die Immissionsgrenzwerte in diesem Bereich deutlich um 14 dB(A) tagsüber und nachts unterschritten. Vergleichbare Werte werden für das Grundstück Grundgasse 16 anzunehmen sein, so dass auch hier kein Immissionsschutzrechtlicher Konflikt besteht.

In Kap. 8 kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass entsprechend der vorliegenden Berechnungsergebnisse bei der vorliegenden Streckenführung keine Notwendigkeit besteht, aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen.

Ob dies aber auch für den westlichen Bereich gilt, ist aufgrund fehlender IP und Flächendarstellung nicht festzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

In Kap. 6 ist die Höchstgeschwindigkeit mit 80 km/h zu gering angesetzt.

Anlässlich der Ortsbegehung am 19.05.2012 traf Stadtrat Hartmut Henrici die Aussage, dass eine Geschwindigkeit von unter 100 km/h seitens der Stadt Neu-Anspach definitiv nicht festgesetzt werden kann.

Die Berechnungsgrundlage der im Gutachten dargestellten Lärmwerte ist somit nicht korrekt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im

Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt.

Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.

C. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist lückenhaft und unvollständig und hat Mängel in der Gewichtung der Schutzgüter.

Wie in Kap. I richtig zitiert, schreibt § I (6) 7. BauGB vor, dass u. a. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und insbesondere zu berücksichtigen sind.

In Kap. 3.6 „Bevölkerung, Wohnen und Erholung“ sind dem „Schutzgut Mensch“ gerade mal zwei kleine Absätze gewidmet, während für den „Artenschutz“ ein Fachbeitrag mit 29 DIN A4-Seiten erstellt wurde.

In Kap. 3.6 heißt es u. a. „Tendenziell nachteilig wird sich neue Straße hingegen auf die Wohngebiete im Westen Westerfelds auswirken, die mit der Entwicklung des Neubaugebiets „Westerfeld West“ auf unter 400 m an die geplante Trasse heranrücken werden.

Folglich muss sich die neue Straße auch nachteilig auf den Osten von Hausen-Arnsbach auswirken, der wesentlich näher an der Trasse liegt. Dies wurde nicht dargestellt und berücksichtigt.

Dies führt zu einem nicht unerheblichen Abwägungsmangel.

Die Einbeziehung der vorgetragenen Einwände ist geboten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der gezogene Vergleich zwischen dem Kapitel zum Schutzgut Mensch im Umweltbericht und dem gesonderten artenschutzrechtlichen Gutachten wird zurück gewiesen, denn es handelt sich um verschiedene Sachverhalte. Ein Abwägungsmangel besteht nicht.

Der Umweltbericht wird bezogen auf missverständlich formulierte Passagen geändert und ergänzt. Da die Planung aber auch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten ist, wird mit den Ausführungen in den darauf bezogenen gesonderten Gutachten die Betroffenheit der Anwohner ausreichend gewürdigt.

III. Erneuter Entwurfsbeschluss

Weiter wird beschlossen, den 2. Entwurf des Bebauungsplanes unter Einschluss der Änderungen, die sich aus der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen ergeben und der Einarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erneut offen zu legen und eine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuholen.

IV.

Außerdem wird beschlossen nach Inbetriebnahme der Heisterbachstraße 4. BA bei den jeweiligen Straßenbaulasträgern der Ortsdurchfahrten in Westerfeld (L 3270) und Hausen-Arnsbach (K 738) die Sperrung für den Schwerlastverkehr zu beantragen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.4 Bebauungsplan Kransberger Straße / Hausener Weg / Usinger Straße / An der Lehmkauf, Stadtteil Westerfeld
- Einstellung des Bauleitplanverfahrens durch Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre
Vorlage: 183/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Quartier Kransberger Straße/Hausener Weg/Usinger Straße/An der Lehmkauf einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 06.09.2011 aufzuheben.
Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen;
2. die Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Quartier Kransberger Straße/Hausener Weg/Usinger Straße/An der Lehmkauf aufzuheben.
Die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3.5 Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
Vorlage: 211/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Sitzung am 11.09.2012 folgende Satzung zu erlassen:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat.
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete Person, die nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Neu-Anspach innehat.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1974 (BGBl. I S. 2370 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttomiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die

Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohrenten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohrente die tatsächlich gezahlte Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.

- (4) Wurde eine Jahresrohrente vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohrentwert wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohrenten ein mittlerer Jahresrohrentwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohrentwert wird auf volle 50,00 EURO abgerundet, im übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

- (5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.

- (6) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwerts.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, 2. Halbsatz, Sätze 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer des Steuerpflicht entsprechend Teilbetrag.

- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Stadt – Steueramt – innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat anzuzeigen.

- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt – Steueramt – alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt - Steueramt – mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 8 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**3.6 Satzung über das Erheben einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach
Erhöhung der Steuersätze
Vorlage: 173/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), folgende

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten soweit sie öffentlich zugänglich sind
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

- a) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) zu § 2 b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

§ 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt zu § 2 a

(1) Je angefangenen Kalendermonat und Apparat

- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen:
15 v. H. der Bruttokasse,
- b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
15.v. H. der Bruttokasse,
- c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen
6 v. H. der Bruttokasse, höchstens 60,-- Euro
- d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
6 v. H. der Bruttokasse, höchstens 30,-- Euro
- e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:
20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 1000,-- EURO

(2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

Die Steuer beträgt zu § 2 b

(3) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 45,-- Euro.

(4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 1c) 1d) und 1e)

(1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Neu-Anspach betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c und d) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1e), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c), d) und e) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs 1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate nach § 4 Abs 1c), d) oder e) beantragt werden.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach -Steueramt- mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid wird aufgrund der Steueranmeldung erteilt. Die Steuer ist daraufhin innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Neu-Anspach - Steuerverwaltung - ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

01.10.2012

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 01.01.2010

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anmerkung des Protokollführers:

Die Ermächtigung der Satzungsbeschlüsse ergibt sich aus §§ 5 und 51 HGO. Die letzte Änderung ist vom 16.12.2011. Dies ist entsprechend berücksichtigt.

**3.7 Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.06.2010; Erweiterung der Möglichkeiten von Baumbestattungen und Reservierung von Wahlgrabstätten
Vorlage: 213/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786) und des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 801) folgende Satzung zu erlassen:

4. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.06.2010 beschlossen:

§ 19 Abs. 1, Unterabsatz 3 lautet:

Urnenwahlgrabstätten in der Form von Baumgrabstätten werden abweichend von Abs. 1 **auch** als achtstellige Grabstätten vergeben und unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt :

Über 75-jährigen Personen kann die Reservierung einer Wahlgrabstätte an besonderen Stellen von Grabfeldern eingeräumt werden, wenn die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen und die Grabfeldplanung dies zulässt. Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann auf Wunsch für jeweils 5 Jahre verlängert werden.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 23.07.2012 in Kraft.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.8 Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007; Erweiterung der Gebührensätze in § 3 Abs. 1.3
Vorlage: 212/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 801) folgende Satzung zu erlassen:

4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.11.2011

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Abs.: 1.3 erhält folgende Neufassung

a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	270,00 €
b) anonyme Erdbestattung für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.250,00 €
c) Urneneinzelgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	275,00 €
d) Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	5.350,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte zweistellig unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	1.338,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer an einem Wahlbaum mit 8 Grabstellen , pro Jahr	110,00 €

- g) Verlängerung der Nutzungsdauer an einer Urnenwahlgrabstätte zweistellig unter einem Gemeinschaftsbaum, pro Jahr 27,00 €

Abs.: 5 sonstige Leistungen wird wie folgt ergänzt

- g) Verwaltungsgebühr für Reservierung von Grabstätten für die Dauer von 5 Jahren für über 75. jährige 72,00 €

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 23.07.2012 in Kraft.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anmerkung des Protokollführers:

Die Hinweise „wie bisher“ und „neu“ sind Erläuterungen und sind nicht in den Satzungstext aufzunehmen.

**3.9 Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
Vorlage: 182/2012**

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den Haupt- und Finanzausschuss führt Stadtverordnete Ulrike Bolz aus, dass am 3.9. die Vorlage 182, unter Beteiligung der Elternbeiräte beraten wurde.

Aus der Elternschaft wurde der Wunsch geäußert, die Drittelregelung nicht in drei sondern in fünf Jahren zu erreichen.

In der heutigen Sitzung wurde unter Einbeziehung von Anträgen der FWG-UBN-Fraktion und der SPD-Fraktion beschlossen, die Gebühren für das Jahr 2013 um 10% zu erhöhen. Das Essensgeld soll in zwei Etappen um jeweils 5,00 € angehoben werden.

Zeitnah soll im Kultur- und Sozialausschuss jeweils unter Einbeziehung der Elternbeiräte die Kostensituation beraten werden. Die Vorschläge für die Jahre 2014 und 2015 sind gestrichen worden. Abschließend wurde beschlossen die Drittelregelung in den nächsten 5 Jahren zu erreichen.

Stellungnahme der Fraktionen

a) FDP-Fraktion

Für die FDP-Fraktion beantragt Stadtverordneter Rolf Scherer, den Magistrat zu beauftragen, das Gesamtbudget in punkto Zuschussbedarf/Kostendeckungsgrad einer jährlichen – mit Haushaltsvollzugsbericht – Überprüfung zu unterziehen.

Bei Abweichungen, die den festgeschriebenen Elternanteil von 33,3 % sowohl positiv als auch negativ verändern, ist der Stadtverordnetenversammlung eine angepasste Gebührensatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

b) CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion führt Stadtverordnete Ulrike Bolz aus, dass man weit weg von der Drittelregelung sei. Mit heutigem Beschluss werde deutlich, dass in den nächsten 5 Jahren die Drittelregelung wieder erreicht werde. Innerhalb ihrer Fraktion sei ausführlich und mehrfach beraten worden. Auch ihre Fraktion sei nicht glücklich Familien mit neuen Kosten zu belasten. Aber der Nutzer solle in Höhe von einem Drittel beteiligt werden.

c) Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt Stadtverordnete Gudula Bohusch, dass ihre Fraktion mit einer Erhöhung für 2013 mit 10% leben könne. Die Essensgelderhöhung wolle sie jedoch nur um ein Jahr vornehmen. Die jährlichen Beratungen der Kostensituation unter Beteiligung der Eltern werde begrüßt. Der Festlegung in den nächsten 5 Jahren die Drittelregelung zu erreichen, werde ihre Fraktion nicht zustimmen. Diese Festlegung solle offengehalten werden.

d) FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion führt Stadtverordnete Karin Birk-Lemper aus, dass ihre Fraktion gegen Bevoratungsbeschlüsse sei. Vielmehr solle jedes Jahr neu diskutiert werden. Der Fünfjahresplanung stimme ihre Fraktion zu. Bezüglich des Essensgeldes plädiere sie dieses nur für das nächste Jahr zu beschließen.

e) SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion beantragt Stadtverordneter Thomas Pauli, die Essensgelderhöhung in den nächsten zwei Jahren jeweils 5,00 € vorzunehmen. Die Festlegung die Drittelregelung in fünf Jahren zu erreichen ist seiner Fraktion zu starr..

Aussprache

Bezüglich des von der FDP-Fraktion eingebrachten Antrages erklärt der Vorsitzende, Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, dass dieser inhaltlich mit der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses übereinstimme. Sodann zieht Stadtverordneter Rolf Scherer den von seiner Fraktion gestellten Antrag zurück.

Beschlüsse:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Gebührensätze für das Jahr 2013 um 10% zu erhöhen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Essensgeld für die Jahre 2013 und 2014 um jeweils 5,00 € zu erhöhen.

Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 11 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, sofort nach Vorliegen abschließender Erkenntnisse über die Beteiligung des Landes an den Mehrkosten aus der Mindestverordnung die Gebühren neu zu kalkulieren und den Gremien vorzulegen. Diese sollen dann zeitnah und vor den Haushaltsplanberatungen zum Haushalt 2014 mit entsprechender Information und Beteiligung der Elternbeiräte im Kultur- und Sozialausschuss erneut beraten werden.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Gebührensätze mit Gültigkeit ab dem 01.01.2014 und dem 01.01.2015 werden gestrichen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, binnen fünf Jahren die 1/3-Regelung zu erreichen.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.10(2.1) Investitionsbedarf im Waldschwimmbad

Gaststätte

Vorlage: 197/2012

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung in den Abschnitt mit Aussprache überstellt.

Stellungnahme des Kultur- und Sozialausschusses

Für den Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt Stadtverordnete Corinna Bosch die Punkte 1 und 4 der Variante 1 umzusetzen. Weiter wurde der Magistrat gebeten, analog der Bürgergruppe Trauerhalle die Öffentlichkeit einzuladen und zu versuchen eine Bürgerinitiative einzurichten, die versucht weitere Punkte der Variante 1 umzusetzen.

Stellungnahme des Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschusses

Für den BPWA führt Stadtverordneter Heinz Buhlmann aus, dass sich der Ausschuss dem Votum des KSA angeschlossen habe.

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den Haupt- und Finanzausschuss erklärt Stadtverordnete Ulrike Bolz, dass der Haupt- und Finanzausschuss sich ebenfalls der Beschlussfassung des KSA angeschlossen habe.

Stellungnahme der Fraktionen

a) SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion beantragt Stadtverordnete Heike Seifert den Magistrat zu beauftragen, im Zusammenhang mit der Sanierung der Gaststätte bzw. des Kiosks zu prüfen ob ein Investor im Bereich der Getränkeherstellung (Brauerei-Mineralwasserbrunnen) gefunden werden könne.

Bürgermeister Klaus Hoffmann erklärt, dass der Naps-Vorstand um Unterstützer für den Erhalt und den Ausbau der Gaststätte geworben habe. Bis heute 16:16 Uhr hätten sich 111 Unterstützer gemeldet. Darüber hinaus lägen weitere 47 Unterschriften vor.

b) CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtverordneter Uwe Kraft zu bedenken, dass die Einbindung einer Brauerei problematisch sei. Die Suche von Sponsoren sei nach Auffassung seiner Fraktion durch die Gründung einer Initiative für den Erhalt und den weiteren Ausbau der Gaststätte abgedeckt.

Stadtverordnete Heike Seifert zieht sodann den gestellten Ergänzungsantrag zurück.

c) FDP-Fraktion

Für die FDP-Fraktion erklärt Stadtverordneter Rolf Scherer, dass seiner Fraktion E-Mails zugegangen seien, dass es nicht Aufgabe der Stadt sei, die Gastronomie zu errichten. Seiner Auffassung nach werden sich diese Personen in die Bürgergruppe einbringen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß Vorlage Nr. XI/197/2012, die Punkte 1 (Polster des Mobiliars defekt und verschmutzt) und 4 (Keller Deckerisse – Absturzgefahr der Decke) der Variante 1 für die Gaststätte am Waldschwimmbad umzusetzen. Eine weitere Umsetzung der Varianten 1 bis 3 erfolgt nicht.

Die hierfür notwendigen Mittel sind entsprechend in den Haushalt einzustellen.

Weiterhin wird der Magistrat beauftragt, analog der Bürgergruppe „Trauerhalle“ die Öffentlichkeit einzuladen, um eine Bürgerinitiative gewinnen zu können, die versucht, weitere Punkte der Variante 1 umzusetzen und hierbei zu versuchen auch weitere Investoren und Sponsoren zu finden.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.11(2.2) Investitionsbedarf am Waldschwimmbad

Stromversorgung

Vorlage: 215/2012

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung in den Abschnitt mit Aussprache überstellt und als Punkt 3.11 behandelt.

Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Enno Pflug bittet um Auskunft, ob nicht der Konzessionsnehmer für diese Leitung zuständig sei.

Bürgermeister Klaus Hoffmann stellt fest, dass dies überprüft worden sei. Diese Leitung sei mit einem Hausanschluss gleichzusetzen. Dies sei auch in der Ausschusssitzung entsprechend dargestellt worden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für das Jahr 2013 200.000,00 € für einen neuen Stromanschluss für das Waldschwimmbad in den Haushalt einzustellen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Mitteilungen des Magistrats

Vorlage: 200/2012

1. Auf die im Februar 2012 gestartete Umfrage bei den Grundstückseigentümern von Baulücken mit der Zielsetzung ein Baulückenkataster aufzubauen hat sich ergeben, dass das Interesse nur sehr gering ist. Von insgesamt angeschriebenen 181 Grundstückseigentümern haben sich zwar 111 (mithin also ca. 61 %) an der Umfrage beteiligt, allerdings haben nur 8 Grundstückseigentümer mitgeteilt, dass sie ihr Grundstück einer Bebauung zuführen wollen.

Mit diesen Eigentümern wird die Verwaltung ein Beratungsgespräch führen. Vom Aufbau eines Katasters wird aufgrund des mangelnden Interesses Abstand genommen.

2. Diesen Mitteilungen ist eine Übersicht der Gesamtumsätze der abgeschlossenen Kaufverträge (einschließlich Gebäudewerte) ab 1995 sowie eine Übersicht abgeschlossener Kaufverträge ab 1980 (im und außerhalb des Entwicklungsbereiches) beigefügt.

3. Weiter liegt diesen Mitteilungen die Vorlage Nr. 91/2012 Grundschule „Am Hasenberg“ – Erweiterung des Kanalstauraumes zur Information bei.

4. Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt informiert über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, Anhörung zur Stellungnahme

5. Anfragen und Anregungen

Schriftliche Anfragen und Anregungen liegen keine vor.

6. Sonstige Anfragen und Anregungen

6.1 Heike Seifert

Es wird um Sachstand bezüglich des Antrages bezüglich der Verbesserung des Wochenmarktes gebeten.

Bürgermeister Klaus Hoffmann führt hierzu aus, dass dies von der Verwaltung noch nicht abgearbeitet wurde.

6.2 Enno Pflug

Es wird kritisiert, dass zum wiederholten Male Punkte, die auch Umweltaspekte betreffen, nicht im Tulfa sondern nur im BPWA behandelt wurden. Seine dringende Bitte, Themen wo Umweltaspekte zu besprechen sind, auch im Tulfa zu beraten.

Bürgermeister Klaus Hoffmann weist diesen Vorwurf zurück. Er führt aus, dass die Grundsatzentscheidungen immer auch im Tulfa besprochen werden. In dem sich anschließenden laufenden Verfahren sei eine Einbindung des Tulfa nicht mehr angebracht. Weiter führt er aus, dass Umweltthemen einen ganz hohen Stellenwert in Neu-Anspach haben. Wenn der Ausschuss zu fragen ist, werde er auch gefragt, wie beispielsweise zur Windkraft, die in der Zukunft zu diskutieren sei.

6.3 Corinna Bosch

Der diesjährige Seniorennachmittag findet am 4.11.2012 statt. Die Mitglieder und ihre Ehepartner seien alle eingeladen zu helfen beim Eindecken, aber auch bei der Bedienung.

6.4 Petra Pippingner

Es interessiere, wer die Monstertruckveranstaltung genehmigt habe. Dies sei teilweise gefährlich gewesen.

Weiter führt sie aus, dass Im Schwimmbad die Reinigung eine katastrophal sei.

6.5 Rudi Maas

Der Parkplatz auf dem „ehemaligen Dreschplatz“ sollte an die Stirnseite verlegt werden um den verbliebenen Platz besser nutzen zu können.

6.6 Claudia Bröse

Es wird auf den nächste Woche laufenden Film zur Nachhaltigkeit hingewiesen.

Sodann gibt Stadtverordneter Rudolf Kretzschmar folgende persönliche Erklärung ab:

Herr Vorsitzender, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, es fällt mir schwer die Worte jetzt an Sie zu richten. Aber alles im Leben hat seine Zeit. Ich möchte sie hiermit offiziell und vor allen Dingen persönlich darüber informieren, dass ich aus gesundheitlichen Gründen mein Mandat zum 30.09.2012 niederlege. Wer mich kennt, weiß dass mir diese Entscheidung nach nahezu elfenhalb Jahren an vorderster Front der FDP-Fraktion nicht leicht fällt. Diese Entscheidung ist auch keine spontane Reaktion. Sie ist das Ergebnis eines sehr sehr langen Entscheidungsprozesses, der bis zum heutigen Tag angedauert hat. Fakt ist, dass die zurückliegenden Jahre mit all IHREN bELASTUNGEN BEI MIR zu zusätzlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen geführt haben. Und diese können von mir einfach nicht mehr verdrängt werden. Bevor ein Dritter für mich die Reißleine zieht, ziehe ich sie selbst. Dies vor allem, in Verantwortung für meine Familie aber auch für mich selbst. Ich bedauere diesen Schritt sehr, er ist aber unabdingbar. Wenn ich mit kurzen Worten die vergangenen Jahre in der Neu-Anspacher Kommunalpolitik Revue passieren lasse, dann blicke ich für mich auf eine mehr als interessante und teilweise auch sehr bewegte Zeit zurück. Eine Zeit mit Höhen und Tiefen mit überwiegend positiven aber auch mit einigen wenigen negativen menschlichen Erfahrungen und Enttäuschungen. Insgesamt gesehen aber denke ich, dass wir alle in dieser Zeit egal welcher Colleur ob nach emotional, kontrovers oder einvernehmlich geführten Diskussionen in diesem Gremium Entscheidungen getroffen haben, die Neu-Anspach voran gebracht haben. Man kann es nicht jedem Recht machen man schafft sich mit seinen persönlichen Entscheidungen auch nicht immer und überall Freunde. Eines aber stand für mich immer im Zentrum meiner kommunalpolitischen Arbeit. Ehrlichkeit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt aber auch mir selbst gegenüber. In diesem Sinne möchte ich an dieser Stelle und zum Abschluss meines in der Tat sehr kurzen Rückblicks, Ruth Wagner die Ehrenvorsitzende der Hessischen FDP zitieren:
Glaubwürdigkeit ist das höchste Gut in der Politik.

Herr Vorsitzender, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, bei meinem Einstieg in die Kommunalpolitik 2001 war die Variantenfindung für die Heisterbachverlängerung sowohl auf politischer Ebene als auch in der Bevölkerung ein heiß diskutiertes Thema. Ich erinnere mich noch heute an die Bürgerversammlung der Hausener BürgerInitiative im März 2001 der ich neben vielen Hausener Bürgerinnen und Bürgern angehörte. Diese Versammlung hatte hier in diesem Saal stattgefunden. Sicherlich ist es ein Zufall, dass mein Ausstieg aus der aktiven kommunalpolitischen Arbeit am gleichen Ort stattfindet.

Ich bedanke mich bei Ihnen allen für die Zusammenarbeit in den letzten Jahren und wünsche ihnen für die Zukunft alles Gute in diesen Dank und meine Wünsche beziehe ich aber auch ganz besonders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung ein, die mich jederzeit bei meiner Arbeit unterstützt haben. Mein Dank geht auch an die Vertreter der örtlichen Presse. Vielen Dank

Für die Stadtverordnetenversammlung bedankt sich Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino. Er führt aus:

Lieber Rudolf, das war dann ein emotionaler Beginn und ein emotionales Ende der heutigen Sitzung der Stadtverordneten. Ich danke dir sehr herzlich für die offenen Worte aber mehr noch für deine geleistete Arbeit. Du hast es am Applaus gemerkt. Auch am Applaus der Zuschauer, den ich ausnahmsweise zugelassen habe, dass deine Arbeit hier wirklich gewürdigt wurde. Denn du warst und bist ein Mensch, der sich dann, wenn er sich einbringt dies auch mit voller Überzeugung, mit Energie, mit Elan und mit Gewissen und Gewissenhaftigkeit tut. Ich gebe zu, manchmal hast Du auch etwas nerven können mit deiner Gewissenhaftigkeit, aber gerade im Haupt- und Finanzausschuss, gerade, wenn es um Gebühren geht, gerade wenn es um das durchrechnen von Investitionsprojekten geht, macht es Sinn, ist es angebracht, ist es notwendig, dass in jeder Fraktion Leute sind, wie Du, auf die man sich dann verlassen kann die das entsprechend durchprüfen - durchrechnen, wo man sagen kann, passt es. Wenn derjenige dann sagt, jawohl, dass ist in Ordnung dann weiß man das. Denn wir wissen alle das 37 Stadtverordneten nicht alles lesen und nicht alles verstehen bis ins letzte Detail. Dafür braucht man eben seine Leute. Du warst ein wertvolles Mitglied dieser Stadtverordnetenversammlung. Ich hoffe auch im Namen aller, das du an anderer Stelle aktiv dabei bleibst und die Kommunalpolitik, auch wenn dann von der Zuschauerseite durch Leserbriefe oder durch ein Schulterklopfen entsprechend weiter begleitetest. Herzlichen Dank noch einmal für Dein Engagement.

Sodann schließt der Vorsitzende, Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, die Öffentlichkeit vom weiteren Verlauf der Sitzung aus.

Nach Behandlung vorstehenden Tagesordnungspunktes stellt der Vorsitzende die Öffentlichkeit wieder her und gibt das grundsätzliche bekannt.

Hiermit ist die Tagesordnung beendet. Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21.25 Uhr.

Der Vorsitzende:

Der Prokollführer:



Vorlage

XI/197/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.08.2012	
Kultur- und Sozialausschuss	29.08.2012	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	30.08.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

Investitionsbedarf im Waldschwimmbad Gaststätte

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hat für das nächste Jahr 15.00,00 € zur Erneuerung der Heizungsanlage in der Gaststätte am Waldschwimmbad angemeldet.

Wie in den letzten Jahren festgestellt, müssten zum Erhalt der Gaststätte bzw. des Gaststättengebäudes Sanierungsarbeiten in einem solchen Umfang (Anlage 1, Variante 1) durchgeführt werden, dass ein Abbruch und Neubau sinnvoller ist. Bei dieser Aufstellung ist eine Heizungserneuerung oder eine Erneuerung der Küchenausstattung nicht berücksichtigt.

Die Bauverwaltung hat zwei Varianten zu einem Neubau vorgestellt. Diese sind in der Anlage 2 (Variante 2 und 3) finanziell dargestellt.

Aufgrund der aktuellen Situation ist ein Beschluss darüber zu fassen, welche der Varianten für den weiteren Gaststättenbetrieb umgesetzt werden soll.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen die Variante x (bleibt dem Beratungsergebnis vorbehalten) für die Gaststätte am Waldschwimmbad umzusetzen und die notwendigen Mittel dann entsprechend in den Haushalt einzustellen.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen
Variante 1
Variante 2 + 3

Variante 1

Mängelpunkte Stand 26.08.2011

1 Polster des Mobiliars defekt und verschutzt
 2 Eingangstür keine Funktion (klemmt)
 3 Gesamte Gaststättenisolation mehr als mangelhaft, viel zu hohe Heizkosten incl. Kiosk und Zugluft im Restaurant

4 Keller Deckenrisse (Absturzgefahr der Decke)

5 Weiterseite Fensterrahmen defekt (Schwimmbadeingang)

6 Toiletterscheinungsbild (Wände, Fliesen) nicht mehr zeitgemäß und teilweise defekt
 7 Küche nicht mehr zeitgemäß, Holzmöbel in Küche nicht mehr erlaubt (Arbeitsbereich Mitte und Wandschränke)

8 Stromanschluss mit zu wenig Leistung (nicht alle E-Geräte sind anschließbar)

9 Terrasse schief und nicht mehr zeitgemäß (Platten beschädigt und stark verschmutzt)
 10 Einzäunung des Lagerplatzes (Gestank, Mülltonnen) befinden sich auf dem Präsentierteller

11 Überarbeitung (nach Isolation der Außenfassade

12 Dachrinne defekt

13 Gaststätteninnentüren und Türrahmen überarbeiten und auf Funktion prüfen

14 Innenverkleidung löst sich langsam auf

15 Nassbereich (Thekenanschlüsse nicht dicht) Geruchsbelästigung im Thekenbereich

16 Abfalleimer in der Theke verschlissen und ohne Funktion

17 Viele undichten Stellen im Gebäude (Holz) dadurch laufend Mäusebefall Nach Ausführung von Pkt 3 und 14 erledigt

Abarbeitung	Menge	EP	GP
Zusage über anteilige Kostenübernahme liegt Frau Schütz vor	1	650,00 €	650,00 €
Tür nachstellen	1,00	40,00 €	40,00 €
Dämmarbeiten Fassadenflächen	180,00	75,00 €	13.500,00 €
Dämmarbeiten Dachflächen inkl. Neueindeckung und Entsorgung Altbelag	400,00	85,00 €	34.000,00 €
Fensterbänke erneuern	1,00	500,00 €	500,00 €
Stahlträger einziehen	8,00	550,00 €	4.400,00 €
Austausch zwei Fenster	1,00	10.000,00 €	10.000,00 €
Sanierung der kompletten WC-Anlagen	1,00	90.000,00 €	90.000,00 €
Erneuerung Vollerwerbsküche wie Ursprungszustand	1,00	200.000,00 €	200.000,00 €
Neue Stromleitung ab Johanneswiesenweg inkl. 20 KV Travostation	100,00	35,00 €	3.500,00 €
Oberbelagerneuerung & Unterbaunachverdichtung	1,00	2.500,00 €	2.500,00 €
Sichtschutzzaunanlage	1,00	3.500,00 €	3.500,00 €
Anstrich Holzteile & Fenster	30,00	60,00 €	1.800,00 €
Erneuerung Dachrinnen	1,00	2.500,00 €	2.500,00 €
Schreiner und Malerarbeiten	180,00	50,00 €	9.000,00 €
Erstellung GK- Vorsatzschalen	25,00	35,00 €	875,00 €
Innenfensterbänke erneuern	1,00	6.500,00 €	6.500,00 €
Überarbeitung und Teilerneuerung Thekenbereich	Stk.	250,00 €	250,00 €
Anschaffung neuer Abfalleimer			

Netto	383.515,00 €
19 % MwSt	72.867,85 €
Brutto	456.382,85 €

Anlage 2

Variante 2

Vollerwerbgsstätte

- Abriss Bestandsgebäude
- Kellergeschoss verfüllen
- Bodenplatte
- Gebäudehülle incl. Ausstattung & Küche
- Neue Stromleitung ab Johanneswiesenweg inkl. 20 KV Travostation

psch	1	5.000,00 €	5.000,00 €
psch	1	1.000,00 €	1.000,00 €
m ²	260	20,00 €	5.200,00 €
m ³	1170	600,00 €	702.000,00 €
psch	1,00	200.000,00 €	200.000,00 €

Netto	913.200,00 €
19 % MwSt	173.508,00 €
Brutto	1.086.708,00 €

Variante 3

Kioskbetrieb

- Abriss Bestandsgebäude
- Kellergeschoss verfüllen
- Bodenplatte
- Gebäudehülle incl. Ausstattung

psch	1	5.000,00 €	5.000,00 €
psch	1	1.000,00 €	1.000,00 €
m ²	182	20,00 €	3.640,00 €
m ³	819	400,00 €	327.600,00 €

Netto	337.240,00 €
19 % MwSt	64.075,60 €
Brutto	401.315,60 €

STADT NEU-ANSPACH

Der Magistrat

AUSZUG

der nichtöffentlichen Sitzung des Magistrats vom 21.08.2012.

=====

3.13 Investitionsbedarf im Waldschwimmbad
Gaststätte
Vorlage: 197/2012

Die drei vorgestellten Varianten sollen auf die gleiche Basis gestellt werden. Für die nächste Sitzung bitte eine einfachere Kiosklösung ausarbeiten

Beschluss:

Es wird beschlossen die Variante 3 (bleibt dem Beratungsergebnis vorbehalten) für die Gaststätte am Waldschwimmbad umzusetzen und die notwendigen Mittel dann entsprechend in den Haushalt einzustellen.

=====

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.

Neu-Anspach, 23.08.2012

Im Auftrag

gez. Brenner

1. Mit dem Vorgang
51 _____ zur weiteren Bearbeitung
2. _____ zur Unterrichtung
3. _____
4. a) 51.10 _____ zur Vormerkung für die Sitzung der/s KSA am 29.08.2012
b) 60.11 _____ zur Vormerkung für die Sitzung der/s BWPA am 30.08.2012
c) 10.34 _____ zur Vormerkung für die Sitzung der/s HFA am 03.09.2012
d) 10.11 _____ zur Vormerkung für die Sitzung der/s StaVo am 11.09.2012

z.V. Wvl.: am: _____
 zu den Akten



Aktenzeichen: Vogel/Eng
Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur

Datum, 16.08.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/215/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.08.2012	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	30.08.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

**Investitionsbedarf am Waldschwimmbad
Stromversorgung**

Sachdarstellung:

Um einen sicheren Betrieb der Schwimmbadtechnik zu gewährleisten ist es unabdingbar notwendig einen neuen Stromanschluss zum Schwimmbad zu verlegen. Hierfür sind 200.000,00 € für eine neue Stromleitung angemeldet.

Unterstützt wird diese Aussage dass die vorhandene Leitung aus Aluminium besteht und nur noch von 2 Mitarbeitern der Firma GA Netztechnik repariert werden kann. Dazu kommt, dass es keine Ersatzmaterialien mehr gibt, da diese Art von Leitungen seit ca. 40 Jahren nicht mehr hergestellt werden. Des Weiteren werden die Verluste die auf der Leitung vom Langhals bis zum Schwimmbad entstehen durch die Stadt getragen werden. Die Verluste bewegen sich im Moment im Bereich von ca. 7-8 %. Die Fa. Süwag hat sich bereit erklärt gegen Kostenersatz eine 20 KV Leitung von der Schmittener Straße bis zum Schwimmbad zu verlegen. Hier wäre dann eine Versorgungssicherheit gegeben wie sie im bebauten Ort Standard ist. Über einen sonst hier üblichen Baukostenzuschuss seitens des Grundstückseigentümers ist diese Maßnahme jedoch nicht abzuwickeln. Damit diese Leitung als „öffentliche Leitung“ mit entsprechender Wartung durch den Stromversorger entsteht und aus der Tatsache, dass es keine weiteren Stromabnehmer an dieser Leitung geben wird, müssen die gesamten Kosten von dem einzigen Nutzer (Stadt Neu-Anspach) übernommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher bereits im nächsten Jahr die Mittel für einen Stromanschluss bereit zu stellen und diesen verlegen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen für das Jahr 2013 200.000,00 € für einen neuen Stromanschluss für das Waldschwimmbad in den Haushalt einzustellen.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Vorlage

XI/204/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.08.2012	vorschlagsgemäß
Kultur- und Sozialausschuss	29.08.2012	abgesetzt
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	30.08.2012	abgesetzt
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	abgesetzt
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	abgesetzt
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2012	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2012	

**Sanierungsbedarf an der Sportanlage in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
Kurz- und Mittelfristig**

Sachdarstellung:

In der Sporthalle der Sportanlage in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße müssen in den nächsten Jahren verschiedenste Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt werden. So hat die Verwaltung bereits Mittel für folgende Maßnahmen im Haushalt 2013 angemeldet:

- Erneuerung der Besuchertoiletten im Eingangsbereich
- Erneuerung des Bodenbelages im Zugangsbereich zu den Umkleiden, sowie im ehemaligen Kiosk und im Aufenthaltsraum
- Austausch des ungedämmten Garagentores gegen ein gedämmtes Tor zur Energieeinsparung
- Errichtung einer Fertigarage für den Traktor, Rasenmäher, Anhänger und weitere Pflegegeräte für die Sportanlage, so dass in der Garage einen zentralen Stauraum für diverse Dinge (z.B. Putz- und Reinigungsmittel....), die derzeit an verschiedensten Orten gelagert werden, zu schaffen.

In den Folgejahren sollen dann die weiteren Sanierungsmaßnahmen erfolgen, die dringend notwendig sind. So rosten gerade im Duschbereich die Türzargen weg, Fliesen platzen ab, die Heizungs- und Lüftungsanlage funktioniert in kalten Wintern, wie dem letzten nicht – sie schaltet einfach ganz ab. Zudem zieht sie warme Luft aus dem Gebäude ab und entlässt diese ohne Wärmerückgewinnung gleich ins Freie.

So sind zusätzlich 20.000,00 € Planungskosten im Haushalt 2013 eingestellt, um eine sinnvolle Erneuerung / Überarbeitung der Klima- und Lüftungsanlage zu erarbeiten, sowie der daran anschließenden kompletten Sanierung der Dusch- und Umkleideräume.

Um im nächsten Jahr eine sinnvolle Planung der notwendigen Maßnahmen bestimmen zu können, muss jetzt in diesem Zusammenhang eine Entscheidung über den Standort Fußball in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße getroffen werden.

Sollte Fußball an diesem Standort bleiben, müssen die sanitären Einrichtungen (Duschen und Umkleiden) wesentlich erweitert werden. Die derzeit vorhandenen sind schon lange nicht mehr ausreichend. Gerade im Punktspielbetrieb werden am Wochenende sowohl der Aufenthaltsraum, als auch der Tischtennisraum als Umkleidekabine für die Heimmannschaften genutzt. Duschen ist erst möglich, wenn die Gäste damit fertig sind.

Ein weiterer wichtiger Aspekt zur kompletten Standorterhaltung ist, dass in spätestens 3-4 Jahren der Kunstrasenplatz erneuert werden (ein Angebot der Fa. Polytan vom 21.04.2011 beläuft sich auf ca. 200.000,00 €). In jedem Fall aber müssen im nächsten Jahr die Torräume erneuert werden (Angebot der Fa. Polytan vom 30.07.2012, 8.330,00 €).

Mit der Vorlage Nr. 37/2010 wurde den Gremien der Sportentwicklungsplan, sowie der Abschlussbericht und die Handlungsempfehlung präsentiert. Diese Empfehlung „befürwortet eine Bündelung des Fußballsportes an zwei bestehenden Standorten bei gleichzeitiger qualitativer Aufwertung (Verlagerung der SG Anspach aufgrund der Anwohnerproblematik; Umbau des Tennenplatzes in Westerfeld in ein Kunstrasenspielfeld, Neubau eines Kunstrasenplatzes am Standort Hausen).“

Die Ende 2011 erstellte Kurzbewertung (am 02.02.2012 im BPWA verteilt) zum Neubau einer zentralen Sportanlage kommt ebenfalls zu diesem Ergebnis.

Die Verwaltung verweist hierzu auf die aktuelle Vorlage Nr. 159/2012 zum geplanten Grundstücksankauf, um dies umzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen unter Umsetzung des Sportentwicklungsplanes den Fortbestand der Sporthalle in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße zu sichern und nur für diese ohne Berücksichtigung des Fußballsports eine Sanierungsplanung zu erstellen und umzusetzen.



Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Aktenzeichen: Wick/We
Leistungsbereich: Technische Dienste und Landschaft

Datum, 22.08.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/220/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.08.2012	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	30.08.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

Straßenerneuerung Taunusstraße zwischen Rosenweg und Friedrich-Ebert-Straße Auftragsvergabe

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hat die Arbeiten zur Erneuerung der Taunusstraße zwischen Rosenweg und Friedrich-Ebert-Straße öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgte über das Vergabeportal Vergabe 24, im Usinger Anzeiger, im Ausschreibungsblatt, im Submissionsanzeiger, beim Verlag Schawe, bei BI-Online und bei der HAD.

Das Leistungsverzeichnis wurde von insgesamt 10 Firmen angefordert. Zur Submission am 19.06.2012 lagen 5 Angebote vor. Diese schließen wie folgt ab:

1. Fa. Herrmann Schäfer GmbH & Co. KG, Weilmünster	868.045,51 €
2. Fa. J. Hein & Sohn GmbH & Co. KG, Wetzlar	870.168,45 €
3. Fa. Wilhelm Jost GmbH & Co. KG, Weilmünster	892.004,42 €
4. Fa. Frank Schmidt Straßen- und Tiefbau, Braunfels	984.762,46 €
5. Fa. Moses, Usingen	1.187.709,85 €

Alle Preise verstehen sich inklusive 19 % Mehrwertsteuer.

Das Angebot der wenigstnehmenden Fa. Herrmann Schäfer teilt sich auf die einzelnen Gewerke wie folgt auf:

Straßenbau	559.192,95 €
Wasserleitung Hauptleitung	90.502,75 €
Wasserleitung Hausanschlüsse	42.243,58 €
Kanal (Hauptleitung und Hausanschlüsse)	176.106,23 €

Gewerk 1 Straßenbau:

Im Straßenbau hat sich die Tendenz, die in den letzten Monaten zu beobachten war, fortgesetzt. Die Angebotspreise liegen gegenüber den Schätzungen aus 2011 um 20 - 30 % höher.

Die Finanzierung des Gewerkes Straßenbau erfolgt aus den übertragenen Mitteln Straßenerneuerung Hauptstraße aus 2011 sowie der Rest aus den Mitteln, die 2012 im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehen.

Gewerk 2 Wasserleitung Hauptleitung:

Im Gewerk Wasserleitung Hauptleitung beliefen sich die Schätzungen auf ca. 62.000 €, das Submissionsergebnis liegt hier um ca. 40 % höher.

Gewerk 3 Wasserleitung Hausanschlüsse:

Im Gewerk Wasserleitung Hausanschlüsse lagen die Schätzungen aus dem Jahr 2011 bei ca. 19.000 €, das Ausschreibungsergebnis liegt somit um 120 % höher.

Gewerk 4 Kanal (Hauptleitung und Hausanschlüsse):

Im Gewerk Kanalbau wurden die zu erneuernden Hausanschlüsse sowie die Hauptleitung in der Ausschreibung zusammen genommen. Hier lagen die Schätzungen für die Hausanschlüsse bei ca. 77.500 € und für die Hauptleitung bei ca. 40.000 €. Das Submissionsergebnis liegt somit um ca. 50 % höher.

Die Verwaltung empfiehlt die Arbeiten zur Erneuerung der Taunusstraße zwischen Rosenweg und Friedrich-Ebert-Straße an die Fa. Herrmann Schäfer GmbH & Co. KG, Weilmünster, zu deren Angebotspreis in Höhe von 868.045,51 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer zu vergeben. Die Fa. Schäfer ist der Verwaltung bekannt; sie hat schon mehrfach Arbeiten für die Stadt bzw. die Stadtwerke ausgeführt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen die Arbeiten zur Erneuerung der Taunusstraße zwischen Rosenweg und Friedrich-Ebert-Straße an die Fa. Herrmann Schäfer GmbH & Co. KG, Weilmünster, zu deren Angebotspreis in Höhe von 868.045,51 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer zu vergeben.

Die Kosten für das Gewerk Straßenbau belaufen sich auf 559.192,95 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer.

Die Finanzierung des Gewerkes Straßenbau erfolgt aus den übertragenen Mitteln Straßenerneuerung Hauptstraße aus 2011 sowie der Rest aus den Mitteln die 2012 im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehen.

Der Betriebskommission der Stadtwerke empfiehlt die Verwaltung in ihrer Sitzung vom 27.08.2012 die Arbeiten zur Durchführung der Gewerke Wasser und Kanal ebenfalls an die Fa. Schäfer zu vergeben.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Haushaltsrechtlich geprüft: *Kli*



Aktenzeichen: Klingelhöfer
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 19.07.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/190/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	24.07.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

**Bericht gemäß § 28 Abs. GemHVO-Doppik über den Stand des Haushaltsvollzug für das Jahr 2012
hier: Berichtszeitraum 01.01.2012 bis 30.06.2012**

Sachdarstellung:

Abweichend von den in den Budgetierungsrichtlinien festgelegten Berichtszeiträumen hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 12.06.2012 angeregt, den städtischen Gremien einen Budgetbericht zum 30.06.2012 vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 30.06.2012 wird zur Kenntnis genommen.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Neu-Anspach

... die junge Stadt zum Leben.

Budgetbericht

01.01.2012 bis 30.06.2012

Budgetbericht zum 30.06.2012

Gemäß Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.06.2012 wird der nachfolgende Budgetbericht zum 30.06.2012 unter Einbeziehung der Stellungnahmen durch die Budgetverantwortlichen vorgelegt.

Beigefügt ist der Stand des Ergebnis- und Investitionshaushaltes zum 30.06.2012. Der Finanzhaushalt wurde mit dem aktuellsten Datum erstellt.

Die Auswertungen erfolgten ohne Berücksichtigung der außerplanmäßigen bzw. überplanmäßigen Deckungen, sowie der Haushaltsreste. Diese werden im Rahmen einer gesonderten Vorlage bzw. im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 vorgelegt.

19.07.2012

 Stadt Neu-Anspach Vorlage für HFA			
Auswertung Gesamtfinanzrechnung zum 19.07.2012			
Beschreibung	Plan 2012	Erg. 2012 z. Ausw.zeitpunkt	Erg./Plan += Mehreinz./ Mindausz.
1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.060.340,00	552.718,62	507.621,38
2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.129.530,00	633.352,16	496.177,84
3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	571.675,00	193.872,41	377.802,59
4 Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus ges. Umlagen	12.171.650,00	6.558.887,93	5.612.762,07
5 Einzahlungen aus Transferleistungen	576.200,00	214.693,01	361.506,99
6 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke und allgem. Umlagen	2.864.370,00	1.853.206,74	1.011.163,26
7 Zinsen und sonstige Finanzleistungen	27.470,00	592.971,65	-565.501,65
8 Sonst.ordl.Einz.u.sonst.außerord.Einz.,die sich nicht aus Inv.tätigk.ergeben	113.510,00	149.765,58	-36.255,58
9 Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. 1 - 8)	18.514.745,00	10.749.468,10	7.765.276,90
10 Personalauszahlungen	-6.747.470,00	-2.825.459,65	-3.922.010,35
11 Versorgungsauszahlungen	-701.770,00	-424.672,89	-277.097,11
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.712.235,00	-2.181.394,77	-2.530.840,23
13 Auszahlungen für Transferleistungen	-2.000,00		-2.000,00
14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke sowie bes. Finanzausgaben	-2.648.920,00	-1.576.192,54	-1.072.727,46
15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.aus ges. Umlageverpflichtungen	-8.677.460,00	-4.913.666,39	-3.763.793,61
16 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-2.248.550,00	-503.979,35	-1.744.570,65
17 Sonst.ordentl.Ausz.u.sonst.außerord.Ausz.,die sich nicht aus Inv.tätigk.erg.	-10.850,00	-1.331.918,25	1.321.068,25
18 Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. 10 - 17)	-25.749.255,00	-13.757.283,84	-11.991.971,16
19 Finanzmittelübersch./Finanzmittelfehl.aus lfd.Verw.tätigk. (Pos.9./Pos.18)	-7.234.510,00	-3.007.815,74	-4.226.694,26
20 Einz.a.Invest.Zuw. u. -zuschüsse sowie Invest.Beiträge	797.850,00	1.119.379,71	-321.529,71
21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.des Sachanl.Verm.u.d.immat.Anl.Verm.	1.869.840,00	1.513.415,06	356.424,94
22 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanz.Anl.Verm.	1.840,00	20.860,71	-19020,71
(davon: Einz. aus der Tilgung von gewährten Krediten)	1.840,00	20.860,71	-19020,71
(davon: Einz. aufgr.v.Finanzmittelanl.i.Rahmen d.kurzfr.Finanzdisposition)			
23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 20 - 22)	2.669.530,00	2.653.655,48	15.874,52
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.601.800,00	-762.726,08	-839.073,92
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.125.500,00	-1.737.616,54	-387.883,46
26 Ausz.f.Investitionen in das sonst.Sachanl.Verm.u.imm.Anl.Verm.	-647.900,00	-287.351,91	-360.548,09
(davon: Auszahl.f.akt.Invest.Zuw. u. -zuschüsse)	-290.200,00	-209.635,63	-80.564,37
27 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
(davon: Auszahlung aus der Gewährung von Krediten)			
(davon: Ausz.aufgr.v.Finanzmittelanl.i.Rahmen d.kurzfr.Finanzdisp.)			
28 Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 24 - 27)	-4.375.200,00	-2.787.694,53	-1.587.505,47
29 Finanzm.Übersch./Finanzm.Fehlbetr. aus Invest.Tätigk.(Pos. 23-Pos. 28)	-1.705.670,00	-134.039,05	-1.571.630,95
30 Einz.aus d.Aufn.v.Krediten u.inneren Darl.f.Invest.u.Begebung von Anleihen	1.705.670,00	8.791.100,00	-7.085.430,00
(davon: Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten)			
31 Ausz.f.d.Tilgung von Krediten u.inneren Darl.f.Invest.u.Begebung von Anleihen	-775.400,00	-6.172.615,67	5.397.215,67
(davon: Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten)			
32 Finanzm.Übersch./Finanzm.Fehlbetr.aus Finanz.Tätigkeit (Pos. 30-Pos.31)	930.270,00	2.618.484,33	-1.688.214,33
33 Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln		2.883.997,66	-2.883.997,66
34 Auszahlung aus fremden Finanzmitteln		-2.494.440,80	2.494.440,80
35 Finanzm.Übersch./Finanzm.Fehlb.haushaush.wirks.Zahlungsvorg.(Pos.33-Pos.34)		389.556,86	-389.556,86
36 Finanzm.Übersch./Finanzm.Fehlb.d.Hh.-jahres (Summe Pos.19,29,32 u.35)	-8.009.910,00	-133.813,60	-7.876.096,40
Finanzmittelbestand Eröffnungsbilanz			
37 Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	-17.354.846,53	28.632,36	-17.383.478,89
38 Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Pos. 36+ Pos. 37)	-25.364.756,53	-105.181,24	-25.259.575,29
Erläuterung Ein- und Auszahlung aus Krediten			Summe Tagesabschluss zum 19.07.12
30 Einz.aus d.Aufn.v.Krediten u.inneren Darl.f.Invest.u.Begebung von Anleihen	1.705.670,00	8.791.100,00	-7.085.430,00
davon: Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten		8.791.100,00	
bereits vorhandene Kassenkredite z. 31.12.2011		7.550.000,00	
davon: Einzahlung aus Umschuldung		0,00	
31 Ausz.f.d.Tilgung von Krediten u.inneren Darl.f.Invest.u.Begebung von Anleihen	-775.400,00	-6.172.615,67	5.397.215,67
davon: Tilgungsanteil Land für Konjunkturprogramm		-7.388,43	
davon: Tilgung von Krediten incl. Auszahl. f. Umschuld.		-412.227,24	
davon: Rückzahlung von Kassenkrediten		-5.753.000,00	
Zusammenfassung			
aktueller Kassenkredit		-10.588.100,00	
zuzüglich Bankkontostand		-105.181,24	
Kassenkredit insgesamt zum Zeitpunkt dieser Auswertung		-10.693.281,24	

 Stadt Neu-Anspach Vorlage für HFA						
Budgetbericht zum 30.06.2012 gemäß HFA-Beschluss vom 12.06.2012						
Buchungsstand: 16.07.2012						
Gesamtergebnisrechnung						
Pos.	Beschreibung	Ansatz 2012	Erg. 2012 z. Ausw.zeitpunkt	Erg./Plan +=Mindertr/Mehraufw.	Abw. in %	Erläuterungen
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.071.240,00	-515.329,75	555.910,25	-51,89	
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.123.030,00	-510.910,54	612.119,46	-54,51	
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-571.675,00	-43.869,41	527.805,59	-92,33	Abrechnung Stadtwerke und IKZ zum 31.12.2012
04	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistg.		-665,53	-665,53		
05	Steuern steuerähnli. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-12.171.650,00	-5.851.987,55	6.319.662,45	-51,92	
06	Erträge aus Transferleistungen	-576.200,00	-214.577,12	361.622,88	-62,76	
07	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-2.864.370,00	-1.890.904,76	973.465,24	-33,99	
08	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-1.120.520,00		1.120.520,00	-100	
09	Sonstige ordentliche Erträge	-101.610,00	-46.318,89	55.291,11	-54,42	
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-19.600.295,00	-9.074.563,55	10.525.731,45	-53,7	
11	Personalaufwendungen	6.514.010,00	2.801.644,58	-3.712.365,42	-56,99	Durch verzögerte Einstellungen, Nichteinstellungen von geplantem Personal, durch Langzeiterkrankte sowie durch spätere Umsetzung geplanter Maßnahmen können in 2012 ca. 300.000,00 € Personalaufwendungen eingespart werden.
12	Versorgungsaufwendungen	834.830,00	382.880,39	-451.949,61	-54,14	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.348.135,00	1.446.589,25	-2.901.545,75	-66,73	
14	Abschreibungen	1.698.300,00	6.705,91	-1.691.594,09	-99,61	
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	2.648.920,00	980.493,33	-1.668.426,67	-62,99	
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	8.371.400,00	286.415,47	-8.084.984,53	-96,58	zum Teil Jahresabschlussbuchungen
17	Transferaufwendungen					
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.850,00	1.802,02	-9.047,98	-83,39	
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	24.426.445,00	5.906.530,95	-18.519.914,05	-75,82	
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	4.826.150,00	-3.168.032,60	-7.994.182,60	-165,64	
21	Finanzerträge	-27.770,00	-582.972,87	-555.202,87	1999,29	Mehrerträge Verzinsung Steuerforderungen 534.314,00
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.133.210,00	332.301,37	-800.908,63	-70,68	
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	1.105.440,00	-250.671,50	-1.356.111,50	-122,68	
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	5.931.590,00	-3.418.704,10	-9.350.294,10	-157,64	
25	Außerordentliche Erträge	-1.000,00	-1.194.741,98	-1.193.741,98	119.374,20	
26	Außerordentliche Aufwendungen		2.615,19	2.615,19		
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-1.000,00	-1.192.126,79	-1.191.126,79	119112,68	
28	Jahresergebnis vor intern.Leistungsbez.	5.930.590,00	-4.610.830,89	-10.541.420,89	-177,75	
29	Erträge der internen Leistungsbeziehungen	-3.446.250,00	-36.547,85	3.409.702,15	-98,94	
30	Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen	3.446.250,00	36.547,85	-3.409.702,15	-98,94	
31	Saldo der internen Leistungsbeziehungen					
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	5.930.590,00	-4.610.830,89	-10.541.420,89	-177,75	

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2012	Erg. 2012 z. Ausw.zeitpunkt	Erg./Plan +=Mindertr/Mehraufw.	Abw. in %	Erläuterungen
	01 THH Innere Verwaltung					
	Summe Erträge	-582.070,00	-1.316.371,08	-734.301,08	126,15	davon a.o. Erträge durch Grundstücksverkäufe in Höhe von 1,178 Mio.
	davon Erträge aus der Auflösung von Sopo (Plan)	-22.170,00		22.170,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe Aufwendungen	3.349.675,00	1.503.812,41	-1.845.862,59	-55,11	
	davon Sach- u. Dienstleistungen	789.015,00	402.860,98	-386.154,02	-48,94	
	davon Abschreibungen (Plan)	81.390,00	130,91	-81.259,09	-99,84	Jahresabschlussbuchungen
	Summe ILV	-1.976.220,00	-5.717,40	1.970.502,60	-99,71	
	Innere Verwaltung Summe Gesamt mit ILV	791.385,00	181.723,93	-609.661,07	-77,04	
	Innere Verwaltung Summe Gesamt ohne ILV	2.767.605,00	187.441,33	-2.580.163,67	-93,23	
	02 THH Sicherheit und Ordnung					
	Summe Erträge	-430.370,00	-153.674,22	276.695,78	-64,29	
	davon Erträge aus der Auflösung von Sopo (Plan)	-33.790,00		33.790,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe Aufwendungen	1.268.005,00	554.451,50	-713.553,50	-56,27	
	davon Sach- u. Dienstleistungen	472.575,00	245.056,88	-227.518,12	-48,14	
	davon Abschreibungen (Plan)	92.470,00		-92.470,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe ILV	181.570,00	5.080,17	-176.489,83	-97,2	
	Sicherheit und Ordnung Summe Gesamt mit ILV	1.019.205,00	405.857,45	-613.347,55	-60,18	
	Sicherheit und Ordnung Summe Gesamt ohne ILV	837.635,00	400.777,28	-436.857,72	-52,15	
	04 THH Kultur und Wissenschaft					
	Summe Erträge	-23.100,00	-5.379,54	17.720,46	-76,71	
	davon Erträge aus der Auflösung von Sopo (Plan)					Jahresabschlussbuchungen
	Summe Aufwendungen	196.020,00	79.153,52	-116.866,48	-59,62	
	davon Sach- u. Dienstleistungen	101.880,00	35.244,90	-66.635,10	-65,41	Einsparung 7.000,-- da Kulturtage durch die Gremien auf 2 Veranstaltungen begrenzt wurden.
	davon Abschreibungen (Plan)	180,00		-180,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe ILV	63.680,00	5.485,60	-58.194,40	-91,39	
	Kultur und Wissenschaft Gesamt mit ILV	236.600,00	79.259,58	-157.340,42	-66,5	
	Kultur und Wissenschaft Gesamt ohne ILV	172.920,00	73.773,98	-99.146,02	-57,34	
	05 THH Soziale Leistungen					
	Summe Erträge	-6.800,00		6.800,00	-100	
	davon Erträge aus der Auflösung von Sopo (Plan)					Jahresabschlussbuchungen
	Summe Aufwendungen	67.300,00	29.830,10	-37.469,90	-55,68	
	davon Sach- u. Dienstleistungen	34.400,00	6.792,79	-27.607,21	-80,25	Gründach Ludwig-Beck-Weg nicht umgesetzt
	davon Abschreibungen (Plan)					Jahresabschlussbuchungen
	Summe ILV	32.800,00	2.399,80	-30.400,20	-92,68	
	Soziale Leistungen Summe Gesamt mit ILV	93.300,00	32.229,90	-61.070,10	-65,46	
	Soziale Leistungen Summe Gesamt ohne ILV	60.500,00	29.830,10	-30.669,90	-50,69	

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2012	Erg. 2012 z. Ausw.zeitpunkt	Erg./Plan +=Mindertr/Mehraufw.	Abw. in %	Erläuterungen
	06 THH Kinder-, Jugend- + Familienhilfe					
	Summe Erträge	-1.424.510,00	-978.043,13	446.466,87	-31,34	
	davon Erträge aus der Auflösung von Sopo (Plan)	-64.510,00		64.510,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe Aufwendungen	6.020.455,00	2.303.987,57	-3.716.467,43	-61,73	Zuschüsse an freie Träger noch nicht alle gezahlt
	davon Sach- u. Dienstleistungen	555.525,00	197.783,70	-357.741,30	-64,4	
	davon Abschreibungen (Plan)	128.780,00		-128.780,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe ILV	611.050,00	1.665,19	-609.384,81	-99,73	
	Kinder-, Jugend- + Familienhilfe Summe Gesamt mit ILV	5.206.995,00	1.327.609,63	-3.879.385,37	-74,5	
	Kinder-, Jugend- + Familienhilfe Summe Gesamt ohne ILV	4.595.945,00	1.325.944,44	-3.270.000,56	-71,15	
	08 THH Sportförderung					
	Summe Erträge	-135.100,00	-7.913,40	127.186,60	-94,14	Erträge Waldschwimmbad geringer als geplant
	davon Erträge aus der Auflösung von Sopo (Plan)	-60.750,00		60.750,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe Aufwendungen	606.580,00	181.255,65	-425.324,35	-70,12	Betriebskostenzuschuss an den HTK für Sporthalle ARS von rund 40.000 € wird noch vorgenommen. Abrechnung liegt noch nicht vor.
	davon Sach- u. Dienstleistungen	208.250,00	75.569,28	-132.680,72	-63,71	Geplante Baumaßnahmen werden erst nach der Schwimmbadsaison durchgeführt
	davon Abschreibungen (Plan)	131.310,00		-131.310,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe ILV	241.650,00	15.032,70	-226.617,30	-93,78	
	Sportförderung Summe Gesamt mit ILV	713.130,00	188.374,95	-524.755,05	-73,58	
	Sportförderung Summe Gesamt ohne ILV	471.480,00	173.342,25	-298.137,75	-63,23	
	09 THH Räumliche Planung + Entw./Geo-Inform.					
	Summe Erträge	-30.640,00	-12.037,14	18.602,86	-60,71	
	davon Erträge aus der Auflösung von Sopo (Plan)	-23.640,00		23.640,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe Aufwendungen	258.900,00	111.787,38	-147.112,62	-56,82	Im Moment weniger Aufwendungen bei der Ortsplanung durch Dritte von ca 30.000 erwartet
	davon Sach- u. Dienstleistungen	67.390,00	56.624,48	-10.765,52	-15,97	
	davon Abschreibungen (Plan)	31.600,00		-31.600,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe ILV	13.980,00	804,18	-13.175,82	-94,25	
	Räuml. Planung + Ent. Summe Gesamt mit ILV	242.240,00	100.554,42	-141.685,58	-58,49	
	Räuml. Planung + Ent. Summe Gesamt ohne ILV	228.260,00	99.750,24	-128.509,76	-56,3	
	12 THH Verkehrsflächen+Anlagen ÖPNV					
	Summe Erträge	-763.770,00	-2.400,00	761.370,00	-99,69	
	davon Erträge aus der Auflösung von Sopo (Plan)	-750.570,00		750.570,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe Aufwendungen	2.633.150,00	179.286,73	-2.453.863,27	-93,19	Maßnahmen noch nicht alle umgesetzt, Strom
	davon Sach- u. Dienstleistungen	1.312.140,00	97.127,63	-1.215.012,37	-92,6	Straßenbeleuchtung noch nicht gebucht
	davon Abschreibungen (Plan)	1.075.580,00		-1.075.580,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe ILV	885.630,00	208,42	-885.421,58	-99,98	
	Verkehrsflächen + Anl. Summe Gesamt mit ILV	2.755.010,00	177.095,15	-2.577.914,85	-93,57	
	Verkehrsflächen + Anl. Summe Gesamt ohne ILV	1.869.380,00	176.886,73	-1.692.493,27	-90,54	

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2012	Erg. 2012 z. Ausw.zeitpunkt	Erg./Plan +=Mindertr/Mehraufw.	Abw. in %	Erläuterungen
	13 THH Natur- + Landschaftspflege					
	Summe Erträge	-520.260,00	-257.173,99	263.086,01	-50,57	
	davon Erträge aus der Auflösung von Sopo (Plan)	-6.640,00		6.640,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe Aufwendungen	760.590,00	368.074,20	-392.515,80	-51,61	
	davon Sach- u. Dienstleistungen	340.550,00	187.133,23	-153.416,77	-45,05	
	davon Abschreibungen (Plan)	31.650,00		-31.650,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe ILV	227.890,00	-561,72	-228.451,72	-100,25	
	Natur- + Landschaftspflege Summe Gesamt mit ILV	468.220,00	110.338,49	-357.881,51	-76,43	
	Natur- + Landschaftspflege Summe Gesamt ohne ILV	240.330,00	110.900,21	-129.429,79	-53,86	
	14 THH Umweltschutz					
	Summe Erträge	-83.445,00		83.445,00	-100	Abruf der Fördermittel Altlastensanierung nach Fortschritt der Maßnahmen
	davon Erträge aus der Auflösung von Sopo (Plan)	-2.490,00		2.490,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe Aufwendungen	179.660,00	35.211,75	-144.448,25	-80,4	
	davon Sach- u. Dienstleistungen	93.430,00	8.921,84	-84.508,16	-90,45	Verschiebung des Projektbeginns Klimaschutzkonzept: Es fallen nur 50 % der Kosten an. Rest wird in 2013 neu veranschlagt.
	davon Abschreibungen (Plan)	2.230,00		-2.230,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe ILV	10.550,00	32,85	-10.517,15	-99,69	
	Umweltschutz Summe Gesamt mit ILV	106.765,00	35.244,60	-71.520,40	-66,99	
	Umweltschutz Summe Gesamt ohne ILV	96.215,00	35.211,75	-61.003,25	-63,4	
	15 THH Wirtschaft + Tourismus					
	Summe Erträge	-145.060,00	-57.155,54	87.904,46	-60,6	
	davon Erträge aus der Auflösung von Sopo (Plan)	-48.560,00		48.560,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe Aufwendungen	739.120,00	245.451,40	-493.668,60	-66,79	
	davon Sach- u. Dienstleistungen	372.980,00	133.170,99	-239.809,01	-64,3	Mit Magistratsbeschluss vom 25.10.11 sind insges. 6.500 € für das DGH Rod am Berg veranschlagt worden. Von diesem Betrag können 3.500 € eingespart werden, da das Versetzen der Elektroherde und die Neuanschaffung einer Kaffeemaschine nicht notwendig sind. Ansonsten sind die geplanten Maßnahmen teilweise durchgeführt bzw. beauftragt.
	davon Abschreibungen (Plan)	123.110,00		-123.110,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe ILV	115.450,00	-23.463,40	-138.913,40	-120,32	
	Wirtschaft + Tourismus Summe Gesamt mit ILV	709.510,00	164.832,46	-544.677,54	-76,77	
	Wirtschaft + Tourismus Summe Gesamt ohne ILV	594.060,00	188.295,86	-405.764,14	-68,3	
	16 THH Allg. Finanzwirtschaft					
	Summe Erträge	-15.483.940,00	-8.055.753,20	7.428.186,80	-47,97	
	davon Erträge aus der Auflösung von Sopo (Plan)	-107.400,00		107.400,00	-100	Jahresabschlussbuchungen
	Summe Aufwendungen	9.480.200,00	617.420,19	-8.862.779,81	-93,49	
	davon Sach- u. Dienstleistungen		6.575,00	6.575,00		Jahresabschlussbuchungen
	davon Abschreibungen (Plan)					
	Summe ILV	-408.030,00	-966,39	407.063,61	-99,76	
	Allg. Finanzwirtschaft Summe Gesamt mit ILV	-6.411.770,00	-7.439.299,40	-1.027.529,40	16,03	
	Allg. Finanzwirtschaft Summe Gesamt ohne ILV	-6.003.740,00	-7.438.333,01	-1.434.593,01	23,89	

	Auswertung	vom 02.07.2012				
	Datumsfilter	01.01.12..31.12.12				
	Bericht zum 30.06.2012 gemäß HFA-Beschluss vom 12.06.2012					
	hier: Investitionsprogramm 2012 Stadt Neu-Anspach					
	(ohne Haushaltsreste)					
Investnr.	Maßnahme	Ansatz Ausgabe 2012	Ansatz Einnahme 2012	Ergebnis Ausgabe 2012	Ergebnis Einnahme 2012	Stellungnahme Budgetverantwortliche an Magistrat am 24.07.12
111-99	Erwerb von GWG Verwaltungssteuerung			1.289,87		
122-02	Bewegl. Anlagevermögen Ordnungsamt			1.275,00	-637,50	
126-03	Tore Feuerwehrgebäude Westerfeld	7.500,00				
272-01	Bewegl.AV Bücherei	650,00				
272-02	Lizenz onleihe Bücherei	12.500,00	-6.900,00			
361-02	Investitionszuschuss Ev.Kita Hausen-Arnsb.	10.000,00				Maßnahme ist beauftragt - Umsetzung erfolgt aktuell
361-04	Investitionszuschuss Ev. Kiga Westerfeld	2.200,00				Maßnahme ist beauftragt - Umsetzung erfolgt aktuell
365-03	Anschaffungen Kita Rasselbande	15.000,00				Maßnahme ist beauftragt - Umsetzung erfolgt aktuell
365-04	Anschaffung KiGa Abenteuerland	8.010,00				Maßnahme ist beauftragt - Umsetzung erfolgt aktuell
365-04-01	Stahlgitterzaun Kita Abenteuerland	9.800,00				Maßnahme ist beauftragt - Umsetzung erfolgt aktuell
365-05	Bewegl. Anlageverm. Kita Hausener Rappelk.	3.160,00		943,75		Maßnahme ist beauftragt - Umsetzung erfolgt aktuell
365-07	Bewegl. Anlageverm. Kita Rasselbande	8.860,00				Maßnahme ist beauftragt - Umsetzung erfolgt aktuell
365-08	Bewegl.Anlagevermögen Kita Kunterbunt	3.500,00		1.398,25		Maßnahme ist beauftragt - Umsetzung erfolgt aktuell
366-01	Grundst.gesch Spielpl/Grünzug Auf der Anspach	88.000,00	-491.040,00			Wird in 2012 nicht umgesetzt werden können, auf eine Neuveranschlagung in 2013 wird verzichtet, weil nicht sicher ist bis wann das Projekt umsetzbar ist.
366-02	Spielplatz Auf der Anspach	120.000,00				siehe Erläuterung zu 366-01
366-03	Zaunanlagen Spielplätze	13.000,00				Mittel werden benötigt, Umsetzung erfolgt noch
424-02-1	BGA Waldschwimmbad	8.500,00		1.577,98		Umsetzung der weiteren Maßnahme wird aktuell geprüft

	Auswertung	vom 02.07.2012				
	Datumsfilter	01.01.12..31.12.12				
	Bericht zum 30.06.2012 gemäß HFA-Beschluss vom 12.06.2012					
	hier: Investitionsprogramm 2012 Stadt Neu-Anspach					
	(ohne Haushaltsreste)					
Investnr.	Maßnahme	Ansatz Ausgabe 2012	Ansatz Einnahme 2012	Ergebnis Ausgabe 2012	Ergebnis Einnahme 2012	Stellungnahme Budgetverantwortliche an Magistrat am 24.07.12
424-02-2	Zaun Waldschwimmbad	15.000,00				Maßnahme ist beauftragt - Umsetzung erfolgt aktuell
424-03	Beregnungsanlage Sportplatz Westerfeld	6.000,00		7.103,03		Maßnahme abgeschlossen
424-04-01	Außenanlage Sportplatz Friedr.-Ludwig-Jahn-Str.	6.000,00				Maßnahme ist beauftragt - Umsetzung erfolgt aktuell
424-07	Bewegl. Anlageverm. Sportanl. ARS	1.000,00				Maßnahme in der Prüfung
424-10	Bewegl. Anlageverm. Sportanl. Hausen			782,00		Anschaffung Freischneider konnte nicht vorgesehen werden, es besteht eine vertragliche Bindung
541-02-KP	Verkehrerschließung Sportfeld KP			1.576,10		
541-03	Straßenverlängerung Siemensstraße	10.000,00				Neuveranschlagung in 2013 vorgesehen
541-06	Erschl. Baugebiet Hunoldstaler Weg	75.000,00			-67.304,91	Ausgaben - Neuveranschlagung in 2013 vorgesehen Einnahmen - Es kommen keine weiteren Einnahmen mehr, alles verkauft
541-08	Brücke U15 Westerf.anstatt geplant U8 Ansp.	80.000,00		2.214,77		Umsetzung erfolgt derzeit.
541-09	Brücke U13 Westerfeld (Westerfeld Richt.Usingen)	50.000,00		2.285,00		Umsetzung erfolgt derzeit.
541-10	Gehweg Gartenstraße (Teilstück)			4.411,00		
541-11	Fuß- Radw. Westerfeld-Usi.			9.539,78		Restabwicklung Straßenbeleuchtung
541-13	Brücke U18 Westerfeld (Ausfahrt Emmerich)			15.078,91		Restabwicklung
541-15	Brücke E01 Außenbereich NA	48.000,00				Wird in 2012 begonnen.
541-16	Brücke U07 Stabelsteiner Weg	12.000,00				Wird in 2012 begonnen.
541-17	Brücke E03 Hausen	15.000,00				
541-18	SPL Hauptstr. wird unter I096203-3 geb.	475.000,00				Maßnahme wird verschoben (siehe I0962013xxx)
541-19	Platz u.Zugang Seniorenbegegnungsstätte	50.000,00				Neuveranschlagung lt. Stavo Beschluss in 2013 vorgesehen
541-21	Erschließung Gewerbegebiet Kellerborn 1.BA	100.000,00	-191.900,00	597,53		Ausgaben - Endausbau erfolgt in 2013. Einnahmen - Es kommen noch 135.316,12 € Adam Hall zum Jahresende. Kaufpreis Gudeco unter Investnr. I096104 gebucht.

	Auswertung	vom 02.07.2012				
	Datumsfilter	01.01.12..31.12.12				
	Bericht zum 30.06.2012 gemäß HFA-Beschluss vom 12.06.2012					
	hier: Investitionsprogramm 2012 Stadt Neu-Anspach					
	(ohne Haushaltsreste)					
Investnr.	Maßnahme	Ansatz Ausgabe 2012	Ansatz Einnahme 2012	Ergebnis Ausgabe 2012	Ergebnis Einnahme 2012	Stellungnahme Budgetverantwortliche an Magistrat am 24.07.12
541-22	Erschließungsbeiträge Belzbecker				-672,35	
546-01	Beiträge Stellplatzablösung				-5.100,00	
546-02	Parkplatz Am Inchenberg, Taunusstr.	20.000,00				Neuveranschlagung 2013, Planung 2013, Umsetzung 2014
551-01	Grünflächenprojekte	2.500,00				Neuveranschl. In 2013 - geplantes Projekt "Blumenwiese" musste wg. Bauschuttuntergr. verworfen werden, neuer Standort wird gesucht
552-01	Umbau Grabenentwässerung Heisterb. Hof	100.000,00				
552-02	Erneuerung zwei Laufbrunnen in Hausen	15.000,00				
553-05	Bewegl. Anlageverm. Friedhöfe	6.900,00		1.040,42		
555-01	An-/Verkauf bew. AV Forst (aktuell)			891,80		
561-01	Software Umweltschutz	3.000,00				
561-02	Ausgleichsmaßnahmen Baugebiete	2.000,00				
561-03	Neuanlage von Biotopen	1.000,00				
573-03	Bewegliches Anlageverm. BGH NA	20.350,00		216,90		
I095301	Erwerb von Software	30.000,00	-1.250,00			Update Office 2007 in Höhe 20.000,00 € wird in 2013 umgesetzt
I095302	Anschaffung Hardware > 1000 €	5.000,00		4.830,96		wurde bereits umgesetzt
I095303	Erwerb von GWG, EDV	3.000,00		897,34		wurde bereits umgesetzt
I095503	Geschwindigkeitsanzeigetafeln			5.287,17		
I095504	Investitionszuschuss Beschilderung Radwege	5.000,00				Schilder wurden geliefert, Anforderungen des HTK noch nicht erfolgt.
I095510	TLF 20/16 FW alt/NEU:STLF 20/25 H.Arnstb.bei126-04			143.677,43		Restabwicklung
I095514	Bewegliches Anlagev. Feuerwehren	17.800,00		2.689,10		Mittel werden in voller Höhe benötigt

	Auswertung	vom 02.07.2012				
	Datumsfilter	01.01.12..31.12.12				
	Bericht zum 30.06.2012 gemäß HFA-Beschluss vom 12.06.2012					
	hier: Investitionsprogramm 2012 Stadt Neu-Anspach					
	(ohne Haushaltsreste)					
Investnr.	Maßnahme	Ansatz Ausgabe 2012	Ansatz Einnahme 2012	Ergebnis Ausgabe 2012	Ergebnis Einnahme 2012	Stellungnahme Budgetverantwortliche an Magistrat am 24.07.12
I096104	Grunderwerb Am Kellerborn 1. + 2. BA		-163.900,00		-62.520,00	Kaufpreis Gudeco 138.639,11 sind eingegangen, davon entfallen 76.119,11 auf ausserordentlichen Ertrag (siehe Ergebnishaushalt). Es kommt noch zum Jahresende Adam Hall 25.257,76 €, so dass der angemeldete Ansatz erreicht wird.
I096105	Grunderwerb + Vermessung "Inchenberg"	8.000,00				Auftrag erteilt
I096106	Grunderwerb Ufer- und Aussenbereich	20.000,00	-14.000,00	1.696,56		Neuveranschlagung in 2013 - vorsorglicher Ansatz, da Maßnahmen im Vorfeld nicht absehbar
I096107	An- u. Verkauf von Grundstücken	252.000,00	-99.900,00	157.718,02	-14.644,42	Es wird mit Mehreinnahmen von 376.258 € gerechnet, bei den Ausgaben wird auch mit Mehrausgaben von 140.000 € gerechnet, die über die Mehreinnahmen gedeckt werden können.
I096108	Sanierung Häuserbach			5.008,47		
I096109	Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA	850.000,00		844,78		Der Ansatz wird nicht komplett benötigt. Fällig in 2012 werden rd 300.000 € (Ankauf Bellino und Nachzahlungsbetrag HB 3.BA) Die Ankaufsverträge werden zwar soweit möglich noch in 2012 beurkundet, allerdings erst in 2013 im Paket abgewickelt.
I096110	DE Hausen-Arnshaus Vereinsh.Am Sportf			444,78		

	Auswertung	vom 02.07.2012				
	Datumsfilter	01.01.12..31.12.12				
	Bericht zum 30.06.2012 gemäß HFA-Beschluss vom 12.06.2012					
	hier: Investitionsprogramm 2012 Stadt Neu-Anspach					
	(ohne Haushaltsreste)					
Investnr.	Maßnahme	Ansatz Ausgabe 2012	Ansatz Einnahme 2012	Ergebnis Ausgabe 2012	Ergebnis Einnahme 2012	Stellungnahme Budgetverantwortliche an Magistrat am 24.07.12
I096112E	Kostenerstattungen für Naturschutzmaßn.		-109.150,00		-60.319,50	Es sind derzeit nur die Beträge für Westerfeld-West 1. BA gebucht. Durch die Zuordnung der Erschließungs- und Naturausgleichsbeiträge zur Straße wurde die Beiträge für Gudeco - ursprünglich bei I0906209 veranschlagt - bei I096209 verbucht. Aufgrund der positiven Vermarktung Westerfeld West 1. BA wird noch mit mehr Einnahmen von 36.830 € gerechnet.
I096114	Grundstücksverkehr Westerfeld West 1.BA		-1.115.000,00		-220.250,36	Aufgrund der sehr regen Nachfrage wird damit gerechnet, dass der Einnahmeansatz um rd 816.782 € überschritten werden kann.
I096201	Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie	200.000,00	-130.000,00	9.903,06		
I096202	Heisterbachstraße 3. BA	330.000,00		477.149,34		Neuveranschlagung in 2013
I096202N	Anteil EM Heisterbachstr. 3. BA		-37.000,00			
I096203	SPL: Straßenerneuerung nach Prioritätenliste	150.000,00				
I096203-4	SPL: Taunusstr.zw.Rosenw.+Friedr.Ebert Str.			349,79		Wird in 2012 umgesetzt (siehe 541-18)
I096203-5	SPL: Zur Wacht			2.668,35		Wird in 2012 umgesetzt (siehe 541-18)
I096203-6	Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.			6.669,95		Wird in 2012 umgesetzt (siehe 541-18)
I096207	Heisterbachstraße 4. BA	140.000,00		68.071,44		
I096208	Heisterbachstraße 1. BA	3.000,00				Neuveranschlagung in 2013
I096209	Grünfläche Gewerbegebiet Kellerborn				-101.422,58	Durch die Zuordnung der Erschließungs- und Naturausgleichsbeiträge zur Straße wurde die Einnahme - ursprünglich bei I0906209 veranschlagt - bei I096209 verbucht.
I096210	Michelbacher Straße Süd	15.000,00		4.905,70		
I096212	Ausbau Zu den Gärten	8.000,00				Planung wurde beauftragt.
I096213	Ausbau Otto-Sorg-Weg	12.000,00				Planung wurde beauftragt.
I096215-1	Umgest.Freifläche Feldbergcenter 2.BA			3.484,58		Restabwicklung
I096216	Rathausneubau			1.185.994,07	-586.000,00	

	Auswertung	vom 02.07.2012				
	Datumsfilter	01.01.12..31.12.12				
	Bericht zum 30.06.2012 gemäß HFA-Beschluss vom 12.06.2012					
	hier: Investitionsprogramm 2012 Stadt Neu-Anspach					
	(ohne Haushaltsreste)					
Investnr.	Maßnahme	Ansatz Ausgabe 2012	Ansatz Einnahme 2012	Ergebnis Ausgabe 2012	Ergebnis Einnahme 2012	Stellungnahme Budgetverantwortliche an Magistrat am 24.07.12
I096218	Straßenerschließung westl.Ortsrand Westerfeld 1.BA	412.000,00	-228.450,00	282.750,40	-202.646,96	Aufgrund der positiven Vermarktung Westerfeld-West 1. BA wird mit 248.288 € mehr an Erschließungsbeiträgen gerechnet
I096219	Straßenerschließung Inchenberg	10.000,00				Planung 2013 und Umsetzung in 2014 vorgesehen
I096225	Aufstellen Ruhebänke	2.500,00		2.440,86		erledigt
I096303	Urnwand Friedhöfe	25.000,00		22.253,00		erledigt
I096501	Spielgeräte	14.960,00		2.011,69		Mittel werden benötigt, Umsetzung erfolgt noch
I096502	Kauf von Fahrzeugen f. Bauhof	131.000,00				Umsetzung erfolgt derzeit, u.a. Radlader bestellt.
I096503	Werkzeuge Bauhof	30.050,00		1.744,90		Umsetzung erfolgt derzeit.
I096507	Erwerb GWG, Bauhof	3.460,00		200,76		Mittel werden benötigt, Umsetzung erfolgt noch
I096701E	Investitionspauschale des Landes		-45.000,00		-58.000,00	
I105701	Beteiligung Betreuung Grundschule Hasenberg	200.000,00		200.000,00		
I116001	Beteiligung Sporthalle ARS	73.000,00	-34.200,00			Endabrechnung von HTK liegt noch nicht vor.
	Rückzahlung gewährter Kredite		-1.840,00			Ansatz wird erreicht.
		4.375.200,00	-2.669.530,00	2.645.914,59	-1.379.518,58	
		1.705.670,00		1.266.396,01		



Vorlage

XI/202/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.08.2012	
Magistrat	28.08.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2012	
Stadtverordnetenversammlung	13.11.2012	

**Prüfung der Jahresrechnung der Jahre 2006, 2007 und 2008
Beschluss nach § 114 HGO**

Sachdarstellung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises hat im Jahr 2010/2011 die Prüfung der Jahresrechnungen 2006, 2007 und 2008 durchgeführt und den dazugehörigen Schlussbericht der Verwaltung am 06.06.2011 vorgelegt. Dieser bildet die Grundlage für den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Schlussbericht auf Seite 116 festgestellt, dass sich bei der Prüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Entlastungserteilung entgegenstehen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Magistrats ist öffentlich bekannt zu machen.

Anschließend ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Magistrats mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

In der Anlage zur Vorlage sind die Prüfungshinweise und die Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zusammengefasst. Die Verwaltung ist verpflichtet, zu den Prüfungsbemerkungen eine Stellungnahme abzugeben, die Prüfungshinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Schlussbericht des Weiteren festgestellt, dass für die Mehrausgaben des Haushaltes 2007 noch keine Beschlüsse der Gremien vorgelegt wurden. Auf Seite 69 des Schlussberichtes führt das Rechnungsprüfungsamt insgesamt für die Jahre 2006 bis einschl. 2008 noch zu beschließende Mehrausgaben auf. Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wird empfohlen, die noch nicht in das Genehmigungsverfahren eingegangenen Mehrausgaben im Rahmen der Beschlussfassung zur Jahresrechnung genehmigen zu lassen. Auf eine Einzelauflistung der Mehraufwendungen wurde verzichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt, die Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsbemerkungen im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresrechnungen 2006, 2007 und 2008 zu billigen.

Die im Schlussbericht (Seite 69) vom Rechnungsprüfungsamt aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 (keine Einzelaufstellung) werden genehmigt.

Der Schlussbericht mit Stellungnahme ist der Gemeindevertretung und ihren zuständigen Gremien gemäß § 114 HGO zur Entscheidung und Entlastungserteilung vorzulegen.

Beschlussvorschlag Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnungen für die Jahre 2006, 2007 und 2008 und erteilt dem Magistrat für diesen Zeitraum gemäß § 114 HGO die Entlastung.

Die im Schlussbericht (Seite 69) vom Rechnungsprüfungsamt aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 (keine Einzelaufstellung) werden genehmigt.



Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Lfd. Nr.	Seite des Schlussberichtes	Textziffer des Schlussberichtes	Erläuterung PB Stellungnahme notwendig/PH=Prüfungshinweise	Kurze Inhaltsangabe	Stellungnahme des Magistrats der Stadt Neu-Anspach sowie Zusammenfassung der Prüfungshinweise
1	2	1.4	PB*)	Prüfungsunterlagen/Erläuterungsbericht zur Schlussrechnung 2006 wurde nicht erstellt	Da der Hochtaunuskreis in der Vergangenheit in einem zeitlichen Rhythmus von drei Jahren die Jahresrechnungen geprüft hat, sollte der Schlussbericht 2006 bis zum Prüfungstermin durch die Verwaltung erstellt werden. In Anbetracht der umfangreichen Arbeiten im Rahmen der Doppikumstellung wurde jedoch die Erstellung des Prüfungsberichtes 2006 versäumt.
19	108+109	7.3.1.1	PB*)	Schuldenaufnahme, jVeranschlagung und Bildung von Haushaltseinnahmeresten bei Krediten	Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sind zutreffend. Es wurden in 2007 + 2008 Kreditaufnahmen übertragen, welche nicht kassenwirksam wurden. Da auch in 2008 keine Kreditaufnahme erfolgt ist, wurden die übertragenen Reste von 2007 nach 2008 in Höhe von 1.964.985,82 € im Haushalt 2008 in Abgang gestellt. Aus Sicht der Stadt Neu-Anspach war nicht vorhersehbar, dass die Kredite nicht benötigt werden.
20	117	Anlage I Nr. 1.1	PB*)	Übertragung von über- und außerplanmäßigen Restmitteln ohne vorherige Genehmigung nach § 100 HGO (§19 Abs.3 GemHVO)	Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sind zutreffend, die Übertragung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben hätten bis zum Ablauf des HH-Jahres genehmigt werden müssen.
21	117+118	Anlage I Nr. 1.2	PB*)	Verschiebung von nicht vorhandenen Mitteln zur Deckung von außerplanmäßigen Ausgaben	Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sind zutreffend, eine über- oder außerplanmäßige Genehmigung über die Mittel in Höhe von 10.515,41 € wäre erforderlich gewesen.
2	24	5.1.5.2.6	PH	Unzulässige Bildung/Übertragung von Haushaltseinnahmeresten im Vermögenshaushalt	Für den Investitionszuschuss Sanierung Häuserbach wurde ein Haushaltseinnahmerest in Höhe von 66T € gebildet. Da der Bewilligungsbescheid erst zum 20.10.2009 in Höhe von 61.090 € vorgelegen hat, hätte der HER in 2006 nicht gebildet werden dürfen. Daher erfolgte in 2007 ein Abgang des HER in Höhe von 66T€ und wurde somit nachträglich korrigiert. Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist zutreffend.
2	25	5.1.5.2.8-10	PH	Unzulässige Bildung/Übertragung von Haushaltseinnahmeresten im Vermögenshaushalt	Es wurden Einnahmereste für noch zu erwartende Erlöse aus Grundstücksgeschäften (u.a. Baugebiet Otto Sorg Weg und Flurneuordnungsverfahren) gebildet. Die Bildung ist nach § 40 Abs. 2 GemHVO unzulässig. Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist zutreffend.

Lfd. Nr.	Seite des Schlussberichtes	Textziffer des Schlussberichtes	Erläuterung PB Stellungnahme notwendig/PH=Prüfungshinweise	Kurze Inhaltsangabe	Stellungnahme des Magistrats der Stadt Neu-Anspach sowie Zusammenfassung der Prüfungshinweise
2	36	5.2.5.2.2	PH	Unzulässige Bildung/Übertragung von Haushaltseinnahmeresten im Vermögenshaushalt	Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist zutreffend. Da der Bewilligungsbescheid Zuweisung Dorferneuerung Hausen-Arnzbach über 126.749 € erst zum 08.09.09 vorgelegen hat, hätte der HER in 2007 nicht gebildet werden dürfen. Der HER wurde daher in Höhe von 104T € fast komplett mit 101,1T in 2008 in Abgang gestellt.
2	37	5.2.5.2.5+6	PH	Unzulässige Bildung/Übertragung von Haushaltseinnahmeresten im Vermögenshaushalt	Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sind zutreffend. Die Einnahmerest für noch zu erwartende Erlöse aus Grundstückserlöse Baugebiet am Usweg sowie der HER für den Erlös aus dem Verkauf von Motorsägen hätte nicht gebildet werden dürfen.
3	38	5.2.7.1.	PH	Unzulässige Bildung/Übertragung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt	Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist zutreffend. Beim JA 2007 wurden HAR in Höhe von insgesamt 22.163,04 € (davon 5.168,64 bei HHST 060.655 und 1.433,31 Leistungsentgelt) gebildet, welche hätten nicht gebildet werden dürfen, da der erforderliche Übertragbarkeitsvermerk im Haushalt 2007 nach § 19 Abs. 2 Satz 2 GemHVO nicht vorhanden war.
4	48	5.3.4.3	PH	Vortrag von Kasseneinnahmeresten über mehrere Jahre	Die unter den HHST 630.350, 630.350370 und 630.350375 nachgewiesenen Reste wurden wegen gestundener Reste seit mehreren Jahren unverändert vorgetragen. Vom Rechnungsprüfungsamt erfolgt hier der Hinweis, dass darauf zu achten ist, dass der jeweilige Anspruch der Gemeinde zu überwachen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu realisieren ist.
5	54-56	5.4.1	PH	Mindestzuführung vom Verwaltungs-HH zum Vermögens-HH 2006 und 2008 zu gering	Die Zuführung zum Vermögens-HH muss mind. so hoch sein, so dass ordentl. Tilgung von Krediten und Kreditbeschaffungskosten gedeckt werden können. 2006 hätte der Mindestzuführungsbetrag 603.106,45 € betragen , es wurde jedoch 417.844,08 € tatsächlich zugeführt, 2008 hätte der Mindestzuführungsbetrag 509.587,90 € betragen , es wurde jedoch 476.338,10 € tatsächlich zugeführt. Somit entstanden in 2006 im Verm-HH ein Fehlbetrag von 185.262,37 € und in 2008 ein Fehlbetrag in Höhe von 33.249,80 €.
6	58-68	5.5	PH	Bemerkungen zu den Verwaltungs- und zu den Vermögenshaushalten 2003, 2004 und 2005	Es wird auf den Schlussbericht verwiesen

Lfd. Nr.	Seite des Schlussberichtes	Textziffer des Schlussberichtes	Erläuterung PB Stellungnahme notwendig/PH=Prüfungshinweise	Kurze Inhaltsangabe	Stellungnahme des Magistrats der Stadt Neu-Anspach sowie Zusammenfassung der Prüfungshinweise
7	69-72	5.6	PH	Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen	Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass für die Mehrausgaben des Haushaltes 2007 noch keine Beschlüsse der Gremien vorgelegt wurden. Auf Seite 69 des Schlussberichtes führt das Rechnungsprüfungsamt insgesamt für die Jahre 2006 bis einschl. 2008 noch zu beschließende Mehrausgaben auf. Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wird empfohlen, die noch nicht in das Genehmigungsverfahren eingegangenen Mehrausgaben nachträglich genehmigen zu lassen. Der Beschluss wird im Rahmen der Beschlussfassung zur Jahresrechnung gefasst.
8	72-87	5.7	PH	Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde	Das Rechnungsprüfungsamt zeigt in seinem Bericht u.a. die nicht unerheblichen Fehlbeträge der Kindertagesstätten auf. Hinsichtlich der Bücherei wurde vom RPA darauf hingewiesen, dass keine kalkulatorische Kosten nachgewiesen werden. Mit Einführung der Doppik wird durchgängig eine vollständige kalkulatorische Verzinsung sowie eine Innere Verrechnung des Overheads (Produkt 111) vorgenommen.
9	88	5.8	PH	Baubetriebshof (UA 7710)	Das Rechnungsprüfungsamt weist zum Baubetriebshof darauf hin, dass dort keine Innere Verrechnungen und kalkulatorischen Kosten veranschlagt und gebucht werden. Mit Einführung der Doppik wird durchgängig eine vollständige kalkulatorische Verzinsungen sowie eine Innere Verrechnung des Overheads (Produkt 111) vorgenommen.
10	90	5.10.2	PH	Anlagen zur Jahresrechnung	Das RPA hat festgestellt, dass bei den geforderten Anlagen, der Erläuterungsbericht 2006 und die Vermögens- und Schuldenübersichten 2006-2008, den Jahresrechnungen 2006 bis 2008 nicht beigelegt waren und im Erläuterungsbericht über die Schulden und Rücklagen in den vorliegenden Berichten für 2007 und 2008 zum Teil falsche Beträge ausgewiesen werden. Es wird hier auf die zu lfd. Nr. 1 Ziffer 1.4.1 abgegebene Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.
11	90	5.11	PH	Übernahme der Rechnungsergebnisse der Vorjahre	Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass resultierend aus einer nicht korrekten Übernahme des Istfehlbetrages aus 2005 nach 2006 eine Differenz von 725,84 € entstanden war. Die Differenz wurde zur Haushaltsrechnung 2007 ausgeräumt.
12	91+92	6.1	PH	Sonstige allgemeine Prüfungsbemerkungen	Es wird auf die allgemeinen Prüfungsbemerkungen Seite 91 verwiesen

Lfd. Nr.	Seite des Schlussberichtes	Textziffer des Schlussberichtes	Erläuterung PB Stellungnahme notwendig/PH=Prüfungshinweise	Kurze Inhaltsangabe	Stellungnahme des Magistrats der Stadt Neu-Anspach sowie Zusammenfassung der Prüfungshinweise
13	93	6.3	PH	Fehlendes Inventarverzeichnis	Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass die Stadt seit längerem das Inventarverzeichnis nicht mehr weitergeführt hat. Von seiten der Verwaltung wird die Inventarisierung seit 01.01.2009 in Form des Anlageverzeichnisses geführt und künftig durch eine integrierte Buchhaltung (Fibu+Anbu) gewährleistet.
14	94+95	6.5	PH	Kassenwirksamkeitsprinzip	Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass nur die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden sollten, welche im laufenden Jahr erzielt werden. Dies sollte zukünftig geachtet werden.
15	99	6.11.2	PH	Straßenbeiträge	Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass keine Straßenbeitragssatzung vorhanden ist.
16	103	6.15	PH	Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer	Es wird auf den Schlussbericht verwiesen
17	105	7.1	PH	Aufstellung d. Anlagevermögens nach § 37 Abs. 2 GemHVO	Anlagennachweise wurden teilweise nicht fortgeschrieben
18	107	7.2.3	PH	Mindestbestand der allgemeinen Rücklage	Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass der erforderliche Mindestbestand der allgemeinen Rücklage in allen drei Haushaltsjahren nicht vorhanden ist.

Hochtaunuskreis

Der Kreisausschuß



HOCHTAUNUSKREIS

Rechnungsprüfungsamt
Fachbereich 10.40
-Revision-

Schlussbericht
über die Prüfung
der Jahresrechnungen
2006 bis 2008
der Stadt Neu-Anspach

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Bezeichnung	Seite
1.	ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	1
1.1	Vorlage des Schlussberichtes	1
1.2	Prüfungsauftrag	1
1.3	Prüfungsumfang	1
1.4	Prüfungsunterlagen	1
2.	ENTLASTUNG DER JAHRESRECHNUNGEN FÜR DIE HAUSHALTS- JAHRE 2003 BIS 2005	2
3.	GRUNDLAGEN DER HAUSHALTS- UND FINANZWIRTSCHAFT	2
3.1	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	2
3.2	Festsetzungen der Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne	3
3.3	Beachtung der Vorschriften hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzungen	5
3.4	Vorlage der Haushaltssatzungen und der Nachtragshaushaltssatzungen mit ihren Anlagen bei der Aufsichtsbehörde	5
3.5	Öffentliche Bekanntmachungen der beschlossenen Haushaltssatzungen	6
3.6	Kreditermächtigungen und -genehmigungen, Kreditaufnahmen	6
3.7	Verpflichtungsermächtigungen	8
3.8	Kassenkredite	9
3.9	Steuerhebesätze	13
3.10	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	14
3.11	Stellenpläne	15
3.12	Sperrvermerke in den Haushalten 06-08 Verwaltungs- u. Vermögenshaushalt	15
3.13	Bestandteile und Anlagen der Haushaltspläne	16
4.	JAHRESRECHNUNG, HAUSHALTSRECHNUNG	17
4.1	Jahresrechnung	17
4.2	Kassenmäßiger Abschluss	17
4.3	Haushaltsrechnung	17
5.	RECHNUNGSABSCHLÜSSE 2006, 2007 und 2008	18
5.1	Abschluss des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes 2006	18
5.1.1	Kassenmäßiger Abschluss 2006	18
5.1.2	Haushaltsrechnung mit Gesamt-Rechnungsabschluss des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes 2006	19
5.1.3	Vergleich mit dem Haushaltsplan 2006	19
5.1.4	Kasseneinnahmereste 2006	21
5.1.5	Haushaltseinnahmereste 2006	22
5.1.6	Kassenausgabereiste 2006	25

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Bezeichnung	Seite
5.1.7	Haushaltsausgabereste 2006	25
5.1.8	Finanzierung des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes, Verwendung der Finanzierungsmittel 2006	27
5.2	Abschluss des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes 2007	31
5.2.1	Kassenmäßiger Abschluss 2007	31
5.2.2	Haushaltsrechnung mit Gesamt-Rechnungsabschluss des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes 2007	32
5.2.3	Vergleich mit dem Haushaltsplan 2007	33
5.2.4	Kasseneinnahmereste 2007	34
5.2.5	Haushaltseinnahmereste 2007	35
5.2.6	Kassenausgabereste 2007	37
5.2.7	Haushaltsausgabereste 2007	38
5.2.8	Finanzierung des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes, Verwendung der Finanzierungsmittel 2007	39
5.3	Abschluss des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes 2008	44
5.3.1	Kassenmäßiger Abschluss 2008	44
5.3.2	Haushaltsrechnung mit Gesamt-Rechnungsabschluss des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes 2008	45
5.3.3	Vergleich mit dem Haushaltsplan 2008	45
5.3.4	Kasseneinnahmereste 2008	46
5.3.5	Haushaltseinnahmereste 2008	49
5.3.6	Kassenausgabereste 2008	49
5.3.7	Haushaltsausgabereste 2008	49
5.3.8	Finanzierung des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes, Verwendung der Finanzierungsmittel 2008	50
5.4	Zuführungen zwischen den Verwaltungs- und Vermögenshaushalten sowie zu Rücklagen, Entnahmen aus Rücklagen (2006, 2007 und 2008)	54
5.4.1	Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt	54
5.4.2	Zuführungen vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt	57
5.4.3	Zuführungen an Rücklagen	57
5.4.4	Entnahmen aus Rücklagen	58
5.5	Bemerkungen zu den Verwaltungs- und zu den Vermögenshaushalten 2006, 2007 und 2008	58
5.6	Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen	69
5.7	Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde	72
5.8	Baubetriebshof (UA 7710)	88
5.9	Außerhaushaltsmäßige Rechnungen 2006, 2007 und 2008	88
5.10	Anlagen zur Jahresrechnung	90
5.11	Übernahme der Rechnungsergebnisse der Vorjahre	90

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Bezeichnung	Seite
6.	SONSTIGE PRÜFUNGSBEMERKUNGEN	91
6.1	Allgemein	91
6.2	Wahrnehmung der Aufgaben seitens des Rechnungsprüfungsamtes nach § 131 HGO	92
6.3	Bestandsverzeichnisse/Inventarisierungsvermerke, Nachweis von Anlagevermögen und Geldanlagen	93
6.4	Vergabe von Aufträgen	94
6.5	Kassenwirksamkeitsprinzip	94
6.6	Fehlbelegungsabgabe	95
6.7	Abschluss der Forsthaushalte 2006, 2007 und 2008	96
6.8	Unterabschnitt 8800 – Bebaute Grundstücke –	97
6.9	Überprüfung von Gewerbesteueranlagen	98
6.10	Personalausgaben	98
6.11	Beiträge	99
6.12	Überprüfung von Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Grundstücksverkehrs	100
6.13	Heinrich-Nöll-Vermächtnis (UA 8900)	101
6.14	Fälligkeit von Architekten- bzw. Ingenieurhonoraren für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation)	102
6.15	Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer	103
6.16	Abschlagszahlungen	103
6.17	Sonstige Bemerkungen	103
7.	VERMÖGEN, RÜCKLAGEN, SCHULDEN	104
7.1	Vermögen	104
7.2	Rücklagen	106
7.3	Schulden	108
8.	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN GEMÄSS §§ 121 ff HGO – Gemeindewerke/Stadtwerke Neu-Anspach –	113
8.1	Allgemeine Anmerkungen	113
8.2	Anmerkungen zu den Jahresabschlüssen 2006, 2007 und 2008	114
9.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	116
Anlage I	Einzelfeststellungen	117
Anlage II	Ermittlung Sollzuführungsbeträge	124

Zusammenstellung der Prüfungsfeststellungen
zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2006, 2007 und 2008
der Gemeinde Neu-Anspach

Erläuterungen:

PH =Prüfungshinweis

PB = Prüfungsbemerkungen

***) Stellungnahme hierzu wird für notwendig gehalten**

Lfd. Nr.	Seite des Schlussberichtes	Textziffer des Schlussberichtes	Erläuterung	Kurze Inhaltsangabe
1	2	1.4	PB*)	Prüfungsunterlagen/Erläuterungsbericht zur Schlussrechnung 2006 wurde nicht erstellt
2	24+25 36+37	5.1.5.2.6; 5.1.5.2.8-10 5.2.5.2.2; 5.2.5.2.5+6	PH	Unzulässige Bildung/Übertragung von Haushaltseinnahmeresten im Vermögenshaushalt
3	38	5.2.7.1	PH	Unzulässige Bildung/Übertragung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt
4	48	5.3.4.3	PH	Vortrag von Kasseneinnahmeresten über mehrere Jahre
5	54-56	5.4.1	PH	Mindestzuführung vom Verwaltungs-HH zum Vermögens-HH 2006 und 2008 zu gering
6	58-68	5.5	PH	Bemerkungen zu den Verwaltungs- und zu den Vermögenshaushalten 2003, 2004 und 2005
7	69-72	5.6	PH	Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen
8	72-87	5.7	PH	Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde
9	88	5.8	PH	Baubetriebshof (UA 7710)
10	90	5.10.2	PH	Anlagen zur Jahresrechnung
11	90	5.11	PH	Übernahme der Rechnungsergebnisse der Vorjahre
12	91+92	6.1	PH	Sonstige, allgemeine Prüfungsbemerkungen
13	93	6.3	PH	Fehlendes Inventarverzeichnis
14	94+95	6.5	PH	Kassenwirksamkeitsprinzip
15	99	6.11.2	PH	Straßenbeiträge
16	103	6.15	PH	Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer
17	105	7.1	PH	Aufstellung d. Anlagevermögens nach §37 Abs.2 GemHVO Anlagennachweise wurden teilweise nicht fortgeschrieben
18	107	7.2.3	PH	Rücklagen Mindestbestand der allgemeinen Rücklage
19	108+109	7.3.1.1	PB *)	Schuldenaufnahme, Veranschlagung und Bildung von Haushaltseinnahmeresten bei Krediten
20	117	Anlage I Nr.1.1	PB *)	Übertragung von über- und außerplanmäßigen Restmitteln ohne vorherige Genehmigung nach §100 HGO (§19 Abs.3 GemHVO)
21	117+118	Anlage I Nr.1.2	PB *)	Verschiebung von nicht vorhandenen Mitteln zur Deckung von außerplanmäßigen Ausgaben

1. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

1.1 Vorlage des Schlussberichtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises legt hiermit den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2006, 2007 und 2008 der Gemeinde Neu-Anspach vor. Er bildet die Grundlage für den Beschluss der Gemeindevertretung über die Entlastung des Gemeindevorstandes (§ 114 HGO).

1.2 Prüfungsauftrag

Nach § 129 der Hessischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises die Jahresrechnungen der Gemeinde Neu-Anspach zu prüfen; das Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 128 Abs. 2 HGO).

1.3 Prüfungsumfang

Die Prüfung der Jahresrechnung hat sich nach § 128 Abs. 1 HGO darauf zu erstrecken, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
- d) die Anlagen zur Jahresrechnung vollständig und richtig sind.
- e) der Bericht nach § 112 Abs. 1 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Im Hintergrund darauf dass der Haushalt 2009 auf das doppische Buchungssystem umgestellt wurde, erstrecken sich die Prüfungen vordergründig auf die Einhaltung der haushalts- und kassenmäßigen Vorschriften.

1.4 Prüfungsunterlagen

1.4.1 Zur Prüfung lagen insbesondere vor:

- a) die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008,
- b) die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan des Haushaltsjahres 2006,
- c) die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008,
- d) die Sachbücher über die Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008,
- e) das jeweilige Zeitbuch für 2006, 2007 und 2008,
- f) die Einnahmeverzeichnisse (Soll-Listen etc.) der Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008,
- g) die Kassenbelege der Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008.

Zur Prüfung konnte insbesondere **nicht** vorgelegt werden:

Der **Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2006** der gem. § 112 Abs. 1 verpflichtend zu erstellen ist, wurde im Rahmen der Prüfung nicht vorgelegt.

- 1.4.2 Weitere Unterlagen wurden bei Bedarf angefordert und von der Verwaltung grundsätzlich unverzüglich vorgelegt.

Wiederum ist **positiv** anzumerken, dass sich die **zur Verfügung gestellten Unterlagen** der Verwaltung grundsätzlich durch eine einwandfreie und klare sowie zeitnahe Aktenführung ausgezeichnet haben und sich **in einem einwandfreien ordnungsgemäßen Zustand** befinden.

2. ENTLASTUNG DER JAHRESRECHNUNGEN DER HAUSHALTSJAHRE 2003 - 2005

- 2.1 Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.09.2007 die vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnungen 2003 bis 2005 zur Kenntnis genommen und gleichzeitig dem Gemeindevorstand als Verwaltungsorgan für die Haushaltsführung in den Haushaltsjahren 2003 bis 2005 gemäß § 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Ziffer 9 HGO die **Entlastung erteilt**

3. GRUNDLAGEN DER HAUSHALTS- UND FINANZWIRTSCHAFT

3.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

- 3.1.1 Nach § 95 der HGO ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe der HGO und der erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Haushaltspläne 2006, 2007 und 2008 sind jeweils durch Erlass einer entsprechenden Haushaltssatzung (§ 94 HGO) festgesetzt worden.

- 3.1.2 Die im Laufe des Haushaltsjahres 2006 eingetretenen Veränderungen führten zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes.

- 3.1.3 Dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs gem. § 92 Abs. 3 HGO konnte in allen drei Haushaltsjahren **nicht entsprochen** werden:

a) Während bei Verabschiedung der Haushaltssatzung **2006** der Verwaltungshaushalt noch mit einem **Fehlbedarf** in Höhe von 4.562.201,00€ abschloß und der Vermögenshaushalt ausgeglichen war, schließt nach Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungshaushalt mit einem um 698.229,00 € **geringeren Fehlbedarf** ab, er beläuft sich nunmehr auf 3.863.972,00€. Der Vermögenshaushalt ist weiterhin ausgeglichen.

b) Der Haushaltsplan **2007** wurde im Verwaltungshaushalt mit einem **Fehlbedarf** in Höhe von 3.638.605,00€ verabschiedet. Der Vermögenshaushalt ist ausgeglichen.

c) Der Haushaltsplan **2008** ist mit einem **Fehlbedarf** in Höhe von 2.188.443,00€ verabschiedet worden; der Vermögenshaushalt ist ausgeglichen.

Ab dem 30.10.2007 wurden der Gemeinde Neu-Anspach die Stadtrechte verliehen, seit diesem Zeitpunkt heißt die Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevorstand, Magistrat.

3.2 Festsetzungen der Haushalts- und der Nachtragshaushaltspläne

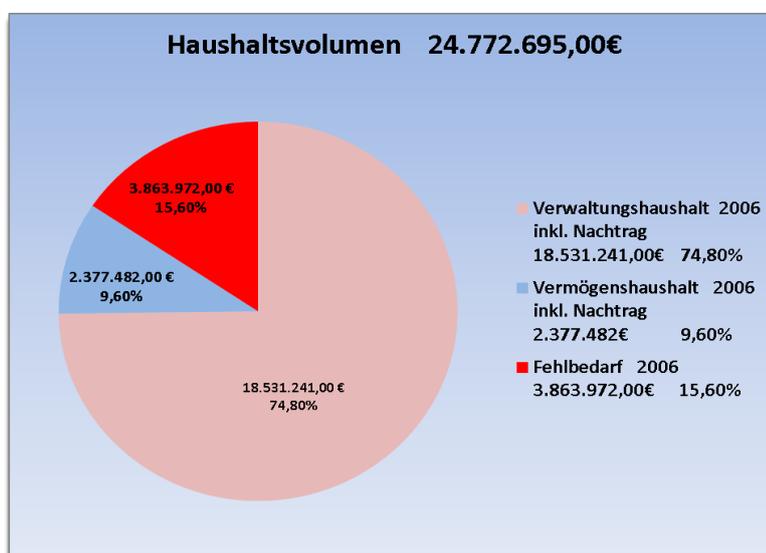
Die Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne 2006, 2007 und 2008 sind durch die Gemeindevertretung jeweils wie folgt festgesetzt worden:

3.2.1 Haushaltsjahr 2006

Haushalt 2006 inkl. Nachtrag 2006			Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
			Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
Haushaltsplan vom 13.12.2005			18.381.829,00	22.944.030,00	2.649.635,00	2.649.635,00
I. Nachtragshaushaltsplan v. 11.09.2006						
<u>Verwaltungshaushalt</u>						
	Erhöht €	Vermindert €				
Einn.	329.090,00	179.678,00	149.412,00			
Ausg.	1.625.042,00	2.173.859,00		-548.817,00		
<u>Vermögenshaushalt</u>						
	Erhöht €	Vermindert €				
Einn.	1.089.400,00	1.361.553,00			-272.153,00	
Ausg.	621.619,00	893.772,00				-272.153,00
Haushaltspläne einschl. Nachtrag			18.531.241,00	22.395.213,00	2.377.482,00	2.377.482,00
Fehlbedarf				-3.863.972,00		

Laut § 1 Der Nachtragssatzung vom 12.09.2006 wurden die geplanten Einnahmen um 329.000,00€ erhöht und um 179.679,00€ verringert. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in den Einzelplänen definitiv die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes um 329.090,00€ erhöht und um 179.678,00€ verringert wurden (siehe vorhergehende Tabelle).

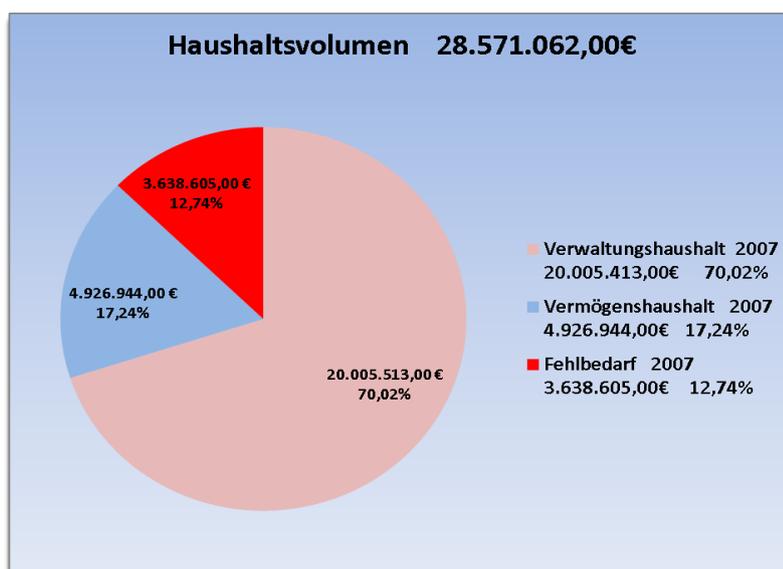
Graphisch stellt sich der Gesamthaushalt 2006 wie folgt dar:



3.2.2 Haushaltsjahr 2007

Haushalt 2007	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
Haushaltsplan vom 12.12.2006	20.005.513,00	23.644.118,00	4.926.944,00	4.926.944,00
Fehlbedarf	-3.638.605,00			

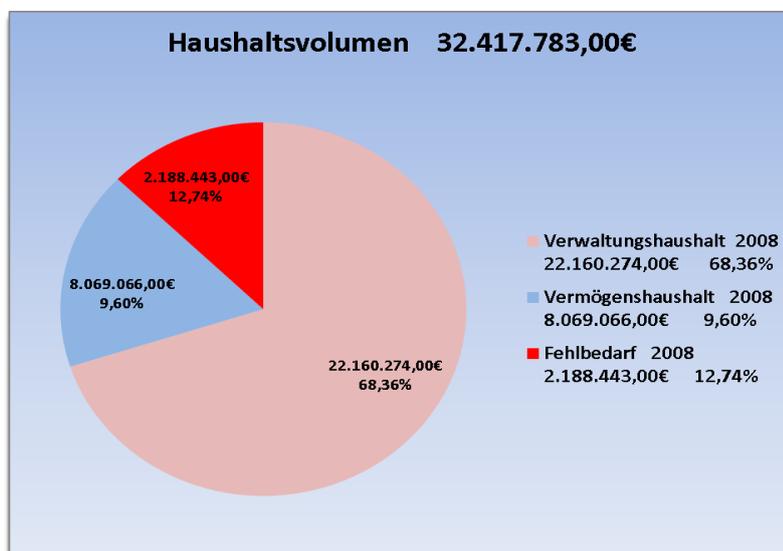
Graphisch stellt sich der Gesamthaushalt 2007 wie folgt dar:



3.2.3 Haushaltsjahr 2008

Haushalt 2008	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
Haushaltsplan vom 11.12.2007	22.160.274,00	24.348.717,00	8.069.066,00	8.069.066,00
Fehlbedarf	-2.188.443,00			

Graphisch stellt sich der Gesamthaushalt 2008 wie folgt dar:



3.3 **Beachtung der Vorschriften hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzungen**

Die gesetzlichen Forderungen hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der Haushaltssatzungen 2006 bis 2008 und der Nachtragshaushaltssatzung 2006, insbesondere in Bezug auf die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung und auf die Auslegungsfristen, waren für die Haushaltsjahre 2006 bis 2008 grundsätzlich **frist- und formgerecht erfüllt**.

3.4 **Vorlage der Haushaltssatzungen und der Nachtragshaushaltssatzungen mit ihren Anlagen bei der Aufsichtsbehörde**

3.4.1 a) Die Gemeindevertretung hat

die Haushaltssatzung 2006 am 13.12.2005 (die Nachtragsatzung 2006 am 11.09.2006),
die Haushaltssatzung 2007 am 12.12.2006 und
die Haushaltssatzung 2008 am 11.12.2007

verabschiedet.

b) Die Vorlage der Haushaltssatzungen (mit betreffendem Haushaltsplan) bei der Aufsichtsbehörde erfolgte

mit Schreiben vom 20.12.05 (Haushaltssatz. 06)/20.09.06 (Nachtragssatzung 06),
mit Schreiben vom 18.01.2007 (Haushaltssatzung 2007)
mit Schreiben vom 13.12.2007 (Haushaltssatzung 2008).

3.4.2 Auf die Vorschrift des § 97 Abs. 4 Satz 2 HGO wird hingewiesen, wonach die Vorlage der von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen **spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres** an die Aufsichtsbehörde erfolgen soll.

Für eine künftig **rechtzeitigere Beschlussfassung** und Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist daher zu sorgen. Auch auf eine unverzügliche Vorlage nach der erfolgten Beschlussfassung ist weiterhin zu achten.

3.4.3 Die Nachtragshaushaltssatzung 2006 wurde der Aufsichtsbehörde vorgelegt (§ 98 i.V.m. § 97 Abs. 4 Satz 1 HGO) und am 08.12.2006 genehmigt.

3.5 Öffentliche Bekanntmachungen der beschlossenen Haushaltssatzungen

Die von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzungen wurden wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

			(Genehmigung Hochtaunuskreis vom)
Haushaltssatzung	2006 am	30.03.2006	(20.03.2006)
Nachtragssatzung	2006 am	13.01.2007	(08.12.2006)
Haushaltssatzung	2007 am	19.04.2007	(29.03.2007)
Haushaltssatzung	2008 am	22.03.2008	(04.03.2008)

3.6 Kreditermächtigungen und -genehmigungen, Kreditaufnahmen

3.6.1 Haushaltsjahr 2006

3.6.1.1 Mit der Haushaltssatzung 2006 wurde der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes erforderlich ist, auf **1.482.566,00€**, unter der Prämisse das **164.600,00€** auf Umschuldungen entfallen, festgesetzt.

Dieser Betrag wurde mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 um **993.851,00€** vermindert und damit auf **324.115,00€** neu festgesetzt.

3.6.1.2 Die erforderliche Gesamtgenehmigung der Aufsichtsbehörde wurde im Rahmen der Haushaltssatzung am 20.03.2006 und im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung am 08.12.2006 jeweils gemäß § 103 Abs. 2 HGO erteilt.

3.6.1.3 Kreditneuaufnahmen erfolgten im Haushaltsjahr 2006 **nicht**.

Beim Jahresabschluß ist in Höhe des Planansatzes 324.115,00€ ein **neuer** Haushaltseinnahmerest gebildet worden, der in das Haushaltsjahr 2007 übertragen wurde.

3.6.1.4 Aus dem Vorjahr 2005 wurden 791.341,31€ als Haushaltseinnahmerest übernommen. Somit wurde insgesamt ein Haushaltseinnahmerest zur Aufnahmen von Krediten in Höhe von 1.115.456,31€ gebildet.

3.6.1.5 Kreditumschuldungen waren im Haushaltsjahr 2006 in Höhe von 164.600,00€ vorgesehen (HhSt. 9110.378000 HhSt. 9110.378057 HhSt. 9110.378072 HhSt. 9110.378073) wurden aber nicht durchgeführt. Anstelle der Umschuldung wurde bei den Haushaltsstellen 9120.978000 bis 9120.978073 außerplanmäßig ein Kredit in Höhe von 164.403,23€ bei der VR-Bank Weilmünster getilgt. Diese Tilgung von 164,4T€ muss bei der Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zugeführt werden. **Bei der Mindestzuführung wurde diese Tilgung aber nicht berücksichtigt** (siehe Ziffer 5.4.1 dieses Berichtes).

3.6.2 **Haushaltsjahr 2007**

- 3.6.2.1 Mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan ist der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen auf **1.249.521,00€** festgesetzt worden.
- 3.6.2.2 Die erforderliche Gesamtgenehmigung der Aufsichtsbehörde wurde im Rahmen der Haushaltssatzung am 29.03.2007 gemäß § 103 Abs. 2 HGO erteilt.
- 3.6.2.3 Es kamen im Haushaltsjahr 2007 **keine** Kredite zur Neuaufnahme.
- 3.6.2.4 Der aus dem Vorjahr zu übernehmende Haushaltseinnahmerest in Höhe von 1.115.456,31€ wurde zusammen mit einem Anteil des Planansatzes in Höhe von 849.529,51€, somit insgesamt 1.964.985,82€ in das Haushaltsjahr 2008 übertragen.
- 3.6.2.5 Kreditumschuldungen wurden in Höhe von 514.896,31 durchgeführt.

3.6.3 **Haushaltsjahr 2008**

- 3.6.3.1 Mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan wurde der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen auf **2.435.313,00€** festgesetzt.
- 3.6.3.2 Die erforderliche Gesamtgenehmigung der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung wurde am 04.03.2008 gemäß § 103 Abs. 2 HGO erteilt.
- 3.6.3.4 Kredit**ne**uaufnahmen erfolgten im Haushaltsjahr 2006 **nicht**.
- 3.6.3.5 Kreditumschuldungen wurden in Höhe von 673.320,75 durchgeführt.
- 3.6.4 Hinsichtlich der Entwicklung des Schuldenstandes usw. wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7.3 dieses Berichtes hingewiesen.

3.7 Verpflichtungsermächtigungen

3.7.1 Haushaltsjahr 2006

- 3.7.1.1 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) laut Haushaltssatzung wurde festgesetzt auf 150.000,00€.
 Durch die Erhöhung der Nachtragshaushaltssatzung um 1.704.500,00€
 wurden die VE`s auf insgesamt festgesetzt 1.854.500,00€.

Verpflichtungsermächtigungen 2006		
Haushaltsstelle	Einzelplan/Bezeichnung	
0610.935900	Einricht. Gesamte Verwalt./Beschaffung autonomer DV-Verfahren	40.000,00
1300.935800	Feuer- Brandschutz/Kauf LF 20 16	230.000,00
1300.942100	Feuer- Brandschutz/Neubau Gerätehaus Rod am Berg	428.500,00
6100.940100	Städteplanung/Progr. einfache Stadterneuerung Neu-Ansp.	50.000,00
6300.963400	Gemeindestr./Ausbau "Am Usweg"	125.000,00
6300.963500	Gemeindestr./Erschließung Michelbacher Str. Süd	200.000,00
6300.963600	Gemeindestr./Erschließung Gewerbegeb. "Am Kellerborn"	471.000,00
6300.964000	Gemeindestr./Heisterbachstr. 1. BA	190.000,00
6300.964400	Gemeindestr./Heisterbachstr. 2. BA	120.000,00
Summe		1.854.500,00

Die Verpflichtungsermächtigungen sind jeweils zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre veranschlagt worden.

- 3.7.1.2 Die erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vom 20.03.2006 und 08.12.2006 (Nachtrag) gem. § 102 Abs. 4 HGO liegen jeweils vor.

- 3.7.1.3 Gemäß Sachbuch 2006 sind die Verpflichtungsermächtigungen nicht in Anspruch genommen worden.

3.7.2 Haushaltsjahr 2007

- 3.7.2.1 Verpflichtungsermächtigungen sind lt. Haushaltsplan und Haushaltssatzung mit 2.205.000,00€ veranschlagt bzw. festgesetzt worden.

Verpflichtungsermächtigungen 2007		
Haushaltsstelle	Einzelplan/Bezeichnung	
6100.940100	Städteplanung/Progr. einfache Stadterneuerung Neu-Ansp.	50.000,00
6300.964000	Gemeindestr./Heisterbachstr. 1. BA	95.000,00
6300.964400	Gemeindestr./Heisterbachstr. 2. BA	60.000,00
6310.969900	Straßenerneuerung/Straßenerneuerung nach Prioritätenliste	2.000.000,00
Summe		2.205.000,00

Die Verpflichtungsermächtigungen sind jeweils zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre veranschlagt worden.

3.7.2.2 Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 102 Abs. 4 HGO liegt mit Datum vom 29.03.2007 nur in Höhe von 1.705.000,00€ vor. Bei der Haushaltsstelle 6310.969900 „Straßenerneuerung nach Prioritätenliste“ wurden die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung von 2Mio. € um 500T€ auf 1.5 Mio. €, von Seiten der Kommunalaufsicht, gekürzt.

3.7.2.3 Laut Sachbuch 2007 wurden 31.864,00€ von 50.000,00€ Verpflichtungsermächtigungen bei der Haushaltsstelle 6100.940100 -Städteplanung- für das **Programm Einfache Stadterneuerung (PES)** Neu-Anspach in Anspruch genommen. Die anderen Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht in Anspruch genommen.

3.7.3 **Haushaltsjahr 2008**

3.7.3.1 Laut Haushaltsplan und Haushaltssatzung sind die Verpflichtungsermächtigungen mit 3.971.500,00€ veranschlagt bzw. festgesetzt worden.

Verpflichtungsermächtigungen 2008		
Haushaltsstelle	Bezeichnung	
1300.935800	Feuer- Brandschutz/Kauf LF 20 16 Neu-Anspach	230.000,00
1300.935900	Feuer- Brandschutz/Kauf LF 20 24 Hausen-Arnzbach	230.000,00
6300.964210	Gemeindestr./Heisterbachstr. 3. BA	1.987.500,00
6310.969900	Straßenerneuerung/Straßenerneuerung nach Prioritätenliste	1.500.000,00
7710.935020	Baubetriebshof/Kauf eines Fahrzeuges	24.000,00
Summe		3.971.500,00

Die Verpflichtungsermächtigungen sind jeweils zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre veranschlagt worden.

3.7.3.2 Die notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 102 Abs. 4 HGO liegt mit Datum vom 04.03.2008 vor.

3.7.3.3 Gemäß Sachbuch 2008 sind die Verpflichtungsermächtigungen nicht in Anspruch genommen worden.

Für die Verpflichtungsermächtigungen die in den Jahren 2006 bis 2008 in Anspruch genommen wurden gilt Nr. 4 der VV zu §9 GemHVO i.V.m. § 26 GemHVO (Es wird hingewiesen, dass die Mittel mit Überwachungsliste lt. Anlage 4 zu Nr. 3 der VV zu § 26 Abs. 3 GemHVO zu überwachen sind).

3.8 **Kassenkredite**

3.8.1 Nach wie vor wurden (bzw. werden) die Kassengeschäfte der Gemeinde und der Gemeindewerke von der Gemeindekasse **gemeinsam** geführt; ein eigenes Girokonto für die Gemeindewerke wird nicht geführt.

3.8.2 Der jeweilige Höchstbetrag der Kassenkredite, die im betreffenden Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, war in den Haushaltsjahren 2006, 2007 und 2008 gemäß §4 der Haushaltssatzungen und gemäß §4 der Satzungen zu den Wirtschafts- und Nachtragswirtschaftsplänen der Gemeindewerke wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr	Höchstbetrag für Gemeinde €	Höchstbetrag für Gemeindewerke €	Höchstbetrag insgesamt €
2006	4.600.000,00	725.000,00	5.325.000,00
2007	5.000.000,00	725.000,00	5.725.000,00
2008	5.000.000,00	725.000,00	5.000.000,00

3.8.3 In den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 war jeweils die Aufnahme von Kassenkrediten durch zeitweilige **Überziehungen von Girokonten** notwendig.

3.8.3.1 Außerdem sind **Kassenkredite mit festen Laufzeiten** wie folgt aufgenommen worden:

a) **Haushaltsjahr 2006**

Laufzeit vom ... bis ...	Tanus-Sparkasse Kto.-Nr. 6078000315 Kto.-Nr. 6078009126		Nass. Sparkasse Kto.-Nr. 0289000003		Frankf. Volksbank Kto.-Nr. 4150064495 Kto.-Nr. 4150376527 Kto.-Nr. 4150143891		Nassauische Heimstätt.		Insgesamt Betrag €
	Betrag €	Zinssatz %	Betrag €	Zinssatz %	Betrag €	Zinssatz %	Betrag €	Zinssatz %	
30.12.05 - 17.01.06	1.025.000,00	2,45	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.025.000,00
18.01.06 - 26.01.06	1.925.000,00	2,45	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.925.000,00
27.01.06 - 31.01.06	1.925.000,00	2,45	0,00	-	160.000,00	2,50	0,00	-	2.085.000,00
31.01.06 - 17.02.06	1.925.000,00	2,45/2,41	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.925.000,00
17.02.06 - 16.03.06	1.540.000,00	2,52	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.540.000,00
16.03.06 - 30.03.06	2.050.000,00	2,67	0,00	-	0,00	-	0,00	-	2.050.000,00
30.03.06 - 18.04.06	2.270.000,00	2,70	0,00	-	0,00	-	0,00	-	2.270.000,00
18.04.06 - 02.05.06	1.560.000,00	2,68	0,00	-	0,00	-	1.300.000,00	2,540	2.860.000,00
02.05.06 - 17.05.06	0,00	-	0,00	-	215.000,00	2,89	1.300.000,00	2,540	1.515.000,00
20.06.06 - 29.06.06	0,00	-	500.000,00	2,99	0,00	-	1.300.000,00	2,59/2,776	1.800.000,00
30.06.06 - 19.07.06	0,00	-	880.000,00	2,99/3,02	0,00	-	1.300.000,00	2,776	2.180.000,00
20.07.06 - 31.07.06	0,00	-	1.605.000,00	2,99/3,02	0,00	-	1.300.000,00	2,834	2.905.000,00
01.08.06 - 17.08.06	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.300.000,00	2,834	1.300.000,00
18.08.06 - 31.08.06	0,00	-	0,00	-	0,00	-	800.000,00	3,006	800.000,00
01.09.06 - 18.09.06	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.300.000,00	3,006/3,050	1.300.000,00
19.09.06 - 17.10.06	810.000,00	3,28	0,00	-	0,00	-	1.300.000,00	3,050	2.110.000,00
18.10.06 - 31.10.06	810.000,00	3,28	0,00	-	520.000,00	3,475	1.300.000,00	3,050/3,250	2.630.000,00
01.11.06 - 20.11.06	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.300.000,00	3,25	1.300.000,00
18.10.06 - 17.11.06	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.300.000,00	3,25/3,316	1.300.000,00
18.11.06 - 22.11.06	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.300.000,00	3,316	1.300.000,00
23.11.06 - 01.12.06	0,00	-	0,00	-	0,00	-	610.000,00	3,316	610.000,00
02.12.06 - 20.12.06	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.300.000,00	3,316/3,557	1.300.000,00
21.12.06 - 29.12.06	0,00	-	910.000,00	3,88	0,00	-	1.300.000,00	3,557	2.210.000,00
30.12.06 - 04.01.07	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.300.000,00	3,557	1.300.000,00

b) Haushaltsjahr 2007

Laufzeit vom ... bis ...	Taunus-Sparkasse Kto.-Nr. 6078001212 Kto.-Nr. 6078000315 Kto.-Nr. 6078009126		Nass. Sparkasse Kto.-Nr. 0289000003		Frankf. Volksbank Kto.-Nr. 4150224646 Kto.-Nr. 4150226657		Nassauische Heimstätt.		Insgesamt Betrag €
	Betrag €	Zinssatz %	Betrag €	Zinssatz %	Betrag €	Zinssatz %	Betrag €	Zinssatz %	
18.12.07 - 04.01.07	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.300.000,00	3,557	1.300.000,00
05.01.07 - 11.01.07	0,00	-	0,00	-	0,00	-	400.000,00	3,557	400.000,00
12.01.07 - 31.01.07	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.300.000,00	3,557/3,513	1.300.000,00
31.01.07 - 17.02.07	340.000,00	3,76	0,00	-	0,00	-	1.300.000,00	3,513	1.640.000,00
18.02.07 - 01.03.07	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.300.000,00	3,558	1.300.000,00
01.03.07 - 21.03.07	0,00	-	360.000,00	3,89	0,00	-	1.300.000,00	3,558/3,853	1.660.000,00
21.03.07 - 19.04.08	0,00	-	1.200.000,00	3,96	0,00	-	1.300.000,00	3,853	2.500.000,00
19.04.07 - 30.04.07	0,00	-	1.900.000,00	3,96/3,95	0,00	-	1.300.000,00	3,847	3.200.000,00
01.05.07 - 17.05.07	0,00	-	700.000,00	3,95	0,00	-	550.000,00	3,847	1.250.000,00
18.05.07 - 31.05.07	0,00	-	0,00	-	0,00	-	550.000,00	3,823	550.000,00
01.06.07 - 21.06.07	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.150.000,00	3,823/4,012	1.150.000,00
21.06.07 - 05.07.07	0,00	-	800.000,00	4,19	0,00	-	1.300.000,00	4,012	2.100.000,00
05.07.07 - 19.07.07	0,00	-	800.000,00	4,19	460.000,00	4,19	1.300.000,00	4,012	2.560.000,00
19.07.07 - 17.08.07	0,00	-	800.000,00	-	1.240.000,00	4,19/4,18	1.300.000,00	4,012/4,003	3.340.000,00
17.08.07 - 31.08.07	500.000,00	4,44	0,00	-	0,00	-	1.300.000,00	4,003/4,337	1.800.000,00
01.09.07 - 17.09.07	500.000,00	4,44	600.000,00	4,58	0,00	-	1.300.000,00	4,337	2.400.000,00
17.09.07 - 16.10.07	0,00	-	600.000,00	4,58	0,00	-	1.300.000,00	4,337/4,322	1.900.000,00
16.10.07 - 31.10.07	0,00	-	1.900.000,00	4,19	0,00	-	1.300.000,00	4,322/4,076	3.200.000,00
31.10.07 - 15.11.07	0,00	-	400.000,00	4,2	0,00	-	1.300.000,00	4,076	1.700.000,00
17.11.07 - 17.11.07	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.300.000,00	4,076	1.300.000,00
18.11.07 - 03.12.07	0,00	-	0,00	-	0,00	-	100.000,00	4,057	100.000,00
04.12.07 - 02.01.08	0,00	-	0,00	-	0,00	-	1.000.000,00	4,057/4,534	1.000.000,00

c) Haushaltsjahr 2008 (nur noch Kassenfestkredite bei der Nassauischen Heimstätt)

Kassenfestkredite 2008			
Laufzeit vom ... bis ...	Nassauische Heimstätt		Insgesamt Betrag €
	Betrag €	Zinssatz %	
04.12.08 - 02.01.08	1.000.000,00	4,534	1.000.000,00
21.01.08 - 31.01.08	675.000,00	4,091	675.000,00
01.02.08 - 18.02.08	1.075.000,00	4,091/4,080	1.075.000,00
19.02.08 - 02.03.08	505.000,00	4,080	505.000,00
03.03.08 - 16.03.08	1.055.000,00	4,080	1.055.000,00
17.03.08 - 15.05.08	1.300.000,00	4,080/4,23/4,272	1.300.000,00
16.05.08 - 01.06.08	150.000,00	4,272/4,276	150.000,00
02.06.08 - 25.06.08	550.000,00	4,276/4,390	550.000,00
26.06.08 - 17.11.08	1.300.000,00	4,390/4,370/4,385/4,483/4,585	1.300.000,00

3.8.3.2 Eine **Überschreitung** des Höchstbetrages der Kassenkredite wurde **in keinem der drei Haushaltsjahre** festgestellt.

3.8.3.3 Unter der jeweils sachlich zuständigen Haushaltsstelle 9110.808100 – Zinsausgaben für Kassenkredite – sind in den drei Haushaltsjahren in folgender Höhe Kassenkreditzinsen veranschlagt bzw. zur Ausgabe angeordnet und gebucht worden:

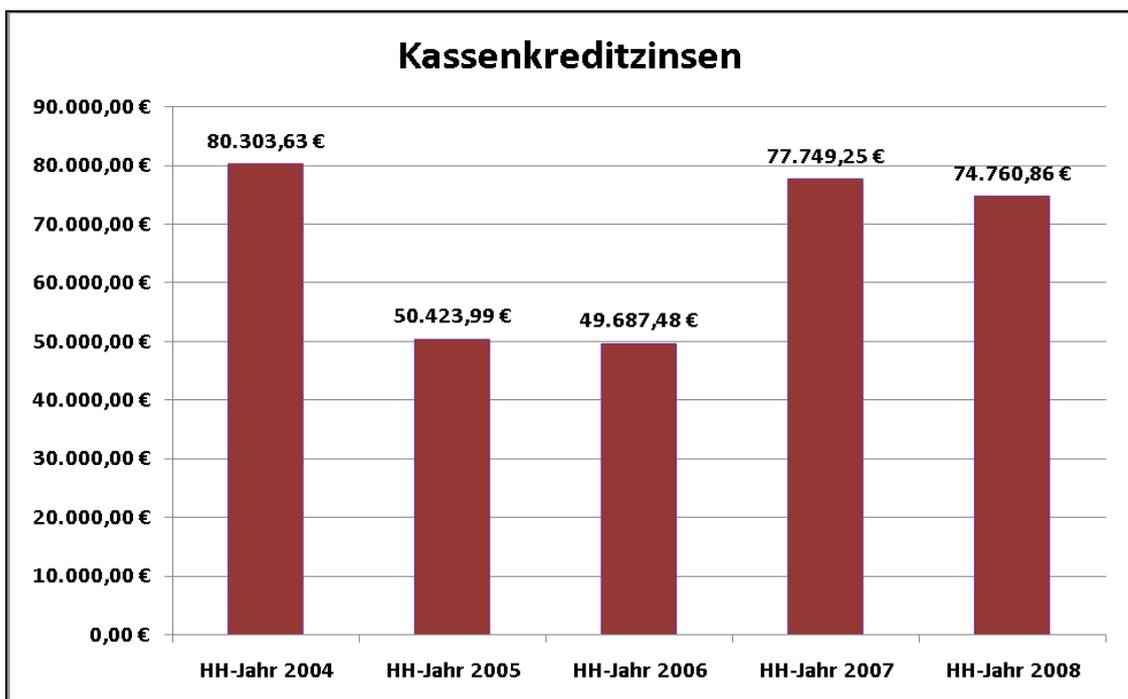
Kassenkreditzinsen			
	Planansatz €	Anordnungssoll €	Mehr/Weniger €
Haushaltsjahr 2006	45.000,00 *)	49.687,48	+ 4.687,48
Haushaltsjahr 2007	45.000,00	77.749,25	+ 32.749,25
Haushaltsjahr 2008	58.000,00	74.760,86	+ 16.760,86

*) Verminderung durch die 1. Nachtragssatzung vom 11.09.2006 von bisher 70.000,00 € auf 45.000,00 €

3.8.3.4 Die gebuchten Kassenkreditzinsen sind jeweils für Kontoüberziehungen bzw. für Kassenfestkredite wie folgt entstanden:

Kassenkreditzinsen 2006 - 2008 in €			
	Für Kontoüberziehungen	Für Kassenfestkredite	Insgesamt
Haushaltsjahr 2006	1.786,28	47.901,20	49.687,48
Haushaltsjahr 2007	9.878,58	67.870,67	77.749,25
Haushaltsjahr 2008	31.164,15	43.596,71	74.760,86

3.8.3.5 Die Entwicklung der entstandenen Kassenkreditzinsen in den letzten fünf Haushaltsjahren stellt sich graphisch wie folgt dar:



3.8.4 Anzumerken bleibt, dass in allen drei Haushaltsjahren (2006 bis 2008) jeweils ein Zinsausgleich mit den Gemeindewerken vorgenommen worden ist, da die ständig im Kassenbestand enthaltenen Rücklagenbeträge der Gemeindewerke für Wasser und Abwasser als mögliche Festgeldanlage unterstellt und jeweils mit einem durchschnittlichen Zinssatz verzinst worden sind. Ab 2008 wurde auch für die Nahwärme ein Zinsausgleich in Höhe von 404,72€ berechnet. Die entsprechenden Zahlungsausgleiche wurden, jeweils zum Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres vorgenommen und sind ebenfalls für die Gemeinde als Kassenkreditzinsen zu werten. Sie stellen sich wie folgt dar (jeweils HhSt. 9110.808200):

Zinsausgleich mit Gemeindewerken				
Haush. Jahr	Planansatz €	Anordnungs-Soll €	Mehr/Weniger €	Bemerkungen (mögl. Festgeldbetrag/ Zinssatz)
2006	26.050,00	25.671,18	- 378,82	1.237.165,29€ / 2,075%
2007	50.000,00	62.896,09	+ 12.896,09	1.797.031,05€ / 3,500%
2008	61.500,00	79.395,14*)	+ 17.895,14	1.748.791,76€ / 4,540%

*) Im Anordnungssoll 2008 ist die Nahwärme mit 404,72€ nicht enthalten

3.8.5 Den in den drei Haushaltsjahren vorstehend unter Ziffer 3.8.3.3 aufgeführten Kassenkreditzinsen stehen aus der **Guthabenverzinsung der lfd. Girokonten** (und weiteren Zins-/ Dividendengutschriften) – jeweils unter Haushaltsstelle 9160.207100 – folgende Zinseinnahmen gegenüber (Haben-Zinssätze Hj. 2006 zwischen 0,85 % und 1,25 %, Hj. 2007 von 1,00 % bis 1,35 % und Hj. 2008 von 0,50 % bis 1,60 %):

Guthabenzinsen			
	Planansatz €	Anordnungssoll €	Mehr/Weniger €
Haushaltsjahr 2006	1.000,00 *)	1.743,24	+ 743,24
Haushaltsjahr 2007	1.500,00	1.603,72	+ 103,72
Haushaltsjahr 2008	1.500,00	4.830,37	+ 3.330,37

*) Verminderung des Planansatzes durch die 1. Nachtragssatzung vom 11.09.2006 von bisher 3.000,00 € auf 1.000,00 €

3.9 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze waren in den Haushaltsjahren 2006, 2007 und 2008 durch die Gemeindevertretung jeweils wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr		2006
1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	240 v.H.
	b) für Grundstücke (B)	240 v.H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	345 v.H.
Haushaltsjahr		2007 + 2008
1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	240 v.H.
	b) für Grundstücke (B)	260 v.H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	345 v.H.

Damit sind die Steuerhebesätze für die Grundsteuern A und die Gewerbesteuer seit dem Jahr 2002 unverändert geblieben. Nur der Steuerhebesatz bei der Grundsteuer B hat sich ab 2007 von 240% auf 260% erhöht.

Hinsichtlich der Entwicklung dieser gemeindlichen Steuern in den letzten fünf Jahren wird auf die graphischen Darstellungen unter Ziffer 5.5.1.6 dieses Berichtes verwiesen.

3.10 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

3.10.1 § 6 der jeweiligen Haushaltssatzung wurde wie folgt gefasst:

- a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einnahmen resultieren sowie die Abwicklung der Fehlbelegungsabgabe.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet im Rahmen des § 100 HGO der Gemeindevorstand/Magistrat (ab 30.10.2007).

Bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 25.000,00 €, ist der Gemeindevorstand/Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung (ab 30.10.2007), nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

- c) Um die Zielsetzungen der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskreise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

3.10.2 Auf Ziffer 5.6 „Genehmigung der Haushaltüberschreitungen“ dieses Berichtes wird hingewiesen.

3.11 Stellenpläne

Für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 galten gemäß § 7 der Haushaltssatzungen die von der Gemeindevertretung jeweils beschlossenen Stellenpläne.

Die Entwicklung der Stellen stellt sich wie folgt dar:

	Hj. 2006	Hj. 2007	Hj. 2008
Beamte	7,00	7,00	7,00
Beschäftigte nach TVöD	107,00	104,00	107,50,00
Zusammen	114,00	111,00	114,50
Tatsächliche Besetzung jeweils zum 30.06.	112,00	108,75	107,25

Auf Ziffer 6.10 dieses Berichtes wird hingewiesen.

3.12 Sperrvermerke in den Haushalten 2006 - 2008 im Verwaltungs- u. Vermögenshaushalt

3.12.1 Sperrvermerke Haushaltsplan 2006

Die gesperrten Mittel bei der Haushaltstelle 4700.7000300 -Förderung der Wohlfahrtspflege- in Höhe von 1.400,00€ wurden verausgabt, die erforderliche Genehmigung wurde vom Gemeindevorstand am 01.08.2006 erteilt.

Die Mittel bei der Haushaltstelle 6300.961900 -Gemeindestraßen- „Befestigung eines Streifens an der Adolf-Reichwein-Str.“ blieben wie im Haushaltsplan vorgesehen komplett gesperrt und wurden nicht verausgabt.

3.12.2 Sperrvermerke Haushaltsplan 2007

Bei zwei Haushaltsstellen 4600.940000 -Einrichtungen der Jugendarbeit- „Erneuerung WC JuZ Hausen“ und 7800.950000 -Feldwege/Wirtschaftswege- „Wirtschaftswegebau“ wurden die Sperrvermerke eingehalten.

Bei den Haushaltsstellen

- 4700.700500 -Förderung der Wohlfahrtspflege- „Zuschuss KITA Lichtblick e.V.,
- 4700.700600 -Förderung der Wohlfahrtspflege- „Zuschuss Lichtblick e.V.,
- 7900.611000 -Fremdenverkehr- „Sonderaufwendungen Wirtschaftsbeirat“,
- 1100.940000 -Sicherheit und Ordnung- „Installation von sogenannt. Starenkästen“
- 7500.940000 -Bestattungswesen- „Trauerhalle“
- 7622.960000 -DGH Rod am Berg- „Erneuerung Vorplatz“

wurden Mittel freigegeben. Die erforderlichen Genehmigungen wurden vom Prüfer eingesehen und waren von den jeweils zuständigen Ausschüssen genehmigt.

3.12.3 Sperrvermerke Haushaltsplan 2008

Bei vier Haushaltsstellen 1110.658400 Umwelt- und Naturschutz- „Sonderaufwendungen“, 0600.935500 -Einrichtung f. die gesamte Verwaltung- „Möblierung - Rathaus Mitte“, 5600.960200 -Eigene Sportstätten- „Sanierung Sportlerheim Westerfeld“ und 7500.940000 - Bestattungswesen- „Trauerhalle Friedhof“ wurden die Sperrvermerke eingehalten.

Bei den Haushaltsstellen

- 7900.611000 -Fremdenverkehr- „Sonderaufwendungen Wirtschaftsbeirat“,
- 0600.940500 -Einrichtung f. die gesamte Verwaltung- „Rathaus Mitte“ und
- 7620.940200 -Bürgerhaus- „Verbesserungsmaßnahmen“

wurden Mittel freigegeben. Die erforderlichen Genehmigungen wurden vom Prüfer eingesehen und waren von den jeweils zuständigen Ausschüssen genehmigt.

3.13 Bestandteile und Anlagen der Haushaltspläne

3.13.1 Nach § 2 Abs. 1 GemHVO sind Bestandteile des Haushaltsplanes:

- a) der Gesamtplan,
- b) die Einzelpläne des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes,
- c) die Sammelnachweise,
- d) der Stellenplan.

Als Anlagen sind dem Haushaltsplan gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO beizufügen:

- a) der Vorbericht,
- b) der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm,
- c) eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben,
- d) eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite) und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
- e) die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- f) eine Übersicht über die Mittel, die den Fraktionen der Gemeindevertretung nach § 36 a Abs. 4 HGO zur Verfügung gestellt werden,
- g) eine Übersicht über die nach § 16 Abs. 2 gebildeten Budgets mit einer Benennung der den einzelnen Budgets zugeordneten Haushaltsstellen.

3.13.2 Die vorgenannten Bestandteile und Anlagen waren den Haushaltsplänen 2006, 2007 und 2008 (sowie dem Nachtragshaushaltsplan 2006) grundsätzlich jeweils beigefügt.

4. JAHRESRECHNUNG, HAUSHALTSRECHNUNG

4.1 Jahresrechnung

a) Der Haushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung hat nach den gesetzlichen Bestimmungen die im Laufe eines Haushaltsjahres voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben zu enthalten. Ob und inwieweit die Einnahmen tatsächlich eingegangen und die Ausgaben tatsächlich geleistet worden sind, lässt sich am Ende des Jahres aus der Jahresrechnung ersehen. In der Jahresrechnung wird also Rechenschaft darüber abgelegt, inwieweit der Haushaltsplan im Haushaltsjahr verwirklicht worden ist.

b) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen; sie ist durch einen Bericht zu erläutern (§ 112 Abs. 1 HGO).

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung; ihr sind verschiedene Anlagen beizufügen (§ 38 GemHVO).

4.2 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss enthält die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben, die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag, die Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt, den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder (§ 39 GemHVO).

4.3 Haushaltsrechnung

In der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben, die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag sowie die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplanes nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sowie die nach § 17 GemHVO gedeckten Ausgaben sind nachzuweisen.

Es ist festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Im Rahmen der Einführung des doppischen Haushaltes 2009 sollten keine Haushaltsausgabereste 2008 gebildet werden.

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgänge auf Kassenreste gegenüberzustellen (§ 40 GemHVO).

5. RECHNUNGSABSCHLÜSSE 2006, 2007 und 2008

5.1 Abschluss des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes 2006

5.1.1 Kassenmäßiger Abschluss 2006 (vom 26.03.2007)

Gemeinde 2006		Soll €	Ist €	Kassenreste €
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	24.027.758,63	21.819.837,40	2.207.921,23
	Ausgaben	25.974.501,95	25.974.501,95	0,00
	Ist-Bestand		-4.154.664,55	
Vermögenshaushalt	Einnahmen	2.377.482,00	1.967.479,31	410.002,69
	Ausgaben	2.377.482,00	2.426.869,50	-49.387,50
	Ist-Bestand		-459.390,19	
Außerhaushaltsmäßige Rechnung	Einnahmen	14.063.667,67	15.574.219,80	-1.510.552,13
	Ausgaben	13.992.365,52	14.039.578,91	-47.213,39
	Ist-Bestand		1.534.640,89	
Zusammen	Einnahmen	40.468.908,30	39.361.536,51	1.107.371,79
	Ausgaben	42.344.349,47	42.440.950,36	-96.600,89
Insgesamt Gemeinde			-3.079.413,85	

Gemeindewerke 2006		Soll €	Ist €	Kassenreste €
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	3.685.646,91	3.833.064,50	-147.417,59
	Ausgaben	35.135,91	3.680.942,40	-3.645.806,49
	Ist-Bestand		152.122,10	
Vermögenshaushalt	Einnahmen	123.950,39	1.235.071,18	-1.111.120,79
	Ausgaben	1.168.379,40	1.168.379,40	0,00
	Ist-Bestand		66.691,78	
Außerhaushaltsmäßige Rechnung	Einnahmen	728.774,82	1.984.225,18	-1.255.450,36
	Ausgaben	179.362,84	198.645,69	-19.282,85
	Ist-Bestand		1.785.579,49	
Zusammen	Einnahmen	4.538.372,12	7.052.360,86	-2.513.988,74
	Ausgaben	1.382.878,15	5.047.967,49	-3.665.089,34
Insgesamt Gemeinde			2.004.393,37	

Buchmäßiger Kassenbestand	-1.075.020,48
----------------------------------	----------------------

Die vorstehenden Ist-Beträge stimmen mit den Ergebnissen des Zeitbuches 2006 vom 26.03.2007 überein.

5.1.2 **Haushaltsrechnung mit Gesamt-Rechnungsabschluss des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes 2006 (vom 26.03.2007)**

2006	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamthaushalt €
1. Soll-Einnahmen	19.806.827,70	1.739.186,68	21.546.014,38
2. + Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	572.367,15	572.367,15
3. - Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	815.273,80	815.273,80
4. - Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.501,56	1.380,52	3.882,08
5. Summe bereinigte Soll-Einnahmen	19.804.326,14	1.494.899,51	21.299.225,65
6. Soll-Ausgaben (darin enthalten Überschuss nach § 40 Abs. 3 Satz 2 GemH-VO: 0,00 €)	21.729.620,20	1.599.802,08	23.329.422,28
7. + Neue Haushaltsausgabereste	8.914,34	556.065,84	564.980,18
8. - Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	660.968,41	660.968,41
9. - Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
10. Summe bereinigte Soll-Ausgaben	21.738.534,54	1.494.899,51	23.233.434,05
11. Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen - bereinigte Soll-Ausgab. (Fehlbetrag)	-1.934.208,40	0,00	-1.934.208,40

5.1.3 **Vergleich mit dem Haushaltsplan 2006**

5.1.3.1 Die Gegenüberstellung der tatsächlich geleisteten Ausgaben und der tatsächlich erhobenen Einnahmen zu den Ansätzen des Haushalts-/Nachtragshaushaltsplanes ergibt folgendes Bild:

2006	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
	€	%	€	%
Es betragen:				
a) die Mehreinnahmen	1.587.170,18	8,56	192.133,82	8,08
b) die Wenigereinnahmen	311.583,48	1,68	830.429,14	34,93
c) die Mehrausgaben	292.272,74	1,31	53.909,01	2,27
d) die Wenigerausgaben	957.865,54	4,28	831.588,93	34,98

Bezüglich der Genehmigung der Mehrausgaben wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.6 dieses Berichtes verwiesen.

5.1.3.2 Die Mehr- und Wenigereinnahmen und die Mehr- und Wenigerausgaben verteilen sich auf die Einzelpläne wie folgt:

a) Verwaltungshaushalt

2006		Einnahmen		Ausgaben	
Epl.	Bezeichnung	mehr €	weniger €	mehr €	weniger €
0	Allgemeine Verwaltung	9.875,23	56.956,04	0,00	125.656,37
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	16.396,95	7.256,46	11.473,87	35.440,06
2	Schulen	0,00	0,00	0,00	468,66
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	2.248,20	100,00	945,49	12.982,28
4	Soziale Sicherung	58.406,00	79.929,74	1.006,41	262.312,75
5	Gesundheit, Sport, Erholung	7.432,13	1.500,50	3.097,64	172.960,66
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	5.593,70	74.537,92	97.950,87	168.909,19
7	Öffentl. Einrichtng., Wirtschaftsförderng.	82.832,75	72.171,16	59.448,53	92.524,07
8	Wirtsch. Untern., allgem. Grnd.+Sonderverm.	141.108,57	10.114,16	23.401,99	23.701,80
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.263.276,65	9.017,50	94.947,94	62.909,70
S u m m e :		1.587.170,18	311.583,48	292.272,74	957.865,54

b) Vermögenshaushalt

2006		Einnahmen		Ausgaben	
Epl.	Bezeichnung	mehr €	weniger €	mehr €	weniger €
0	Allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00	30.794,44
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	20.628,61	15.338,00	0,00	198.153,16
2	Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	3.705,00	1.775,00	0,00	7.308,72
4	Soziale Sicherung	0,00	0,68	5.921,76	55.249,46
5	Gesundheit, Sport, Erholung	2.381,91	2.300,00	2.185,17	8.517,11
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	76.778,89	107.375,39	0,00	319.360,79
7	Öffentl. Einrichtng., Wirtschaftsförderng.	4.997,10	14.000,00	20.868,52	41.780,47
8	Wirtsch. Untern., allgem. Grnd.+Sonderverm.	1.708,75	185.868,80	0,00	155.172,09
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	81.933,56	503.771,27	24.933,56	15.252,69
S u m m e :		192.133,82	830.429,14	53.909,01	831.588,93

Von den Wenigereinnahmen wurden **neue** Haushaltseinnahmereste in Höhe von 572.367,15€ gebildet (s. Ziffer 5.1.5 dieses Berichtes); sie sind nach 2006 übertragen worden.

Von den Wenigerausgaben wurden **neue** Haushaltsausgabereste von insgesamt 556.065,84€ gebildet, die in das folgende Haushaltsjahr 2005 übertragen worden sind (siehe Ziffer 5.1.7.2 dieses Berichtes).

5.1.4 **Kasseneinnahmereste 2006**

5.1.4.1 Aus dem Haushaltsjahr 2005 sind im Verwaltungshaushalt insgesamt 2.582.751,75€ und im Vermögenshaushalt insgesamt 45.670,67€ Kasseneinnahmereste übernommen worden.

5.1.4.2 Als Kasseneinnahmereste verblieben beim Rechnungsabschluss 2006:

a) Verwaltungshaushalt	2.207.921,23 €
b) <u>Vermögenshaushalt</u>	<u>30.136,04 €</u>
Summe insgesamt	<u>2.238.057,27 €</u>

Im Einzelnen verteilen sich diese Summen auf die jeweiligen Einzelpläne wie folgt:

Epl.	Bezeichnung	2006	Verwaltungshaushalt /€	Vermögenshaushalt /€
0	Allgemeine Verwaltung		23.901,11	0,00
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung		19.296,70	0,00
2	Schulen		0,00	0,00
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege		0,00	0,00
4	Soziale Sicherung		19.311,39	0,00
5	Gesundheit, Sport, Erholung		449,74	0,00
6	Bau- u. Wohnungswesen, Verkehr		507,27	29.522,49
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		7.055,54	0,00
8	Wirtschaftl. Unternehmen, allg.Grnd.- +Sondervermögen.		8.695,91	0,00
9	Allgemeine Finanzwirtschaft		2.128.703,57	613,55
Summe			2.207.921,23	30.136,04

5.1.4.3 a) Im Vergleich zum Vorjahr ist im Verwaltungshaushalt eine **Verminderung** um rd. 374,8T€ und im Vermögenshaushalt um rd. 15.5T€ festzustellen.

b) Die Kasseneinnahmereste 2006 sind im Verwaltungshaushalt vor allem im Einzelplan 9 „Allgem. Finanzwirtschaft“ in Höhe von 2.128,7T€ festzustellen. Hier werden beim allein bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie bei den Ausgleichsleistungen n. dem Familienleistungsausgleich rd. 2.073,6T€ Reste nachgewiesen.

c) Die Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt sind fast ausschließlich im Einzelplan 6 „Bau- u. Wohnungswesen, Verkehr“ mit 29,5T€ aufgeführt. Bei einem der betreffenden Unterabschnitte (UA) Städteplanung waren bei der -Zuweisung Dorferneuerung Hausen-Arnzbach- 8,5T€ Kasseneinnahmerest vorhanden. Im UA Gemeindestraßen waren bei der Gruppierung -Beiträge und ähnliche Entgelte- 4,0T€,-Erschließung Ahornweg- 9,5T€ und -Erschließung Lindenweg- 7,5T€ Kasseneinnahmereste vorhanden.

5.1.4.4 Die beim Jahresabschluß 2006 im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt verbliebenen Kasseneinnahmereste haben im Jahr 2007 bereits zum Teil ihre Abwicklung gefunden.

Im Übrigen wird auf die Ziffer 5.2.4 dieses Berichtes hingewiesen.

5.1.4.5 **Abgänge auf Kasseneinnahmereste 2006**

Auf die aus dem Haushaltsjahr 2005 in die Kassenbücher 2006 übernommenen Kasseneinnahmereste – Verwaltungshaushalt 4.223.432,49€, Vermögenshaushalt 45.670,67€ wurden lt. gesondertem Ausweis in der Jahresrechnung folgende Abgänge angeordnet und gebucht:

a) Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	Einzelplan/Bezeichnung	Betrag €
1100.150000	Ordnungsamt/Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	867,60
1300.150000	Feuerschutz/Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	445,50
6300.150000	Gemeindestr./Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	829,00
7200.150000	Abfallbeseitigung/Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	44,50
7621.110300	DGH Hausen-Arnstach/Gebühren Saalbenutzung	76,50
7710.167000	Baubetriebshof/Erstatt. v. übrigen Bereichen	238,46
	Summe	2.501,56

b) Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle	Einzelplan/Bezeichnung	Betrag €
7710.366000	Baubetriebshof/Erstattungen	1.380,52
	Summe	1.380,52

c) Gegen die im Verwaltungshaushalt jeweils aufgeführten Abgänge bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der betreffenden Sachverhalte grundsätzlich keine Bedenken (es handelt sich um nicht beitreibbare Forderungen, die gem. Vorstandsbeschlüssen niedergeschlagen und in die Niederschlagungsüberwachungsliste aufgenommen worden sind). Der Rest im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.380,52€ ergibt sich aus einer Forderung an eine Baufirma. Von Seiten der Hoch- und Tiefbauverwaltung wurde die erstmalige Forderung von 3.517,48€ um eine unberechtigte Forderung von 1.380,52€ gekürzt. Deshalb wurde dieser Betrag in Abgang gestellt.

5.1.5 **Haushaltseinnahmereste (HER) 2006**

5.1.5.1 Die aus dem Vorjahr übernommenen Haushaltseinnahmereste von insgesamt 2.008.949,48€ wurden mit 2.008.949,48€ sollmäßig vereinnahmt. Endgültig in Abgang sind 815.273,80€ € gestellt worden (Erschließung Stabelsteiner Weg südl. Teil rd. 207T€, Grundstückserlöse Baugelände „Am Usweg“ rd. 357T€, Infrastrukturbeitrag Michelbacher Str. Süd rd. 35T€, Einnahmen aus Krediten/Kreditmarkt rd. 181T€ und Einnahmen aus Krediten (Bürgerhaus) rd. 33T€. Zur Weiterübertragung kamen 979.537,16€ (s. nachstehende Übersicht).

5.1.5.2 Beim Jahresabschluß 2006 wurden Haushaltseinnahmereste in Höhe von insgesamt 572.367,15€ gebildet und nach 2007 übertragen; im Einzelnen verteilt sich diese Summe auf folgende Haushaltsstellen (11 Einzelreste):

Hh-Jahr 2006 HhSt.	Bezeichnung	HER aus Vorj. €	Hin- weis	HER lfd. Jahr €	Hin- weis	Summe der HER €
1300	Feuerschutz/Brandschutz					
1300.366300	Monetärer Zuschuss FW Rod a. Berg NB Gerätehaus	0,00		15.338,00	1	15.338,00
6100	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung					
6100.361100	Zuweisung Altortsentwicklung (PES) Anspach	26.245,85	3	34.754,15	2	61.000,00
6100.361200	Zuweisung Dorferneuerung Hausen-Arnzbach	0,00		30.000,00	2	30.000,00
6300	Gemeindestraßen					
6300.366360	Entnahme Entwicklungsvermögen "Am Kellerborn"	0,00		16.000,00	1	16.000,00
6300.366400	Entnahme Entwicklungsvermögen "Rotkelchenweg"	0,00		18.000,00	2	18.000,00
6900	Wasserläufe, Brauchwasserversorgung					
6900.361020	Investitionszuschuss Sanierung Häuserbach	66.000,00	3	0,00		66.000,00
7800	Feld-/Wirtschaftswege					
7800.366000	Kostenbeteiligung Jagdgenossenschaft	0,00		13.000,00	2	13.000,00
8810	Unbebaute Grundstücke					
8810.340000	Grundstückserlöse	90.000,00	3	0,00		90.000,00
8810.340200	Grundstückserlöse Otto-Sorg-Weg	0,00		121.160,00	2	121.160,00
8810.364600	Zuschuss Flurneuerungsverfahren Häuserbach	5.950,00	3	0,00		5.950,00
9110	Kredite, Kreditbeschaffungskosten					
9110.377000	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	791.341,31	3	324.115,00	2	1.115.456,31
Summe		979.537,16		572.367,15		1.551.904,31

- 1 ...31.338,00 € Bildung in Höhe des Haushaltsansatzes
- 2 541.029,15 € Bildung in Höhe eines erheblichen Teilbetrages des Haushaltsansatzes
- 3 979.537,16 € Bildung in Höhe des aus dem Vorjahr übernommenen Haushaltsansatzes bzw. Haushaltseinnahmerestes bzw. in Höhe eines erheblichen Teilbetrages davon

Damit ist gegenüber dem Vorjahresabschluß bei der Bildung von neuen Haushaltseinnahmeresten eine **Verminderung** um 1.436.579,33€ = 71,51% festzustellen.

Per Saldo liegen die gesamten Haushaltseinnahmereste um rd. 457,1T€ **unter** denen des Vorjahresabschlusses.

Bezogen auf das Haushaltsplanvolumen des Vermögenshaushaltes beträgt die Summe der **neu** gebildeten Haushaltseinnahmereste rd. 24,04%.

5.1.5.2.1 HhSt. 1300.366300 - Monetärer Zuschuss FW Rod am Berg NB Gerätehaus-

Der Haushaltseinnahmerest (HER) aus der Kostenbeteiligung der Feuerwehr Rod am Berg wurde am 26.7.2007 angeordnet und auch im lfd. Jahr gezahlt, somit hat der HER seine Erledigung gefunden. Die Vereinbarung vom 13.11.2006 der Stadt Neu-Anspach mit der Freiwilligen Feuerwehr Rod am Berg liegt vor und wurde eingesehen.

5.1.5.2.2 HhSt. 6100.361100 -Zuweisung Altortsentwicklung (PES) Anspach-

Die entsprechende Bewilligung liegt vor. Aufgrund der Abrechnung der Privatmaßnahmen verzögerten sich die jährlichen Mittelabrufe. Insgesamt wurden 2006 rd. 61T€ Haushalteinnahmereste nach 2007 vorgetragen und aus diesem Rest resultierend wurden nochmal 30,1T€ nach 2008 vorgetragen. Der HER wurde 2008 angeordnet und hat somit seine Erledigung gefunden.

5.1.5.2.3 HhSt. 6100.361200 -Zuweisung Dorferneuerung Hausen-Arnspach-

Das betrifft die Maßnahme „Sanierung der Fenster im EG und Eingangstür im JUZ, Hauptstraße 68“. Bewilligungsbescheid vom 9.5.2006 (Eingang 27.7.06) Der Zuschuss in Höhe von 20.700 € wurde am 8.8.2007 abgerufen und ist am 25.9.2007 überwiesen worden.

Außerdem betrifft es die Maßnahme „Platzgestaltung am Vereinshaus“. Bewilligungsbescheid vom 19.12.2005. (Eing. 9.2.06). Der Restzuschuss in Höhe von 9.426,22 € wurde im Januar 2007 abgerufen. Aufgrund der Kostenreduzierung wurde am 12.4.2007 der Änderungsbescheid zum Bewilligungsbescheid erlassen. Der Gesamtzuschuss hat sich auf 91.223,00 € reduziert.

5.1.5.2.4 HhSt. 6300.366360 -Entnahme Entwicklungsvermögen „Am Kellerborn“-

Bei den Maßnahmen handelt es sich um eine Zuweisung aus dem Entwicklungsvermögen „Neubaugebiet Am Kellerborn“ von den Nassauischen Heimstätten GmbH (NH) an Neu-Anspach gemäß Vertrag vom 10.02.1975 und späteren Vereinbarungen (gleiches gilt für das Entwicklungsvermögen „Rotkehlchenweg“). Der Haushalteinnahmerest wurde 2007 angeordnet.

5.1.5.2.5 HhSt. 6300.366400 -Entnahme Entwicklungsvermögen „Rotkehlchenweg“-

Der Haushalteinnahmerest „Rotkehlchenweg“ wurde 2007 angeordnet (siehe Ziffer 5.1.5.2.4).

5.1.5.2.6 HhSt. 6900.361020 -Investitionszuschuss Sanierung Häuserbach-

Ein betreffender Bewilligungsbescheid über 61.090,-€ lag jedoch bis 20.10.2009 noch nicht vor; somit hätte der **Haushaltseinnahmerest in 2006 nicht gebildet werden dürfen**, da die Einnahme nach §40 Abs.2 GemHVO nicht gesichert war. Der komplette Haushaltseinnahmerest in Höhe von 66T€ wurde 2007 in Abgang gestellt.

5.1.5.2.7 HhSt. 7800. 366000 -Kostenbeteiligung Jagdgenossenschaft-

Gemäß Vereinbarung vom 30.09.2005 beteiligt sich die Jagdgenossenschaft Neu-Anspach mit 14.000€ (Höhe des Ansatzes 2006) an dem Ausbau des Launhardt Müllerweges.

5.1.5.2.8 HhSt. 8810. 340000 –Grundstückserlöse-

Der Einnahmerest ist für noch zu erwartende Erlöse.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für **diese Einnahmeart keine Bildung von Haushaltseinnahmeresten** nach dem Hess. Gemeindefinanzrecht (§ 40 Abs. 2 GemHVO) **zulässig ist** (gleiches gilt für die nachfolgende HhSt.).

5.1.5.2.9 HhSt. 8810.340200 -Grundstückserlöse Baugebiet „Otto Sorg Weg“-

Der Haushaltseinnahmerest (HER) ist für noch zu erwartende Erlöse (siehe Ziffer 5.1.5.2.8)

5.1.5.2.10 HhSt. 8810.364600 -Zuschuß Flurneuordnungsverfahren Häuserbach-

Ein betreffender **Bewilligungsbescheid lag** jedoch bis 20.10.09 noch **nicht vor**; somit hätte der HER erst gar **nicht gebildet** werden dürfen. Der HER wurde 2007 in Abgang gestellt.

5.1.5.2.11 HhSt. 9110.377000 -Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt-

Im Haushaltsjahr 2006 erfolgten keine Kreditneuaufnahmen; ein Betrag von insges. rd. 324,1T€ aus 06 wurde weiter in das Haushaltsjahr 07 übertragen. 2008 wurden alle vorher übertragenen Haushaltsreste in Abgang gestellt (nicht benötigt) siehe auch Ziffer 7.3.1.1 dieses Berichtes. Auf die Ausführungen unter der Ziffer 6.5 dieses Berichtes wird hingewiesen; die fortgesetzte Beachtung der dort gemachten Ausführungen wird weiterhin für notwendig gehalten.

5.1.5.3 Hinsichtlich der Erledigung der nach 2006 übertragenen Reste wird auf Ziffer 5.2.5 dieses Berichtes verwiesen.

5.1.6 **Kassenausgabereste 2006**

Es sind beim Jahresabschluß 2006 weder im Verwaltungs- noch im Vermögenshaushalt Kassenausgabereste verblieben.

Aus dem Vorjahr waren lediglich die jeweiligen Ist-Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes 4.245.607,59€ und Vermögenshaushaltes 14.500,03€ zu übernehmen. Aus unersichtlichen Gründen wurden im Verwaltungshaushalt aus dem Haushaltsjahr 2005 nur 4.244.881,75€ übernommen, die im Haushaltsjahr 2007 korrigiert wurden (siehe Ausführungen unter Ziffer 5.11 dieses Berichtes).

5.1.7 **Haushaltsausgabereste 2006**

5.1.7.1 **Verwaltungshaushalt**

a) Beim Jahresabschluss 2005 sind keine Haushaltsausgabereste gebildet worden.

b) Beim Jahresabschluss 2006 wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 8.914,34€ gebildet. Bei der Haushaltstelle 0600.562000 Einrichtung für die gesamte Verwaltung -Aus- und Fortbildung- wurden 6.818,80€ und bei der Haushaltsstelle 0600.655000 Ein-

richtung für die gesamte Verwaltung -Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten- wurden 2.095,54€ übertragen. Diese **Haushaltsausgabereste hätten nicht gebildet werden dürfen**, da der zwingend erforderliche Übertragbarkeitsvermerk im Haushalt 2006 nach § 19 Abs. 2 Satz 2 GemHVO nicht vorhanden war.

5.1.7.2 Vermögenshaushalt

- a) Rund 39,83% = 812.567,39€ der aus dem Haushaltsjahr 2005 übernommenen Haushaltsausgabereste von insgesamt 2.040.120,12€ wurden in 2006 verausgabt, zur Weiterübertragung in das folgende Haushaltsjahr 2007 kamen 566.584,32€ rd. 27,77% (s. nachstehende Übersicht), während rd. 32,40% = 660.968,41€ in Abgang kamen.
- b) Im Vermögenshaushalt wurden beim Jahresabschluß 2006 Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 1.122.650,16€ gebildet und in das folgende Haushaltsjahr 2007 übertragen. Sie teilen sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

Epl.	Bezeichnung	HAR insges. lfd. Jahr € *)	Davon Summe der HAR alt € **)
0	Allgemeine Verwaltung	29.746,85	2.934,00
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	197.922,65	0,00
2	Schulen	0,00	0,00
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	5.000,00	0,00
4	Soziale Sicherung	33.738,56	0,00
5	Gesundheit, Sport, Erholung	8.510,00	0,00
6	Bau- u. Wohnungswesen, Verkehr	704.946,59	504.018,49
7	Öffentl. Einricht., Wirtschaftsförderng.	42.785,51	250,20
8	Wirtschaftl. Unternehm., alg. Grund- u. Sondervermögen	100.000,00	59.381,63
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00	0,00
Summe		1.122.650,16	566.584,32
Summe der neuen Haushaltsausgabereste *)		556.065,84	

- *) = davon Bildung in Höhe des Haushaltsansatzes oder Bildung in Höhe eines erheblichen Teilbetrages des jeweiligen Haushaltsansatzes
- ***) = davon Bildung in Höhe des aus dem Vorjahr jeweils übernommenen Haushaltsansatzes bzw. Haushaltsausgaberestes bzw. in Höhe eines erheblichen Teilbetrages davon

- c) Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Bildung neuer Haushaltsausgabereste um rd. 1.149,8T€ **vermindert**. Dagegen hat sich die Bildung/Weiterübertragung alter Haushaltsausgabereste um rd. 232,3T€ **erhöht**.

Per Saldo liegt damit gegenüber dem Vorjahr eine um rd. 917,5 T€ **geringere** Bildung von Haushaltsausgaberesten vor.

Auf die Ziffer 6.5 dieses Berichtes (**Kassenwirksamkeitsprinzip**) wird hingewiesen; die fortgesetzte **Beachtung** der dort gemachten Ausführungen wird weiterhin für notwendig gehalten.

Die Summe der **neu** gebildeten Haushaltsausgabereste beläuft sich auf rd. 23,39% des Haushaltsplanvolumens des Vermögenshaushaltes.

d) Hinsichtlich der Finanzierung der Haushaltsausgabereste ergibt sich folgendes Bild:

Haushaltsausgabereste insgesamt		1.122.650,16€
Deckung durch:		
Haushaltseinnahmerest	1.551.904,31€	
Kasseneinnahmereste	<u>30.136,04€</u>	
	1.582.040,35€	
Kassenausgabereste	0,00€	
Kassenistbestand (Fehlbetrag)	<u>- 459.390,19€</u>	+ 1.122.650,16€
Ausgleich		<u>0,00€</u>

Die vorstehende Darstellung zeigt, dass die Haushaltsausgabereste durch die gebildeten Haushaltseinnahmereste zu 138,24% und durch die verbliebenen Kasseneinnahmereste zu 2,68%, also zu insgesamt 140,92%, mehr als gedeckt sind, der vorhandene Kassenistbestand = Ist-Fehlbetrag sich aber mit 40,92% **negativ** auf die Deckung auswirkt.

5.1.8 Finanzierung des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes, Verwendung der Finanzierungsmittel 2006

5.1.8.1 Verwaltungshaushalt 2006

a) Nach dem Rechnungsergebnis dienen zur Finanzierung des Verwaltungshaushaltes nachstehende Einnahmen:

Steuern, allgemeine Zuweisungen	14.017.005,31 €	70,78%
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	4.632.593,97 €	23,39%
Sonstige Finanzeinnahmen	1.077.855,30 €	5,44%
Zuführung vom Vermögenshaushalt	76.871,56 €	0,39%
Abwicklung der Vorjahre	0,00 €	0,00%
Summe	19.804.326,14 €	100,00%

Diese Mittel fanden wie folgt zur Deckung des Ausgabedarfs Verwendung:

Personalausgaben	5.129.154,98 €	23,59%
Sächl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	5.244.892,13 €	24,13%
Zuweis. u. Zuschüsse (nicht für Investitio.)	1.022.139,19 €	4,70%
Sonstige Finanzausgaben	7.529.362,36 €	34,64%
Zuführung zum Vermögenshaushalt	417.844,08 €	1,92%
Abwicklung der Vorjahre	2.395.141,80 €	11,02%
Summe	21.738.534,54 €	100,00%

b) Nach dem Rechnungsergebnis liegt das Volumen des Verwaltungshaushaltes bei den Einnahmen mit rd. 1.273,1T€ **über** der Planveranschlagung und bei den Ausgaben mit rd. 656,7T€ **unter** der Planveranschlagung (siehe hierzu auch die beiden nachfolgenden Tabel-

len). Es hat sich also per Saldo eine **Verbesserung gegenüber der Veranschlagung** von rd. 1.929,8T€ ergeben.

Verwaltungshaushalt – Einnahmen in € (KER = Kasseneinnahmereste)				
Einzelplan	Haush.-Ansatz inkl. Nachtrag	Ergebnis	Abgang KER (in Sp. 3 enthalt.)	Mehr / Weniger
1	2	3	4	5
0	583.928,00	536.847,19	0,00	-47.080,81
1	281.574,00	289.401,39	1.313,10	7.827,39
2	0,00	0,00	0,00	0,00
3	7.512,00	9.660,20	0,00	2.148,20
4	906.656,00	885.132,26	0,00	-21.523,74
5	91.999,00	97.930,63	0,00	5.931,63
6	177.315,00	107.541,78	829,00	-69.773,22
7	2.361.359,00	2.371.661,13	359,46	10.302,13
8	878.448,00	1.009.442,41	0,00	130.994,41
9	13.242.450,00	14.496.709,15	0,00	1.254.259,15
0-9	18.531.241,00	19.804.326,14	2.501,56	1.273.085,14

Verwaltungshaushalt – Ausgaben in € (HAR = Haushaltsausgabereste)				
Einzelplan	Haush.-Ansatz inkl. Nachtrag	Ergebnis	Abgang HAR (in Sp. 3 enthalt.)	Mehr / Weniger
1	2	3	4	5
0	1.940.525,92	1.823.783,89	0,00	-116.742,03
1	764.914,62	740.948,43	0,00	-23.966,19
2	1.250,00	781,34	0,00	-468,66
3	112.745,00	100.708,21	0,00	-12.036,79
4	3.452.495,46	3.191.189,12	0,00	-261.306,34
5	793.416,00	623.552,98	0,00	-169.863,02
6	1.703.487,00	1.632.528,68	0,00	-70.958,32
7	2.801.859,00	2.768.783,46	0,00	-33.075,54
8	419.377,00	419.077,19	0,00	-299,81
9	10.405.143,00	10.437.181,24	0,00	32.038,24
0-9	22.395.213,00	21.738.534,54	0,00	-656.678,46

c) **Mehreinnahmen** sind in Bereich der Steuern und allgemeinen Zuweisungen mit rd. 1.219,4T€ festzustellen. Vor allem die mit rd. 510,0T€ über dem Planansatz liegende **Gewerbesteuer** und der **Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer** mit rd. 614,5T€ sind hier zu nennen. Die Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb liegen fast genau im Bereich des Planansatzes. Bei den sonstigen Finanzeinnahmen werden rd. 30,0T€ Mehreinnahmen nachgewiesen.

Ausgabeneinsparungen sind sowohl bei den Personalausgaben (mit rd. 269,5T€) als auch beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (mit rd. 318,8T€) sowie bei den Zuweisungen und Zuschüssen (mit rd. 75,5T€) festzustellen. Die sonstigen Finanzausgaben liegen

um rd. 22,6T€ knapp über den Planvorgaben. Die Zuführungen zum Vermögenshaushalt liegen mit rd. 15,5T€ knapp unter den Planansätzen.

d) Die Einnahmen und Ausgaben verteilen sich nach dem Rechnungsergebnis auf die Einzelpläne wie folgt:

2006		Einnahmen		Ausgaben		Unterschied
Epl.	Bezeichnung	€	%	€	%	€
0	Allgemeine Verwaltung	536.847,19	2,71	1.823.783,89	8,39	-1.286.936,70
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	289.401,39	1,46	740.948,43	3,41	-451.547,04
2	Schulen	0,00	0,00	781,34	0,00	-781,34
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	9.660,20	0,05	100.708,21	0,46	-91.048,01
4	Soziale Sicherung	885.132,26	4,47	3.191.189,12	14,68	-2.306.056,86
5	Gesundheit, Sport, Erholung	97.930,63	0,49	623.552,98	2,87	-525.622,35
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	107.541,78	0,54	1.632.528,68	7,51	-1.524.986,90
7	Öffentli. Einricht., Wirtschaftsförderung	2.371.661,13	11,98	2.768.783,46	12,74	-397.122,33
8	Wirtschaftl. Untern., algem.Grnd.-+Sonderverm.	1.009.442,41	5,10	419.077,19	1,93	590.365,22
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	14.496.709,15	73,20	10.437.181,24	48,01	4.059.527,91
Insgesamt		19.804.326,14	100,00	21.738.534,54	100,00	-1.934.208,40

5.1.8.2 Vermögenshaushalt 2006

a) Nach dem Rechnungsergebnis standen dem Vermögenshh. folgende Einnahmen zur Verfügung:

Zuführung vom Verwaltungshaushalt	417.844,08	27,95%
Entnahmen aus Rücklagen	76.871,56	5,14%
Rückflüsse von Darlehen	1.840,65	0,12%
Einnahmen aus Veräußerungen v. Beteiligungen	0,00	0,00%
Einnah. a. d. Veräußerung v. Sachen d. Anlageverm.	500.821,71	33,50%
Beiträge und ähnliche Entgelte	-111.187,42	-7,44%
Zuweis.+ Zuschüs. f. Investitionen+Investfördermaßn.	497.903,62	33,31%
Einnahmen aus Krediten		
a) für Investitionen	110.805,31	7,41%
b) für Umschuldungen	0,00	0,00%
Abwicklung der Vorjahre	0,00	0,00%
Summe	1.494.899,51	100,00%

Diese Mittel des Vermögenshaushaltes fanden ihre Verwendung wie folgt:

Zuführung zum Verwaltungshaushalt	76.871,56 €	5,14%
Zuführung an Rücklagen	0,00 €	0,00%
Gewährung von Darlehen	0,00 €	0,00%
Vermögenserwerb	629.172,35 €	42,09%
Baumaßnahmen	189.464,73 €	12,67%
Tilgung von Krediten:		
a) für Investitionen	466.848,28 €	31,23%
b) für Umschuldungen	115.399,03 €	7,72%
c) außerordentliche Kredittilgung	0,00 €	0,00%
Kreditbeschaffungskosten	0,00 €	0,00%
Zuweisungen u. Zuschüsse f. Investitionen	17.143,56 €	1,15%
Abwicklung der Vorjahre	0,00 €	0,00%
Summe	1.494.899,51 €	100,00%

- b) Das Rechnungsergebnis des Vermögenshaushaltes liegt um 882.582,49€ **unter** der Planveranschlagung (siehe hierzu die beiden nachfolgenden Tabellen):

Vermögenshaushalt – Einnahmen in €			
Einzelplan	Haush.-Ansatz inkl. Nachtrag	Ergebnis *)	Mehr / Weniger
1	2	3	4
0	0,00	0,00	0,00
1	15.338,00	35.966,61	20.628,61
2	0,00	0,00	0,00
3	18.000,00	19.930,00	1.930,00
4	1.280,00	1.279,32	-0,68
5	5.000,00	5.081,91	81,91
6	282.950,00	144.107,65	-138.842,35
7	15.000,00	17.616,58	2.616,58
8	1.000.520,00	542.555,84	-457.964,16
9	1.039.394,00	728.361,60	-311.032,40
0-9	2.377.482,00	1.494.899,51	-882.582,49

- *) einschl. 1.380,52€ Abgänge auf Kasseneinnahmereste und einschl. 572.367,15€ neue Haushaltseinnahmereste sowie 815.273,80€ Abgänge auf Haushaltseinnahmereste

Vermögenshaushalt – Ausgaben in €			
Einzelplan	Haush.-Ansatz inkl. Nachtrag	Ergebnis *)	Mehr / Weniger
1	2	3	4
0	147.604,00	143.622,41	-3.981,59
1	217.000,00	216.769,49	-230,51
2	0,00	0,00	0,00
3	30.000,00	27.691,28	-2.308,72
4	67.549,00	51.959,86	-15.589,14
5	16.310,00	18.488,06	2.178,06
6	517.500,00	-219.837,91	-737.337,91
7	170.500,00	188.403,31	17.903,31
8	561.581,00	408.684,14	-152.896,86
9	649.438,00	659.118,87	9.680,87
0-9	2.377.482,00	1.494.899,51	-882.582,49

- *) einschl. 556.065,84€ neue Haushaltsausgabereste und einschl. 660.968,41€ Abgänge auf Haushaltsausgabereste

- c) Während nur relativ geringe Einnahmedifferenzen zwischen den Ansätzen und dem Ergebnis in den Einzelplänen 1-5+ 7 ersichtlich sind wurden erhebliche **Mindereinnahmen** im Bereich des Einzelplanes 6 (Bau und Wohnungswesen, Verkehr) in Höhe von rd. 138,8T€ erzielt. Weiterhin ergaben sich Mindereinnahmen im Einzelplan 8 (Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund und Sondervermögen) mit rd. 458,0T€ und im Einzelplan 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft) mit rd. 311,0T€ die zu der Verringerung des Rechnungsergebnis im Bereich der Einnahmen des Vermögenshaushaltes um rd.882,6T€ **unter** der Planveranschlagung führte.

d) Die Einnahmen und Ausgaben verteilen sich nach dem Rechnungsergebnis auf die Einzelpläne wie folgt:

2006		Einnahmen		Ausgaben		Unterschied
Epl.	Bezeichnung	€	%	€	%	€
0	Allgemeine Verwaltung	0,00	0,00%	143.622,41	9,61%	-143.622,41
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	35.966,61	2,41%	216.769,49	14,50%	-180.802,88
2	Schulen	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	19.930,00	1,33%	27.691,28	1,85%	-7.761,28
4	Soziale Sicherung	1.279,32	0,09%	51.959,86	3,48%	-50.680,54
5	Gesundheit, Sport, Erholung	5.081,91	0,34%	18.488,06	1,24%	-13.406,15
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	144.107,65	9,64%	-219.837,91	-14,71%	363.945,56
7	Öffentl. Einricht., Wirtschaftsförderung	17.616,58	1,18%	188.403,31	12,60%	-170.786,73
8	Wirtschaftl. Untern., alg.Grnd.-+Sonderverm.	542.555,84	36,29%	408.684,14	27,34%	133.871,70
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	728.361,60	48,72%	659.118,87	44,09%	69.242,73
Insgesamt		1.494.899,51	100,00%	1.494.899,51	100,00%	0,00

5.2 Abschluss des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes 2007

5.2.1 Kassenmäßiger Abschluss 2007 (vom 04.04.2008)

Gemeinde 2007		Soll €	Ist €	Kassenreste €
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	26.157.606,44	23.848.284,97	2.309.321,47
	Ausgaben	27.107.807,72	27.107.807,72	0,00
	Ist-Bestand		-3.259.522,75	
Vermögenshaushalt	Einnahmen	3.216.808,88	3.189.955,01	26.853,87
	Ausgaben	4.010.934,35	4.010.934,35	0,00
	Ist-Bestand		-820.979,34	
Außerhaushaltsmäßige Rechnung	Einnahmen	14.904.212,44	16.488.667,29	-1.584.454,85
	Ausgaben	15.168.498,46	15.221.665,98	-53.167,52
	Ist-Bestand		1.267.001,31	
Zusammen	Einnahmen	44.278.627,76	43.526.907,27	751.720,49
	Ausgaben	46.287.240,53	46.340.408,05	-53.167,52
Insgesamt Gemeinde			-2.813.500,78	

Gemeindewerke 2007		Soll €	Ist €	Kassenreste €
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	3.841.581,87	3.807.621,43	33.960,44
	Ausgaben	3.841.581,87	3.841.581,87	0,00
	Ist-Bestand		-33.960,44	
Vermögenshaushalt	Einnahmen	2.496.874,23	2.483.155,80	13.718,43
	Ausgaben	2.259.291,19	2.259.291,19	0,00
	Ist-Bestand		223.864,61	
Außerhaushaltsmäßige Rechnung	Einnahmen	577.633,80	2.385.146,56	-1.807.512,76
	Ausgaben	631.312,49	652.177,72	-20.865,23
	Ist-Bestand		1.732.968,84	
Zusammen	Einnahmen	6.916.089,90	8.675.923,79	-1.759.833,89
	Ausgaben	6.732.185,55	6.753.050,78	-20.865,23
Insgesamt Gemeinde			1.922.873,01	
Buchmäßiger Kassenbestand			-890.627,77	

Die vorstehenden Ist-Beträge stimmen mit den Ergebnissen des Zeitbuches 2007 vom 04.04.2008 überein.

5.2.2 Haushaltsrechnung mit Gesamt-Rechnungsabschluss des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes 2007 (vom 04.04.2008)

2007	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamthaushalt €
1. Soll-Einnahmen	22.029.362,49	2.889.599,99	24.918.962,48
2. + Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	1.434.629,51	1.434.629,51
3. - Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	109.205,15	109.205,15
4. - Abgang alter Kasseneinnahmereste	13.885,68	0,00	13.885,68
5. Summe bereinigte Soll-Einnahmen	22.015.476,81	4.215.024,35	26.230.501,16
6. Soll-Ausgaben (darin enthalten Überschuss nach § 40 Abs. 3 Satz 2 GemH-VO: 0,00 €)	22.966.117,00	2.713.058,74	25.679.175,74
7. + Neue Haushaltsausgabereste	22.163,04	1.630.939,94	1.653.102,98
8. - Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	128.974,33	128.974,33
9. - Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
10. Summe bereinigte Soll-Ausgaben	22.988.280,04	4.215.024,35	27.203.304,39
11. Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen - bereinigte Soll-Ausgab. (Fehlbetrag)	-972.803,23	0,00	-972.803,23

5.2.3 Vergleich mit dem Haushaltsplan 2007

5.2.3.1 Die Gegenüberstellung der tatsächlich geleisteten Ausgaben und der tatsächlich erhobenen Einnahmen zu den Ansätzen des Haushaltsplanes ergibt folgendes Bild:

2007 Es betragen:	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
	€	%	€	%
a) die Mehreinnahmen	2.419.054,30	12,09	638.982,01	12,97
b) die Wenigereinnahmen	395.204,81	1,98	2.676.326,02	54,32
c) die Mehrausgaben	995.072,09	4,21	718.000,62	14,57
d) die Wenigerausgaben	1.673.073,09	7,08	2.931.885,88	59,51

Bezüglich der Genehmigung der Mehrausgaben wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.6 dieses Berichtes verwiesen.

5.2.3.2 Die Mehr- und Wenigereinnahmen und die Mehr- und Wenigerausgaben verteilen sich auf die Einzelpläne wie folgt:

a) Verwaltungshaushalt

2007		Einnahmen		Ausgaben	
Epl.	Bezeichnung	mehr €	weniger €	mehr €	weniger €
0	Allgemeine Verwaltung	59.294,45	35.358,85	13.256,74	95.456,97
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	23.028,43	22.742,47	14.753,79	34.480,22
2	Schulen	0,00	0,00	0,00	133,50
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	1.580,12	0,00	10.333,72	6.384,07
4	Soziale Sicherung	452.261,02	43.064,54	392.254,18	126.620,17
5	Gesundheit, Sport, Erholung	6.712,56	9.957,57	3.407,66	37.934,92
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	44.858,05	33.935,06	84.763,02	251.474,24
7	Öffentl. Einrichtng., Wirtschaftsförderng.	163.814,05	137.562,35	62.226,87	84.748,28
8	Wirtsch. Untern., allgem. Grnd.-+Sonderverm.	237.651,56	11.424,84	120.632,59	18.750,84
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.429.854,06	101.159,13	293.443,52	1.017.089,88
S u m m e :		2.419.054,30	395.204,81	995.072,09	1.673.073,09

b) Vermögenshaushalt

2007		Einnahmen		Ausgaben	
Epl.	Bezeichnung	mehr €	weniger €	mehr €	weniger €
0	Allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	10.515,41	45.015,18
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	323,73	0,00	0,00	544.705,65
2	Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0,00	0,00	0,00	620,00
4	Soziale Sicherung	0,00	0,00	47.116,93	85.191,39
5	Gesundheit, Sport, Erholung	6.291,65	0,00	6.095,30	28.044,25
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	37.308,56	390.791,75	0,00	1.053.010,75
7	Öffentl. Einrichtng., Wirtschaftsförderng.	190,00	33.500,00	720,01	373.778,24
8	Wirtsch. Untern., allgem. Grnd.-+Sonderverm.	4.029,62	902.725,26	120.714,52	701.732,76
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	590.838,45	1.349.309,01	532.838,45	99.787,66
S u m m e :		638.982,01	2.676.326,02	718.000,62	2.931.885,88

Von den **Wenigereinnahmen** ist ein neuer Haushaltseinnahmerest in Höhe von 2.580.255,82€ gebildet worden, der in das Folgejahr 2008 übertragen wurde (siehe Ziffer 5.2.5 dieses Berichtes). Von den **Wenigerausgaben** wurden **neue** Haushaltsausgabereste von insgesamt 1.630.939,94€ gebildet, die in das folgende Haushaltsjahr 2008 übertragen worden sind (siehe Ziffer 5.2.7.2 dieses Berichtes).

5.2.4 Kasseneinnahmereste 2007

5.2.4.1 Als Kasseneinnahmereste verblieben beim Rechnungsabschluß 2007:

a) Verwaltungshaushalt	2.309.321,47 €
b) Vermögenshaushalt	26.853,87 €
Summe insgesamt	2.336175,34 €.

Im Einzelnen verteilen sich diese Summen auf die jeweiligen Einzelpläne wie folgt:

Epl.	Bezeichnung	2007	Verwaltungshaushalt /€	Vermögenshaushalt /€
0	Allgemeine Verwaltung		21.860,98	0,00
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung		1.581,24	0,00
2	Schulen		0,00	0,00
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege		0,00	0,00
4	Soziale Sicherung		9.516,12	0,00
5	Gesundheit, Sport, Erholung		4.556,08	0,00
6	Bau- u. Wohnungswesen, Verkehr		2.470,52	21.025,58
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		12.924,71	0,00
8	Wirtschaftl. Unternehmen, allg.Grnd.- +Sonderverm.		7.930,56	5.214,74
9	Allgemeine Finanzwirtschaft		2.248.481,26	613,55
Summe			2.309.321,47	26.853,87

- 5.2.4.2 a) Gegenüber dem Vorjahresabschluss ist im Verwaltungshaushalt eine **Erhöhung** mit rd. 101,4T€ und im Vermögenshaushalt eine **Verminderung** mit rd. 3,2T€ zu verzeichnen.
- b) Hauptsächlich verblieben die Reste im Einzelplan 9 -Allgem. Finanzwirtschaft- des Verwaltungshaushaltes es handelt sich dabei vor allem um ausstehende Forderungen bei der Gewerbesteuer (rd. 227,6T€), bei den Gemeindeanteilen zur Einkommen- und Umsatzsteuer (rd. 1.827,2T€) sowie beim Familienleistungsausgleich (rd. 132,7T€). Allein in diesen Fällen sind insgesamt 2,186T€ Kasseneinnahmereste vorhanden.
- c) Im Vermögenshaushalt ist wie in den Vorjahren im Einzelplan 6 -Bau- und Wohnungswesen, Verkehr- mit rd. 20T€ der größte Teil der Kasseneinnahmereste ausgewiesen.

5.2.4.3 Die beim Jahresabschluß 2007 im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt verbliebenen Kasseneinnahmereste haben im Jahr 2008 bereits zum Teil ihre Abwicklung gefunden. Im Übrigen wird auf die Ziffer 5.3.4 dieses Berichtes hingewiesen.

5.2.4.4 Abgänge auf Kasseneinnahmereste 2007

Auf die aus dem Haushaltsjahr 2006 in die Kassenbücher 2007 übernommenen Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt 4.142.129,63€ und Vermögenshaushalt 30.136,04€ wurden

lt. gesondertem Ausweis in der Jahresrechnung folgende Abgänge angeordnet und gebucht (nur im Verwaltungshaushalt):

a) Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	Einzelplan/Bezeichnung	Betrag €
1100.150000	Ordnungsamt/Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	13.589,92
1101.100000	Bürgerservice/Verwaltungsgebühren	8,00
1300.150000	Feuerschutz/Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	163,76
7500.150000	Bestattungswesen/Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	124,00
	Summe	13.885,68

Es bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der betreffenden Sachverhalte gegen die aufgeführten Abgänge grundsätzlich keine Bedenken; es handelt sich im VwHh um nicht beitreibbare Forderungen, die gem. Vorstandsbeschlüssen niedergeschlagen und in die Niederschlagungsüberwachungsliste aufgenommen worden sind und von der Gemeindekasse überwacht werden.

5.2.5 Haushaltseinnahmereste (HER) 2007

5.2.5.1 Aus dem Vorjahr wurden Haushaltseinnahmereste von insgesamt 1.551.904,31€ übernommen. Sie sind nur mit 214.138,52 € sollmäßig vereinnahmt worden. Endgültig in Abgang kamen 815.273,80€ (Erschließung Stabelsteiner Weg 207T€, Grundstückserlöse 3T€, Grundstückserlöse „Am Usweg“ 357T€, Infrastrukturbeitrag Michelbacher Str. 35T€, Einnahmen aus Krediten (Bürgerhaus) 180T€ und Einnahmen aus Krediten Umschuldungen 33T€). Zur Weiterübertragung kamen 1.145.626,31€ (s. nachstehende Übersicht).

5.2.5.2 Beim Jahresabschluss 2007 wurden Haushaltseinnahmereste in Höhe von insgesamt 2.580.255,82€ gebildet und nach 2008 übertragen; im Einzelnen verteilt sich diese Summe auf folgende Haushaltsstellen (7 Einzelreste):

Hh-Jahr 2007 HhSt.	Bezeichnung	HER aus Vorj. €	Hin- weis	HER lfd. Jahr €	Hin- weis	Summe der HER €
6100	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung					
6100.361100	Zuweisung Altortsentwicklung (PES) Anspach	30.170,00	3	0,00		30.170,00
6100.361200	Zuweisung Dorferneuerung Hausen-Arnsbach	0,00		104.000,00	2	104.000,00
6300	Gemeindestraßen					
6300.366360	Entnahme Entwicklungsvermögen "Am Kellerborn"	0,00		150.000,00	2	150.000,00
7800	Feld-/Wirtschaftswege					
7800.366000	Kostenbeteiligung Jagdgenossenschaft	0,00		6.000,00	2	6.000,00
8810	Unbebaute Grundstücke					
8810.340100	Grundstückserlöse Baugebiet "Am Usweg"	0,00		324.500,00	2	324.500,00
8550	Forstwirtschaftliche Unternehmen					
8550.340100	Verkauf von Motorsägen	0,00		600,00	1	600,00
9110	Kredite, Kreditbeschaffungskosten					
9110.377000	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.115.456,31	3	849.529,51	2	1.964.985,82
	Summe	1.145.626,31		1.434.629,51		2.580.255,82

- 1 600,00 € Bildung in Höhe des Haushaltsansatzes
- 2 1.428.029,51 € Bildung in Höhe eines erheblichen Teilbetrages des Haushaltsansatzes
- 3 1.151.626,31 € Bildung in Höhe des aus dem Vorjahr übernommenen Haushaltsansatzes bzw. Haushaltseinnahmerestes bzw. in Höhe eines erheblichen Teilbetrages davon

Damit ist gegenüber dem Vorjahresabschluß bei der Bildung von neuen Haushaltseinnahmeresten (HER) eine **Erhöhung** um 862.262,36€ = 150,65% festzustellen.

Die Weiterübertragung alter Haushaltseinnahmereste dagegen hat sich um 166.089,15€ = 16,96% erhöht.

Per Saldo liegen die gesamten Haushaltseinnahmereste um rd. 1.028,4T€ = 66,26% über denen des Vorjahresabschlusses.

Bezogen auf das Haushaltsplanvolumen des Vermögenshaushaltes beträgt die Summe der **neu** gebildeten Haushaltseinnahmereste rd. 29,12%.

5.2.5.2.1 HhSt. 6100.361100 – Zuweisung Altortsentwicklung (PES) Anspach –

Es gelten sinngemäß die gleichen Ausführungen wie unter der Ziffer 5.1.5.2.2 dieses Berichtes.

5.2.5.2.2 HhSt. 6100.361200 – Zuweisung Dorferneuerung Hausen-Arnstorf –

Ein betreffender Bewilligungsbescheid über 126.749,-€ lag jedoch bis 08.09.2009 noch nicht vor; somit hätte der **Haushaltseinnahmerest (HER) in 2007 nicht gebildet werden dürfen**, da die Einnahme nach §40 Abs.2 GemHVO nicht gesichert war. Der Haushaltseinnahmerest in Höhe von 104T€ wurde fast komplett mit 101,1T€ 2008 in Abgang gestellt.

5.2.5.2.3 HhSt. 6300.366360 –Entnahme Entwicklungsvermögen „Am Kellerborn“–

Siehe Ausführungen unter d. Ziffer 5.1.5.2.4 dieses Berichtes. Der HER aus 2007 wurde 2008 vollständig angeordnet und hat somit seine Erledigung gefunden.

5.2.5.2.4 HhSt. 7800.366000 – Kostenbeteiligung Jagdgenossenschaft –

Siehe Ausführungen unter der Ziffer 5.1.5.2.7 dieses Berichtes. Der HER aus 2007 wurde 2008 vollständig angeordnet und hat somit seine Erledigung gefunden.

5.2.5.2.5 HhSt. 8810.340100 – Grundstückserlöse Baugebiet „Am Usweg“ –

Der Einnahmerest ist für noch zu erwartende Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken gebildet worden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für diese Einnahmeart **keine Bildung von Haushaltseinnahmeresten** nach dem Hess. Gemeindefirtschaftsrecht (§ 40 Abs. 2 GemHVO) **zulässig ist**.

5.2.5.2.6 HhSt. 8550.340100 – Verkauf von Motorsägen –

Der Einnahmerest ist für noch zu erwartende Erlöse aus dem Verkauf von Motorsägen gebildet worden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für diese Einnahmeart **keine Bildung von Haushaltseinnahmeresten** nach dem Hess. Gemeindefirtschaftsrecht (§ 40 Abs. 2 GemHVO) **zulässig ist**.

5.2.5.2.7 HhSt. 9110.377000 – Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt –

Im Haushaltsjahr 2007 erfolgten keine Kreditneuaufnahmen; ein Betrag von rd. 849,5T€ aus 07 wurde weiter in das Haushaltsjahr 2008 übertragen. 2008 wurden alle vorher übertragenen Haushaltsreste in Abgang gestellt (nicht benötigt) siehe auch Ziffer 7.3.1.1 dieses Berichtes.

Auf die Ausführungen unter der Ziffer 6.5 dieses Berichtes wird hingewiesen; die fortgesetzte Beachtung der dort gemachten Ausführungen wird weiterhin für notwendig gehalten.

2008 wurden keine Haushaltseinnahmereste übertragen wird auf Ziffer 5.3.5 dieses Berichtes verwiesen.

Auf die Ausführungen unter den Ziffer 6.5 dieses Berichtes wird hingewiesen; die fortgesetzte Beachtung der dort gemachten Ausführungen wird weiterhin für notwendig gehalten.

5.2.6 **Kassenausgabereste 2007**

Beim Jahresabschluß 2007 sind keine Kassenausgabereste verblieben.

Aus dem Vorjahr waren lediglich die jeweiligen Ist-Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes 4.154.664,55€ und Vermögenshaushaltes 459.390,19€ zu übernehmen.

5.2.7 Haushaltsausgabereste 2007

5.2.7.1 Verwaltungshaushalt

Beim Jahresabschluss 2007 wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 22.163,04€ gebildet. Bei der Haushaltstelle 0600.562000 Einrichtung für die gesamte Verwaltung -Aus- und Fortbildung- wurden 15.561,09€, bei der Haushaltsstelle 0600.655000 Einrichtung für die gesamte Verwaltung -Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten- wurden 5.168,64€ und bei der Haushaltsstelle Deckungsreserve –Leistungsentgelt nach §18 TVÖD- wurden 1.433,31€ übertragen. Diese **Haushaltsausgabereste hätten nicht gebildet werden dürfen**, da der zwingend erforderliche Übertragbarkeitsvermerk im Haushalt 2007 nach § 19 Abs. 2 Satz 2 GemHVO nicht vorhanden war.

5.2.7.2 Vermögenshaushalt

a) Rund 74,69% = 838.485,42€ der aus dem Haushaltsjahr 2006 übernommenen Haushaltsausgabereste von insgesamt 1.122.650,16€ wurden in 2007 verausgabt, zur Weiterübertragung in das folgende Haushaltsjahr 2008 kamen 155.190,41€ rd. 13,82% (s. nachstehende Übersicht), während rd. 11,49% = 128.974,33€ in Abgang kamen.

b) Im Vermögenshaushalt wurden beim Jahresabschluß 2007 Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 1.630.939,94€ gebildet und in das folgende Haushaltsjahr 2008 übertragen. Sie verteilen sich auf die Einzelpläne wie folgt auf:

Epl.	Bezeichnung	HAR insges. lfd. Jahr € *)	Davon Summe der HAR alt € **)
0	Allgemeine Verwaltung	48.553,42	3.553,42
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	267.564,77	0,00
2	Schulen	0,00	0,00
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	5.000,00	5.000,00
4	Soziale Sicherung	115.660,70	6.043,05
5	Gesundheit, Sport, Erholung	32.410,65	8.510,00
6	Bau- u. Wohnungswesen, Verkehr	993.780,95	98.731,93
7	Öffentl. Einricht., Wirtschaftsförderng.	170.159,86	250,20
8	Wirtschaftl. Unternehm., alg. Grund- u. Sondervermögen	153.000,00	33.101,81
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00	0,00
Summe		1.786.130,35	155.190,41
Summe der neuen Haushaltsausgabereste *)		1.630.939,94	

*) = davon Bildung in Höhe des Haushaltsansatzes oder Bildung in Höhe eines erheblichen Teilbetrages des jeweiligen Haushaltsansatzes

***) = davon Bildung in Höhe des aus dem Vorjahr jeweils übernommenen Haushaltsansatzes bzw. Haushaltsausgaberestes bzw. in Höhe eines erheblichen Teilbetrages davon

c) Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Bildung **neuer** Haushaltsausgabereste um rd. 1.074.874,10T€ **erhöht**. Die Bildung/Weiterübertragung alter Haushaltsausgabereste ist um rd. 411,4T€ **geringer**.

Per Saldo liegt damit gegenüber dem Vorjahr eine um rd. 663,5T€ **erhöhte** Bildung von Haushaltsausgaberesten vor.

Auf die Ziffer 6.5 dieses Berichtes (Kassenwirksamkeitsprinzip) wird hingewiesen; die fortgesetzte Beachtung der dort gemachten Ausführungen wird weiterhin für notwendig gehalten.

Die Summe der **neu** gebildeten Haushaltsausgabereste beläuft sich auf rd. 5,1 % des Haushaltsplanvolumens des Vermögenshaushaltes.

d) Hinsichtlich der Finanzierung der Haushaltsausgabereste ergibt sich folgendes Bild:

Haushaltsausgabereste insgesamt		1.786.130,35€
Deckung durch:		
Haushaltseinnahmereste	2.580.255,82€	
Kasseneinnahmereste	<u>26.853,87€</u>	
	2.607.109,69€	
Kassenausgabereste	0,00€	
Kassenistbestand (Fehlbetrag)	<u>- 820.979,34€</u>	<u>+1.786.130,35€</u>
Ausgleich		<u>0,00€</u>

Die vorstehende Darstellung zeigt, dass die Haushaltsausgabereste durch die gebildeten Haushaltseinnahmereste zu 144,46% und durch die verbliebenen Kasseneinnahmereste zu 1,50%, also zu insgesamt 145,96%, mehr als gedeckt sind, der vorhandene Kassenistbestand = Ist-Fehlbetrag sich aber mit 45,96% **negativ** auf die Deckung auswirkt.

5.2.8 Finanzierung des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes, Verwendung der Finanzierungsmittel 2007

5.2.8.1 Verwaltungshaushalt 2007

a) Nach dem Rechnungsergebnis dienen zur Finanzierung des Verwaltungshaushaltes nachstehende Einnahmen:

Steuern, allgemeine Zuweisungen	15.730.483,58 €	71,45%
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	5.209.004,23 €	23,66%
Sonstige Finanzeinnahmen	1.075.989,00 €	4,89%
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00%
Abwicklung der Vorjahre	0,00 €	0,00%
Summe	22.015.476,81 €	100,00%

Diese Mittel fanden wie folgt zur Deckung des Ausgabebedarfs Verwendung:

Personalausgaben	5.135.213,28 €	22,34%
Sächl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	5.589.330,24 €	24,31%
Zuweis. u. Zuschüsse (nicht für Investitio.)	1.408.625,57 €	6,13%
Sonstige Finanzausgaben	8.449.973,07 €	36,76%
Zuführung zum Vermögenshaushalt	470.929,48 €	2,05%
Abwicklung der Vorjahre	1.934.208,40 €	8,41%
Summe	22.988.280,04 €	100,00%

b) Nach dem Rechnungsergebnis liegt das Volumen des Verwaltungshaushaltes bei den Einnahmen mit rd. 2.009,9T€ **über** der Planveranschlagung und bei den Ausgaben mit rd. 655,9T€ **unter** der Planveranschlagung (siehe hierzu auch die beiden nachfolgenden Tabellen). Es hat sich also per Saldo eine **Verbesserung gegenüber der Veranschlagung** von rd. 2.665,8 T€ ergeben.

Verwaltungshaushalt – Einnahmen in € (KER = Kasseneinnahmereste)				
Einzelplan	Haush.-Ansatz	Ergebnis	Abgang KER (in Sp. 3 enthalt.)	Mehr / Weniger
1	2	3	4	5
0	459.220,00	483.155,60	0,00	23.935,60
1	298.316,00	284.840,28	13.761,68	-13.475,72
2	0,00	0,00	0,00	0,00
3	7.250,00	8.830,12	0,00	1.580,12
4	848.003,00	1.257.199,48	0,00	409.196,48
5	72.271,00	69.025,99	0,00	-3.245,01
6	202.647,00	213.569,99	0,00	10.922,99
7	2.395.003,00	2.421.130,70	124,00	26.127,70
8	852.822,00	1.079.048,72	0,00	226.226,72
9	14.869.981,00	16.198.675,93	0,00	1.328.694,93
0-9	20.005.513,00	22.015.476,81	13.885,68	2.009.963,81

Verwaltungshaushalt – Ausgaben in € (HAR = Haushaltsausgabereste)				
Einzelplan	Haush.-Ansatz	Ergebnis	Abgang HAR (in Sp. 3 enthalt.)	Mehr / Weniger
1	2	3	4	5
0	1.819.822,86	1.758.352,36	0,00	-61.470,50
1	885.842,00	866.115,57	0,00	-19.726,43
2	1.050,00	916,50	0,00	-133,50
3	123.308,72	127.258,37	0,00	3.949,65
4	3.345.415,78	3.611.049,79	0,00	265.634,01
5	609.480,66	574.953,40	0,00	-34.527,26
6	1.797.029,87	1.630.318,65	0,00	-166.711,22
7	3.082.796,26	3.060.274,85	0,00	-22.521,41
8	402.047,85	503.929,60	0,00	101.881,75
9	11.577.324,00	10.855.110,95	0,00	-722.213,05
0-9	23.644.118,00	22.988.280,04	0,00	-655.837,96

c) Außerplanmäßige **Mehreinnahmen** sind allein im Einzelplan (Epl.) 4 Soziale Sicherung im Unterabschnitt 4647 Bambini Programm durch Zuschüsse des Landes in Höhe von rd. 290T€ aufgetreten. Weitere erhebliche Mehreinnahmen sind im Epl. 8 bei den Forstwirtschaftl. Unternehmen -Verkauf von Nutzholz- in Höhe von rd. 208T€ und im Epl. 9 bei der Allgem. Finanzwirtschaft im Unterabschnitt Steuern und allgemeinen Zuweisungen in Höhe von rd. 1.394T€ festzustellen.

Wenigerausgaben sind im Bereich der Allgem. Verwaltung -Gemeindekasse und Steuern- mit rd. 50T€ und im Einzelplan (Epl.) 6 im Unterabschnitt Städteplanung/Vermessung/Bauordnung mit rd. 92,8Z€ zu erwähnen. Erhebliche Einsparungen sind beim Epl. 9 Allgem. Finanzwirtschaft im Unterabschnitt „Abwicklung der Vorjahre“ zum Ausgleich des Sollfehlbetrages 2006 mit rd. 784,3T€ entstanden, da dort der Sollfehlbetrag aus 2006 geringer ausgefallen ist wie erwartet.

d) Die Einnahmen und Ausgaben verteilen sich nach dem Rechnungsergebnis auf die Einzelpläne wie folgt:

2007		Einnahmen		Ausgaben		Unterschied
Epl.	Bezeichnung	€	%	€	%	€
0	Allgemeine Verwaltung	483.155,60	2,19	1.758.352,36	7,65	-1.275.196,76
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	284.840,28	1,29	866.115,57	3,77	-581.275,29
2	Schulen	0,00	0,00	916,50	0,00	-916,50
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	8.830,12	0,04	127.258,37	0,55	-118.428,25
4	Soziale Sicherung	1.257.199,48	5,71	3.611.049,79	15,71	-2.353.850,31
5	Gesundheit, Sport, Erholung	69.025,99	0,31	574.953,40	2,50	-505.927,41
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	213.569,99	0,97	1.630.318,65	7,09	-1.416.748,66
7	Öffentli. Einricht., Wirtschaftsförderung	2.421.130,70	11,00	3.060.274,85	13,31	-639.144,15
8	Wirtschaftl. Untern., algem.Grnd.-+Sonderverm.	1.079.048,72	4,90	503.929,60	2,19	575.119,12
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	16.198.675,93	73,58	10.855.110,95	47,22	5.343.564,98
Insgesamt		22.015.476,81	100,00	22.988.280,04	100,00	-972.803,23

5.2.8.2 Vermögenshaushalt 2007

a) Nach dem Rechnungsergebnis standen dem Vermögenshaushalt folgende Einnahmen zur Verfügung:

Zuführung vom Verwaltungshaushalt	470.929,48	11,17%
Entnahmen aus Rücklagen	0,00	0,00%
Rückflüsse von Darlehen	1.840,65	0,04%
Einnahmen aus Veräußerungen v. Beteiligungen	0,00	0,00%
Einnah. a. d. Veräußerung v. Sachen d. Anlageverm.	1.631.616,50	38,71%
Beiträge und ähnliche Entgelte	14.833,69	0,35%
Zuweis.+ Zuschüs. f. Investitionen+Investfördermaßn.	731.378,21	17,35%
Einnahmen aus Krediten		
a) für Investitionen	1.216.119,33	28,85%
b) für Umschuldungen	148.306,49	3,52%
Abwicklung der Vorjahre	0,00	0,00%
Summe	4.215.024,35	100,00%

Diese Mittel des Vermögenshaushaltes fanden ihre Verwendung wie folgt:

Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0,00	0,00%
Zuführung an Rücklagen	14.431,89	0,34%
Gewährung von Darlehen	0,00	0,00%
Vermögenserwerb	274.883,48	6,52%
Baumaßnahmen	2.331.927,43	55,32%
Tilgung von Krediten:		
a) für Investitionen	456.497,59	10,83%
b) für Umschuldungen	514.896,31	12,22%
c) außerordentliche Kredittilgung	0,00	0,00%
Kreditbeschaffungskosten	0,00	0,00%
Zuweisungen u. Zuschüsse f. Investitionen	622.387,65	14,77%
Abwicklung der Vorjahre	0,00	0,00%
Summe	4.215.024,35	100,00%

- b) Nach dem Rechnungsergebnis liegt das Volumen des Vermögenshaushaltes bei den Einnahmen und Ausgaben mit rd. 712T€ und unter der Planveranschlagung (siehe hierzu die beiden nachfolgenden Tabellen):

Vermögenshaushalt – Einnahmen in €			
Einzelplan	Haush.-Ansatz	Ergebnis *)	Mehr / Weniger
1	2	3	4
0	0,00	0,00	0,00
1	341.484,00	341.807,73	323,73
2	0,00	0,00	0,00
3	0,00	0,00	0,00
4	0,00	0,00	0,00
5	0,00	6.291,65	6.291,65
6	446.583,00	270.847,78	-175.735,22
7	33.500,00	6.190,00	-27.310,00
8	2.237.240,00	1.630.691,24	-606.548,76
9	1.868.137,00	1.959.195,95	91.058,95
0-9	4.926.944,00	4.215.024,35	-711.919,65

*) keine Abgänge auf Kasseneinnahmereste und einschl. 1.434.629,51€ neue Haushaltseinnahmereste sowie einschl. 109.205,15€ Abgänge auf Haushaltseinnahmereste

Vermögenshaushalt – Ausgaben in €			
Einzelplan	Haush.-Ansatz	Ergebnis *)	Mehr / Weniger
1	2	3	4
0	53.000,00	49.250,82	-3.749,18
1	801.600,00	524.459,12	-277.140,88
2	0,00	0,00	0,00
3	620,00	0,00	-620,00
4	124.640,00	195.790,10	71.150,10
5	31.500,00	33.451,70	1.951,70
6	1.677.200,00	1.422.906,44	-254.293,56
7	446.539,00	243.390,43	-203.148,57
8	1.239.070,00	759.949,95	-479.120,05
9	552.775,00	985.825,79	433.050,79
0-9	4.926.944,00	4.215.024,35	-711.919,65

*) einschl. 1.630.939,94€ neue Haushaltsausgabereste und einschl. 128.974,33€ Abgänge auf Haushaltsausgabereste

c) Während nur relativ geringe Einnahmedifferenzen zwischen den Ansätzen und dem Ergebnis in den Einzelplänen 1-5+7 ersichtlich sind wurden **Mindereinnahmen** im Bereich des Einzelplanes 6 (Bau und Wohnungswesen, Verkehr) in Höhe von rd. 175,7T€ erzielt. Weiterhin ergaben sich erhebliche Mindereinnahmen im Einzelplan 8 (Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund und Sondervermögen) in den Unterabschnitten –Bebaute und unbebaute Grundstücke- mit rd. 898T€. Auch im Einzelplan 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft) wurden allein durch die Bildung von **neuen Einnahmehaushaltsresten** bei der Haushaltsstelle 9110.377000 rd. 849,5T€ Mindereinnahmen festgestellt, die in der Haushaltsrechnung 2008 komplett abgesetzt wurden. Die vorgenannten Mindereinnahmen führten unter anderem zu der Verringerung des Rechnungsergebnisses im Bereich der Einnahmen des Vermögenshaushaltes um rd. 712T€ **unter** der Planveranschlagung.

Wenigerausgaben wurden hauptsächlich Im Einzelplan 1 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ mit rd. 277,1T€, im Einzelplan 6 „Bau- und Wohnungswesen, Verkehr“ mit rd. 254,3T€, im Einzelplan 7 „Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung“ mit rd. 203,1T€ und im Einzelplan 8 „Wirtschaftl. Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen“ mit rd. 479.1T€ festgestellt. Allein bei diesen v.g. Einzelplänen waren 1.213,6T€ Wenigerausgaben zu ersehen. Bei folgenden Einzelpositionen dieser Einzelpläne waren die höchsten Wenigerausgaben zu verzeichnen:

HhSt. 1300.935800	Feuerschutz/Kauf LF 20/16	230.000,00€
HhSt. 6310.969900	Straßenerneuerg./Erneu. nach Prioritätenl.	96.334,06€
HhSt. 7300.960000	Märkte/Gestaltung Marktplatz Bürgerhaus	167.029,93€
HhSt. 8810.932300	Unbebaute Grndstk./Westerf. West 1.BA	570.000,00€
	(Westerf. West 1.BA auch Minderein. 542T€)	
	Summe	1.063.363,99€

Die vorgesehene Zuführung an den Verwaltungshaushalt für kostenrechnende Einrichtungen (rd. 85,3T€) erfolgte nicht.

d) Die Einnahmen und Ausgaben verteilen sich nach dem Rechnungsergebnis auf die Einzelpläne wie folgt:

2007		Einnahmen		Ausgaben		Unterschied
Epl.	Bezeichnung	€	%	€	%	€
0	Allgemeine Verwaltung	0,00	0,00%	49.250,82	1,17%	-49.250,82
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	341.807,73	8,11%	524.459,12	12,44%	-182.651,39
2	Schulen	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00
4	Soziale Sicherung	0,00	0,00%	195.790,10	4,65%	-195.790,10
5	Gesundheit, Sport, Erholung	6.291,65	0,15%	33.451,70	0,79%	-27.160,05
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	270.847,78	6,43%	1.422.906,44	33,76%	-1.152.058,66
7	Öffentl. Einricht., Wirtschaftsförderung	6.190,00	0,15%	243.390,43	5,77%	-237.200,43
8	Wirtschaftl. Untern., alg.Grnd.-+Sonderverm.	1.630.691,24	38,69%	759.949,95	18,03%	870.741,29
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.959.195,95	46,48%	985.825,79	23,39%	973.370,16
Insgesamt		4.215.024,35	100,00%	4.215.024,35	100,00%	0,00

5.3 Abschluss des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes 2008

5.3.1 Kassenmäßiger Abschluss 2008 (vom 06.10.2009)

Stadt 2008		Soll	Ist	Kassenreste
		€	€	€
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	25.872.478,84	25.646.864,53	225.614,31
	Ausgaben	26.639.354,06	26.939.354,06	-300.000,00
	Ist-Bestand		-1.292.489,53	
Vermögenshaushalt	Einnahmen	2.432.304,54	2.374.093,50	58.211,04
	Ausgaben	4.738.172,38	4.738.172,38	0,00
	Ist-Bestand		-2.364.078,88	
Außerhaushaltsmäßige Rechnung	Einnahmen	9.289.418,16	10.593.694,75	-1.304.276,59
	Ausgaben	9.162.107,04	9.210.976,59	-48.869,55
	Ist-Bestand		1.382.718,16	
Zusammen	Einnahmen	37.594.201,54	38.614.652,78	-1.020.451,24
	Ausgaben	40.539.633,48	40.888.503,03	-348.869,55
Insgesamt Stadt			-2.273.850,25	

Stadtwerke 2008		Soll	Ist	Kassenreste
		€	€	€
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	3.648.418,00	3.588.981,94	59.436,06
	Ausgaben	3.717.562,93	3.717.562,93	0,00
	Ist-Bestand		-128.580,99	
Vermögenshaushalt	Einnahmen	2.124.617,70	2.118.989,95	5.627,75
	Ausgaben	2.567.875,23	2.567.875,23	0,00
	Ist-Bestand		-448.885,28	
Außerhaushaltsmäßige Rechnung	Einnahmen	242.734,49	2.017.537,94	-1.774.803,45
	Ausgaben	1.040.530,56	1.086.205,91	-45.675,35
	Ist-Bestand		931.332,03	
Zusammen	Einnahmen	6.015.770,19	7.725.509,83	-1.709.739,64
	Ausgaben	7.325.968,72	7.371.644,07	-45.675,35
Insges. Stadtwerke			353.865,76	

Buchmäßiger Kassenbestand	-1.919.984,49
----------------------------------	----------------------

Die vorstehenden Ist-Beträge stimmen mit den Ergebnissen des Zeitbuches 2008 vom 11.09.2009 überein.

5.3.2 **Haushaltsrechnung mit Gesamt-Rechnungsabschluss des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes 2008 (vom 06.10.2009)**

2008	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamthaushalt €
1. Soll-Einnahmen	22.590.958,41	1.974.324,58	24.565.282,99
2. + Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
3. - Abgang alter Haushaltseinnahmereste		2.149.129,73	2.149.129,73
4. - Abgang alter Kasseneinnahmereste	604,27		604,27
5. Summe bereinigte Soll-Einnahmen	22.590.354,14	-174.805,15	22.415.548,99
6. Soll-Ausgaben (darin enthalten Überschuss nach § 40 Abs. 3 Satz 2 GemH-VO: 0,00 €)	23.663.024,29	2.851.497,39	26.514.521,68
7. + Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
8. - Abgang alter Haushaltsausgabereste	5.794,93	720.434,70	726.229,63
9. - Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
10. Summe bereinigte Soll-Ausgaben	23.657.229,36	2.131.062,69	25.788.292,05
11. Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen - bereinigte Soll-Ausgab. (Fehlbetrag)	-1.066.875,22	-2.305.867,84	-3.372.743,06

5.3.3 **Vergleich mit dem Haushaltsplan 2008**

5.3.3.1 Die Gegenüberstellung der tatsächlich geleisteten Ausgaben und der tatsächlich erhobenen Einnahmen zu den Ansätzen des Haushaltsplanes ergibt folgendes Bild:

2008 Es betragen:	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
	€	%	€	%
a) die Mehreinnahmen	1.201.903,09	5,42	372.825,37	4,62
b) die Wenigereinnahmen	771.218,68	3,48	6.467.566,79	80,15
c) die Mehrausgaben	586.694,19	2,41	168.248,29	2,09
d) die Wenigerausgaben	1.272.386,90	5,23	5.385.816,90	66,75

Bezüglich der Genehmigung der Mehrausgaben wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.6 dieses Berichtes verwiesen.

5.3.3.2 Die Mehr- und Wenigereinnahmen und die Mehr- und Wenigerausgaben verteilen sich auf die Einzelpläne wie folgt:

a) Verwaltungshaushalt

2008		Einnahmen		Ausgaben	
Epl.	Bezeichnung	mehr €	weniger €	mehr €	weniger €
0	Allgemeine Verwaltung	72.985,48	13.725,48	23.565,34	59.851,92
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	34.586,86	29.615,95	40.074,82	33.196,04
2	Schulen	0,00	0,00	790,75	129,00
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	2.089,54	4.061,00	7.633,29	5.520,02
4	Soziale Sicherung	233.519,19	57.646,66	197.160,72	52.493,47
5	Gesundheit, Sport, Erholung	5.090,57	14.145,14	35.226,41	8.930,99
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	6.592,43	11.005,93	51.058,31	266.397,95
7	Öffentl. Einrichtng., Wirtschaftsförderng.	193.674,58	93.243,12	83.336,78	49.110,14
8	Wirtsch. Untern., allgem. Grnd.-+Sonderverm.	113.545,08	40.361,71	17.997,55	14.106,86
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	539.819,36	507.413,69	129.850,22	782.650,51
S u m m e :		1.201.903,09	771.218,68	586.694,19	1.272.386,90

b) Vermögenshaushalt

2008		Einnahmen		Ausgaben	
Epl.	Bezeichnung	mehr €	weniger €	mehr €	weniger €
0	Allgemeine Verwaltung	0,00	736.806,00	14.885,85	1.263.604,61
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1.100,00	41.517,50	4.912,36	9.460,29
2	Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	1.200,00	0,00	0,00	3.887,70
4	Soziale Sicherung	5.429,50	0,00	41.596,78	34.121,04
5	Gesundheit, Sport, Erholung	5.529,44	20.000,00	18.946,78	100.485,72
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	191.370,98	1.478.205,46	2.386,83	2.875.628,31
7	Öffentl. Einrichtng., Wirtschaftsförderng.	0,00	170.000,00	2.465,40	341.308,10
8	Wirtsch. Untern., allgem. Grnd.-+Sonderverm.	1.827,19	1.425.164,32	0,00	703.541,38
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	166.368,26	2.595.873,51	83.054,29	53.779,75
S u m m e :		372.825,37	6.467.566,79	168.248,29	5.385.816,90

Von den Wenigereinnahmen und Wenigerausgaben wurden **keine** Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereiste gebildet, unter der Prämisse dass im Folgejahr 2009 ein doppischer Haushalt aufgestellt wurde.

5.3.4 **Kasseneinnahmereste 2008**

5.3.4.1 Als Kasseneinnahmereste (KER) verblieben beim Rechnungsabschluss 2008:

a) Verwaltungshaushalt	225.614,31 €
b) Vermögenshaushalt	58.211,04 €
Summe insgesamt	283.825,35 €.

Die Kasseneinnahmereste im Einzelnen verteilen sich auf folgende Haushaltsstellen:

5.3.4.2 Verwaltungshaushalt

a)

Haushaltsst.	Bezeichnung	Restesoll Vorjahre	Restesoll 2008	mehr/weniger
0310.261000	Beitreibungsgebühren	21.054,28 -124,00	11.303,94	-9.626,34
0310.261010	Sonst. Verw. und Betriebsausg.	85,00	0,00	-85,00
0500.100000	Verwaltungsgebühren	7,00	0,00	-7,00
0600.150000	Sonstige Verw.- u. Betriebseinnahmen	838,70	838,70	0,00
1100.100000	Verwaltungsgebühren Ordnungsamt	80,00	80,00	0,00
1100.104000	Verwaltungsgebühren Gaststättengewerbe	200,00	2.720,00	2.520,00
1100.100500	Verwaltungsgebühren StVO usw.	200,00	150,00	-50,00
1100.100600	Verwaltungsgebühren übrige Bereiche	0,00	320,00	320,00
1100.150000	Sonstige Verw.- u. Betriebseinnahmen	852,34	120,00	-732,34
1101.100000	Verwaltungsgebühren Bürgerservice	0,00	268,00	268,00
1101.100010	Verwaltungsgebühren Standesamt	22,00	143,00	121,00
1300.150000	Sonstige Verw.- u. Betriebseinnahmen	0,00	148,50	148,50
1300.167000	Erstattungen von übrigen Bereichen	0,00	256,60	256,60
4640.110000	Benutzungsgebühren Kita. Kunterbunt	2.403,20	788,75	-1.614,45
4641.110000	Benutzungsgebühren Kita. Rappelkiste	762,88	984,00	221,12
4643.110000	Benutzungsgebühren Kita. Rasselbande	1.948,00 -1,00	2.759,30 -54,00	758,30
4643.110010	Benutzungsgebühren Hort	717,45	38,00	-679,45
4644.110000	Benutzungsgebühren Kita. Abenteuerland	2.920,13 -111,00	1.488,78	-1.320,35
4646.110000	Benutzungsgeb. Betreut. Grds. Am Hasenbg.	72,70	0,00	-72,70
4647.110000	Benutzungsgebühren Bambini Programm	803,76	608,76	-195,00
5610.162000	Erst. v. Gem.+Gemeindeverb. Sportstät.ARS	4.556,08	0,00	-4.556,08
6300.150000	Sonsti. Verw.- u. Betriebseinnahm. Straßen	2.390,09	3.060,69	670,60
6700.150000	Sonsti. Verw.- u. Betriebseinn. Str.-beleucht.	0,00	949,85	949,85
6750.150000	Sonsti. Verw.- u. Betriebseinn. Straßenrein.	80,43	0,00	-80,43
7200.110000	Benutzungsgeb. ähnl. Entgelte Abfallbeseit.	7.534,35 -86,49	7.270,84	-177,02
7200.150000	Sonstige Verw.- u. Betriebseinn. Abfallbes.	0,00	280,00	280,00
7300.110000	Standgelder Märkte	227,50	0,00	-227,50
7300.150000	Sonstige Verw.- u. Betriebseinnahm. Märkte	0,00	0,00	0,00
7500.110000	Benutzungsgeb. ähnl. Entgelte Bestattungsw.	2.003,00	4.066,00	2.063,00
7500.110100	Grabstätten	1.775,00	2.457,00	682,00
7500.150000	Sonst. Verw.- u. Betriebseinn. Bestattungswes.	647,50	269,55	-377,95
7620.110100	Benutzungsgebühren BGH	0,00	344,00	344,00
7620.141100	Nebenkosten Benutzungsgeb. BGH	0,00	185,00	185,00
7621.140000	Mieten Pachten DGH Hausen-Arnabach	0,00	459,75	459,75
7624.110000	Kosten Saalbenutzung Westerfeld	0,00	280,00	280,00
7710.167000	Erstatt. v. übrigen Bereichen Baubetriebshof	446,48	451,48	5,00
8550.130000	Einn. aus Verkauf Nutzholz Forstwirtschaft	647,42	0,00	-647,42
8550.140000	Mieten und Pachten Forstwirtschaft	-2,56	0,00	2,56
8550.167000	Erstatt. v. übrigen Bereichen Forstwirtsch.	679,07	0,00	-679,07
8800.140000	Mieten Pachten Bebaute Grundstücke	6.573,85	10.098,53	3.524,68
8810.140000	Mieten und Pachten unbebaute Grundstücke	32,78	911,04	878,26
9000.000000	Grundsteuer A	182,48	61,75	-120,73
9000.001000	Grundsteuer B	16.312,29 -775,67	14.474,24	-1.062,38
9000.003000	Gewerbsteuer	237.299,52 -9.755,00	155.331,92	-72.212,60
9000.010000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.827.151,68	0,00	-1.827.151,68
9000.012000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	42.421,48		-42.421,48
9000.021000	Sonstige Vergnügungssteuer	2.016,00	0,00	-2.016,00
9000.022000	Hundesteuer	1.031,87 -97,75	1.700,34	766,22
9000.091000	Ausgleichsleist. n. d. Familienlastenausgl.	132.694,36	0,00	-132.694,36
9200.292500	Sollfehlbetrag 2007	972.803,23	0,00	-972.803,23
	Summe Schwarze Kassenreste	3.292.473,90	225.668,31	-3.055.906,12
	Summe Rote Kassenreste	-10.953,47	-54,00	
	Summe	3.281.520,43	225.614,31	
Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren in Höhe von 604,27€ sind berücksichtigt				

Im Gegensatz zum Vorjahr wurden die Kassenreste erheblich reduziert, auch im Hinblick auf die Umstellung auf den doppischen Haushalt im Jahr 2009.

Die Veränderungen der Kasseneinnahmereste sind aus der v.g. Tabelle zu ersehen und im Vergleich zu den Vorjahren ist im Verwaltungshaushalt eine Verminderung bei den Kasseneinnahmeresten um rd. 3.055,9T€ (inkl. des Sollfehlbetrages 2007) festzustellen.

Bei dem unter Haushaltsstelle 9200.29250 nachgewiesenen Rest handelt es sich um den – restlichen – Sollfehlbetrag des Jahres 2007, der mit 972,8T€ einen erheblichen Anteil an den Kasseneinnahmeresten von anfänglich 3.281,5T€ hat.

5.3.4.3 Vermögenshaushalt

Haushaltsst.	Bezeichnung	Restesoll Vorjahre	Restesoll 2008	mehr/weniger
1300.345000	Veräußerung bewegl. Sachen Feuerschutz	0,00	100,00	100,00
6100.361100	Zuweisung Altortsentwicklung (PES) Ansp.	0,00	30.057,17	30.057,17
6300.350000	Beitr. u. ähnliche Entgelte Gemeindestr.	4.067,59	4.067,59	0,00
6300.350370	Erschließung Ahornweg Gemeindestr.	9.490,80	9.490,80	0,00
6300.350375	Erschließung Lindenweg Gemeindestr.	7.467,19	7.467,19	0,00
7800.366000	Kostenbeteilig. Jagdgenossens. Feldwege	0,00	1.200,00	1.200,00
8810.364400	Förd.Grunderw.b.Wiederherst.natn. Gewäs.	5.214,74	5.214,74	0,00
9120.327000	Rückfluß v. Darlehen v. übrig. Bereichen-	613,55	613,55	0,00
Summe		26.853,87	58.211,04	31.357,17

Die Veränderungen der Kasseneinnahmereste sind aus der v.g. Tabelle zu ersehen und im Vergleich zu den Vorjahren ist im Vermögenshaushalt eine Erhöhung bei den Kasseneinnahmeresten um rd. 31,4T€ festzustellen.

Die unter den Haushaltsstellen 6300.350000, 6300.350370 und 6300.350375 nachgewiesenen Reste werden **bereits schon seit mehreren Jahren unverändert vorgetragen**. Es handelt sich bei den drei Fällen jeweils um gestundete Reste bzw. um Reste, bei denen die Vollziehung bis zu einer Bebauung des betreffenden Grundstücks ausgesetzt worden ist.

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass der jeweilige Anspruch der Gemeinde überwacht und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen realisiert wird.

5.3.4.4 Abgänge auf Kasseneinnahmereste 2008

Auf die aus dem Haushaltsjahr 2007 in die Kassenbücher 2008 übernommenen Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt 3.282.127,70€ und Vermögenshaushalt 26.853,87€ wurden lt. gesondertem Ausweis in der Jahresrechnung folgende Abgänge angeordnet und gebucht (nur im Verwaltungshaushalt):

Haushaltsst.	Bezeichnung	Abgänge KER
1100.100000	Verwaltungsgebühren Ordnungsamt	39,90
1100.100500	Verwaltungsgebühren StVO usw.	50,00
1100.100600	Verwaltungsgebühren übrige Bereiche	10,00
1100.150000	Sonstige Verw.- u. Betriebseinnahmen	120,00
1101.100010	Verwaltungsgebühren Standesamt	7,00
7300.110000	Standgelder Märkte	191,64
7300.150000	Sonstige Verw.- u. Betriebseinnahm. Märkte	31,94
7710.167000	Erstatt. v. übrigen Bereichen Baubetriebshof	153,79
Summe		604,27

Es bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der betreffenden Sachverhalte gegen die aufgeführten Abgänge grundsätzlich keine Bedenken (es handelt sich um nicht beizutreibende Forderungen, die gem. Vorstandsbeschlüssen niedergeschlagen und in die Niederschlagungsüberwachungsliste aufgenommen worden sind).

5.3.5 Haushaltseinnahmereste 2008

5.3.5.1 Beim Jahresabschluß 2008 wurden keine Haushaltseinnahmereste gebildet.

5.3.6 Kassenausgabereste 2008

Beim Jahresabschluß 2008 sind keine Kassenausgabereste verblieben.

Aus dem Vorjahr 2007 waren lediglich die jeweiligen Ist-Fehlbeträge zu übernehmen:

Im Vermögenshaushalt 820.979,34€ und im Verwaltungshaushalt 3.259.522,75€.

5.3.7 Haushaltsausgabereste 2008

5.3.7.1 Verwaltungshaushalt

Beim Jahresabschluß 2008 sind keine Haushaltsausgabereste gebildet worden.

5.3.7.2 Vermögenshaushalt

Beim Jahresabschluß 2008 sind keine Haushaltsausgabereste gebildet worden.

5.3.8 **Finanzierung des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes, Verwendung der Finanzierungsmittel 2008**

5.3.8.1 Verwaltungshaushalt 2008

a) Nach dem Rechnungsergebnis dienen zur Finanzierung des Verwaltungshaushaltes nachstehende Einnahmen:

Steuern, allgemeine Zuweisungen	16.189.599,41 €	71,67%
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	4.983.206,85 €	22,06%
Sonstige Finanzeinnahmen	1.256.883,99 €	5,56%
Zuführung vom Vermögenshaushalt	160.663,89 €	0,71%
Abwicklung der Vorjahre	0,00 €	0,00%
Summe	22.590.354,14 €	100,00%

Diese Mittel fanden wie folgt zur Deckung des Ausgabebedarfs Verwendung:

Personalausgaben	5.368.164,48 €	22,69%
Sächl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	5.892.829,65 €	24,91%
Zuweis. u. Zuschüsse (nicht für Investitio.)	1.531.549,08 €	6,47%
Sonstige Finanzausgaben	9.412.852,18 €	39,79%
Zuführung zum Vermögenshaushalt	479.030,74 €	2,02%
Abwicklung der Vorjahre	972.803,23 €	4,11%
Summe	23.657.229,36 €	100,00%

b) Nach dem Rechnungsergebnis liegt das Volumen des Verwaltungshaushaltes bei den Einnahmen mit rd. 430,0T€ **über** und bei den Ausgaben mit rd. 691,5T€ **unter** dem der Planveranschlagung (siehe hierzu auch die beiden nachfolgenden Tabellen). Es hat sich also per Saldo eine **Verbesserung** um rd. 1.121,5T€ ergeben.

Verwaltungshaushalt – Einnahmen in € (KER = Kasseneinnahmereste)				
Einzelplan	Haush.-Ansatz	Ergebnis	Abgang KER (in Sp. 3 enthält.)	Mehr / Weniger
1	2	3	4	5
0	438.784,00	498.044,00	0,00	59.260,00
1	281.210,00	285.954,01	226,90	4.744,01
2	0,00	0,00	0,00	0,00
3	17.850,00	15.878,54	0,00	-1.971,46
4	1.149.560,00	1.325.432,53	0,00	175.872,53
5	70.653,00	61.598,43	0,00	-9.054,57
6	29.225,00	24.811,50	0,00	-4.413,50
7	2.488.429,00	2.588.483,09	377,37	100.054,09
8	899.773,00	972.956,37	0,00	73.183,37
9	16.784.790,00	16.817.195,67	0,00	32.405,67
0-9	22.160.274,00	22.590.354,14	604,27	430.080,14

Verwaltungshaushalt – Ausgaben in € (HAR = Haushaltsausgabereste)				
Einzelplan	Haush.-Ansatz	Ergebnis	Abgang HAR (in Sp. 3 enthalt.)	Mehr / Weniger
1	2	3	4	5
0	1.719.474,00	1.678.825,80	4.361,62	-40.648,20
1	918.325,00	925.203,78	0,00	6.878,78
2	950,00	1.611,75	0,00	661,75
3	147.468,45	149.581,72	0,00	2.113,27
4	3.833.507,00	3.978.174,25	0,00	144.667,25
5	638.576,76	664.872,18	0,00	26.295,42
6	1.793.135,00	1.577.795,36	0,00	-215.339,64
7	3.200.569,29	3.234.795,93	0,00	34.226,64
8	419.820,50	423.711,19	0,00	3.890,69
9	11.676.891,00	11.022.657,40	1.433,31	-654.233,60
0-9	24.348.717,00	23.657.229,36	5.794,93	-691.487,64

- c) Vor allem bei den Steuern und allgemeinen Zuweisungen sind nicht unbedeutende **Mehreinnahmen und Mindereinnahmen** festzustellen, die Mindereinnahmen von rd. 492,1T€ sind bei der Gewerbesteuer und die Mehreinnahmen von rd. 410,7T€ sind beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, zu verzeichnen. Auch in dem Bereich des Einzelplanes 4 Soziale Sicherung bei den Kindertagesstätten sind in Einzelnen Unterabschnitten 72,3T€ Mehreinnahmen bei Benutzungsgebühren und sonstigen Verwaltungs- und Betriebseinnahmen zu ersehen. Zusätzlich wurden im diesem Einzelplan im Bambini Programm Mehreinnahmen von rd. 104,5T€ durch Zuschüsse des Landes ausgewiesen. Positiv haben sich auch die Mehreinnahmen aus den Forstwirtschaftlichen Unternehmungen durch den Verkauf von Holz und dessen Nebennutzung von insgesamt rd. 75,2T€ ausgewirkt.

Erwähnenswerte **Minderausgaben** sind beim Unterabschnitt Städteplanung in der Bauleitplanung der Altorts- und Außenbereiche von rd. 45,4T€ entstanden. Wesentliche Minderausgaben sind im Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft im Unterabschnitt Kredite und Kreditbeschaffungskosten bei den Zinsausgaben Kreditmarkt in Höhe von rd., 129,2T€ zu verzeichnen. Im gleichen Einzelplan ist die Abwicklung der Vorjahre mit der Abdeckung des Sollfehlbetrages von weniger benötigten Mittel von rd. 527,3T€ zu benennen. Auch diese Mittel wirken sich positiv auf den Abschluss 2008 aus, obwohl diese Belastung im Vorjahr entstanden ist.

d) Die Einnahmen und Ausgaben verteilen sich nach dem Rechnungsergebnis auf die Einzelpläne wie folgt:

2008		Einnahmen		Ausgaben		Unterschied
Epl.	Bezeichnung	€	%	€	%	€
0	Allgemeine Verwaltung	498.044,00	2,20	1.678.825,80	7,10	-1.180.781,80
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	285.954,01	1,27	925.203,78	3,91	-639.249,77
2	Schulen	0,00	0,00	1.611,75	0,01	-1.611,75
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	15.878,54	0,07	149.581,72	0,63	-133.703,18
4	Soziale Sicherung	1.325.432,53	5,87	3.978.174,25	16,82	-2.652.741,72
5	Gesundheit, Sport, Erholung	61.598,43	0,27	664.872,18	2,81	-603.273,75
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	24.811,50	0,11	1.577.795,36	6,67	-1.552.983,86
7	Öffentl. Einricht., Wirtschaftsförderung	2.588.483,09	11,46	3.234.795,93	13,67	-646.312,84
8	Wirtschaftl. Untern., algem.Grnd.-+Sonderverm.	972.956,37	4,31	423.711,19	1,79	549.245,18
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	16.817.195,67	74,44	11.022.657,40	46,59	5.794.538,27
Insgesamt		22.590.354,14	100,00	23.657.229,36	100,00	-1.066.875,22

5.3.8.2 Vermögenshaushalt 2008

a) Nach dem Rechnungsergebnis standen dem Vermögenshaushalt folgende Einnahmen zur Verfügung:

Zuführung vom Verwaltungshaushalt	632.923,00	-362,07%
Entnahmen aus Rücklagen	6.862,35	-3,93%
Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00%
Einnahmen aus Veräußerungen v. Beteiligungen	1.840,65	-1,05%
Einnah. a. d. Veräußerung v. Sachen d. Anlageverm.	15.924,77	-9,11%
Beiträge und ähnliche Entgelte	110.824,02	-63,40%
Zuweis.+ Zuschüs. f. Investitionen+Investfördermaßn.	348.485,13	-199,36%
Einnahmen aus Krediten		
a) für Investitionen	-1.964.985,82	1124,10%
b) für Umschuldungen	673.320,75	-385,18%
Abwicklung der Vorjahre	0,00	0,00%
Summe	-174.805,15	100,00%

Diese Mittel des Vermögenshaushaltes fanden ihre Verwendung wie folgt:

Zuführung zum Verwaltungshaushalt	157.971,25	7,41%
Zuführung an Rücklagen	2.692,64	0,13%
Gewährung von Darlehen	0,00	0,00%
Vermögenserwerb	810.745,65	38,04%
Baumaßnahmen	-49.256,30	-2,31%
Tilgung von Krediten:		
a) für Investitionen	476.338,10	22,35%
b) für Umschuldungen	706.570,55	33,16%
c) außerordentliche Kredittilgung	0,00	0,00%
Kreditbeschaffungskosten	0,00	0,00%
Zuweisungen u. Zuschüsse f. Investitionen	26.000,80	1,22%
Abwicklung der Vorjahre	0,00	0,00%
Summe	2.131.062,69	100,00%

- b) Das Rechnungsergebnis des Vermögenshaushaltes liegt bei den Einnahmen um rd. 8.243,9T€ **unter** dem der Planveranschlagung und bei den Ausgaben um rd. 5.938,0T€ (s. hierzu auch die beiden nachfolgenden Tabellen):

Vermögenshaushalt – Einnahmen in €			
Einzelplan	Haush.-Ansatz	Ergebnis	Mehr / Weniger
1	2	3	4
0	736.806,00	0,00	-736.806,00
1	47.220,00	6.802,50	-40.417,50
2	0,00	0,00	0,00
3	0,00	1.200,00	1.200,00
4	0,00	5.429,50	5.429,50
5	20.000,00	5.529,44	-14.470,56
6	1.538.115,00	150.148,52	-1.387.966,48
7	186.500,00	16.500,00	-170.000,00
8	1.668.973,00	162.623,96	-1.506.349,04
9	3.871.452,00	-523.039,07	-4.394.491,07
0-9	8.069.066,00	-174.805,15	-8.243.871,15

*) Das Ergebnis 2008 beinhaltet keine neuen Haushaltseinnahmereste

Vermögenshaushalt – Ausgaben in €			
Einzelplan	Haush.-Ansatz	Ergebnis *)	Mehr / Weniger
1	2	3	4
0	1.286.000,00	37.281,24	-1.248.718,76
1	40.500,00	19.952,07	-20.547,93
2	0,00	0,00	0,00
3	10.750,00	1.862,30	-8.887,70
4	112.285,00	96.244,93	-16.040,07
5	169.500,00	84.879,67	-84.620,33
6	3.244.773,00	-117.095,63	-3.361.868,63
7	464.360,00	-8.302,18	-472.662,18
8	1.426.600,00	672.667,75	-753.932,25
9	1.314.298,00	1.343.572,54	29.274,54
0-9	8.069.066,00	2.131.062,69	-5.938.003,31

*) Das Ergebnis 2008 beinhaltet keine neuen Haushaltsausgabereste

- c) Im Allgemeinen waren Wenigereinnahmen und Wenigerausgaben im Vermögenshaushalt dafür verantwortlich, dass es zu einem erheblich geringeren Rechnungsergebnis gegenüber der Veranschlagung kam. Wie aus den nachfolgend aufgeführten **wesentlichen Wenigereinnahmen und Wenigerausgaben** zu ersehen ist, wurden bei den dazugehörigen Ausgabestellen auch dementsprechend weniger Ausgaben geleistet. Im Einzelplan (Ezpl.) 0 -Allgemeine Verwaltung- entstanden im Unterabschnitt (UA) Einrichtungen für die gesamte Verwaltung Wenigereinnahmen bei der „Entnahme Entwicklungsvermögen Rathaus Mitte“ von rd. 736,8T€ die auch bei der Ausgabehaushaltstelle „Rathaus Mitte“ zu Wenigerausga-

ben von rd. 1.096,5T€ führten. Das gleiche wurde auch im Ezpl.6 bei den Gemeindestraßen ersichtlich. Bei den Einnahmehaushaltstellen Erschließungsbeiträge Inchenberg und Zuschuss Heisterbach 3.BA waren zusammen rd. 1.371,9T€ Wenigereinnahmen, die auch zu Wenigerausgaben bei den Ausgabehaushaltstellen von rd. 2.178,1T€ führten. Im Ezpl.6 wurden bei den Straßenerneuerungen nach Prioritätenliste rd. 240,0T€ weniger ausgegeben.

Auch im Ezpl. 7 Öffentliche Einrichtungen und Ezpl. 8 beim Allgemeinen Grundvermögen kam es zu der vorgenannten Konstellation von Wenigereinnahmen zu Wenigerausgaben. Im Unterabschnitt Bestattungswesen wurden im Bereich des Sponsorings für die Trauerhalle und für die Parkplatzerweiterung am Friedhof rd. 170,0T€ weniger eingenommen und bei den Ausgaben für die Trauerhalle und den Parkplatz wurden rd. 263,9T€ weniger verausgabt. Bei den Unbebauten Grundstücken wurden rd. 1.342,9T€ (Grundstückserlöse Inchenberg + Erschließungskost. Westerfeld West 1.BA) weniger eingenommen und rd. 603,1T€ für die vor genannten Maßnahmen weniger verausgabt.

Im Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft sind die nicht aufgenommenen Kredite vom Kreditmarkt aufgefallen. Durch die nicht Inanspruchnahme wurde das Ergebnis um 2.435,3T€ verbessert (s. auch Erläuterungen zu den Kreditaufnahmen unter Ziffer 7.3.1.1 dieses Berichtes).

d)Die Einnahmen und Ausgaben verteilen sich nach dem Rechnungsergebnis auf die Einzelpläne wie folgt:

2008		Einnahmen		Ausgaben		Unterschied
Epl.	Bezeichnung	€	%	€	%	€
0	Allgemeine Verwaltung	0,00	0,00%	37.281,24	1,75%	-37.281,24
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6.802,50	-3,89%	19.952,07	0,94%	-13.149,57
2	Schulen	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	1.200,00	-0,69%	1.862,30	0,09%	-662,30
4	Soziale Sicherung	5.429,50	-3,11%	96.244,93	4,52%	-90.815,43
5	Gesundheit, Sport, Erholung	5.529,44	-3,16%	84.879,67	3,98%	-79.350,23
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	150.148,52	-85,89%	-117.095,63	-5,49%	267.244,15
7	Öffentl. Einricht., Wirtschaftsförderung	16.500,00	-9,44%	-8.302,18	-0,39%	24.802,18
8	Wirtschaftl. Untern., alg.Grnd.-+Sonderverm.	162.623,96	-93,03%	672.667,75	31,56%	-510.043,79
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-523.039,07	299,21%	1.343.572,54	63,05%	-1.866.611,61
Insgesamt		-174.805,15	100,00%	2.131.062,69	100,00%	-2.305.867,84

5.4 Zuführungen zwischen den Verwaltungs- und Vermögenshaushalten sowie zu Rücklagen, Entnahmen aus Rücklagen (2006, 2007 und 2008)

5.4.1 Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt

5.4.1.1 Nach §22 GemHVO sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten und die Kreditbeschaffungskosten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach §1 Abs. 1 Nr.

2 bis 4 GemHVO zur Verfügung stehen. Ferner soll sie die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen, soweit dies nach §20 GemHVO erforderlich ist, und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen.

a) Mindestzuführungsbeträge

Die nachstehende Übersicht zeigt für die drei Haushaltsjahre 2006 bis 2008 die jeweilige **Mindest**zuführung im Vergleich zur tatsächlichen Zuführung auf:

Mindestzuführungsbeträge in €:	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2007	Haushaltsjahr 2008
Ordentliche Kredittilgungen Ergebnis	*) 603.106,45	456.497,59	509.587,90
Ansatz/Planveranschlagung	432.900,00	461.304,00	510.170,00
Kreditbeschaffungskosten Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Ansatz/Planveranschlagung	0,00	0,00	0,00
Mindestzuführungsbetrag Ergebnis	603.106,45	456.497,59	509.587,90
Ansatz/Planveranschlagung	432.900,00	461.304,00	510.170,00
Tatsächliche Zuführung Ergebnis	417.844,08	456.497,59	476.338,10
Ansatz/Planveranschlagung	433.400,00	461.304,00	510.170,00
Gegenüber d. Mindestbetrag wurden mehr bzw. weniger (-) zugeführt Ergeb.	-185.262,37	0,00	-33.249,80
Ansatz/Planveranschlagung	500,00	0,00	0,00

*) Das Ergebnis 2006 der ordentlichen Kredittilgungen beinhaltet die Kredittilgung von 164.403,23€ an die VR-Bank Weilmünster (siehe Ziffer 3.6.1.5) dieses Berichtes und der versehentlich im Verwaltungshaushalt bei den Zinsen gebuchte Tilgung der Axa Bausparkasse in Höhe von 20.859,14€ (s. Ziffer 7.3.3 diese Berichtes).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden **2006** Kredite in Höhe von insgesamt 417.844,08€ getilgt, die auch bei der Tatsächlichen Zuführung zum Vermögenshaushalt berücksichtigt wurden (Unterabschnitt 9120 Vermögens.-HH). Ein weitere Tilgung bei der Volks- und Raiffeisenbank Weilmünster (VR-Bank) von 164.403,23€ und falsch gebuchte Zinsen von 20.859,14€ der Axa AG die eigentlich Tilgungen waren wurden ebenfalls zurückgezahlt. Diese **Tilgungen** wurden aber bei der tatsächlichen Zuführung zum Vermögenshaushalt **nicht beachtet**. Somit entstand bei der **Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt ein Fehlbetrag von 185.262,37€**. Gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO hätten mindestens 603.106,45€ zugeführt werden müssen.

Der Ansatz **im Verwaltungshaushalt 2006** bei der Zuführung zum Vermögenshaushalt (Bürgerhaus) um **500€** höher veranschlagt, wie bei der Zuführung **im Vermögenshaushalt** (HhSt. 9150.300071 Bürgerhaus). Diese Beträge sollten in beiden Haushalten identisch sein.

Weiterhin zeigt die vorstehende Übersicht, dass im Haushaltsjahr **2007** die jeweilige **Mindestzuführung** (= ordentliche Tilgungsleistungen, Kreditbeschaffungskosten) sowohl nach der betreffenden Veranschlagung als auch nach dem betreffenden Rechnungsergebnis **erbracht** worden ist. Somit ist insoweit **die Beachtung der Vorschrift des § 22 Abs. 1 S. 2 GemHVO für das Haushaltsjahr 2007 festzustellen**.

Nach der Haushaltsrechnung **2008** wurden Kredite in Höhe von insgesamt 476.338,10€ getilgt, die auch bei der Tatsächlichen Zuführung zum Vermögenshaushalt berücksichtigt wurden (Unterabschnitt 9150.300000 Vm-HH). Nach Auskunft der Verwaltung wurden weitere Kompletttil-

gungen bei der Deka Bank Ffm., von 33.249,80€ geleistet. Diese **Tilgungen** wurden aber bei der tatsächlichen Zuführung zum Vermögenshaushalt **nicht beachtet**.

Somit entstand bei der **Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt ein Fehlbetrag von 33.249,80€**. Gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO hätten somit mindestens 509.587,90€ zugeführt werden müssen statt der erfolgten 476.338,10€.

Bei korrekter Zuführung der Pflichtzuführung in den Haushaltsjahren 2006 und 2008 wäre das jeweilige Defizit im Verwaltungshaushalt entsprechend höher ausgefallen.

b) Sollzuführungsbeträge

Die nachstehende Übersicht zeigt für die drei Haushaltsjahre 2006 bis 2008 die jeweils maßgebliche **Sollzuführung** im Vergleich zur tatsächlichen Zuführung auf (siehe hierzu den Anhang am Ende dieses Berichtes):

Sollzuführungsbeträge in €:		Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2007	Haushaltsjahr 2008
Durch Entgelte gedeckte Abschreibungen (s. hierzu Anhang am Ende)	Ergebnis	115.731,54	99.935,78	100.735,60
	Ansatz*	116.695,23	103.072,89	100.735,60
Sollzuführungsbetrag	Ergebnis	115.731,54	99.935,78	100.735,60
	Ansatz*	116.695,23	103.072,89	100.735,60
Tatsächliche Zuführung	Ergebnis	417.844,08	456.497,59	476.338,10
	Ansatz*	433.400,00	461.304,00	510.170,00
Gegenüb. d. Sollzuführungsbetr. wurde mehr bzw. weniger (-) zugeführt	Ergeb.	302.112,54	356.561,81	375.602,50
	Ansatz*	316.704,77	358.231,11	409.434,40

*) nach der Planveranschlagung

Aus der vorstehenden Übersicht ist zu ersehen, dass in allen drei Haushaltsjahren sowohl nach der Veranschlagung als auch nach dem betreffenden Rechnungsergebnis der jeweilige **Sollzuführungsbetrag unter** der jeweiligen tatsächlichen Zuführung liegt. Es ist daher auch hier insoweit die **Bestimmung** des § 22 Abs. 1 S. 3 GemHVO **eingehalten worden**.

Nachrichtlich: Im Haushalt 2006 wurden einmalig in dem Unterabschnitt 5610/Sportstätte ARS „Abschreibungen“ in Höhe von 588,00€ veranschlagt und gebucht.

5.4.1.2 Weitere Zuführungen vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt sind in den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 jeweils wie folgt veranschlagt und vorgenommen worden:

HhSt.	Bezeichnung	Haush.Jahr 2006		Haush.Jahr 2007		Haush.Jahr 2008	
		Planansatz	Soll/Ist	Planansatz	Soll/Ist	Planansatz	Soll/Ist
		€	€	€	€	€	€
9150.860100	Zuf. an VmHh aus Überschussabschöpfung UA 7200	0,00	0,00	0,00	14.431,89	0,00	0,00
9150.860175	Zuf. an VmHh aus Überschussabschöpfung 7500	0,00	0,00	6.192,00	0,00	0,00	+2.692,64

Bei der Zuführung an den Vermögenshaushalt im Jahr 2007 in Höhe von 14.431,89€ aus Überschussabschöpfung handelt es sich jeweils um einen Betrag aus dem Unterabschnitt 7200.689000 –Abfallbeseitigung- „Überschussabschöpfung zu Rücklagenbildung“ und 2008 in Höhe von 2.692,64€ aus dem Unterabschnitt 7500.68900 –Bestattungswesen- „Überschussabschöpfung zu Rücklagenbildung“. Diese Mittel wurden dort nicht zum rechnungsmäßigen Ausgleich dieses Unterabschnitts benötigt; sie sind über den Vermögenshaushalt der betreffenden Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt worden.

In den Jahren 2006 - 2008 waren weder Ansätze noch Verbuchungen zur Fehlbelegungsabgabe im UA 6200.263000 -Wohnungsbauförderung- „Fehlbelegungsabgabe“ und 9150.860400 -Zuführung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt- „Zuführung Fehlbelegungsabgabe“ vorhanden.

5.4.2 **Zuführungen vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt**

In den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 war jeweils eine Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt zum rechnungsmäßigen Ausgleich des Unterabschnitts 7200 - Abfallwirtschaft- des Verwaltungshaushaltes veranschlagt (jeweils vorherige Entnahme aus der betreffenden Rücklage).

Nur im Haushaltsjahr 2007 (Planansatz 85.279,00€) war nach Ablauf des Haushaltsjahres keine Zuführung notwendig. In dem Haushaltsjahr 2006 wurden insgesamt 76.871,56€ und damit 24.933,56€ **mehr** als geplant, dem Unterabschnitt 7200 des Verwaltungshaushalt zum rechnungsmäßigen Ausgleich überstellt und 2008 wurden insgesamt 157.971,25€ zum Ausgleich benötigt und damit 66.607,25€ **mehr** als geplant.

5.4.3 **Zuführungen an Rücklagen**

- a) In den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 waren keine Zuführungen an die **Gebührenaussgleichsrücklage Abfallbeseitigung** geplant. Aber es konnte gegensätzlich der Planung 2007 Überschüsse aus dem Unterabschnitt 7200 -Abfallbeseitigung- in Höhe von 14.431,89€ dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- b) 2007 wurde eine weitere Rücklage für den Unterabschnitt 7500 -Bestattungswesen- „Zuführung an Gebührenaussgleichsrücklage Bestattungswesen 7500“ im Haushalt gebildet und mit einem Planansatz von 6.192,00€ versehen. In diesem Jahr konnten aber keine Überschüsse aus dem Bestattungswesen erzielt werden und somit nichts zugeführt werden. Im folgenden Jahr 2008 wurden ohne Planansatz 2.692,64€ zugeführt.
- c) Zuführungen an die Allgemeine Rücklage Hhst. 9100.910000 waren nicht geplant und es wurden auch keine Zuführungen gebucht.

5.4.4 Entnahmen aus Rücklagen

- a) In den Haushaltsjahren 2006-2008 waren keine Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage geplant. Nur im Haushaltsjahr 2008 wurden 2.783,36€ der Allgemeinen Rücklage entnommen.
- b) In den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 war jeweils eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage Abfallbeseitigung und entsprechende Überstellung an den Unterabschnitt 7200 des Verwaltungshaushaltes zu dessen rechnungsmäßigen Ausgleich vorgesehen (Hj. 2006 Planansatz 51.938,00€, Hj. 2007 Planansatz 85.279,00 € und Hj. 2008 Planansatz 91.364,00€). Während im Haushaltsjahr 2007 diese Rücklagenentnahme nach Ablauf der Finanzwirtschaft nicht benötigt wurde und daher auch nicht erfolgte, sind im Haushaltsjahr 2006 insgesamt 76.871,56€ für den genannten Zweck erforderlich gewesen; die Entnahme liegt damit um 24.933,56€ **über** dem Planansatz. Das gleiche galt für das Hj. 2008 hier wurden insgesamt 4.078,99€ zu Deckungszwecken verwendet. Die Entnahme lag aber 87.285,01 **unter** der Planveranschlagung (s. auch Zif. 5.4.2 dieses Berichtes).
- c) Im Haushaltsjahr 2008 war auch für den Bereich des Unterabschnittes 7500 –Bestattungen des Verwaltungshaushaltes eine Entnahme aus der angelegten Gebührenaussgleichsrücklage Bestattungen 9100.310175 in Höhe von 6.192,00€ geplant. Der gleiche Betrag sollte vorher 2007 der Rücklage aus der HhSt. 9100.910175 planmäßig zugeführt werden. Auf den v.g. Haushaltsstellen wurden aber keine Buchungen getätigt.

5.5 Bemerkungen zu den Verwaltungs- und zu den Vermögenshaushalten 2006, 2007 und 2008

5.5.1 Verwaltungshaushalte

5.5.1.1 Die Verwaltungshaushalte 2006, 2007 und 2008 schließen nach der betreffenden Veranschlagung bzw. nach dem jeweiligen Rechnungsergebnis wie folgt ab:

Haush. Jahr	Fehlbedarf lt. Veranschlagung (inkl. Nachtrag 06)	Fehlbetrag lt. Rechnungsergebnis	Unterschied zur Veranschlagung
	€	€	€
2006	3.863.972,00	1.934.208,40	-1.929.763,60
2007	3.638.605,00	972.803,23	-2.665.801,77
2008	2.188.443,00	1.066.875,22	-1.121.567,78

Die Übersicht zeigt, dass in allen drei Haushaltsjahren jeweils ein **besseres/positiveres** Abschlussergebnis erzielt werden konnte, wie geplant.

5.5.1.2. Verwaltungshaushalt 2006

- a) Die erreichte **Verbesserung** im Haushaltsjahr 2006 ist vor allem auf Mehreinnahmen zurückzuführen, die sich per Saldo auf rd. 1.273,1T€ belaufen. Außerdem haben Ausgabeneinsparungen von per Saldo rd. 656,7T€ zur Verbesserung beigetragen.
- b) Im übrigen wird insbesondere auf die Ausführungen unter Ziffer 5.1.8.1 dieses Berichtes hingewiesen.
- c) Der Verwaltungshaushalt war sowohl mit der vollständigen Abdeckung des Sollfehlbetrages 2004 in Höhe von 754.461,06€ als auch mit der Abdeckung des Sollfehlbetrages 2005 mit 1.640.680,74€ belastet.
- d) Als nennenswerte **Belastungen** des Verwaltungshaushaltes sind – wie auch in den Vorjahren – wiederum die **Unterdeckungen bei den öffentlichen Einrichtungen** der Gemeinde anzuführen (siehe Ziffer 5.7 dieses Berichtes); sie sind (teilweise) aus allgemeinen Deckungsmitteln ausgeglichen worden.
- e) Gleiches gilt hinsichtlich des **nicht unbedeutenden Ausgabenaufwandes für den gemeindlichen Schuldendienst** (hier vor allem der Zinsaufwand, siehe Ziffer 7.3.5 des Berichtes). Er beläuft sich auf insgesamt 648.068,66€ = 2,981 % der bereinigten Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes.

5.5.1.3 Verwaltungshaushalt 2007

- a) Die eingetretene **Verbesserung** im Haushaltsjahr 2007 ist vor allem auf Mehreinnahmen zurückzuführen, die sich per Saldo auf rd. 2.009,9T€ belaufen. Außerdem haben Ausgabeneinsparungen von per Saldo rd. 655,8T€ zur Verbesserung beigetragen.
- b) Im übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2.8.1 dieses Berichtes hingewiesen.
- c) Auch der Verwaltungshaushalt 2007 war mit der Abdeckung eines Sollfehlbetrages belastet. Der Sollfehlbetrag 2006 in Höhe von 1.934.208,40€ wurde durch die Veranschlagten Mittel von 2.718.540,00€ in voller Höhe gedeckt.
- d) Wiederum haben die **Unterdeckungen bei den öffentlichen Einrichtungen** der Gemeinde (s. Ziffer 5.7 des Berichtes) den Verwaltungshaushalt 2007 nicht unerheblich belastet und zum ausgewiesenen Fehlbedarf/Fehlbetrag beigetragen. Hier sollten geeignete Maßnahmen zur entsprechenden Verminderung dieser Defizite ergriffen werden.

- e) Auch auf den nicht unerheblichen Ausgabenaufwand für den Schuldendienst der Gemeinde, vor allem auf den **Zinsaufwand** (s. Ziffer 7.3.5 des Berichtes) ist hinzuweisen, der sich **stark belastend** auf den Verwaltungshaushalt auswirkt. Dieser Zinsaufwand beläuft sich im Haushaltsjahr 2007 auf insgesamt 615.202,87€ = 2,676% der bereinigten Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (im Vergleich zum Vorjahr Verminderung um rd. 32,8T€ = -5,342%).

5.5.1.4 Verwaltungshaushalt 2008

- a) Die erzielte **Verbesserung** im Haushaltsjahr 2008 ist vor allem auf Mehreinnahmen zurückzuführen, die sich per Saldo auf rd. 430,1T€ belaufen. Außerdem haben Ausgabeneinsparungen von per Saldo rd. 691,5T€ zur Verbesserung beigetragen.
- b) Im übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.3.8.1 dieses Berichtes hingewiesen.
- c) Auch der Verwaltungshaushalt 2008 war mit der Abdeckung eines Sollfehlbetrages belastet. Der Sollfehlbetrag 2007 in Höhe von 972.803,23€ waren durch Veranschlagte Mittel in Höhe von 1.500.000,00€ in voller Höhe gedeckt.
- d) Erneut ist nochmals auf die sich belastend auf das Abschlussergebnis auswirkenden Unterdeckungen bei den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde hinzuweisen (siehe auch Ziffer 5.7 dieses Berichtes); sie werden aus allgemeinen Deckungsmitteln ausgeglichen.

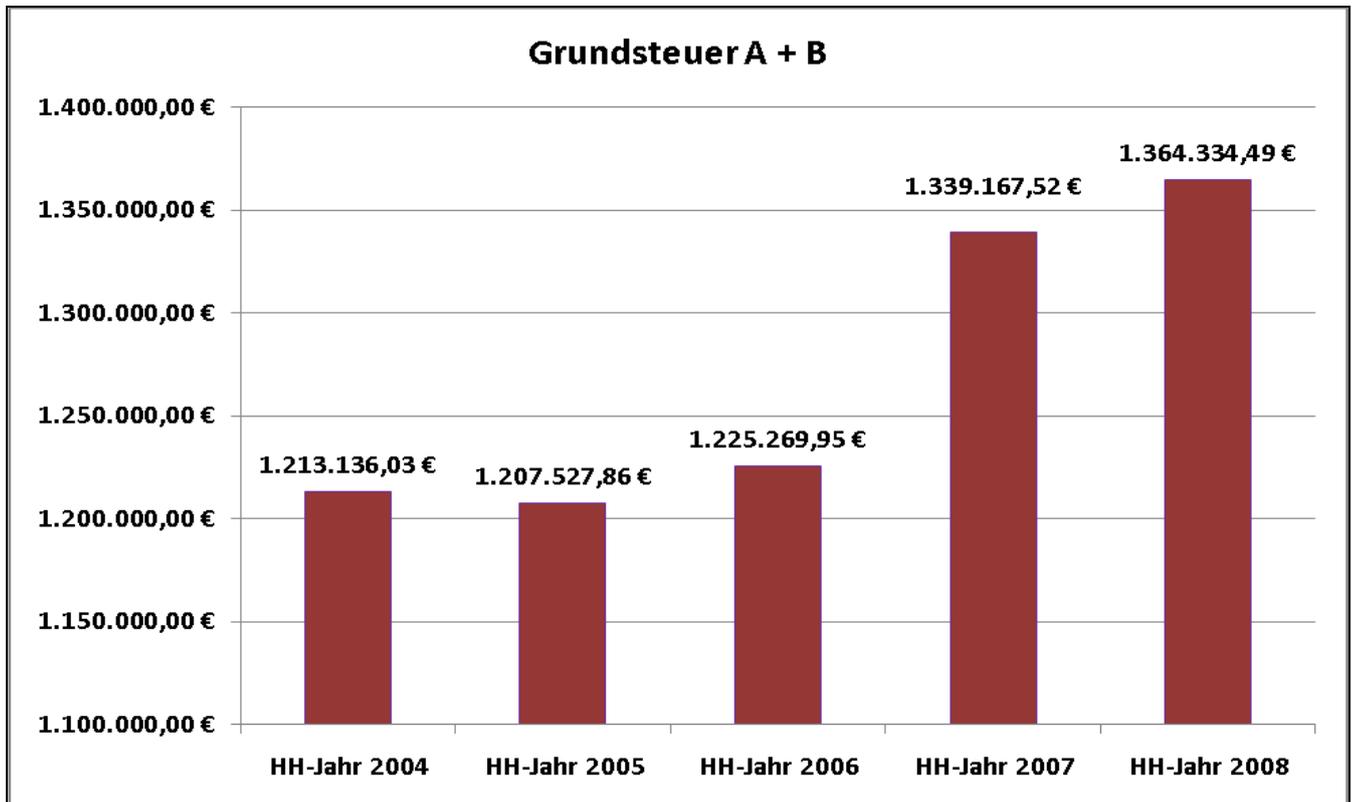
Da für alle drei Haushaltsjahre 2006 bis 2008 hier jeweils eine nicht unerhebliche Unterdeckung (von rd. 1.720,9T€/2006, 1.965,0T€/2007 und 2.172,8T€/2008) besteht, sollten weiterhin verstärkt Anstrengungen zur Verringerung dieser Defizite unternommen werden, auch im Hinblick auf die zukünftigen Haushalte.

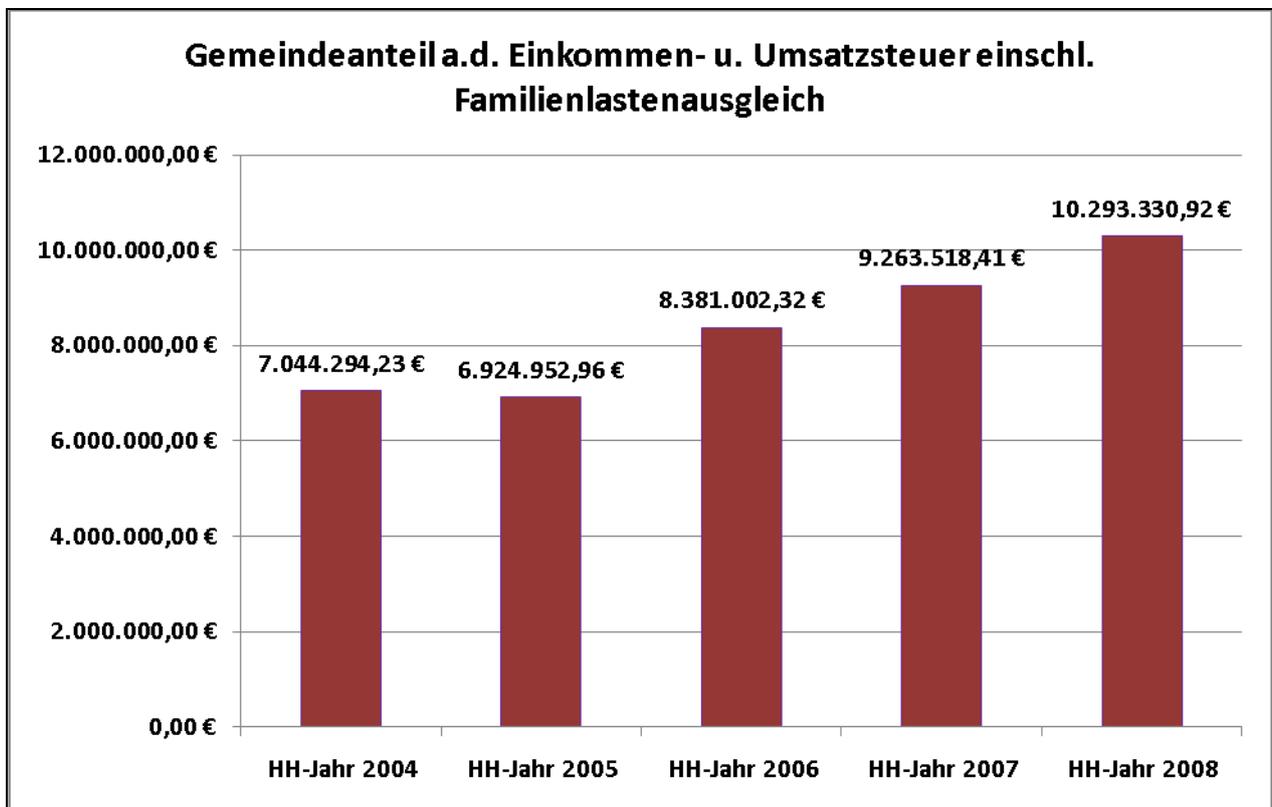
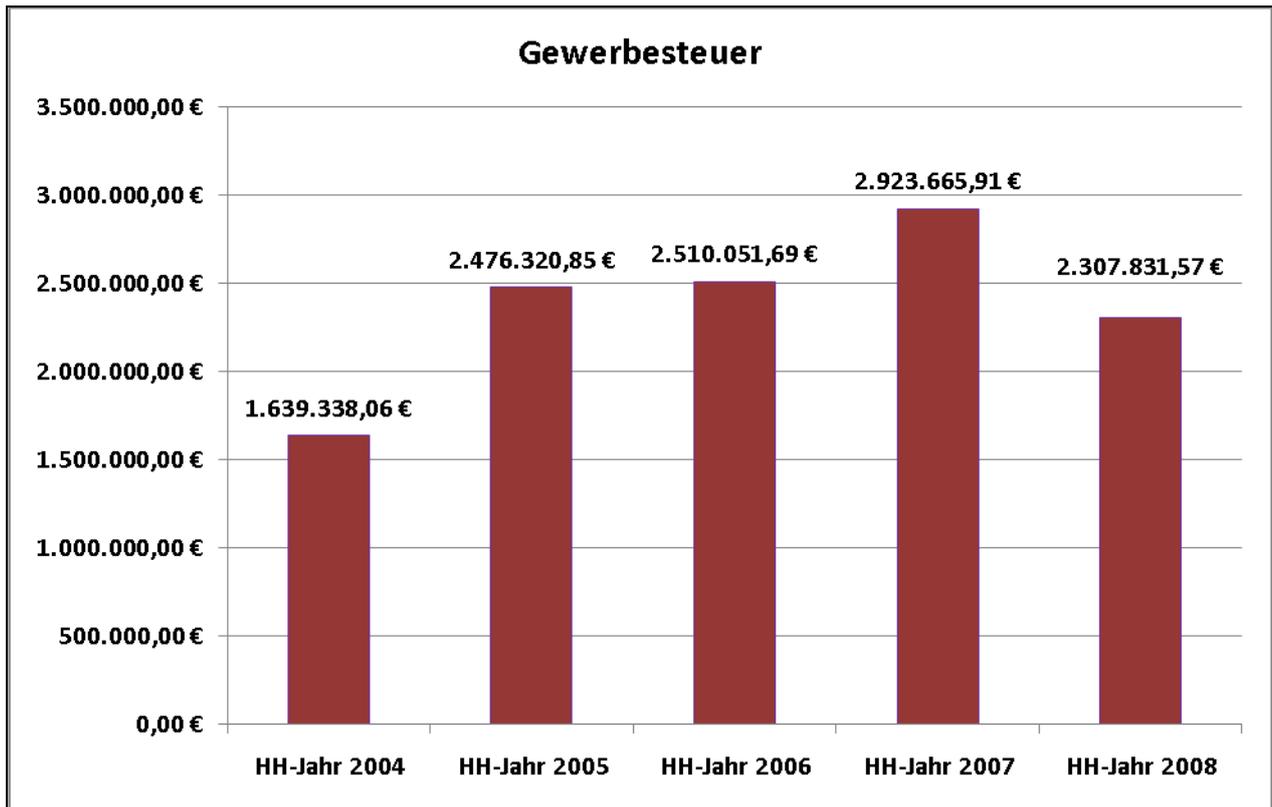
Auch der weiterhin nicht unbedeutende Ausgabenaufwand für den gemeindlichen Schuldendienst (hier vor allem der **Zinsaufwand**, siehe Ziffer 7.3.5 dieses Berichtes) hat erneut den **Verwaltungshaushalt stark belastet**. Er beläuft sich auf insgesamt 575.423,66€ = 2,432% der bereinigten Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (gegenüber dem Vorjahr Verringerung um rd. 32,7T€ = -6,913%).

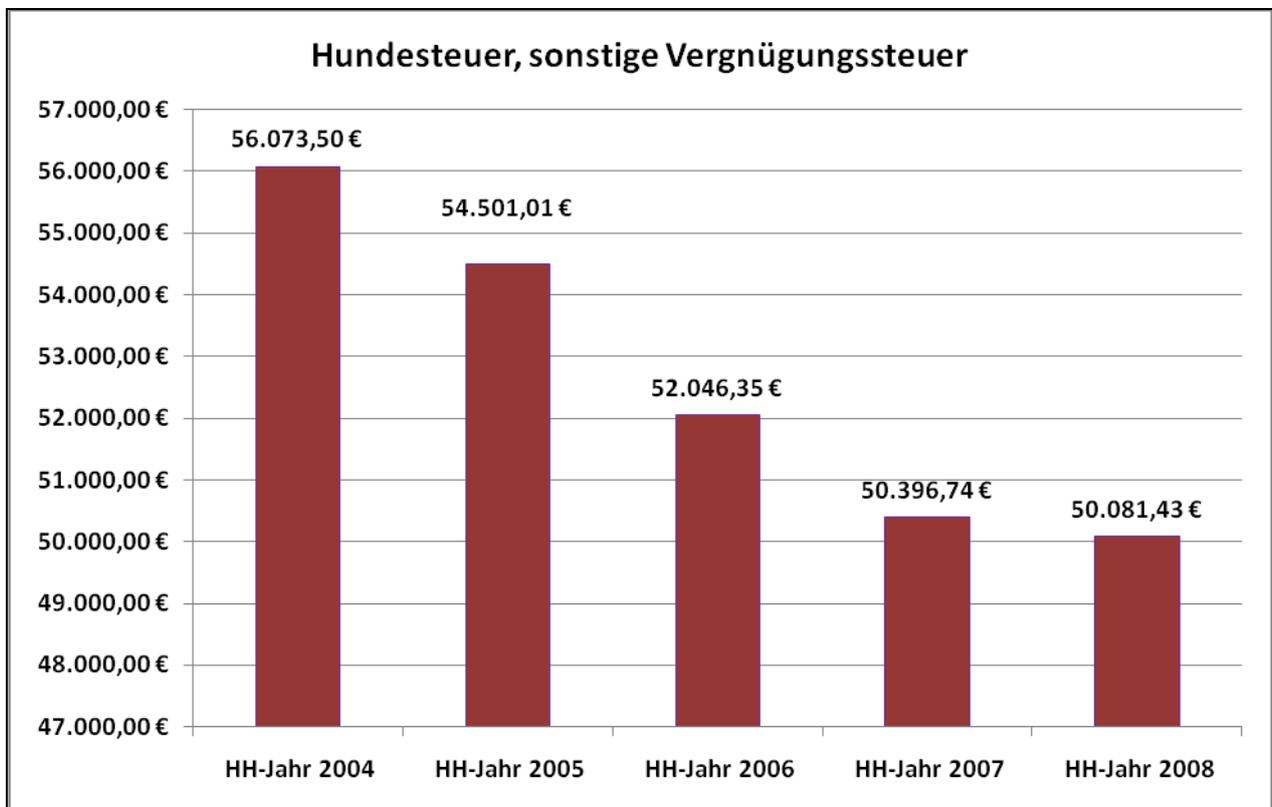
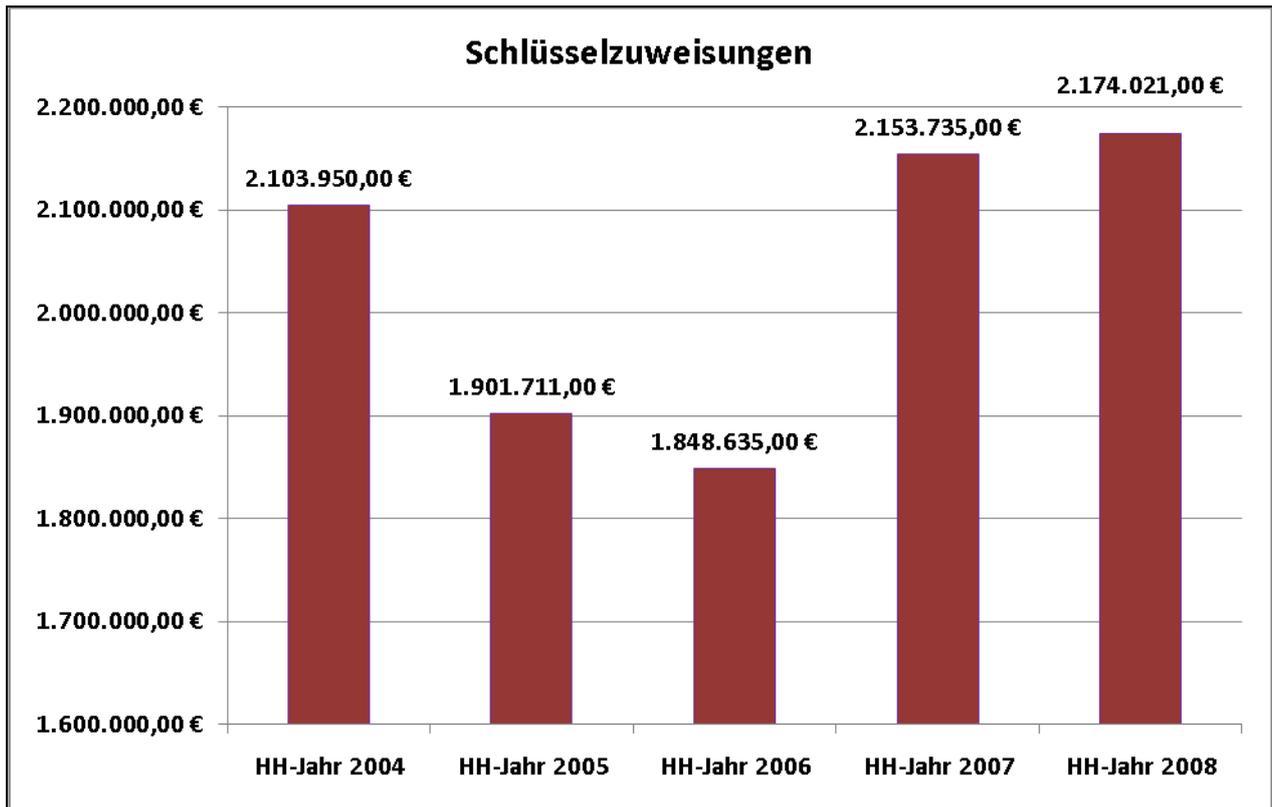
5.5.1.5 Hinsichtlich der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes gegenüber den Vorjahren ergibt sich nach dem jeweiligen Rechnungsergebnis folgendes Bild (Haushaltsjahr 2005 nachrichtlich):

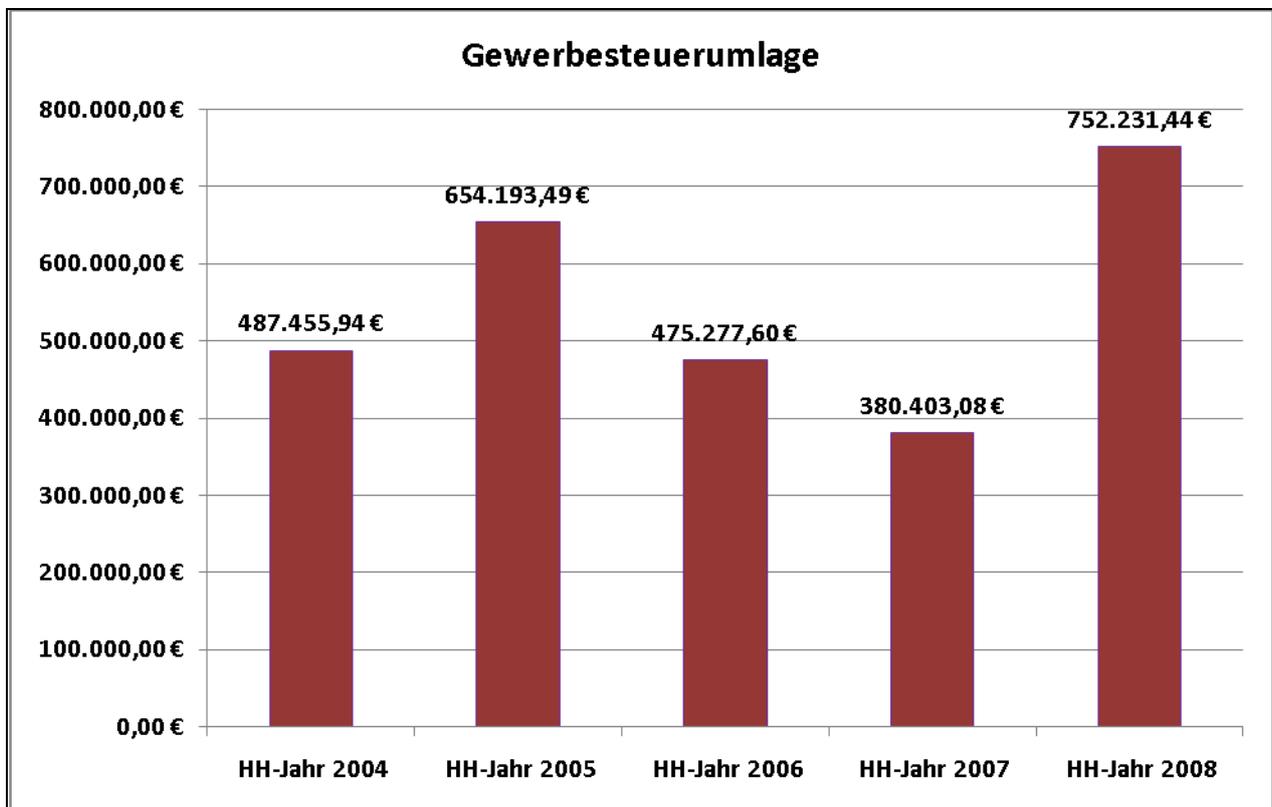
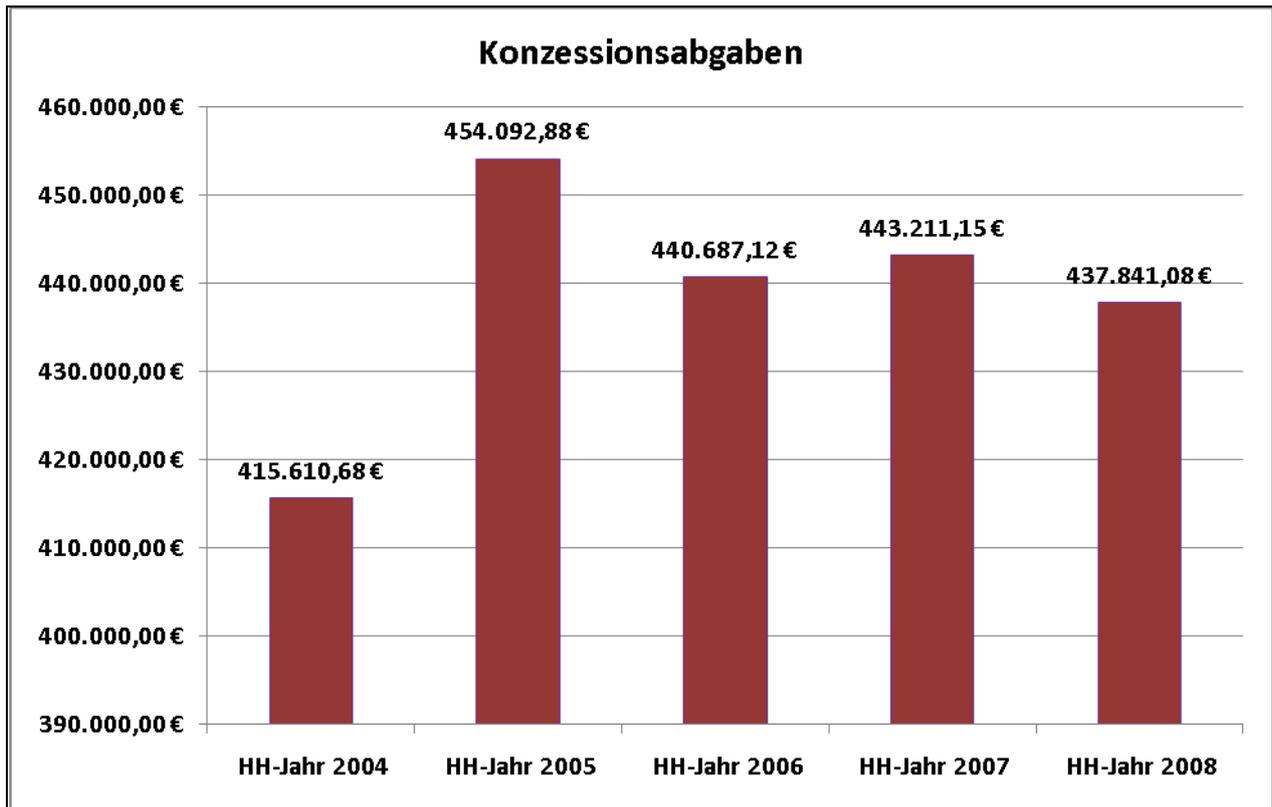
Bezeichnung	Tabelle in €	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2007	Haushaltsjahr 2008
Einnahmen					
Steuern, allgemeine Zuweisungen		12.565.013,68	14.017.005,31	15.730.483,58	16.189.599,41
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb		4.500.702,93	4.632.593,97	5.209.004,23	4.983.206,85
Sonstige Finanzeinnahmen		1.218.179,39	1.077.855,30	1.075.989,00	1.256.883,99
Zuführung vom Vermögenshaushalt		256.217,00	76.871,56	0,00	160.663,89
Abwicklung der Vorjahre		0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		18.540.113,00	19.804.326,14	22.015.476,81	22.590.354,14
Ausgaben					
Personalausgaben		5.146.723,70	5.129.154,98	5.135.213,28	5.368.164,48
Sächl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand		5.454.575,95	5.244.892,13	5.589.330,24	5.892.829,65
Zuweisungen und Zuschüsse		1.011.454,44	1.022.139,19	1.408.625,57	1.531.549,08
Sonstige Finanzausgaben		7.621.422,70	7.529.362,36	8.449.973,07	9.412.852,18
Zuführung zum Vermögenshaushalt		393.279,59	417.844,08	470.929,48	479.030,74
Abwicklung der Vorjahre		553.337,36	2.395.141,80	1.934.208,40	972.803,23
Summe		20.180.793,74	21.738.534,54	22.988.280,04	23.657.229,36

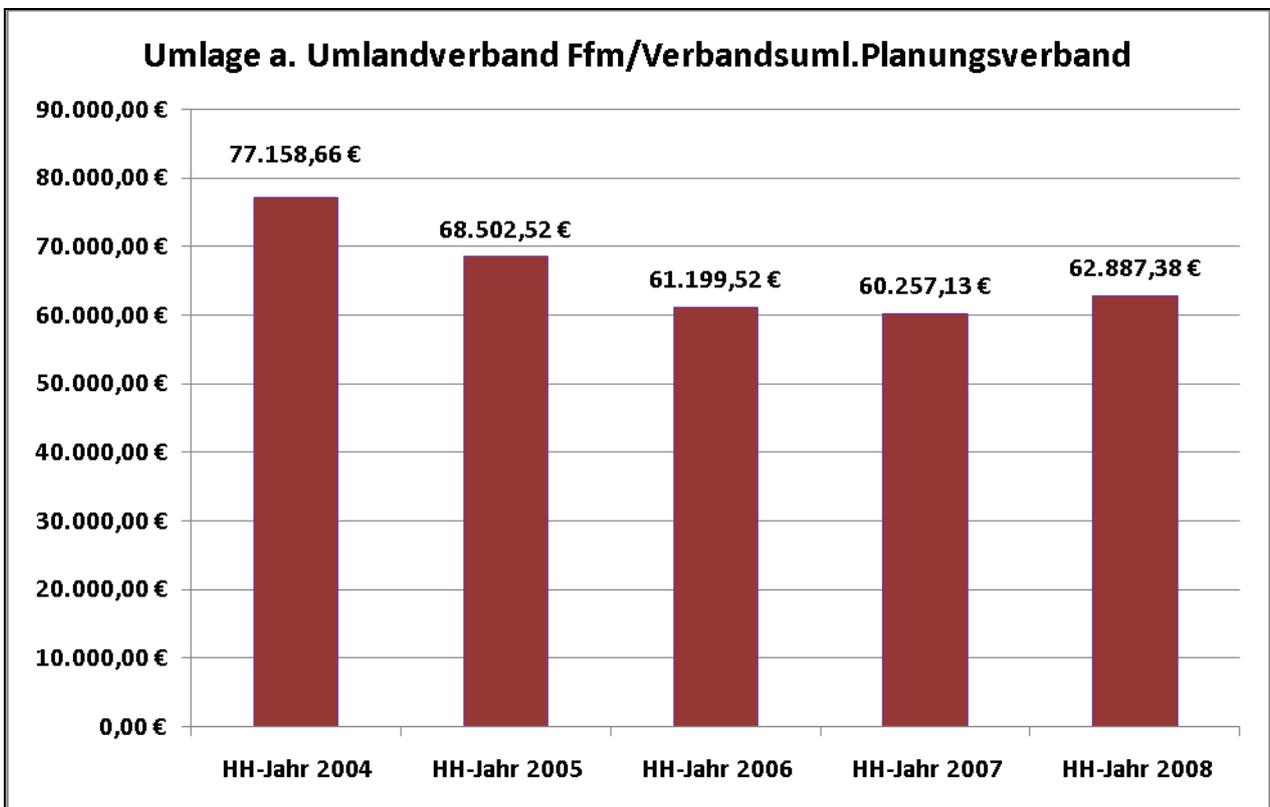
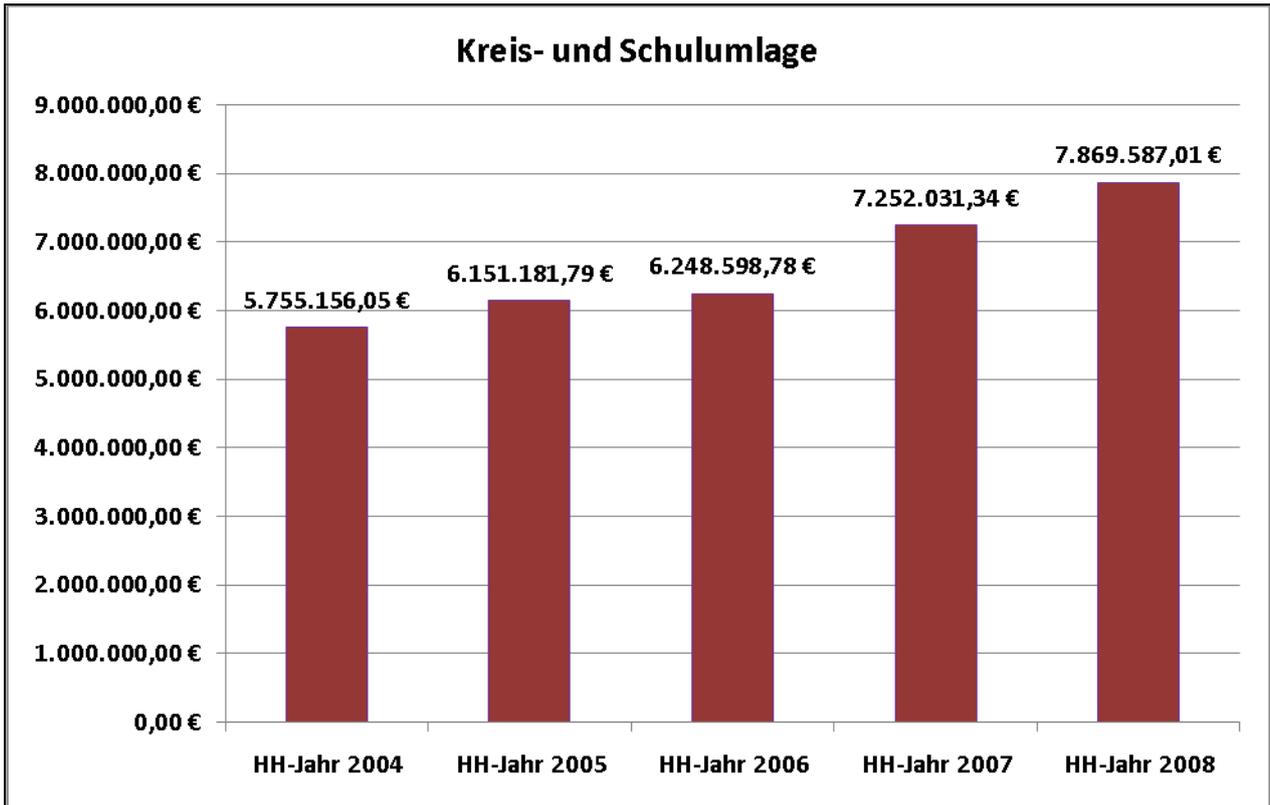
5.5.1.6 Nachstehend die Entwicklung in den letzten fünf Jahren einiger wichtiger Einnahme- und Ausgabepositionen des gemeindlichen Haushaltes:











5.5.2 Vermögenshaushalte

5.5.2.1 Die Vermögenshaushalte 2006 bis 2008 schließen nach der betreffenden Veranschlagung bzw. nach dem jeweiligen Rechnungsergebnis wie folgt ab:

Haush.Jahr	Fehlbedarf lt. Veranschlagung	Fehlbetrag lt. Rechnungsergebnis	Unterschied zur Veranschlagung
	€	€	€
2006	0,00	0,00	0,00
2007	0,00	0,00	0,00
2008	0,00	2.305.867,84	./. 2.305.867,84

Die Übersicht zeigt, dass in dem Haushaltsjahr 2008 trotz **ausgeglichener Planveranschlagung** nach Ablauf der betreffenden Finanzwirtschaft jeweils ein nicht unerheblicher **Fehlbetrag** nachgewiesen wird; in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 dagegen entspricht das Rechnungsergebnis dem Ergebnis der Veranschlagung.

5.5.2.2 Die eingetretene **Verschlechterung** im Haushaltsjahr 2008 begründet sich vor allem in der umfassenden **Bereinigung (Absetzung) von Haushaltseinnahmeresten aus Vorjahren**, die sich auf rd. 1.965,0T€ bei der Haushaltstelle 9110.37700 -Kredite- „Einnahmen aus Krediten“ bezifferten. Weiterhin ist bei dieser Haushaltsstelle aufgefallen, dass die mögliche Kreditaufnahme von rd. 2.435,3T€ nicht benötigt wurde und dadurch das Haushaltsvolumen bei der Veranschlagung künstlich erhöht wurde (s. auch Erläuterungen zu den Kreditaufnahmen unter Ziffer 7.3.1.1 dieses Berichtes).

5.5.2.3 Die ausgeglichenen Abschlüsse des Vermögenshaushaltes 2006 und 2007 beruhen hauptsächlich auf veranschlagten Kreditneuaufnahmen; beim Jahresabschluss wurden hier Haushaltseinnahmereste in Höhe von zusammen rd. 1.115,5T€/2006 und 1.965,0T€/ 2007 gebildet und in das nächste Jahr übertragen wurden.

5.5.2.4 Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 5.1.8.2 und 5.2.8.2 sowie 5.3.8.2 dieses Berichtes hingewiesen.

5.5.2.5 Aus der Gegenüberstellung der Kreditneuaufnahmen und der Tilgungen sowie der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowohl nach der jeweiligen Planveranschlagung als auch nach dem betreffenden Rechnungsergebnis (grundsätzlich lt. Gruppierungsübersicht = Sollzahlen) ergibt sich in Bezug auf die Nettoneuverschuldung bzw.

in Bezug auf den Kreditfinanzierungsanteil der Investitionen für die Haushaltsjahre 2006 bis 2008 folgendes Bild:

a) Haushaltsjahr 2006

2006 Bezeichnung	Planveranschlagung		Rechnungsergebnis	
	€	%	€	%
Kreditneuaufnahmen	488.715,00		110.805,31	
Tilgungen	432.900,00		417.844,08	
Nettoneuverschuldung	55.815,00		-307.038,77	
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.728.044,00		835.780,64	
Kredit-Finanzierungsanteil der Investitionen		28,28		13,26

Aus der vorstehenden Übersicht ist zu erkennen, dass im Haushaltsjahr 2006 nach der Planveranschlagung zwar eine Nettoneuverschuldung vorlag, die vorgesehenen Investitionen **sollten** noch zu rd. 28,28% **mit Kreditmitteln finanziert** werden. Nach dem Rechnungsergebnis jedoch beträgt dieser Anteil nur noch 13,26% (aufgrund geringerer Investitionen als vorgesehen und nicht benötigten Krediten die abgesetzt wurden). Es ist jedoch keine Neuverschuldung, sondern eine **Schuldenverringern** eingetreten.

b) Haushaltsjahr 2007

2007 Bezeichnung	Planveranschlagung		Rechnungsergebnis	
	€	%	€	%
Kreditneuaufnahmen	1.249.521,00		849.529,51	
Tilgungen	461.304,00		456.497,59	
Nettoneuverschuldung	788.217,00		393.031,92	
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.374.169,00		3.229.198,56	
Kredit-Finanzierungsanteil der Investitionen		28,57		26,31

Die Übersicht zeigt deutlich, dass im Haushaltsjahr 2007 sowohl nach der Planveranschlagung als auch nach dem Rechnungsergebnis eine **Nettoneuverschuldung** gegeben war. Hierzu ist festzustellen, dass die Gemeinde eine Kreditaufnahme plante, diese aber nicht im Haushalt durchführte. Ein Rechnungsergebnis wurde nur dadurch erzielt, dass nicht benötigten Einnahmeresten bei den Krediteinnahmen abgesetzt wurden, ohne eine Kassenwirksamkeit zu erzeugen.

c) Haushaltsjahr 2008

2008 Bezeichnung	Planveranschlagung		Rechnungsergebnis	
	€	%	€	%
Kreditneuaufnahmen	2.435.313,00		1.964.985,82	
Tilgungen	510.170,00		476.338,10	
Nettoneuverschuldung	1.925.143,00		1.488.647,72	
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.754.768,00		886.002,75	
Kredit-Finanzierungsanteil der Investitionen		36,05		221,78

Die Übersicht zeigt deutlich, dass im Haushaltsjahr 2008 sowohl nach der Planveranschlagung als auch nach dem Rechnungsergebnis eine nicht unbeachtliche **Nettoneuverschuldung** gegeben war. Nur beim Rechnungsergebnis liegt sie um rd. 602,6T€. **über** den Investitio-

nen/Investitionsförderungsmaßnahmen. Auch wie schon in den Vorjahren wurden keine Kreditaufnahmen getätigt. Ein Rechnungsergebnis wurde nur dadurch erzielt, dass nicht benötigten Einnahmeresten bei den Krediteinnahmen abgesetzt wurden, ohne eine Kassenwirksamkeit zu erzeugen. Auch das geringere Rechnungsergebnis 2008 bei den Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen resultieren unter anderem auch aus abgesetzten nicht benötigten Ausgabe-
resten im Bereich der Städteplanung und Gemeindestraßen (wurden im laufenden Jahr 2008 abgesetzt, ohne eine Kassenwirksam zu werden).

5.5.2.6 Hinsichtlich der Kreditneuaufnahmen/Tilgungen **nach dem tatsächlichen Ist** in Bezug auf die jeweils eingetretene Nettoneuverschuldung – ausgehend von dem Schuldenstand zum 31.12. des betreffenden Vorjahres – wird auf Ziffer 7.3.4 dieses Berichtes hingewiesen.

5.5.2.7 Die nachstehende Übersicht soll einen Überblick vermitteln, wie sich die Einnahmen und Ausgaben des **Vermögenshaushaltes** nach dem jeweiligen Rechnungsergebnis entwickelt haben:

Bezeichnung	Tabelle in €	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2007	Haushaltsjahr 2008
Einnahmen					
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt		393.279,59	417.844,08	470.929,48	632.923,00
Entnahmen aus Rücklagen		256.217,00	76.871,56	0,00	6.862,35
Rückflüsse von Darlehen		1.840,65	1.840,65	1.840,65	1.840,65
Einnah.d.Verk.v.Beteilig. Rückfl.Kapitaleinl.		0,00	0,00	0,00	0,00
Einnah.a. d. Verk.v.Sachen d. Anlageverm.		1.699.671,83	500.821,71	1.631.616,50	15.924,77
Beiträge und ähnliche Entgelte		402.548,52	-111.187,42	14.833,69	110.824,02
Zuweis. u. Zuschüsse für Invest. etc.		713.317,41	497.903,62	731.378,21	348.485,13
Einnahmen aus Krediten f. Investitionen		1.004.648,00	110.805,31	849.529,51	-1.964.985,82
Einnahmen aus Krediten für Umschuld.		0,00	0,00	514.896,31	673.320,75
Abwicklung der Vorjahre		0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		4.471.523,00	1.494.899,51	4.215.024,35	-174.805,15
Ausgaben					
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt		256.217,00	76.871,56	0,00	157.971,25
Zuführungen an Rücklagen		0,00	0,00	14.431,89	2.692,64
Gewährung von Darlehen		0,00	0,00	0,00	0,00
Vermögenserwerb		1.098.940,62	629.172,35	274.883,48	810.745,65
Baumaßnahmen		1.136.329,23	189.464,73	2.331.927,43	-49.256,30
Ordentliche Tilgung von Krediten		393.279,59	417.844,08	456.497,59	476.338,10
Tilgung aus Kreditumschuldungen		0,00	164.403,23	514.896,31	706.570,55
Außerordentliche Tilgung von Krediten		0,00	0,00	0,00	0,00
Innere Darlehen		0,00	0,00	0,00	0,00
Kreditbeschaffungskosten		0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweis. u. Zuschüsse f. Investitionen		256.535,21	17.143,56	622.387,65	26.000,80
Abwicklung der Vorjahre		1.330.221,35	0,00	0,00	0,00
Summe		4.471.523,00	1.494.899,51	4.215.024,35	2.131.062,69

5.5.2.8 Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Verwaltungs- und der Vermögenshaushalte 2006, 2007 und 2008 sind den jeweiligen Übersichten und Bemerkungen zum betreffenden Rechnungsabschluss sowie dem jeweiligen Erläuterungsberichten zu den betreffenden Jahresrechnungen

2007 und 2008 (Erläuterungsbericht 2006 wurde nicht erstellt s. Ziffer 1.4 dieses Berichtes) zu entnehmen.

5.6 Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

5.6.1 Die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen der Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 ermitteln sich wie folgt:

a) Verwaltungshaushalte

Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2007	Haushaltsjahr 2008
Mehrausgaben lt. Jahresrechnung	292.272,74	995.072,09	586.694,19
./. nicht genehmigungspflichtige Zuführung an den Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 GemHVO)	0,00	3.510,25	69.299,89
./. im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit genehmigungsfreie Mehrausgaben (§ 17 GemHVO)	11.331,23	306.925,19	78.373,79
./. Nach § 6 (a) der jeweiligen Haushaltssatzung genehmigungsfreie Mehrausgaben (Verrechnungspositionen)	136.406,13	142.895,39	88.337,48
verbleiben genehmigungspflichtige Mehrausgaben von	144.535,38	541.741,26	350.683,03
Durch Beschlüsse des Gemeindevorstandes/-vertretung genehmigte Mehrausgaben *)	131.121,11	0,00	333.245,17
Verbleiben nicht in das Genehmigungsverfahren eingegangene Mehrausgaben von	13.414,27	541.741,26	17.437,86

b) Vermögenshaushalte

Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2007	Haushaltsjahr 2008
Mehrausgaben lt. Jahresrechnung	53.909,01	718.000,62	168.248,29
./. nicht genehmigungspflichtige Zuführung des Überschusses an die allgem. Rücklage (Nr. 8 der VV zu § 40 GemHVO)	0,00	0,00	66.607,25
./. im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit genehmigungsfreie Mehrausgaben (§ 17 GemHVO)	0,00	0,00	5.685,62
./. Nach § 6 (a) der jeweiligen Haushaltssatzung genehmigungsfreie Mehrausgaben (Verrechnungspositionen)	0,00	0,00	0,00
verbleiben genehmigungspflichtige Mehrausgaben von	53.909,01	718.000,62	95.955,42
Durch Beschlüsse des Gemeindevorstandes/-vertretung genehmigte Mehrausgaben *)	60.762,57	0,00	93.568,59
Verbleiben nicht in das Genehmigungsverfahren eingegangene Mehrausgaben von	0,00	718.000,62	2.386,83

*) Beschlüsse der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2007 (für Hj. 2006) und vom 15.12.2009 (für Hj. 2008).

Für die Mehrausgaben des Haushaltes 2007 wurden noch keine Beschlüsse der Gremien dem Revisionsamt vorgelegt.

- c) Auf die Verfahrensvorschriften des § 6 in den Haushaltatzungen 2006 bis 2008 und des §100 HGO bezgl. der Genehmigung/Kennntnisgabe von über und außerplanmäßigen Ausgaben wird hingewiesen.
- d) Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wird empfohlen die noch nicht in das Genehmigungsverfahren eingegangenen Mehrausgaben nach §100 HGO, bei der Stadtverordnetenversammlung nachträglich genehmigen zu lassen.

5.6.2 **Anmerkungen:**

5.6.2.1 Haushaltsjahr 2006

Verwaltungshaushalt:

Die Mehrausgaben von 13.414,27€ bei der Hh-stelle 8550.518000 -Forst-wirtschaftliche Unternehmen-“Unternehmereinsatz“ sollten gem. §17 GemHVO im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit durch Mehreinnahmen bei der Hh-Stelle 8550.130000 -Forstwirtschaftliche Unternehmen-“Einnahmen aus Verkauf“ gedeckt werden.

Diese Haushaltüberschreitung hat die Gemeinde in der Jahresrechnung als im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit (§ 17 GemHVO) genehmigungsfreie Mehrausgaben eingestuft. Es liegt zwar in dem betreffenden Unterabschnitt eine entsprechende Mehreinnahme vor, die zur Deckung herangezogen werden kann; ein betreffender **Deckungsvermerk nach §17 Abs.1 GemHVO ist** im Haushaltsplan aber **nicht ausdrücklich gegeben worden**, so dass auch diese **Ausgabe genehmigungspflichtig** ist. Der nachfolgend angeführte Vermerk in der Aufstellung der Deckungskreise 2006 unter 4. Weitere 3.10 „Zweckgebundene Mehreinnahmen bei einzelnen Haushaltsstellen können zweckgebunden zur Abdeckung von Mehrausgaben bei den sachlich zugehörigen Haushaltsstellen verwendet werden“ gilt nicht aus als Deckungsvermerk zur nachfolgenden Problematik, da er zu allgemein gehalten ist.

5.6.2.2 Haushaltsjahr 2007

Die genehmigungspflichtigen Haushaltüberschreitungen 2007 des Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wurden der Stadtverordnetenversammlung noch nicht zur Genehmigung vorgelegt.

a) Verwaltungshaushalt:

Wie auch in dem Haushalt 2006 ist ein ausdrücklicher Deckungsvermerk nach § 17 GemHVO für den Unterabschnitt 8550 „Forstwirtschaftliche Unternehmen“ in dem Haushalt 2007 nicht vorhanden. Ebenfalls sind 2007 Mehrausgaben in diesem Unterabschnitt in Höhe von

16.454,86€ bei der Haushaltsstelle 8550.517000 -Forstwirtschaftliche Unternehmen- „Verbrauchsmittel„ aufgelaufen. Diesen Betrag hat die Gemeinde in der Jahresrechnung als im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit (§ 17 GemHVO) genehmigungsfreie Mehrausgaben eingestuft. Es liegen zwar im Haushalt Deckungsmöglichkeiten vor, die zur Deckung herangezogen werden können; aber eine Deckung in diesen Bereichen ist aus der Haushaltsrechnung 2007 nicht ersichtlich. Laut Haushaltsrechnung sieht es so aus als sollten die nach genannten Mehrausgaben aus den Einnahmen bei den Forstwirtschaftlichen Unternehmen aus dem Verkauf von Nutzholz (Hhst. 8550.130000) gedeckt werden, die keinen ersichtlichen Deckungsvermerk zu der nachfolgend aufgeführten Haushaltsstelle haben (siehe auch Erläuterung unter vorhergehender Ziffer 5.6.2.1 dieses Berichtes). Ein betreffender **Deckungsvermerk** im Haushaltsplan **ist nicht ausdrücklich gegeben worden**, so dass auch diese **Ausgaben genehmigungspflichtig** sind. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens diese Haushaltüberschreitungen mit den noch zu genehmigenden Haushaltüberschreitungen nach § 100 HGO genehmigen zu lassen.

b) Im Vermögenshaushalt

Die nachfolgend angegebenen Mehrausgaben hat die Gemeinde in der Jahresrechnung als im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit nach § 17 GemHVO (teilweise nicht in voller Höhe der gesamten Mehrausgaben) als genehmigungsfreie Mehrausgaben eingestuft. Ein betreffender **Deckungsvermerk für den Vermögenshaushalt ist** im Haushaltsplan aber **nicht ausdrücklich gegeben worden**, so dass diese **Ausgaben in voller Höhe genehmigungspflichtig** sind.

Es sind die Mehrausgaben bei den nachfolgenden Haushaltsstellen:

4641.93500 -Kita Rappelkiste-„Erwerb von bewegl. Sachen d. Anlagevermögens	15.656,01€
4643.93500 -Kita Rasselbande-„Erwerb von bewegl. Sachen d. Anlagevermögens	1.475,07€
5700.93500 -Badeanstalten- „Erwerb von bewegl. Sachen d. Anlagevermögens	6.095,30€

5.6.2.3 Haushaltsjahr 2008:

a) Verwaltungshaushalt:

Die Mehrausgaben im Unterabschnitt 8550 -Forstwirtschaftliche Unternehmen- in Höhe von 17.437,86 € (Mehrausgaben insgesamt 17.997,55€ davon sind 559,69€ nach §6a der Haushaltssatzung genehmigungsfrei) hat die Gemeinde in der Jahresrechnung als im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit (§ 17 GemHVO) genehmigungsfreie Mehrausgaben eingestuft. Es liegen zwar in dem betreffenden Unterabschnitt entsprechende Mehreinnahmen durch den Verkauf von Nutzholz vor, die zur Deckung herangezogen werden können; ein betreffender **Deckungsvermerk** im Haushaltsplan aber **ist nicht ausdrücklich gegeben worden**,

so dass auch diese **Ausgaben genehmigungspflichtig** sind (siehe auch Erläuterung unter vorhergehender Ziffer 5.6.2.1 dieses Berichtes).

a) Im Vermögenshaushalt

Die Mehrausgabe in Höhe von 2.386,83€ bei der Haushaltsstelle 6800.940000 - Parkeinrichtung (P+R)- „Zaunanlage P+R Hausen-Arnsbach hat die Gemeinde in der Jahresrechnung als im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit (§ 17 GemHVO) genehmigungsfreie Mehrausgaben eingestuft. Es liegt zwar ein Deckungsvorschlag bei der Haushaltsstelle 8810.340000 –Unbebaute Grundstücke- „Grundstückserlöse“ vor, die zur Deckung herangezogen werden könnten; ein betreffender **Deckungsvermerk** im Haushaltsplan aber **ist nicht ausdrücklich gegeben worden**, so dass auch diese **Ausgaben genehmigungspflichtig** sind.

5.7 Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde

Die wesentlichen in der Gemeinde Neu-Anspach bestehenden öffentlichen Einrichtungen schließen nach den Jahresrechnungen 2006 bis 2008 (2005 nachrichtlich) jeweils wie folgt ab:

5.7.1 Öffentliche Büchereien (UA 3520)

Öffentliche Büchereien UA 3520 Tabelle in €	Haush.Jahr 2005	Haush.Jahr 2006	Haush.Jahr 2007	Haush.Jahr 2008
<u>Einnahmen</u>				
Benutzungsgebühren	9.112,25	7.287,70	7.408,25	7.577,00
Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	1.615,10	860,50	852,23	968,71
Verrechnung aus der Budgetierung	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen Land/Bund/Kommunen	12.500,00	0,00	0,00	0,00
Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen insgesamt	23.227,35	8.148,20	8.260,48	8.545,71
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	39.248,56	38.263,93	46.200,62	62.413,13
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	51.594,23	37.156,78	41.098,03	40.454,37
Innere Verrechnungen TUIV (EDV)	0,00	0,00	4.589,07	5.858,28
Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattungen aus d. Kostenrg. Bauhof	252,90	0,00	0,00	0,00
Ausgaben insgesamt	91.095,69	75.420,71	91.887,72	108.725,78
Überschuß bzw. Fehlbetrag lt. Rechnungserg.	-67.868,34	-67.272,51	-83.627,24	-100.180,07
Überschuss bzw. Fehlbedarf lt. Veranschlag.	-69.270,00	-75.815,00	-88.112,00	-98.857,00

5.7.2 Kindertagesstätte Villa Kunterbunt – Raiffeisenstr. 13 (UA 4640)

KITA Villa Kunterbunt UA 4640 Tabelle in €	Haush.Jahr	Haush.Jahr	Haush.Jahr	Haush.Jahr
	2005	2006	2007	2008
<u>Einnahmen</u>				
Benutzungsgebühren	150.973,52	155.674,85	122.965,40	119.508,40
Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	0,00	0,00	1.757,94	3.514,55
Verrechnung aus der Budgetierung	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen Land/Bund/Kommunen	17.812,53	15.909,71	44.483,75	43.958,75
Spenden	100,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen insgesamt	168.886,05	171.584,56	169.207,09	166.981,70
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	338.813,78	379.510,36	376.973,59	434.243,10
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	35.191,95	37.238,56	38.024,86	41.979,46
Innere Verrechnungen	25.440,06	28.349,00	27.253,00	19.766,00
Innere Verrechnungen TUIV (EDV)	0,00	1.318,33	1.477,06	1.885,58
Abschreibungen	13.030,36	11.104,92	11.104,92	10.503,00
Verzinsung des Anlagekapitals	8.173,17	7.704,79	7.347,83	7.824,00
Erstattungen aus d. Kostenrg. Bauhof	1.871,64	1.988,85	4.212,84	5.349,17
Ausgaben insgesamt	422.520,96	467.214,81	466.394,10	521.550,31
Überschuss bzw. Fehlbetrag lt. Rechnungserg.	-253.634,91	-295.630,25	-297.187,01	-354.568,61
Überschuss bzw. Fehlbedarf lt. Veranschlag.	-269.039,00	-320.056,00	-342.071,00	-340.238,00

5.7.3 Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste – Unterste Eisengasse 49 (UA 4641)

KITA Hausener Rappelkiste UA 4641 Tabelle in €	Haush.Jahr	Haush.Jahr	Haush.Jahr	Haush.Jahr
	2005	2006	2007	2008
<u>Einnahmen</u>				
Benutzungsgebühren	120.026,19	152.656,77	136.907,92	179.558,98
Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	1.700,24	1.375,52	2.991,45	5.657,17
Verrechnung aus der Budgetierung	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen Land/Bund/Kommunen	7.029,92	15.909,71	39.958,75	43.158,75
Spenden	0,00	0,00	20,00	0,00
Einnahmen insgesamt	128.756,35	169.942,00	179.878,12	228.374,90
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	285.091,61	348.601,38	397.697,39	518.029,33
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	34.283,60	56.701,73	71.017,54	83.201,58
Innere Verrechnungen	23.952,06	28.704,00	27.634,00	22.066,00
Innere Verrechnungen TUIV (EDV)	0,00	1.318,33	1.477,06	1.885,58
Abschreibungen	10.024,13	10.438,31	10.438,31	10.556,00
Verzinsung des Anlagekapitals	10.004,75	9.102,57	8.751,75	9.351,00
Erstattungen aus d. Kostenrg. Bauhof	4.641,69	6.795,05	7.167,12	7.722,95
Ausgaben insgesamt	367.997,84	461.661,37	524.183,17	652.812,44
Überschuss bzw. Fehlbetrag lt. Rechnungserg.	-239.241,49	-291.719,37	-344.305,05	-424.437,54
Überschuss bzw. Fehlbedarf lt. Veranschlag.	-258.501,00	-343.362,00	-301.204,00	-391.467,00

5.7.4 Gruppe Pitsche Dappcher – Hessenpark – (UA 4642)

Ki-Grp. Pitsche Dappcher Hessenpark UA4642 Tabelle in €	Haush.Jahr	Haush.Jahr	Haush.Jahr	Haush.Jahr
	2005	2006	2007	2008
<u>Einnahmen</u>				
Benutzungsgebühren	31.080,00	29.083,00	3.386,00	3.594,50
Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnung aus der Budgetierung	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen Land/Bund/Kommunen	0,00	0,00	30.087,51	27.600,00
Spenden	0,00	0,00	160,71	0,00
Einnahmen insgesamt	31.080,00	29.083,00	33.634,22	31.194,50
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	73.057,01	70.578,72	73.844,34	81.180,03
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	4.158,29	4.302,81	4.516,77	4.738,18
Innere Verrechnungen	4.818,00	5.830,00	5.547,00	3.700,00
Innere Verrechnungen TUIV (EDV)	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattungen aus d. Kostenrg. Bauhof	0,00	0,00	14,92	85,28
Ausgaben insgesamt	82.033,30	80.711,53	83.923,03	89.703,49
Überschuss bzw. Fehlbetrag lt. Rechnungserg.	-50.953,30	-51.628,53	-50.288,81	-58.508,99
Überschuss bzw. Fehlbedarf lt. Veranschlag.	-50.625,00	-54.872,00	-49.065,00	-54.954,00

5.7.5 Kita Rasselbande/Hort Pepper-Billies – Ulrich-von-Hassell-Weg – (UA 4643)

KITA Rasselbande UA 4643 Tabelle in €	Haush.Jahr	Haush.Jahr	Haush.Jahr	Haush.Jahr
	2005	2006	2007	2008
<u>Einnahmen</u>				
Benutzungsgebühren	203.202,06	192.767,00	162.054,06	169.917,75
Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	483,00	2.778,68	1.047,03	2.170,49
Verrechnung aus der Budgetierung	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen Land/Bund/Kommunen	23.040,14	17.826,96	42.496,24	70.783,75
Spenden	10,00	0,00	15,00	0,00
Einnahmen insgesamt	226.735,20	213.372,64	205.612,33	242.871,99
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	442.496,82	451.492,42	416.831,60	511.815,04
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	45.440,81	49.401,33	59.636,89	64.320,87
Innere Verrechnungen	30.144,06	34.734,00	33.162,00	23.326,00
Innere Verrechnungen TUIV (EDV)	0,00	1.318,33	1.477,06	1.885,58
Abschreibungen	6.894,27	5.710,78	5.710,78	5.810,00
Verzinsung des Anlagekapitals	9.902,74	9.540,78	9.434,26	10.242,00
Erstattungen aus d. Kostenrg. Bauhof	6.814,98	5.886,76	9.204,48	9.790,07
Ausgaben insgesamt	541.693,68	558.084,40	535.457,07	627.189,56
Überschuss bzw. Fehlbetrag lt. Rechnungserg.	-314.958,48	-344.711,76	-329.844,74	-384.317,57
Überschuss bzw. Fehlbedarf lt. Veranschlag.	-343.141,00	-362.035,00	-360.544,00	-360.651,00

5.7.6 Kindertagesstätte Abenteuerland – Rudolf-Selzer-Straße – (UA 4644)

KITA Abenteuerland UA 4644 Tabelle in €	Haush.Jahr 2005	Haush.Jahr 2006	Haush.Jahr 2007	Haush.Jahr 2008
<u>Einnahmen</u>				
Benutzungsgebühren	152.870,38	164.259,54	131.489,94	139.369,64
Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	291,26	6.276,49	1.949,93	1.765,04
Verrechnung aus der Budgetierung	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen Land/Bund/Kommunen	12.654,13	14.145,78	71.758,75	72.858,75
Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen insgesamt	165.815,77	184.681,81	205.198,62	213.993,43
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	357.073,15	374.506,00	367.513,77	377.634,62
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	31.064,19	41.015,45	46.289,95	55.475,97
Innere Verrechnungen	24.718,06	29.493,00	29.426,00	20.856,00
Innere Verrechnungen TUIV (EDV)	0,00	1.318,33	1.477,06	1.885,58
Abschreibungen	8.094,58	7.901,45	7.901,45	7.651,00
Verzinsung des Anlagekapitals	12.257,42	12.091,90	11.887,44	12.826,00
Erstattungen aus d. Kostenrg. Bauhof	6.489,03	3.395,95	7.304,37	8.582,75
Ausgaben insgesamt	439.696,43	469.722,08	471.800,04	484.911,92
Überschuss bzw. Fehlbetrag lt. Rechnungserg.	-273.880,66	-285.040,27	-266.601,42	-270.918,49
Überschuss bzw. Fehlbedarf lt. Veranschlag.	-277.959,00	-321.649,00	-254.236,00	-303.263,00

5.7.7 Betreute Grundschule „Am Hasenberg“ (UA 4646)

Diese Einrichtung wurde ab dem 01.01.2006 in die Obhut des Vereines LeiT übergeben und die Abrechnungen erfolgen über den Hochtaunuskreis

5.7.8 Kinderhort Taka-Tuka – ARS – (UA 4647)

Der Kinderhort Taka-Tuka wurde in dem geprüften Zeitraum nicht mehr bebucht. Ab dem Haushaltjahr 2007 wurde auf diesem Unterabschnitt das Bambini Programm abgewickelt.

5.7.9 Betreute Grundschule an der Wiesenau (UA 4649)

Diese Einrichtung wurde ab dem 01.01.2006 in die Obhut des Vereines LeiT übergeben und die Abrechnungen erfolgen über den Hochtaunuskreis

5.7.10 Badeanstalten (UA 5700)

Badeanstalten UA 5700 Tabelle in €	Haush.Jahr 2005	Haush.Jahr 2006	Haush.Jahr 2007	Haush.Jahr 2008
<u>Einnahmen</u>				
Eintrittsgelder	48.066,22	64.298,45	42.696,83	39.148,12
Mieten/Pachten	6.811,59	3.600,00	3.600,00	3.600,00
Mietenebenleistungen	0,00	3.730,64	5.650,56	5.191,91
Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	393,65	2.214,72	2.311,77	443,68
Erstattungen NApS	3.200,00	4.658,00	5.888,00	6.107,00
Steuererstattung	7.833,15	0,00	0,00	0,00
Einnahmen insgesamt	66.304,61	78.501,81	60.147,16	54.490,71
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	69.208,77	61.137,05	59.846,12	71.273,97
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	63.259,44	79.539,58	79.498,11	91.445,25
Innere Verrechnungen	134,00	2.760,00	7.040,00	0,00
Innere Verrechnungen TUIV (EDV)	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	26.616,20	26.290,20	26.704,00	26.296,00
Verzinsung des Anlagekapitals	18.188,09	17.019,89	15.942,05	16.457,00
Erstattungen aus d. Kostenrg. Bauhof	18.524,16	6.489,70	11.928,88	12.958,33
Ausgaben insgesamt	195.930,66	193.236,42	200.959,16	218.430,55
Überschuss bzw. Fehlbetrag lt. Rechnungserg.	-129.626,05	-114.734,61	-140.812,00	-163.939,84
Überschuss bzw. Fehlbedarf lt. Veranschlag.	-127.129,00	-142.076,00	-158.291,00	-165.617,00

5.7.11 Abfallbeseitigung (UA 7200)

Abfallbeseitigung UA 7200 Tabelle in €	Haush.Jahr 2005	Haush.Jahr 2006	Haush.Jahr 2007	Haush.Jahr 2008
<u>Einnahmen</u>				
Benutzungsgebühren	880.304,73	889.180,95	1.028.779,70	1.034.690,35
Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	2.748,53	2.902,41	6.490,84	5.081,68
Erstattungen Gemeinde-/Stadtwerke	0,00	24.348,81	45.835,06	0,00
Erstattungen DSD	24.509,01	24.228,00	24.278,40	24.208,02
Papiervergütung	39.537,20	35.936,46	68.826,69	52.277,50
Inanspruchnahme Gebührenausgleichsrücklage	256.217,00	76.871,56	0,00	153.892,26
Einnahmen insgesamt	1.203.316,47	1.053.468,19	1.174.210,69	1.270.149,81
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	0,00	34.816,63	66.240,15	49.676,65
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	1.082.442,05	890.299,05	942.987,39	1.067.616,82
Innere Verrechnungen	24.145,39	13.779,00	5.868,00	5.713,00
Innere Verrechnungen TUIV (EDV)	0,00	3.671,31	3.853,99	3.853,82
Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattungen Gemeindewerke/Stadtwerke	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattungen aus d. Kostenrg. Bauhof	96.729,03	110.902,20	140.829,27	143.289,52
Überschussabschöpfung zur Rücklagenbildung	0,00	0,00	14.431,89	0,00
Ausgaben insgesamt	1.203.316,47	1.053.468,19	1.174.210,69	1.270.149,81
Überschuss bzw. Fehlbetrag lt. Rechnungserg.	0,00	0,00	0,00	0,00
Überschuss bzw. Fehlbedarf lt. Veranschlag.	0,00	0,00	0,00	0,00

5.7.12 Märkte (UA 7300)

Märkte UA 7300 Tabelle in €	Haush.Jahr	Haush.Jahr	Haush.Jahr	Haush.Jahr
	2005	2006	2007	2008
<u>Einnahmen</u>				
Standgelder	1.972,00	2.313,50	2.055,00	2.201,36
Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	978,00	1.193,00	1.596,50	965,23
Verrechnung aus der Budgetierung	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen Land/Bund/Kommunen	0,00	0,00	0,00	0,00
Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen insgesamt	2.950,00	3.506,50	3.651,50	3.166,59
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	5.817,39	7.358,37	8.680,64	6.887,58
Innere Verrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattungen aus d. Kostenrg. Bauhof	19.308,53	10.906,86	15.557,50	12.952,40
Ausgaben insgesamt	25.125,92	18.265,23	24.238,14	19.839,98
Überschuss bzw. Fehlbetrag lt. Rechnungserg.	-22.175,92	-14.758,73	-20.586,64	-16.673,39
Überschuss bzw. Fehlbedarf lt. Veranschlag.	-9.000,00	-12.200,00	-15.198,00	-16.698,00

5.7.13 Bestattungswesen (UA 7500)

Bestattungswesen UA 7500 Tabelle in €	Haush.Jahr	Haush.Jahr	Haush.Jahr	Haush.Jahr
	2005	2006	2007	2008
<u>Einnahmen</u>				
Benutzungsgebühren	88.982,50	71.212,20	51.053,50	54.584,00
Kaufgräber	57.108,70	62.076,57	64.092,16	85.809,00
Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	9.201,21	12.182,88	10.439,37	11.593,15
Erstattungen	8.646,43	10.266,91	14.929,29	15.480,07
Kostenanteile von den Park- u. Gartenanlagen	135.420,25	146.417,65	100.829,27	95.824,19
Zuführung aus der Gebührenaussgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen insgesamt	299.359,09	302.156,21	241.343,59	263.290,41
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	137.236,28	130.649,08	138.942,49	159.786,42
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	30.993,12	61.068,77	48.343,69	31.981,83
Innere Verrechnungen	35.676,24	34.035,00	25.272,00	9.654,00
Innere Verrechnungen TUIV (EDV)	0,00	2.802,87	1.529,69	1.952,76
Abschreibungen	40.432,29	40.692,34	36.906,00	36.166,00
Verzinsung des Anlagekapitals	35.692,47	34.127,84	17.390,00	19.341,00
Erstattungen aus d. Kostenrg. Bauhof	379,53	778,18	1.298,75	1.715,76
Überschussabschöpfung Rücklagenbildung	0,00	0,00	0,00	2.692,64
Ausgaben insgesamt	280.409,93	304.154,08	269.682,62	263.290,41
Überschuss bzw. Fehlbetrag lt. Rechnungserg.	18.949,16	-1.997,87	-28.339,03	0,00
Überschuss bzw. Fehlbedarf lt. Veranschlag.	-7.824,00	-1.599,00	0,00	-29.065,00

5.7.14 Bürgerhaus (UA 7620)

Bürgerhaus UA 7620 Tabelle in €	Haush.Jahr 2005	Haush.Jahr 2006	Haush.Jahr 2007	Haush.Jahr 2008
<u>Einnahmen</u>				
Benutzungsgebühren	48.885,80	60.567,31	61.879,68	65.821,72
Mieten u. Pachten, Mietnebenleistungen	46.235,07	45.186,65	45.839,68	47.919,32
Nebenkosten für Saalbenutzung	0,00	0,00	0,00	3.586,70
Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	3.199,35	1.755,87	871,63	1.066,68
Erstattungen	7.381,16	3.745,00	0,00	0,00
Innere Verrechnungen	2.214,34	2.248,00	0,00	0,00
Weitere Finanzeinnahmen (USt.)	401,54	0,00	1.755,11	5.719,18
Einnahmen insgesamt	108.317,26	113.502,83	110.346,10	124.113,60
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	150.533,86	127.535,99	114.384,68	142.266,71
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	76.011,21	78.711,29	79.534,84	103.102,47
Innere Verrechnungen	31.363,16	19.499,00	52.689,00	12.208,00
Innere Verrechnungen TUIV (EDV)	0,00	829,46	938,87	1.198,53
Abschreibungen	55.911,27	63.209,26	77.015,25	77.016,00
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	84.935,07	91.257,00
Erstattungen aus d. Kostenrg. Bauhof	4.446,54	1.247,33	591,32	5.428,99
Ausgaben insgesamt	318.266,04	291.032,33	410.089,03	432.477,70
Überschuss bzw. Fehlbetrag lt. Rechnungserg.	-209.948,78	-177.529,50	-299.742,93	-308.364,10
Überschuss bzw. Fehlbedarf lt. Veranschlag.	-230.920,00	-175.770,00	-306.175,00	-308.280,00

5.7.15 DGH Hausen-Arnsbach (UA 7621)

DGH Hausen-Arnsbach UA 7621 Tabelle in €	Haush.Jahr 2005	Haush.Jahr 2006	Haush.Jahr 2007	Haush.Jahr 2008
<u>Einnahmen</u>				
Benutzungsgebühren	8.768,75	11.709,50	9.544,00	10.975,50
Mieten u. Pachten, Mietnebenleistungen	14.504,75	17.535,29	20.921,66	18.179,61
Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	0,00	78,42	170,83	439,45
Erstattungen	20,00	544,82	327,50	0,00
Zuweisungen Land/Bund/Kommunen	0,00	0,00	0,00	0,00
Rücklagenauflösung	0,00	0,00	0,00	153,47
Einnahmen insgesamt	23.293,50	29.868,03	30.963,99	29.748,03
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	12.687,21	13.014,14	12.794,49	20.844,00
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	18.770,83	21.307,06	21.557,56	21.205,71
Innere Verrechnungen	19.682,25	14.352,00	13.976,00	6.106,00
Innere Verrechnungen TUIV (EDV)	0,00	263,67	295,41	377,12
Abschreibungen	17.093,00	17.092,00	17.076,10	16.994,00
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	15.097,22	15.928,00
Erstattungen aus d. Kostenrg. Bauhof	2.862,02	2.119,09	1.657,26	294,52
Ausgaben insgesamt	71.095,31	68.147,96	82.454,04	81.749,35
Überschuss bzw. Fehlbetrag lt. Rechnungserg.	-47.801,81	-38.279,93	-51.490,05	-52.001,32
Überschuss bzw. Fehlbedarf lt. Veranschlag.	-14.700,00	-38.374,00	-59.141,00	-61.456,00

5.7.16 DGH Rod am Berg (UA 7622)

DGH Rod am Berg UA 7622 Tabelle in €	Haush.Jahr 2005	Haush.Jahr 2006	Haush.Jahr 2007	Haush.Jahr 2008
<u>Einnahmen</u>				
Benutzungsgebühren	7.427,90	8.953,90	7.177,45	9.778,00
Mieten u. Pachten, Mietnebenleistungen	11.493,52	11.281,38	10.838,33	10.755,86
Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattungen	100,14	1.286,33	230,78	394,24
Zuweisungen Land/Bund/Kommunen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kalkulatorische Einnahmen/Rücklagenauflösung	0,00	0,00	0,00	3.925,52
Einnahmen insgesamt	19.021,56	21.521,61	18.246,56	24.853,62
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	13.506,65	13.508,73	13.370,68	18.977,75
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	11.755,95	16.414,20	19.656,11	17.747,00
Innere Verrechnungen	17.468,25	12.006,00	11.696,00	6.071,00
Innere Verrechnungen TUIV (EDV)	0,00	263,67	295,41	377,12
Abschreibungen	8.507,00	8.175,00	8.046,00	7.769,00
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	2.212,40	2.070,00
Erstattungen aus d. Kostenrg. Bauhof	2.167,80	4.390,56	3.970,86	1.121,42
Ausgaben insgesamt	53.405,65	54.758,16	59.247,46	54.133,29
Überschuss bzw. Fehlbetrag lt. Rechnungserg.	-34.384,09	-33.236,55	-41.000,90	-29.279,67
Überschuss bzw. Fehlbedarf lt. Veranschlag.	-26.760,00	-34.418,00	-36.590,00	-33.807,00

5.7.17 Gemeinschaftssaal Westerfeld (UA 7624)

Gemeinschaftssaal Westerfeld UA 7624 Tabelle in €	Haush.Jahr 2005	Haush.Jahr 2006	Haush.Jahr 2007	Haush.Jahr 2008
<u>Einnahmen</u>				
Benutzungsgebühren	11.902,50	9.887,00	9.107,17	8.443,00
Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	0,00	0,00	68,79	1.133,97
Verrechnung aus der Budgetierung	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen Land/Bund/Kommunen	0,00	0,00	0,00	0,00
Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen insgesamt	11.902,50	9.887,00	9.175,96	9.576,97
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	4.418,84	0,00	0,00	3.261,46
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	4.571,48	3.956,03	4.773,87	6.436,16
Innere Verrechnungen	5.851,00	5.061,00	4.917,00	1.627,00
Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschüsse an Vereine + Verbände	0,00	1.875,00	5.854,50	3.903,00
Erstattungen aus d. Kostenrg. Bauhof	285,74	0,00	134,72	101,52
Ausgaben insgesamt	15.127,06	10.892,03	15.680,09	15.329,14
Überschuss bzw. Fehlbetrag lt. Rechnungserg.	-3.224,56	-1.005,03	-6.504,13	-5.752,17
Überschuss bzw. Fehlbedarf lt. Veranschlag.	-10.656,00	-3.806,00	-3.677,00	-4.431,00

5.7.18 „An der Milchhalle“ (UA 7625)

"An der Milchhalle" UA 7625 Tabelle in €	Haush.Jahr 2005	Haush.Jahr 2006	Haush.Jahr 2007	Haush.Jahr 2008
<u>Einnahmen</u>				
Benutzungsgebühren	0,00	0,00	852,00	1.595,00
Mieten u. Pachten, Mietnebenleistungen	4.101,15	4.252,85	4.214,61	5.088,25
Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahm.	0,00	798,08	239,93	328,51
Erstattungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen Land/Bund/Kommunen	0,00	0,00	0,00	0,00
Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen insgesamt	4.101,15	5.050,93	5.306,54	7.011,76
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	5.422,90	8.278,43	9.714,61	10.726,21
Innere Verrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattungen aus d. Kostenrg. Bauhof	78,24	167,51	294,60	152,64
Ausgaben insgesamt	5.501,14	8.445,94	10.009,21	10.878,85
Überschuss bzw. Fehlbetrag lt. Rechnungserg.	-1.399,99	-3.395,01	-4.702,67	-3.867,09
Überschuss bzw. Fehlbedarf lt. Veranschlag.	-1.967,00	-2.467,00	-6.807,00	-6.139,00

5.7.19 **Bemerkungen zu den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde**

5.7.19.1 Hinsichtlich der kostenrechnenden Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung, die den Gemeinde-/Stadtwerken zugeordnet sind, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8 dieses Berichtes verwiesen.

5.7.19.2 a) Die vorstehenden Übersichten zeigen vor allem im Bereich der **Kindertagesstätten** sowohl nach den Veranschlagungen als auch nach den betreffenden Rechnungsergebnissen **nicht unerhebliche Fehlbeträge** auf. Aber auch in fast allen **anderen Bereichen** werden grundsätzlich **Fehlbeträge**, zum Teil **in nicht unbedeutender Höhe**, nachgewiesen.

Insgesamt belaufen sich die Abschlussergebnisse aller Einrichtungen laut jeweiliger Jahresrechnung (Rechnungsergebnis) per Saldo auf rd.

- 1.745,5 T€ (Haushaltsjahr 2005 -nachrichtlich-),
- 1.720,9 T€ (Haushaltsjahr 2006),
- 1.965,0 T€ (Haushaltsjahr 2007) und
- 2.172,8 T€ (Haushaltsjahr 2008).

Die Unterdeckungen sind aus allgemeinen Deckungsmitteln ausgeglichen worden und haben damit zu einer nicht unbedeutenden Belastung des jeweiligen betreffenden Verwaltungshaushaltes beigetragen.

b) Nachstehende Übersicht (Hj. 2005 nachrichtlich) zeigt einen Überblick über den jeweiligen Kostendeckungsgrad der genannten Einrichtungen auf der Grundlage des jeweiligen betreffenden Rechnungsergebnisses (einschl. Einrichtungen mit 100 % Deckung):

Bezeichnung der Einrichtung	Deckungsgrad / in %				
	UA	Haush. Jahr 2005	Haush. Jahr 2006	Haush. Jahr 2007	Haush. Jahr 2008
Öffentliche Büchereien	3520	25,50	10,80	8,99	7,86
Kita. Villa Kunterbunt	4640	39,97	36,72	36,28	32,02
Kita. Hausener Rappelkiste	4641	34,99	36,81	34,32	34,98
Gruppe Pitsche Dappcher	4642	37,89	36,03	40,08	34,78
Kita. Rasselbande/Hort Pepper-B.	4643	41,86	38,23	38,40	38,72
Kita. Abenteuerland	4644	37,71	39,32	43,49	44,13
Kitas. + Gruppe Pitsche Dappcher Durchschnitt insgesamt		38,48	37,42	38,51	36,93
Badeanstalten	5700	33,84	40,62	29,93	24,95
Abfallbeseitigung	7200	100,00	100,00	100,00	100,00
Märkte	7300	11,74	19,20	15,07	15,96
Bestattungswesen	7500	100,00	99,34	89,49	100,00
Bürgerhaus	7620	34,03	39,00	26,91	28,70
DGH Hausen-Arnzbach	7621	32,76	43,83	37,55	36,39
DGH Rod am Berg	7622	35,62	39,30	30,80	45,91
Gemeinschaftssaal Westerfeld	7624	78,68	90,77	58,52	62,48
An der Milchhalle	7625	74,55	59,80	53,02	64,45
Badeanstalt/Bürgerhaus/DGH's etc. Durchschnitt insgesamt		55,69	59,10	49,03	53,20

Es ist – unter Hinweis auf die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen i.V.m. §10 KAG – weiterhin anzustreben, durch entsprechende Gebührenanpassungen sowie Kostenreduzierungen die Unterdeckungen bei den betreffenden Einrichtungen abzubauen bzw. zu verringern, soweit dies gemäß § 93 Abs. 2 HGO vertretbar und geboten erscheint.

5.7.19.3 Nachstehende Bemerkungen zu einzelnen öffentlichen Einrichtungen:

5.7.19.3.1 Öffentliche Büchereien

Der Unterabschnitt weist in allen aufgeführten Haushaltsjahren Unterdeckungen aus, wobei die Personalkosten jeweils ein nicht unbeachtlicher Ausgabeposten sind (es werden lt. Stellenplan zwei 0,5 TVöD-Stellen und seit 2008 sogar zwei 0,75 TVöD-Stellen geführt).

Nach wie vor werden **keine kalkulatorischen Kosten** nachgewiesen, sie würden die Unterdeckungen noch erhöhen. Wenn auch nur geringes aktivierungspflichtiges Vermögen vorhanden ist und auch – gem. Satzungslage bis 2010 – grundsätzlich in dem geprüften Zeitrahmen keine Ausleihgebühren erhoben wurden, wurde auch hinsichtlich der Einführung der Doppik eine Gebührensatzung (v. 03.05.2010) für die Ausleihe von Medien der Bücherei eingeführt .

5.7.19.3.2 Kindertagesstätten

a) In diesem Bereich ist jeweils die **größte Unterdeckung** festzustellen. Die gesetzlichen Vorgaben des §92 Abs.2 GemHVO und des §10 KAG fordern eine wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung, bis hin zur Kostendeckung. Hier stellen sich die jährlichen Unterdeckungen und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtunterdeckung der Einrichtungen wie folgt dar (ohne die Unterabschnitte der Betreuung 4646,4647 und 4649):

Hj. 2005		Hj. 2006		Hj. 2007		Hj. 2008	
€	%	€	%	€	%	€	%
1.132.668,84	64,89	1.268.730,18	73,72	1.288.227,03	65,56	1.492.751,20	68,70

b) Als größter Ausgabenblock bei den Kindergärten sind jeweils die **Personalkosten** anzuführen; sie liegen durchschnittlich bei rd. 80,72% (Hj. 2005), 79,74% (Hj. 2006), 78,44% (Hj. 2007) bzw. 80,92% (Hj. 2008) der jeweiligen betreffenden Ausgaben).

c) Es ist in diesem Bereich für die Haushaltsjahre 2006 - 2008 eine durchschnittliche Deckung von 37,62 % feststellbar.

d) Die gebuchten kalkulatorischen Kosten ergeben sich aus den von der Verwaltung aufgestellten bzw. fortgeschriebenen Anlagenachweisen; bei der Verzinsung des Anlagekapitals kam ein kalkulatorischer Zinssatz von 4,5 % in Ansatz.

Anzumerken bleibt, das auf den **Buchungsanordnungen für die kalkulatorischen Kosten künftig vermerkt sein sollte, aus welchem Anlagenachweis/Jahr die Beträge entnommen worden sind und welcher Zinssatz von welchem Anlagekapital in Ansatz gebracht worden ist** (gilt auch für alle weiteren nachfolgend gleichartigen Sachverhalte des Berichts).

e) Außer den gemeindlichen Kindertagesstätten sind noch drei weitere, von der Ev. Kirchengemeinde betriebene Kindertagesstätten in den Ortsteilen Hausen-Arnsbach, Hauptstraße (Regenbogenland), Westerfeld, Usinger Straße und Anspach, Friedrich-Ebert-Straße zu nennen. Hier leistet die Gemeinde jeweils vertragsgemäß jährliche Betriebskostenzuschüsse an das „Evangelische Rentamt“ in Bad Homburg. Es werden im betreffenden Unterabschnitt 4645 außerdem noch weitere Kosten (vorwiegend aus der Leistungsverrechnung Bauhof) nachgewiesen.

Im Berichtszeitraum 2006 bis 2008 schließt dieser Unterabschnitt jeweils mit einer **Unterdeckung**, die sich ebenfalls **belastend auf den betreffenden Verwaltungshaushalt auswirkt**, wie folgt ab (Hj. 2005 nachrichtlich):

Kirchliche Kindertagesstätten		Unterabschnitt 4645			
Bezeichnung	- in € -				
	Haush. Jahr 2005	Haush. Jahr 2006	Haush. Jahr 2007	Haush. Jahr 2008	
<u>Einnahmen</u>					
Sonstige Verw. u. Betriebseinnahmen	33,11	69,69	5.114,57	0,00	
Erstattungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
Einnahmen insgesamt	33,11	69,69	5.114,57	0,00	
<u>Ausgaben</u>					
Sächlicher Verw.- u. Betriebsaufwand	2.389,99	4.247,78	3.486,64	44,98	
Zuschüsse für Raumbenutzung	0,00	213,44	400,50	0,00	
Zuschuß an Ev. Rentamt	260.000,00	230.658,61	300.674,01	293.128,86	
Erstattungen a. d. Kostenrechnung Bauhof	4.942,62	1.004,61	1.155,68	0,00	
Ausgaben insgesamt	267.332,61	236.124,44	305.716,83	293.173,84	
Überschuss/Fehlbetrag lt. Abschlussergebnis	-267.299,50	-236.054,75	-300.602,26	-293.173,84	
Überschuss/Fehlbedarf lt. Veranschlagung	-268.917,00	-261.100,00	-294.448,00	-288.266,00	

Anmerkung:

In diesem Unterabschnitt werden auch noch die Einnahmen und Ausgaben betreffend Mutter-Kind-Treffs (Neu-Anspach, Ludwig-Beck-Weg) nachgewiesen und sind in der o. a. Übersicht enthalten.

Es wird diesbezüglich nochmals empfohlen, im Interesse einer besseren Transparenz eine separate Nachweismöglichkeit für diesen Bereich zu finden.

f) Neben den vorstehend aufgeführten gemeindlichen/kirchlichen Kindertagesstätten/Horte sind noch zwei weitere Kindertagesstätten anzugeben, die von dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter (VzF) gemäß vertraglicher Vereinbarung geführt werden und für die die Gemeinde jährliche Betriebskostenzuschüsse an den Verein zahlt. Es handelt sich hierbei um die Kindertagesstätte St. Marienweg/Taunusstraße und Kindertagesstätte Mitten-drin. Diese beiden Einrichtungen schließen in allen drei geprüften Haushaltsjahren mit **Unterdeckungen** ab, die sich ebenfalls **negativ auf die betreffenden Verwaltungshaushalte auswirken**.

Sie werden wie folgt in den Jahresrechnungen 2006 bis 2008 im Unterabschnitt 4648 nachgewiesen (Hj. 2005 nachrichtlich):

Kindertagesstätten des VzF		Unterabschnitt 4648			
Bezeichnung	- in € -				
	Haush. Jahr 2005	Haush. Jahr 2006	Haush. Jahr 2007	Haush. Jahr 2008	
<u>Einnahmen</u>					
Raummieten	3.855,00	3.855,00	0,00	0,00	
Sonstige Verw. u. Betriebseinnahmen	129,80	462,51	0,00	920,33	
Erstattungen vom VzF f. Kita. Taunusstr.	5.274,15	4.245,59	0,00	33.711,50	
Erstattungen vom VzF f. Kita. Mittendrin	8.916,14	40.035,39	36.978,29	0,00	
Zuschuss U 3 Kita Taunusstraße	0,00	0,00	29.548,80	0,00	
Zuschuss U 3 Kita Mittendrin	0,00	0,00	9.331,20	0,00	
Einnahmen insgesamt	18.175,09	48.598,49	75.858,29	34.631,83	
<u>Ausgaben</u>					
Sächlicher Verw.- u. Betriebsaufwand	969,57	941,01	855,57	1.158,45	
Zuschuß an VzF für Kita. Taunusstraße	265.461,00	257.012,00	303.078,40	316.643,00	
Zuschuß an VzF für Kita. Mittendrin	221.589,00	226.896,00	218.158,00	294.107,92	
Erstattungen a. d. Kostenrechnung Bauhof	0,00	78,88	0,00	0,00	
Ausgaben insgesamt	488.019,57	484.927,89	522.091,97	611.909,37	
Überschuss/Fehlbetrag lt. Abschlussergebnis	-469.844,48	-436.329,40	-446.233,68	-577.277,54	
Überschuss/Fehlbedarf lt. Veranschlagung	-391.734,00	-469.091,00	-517.141,00	-545.256,00	

5.7.19.3.3 Betreute Grundschulen

Die Unterabschnitte der Betreuung 4646,4647 und 4649 wurden ab dem 01.01.2006 in die Obhut des Vereines LeiT übergeben und die Abrechnungen erfolgen über den Hochtaunuskreis

5.7.19.3.4 Badeanstalten

In diesem – defizitären – Bereich unterliegt die Deckung aufgrund der Einnahmesituation (überwiegend Eintrittsgelder) naturgemäß größeren Schwankungen.

Die hier veranschlagten und gebuchten kalkulatorischen Kosten ergeben sich grundsätzlich aus dem von einem beauftragten Steuerberater im Rahmen der Einnahme-Überschussrechnung erstellten und fortgeschriebenen Anlagenachweis; die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals erfolgte mit einem Zinssatz von 4,5 %.

Die nachgewiesenen Inneren Verrechnungen beinhalten grundsätzlich nur Leistungsverrechnungen für Fahrzeuge der Bauverwaltung; es sollte verwaltungsseits geprüft werden, ob auch Personalkosten der allgemeinen Verwaltung zu verrechnen sind.

5.7.19.3.5 Abfallbeseitigung

- a) In den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 sind die Unterabschnitte sowohl nach der Veranschlagung als auch nach dem Rechnungsergebnis ausgeglichen. Haupteinnahmeposten mit durchschnittlich 84,4 % der Gesamteinnahmen sind die Müllbeseitigungsgebühren, sie zeigen einen stetigen Anstieg.
- b) Während mit dem Nachtragshaushaltsplan **2006** zum rechnungsmäßigen Ausgleich des Unterabschnitts eine **Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage** in Höhe von 51.938,00€ veranschlagt war, mussten jedoch mit Ablauf der Finanzwirtschaft 76.871,56€ aus der Gebührenaussgleichsrücklage entnommen werden; sie liegt damit um rd. 24,9T€ **höher** als geplant und ist auf Wenigereinnahmen zurückzuführen.
- c) Im Haushaltsjahr **2007** war lt. Haushaltsplan noch eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage mit 85.279,00€ zum Ausgleich des Unterabschnitts erforderlich war, konnte sie aufgrund von erhaltenen Mehreinnahmen (hier ist vor allem die mit rd. 28,8T€ über dem Planansatz liegende Papiervergütung zu nennen) und erreichten Wenigerausgaben gänzlich unterbleiben; es war sogar noch eine **Rücklagenzuführung** mit rd. 14,4T€ **möglich**.
- d) Im Haushaltsjahr **2008** war dagegen eine **Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage** von 91.364,00€ für den rechnungsmäßigen Ausgleich des Unterabschnitts geplant. Sie liegt damit – bedingt durch Mehrausgaben (vor allem bei den Kompostierungskosten mit rd. 24,3T€) – um rd. 62,5 T€ **über** dem vorgesehenen Planansatz.
- e) Aufgrund der Tatsache, dass die Abfallbeseitigung durch ein privates Unternehmen erfolgt und daher grundsätzlich kein gemeindliches Anlagekapital vorhanden ist, werden bisher noch **keine kalkulatorischen Kosten** veranschlagt und gebucht. Jedoch ist erneut darauf hinzuweisen, dass gemeindliche Grünecken und Containerstandplätze vorhanden sind, die abschreibungsfähig sind. Es sollte daher verwaltungsseits das Erfordernis der Ermittlung und Veranschlagung/Buchung von kalkulatorischer Kosten aktenkundig geprüft und ggf. entsprechend veranlasst werden.

5.7.19.3.6 Märkte

Hier werden nach wie vor **keine Personalkosten** nachgewiesen. Auch betreffende **Innere Verrechnungen erfolgen nicht**. Im Interesse eines realistischen Kostennachweises sollte verwaltungsseits das dazu Notwendige veranlasst werden; die Unterdeckungen wären dann entsprechend höher auszuweisen.

5.7.19.3.7 Bestattungswesen

In diesem Bereich werden nach den Rechnungsergebnissen für die Haushaltsjahre **2006 und 2007** jeweils **Fehlbeträge** ausgewiesen. Im Haushaltsjahr **2008** wurde ein **geringer Überschuss** von rd. 2,7T€ erzielt und der eingerichteten Rücklage für das Bestattungswesen zugeführt.

In diesem Zusammenhang ist aber zu erwähnen, dass nach Auffassung der Gemeinde die Friedhöfe auch zum Teil als parkanlagenähnliche Einrichtung dienen und daher die anfallenden Kosten nicht nur dem Unterabschnitt 7500, sondern auch dem Unterabschnitt 5800 – Park- und Gartenanlagen – anzulasten sind. Dementsprechend erfolgt ein betreffender Nachweis; ein jeweiliger Kostenanteil wird aus dem Bereich Park- und Gartenanlagen verausgabt und im Verrechnungswege im Unterabschnitt 7500 vereinnahmt.

5.7.19.3.8 Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshäuser

- a) Seit dem 01.01.2005 sind das Bürgerhaus Neu-Anspach und die beiden Dorfgemeinschaftshäuser aus den Gemeindewerken ausgegliedert worden und werden wieder im gemeindlichen Haushalt jeweils in separaten Unterabschnitten geführt.
- b) Es werden für das Haushaltsjahre 2006 - 2008 nicht unbedeutende Unterdeckungen nachgewiesen. In allen prüfungsrelevanten Jahren waren auch **alle Unterabschnitte mit Fehlbeträgen** behaftet. Seit dem Haushaltsjahr 2007 sind Beträge für eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals, beim Bürgerhaus Neu-Anspach und den beiden Dorfgemeinschaftshäuser in Hausen Arnsbach und Rod am Berg, vorhanden. Durch die Einführung der Verzinsung des Anlagekapitals werden höhere Fehlbeträge gegenüber den Vorjahren bei den v.g. Einrichtungen ausgewiesen.
- c) Erwähnenswert ist, dass in den jeweils aufgeführten Benutzungsgebühren grundsätzlich auch die geldwerten Nutzungen der örtlichen Vereine und Institutionen enthalten sind. Diese gebuchten unentgeltlichen Nutzungen stellen einen großen Teil der Einnahmen in diesem Bereich dar, ein tatsächlicher Geldeingang aber ist hier insoweit nicht gegeben. Diese Handhabung entspricht grundsätzlich den Regelungen in den Gebührenordnungen, wonach die ortsansässige Vereine und Institutionen bei Veranstaltungen, für die kein Eintritt erhoben wird, von der Entrichtung eines Benutzungsentgeltes befreit sind. In diesen Fällen erfolgt daher eine Verrechnung mit Vereinsförderungsmitteln.
Bei Nichtberücksichtigung dieser Verrechnungsbuchungen würden sich die Unterdeckungen höher darstellen.

Es bleibt anzumerken, dass – nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes – hier insoweit seitens der Gemeinde geprüft (und aktenkundig gemacht) werden sollte, ob künftig eine angemessene **Kostenbeteiligung** (zumindest **hinsichtlich** der entstehenden **Bewirtschaftungskosten**) von den jeweils nutzenden Vereinen/Institutionen gefordert werden sollte (gilt auch hinsichtlich der nachfolgenden Ziffer 5.7.19.3.9).

5.7.19.3.9 Gemeinschaftssaal Westerfeld, An der Milchhalle

Die Einrichtungen schließen in allen Jahren der Prüfung jeweils bei der Veranschlagung mit Unterdeckungen, sowie beim Rechnungsergebnis mit Fehlbeträgen ab.

Nach wie vor sind noch **keine kalkulatorischen Kosten** veranschlagt und gebucht worden; ebenso auch noch **keine Inneren Verrechnungen** im Bereich Milchhalle.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes aber sollten auch hier die jeweils zutreffenden Werte ermittelt und nachgewiesen werden, damit auch hier insoweit ein realistischer Kostennachweis gegeben ist.

5.8 Baubetriebshof (UA 7710)

5.8.1 Die Ergebnisse des Unterabschnitts 7710 – Baubetriebshof – stellen sich wie folgt dar:

Baubetriebshof		Unterabschnitt 7710			
Bezeichnung	– in € –				
	Haush. Jahr 2005 Nachrichtlich	Haush. Jahr 2006	Haush. Jahr 2007	Haush. Jahr 2008	
Einnahmen					
Einnahmen aus Verkauf	50,00	30,00	0,00	97,68	
Mieten, Pachten, Mietnebenleistungen	16.313,24	16.213,88	17.088,39	17.837,25	
Verw.- u. Betriebseinnahmen	700,82	2.715,01	785,66	8.436,43	
Erstattungen	17.776,98	29.487,02	21.090,90	49.497,02	
Erstattungen aus d. Kostenrechng. Bauhof	731.273,60	759.686,21	773.244,70	773.022,54	
Erstattungen a. d. Kostenrg. Gem./Stadtwerke	0,00	11.309,89	12.131,71	5.713,72	
Innere Verrechnung	10.826,00	11.161,00	2.306,00	0,00	
Einnahmen insgesamt	776.940,64	830.603,01	826.647,36	854.604,64	
Ausgaben					
Personalausgaben	738.123,62	694.534,28	705.919,29	743.643,72	
Sächl. Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	90.273,23	123.992,73	128.178,09	135.085,97	
Innere Verrechnungen TUIV	3.503,74	3.315,03	3.718,97	4.747,54	
Erstattungen aus d. Kostenrechng. Bauhof	46,72	0,00	0,00	0,00	
Ausgaben insgesamt	831.947,31	821.842,04	837.816,35	883.477,23	
Überschuss/Fehlbetrag lt. Abschlussergebnis	-55.006,67	8.760,97	-11.168,99	-28.872,59	
Überschuss/Fehlbedarf lt. Veranschlagung	20.621,00	59.643,00	90.232,00	24.975,00	

5.8.2 Die jeweiligen Einnahmen des Bauhofes resultieren überwiegend aus Erstattungen/Inneren Verrechnungen der für andere Verwaltungszweige der Gemeinde erbrachten Leistungen. Diese Leistungsverrechnungen umfassen hauptsächlich Personalkosten des Bauhofes; Verrechnungen für Fahrzeuge sind nur in relativ geringem Umfang enthalten.

5.8.3 Anzumerken bleibt, dass in diesem Bereich grundsätzlich weder **Innere Verrechnungen** (außer einem geringen Anteil einer Inneren Verrechnung für die EDV) noch **kalkulatorische Kosten** veranschlagt bzw. gebucht werden (obwohl abschreibungsfähiges Anlagevermögen vorhanden ist!) und somit offensichtlich auch **nicht** bei der **Leistungsverrechnung Berücksichtigung** finden. **Hier sollte ebenfalls im Interesse eines realistischen Kostennachweises/einer realistischen Kostenrechnung verwaltungsseits die Notwendigkeit der Veranschlagung und Buchung solcher Kosten geprüft und ggf. das Entsprechende veranlasst werden.**

5.9 Außerhaushaltsmäßige Rechnungen 2006, 2007 und 2008

5.9.1 Die aus den Verwahrgeldern und Vorschüssen bestehenden außerhaushaltsmäßigen Rechnungen schließen 2006, 2007 und 2008 jeweils wie folgt ab:

	<u>Haushaltsjahr 2006</u>	<u>Haushaltsjahr 2007</u>	<u>Haushaltsjahr 2008</u>
Einnahmen	15.574.219,80€	16.488.667,29€	10.593.694,75€
Ausgaben	14.039.578,91€	15.221.665,98€	9.210.976,59€
Bestand	<u>1.534.640,89€</u>	<u>1.267.001,31€</u>	<u>1.382.718,16€</u>

5.9.2 Der jeweilige Bestand verteilt sich auf die nachstehenden Konten wie folgt:

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Betrag im Haushaltsjahr in €		
		2006	2007	2008
4.0200.100100 4.0200.800000	Schnittstelle Personalabrechnung	-29.475,48	-27.278,15	14.567,47
4.0200.100110 4.0200.800110	Lohnsteuer	30.750,86	41.525,62	0,00
4.0200.100115 4.0200.800115	Solidaritätszuschlag	1.553,00	2.024,87	0,00
4.0200.100120 4.0200.800120	Kirchensteuer	2.574,51	3.086,46	0,00
4.0300.100169 4.0300.800169	Umsatzsteuer (MwSt) ab 1989 Gemeinde	1.989,00	1.621,91	0,00
4.0300.100412 4.0300.800412	Mietkautionen	200,00	0,00	0,00
4.0300.100414 4.0300.800414	Sonstige Kauttionen	375,00	0,00	270,00
4.0300.100440 4.0300.800440	Durchlaufspenden	2.359,99	2.200,00	0,00
4.0300.100441 4.0300.800441	Durchlaufspenden Ausländerbeirat	2.968,70	3.468,70	2.968,70
4.0300.100442 4.0300.800442	Spenden Bau Trauerhalle	0,00	10.044,90	12.786,49
4.0300.100449 4.0300.800449	Spenden Stolpersteine	0,00	194,22	0,00
4.0300.100990 4.0300.800990	Verschiedene Vorschüsse	2.972,44	2.600,00	1.922,24
4.0310.100170 4.0310.800170	Einzahlungen gem. § 29 GemHVO	333,85	194,32	0,00
4.0310.100171 4.0310.800171	DGH Hausen-Arnsbach	0,00	5,00	0,00
4.0310.100172 4.0310.800172	DGH Rod am Berg	-490,92	0,00	0,00
4.0310.100173 4.0310.800173	Gemeinschaftssaal Westerfeld	23,00	0,00	0,00
4.0310.100501 4.0310.800501	Rücklagenbestände	2.783,36	2.783,36	2.692,64
4.0310.100503 4.0310.800503	Rücklagenbestd. Gebührenaussgleichsrüchl. Abfallbes.	183.836,90	198.268,79	44.376,53
4.0310.100510 4.0310.800510	Kassenkredite	1.300.000,00	1.000.000,00	1.300.000,00
4.0310.100511 4.0310.800511	Rücklagenbestände DGH Rod a. Berg	3.925,52	3.925,52	0,00
4.0310.100513 4.0310.800513	Rücklagenbestände DGH Hausen-Arnsbach	153,47	153,47	0,00
4.0310.100850 4.0310.800850	Vollstreckungsdienst für andere	-0,02	-62,63	0,00
4.0340.100165 4.0340.800165	Umsatzsteuer (MwSt) Bürgerhaus ab 1992	1.520,49	5.003,76	0,00
4.0600.100790 4.0600.800790	Dauervorschüsse	-2.025,00	-2.375,00	0,00
4.1100.100395 4.1100.800395	Gebühren Fahrerlaubniswesen	1.121,82	1.060,62	0,00
4.1101.100400 4.1101.800400	Verkauf NAGN	0,00	0,00	3,40
4.3300.100200 4.3300.800200	GEMA-Gebühren Vereine	0,00	-316,87	0,00
4.4000.100220 4.4000.800220	Allgemeine Sozialhilfe	-6.998,40	-6.998,40	-6.998,40
4.6000.100410 4.6000.800410	Bare Sicherheiten	31.154,29	22.836,33	9.219,83
4.6000.100412 4.6000.800412	Bauabzugssteuer	2.125,25	2.125,25	0,00
4.6000.100415 4.6000.800415	Gewährleistungsüberwachung	909,26	909,26	909,26
Bestand		1.534.640,89	1.267.001,31	1.382.718,16

5.9.3 **Bemerkungen zu den Verwahrgeldern und Vorschüssen (2006 bis 2008)**

- a) Die einzelnen unerledigten Beträge aus den Haushaltsjahren 2006, 2007 bzw. 2008 wurden jeweils richtig und vollständig in die Kassenbücher des entsprechenden Folgejahres übernommen und – soweit möglich – grundsätzlich auch abgewickelt.
- d) Zum Jahresabschluss 2008 sollten die Verwahr- und Vorschusskonten, dort wo erforderlich bzw. angebracht, ausgeglichen sein. Dies ist bei einigen Konten nicht der Fall. Auch wie in den Vorjahren sind die am Jahresende vorhandenen Bestände einzeln in das Folgejahr zu übertragen, mit dem unterschied dass 2008 nach 2009 jetzt diese Mittel in das doppelte Buchungssystem (Eröffnungsbilanz) eingestellt werden müssen. Der Anteil der Buchungen wie zum Beispiel im Bereich der Sicherheitseinbehalte, Spenden usw. sind als Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung auszuweisen. Hingegen sind die Rücklagen zu bilanzieren.

5.10 **Anlagen zur Jahresrechnung**

5.10.1 Gemäß § 38 Abs. 2 i. V. m. § 42 GemHVO sind der Jahresrechnung als Anlage beizufügen:

Eine Vermögensübersicht,
eine Übersicht über die Schulden und über die Rücklagen,
ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
ein Verzeichnis der beim Jahresabschluß unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder und
ein Erläuterungsbericht.

5.10.2 Bei den geforderten Anlagen waren, der **Erläuterungsbericht 2006** (siehe auch Ziffer 1.4.1 dieses Berichtes) **und die Vermögens- und Schuldenübersichten 2006-2008**, den Jahresrechnungen 2006 bis 2008 **nicht beigefügt**.

Weiterhin ist Anzumerken, dass im Erläuterungsbericht über die Schulden und Rücklagen in den vorliegenden Berichten für 2007 und 2008, zum Teil **falsche Beträge ausgewiesen** werden.

5.11 **Übernahme der Rechnungsergebnisse der Vorjahre**

5.11.1 Bei der Übernahme des Istfehlbetrages aus 2005 nach **2006** hätte Gemäß §34 GemKVO Abs.2 zwingend der **Istfehlbetrag** laut Haushaltsrechnung in Höhe **von 4.245.607,59€ vorgetragen werden müssen**. Da aus unersichtlichen Gründen aber nur 4.244.881,75€ übertragen wurden, entstand eine Differenz von 21.449,26€. Diese Differenz ist nicht mit der nachfolgend ermittelten Summe von 22.175,10€ erklärbar sondern weist eine unersichtliche Differenz von 725,84€ aus, die aus der **nicht korrekten Übernahme des Istfehlbetrages** resultiert.

Ab 01.01.2005 sind sowohl das Bürgerhaus als auch die beiden Dorfgemeinschaftshäuser aus den Gemeindewerken ausgegliedert und wieder dem Gemeindehaushalt zugeordnet worden. Dadurch bedingt mussten zum genannten Zeitpunkt die betreffenden Ist-Bestände dieser Einrichtungen, die bisher im Sonderhaushalt geführt wurden, in den gemeindlichen Haushalt übernommen werden. Es waren dies der Ist- Fehlbetrag 2004 Bürgerhaus mit 22.155,06€ und der Ist-Fehlbetrag 2004 DGH Rod am Berg mit 20,04€ (jeweils Verwaltungshaushalt).

Diese Übernahme hat zur Folge, dass der Restausgleich in der Restespalte der Jahresrechnung in Einnahme und Ausgabe nicht mehr – wie es notwendig wäre – übereinstimmt. Es besteht nunmehr eine Differenz in Höhe von 22.175,10€; um diesen Betrag ist die Ausgaberesstespalte höher als die Einnahmerestespalte. Die Differenz besteht in gleicher Höhe noch beim Jahresabschluss 2005.

Die vorgenannten Differenzen wurden zur Haushaltsrechnung 2007 vorher ausgeräumt.

- 5.11.2 Die buchmäßigen Kassenbestände, die Kassenreste und die Haushaltsreste sowie die jeweiligen Sollfehlbeträge wurden jeweils richtig und vollständig in die entsprechenden Kassenbücher der betreffenden folgenden Haushaltsjahre **2007 + 2008** übernommen.

Die zu übertragenden Rechnungsergebnisse ab 2009 müssen nicht mehr kameral übernommen werden, sondern in den neuen doppischen Haushalt. Der buchmäßige Kassenbestand zum Jahresabschluss 2008 von **-2.273.850,25€** (ohne Stadtwerke) konnte noch nicht in den Haushalt 2009 übernommen werden, da er erst nach Erstellung des Haushaltes ermittelt wurde.

Die Kasseneinnahmereste 2008 (Kassenbestand/ Haushaltseinnahmereste /-ausgabereste + Kassenausgabereste lagen noch nicht vor) können erst nach Erstellung der Eröffnungsbilanz 2009 auf korrekte Übertragung überprüft werden.

6. SONSTIGE PRÜFUNGSBEMERKUNGEN

6.1 Allgemein

- 6.1.1 Die Überprüfung der Richtigkeit der Sachkonten, Belege und der sonstigen Einnahmeverzeichnisse etc. beschränkte sich auf eine angemessene und ausreichend erscheinende Anzahl von Stichproben und im wesentlichen darauf, inwieweit bei der Haushalts- und Kassenführung die haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften beachtet worden sind.

Aufgrund der nur stichprobenweise erfolgten Belegprüfung ist für alle drei Haushaltsjahre 2006 bis 2008 die **grundsätzliche Beachtung** der Vorschriften über die Rechnungsabgrenzung (§ 41 GemHVO), über den Abschlussstag (§ 34 GemKVO) über das Bruttoprinzip (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 GemHVO, § 31 GemKVO), über die Erteilung von Zahlungsanordnungen (§ 7 i.V.m. § 35 GemKVO) sowie über die rechtzeitige Vornahme von Soll-Buchungen im Sachbuch (§ 29

GemKVO) festzustellen; gleiches gilt auch grundsätzlich bezüglich der richtigen Zuordnung der Beträge zur sachlich richtigen Haushaltsstelle.

Einzelfälle aber geben **Anlass zu dem Hinweis**, dass den genannten Vorschriften auch künftig (noch mehr) Beachtung zukommen muss.

Auch auf die **Notwendigkeit einer klaren und ausreichenden Begründung von Zahlungsanordnungen ist künftig weiterhin verstärkt zu achten**; dies gilt vor allem für Umbuchungs- und Absetzungs-/Abgangsanordnungen und für Anordnungen zur Inneren Verrechnung sowie zu den kalkulatorischen Kosten; gilt aber grundsätzlich für **alle** Anordnungen des Haushaltes und gleichermaßen auch für den außerhaushaltsmäßigen Bereich.

6.1.2 Es ist darauf hinzuweisen, dass für die **Bildung und Übertragung von Haushaltsresten** entsprechende **Buchungsanordnungen zu fertigen** und der Gemeindekasse zuzuleiten sind; sie sollten (insbesondere die Anordnungen für die Bildung von Haushaltseinnahmeresten) ebenfalls mit einer **Begründung/Erläuterung** (z.B. zur Betragshöhe) versehen sein.

6.1.3 Soweit es bei der stichprobenweisen Belegprüfung festzustellen war, hat die Gemeinde die Möglichkeit des Skontoabzugsrechts genutzt; hierauf ist auch weiterhin zu achten.

6.2 **Wahrnehmung der Aufgaben seitens des Rechnungsprüfungsamtes nach § 131 HGO**

Die sich nach § 131 Abs. 1 HGO für das Rechnungsprüfungsamt ergebenden Aufgabenstellungen – außer der Jahresrechnungsprüfung – wurden in den Haushaltsjahren 2006, 2007 und 2008 im Rahmen folgender Prüfungen wahrgenommen:

a) Haushaltsjahr 2006

Unvermutete Kassenbestandsaufnahme/Kassenprüfung am 14.11.2006;

b) Haushaltsjahr 2007

Unvermutete Kassenbestandsaufnahme/Kassenprüfung in der Zeit vom 20. bis 22.11.2007;

c) Haushaltsjahr 2008

Unvermutete Kassenbestandsaufnahme/Kassenprüfung in der Zeit vom 11. bis 13.11.2008.

Entsprechende Prüfungsniederschriften wurden gefertigt und dem Gemeindevorstand jeweils zugesandt.

Soweit sich Prüfungsbemerkungen ergaben, wurde jeweils deren Behebung bzw. Beachtung gefordert. Außerdem wurde (bzw. wird) im Rahmen der folgenden Prüfungen auf die ordnungsgemäße Ausräumung der Prüfungsbemerkungen geachtet.

6.3 Bestandsverzeichnisse/Inventarisierungsvermerke, Nachweis von Anlagevermögen und Geldanlagen

6.3.1 Nach den Bestimmungen des § 36 GemHVO nebst den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften hat die Gemeinde über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und über bewegliche Sachen, die ihr Eigentum sind oder ihr zustehen, **Bestandsverzeichnisse zu führen**. Aus diesen Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Lage oder Standort der Gegenstände ersichtlich sein.

Es ist festzustellen, dass die Gemeinde seit längerem das Inventarverzeichnis nicht mehr weitergeführt hat. Auf den Kassenanordnungen über die Anschaffung von zu inventarisierenden Gegenständen (sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt, Grupp.-Nr. 52.. bzw. 935.), sind keine Inventarisierungsvermerke angebracht.

Es ist dafür zu sorgen, dass ein Inventarverzeichnis aufgestellt wird und laufend fortgeschrieben wird, die einzelnen Gegenstände mit einer Inventar-Nummer versehen werden und diese dann auch im Bestandsverzeichnis ihren Niederschlag finden; ebenso sind Abgänge bzw. Umsetzungen hier zu vermerken **(der Aufstellung bzw. der laufenden kontinuierlichen Fortführung von Bestandsverzeichnissen kommt im Hinblick auf die beabsichtigte Bilanzerstellungspflicht für Kommunen nunmehr noch mehr Bedeutung zu und sollte also verstärkte Priorität genießen)**.

Es wird von Seiten der Verwaltung angestrebt nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ab 2012 eine Inventarisierung mit Hilfe von nsk (newsystem-kommunal) zu erstellen.

6.3.2 Neben den durch einen Steuerberater geführten Anlagenachweisen (für die Gemeindewerke im Rahmen der jeweiligen Bilanzerstellung betr. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und ab 10/2007 Nahwärmeversorgung) wird durch diesen auch noch im Rahmen der Einnahmeüberschussrechnung ein Anlagenachweis für das Schwimmbad geführt. Ebenfalls wird durch den Steuerberater ein Anlagenachweis für das Bürgerhaus geführt. Für die beiden DGH's werden ab 2006 keine Anlagennachweise mehr geführt.

Auch für die Bereiche Kindergärten, Friedhöfe und bebauten Grundstücke hat die Verwaltung die in den Vorjahren erstellten jeweiligen Anlagenachweise nicht mehr weitergeführt.

Außer den bestehenden Anlagennachweisen wurden **im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz alle vorgenannten Bereiche neu Bewertet** und werden dann auch fortgeschrieben (siehe auch Ziffer 7.1 dieses Berichtes).

6.4 Vergabe von Aufträgen

- 6.4.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind u. a. die Bestimmungen des § 30 GemHVO zu beachten.
- 6.4.2 Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 03.05.2004 eine neue „Geschäftsordnung für die Verfahren zur Vergabe von Leistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen“ erlassen (GO-Vergabe). Gleichzeitig hat sie auch eine „Dienstanweisung für die Zentrale Submissionsstelle nach VOL und VOB“ erlassen. In ihrer Sitzung am 22.11.2004 hat sie die Übertragung von (bestimmten) Leistungen im Bereich der Vergabe von Bauleistungen an das Hessische Baumanagement beschlossen; ferner hat sie am 13.12.2005 die 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Verfahren zur Vergabe von Leistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen (GO-Vergabe) verabschiedet. Diese Geschäftsordnung wurde durch eine neue GO-Vergabe, mit in Kraft treten am 11.02.2008, ersetzt. Der Verwaltung sind diese Geschäftsordnungen/Dienstanweisungen (die auch für die Gemeindewerke Gültigkeit haben) jeweils bekannt gegeben worden.

In den genannten Bestimmungen, die eine Ergänzung der einschlägigen Vorschriften (VOB, VOL, HOAI sowie aller betreffenden Gesetze und Verordnungen und der hierzu ergangenen Erlasse der Hess. Ministerien) darstellen, sind verschiedene Regelungen z. B. hinsichtlich der Arten/Wertgrenzen der Vergaben (grundsätzlich öffentliche Ausschreibung), der Zuständigkeit für die Erteilung von Auftragsvergaben oder der Behandlung der Angebotsunterlagen getroffen worden.

6.5 Kassenwirksamkeitsprinzip

Einnahmen und Ausgaben sollen **nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge veranschlagt** werden, sie sind **sorgfältig zu schätzen**, soweit sie nicht errechenbar sind (§ 95 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 GemHVO). Es dürfen also diejenigen Einnahmen und Ausgaben **nicht** im Haushaltsplan veranschlagt werden, von denen im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes oder seiner Beschlussfassung anzunehmen ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres **nicht zu erzielen oder nicht zu leisten** sein werden.

Hierdurch soll u. a. sichergestellt werden, dass im Haushaltsjahr nur der **Jahresbedarf** der zu leistenden Ausgaben veranschlagt wird. Der Fortsetzungsbedarf ist im Finanzplan auszuweisen.

Es ist auch für die Haushaltsjahre 2006 bis 2008 festzustellen, dass im Rahmen der Veranschlagungen in den Haushaltsplänen (und Nachtragshaushaltsplan 2006) diese Vorschriften **teilweise mehr Beachtung hätten finden müssen**.

Diese Feststellung ist vor allem aufgrund der Anzahl und Höhe der in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 jeweils neu gebildeten Haushaltsausgabereste, aber auch bezogen auf die Haushaltseinnahmereste, zu treffen. (Einzelfälle sind aus den Übersichten unter den Ziffern 5.1.5, 5.1.7.2 (Hj. 2006), 5.2.5, 5.2.7.2 (Hj. 2007) i. V. m. Nr. 2 in der Anlage II zu diesem Bericht zu ersehen).

Besonders wird nochmal auf das praktizierte Verfahren im Rahmen der **Kreditaufnahmen** hingewiesen, dass unter Ziffer 7.3.1 dieses Berichtes zu ersehen ist.

Außerdem ist es wiederholt in den geprüften Haushaltsjahren aufgefallen, dass Veranschlagungen bei den **Erschließungsbeiträgen entweder fehlen oder zu viel veranschlagt wurden**. Siehe hierzu Nr. 6.15.3 dieses Berichtes

Von den betreffenden Haushaltsvolumen der Vermögenshaushalte für die Jahre 2006, und 2007 wurden jeweils übertragen:

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Volumen (E/A)</u>	<u>Summe der Übertragungen</u>		<u>%</u>
2006	2.377.482,00€	Einnahmen	572.367,15€	24,07
		Ausgaben	556.065,84€	23,39
2007	4.926.944,00€	Einnahmen	1.434.629,51€	29,12
		Ausgaben	1.630.939,94€	33,10

Eine ungenügende Beachtung des Prinzips der Kassenwirksamkeit hat auch in den Jahren 2006 und 2007 nicht zuletzt auch Auswirkungen auf die Anzahl und Höhe von Haushaltsausgaberesten, aber auch von Haushaltseinnahmeresten. Aus den Mitteln des Haushaltes 2008 wurden keine Haushalteinnahme- und Ausgabereste gebildet.

6.6 Fehlbelegungsabgabe

- 6.6.1 In den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 wurden auf der Haushaltsstelle 6200.263000 - Wohnungsbauförderung- „Fehlbelegungsabgabe“ keine Buchungen mehr vorgenommen. Unter Hinweis auf die Ziffer 6.6.3 des Schlussberichtes zu den Jahresrechnungen 2003-2005, wurde der Rücklagenbestand der Fehlbelegungsabgabe in Höhe von 2.783,36€ im Haushaltsjahr 2008 (s. Verwahrgeldkonto 4.0310.100501 und 4.0310.800501 in 2008) ausgebucht.

6.7 Abschluss der Forsthaushalte 2006, 2007 und 2008

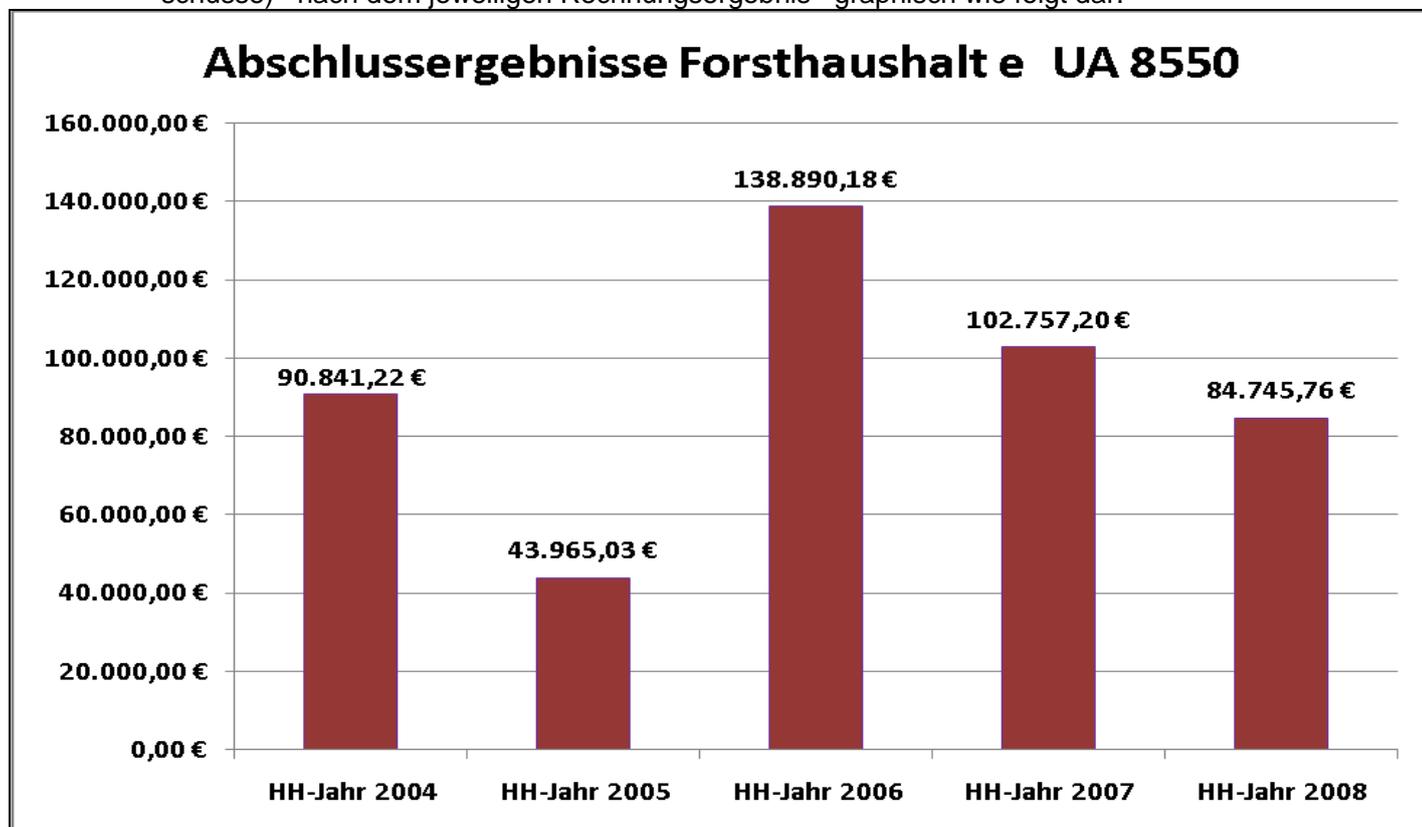
6.7.1 Abschlussergebnisse Forsthaushalte 2006, 2007 und 2008

Die Forsthaushalte 2006, 2007 und 2008 (UA 8550) schließen jeweils mit Überschüssen, die damit als allgemeine Deckungsmittel des betreffenden Verwaltungshaushaltes zur Verfügung standen, wie folgt ab (2005 nachrichtlich):

Forsthaushalte UA 8550 Verwaltungshaushalt			
Haushaltsjahr	Abschlussergebnis laut Planveranschlag. in €	Abschlussergebnis laut Jahresrechnung in €	Unterschied gegenüber Veranschlagung in €
2005	-30.144,00	43.965,03	74.109,03
2006 inkl. Nachtrag	16.932,00	138.890,18	121.958,18
2007	9.872,00	102.757,20	92.885,20
2008	28.873,00	84.745,76	55.872,76

Aus der Übersicht ist für die Haushaltsjahre 2006 bis 2008 jeweils ein **besseres Abschlussergebnis als nach der betreffenden Veranschlagung** erwartet, zu ersehen. Die positiven Ergebnisse für die Jahre 2006 bis 2008 resultieren überwiegend aus erzielten Mehreinnahmen. Hier vor allem bei den Verkaufserlösen für Nutzholz; im Haushaltsjahr 2006 ist außerdem noch die nachgewiesene außerplanmäßige Mehreinnahme unter der Haushaltsstelle 8550.1320 – Verwertung Punkte Ökokonto – mit rd. 50,7 T€ zu nennen.

6.7.2 In den letzten fünf Haushaltsjahren stellen sich die betreffenden Abschlussergebnisse (Überschüsse) –nach dem jeweiligen Rechnungsergebnis– graphisch wie folgt dar:



6.8 Unterabschnitt 8800 – Bebaute Grundstücke –

6.8.1 Nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung des Unterabschnitts 8800 – bebaute Grundstücke – nach den jeweiligen Veranschlagungen bzw. Rechnungsergebnissen 2006, 2007 und 2008 auf:

UA 8800 Bebaute Grundstk. Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006 inkl. NT		Haushaltsjahr 2007		Haushaltsjahr 2008	
	Planansatz €	Ergebnis €	Planansatz €	Ergebnis €	Planansatz €	Ergebnis €
<u>Einnahmen</u>						
Mieten u. Pachten	81.000,00	82.149,47	81.000,00	79.307,32	81.000,00	75.244,66
Mietnebenleistungen	35.000,00	35.794,49	40.000,00	39.870,16	44.400,00	42.378,95
Sonst. Verw.- u. Betriebseinn.	0,00	3.307,80	0,00	4.444,45	0,00	2.193,38
Einnahmen insgesamt	116.000,00	121.251,76	121.000,00	123.621,93	125.400,00	119.816,99
<u>Ausgaben</u>						
Personalausgaben	1.930,00	1.799,05	1.970,00	1.929,70	21.027,00	21.716,08
Sächl. Verw. u. Betriebsaufw.	50.190,00	48.242,81	55.640,00	45.882,16	55.455,00	49.516,91
Innere Verrechnungen	22.852,00	14.255,00	21.509,00	21.509,00	5.001,00	5.001,00
Abschreibungen	16.065,00	16.064,17	16.065,00	16.064,17	16.065,00	16.065,00
Verzinsung d. Anlagekapitals	29.021,00	29.020,63	28.298,00	28.297,75	27.575,00	27.575,00
Erstatt. a.d. Kostenrg. Bauhof	8.700,00	11.534,05	11.339,00	4.500,12	2.861,00	964,27
Ausgaben insgesamt	128.758,00	120.915,71	134.821,00	118.182,90	127.984,00	120.838,26
Überschuss/Fehlbetrag	-12.758,00	336,05	-13.821,00	5.439,03	-2.584,00	-1.021,27

Die Übersicht zeigt, dass in dem Bereich der bebauten Grundstücke nach den jeweiligen **Veranschlagungen Fehlbeträge** ausgewiesen werden. Nach den **Rechnungsergebnissen** 2006 und 2007 sind aber – wenn auch nur unbedeutend – jeweils **Überschüsse** festzustellen, die als allgemeine Deckungsmittel eingesetzt werden konnten. Nur im Haushaltsjahr 2008 ist ein geringer Fehlbetrag entstanden. Der erzielte Überschuss im Haushaltsjahr 2007 begründet sich vor allem aus geringen Ausgabeneinsparungen bei den Bewirtschaftungskosten und bei den Erstattungen Kostenrechnung Bauhof und **außerplanmäßigen Einnahmen** bei den sonstigen Verwaltungs- und Betriebseinnahmen.

6.8.2 Bei den veranschlagten und gebuchten Inneren Verrechnungen handelt es sich um Personalkostenverrechnungen der allgemeinen Verwaltung sowie des Bauhofes; in geringem Umfang auch um Fahrzeugkosten des Bauhofes.

Es ist dafür zu sorgen, dass künftig weiterhin dem Einsatz des Bauhofpersonals für die bebauten Grundstücke durch vollständige Leistungsermittlung und –verrechnung (Personal- und Fahrzeug-/Maschineneinsätze einschl. Abschreibungen, weitere Sachkosten) im betreffenden Haushaltsjahr Rechnung getragen wird, damit im Interesse eines realistischen Kostennachweises der gesamte Kostenaufwand in diesem Bereich nachgewiesen wird.

6.8.3 In den gebuchten Ausgaben sind – grundsätzlich gem. Veranschlagung – **kalkulatorischen Kosten enthalten**. Dies entspricht grundsätzlich dem § 12 GemHVO, wonach solche Kosten sowohl

für kostenrechnende Einrichtungen als auch für Einrichtungen, die in der Regel nicht überwiegend aus Entgelten finanziert oder als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen, grundsätzlich vorzusehen sind. Für andere Aufgabenbereiche können ebenfalls solche Kosten veranschlagt und gebucht werden.

6.9 Überprüfung von Gewerbesteuerveranlagungen

Die anhand der vorgelegten Gewerbesteuerakten vorgenommene Überprüfung der Richtigkeit von Gewerbesteuerveranlagungen der laufenden Steuerpflichtigen mit den Anfangsbuchstaben L bis Mar (25 Fälle), welche ab dem Haushaltsjahr 2006 für den Zeitrahmen dieser Jahresrechnungsprüfung durchgeführt wurden, hat zu **keiner Prüfungsbeanstandung** geführt.

6.10 Personalausgaben

6.10.1 Eine Überprüfung der Gehalts-, Vergütungs- und Lohnfestsetzungen der Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 ist nicht erfolgt.

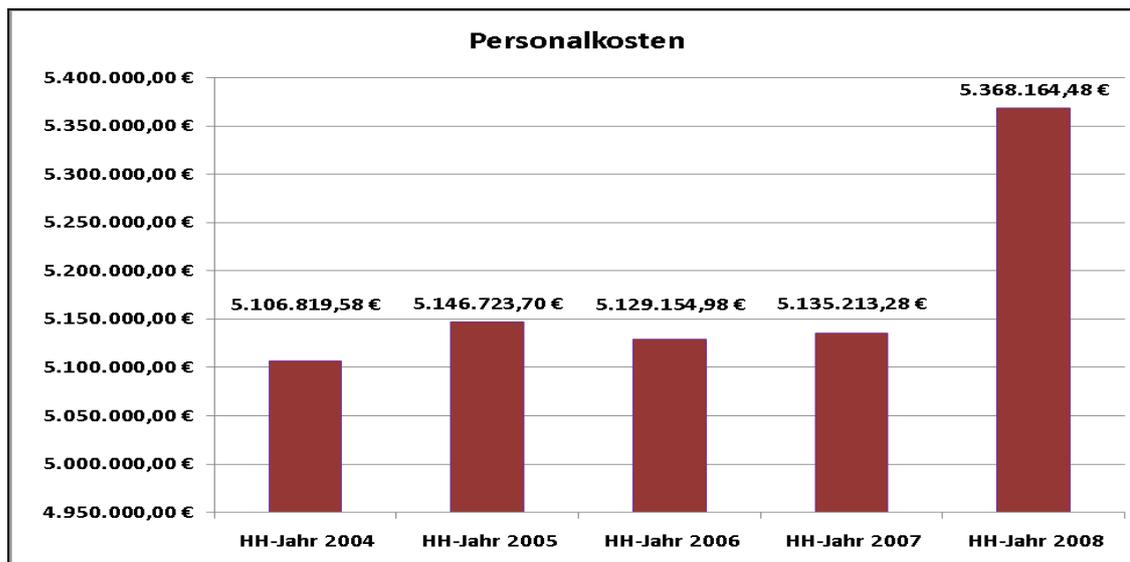
6.10.2 Als hoher Kostenfaktor der Gemeinde stellen sich lt. jeweiliger Gruppierungsübersicht bzw. jeweiligem Abschlussergebnis die Personalausgaben und deren Anteil an den bereinigten Soll-Ausgaben des betreffenden Verwaltungshaushaltes (unter Abzug der Ausgaben für Innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zuführungen zum Vermögens-Hh. und der Abwicklung der Vorjahre) im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Personalkosten insgesamt €	Gegenüber der Veranschlagung weniger / mehr €	Verminderte bereinigte Soll-Ausgaben €	Anteil an den Ausgaben %
2006	5.129.154,98	-269.535,68	17.213.150,41	29,80
2007	5.135.213,28	-65.039,36	18.859.181,61	27,23
2008	5.368.164,48	101.981,32	20.458.967,90	26,24

6.10.3 Nachstehend sind die in den letzten vier Haushaltsjahren entstandenen Personalausgaben lt. der jeweiligen betreffenden Gruppierungsübersicht wiedergegeben:

Bezeichnung der Personalausgaben	Haushaltsjahr			
	2005 in €	2006 in €	2007 in €	2008 in €
Aufwendung f. ehrenamtliche Tätigkeit	88.347,90	91.016,36	90.249,47	85.595,40
Dienstbezüge u. dergl.	3.805.102,48	3.771.620,33	3.783.570,68	3.959.212,66
Versorgung	461.263,59	471.798,95	482.479,35	504.891,26
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	740.669,79	736.244,74	706.923,20	746.359,32
Beihilfen und Unterstützungen	39.940,87	47.055,59	58.916,75	58.253,43
Personalnebenausgaben	11.399,07	11.419,01	13.073,83	13.852,41
Summe	5.146.723,70	5.129.154,98	5.135.213,28	5.368.164,48

6.10.4 Die Personalausgaben der letzten fünf Haushaltsjahre stellen sich wie folgt graphisch dar:



Nur in den Haushaltsjahren 2004 und 2006 ist gegenüber dem Vorjahr eine leichte Verringerung der Ausgaben eingetreten. In den anderen Jahren ist eine geringfügige Steigerung im Vergleich zum Vorjahr bei den Personalausgaben festzustellen. Die jeweiligen Veränderungen gegenüber dem betreffenden Vorjahr betragen:

Haushaltsjahr 2004	- 2,629 %
Haushaltsjahr 2005	+ 0,781 %
Haushaltsjahr 2006	- 0,341 %
Haushaltsjahr 2007	+ 0,118 %
Haushaltsjahr 2008	+ 4,536 %

6.11 Beiträge

6.11.1 Anschlussbeiträge

Für die Erhebung von Kanal- und Wasseranschlussbeiträgen sind nach wie vor die Gemeindewerke zuständig. Eine Prüfungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes besteht insoweit nicht.

6.11.2 Straßenbeiträge

Straßenbeiträge sind – wie bereits in den Vorjahren – nicht erhoben worden. Es fehlt hier nach wie vor die notwendige Grundlage dazu, da bisher eine Straßenbeitragssatzung **nicht durch die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung beschlossen** worden ist.

Es wird erneut in diesem Zusammenhang auf die §§ 92 und 93 HGO i. V. m. § 11 KAG hingewiesen, wonach die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Sie hat Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben; die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen hat sie – soweit vertretbar und geboten – aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Kredite darf sie nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. § 11

KAG ermächtigt die Gemeinde zur Beitragserhebung; der Erlaß einer betreffenden Satzung aber ist Voraussetzung dafür. Hier ist zu erwähnen, dass die Gemeinde im September 2005 einen Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens für eine Straßenerneuerungssatzung erteilt hat. In Anbetracht der bestehenden hohen Schuldenlast und der nach wie vor finanziell angespannten Haushaltslage würde der Erlaß einer Straßenbeitragssatzung bzw. die entsprechende Beitragserhebung den vorgenannten Bestimmungen verstärkt Rechnung tragen bzw. die Kassenlage der Gemeinde entspannen.

6.11.3 Erschließungsbeiträge

a) In den Haushaltsjahren 2006 und 2007 waren keine Erschließungsbeiträge veranschlagt.

b) Im Haushaltsjahr 2008 stellen sich die Veranschlagungen und Erhebungen von Erschließungsbeiträgen wie folgt dar:

HhSt./Bezeichnung	Planansatz in €	Anordnungs- soll in €	+ mehr - weniger in €
6300.350110 Erschließungsbeiträge „Inchenberg“	237.692,00	12.137,50	- 225.554,50

Nach Heranziehung der Grundstückseigentümer zu den Erschließungsbeiträgen „Inchenberg“ gingen die Zahlungen hauptsächlich erst im Haushaltsjahr 2009 ein. Vom 11.03.2009 bis zum 23.09.2009 sind 231,9T€ eingegangen. Der geplanten Einnahmen 2008 in Höhe von 237.692 wurden von den eingegangenen Mitteln (ca. 240T€) übertroffen.

6.12 **Überprüfung von Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Grundstücksverkehrs**

6.12.1 In den Haushaltsjahren 2006, 2007 und 2008 stellen sich die geplanten und die gebuchten Grundstückserlöse unter den nachstehend aufgeführten Haushaltsstellen wie folgt dar:

Haush.Stelle Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006 inkl. NT		Haushaltsjahr 2007		Haushaltsjahr 2008	
	Planansatz €	Anord.Soll €	Planansatz €	Anord.Soll €	Planansatz €	Anord.Soll €
8810.340000 Grundstückserlöse Alg.	0,00	0,00	0,00	0,00	157.000,00	94.857,68
8810.340100 Grundstückserlös. Am Usweg	0,00	0,00	356.000,00	0,00	0,00	0,00
8810.340200 Grundstückserl.Otto-Sorg-Weg	715.370,00	536.709,12	0,00	0,00	0,00	0,00
8810.340300 Grundstückserl. RMD	197.400,00	198.156,70	0,00	0,00	0,00	0,00
8810.340400 Grundstückserl. Am Kellerborn	0,00	0,00	1.329.300,00	1.330.140,00	15.000,00	0,00

Wie aus der Übersicht zu erkennen ist, wurde im Haushaltsjahr 2006 der Einnahmeplanansatz der Grundstückserlöse „Otto-Sorg-Weg“ nicht gänzlich zum Soll gestellt. Über einen Betrag von 121.160,00€ wurde bei dieser Haushaltsstelle **unerlaubterweise** ein Einnahmerest gebildet (siehe hierzu auch Ziffer 5.1.5.2.9 dieses Berichtes)

Das gleiche gilt für die Grundstückserlöse „Am Usweg“ dort wurde im Haushaltsjahr 2007 der Einnahmeplanansatz nicht gänzlich zum Soll gestellt, sondern auch ein Einnahmerest in Höhe von 324.500,00€ gebildet (siehe hierzu auch Ziffer 5.2.5.2.5 dieses Berichtes)

6.13 Heinrich-Nöll-Vermächtnis (UA 8900)

Das der Gemeinde Neu-Anspach aufgrund eines Testamentes in 1979 zugeflossene Vermögen in Höhe von insgesamt 140 TDM = 71.580,86 € unterliegt als Sondervermögen (Stiftungsvermögen) den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und ist im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen (§§ 115 bis 120 HGO).

Das Vermögen selbst darf laut Zuwendungsbedingungen des Stifters nicht angetastet werden und ist als Grundstock zinsgünstig und mündelsicher anzulegen; die jährlichen Zinsgewinne sollen dem Zweck dienen, bestimmten Neu-Anspacher Bürgern finanzielle Hilfe zu gewähren. Bis zu einem Drittel des Zinsgewinnes soll für kulturelle Belange der Gemeinde verwendet werden. Über die Verteilung des Zinsgewinnes hat ein im Testament benanntes und ehrenamtlich tätiges Gremium zu entscheiden.

Die in den letzten drei geprüften Haushaltsjahren (2006 – 2008) erzielten und nachstehend aufgeführten Zinserträge aus dem angelegten Vermögen sind (gemäß entsprechenden Beschlüssen des Kuratoriums) jeweils im Dezember eines Jahres wie folgt verwandt worden, wobei jeweils die im Testament des Stifters festgehaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Höhe des jeweiligen Hilfsbetrages (höchstens jeweils 1.000,00 DM; ab 2002 = 511,29 €) sowie hinsichtlich der Zweckbestimmung der Zinserträge (1/3 für kulturelle Belange, 2/3 für Einzelpersonen) **bis auf die Verteilung im Jahre 2008** grundsätzlich beachtet wurden:

Vorgang	Haush.Jahr 2006 in €	Haush.Jahr 2007 in €	Haush.Jahr 2008 in €
<u>Einnahmen</u>			
Erstattungen/ Spenden			749,00
Zinserträge aus Sparbriefen usw.	1.718,32	2.583,58	716,20
Anderer Zinserträge (Zinsabschlagssteuer)		351,15	
Einnahmen insgesamt	1.718,32	2.934,73	1.465,20
<u>Ausgaben</u>			
Zuschüsse f. kulturelle Belange	572,77	978,25	0,00
Zuschüsse an übrige Bereiche	1.145,55	1.956,48	1.465,20
Ausgaben insgesamt	1.718,32	2.934,73	1.465,20

Anmerkungen:

Die Gelder wurden gem. den entsprechenden Entscheidungen des Kuratoriums ab 15.10. bzw. ab 26.10.2004 erneut festgelegt; bei der Naspa 35.790,43 € als „Anlagekonzept Zuwachs“ bis 2009 (mit jährlich steigenden Zinssätzen von 2,1 % im 1. Jahr bis 4,2 % im 5. Jahr) und bei der Frankfurter Volksbank ebenfalls 35.790,43 € als „Wachstums-Sparbuch“ bis 2007 (Zinsvereinbarung 2,7 % im 1. Jahr, 2,6 % im 2. Jahr und 2,9 % im 3. Jahr).

**6.14 Fälligkeit von Architekten- bzw. Ingenieurhonoraren für die Leistungsphase 9 (Objektbe-
treuung und Dokumentation)**

Es ist auf folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 8 HOAI wird das Honorar fällig, wenn die Leistung **vertragsgemäß erbracht** und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.

Zu den Grundleistungen der Leistungsphase 9 gehören eine **Objektbegehung zur Mängel-
feststellung** vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen sowie die **Überwachung der Beseitigung von Mängeln**, die innerhalb der Gewährleistungsfristen, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Ab-
nahme der Bauleistung, auftreten.

Dies bedeutet, dass die Leistungen der Leistungsphase 9 erst nach Ablauf der mit den Unter-
nehmen vereinbarten Gewährleistungsfristen (max. 5 Jahre nach BGB) und mit der Überwa-
chung der Beseitigung von festgestellten Mängeln vertragsgemäß erbracht ist.

Die Honorarschlussrechnung des Architekten/Ingenieurs wird daher erst zu einem, weit nach
der Fertigstellung der Baumaßnahme liegenden Zeitpunkt, fällig.

Will der Architekt/Ingenieur eine frühere Fälligkeit des Honoraranspruchs erreichen, so muss ei-
ne Teil-Schlussrechnung nach vollständiger Erbringung der Leistungsphasen 1 bis 8 vereinbart
und eingereicht werden. Die Schlusszahlung für die Restleistung kann erst nach der Erbringung
der Leistungsphase 9 und entsprechender Rechnungsstellung erfolgen.

Sofern eine vollständige Schlussrechnung **vor** vollständiger Erbringung der Leistungsphase 9
eingereicht wird, darf dieser betreffende Honoraranteil **noch nicht** an den Architekten/Ingenieur
ausgezahlt werden, da hier insoweit noch keine Gegenleistung erbracht worden ist und – zu
diesem Zeitpunkt – eine unberechtigte Rechnungsstellung erfolgt ist.

In diesen Fällen sollte, um die Maßnahme buchungsmäßig abschließen zu können, der Hono-
raranteil für die Leistungsphase 9 auf ein dafür einzurichtendes Verwahrgeldkonto gestellt wer-
den; dieser Honoraranteil ist dann nach **vollständiger** Erbringung der Leistungsphase 9 an den
Architekten/Ingenieur auszuzahlen.

Es ist somit darauf zu achten, dass die Zahlungen für die Leistungsphase 9 erst **nach** deren vollständigen Erbringung an die betreffenden Architekten/Ingenieure geleistet werden.

6.15 Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer

6.15.1 Es bleibt anzumerken, dass die für das Bürgerhaus Neu-Anspach zu buchenden Mehrwert- und Vorsteuerbeträge **ab 2005** ausnahmslos **im außerhaushaltsmäßigen Bereich der Gemeinde hätten gebucht werden müssen** (es wurde dafür auch das DG-Konto Nr. 4.0340.100165 bzw. 800165 eingerichtet); tatsächlich aber wurden diese Steuerbeträge zum großen Teil im **außerhaushaltsmäßigen Bereich der Gemeindewerke** (Konto-Nr. 9.0300.101165 bzw. 801165) nachgewiesen. Dies trifft auch für das Haushaltsjahr 2006 sowie für das Haushaltsjahr 2007 noch zu. Im Haushaltsjahr 2008 werden nur noch Reste aus Vorjahren auf dem Konto Ausgabekonto 9.0300.801165 im außerhaushaltsmäßigen Bereich der Gemeindewerke ausgewiesen und beim diesbezüglichen Einnahmekonto sind keine Buchungen mehr ersichtlich.

6.16 Abschlagszahlungen

Die Verwaltung hat darauf zu achten, dass – sofern inzwischen nicht schon geschehen – die geleisteten Abschlagszahlungen bei der Anordnung der betreffenden Schlussrechnung zur Anrechnung kommen.

6.17 Sonstige Bemerkungen

Soweit neben den im Bericht aufgeführten grundsätzlichen bzw. wesentlichen Feststellungen noch Hinweise, Anmerkungen und ergänzende Angaben (Beispiele) bzw. Anregungen anzubringen waren, sind diese mit dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter besprochen worden; darüber hinaus wurden sie der Verwaltungsleitung grundsätzlich bekanntgegeben.

7. VERMÖGEN, RÜCKLAGEN, SCHULDEN

7.1 Vermögen

Die nach den §§ 37 und 38 i.V.m. § 42 GemHVO geforderte und von der Gemeinde Neu-Anspach erstellte Vermögensübersicht weist das nachfolgend aufgeführte Vermögen der Gemeinde aus:

Aufgabenbereich Vermögensart		Vermögen in €									
		Stand zu Beginn des Hj. 2006	Zugang 2006 +	Abgang 2006 -	Stand Ende 06 Stand zu Beginn Hj. 07	Zugang 2007 +	Abgang 2007 -	Stand Ende 07 Stand zu Beginn Hj. 08	Zugang 2008 +	Abgang 2008 -	Stand am Ende Hj. 2008
A.	<u>Vermögen nach § 37 Abs. 1 GemHVO</u>										
1.	<u>Forderungen des Anlagevermögens</u>										
1.1	Beteiligungen sowie Wertpapiere, die die Stadt z. Zweck der Beteiligung erworben hat	289.646,85	0,00	0,00	289.646,85	0,00	0,00	289.646,85	0,00	0,00	289.646,85
1.2	Forderg. a. Darlehen, die die Stadt aus Mitteln des Hh. in Erfüllung. einer Aufgab. gewährt hat	77.307,33	0,00	1.840,65	75.466,68	0,00	1.840,65	73.626,03	0,00	1.840,65	71.785,38
1.3	Kapitaleinlagen der Stadt in Zweckverbänden od. anderen kommunalen Zusammenschlüssen.	394.206,76	0,00	0,00	394.206,76	0,00	0,00	394.206,76	0,00	0,00	394.206,76
1.4	Das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital	2.556.459,40	0,00	0,00	2.556.459,40	0,00	0,00	2.556.459,40	0,00	0,00	2.556.459,40
2.	<u>Geldanlagen</u>										
2.1	Wertpapiere	71.580,86	0,00	0,00	71.580,86	0,00	0,00	71.580,86	0,00	0,00	71.580,86
2.2	Einlagen bei Geldinstituten	500,00	0,00	0,00	500,00	0,00	0,00	500,00	0,00	0,00	500,00
2.3	Sonstige Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe A		3.389.701,20	0,00	1.840,65	3.387.860,55	0,00	1.840,65	3.386.019,90	0,00	1.840,65	3.384.179,25

Aufgabenbereich Vermögensart		Vermögen in €									
		Stand zu Beginn des Hj. 2006	Zugang 2006 +	Abgang 2006 -	Stand Ende 06 Stand zu Beginn Hj. 07	Zugang 2007 +	Abgang 2007 -	Stand Ende 07 Stand zu Beginn Hj. 08	Zugang 2008 +	Abgang 2008 -	Stand am Ende Hj. 2008
B.	<u>Vermögen nach § 37 Abs. 2 GemHVO:</u>										
1.1	Kindertagesstätten	831.583,85	Anlagennachweis	wurde nicht fortgeschrieben							
1.2	Sportstätte ARS	515.165,00	Anlagennachweis	wurde nicht fortgeschrieben							
1.3	Schwimmbad	354.267,80	1.160,00	26.296,00	329.131,80	1.310,11	25.666,00	304.775,91	67.374,18	27.251,48	344.898,61
1.4	Bestattungswesen	1.483.250,86	Anlagennachweis	wurde nicht fortgeschrieben							
1.5	Bürgerhaus	1.887.445,94	20.107,25	77.015,25	1.830.537,94	9.010,42	76.871,02	1.762.677,34	12.924,19	78.476,10	1.697.125,43
1.6	DGH Hausen-Arnsbach	335.493,80	Anlagennachweis	wurde nicht fortgeschrieben							
1.7	DGH Rod am Berg	49.164,38	Anlagennachweis	wurde nicht fortgeschrieben							
1.8	Bebaute Grundstk.	628.838,79	Anlagennachweis	wurde nicht fortgeschrieben							
Summe B		6.085.210,42	21.267,25	103.311,25	2.159.669,74	10.320,53	102.537,02	2.067.453,25	80.298,37	105.727,58	2.042.024,04

7.2 Rücklage

7.2.1 Nachstehende Übersicht vermittelt einen Überblick über das Rücklagevermögen der Stadt Neu-Anspach in den Haushaltsjahren 2006 bis 2008:

Rücklagevermögen Art	Stand zu Beginn des Hj. 2006 in €	Zugang 2006 in € +	Abgang 2006 in € -	Stand Ende 06 Stand zu Beginn Hj. 07	Zugang 2007 in € +	Abgang 2007 in € -	Stand Ende 07 Stand zu Beginn Hj. 08	Zugang 2008 in € +	Abgang 2008 in € -	Stand am Ende Hj. 2008
1.0 Allgemeine Rücklage (inkl. Rüchl. Bestattung 2.692,64)	2.783,36	0,00	0,00	2.783,36	0,00	0,00	2.783,36	2.692,64	2.783,36	2.692,64
1.1 Rückl. DGH Rod am Berg	3.925,52	0,00	0,00	3.925,52	0,00	0,00	3.925,52	0,00	3.925,52	0,00
1.2 Rückl. DGH Hausen- Arnsb.	153,47	0,00	0,00	153,47	0,00	0,00	153,47	0,00	153,47	0,00
Zwischensumme 1	6.862,35	0,00	0,00	6.862,35	0,00	0,00	6.862,35	2.692,64	6.862,35	2.692,64
2. Sonderrücklagen:										
2.1 Abfallbeseitigungsrücklage	260.708,46	0,00	76.871,56	183.836,90	14.431,89	0,00	198.268,79	0,00	153.892,26	44.376,53
Zwischensumme 2	260.708,46	0,00	76.871,56	183.836,90	14.431,89	0,00	198.268,79	0,00	153.892,26	44.376,53
Insgesamt	267.570,81	0,00	76.871,56	190.699,25	14.431,89	0,00	205.131,14	2.692,64	160.754,61	47.069,17

7.2.2 Die jeweiligen Rücklagenbestände am Ende aller drei Haushaltsjahre werden zutreffend in der jeweiligen außerhaushaltsmäßigen Rechnung auf verschiedenen Konten nachgewiesen. Die jeweiligen Bestände waren in allen drei Haushaltsjahren immer als Kassenbestandsverstärkungsmittel in Anspruch genommen:

Art der Rücklage	Rücklagenbestand in €			Konto-Nr.
	Haushaltsjahr			
	2006	2007	2008	
Allg. Rückl./Rüchl. Fehlbelegunsabgabe bis 07 Rücklagenbestände Bestattung ab 2008	2.783,36	2.783,36	2.692,64	4.0310.100501
Rücklage DGH Rod am Berg	3.925,52	3.925,52	0,00	4.0310.100511
Rüchl. DGH Hausen-Arnzbach	153,47	153,47	0,00	4.0310.100513
Abfallbeseitigungsrücklage	183.836,90	198.268,79	44.376,53	4.0310.100503
Summe	190.699,25	205.131,14	47.069,17	

7.2.3 Nach § 20 Abs. 2 GemHVO soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern. Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Als Mindestbestand der allgemeinen Rücklage sind demnach für die drei geprüften Haushaltsjahre anzugeben:

	<u>Gemeinde</u>	<u>Gemeinde-/Satdtwerke</u>	<u>Zusammen</u>
Haushaltsjahr 2006	436.568,13 €	82.367,18 €	518.935,31 €
Haushaltsjahr 2007	470.590,91 €	77.509,35 €	548.100,26 €
Haushaltsjahr 2008	510.087,34 €	74.164,55 €	584.251,89 €

Wie aus der vorstehenden Übersichten ersichtlich, ist der **erforderliche Mindestbestand der allgemeinen Rücklage** in allen drei Haushaltsjahren **nicht vorhanden**.

Hinweis: Auch im doppelten Haushalt ist gem. § 23 GemHVO-Doppik eine Rücklage aus den erwirtschafteten Überschüssen zu bilden.

7.2.4 Die an die **Versorgungsrücklage** zugeführten Beträge belaufen sich

im Haushaltsjahr 2006 auf insgesamt	4.822,50 €,
im Haushaltsjahr 2007 auf insgesamt	4.691,56 € und
im Haushaltsjahr 2008 auf insgesamt	5.293,77 €.

Die Kommunalbeamtenversorgungskasse hat diese jeweiligen Zuführungsbeträge (und weitere Gutschriftsbeträge) einem Fonds zugeführt.

Der Kontostand der Versorgungsrücklage ist wie folgt anzugeben:

Stand zu Beginn des Jahres 2006	21.840,05 €,
Stand am Ende des Jahres 2006	27.931,80 €,
Stand am Ende des Jahres 2007	33.665,30 €,
Stand am Ende des Jahres 2008	38.181,39 €.

Bezüglich des Nachweises der Versorgungsrücklage in den Büchern der Gemeinde ist auf die dazu ergangenen Veranschlagungs- und Buchungsvorschriften hinzuweisen. Künftig ist danach zu verfahren. Diese Rücklage ist über die außerhaushaltsmäßige Rechnung über ein Rücklagenbestands- sowie über ein Rücklagenanlagekonto an die Kommunalbeamten-Versorgungskasse abzuführen.

Die Versorgungsrücklage ist in die Übersicht über die Rücklagen aufzunehmen.

7.3 Schulden

7.3.1 Der Schuldenstand der Gemeinde Neu-Anspach ist aufgrund von Krediten bzw. Umschuldungen sowie der getätigten Tilgungsleistungen wie folgt fortzuschreiben:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2006		12.665.038,74 €
Neuaufnahmen in 2006	+	0,00 €
Umschuldungen in 2006	+	0,00 €
Tilgungen in 2006	./.	438.703,22 €
Außerordentliche Tilgung in 2006	./.	164.403,23 €
Umschuldungen in 2006	./.	0,00 €
Stand am Ende des Haushaltsjahres 2006/ Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2007		12.061.932,29 €
Neuaufnahmen in 2007	+	0,00 €
Umschuldungen in 2007	+	514.896,31 €
Tilgungen in 2007	./.	456.497,59 €
Außerordentliche Tilgung in 2007	./.	0,00 €
Umschuldungen in 2007	./.	514.896,31 €
Stand am Ende des Haushaltsjahres 2007/ Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2008		11.605.434,70 €
Neuaufnahmen in 2008	+	0,00 €
Umschuldungen in 2008	+	673.320,75 €
Tilgungen in 2008	./.	476.338,10 €
Außerordentliche Tilgung in 2008	./.	33.249,80 €
Umschuldungen in 2008	./.	673.320,75 €
Stand am Ende des Haushaltsjahres 2008		11.095.846,80 €

7.3.1.1 HhSt. 9110.377000 Einnahme aus Krediten vom Kreditmarkt

Nachfolgend ist die o.g. Haushaltsstelle in den Hh-Jahren 2006 bis 2008 dargestellt:

HH-Jahr	HhSt	Bezeichnung	HH-Ansatz inkl. Nachtr. 06	Kreditneu- aufnahme	HH-Einnahmerest V=aus Vorjahr H= laufendes Jahr	Auswirkung +/- auf Rech- nungsergeb.
2006 Inkl. Nachtrag	9110.377000	Einnahme aus Krediten vom Kreditmarkt	324.115,00	0,00	H 324.115,00	+143.540,31
					V 791.341,31	
					Sum 1.115.456,31	
2007	9110.377000	Einnahme aus Krediten vom Kreditmarkt	1.249.521,00	0,00	H 849.529,51	+849.529,51
					V 1.115.456,31	
					Sum 1.964.985,82	
2008	9110.377000	Einnahme aus Krediten vom Kreditmarkt	2.435.313,00	0,00	0,00	-1.964.985,82
		Summe	4.008.949,00	0,00	3.080.442,13	

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist erfolgten seit 2006 keine Kreditaufnahmen. Es wurden aber jedes Jahr Mittel eingestellt und auch übertragen. Alle veranschlagte Ansätze wurden nicht benötigt und somit auch nicht **Kassenwirksam. Auf Einhaltung der Ausführungen unter Ziffer 6.5 (Kassenwirksamkeitsprinzip) dieses Berichtes wird nochmal ausdrücklich hingewiesen.** Weiterhin ist in dieser Haushaltstelle zu ersehen, dass die vorbehaltlich übertragenen Restemittel eigentlich gar nicht benötigt wurden, da die komplett übertragenen Reste von 2007 nach 2008 in Höhe von 1.964.985,82€ im Haushalt 2008 in Abgang gestellt wurden. Der noch zusätzlich eingestellte Ansatz 2008 wurde ebenfalls nicht benötigt und auch nicht in das nächste Jahr übertragen. Die Verfahrensweise bei dieser Haushaltsstelle hatte aber **Auswirkungen auf die jeweiligen Rechnungsergebnisse** der Haushalte und dies **in nicht unerheblicher Form** (siehe Tabelle „Auswirkung auf Rechnungsergebnis“). Aufgrund der hier praktizierten Mittelverschiebungen wurden ohne Eingang von Krediten die **Rechnungsergebnisse 2006+2007** positiv und **2008** negativ **beeinflusst**. In 2008 auch insoweit, dass der Vermögenshaushalt unausgeglichen mit einem Minus von 2.3Mio€ abschließt.

7.3.2 Die Schulden der Gemeinde Neu-Anspach haben sich damit im Berichtszeitraum 2006 bis 2008 um 1.569.191,94€ **verringert**. Die Verringerung begründet sich hauptsächlich daraus, dass **keine Kreditneuaufnahmen** (siehe Ziffer 7.3.1.1 dieses Berichtes) erfolgten und laufende Kredite weiterhin getilgt worden sind oder Umschuldungen zu günstigeren Konditionen erfolgten.

7.3.3 Hinzuweisen ist darauf, dass in den Jahresrechnung 2006 jeweils **Tilgungszahlungen unzutreffend als Zinsausgaben nachgewiesen werden**. Es handelt sich hierbei um Zahlungen an die AXA/BHW-Bausparkasse AG in Höhe von 20.859,14€, die jeweils im **Verwaltungshaushalt zu viel und im Vermögenshaushalt zu wenig** enthalten sind. In den Haushalten 2007 und 2008 wurden die Zinsen und Tilgungen an die AXA/BHW-Bausparkasse AG korrekt in die richtigen Haushalte verbucht. Der von der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2006 erstellte Erläuterungsbericht mit der beigefügten Schuldenübersicht ist unzutreffend. Dort wird ein zu hoher Schuldenstand nachgewiesen (die Übersicht unter Ziffer 7.3.1 dieses Berichtes und auch die Tabelle unter Ziffer 5.4.1.1 Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt enthalten die zutreffenden Zahlen.).

7.3.4 Ausgehend von dem Schuldenstand zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres stellt sich die Situation in den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 (nach dem **Ist**) wie folgt dar:

Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006		Haushaltsjahr 2007		Haushaltsjahr 2008	
	€	% zu Vj.	€	% zu Vj.	€	% zu Vj.
Kreditneuaufnahmen	0,00		0,00		0,00	
Tilgungen	603.106,45		456.497,59		509.587,90	
Nettoneuverschuldung	-603.106,45	-4,76	-456.497,59	-3,78	-509.587,90	-4,39
Schuldenstand 31.12. Vorjahr	12.665.038,74		12.061.932,29		11.605.434,70	
Schuldenstand 31.12. lfd. Jahr	12.061.932,29		11.605.434,70		11.095.846,80	

7.3.5 Die Zinsbelastung für die städtischen Schulden stellen sich lt. jeweiliger Jahresrechnung wie folgt dar (Hj. 2004 und Hj. 2005 nachrichtlich):

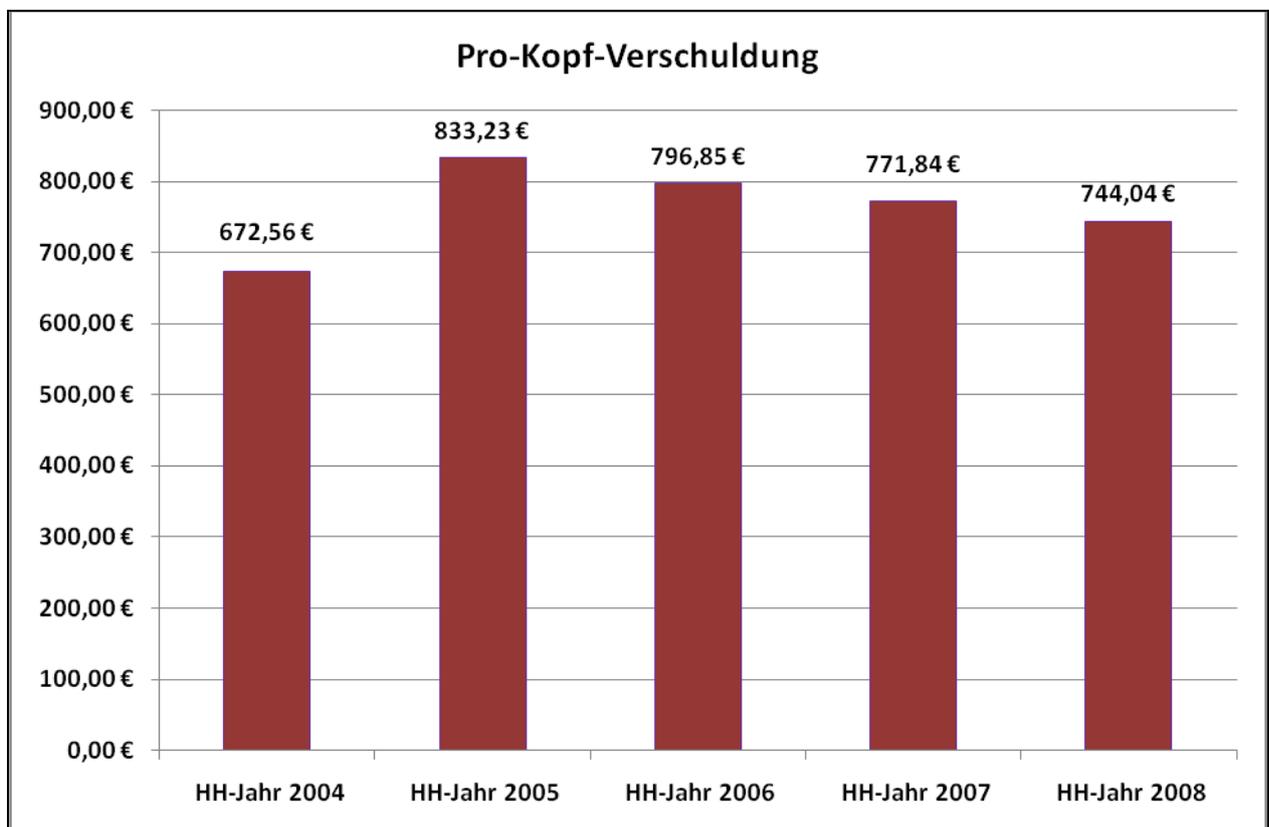
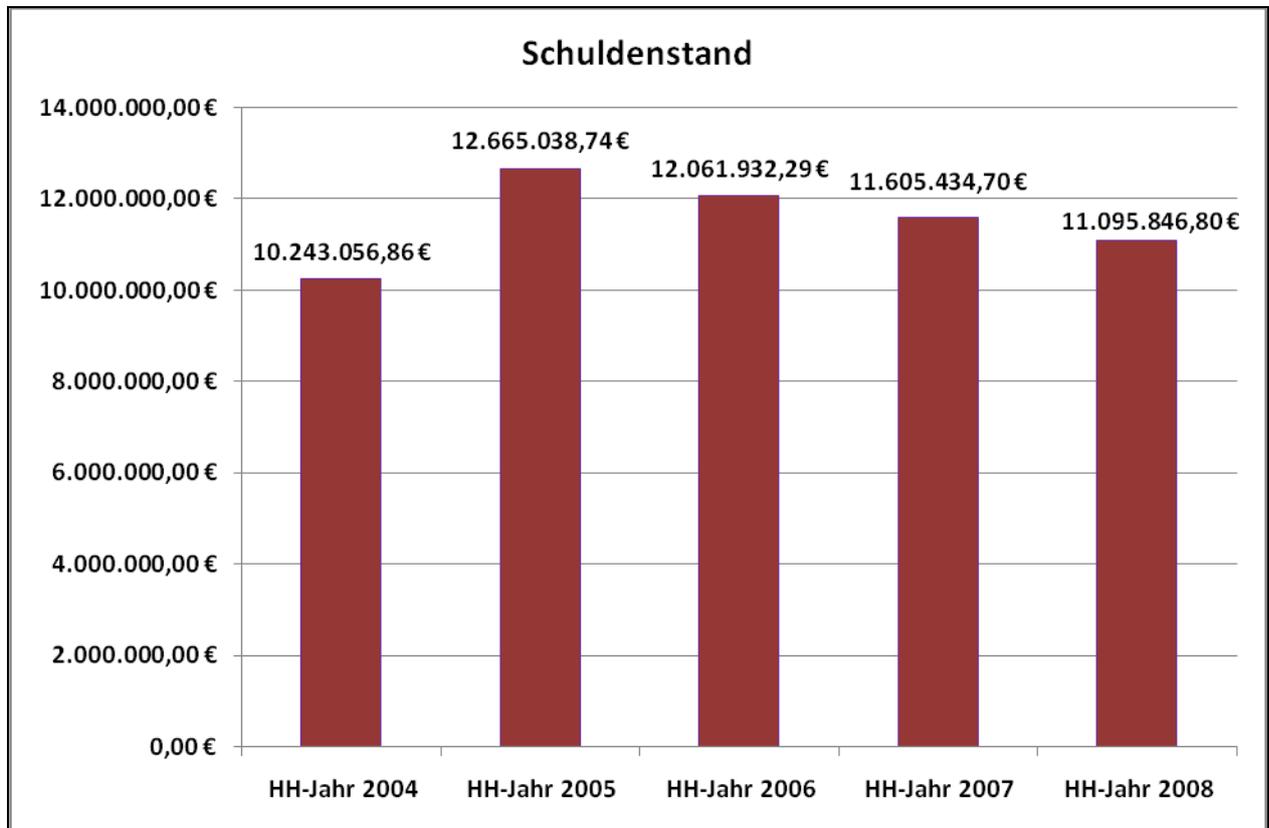
Haushalts- Jahr	Zinsausgaben lt. Jahresrechnung *)	Zinsausgaben lt. Veranschlagung	mehr (schwarz) weniger (-rot)
2004	574.573,48 €	605.631,00 €	-31.057,52
2005	652.226,92 €	648.480,00 €	3.746,92
2006	648.068,66 € *)	710.550,00 €	-62.481,34
2007	615.202,87 €	625.038,00 €	-9.835,13
2008	575.423,66 €	703.900,00 €	-128.476,34

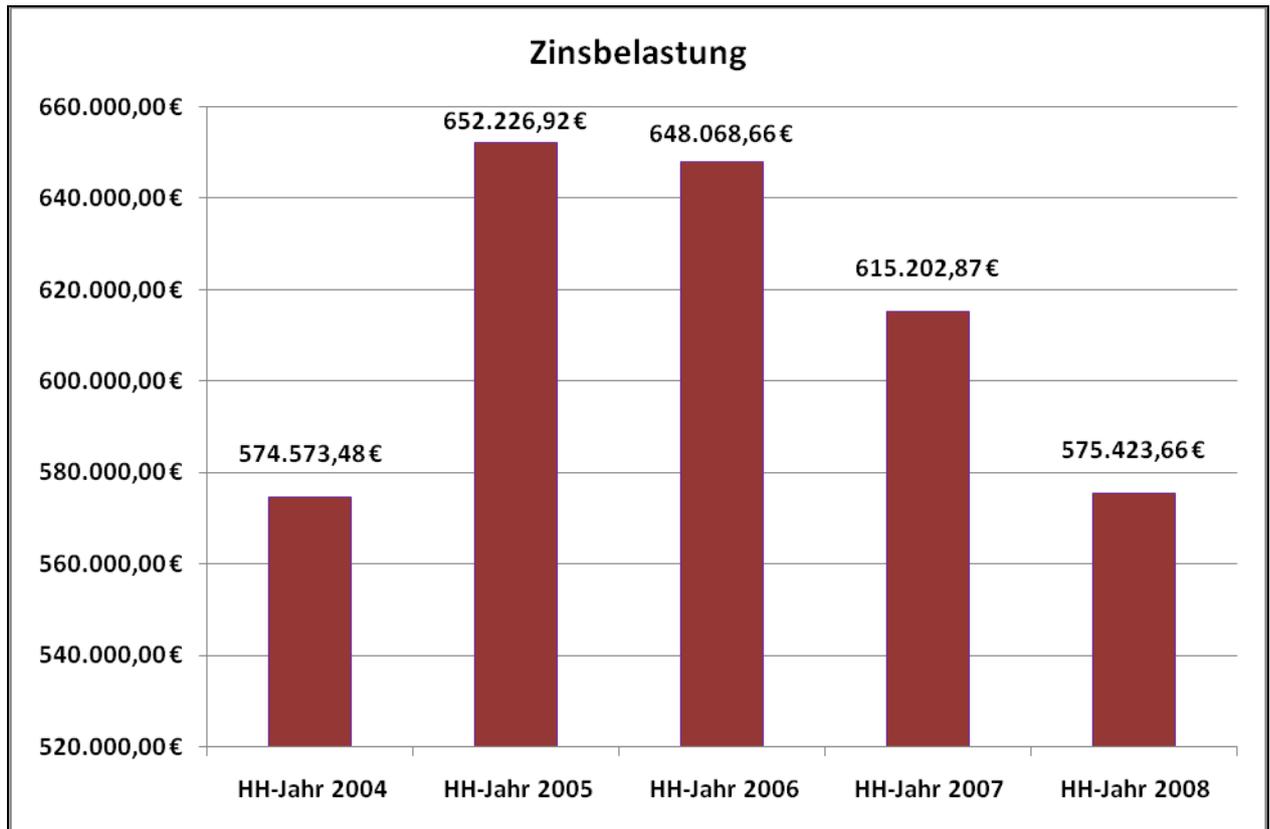
*) unter Abzug der unter Ziffer 7.3.3 erwähnten Tilgungsleistungen 2006, die unzutreffend als Zinsausgaben nachgewiesen werden

7.3.6 Die Pro-Kopf-Verschuldung hat sich wie folgt entwickelt (Hj. 2004 und 2005 nachrichtlich):

Stand	Einwohner	Schuldenstand	
		insgesamt	pro Kopf
31.12.2004	15.230	10.243.056,86 €	672,56 €
31.12.2005	15.200	12.665.038,74 €	833,23 €
31.12.2006	15.137	12.061.932,29 €	796,85 €
31.12.2007	15.036	11.605.434,70 €	771,84 €
31.12.2008	14.913	11.095.846,80 €	744,04 €

7.3.7 Die Entwicklung des Schuldenstandes, der Zinsbelastung und der Pro-Kopf-Verschuldung in den letzten fünf Jahren stellt sich **graphisch** wie folgt dar:





8. WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN GEMÄSS §§ 121 ff HGO

– Gemeindewerke/Stadtwerke Neu-Anspach –

8.1 Allgemeine Anmerkungen

8.1.1 Die Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde Neu-Anspach werden seit dem 01.01.1989 als Eigenbetrieb der Gemeinde nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung vom 25.07.1988 unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Neu-Anspach“ geführt. Gleichzeitig – tatsächlich aber erst seit 01.01.1990 – wurden dem Eigenbetrieb die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung in Auftragsverwaltung zugeordnet.

Außerdem oblag dem Eigenbetrieb seit dem 01.01.1990 bis zum 31.12.2004 die Verwaltung und der Betrieb der Dorfgemeinschaftshäuser in Hausen-Arnsbach und Rod am Berg (beide DGHs bildeten eine wirtschaftliche Einheit); zusätzlich seit 01.01.1993 (bzw. 01.03.1993) noch die Verwaltung und der Betrieb des Bürgerhauses, Gustav-Heinemann-Straße 3 (tatsächlich aber schon seit 01.01.1992).

8.1.2 Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der erlassenen Eigenbetriebssatzung. Die einzelnen Betriebszweige werden (bzw. wurden) im Rahmen der Haushaltsrechnung der Gemeinde Neu-Anspach über **Sonderhaushalte** geführt.

Die Kassengeschäfte der Gemeindewerke werden von der Gemeindekasse der Gemeinde Neu-Anspach wahrgenommen; ein **eigenes Girokonto für die Gemeindewerke/Stadtwerke besteht jedoch nicht.**

8.1.3 Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Gemeindewerke obliegt einem Wirtschaftsprüfer, der gemäß § 10 der Eigenbetriebssatzung von der Gemeindevertretung zu bestellen ist.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes war bzw. ist gemäß § 131 Abs. 1 HGO nur für die Durchführung der sogenannten „Ordnungsprüfung“ gegeben.

Diese Prüfungstätigkeit wurde grundsätzlich im Rahmen von Kassenprüfungen (s. Ziffer 6.2 dieses Berichtes) wahrgenommen.

8.1.4 Zum 01.01.2005 sind die Betriebszweige **Bürgerhaus und DGH's aus dem Eigenbetrieb ausgegliedert** und wieder dem gemeindlichen Haushalt zugeordnet worden und

werden jeweils in separaten Unterabschnitten nachgewiesen. Demzufolge ist ab dem genannten Zeitpunkt nur noch das Stammkapital für die beiden Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung von insgesamt 2.556.459,40 € in der Bilanz der Gemeindewerke auszuweisen:

Wasserversorgung	1.022.583,76 €
<u>Abwasserbeseitigung</u>	<u>1.533.875,64 €</u>
Summe	2.556.459,40 €

Mit Stadtverordnetenbeschluss vom 20.08.2007 erweiterte sich das Aufgabengebiet der Stadtwerke zum 21.08.2007 um die Nahwärmeversorgung im Gewerbegebiet „Am Kellerborn“. Mit Verleihung der Stadtrechte zum 30.10.2007 wurden die Gemeindewerke in Stadtwerke umbenannt.

- 8.1.5 Nach § 10 der Eigenbetriebssatzung ist u. a. für die Feststellung des Jahresabschlusses und für die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung zuständig.

8.2 Anmerkungen zu den Jahresabschlüssen 2006, 2007 und 2008

- 8.2.1 Die Jahresabschlüsse der Gemeindewerke/Stadtwerke Neu-Anspach zum 31.12.2006, 2007 und 2008 wurden jeweils von einer (gemäß Gemeindevertretung bestellten) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auftragsgemäß geprüft. Die entsprechenden Prüfungsberichte vom 27.10.2007 (2006), vom 15.09.2008 (2007) und vom 24.03.2010 (2008) sind **jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2006 bis 2008 (2005 nachrichtlich) weisen jeweils folgendes Ergebnis aus:

Betriebszweig	- = Verlust; + = Gewinn - in € -			
	Hh-Jahr 2005	Hh-Jahr 2006	Hh-Jahr 2007	Hh-Jahr 2008
Wasserversorgung	31.267,70	26.917,62	-109.578,76	-107.143,21
Abwasserbeseitigung	14.462,98	119.376,03	109.349,34	-153.532,52
Nahwärmeversorgung*			-1.000,00	-19.731,76
Jahresergebnis	45.730,68	146.293,65	-1.229,42	-280.407,49

*Die Nahwärmeversorgung wurde zum 01.10.2007 durch Beschluss vom 20.08.2007 den Stadtwerken zugeordnet

- 8.2.3 Die Jahresabschlüsse 2006 (Beschluss 11.02.2008), 2007 (Beschluss 04.11.2008) und 2008 (Beschluss 21.06.2010) sind jeweils von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt worden und zugleich wurde jeweils über die Verwendung des betreffenden

Gewinns bzw. über die Behandlung des Verlustes entschieden:

2006: Der ausgewiesene Jahresgewinn bei der Wasserversorgung (26.917,62€) und bei der Abwasserbeseitigung (119.376,03€) wird auf neue Rechnung vorgetragen (= Eigenkapitalerhöhung).

2007: Die ausgewiesenen Jahresverluste bei der Wasserversorgung (-119.578,76€) und bei der Nahwärmeversorgung (-1.000,00€) werden auf neue Rechnung vorgetragen (= Eigenkapitalverminderung). Der ausgewiesene Jahresgewinn bei der Abwasserbeseitigung (109.349,34€) wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Ausweislich der jeweiligen Bilanzerstellung wurde in den einzelnen Bereichen entsprechend verfahren.

2008: Die Ergebnisse des Jahresabschlusses 2008 (Jahresfehlbetrag bei Wasserversorgung (-107.143,21€), Abwasserbeseitigung (-153.532,52€) und Nahwärmeversorgung (-19.731,76€) sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden.

8.2.4 Laut jeweiliger Bilanz wird zum Ende der Jahre 2006, 2007 und 2008 folgendes Anlagevermögen nachgewiesen, dem nachstehende Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (einschl. Zinsabgrenzung) gegenüberstehen (2005 nachrichtlich):

Betriebszweig	2005		2006		2007		2008	
	Anlagevermögen	Darlehensverbindlichk.	Anlagevermögen	Darlehensverbindlichk.	Anlagevermögen	Darlehensverbindlichk.	Anlagevermögen	Darlehensverbindlichk.
Wasserversorgung	4.474.229,57	867.243,43	4.363.997,07	815.127,28	4.258.965,70	760.194,68	4.150.552,28	693.424,23
Abwasserbeseitig.	11.096.107,00	1.595.348,85	10.796.804,49	1.495.161,48	10.508.813,00	679.893,42	10.604.372,77	404.208,97
Nahwärmeversorg.*					8.914,45	0,00	604.916,88	120.000,00
Summe	15.570.336,57	2.462.592,28	15.160.801,56	2.310.288,76	14.776.693,15	1.440.088,10	15.359.841,93	1.217.633,20

*Die Nahwärmeversorgung wurde zum 01.10.2007 durch Beschluss vom 20.08.2007 den Stadtwerken zugeordnet

8.2.5 Das Eigenkapital der einzelnen Betriebszweige der Gemeindewerke stellt sich laut den jeweiligen Bilanzen zum Ende der Jahre 2006, 2007 und 2008 wie folgt dar:

Bezeichnung	Betriebszweig(BTZW) Wasserversorgung			Betriebszweig Abwasserbeseitigung			BTZW Nahwärmeversorg.	
	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2007	Jahr 2008
Stammkapital	1.022.583,76	1.022.583,76	1.022.583,76	1.533.875,64	1.533.875,64	1.533.875,64	0,00	0,00
Rücklage	1.192.087,83	1.192.087,83	1.192.087,83	4.683.081,31	4.683.081,31	4.792.430,65	0,00	0,00
Gewinn-/Verlustvortrag	277.790,70	304.708,32	195.129,56	1.652.825,83	1.772.201,86	1.772.201,86	0,00	-1.000,00
Jahresergebnis	26.917,62	-109.578,76	-107.143,21	119.376,03	109.349,34	-153.532,52	-1.000,00	-19.731,76
Summe	2.519.379,91	2.409.801,15	2.302.657,94	7.989.158,81	8.098.508,15	7.944.975,63	-1.000,00	-20.731,76

9. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnungen 2006, 2007 und 2008 der Gemeinde Neu-Anspach gemäß den Vorschriften des Hessischen Gemeindefinanzrechts geprüft.

Die kameralistische Buchführung und die entsprechenden Jahresabschlüsse entsprechen – nach unserer pflichtgemäßen Prüfung gem. § 128 HGO – grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Die Jahresabschlüsse vermitteln – unter grundsätzlicher Beachtung der haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzabläufe der Gemeinde.

Die im Rahmen dieser Prüfung getroffenen Feststellungen und die gewonnenen Erkenntnisse sind in diesem Schlussbericht aufgeführt. Für die Behebung – soweit es nachträglich noch möglich und sinnvoll ist – bzw. künftige Beachtung der Prüfungsmerkungen ist zu sorgen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Entlastungserteilung entgegenstehen.

Nach § 114 Abs. 1 HGO obliegt es der Gemeindevertretung, über die Jahresrechnung(en) zu beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes zu entscheiden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 06.06.2011

Der Leiter
des Rechnungsprüfungsamtes
Fachbereich 10.40 -Revision-

Der Revisor:

.....
(Karl Rathemacher)

.....
(Bornkessel)

Anlage I

zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2006, 2007 und 2008
der Gemeinde Neu-Anspach

EINZELFESTSTELLUNGEN

1. **Übertragung gem. §19 Abs. 3 GemHVO von über- und außerplanmäßigen (üpl/apl) Mitteln (§100 HGO) in Folgejahre und Verschiebung von nicht vorhandenen Mitteln zur Deckung von außerplanmäßigen Ausgaben**

1.1 Übertragungen (=Bildung v. Ausgaberesten) von über-/außerplanmäßigen Ausgaben sind nur möglich wenn bis zum Ablauf des HH-Jahres eine dementsprechende Genehmigung vorliegt:

Haushaltsstelle

1.	4641.935000	6.300,00€	üpl/lit.HHRg.2006	als Hhrest.v. 06 nach 07	5.653,56€
2.	6300.960500	6.500,00€	apl/lit.HhRg.2006	als Hhrest.v. 06 nach 07	6.500,00€
3.	4641.935000	15.000,00€	apl/lit.HhRg.2007	als Hhrest.v. 07 nach 08	3.743,99€
4.	4641.940100	62.000,00€	apl/lit.HhRg.2007	als Hhrest.v. 07 nach 08	34.893,94€

Beim Jahresabschluss 2008 sind keine Haushaltsausgabereste gebildet worden.

Die unter 1. - 4. Aufgeführten Haushaltsstellen wurden in voller Höhe über- und außerplanmäßig vom Gemeindevorstandes/Magistrates, vor Ablauf des Haushaltsjahres zur Übertragung als Haushaltsrest nach §19 Abs. 3 GemHVO, genehmigt.

Bei der unter 4. aufgeführten außerplanmäßigen Genehmigung (-Kita Hausener Rappelkiste- „Gebäudeumbau für neue Hortgruppe“) musste zusätzlich, auch nach §6 der Haushaltssatzung 2007, die Genehmigung der Gemeindevertretung und des HFA´s eingeholt werden. Von dem HFA wurden für die Maßnahme unter 4. allerdings nur 55.000€ genehmigt. Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wird empfohlen die zu beschließenden Summen im Gemeindevorstand, HFA und Gemeindevertretung in ihren Höhen konform zu gestalten.

1.2 Im **Vermögenshaushalt 2007 sind im ganzen Unterabschnitt 0600 -Einrichtung f. d. gesamte Verwaltung-** nur 3.000,00€ Ansatz für den Erwerb von bewgl. Sachen des Anlagevermögens (Gruppierung 935000) vorhanden. Zur Einrichtung eines Bürgerbüros (Gruppierung 940200) wurden in diesem Unterabschnitt 13.515,41€ verausgabt. Ein Deckungsvermerk zwischen den v.g. Haushaltsstellen ist im Haushalt 2007 ist vorhanden. Im Rahmen dieser Deckungsvermerke sind aber nur 3.000,00€ vorhanden, die zur Deckung der geleisteten Ausgaben in Höhe von 13.515,41€ herangezogen werden können. **Eine Mehrausgabe bei der Hhst. 0600.940200 über die fehlenden restlichen Mittel von 10.515,41€ ist in der**

Haushaltrechnung nicht dokumentiert, somit wäre eine über- oder außerplanmäßige Genehmigung über die fehlenden restlichen Mittel in Höhe von 10.515,41€ erforderlich gewesen. In der Jahresrechnung wird dargestellt als wären Deckungsmittel in dem Unterabschnitt bei den Haushaltstellen 0600.935000 und 0600.940300 vorhanden.

2. **Kassenwirksamkeitsprinzip** (zu Ziffer 6.5 des Berichtes)

Nachstehende Bildungen/Übertragungen von Haushaltseinnahme- und -ausgaberesten z. B. sind hinsichtlich der nicht genügenden Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips zu erwähnen:

2.1 Haushaltsjahr 2006

a) Einnahmereste (Haushaltseinnahmereste HER)

Hh-Jahr 2006 HhSt.	Bezeichnung	HER aus 2005 €	Haush.-Plan. 2006 in €	Nachtrags- plan 2006 in €	HER nach 2007 Neu Alt in €
1300	Feuerschutz/Brandschutz				
1300.366300	Monetärer Zuschuss FW Rod a. Berg NB Gerätehaus	0,00	15.338,00	0,00	Neu 15.338,00
6100	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung				
6100.361100	Zuweisung Altortsentwicklung (PES) Anspach	35.203,70	35.000,00	0,00	Alt 26.245,85 Neu 34.754,15
6100.361200	Zuweisung Dorferneuerung Hausen-Arnzbach	2.200,00	119.000,00	3.600,00	Neu 30.000,00
6300	Gemeindestraßen				
6300.366360	Entnahme Entwicklungsvermögen "Am Kellerborn"	0,00	0,00	16.000,00	Neu 16.000,00
6300.366400	Entnahme Entwicklungsvermögen "Rotkelchenweg"	0,00	0,00	63.000,00	Neu 18.000,00
6900	Wasserläufe, Brauchwasserversorgung				
6900.361020	Investitionszuschuss Sanierung Häuserbach	66.000,00	0,00	0,00	Alt 66.000,00
7800	Feld-/Wirtschaftswege				
7800.366000	Kostenbeteiligung Jagdgenossenschaft	0,00	14.000,00	0,00	Neu 13.000,00
8810	Unbebaute Grundstücke				
8810.340000	Grundstückserlöse	121.000,00	0,00	0,00	Alt 90.000,00
8810.340200	Grundstückserlöse Otto-Sorg-Weg	0,00	0,00	715.370,00	Neu 121.160,00
8810.364600	Zuschuss Flurneuerungsverfahren Häuserbach	5.950,00	0,00	0,00	Alt 5.950,00
9110	Kredite, Kreditbeschaffungskosten				
9110.377000	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	971.916,00	1.317.966,00	993.851,00	Alt 791.341,31 Neu 324.115,00

b) Ausgabereste (Haushaltsausgabereste HAR)

Hh-Jahr 2006 HhSt.	Bezeichnung	HAR aus 2005 €	Haush.-Plan. 2006 in €	Nachtrags- plan 2006 in €	HAR nach 2007 Neu Alt in €
0600	Allg. Verwalt./Einrichtng. f.d.gesamte Verwalt.				
0600.935000	Erwerb v. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	0,00	30.000,00	0,00	Neu 9.483,17
0600.940100	Sanierung Rathaus Auflagen Brandschutz	2.934,00	0,00	0,00	Alt 2.934,00
0600.940300	Sanierung Vw.-Gebäude Bahnhofstr. 27	0,00	20.000,00	0,00	Neu 4.204,70
0600.940400	Sanierung Heizung Bahnhofstr. 28	0,00	0,00	9.000,00	Neu 800,00
0610	Allg. Verwalt./Technikunterstützte EDV				
0610.935100	Optimierung Netzwerk	0,00	17.000,00	0,00	Neu 5.724,98
0610.935900	Beschaffung Autonomer DV-Verfahren	0,00	58.904,00	-40.000,00	Neu 6.600,00
1300	Feuerschutz/Brandschutz				
1300.942100	Neubau Gerätehaus Rod am Berg	24.296,00	628.500,00	-428.500,00	Neu 197.922,65
3600	Heimatspflege				
3600.960000	Kostenanteile Beschilderung Radwege	0,00	5.000,00	0,00	Neu 5.000,00
4641	Kita Hausener Rappelkist				
4641.935000	Erwerb v. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	250,00	2.200,00	0,00	Neu 5.653,56
4643	Kindertagesstätte Rasselbande				
4643.940000	Verbesserungsmaßnahmen	0,00	2.600,00	0,00	Neu 1.610,00
4645	Kirchliche KITA's und Mutter-Kind-Treffs				
4645.987230	Erneuerung Eingangsbereich KITA Westerfeld	0,00	2.975,00	0,00	Neu 2.975,00
4650	Kinderspielplätze				
4650.935000	Erwerb v. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	0,00	13.215,00	0,00	Neu 10.000,00
4650.960600	Einzäunung Bolzplatz "Im Grund"	0,00	10.600,00	200,00	Neu 10.500,00
4650.960700	Verlegung Bolzplatz Stabelstein	0,00	21.000,00	0,00	Neu 3.000,00
5700	Badeanstalten				
5700.960000	Erweiterung Terasse Gaststätte	0,00	5.210,00	3.300,00	Neu 8.510,00
5700.960100	Bau Beachvolleyballfeld				
6100	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung				
6100.940100	Programm einfache Stadterneuerung PES Anspach	51.728,87	50.000,00	0,00	Alt 39.479,48 Neu 40.520,52
6100.940200	Dorferneuerung Hausen - Arnsbach	3.154,46	170.000,00	5.200,00	Neu 31.767,08
6300	Gemeindestraßen				
6300.960400	Ausbau Rotkelchenweg	0,00	0,00	73.000,00	Neu 27.915,56
6300.960500	Straßenbefestigung Hinter dem Hainzaun	0,00	0,00	0,00	Neu 6.500,00
6300.961900	Straßenbefestigung Adolf-Reichwein Str.	0,00	10.000,00	0,00	Neu 10.000,00
6300.963100	Zu den Gärten	3.000,00	0,00	0,00	Alt 2.500,00
6300.963200	Fußweg Brombacher Str.	2.000,00	68.000,00	0,00	Alt 128,95 Neu 68.000,00
6300.963400	Ausbau Am Usweg	138.000,00	0,00	0,00	Alt 40.000,00
6300.963400	Heisterbachstr. I BA	185.000,00	121.500,00	-121.500,00	Alt 183.434,90
6300.964210	Anbindung Gewerbegebiete an K 723	95.000,00	0,00	0,00	Alt 55.000,00
6300.964400	Heisterbachstr. II BA	266.000,00	117.500,00	-117.500,00	Alt 80.000,00
6300.964410	Unterführung Bahnstr.	26.700,00	5.500,00	0,00	Alt 26.700,00 Neu 5.500,00
6300.964511	Kreuzung Rod am Berger Str.	1.000,00	0,00	0,00	Alt 765,00

Hh-Jahr 2006 HhSt.	Bezeichnung	HAR aus 2005 €	Haush.-Plan. 2006 in €	Nachtrags- plan 2006 in €	HAR nach 2007 Neu Alt in €
6700	Straßenbeleuchtung				
6700.965000	Erweiterung Straßenbeleuchtung	8.000,00	6.000,00	-6.000,00	Alt 910,16
6900	Wasserläufe, Brauchwasserversorgung				
6900.960200	Sanierung Häuserbach	78.000,00	0,00	0,00	Alt 75.100,00
6900.960300	Verlängerung Brauchwasserleitung	0,00	12.000,00	0,00	Neu 10.724,94
7620	Bürgerhaus				
7620.935000	Erwerb v. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	0,00	5.000,00	4.500,00	Neu 1.721,07
7710	Betriebshof				
7710.935000	Erwerb v. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	0,00	46.900,00	0,00	Neu 1.200,00
7800	Feldwege/Wirtschaftswege				
7800.950000	Wirtschaftswegeausbau	0,00	54.000,00	-14.000,00	Neu 39.614,24
7800.960000	Fuß- und Radweg Westerfeld	6.100,00	0,00	0,00	Alt 250,20
8800	Bebaute Grundstücke				
8800.940000	Flachdachsanierung Schulstr. 1				
8810	Unbebaute Grundstücke				
8810.932000	Erwerb v. Grundstücken	605.000,00	130.000,00	0,00	Alt 22.381,63 Neu 27.618,37
8810.932600	Flurneorderungsverfahren Häuserbach	7.000,00	0,00	0,00	Alt 7.000,00
8810.932700	Grunderwerb. Am Kellerborn	0,00	0,00	199.000,00	Neu 2.500,00
8810.932800	Grunderwerb. Otto-Sorg-Weg	0,00	0,00	181.000,00	Neu 3.000,00
8810.985010	Zuschuss Stadtwerke Ver- u. Entsorgung Usweg	143.280,00	0,00	0,00	Alt 30.000,00
8810.985800	Kanal- und Wasserbeiträge Otto-Sorg-Weg	0,00	0,00	49.081,00	Neu 7.500,00

2.2 Haushaltsjahr 2007

a) Einnahmereste (Haushaltseinnahmereste HER)

Hh-Jahr 2007 HhSt.	Bezeichnung	HER aus 2006 €	Haush.-Plan. 2007 in €	HER nach 2008 Neu Alt in €
6100	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung			
6100.361100	Zuweisung Altortsentwicklung (PES) Anspach	61.000,00	0,00	Alt 30.170,00
6100.361200	Zuweisung Dorferneuerung Hausen-Arnsbach	30.000,00	105.000,00	Neu 104.000,00
6300	Gemeindestraßen			
6300.366360	Entnahme Entwicklungsvermögen "Am Kellerborn"	16.000,00	298.000,00	Neu 150.000,00
7800	Feld-/Wirtschaftswege			
7800.366000	Kostenbeteiligung Jagdgenossenschaft	13.000,00	33.500,00	Neu 6.000,00
8550	Forstwirtschaftliche Unternehmen			
8550.340100	Verkauf v. Motorsägen	0,00	600,00	Neu 600,00
8810	Unbebaute Grundstücke			
8810.340100	Grundstückserlöse Baugebiet "Am Usweg"	0,00	356.000,00	Neu 324.500,00
8810.364400	Förd. v. Grunderw. b. Wiederherst. Naturm. Gewäs.	0,00	9.330,00	Neu 5.214,74
9110	Kredite, Kreditbeschaffungskosten			
9110.377000	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.115.456,31	1.249.521,00	Alt 1.115.456,31 Neu 849.529,51

b) Ausgabereise (Haushaltsausgabereise HAR)

Hh-Jahr 2007 HhSt.	Bezeichnung	HAR	Haush.-Plan.	HAR nach 2007 Neu	
		aus 2006 €	2007 in €	Alt	in €
0600	Allg. Verwalt./Einrichtng. f.d.gesamte Verwalt.				
0600.935000	Erwerb v. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	9.483,17	3.000,00	Alt	1.763,40
0610	Allg. Verwalt./Technikunterstützte EDV				
0610.935100	Beschaffung Autonomer DV-Verfahren	6.600,00	45.000,00	Alt Neu	1.790,02 45.000,00
1300	Feuerschutz/Brandschutz				
1300.941100	Erweiterung Gerätehaus Hausen-Arnzbach	0,00	16.000,00	Neu	15.000,00
1300.942100	Neubau Gerätehaus Rod am Berg	197.922,65	474.100,00	Neu	251.564,77
3600	Heimspflege				
3600.960000	Kostenanteile Beschilderung Radwege	5.000,00	0,00	Alt	5.000,00
4640	Kita Villa Kunterbunt				
4640.940100	Erneuerung Flachdachabdichtung	0,00	41.200,00	Neu	41.200,00
4640.960000	Erneuerung Zaunanlage	0,00	4.100,00	Neu	3.956,25
4641	Kita Hausener Rappelkist				
4641.935000	Erwerb v. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	5.653,56	0,00	Neu	3.743,99
4641.940000	Verbesserungsmaßnahmen	0,00	14.120,00	Neu	3.933,47
4641.940001	Gebäudeumbau f. neue Hortgruppe	0,00	0,00	Neu	34.893,94
4643	Kindertagesstätte Rasselbande				
4643.940000	Verbesserungsmaßnahmen	1.610,00	7.200,00	Alt Neu	1.610,00 5.590,00
4645	Kirchliche KITA's und Mutter-Kind-Treffs				
4645.940000	Mutter-Kind-Treff Ludwig -Beck-Weg 6	0,00	9.500,00	Neu	9.500,00
4645.987230	Erneuerung Eingangsbereich KITA Westerfeld	2.975,00	0,00	Alt	2.975,00
4650	Kinderspielplätze				
4650.935000	Erwerb v. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	10.000,00	13.020,00	Neu	6.800,00
4650.960600	Einzäunung Bolzplatz "Im Grund"	3.000,00	0,00	Alt	1.458,05
5700	Badeanstalten				
5700.960000	Erweiterung Terasse Gaststätte	8.510,00	0,00	Alt	8.510,00
5700.960100	Bau Beachvolleyballfeld	0,00	25.000,00	Neu	23.900,65
6100	Städteplanung, Vermessung , Bauordnung				
6100.940100	Programm einfache Stadterneuerung PES Anspach	80.000,00	0,00	Alt	41.730,00
6100.940200	Dorferneuerung Hausen - Arnzbach	31.767,08	150.000,00	Neu	131.330,00
6300	Gemeindestraßen				
6300.961900	Parkstreifen Adolf-Reichwein-Str.	10.000,00	0,00	Alt	10.000,00
6300.963000	Ausbau Otto-Sorg-Weg	0,00	105.000,00	Neu	31.000,00
6300.963100	Zu den Gärten	2.500,00	0,00	Alt	2.500,00
6300.963200	Fußweg Brombacher Str.	68.128,95	0,00	Alt	4.000,00
6300.963400	Ausbau Am Usweg	40.000,00	78.000,00	Neu	72.906,39
6300.963500	Erschl. Michelbacher Str.	0,00	160.000,00	Neu	159.000,00
6300.963600	Erschl. Am Kellerborn	0,00	490.000,00	Neu	344.322,78
6300.964400	Heisterbachstr. II BA	80.000,00	20.000,00	Alt	40.501,93

Hh-Jahr 2007 HhSt.	Bezeichnung	HAR aus 2006 €	Haush.-Plan. 2007 in €	HAR nach 2007 Neu Alt in €	
6310	Straßenerneuerung nach Prioritätenliste				
6310.960200	Erneuerung Taunusstr.	0,00	285.000,00	Neu	156.489,85
7300	Märkte				
7300.960000	Gestaltung Marktplatz	0,00	170.000,00	Neu	12.000,00
7500	Bestattungswesen				
7500.935000	Erwerb v. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	0,00	2.500,00	Neu	1.899,09
7500.940000	Trauerhalle Friedhof Anspach	0,00	140.000,00	Neu	131.720,17
7620	Bürgerhaus				
7620.935000	Erwerb v. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	1.721,07	11.800,00	Neu	4.140,40
7622	DGH Rod am Berg				
7622.960000	Erneuerung Vorplatz	0,00	31.000,00	Neu	4.150,00
7710	Betriebshof				
7710.935000	Erwerb v. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	1.200,00	21.239,00	Neu	1.000,00
7800	Feldwege/Wirtschaftswege				
7800.950000	Wirtschaftswegeausbau	39.614,24	70.000,00	Neu	15.000,00
7800.960000	Fuß- und Radweg Westerfeld	250,20	0,00	Alt	250,20
8800	Bebaute Grundstücke				
8800.940000	Flachdachsanierung Schulstr. 1	0,00	14.000,00	Neu	14.000,00
8810	Unbebaute Grundstücke				
8810.932000	Erwerb v. Grundstücken	50.000,00	30.000,00	Alt Neu	11.101,81 28.898,19
8810.932400	Grunderwerb. Heisterbachstr. III BA	0,00	62.000,00	Neu	62.000,00
8810.932500	Vermessung Am Kellerborn I BA	0,00	30.000,00	Neu	15.000,00
8810.985010	Zuschuss Stadtwerke Ver- u. Entsorgung Usweg	30.000,00	0,00	Alt	22.000,00

2.3 Haushaltsjahr 2008

Beim Jahresabschluss 2008 sind **keine Haushaltsausgabereste und Haushalteinnahmereste** gebildet worden.

2.4 Aus den vorstehenden Übersichten ist ersichtlich, dass zum einen **alte** Haushaltsausgabereste unverändert oder doch mit relativ hohen Teilbeträgen zur Weiterübertragung kamen, in einigen Fällen auch zusammen mit in 2006 und 2007 veranschlagten Haushaltsmitteln. Darüber hinaus ist ersichtlich, dass in weiteren Fällen Haushaltsmittel in der etatisierten Höhe bzw. in relativ hohen Teilbeträgen davon, übertragen worden sind.

3. Vermögen (zu Ziffer 7.1 des Berichtes)

Nachstehende Einzelvermögen sind in der Vermögensübersicht (Buchstabe A) der Gemeinde erfasst (jeweils Stand Ende 2008):

3.1 Zu Nr. 1.1 der Übersicht (Beteiligungen)

Gesellschaftsanteile bei Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH, Hochtaunuskreis,
Usingen 289.646,85 €

3.2 Zu Nr. 1.2 der Übersicht (Darlehen)

a) Darlehen (zinslos; von 1977) an Nass. Heim Siedlungs-
Bau GmbH, Ffm. (Bauvorhaben Im Girn 17/19) 24.542,01 €

b) Darlehen (zinslos, von 1984) an MIBAU AG Ffm.
Bauvorhaben Theodor-Heuss-Straße 5-9 47.243,37 €

Summe 71.785,38 €

3.3 Zu Nr. 1.3 der Übersicht (Kapitaleinlagen)

Stammkapitalanteil bei WBV Usingen 394.206,76 €

3.4 Zu Nr. 1.4 der Übersicht (Eigenkapital Sondervermögen)

Stammkapital Gemeindewerke:

– Wasserversorgung 1.022.583,76 €

– Abwasserbeseitigung 1.533.875,64 € 2.556.459,40 €

3.5 Zu Nr. 2.1 der Übersicht (Wertpapiere)

Heinrich-Nöll-Vermächtnis – Stiftungsvermögen

– Naspa., Anlagekonzept Zuwachs 35.790,43 €

– Voba., Wachstums-Sparbuch 35.790,43 € 71.580,86 €

3.6 Zu Nr. 2.2 der Übersicht (Einlagen bei Geldinstituten)

Geschäftsguthaben bei der Volksbank Usinger Land 500,00 €

Anlage II

zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2006, 2007 und 2008
der Gemeinde Neu-Anspach

Berechnung der Sollzuführung vom Verwaltungs- an Vermögenshaushalt nach dem jeweiligen Rechnungsergebnis:

Anmerkung: Aus Vereinfachungs-/Praktikabilitätsgründen sind hinsichtlich der Ermittlung des Kostendeckungsgrades die jeweiligen Gesamteinnahmen+Gesamtausgaben zu Grunde gelegt worden

UA 4640 Kindertagesstätte Raiffeisenstr. 13 (Villa Kunterbunt)				
Bezeichnung	Tabelle in €	Hj. 2006	Hj. 2007	Hj. 2008
Gesamteinnahmen		171.584,56	169.207,09	166.981,70
Gesamtausgaben		467.214,81	466.394,10	521.550,31
Unterdeckung		295.630,25	297.187,01	354.568,61
Deckungsgrad in %		36,7250	36,2799	32,0164
Abschreibungen insgesamt		11.104,92	11.104,92	10.503,00
Deckungsgrad in %		36,7250	36,2799	32,0164
Aus Entgelten gedeckte Abschreibung= Sollzuführung		4.078,28	4.028,85	3.362,68

UA 4641 Kindertagesstätte Unterste Eisengasse 49 (Hausener Rappelkiste)				
Bezeichnung	Tabelle in €	Hj. 2006	Hj. 2007	Hj. 2008
Gesamteinnahmen		169.942,00	179.878,12	228.374,90
Gesamtausgaben		461.661,37	524.580,17	652.812,44
Unterdeckung		291.719,37	344.702,05	424.437,54
Deckungsgrad in %		36,8110	34,2899	34,9832
Abschreibungen insgesamt		10.438,31	10.438,31	10.556,00
Deckungsgrad in %		36,8110	34,2899	34,9832
Aus Entgelten gedeckte Abschreibung= Sollzuführung		3.842,44	3.579,29	3.692,83

UA 4643 Kita Rasselbande, Hort Pepper-Billies				
Bezeichnung	Tabelle in €	Hj. 2006	Hj. 2007	Hj. 2008
Gesamteinnahmen		214.372,64	205.612,33	242.871,99
Gesamtausgaben		558.084,40	535.457,07	627.189,56
Unterdeckung		343.711,76	329.844,74	384.317,57
Deckungsgrad in %		38,4122	38,3994	38,7239
Abschreibungen insgesamt		5.710,78	5.710,78	5.810,00
Deckungsgrad in %		38,4122	38,3994	38,7239
Aus Entgelten gedeckte Abschreibung= Sollzuführung		2.193,64	2.192,91	2.249,86

UA 4644 Kindertagesstätte Rudolf-Selzer-Str. (Abenteuerland)				
Bezeichnung	Tabelle in €	Hj. 2006	Hj. 2007	Hj. 2008
Gesamteinnahmen		184.681,81	205.198,62	213.993,43
Gesamtausgaben		469.722,08	471.800,04	484.911,92
Unterdeckung		285.040,27	266.601,42	270.918,49
Deckungsgrad in %		39,3173	43,4927	44,1304
Abschreibungen insgesamt		7.901,45	7.901,45	7.651,00
Deckungsgrad in %		39,3173	43,4927	44,1304
Aus Entgelten gedeckte Abschreibung= Sollzuführung		3.106,63	3.436,55	3.376,41

UA 5700 Badeanstalten				
Bezeichnung	Tabelle in €	Hj. 2006	Hj. 2007	Hj. 2008
Gesamteinnahmen		78.501,81	60.147,16	54.490,71
Gesamtausgaben		193.236,42	200.959,16	218.430,55
Unterdeckung		114.734,61	140.812,00	163.939,84
Deckungsgrad in %		40,6247	29,9300	24,9465
Abschreibungen insgesamt		26.290,20	26.704,04	16.457,00
Deckungsgrad in %		40,6247	29,9300	24,9465
Aus Entgelten gedeckte Abschreibung= Sollzuführung		10.680,33	7.992,53	4.105,44

UA 7500 Bestattungswesen				
Bezeichnung	Tabelle in €	Hj. 2006	Hj. 2007	Hj. 2008
Gesamteinnahmen		302.156,21	241.343,59	263.290,41
Gesamtausgaben		304.154,08	269.682,62	263.290,41
Unterdeckung		1.997,87	28.339,03	0,00
Deckungsgrad in %		99,3431	89,4917	100,0000
Abschreibungen insgesamt		40.692,34	36.906,00	36.166,00
Deckungsgrad in %		99,3431	89,4917	100,0000
Aus Entgelten gedeckte Abschreibung= Sollzuführung		40.425,05	33.027,81	36.166,00

UA 7620 Bürgerhaus				
Bezeichnung	Tabelle in €	Hj. 2006	Hj. 2007	Hj. 2008
Gesamteinnahmen		113.502,83	110.346,10	124.113,60
Gesamtausgaben		291.032,33	410.089,03	432.477,70
Unterdeckung		177.529,50	299.742,93	308.364,10
Deckungsgrad in %		39,0001	26,9078	28,6983
Abschreibungen insgesamt		63.209,26	77.015,25	77.016,00
Deckungsgrad in %		39,0001	26,9078	28,6983
Aus Entgelten gedeckte Abschreibung= Sollzuführung		24.651,66	20.723,14	22.102,26

UA 7621 DGH Hausen-Arnsbach				
Bezeichnung	Tabelle in €	Hj. 2006	Hj. 2007	Hj. 2008
Gesamteinnahmen		29.809,03	30.963,99	29.748,03
Gesamtausgaben		68.147,96	82.454,04	81.749,35
Unterdeckung		38.338,93	51.490,05	52.001,32
Deckungsgrad in %		43,7416	37,5530	36,3893
Abschreibungen insgesamt		17.092,00	17.076,10	16.994,00
Deckungsgrad in %		43,7416	37,5530	36,3893
Aus Entgelten gedeckte Abschreibung= Sollzuführung		7.476,32	6.412,59	6.184,00

UA 7622 DGH Rod am Berg				
Bezeichnung	Tabelle in €	Hj. 2006	Hj. 2007	Hj. 2008
Gesamteinnahmen		21.521,61	18.246,56	24.853,62
Gesamtausgaben		54.758,16	59.247,46	54.133,29
Unterdeckung		33.236,55	41.000,90	29.279,67
Deckungsgrad in %		39,3030	30,7972	45,9119
Abschreibungen insgesamt		8.175,00	8.046,00	7.769,00
Deckungsgrad in %		39,3030	30,7972	45,9119
Aus Entgelten gedeckte Abschreibung= Sollzuführung		3.213,02	2.477,94	3.566,90

UA 8800 Bebaute Grundstücke				
Bezeichnung	Tabelle in €	Hj. 2006	Hj. 2007	Hj. 2008
Gesamteinnahmen		121.251,76	123.621,93	119.816,99
Gesamtausgaben		120.915,71	118.182,90	120.838,26
2006+2007 Überschuss 2008 Unterdeck.		-336,05	-5.439,03	1.021,27
Deckungsgrad in %		100,0000	100,0000	99,1548
Abschreibungen insgesamt		16.064,17	16.064,17	16.065,00
Deckungsgrad in %		100,0000	100,0000	99,1548
Aus Entgelten gedeckte Abschreibung= Sollzuführung		16.064,17	16.064,17	15.929,23

Aus Entgelten gedeckte Abschreibungen/Sollzuführung – in € –			
Bezeichnung	Hj. 2006	Hj. 2007	Hj. 2008
4640 Kita. Raiffeisenstraße Ergeb.	4.078,28	4.028,85	3.362,68
Ansatz in Relation zum Deckungsgrad	4.996,43	7.592,65	3.362,68
4641 Kita. Unterste Eisengasse Ergeb.	3.842,44	3.579,29	3.692,83
Ansatz in Relation zum Deckungsgrad	3.690,30	3.437,56	3.692,83
4643 Kita. Rasselbande, Hort Ergeb.	2.193,64	2.192,91	2.249,86
Ansatz in Relation zum Deckungsgrad	2.476,82	2.475,99	2.249,86
4644 Kita. Rudolf-Selzer-Str. Ergeb.	3.106,63	3.436,55	3.376,41
Ansatz in Relation zum Deckungsgrad	3.182,73	3.501,60	3.376,41
5700 Badeanstalten Ergeb.	10.680,33	7.992,53	4.105,44
Ansatz in Relation zum Deckungsgrad	10.412,12	7.992,82	4.105,44
7500 Bestattungswesen Ergeb.	40.425,05	33.027,81	36.166,00
Ansatz in Relation zum Deckungsgrad	40.527,03	33.027,81	36.166,00
7620 Bürgerhaus Ergeb.	24.651,66	20.723,14	22.102,26
Ansatz in Relation zum Deckungsgrad	24.651,95	20.088,59	22.102,26
7621 DGH Hausen-Arnsbach Ergeb.	7.476,32	6.412,59	6.184,00
Ansatz in Relation zum Deckungsgrad	7.479,82	6.412,93	6.184,00
7622 DGH Rod am Berg Ergeb.	3.213,02	2.477,94	3.566,90
Ansatz in Relation zum Deckungsgrad	3.213,02	2.477,94	3.566,90
8800 Bebaute Grundstücke Ergeb.	16.064,17	16.064,17	15.929,23
Ansatz in Relation zum Deckungsgrad	16.065,00	16.065,00	15.929,23
Summe Ergebnis	115.731,54	99.935,78	100.735,60
Sum. Ansatz i. Relation z. Deckungsgrd.	116.695,23	103.072,89	100.735,60

Übersicht über die Haushaltsüberschreitungen 2007

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltssoll/ Haushaltsreste	Haushaltssoll aus Deckung	Rechnungs- ergebnis	Haushalts- überschreitung	Mehreinnahmen		Einsparungen		§ 6 a)	zu genehmigen	bereits genehmigt
						über	bei	über	bei			
0000.450000.	Gemeindeorgane Beihilfen	18.000,00 €	1.665,44 €	26.299,50 €	6.634,06 €	- €		- €		- €	6.634,06 €	- €
0000.611010.	Gemeindeorgane Verleihungsfeier Verdienst- u. Leistungsadeln	1.500,00 €	321,86 €	2.175,48 €	353,62 €	- €		- €		- €	353,62 €	- €
0000.611020.	Gemeindeorgane Veranstaltungen, Ehrungen, Repräsentationen	5.000,00 €	- €	6.624,43 €	1.624,43 €	- €		- €		- €	1.624,43 €	- €
0000.679200.	Gemeindeorgane Innere Verrechnungen TUIV	2.357,00 €	- €	2.624,33 €	267,33 €	- €		- €		267,33 €	- 0,00 €	- €
0300.679100.	Finanzverwaltung Kostenrechnung Bauhof (Einführung NKRS)	- €	- €	947,51 €	947,51 €	- €		- €		947,51 €	- €	- €
0300.679200.	Finanzverwaltung Innere Verrechnungen TUIV	- €	- €	128,69 €	128,69 €	- €		- €		128,69 €	- €	- €
0500.679100.	Wahlen Kostenrechnung Bauhof	500,00 €	- €	3.466,01 €	2.966,01 €	- €		- €		2.966,01 €	- €	- €
1101.414000.	Bürgerservice Dienstbezüge	199.200,00 €	1.519,13 €	204.961,71 €	4.242,58 €	4.242,58 €	Budget 1101	- €		- €	- 0,00 €	- €
1101.650200.	Bürgerservice Ausstellung Personalausweise	32.000,00 €	3.729,23 €	39.959,85 €	4.230,62 €	4.230,62 €	Budget 1101	- €		- €	- 0,00 €	- €
1101.651010.	Bürgerservice Bücher- und Zeitschriften	1.000,00 €	- €	1.155,70 €	155,70 €	155,70 €	Budget 1101	- €		- €	0,00 €	- €
1101.658000.	Bürgerservice Sonstige Geschäftsausgaben	500,00 €	- €	3.880,16 €	3.380,16 €	3.380,16 €	Budget 1101	- €		- €	- €	- €
1101.670000.	Bürgerservice Erst. V. Verw.-u. Geschäftsausgaben	3.000,00 €	- €	4.462,64 €	1.462,64 €	877,29 €	Budget 1101	- €		- €	585,35 €	- €
1101.679100.	Bürgerservice Kostenrechnung Bauhof	- €	- €	212,04 €	212,04 €	- €		- €		212,04 €	- €	- €
1101.679200.	Bürgerservice Innere Verrechnungen TUIV	29.225,00 €	- 20.000,00 €	10.272,78 €	1.047,78 €	- €		- €		1.047,78 €	- 0,00 €	- €
1110.658400.	Umwelt- und Naturschutz Sonderaufwendungen Natur- u. Umweltschutz	100,00 €	- €	122,27 €	22,27 €	- €		- €		- €	22,27 €	- €
3600.679100.	Heimspflege Kostenrechnung Bauhof	5.225,00 €	- €	14.240,76 €	9.015,76 €	- €		- €		9.015,76 €	- €	- €
3600.700200.	Heimspflege Zuschüsse für Raumbenutzung	1.200,00 €	- €	2.026,56 €	826,56 €	- €		- €		- €	826,56 €	- €
3700.700200.	Kirchen Zuschüsse für Raumbenutzung	1.150,00 €	- €	1.641,40 €	491,40 €	- €		- €		- €	491,40 €	- €
4001.532000.	Ausländerbeirat Raumbenutzungsgebühren	900,00 €	- €	1.326,00 €	426,00 €	426,00 €	4001.150000.	- €		- €	- €	- €
4600.679100.	Einr. d. Jugendarbeit und Familienförderung Kostenrechnung Bauhof	800,00 €	- €	1.020,59 €	220,59 €	- €		- €		220,59 €	0,00 €	- €
4620.414000.	Familie, Sport, Kultur Dienstbezüge	103.000,00 €	- €	110.975,73 €	7.975,73 €	- €		- €		- €	7.975,73 €	- €
4620.434000.	Familie, Sport, Kultur Beitr. Versorgungskassen	8.400,00 €	- €	8.744,60 €	344,60 €	- €		- €		- €	344,60 €	- €
4620.444000.	Familie, Sport, Kultur Beitr. Sozialversicherung	21.200,00 €	- €	22.377,05 €	1.177,05 €	- €		- €		- €	1.177,05 €	- €
4620.679200.	Familie, Sport, Kultur Innere Verrechnung TUIV	3.730,00 €	- €	4.154,03 €	424,03 €	- €		- €		424,03 €	- €	- €
4641.414000.	Kindertagesstätte Hausene Rappelkiste Dienstbezüge	277.200,00 €	0,25 €	309.077,47 €	31.877,22 €	2.077,22 €	Budget 4641.	- €		- €	- 0,00 €	29.800,00 €
4641.434000.	Kindertagesstätte Hausene Rappelkiste Beiträge ZVK	650,00 €	- €	1.534,66 €	884,66 €	884,66 €	Budget 4641.	- €		- €	0,00 €	- €
4641.444000.	Kindertagesstätte Hausene Rappelkiste Beiträge SV	58.400,00 €	- €	63.490,77 €	5.090,77 €	5.090,77 €	Budget 4641.	- €		- €	- 0,00 €	- €
4641.459000.	Kindertagesstätte Hausene Rappelkiste Beiträge SV	- €	- €	77,07 €	77,07 €	77,07 €	Budget 4641.	- €		- €	- €	- €
4641.540000.	Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch	8.000,00 €	2.643,34 €	12.703,34 €	2.060,00 €	- €		- €		- €	- €	2.060,00 €
4641.541000.	Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste Reinigung und Reinigungsmaterial	13.500,00 €	- 2.569,12 €	12.530,88 €	1.600,00 €	- €		- €		- €	- €	1.600,00 €
4641.542000.	Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste Grundsteuer, Vers., sonst. Abgaben	290,00 €	- 95,68 €	294,32 €	100,00 €	- €		- €		- €	- €	100,00 €
4641.570000.	Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste Verbrauchsmittel	2.100,00 €	- €	2.109,51 €	9,51 €	9,51 €	Budget 4641.	- €		- €	0,00 €	- €
4641.570100.	Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste Aufw. f. Verpflegung	27.900,00 €	- 1.050,49 €	31.489,51 €	4.640,00 €	- €		- €		- €	- €	4.640,00 €
4641.650300.	Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste Stellenausschreibungen	- €	- 280,30 €	419,70 €	700,00 €	- €		- €		- €	- €	700,00 €
4641.651000.	Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste Bücher und Zeitschriften	200,00 €	- €	212,05 €	12,05 €	12,05 €	Budget 4641.	- €		- €	0,00 €	- €
4641.652000.	Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste Post- und Fernmeldegebühren	700,00 €	- 92,78 €	707,22 €	100,00 €	- €		- €		- €	- €	100,00 €
4641.654000.	Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste Dienststreifen	700,00 €	- €	1.187,75 €	487,75 €	487,75 €	Budget 4641.	- €		- €	- €	- €

4641.679100.	Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste Kosten Bauhof	5.825,00 €	- €	7.167,12 €	1.342,12 €	- €	- €	1.342,12 €	- €	- €			
4641.680000.	Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste Abschreibungen	10.025,00 €	- €	10.438,31 €	413,31 €	131,17 €	Budget 4641. 4642.177000. Spenden	- €	- €	282,14 €	- €		
4642.520000.	Gruppe Pitche Dappcher Inventarunterhaltung, Ersatzbeschaffung	120,00 €	5,41 €	286,12 €	160,71 €	160,71 €	- €	- €	0,00 €	- €	- €		
4644.500000.	Kita Abenteurerland Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung	1.500,00 €	- 7.017,96 €	3.116,32 €	8.634,28 €	- €	- €	- €	- €	8.634,28 €	10.600	ursprünglicher Beschluss	
4645.704000.	Kirchl. Kitas und Mutter-Kind-Treff Zusch. Kirchl. Kita Anspach	103.801,00 €	- €	105.747,00 €	1.946,00 €	- €	- €	- €	1.946,00 €	- €	- €		
4645.704010.	Kirchl. Kitas und Mutter-Kind-Treff Zusch. Kirchl. Kita Hausen	127.342,00 €	- €	136.745,66 €	9.403,66 €	- €	- €	- €	9.403,66 €	- €	- €		
4645.704020.	Kirchl. Kitas und Mutter-Kind-Treff Zusch. Kirchl. Kita Westerfeld	56.633,00 €	- €	58.161,35 €	1.528,35 €	- €	- €	- €	1.528,35 €	- €	- €		
4647.700000.	Bambini-Programm Zuschusszahlung letztes Kitajahr	- €	- €	192.893,25 €	192.893,25 €	192.893,25 €	4647.171000.	- €	- €	- €	- €		
4647.700100.	Bambini-Programm Zuschusszahlung U3	- €	- €	89.280,00 €	89.280,00 €	89.280,00 €	4647.171100.	- €	- €	- €	- €		
4647.704000.	Kindertagesstätten des VzF Zuschuss Kita Taunusstraße	296.947,00 €	- €	303.078,40 €	6.131,40 €	- €	- €	- €	6.131,40 €	- €	- €		
4647.704010.	Kindertagesstätten des VzF Zuschuss Kita Mittendrin	215.344,00 €	- €	218.158,00 €	2.814,00 €	- €	- €	- €	2.814,00 €	- €	- €		
4650.679100.	Kinderspielplätze Erstattungen Kostenrechnung Bauhof	60.108,00 €	3.521,21 €	78.759,62 €	15.130,41 €	- €	- €	15.130,41 €	- €	- €	- €		
4700.700200.	Förderung der Wohlfahrtspflege Zuschüsse für Raumbenutzung	700,00 €	- €	2.377,94 €	1.677,94 €	- €	- €	- €	1.677,94 €	- €	- €		
4952.679200.	Seniorenbeirat, Innere Verrechnung TUIV	2.357,00 €	112,48 €	2.624,33 €	154,85 €	- €	- €	154,85 €	- €	- €	- €		
5800.570000.	Park- und Gartenanlagen Verbrauchsmittel	1.400,00 €	367,55 €	3.320,09 €	1.552,54 €	- €	- €	- €	1.552,54 €	- €	- €		
5921.679100.	Naherholungsgebiet Grünwiesen - Erstattungen Kostenrechnung Bauhof	422,00 €	- €	568,13 €	146,13 €	- €	- €	146,13 €	- €	- €	- €		
5922.679100.	Freizeitanlage Rod am Berg, Erstattungen Kostenrechnung Bauhof	311,00 €	- €	2.019,99 €	1.708,99 €	- €	- €	1.708,99 €	- €	- €	- €		
6001.410000.	Bauen, Wohnen, Umwelt Dienstbezüge	80.000,00 €	2.958,35 €	83.188,60 €	230,25 €	- €	- €	- €	230,25 €	- €	- €		
6001.421000.	Bauen, Wohnen, Umwelt Versorgungsrücklage	1.000,00 €	- €	1.011,18 €	11,18 €	- €	- €	- €	11,18 €	- €	- €		
6001.430000.	Bauen, Wohnen, Umwelt Versorgungskassen Beamte	40.600,00 €	- €	40.791,28 €	191,28 €	- €	- €	- €	191,28 €	- €	- €		
6001.450000.	Bauen, Wohnen, Umwelt Beihilfen	6.000,00 €	- €	6.988,00 €	988,00 €	- €	- €	- €	988,00 €	- €	- €		
6001.679200.	Bauen, Wohnen, Umwelt, Innere Verrechnung TUIV	6.478,00 €	582,00 €	7.213,40 €	153,40 €	- €	- €	153,40 €	0,00 €	- €	- €		
6100.590000.	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung Sonstige Sachausgaben	4.000,00 €	- €	4.835,86 €	835,86 €	- €	- €	- €	835,86 €	- €	- €		
6300.679100.	Innere Verrechnung	195.352,00 €	- €	277.493,74 €	82.141,74 €	- €	- €	82.141,74 €	- €	- €	- €		
6800.679100.	Innere Verrechnung	2.244,00 €	- €	2.455,31 €	211,31 €	- €	- €	211,31 €	- €	- €	- €		
7300.611200.	Märkte Nikolausmarkt	5.000,00 €	818,33 €	7.698,97 €	1.880,64 €	- €	- €	- €	1.880,64 €	- €	- €		
7300.679100.	Innere Verrechnung	800,00 €	42,41 €	857,41 €	15,00 €	- €	- €	15,00 €	- €	- €	- €		
7300.679110.	Innere Verrechnung	10.747,00 €	- €	14.491,50 €	3.744,50 €	- €	- €	3.744,50 €	- €	- €	- €		
7500.550000.	Bestattungswesen Fahrzeug- und Maschinenhaltung	10.500,00 €	- €	29.113,10 €	18.613,10 €	- €	- €	- €	7.613,10 €	11.000,00 €	- €		
7500.652000.	Bestattungswesen Post- und Fernmeldegebühren	300,00 €	- €	532,15 €	232,15 €	- €	- €	- €	232,15 €	- €	- €		
7500.658100.	Bestattungswesen Deponiegebühren	- €	- €	1.020,32 €	1.020,32 €	- €	- €	- €	1.020,32 €	- €	- €		
7622.679100.	Innere Verrechnung	1.391,00 €	272,40 €	3.970,86 €	2.307,46 €	- €	- €	2.307,46 €	- €	- €	- €		
7624.700000.	Gemeinschaftssaal Westerfeld Zuschüsse an Verbände und Vereine	3.750,00 €	- €	5.854,50 €	2.104,50 €	- €	- €	- €	- €	2.104,50 €	- €		
7625.679100.	Innere Verrechnung	167,00 €	- €	294,60 €	127,60 €	- €	- €	127,60 €	0,00 €	- €	- €		
7710.550100.	Baubetriebshof Fahrzeughaltung	15.500,00 €	2.642,98 €	41.142,98 €	23.000,00 €	- €	- €	- €	- €	23.000,00 €	- €		
7800.679100.	Innere Verrechnung	45.161,00 €	- €	48.093,34 €	2.932,34 €	- €	- €	2.932,34 €	0,00 €	- €	- €		
7900.611000.	Fremdenverk. sonst. Förd. Wirtsch. u. Verkehr Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	25.000,00 €	556,78 €	29.074,08 €	3.517,30 €	- €	- €	- €	3.517,30 €	- €	- €		
7900.655000.	Fremdenverk. sonst. Förd. Wirtsch. u. Verkehr Gestaltung Homepage	2.500,00 €	16,95 €	3.028,91 €	511,96 €	- €	- €	- €	511,96 €	- €	- €		
7910.679100.	Innere Verrechnung	- €	- €	1.327,22 €	1.327,22 €	- €	- €	1.327,22 €	- €	- €	- €		
7910.700200.	Sonst. Förd. Wirtschaft und Verkehr Zuschüsse Raumbenutzung	150,00 €	- €	908,00 €	758,00 €	- €	- €	- €	758,00 €	- €	- €		
8550.	Forst Gesamtabschnitt	255.856,00 €	- €	375.170,20 €	119.314,20 €	119.314,20 €	8550.110000. Verkauf Nutzholz	- €	- €	0,00 €	- €		
8810.530000.	Unbebaute Grundstücke Mieten und Pachten	43,00 €	- €	520,66 €	477,66 €	- €	- €	- €	477,66 €	- €	- €		
8900.	Heinrich-Nöll-Vermächtnis Gesamtabschnitt	2.094,00 €	- €	2.934,73 €	840,73 €	840,73 €	8900.2073000. Zinserträge	- €	- €	- €	- €		

9000.832000.	Steuern, allg. Umlagen, allg. Zuweisungen Kreisumlage	6.038.487,00 €	- €	6.234.202,38 €	195.715,38 €	- €	- €	- €	195.715,38 €	- €			
9000.832100.	Steuern, allg. Umlagen, allg. Zuweisungen Schulumlage	985.876,00 €	- €	1.017.828,96 €	31.952,96 €	- €	- €	- €	31.952,96 €	- €			
9110.808000.	Kredite- u. Kreditbeschaffungskosten Zinsausgaben Kreditmarkt	559.632,00 €	- €	561.819,70 €	2.187,70 €	- €	- €	- €	2.187,70 €	- €			
9110.808100.	Kredite- u. Kreditbeschaffungskosten Zinsausgaben Kassenkredit	45.000,00 €	- €	77.749,25 €	32.749,25 €	- €	- €	- €	32.749,25 €	- €			
9110.808200.	Kredite- u. Kreditbeschaffungskosten Zinsausgleich Stadtwerke	50.000,00 €	- €	62.896,09 €	12.896,09 €	- €	- €	- €	12.896,09 €	- €			
9150.860000.	Zuf. Zw. VMH und VMH	396.727,00 €	- €	400.237,25 €	3.510,25 €	- €	- €	- €	3.510,25 €	- €			
9150.860100.	Zuf. VMH Zuf. VMH Überschussabschöpfung	- €	- €	14.431,89 €	14.431,89 €	- €	- €	- €	14.431,89 €	- €			
	Summe				992.065,35 €	424.571,44 €			126.672,81 €	357.082,32 €	83.738,78 €		
0300.414000.	Dienstbezüge und dergl. Arbeitnehmer - Finanzverwaltung	50.293,92 €	50.629,01 €		335,09 €				335,09 €				
4641.434000.	Beiträge Versorgungskasse Kita Hausener Rappelkiste	21.800,00 €	23.517,42 €		1.717,42 €				1.717,42 €				
4641.679200.	Innere Verrechnung TUIV Hausener Rappelkiste	1.326,00 €	1.477,06 €		151,06 €			151,06 €	-	0,00 €			
4645.704010.	Diff. Kirch. Kitas u. Mutter-Kind-Treff Hausen				20,00 €					20,00 €			
4952.532500.	Raummieten inkl. Nebenkosten Seniorenbeirat	12.039,10 €	12.687,50 €		648,40 €					648,40 €			
7500.658100.	Diff. Bestattungswesen Deponiegebühren				0,06 €					0,06 €			
7624.679100.	Erstattungen aus der Kostenrechnung Bauhof	- €	134,72 €		134,72 €			134,72 €	- €	- €			
	Summe				3.006,75 €				285,78 €	2.720,97 €	- €		
	Gesamtsumme				995.072,10 €	424.571,44 €			126.958,59 €	359.803,29 €	83.738,78 €		

nicht genehmigungspfl.
Zuführung gem. § 22
Abs. 1 GemHVO

B. Vermögenshaushalt												ursprünglicher Beschluss	
4641.935000.	Kita Hausener Rappelkiste Bewegl. Sachen des Anlagevermögens	5.653,56 €	- €	21.309,57 €	15.656,01 €	- €	- €	- €	- €	15.656,01 €	19.400,00 €	ursprünglicher Beschluss	
4644.940100.	Kita Hausener Rappelkiste Gebäudeumbau für neue Hortgruppe	- €	- €	27.106,06 €	27.106,06 €	- €	- €	- €	- €	27.106,06 €	62.000,00 €	ursprünglicher Beschluss	
4643.935000.	Kita Rasselbande Bewegl. Sachen des Anlagevermögens	1.000,00 €	- €	2.475,07 €	1.475,07 €	- €	- €	- €	- €	1.475,07 €	2.700,00 €	ursprünglicher Beschluss	
4644.935000.	Kita Abenteuerland Bewegl. Sachen des Anlagevermögens	500,00 €	- €	3.379,79 €	2.879,79 €	- €	- €	- €	2.879,79 €	- €			
5700.935000.	Waldschimmbad Bewegl. Sachen des Anlagevermögens	500,00 €	- €	6.595,30 €	6.095,30 €	6.095,30 €	5700.366000 Kostenübern. NAPS	- €	- €	- €	- €		
7621.935000.	DGH Hausen-Arnstach Bewegl. Sachen des Anlagevermögens	- €	- €	720,01 €	720,01 €	- €	- €	- €	- €	- €	720,01 €		
8810.932700.	Unbebaute Grundstücke Gründerwerb Am Kellerborn 1. BA	2.500,00 €	- €	7.037,17 €	4.537,17 €	- €	- €	- €	- €	4.537,17 €	- €		
8810.985700.	Unbebaute Grundstücke Kanal- undf Wasserbeitrag Am Kellerborn	499.000,00 €	- €	615.133,58 €	116.133,58 €	- €	- €	- €	- €	116.133,58 €	- €		
9100.910100.	Allg. Rücklagen, Sonderrücklagen Zuf. Geb.-Ausgleichsrüchl. Abfall	- €	- €	14.431,89 €	14.431,89 €	- €	- €	- €	- €	14.431,89 €	- €		
9120.978000.	Schuldendienst Umschuldungen	- €	- €	366.589,82 €	366.589,82 €	- €	- €	- €	- €	366.589,82 €	- €		
9120.978072.	Schuldendienst Umschuldungen Hausen-Arnstach	- €	- €	141.474,12 €	141.474,12 €	- €	- €	- €	- €	141.474,12 €	- €		
9120.978073.	Schuldendienst Umschuldungen DGH Rod am Berg	- €	- €	6.832,37 €	6.832,37 €	- €	- €	- €	- €	6.832,37 €	- €		
Summe					703.931,19 €	6.095,30 €	- €	- €	- €	652.878,74 €	44.957,15 €		
0600.935000.	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Gesamte Verwaltung	3.000,00 €	9.310,71 €		6.310,71 €								
0600.940300.	Sanierung Verwaltungsgebäude Bahnhofstr. 28 - Gesamte Verwaltung	- €	4.204,70 €		4.204,70 €								
8.810.985.800	Kanal- und Wasserbeiträge Otto-Sorg-Weg - Unbebaute Grundstücke	7.500,00 €	7.543,77 €		43,77 €								
9120.977000.	Kredittilgung Kreditmarkt	396.727,00 €	400.237,25 €		3.510,25 €								
Summe					14.069,43 €								
Gesamtsumme					718.000,62 €	6.095,30 €	- €	- €	- €	652.878,74 €	658.974,04 €		
				lt. SB RPA	995.072,09 €	VerwHH							
					718.000,62 €	VermHH							
					1.713.072,71 €								
							Differenz						
				lt. o.a. Aufstellung	995.072,10 €	VerwHH	-	0,00 €					
					718.000,62 €	VermHH	-	- €					



Datum, 24.08.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/223/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.08.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

Grundstückstausch Gemarkung Usingen Flur 81 Flst. 8 und 9 Auf der Schleichenbach, Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flst 27 In der oberen Bondenbach und Flur 2 Flst. 7 Grauborn mit einer Teilfläche Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 3 Flst. 9 Arnsbacher Berg

Sachdarstellung:

Die Rhein-Main Deponie GmbH (RMD) ist bereit mit der Stadt Neu-Anspach einen Grundstückstausch vorzunehmen. Es handelt sich dabei um den Tausch von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken, die für die Landabgeber der Heisterbachstraße 4. BA genutzt werden können.

Im Gegenzug soll an die RMD wertgleich eine Teilfläche des Waldes von ca 64.205 m² gegenüber des Deponieparks für die Energieholznutzung getauscht werden. Es handelt sich dabei um eine durch Wege abgrenzbaren Waldbereich westlich des Deponieparks. Vorsorglich soll für eine etwaige Verbreiterung der Straße ein Streifen von 12 m Breite herausgemessen werden, der dann im Eigentum der Stadt verbleibt.

Nach der Bonität ergeben sich folgende Kaufpreise:

Gemarkung Usingen Flur 81

Flurstück 8 (14.145 m²)

4.810 m ²	EWZ 61	a 1,95 €/m ²	9.379,50 €	
7.550 m ²	EWZ 64	a 1,95 €/m ²	14.722,50 €	
955 m ²	EWZ 54	a 1,80 €/m ²	1.719,00 €	
830 m ²	EWZ 53	a 1,80 €/m ²	<u>1.494,00 €</u>	
				27.315,00 €

Flurstück 9	8.855 m ²	EWZ 53/54	a 1,80 €/m ²	15.939,00 €
-------------	----------------------	-----------	-------------------------	-------------

Gemarkung Westerfeld Flur 2

Flurstück 27 (13.420 m²)

3.930 m ²	EWZ 64	a 1,95 €/m ²	7.663,50 €	
760 m ²	EWZ 56	a 1,80 €/m ²	1.368,00 €	
1.730 m ²	EWZ 52	a 1,80 €/m ²	3.114,00 €	
2.350 m ²	EWZ 64	a 1,95 €/m ²	4.582,50 €	
4.650 m ²	EWZ 52	a 1,80 €/m ²	<u>8.370,00 €</u>	
				25.098,00 €

Flurstück 7 (20.110 m²)

950 m ²	EWZ 45	a 1,65 €/m ²	1.567,50 €
6.650 m ²	EWZ 38	a 1,55 €/m ²	10.307,50 €
11.120 m ²	EWZ 46	a 1,65 €/m ²	11.120,00 €
1.390 m ²	EWZ 51	a 1,80 €/m ²	<u>2.502,00 €</u>

32.725,00 €

Gesamt

101.077,00 €

Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 3

Flurstück 9 Teilfläche ca. 64.205 m²

101.077,00 €

Dies bedeutet einen Quadratmeterpreis von ca. 1,57 €. Dieser Preis stellt nach der derzeitigen Marktlage ein angemessenes Angebot dar.

Haushaltsmittel stehen bei der Investitions-Nr. I 096107 - An - und Verkauf von Grundstücken - im Haushalt 2012 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Grundstücke Gemarkung Usingen Flur 81 Flurstücke 8 und 9, Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstücke 27 und 7 von der Rhein-Main Abfall GmbH, Ludwigstraße, 63067 Offenbach am Main zu erwerben.

Der Kaufpreis beträgt entsprechend der Bonität

Gemarkung Usingen Flur 81

Flurstück 8 (14.145 m²)

4.810 m ²	EWZ 61	a 1,95 €/m ²	9.379,50 €
7.550 m ²	EWZ 64	a 1,95 €/m ²	14.722,50 €
955 m ²	EWZ 54	a 1,80 €/m ²	1.719,00 €
830 m ²	EWZ 53	a 1,80 €/m ²	<u>1.494,00 €</u>

27.315,00 €

Flurstück 9 8.855 m² EWZ 53/54 a 1,80 €/m²

15.939,00 €

Gemarkung Westerfeld Flur 2

Flurstück 27 (13.420 m²)

3.930 m ²	EWZ 64	a 1,95 €/m ²	7.663,50 €
760 m ²	EWZ 56	a 1,80 €/m ²	1.368,00 €
1.730 m ²	EWZ 52	a 1,80 €/m ²	3.114,00 €
2.350 m ²	EWZ 64	a 1,95 €/m ²	4.582,50 €
4.650 m ²	EWZ 52	a 1,80 €/m ²	<u>8.370,00 €</u>

25.098,00 €

Flurstück 7 (20.110 m²)

950 m ²	EWZ 45	a 1,65 €/m ²	1.567,50 €
6.650 m ²	EWZ 38	a 1,55 €/m ²	10.307,50 €
11.120 m ²	EWZ 46	a 1,65 €/m ²	11.120,00 €
1.390 m ²	EWZ 51	a 1,80 €/m ²	<u>2.502,00 €</u>

32.725,00 €

Gesamt

101.077,00 €

Weiterhin wird beschlossen, im Gegenzug eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 3 Flst. 9 mit ca. 64.205 m² wertgleich im Gegenzug an die RMD zu verkaufen.

Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten gehen zu Lasten der Stadt.

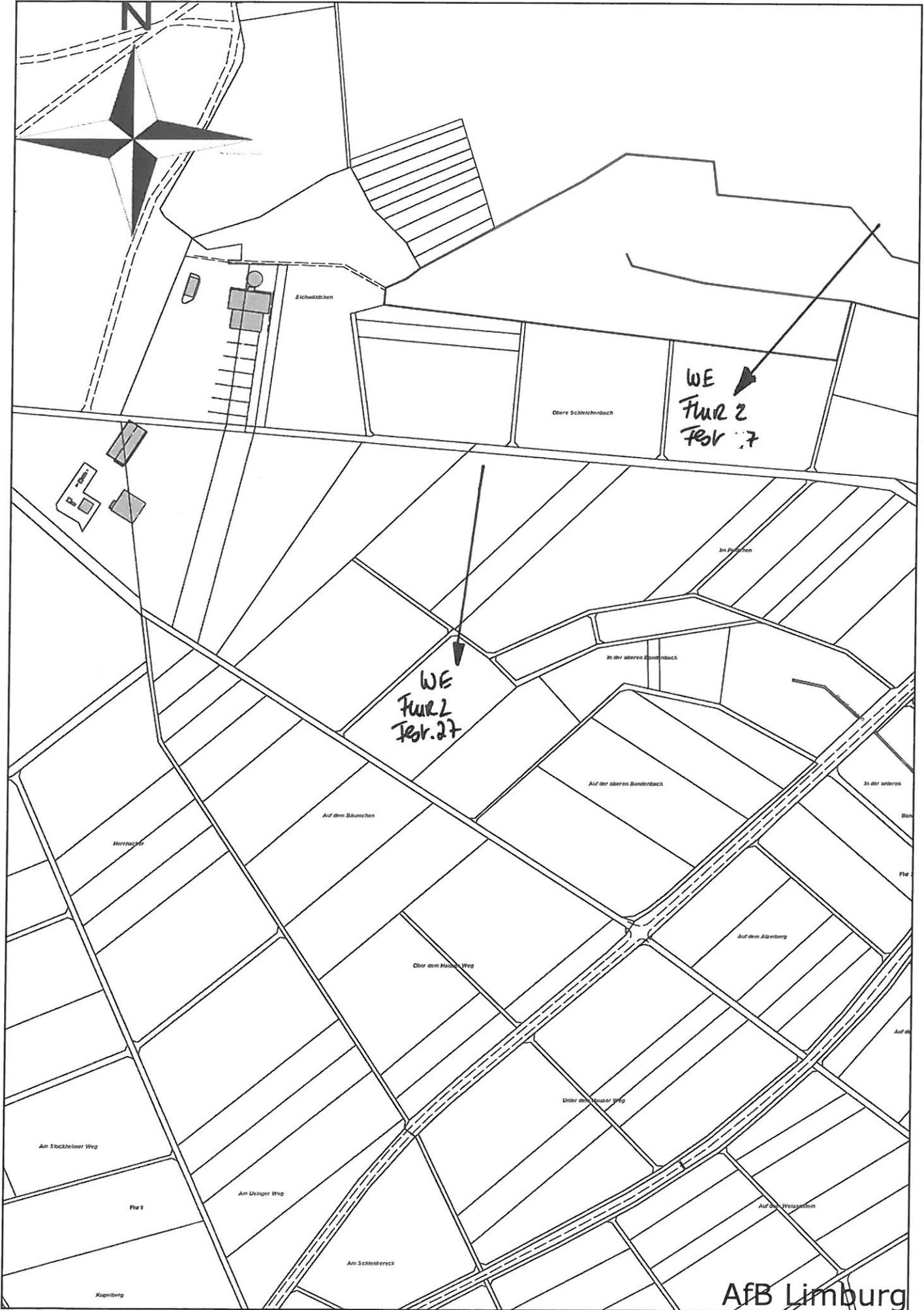
Haushaltsmittel stehen bei der I096107 - An- und Verkauf von Grundstücken - zur Verfügung.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'KH', written in a cursive style.

Anlagen
Lagepläne

haushaltsrechtlich geprüft.



WE
Flur 2
Test. 27

WE
Flur 2
Test. 27

Eichenkätzchen

Obere Schleichenbach

Im Füllstein

In der oberen Bondenbach

Auf dem Bärenstein

Herrnacker

Auf dem oberen Bondenbach

Oben dem Hosen Weg

Auf dem Aizenberg

Unter dem Heuser Weg

Am Schlenker

Am Ustinger Weg

Auf dem Wetungstein

Am Stockheimer Weg

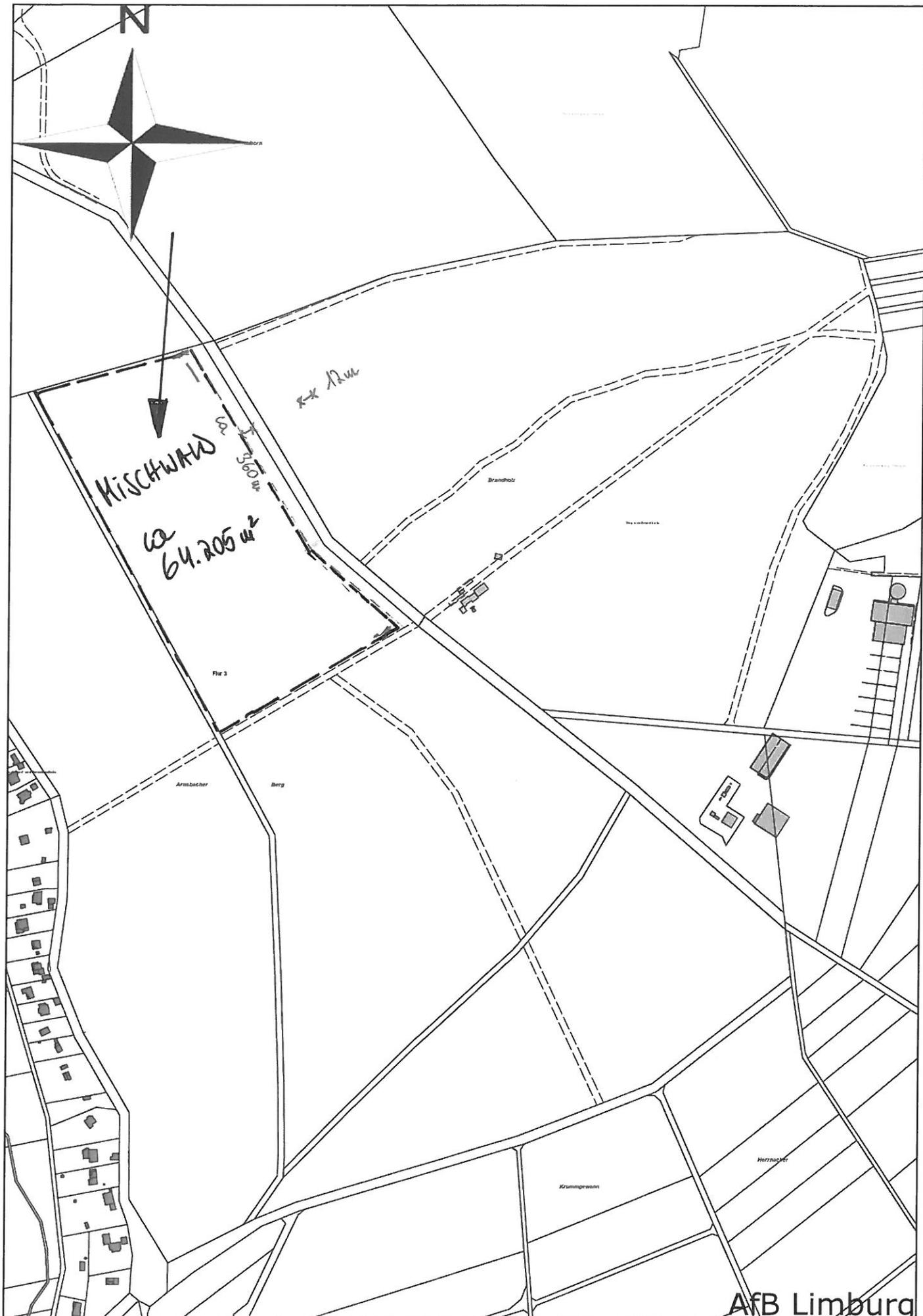
Flur I

Kapsenberg

AfB Limburg



GEMARKUNG USINGEN Flur 81



N

MISCHWAW

ca
64.205 m²

ca
360 m

K-x 12m

Brandholz

Armbacher

Berg

Krummgraben

Herrnacker

AfB Limburg

1 : 5000



Aktenzeichen: Feldmann/Ph
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 15.05.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/132/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.08.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

Erwerb der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 4 Flurstücke 13/1 und 10, Hinterm Graubad und Flur 7 Flurstück 30, Im Arnsbacher Grund

Sachdarstellung:

Die im Betreff genannten Grundstücke sind der Stadt zum Ankauf mit der Maßgabe angeboten worden, dass die Grundstücke im bevorstehenden Tauschgeschäft für den Bau der Heisterbachstraße, 4. BA, dem langjährigen Pächter zur Verfügung gestellt werden. Die Grundstücke haben eine Größe 19.506 m² bzw. 18.445 m² und 4.122 m². Nach der Bonität ergibt sich folgender Kaufpreis:

Flur 4 Flurstück 13/1, 19.506 m²

8.970 m ² EWZ 38 á 1,55 €/m ²	13.903,50 €	
3.786 m ² EWZ 44 á 1,65 €/m ²	6.246,90 €	
4.090 m ² EWZ 42 á 1,65 €/m ²	6.748,50 €	
2.660 m ² EWZ 44 á 1,65 €/m ²	<u>4.389,00 €</u>	31.287,90 €

Flur 4 Flurstück 10, 18.445 m²

2.160 m ² EWZ 38 á 1,55 €/m ²	3.348,00 €	
12.265 m ² EWZ 44 á 1,65 €/m ²	20.257,25 €	
2.100 m ² EWZ 38 á 1,55 €/m ²	3.255,00 €	
200 m ² EWZ 20 á 1,45 €/m ²	290,00 €	
1.720 m ² EWZ 34 á 1,45 €/m ²	<u>2.494,00 €</u>	29.624,25 €

Flur 7 Flurstück 30

4.122 m ² EWZ 53 á 1,80 €/m ²		<u>7.419,60 €</u>
---	--	-------------------

GESAMT

68.331,75 €

Haushaltsmittel stehen bei der Investitions-Nr. I 096107 – An- und Verkauf von Grundstücken – im Haushalt 2012 zur Verfügung (durch Mehreinnahmen).

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 4 Flurstücke 13/1 und 10, Hinterm Graubad, mit insgesamt 38.011 m² und Flur 7 Flurstück 30, Im Arnsbacher Grund mit 4.122 m² anzukaufen. Der Kaufpreis beträgt entsprechend der Bonität:

Flur 4 Flurstück 13/1, 19.506 m²

8.970 m ² EWZ 38 á 1,55 €/m ²	13.903,50 €	
3.786 m ² EWZ 44 á 1,65 €/m ²	6.246,90 €	
4.090 m ² EWZ 42 á 1,65 €/m ²	6.748,50 €	
2.660 m ² EWZ 44 á 1,65 €/m ²	<u>4.389,00 €</u>	31.287,90 €

Flur 4 Flurstück 10, 18.445 m²

2.160 m ² EWZ 38 á 1,55 €/m ²	3.348,00 €	
12.265 m ² EWZ 44 á 1,65 €/m ²	20.257,25 €	
2.100 m ² EWZ 38 á 1,55 €/m ²	3.255,00 €	
200 m ² EWZ 20 á 1,45 €/m ²	290,00 €	
1.720 m ² EWZ 34 á 1,45 €/m ²	<u>2.494,00 €</u>	29.624,25 €

Flur 7 Flurstück 30

4.122 m ² EWZ 53 á 1,80 €/m ²		<u>7.419,60 €</u>
---	--	-------------------

GESAMT**68.331,75 €**

Der Ankauf erfolgt mit der Maßgabe, dass die Grundstücke dem langjährigen Pächter im Tausch für den Landankauf für die Heisterbachstraße, 4. BA, zur Verfügung gestellt werden.

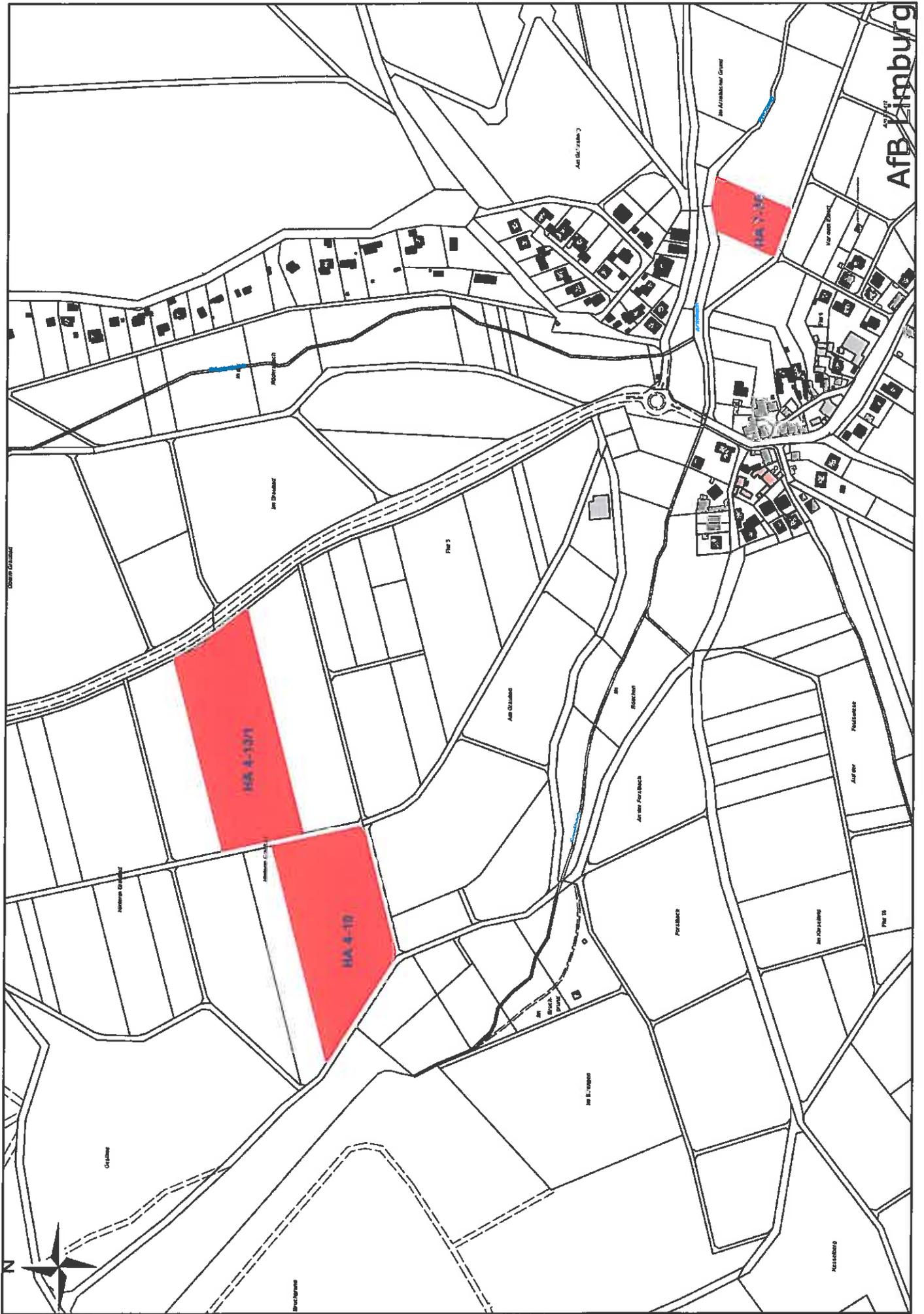
Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten gehen zu Lasten der Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei der Investitions-Nr. I 096107 – An- und Verkauf von Grundstücken – im Haushalt 2012 zur Verfügung.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage
Lageplan

Haushaltsrechtlich geprüft: *Kli*





Aktenzeichen: Feldmann/Ph
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 11.06.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/159/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.06.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

Sportanlage Hausen-Arnsbach

Ankauf der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 15 Flurstücke 61 und 62

Sachdarstellung:

Die Eigentümer der im Betreff genannten Grundstücke haben am 06.02.2007 der Stadt ein notariell beurkundetes Vertragsangebot für die Grundstücke Flur 15 Flurstücke 41/2, 62 und 61 unterbreitet. Der Kaufpreis beträgt 8,00 €/m². Das Angebot war bis zum 31.12.2011 befristet.

Zur Neuregelung der Sportplatzerschließung wurde in 2009 das Angebot betreffend Flurstück 41/2 angenommen.

Mit den Grundstückseigentümern wurde dann im Mai 2011 eine Fristverlängerung zur Ausübung des Ankaufsrechtes betreffend der Grundstücke Flurstücke 62 und 61 vom 31.12.2011 auf 31.12.2012 vereinbart. Die Grundstücke haben zusammen eine Größe von 9.180 m², der Kaufpreis beträgt somit 73.440,00 €.

Nachdem sowohl die in der erstellten Sportentwicklungsplanung als auch die nachfolgende Gegenüberstellung der möglichen alternativen Standorte für die Errichtung eines weiteren Sportplatzes zum Ergebnis kam, dass der Standort in Hausen-Arnsbach hinsichtlich Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Verkehrsanbindung, rechtliche, planerische und fachliche Restriktionen gegenüber den anderen Standorten eindeutig favorisiert werden muss, wird vorgeschlagen, die Grundstücke zur Umsetzung anzukaufen.

Haushaltsmittel stehen bei der I 096107 – An- und Verkauf von Grundstücken – zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 15 Flurstücke 61 (4.120 m²) und 62 (5.060 m²) zum Preis von 8,00 €/m² anzukaufen.

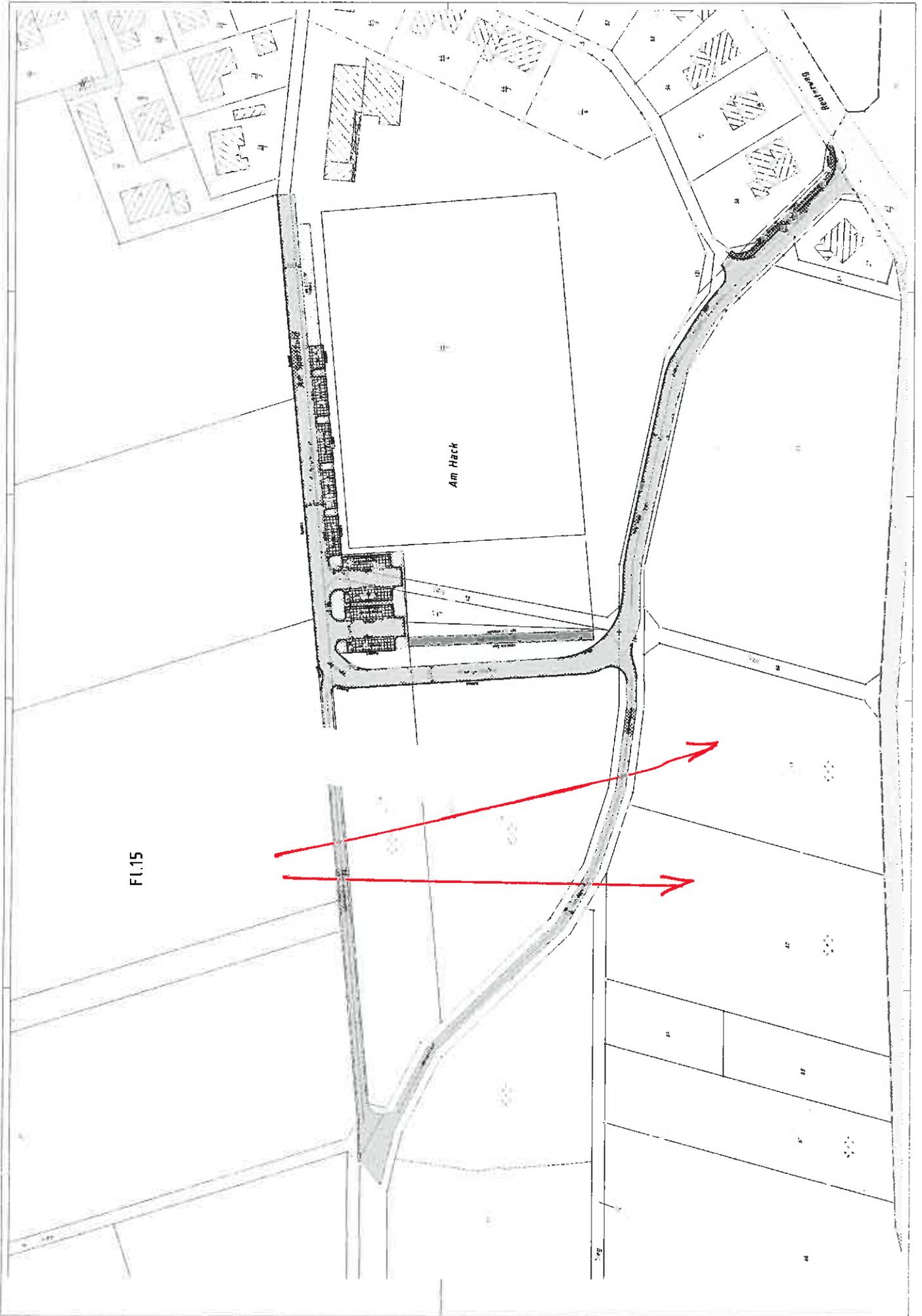
Die Kosten für die Beurkundung der Vertragsannahme gehen zu Lasten der Stadt.

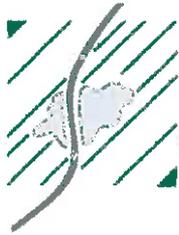
Die Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2012 bei I 096107 – An- und Verkauf von Grundstücken – zur Verfügung.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan
Kurzbewertung Neubau einer zentralen Sport-
Anlage, Stand 08.12.2011

haushaltsrechtlich geprüft: *Kli*.





Stadt Neu-Anspach

Neubau einer zentralen Sportanlage

Alternativenprüfung und Vorlage zur Entscheidungsfindung

- Kurzbewertung: Stand 08. 12. 2011 -

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Elisabeth Schade, Städtebauarchitektin AKH

Dipl.-Biol. Christian Jockenhövel

Inhalt

1	Vorbemerkungen	2
1.1	Veranlassung und Planziel.....	2
1.2	Sportentwicklungsplanung	4
2	Ziel der Ausführungen	7
3	Weiteres Vorgehen	8

1 Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

Seit Jahren ist die Stadt Neu-Anspach auf der Suche nach einem Standort für eine zentrale Sportanlage. Zunächst war angedacht, südwestlich des Sportplatzes Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße einen weiteren Sportplatz mit Erschließung über die Weilstraße zu bauen. Dieser Standort wurde jedoch verworfen, da schon seit Jahren Streitigkeiten mit Anliegern bestehen und bei einer weiteren Nutzung mit weiteren Beschwerden zu rechnen wäre. Außerdem ist bei diesem Standort aus topografischen Gründen mit erheblichen Kosten für die Erdarbeiten zu rechnen.

Im Zuge der Stellungnahme zum Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP 2010) wurde als mögliche alternative Erweiterung die Sportanlage in Hausen-Arnsbach (vgl. Steckbrief 4) in Erwägung gezogen. Doch auch da formieren sich aktuell Anlieger, die sich gegen eine weitere Ausdehnung des Sportgeländes stark machen.

Erstmalig hatten sich alle Fußballvereine im Oktober 2008 für eine gemeinsame Sportanlage in Westerfeld ausgesprochen und somit das bisherige "Stadtteilbezogene" Denken aufgegeben. Insgesamt sollten dort drei Sportfelder mit Rasen entstehen, ein Kunstrasenplatz und ein Vereinsheim in dem drei Vereine (von denen einer in der Landesliga spielt) sowie ein Jugendfußballclub Raum finden sollen.

Die bestehende Infrastruktur soll grundsätzlich gemeinsam genutzt werden, wobei eine zumindest teilweise Aufgliederung durchaus befürwortet wird. Insgesamt ist die Schaffung von zwei neuen Rasenspielfeldern und die Umwandlung und Erweiterung des gegenwärtig vorhandenen Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz geplant. Das vorhandene Vereinsheim sollte entsprechend erweitert werden. Die „Sportanlage Westerfeld“ ist etabliert, jedoch deutlich zu klein für den Bedarf von drei Vereinen und einem Jugendfußballclub.

Abb. 1.: Planung der Sportanlage Westerfeld (Dargestellt ist Variante 1)



genordet,
ohne Maßstab

Die Übersichtskarte dokumentiert die Lage des Vorhabens sowie zwei mögliche Varianten der Erschließung.

Ob und unter welchen Rahmenbedingungen eine Erweiterung der bestehenden Sportanlage erfolgen kann wurde im Rahmen der „Machbarkeitsstudie zum Neubau einer zentralen Sportanlage“¹ untersucht. Besondere Berücksichtigung bei der Planung bedurften die Lage der Sportstätte im Wald sowie die Erschließung, die bei einer Erweiterung in dem beschriebenen Maße nicht mehr wie gegenwärtig durch den alten Ortskern von Westerfeld erfolgen kann. Den Vereinen wurde die städtebauliche Rahmenkonzeption am 24.03.2009 vorgestellt und erläutert. Die Planung wurde gebilligt.

Zum Abklären einer grundsätzlichen Realisierungsfähigkeit sowie des notwendigen Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung, wurde seitens der Stadt Neu-Anspach zu einem Scoping-Termin am 20.04.2009 eingeladen. Als Ergebnis des Scoping-Termines kann festgehalten werden, dass eine Sportanlage in der geplanten Größenordnung (4 Sportfelder) an dem Standort Westerfeld nur unter sehr großen planerischen Aufwendungen umsetzbar ist, d.h. unter anderem Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) der Wald bzw. bestandsorientiert als Sportanlage darstellt und zeitnahe Herstellung einer Ersatzaufforstung von rd. 4 ha. Die Anlage einer Erschließungsstraße in Richtung Osten durch den Wald mit Anbindung an die B 456 wird darüber hinaus behördenübergreifend als nicht genehmigungsfähig erachtet.

Zustimmungsfähig ist jedoch die geplante nördliche Erweiterung des Spielfeldes (derzeit Tennenplatz) zulasten von Wald. Die Bäume, die dort stehen sind bereits hiebsreif. Eine entsprechende Verwertung sollte sukzessive erfolgen. Ein entsprechender Ausbau des Tennenplatzes zu einem Wettkampfkunstrasenplatz ist insofern möglich.

¹ Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld „Machbarkeitsstudie für den Neubau einer zentralen Sportanlage“, Planungsbüro Holger Fischer, 35440 Linden, Stand 09.04.2009

1.2 Sportentwicklungsplanung

Der Magistrat hat am 7.4.2009 das Institut für kooperative Planung und Sportentwicklung (ikps) aus Stuttgart mit der Aufstellung eines Sportentwicklungsplanes beauftragt. Zunächst wurde eine Bestandsanalyse durchgeführt, die u.a. reguläre Sportstätten wie Sporthallen oder Fußballplätze, Freizeitspielfelder oder Bolzplätze detailliert erfasst. Außerdem wurde der Bedarf durch eine Sportnachfrage der Bevölkerung ermittelt werden. Im Rahmen eines kooperativen Planungsprozesses wurden dann Handlungsempfehlungen zur Sportentwicklung erarbeitet. Schlussphase der Planung ist ein Maßnahmenkonzept, das auf die lokalen Bedingungen abgestimmt ist.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur zentralen Sportanlage Westerfeld wurden als Grundlagen in die Sportentwicklungsplanung einbezogen.

Im Sportstättenleitplan Neu-Anspach² wird der Bedarf für Neu-Anspach wie folgt festgestellt:

Die 3 großen Vereine (SG Anspach, SG Hausen-Arnstach und SG Westerfeld) bieten eine große Vielfalt an Sportmöglichkeiten an. Zusammen gezählt können ca. 4.000 Mitglieder in 14 Abteilungen sportliche Angebote wahrnehmen.

Weitere mitgliederstarke Vereine sind die Neu-Anspacher Eagles Baseballclub und der Tanzsportclub „Grün-Gelb“. Das Sportangebot wird durch Radfahrvereinigung "Vorwärts" Anspach, Pool Devils Neu-Anspach e. V.(Billard) und dem Kampfsport-Verein Hochtaunus vervollständigt.

Die mitgliederstärksten Bereiche sind die Ballsportarten, Turnen/Gymnastik, Tanzen, Leichtathletik und Badminton.

Insbesondere im Bereich Fußball sind die vorhandenen Kapazitäten ausgeschöpft und nicht ausreichend. Seit 1994 besteht der Jugendfußballclub (JFC) Neu-Anspach, ein Zusammenschluss aller 3 großen Sportvereine und dieser ist mittlerweile der größte Jugendfußballclub im Hochtaunuskreis.

Die SG Westerfeld hat in diesem Jahr eine Frauenfußballabteilung gegründet, mit stetig steigender Mitgliederzahl.

Auch das vielfältige Angebot im Turn- und Gymnastikbereich ist nicht mehr ausbaufähig, die vorhandenen Raumkapazitäten sind voll ausgelastet. Hier werden den Neu-Anspacher Bürgern Angebote vom Kleinkind bis zum Senior unterbreitet. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kreissporthallen (diese konnten in den letzten Jahren ab 14.00 Uhr genutzt werden) erst ab 17.00 Uhr zur Verfügung stehen.

Viele Sportangebote werden schon länger in anderen Räumlichkeiten wie zum Beispiel Dorfgemeinschaftshäusern oder privaten Räumlichkeiten durchgeführt.

Um die Angebote zu erhalten und in ihrer Qualität zu erweitern, sind nach Auffassung des Sportstättenleitplans folgende Maßnahmen wünschenswert:

- **Dreifeldsporthalle**, mit Kraft- und Gymnastikraum sollte in Trägerschaft der Stadt bleiben, um auch Sportangebote am Vor- und Nachmittag zu ermöglichen. An der Sportanlage Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße könnte die vorhandene Sporthalle durch eine solche ersetzt werden.

² Sport und Bewegung in Neu-Anspach, Abschlussbericht zur kommunalen Sportentwicklungsplanung: Sport und Bewegung in Neu-Anspach, Institut für kooperative Planung und Sportentwicklung (ikps), Stuttgart, Stand Februar 2010

- **Basketballplatz**

Es bestehen schon 2 Basketballplätze, die allerdings nicht ausreichen, um den Bedarf nach Streetball zu decken

- **zusätzlicher Rasensportplatz,**

dieser sollte nach Möglichkeit nicht an der Sportanlage Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße gebaut werden, da hier ein Gerichtsurteil die Nutzung sehr stark einschränken würde.

- **Vereinsheim,**

mit Umkleidekabinen, Besprechungsräumen, Kiosk sollte in Verbindung mit dem neuen Rasensportplatz erbaut werden.

In der fünften Planungssitzung im Zuge der Erstellung des Sportstättenleitplans am 03. Februar 2010 stand die abschließende Diskussion der Handlungsempfehlungen auf der Tagesordnung. Die Moderatoren schlugen vor, die von der Planungsgruppe erarbeiteten Handlungsempfehlungen (Stand 13. Januar 2010) systematisch von vorne nach hinten durchzugehen. In der Diskussion im Plenum wurde insbesondere das „Fußballzentrum“ thematisiert. [...Auszug aus dem Abschlussbericht „Sportentwicklungsplanung Neu-Anspach“...]

Zu Beginn stellten die Moderatoren dar, dass sie aus externer Sicht zunächst für eine Beibehaltung der dezentralen Lösung plädieren würden, da bereits einige Sanierungsmaßnahmen angelaufen wären. Eine Verlegung der SG Anspach sei jedoch mittelfristig aufgrund der Anwohnerproblematik zu empfehlen. Um sich eine zukünftige Zentralisierung nicht zu verbauen, sei der neue Standort so zu wählen, dass hier potenzielle Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen. Die Planungsgruppe hatte sich in der dritten Sitzung mehrheitlich gegen die dezentrale Lösung ausgesprochen und die zentrale Lösung präferiert.

Hierzu wurden vier alternative Standorte vorgeschlagen und die Verwaltung aufgefordert, vorab eine erste Standorteinschätzung vorzunehmen. In der Zwischenzeit war Frau Feldmann dieser Aufforderung sorgfältig nachgekommen und hatte Kontakt zu den Trägern öffentlicher Belange aufgenommen. Da Frau Feldmann in der fünften Sitzung verhindert war, stellten die Moderatoren die ermittelte Standorteinschätzung vor.

Im Ergebnis wurde eine sechste Sitzung vereinbart, die sich insbesondere mit dem Thema „Fußballsport“ auseinandersetzen soll.

Am 23. Februar 2010 fand die zusätzliche Sitzung zur Fortsetzung der Überlegungen hinsichtlich des Fußballsports statt, an der Vertreter aus allen vier Fußballvereinen teilnahmen. [...] Im Vorfeld dieser Sitzung hatte das IKPS die von Vertretern der Kommunalpolitik geforderte Bedarfsermittlung hinsichtlich der vom Fußball benötigten Spielfelder durchgeführt. Der Moderator stellte den Teilnehmern die einzelnen Rechenschritte und die ermittelten Ergebnisse der Bestands-Bedarfs-Bilanzierung detailliert vor. Zusätzlich zeigte er eine andere Herangehensweise über die gemeldeten Mannschaftszahlen auf sowie eine prognostische Abschätzung bei der Bilanzierung, die den demographischen Wandel berücksichtigt. Nach diesen Berechnungen ist der Fußballsport in Neu-Anspach derzeit ausreichend versorgt. Die Versorgungslage würde sich aufgrund der demographischen Entwicklung in Neu-Anspach zudem verbessern. Aus Sicht der Moderatoren bestehe daher weniger ein quantitatives Problem, sondern eher ein qualitativer Handlungsbedarf.

Nach einigen Rückfragen und Anmerkungen von Seiten der Teilnehmer teilten die Vertreter des Fußballsports diese Auffassung. Im nächsten Tagesordnungspunkt schlugen die Moderatoren eine Empfehlung für den Fußballsport zur Diskussion vor. Diese Empfehlung befürwortet eine Bündelung des Fußballsports an zwei bestehenden Standorten bei gleichzeitiger qualitativer Aufwertung (Verlagerung der SG Anspach aufgrund der Anwohnerproblematik; Umbau des Tennenplatzes in Westerfeld in ein Kunstrasenspielfeld, Neubau eines Kunstrasenplatzes am Standort Hausen).

Für diese Empfehlung sprachen aus Sicht der Moderatoren neben den Ergebnissen der Bilanzierung sowie der Bevölkerungsbefragung insbesondere auch finanzielle Aspekte und die Tatsache, dass mit dieser Anlagenstruktur auch eine Verbesserung der Nutzungsdauer im Winter erreicht werden könne. Des Weiteren biete eine gemeinsame Nutzung die Chance einer intensiveren Zusammenarbeit der Fußballvereine, die wiederum zu diversen Synergieeffekten führe. Ein weiteres Argument sahen sie darin, dass der Standort Hausen ggf. erweiterbar wäre.

Die Anspacher Fußballer würden durch die Standortbündelung und Umzug z.B. nach Hausen mittelfristig ihre Heimat aufgeben müssen. Dies wäre grundsätzlich denkbar, wenn dort bestimmte Voraussetzungen (z.B. Vereinsheim) geschaffen würden.

Im Abschlussbereich der Sportentwicklungsplanung Neu-Anspach wurde unter Ziffer 10 **Handlungsempfehlungen auf Ebene der Infrastruktur** zur Weiterentwicklung des vereinsorganisierten Fußballsports in Neu-Anspach [10.2.1] festgestellt:

Die derzeitige dezentrale Versorgungslage mit Großspielfeldern in Neu-Anspach kann laut der Bestands-Bedarfs-Bilanzierung der Sportaußenanlagen für den Fußballsport als „gut“ eingestuft werden. Auch der interkommunale Vergleich spricht für eine gute Versorgungslage. Mit den vorhandenen Standorten wird auch eine wohnungsnahе Versorgung erreicht. Diese wohnortnahe Versorgung ist zwar ein positiver Aspekt hinsichtlich der Erreichbarkeit (vor allem für Kinder und Jugendliche), allerdings führt sie vermehrt zu Beschwerden aus der Anwohnerschaft. Insbesondere beim Sportplatz der SG Anspach an der Friedrich-Ludwig-Jahn Straße kommt es immer wieder zu Beschwerden von Anwohnern. Daher sollte dieser Sportplatz mittelfristig verlegt und keine weitere Sanierung mehr vorgenommen werden.

Die Bilanzierung hat gezeigt, dass vier Großspielfelder, die quer bespielt auch als Kleinspielfelder für die Jugend nutzbar sind, für den vereinsorganisierten Fußballsport in Neu-Anspach ausreichend sind. Eine Optimierung kann durch eine qualitative Aufwertung der Standorte Westerfeld und Hausen erreicht werden.

Die Vertreter der vier Fußballsportvereine sprechen sich in einer gemeinsamen Sitzung für folgende Empfehlung aus:

- *Umgestaltung des Tennenplatzes in Westerfeld in ein Kunststoffrasenspielfeld mit Beleuchtung*
- *Neubau eines Spielfeldes mit Kunststoffrasenbelag und Beleuchtung am bestehenden Standort in Hausen.*

Nach der Aufgabe des Spielfeldes der SG Anspach stehen somit zwei qualitativ hochwertige Fußballanlagen in Westerfeld und Hausen (je ein Großspielfeld Rasen und Kunstrasen) zur Verfügung. Aufgrund des zu erwartenden hohen Verkehrsaufkommens bei Spielen der SG Anspach ist eine Verlagerung des Spielbetriebes der SG Anspach nach Westerfeld nicht möglich. Daher sollte

der Spiel- und Trainingsbetrieb der SG mittelfristig in Hausen stattfinden. Absprachen bezüglich der Platznutzungen und weiterer durch die Verlagerung benötigter infrastruktureller Ergänzungen (Vereinsheim, Umkleidekabinen etc.) sind noch zu treffen. Klar ist jedoch, dass die beiden vorhandenen Plätze von beiden Vereinen genutzt werden sollen um eine optimale Auslastung und optimale Bedingungen für beide Vereine zu schaffen und Synergieeffekte durch die gemeinsame Nutzung zu erhalten.

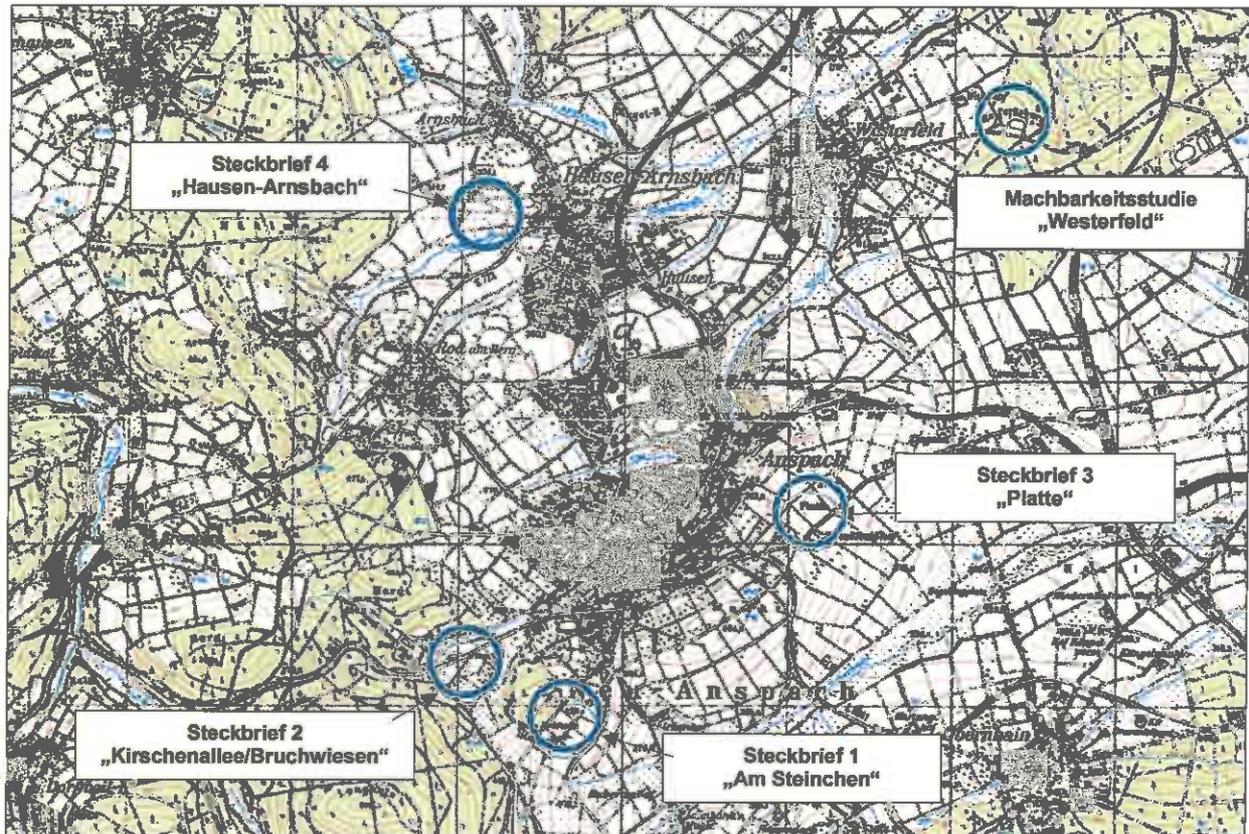
Neben der optimalen Einbindung der bestehenden Infrastruktur und der Berücksichtigung bereits geplanter bzw. begonnener Investitionen in die Vereinsheime in Hausen und Westerfeld stellt die perspektivische Erweiterbarkeit des Sportgeländes in Hausen einen weiteren weitsichtigen Vorteil der Empfehlung der Planungsgruppe dar.

2 Ziel der Ausführungen

Die Ergebnisse aus dem Sportentwicklungsplan der Stadt Neu-Anspach in Bezug auf das Thema Fussballsport wird die Grundlage für die hiermit vorliegenden Ausführungen. Abweichend von den o.g. Empfehlungen, deren grundsätzliche Realisierbarkeit bereits durch einen Scoping-Termin (20.04.2009 – Erweiterung des vorhandenen Platzes und des Vereinsheimes in Westerfeld) sowie durch den Bebauungsplan „Verkehrerschließung Am Sportfeld/Reuterweg“ (2009), der das Baurecht für eine ordnungsgemäße Erschließung des (erweiterten) Sportplatzes geschaffen hat, festgestellt wurde, soll sich die hiermit vorliegende Ausarbeitung erneut mit folgenden Standorten zwecks Schaffung einer zentralen Sportanlage auseinander setzen:

- Standort 1: Stadtteil Anspach, Bereich „Am Steinchen“,
- Standort 2: Stadtteil Anspach, Bereich „Kirschenallee / Bruchwiesen“,
- Standort 3: Stadtteil Anspach, Bereich „Platte“,
- Standort 4: Stadtteil Hausen-Arnsbach, Bereich „Hausen-Arnsbach“

Übersichtskarte Standorte



genordet, ohne Maßstab

Eine Auseinandersetzung mit den o.g. Standorten findet im Rahmen einer Variantendiskussion statt, im Zuge derer je Variante ein Steckbrief erstellt wird. Die Steckbriefe liegen diesen Ausführungen als Anlage bei.

3 Weiteres Vorgehen

Es liegt nun in der Hand der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach, auf dieser Basis eine Entscheidung zu treffen. Im Anschluss liegen Ergebnisse vor, wie und an welcher Stelle die Stadt Neu-Anspach die Entwicklung der Zentralen Sportanlage vorantreiben wird.

Linden, den 08.12.2011

Planungsbüro
Dipl.-Geograph Holger Fischer
Stadt- und Landschaftsplanung
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden
Tel. 0 64 03/95 37-0, Fax: 95 37 30

Anlage – Steckbriefe und Plankarte

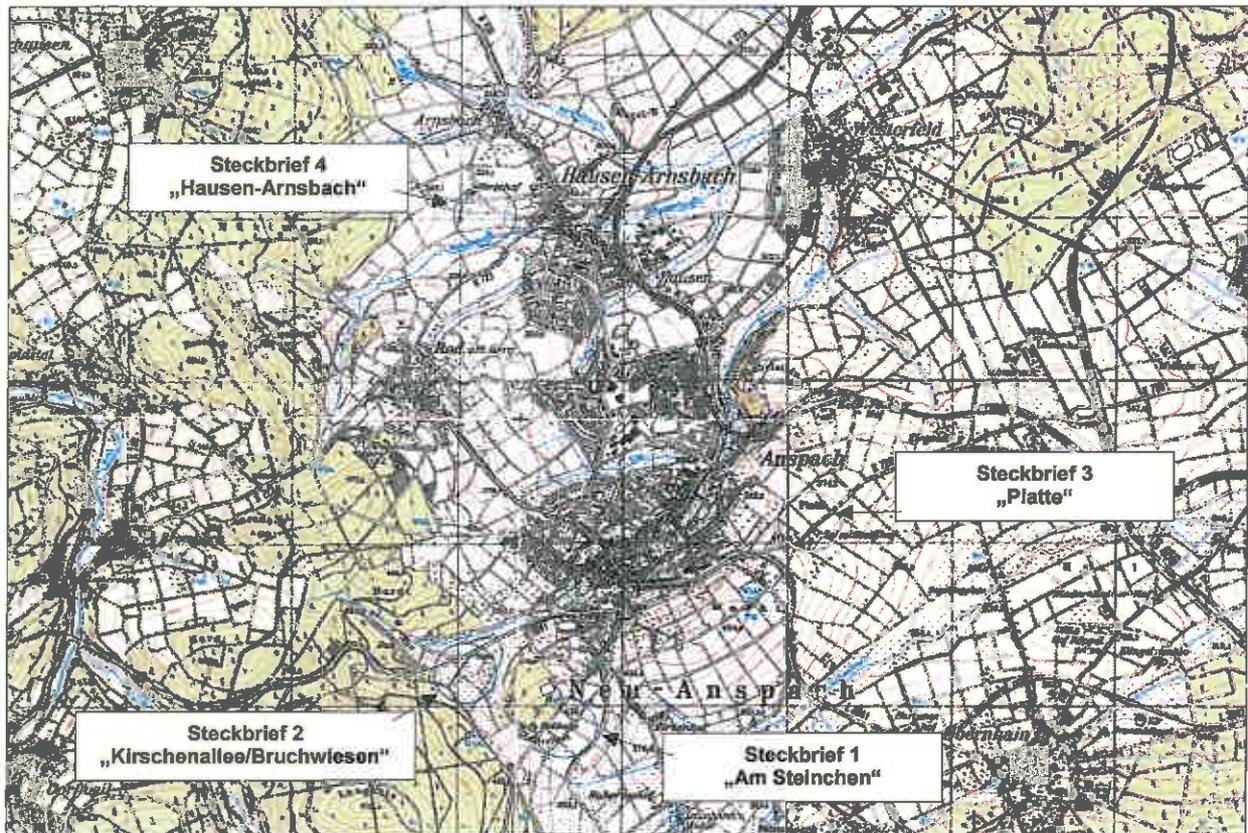
Stadt Neu-Anspach

Alternativenprüfung für den Bau einer zentralen Sportanlage

Teil II - Steckbriefe und Bewertung

Stand: Dezember 2011

Suchraum „Neu-Anspach“



Bearbeiter:

Dipl. Ing. Elisabeth Schade, Städtebauarchitektin AKH

Dipl. Biol. Christian Jockenhövel

Standort 1: Stadtteil Anspach, Bereich „Am Steinchen“



Übersichtskarte

1 Fläche	
Adresse/Lage:	Das Plangebiet liegt peripher am südlichen Ortsrand von Anspach und kann über die Feldbergstraße erschlossen werden. Östlich grenzt eine Reithalle an.
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Anspach, Flur 28, Flurstücke Nr. 20,19,18,17,14,15,16,13,12/3,12/2,12/1,11/2,11/1,10,25,36,35, 45,46,48 und Teilflächen von 25,38 und 49
Flächengröße:	rd. 4,8 ha
Flächenzuordnung/Eigentümer:	derzeit private Eigentümer, betroffen sind 8 Bewirtschaftungseinheiten, 3 Haupterwerbslandwirte
Bodenrichtwert:	Je nach Bonität zwischen 1,45 € - 1,95 €/m².

2 Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Vorranggebiet für die Landwirtschaft (hier hat entsprechend den Zielen des RegFNP die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen; ggf. Abweichungsverfahren erforderlich-normalerweise sind Vorranggebiete nicht abwägbar-) und überlagert mit „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“
Flächennutzungsplan (s.o.)	-----
Bebauungsplan	keiner

3 Nutzung/Gebäudebestand	
Derzeitige Nutzung der Fläche:	Landwirtschaft
Benachbarte Nutzungen:	Reitanlage, Landwirtschaft, Wald
Gebäudebestand/sonstige bauliche Anlagen:	keiner
Baulasten:	Baulasten nicht bekannt, da Flächen in privatem Eigentum

4. Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung:	über Feldbergstraße
ÖPNV:	kein ÖPNV Anschluss vorhanden
Mediale Erschließung (Gas, Wasser etc.)	Ver- und Entsorgung nicht vorhanden, Ausbau im Plangebiet erforderlich

5. Boden/ Wasser/Landschaft	
Baugrund/Topografie	Es liegen keine Aussagen zum Baugrund vor
Schutzgebiete:	Trinkwasserschutzgebietszone IIIA (d.h. höhere Anforderungen an die Abwasserentsorgung)
Bestimmende Biotoptypen:	Acker, Intensivgrünland, Streuobstzeile.
Naturschutzfachliche Relevanz:	Geringe Wertigkeit der Acker- und Intensivgrünlandflächen. Mittlere Wertigkeit der Streuobstzeile. Keine Schutzgebiete (Natura 2000 – Gebiete > 0,7km entfernt).
Artenschutzrechtliche Relevanz:	Lebensraum für Vögel (Äcker, Grünland, Gehölze), aufgrund des Offenlandcharakters Potenzial für Feldlerche
Landschaftsbild:	Sehr sichtexponierter, optisch bisher nicht vorbelasteter Standort mit Blick auf das Erlenbachtal, den Hessenpark und den gegenüberliegenden bewaldeten Taunuskamm
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	keine erhaltenswerten Landschaftsstrukturen keine Baudenkmäler

Bewertung

Kriterien	Bewertung	Bewertung
Verfügbarkeit, Zeitliche Umsetzbarkeit	Grundsätzlich gegeben, Grundstücke befinden sich in Streubesitz, die Stadt hat hier außer den Wegeflächen kein Eigentum	-
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung über Feldbergstraße möglich.	o
ÖPNV-Anbindung	ÖPNV nicht vorhanden	-
Rechtliche Restriktionen	Wasserschutzgebiet (Zone IIIA)	o
Planerische Restriktionen	RegFNP-Darstellung abweichend (vorr. Ziel-Abweichungsverfahren erforderlich)	-
Fachliche Restriktionen	Topographisch ungünstiger Standort (stärkere Hanglage), unmittelbarer Anschluss an bereits vorhandene Reitanlage/-halle, Landschaftsbild jedoch nicht vorbelastet, da Reithalle in den angrenzenden Waldbestand integriert ist, starke Sichtexposition Richtung Osten, Vorranggebiet für Landwirtschaft, keine gefährdeten Pflanzenarten zu erwarten, nur kleinflächig Vorkommen sensibler Lebensräume (Streuobst), faunistische Untersuchungen beschränken sich vsl. auf eine Tiergruppe (Vögel, ggf. Fledermäuse, ggf. Bilche).	-

Kriterien	Definition der Bewertungskriterien		
	Eignung gegeben ++, +	Eignung eingeschränkt 0, -	Eignung fraglich --
Verfügbarkeit, Zeitliche Umsetzbarkeit	Grundstücke befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt	Grundstücke befinden sich im Streubesitz (Veräußerungsbereitschaft unklar) oder im Eigentum einer Privatperson die den Standort nur unter Vorbehalt zur Verfügung stellen will.	Grundstücke befinden sich im Eigentum von Privatpersonen, die eine Bereitstellung ablehnen.
Wirtschaftlichkeit Erschließung	Erschließung über bestehende Straße	Erschließung unklar oder in erheblichem Umfang ausbaubedürftig	Erschließung in erheblichem Umfang neubaubedürftig
Rechtliche Restriktionen		Überschwemmungsgebiet Landschaftsschutzgebiet Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen Weltkulturerbestatus	Abflussgebiet WSG, Schutzzone II Naturschutzgebiet Natura 2000-Gebiet Biotopschutz § 30 BNatSchG
Planerische Restriktionen		Entgegenstehende Flächenwidmung im RegFNP 2010 Städtebauliche Bedenken (Lage, Nachbarschaft, Gesamtentwicklung etc.)	
Fachliche Restriktionen		Topografisch schwierige Lage Sichtexponierte Lage (Landschaftsbild) Landwirtschaftlich wertvolle Böden (Vorranggebiet lt. RegFNP) Vorkommen gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten Vorkommen sensibler Lebensräume Lage in kulturhistorisch wertvoller Umgebung/Landschaft Lärm- oder andere Immissions-/Emissionsvorbehalte	

Steckbrief 2

Standort 2: Stadtteil Anspach, Bereich „Kirschenallee / Bruchwiesen“



Übersichtskarte

1 Fläche	
Adresse/Lage:	Das Gebiet liegt an der L 3041 südwestlich von Anspach. Der Standort liegt isoliert in über 500m Entfernung vom Ortsrand von Anspach und ist nicht-motorisiert nur schwer zu erreichen, ist also somit nicht als zentral zu betrachten.
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Anspach, Flur 1, Flurstücke Nr. 50/2,49/2,48/6,48/7,47/1 und 46/1 uns Flur 3 Flst. 1,2,3/2,3/1,4,5,13,14,15,16,17,19/1,21/1 und 22
Flächengröße:	rd. 5,5 ha
Flächenzuordnung/Eigentümer:	derzeit überwiegend private Eigentümer, die Stadt ist Eigentümerin von 5 Flurstücken) betroffen sind 5 Bewirtschaftungseinheiten, 4 Haupteerwerbslandwirte
Bodenrichtwert:	Je nach Bonität zwischen 1,45 und 1,95 €/m ²
2 Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für die Landbewirtschaftung, überlagert durch „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“
Flächennutzungsplan	-----
Bebauungsplan	keiner
3 Nutzung/Gebäudebestand	
Derzeitige Nutzung der Fläche:	Landwirtschaft, Streuobst, Wald
Benachbarte Nutzungen:	Landesstraße, Wald, Landwirtschaft
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen:	keiner
Baulasten:	Baulasten nicht bekannt, da Flächen in privatem Eigentum

4 Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung:	Neue Anbindung über L 3041 erforderlich
ÖPNV:	kein ÖPNV Anschluss vorhanden
Mediale Erschließung (Gas, Wasser etc.)	Ver- und Entsorgung, Anschluss des Plangebiets erforderlich

5 Boden/ Wasser/Landschaft	
Baugrund/Topografie	Es liegen keine Aussagen zum Baugrund vor
Schutzgebiete:	tlw. Wasserschutzgebiet (Zone III A)
Bestimmende Biotoptypen:	Artenreiches Extensivgrünland trockener bis quelliger Standorte, strukturreicher Streuobstbestand (mit Baumhöhlen), geringere Anteile: Intensivweide.
Naturschutzfachliche Relevanz:	Überwiegend hohe bis sehr hohe Wertigkeit. Quellige und / oder seggen- und binsenreiche Wiesen sowie Streuobstbestände sind als geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG einzuordnen. Keine Schutzgebiete (Natura 2000 – Gebiete > 1km entfernt).
Artenschutzrechtliche Relevanz:	Lebensraum für Vögel (Obstbäume, Gehölze, Grünland), Fledermäuse (Baumhöhlen) und Tagfalter (wechselfeuchte Extensivwiesen)
Landschaftsbild:	Landschaftsausschnitt mit hohem Ursprünglichkeitscharakter und hohem Strukturreichtum
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	keine erhaltenswerten Landschaftsstrukturen keine Baudenkmäler

Bewertung

Kriterien	Bewertung	Bewertung
Verfügbarkeit, Zeitliche Umsetzbarkeit	Grundsätzlich gegeben, Grundstücke befinden sich in Streubesitz	-
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Erschließung muss über Anbindung an L 3041 hergestellt werden	--
ÖPNV-Anbindung	ÖPNV nicht vorhanden	-
Rechtliche Restriktionen	tlw. Wasserschutzgebiet, tlw. Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG, erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial	--
Planerische Restriktionen	RegFNP-Darstellung abweichend	-
Fachliche Restriktionen	Topographisch überwiegend ungünstiger Standort (Hanglage), isolierte, vom Ort abgesetzte Lage, Landschaftsbild unbelastet, sehr ursprüngliches und vielfältiges Erscheinungsbild, stärkere Sichtexposition Richtung Norden, Oberhangbereich tlw. Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten nicht ausgeschlossen, Vorkommen sensibler Lebensräume (Extensivwiesen, Feuchtwiesen, Quellstellen, Streuobst), aufwendige faunistische Untersuchungen notwendig (Vögel, Fledermäuse, Bilche, Tagfalter, ggf. Heuschrecken)	--

Kriterien	Definition der Bewertungskriterien		
	Eignung gegeben ++, +	Eignung eingeschränkt 0, -	Eignung fraglich --
Verfügbarkeit, Zeitliche Umsetzbarkeit	Grundstücke befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt	Grundstücke befinden sich im Streubesitz (Veräußerungsbereitschaft unklar) oder im Eigentum einer Privatperson, die den Standort nur unter Vorbehalt zur Verfügung stellen will.	Grundstücke befinden sich im Eigentum von Privatpersonen, die eine Bereitstellung ablehnen.
Wirtschaftlichkeit *, Erschließung	Erschließung über bestehende Straße	Erschließung unklar oder in erheblichem Umfang ausbaubedürftig	Erschließung in erheblichem Umfang neubaubedürftig
Rechtliche Restriktionen		Überschwemmungsgebiet Landschaftsschutzgebiet Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen Weltkulturerbestatus	Abflussgebiet WSG, Schutzzone II Naturschutzgebiet Natura 2000-Gebiet Biotopschutz § 30 BNatSchG
Planerische Restriktionen		Entgegenstehende Flächenwidmung im RegFNP Städtebauliche Bedenken (Lage, Nachbarschaft, Gesamtentwicklung etc.)	
Fachliche Restriktionen		Topografisch schwierige Lage Sichtexponierte Lage (Landschaftsbild) Landwirtschaftlich wertvolle Böden (Vorranggebiet lt. RegFNP) Vorkommen gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten Vorkommen sensibler Lebensräume Lage in kulturhistorisch wertvoller Umgebung/Landschaft Lärm- oder andere Immissions-/Emissionsvorbehalte	

Standort 3: Stadtteil Anspach, Bereich „Platte“



Übersichtskarte

1. Fläche	
Adresse/Lage:	Kuppenlage östlich Anspach nördlich Schultheißhof an der ehem. K 728, rd. 500m außerhalb der Ortslage
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Anspach, Flur 20, Flst. 1,2,4/1 und Flur 21 Flst. Nr. 33,42,44,45,46/1,46/2,46/3 und 46/4
Flächengröße:	rd. 4 ha
Flächenzuordnung/Eigentümer:	derzeit überwiegend private Eigentümer, die Stadt ist im Eigentum von 3 Flurstücken, betroffen sind 3 Bewirtschaftungseinheiten, 1 Haupterwerbslandwirt
Bodenrichtwert:	Je nach Bonität zwischen 1,45 € und 1,95 €/m ²

2. Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für die Landbewirtschaftung
Flächennutzungsplan	-----
Bebauungsplan	keiner

3. Nutzung/Gebäudebestand	
Derzeitige Nutzung der Fläche:	Landwirtschaft
Benachbarte Nutzungen:	Landwirtschaft, Gastronomie (Vinothek u. Weinlokal Schultheißhof)
Gebäudebestand/sonstige bauliche Anlagen:	keiner
Baulasten:	Baulasten nicht bekannt, da Flächen in privatem Eigentum

4 Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung:	Vorhanden, über alte Wehrheimer Verbindungsstraße (ehem. K 728), in rd. 1,5 km Entfernung liegt der Bahnhof
ÖPNV:	kein ÖPNV Anschluss vorhanden
Mediale Erschließung (Gas, Wasser etc.)	bis Schultheißhof vorhanden. Ein Ausbau im Plangebiet ist erforderlich.

5 Boden/ Wasser/Landschaft	
Baugrund/Topografie	Es liegen keine Aussagen zum Baugrund vor
Schutzgebiete:	keins
Bestimmende Biotoptypen:	Intensiv genutzte Äcker, geringere Anteile: Ruderalgrünland.
Naturschutzfachliche Relevanz:	Überwiegend geringe Wertigkeit. Keine Schutzgebiete (Natura 2000 – Gebiete > 1km entfernt).
Artenschutzrechtliche Relevanz:	Lebensraum für Vögel (Acker), aufgrund der Kuppen-/Plateaulage großes Potenzial für Feldlerche
Landschaftsbild:	Extrem sichtexponierter Standort in allseitig einsehbarer Kuppenlage
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	Kulturhistorisches Landschaftselement betroffen: alte Straße vom Sandplacken nach Friedberg quert den Bereich. keine Baudenkmäler

Bewertung

Kriterien	Bewertung	Bewertung
Verfügbarkeit, Zeitliche Umsetzbarkeit	Grundsätzlich gegeben, Grundstücke befinden sich in Streubesitz	-
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Verkehrliche Erschließung vorhanden	+
ÖPNV-Anbindung	ÖPNV nicht vorhanden	-
Rechtliche Restriktionen	Nicht erkennbar	+
Planerische Restriktionen	RegFNP-Darstellung abweichend	o
Fachliche Restriktionen	Topographisch nicht unproblematischer Standort (zwar weitgehend eben, aber Kuppenlage und damit sehr wetterexponiert), weitgehend isolierte, vom Ort abgesetzte Lage, Landschaftsbild kaum vorbelastet, da Schultheißhof sehr gut eingegrünt ist, sehr starke, nahezu allseitige Sichtexposition, keine gefährdeten Pflanzenarten zu erwarten, keine offensichtlichen Vorkommen sensibler Lebensräume, gelegentliche Rastplatzfunktion für Zugvögel jedoch nicht ausgeschlossen, faunistische Untersuchungen beschränken sich vsl. auf eine Tiergruppe (Vögel), kulturhistorisches Landschaftselement betroffen	-

Kriterien	Definition der Bewertungskriterien		
	Eignung gegeben ++, +	Eignung eingeschränkt 0, -	Eignung fraglich --
Verfügbarkeit, Zeitliche Umsetzbarkeit	Grundstücke befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt	Grundstücke befinden sich im Streubesitz (Veräußerungsbereitschaft unklar) oder im Eigentum einer Privatperson, die den Standort nur unter Vorbehalt zur Verfügung stellen will.	Grundstücke befinden sich im Eigentum von Privatpersonen, die eine Bereitstellung ablehnen.
Wirtschaftlichkeit Erschließung	Erschließung über bestehende Straße	Erschließung unklar oder in erheblichem Umfang ausbaubedürftig	Erschließung in erheblichem Umfang neubaubedürftig
Rechtliche Restriktionen		Überschwemmungsgebiet Landschaftsschutzgebiet Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen Weltkulturerbestatus	Abflussgebiet WSG, Schutzzone II Naturschutzgebiet Natura 2000-Gebiet Biotopschutz § 30 BNatSchG
Planerische Restriktionen		Entgegenstehende Flächenwidmung in RPM oder FNP Städtebauliche Bedenken (Lage, Nachbarschaft, Gesamtentwicklung etc.)	
Fachliche Restriktionen		Topografisch schwierige Lage Sichtexponierte Lage (Landschaftsbild) Landwirtschaftlich wertvolle Böden (Vorranggebiet lt. RegFNP) Vorkommen gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten Vorkommen sensibler Lebensräume Lage in kulturhistorisch wertvoller Umgebung/Landschaft Lärm- oder andere Immissions-/Emissionsvorbehalte	

Steckbrief 4

Standort 4: Stadtteil Hausen-Arnsbach, Bereich „Hausen-Arnsbach“



Übersichtskarte

1 Fläche	
Adresse/Lage:	Westlich Hausen-Arnsbach zwischen Steinhof und Häuserbachau Das Plangebiet schließt sich an die bestehende Sportanlage am westlichen Ortsrand von Hausen-Arnsbach an
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flur 15 Flst.69,67,66,65,64,63,62,61,41/2,40/2 und 40/1.
Flächengröße:	rd. 2,9 ha
Flächenzuordnung/Eigentümer:	derzeit überwiegend private Eigentümer, die Stadt ist im Eigentum von 3 Flurstücken, betroffen sind 3 Bewirtschaftungseinheiten, 1 Haupterwerbslandwirt
Bodenrichtwert:	Je nach Bonität zwischen 1,45 € und 1,95 €/m².

2 Planungsrecht	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Grünfläche, Zweckbestimmung: Sportanlage sowie im Westen „Fläche für die Landbewirtschaftung“ überlagert mit „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“
Flächennutzungsplan	-----
Bebauungsplan	im Plangebiet selbst keiner, westlich angrenzend der Bebauungsplan „Verkehrerschließung Am Sportfeld/Reuterweg“ (2009)

3 Nutzung/Gebäudebestand	
Derzeitige Nutzung der Fläche:	Landwirtschaft, 1 Garten im Außenbereich
Benachbarte Nutzungen:	Aussiedlerhof, Feuerwehrgerätehaus, Sportplatz mit Vereinsheim und Hausener Treff , Landwirtschaft Synergieeffekte durch bestehende Infrastruktur der vorhandenen Sporteinrichtungen (Erschließung und Parkplätze)
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen:	Keiner, angrenzend die bestehende Infrastruktur der vorhandenen Sporteinrichtungen
Baulasten:	Baulasten nicht bekannt, da Flächen in privatem Eigentum

4. Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung:	Über die derzeit im Ausbau befindliche neue Erschließungsstraße und die Anbindung an den Reuterweg (K 723), Potenziale des nicht-motorisierten Verkehrs können aufgrund der integrierten Lage genutzt werden.
ÖPNV:	ÖPNV Anschluss in Hauptstraße vorhanden
Mediale Erschließung (Gas, Wasser etc.)	Vorhanden, ein Ausbau im Plangebiet ist nicht erforderlich.

5. Boden/ Wasser/Landschaft	
Baugrund/Topografie	Es liegen keine Aussagen zum Baugrund vor
Schutzgebiete:	keine
Bestimmende Biotoptypen:	Acker, Intensivgrünland, Freizeitgarten.
Naturschutzfachliche Relevanz:	Überwiegend geringe Wertigkeit. Keine Schutzgebiete (Natura 2000 – Gebiete > 1 km entfernt).
Artenschutzrechtliche Relevanz:	Lebensraum für Vögel (Acker, Grünland).
Landschaftsbild:	Recht strukturarmer, nicht besonders sichtexponierter Landschaftsausschnitt mit Vorbelastungen durch benachbartes Sportgelände und Aussiedlerhof, Nachbarschaft zur Häuserbachau
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	keine erhaltenswerten Landschaftsstrukturen keine Baudenkmäler

Bewertung

Kriterien	Bewertung	Bewertung
Verfügbarkeit, Zeitliche Umsetzbarkeit	Grundsätzlich gegeben, Grundstücke befinden sich in Streubesitz, die Stadt hat Zugriff bis 31.12. 2012 auf die planerischen Schlüsselgrundstücke über eingeräumte Vorkaufsrechte (Flst. 62 und 61 zu 8 €/m ²)	+
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	Verkehrliche Erschließung über neue Planstraße gegeben	+
ÖPNV-Anbindung	ÖPNV in fußläufiger Entfernung vorhanden	+
Rechtliche Restriktionen	Nicht erkennbar	+
Planerische Restriktionen	Kann aus RegFNP-Darstellung entwickelt werden, Belange des Immissionsschutzes gegenüber der angrenzenden Wohnnachbarschaft sowie des Aussiedlerhofes müssen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.	+
Fachliche Restriktionen	Topographisch guter Standort (keine stärkere Hanglage, keine Kuppenlage), unmittelbarer Anschluss an bereits vorhandene Sportanlage, Landschaftsbild durch Aussiedlerhof bereits vorbelastet, keine besonders starke Sichtexposition, keine gefährdeten Pflanzenarten zu erwarten, keine Vorkommen sensibler Lebensräume, faunistische Untersuchungen beschränken sich vsl. auf eine Tiergruppe (Vögel).	+

Kriterien	Definition der Bewertungskriterien		
	Eignung gegeben ++, +	Eignung eingeschränkt 0, -	Eignung fraglich --
Verfügbarkeit, Zeitliche Umsetzbarkeit	Grundstücke befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt	Grundstücke befinden sich im Streubesitz (Veräußerungsbereitschaft unklar) oder im Eigentum einer Privatperson, die den Standort nur unter Vorbehalt zur Verfügung stellen will.	Grundstücke befinden sich im Eigentum von Privatpersonen, die eine Bereitstellung ablehnen.
Wirtschaftlichkeit Erschließung	Erschließung über bestehende Straße	Erschließung unklar oder in erheblichem Umfang ausbaubedürftig	Erschließung in erheblichem Umfang neubaubedürftig
Rechtliche Restriktionen		Überschwemmungsgebiet Landschaftsschutzgebiet Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen Weltkulturerbestatus	Abflussgebiet WSG, Schutzzone II Naturschutzgebiet Natura 2000-Gebiet Biotopschutz § 30 BNatSchG
Planerische Restriktionen		Entgegenstehende Flächenwidmung in RPM oder FNP Städtebauliche Bedenken (Lage, Nachbarschaft, Gesamtentwicklung etc.)	
Fachliche Restriktionen		Topografisch schwierige Lage Sichtexponierte Lage (Landschaftsbild) Landwirtschaftlich wertvolle Böden (Vorranggebiet lt. RegFNP) Vorkommen gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten Vorkommen sensibler Lebensräume Lage in kulturhistorisch wertvoller Umgebung/Landschaft Lärm- oder andere Immissions-/Emissionsvorbehalte	

Vergleich und Bewertung der Standorte 1- 4

	Standorte			
Kriterien	1 Am Steinchen	2 Kirschenallee / Bruchwiesen	3 Platte	4 Hausen-Arnstbach
Verfügbarkeit, Zeitliche Umsetzbarkeit	-	-	-	+
Wirtschaftlichkeit, Erschließung	o	-	+	+
ÖPNV-Anbindung	-	-	-	+
Rechtliche Restriktionen	o	-	+	+
Planerische Restriktionen	--	o	o	+
Fachliche Restriktionen	-	--	-	+
Gesamtbewertung	ø 1,75	ø 1,9	ø 2,7	ø 3,6

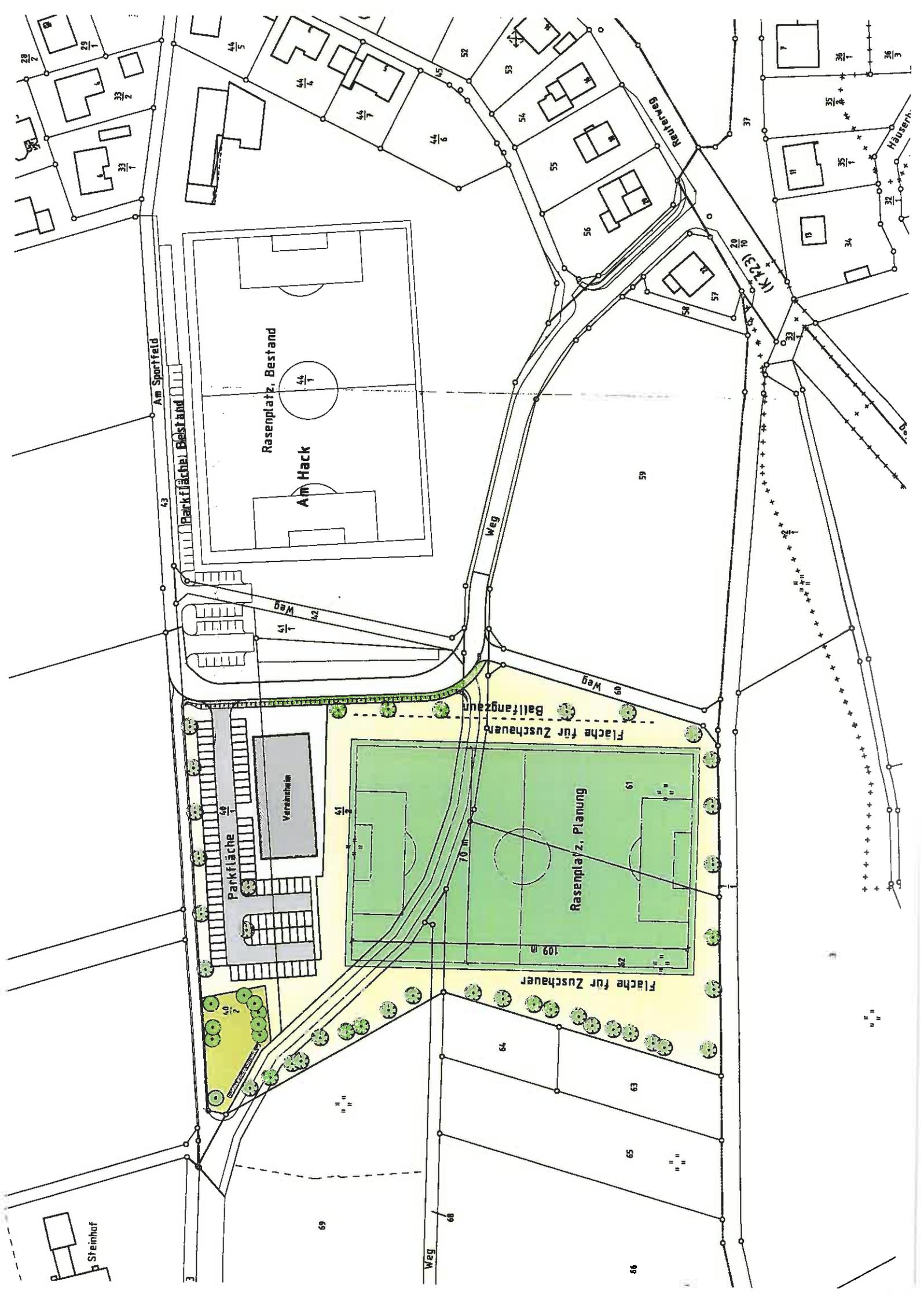
Bewertung:

über 3,9:	++	sehr gut geeignet
3 bis 3,9:	+	gut geeignet
2 bis 2,9:	o	mäßig oder unter Umständen geeignet
1 bis 1,9:	-	nicht geeignet / deutliche Restriktionen
unter 1,0:	--	in keiner Weise geeignet / erhebliche Restriktionen

Zusammenfassende Bewertung der Standorte 1 bis 4

Die Gegenüberstellung der Einzelbewertungen (s. Übersichtstabelle) lässt erkennen, dass der Standort 4 „Hausen-Arnstbach“ hinsichtlich Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Verkehrsanbindung, rechtlichen, planerischen und fachlichen Restriktionen gegenüber den anderen Standorten eindeutig bevorzugt ist. Darüber hinaus bietet keiner der Alternativstandorte hinsichtlich seiner fachlichen und (planungs-) rechtlichen Voraussetzungen eindeutige Vorteile gegenüber den Flächen „Hausen-Arnstbach“.

/ Anlage





Aktenzeichen: Feldmann/Ph
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 19.07.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/189/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.08.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

Heisterbachstraße, 4. BA

Erwerb von Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstücke 2 und 4

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.05.2010 beschlossen, den Grunderwerb für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA auf der Basis von 20,00 €/m² fortzuführen und den Erwerb notwendiger Tauschflächen zu betreiben. Ergänzend wurde festgelegt, dass die einzelnen Grundstücksgeschäfte zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden müssen. Inzwischen konnte mit den Landabgebern der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstücke 2 und 4 eine Einigung erzielt werden. Die entsprechenden Kaufverträge wurden vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung am 17.07.2012 beurkundet.

Von den Grundstücken werden für den Bau der Straße bzw. für die Ausgleichsmaßnahmen Teilflächen von ca. 8.069 m² bzw. ca. 5.070 m² benötigt. Die Grundstückseigentümer erhalten im Tauschverfahren jeweils ein Baugrundstück im Baugebiet Westerfeld-West, 1. BA. Es handelt sich dabei um die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstücke 423 mit 459 m² und 424 mit 459 m². Die Flächen für die Heisterbachstraße werden zum Preis von 20,00 €/m² abgegeben, die Baugrundstücke werden zum Wert von 290,00 €/m² getauscht. Für die auf den angekauften Grundstücken verlegten Feld-Drainagen soll ein Entschädigungsbetrag von 15.000,00 € und für das angelegte Biotop ein Ausgleichsbetrag von 48.000,00 € gezahlt werden.

In den Kaufverträgen wurde für den Fall, dass von der Stadt beim Erwerb der Grundstücke für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA ein höherer Kaufpreis als 20,00 €/m² bezahlt wird, eine bedingte Nachzahlungsverpflichtung in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem dann gezahlten Kaufpreis festgeschrieben.

Mit dem dargestellten Tauschgeschäft erhält der Eigentümer des Grundstückes Flurstück 2 noch einen Herauszahlungsbetrag von 28.270,00 €, der Eigentümer des Grundstückes Flurstück 4 einen Herauszahlungsbetrag von 16.290,00 €. Mehr- oder Minderflächen werden nach der noch vorzunehmenden Vermessung auf der Grundlage des Ankaufspreises von 20,00 €/m² abgerechnet.

Haushaltsmittel stehen bei der Investitions-Nr. 1096109 - Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA - zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die am 17.07.2012 beurkundeten Kaufverträge zum Erwerb von Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück 2 mit ca. 8.069 m² und Flurstück 4 mit ca. 5.070 m² für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 €, mithin also 161.380,00 € und 101.400,00 € und der Ausbezahlung eines Entschädigungsbetrages von 15.000 € für Feld-Drainagen und 48.000,00 € für ein Biotop in Höhe von 48.000,00 € wird zugestimmt. Außerdem wird der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung zugestimmt.

Dem Verkauf der Baugrundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstücke 424 und 423 mit jeweils 459 m² zum Kaufpreis inklusive der Erschließungskosten in Höhe von 290,00 €, mithin also jeweils 133.110,00 € wird ebenfalls zugestimmt.

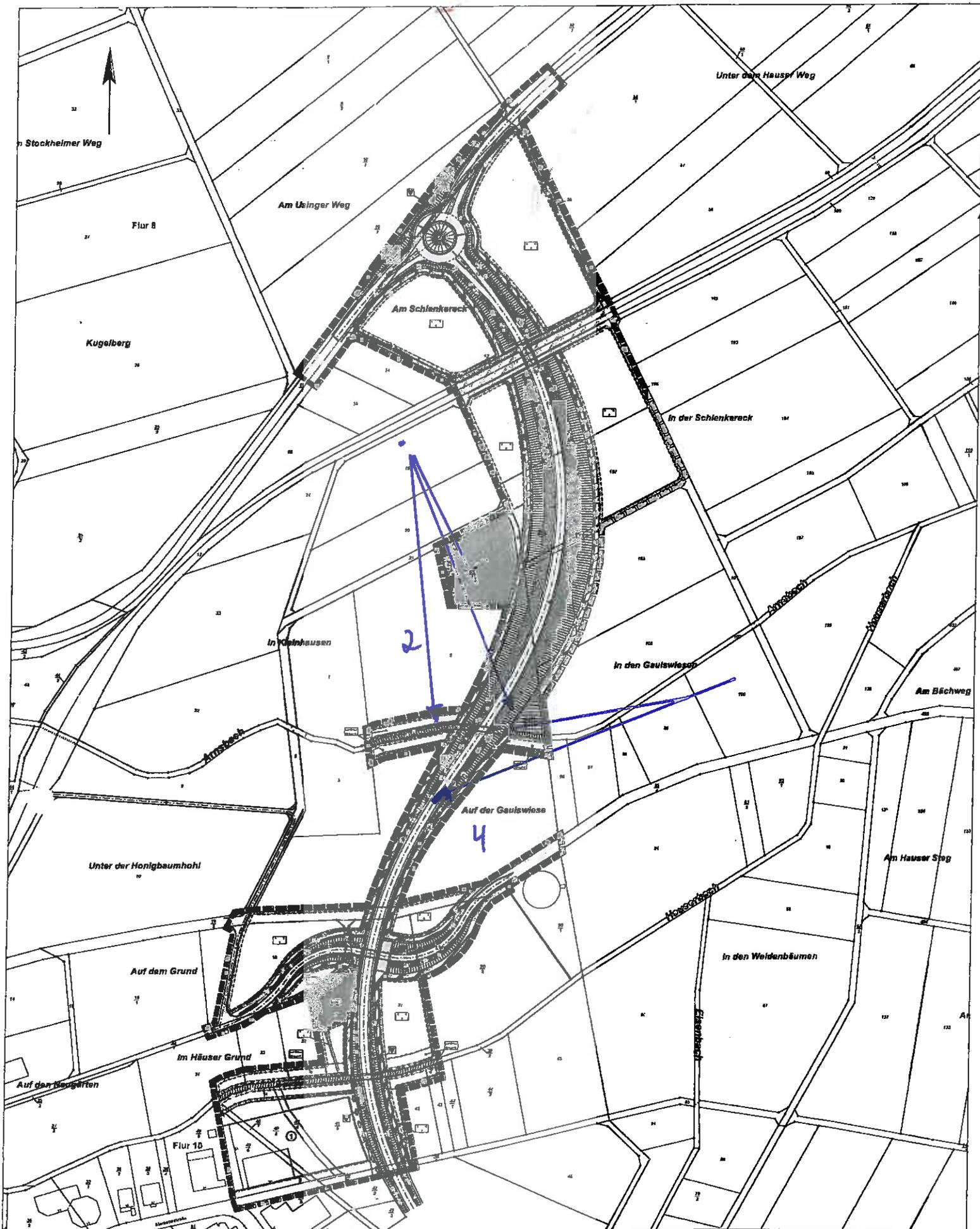
Die mit dem Tauschvertrag zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten trägt die Stadt. Die anfallende Grunderwerbsteuer trägt jede Partei für das von ihr erworbene Grundstück.

Haushaltsmittel stehen bei der I 096109 - Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA - zur Verfügung.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

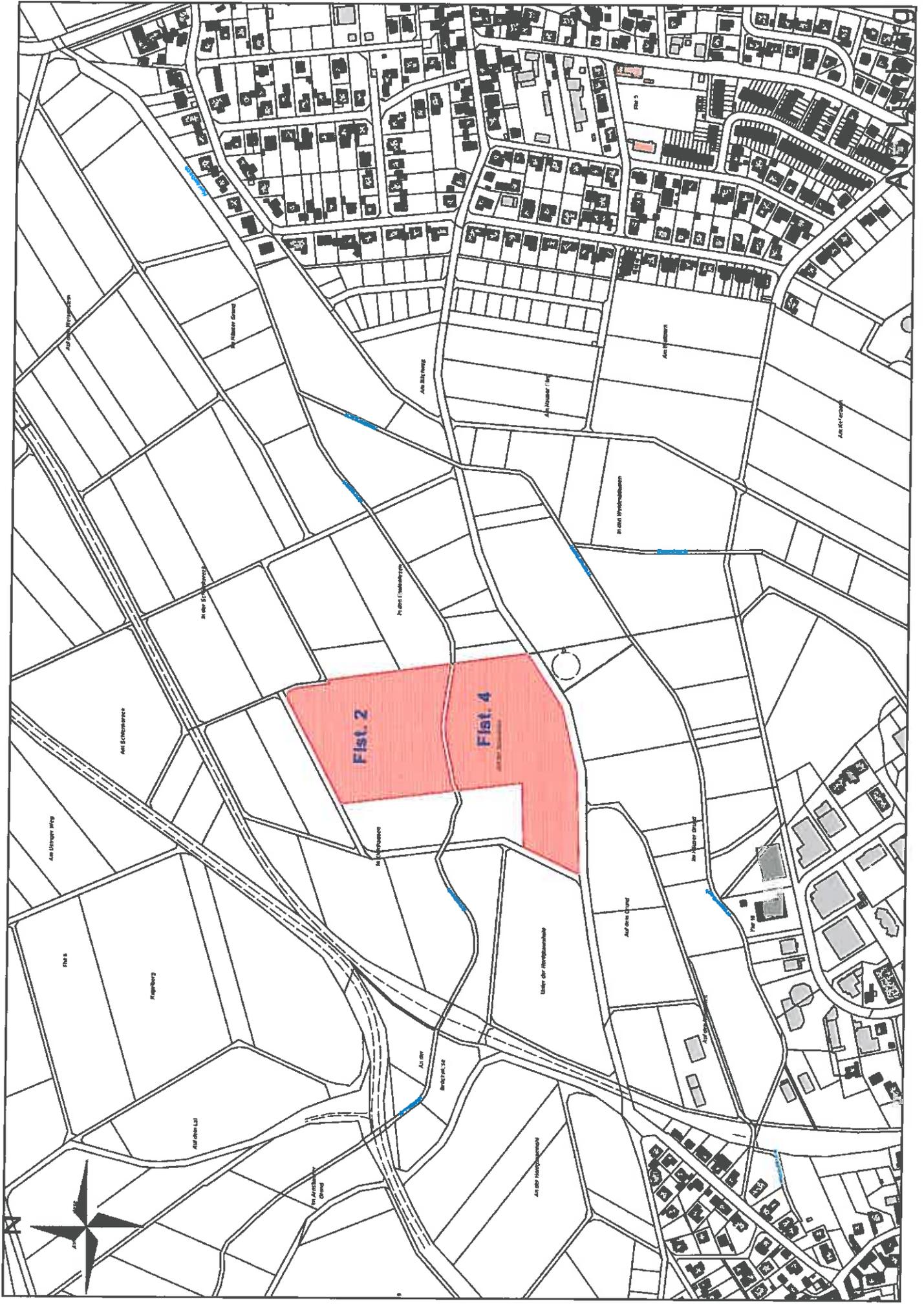
Anlage
Lageplan

Haushaltsrechtlich geprüft: *Kli* .



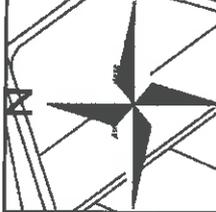
BEBAUUNGSPLANENTWURF

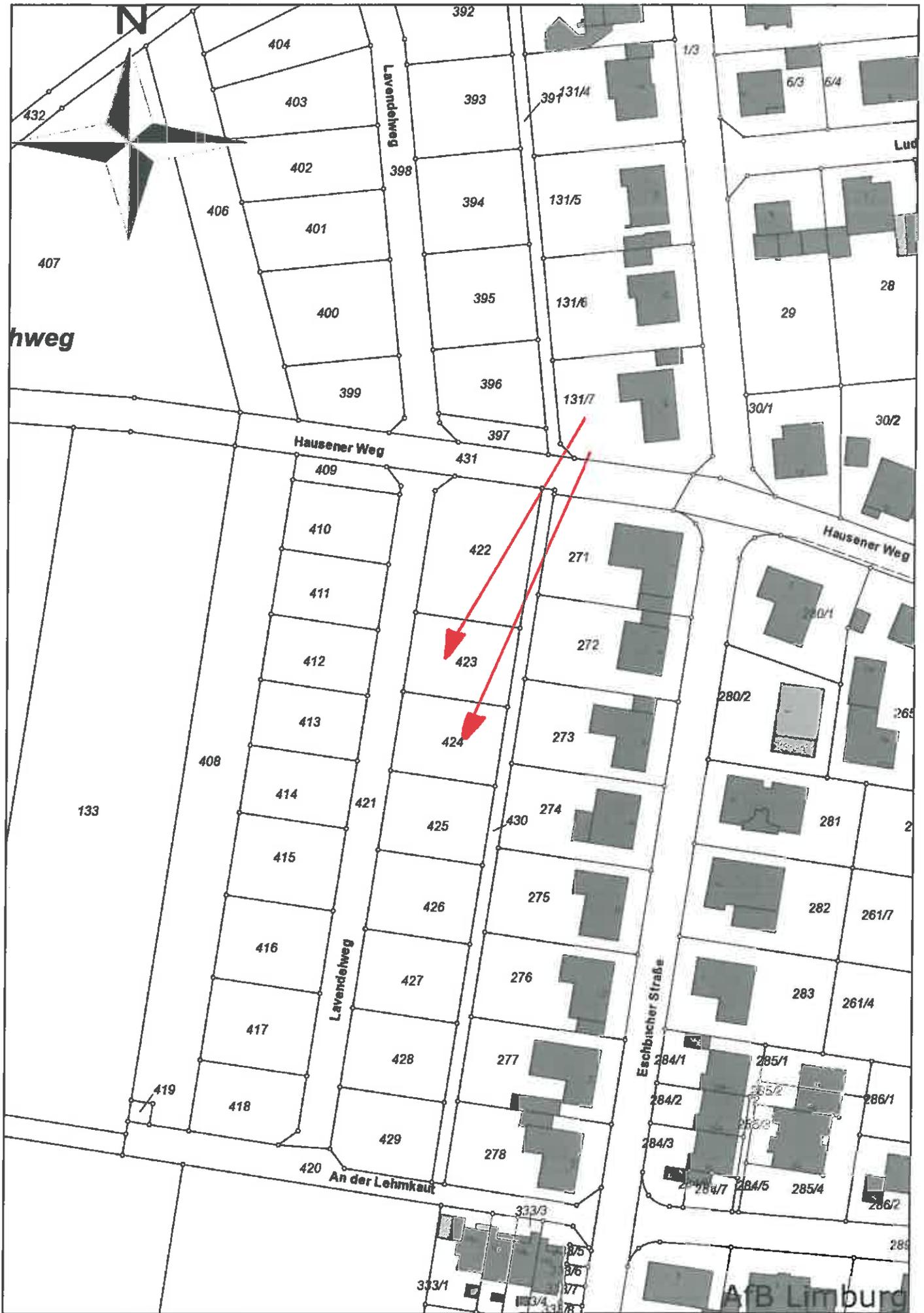
STAHL APRIL 2012



Flst. 2

Flst. 4







Aktenzeichen: Feldmann/Ph
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 27.06.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/171/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	10.07.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

Veräußerung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Anspach Flur 12 Flurstück 36/2, Taunusstraße (ehemals Dreschplatz)

Sachdarstellung:

Mit Kaufvertrag vom 26.06.2012 wurde in Verfolgung des Grundsatzbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.02.2012 das städtische Grundstück Bahnhofstraße 80 veräußert. Der Magistrat hatte zuvor in seiner Sitzung am 19.06.2012 einer Bauvoranfrage zur Neubebauung das Einvernehmen der Stadt in Aussicht gestellt.

Im Zusammenhang mit der Beratung der Bauvoranfrage wurde vom Magistrat vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung dem Käufer die Option zum Erwerb einer Teilfläche von ca. 60 m² des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 12 Flurstück 36/2, Taunusstraße (ehemals Dreschplatz) zum Kaufpreis von 270,00 €/m² zum Nachweis der erforderlichen Stellplätze ebenfalls in Aussicht gestellt.

Damit kann auf die Herstellung von kostenintensiven Doppelparkern auf dem Grundstück Bahnhofstraße 80 verzichtet werden und die Freiflächengestaltung/bauliche Ausnutzung entspannt sich zu dem auch noch. Der vorhandene Pflanzenbewuchs kann erhalten werden.

Der Verkauf soll in 2013 abgewickelt werden.

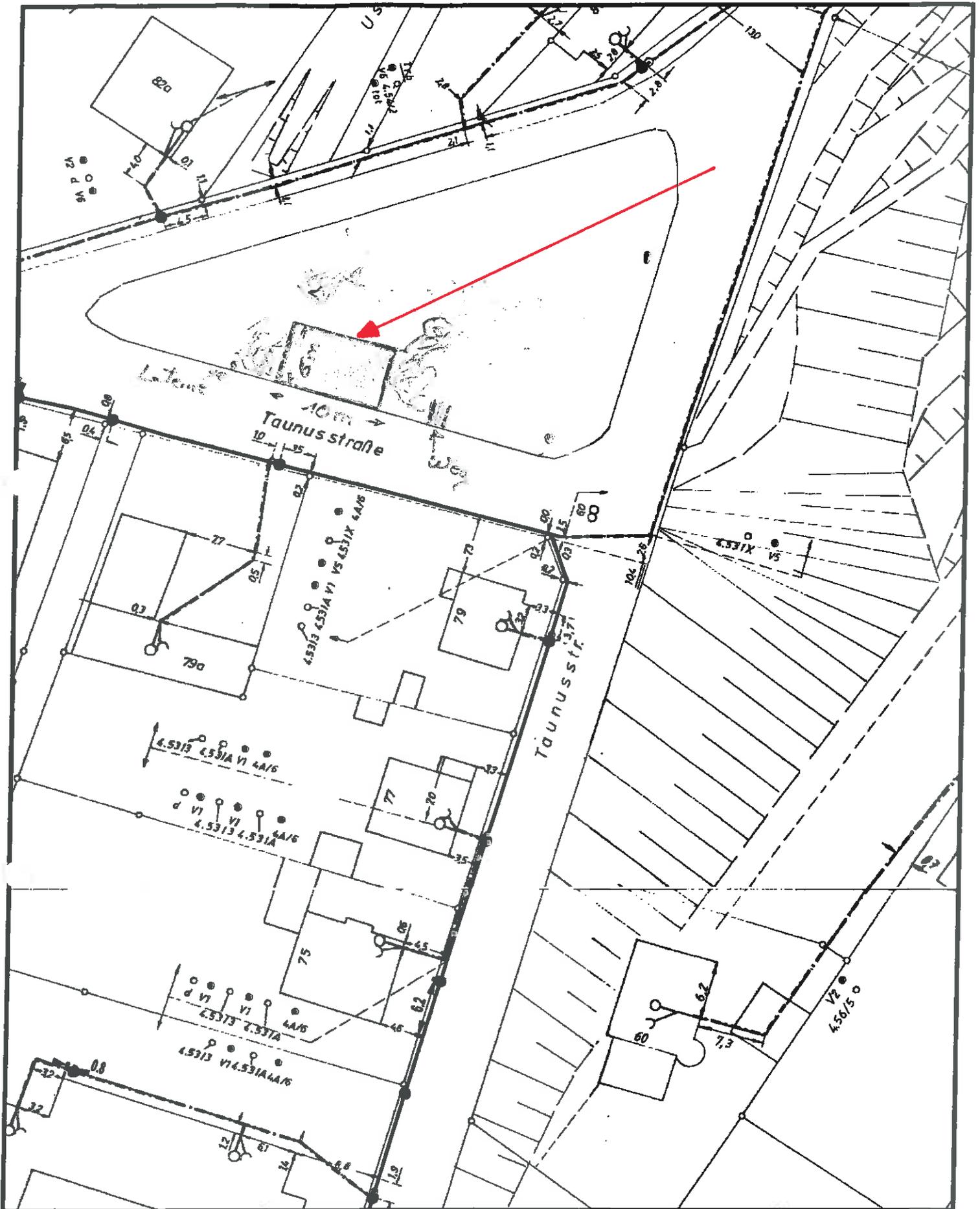
Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, an Herrn Claus Jacquemin, Tempelhofer Weg 2, Bad Homburg, eine Teilfläche von ca. 60 m² des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 12 Flurstück 36/2, Taunusstraße (ehemals Dreschplatz), zum Preis von 270,00 €/m², mithin also ca. 16.200,00 € zu verkaufen.

Die Vermessungs- und Vertragskosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen
Lageplan
Luftbild



Datum/Uhrzeit: 31.05.2012 13:01	Referenznr.: 04823620_1
Taunusstr. 79	
PTI / DB: 11 Heusenstamm / Eschborn	
Kontakt (PTI): 06181 898210	
Maßstab: 1:500 bei DIN A4	gültig bis: 30.06.2012

Trassenauskunft Kabel





Urbach

AFB Limbu

82a

85/2

79

87

88/2

89

81

81A

83

84

56

55

80

76a

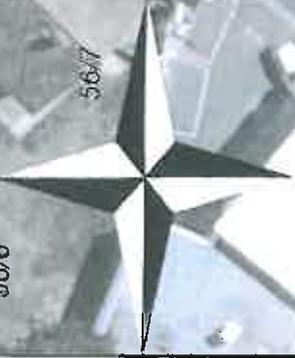
78

54/1

56/7

75

56/8





Aktenzeichen: Feldmann/Ph
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 11.06.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/160/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.06.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

Übernahme von öffentlichen Verkehrsflächen im Entwicklungsbereich

Sachdarstellung:

Gemäß seinen vertraglichen Verpflichtungen hat das von dem Entwicklungsträger beauftragte Ingenieurbüro EWS Ingenieurgesellschaft mbH für weitere Verkehrsflächen die Abnahme und die Feststellung keiner Mängel, die auf Herstellungsfehler der ausführenden Firmen zurückzuführen wären, bescheinigt. Die Baumaßnahme Stichstraße Mitte D 2 (Weidner) ist noch in der Gewährleistungszeit.

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches sind diese Grundstücke kostenlos in das Eigentum der Stadt zu übertragen. Die Eigentumsübertragung soll nach dem Vertragsmuster der letzten Übereignung vorgenommen werden. Gleichzeitig soll die Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 4 Hessisches Straßengesetz erfolgen.

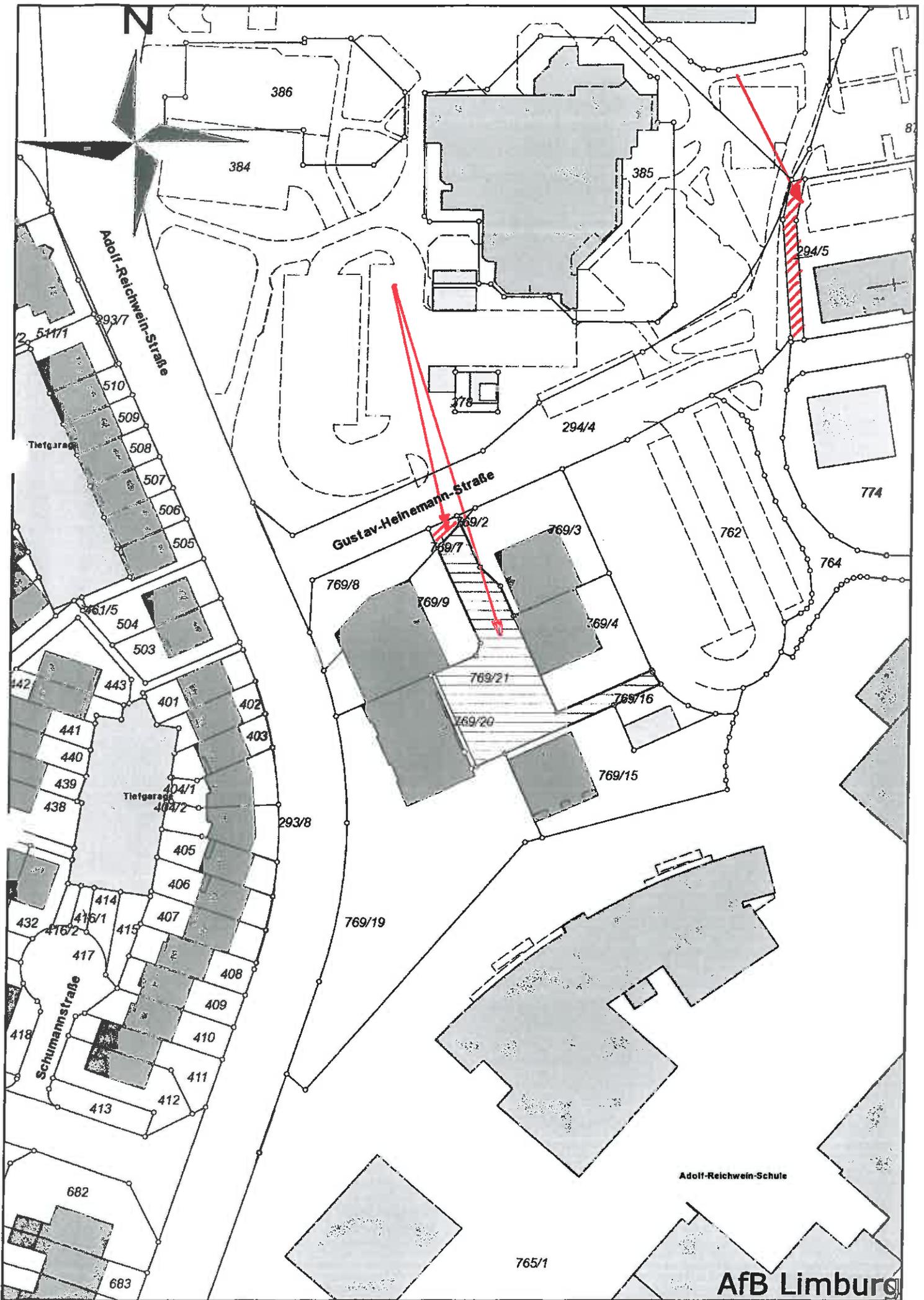
Nach der festgestellten mängelfreien Herstellung steht somit der Übertragung in das Eigentum der Stadt nichts im Wege.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, von der Nassauischen Heimstätte als Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Neu-Anspach im Entwicklungsbereich folgende Grundstücke in der Gemarkung Anspach kostenlos in das Eigentum der Stadt zu nehmen:

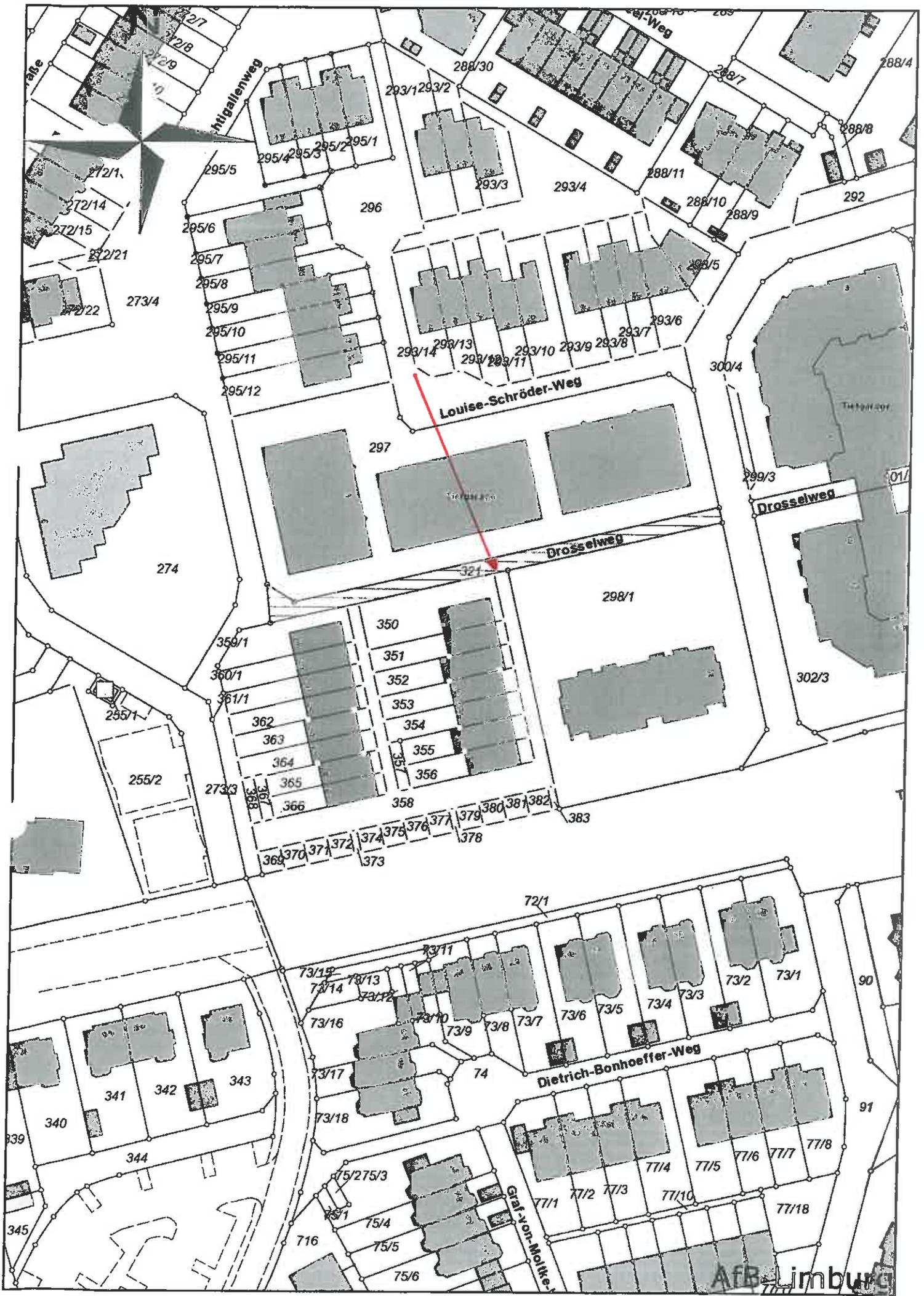
Flur	Flurstück	Größe m ²	Beschreibung
45	294/5	97	Hans-Böckler-Straße
45	769/7	21	Gustav-Heinemann-Straße
45	769/21	717	Gustav-Heinemann-Straße
46	321	338	Drosselweg
46	287	5.454	Rudolf-Selzer-Straße

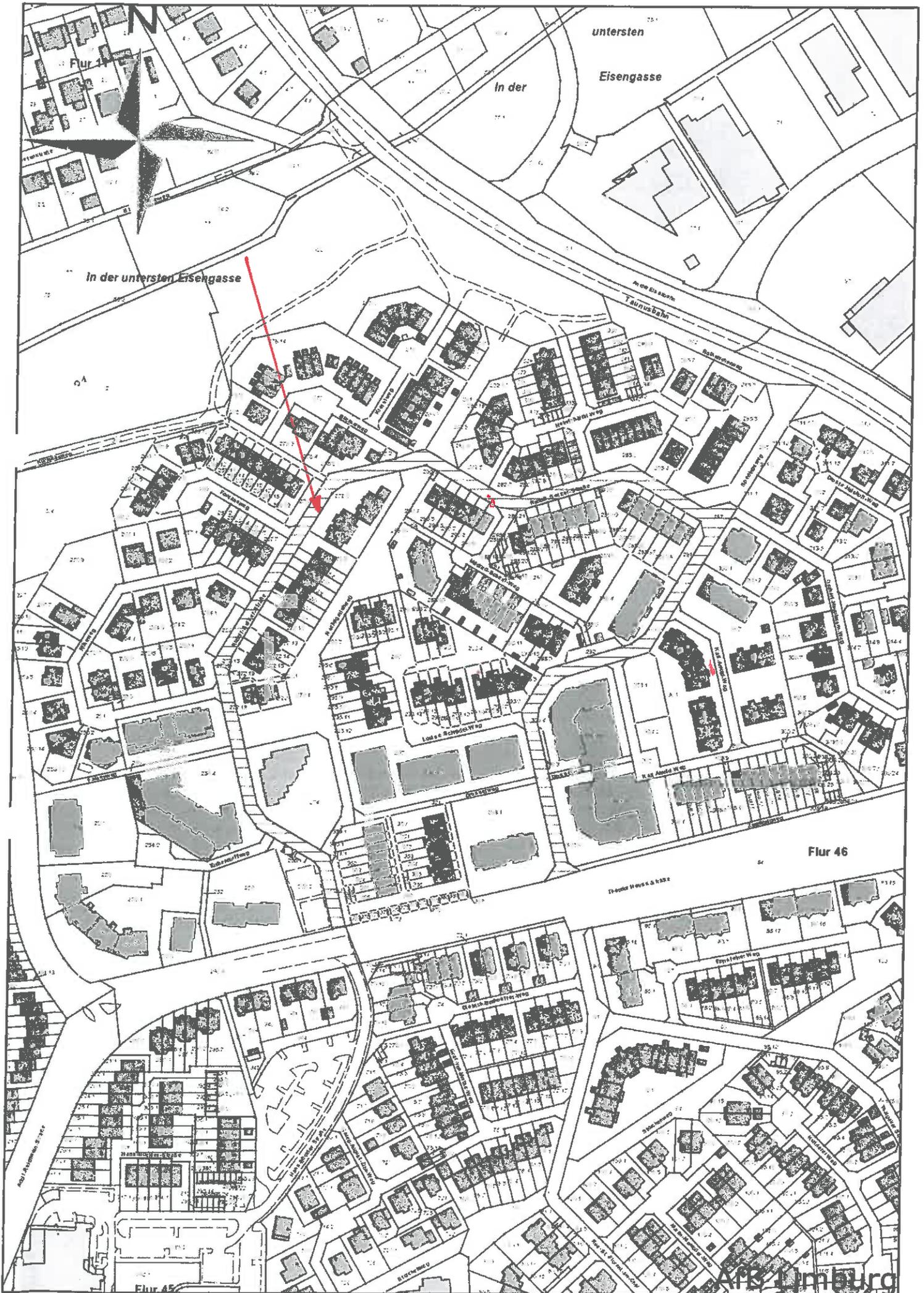
Die Verkehrsflächen werden gemäß § 4 Hessisches Straßengesetz gleichzeitig dem öffentlichen Verkehr gewidmet.



Adolf-Reichwein-Schule

AfB Limburg





Flur 45

untersten
Eisengasse

In der

In der untersten Eisengasse

Flur 46

AFB Limburg



Aktenzeichen: Feldmann/Ph
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 16.07.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/185/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.07.2012	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	30.08.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

**Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Sachdarstellung:

Auf die Vorlage Nr. XI/184/2012 wird Bezug genommen. Die Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde vorgenommen.

Damit das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen werden kann, ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen wird gemäß § 10 sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung beschlossen.

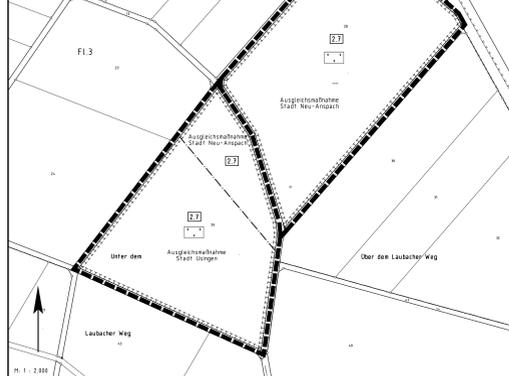
Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen

1. Bebauungsplan mit Textteil, Stand: 19.07.2012
2. Begründung, Stand: 19.07.2012
3. Umweltbericht, Stand: 19.07.2012
4. Faunistische Erhebungen und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: Juni 2012
5. Bestandskarte, Stand 01.12.2011/04.06.2012

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach

Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"



Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
 Bauzonierungsverordnung (BauZVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
 Flächennutzungsverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
 Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180).

1 Zeichenerklärung

1.1	Katasteramtliche Darstellungen
1.1.1	Flurgrenze
1.1.2	Flurnummer
1.1.3	Polygonpunkt
1.1.4	Flurstücksnummer
1.1.5	vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.2	Planzeichen
1.2.1	Art der baulichen Nutzung
1.2.1.1	Sonstiges Sondergebiet gemäß § 18 BauNVO, Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage
1.2.2	Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
1.2.2.1	Baugrenze
1.2.3	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.3.1	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.3.1.2	Entwicklungsziel: Erhalt Extensivgrünland
1.2.3.2	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.2.3.3	Erhalt von Laubsträuchern
1.2.3.4	Erhalt von Laubbäumen
1.2.4	Sonstige Planzeichen
1.2.4.1	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
1.2.4.2	Wasserleitung (nicht eingemessen)
1.2.4.3	Steuerkabel (nicht eingemessen)
1.2.4.4	Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Hales der baulichen Nutzung
1.2.4.5	Lesesteinhäufen (Planung)
2	Textliche Festsetzungen
2.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1.1	Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO _{Photovoltaik}) sind folgende bauliche Anlagen zulässig: 1. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (z.B. Modulsche mit Solarmodulen) 2. Technische Nebenanlagen (z.B. Zentralschaltkasten, Transformatorstationen, etc.) 3. Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen
2.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.2.1	Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) 1. Für die Zentralschaltkasten ist je Wechselschalter eine maximale Grundfläche von 20 m ² zulässig. 2. Sonstige Nebenanlagen sind bis zu einer maximalen Grundfläche von jeweils 15 m ² zulässig.
2.2.2	Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO) Für die Modulsche wird eine maximale Höhe von 4,00 m über Geländeoberkante festgesetzt. Für technische und sonstige Nebenanlagen kann eine maximale Höhe von 3,50 m (Oberkante Gebäude) zugelassen werden. Der Mindestabstand zwischen den Solarmodulen auf den Modulschen und der Geländeoberkante beträgt 0,90 m.
2.3	Flächen für Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO) Im Sondergebiet sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche Nebenanlagen (z.B. Einfriedungen, Trilostationen etc.) sowie Stellplätze und Fahrgassen zulässig.
2.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen ist nur in wasserundurchlässiger Art und Weise zulässig (Rasenmattensteine, wasserpermeable Decke, Fugen- oder Porenpflaster, etc.). Aus Gründen der Betriebssicherheit kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden. Die Modulsche für die Solarmodule sind ohne eine flächenhafte Versiegelung des Bodens innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu installieren. Die Flächen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind als Grünland durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften. Düngung ist unzulässig.
2.4.1	Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen ist nur in wasserundurchlässiger Art und Weise zulässig (Rasenmattensteine, wasserpermeable Decke, Fugen- oder Porenpflaster, etc.). Aus Gründen der Betriebssicherheit kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.
2.4.2	Die Modulsche für die Solarmodule sind ohne eine flächenhafte Versiegelung des Bodens innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu installieren.
2.4.3	Die Flächen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind als Grünland durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften. Düngung ist unzulässig.
2.5	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Entwicklungsziel: Lesesteinhäufen Maßnahmen: Je Symbol ist ein 1 m hoher Lesesteinhäufen anzulegen. Im nördlichen Teilgebiet sind – mit Ausnahme des am zu erhaltenden Tümpel geplanten Steinhäufens – je Lesesteinhäufen ein Nischenbrüder-Niststein (Niststein für Halbhöhlerbrüter) zu einzubauen.
2.6	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
2.6.1	Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind geschlossene Laubstrauhecken (Pflanzabstand von 1,5 m zwischen den Sträuchern) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Eine Verschiebung der Pflanzungen gegenüber den in der Plankarte festgesetzten Standorten ist innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zulässig. Geeignete Standorte sind mit der Stadt und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
2.6.2	Artenliste Salix caprea - Salweide Sorbus aucuparia - Vogelbeere Cornus sanguinea - Roter Haindorn Corylus avellana - Hasel Viburnum opulus - Gew. Schneeball Crataegus monogyna und laevigata - Weißdorn Euonymus europaeus - Pfaffenröhren Lonicera xylosteum - Heckenröhren Rosa canina agg. - Hundrose Sambucus nigra - Schwarze Holunder
2.7	Zuordnung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden Maßnahmen zur Grünlandentwicklung auf von der Stadt Usingen bereitgestellten und im Rahmen der Bauplanung der Stadt Usingen für diesen Zweck festgesetzten Flächen erteilt. Es handelt sich um die im Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen" der Stadt Usingen festgesetzte Grünlandentwicklung im Bereich des Flurstückes Nr. 26, Flur 3, Gemarkung Merzhausen sowie einen Anteil von 0,36 ha Grünlandentwicklung im Bereich des Flurstückes Nr. 26, Flur 3, Gemarkung Merzhausen.
3	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
3.1	Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
3.1.1	Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über der Geländeoberkante, gemessen an der Grundstücksgrenze, zuzüglich nach innen abgewinkeltem Übersteigenschutz und in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern. Die Pflanzen sind dauerhaft zu unterhalten.
3.1.2	Zwischen der Geländeoberfläche und der Zaunmarkante sind im Mittel 10 cm Bodenfreiheit zu berücksichtigen. Mauern und Mauersockel sind mit Ausnahme von Einzel-, Punkt- und Köcherfundamenten unzulässig.
3.2	Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO) Mindestens 90 % der Grundstücksfreiflächen sind als Grünfläche anzulegen.
4	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
4.1	Bodendenkmäler Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Alt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmal-schutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 HDStGH).

4.2 Kampfmittelbelastung
 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines Bombenabwurfgebietes und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen. In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen keine Boden eingreifenden Maßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 4,0 m erfolgt sind, ist das Gelände vor Bodenminen durch ein in Hessen anerkanntes Kampfmittelräumverfahren systematisch auf Kampfmittel untersucht zu lassen.

4.3 Verwertung von Niederschlagswasser
 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versickelt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

4.4 Wasserbeschaffungsverband Usingen
 Seitens des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen wird darauf hingewiesen, dass eine Transportleitung von der Aufbereitung Wilhelmshof zum Hochbehälter Merzhausen komplett durch die Erdfunkstelle Usingen führt. Ein Steuerkabel ist ebenfalls vorhanden. Bei der Planung der Photovoltaik-Anlage ist dieses zu berücksichtigen. Der Abstand der Anlage zur Wasserleitung und zum Steuerkabel sollte mindestens fünf Meter betragen. In der Erdfunkstelle sind zudem Zählerschächte und Unterflurhydranten vorhanden, diese sollen frei bleiben. Bevor mit der Baumaßnahme begonnen wird, ist daher ein Ortsvermerk erforderlich.

4.5 Artenschutzrechtliche Hinweise
 Um eine direkte Gefährdung europäischer Vogelarten im Zuge der Bauarbeiten innerhalb des Geltungsbereichs zu vermeiden, ist die erforderliche Baufeldvorbereitung (z.B. Rodung von Gehölzen, Abschleppen des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit – i.d.R. also im Zeitraum Oktober bis Februar – durchzuführen. Sofern entsprechende Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Kollisionen mit den Vögeln des § 44 Abs. 1 oder 2 BNatSchG im Vorfeld dieser Baumaßnahmen, die Anwesenheit von europäischen Vogelarten noch einmal zu prüfen. Um darüber hinaus für besonders störungsempfindliche europäische Vogelarten erhebliche Störungen zu vermeiden, sollten auch die Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks außerhalb der Brutzeit der festgestellten entsprechenden Arten durchgeführt werden. Sofern entsprechende Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Kollisionen mit den Vögeln des § 44 Abs. 2 BNatSchG im Vorfeld dieser Baumaßnahmen, die Anwesenheit von besonders störungsempfindlichen europäischen Vogelarten noch einmal zu prüfen.

4.6 Hinweise zur Eingriffsminderung
 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Grünlandflächen nicht betreten oder als Lager- und Abstellfläche genutzt werden. Beim Bau der Kabeltrassen ist der Oberboden abzunehmen, separat fachgerecht zu lagern und im Anschluss wieder aufzubringen. Auch bei der Beseitigung der Kampfmittelreste ist der Oberboden abzunehmen, separat fachgerecht zu lagern und im Anschluss wieder aufzubringen.

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am	06.09.2010
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	30.11.2011
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	30.11.2011
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom	05.12.2011
bis einschließlich	21.12.2011
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	13.04.2012
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom	23.04.2012
bis einschließlich	25.05.2012
Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	22.06.2012
Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom	02.07.2012
bis einschließlich	16.07.2012
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am	
Die Bekanntmachungen erfolgten in Usinger Anzeiger.	

Ausfertigervermerke:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neu-Anspach, den _____
 Bürgermeister

Rechtskraftvermerke:
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:
 Neu-Anspach, den _____
 Bürgermeister

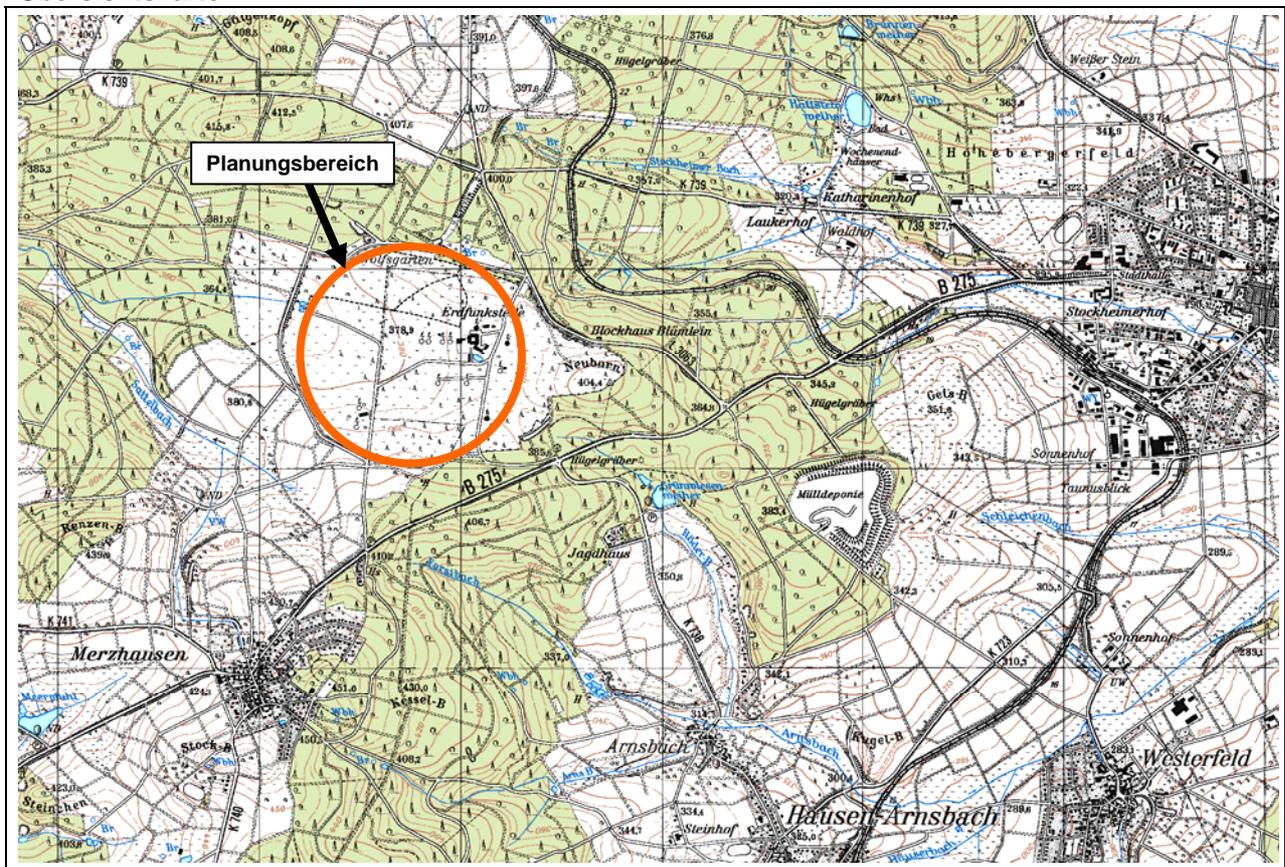
Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

Planungsbüro Holzer Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35468 Linden - Tel. 06469 / 9537-0, Fax. 9537-30
 Sänd. 20.11.10/12.12.12
 Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach
 Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik - Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"
 30.03.12 / 05.04.12
 18.06.12 / 27.06.12
 Bearbeiter: Schwabe
 CAD: Reiffing
 Fassung zum Satzungsbeschluss
 Maßstab: 1 : 1500/1 : 2000

Textliche Festsetzungen

Planstand: 19.07.2012 – Fassung zum Satzungsbeschluss

Übersichtskarte



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180)

2 Textliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO_{Photovoltaik}) sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

1. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (z.B. Modultische mit Solarmodulen)
2. Technische Nebenanlagen (z.B. Zentralwechselrichter, Transformatorenstationen, etc.)
3. Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.2.1 Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

1. Für die Zentralwechselrichter ist je Wechselrichter eine maximale Grundfläche von 20 m² zulässig.
2. Sonstige Nebenanlagen sind bis zu einer maximalen Grundfläche von jeweils 15 m² zulässig.

2.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 4,00 m über Geländeoberkante festgesetzt. Für technische und sonstige Nebenanlagen kann eine maximale Höhe von 3,50 m (Oberkante Gebäude) zugelassen werden. Der Mindestabstand zwischen den Solarmodulen auf den Modultischen und der Geländeoberkante beträgt 0,90 m.

2.3 Flächen für Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Im Sondergebiet sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche Nebenanlagen (z.B. Einfriedungen, Trafostation etc.) sowie Stellplätze und Fahrgassen zulässig.

2.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.4.1 Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen ist nur in wasserdurchlässiger Art und Weise zulässig (Rasenkammersteine, wassergebundene Decke, Fugen- oder Porenpflaster, etc.). Aus Gründen der Betriebssicherheit kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.

2.4.2 Die Modultische für die Solarmodule sind ohne eine flächenhafte Versiegelung des Bodens innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu installieren.

2.4.3 Die Flächen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind als Grünland durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften. Düngung ist unzulässig.

2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Entwicklungsziel: Lesesteinhaufen

Maßnahmen: Je Symbol ist ein 1 m hoher Lesesteinhaufen anzulegen. Im nördlichen Teilgeltungsbereich ist – mit Ausnahme des am zu erhaltenden Tümpel geplanten Steinhaufens – je Lesesteinhaufen ein Nischenbrüter-Niststein (Niststein für Halbhöhlenbrüter) mit einzubauen.

2.6 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.6.1 Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen

Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind geschlossene Laubstrauchhecken (Pflanzabstand von 1,5 m zwischen den Sträuchern) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Eine Verschiebung der Pflanzungen gegenüber den in der Plankarte festgesetzten Standorten ist innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zulässig. Geeignete Standorte sind mit der Stadt und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.6.2 Artenliste

Salix caprea	- Salweide
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Virburnum opulus	- Gew. Schneeball
Crataegus monogyna und laevigata	- Weißdorn
Euonymus europaea	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Rosa canina agg.	- Hundsrose
Sambucus nigra	- Schw. Holunder

2.7 Zuordnung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden Maßnahmen zur Grünlandextensivierung auf von der Stadt Usingen bereitgestellten und im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Usingen für diesen Zweck festgesetzten Flächen erbracht. Es handelt sich um die im Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“ der Stadt Usingen festgesetzte Grünlandextensivierung im Bereich des Flurstückes Nr. 28, Flur 3, Gemarkung Merzhausen sowie einen Anteil von 0,36 ha Grünlandextensivierung im Bereich des Flurstückes Nr. 26, Flur 3, Gemarkung Merzhausen.

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

3.1.1 Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über der Geländeoberkante, gemessen an der Grundstücksgrenze, zuzüglich nach innen abgewinkeltem Übersteigschutz und in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern. Die Pflanzen sind dauerhaft zu unterhalten.

3.1.2 Zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante sind im Mittel 10 cm Bodenfreiheit zu berücksichtigen. Mauern und Mauersockel sind mit Ausnahme von Einzel-, Punkt- und Köcherfundamenten unzulässig.

3.2 Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Mindestens 90 % der Grundstücksfreiflächen sind als Grünfläche anzulegen.

4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

4.1 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 HDSchG).

4.2 Kampfmittelbelastung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines Bombenabwurfgebietes und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen. In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen keine Boden eingreifenden Maßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 4,0 m erfolgt sind, ist das Gelände vor Bodeneingriffen durch ein in Hessen anerkanntes Kampfmittelräumunternehmen systematisch auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

4.3 Verwertung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

4.4 Wasserbeschaffungsverband Usingen

Seitens des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen wird darauf hingewiesen, dass eine Transportleitung von der Aufbereitung Wilhelmsdorf zum Hochbehälter Merzhausen komplett durch die Erdfunkstelle Usingen führt. Ein Steuerkabel ist ebenfalls vorhanden. Bei der Planung der Photovoltaik-Anlage ist dieses zu berücksichtigen. Der Abstand der Anlage zur Wasserleitung und zum Steuerkabel sollte mindestens fünf Meter betragen. In der Sendefunkstelle sind zudem Zählerschächte und Unterflurhydranten vorhanden, diese sollen frei bleiben. Bevor mit der Baumaßnahme begonnen wird, ist daher ein Ortstermin erforderlich.

4.5 Artenschutzrechtliche Hinweise

Um eine direkte Gefährdung europäischer Vogelarten im Zuge der Bauarbeiten innerhalb des Geltungsbereichs zu vermeiden, ist die erforderliche Baufeldvorbereitung (z.B. Rodung von Gehölzen, Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutsaison – i.d.R. also im Zeitraum Oktober bis Februar – durchzuführen. Sofern entsprechende Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Kollisionen mit den Verboten des § 44 Abs. 1 oder 2 BNatSchG im Vorfeld dieser Baumaßnahmen, die Anwesenheit von europäischen Vogelarten noch einmal zu prüfen.

Um darüber hinaus für besonders störungsempfindliche europäische Vogelarten erhebliche Störungen zu vermeiden, sollten auch die Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks außerhalb der Brutsaison der festgestellten entsprechenden Arten durchgeführt werden. Sofern entsprechende Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Kollisionen mit den Verboten des § 44 Abs. 2 BNatSchG im Vorfeld dieser Baumaßnahmen, die Anwesenheit von besonders störeffindlichen europäischen Vogelarten noch einmal zu prüfen.

4.6 Hinweise zur Eingriffsminimierung

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Grünlandflächen nicht befahren oder als Lager- und Abstellfläche genutzt werden. Beim Bau der Kabeltrassen ist der Oberboden abzunehmen, separat fachgerecht zu lagern und im Anschluss wieder aufzubringen. Auch bei der Beseitigung der Kampfmittelfunde ist der Oberboden abzunehmen, separat fachgerecht zu lagern und im Anschluss wieder aufzubringen.



Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnzbach

**Begründung
zum Bebauungsplan
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“**

Fassung zum Satzungsbeschluss

Planstand: 19.07.2012

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Elisabeth Schade, Städtebauarchitektin AKH

Dipl.-Geogr. Julian Adler

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Veranlassung und Planziel.....	3
1.2	Änderungen zum 2. Entwurf.....	4
1.3	Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.4	Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....	5
1.5	Regionalplanung und vorbereitende Bauleitplanung	6
1.6	Energiefachrechtliche und sonstige Rahmenbedingungen	7
2	Beschreibung des Vorhabens	9
3	Inhalt und Festsetzungen	11
3.1	Art der baulichen Nutzung.....	12
3.2	Maß der baulichen Nutzung	12
3.2.1	Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen	12
3.2.2	Festsetzungen zur Höhenentwicklung.....	13
3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	13
4	Verkehrliche Erschließung und Anbindung.....	13
5	Berücksichtigung umweltschützender Belange.....	14
6	Immissionsschutz.....	14
7	Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz.....	15
8	Altablagerungen und Altlasten.....	18
9	Kampfmittelbelastung	18
10	Denkmalschutz.....	18
11	Sonstige Infrastruktur	18
12	Bodenordnung	19
13	Kosten.....	19
14	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften.....	20
14.1	Einfriedungen	20
14.2	Begrünung von Grundstücksfreiflächen.....	20
15	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	21
16	Verfahrensstand.....	21

/Anlagen

1 Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

Die Stadt Neu-Anspach und die Stadt Usingen beabsichtigen im Rahmen einer interkommunalen Kooperation im Bereich der Erdfunkstelle Usingen die Errichtung einer Gemarkungsgrenzen übergreifenden Photovoltaik-Freiflächenanlage, die in zwei Teilanlagen auf dem Gelände der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach unterteilt ist. Die Flächen der heutigen Erdfunkstelle wurden im Zweiten Weltkrieg militärisch als Munitionsdepot und Feldflugplatz genutzt. Nach Kriegsende wurde das Gelände von der damaligen Deutschen Bundespost übernommen und 1955 zudem eine Kurzwellenstation errichtet. Die Erdfunkstelle Usingen besteht in ihrer Form bereits seit 1979, wobei die Anlagen heute weltweite Satellitenverbindungen herstellen. Gleichzeitig dient die Erdfunkstelle nach eigenen Angaben als wichtiges Verbindungsglied zwischen kabel- und richtfunkgebundenen Übertragungswegen und den weltumspannenden Satellitenwegen. Auf dem rd. 140 ha großen Areal der Erdfunkstelle befinden sich neben verschiedenen baulichen Anlagen derzeit etwa 70 Satellitenantennen mit unterschiedlichen Durchmesser und Frequenzbereichen sowie ausreichend Freiflächen zur Errichtung eines Solarparks in der angestrebten Größenordnung.

Bereich der Erdfunkstelle im Schrägbild



Im Rahmen verschiedener Abstimmungsgespräche und einer Ortsbegehung am 28.09.2011 mit den zuständigen Fachbehörden sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Regionalverband FrankfurtRheinMain wurden die Realisierungsmöglichkeiten und -bedingungen zur Errichtung des geplanten Solarparks insbesondere aus regionalplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht erörtert. Zur umfassenden Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange erfolgte zudem eine Modifikation des zunächst vorgesehenen Standortbereiches dahingehend, dass nunmehr die ökologisch bedeutsamen Bereiche nicht für den geplanten Solarpark in Anspruch genommen werden. So wurde insbesondere von einer Flächenausweisung im zentralen und überwiegend durch Magerrasenbestände gekennzeichneten Bereich Abstand genommen und nunmehr Flächen sowohl im nördlichen Bereich als auch im südlichen Bereich der Erdfunkstelle vorgesehen. Weiterhin erfolgte bereits eine Abstimmung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen einer Einspeisung des erzeugten Solarstroms mit der Süwag Netz GmbH.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird im o.g. Bereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht und die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen planungsrechtlich abgesichert. Das Planziel des Bebauungsplanes liegt insbesondere in der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO_{Photovoltaik}) nach § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage sowohl auf dem Gemarkungsbereich der Stadt Neu-Anspach als auch der Stadt Usingen errichtet werden soll, wird die Bauleitplanung in besonderer Form interkommunal abgestimmt und entwickelt. Formal handelt es sich dabei um zwei eigenständige Bebauungspläne jeweils für das Gemarkungsgebiet beider Städte, dargestellt jedoch in einer gemeinsamen Plankarte mit den jeweiligen Geltungsbereichen für die Stadt Neu-Anspach und die Stadt Usingen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt zeitlich parallel durch die jeweiligen städtischen Gremien. **Die vorliegende Ausfertigung bezieht sich auf die Stadt Neu-Anspach.**

1.2 Änderungen zum 2. Entwurf

Die Stadt Neu-Anspach hat den Entwurf des Bebauungsplans aufgrund der im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie entsprechend des Untersuchungsfortschritts hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange überarbeitet bzw. ergänzt. Die Grundzüge der Planung waren durch die Änderung und Ergänzung des Planentwurfs nicht betroffen. Die geänderten oder ergänzten Planunterlagen wurden erneut öffentlich ausgelegt und die Stellungnahmen erneut eingeholt. Dabei wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf wurde auch in der erneuten Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes umfasste im Wesentlichen die folgenden Änderungen und Ergänzungen:

- Die Integration der Ergebnisse der tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in das Planverfahren sowie die Anpassung der Zuordnungsfestsetzung.
- Die Reduktion der Modulhöhen von bislang mindestens 1,0 m Bodenabstand auf 0,9 m Bodenabstand.
- Die Integration der im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan.

Die sonstigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanentwurfes vom 05.04.2012 galten unverändert fort. Der räumliche Geltungsbereich blieb ebenfalls unverändert.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im **Stadtgebiet der Stadt Neu-Anspach in der Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flur 1, die Flurstücke Nr. 5/7 tlw., 7/1 tlw.** und somit eine Fläche von rd. 10,7 ha. Im Stadtgebiet der Stadt Usingen werden in der Gemarkung Merzhausen, Flur 2, die Flurstücke Nr. 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 18 tlw. sowie in der Flur 5, die Flurstücke Nr. 20, 21 tlw., 22, 23, 24 tlw., 25 tlw., 26 und somit eine Fläche von rd. 18,5 ha erfasst. Hinzu kommen externe Ausgleichsflächen im Stadtgebiet der Stadt Usingen.

Gelände der Erdfunkstelle Usingen



Planungsbereiche im Bildhintergrund



Quelle: Eigene Aufnahmen (09/2011)

Das Plangebiet umfasst im Bereich der Erdfunkstelle Usingen gegenwärtig die extensiv genutzten Freiflächen zwischen den Satellitenantennen sowie auch bestehende Wegebeziehungen. Das Gelände ist topographisch weitgehend eben und ermöglicht ohne weiteres eine Südexposition der Solarmodule.

1.4 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Themen Klima- und Ressourcenschutz fallen zunehmend auch in den Aufgabenbereich der Raumordnung. In § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind daher auch verschiedene raumordnerische Grundsätze enthalten, die der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung entsprechen. Dabei wird in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 und 7 ROG ausdrücklich auch auf die Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Energieeinsparung Bezug genommen. Danach gilt:

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

Sofern erforderlich, sind die Grundsätze der Raumordnung durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Das Land Hessen ist dieser Aufforderung durch die Aufnahme von Zielen und Grundsätzen im Landesentwicklungsplan Hessen (LEP) aus dem Jahr 2000 nachgekommen.

Gemäß den Ausführungen unter Kapitel 11.1 des Landesentwicklungsplanes sind für die Planung und Realisierung der zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Energie erforderlichen Infrastruktur sowie der hierzu notwendigen Einrichtungen zu berücksichtigen, dass

1. die rationelle und preisgünstige Energienutzung einschließlich der Abwärmenutzung durch planerische Maßnahmen aktiv unterstützt wird,
2. die Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden,
3. eine Raumstruktur mit möglichst geringem Bedarf an Energiedienstleistung, insbesondere zur Einsparung fossiler Energieträger angestrebt und
4. eine geringe Flächeninanspruchnahme und Landschaftsbildbeeinträchtigung bei Planung und Bau von Hochspannungsfreileitung erreicht wird.

In den weiteren Ausführungen werden darüber hinaus folgende raumordnerische Zielvorgaben formuliert:

In die Regionalpläne sind regionalbedeutsame Planungen und Maßnahmen aufzunehmen, die eine Optimierung der Energieinfrastruktur unter den vorgenannten Grundsätzen unterstützen [vgl. die o.g. Punkte 1-4, Anmerk. des Verfassers]. Dies betrifft sowohl den Aus- bzw. Neubau von regionalen bzw. überörtlich bedeutsamen Erzeugungsanlagen sowie Leitungen zu Elektrizitäts-, Fernwärme und Gasversorgung unter Anwendung der Kraftwärmekopplung, als auch die verstärkte Anwendung von Technologien zur Nutzung regenerativer Energien. Die Errichtung von Anlagen, die diesen Zielsetzungen entsprechen, ist mit Ausnahme von Windkraftanlagenparks in den regionalplanerischen Bereichen für Industrie und Gewerbe mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

In der Begründung zu diesen raumordnerischen Vorgaben wird aufgeführt, dass der zukünftige Energiebedarf vorrangig umweltschonend und mit minimalen Kohlendioxid-Emissionen klimaverträglich, sicher, zuverlässig und sozialverträglich gedeckt werden muss. Unter Beachtung der gebotenen ökonomischen Anforderungen an die Versorgungssicherheit und Preiswürdigkeit der Energieversorgung gilt es, eine umweltverträgliche Energiebereitstellung zu forcieren.

Die hierzu unabdingbar notwendige Ausschöpfung von Energiesparpotenzialen sowie die verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie dezentraler Technologien der rationellen Energieerzeugung sollen zugleich dazu beitragen, den Anteil überregionalen und regionalen Transportes von Elektrizität und fossilen Energieträgern zu verringern und die regionale und lokale Energiebereitstellung zu stabilisieren.

1.5 Regionalplanung und vorbereitende Bauleitplanung

Die Stadt Neu-Anspach und die Stadt Usingen befinden sich innerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain als Rechtsnachfolger des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Im Zuge der Erstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Regionalverbandes werden für das Verbandsgebiet nunmehr die Planungen auf Ebene der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung in einem Planwerk zusammengefasst.

Der **Regionale Flächennutzungsplan 2010** stellt den Bereich des Plangebietes im Stadtgebiet Neu-Anspach und Usingen als *Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft* sowie als *Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dar. Im Regionalen Flächennutzungsplan werden zudem Teilflächen des Plangebietes als *Wald, Bestand* dargestellt.

Hierbei handelt es sich einerseits um den Bereich der bestehenden Weihnachtsbaumkultur im südlichen Bereich des Plangebietes (Gemarkung Merzhausen) sowie um den nördlichen Bereich des Plangebietes (überwiegend Gemarkung Hausen-Arnsbach), der jedoch keinen Baumbestand aufweist, während auch in der Vergangenheit ein entsprechender Baumbestand, welcher als Wald zu klassifizieren wäre, nicht belegt werden kann. Insofern wird für den nördlichen Bereich für die Stadt Neu-Anspach davon ausgegangen, dass es sich um einen kleinräumigen kartografischen Darstellungsfehler innerhalb des Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 handelt, auch vor dem Hintergrund, dass bereits im Landschaftsplan des ehemaligen Umlandverbandes Frankfurt (UVF) *Wald* dargestellt war und dies auch als Grundlage für die Erstellung der neuerlichen Planungskonzeption gedient haben mag.

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt kann bezüglich der teilräumlichen Darstellung des Plangebietes als *Wald, Bestand* im Regionalplan/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 zudem festgehalten werden, dass ein formales Zielabweichungsverfahren von den Festlegungen des Regionalplanes i.S.d. § 12 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) nicht erforderlich ist, sofern im Stadtgebiet beider Städte durch die Sondergebietsausweisung jeweils Waldflächen von unter 5 ha in Anspruch genommen werden. Die Planungskonzeption wurde daher zum Entwurf des Bebauungsplanes angepasst und unterschreitet nunmehr im Gebiet der Stadt Neu-Anspach mit rd. 2,7 ha den genannten Schwellenwert, sodass ein Abweichungsverfahren – ungeachtet des Themas der Darstellung – nicht erforderlich wird.

Ferner wird in *Kap. 8.2.2* des Textteils zum Regionalen Flächennutzungsplan als Zielvorgabe festgelegt:

Z 8.2.2-1

Raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind außerhalb der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“, der „Vorranggebiete für Landwirtschaft“, der „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“, der „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ und der „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ zu errichten.

Die raumordnerischen Festlegungen stehen der vorliegenden Planung somit grundsätzlich nicht entgegen. Darüber hinaus kann im Zuge der vorliegenden Planung ein Beitrag zur Umsetzung der Zielvorstellungen des Regionalen Flächennutzungsplanes geleistet werden, der in *Kap. 8.2.2* des Textteils u.a. bestimmt, dass die dezentrale und zentrale Gewinnung von solarer Strahlungsenergie zu fördern und dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden bei der Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen Rechnung zu tragen ist (G 8.2.2-1).

Zugleich soll die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf wirtschaftlichen und militärischen Konversionsflächen auch eine entsprechende Priorität genießen (G 8.2.2-2).

1.6 Energiefachrechtliche und sonstige Rahmenbedingungen

Die Themen Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz haben mittlerweile in allen Politikbereichen Eingang gefunden. Die gestiegene Bedeutung des Themas wird auch an den verschiedenen fachgesetzlichen Vorgaben erkennbar, die in der Summe dazu beitragen sollen, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu minimieren. Hierbei ist insbesondere das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu nennen, das den Zweck verfolgt,

... im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern (§ 1 Abs. 1 EEG).

In der Umsetzung des Gesetzes wird den Betreibern der für eine Förderung infrage kommenden Anlagen über einen bestimmten Zeitraum ein fester Vergütungssatz für den erzeugten Strom gewährt, um somit einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu ermöglichen. Gefördert wird die Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Deponie-, Klär- und Grubengas, Biomasse, Geothermie, Windenergie und solarer Strahlungsenergie. In § 32 EEG¹ werden zudem die Voraussetzungen zu Vergütung von Strom, der durch solare Strahlungsenergie erzeugt wird, benannt. So erfolgt eine Vergütung nach § 32 Abs. 1 EEG grundsätzlich dann, wenn die Anlage

1. an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist, oder
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans i.S.d. § 30 BauGB errichtet worden ist und
 - a) der Bebauungsplan vor dem 01.09.2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten,
 - b) der Bebauungsplan vor dem 01.01.2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet i.S.d. §§ 8 und 9 BauNVO ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 01.01.2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten, oder
 - c) der Bebauungsplan nach dem 01.09.2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist und sich die Anlage auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist.

Nach § 32 Abs. 2 EEG erfolgt zudem eine entsprechende Vergütung, wenn die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans i.S.d. § 30 BauGB errichtet worden ist, der nach dem 01.09.2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist, und sich die Anlage

1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht
 - a) als Naturschutzgebiet i.S.d. § 23 BNatSchG oder
 - b) als Nationalpark i.S.d. § 24 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzt worden sind.

Diese Vorgaben stellen im Ergebnis auch eine Steuerung bezüglich der Auswahl unbebauter Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar. Voraussetzung für die Realisierbarkeit der vorliegend geplanten Errichtung eines Solarparks ist für den Investor und künftigen Anlagenbetreiber vor diesem Hintergrund insbesondere die Gewährung der Einspeisevergütung durch den Netzbetreiber und die Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Bezüglich der Einstufung des Bereiches der Erdfunkstelle Usingen als Konversionsfläche und somit der Eignung des Plangebietes auch hinsichtlich der Fördervoraussetzungen im Sinne der Anforderungen und Vorgaben des EEG fanden bereits Abstimmungen mit dem zuständigen Versorgungsträger statt.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 69 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044).

Die Süwag Netz GmbH (nunmehr Syna GmbH) hat bereits am 21.03.2011 im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Rechtsauslegung des EEG-Clearingverfahrens 2/2010 die Fläche als eine Konversionsfläche im Sinne des EEG zu betrachten ist. Eine auf dieser Fläche erbaute Photovoltaikanlage wäre demnach als Freiflächenanlage zu vergüten.

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind darüber hinaus bestimmte Kriterien und Anforderungen zu beachten. So muss zunächst eine möglichst hohe Globalstrahlung gegeben sein, die in Deutschland durchschnittlich 1000 kWh/m² beträgt. Zudem darf die Fläche nicht durch Bäume, Gebäude o.ä. verschattet sein. Des Weiteren sollten bestimmte topographische Faktoren gegeben sein, die einen günstigen Einstrahlwinkel ermöglichen. Die Fläche sollte daher vorzugsweise nach Süden exponiert sein. Ebenfalls relevante Kriterien sind eine günstige Verkehrsanbindung sowie die Lage zum nächsten Einspeisepunkt. Als Grundvoraussetzung muss ferner die Grundstücksverfügbarkeit angesprochen werden, ohne die eine Realisierung nicht möglich ist, während schließlich auch naturschutzfachliche Gegebenheiten zu beachten sind. Die Flächen im Bereich der Erdfunkstelle Usingen entsprechen den allgemeinen Standortvoraussetzungen bezüglich der Topographie sowie der verkehrlichen und technischen Anbindung. Zudem bestehen Einspeisungsmöglichkeiten im unmittelbar angrenzenden Bereich des geplanten Solarparks. Weiterhin ist auch die Voraussetzung des Zugriffs auf die Grundstücke gegeben.

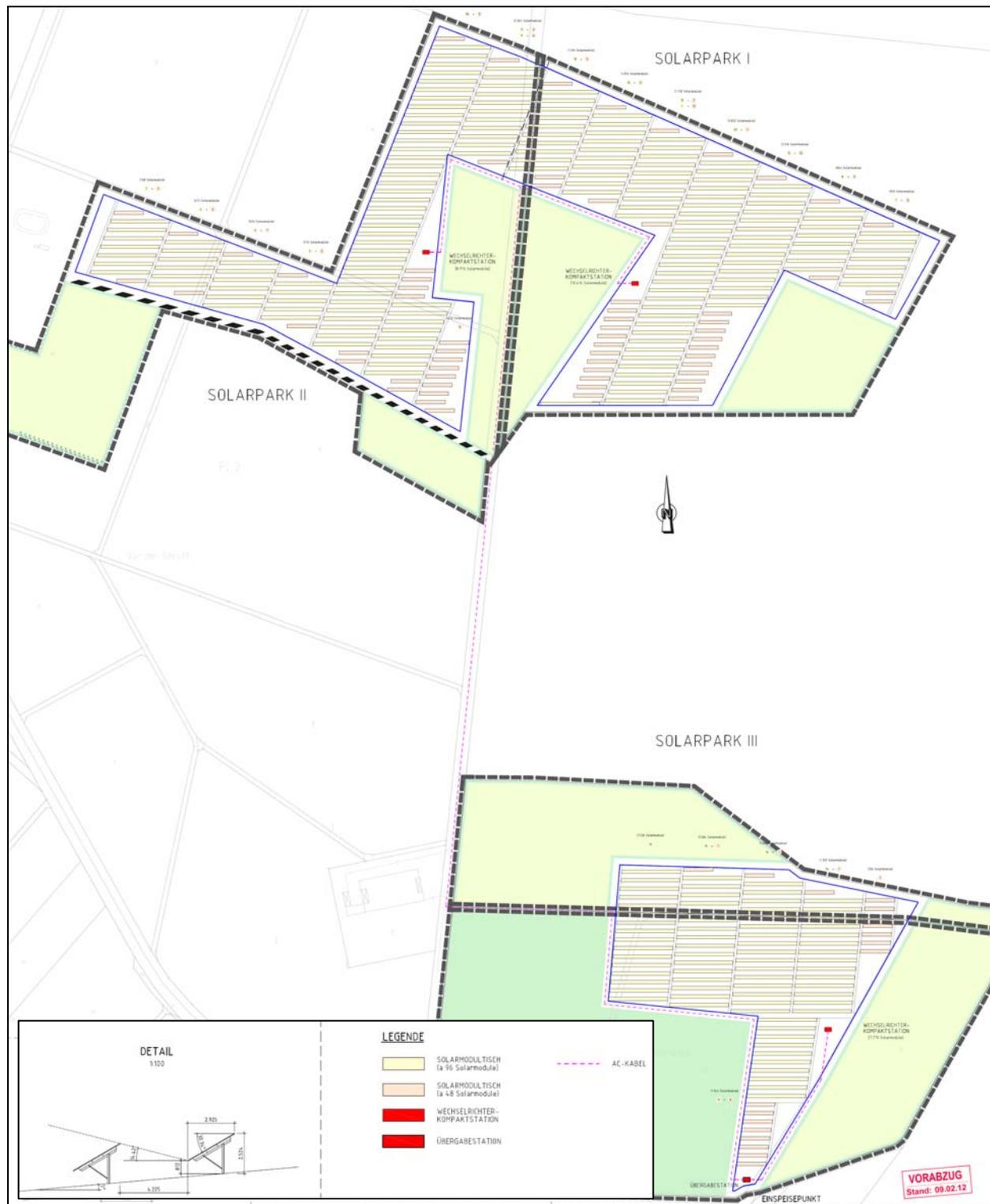
Die Stadt Neu-Anspach hat sich vor diesem Hintergrund gemeinsam mit der benachbarten Stadt Usingen dazu entschieden, einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Stromanteils aus Erneuerbaren Energien in der Region zu leisten und verfügt zudem über einen Bereich innerhalb der Erdfunkstelle Usingen, der im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eine Konversionsfläche darstellt und somit für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auch hinsichtlich der Fördervoraussetzungen grundsätzlich infrage kommt. Anderweitige Flächen innerhalb des Stadtgebietes beider Städte in der angestrebten und mithin aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erforderlichen Größenordnung, die zudem die Fördervoraussetzungen des EEG erfüllen können, bestehen nicht, sodass sich beide Städte zur Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens entschieden haben.

2 Beschreibung des Vorhabens

Vorgesehen ist die Errichtung einer Gemarkungsgrenzen übergreifenden Photovoltaik-Freiflächenanlage, die in zwei Teilanlagen auf dem Gelände der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach unterteilt ist. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird aus einer aufgeständerten Solarstromanlage sowie aus den erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z.B. Wechselrichterstationen bestehen und gegebenenfalls eine entsprechende Zaunanlage umfassen, die den Anlagenbereich einfrieden und sichern wird.

Die eigentliche Solarstromanlage setzt sich dann aus den eigentlichen Solarmodulen, den Moduluntergestellen, einem Zentral-Wechselrichter, einer Trafostation und Übergabestation sowie aus den erforderlichen ober- und unterirdisch verlegten Kabeln zusammen. Die Module werden mittels Leichtmetallkonstruktionen und einem fest definierten Winkel zur Sonne aufgeständert und auf sogenannten Modultischen angeordnet, welche mit einzelnen Metallpfosten befestigt werden. Die Metallpfosten sind aus feuerverzinktem Stahl und werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Hierdurch kann der Versiegelungsgrad innerhalb der für die Errichtung des Solarparks vorgesehenen Fläche auf ein Minimum begrenzt werden.

Ausschnitt vorläufiger Belegungsplan (Vorabzug, Stand: 09.02.12)



Quelle: INGENIEUR-GESELLSCHAFT MÜLLER mbH, 61137 Schöneck

Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Die äußere Erschließung der gesamten Photovoltaik-Freiflächenanlage soll über die bereits bestehenden und asphaltierten Wegebeziehungen erfolgen. Die Zufahrten werden dabei vor allem in der Bauphase regelmäßig genutzt. Während der Betriebsphase findet dagegen nur eine geringe Nutzung durch Service- und Wartungspersonal sowie gegebenenfalls auch durch Besucher der Anlage statt. Innerhalb des Solarparks werden für die Bauphase und den Materialtransport nach gegenwärtigem Kenntnisstand voraussichtlich keine temporären Baustraßen erforderlich.

Diese können, sofern erforderlich, zudem versickerungsfähig als Schotterrasen ausgebildet werden. Die Zufahrten zu den Wechselrichterstationen sind aufgrund des hohen Gewichtes des Trafogebäudes einschließlich Trafo und Wechselrichter für den Schwerlastverkehr auszulegen.

Beispiel für aufgeständerte Modulfelder



Eigene Aufnahmen (11/2011)

Der Bereich der Photovoltaikanlage wird künftig gegebenenfalls entsprechend eingezäunt. Die Erforderlichkeit kann sich dabei aus der Gefahrenabwehr und der Vermeidung des Zutritts Unbefugter, dem Schutz vor Vandalismus und vor Diebstahl sowie auch bezüglich der versicherungstechnischen Anforderungen der finanzierenden Kreditinstitute ergeben. Einfriedungen bestehen dabei üblicherweise aus einem Zaun inklusive Übersteigschutz mit einer Gesamthöhe von maximal 2,50 m. Zaunanlagen sollten jedoch einen mittleren Bodenmindestabstand von ca. 10 cm aufweisen, sodass auch künftig ein ständiger Wechsel von bodenlebenden Tierarten beziehungsweise Kleinsäugetern stattfinden kann.

Ausgehend von vergleichbaren Anlagen beträgt der Anteil von modulüberdeckten Flächen ferner insgesamt rd. 30 %, während der Anteil nicht modulüberdeckter Bereiche bei rd. 65 % zu sehen ist. Hinzu kommen rd. 3-5 % der Gesamtfläche die versiegelt werden. Von einer konkreten Festsetzung der maximal überdeckten Fläche innerhalb des Sondergebietes kann vorliegend abgesehen werden, da bereits die Anforderungen der Solarmodule hinsichtlich einer effizienten Anordnung und einer Verschattungsfreiheit in der genannten Größenordnung von rd. 65 % nicht modulüberdeckter Fläche liegen.

Der gesamte erzeugte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch die Vergütung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für 20 Jahre zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme gefördert werden. Nach Ablauf der Förderung bestehen dann grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten einer entsprechenden Folgenutzung oder Weiternutzung. Möglich ist somit auch, dass die Anlage einem „Repowering“ zugeführt wird und weiterhin eine Erzeugung von Solarstrom erfolgt.

3 Inhalt und Festsetzungen

Im Rahmen des Bebauungsplan-Vorentwurfes wurde für die grundsätzlich für die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage infrage kommenden Bereiche zunächst flächenhaft ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen. Nunmehr liegen jedoch erste Belegungspläne vor, während auch aus naturschutzfachlicher Sicht zum Entwurf des Bebauungsplanes erneut eine Modifizierung des Flächenzuschnittes und der Anordnung sowie auch eine Ergänzung durch

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB erfolgte.

Zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“ aufgenommen worden.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Ausweisung gelangt großräumig ein **Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ($SO_{\text{Photovoltaik}}$) nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Der Bebauungsplan setzt diesbezüglich fest, dass innerhalb des Sonstigen Sondergebietes folgende bauliche Anlagen zulässig sind:

1. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (z.B. Modultische mit Solarmodulen)
2. Technische Nebenanlagen (z.B. Zentralwechselrichter, Transformatorenstationen, etc.)
3. Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen

Die Festsetzung ermöglicht die Errichtung des geplanten Solarparks. Zudem werden somit in erster Linie auch die erforderlichen technischen und betriebsnotwendigen Einrichtungen und Erschließungswege zugelassen, die der angestrebten Produktion von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen.

Im Übrigen kann festgehalten werden, dass sogenannte nachgeführte Photovoltaik-Anlagen vorliegend durch die gewählte textliche Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Gesamthöhe der Solarmodule auf maximal 4,0 m ausgeschlossen werden, da nachgeführte Anlagen baubedingt deutlich höher und somit planungsrechtlich unzulässig wären.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch technische (Satelliten-)Anlagen und der begrenzten Einsehbarkeit im Ergebnis nicht zu erwarten, jedoch werden entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung insbesondere zur Schaffung eindeutiger planungsrechtlicher Rahmenbedingungen getroffen.

3.2.1 Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen

Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage wird für die Zentralwechselrichter und sonstigen Nebenanlagen eine maximale Grundfläche festgesetzt. Der Bebauungsplan setzt diesbezüglich fest:

1. Für die Zentralwechselrichter ist je Wechselrichter eine maximale Grundfläche von 20 m² zulässig.
2. Sonstige Nebenanlagen sind bis zu einer maximalen Grundfläche von jeweils 15 m² zulässig.

Für die überwiegenden Flächen des Sondergebietes, auf denen die Modultische errichtet werden, wird jedoch keine Grundflächenzahl oder eine maximale Grundfläche festgesetzt, da der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Modultische im Verhältnis zur Größe des Plangebietes im Ergebnis nur eine

untergeordnete Rolle spielt. So beträgt beispielsweise der Grad der Versiegelung bei vergleichbaren Anlagen insgesamt nur rd. 3-5 % der Gesamtfläche.

3.2.2 Festsetzungen zur Höhenentwicklung

Festgesetzt wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes, um somit auch die Höhenentwicklung der Photovoltaikanlage sowie der ergänzenden technischen und sonstigen Nebenanlagen eindeutig bestimmen zu können. Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 4,00 m über Geländeoberkante festgesetzt. Für technische und sonstige Nebenanlagen kann eine maximale Höhe von 3,50 m (Oberkante Gebäude) zugelassen werden.

Der Mindestabstand zwischen den Solarmodulen auf den Modultischen und der Geländeoberkante beträgt zudem 0,90 m. Im Bebauungsplan-Entwurf war zunächst ein Mindestbodenabstand von 1,00 m vorgesehen. Der Abstand wurde jedoch zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes geringfügig reduziert, um somit einerseits den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen aus Betreibersicht zu entsprechen und andererseits auch eine Beweidung der Flächen unterhalb der Solarmodule sicherstellen zu können.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt mittels **Baugrenzen**. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden demnach flächenhaft Baugrenzen festgesetzt, die mit den Solarmodulen nicht überschritten werden dürfen. Der Bebauungsplan setzt jedoch fest, dass im Sondergebiet innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche Nebenanlagen (z.B. Einfriedungen, Trafostation etc.) sowie Stellplätze und Fahrgassen zulässig sind. Somit können z.B. auch Zuwegungen zu den Einfriedungen geschaffen werden, sodass eine ständige Wartung und Kontrolle möglich ist.

4 Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist über die weiter südlich gelegene Bundesstraße B 275 sowie die östlich verlaufende Landesstraße L 3063 überörtlich angebunden. Die Erschließung der Erdfunkstelle Usingen über asphaltierte Wegebeziehungen ist aufgrund der ursprünglichen und ausgeübten Nutzung bereits Bestand, sodass auch die äußere Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gesichert ist. Da die Nutzung des Sondergebietes grundsätzlich nur mit einem sehr geringen Verkehrsaufkommen verbunden ist, besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Baustellen- und Instandhaltungsverkehr zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der Erdfunkstelle Usingen wird ebenfalls über die Bundesstraße B 275 sowie die angrenzende Landesstraße L 3063 erfolgen, da anderweitige Möglichkeiten einer verkehrlichen Anbindung nicht bestehen. Bezüglich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens kann jedoch angemerkt werden, dass die Bauphase vergleichbarer Anlagen rd. 4-6 Wochen in Anspruch nimmt und dabei zwar vereinzelt größere Lkw zur Anlieferung von Solarmodulen und Wechselrichter etc. zum Einsatz kommen, jedoch insgesamt kein Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, das über die Leistungsfähigkeit der bestehenden überörtlichen Verkehrswege hinausgeht. Wartungsarbeiten nach erfolgter Errichtung der Anlage erfolgen regelmäßig durch einzelne Personen und eine Anfahrt durch Personenkraftwagen. Sofern einzelne Solarmodule einen Defekt aufweisen und gegebenenfalls ein Austausch erforderlich wird, können diese ebenfalls durch vergleichsweise kleine Fahrzeuge angeliefert werden, ohne dass hiermit ein maßgebliches Verkehrsaufkommen verbunden ist.

Die innerhalb des Plangebietes erforderlichen Betriebsstraßen und Zufahrten sind in Abhängigkeit der Aufstellung der einzelnen Modultische vorzusehen, sodass hier über den Bebauungsplan keine Festsetzungen erfolgen.

Da Zufahrten und Erschließungsstraßen sowohl im Bereich der überbaubaren sowie auch im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf zur Ausweisung von Straßenverkehrsflächen innerhalb des Plangebietes.

5 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Der Umweltbericht liegt der Begründung als **Anlage** bei; auf die dortigen Ausführungen wird entsprechend verwiesen.

Festgehalten werden kann jedoch, dass die vorliegende Planung insbesondere auch naturschutzfachlichen Gesichtspunkten einen hohen Stellenwert einräumt, um gerade mögliche Konflikte mit naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen der Konversionsfläche zu vermeiden bzw. zu vermindern. In diesem Zusammenhang wurde die Planung bereits dahingehend geändert, dass besonders hochwertige Bereiche (artenreiche Extensivwiesen, teils den Magerrasen nahestehende Ausprägungen) nicht in Anspruch genommen werden und die Planung stattdessen in weniger empfindliche Bereiche gelenkt wird. Innerhalb der dem Vorentwurf zugrundeliegenden alternativen und der Eingriffsvermeidung dienenden Flächenabgrenzungen erfolgte im Entwurf des Bebauungsplans eine weitergehende Differenzierung in Sondergebietsflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Hierüber nimmt die Planung auch in diesen Bereichen weitgehend Rücksicht auf kleinräumig vorhandene naturschutzfachlich sensiblere Bereiche der Konversionsfläche.

6 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden.

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind vorliegend nicht zu erwarten, da nicht von einer Beeinflussung schutzbedürftiger Nutzungen oder technischer Einrichtungen im Umfeld auszugehen ist. Die elektromagnetischen Felder innerhalb des Solarparks selbst liegen regelmäßig deutlich unter den Werten, die normalerweise im häuslichen Umfeld oder in Bürogebäuden auftreten.

Auch die bestehenden Satellitenanlagen der Erdfunkstelle Usingen werden durch die Photovoltaikanlage in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus wird im Baugenehmigungsverfahren auch die Einhaltung der entsprechenden Richtwerte im Rahmen des konkreten Bauantrages entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen.

7 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Erdfunkstelle Usingen wird durch den Wasserbeschaffungsverband Wilhelmsdorf sichergestellt. Durch das Vorhaben entsteht jedoch kein Bedarf an Trinkwasser, sodass auch die Trinkwasserversorgung aufgrund der Art des Vorhabens nicht gesichert werden muss. Bezüglich der Löschwasserversorgung verweist der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, auf die nachfolgend zusammengefassten Anforderungen:

1. Alle Nebenanlagen (Zentralwechselrichter, Transformatorenanlagen) müssen über Zufahrten erreichbar sein, die insbesondere hinsichtlich ihrer Abmessungen (mindestens 3 m, in Kurvenbereichen bis zu 5 m Breite) und ihrer Tragfähigkeit (für Fahrzeuge bis 16 t zulässiger Gesamtmasse und 10 t Achslast) den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
2. Es ist davon auszugehen, dass mit dem auf den Tanklöschfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Wasser und dem auf dem Gelände bestehenden Löschwasserteich die Löschwasserversorgung in ausreichendem Maße sichergestellt ist. Für die konkrete Anlagenplanung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Löschwasserbedarf beurteilt und falls erforderlich zusätzliche Anforderungen definiert.
3. Es ist (z. B. durch regelmäßiges Mähen) sicherzustellen, dass im Bereich der Photovoltaik-Anlagen die Gefahr von Flächenbränden gering gehalten wird oder im Falle eines Brandes dessen Ausbreitung behindert und damit die erfolgreiche Bekämpfung gewährleistet wird.

Abwasserentsorgung

Im Plangebiet selbst fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an.

Im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung ist ferner die Beseitigung von Niederschlagswasser anzusprechen. Am 1. März 2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Kraft getreten. Da dem Bund im Zuge der sog. Föderalismusreform für den Bereich des Wasserhaushalts die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz eingeräumt worden ist, wurden die bisherigen Rahmenregelungen entsprechend zu Vollregelungen fortentwickelt. Vorrangig gelten nunmehr die bundesrechtlichen Regelungen – die Vorschriften des Hessischen Wassergesetzes (HWG) gelten jedoch fort, soweit das WHG für den betroffenen Bereich keine oder zumindest keine abschließende Regelung trifft oder aber eine Öffnungsklausel für das Landesrecht enthalten ist. Die Änderungen

bedeuten unter anderem auch, dass § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 HWG a.F. im Ergebnis durch den im Folgenden zitierten § 55 Abs. 2 WHG verdrängt worden ist:

§ 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

§ 55 Abs. 2 WHG übernimmt damit als bundesweite Regelung den bereits im Landesrecht eingeführten Grundsatz zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung. Das HWG wurde darüber hinaus jedoch bereits an Inhalt und Systematik des WHG angepasst und am 14.12.2010 vom Landtag beschlossen, sodass nach der erfolgten Anpassung des Landesrechts nachfolgend zugleich die nunmehr maßgebliche Vorschrift des HWG aufgeführt werden soll:

§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasserbeseitigung

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Aufgrund der geplanten Nutzung kann das vor Ort anfallende Niederschlagswasser, wie bisher auch, direkt in den Untergrund versickern. Sonstiges Abwasser fällt im Zuge des geplanten Vorhabens nicht an. Zwischen den einzelnen Solarmodulen bestehen zudem ausreichend breite Abstände, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser von den Modulen ablaufen kann. Zwischen den einzelnen Modulreihen sind zudem weitere Abstände vorgesehen, sodass auch hier das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Da sowohl § 55 Abs. 2 WHG als auch § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG letztlich unmittelbar geltendes Recht darstellen und im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind, wird es für zulässig angesehen, hier auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu verweisen. Zudem kann angemerkt werden, dass auch bei vergleichbaren Anlagen ein Abfluss des Niederschlagswassers sowie eine entsprechende Versickerung unmittelbar vor Ort möglich ist und diesbezüglich im Vollzug keine besonderen und somit bereits auf Ebene des Bauleitplanverfahrens zu behandelnden Konflikte zu erwarten sind.

Seitens des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz des Hochtaunuskreises wird in der Stellungnahme vom 18.05.2012 auf die **Einhaltung von technischen und organisatorischen Vorgaben** hingewiesen, um die negativen Einwirkungen insbesondere auf das Schutzgut Boden zu minimieren (§ 12 Abs. 9 BBodSchV). Dies sind unter anderem:

- Befestigung notwendiger Wege in wassergebundener Schotterbauweise
- Getrennter Aushub und getrennte Lagerung von Unter- und Oberboden sowie lagenweiser Wiedereinbau
- Aussetzen der Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe

Zudem ist im Zuge des Vollzugs des Bebauungsplanes einer dauerhaften Bodenverdichtung entsprechend entgegen zu wirken.

Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes.

Bodenversiegelung

Von zunehmender Bedeutung im Hinblick auf die langfristige Trinkwassersicherung ist die mit der Versiegelung infolge einer entsprechenden Bebauung einhergehende Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Jede Inanspruchnahme von Bodenfläche für eine bauliche Nutzung begründet einen Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen, da insbesondere die Speicherefähigkeit sowie Filter- und Pufferfunktionen beeinträchtigt werden können. Hinzu kommt gegebenenfalls auch der potenzielle Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen. Der Bebauungsplan enthält daher Festsetzungen, die dazu beitragen, eine Versiegelung von zu befestigenden Flächen und den Eingriff in den Wasserhaushalt zu minimieren, insbesondere durch die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen.

Die Solarmodule sind ebenfalls ohne eine flächenhafte Versiegelung des Bodens innerhalb der überbaubaren Fläche zu installieren. Auch werden die Pfosten der Solartische ausschließlich in den Untergrund gerammt. Eine flächenhafte Versiegelung des Bodens unterhalb oder im näheren Umfeld der Modultische wird somit durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet, der Versiegelungsgrad kann vielmehr durch eine Aufständigung der Solarmodule auf ein Minimum reduziert werden. Die im Vorentwurf des Bebauungsplanes gewählte textliche Festsetzung wurde zum Entwurf des Bebauungsplanes zudem konkretisiert, da für die Solarmodule ausschließlich eine Rammung der Befestigungspfosten vorgesehen ist. Einzelne und hinsichtlich ihres Umfanges begrenzte Fundamente können jedoch für ergänzende und zugleich untergeordnete infrastrukturelle Maßnahmen erforderlich werden.

Der Gesamtbereich der Erdfunkstelle Usingen weist zudem bereits gegenwärtig asphaltierte Wegebezeichnungen auf, die nach gegenwärtigem Stand auch für die Bauphase ausreichend dimensioniert und konzipiert sind. Darüber hinaus kann angemerkt werden, dass sich der Umfang erforderlicher Wege innerhalb der Modulflächen, sofern überhaupt erforderlich, auf ein notwendiges Minimum reduzieren lässt und der Grad der Versiegelung bei vergleichbaren Anlagen insgesamt nur rd. 3-5 % der Gesamtfläche beträgt. Ferner kann von Festsetzungen bezüglich der Reduzierung von Betriebsstraßen auf das erforderliche Minimum abgesehen werden, da die dauerhafte Errichtung solcher wassergebundener Wegebeziehungen bei vergleichbaren Anlagen, sofern überhaupt erforderlich, ausschließlich auf ein bis zwei Hauptwege innerhalb der Modulflächen begrenzt ist und bereits aus Kostengründen bzw. aus Sicht des Betreibers eine Minimierung von Wegebeziehungen erfolgt.

Weiterführend kann auch auf die einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung, z.B. den im Folgenden zitierten **§ 8 Abs. 1 HBO** verwiesen werden:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

- 1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Oberirdische Gewässer

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche.

Überschwemmungsgebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt kein Überschwemmungsgebiet.

8 Altablagerungen und Altlasten

Der Stadt Neu-Anspach sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt.

9 Kampfmittelbelastung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines Bombenabwurfgebietes und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen. In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen keine Boden eingreifenden Maßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 4,0 m erfolgt sind, wird das Gelände daher vor Bodeneingriffen durch ein in Hessen anerkanntes Kampfmittelräumunternehmen systematisch auf Kampfmittel untersucht.

Im Unterschied zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft handelt es sich bei den durch die Kampfmittelräumung erfolgenden Eingriffen um notwendige vorbereitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

10 Denkmalschutz

Zur Sicherung von Bodendenkmälern wird ein Hinweis auf § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) aufgenommen:

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

11 Sonstige Infrastruktur

Seitens der Syna GmbH wird auf die vorhandenen **Erdkabel** des Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hingewiesen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig und müssen in ihrem Bestand erhalten werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei der Projektierung der Bepflanzung darauf zu achten ist, dass die **Baumstandorte** so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht. In diesem Zusammenhang wird auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen beim Baumaßnahmen“ hingewiesen. Bei Baumanpflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen. Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz der Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss.

Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen im Voraus mit der Syna GmbH abzustimmen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Syna GmbH in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist. Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, sind vor **Baubeginn** die entsprechenden Bestandspläne anzufordern bzw. abzuholen. Unabhängig davon ist der Beginn der Bauarbeiten dem Netzbezirk Westerfeld (Herr Jung, Tel. 06081/44771-151) vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Seitens des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen wird darauf hingewiesen, dass eine **Transportleitung** von der Aufbereitung Wilhelmsdorf zum Hochbehälter Merzhausen komplett durch die Erdfunkstelle Usingen führt. Ein Steuerkabel ist ebenfalls vorhanden. Bei der Planung der Photovoltaik-Anlage ist dieses zu berücksichtigen. Der Abstand der Anlage zur Wasserleitung und zum Steuerkabel sollte mindestens fünf Meter betragen. In der Sendefunkstelle sind zudem Zählerschächte und Unterflurhydranten vorhanden, diese sollen frei bleiben. Bevor mit der Baumaßnahme begonnen wird, ist daher ein Ortstermin erforderlich. Ein entsprechender Hinweis erfolgt im Bebauungsplan.

Seitens der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet **Telekommunikationsanlagen** der Deutschen Telekom AG befinden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen hieran vermieden werden. Zudem ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

12 Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB ist nicht vorgesehen.

13 Kosten

Welche Kosten der Stadt Neu-Anspach aus dem Vollzug des Bebauungsplanes entstehen, kann zum gegenwärtigen Planstand nicht abschließend benannt werden.

Teil B

14 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO sind bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“ aufgenommen worden. Gegenstand sind Festsetzungen zur Gestaltung und Ausführung von Einfriedungen sowie zur Begrünung der Grundstücksfreiflächen.

14.1 Einfriedungen

Für den Bereich der Photovoltaikanlage soll die Möglichkeit einer entsprechenden Einzäunung offengehalten werden, auch wenn das Gelände der Erdfunkstelle Usingen bereits insgesamt eingezäunt ist und die Zugänglichkeit durch Personal überwacht wird. Die Erforderlichkeit einer Einzäunung kann sich dabei aus der Gefahrenabwehr und der Vermeidung des Zutritts Unbefugter, dem Schutz vor Vandalismus und vor Diebstahl sowie auch vor dem Hintergrund der versicherungstechnischen Anforderungen der finanzierenden Kreditinstitute ergeben. Einfriedungen können allerdings auch unerwünschte Trennwirkungen begründen. Solche das Landschaftsbild beeinträchtigende Trennwirkungen sollen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der Bebauungsplan setzt daher fest, dass ausschließlich offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über der Geländeoberkante, gemessen an der Grundstücksgrenze, zuzüglich nach innen abgewinkeltem Übersteigschutz und in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern zulässig sind. Die Pflanzen sind dauerhaft zu unterhalten. Zudem wird festgesetzt, dass zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante im Mittel 10 cm Bodenfreiheit zu berücksichtigen sind. Mauern und Mauersockel sind mit Ausnahme von Einzel-, Punkt- und Köcherfundamenten unzulässig, sodass auch ein ständiger Wechsel von bodenlebenden Tierarten sowie Kleinsäugetern stattfinden kann und gleichzeitig die entstehende und abfließende Kaltluft nicht durch Mauern oder Mauersockel gestaut wird.

Die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlich erforderlichen Einfriedung des eigentlichen Anlagenbereiches ist vorliegend aufgrund der ohnehin bereits bestehenden Einzäunung des Gesamtbereiches der Erdfunkstelle Usingen im Ergebnis als gering anzusehen. Jedoch wird an der gewählten Festsetzung im Sinne einer Angebotsplanung festgehalten, sodass auch, sofern sich die Anforderungen diesbezüglich ändern sollten, von einer dann wiederum erforderlichen Änderung des Bebauungsplanes abgesehen werden kann.

14.2 Begrünung von Grundstücksfreiflächen

In Ausführung der einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) wird eine Mindestüberstellung der Grundstücksfreiflächen zur Auflage gemacht und festgesetzt, dass mindestens 90 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Grünfläche anzulegen ist. Durch die Vorgaben soll insbesondere eine naturnahe Eingrünung sichergestellt und damit auch die Freiraumqualität erhöht werden.

Teil C

15 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Hingewiesen wird auf:

- die Belange des Denkmalschutzes und auf § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)
- die Anforderungen im Zusammenhang mit der Lage des Plangebietes innerhalb eines Bombenabwurfgebietes und im Bereich ehemaliger Flak-Stellungen
- die Grundsätze der Abwasserbeseitigung in § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- die Lage einer vorhandenen Wasserleitung einschließlich Steuerkabel des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen
- die artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich Bauzeiten und Rodungsbeschränkungen
- Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

16 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß **§ 2 Abs. 1 BauGB**: 06.09.2010, Bekanntmachung: 30.11.2011

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 1 BauGB**: 05.12.2011 – 21.12.2011, Bekanntmachung: 30.11.2011

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB**: Anschreiben: 30.11.2011, Frist: 06.01.2012

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB**: 23.04.2012 – 25.05.2012, Bekanntmachung: 13.04.2012

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB**: Anschreiben: 10.04.2012, Frist: 25.05.2012

Erneute Offenlegung gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**: 02.07.2012 – 16.07.2012, Bekanntmachung: 22.06.2012

Satzungsbeschluss gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB**: _____.____._____

/Anlagen

- Umweltbericht, Planungsbüro Holger Fischer, Stand: 07/2012



Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach

Umweltbericht
mit integriertem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag
zur Satzung des Bebauungsplans
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“

Planstand: 07/2012

Bearbeitet:
Dipl.-Biol. Christian Jockenhövel
Dipl.-Biol. Gerald Pohl

Inhalt

Vorbemerkungen	3
1 Einleitung	4
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und –plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung	11
1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ...	12
1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	13
1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	13
2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich	13
2.1 Boden und Wasser	13
2.2 Klima und Luft	15
2.3 Biotop- und Nutzungstypen.....	15
2.4 Artenschutz	35
2.5 Biologische Vielfalt.....	37
2.6 Landschaft.....	37
2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete	40
2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	40
2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	40
2.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	41
3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung	41
4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung	50
5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	51
6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	52
7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben	53

Vorbemerkungen

Die Stadt Neu-Anspach und die Stadt Usingen beabsichtigen im Rahmen einer interkommunalen Kooperation im Bereich der Erdfunkstelle Usingen die Errichtung einer Gemarkungsgrenzen übergreifenden Photovoltaik-Freiflächenanlage, die in zwei Teilanlagen auf dem Gelände der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach unterteilt ist.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Ziele des Bauleitplans

Die Ziele des Bauleitplans werden in Kapitel 1 der Begründung beschrieben, so dass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben zum Standort des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der nordöstlich von Merzhausen gelegenen Erdfunkstelle Usingen, deren Gelände mit annähernd gleichen Anteilen zur Stadt Usingen (Ortsteil Merzhausen) und zur Stadt Neu-Anspach (Ortsteil Hausen-Arnsbach) gehört. Die in der Erdfunkstelle vorhandenen Anlagen stellen weltweite Satellitenverbindungen her und dienen zudem als wichtige Verbindungsglieder zwischen kabel- und richtfunkgebundenen Übertragungswegen. Auf dem rd. 140 ha großen Areal der Erdfunkstelle befinden sich derzeit etwa 70 Satellitenantennen mit unterschiedlichen Durchmessern und Frequenzbereichen (u.a. große Parabolantennen). Die heutige Erdfunkstelle wurde im zweiten Weltkrieg als Feldflugplatz genutzt, weshalb sie auch als militärische Konversionsfläche gemäß der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eingestuft wird.



Abb. 1: Lage des Plangebiets im Luftbild (Quelle: www.maps.google.de)

Die Freiflächen sind überwiegend als extensiv genutzte Grünlandflächen ausgebildet, welche im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung (HB) als Biotop bzw. Biotopkomplexe erfasst wurden. Aus diesem Grund ist der Bereich der Erdfunkstelle auch im RegFNP als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (ökologisch bedeutsames Grünland) dargestellt. In einem Bereich im Süden der Erdfunkstelle finden sich bereichsweise Weihnachtsbaumkulturen.

Naturräumlich befindet sich das Plangebiet nach KLAUSING (1988)¹ im Naturraum 302.3 *Hasselbacher Hintertaunus* (Haupteinheit 302 *Östlicher Hintertaunus*) und hier im Bereich der Wasserscheide zwischen Usa und Weil. Die Höhenlage des weitgehend ebenen, nur leicht nach Westen geneigten Geländes beträgt rund 380 m ü. NN. Die Raumstruktur der vollständig mit einem Zaun umgebenen Erdfunkstelle wird in erster Linie von den großen offenen Grünlandflächen geprägt und durch einige das Gelände durchziehende Fichtenreihen gegliedert. Neben dem Gebäudekomplex einschl. technischen Einrichtungen im Zentrum der Erdfunkstelle finden sich in lockerer Verteilung weitere teils große Parabolantennen innerhalb des Bereichs.

1.1.3 Angaben über Art und Umfang des Vorhabens

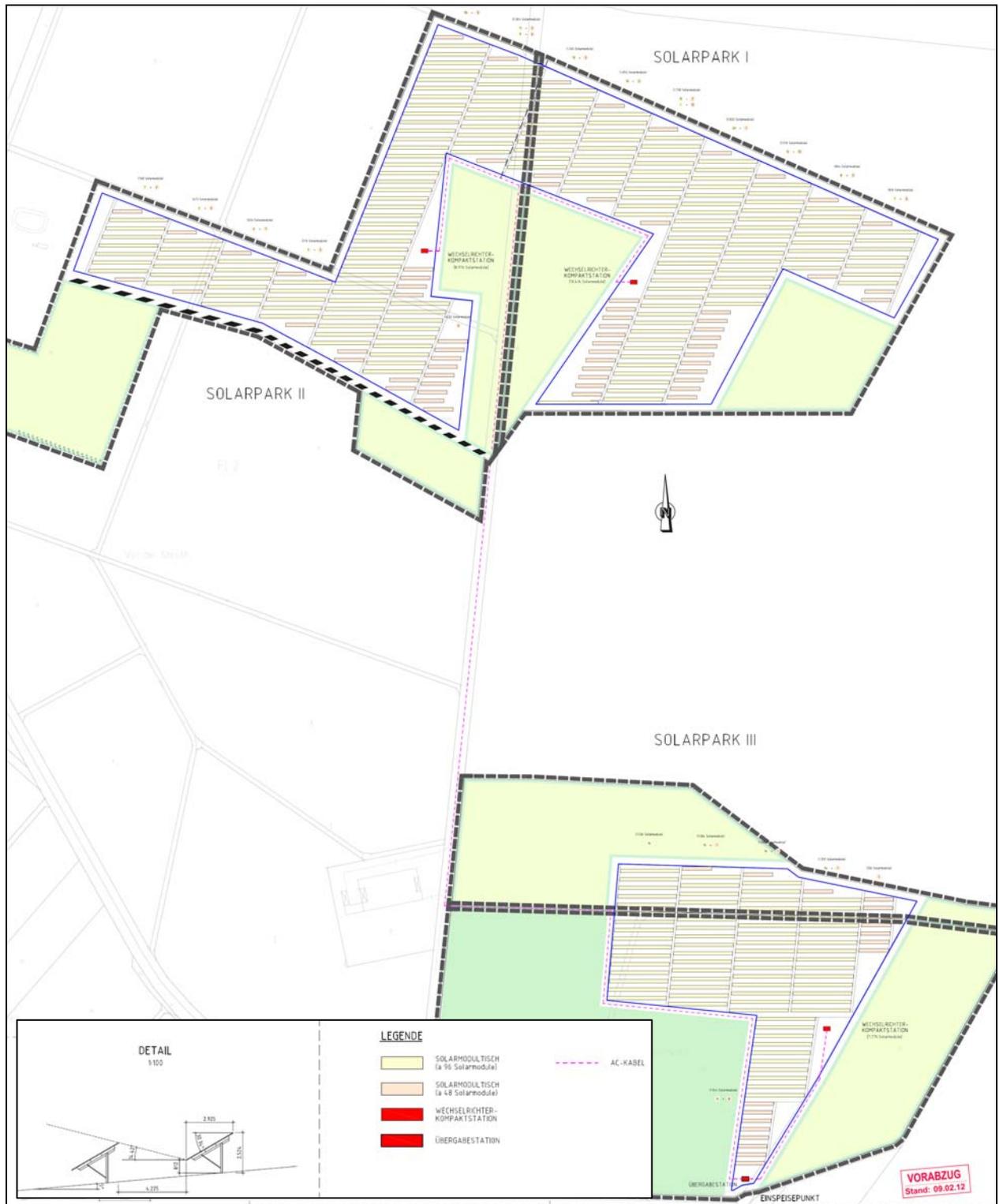
Die Städte Neu-Anspach und Usingen beabsichtigen im Rahmen einer interkommunalen Kooperation im Bereich der Erdfunkstelle Usingen die Errichtung einer Gemarkungsgrenzen übergreifenden Freiflächen-Photovoltaikanlage, die in zwei Teilanlagen auf dem Gelände der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach unterteilt ist.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird aus einer aufgeständerten Solarstromanlage sowie aus den erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z.B. Wechselrichterstationen bestehen und gegebenenfalls eine entsprechende Zaunanlage umfassen, die den Anlagenbereich einfrieden und sichern wird. Aufgrund der Lage innerhalb der umzäunten Erdfunkstelle könnte eine separate Einfriedung der Solarparkflächen durch eine Zaunanlage entbehrlich sein, dennoch hält der Bebauungsplan die Möglichkeit einer entsprechenden Einzäunung noch offen. Die Erforderlichkeit einer Einzäunung kann sich dabei aus der Gefahrenabwehr und der Vermeidung des Zutritts Unbefugter, dem Schutz vor Vandalismus und vor Diebstahl sowie auch vor dem Hintergrund der versicherungstechnischen Anforderungen der finanzierenden Kreditinstitute ergeben.

Die eigentliche Solarstromanlage setzt sich dann aus den eigentlichen Solarmodulen, den Moduluntergestellen, Zentral-Wechselrichter, Trafostation und Übergabestation sowie aus den erforderlichen ober- und unterirdisch verlegten Kabeln zusammen.

Die Module werden mittels Leichtmetallkonstruktionen und einem fest definierten Winkel zur Sonne aufgeständert und auf sogenannten Modultischen angeordnet, welche mit einzelnen Metallpfosten befestigt werden. Die Metallpfosten sind aus feuerverzinktem Stahl und werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Hierdurch kann der Versiegelungsgrad innerhalb der für die Errichtung des Solarparks vorgesehenen Fläche auf ein Minimum begrenzt werden.

¹ KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hess. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)



Ausschnitt vorläufiger Belegungsplan (Vorabzug, Stand: 09.02.12)

Quelle: INGENIEUR-GESELLSCHAFT MÜLLER mbH, 61137 Schöneck, Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Die äußere Erschließung der gesamten Photovoltaik-Freiflächenanlage soll über die bereits bestehenden und asphaltierten Wegebeziehungen erfolgen. Die Zufahrten werden dabei vor allem in der Bauphase regelmäßig genutzt. Während der Betriebsphase findet dagegen nur eine geringe Nutzung durch Service- und Wartungspersonal statt. Die Zufahrten zu den Wechselrichterstationen sind aufgrund des hohen Gewichtes des Trafogebäudes einschließlich Trafo und Wechselrichter für den

Schwerlastverkehr auszulegen (Befestigung mit Schotter). Temporäre Baustraßen werden innerhalb des Solarparks voraussichtlich nicht erforderlich.

Beispiel für aufgeständerte Modulfelder



Der Bereich der Photovoltaikanlage wird künftig gegebenenfalls eingezäunt (s.o.). Entsprechende Einfriedungen bestehen dabei üblicherweise aus einem Zaun inklusive Übersteigschutz mit einer Gesamthöhe von maximal 2,50 m. Zaunanlagen sollten jedoch einen mittleren Bodenmindestabstand von ca. 10 cm aufweisen, sodass auch künftig ein ständiger Wechsel von bodenlebenden Tierarten beziehungsweise Kleinsäugetern stattfinden kann, daher wird dies in dieser Form festgesetzt.

Ausgehend von vergleichbaren Anlagen beträgt der Anteil von modulüberdeckten Flächen ferner insgesamt rd. 30 %, während der Anteil nicht modulüberdeckter Bereiche bei rd. 65 % zu sehen ist. Hinzu kommen rd. 3-5 % der Gesamtfläche die versiegelt werden. Von einer konkreten Festsetzung der maximal überdeckten Fläche innerhalb des Sondergebietes kann vorliegend abgesehen werden, da bereits die Anforderungen der Solarmodule hinsichtlich einer effizienten Anordnung und einer Verschattungsfreiheit keine weitere Erhöhung des Überdeckungsanteils ermöglichen.

Der gesamte erzeugte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch die Vergütung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für 20 Jahre zuzüglich des Jahrs der Inbetriebnahme gefördert werden. Nach Ablauf der Förderung bestehen dann grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten einer entsprechenden Folgenutzung oder Weiternutzung. Möglich ist somit auch, dass die Anlage einem „Repowering“ zugeführt wird und weiterhin eine Erzeugung von Solarstrom erfolgt.

Ein wesentliches Kriterium hinsichtlich der Flächenauswahl innerhalb der Erdfunkstelle stellen naturschutzfachliche Gesichtspunkte dar, da aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie großflächig erfasste Biotop- / Biotopkomplex der Hessischen Biotopkartierung) in dieser Richtung besonderer Wert auf eine effektive Eingriffsminimierung gelegt wird.

Vor diesem Hintergrund wurde die Planung bereits zum Vorentwurf dahingehend geändert, dass besonders hochwertige Bereiche (artenreiche Extensivwiesen, teils den Magerrasen nahestehende Ausprägungen) nicht in Anspruch genommen werden und die Planung stattdessen in weniger empfindliche Bereiche gelenkt wird. Innerhalb der dem Vorentwurf zugrundeliegenden alternativen, der Eingriffsvermeidung dienenden Geltungsbereichsabgrenzung erfolgte im Entwurf des Bebauungsplans eine weitergehende Differenzierung in Sondergebietsflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Hierüber nimmt die Planung auch in diesen Bereichen Rücksicht auf kleinräumig vorhandene naturschutzfachlich sensiblere Bereiche des Vorbehaltsgebietes. Die Entwurfs-Abgrenzungen berücksichtigen zudem auch die Ergebnisse eines Abstimmungstermins mit den

maßgeblichen Behörden am 08.02.2012 in Bad Homburg. Hier wurde besprochen, dass im nördlichen Teilgeltungsbereich der vorhandene Tümpel (ehem. Bombentrichter) und sein näheres Umfeld (Usinger Gemarkung) von der Sondergebietsfläche ausgenommen und im südlichen Teilgeltungsbereich die Inanspruchnahme der vorhandenen artenarmen Magerweideflächen reduziert wird (auf Neu-Anspacher Gemarkung).

Im Rahmen der zweiten Entwurfs-Offenlage erfolgte eine Berücksichtigung der diesjährigen ergänzenden Vegetationskartierung sowie der Ergebnisse der tierökologischen Erhebungen einschl. Artenschutz-Fachbeitrag.

1.1.4 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Im Rahmen des Bebauungsplan-Vorentwurfes wurde für die grundsätzlich für die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage infrage kommenden Bereiche zunächst flächenhaft ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen. Im Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte im wesentlichen aus naturschutz- und forstfachlichen Gründen eine Differenzierung in Sondergebietsflächen für den Solarpark, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie Bereiche in denen die forstliche Nutzung (Weihnachtsbaumkultur) weiter bestehen bleiben soll.

Art der baulichen Nutzung

Zur Ausweisung gelangt großräumig ein **Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO_{Photovoltaik}) nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Der Bebauungsplan setzt diesbezüglich fest, dass innerhalb des Sonstigen Sondergebietes folgende bauliche Anlagen zulässig sind:

1. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (z.B. Modultische mit Solarmodulen)
2. Technische Nebenanlagen (z.B. Zentralwechselrichter, Transformatorenstationen, etc.)
3. Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen

Die Festsetzung ermöglicht die Errichtung des geplanten Solarparks. Zudem werden somit in erster Linie auch die erforderlichen technischen und betriebsnotwendigen Einrichtungen und Erschließungswege zugelassen, die der angestrebten Produktion von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen.

Im Übrigen kann festgehalten werden, dass sogenannte nachgeführte Photovoltaik-Anlagen vorliegend durch die gewählte textliche Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Gesamthöhe der Solarmodule auf maximal 4,0 m ausgeschlossen werden, da nachgeführte Anlagen baubedingt deutlich höher und somit planungsrechtlich unzulässig wären.

Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen

Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage wird für die Zentralwechselrichter und sonstigen Nebenanlagen eine maximale Grundfläche festgesetzt. Der Bebauungsplan setzt diesbezüglich fest:

1. Für die Zentralwechselrichter ist je Wechselrichter eine maximale Grundfläche von 20 m² zulässig.

2. Sonstige Nebenanlagen sind bis zu einer maximalen Grundfläche von jeweils 15 m² zulässig.

Für die überwiegenden Flächen des Sondergebietes, auf denen die Modultische errichtet werden, wird jedoch keine Grundflächenzahl oder eine maximale Grundfläche festgesetzt, da die tatsächliche Bodenversiegelung durch die Modultische nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Festsetzungen zur Höhenentwicklung

Festgesetzt wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes, um somit auch die Höhenentwicklung der Photovoltaikanlage sowie der ergänzenden technischen und sonstigen Nebenanlagen eindeutig bestimmen zu können. Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 4,00 m über Geländeoberkante festgesetzt. Für technische und sonstige Nebenanlagen kann eine maximale Höhe von 3,50 m (Oberkante Gebäude) zugelassen werden.

Der Mindestabstand zwischen den Solarmodulen auf den Modultischen und der Geländeoberkante beträgt zudem 1,0 m.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt mittels Baugrenzen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden demnach flächenhaft Baugrenzen festgesetzt, die mit den Solarmodulen nicht überschritten werden dürfen. Der Bebauungsplan setzt jedoch fest, dass im Sondergebiet innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche Nebenanlagen (z.B. Einfriedungen, Trafostation etc.) sowie Stellplätze und Fahrgassen zulässig sind. Somit können z.B. auch Zuwegungen zu den Einfriedungen geschaffen werden, sodass eine ständige Wartung und Kontrolle möglich ist.

Künftige Pflege bzw. Unternutzung im Bereich des Sondergebietes

Die Flächen im Bereich der Photovoltaikfreiflächenanlage sind als Grünland durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften. Düngung ist unzulässig.

Flächen für Wald

Im Regionalen Flächennutzungsplan werden Teilflächen des Plangebietes als *Wald, Bestand* dargestellt. Hierbei handelt es sich einerseits um den Bereich der bestehenden Weihnachtsbaumkultur im südlichen Bereich des Plangebietes (Gemarkung Merzhausen) sowie um den nördlichen Bereich des Plangebietes (überwiegend Gemarkung Hausen-Arnsbach), der jedoch keinen Baumbestand aufweist (siehe Kap.1.4 der Begründung).

Der südliche Bereich des Plangebietes soll im Zuge der weiteren Planung weiterhin innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleiben, jedoch erfolgte eine Modifizierung des Flächenzuschnittes und der Anordnung sowie eine Ergänzung des im Vorentwurf des Bebauungsplanes noch ausschließlich flächenhaft vorgesehenen Sondergebietes durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Waldflächen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB. Die Festsetzung von Waldflächen erfolgt dabei bestandsorientiert in Anlehnung an die Darstellung als *Wald, Bestand* im Regionalplan/Regionalen Flächennutzungsplan 2010.

Für die Teilflächen der bestehenden Weihnachtsbaumkultur, für die im Zuge der vorliegenden Planung die Festsetzung eines Sondergebietes vorgesehen wird und die als Wald i.S.d. § 1 Hess. Forstgesetz zu bewerten sind, wird ein forstrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. Dieses beinhaltet derzeit die Beantragung der Rodung der Fläche und eine flächengleiche Ersatzaufforstung und / oder Zahlung der Walderhaltungsabgabe.

Der nördliche Bereich des Plangebietes grenzt ferner an die städtische Waldabteilung 606. Im Zuge der vorliegenden Planung werden jedoch entsprechende Abstände von über 20 m zu den Waldflächen eingehalten, sodass insbesondere auch den Erfordernissen der Solarmodule an die Belichtung hinreichend Rechnung getragen und somit auch den forstrechtlichen Belangen entsprochen werden kann.

Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist über die weiter südlich gelegene Bundesstraße B 275 sowie die östlich verlaufende Landesstraße L 3063 überörtlich angebunden. Die Erschließung der Erdfunkstelle Usingen über asphaltierte Wegebeziehungen ist aufgrund der ursprünglichen und ausgeübten Nutzung bereits Bestand, sodass auch die Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gesichert ist. Da die Nutzung des Sondergebietes grundsätzlich nur mit einem sehr geringen Verkehrsaufkommen verbunden ist, besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

Die innerhalb des Plangebietes erforderlichen Betriebsstraßen und Zufahrten sind in Abhängigkeit der Aufstellung der einzelnen Modultische vorzusehen, sodass hier über den Bebauungsplan keine Festsetzungen erfolgen. Da Zufahrten und Erschließungsstraßen sowohl im Bereich der überbaubaren sowie auch im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf zur Ausweisung von Straßenverkehrsflächen innerhalb des Plangebietes. Jedoch wird im nördlichen Bereich des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB bestandsorientiert im Bereich des vorhandenen Schotterweges eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Weg“ festgesetzt, sodass die Wegebeziehung im südlichen Anschluss an das zur Ausweisung gelangende Sondergebiet insbesondere zur Sicherung der Erschließung der bestehenden Kläranlage der Erdfunkstelle planungsrechtlich gesichert werden kann.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb der Kerngeltungsbereiche handelt es sich um diejenigen Flächen, welche im Entwurf des Bebauungsplans aus naturschutzfachlichen Gründen (artenreiche Grünlandausprägungen, Tümpel einschließlich Umfeld, Lesesteinbereich) im Sinne der Eingriffsvermeidung und –minimierung von den Sondergebietsflächen ausgenommen wurden.

Die vorhandenen Sonderstrukturen Tümpel und Lesesteinbereich sind zu erhalten. Zum Erhalt festgesetzt wurde zudem ein vorhandener Höhlenbaum im Norden.

Zu erhalten sind des weiteren die vorhandenen Grünlandflächen, welche durch Mahd oder Beweidung weiterhin extensiv zu bewirtschaften sind.

Als Ausgleich für die aus Beschattungsgründen innerhalb der nördlichen Flächen bereits gerodeten Fichtenreihen wird anstelle der Fichten eine Neuanlage naturnaher Laubstrauchhecken festgesetzt. Innerhalb der entsprechend umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind daher geschlossene Laubstrauchhecken (Pflanzabstand von 1,5 m zwischen den Sträuchern) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Im Rahmen der zweiten Entwurfs-Offenlage erfolgte eine Berücksichtigung der diesjährigen ergänzenden Vegetationskartierung sowie der Ergebnisse der tierökologischen Erhebungen einschl. Artenschutz-Fachbeitrag. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden im Ergebnis weitere Strukturen zum Erhalt festgesetzt. Es handelt sich hierbei um einen feuchten Graben im Nordwesten sowie einzelne beschattungs-

unproblematische Einzelsträucher. Darüber hinaus werden im Osten des südlichen Teilgeltungsbe-
reichs die bisher in der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Boden, Natur und Landschaft vorhandenen beschattungs-problematischen Fichtenreihen durch die
Neuanlage naturnaher Laubstrauchhecken ersetzt. Mit der Zielrichtung der Erhaltung der großräumi-
gen Offenlandstruktur im Norden, welche eine starke Förderung durch die im vergangenen Winter
durchgeführte Rodung der bis dahin vorhandenen Fichtenreihen erfahren hat und welche für bestimm-
te spezialisierte Offenland-Vogelarten (z.B. Steinschmätzer) eine besondere Wertigkeit darstellen
kann, wurde gegenüber dem Entwurf die räumliche Anordnung der neuanzulegenden Laubstrauchhecken
modifiziert. Im Ergebnis werden die Heckenanpflanzungen im Norden eher gruppenweise und
optisch durchlässiger konzipiert und stattdessen ergänzende Neuanlagen von Laubstrauchhecken
bzw. -gruppen im südlichen Teilgeltungsbereich vorgesehen. Gegenüber dem Entwurf wurde zudem
zur Strukturverbesserung die Neuanlage von Lesesteinhaufen innerhalb der Flächen für Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen. Diese
sollen als Habitatstrukturen für den Steinschmätzer (Zielart v.a. innerhalb der nördlichen offenen
Flächen) sowie die Reptilien (sämtliche Lesesteinhaufen auch in den halboffenen südlichen Flächen)
und Amphibien (v.a. im Nahbereich zum vorhandenen Tümpel) dienen.

Zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden
zudem externe Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,
Natur und Landschaft im Bereich der Flurstücke 26 und 28, Flur 3, Gemarkung Merzhausen und
Flurstück 5, Flur 12, Gemarkung Merzhausen festgesetzt. Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die
Entwicklung von Extensivgrünland.

1.1.5 Bedarf an Grund und Boden

Ziel der beiden Kommunen ist die Errichtung einer Gemarkungsgrenzen übergreifenden Photovoltaik-
Freiflächenanlage, die in zwei Teilanlagen unterteilt ist. Der räumliche Geltungsbereich des Bebau-
ungsplanes umfasst im Stadtgebiet der Stadt Neu-Anspach in der Gemarkung Hausen-Arnzbach, Flur
1, die Flurstücke Nr. 5/7 tlw., 7/1 tlw. und somit eine Fläche von rd. 10,7 ha. Im Stadtgebiet der Stadt
Usingen werden in der Gemarkung Merzhausen, Flur 2, die Flurstücke Nr. 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 13
tlw., 14 tlw., 18 tlw. sowie in der Flur 5, die Flurstücke Nr. 20, 21 tlw., 22, 23, 24 tlw., 25 tlw., 26 und
somit eine Fläche von rd. 18,5 ha erfasst.

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und – plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Plan- aufstellung

Der Regionale Flächennutzungsplan 2010 stellt den Bereich des Plangebietes im Stadtgebiet Neu-
Anspach und Usingen als *Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft* sowie als *Ökologisch bedeutsa-
me Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Boden, Natur und Landschaft* dar. Teilbereiche im Norden und Süden werden im RegFNP als *Wald,
Bestand* dargestellt (im Süden handelt es sich um Weihnachtsbaumkulturen, im Norden handelt es
sich um offene Grünlandflächen).

Im Rahmen verschiedener Vorab-Abstimmungsgespräche, einem Behördentermin in der Erdfunkstelle
am 28.09.2011 mit den zuständigen Fachbehörden sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt und
dem Regionalverband FrankfurtRheinMain sowie einer gemeinsamen Ortsbegehung mit der Unteren
Naturschutzbehörde am 10.10.2011 wurden die Realisierungsmöglichkeiten und -bedingungen zur
Errichtung des geplanten Solarparks insbesondere aus regionalplanerischer und naturschutzfachlicher
Sicht erörtert. Zur weitergehenden Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange (insbesondere

möglichst weitgehende Eingriffsvermeidung für gesetzlich geschützte Biotoptypen (hier: Magerrasen) und überregional stark im Rückgang befindliche, gefährdete Vegetationseinheiten (hier: artenreiches Extensivgrünland)) erfolgte im Ergebnis bereits zum Vorentwurf eine Modifikation der zunächst vorgesehenen Standortbereiche. Die zunächst für die ursprünglichen Standortbereiche durchgeführte Biotop- und Nutzungstypenkartierung wurde durch Übersichtsbegehungen der benachbarten Bereiche innerhalb der Erdfunkstelle ergänzt. Hierbei und im Rahmen der gemeinsamen Ortsbegehung mit der Unteren Naturschutzbehörde am 10.10.2011 wurden Bereiche identifiziert, für welche eine geringere Empfindlichkeit des vorhandenen Grünlands anzunehmen ist. In die Betrachtung einbezogen wurden zudem die südlich an die ursprünglich vorgesehenen Bereiche angrenzenden Weihnachtsbaumkulturen, für welche seitens der Stadt Usingen zumindest teilräumig eine Aufgabe zugunsten von Solarparkflächen vorstellbar ist und im Entwurf auch so dargestellt wird.

Innerhalb der dem Vorentwurf zugrundeliegenden alternativen, der Eingriffsvermeidung dienenden Geltungsbereichsabgrenzung erfolgt im Entwurf des Bebauungsplans eine weitergehende Differenzierung in Sondergebietsflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Hierüber nimmt die Planung auch in diesen Bereichen weitgehend Rücksicht auf kleinräumig vorhandene naturschutzfachlich sensiblere Bereiche des Vorbehaltsgebietes. Die Entwurfs-Abgrenzungen berücksichtigen zudem auch die Ergebnisse eines Abstimmungstermins mit den maßgeblichen Behörden am 08.02.2012 in Bad Homburg. Hier wurde besprochen, dass im nördlichen Teilgeltungsbereich der vorhandene Tümpel und sein näheres Umfeld (Usinger Gemarkung) von der Sondergebietsfläche ausgenommen und im südlichen Teilgeltungsbereich die Inanspruchnahme der vorhandenen artenarmen Magerweideflächen reduziert wird (auf Neu-Anspacher Gemarkung).

Darüber hinaus erfolgte im Rahmen der zweiten Entwurfs-Offenlage eine Berücksichtigung der diesjährigen ergänzenden Vegetationskartierung sowie der Ergebnisse der tierökologischen Erhebungen einschl. Artenschutz-Fachbeitrag.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 bis 1.5 sowie 2.1 bis 2.10 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Immissionsschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Diese können bei der vorliegenden Planung vor allem durch die Geräusentwicklung der Transformatoren sowie durch beispielsweise die elektromagnetische Abstrahlung der Wechselrichter hervorgerufen werden. Da jedoch aus der vorliegenden Planung kein erhebliches immissionsschutzrechtliches Konfliktpotential resultiert, sieht der Bebauungsplan keine besonderen auf die Belange des Immissionsschutzes ausgerichteten Festsetzungen vor.

Abfälle

Im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen keine Abfälle.

Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung

Die Installation der Solaranlage muss entsprechend der Festsetzungen ohne eine flächenhafte Versiegelung des Bodens erfolgen und weiterhin müssen die Stellplätze, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen wasserdurchlässig befestigt werden. Das unverschmutzte Niederschlagswasser kann weiter auf der Fläche im Plangebiet natürlich versickern.

1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die gesamte Planung beruht auf der Nutzung erneuerbarer Energien, da eine Photovoltaikanlage installiert werden soll. Weiterhin enthält der Bebauungsplan zu diesen Belangen keine gesonderten Regelungen.

1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Solarmodule sind ohne eine flächenhafte Versiegelung des Bodens innerhalb der überbaubaren Fläche zu installieren. Die Pfosten der Solartische werden ausschließlich in den Untergrund gerammt. Eine flächenhafte Versiegelung des Bodens unterhalb oder im näheren Umfeld der Modultische wird somit durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet, der Versiegelungsgrad kann vielmehr durch eine Aufständigung der Solarmodule auf ein Minimum reduziert werden. Die im Vorentwurf des Bebauungsplanes gewählte textliche Festsetzung wurde zum Entwurf des Bebauungsplanes zudem konkretisiert, da für die Solarmodule ausschließlich eine Rammung der Befestigungspfosten vorgesehen ist. Einzelne und hinsichtlich ihres Umfangs begrenzte Fundamente können jedoch für ergänzende und zugleich untergeordnete infrastrukturelle Maßnahmen erforderlich werden.

Der Gesamtbereich der Erdfunkstelle Usingen weist zudem bereits gegenwärtig asphaltierte Wegebezeichnungen auf, die nach gegenwärtigem Stand auch für die Bauphase ausreichend dimensioniert sind. Darüber hinaus kann angemerkt werden, dass sich der Umfang erforderlicher Wege innerhalb der Modulflächen, sofern überhaupt erforderlich, auf ein notwendiges Minimum reduzieren lässt und der Grad der Versiegelung bei vergleichbaren Anlagen insgesamt nur rd. 3-5 % der Gesamtfläche beträgt. Ferner kann von Festsetzungen bezüglich der Reduzierung von Betriebsstraßen auf das erforderliche Minimum abgesehen werden, da die dauerhafte Errichtung solcher wassergebundener Wegebeziehungen bei vergleichbaren Anlagen, sofern überhaupt erforderlich, ausschließlich auf ein bis zwei Hauptwege innerhalb der Modulflächen begrenzt ist und bereits aus Kostengründen bzw. aus Sicht des Betreibers eine Minimierung von Wegebeziehungen erfolgt.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich

2.1 Boden und Wasser

Laut Bodenkarte von Hessen (Blatt L 5716 Bad Homburg v.d.H., Maßstab 1:50.000) haben sich über den anstehenden devonischen Schiefergesteinen im Bereich des Plangebiets Pseudogley- und Parabraunerde-Pseudogley-Böden vorwiegend aus mächtigem Löss entwickelt. Aufgrund der Nutzungsgeschichte und vorgenommenen Geländeneivellierungen ist jedoch für größere Teile des Plangebiets davon auszugehen, dass keine natürlichen Bodenprofile mehr existieren. So ist das Gelände der Erdfunkstelle gemäß geologischem Gutachten von 1981² durch vielfältige Baumaßnahmen ab ca.

² TECHNISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT (1981): Baugrunderkundung und Gründungsberatungen für den Neubau verschiedener Antennen-Anlagen und eines Fernmeldeturmes im Bereich der Erdfunkstelle Usingen.

1938 und durch das Abgraben von Verwitterungslehmen für eine Ziegelei mehrfach und unterschiedlich stark verändert worden. Teile des Geländes waren während des zweiten Weltkrieges mit Start- und Landebahnen versehen. Die ursprüngliche Morphologie ist entsprechend weitgehend verändert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich zudem innerhalb eines Bombenabwurfgebietes und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen. Die Schäden der Bombardierungen wurden gemäß o.g. geologischem Gutachten mit örtlichem Material und Schutt verschiedenster Art ausplaniert. In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen keine Boden eingreifenden Maßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 4,0 m erfolgt sind, ist das Gelände daher vor Bodeneingriffen durch ein in Hessen anerkanntes Kampfmittelräumunternehmen systematisch auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Weitergehende Altablagerungen sind den Kommunen für den Bereich innerhalb der Erdfunkstelle jedoch nicht bekannt.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone oder einem Überschwemmungsgebiet.

An Oberflächengewässern sind ein ständig wasserführender Tümpel (vermutlich ehem. Bombentrichter) im Norden sowie ein wasserführender Graben im Nordwesten südlich der Kläranlage zu erwähnen. Beide Gewässer erfahren durch den vorliegenden Bebauungsplan keine nachteiligen Wirkungen.

Durch die vorgesehene Rammgründung (in den Boden gerammte Stahlprofile als Fundament für die Module) der Modulreihen wird vorliegend der Grad der Gesamtbodenversiegelung der geplanten Photovoltaikanlage auf ein Mindestmaß reduziert. Der Versiegelungsgrad bzw. Befestigungsgrad (Schotter) bleibt selbst unter Einbeziehung aller Nebenanlagen wie Wechselrichterstationen (jeweils ca. 18 m²), Trafostation (ca. 18 m²) (sehr gering (voraussichtlich max. 3-5 % der Solarparkflächen).

Unterhalb der Solarmodule, welche voraussichtlich einen Flächenanteil von etwa 30 % der Solarparkflächen einnehmen werden, kommt es nicht zu einer Versiegelung, jedoch zu kleinräumigen Überdachungswirkungen. Aufgrund des festgesetzten Mindestbodenabstandes von 90 cm werden jedoch keine die Bodenerosion fördernden Kahlstellen in der Vegetation verursacht (entsprechende Wirkungen können erfahrungsgemäß schon ab 80 cm Bodenabstand ausgeschlossen werden).

Auch hinsichtlich des von den Modulflächen ablaufenden Niederschlagswassers sind vorliegend keine verstärkten Erosionserscheinungen des Bodens und kein Verlust der Begrünung zu befürchten, da das Plangebiet keine stärkere Hangneigung besitzt, durchgehend eine Vegetationsdecke vorhanden ist (kein Ackerstandort !) und die Modulreihen keine überdurchschnittliche Breite aufweisen werden. Ein erhöhter Oberflächenabfluss ist vorliegend nicht zu erwarten. Auch bei vergleichbaren Anlagen ist ein Abfluss des Niederschlagswassers sowie eine entsprechende Versickerung unmittelbar vor Ort möglich.

Im Hinblick auf notwendige Wegebefestigungen wirkt eingriffsminimierend, dass der Gesamtbereich der Erdfunkstelle bereits gegenwärtig asphaltierte Wegebeziehungen aufweist, die nach gegenwärtigem Stand auch für die Bauphase ausreichend dimensioniert sind. Bei vergleichbaren Anlagen ist die dauerhafte Errichtung von wassergebundenen Wegebeziehungen, sofern überhaupt erforderlich, ausschließlich auf ein bis zwei Hauptwege innerhalb der Modulflächen begrenzt und wird bereits aus Kostengründen bzw. aus Sicht des Betreibers im Umfang möglichst minimiert (keinesfalls müssen sämtliche Bereiche zwischen den Modulen durch schwerlasttaugliche Bau- und Betriebsstraßen befestigt werden). In der Regel handelt es sich bei den auszubauenden Wegebeziehungen v.a. um die Zufahrten zu den Wechselrichterstationen, welche schwerlasttauglich hergerichtet werden müssen. Die notwendige Befestigung beschränkt sich auch hier auf wassergebundene Schotterbauweise. Die Herrichtung weiterer Wege oder Baustraßen wird voraussichtlich nicht erforderlich.

Mögliche nachteilige Wirkungen durch Kabelgräben beschränken sich überwiegend auf recht schmale, kleinräumige Bereiche. Im Bereich der Hauptkabelgräben sollte im Rahmen der Eingriffsvermeidung getrennter Aushub und getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden erfolgen. Bei der Wiederverfüllung ist auf einen lagenweisen Wiedereinbau zu achten, so dass sich die Vegetation rasch aus dem im Oberboden befindlichen Samenpotenzial regenerieren kann.

Sollte die Errichtung temporärer Baustraßen erforderlich werden, ist vor der Befestigung zunächst der Oberboden abzutragen und nach Rückbau der Baustraße wieder aufzubringen.

Als weitergehende Empfehlungen zur Minimierung möglicher nachteiliger Wirkungen für den Boden sind eine eindeutige Begrenzung und Beachtung des Baufeldes während der Bauphase, keine Verwendung von Schotter unbestimmten Inhalts und die Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe zu nennen.

Insgesamt beschränken sich die dauerhaften Auswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt voraussichtlich auf ein geringes Maß.

2.2 Klima und Luft

Die vorwiegend offenen Flächen des Plangebiets sind von den auf gehölzarmen Flächen üblichen täglichen Erwärmungen sowie den damit zusammenhängenden starken nächtlichen Abkühlungen geprägt. Aufgrund letzterer fungieren diese Bereiche auch als Kaltluftproduktionsbereiche. In geringem Ausmaß finden sich im Gebiet Gehölzstrukturen, welche grundsätzlich ein ausgeglicheneres Kleinklima aufweisen.

Die Errichtung eines Solarparks auf den Flächen bereitet bezüglich des Lokalklimas verschiedene Einflüsse vor. Vordergründig sind vor allem die Aufheizungsprozesse der Solarmodule zu nennen. Die Module erhitzen sich je nach Bauart auf ca. 50-60°C. Dadurch nehmen sie bezüglich des Lokalklimas ähnliche Funktionen wie bebaute Bereiche ein. Demnach ist im Bereich der gesamten Anlage mit einer Erwärmung der Luftschichten über den Modulen zu rechnen.

Auswirkungen mit Bedeutung für das lokale oder gar das regionale Klima sind dabei jedoch nicht zu erwarten. Kleinräumig sind im Gesamten vor allem in den direkt unter den Modulen gelegenen Grünlandflächen Änderungen der klimatisch bedingten Habitats-eigenschaften für Tiere und Pflanzen zu erwarten. Temperaturmessungen in Solarparks zeigten, dass sich die bodennahen Luftschichten tagsüber teilweise geringer erwärmen als bei Offenbereichen, da die Überdeckungseffekte der Module eine Erwärmung verhindern. Des Nachts liegen jedoch im Durchschnitt leicht erhöhte Temperaturen der bodennahen Luftschichten vor, was demselben Effekt wie bei bewölktem Himmel und der dadurch verhinderten nächtlichen Auskühlung zuzuschreiben ist.

Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich somit vornehmlich auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo mit einer geringfügigen weiteren Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist.

2.3 Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsgebietes wurden ab Anfang September 2011 Geländebegehungen durchgeführt. Der Schwerpunkt lag hierbei zunächst bei den ursprünglich vorgesehenen Projektbereichen und ihrer näheren Umgebung, daneben wurden einzelne Übersichtsbegehungen im übrigen Teil der Erdfunkstelle durchgeführt. Im Anschluss an den Scopingtermin mit den maßgeblichen Behörden Ende September (28.9.11) wurden aufgrund der in den ursprünglich vorgesehenen Projektbereichen überwiegend vorhandenen naturschutzfachlich höherwertigen Grünlandausprägungen die Geländearbeiten auch auf die Identifizierung unempfindlicherer

Alternativbereiche gelenkt. Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit der UNB im Oktober (10.10.11) wurden sowohl die ursprünglich vorgesehenen Projektbereiche als auch mögliche Alternativflächen begangen. Im Ergebnis der Erhebungen und Abstimmungen wurden für den Vorentwurf des Bebauungsplans die ursprünglich vorgesehenen Projektbereiche aufgrund der zu erwartenden Konfliktfelder überwiegend nicht in den Geltungsbereich aufgenommen. Stattdessen umfassen die Vorentwurfs-Geltungsbereiche recht großzügig die hiervon nördlich und südlich gelegenen Alternativflächen, für welche Anfang Dezember eine zusätzliche erweiterte und vertiefte Geländeerhebung erfolgte. Der Entwurf des Bebauungsplans baut in seinen Flächenausweisungen auf die Ergebnisse der erweiterten Kartierung vom Dezember auf und entwickelt die Planung gegenüber dem Vorentwurf in der Weise fort als entsprechend der festgestellten Wertigkeiten und zu erwartenden Empfindlichkeiten eine Differenzierung in Solarparkflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgt. Im Entwurf, 2. Offenlage erfolgte darüber hinaus eine Berücksichtigung der diesjährigen ergänzenden Vegetationskartierung sowie der Ergebnisse der tierökologischen Erhebungen einschl. Artenschutz-Fachbeitrag.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Geländeerhebungen beschrieben und in der Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen (Karte 1) kartographisch dargestellt. Im Interesse eines Gesamtbildes und der Nachvollziehbarkeit der Planungsentscheidungen umfasst die Beschreibung auch die ursprünglich vorgesehenen Projektbereiche.

Generelle Angaben zur Grünlandnutzung und Strukturierung innerhalb der Erdfunkstelle

Nach Angaben der Hessischen Biotopkartierung (HB) und des Betreibers der Erdfunkstelle muss das Gelände aus funktechnischen Erfordernissen heraus offen gehalten werden und wird hierzu mit Schafen beweidet. Der Weidegang erfolgt mit einer rd. 1000-köpfigen Schafherde 2x im Jahr. Die Anwesenheit der Schafherde innerhalb der Erdfunkstelle beträgt dabei jeweils etwa zwei Wochen. In größeren Bereichen erfolgt zudem aus Brandschutzgründen und zur Entfernung von Gehölzjungwuchs ein zusätzlicher Mulchschnitt. Eine Düngung findet nicht statt. Die Weideflächen sind durch Wege und Gruppen von Fichten, im Westen auch durch standortgerechte Heckenpflanzungen gegliedert.

Bestand der ursprünglich vorgesehenen Projektbereiche:

Die ursprünglich vorgesehenen Projektbereiche (Planfläche Usingen: westliches Teilgebiet, Planfläche Neu-Anspach: östliches Teilgebiet) liegen relativ zentral im südwestlichen Bereich der Erdfunkstelle und umfassen neben einigen gliedernden Fichtenreihen und einer heimischen Laubgehölzanzpflanzung (am östlichen Rand der Neu-Anspacher Teilfläche) v.a. magere Weideflächen.

Die Weidegesellschaft wird von den beiden Untergräsern Rotstraußgras (*Agrostis capillaris*) und Rotschwingel (*Festuca rubra*) dominiert. Zum Untersuchungszeitpunkt traten als Magerkeitszeiger Kleine Pimpernelle (*Pimpinella saxifraga*), Echtes Labkraut (*Galium verum*) und Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*) aspektbildend (blühend bzw. fruchtend) hervor. Im Juni 2012 bildete der Flaumhafer (*Helictotrichon pubescens*) einen auffälligen Wuchsaspekt. Weitere Magerkeitszeiger (siehe Liste unten) sind vereinzelt bis fleckenweise eingestreut. Die Weideflächen weisen durch zahlreiche Ameisenhügel eine unregelmäßige bis bultige Struktur auf. Ein Gehölzaufwuchs kommt sehr vereinzelt vor (Bsp. Besenginster – *Sarothamnus scoparius*, Weißdorn – *Crataegus monogyna*).

Der nördliche Teil des östlichen (Neu-Anspacher) ehem. Teilgebiets zeichnet sich durch eine hagere und lückige Weidegesellschaft aus, in welcher das Kleine Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) größere Deckungsanteile erreicht. Bezeichnend sind weiterhin Arten, deren ökologischer Schwerpunkt in Mager- und Borstgrasrasen liegt. Dies sind insbesondere Gewöhnliches Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Gewöhnlicher Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Färberginster (*Genista tinctoria*), Purgier-Lein (*Linum catharticum*), Gewöhnliche Golddistel (*Carlina vulgaris*), Doldi-

ges Habichtskraut (*Hieracium umbellatum*), Schafschwingel (*Festuca ovina* agg.), Hundsveilchen (*Viola canina*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Heidekraut (*Calluna vulgaris*) und Wald-Ehrenpreis (*Veronica officinalis*). Besonders hager erscheinen kleinere Bereiche im Lee von Fichtenbeständen, in welchen sich auch Arten der Borstgrasrasen konzentrieren. Es ist zu vermuten, dass die Fichtenbestände lokal zu Trockenheit und Bodenversauerung beitragen. Im westlichen (Usinger) Teilgebiet tritt auf Ameisenhügeln bereichsweise der Feldthymian (*Thymus pulegioides*) gehäuft auf.

Sonstige Magerkeitszeiger:

Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Mittlerer Klee (*Trifolium medium*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum ircutianum*).

Im südlichen Teil des östlichen (Neu-Anspacher) ehem. Teilgebiets finden sich deutlich artenärmere Magerweiden mit hohen Anteilen der Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) sowie Häufungen der Acker- und der Gewöhnlichen Kratzdistel (*Cirsium arvense*, *C. vulgare*). Die Arten sind Weideunkräuter, welche vor allem bei (selektiver) Unterbeweidung hervortreten. Partiiell ist auf dieser Teilfläche wohl auch eine Mulchmahd durchgeführt worden, welche durch Bodenverletzungen Störungszeiger wie die Distelarten fördert. Die Rasenschmiele deutet zudem auf wechselfeuchte Standortverhältnisse hin.

Im Umfeld sind weitere Flächen vorhanden, die gelegentlich gemulcht oder gemäht werden. Nördlich und westlich des ehem. Usinger Gebiets (westliche Teilfläche) dürfte partiiell eine Aufsaat mit Weidelgras (*Lolium perenne*) erfolgt sein. Diese Flächen wirken vergleichsweise artenarm. Die ehem. Neu-Anspacher Fläche (östliche Teilfläche) grenzt im Süden an eine Weihnachtsbaumkultur (Stechfichte - *Picea pungens*). Das Grünland im Unterwuchs weist grundsätzlich den gleichen Artengrundstock auf wie die Weideflächen, neigt aber aufgrund fehlender Pflege zu Dominanzen weniger Arten und zur Versaumung. Auf Teilflächen finden sich jedoch innerhalb der Baumkulturen und in Wegschneisen auch Vorkommen der gefährdeten Pflanzenarten Kümmelblättrige Silge (*Selinum carvifolia*) und Hain-Augentrost (*Euphrasia nemorosa*).

Sonstige Gefäßpflanzenarten:

Erdbeer-Fingerkraut (*Potentilla sterilis*), Feld-Ehrenpreis (*Veronica arvensis*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Gewöhnliches Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Kleiner Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Moschus-Malve (*Malva moschata*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Rauhaarige Wicke (*Vicia hirsuta*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Schmalblättrige Wicke (*Vicia angustifolia*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Viersamige Wicke (*Vicia tetrasperma*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Walderdbeere (*Fragaria vesca*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderale*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Schwingel

(*Festuca pratensis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Zaunwicke (*Vicia sepium*).

Bestand der Entwurfs-Geltungsbereiche

Entsprechend der über die ursprünglich vorgesehenen Projektbereiche hinausgehenden Übersichtsbegehungen handelt es sich in diesen Bereichen überwiegend um artenärmere Extensivgrünländer, welche teils Störungen durch Mulchmaßnahmen, Lolium-Aufsaaten und neu angelegte Weihnachtsbaumkulturen aufweisen. Diese Eindrücke wurden bei der gemeinsamen Begehung mit der UNB am 10.10.2011 sowie einer zusätzlichen Geländeerhebung eines erweiterten Untersuchungsraumes am 1.12.2011 bestätigt. Zur Absicherung der Aussagen wurde am 4.6.2012 eine weitere ergänzende Vegetationskartierung durchgeführt. Dabei haben sich die bisher zugrunde gelegten Aussagen zu Verteilung und Wertigkeit der unterschiedlichen Grünlandausprägungen bestätigt. Änderungen ergaben sich lediglich im Detail, so bezüglich der Häufigkeit und Verteilung wertgebender Arten und kleinflächiger Korrekturen hinsichtlich der Flächenausdehnung ausgeprägt hagerer Grünlandflächen. Es konnten mehrere rückläufige Arten sowie auch weitere Zeigerarten für die spezifischen Standortverhältnisse des Gebiets ergänzt werden.

Nördliche Teilfläche

Die nördliche Teilfläche wird im Ergebnis überwiegend von artenärmeren Extensivgrünländern (teils Störungen durch Mulchmaßnahmen und / oder Lolium-Aufsaaten) sowie wildackerartigen Bereichen mit artenarmer Pionierberasung eingenommen. Artenreichere Grünlandausprägungen beschränken sich auf kleinere Flächenanteile, vorwiegend in den arrondierten Randbereichen des Geltungsbereichs. Ausgeprägt hagere, magerrasenartige Standorte mit hohen Anteilen des Kleinen Habichtskrauts (*Hieracium pilosella*) sind nur sehr kleinflächig am äußersten Westrand sowie im Osten der Teilfläche (hier mit Vorkommen der Gewöhnlichen Golddistel – *Carlina vulgaris*) nachgewiesen worden. Am Nordrand kommen zwei weitere hagere Bereiche mit auffälligem Aspekt der beiden Arten Wald-Ehrenpreis (*Veronica officinalis*) und Harzer Labkraut (*Galium saxatile*) vor, wobei weitergehende wertgebende Arten hier nicht gefunden wurden. Das Teilgebiet ist durch Fichtenreihen (überwiegend mittleres Baumholz, Höhe zwischen 10 u. 15 m) entlang bestehender oder ehemaliger Wegführungen gegliedert³. Laubgehölze (u.a. Birke, Salweide, Weißdorn) sind in geringeren Mengenanteilen beigemischt.

Das Teilgebiet beinhaltet folgende Sonderstandorte:

- Ein auch in der HB (Hessische Biotopkartierung) erfasster, ganzjährig wasserführender Amphibientümpel. Das Gewässer ist in jüngerer Zeit im Zuge von Baumfällarbeiten freigestellt worden. Aufgrund der vormaligen starken Beschattung durch Fichten ist mit Ausnahme der Kleinen Wasserlinse (*Lemna minor*) und einem initialen Röhrlichbewuchs mit Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) kein gewässertypischer Bewuchs vorhanden.
- Ein am Grunde feuchter (vermutlich Bomben-)Trichter mit fragmenthafter Feuchtvegetation aus Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Ackerminze (*Mentha arvensis*). Eine sporadische Wasserführung (Tümpelbildung) kann nicht ausgeschlossen werden.
- Kleinflächige, rudimentäre Feuchtweiden mit Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*) innerhalb der artenarmen Magerweiden (*Juncus effusus*-Gesellschaft).

³ Da die Planung im nördlichen Teilgeltungsbereich schon kurzfristig in diesem Jahr zur Umsetzung gebracht werden soll, wurden für diesen Bereich die erforderlichen Gehölzrodungen in Abstimmung und nach vorheriger gemeinsamer Ortsbegehung sowie Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bereits im Winterhalbjahr 2011/2012 (Ende Februar 2012) durchgeführt.

- Feuchter Graben südlich der Schilfkläranlage im Westen des Teilgebiets. Das Artenspektrum umfasst u.a. Braunsegge (*Carex nigra*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Hasen-Segge (*Carex leporina*), Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), Schild-Ehrenpreis (*Veronica scutellata*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*), Bachbunge (*Veronica beccabunga*) und Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*). Die Grabenvegetation tendiert zu den Braunseggenrieden (Verband Caricion fuscae).
- Ausgeprägter Lesesteinbereich.

Wesentliche Umfeldstrukturen des nördlichen Teilgebiets:

- Gelände der Schilfkläranlage westlich des Teilgebiets. Teilstrukturen sind das Schilfklärbecken, zwei Teiche (ein mäßig naturnaher Teich mit fragmentarischer Feuchvegetation sowie ein bewuchsfreier, neu geschaffener Folienteich), Rasenflächen, Brachflächen (ruderales Grünland) und Baumhecken (vorwiegend Weiden aus Anpflanzung).
- Laubwaldaufforstung nordwestlich des Teilgebiets (Stieleiche, vereinzelt Buche; Stangenholz).

Südliche Teilfläche

Die südliche Teilfläche umfasst den südlichen Teil der ehem. Neu-Anspacher Teilfläche sowie die sich daran südlich und östlich anschließenden Flächen. Bei den hinzu genommenen Flächen handelt es sich um die vorhandenen Weihnachtsbaumkulturen verschiedenen Alters sowie artenärmere Extensivgrünlander. Die neu angepflanzten Weihnachtsbaumkulturen sollen als solche erhalten werden, die übrigen Bereiche (insbesondere auch die durchgewachsenen Weihnachtsbaumkulturen) kommen zur Verwendung als Solarparkflächen in Betracht. Der Unterwuchs der Weihnachtsbaumkulturen ist als Folge des zur Pflanzvorbereitung durchgeführten Bodenumbruchs, nachfolgender Brache und aufgrund der Beschattungswirkung innerhalb älterer Bestände artenarm. Die Grasflächen innerhalb der Neupflanzungen werden offenbar regelmäßig gemulcht. Es dominieren wenige Grasarten wie z.B. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*). Örtlich treten nitrophile Saumarten wie Große Brennessel (*Urtica dioica*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) hinzu. Im östlichen Teilbereich ist tlw. noch ein artenreicher Wiesenunterwuchs mit Vorkommen der Arten Kümmelblättrige Silge (*Selinum carvifolia*, Massenwuchs), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Hundsveilchen (*Viola canina*), Hasen-Segge (*Carex leporina*), Thymian (*Thymus pulegioides*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Gemeiner Ehrenpreis (*Veronica officinalis*) und Augentrost (*Euphrasia spec.*) erkennbar.

Sonstige Baumbestände und Gehölzstrukturen sind weitgehend auf die Randbereiche des Teilgebiets konzentriert. Neben den gebietstypischen Fichtenbeständen kommen Mischgehölze aus Rotfichte (*Picea abies*), Stechfichte (*Picea pungens*, Überhälter der Weihnachtsbaumkultur) und heimischen Gehölzarten (u.a. Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Hasel, Linde, Eberesche, Eiche, Salweide) vor. Im südlichen Teil der im vorliegenden Bebauungsplan zum Erhalt vorgesehenen Weihnachtsbaumkultur wurde zudem ein Höhlenbaum (8-stämmige Salweide) registriert (am östlichen Rand des vorhandenen höherwüchsigen Mischgehölzes).

Vegetationskundliche Einordnung:

Große Teile des Erdfunkstellengeländes sind im Rahmen der hessischen Biotopkartierung (HB, Stand 2006) als „06.110 Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt“ erfasst worden (Biotopnummern

gemäß HB innerhalb des Untersuchungsraumes: 1470 bis 1476). Für alle Teilgebiete werden Rotschwengel-Straußgrasweiden als Vegetationseinheiten angegeben. Für das Teilgebiet 1474 („Extensivgrünland im Südwesten der Erdfunkstelle Usingen“) werden zusätzlich Nardetalia-Gesellschaften genannt. Die biotopkartierten Flächen konzentrieren sich auf die zentralen und westlichen Teile des Untersuchungsraums und überschneiden sich zu großen Teilen mit den ursprünglich vorgesehenen Projektflächen. Das nördliche „neue“ Projektgebiet beinhaltet auf rund einem Drittel der Gesamtfläche Grünlandtypen der HB, die südliche Teilfläche tangiert lediglich Randbereiche.

Als Rotschwengel-Rotstraußgras-Gesellschaft (*Festuca rubra*-*Agrostis capillaris*-Ges.) werden von den beiden namensgebenden Arten beherrschte Magerwiesen und -weiden bezeichnet. Auf tendenziell wechselfeuchten Standorten des Untersuchungsraums ist zudem die Rasenschmieele (*Deschampsia cespitosa*) vertreten. Die Gesellschaft kommt auf nährstoff- und basenarmen Silikatböden vor. Häufig werden frühere Ackerstandorte von dieser Gesellschaft besiedelt. Im Untersuchungsraum können anthropogene Bodenüberformungen (Auf- und Abtragsböden) zur Entwicklung dieser Gesellschaft beitragen haben, die in der früheren Funktion als Feldflugplatz (2. Weltkrieg) begründet liegen. Es ist davon auszugehen, dass für größere Flächenanteile keine kontinuierliche Grünlandnutzung gegeben war.

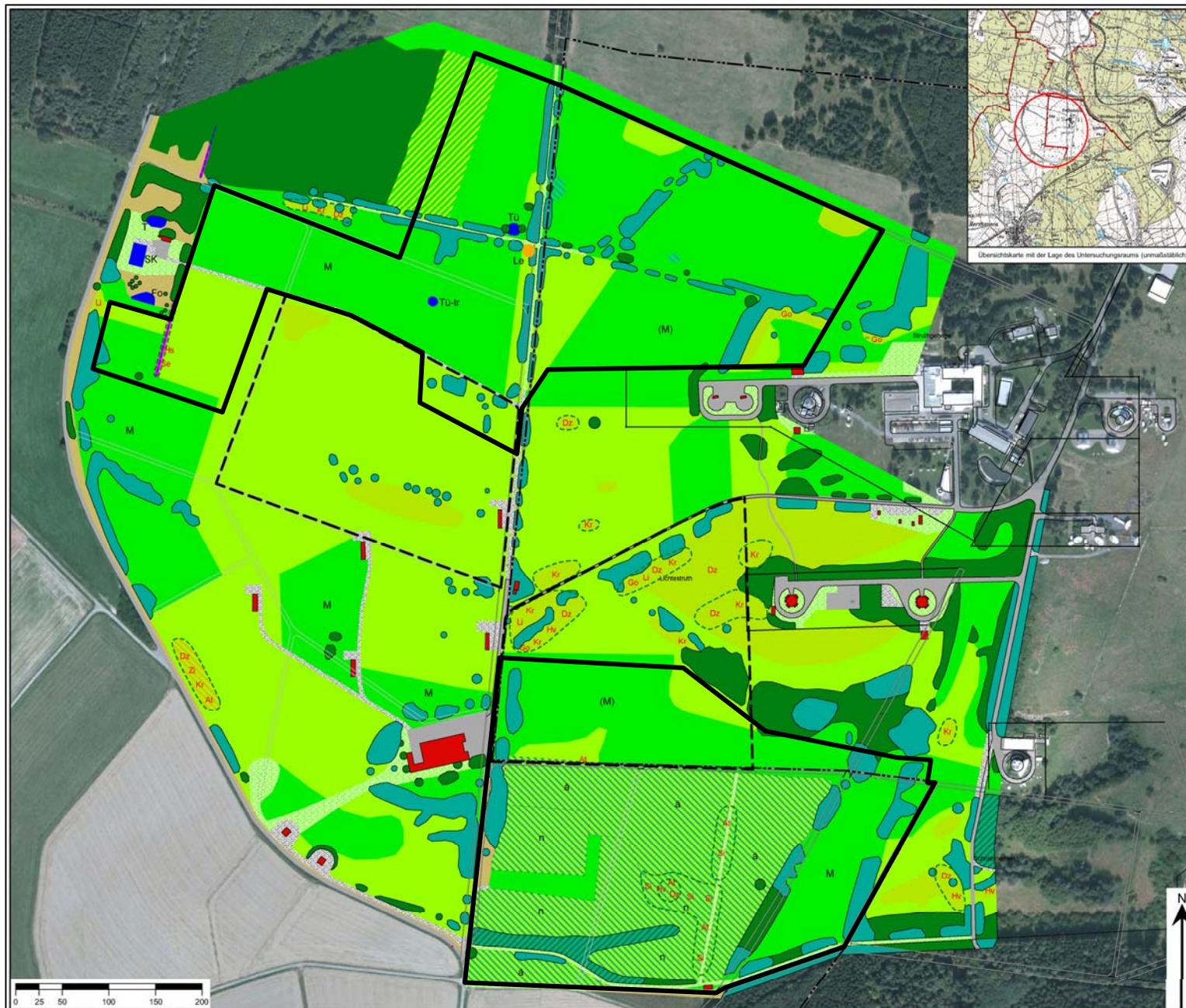
Magerweiden des Verbandes Cynosurion werden als „Mager-Fettweide“ in der Assoziation Festuco-Cynosuretum oder aber als „Lolio-Cynosuretum, Bestände von Standorten niedriger Trophiestufe“ den Weidelgrasweiden angegliedert (vgl. RENNWALD 2000⁴). Die Gesellschaft ist schwach u.a. mittels der auch im Plangebiet vorhandenen Cynosurion-Verbandskeimarten Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Gewöhnliche Braunelle (*Prunella vulgaris*) und Weißklee (*Trifolium repens*) charakterisiert.

Nach Auffassung des Kartierers sind die artenreicheren Weiden dem Festuco-Cynosuretum / Lolio-Cynosuretum niedriger Trophiestufe anzugliedern. Die sehr hageren Bereiche vermitteln mit einigen Zeigerarten basenarmer Böden zu den Borstgrasrasen (Nardetalia). Diese Gesellschaftsausprägungen nehmen das komplette ehemalige Usinger Plangebiet, große Teile der sich südlich an dieses Teilgebiet anschließenden Flächen sowie den Norden des ehemaligen Neu-Anspacher Plangebiets mit den nördlich und östlich angrenzenden Flächen ein. Innerhalb der „neuen“ Projektbereiche sind diese Grünlandgesellschaften nur kleinflächig vertreten.

Die Übergänge zur artenärmeren *Festuca rubra*-*Agrostis capillaris*-Gesellschaft sind graduell. Diesem Gesellschaftstyp kann der bei weitem überwiegende Teil der Geltungsbereiche des Vorentwurfs resp. des Entwurfs zugeordnet werden. Teile der nördlichen Fläche zeigen nach Umbruch eine Pionierberausung (hohe Anteile *Agrostis capillaris*) mit Entwicklungstendenzen zu dieser Gesellschaft .

Die nur sehr kleinflächig und fragmenthaft im Norden vorkommende Flatterbinsen-Gesellschaft ist den Feuchtwiesen des Verbandes Calthion (der Calthion-Basalgesellschaft) anzugliedern.

⁴ RENNWALD, E. (Bearb.) (2000): Verzeichnis und Rote Liste der Pflanzengesellschaften Deutschlands – mit Datenservice auf CD-ROM. – Schriftenreihe für Vegetationskunde 35, Hrsg.: BfN, Bonn-Bad Godesberg.



Karte 1: Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen



Karte 1: Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen, Legende

Bewertung der Biotopausstattung:

Flora:

Die Tabelle zeigt die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Pflanzenarten, welche in Deutschland (KORNECK u.a. 1996)⁵, in Hessen insgesamt und in der hessischen Teilregion Nordwest (HMULV 2008)⁶ gefährdet, im Rückgang begriffen (Arten der Vorwarnliste) oder nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt sind. Keines der nachgewiesenen Vorkommen liegt innerhalb der nunmehr vorgesehenen Solarparkflächen (Sondergebietsflächen). Einzige kleinflächige Ausnahme bildet innerhalb des südlichen Teilbereichs und der hier teilflächig vorgesehenen Sondergebietsfläche ein kleiner Teilbereich der teils in der Weihnachtsbaumkultur vorhandenen Bestände der Kümmelblättrigen Silge und des Hain-Augentrostes.

Art:		Gefährdung:			Schutz:
		D	Hessen	Reg. NW	
Gewöhnliche Golddistel	<i>Carlina vulgaris</i>	-	-	V	-
Gewöhnliche Kreuzblume	<i>Polygala vulgaris ssp. vulgaris</i>	-	-	V	-
Gewöhnlicher Dreizahn	<i>Danthonia decumbens</i>	-	V	V	-
Gewöhnliches Zittergras	<i>Briza media</i>	-	V	V	-
Hain-Augentrost	<i>Euphrasia nemorosa</i>	-	2	G	-
Hirse-Segge	<i>Carex panicea</i>	-	V	V	-
Hundsveilchen	<i>Viola canina</i>	-	V	V	-
Kümmelblättrige Silge	<i>Selinum carvifolia</i>	-	3	3	-
Purgier-Lein	<i>Linum catharticum</i>	-	-	V	-
Schild-Ehrenpreis	<i>Veronica scutellata</i>	-	V	3	-

Gefährdungskategorien: 0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, G: Gefährdung anzunehmen, §: besonderer Schutz nach BArtSchV.

Die Mehrzahl der im Planungsraum vorkommenden rückläufigen und gefährdeten Arten besiedeln magere (extensive) Grünländer, Borstgrasrasen und Magerrasen. Die südlich außerhalb der ursprünglich vorgesehenen Solarparkflächen, in Teilen der Weihnachtsbaumkultur massenhaft (mehrere 100 Exemplare) nachgewiesene Kümmelblättrige Silge (*Selinum carvifolia*) ist ein Wechselfeuchtezeiger mit Schwerpunkt in mageren kalkarmen Molinietalia-Gesellschaften (z.B. Pfeifengraswiesen - Molinion).

Die Nachweise konzentrieren sich in einer hageren Weidegesellschaft im Norden des ehem. östlichen Teilgebiets. *Polygala vulgaris* tritt dort relativ zahlreich auf, *Carlina vulgaris*, *Danthonia decumbens* und *Linum catharticum* kommen jeweils nur vereinzelt vor. Das Hundsveilchen wurde mit einem Einzelexemplar nachgewiesen. Ein weiteres kleines Schwerpunktorkommen wertgebender Arten (*Danthonia decumbens*, *Polygala vulgaris*, *Euphrasia spec.*, *Briza media*) befindet sich im Westen des Untersuchungsraums und steht im Zusammenhang mit einem rudimentären Borstgrasrasen. Im Nordosten des Untersuchungsereichs konnten innerhalb hagerer Weideflächen vereinzelt weitere Vorkommen der Golddistel nachgewiesen werden. Im Rahmen der Begehung im Juni 2012 konnten weitere Wuchsorte im Nordwesten, im äußersten Südosten und innerhalb der Weihnachtsbaumkulturen lokalisiert werden. Es zeigte sich, dass *Polygala vulgaris*, *Danthonia decumbens*, *Viola canina* und

⁵ HMULV (Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg. 2008): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens - 4. Fassung, Wiesbaden.

⁶ KORNECK, D., SCHNITTLER, M. & VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. - Schr.-R. f. Vegetationskunde 28: 21-187. - Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn-Bad Godesberg.

Linum catharticum im Gebiet (jedoch nicht in den vorgesehenen Solarparkflächen) etwas weiter verbreitet sind, als bisher angenommen.

Der Hain-Augentrost (*Euphrasia nemorosa*) wurde im Rahmen einer projektunabhängigen Begehung (12.08.2011) der Uni Frankfurt (AG Taunus-Flora) an einem Weg innerhalb der Weihnachtsbaumkulturen südlich des ehem. östlichen Teilgebiets nachgewiesen. Der Hain-Augentrost besiedelt Pioniergesellschaften der Nardetalia (Violion) und offenen Cynosurion-Gesellschaften. Die im Rahmen der späteren Begehungen vorgefundenen (nicht mehr blühenden) Exemplare konnten nicht eindeutig dieser Art zugeordnet werden. Möglich wäre in diesen Fällen auch, dass es sich um den Steifen Augentrost (*Euphrasia stricta*, RL V) handelt.

Im Juni 2012 konnten in einer flachen Entwässerungsmulde im Westen der Untersuchungsfläche die beiden rückläufigen bzw. regional gefährdeten Arten Hirse-Segge (*Carex panicea*) und Schild-Ehrenpreis (*Veronica scutellata*) nachgewiesen werden. Beide Arten kommen schwerpunktmäßig in Kleinseggenrieden vor. Hieraus resultiert für den Graben ein höherer Biotopwert als in den Vorkartierungen angenommen.

Magerweiden sind in der Kulturlandschaft zum einen infolge von Nutzungsintensivierung und Düngung, zum anderen durch Nutzungsaufgabe oder Aufforstung allgemein rückläufig, die entsprechenden Pflanzengesellschaften sind daher durchweg bestandsgefährdet. Die Magerweiden des Untersuchungsraums verdanken ihre Existenz den besonderen Nutzungsbedingungen der Erdfunkstelle. Ein Blick auf die Verbreitung der im Rahmen der hessischen Biotopkartierung erfassten Magergrünländer zeigt, dass Vorkommen entsprechender Größenordnung auch im weiteren Umfeld selten sind (vgl. natureg.hessen.de).

In den Roten Listen der Pflanzengesellschaften werden folgende Gefährdungen für die im Planungsraum vorkommenden Gesellschaften angegeben:

Rote Liste der Pflanzengesellschaften Deutschlands (RENNWALD 2000):

- Lolio-Cynosuretum, Bestände von Standorten niedriger Trophiestufe: gefährdet (3) (Bezugsraum: Hügel- und Bergland);
- *Festuca rubra*-*Agrostis capillaris*-Gesellschaft: gefährdet (3) (Bezugsraum: hessisches Mittelgebirgsland).

Rote Liste der Pflanzengesellschaften der Wiesen und Weiden Hessens (BERGMEIER U. NOWAK 1988⁷):

- Rotschwengel-Kammgrasweide (*Festuco*-*Cynosuretum*): stark gefährdet (2) (Bezugsraum: hessisches Mittelgebirgsland);
- *Festuca rubra*-*Agrostis capillaris*-Gesellschaft: stark gefährdet (2) (Bezugsraum: hessisches Mittelgebirgsland).

Die Auswertung der Roten Listen zeigt für die beiden Gesellschaftstypen eine Gefährdung auf. Aufgrund der unterschiedlichen Ausprägungen vor Ort kann folgende Differenzierung bezüglich des Erhaltungswertes und hinsichtlich der Eingriffswirkung bei einer Flächeninanspruchnahme vorgenommen werden:

Vorrangig erhaltenswert / hohe Eingriffswirkung:

Ausgeprägt hagere Ausprägungen mit Übergängen zu Borstgrasrasen. Kennzeichen sind Vorkommen mehrerer rückläufiger Pflanzenarten nach Rote Liste Hessen (RL V). Schwerpunktmäßig im nördli-

⁷ BERGMEIER, E. & NOWAK, B. (1988): Rote Liste der Pflanzengesellschaften der Wiesen und Weiden Hessens. - Vogel und Umwelt 5: 23-33.

chen Teil des ursprünglich vorgesehenen Neu-Anspacher Teilgebiets, partiell (Thymus pulegioides-Aspekt) auch im ehem. Usinger Teilgebiet. Nur kleinflächig im Osten des „neuen“ nördlichen Teilgebiets. Weitere Vorkommen randlich außerhalb der aktuellen Geltungsbereiche.

Erhaltenswert / (mäßig) hohe Eingriffswirkung:

Typische, artenreiche Magerweidenausprägungen. Es handelt sich hierbei um die in den ursprünglich vorgesehenen Projektbereichen dominierende Grünlandausprägung. Innerhalb der „neuen“ Projektgebiete“ sind diese Ausprägungen kleinflächig vertreten (Arrondierungsflächen).

Mäßig erhaltenswert / (geringe bis) mäßige Eingriffswirkung:

Artenärmere, teils gestörte Grünlandbereiche. Hierunter fällt der überwiegende Teil der aktuellen Projektgebiete inklusive der im Unterwuchs der Weihnachtsbaumkulturen auftretenden Ausprägungen sowie der Pionierflächen.



Karte 2: Luftbildübersicht zu den Entwurfs-Geltungsbereichen (gelbe Strichelung) (Luftbildquelle: www.maps.google.de)

Vorkommen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen:

- Potenziell: Feuchtwiesenfragmente innerhalb der nördlichen Teilfläche. Aufgrund ihrer geringen Flächengröße und der fragmenthaften Ausprägung dürften die Kriterien für einen Biotopschutz jedoch allenfalls grenzwertig erfüllt sein.
- Potenziell: sehr hagere, zu den Mager- und Borstgrasrasen vermittelnde Magerweiden.
- Amphibientümpel innerhalb der nördlichen Teilfläche;
- Teich an der Schilfkläranlage.

Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie:

Eine Zuordnung der Grünländer zum LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ ist nicht möglich. Es handelt sich durchweg um Weidegesellschaften.

Im Untersuchungsgebiet sind mehrere Arten der Borstgrasrasen (LRT 6230) vorhanden, die eine nährstoffarme Magerweidenausprägung charakterisieren. Der LRT 6230 Borstgrasrasen kann jedoch nicht ausgegrenzt werden. Im westlichen Randbereich des Erdfunkstellengeländes (westlich der Plangebiete) ist ein kleinflächiger Borstgrasrasen entwickelt, der die Kartierkriterien des LRT 6230 in grenzwertiger Weise erfüllt.

Tierwelt

Im Rahmen der Geländebegehungen wurde ab Anfang September 2011 für die ursprünglich vorgesehenen Projektbereiche bereits mit den Erhebungen der Tiergruppen Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken begonnen. An wertgebenden Arten wurden hierbei – sämtlich im Bereich der ehemaligen östlichen Teilfläche – ein Waldeidechsen-Jungtier (*Zootoca vivipara*), ein Exemplar des Kurzschwänzigen Bläulings (*Cupido argiades*, ehemals in Hessen verschollen, derzeit wieder in Ausbreitung begriffen) und der Zweifarbigen Beißschrecke (*Metrioptera bicolor*, wärmeliebende Heuschreckenart) registriert. Aus Erfassungen früherer Jahre (1987) liegen für die Erdfunkstelle Hinweise auf Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*, FFH-Anhang IV-Art) vor.

Zudem wurden die verfügbaren Daten von Hessen-Forst FENA und der Staatlichen Vogelschutzwarte abgefragt und die Kenntnisse des örtlichen Beauftragten der Vogelschutzwarte Herrn Reinhold Schlicht (Beobachtungen von außerhalb der Umzäunung der Erdfunkstelle) einbezogen. Planungsrelevant sind hierbei in erster Linie gefährdete Arten oder solche mit einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand. Von folgenden entsprechend eingestuften Brut- (B) und Zugvögeln (Z) sowie Nahrungsgästen (N) war für die Erdfunkstelle demnach zunächst auszugehen: Rotmilan (N), Habicht (N), Baumfalke (N), Waldohreule (N), Stockente (B, im Bereich der Kläranlage), Teichhuhn (ggf. B, im Bereich der Kläranlage), Wacholderdrossel (B, v.a. in Fichtenreihen), Grauspecht (N, Ameisenbulte), Stieglitz (B, in Fichten), Bluthänfling (B, Weihnachtsbaumkulturen), Haussperling (B, an Gebäuden), Feldsperling (B, am südlichen Rand), Klappergrasmücke (B, nördlich der Kläranlage), Feldlerche (B, große offene Grünlandflächen), Baumpieper (B, nur am nördlichen und östlichen Rand der Erdfunkstelle), Rauch- und Mehlschwalbe (N), Mauersegler (N), Graureiher (N, v.a. im Bereich der Kläranlage und in den feuchteren Wiesen außerhalb der Erdfunkstelle), Schwarzstorch (N, gelegentlicher Nahrungsgast innerhalb der Erdfunkstelle), Wanderfalke (N, brütet auf Mast östlich der Mülldeponie Usingen), Kolkkrabe (N), Steinschmätzer (Z, gelegentlicher Rastvogel) und Kranich (Z, gelegentlicher Rastvogel in Trupps von 100-200 Stück auf den Ackerflächen westlich und südlich der Erdfunkstelle). Weitere Artvorkommen: Ringelnatter (an der Kläranlage), Grasfrosch, Erdkröte.

In der diesjährigen Kartiersaison 2012 wurde eine weitergehende systematische Erfassung der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Heuschrecken für den aktuellen Geltungsbereich einschließlich der ursprünglichen Projektbereiche vorgenommen. Bzgl. der

detaillierten Ergebnisse wird auf das separate umfangreiche Gutachten selbst verwiesen. Im dort integrierten Artenschutz-Fachbeitrag wird für folgende festgestellte Tierarten eine genaue einzelartweise Prüfung im Hinblick auf die vorliegende Planung vorgenommen: Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Bartfledermaus, Feldlerche, Grünspecht, Klappergrasmücke, Stieglitz, Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Haussperling, Neuntöter, Wacholderdrossel, Waldohreule, Steinschmätzer und Wiesenpieper.

Die Ergebnisse der tierökologischen Erhebungen und des Artenschutz-Fachbeitrages fließen sämtlich in die nachfolgenden Ausführungen und Schlussfolgerungen des Umweltberichtes ein.

Zusammenfassung und Eingriffsbewertung

Die ursprünglich vorgesehenen Projektbereiche zeichnen sich überwiegend durch eine erhöhte Empfindlichkeit aus vegetationskundlicher Sicht aus. Es handelt sich in Teilbereichen um sehr hagere und lückige Grünlandausprägungen, die aufgrund vorkommender Pflanzenarten und insbesondere auch ihrer Habitatstruktur den pauschal geschützten Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG (hier: Magerrasen) zugeordnet werden können. Insbesondere ihre Habitatstruktur lässt für diese Bereiche bzgl. der Tiergruppen Reptilien, Heuschrecken und Tagfalter ein erhöhtes Lebensraumpotenzial und mithin Konfliktpotenzial für die Planung erwarten. Neben diesen Teilbereichen wurden auch die in den ursprünglich vorgesehenen Projektbereichen überwiegend vorhandenen artenreichen Extensivgrünlandflächen aufgrund ihrer naturschutzfachlich hohen Bedeutung (Rote-Liste-Einstufungen und regionale Seltenheit) und dem damit verbundenen Konfliktpotenzial von der Nutzung als Solarparkfläche ausgenommen.

Die Flächen, welche dem Vorentwurf noch als großes ungegliedertes Sondergebiet zugrunde gelegt wurden, sind zunächst hinsichtlich der vorhandenen Grünlandausprägungen im Vergleich zu den ursprünglich vorgesehenen Projektbereichen überwiegend als weniger empfindlich einzuschätzen, so dass die geplanten Solarparkflächen in diese Bereiche gelenkt wurden. Da die nördliche Vorentwurfsfläche tlw. weiter arrondiert wurde, fanden sich auch hier jedoch Teilflächen mit erhöhtem naturschutzfachlichem Konfliktpotenzial (auf Teilflächen artenreiches Extensivgrünland, auf kleinen Teilflächen auch tlw. den Magerrasen nahe stehende Ausprägungen, in der Hess. Biotopkartierung erfasster Amphibientümpel, Lesesteinbereich mit erhöhtem Potenzial für Reptilien, Graben mit Seggen- und Binsenbeständen, kleinflächige Feuchtwiden). Im Rahmen der Eingriffsvermeidung und –minimierung wurde daher für den nördlichen Teilbereich aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, bestimmte Teilflächen (z.B. wasserführender Tümpel, Lesesteinbereich, bes. hagere den Magerrasen nahe stehende Grünlandausprägungen, Graben mit Kleinseggenbeständen und Vorkommen rückläufiger Arten) einschl. bestimmter Pufferbereiche von einer Überstellung mit Solarmodulen freizuhalten.

Innerhalb der dem Vorentwurf zugrundeliegenden alternativen, der Eingriffsvermeidung dienenden Geltungsbereichsabgrenzung erfolgte im Entwurf des Bebauungsplans eine weitergehende Differenzierung in Sondergebietsflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Hierüber nimmt die Planung auch in diesen Bereichen Rücksicht auf kleinräumig vorhandene naturschutzfachlich sensiblere Bereiche des Vorbehaltsgebietes. Die Entwurfs-Abgrenzungen berücksichtigen zudem auch die Ergebnisse eines Abstimmungstermins mit den maßgeblichen Behörden am 08.02.2012 in Bad Homburg (UNB, ALR, UWB). Hier wurde besprochen, dass im nördlichen Teilgeltungsbereich der vorhandene Tümpel und sein näheres Umfeld (Usinger Gemarkung) von der Sondergebietsfläche ausgenommen und im südlichen Teilgeltungsbereich die Inanspruchnahme der vorhandenen artenarmen Magerweidenflächen reduziert wird (auf Neu-Anspacher Gemarkung).

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind insbesondere die vorhandenen Sonderstrukturen Tümpel und Lesesteinbereich einschließlich Umfeld zu erhalten. Zum Erhalt festgesetzt wurde zudem ein vorhandener Höhlenbaum (Abb. 32 und 33). Zu erhalten ist des Weiteren die vorhandene extensive Grünlandbewirtschaftung. Als Ausgleich für die aus Beschattungsgründen innerhalb der Flächen bereits gerodeten Fichtenreihen wurde anstelle der Fichten eine Neuanlage naturnaher Laubstrauchhecken festgesetzt.

Im Rahmen der zweiten Entwurfs-Offenlage erfolgte eine Berücksichtigung der diesjährigen ergänzenden Vegetationskartierung sowie der Ergebnisse der tierökologischen Erhebungen einschl. Artenschutz-Fachbeitrag. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden im Ergebnis weitere Strukturen zum Erhalt festgesetzt. Es handelt sich hierbei um einen feuchten Graben im Nordwesten sowie einzelne beschattungsunproblematische Einzelsträucher. Darüber hinaus werden im Osten des südlichen Teilgeltungsbereichs die bisher in der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorhandenen beschattungsproblematischen Fichtenreihen durch die Neuanlage naturnaher Laubstrauchhecken ersetzt. Mit der Zielrichtung der Erhaltung der großräumigen Offenlandstruktur im Norden, welche eine starke Förderung durch die im vergangenen Winter durchgeführte Rodung der bis dahin vorhandenen Fichtenreihen erfahren hat und welche für bestimmte spezialisierte Offenland-Vogelarten (z.B. Steinschmätzer) eine besondere Wertigkeit darstellen kann, wurde gegenüber dem Entwurf die räumliche Anordnung der neu anzulegenden Laubstrauchhecken modifiziert. Im Ergebnis werden die Heckenanpflanzungen im Norden eher gruppenweise und optisch durchlässiger konzipiert und stattdessen ergänzende Neuanlagen von Laubstrauchhecken bzw. -gruppen im südlichen Teilgeltungsbereich vorgesehen. Gegenüber dem Entwurf wurde zudem zur Strukturverbesserung die Neuanlage von Lesesteinhaufen innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen. Diese sollen als Habitatstrukturen für den Steinschmätzer (Zielart v.a. innerhalb der nördlichen offenen Flächen) sowie die Reptilien (sämtliche Lesesteinhaufen auch in den halboffenen südlichen Flächen) und Amphibien (v.a. im Nahbereich zum vorhandenen Tümpel) dienen.

Bestandsbewertung und Eingriffswirkungen innerhalb der vorgesehenen Solarparkflächen: Die in Anspruch genommenen Flächen beschränken sich im Norden auf die Biotoptypen artenarme Magerweideflächen (rd. 9 ha), artenarmes, ruderalisiertes Pioniergrünland (rd. 0,5 ha), den am Grunde etwas feuchten Bodentrichter (vermutlich Bombentrichter) und Fichtenreihen sowie im Süden eine Teilfläche der Weihnachtsbaumkultur (rd. 2,4 ha), artenarme Magerweideflächen (rd. 1,2 ha) sowie eine Fichtenreihe mit abschnittsweise vorhandenen Laubgehölzen.

Die naturschutzfachliche Wertigkeit der betroffenen Strukturen ist mit gering (artenarmes Pioniergrünland), mittel (Gehölzstrukturen, feuchter Bodentrichter) bis leicht erhöht (=mäßig wertvoll, artenarme Magerweideflächen) einzustufen.

Hinsichtlich der Eingriffswirkungen ist davon auszugehen, dass der feuchte Bodentrichter voraussichtlich im Zuge der Errichtung des Solarparks durch die Solarmodulreihen überspannt und somit erhalten werden kann. Im Hinblick auf das artenarme Pioniergrünland ist davon auszugehen, dass die künftige Solarparknutzung keine nachteiligen Wirkungen hinsichtlich des Biotopwerts verursacht, da die Flächen sich hierdurch dauerhaft begrünen können und sich durch die extensive Pflege des Solarparks in Richtung Extensivgrünland entwickeln werden. Im Hinblick auf die Weihnachtsbaumkultur ist davon auszugehen, dass die künftige Solarparknutzung keine nachteiligen Wirkungen hinsichtlich des Biotopwerts hervorruft, da sich die Flächen durch die extensive Pflege des Solarparks wieder in Richtung Extensivgrünland zurück entwickeln können. Da im Unterwuchs der Weihnachtsbaumkultur teilweise

auch wertgebende Pflanzenarten des Extensivgrünlands überdauert haben, ist davon auszugehen, dass sich die Wuchsbedingungen für diese Vorkommen verbessern werden. Im Ergebnis führt die Planung im Bereich der Weihnachtsbaumkultur zu einer Ausdehnung der Grünlandfläche innerhalb der Erdfunkstelle. Diese Entwicklung ist aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewerten. Die erforderlichen Gehölzentfernungen – welche sich aufgrund der Beschattungsproblematik in Bezug auf vorhandene Fichten auch teils auf die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erstrecken - sind aus naturschutzfachlicher Sicht überwiegend nicht besonders konfliktrichtig, da es sich überwiegend um nicht heimische Fichtenanpflanzungen handelt und nur zu einem kleinen Teil um Laubgehölze.

Für die artenarmen Magerweideflächen ist zunächst hervorzuheben, dass sie in ihrem Wert nicht an die artenreichen Ausprägungen, welche im Interesse der Eingriffsminimierung nahezu vollständig von einer Inanspruchnahme durch den Solarpark ausgeschlossen wurden, heranreichen. Die geplanten Eingriffe beschränken sich ausgehend von vergleichbaren Anlagen auf rd. 95 % der Fläche auf die geplante Überstellung mit Solarmodulen sowie die dazwischen verbleibenden Abstandsflächen. Abwertungen gegenüber der aktuellen Wertigkeit sind durch künftige Beschattungswirkungen und trockenere Standortbedingungen unter und teils zwischen den Solarmodultischen anzunehmen. Das Ausmaß der Abwertung wird sich aufgrund der auch im Solarpark vorgesehenen extensiven Grünlandpflege ohne Düngung und / oder Vielschnittnutzung, welche sich prinzipiell nicht von der derzeit praktizierten Bewirtschaftung unterscheiden wird, in einem relativ engen Rahmen bewegen. Größere Auswirkungen wie z.B. trockenisbedingte Kahlstellen in der Vegetation sind aufgrund des in Bezug auf die Solarmodule festgesetzten Mindestbodenabstand von 90 cm nicht zu erwarten (entsprechende Wirkungen können erfahrungsgemäß schon ab 80 cm Bodenabstand ausgeschlossen werden).

Auch sind durch die bauzeitliche Inanspruchnahme der Flächen erhebliche nachteilige Wirkungen vorliegend nicht zu erwarten, da die vorhandene Vegetation anders als feuchtegeprägte Standorte gegenüber bauzeitlichen Befahrungen als relativ unempfindlich einzustufen ist. Auch mögliche nachteilige Wirkungen durch Kabelgräben beschränken sich überwiegend auf recht schmale, kleinräumige Bereiche.

Im Rahmen der Eingriffsvermeidung ist während der Bauphase sicherzustellen, dass die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Grünlandflächen insbesondere die besonders wertvollen Grünlandbereiche, nicht befahren oder als Lager- und Abstellfläche genutzt werden. Zudem ist bei der erforderlichen Beseitigung der Kampfmittelfunde sowie beim Bau der Kabeltrassen der Oberboden abzunehmen, separat fachgerecht zu lagern und im Anschluss wieder aufzubringen (Förderung der zeitnahen Regeneration der Vegetation aus dem im Oberboden befindlichen Samenreservoir). Des Weiteren sind im Bereich der Sondergebietsflächen vorkommende gefährdete Pflanzenarten (zutreffend ist dies für Teile der südlichen Sondergebietsfläche im Bereich der derzeit vorhandenen Weihnachtsbaumkulturen) im Rahmen der erforderlichen Rodungs- und Bauarbeiten zu schützen bzw. fachgerecht an einen geeigneten Standort umzupflanzen. Entsprechende Hinweise wurden in die Plankarte des Bebauungsplans aufgenommen.



Abb. 2 und 3: Ehem. westliche Projektfläche mit artenreichem Extensivgrünland, *Pimpinella saxifraga*- und *Thymus pulegioides*-Aspekt, Blick von Süden, Sept. 2011



Abb. 4: Ehem. westliche Projektfläche mit artenreichem Extensivgrünland, Blick von Nordwesten, Sept. 2011



Abb. 5: Artenreiches Extensivgrünland mit *P. saxifraga*, *Th. pulegioides*, *H. pilosella* und *G. verum*, Sept. 2011



Abb. 6: Kleines Mausohr (*Hieracium pilosella*), Sept. 2011



Abb. 7: Ameisenbult mit Thymian (*Th. pulegioides*), Sept. 2011



Abb. 8: Ehem. östliche Projektfläche mit artenreichem Extensivgrünland, *Pimpinella saxifraga*- und *Polygala vulgaris*-Aspekt im nordwestlichen Randbereich, Sept. 2011



Abb. 9: Ehem. östliche Projektfläche, nordöstlicher Teilbereich mit bes. hagerem Extensivgrünland, *Pimpinella saxifraga*- und *Hieracium pilosella*-Aspekt, Sept. 2011



Abb. 10: Ehem. östliche Projektfläche, nordöstlicher Teilbereich mit bes. hagerem Extensivgrünland und zahlreichen Ameisenbulten, Blick von Nordosten, Sept. 2011



Abb. 11: Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*), Sept. 2011



Abb. 12: *Hieracium pilosella*-Rasen mit Golddistel (*Carlina vulgaris*) und Hornklee (*Lotus corniculatus*), Sept. 2011



Abb. 13: Blutwurz (*Potentilla erecta*), Sept. 2011



Abb. 14: Ehem. östliche Projektfläche, südöstlicher Teilbereich mit artenarmem, teils verbrachtem Extensivgrünland, Sept. 2011



Abb. 15: Ehem. östliche Projektfläche, südwestlicher Teilbereich mit artenarmem (links) und artenreichem (rechts) Extensivgrünland, Sept. 2011



Abb. 16: Nördlich (links) des Weges: Standort nördlich der ehem. westlichen Projektfläche, artenarmes Extensivgrünland, Okt. 2011



Abb. 17: Zum Vergleich südlich (rechts) des Weges: Ehem. westliche Projektfläche mit artenreichem Extensivgrünland und zahlreichen Ameisenbulten, Okt. 2011



Abb. 18: Standort nördlich der ehem. westlichen Projektfläche, artenarmes Extensivgrünland, Blickrichtung Süd, Okt. 2011



Abb. 19: Standort nördlich der ehem. westlichen Projektfläche nördlich der Fichtenreihe, artenarmes Extensivgrünland mit teils pionierartiger Berasung östlich der Eichenaufforstung, Blickrichtung Nord, Sept. 2011



Abb. 20: Standort im Nordosten der nördlichen Entwurfs-Teilfläche, artenarmes Extensivgrünland mit Rasenschmiele (*D. cespitosa*), Blickrichtung West, Okt. 2011



Abb. 21: Standort nördlich der ehem. westlichen Projektfläche, artenarmes Extensivgrünland mit teils hageren Säumen entlang der Fichtenreihe, Blickrichtung Nord, Okt. 2011



Abb. 22: Standort nördlich der ehem. westlichen Projektfläche: Innerhalb der Fichtenreihen finden sich einzelne heimische Gehölze wie z.B. größere Weißdornbüsche, Okt. 2011



Abb. 23: Standort im Osten der nördlichen Entwurfs-Teilfläche, artenreiches Extensivgrünland mit zahlreichen Ameisenbulten, Blickrichtung West, Okt. 2011



Abb. 24: Bombentrichter (am Grund mit Binsenvegetation) innerhalb des Standorts nördlich der ehem. westlichen Projektfläche, Okt. 2011



Abb. 25: Amphibientümpel innerhalb des Standorts nördlich der ehem. westlichen Projektfläche, Okt. 2011



Abb. 26 und 27: Lesesteinbereich innerhalb des Standorts nördlich der ehem. westlichen Projektfläche, Okt. 2011



Abb. 28: Südliche Entwurfs-Teilfläche, artenarmes Extensivgrünland mit Rasenschmiele (*D. cespitosa*) im Vordergrund und Weihnachtsbaumkultur im Hintergrund, Blickrichtung Süd, Sept. 2011



Abb. 29: Weihnachtsbaumkultur, Sept. 2011



Abb. 30: Standort im Südwesten der südlichen Entwurfs-Teilfläche, artenarmes Extensivgrünland mit neu angelegter Weihnachtsbaumkultur, Blickrichtung Südost, Sept. 2011



Abb. 31: Standort im Osten der südlichen Entwurfs-Teilfläche, artenarmes Extensivgrünland, Blickrichtung Nord, Sept. 2011



Abb. 32: Zum Erhalt festgesetzter Höhlenbaum (ältere Weide) im Nordosten des Geltungsbereichs, Feb. 2012



Abb. 33: Zum Erhalt festgesetzter Höhlenbaum (ältere Weide) im Nordosten des Geltungsbereichs, März 2012

2.4 Artenschutz

2.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird unter Berücksichtigung des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“⁸ durchgeführt.

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. BNatSchG in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die in § 44 Abs. 1 genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind aus Gründen der Haftungsfreistellung die nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Schädigung von Arten und Lebensräumen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG zu ermitteln und von den zuständigen Behörden zu genehmigen. Bei Genehmigung nach Ermittlung der Auswirkungen liegt keine Schädigung i.S. des Umweltschadensgesetzes vor.

2.4.2 Potenziell relevante Arten

Vorhandene Habitatstrukturen

Grundsätzlich weist der Untersuchungsraum aufgrund der vorhandenen Strukturen (großräumig mageres, teils lückiges Extensivgrünland, Baum- und Gebüschreihen, Tümpel, Lesesteinhaufen) ein Habitatpotenzial für Vorkommen verschiedener Artengruppen auf.

Amphibien und Reptilien

Hinsichtlich potenzieller Amphibien- und Reptilienarten ist ein Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie möglich (z.B. Schlingnatter oder Zauneidechse).

⁸ Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, HMUELV, Wiesbaden, 2. Fassung, Mai 2011

Avifauna

Hinsichtlich potenzieller Vogelarten ist von Brutvorgängen innerhalb der Gehölzstrukturen aber auch der großflächigen Extensivgrünlandbereiche (z.B. Feldlerche) auszugehen (siehe vorhergehendes Kapitel).

Untersuchungen bezüglich der Auswirkungen von Solaranlagen auf die Avifauna zeigen allerdings auch, dass durchaus zahlreiche Vogelarten die Bereiche zwischen den Modulen weiterhin als Jagd-, Nahrungs- oder Bruthabitat nutzen können. Bei anderen ähnlichen Vorhaben wurden Brutvorgänge beispielsweise für Hausrotschwanz, Bachstelze und Wacholderdrossel, aber auch für Bodenbrüter wie das Rebhuhn oder die Feldlerche beobachtet. Gerade im Winter werden die schneefreien Bereiche unter den Modulen bevorzugt als Nahrungsraum genutzt. Ebenso zeigte sich, dass viele Singvögel die Module (selbst nachgeführte Module) als Ansitz- und Singwarte nutzen. Für Greifvögel wurden ebenfalls erfolgreiche Jagdvorgänge beobachtet, was auf zweierlei schließen lässt. Zum einen stellen die Module scheinbar keine Jagdhindernisse dar und zum anderen scheinen sich im Bereich der extensiv genutzten Freiflächen erhebliche Kleinsäugerpopulationen anzusiedeln.

Vermutete weitere negative Auswirkungen wie z.B. die Verwechslung der Modulflächen mit Wasserflächen für Wasservögel, Kollisionseffekte, Stör- und Scheuchwirkungen sowie Meideverhalten konnten bisher nicht verifiziert werden. Entsprechend der Hinweise der Staatlichen Vogelschutzwarte Hessen wurde hierzu eine aktuelle wissenschaftliche Arbeit bezüglich der Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die Avifauna⁹ ausgewertet.

Die Ergebnisse dieser Arbeit zu Reflexions- und Irritationsphänomenen der Freiflächenphotovoltaikanlage wurden anhand von Über- und Anflugsbeobachtungen gewonnen und lassen entsprechend des Autors eine Bewertung des Solarparks hinsichtlich der Wirkungen als Irritationsquelle zu. Der überwiegende Teil der beobachteten Vögel zeigte demnach keine Abweichungen im Flugverhalten, lediglich wenige Arten machten Anflugsandeutungen.

Säugetiere

Für Säugetiere wurden wie auch bei anderen vergleichbaren baulichen Anlagen grundsätzlich starke Gewöhnungseffekte festgestellt. So ließ die abschreckende Wirkung der Moduleinheiten selbst bei der sog. „Mover“- Bauweise (nachgeführte Anlage) nach einer gewissen Gewöhnungsphase stark nach und die Flächen wurden erneut als Nahrungsraum genutzt. Da Solarparks zum Diebstahlschutz meist eingezäunt werden, ist im Zuge der Einzäunung zumindest die Erhaltung der Passierbarkeit für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten. Dadurch kann es auch für diese Artengruppen durch die extensive Nutzung durchaus zu positiven Effekten kommen. Zu beachten ist zudem, dass die geplante Einzäunung des Geländes eine Barrierewirkung insbesondere für größere Säugetiere wie Rehe, Wildschweine, etc. darstellt. Somit können Fragmentierungswirkungen vorbereitet werden, welche die Migrationsmöglichkeiten der entsprechenden Tierarten wie auch den grundsätzlichen Aktionsradius einschränken können.

2.4.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bezüglich der Verbote des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden mögliche negative Auswirkungen durch den vorliegenden Bebauungsplan im Rahmen des separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beurteilt. Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens lassen sich folgendermaßen zusammenfassen, bezüglich der detaillierten Angaben wird auf das Gutachten selbst verwiesen.

⁹ Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA „Spreevald und Lieberoser Endmoräne“, Abschlussarbeit im Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (B.Sc.) an der Fachhochschule Eberswalde, Eric Neuling, 07. September 2009 - Eberswalde

Für die Reptilien, Amphibien, Bilche, Heuschrecken und Tagfalter konnten im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt werden. Diese wurden daher in der Artenschutzrechtlichen Analyse nicht näher betrachtet. In den jeweiligen Kapiteln werden allerdings Maßnahmen zum Schutz der vorkommenden, besonders geschützten Arten und Rote Liste-Arten erläutert.

Aus den Tiergruppen Fledermäuse und Vögel kann für einzelne festgestellte Arten das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und / oder Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“ des separaten Gutachtens). Im Einzelnen handelt es sich um die Feldlerche, den Grünspecht, die Klappergrasmücke und den Stieglitz. Durch die Festlegungen in den Bebauungsplänen wird dies gewährleistet.

Für Zwergfledermaus, Großen Abendsegler, Bartfledermaus, Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Hausperling, Neuntöter, Wacholderdrossel und Waldohreule kann festgestellt werden, dass durch die mögliche Bebauung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und eine damit verbundene Verletzung oder Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) kann somit auch bei der vorgesehenen Änderung der Nutzung ausgeschlossen werden.

Da der Bebauungsplan die im Artenschutz-Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend aufgreift, ist von der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens auszugehen.

2.5 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt umfasst laut Bundesamt für Naturschutz¹⁰ drei ineinander greifende Ebenen der Vielfalt:

- *die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen,*
- *die Artenvielfalt – dazu zählen auch Mikroben und Pilze, die weder Pflanze noch Tier sind,*
- *die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.*

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention), verfolgt drei Ziele:

- *den Erhalt der biologischen Vielfalt,*
- *die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und*
- *den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.*

Entsprechend der Ausführungen in den beiden vorhergehenden Kapiteln besitzt das Gelände der Erdfunkstelle eine erhöhte Bedeutung für die biologische Vielfalt. Da im Rahmen der vorliegenden Planung naturschutzfachliche Gesichtspunkte ein wesentliches Kriterium hinsichtlich der Flächenauswahl innerhalb der Erdfunkstelle darstellen, kann jedoch eine effektive Eingriffsvermeidung und -minimierung erreicht werden.

2.6 Landschaft

Das im Bereich der Wasserscheide zwischen Usa und Weil auf rd. 380 m ü. NN gelegene Untersuchungsgebiet besitzt ein weitgehend ebenes, nur leicht nach Westen geneigtes Geländere relief. Die

¹⁰ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (STAND 8/12/2003): Informationsplattform www.biologischerdiversitaet.de

Raumstruktur der vollständig mit einem Zaun umgebenen Erdfunkstelle wird dabei in erster Linie von den großen offenen Extensivgrünlandflächen geprägt und durch einige das Gelände durchziehende Fichtenreihen gegliedert, welche dem Erscheinungsbild einen leicht montanen Eindruck verleihen.

Neben dem Gebäudekomplex einschließlich technischen Einrichtungen im Zentrum der Erdfunkstelle finden sich in lockerer Verteilung über das Gelände weitere teils große Parabolantennen als Vorbelastrungen des Landschaftsbildes. Im Süden der Erdfunkstelle bestimmen bereichsweise Weihnachtsbaumkulturen das Erscheinungsbild. Neben der Gliederung des Geländes wirken die randlichen Fichtenreihen (insbesondere im Westen und Süden der Erdfunkstelle) als Eingrünung. Weiterreichende Blickbeziehungen in die Umgebung beschränken sich aufgrund der umgebenden Waldbereiche weitgehend auf die südwestliche Richtung, in welcher in rd. 5 km Entfernung der Pferdskopf (662 m ü. NN) einschl. Aussichtsturm wahrzunehmen ist. In rd. 850 m Entfernung zur Erdfunkstelle ist in südwestlicher Richtung der Ortsrand von Merzhausen (rd. 440 m ü. NN) zu erkennen.



Abb. 34 und 35: Blick aus dem südwestlichen Nahbereich zur Erdfunkstelle mit ihren Antennenanlagen, Nov. 2011



Abb. 36: Blick vom nördlichen Ortsrand Merzhausen in Richtung Erdfunkstelle: Während der westliche Teil der Erdfunkstelle (etwa in Bildmitte) in größeren Teilen noch einsehbar ist und nur durch eine randliche Fichtenreihe eingegrünt ist, ist der südliche Bereich (rechte Bildhälfte) erheblich stärker durch Gehölze abgeschirmt, Nov. 2011



Abb. 37: Blick vom nördlichen Ortsrand Merzhausen in Richtung Erdfunkstelle: Der südliche Bereich der Erdfunkstelle (Bildmitte) ist erheblich stärker durch Gehölze abgeschirmt als der westliche Bereich (linke Bildhälfte), Nov. 2011



Abb. 38 und 39: Blick vom Pferdskopf in Richtung Merzhausen und der dahinter befindlichen Erdfunkstelle, Nov. 2011

Generell sind Solarparks aus verschiedenen Gründen zunächst als landschaftsprägend zu beurteilen. Zum einen stellen die Anlagen, wenn sie sich in größerem Maßstab über einige Hektar erstrecken, einen direkten, das Landschaftsbild beeinflussenden Faktor mit großer visueller Wirkung dar und zum anderen treten verschiedene optische Phänomene durch die Oberflächengestaltung und den Aufbau der Module auf. Hier sind vor allem Reflexionen (bei modernen Modulen zwischen 5 und 8 % des eintretenden Lichts), Spiegelungen sowie Veränderungen der Polarisierung des Lichts zu nennen.

Durch die Reflexionen und Spiegelungen erhöht sich die ohnehin bestehende visuelle Wirkung um ein Vielfaches, da die Anlagen dem Betrachter als wesentlich heller bzw. unter Umständen als blendend auffallen. Die Auffälligkeit der Anlagen kann jedoch durch verschiedene Maßnahmen minimiert werden. Hierzu zählen vornehmlich eine Abpflanzung der Randbereiche und die Lage der Anlage in topographisch geeignetem Gelände (keine starke Hanglage) und die Verwendung reflexarmer Oberflächen.

Vorliegend sind aufgrund der ortsfernen Lage und der innerhalb der Erdfunkstelle und ihrem unmittelbaren Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen keine besonders schwerwiegenden Wirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten. Insbesondere der südliche Teilgeltungsbereich ist sehr gut sichtverschattet und kaum aus der Umgebung wahrnehmbar. Auch der nördliche Teilgeltungsbereich ist aus Richtung Westen, Norden und Osten bis auf kleinere Stellen kaum offen einsehbar. Seine Wahrnehmbarkeit beschränkt sich vorwiegend auf südwestliche Richtung. Eingriffsminimierend wirkt sich aus, dass

der geplante Solarpark von Südwesten aus betrachtet von der Einzäunung der Erdfunkstelle recht weit zurück versetzt liegt (rd. 400 m) und innerhalb der zwischenliegenden Flächen der Erdfunkstelle nach wie vor tlw. lockere Baumreihen vorhanden sind und teilweise eine ungehinderte Einsehbarkeit unterbrechen. Auch die im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzten Anpflanzungen von Laubstrauchhecken südwestlich und im Zentrum der Solarparkflächen werden das Erscheinungsbild etwas auflösen und auflockern.

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen zur Höhenbegrenzung künftiger baulicher Anlagen (Festsetzung 2.2.2: *Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 4,00 m über Geländeoberkante festgesetzt. Für technische und sonstige Nebenanlagen kann eine maximale Höhe von 3,50 m (Oberkante Gebäude) zugelassen werden*) sind vorliegend keine erheblichen nachteiligen Wirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten.

2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Da es durch das Vorhaben zu keiner Flächenbeanspruchung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. FFH-Gebiete) und / oder Europäischen Vogelschutzgebieten kommt und auch im Einwirkungsbereich keine entsprechenden Gebiete vorhanden sind, können nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden. Bei dem nächstgelegenen Gebiet handelt es sich um das östlich von Usingen gelegene FFH-Gebiet 5617-303 *Usa zwischen Wernborn und Ober-Mörlen*. Der vorliegende Geltungsbereich weist hierzu einen Abstand von rd. 5 km auf.

2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Wohnen bzw. Siedlung:

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich nordöstlich der Ortslage von Merzhausen. Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsflächen sind über 750 m von der südlichen Grenze der Erdfunkstelle entfernt. Die Wahrnehmbarkeit des Plangebietes beschränkt sich in dieser Richtung weitgehend auf den nördlichen Ortsrand von Merzhausen.

Nördlich des Solarparks befinden sich im Bereich „Wolfsgarten“ zwei Wohnhäuser in näherer Nachbarschaft zum Vorhaben (Entfernung ca. 100 m).

Allgemein können Solarparks bezüglich der Belange Wohnen und Siedlung in Form von Lichtreflexionen (Blendwirkungen) nachteilige Wirkungen auf nah gelegene Siedlungsbereiche mit sich bringen.

Vorliegend sind entsprechende Wirkungen zum einen aufgrund der recht großen Entfernung und zum anderen aufgrund der Lage nördlich des Solarparks voraussichtlich nicht relevant. Erhebliche negative Einflüsse auf die Belange Wohnen bzw. Siedlung sind insgesamt nicht zu erwarten.

Erholung:

Das Gebiet weist aufgrund seiner Nutzungsgeschichte und der bereits bisher gegebenen Einzäunung und damit Unzugänglichkeit für die Öffentlichkeit keine Erholungsfunktion auf, so dass Naherholungsmöglichkeiten durch die Planung nicht eingeschränkt werden.

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Voraussichtlich sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Planung betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten dennoch unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Errichtung eines Solarparks wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den vorliegenden Bebauungsplan erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf verbal-argumentativem Weg.

3.1 Eingriffsbilanz nördlicher Teilgeltungsbereich

Gehölzrodungen

Da die Planung im nördlichen Teilgeltungsbereich schon kurzfristig in diesem Jahr zur Umsetzung gebracht werden soll, wurden für diesen Bereich die erforderlichen Gehölzrodungen in Abstimmung und nach vorheriger gemeinsamer Ortsbegehung mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits im Winterhalbjahr 2011/2012 (Ende Februar 2012) durchgeführt. Im Vorfeld wurde ein entsprechender Antrag auf Eingriffsgenehmigung für die Baumfällungen gestellt.

In diesem Zuge wurden innerhalb der im Bebauungsplan dargestellten *Sondergebietsflächen* (Bereich der künftigen Solarmodulflächen und sonstiger Nebenanlagen) des nördlichen Teilgeltungsbereiches sämtliche Gehölze gefällt.

Darüber hinaus wurden aufgrund ihrer Beschattungsproblematik auch innerhalb der im Bebauungsplan dargestellten *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* sämtliche Fichten gefällt. Die hier vorhandenen Laubsträucher wurden nach Möglichkeit erhalten und während der Fällarbeiten vor Beeinträchtigungen geschützt. Besonderes Augenmerk wurde auf Schutz und Erhalt eines dickeren Weidenbaums im Osten des Geltungsbereiches gelegt (Höhlenbaum). Alle weiteren vereinzelt zwischen den Fichten stockenden sonstigen Bäume (v.a. Birken und daneben einzelne Kiefern) innerhalb der Flächen wurden nach Möglichkeit erhalten.

Als Ausgleich für die zu rodenden Fichten sollen gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und Genehmigung vom 11.4.2012 naturnahe Laubstrauchhecken aus heimischen Gehölzen auf 2.000 m² je Kommune zur Entwicklung vorgesehen werden (nach Möglichkeit innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Wengleich im Rahmen der Geländebegehungen bis auf den oben erwähnten dickeren Weidenbaum keine Höhlenbäume festgestellt wurden, wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart, dass als Ausgleich für die Gehölzfällungen zudem eine Reihe von geeigneten Vogelnistkästen (35 Stück je Kommune) an den im näheren Umfeld des nördlichen Teilgeltungsbereiches verbleibenden Fichten bzw. Waldbeständen angebracht werden (Ausgleich für bestehendes und künftiges Höhlenpotenzial). Die Nistkästen wurden bereits angebracht und stehen somit in der diesjährigen Brutperiode schon zur Verfügung.

Weitergehende Eingriffe

Bei den weitergehenden Eingriffen handelt es sich um die für die Errichtung des Solarparks notwendigen Strukturen. Die weitaus überwiegenden Flächen bleiben hierbei ohne nennenswerte Versiegelun-

gen. Bei diesen Flächen handelt es sich um die Solarmodulreihen und die dazwischen zu wahren Abstandsflächen (zur Vermeidung gegenseitiger Beschattungen der Modulreihen). Die dauerhaften Eingriffe in den Boden beschränken sich hier auf die in den Boden gerammten Metallprofile für die Solarmodule, welche praktisch keine Versiegelung verursachen und bei einem Rückbau des Solarparks problemlos wieder entfernt werden können. Da das vorliegende Plangebiet weitgehend eben ist und keine stärkeren Hangneigungen aufweist, ist zudem davon auszugehen, dass keine Erhöhung des Oberflächenabflusses resultiert, da das jeweils über die Modulkanten ablaufende Niederschlagswasser noch problemlos vor Ort versickern können sollte.

Bereiche mit tatsächlichen Bodenversiegelungen bzw. Bodenbefestigungen aus Schotter beschränken sich ausgehend von vergleichbaren Anlagen auf voraussichtlich max. 5 % der Gesamtfläche des Sondergebietes. Die entsprechenden Versiegelungen gehen auf die erforderlichen Wechselrichterstationen (voraussichtlich zwei für den nördlichen und zwei für den südlichen Teilgeltungsbereich mit je rd. 18 m² Grundfläche), eine Transformatorenstation (rd. 18 m² Grundfläche) sowie wenige ausgewählte Wegebeziehungen aus Schotter innerhalb des Solarparks zurück. Bei den Wegen handelt es sich voraussichtlich nur um die für den Schwerlastverkehr auszulegenden und daher mit Schotter zu befestigenden Zufahrten zu den Wechselrichterstationen und zur Trafostation (Breite max. 5 m).

Der Anteil der tatsächlich modulüberdeckten Flächen erreicht voraussichtlich rd. 30 % der Fläche und der Anteil von nicht modulüberdeckten und nicht befestigten oder versiegelten Flächen beträgt voraussichtlich rd. 65 %. Dieser Annahme entspricht auch der vorliegend bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zugrundeliegende Modul-Belegungsplan.

Bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Befahrung und / oder Kabelgräben sind vorliegend voraussichtlich nur von kurzer Beeinträchtigungsdauer, da standortbedingt keine nachhaltigen Verdichtungen oder Entwässerungseffekte zu erwarten sind (trockener Standort). Insgesamt kann hierfür von einer kurzfristigen Regeneration innerhalb der ersten drei Vegetationsperioden nach der Bauphase ausgegangen werden.

Hinsichtlich der überplanten Biotoptypen werden im nördlichen Teilgeltungsbereich rd. 9 ha artenarme Magerweideflächen (rd. 5 ha in Neu-Anspach / rd. 4 ha in Usingen) für die Solarparknutzung (Sondergebiet) beansprucht. Hinzu kommen rd. 0,5 ha artenarmes, ruderalisiertes Pioniergrünland und ein am Grunde etwas feuchter Bodentrichter (vermutlich Bombentrichter). Hinsichtlich der Eingriffswirkungen ist davon auszugehen, dass der feuchte Bodentrichter voraussichtlich im Zuge der Errichtung des Solarparks durch die Solarmodulreihen überspannt und somit erhalten werden kann. Im Hinblick auf das artenarme Pioniergrünland ist davon auszugehen, dass die künftige Solarparknutzung keine nachteiligen Wirkungen hinsichtlich des Biotopwerts verursacht, da die Flächen sich hierdurch dauerhaft begrünen können und sich durch die extensive Pflege des Solarparks in Richtung Extensivgrünland entwickeln werden. Für die artenarmen Magerweideflächen ist zunächst hervorzuheben, dass sie in ihrem Wert nicht an die artenreichen Ausprägungen, welche im Interesse der Eingriffsminimierung vollständig von einer Inanspruchnahme durch den Solarpark ausgeschlossen wurden, heranreichen. Die geplanten Eingriffe beschränken sich ausgehend von vergleichbaren Anlagen auf rd. 95 % der Fläche auf die geplante Überstellung mit Solarmodulen sowie die dazwischen verbleibenden Abstandsflächen. Abwertungen gegenüber der aktuellen Wertigkeit sind durch künftige Beschattungswirkungen und trockenere Standortbedingungen unter und teils zwischen den Solarmodultischen anzunehmen. Das Ausmaß der Abwertung wird sich aufgrund der auch im Solarpark vorgesehenen extensiven Grünlandpflege ohne Düngung und / oder Vielschnittnutzung, welche sich prinzipiell nicht von der derzeit praktizierten Bewirtschaftung unterscheiden wird, in einem relativ engen Rahmen bewegen. Als Ausgleichsmaßnahme kommt vorrangig eine Extensivierung anderer Grünlandbestände in Betracht. Der anzusetzende Ausgleichsbedarf wird auf Grundlage der obigen Ausführungen mit 1:3 angesetzt. Hieraus resultiert für die betroffenen rd. 9 ha artenarmen Magerweideflächen ein Aus-

gleichsbedarf von 3 ha zu extensivierender Grünlandflächen. Im Hinblick auf die auf rd. 5 % der Fläche anzunehmenden Versiegelungen / Schotterbefestigungen wird zusätzlich noch ein Ausgleichsbedarf von rd. 0,9 ha angesetzt, was ungefähr einem Ausgleichsverhältnis von 2:1 entspricht.

In der Summe resultiert für den nördlichen Teilgeltungsbereich ein Ausgleichsbedarf von rd. 3,9 ha zu extensivierender Grünlandflächen. Auf die beiden Kommunen teilt sich dieser Bedarf entsprechend der im Sondergebiet jeweils betroffenen Magerweidefläche (5 ha Neu-Anspach, 4 ha Usingen) in 2,17 ha für Neu-Anspach und 1,73 ha für Usingen auf.

3.2 Eingriffsbilanz südlicher Teilgeltungsbereich

Im Hinblick auf die grundsätzlichen Eingriffswirkungen kann auf die Ausführungen im vorhergehenden Kapitel verwiesen werden.

Hinsichtlich der überplanten Biotoptypen werden im südlichen Teilgeltungsbereich rd. 1,2 ha artenarme Magerweideflächen (rd. 1 ha in Neu-Anspach / rd. 0,2 ha in Usingen) und 2,4 ha Weihnachtsbaumkultur (komplett in Usingen) für die Solarparknutzung (Sondergebiet) beansprucht. Hinzu kommen rd. 0,18 ha Nadelbaumreihen (Fichten) und rd. 0,1 ha Laubgehölze.

Im Hinblick auf die Weihnachtsbaumkultur ist davon auszugehen, dass die künftige Solarparknutzung keine nachteiligen Wirkungen hinsichtlich des Biotopwerts hervorruft, da sich die Flächen durch die extensive Pflege des Solarparks wieder in Richtung Extensivgrünland zurück entwickeln können. Da im Unterwuchs der Weihnachtsbaumkultur teilweise auch wertgebende Pflanzenarten des Extensivgrünlands überdauert haben, ist davon auszugehen, dass sich die Wuchsbedingungen für diese Vorkommen verbessern werden (der überwiegende Bereich mit wertgebenden Pflanzenarten befindet sich nicht im SO, sondern auch künftig innerhalb der Weihnachtsbaumkultur). Im Ergebnis führt die Planung im Bereich der Weihnachtsbaumkultur zu einer Ausdehnung der Grünlandfläche innerhalb der Erdfunkstelle. Diese Entwicklung ist aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewerten, so dass ein Ausgleich hierfür nicht erforderlich wird.

Für die artenarmen Magerweideflächen gelten dieselben Rahmenbedingungen wie bereits im vorhergehenden Kapitel ausgeführt. Der anzusetzende Ausgleichsbedarf in Form einer Extensivierung anderer Grünlandbestände wird daher hier ebenfalls mit 1:3 angesetzt. Hieraus resultiert für die betroffenen rd. 1,2 ha artenarmen Magerweideflächen ein Ausgleichsbedarf von 0,4 ha zu extensivierender Grünlandflächen. Im Hinblick auf die auf rd. 5 % der Solarparkfläche anzunehmenden Versiegelungen / Schotterbefestigungen wird zusätzlich noch ein Ausgleichsbedarf von rd. 0,1 ha angesetzt, was ungefähr einem Ausgleichsverhältnis von 2:1 entspricht.

In der Summe resultiert für den südlichen Teilgeltungsbereich ein Ausgleichsbedarf von rd. 0,5 ha zu extensivierender Grünlandflächen. Auf die beiden Kommunen teilt sich dieser Bedarf entsprechend der im Sondergebiet jeweils betroffenen Magerweidefläche (1 ha Neu-Anspach, 0,2 ha Usingen) in 0,42 ha für Neu-Anspach und 0,08 ha für Usingen auf.

Im Hinblick auf die entfallenden sonstigen Gehölzstrukturen (rd. 0,28 ha Nadelbaumreihen und Laubgehölze) ist davon auszugehen, dass ein adäquater Ausgleich hierfür im Rahmen der aus forstrechtlichen Gründen notwendigen flächengleichen Ersatzaufforstung (Entfall der Weihnachtsbaumkultur) erbracht werden kann.

3.3 Ausgleichsplanung

Aus der Eingriffsbilanzierung der vorhergehenden Kapitel 3.1. und 3.2 resultiert eine erforderliche Extensivierung anderer Grünlandbestände auf einer Fläche von rd. 4,4 ha. Dieser Ausgleichsbedarf teilt sich folgendermaßen auf:

Nördlicher Teilgeltungsbereich (insgesamt 3,9 ha): 1,73 ha für Usingen und 2,17 ha für Neu-Anspach

Südlicher Teilgeltungsbereich (insgesamt 0,5 ha): 0,08 ha für Usingen und 0,42 ha für Neu-Anspach

In der Summe resultiert für Usingen eine zu extensivierende Grünlandfläche von 1,81 ha und für Neu-Anspach von 2,59 ha.

Da die Magerweiden der Erdfunkstelle bereits seit Jahren extensiv bewirtschaftet werden (u.a. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes) weisen sie gegenüber dem derzeitigen Zustand kein adäquates weiteres Aufwertungspotenzial auf.

Aus diesem Grund mussten Ausgleichsflächen außerhalb der Erdfunkstelle gewählt werden. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 26 und 28, Flur 3, Gemarkung Merzhausen, welche im unmittelbaren Anschluss südwestlich der Erdfunkstelle auf Usinger Stadtgebiet liegen und im Landschaftsplan als ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen ausgewiesen sind sowie eine seitens der Stadt Usingen bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochene geplante Ökokontomaßnahme im Bereich des Meerpfuhlachtals (Flurstück 5, Flur 12, Gemarkung Merzhausen) (im Landschaftsplan als ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit vorrangigem Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen ausgewiesen).

Die geplanten Maßnahmen, welche als externe Geltungsbereiche Eingang in den Bebauungsplan gefunden haben werden nachfolgend beschrieben.

3.3.1 Ausgleichsmaßnahme 1: Flurstücke 26 und 28, Flur 3, Gemarkung Merzhausen

Im Bereich der Flurstücke 26 und 28, Flur 3, Gemarkung Merzhausen ist es geplant, Maßnahmen zur Grünlandextensivierung durchzuführen. Die Maßnahme wird in Plankarte 2 des Bebauungsplans festgesetzt.

Die Maßnahmenfläche (Flurstück 28: rd. 2 ha, Flurstück 26 rd. 1,7 ha; zusammen 3,7 ha) war bislang Teil einer großräumigen, bis südlich des Sattelbachs reichenden Weidekoppel. Die künftige Pflege der Fläche wird als Mähwiese erfolgen, der umgebende Weidezaun wurde komplett abgebaut. Der vorhandene Grünlandbestand (Erhebungen März und Ende Mai 2012) ist bisher den intensiv genutzten Frischwiesen zuzurechnen. Als charakteristisch wurden die nachfolgend aufgeführten Pflanzenarten erhoben.

<i>Wiesenfuchsschwanz</i>	<i>Alopecurus pratensis</i> (sehr hoher Anteil)
<i>Knäuelgras</i>	<i>Dactylis glomerata</i> (sehr hoher Anteil)
<i>Honiggras</i>	<i>Holcus lanatus</i>
<i>Rasenschmiele</i>	<i>Deschampsia cespitosa</i>
<i>Wiesen-Rispengras</i>	<i>Poa pratensis</i>
<i>Kriechender Hahnenfuß</i>	<i>Ranunculus repens</i>
<i>Gemeiner Löwenzahn</i>	<i>Taraxacum officinalis</i>
<i>Wiesenbärenklau</i>	<i>Heracleum sphondylium</i>
<i>Spitzwegerich</i>	<i>Plantago lanceolata</i>
<i>Wiesenklee</i>	<i>Trifolium pratense</i>
<i>Gamander-Ehrenpreis</i>	<i>Veronica chamaedrys</i>
<i>Frauenmantel</i>	<i>Alchemilla spec.</i>
<i>Kammgras</i>	<i>Cynosurus cristatus</i>
<i>Flaumhafer</i>	<i>Helictotrichon pubescens</i>
<i>Kuckucks-Lichtnelke</i>	<i>Lychnis flos-cuculi</i> (Einzelexemplar)
<i>Wiesenschaumkraut</i>	<i>Cardamine pratensis</i> (vereinzelt)
<i>Knöllchensteinbrech</i>	<i>Saxifraga granulata</i> (Einzelexemplar)
<i>Gras-Sternmiere</i>	<i>Stellaria graminea</i>
<i>Glatthafer</i>	<i>Arrhenatherum elatius</i>
<i>Wiesengerste</i>	<i>Anthriscus sylvestris</i> (vereinzelt)

Brennessel
Großer Wiesenknopf
Wiesenlabkraut
Rotschwingel

Urtica dioica (vereinzelt)
Sanguisorba officinalis (Einzelexemplare)
Galium album (Einzelexemplare)
Festuca rubra (bereichsweise am Rand)

Innerhalb des Artenbestands weisen die vereinzelt vorhandenen Magerkeits- und Wechselfeuchtezeiger auf ein Entwicklungspotenzial hin. Zur Aushagerung der Fläche soll in den ersten drei Jahren jeweils eine dreimalige Mahd (mit Abtransport des Mähgutes) stattfinden. Ab dem vierten Jahr soll sich die Nutzung auf eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr beschränken und die erste Mahd nicht vor dem 15.06. durchgeführt werden. Zur Erreichung des Ziels einer artenreichen Vegetation ist eine Düngung der Fläche nicht zulässig. Alternativ zur Mähnutzung ist eine extensive Beweidung im Durchtrieb bzw. mit mobilem Weidezaun (ohne Zufütterung) zulässig. Im Landschaftsplan ist die Fläche als ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen ausgewiesen. Über die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ist eine Ausbreitung der vorhandenen Magerkeitszeiger und insgesamt eine Erhöhung des Artenreichtums der Vegetation zu erwarten.



Karte 3: Bestandskarte der Ausgleichsflächen Flurstücke 26 und 28, Flur 3, Gem. Merzhausen

3.3.2 Ausgleichsmaßnahme 2: Flurstück 5, Flur 12, Gemarkung Merzhausen

Bei der bereits im Vorfeld durch die Stadt Usingen geplanten und mit der UNB vorabgestimmten Kompensationsmaßnahme handelt es sich um die Entbuschung einer Wiesenfläche im Meerpfuhl-bachtal sowie die Wiederherstellung der verfilzten Grasnarbe zur Extensivierung als Frischwiese. Der untere Teilbereich wird der natürlichen Entwicklung (Hochstauden) überlassen. Derzeit ist die Fläche ungenutzt und ist über die Jahre mehr und mehr verbuscht. Zum Wald hin wird ein Streifen mit Schwarzdorn belassen (2 bis 3 m Tiefe). Im Landschaftsplan ist die Fläche als ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit vorrangigem Handlungsbedarf zur Umsetzung von Natur-

schutzmaßnahmen ausgewiesen. Die künftige Pflege der Fläche wird durch einen ortsansässigen Landwirt übernommen, der auch die oberhalb liegenden Flächen bewirtschaftet. Die Maßnahme wird in Plankarte 3 des Bebauungsplans festgesetzt.

Im Ergebnis erfolgt auf einer Maßnahmenfläche von 4.789 m² eine Entwicklung der vorhandenen ruderalen Wiesenbrache zu 3.746 m² extensiv genutzter Frischwiese und 1.043 m² Hochstaudenflur.

3.3.3 Ausgleichsbilanz

Aus den in den vorhergehenden Kap. 3.3.1 bis 3.3.2 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen resultiert insgesamt eine Extensivierung geeigneter Grünlandflächen auf rd. 4,1 ha (Ausgleichsmaßnahme 1: rd. 3,7 ha, Ausgleichsmaßnahme 2: rd. 0,4 ha), wodurch das erforderliche Maß von 4,4 ha annähernd erreicht wird und die vorbereiteten Eingriffe nahezu ausgeglichen werden können. Für den restlichen Ausgleich sollen innerhalb der Erdfunkstelle gezielte Strukturverbesserungen innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgen. Es handelt sich hierbei um die Neuanlage von Lesesteinhaufen, welche als Habitatstrukturen für den Steinschmätzer (Zielart v.a. innerhalb der nördlichen offenen Flächen) sowie die Reptilien (sämtliche Lesesteinhaufen auch in den halboffenen südlichen Flächen) und Amphibien (v.a. im Nahbereich zum vorhandenen Tümpel) neu angelegt werden. Insgesamt sind 12 Lesesteinhaufen mit dieser Zielrichtung neu geplant. Im nördlichen Teilbereich sind die Steinhaufen (mit Ausnahme des am Tümpel vorgesehenen) mit der Zielrichtung eine Brut des Steinschmätzers zu fördern zudem jeweils mit einem Niststein für Halbhöhlenbrüter auszustatten.

Der erforderliche Ausgleichsbedarf an extern zu extensivierenden Grünlandflächen für die beiden Kommunen teilt sich folgendermaßen auf:

Ausgleichsmaßnahme 1: 2,36 ha für Neu-Anspach, 1,34 ha für Usingen

Ausgleichsmaßnahme 2: 0,3 ha für Usingen

3.4 Ersatzaufforstung

Im südlichen Teilgeltungsbereich werden rd. 2,4 ha Weihnachtsbaumkultur in Anspruch genommen (Abb. 40). Aus forstrechtlichen Gründen wird hierfür eine Ersatzaufforstung oder die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe erforderlich.

Gemäß Abstimmungstermin am 19.03.2012 sollen zunächst die Möglichkeiten einer Ersatzaufforstung geprüft werden. Hierfür wurden zwei Suchräume abgestimmt (Abb. 40), für die zeitnahe Geländeerhebungen durchgeführt wurden. Nachfolgend werden die Ergebnisse für beide Bereiche dargestellt.

Es handelt sich bei der forstrechtlichen Genehmigung um ein gesondertes Verfahren welches der Vollständigkeit halber im Umweltbericht dargestellt wird.

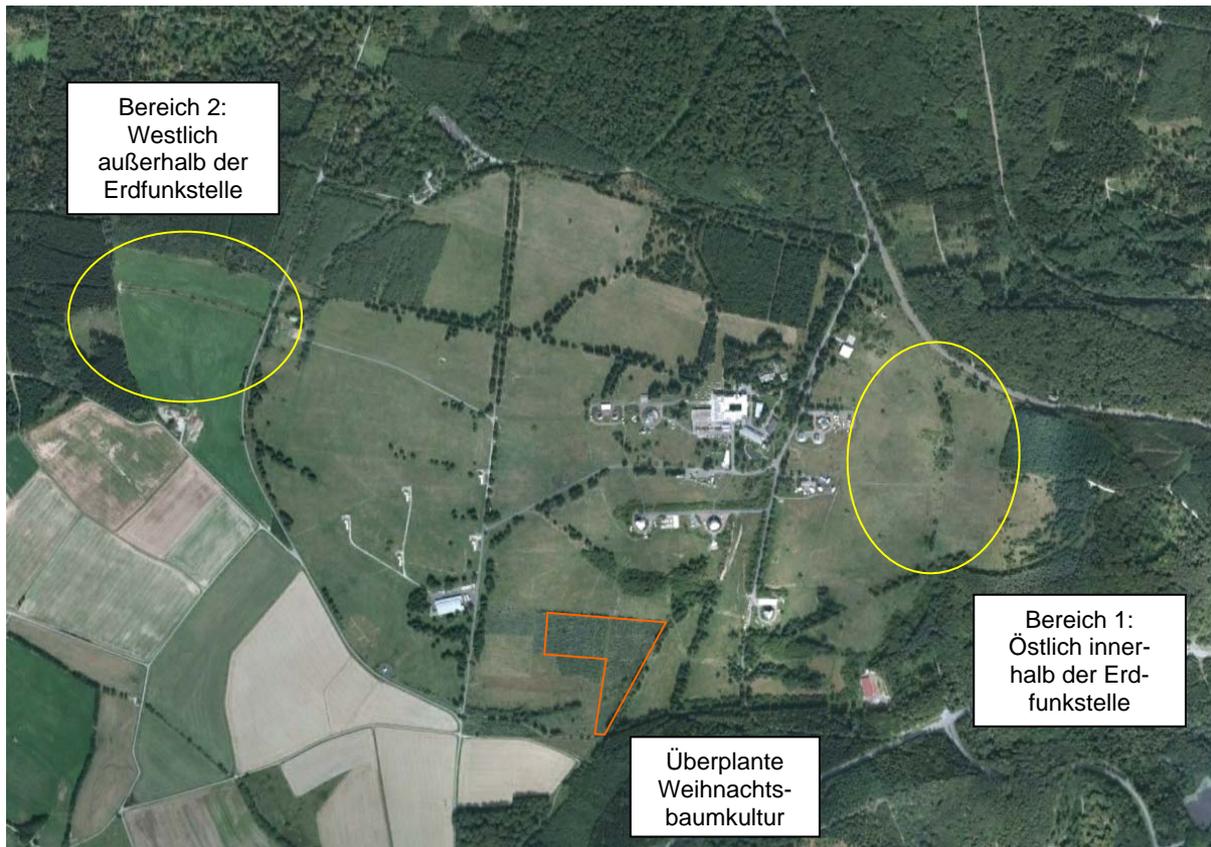


Abb. 40: Suchbereiche für eine Ersatzaufforstung für die überplante Weihnachtsbaumkultur

Bereich 1

Bereich 1 befindet sich im Osten der Erdfunkstelle (Abb. 40). Vorhanden sind strukturreiche Magerweideflächen mit erhöhter naturschutzfachlicher Wertigkeit (Abb. 41-44). Die Bestände sind teils ausgeprägt hager und lückig (v.a. im westlichen Teil), artenreich und zeichnen sich durch eine reiche Strukturierung mit Einzelsträuchern aus. Neben der vegetationskundlichen Wertigkeit ist ein erhöhtes tierökologisches Potenzial für sämtliche Flächen anzunehmen (Vögel, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken).



Abb. 41 und 42: Magerweiden mit reicher Strukturierung im Bereich 1 (östlich innerhalb der Erdfunkstelle), März 2012



Abb. 43 und 44: Magerweiden im Bereich 1 (östlich innerhalb der Erdfunkstelle), Abb. 44: ausgeprägt hagerer Bestand, März 2012

Bereich 2

Bereich 2 befindet sich westlich außerhalb der Erdfunkstelle (Abb. 40). Es handelt sich um Bereiche der ehemaligen Gemeinde-Viehweide von Merzhausen. Der vorhandene Grünlandbestand steht hinsichtlich seiner Artenzusammensetzung zwischen den intensiv und den extensiv genutzten Frischwiesen. Insbesondere nördlich des die Fläche von Ost nach West durchziehenden Baches neigt der Bestand eher den Extensivwiesen zu. So sind im Oberhangbereich als Magerkeitszeiger der Knollige Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*) und das Echte Labkraut (*Galium verum*) vorhanden, im Unterhangbereich finden sich als Wechselfeuchte- und Feuchtezeiger der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), die Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) und die Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*).

Südlich des Baches ist der Bestand im Vergleich dagegen intensiver genutzt und artenärmer ausgebildet. Das Grünland ist hier sehr obergrasreich mit sehr hohen Deckungsgraden des Wiesen-Fuchsschwanzes (*Alopecurus pratensis*), während Magerkeitszeiger fehlen und Wechselfeuchte- und Feuchtezeiger nur vereinzelt in Form der Knäuelbinse (*Juncus conglomeratus*) vorhanden sind.

Die angrenzenden Waldränder sind deutlich verschieden. Im Norden handelt es sich um einen naturnahen aus Laubgehölzen bestehenden Waldrand mit südexponiertem Gras- und Krautsaum für den tierökologische Funktionen anzunehmen sind. Dem Waldrand vorgelagert finden sich zudem einige ältere Einzelbäume, welchen eine aufwertende Wirkung für das Landschaftsbild zukommt.

Im Westen handelt es sich dagegen um einen strukturarmen Waldrand aus Fichten ohne Strukturen erhöhter naturschutzfachlicher Wertigkeit sowie in einem kleinen Abschnitt um eine junge Aufforstung. Im Süden grenzt an den Bereich ein schlecht eingegrüntes landwirtschaftliches Gebäude an.



Abb. 45: Frischwiese und angrenzender Waldrand im nördlichen Teil des Bereichs 2, März 2012



Abb. 46: Nördlicher Waldrand im Bereich 2, März 2012



Abb. 47: Nördlicher Waldrand im Bereich 2 mit vorgelagertem Gras- und Krautsaum einschl. Gehölzen, März 2012



Abb. 48: Frischwiese und westlicher Waldrand (Fichtenwald) im Bereich 2, Blickrichtung Süd, März 2012



Abb. 49: Frischwiese und westlicher Waldrand (Fichtenwald) im Bereich 2, Blickrichtung Nord, im Mittelgrund links: vorhandene junge Wiederaufforstung, März 2012



Abb. 50: Blick von Westen in Richtung des im Süden des Bereichs 2 vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäudes, März 2012

Schlussfolgerungen zur Ersatzaufforstung

Als Fläche für eine Ersatzaufforstung ist aus naturschutzfachlicher Sicht zunächst der Bereich entlang des westlich angrenzenden Fichtenwaldrandes innerhalb des Bereichs 2 zu empfehlen.

Unter Betrachtung weitergehender Aspekte wie insbesondere die Vermeidung einer Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der Erdfunkstelle sowie die seitens des Bewirtschaf-

ters des Bereichs 2 geäußerten Bedenken bzgl. der Einschränkung der künftigen Bewirtschaftbarkeit des verbleibenden Grünlands (starke Verschattung der verbleibenden Fläche mit der Folge, dass die Heugewinnung stark erschwert wird sowie Ausdehnung künftiger Bodenverletzungen durch die Futtersuche ansässiger Wildschweinrotten auf die verbleibende Fläche), erlangt der Bereich 1 in der Gesamtabwägung die stärkere Präferenz.

Innerhalb des Bereichs 1 soll die Ersatzaufforstung auf den nordöstlichen Teil eingeschränkt werden, welcher im Regionalen Flächennutzungsplan bereits als Wald, Bestand dargestellt ist und für den aufgrund der Nähe zur L 3063 eine hohe Störfrequenz und damit eine eingeschränkte Artenvielfalt angenommen wird. Für die Ersatzaufforstung in diesem Bereich wird unter Schonung strukturreicher Teilflächen mit Einzelgehölzen eine Fläche von rd. 1 ha angestrebt. Die Ersatzaufforstung soll bündig an den östlich angrenzend vorhandenen strukturarmen Douglasienbestand anschließen und in Form eines perspektivisch hochwertigen trockenen Eichenwaldes einschl. naturnahem gestuftem Waldrand erfolgen.



Abb. 49: Vorgesehene Ersatzaufforstung

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

Bei Durchführung:

Bei Durchführung des Vorhabens werden die derzeitigen Grünlandflächen und teils Gehölzreihen sowie eine Teilfläche einer Weihnachtsbaumkultur mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage bebaut. Da die Bereiche der artenreichen Extensivgrünlandflächen – welche im gesamten Naturraum Hoch- und Hintertaunus nur noch selten vorhanden sind - aufgrund ihrer naturschutzfachlich wertvollen Vegetationsausprägungen mit teils besonders schütterer Habitatstruktur und besonderem tierökologischem Lebensraumpotenzial nicht in Anspruch genommen werden, können schwerwiegende Eingriffswirkungen vermieden werden.

Für die in Anspruch genommenen artenarmen Extensivgrünlandflächen sowie allgemein verbreitete Gehölzstrukturen und die Teilfläche der Weihnachtsbaumkultur sind die Eingriffswirkungen als weniger schwerwiegend einzustufen. Für die nicht zu vermeidenden Eingriffswirkungen kann ein adäquater Ausgleich in Form der Extensivierung anderer Grünlandbestände, der Neuentwicklung naturnaher Laubstrauchhecken, der Neuanlage von Lesesteinhaufen sowie der naturnahen Ersatzaufforstung erreicht werden.

Bei Nicht-Durchführung:

Bei Nicht-Durchführung der vorliegenden Planung wird das Plangebiet keine großflächigen Veränderungen / Bebauungen erfahren. Einzelne bauliche Aktivitäten werden sich voraussichtlich auf weitere Antennenstandorte einschl. Zufahrten oder z.B. Gebäudeerweiterungen beschränken.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen vor allem in der Neuerschließung anderer Flächen. Die speziellen Standortansprüche einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie die Voraussetzungen für eine Vergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind jedoch für die Standortauswahl zu beachten und schränken die nutzbaren Flächen stark ein. Zu berücksichtigen sind des Weiteren die Zielaussagen des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main (RegFNP) zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie.

In der Umsetzung des EEG wird den Betreibern der für eine Förderung infrage kommenden Anlagen über einen bestimmten Zeitraum ein fester Vergütungssatz für den erzeugten Strom gewährt, um somit einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu ermöglichen. Gefördert wird die Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Deponie-, Klär- und Grubengas, Biomasse, Geothermie, Windenergie und solarer Strahlungsenergie.

In § 32 EEG¹¹ werden zudem die Voraussetzungen zur Vergütung von Strom, der durch solare Strahlungsenergie erzeugt wird, benannt. So erfolgt eine Vergütung grundsätzlich dann, wenn die Anlage an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist. Ist letzteres nicht der Fall, so erfolgt eine Vergütung nur, wenn die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans i.S.d. § 30 BauGB oder auf einer Fläche gemäß § 38 BauGB errichtet wird. Dabei gilt für Bebauungspläne im Zeitraum nach dem 01.09.2003, dass diese zum einen zweckgerichtet aufgestellt oder geändert werden müssen, während die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur dann besteht, wenn sich die Anlage

- auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
- auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet,
- auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage in einem vor dem 25.03.2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 01.01.2011 in Betrieb genommen wurde oder

¹¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 69 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044).

- auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet wurde.

Diese Vorgaben stellen im Ergebnis auch eine Steuerung bezüglich der Auswahl unbebauter Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar.

Voraussetzung für die Realisierbarkeit der vorliegend geplanten Errichtung eines Solarparks ist für den Investor und künftigen Anlagenbetreiber vor diesem Hintergrund insbesondere die Gewährung der Einspeisevergütung durch den Netzbetreiber und die Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Bezüglich der Einstufung des Bereiches der Erdfunkstelle Usingen als Konversionsfläche und somit der Eignung des Plangebietes auch hinsichtlich der Fördervoraussetzungen im Sinne der Anforderungen und Vorgaben des EEG fanden bereits Abstimmungen mit dem zuständigen Versorgungsträger statt. Die Süwag Netz GmbH (nunmehr Syna GmbH) hat bereits am 21.03.2011 im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Rechtsauslegung des EEG-Clearingverfahrens 2/2010 die Fläche als eine Konversionsfläche im Sinne des EEG zu betrachten ist. Eine auf dieser Fläche erbaute Photovoltaikanlage wäre demnach als Freiflächenanlage zu vergüten.

Hinsichtlich der Standortwahl ist insbesondere zudem auch der Grundsatz des RegFNP zur Nutzung der Solarenergie hervorzuheben, dass die Errichtung von Photovoltaikanlagen im baulichen Bestand, auf Dächern oder an Fassaden bereits versiegelter Flächen bzw. Flächen der wirtschaftlichen und militärischen Konversion Priorität genießt.

Fazit:

In Bezug auf die Vorgaben des § 32 EEG sowie des RegFNP ist für die planenden Kommunen zu konstatieren, dass es außerhalb der Erdfunkstelle keine weiteren Flächen in der benötigten Größe gibt. Die anvisierte Fläche entspricht den allgemeinen Standortvoraussetzungen bzgl. der Topographie, der verkehrlichen und technischen Anbindung sowie insbesondere auch der Einordnung als militärische Konversionsfläche im Sinne des EEG und im Sinne des RegFNP als prioritär geeignetem Raum. Weiterhin ist hier die Voraussetzung des Zugriffs auf die Grundstücke gegeben.

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln.

In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

Bei der Durchführung eines projektspezifischen Monitorings gelten die landespflegerischen Zielvorstellungen als die maßgeblichen Kriterien, an denen sich die Untersuchungsmaßnahmen orientieren und der Erfolg der Maßnahmen gemessen wird. Darüber hinaus bildet das Monitoring das geeignete Instrument, prognostische Unwägbarkeiten aufzufangen, d.h. den tatsächlichen Umfang der Eingriffswirkungen im Nachhinein zu überprüfen. In diesem Sinne dient das Monitoring mithin nicht der Erfolgskontrolle, sondern der Schadensabwehr.

In eigener Zuständigkeit können die Kommunen im vorliegenden Fall deshalb nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden (Kontrolle alle zwei Jahre). Gemäß Stellungnahme des Hochtaunuskreises vom 18.05.2012 wird hierbei insbesondere auch möglichen wasserbedingten Erosionserscheinungen besonderes Augenmerk zuteil werden.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Die Stadt Neu-Anspach und die Stadt Usingen beabsichtigen im Rahmen einer interkommunalen Kooperation im Bereich der Erdfunkstelle Usingen die Errichtung einer Gemarkungsgrenzen übergreifenden Photovoltaik-Freiflächenanlage, die in zwei Teilanlagen auf dem Gelände der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach unterteilt ist. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Stadtgebiet der Stadt Neu-Anspach eine Fläche von rd. 10,7 ha. Im Stadtgebiet der Stadt Usingen werden rd. 18,5 ha erfasst.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der nordöstlich von Merzhausen gelegenen Erdfunkstelle Usingen, deren Gelände mit annähernd gleichen Anteilen zur Stadt Usingen (Ortsteil Merzhausen) und zur Stadt Neu-Anspach (Ortsteil Hausen-Arnsbach) gehört. Die in der Erdfunkstelle vorhandenen Anlagen stellen weltweite Satellitenverbindungen her und dienen zudem als wichtige Verbindungsglieder zwischen kabel- und richtfunkgebundenen Übertragungswegen. Auf dem rd. 140 ha großen Areal der Erdfunkstelle befinden sich derzeit etwa 70 Satellitenantennen mit unterschiedlichen Durchmesser und Frequenzbereichen (u.a. große Parabolantennen). Die heutige Erdfunkstelle wurde im zweiten Weltkrieg als Feldflugplatz genutzt, weshalb sie auch als militärische Konversionsfläche gemäß der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eingestuft wird. Die Freiflächen sind überwiegend als extensiv genutzte Grünlandflächen ausgebildet, welche im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung (HB) als Biotope bzw. Biotopkomplexe erfasst wurden. Aus diesem Grund ist der Bereich der Erdfunkstelle im RegFNP als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (ökologisch bedeutsames Grünland) dargestellt. Naturräumlich befindet sich das Plangebiet nach KLAUSING (1988) im Naturraum 302.3 *Hasselbacher Hintertaunus* (Haupteinheit 302 *Östlicher Hintertaunus*). Die Höhenlage des weitgehend ebenen, nur leicht nach Westen geneigten Geländes beträgt rund 380 m ü. NN.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird aus einer aufgeständerten Solarstromanlage sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z.B. Wechselrichterstationen bestehen und gegebenenfalls eine entsprechende Zaunanlage umfassen, die den Anlagenbereich einfrieden und sichern wird. Die eigentliche Solarstromanlage setzt sich dann aus den Solarmodulen, den Moduluntergestellen, Zentral-Wechselrichter, Trafostation und Übergabestation sowie aus den erforderlichen ober- und unterirdisch verlegten Kabeln zusammen. Die Module werden mittels Leichtmetallkonstruktionen und einem fest definierten Winkel zur Sonne aufgeständert und auf sogenannten Modultischen angeordnet, welche mit einzelnen Metallpfosten befestigt werden. Die Metallpfosten sind aus feuerverzinktem Stahl und werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Hierdurch kann der Versiegelungsgrad

innerhalb der für die Errichtung des Solarparks vorgesehenen Fläche auf ein Minimum begrenzt werden. Ausgehend von vergleichbaren Anlagen beträgt der Anteil von modulüberdeckten Flächen insgesamt rd. 30 %, während der Anteil nicht modulüberdeckter Bereiche bei rd. 65 % zu sehen ist. Hinzu kommen rd. 3-5 % der Gesamtfläche die versiegelt werden.

Ein wesentliches Kriterium hinsichtlich der Flächenauswahl innerhalb der Erdfunkstelle stellen natur- schutzfachliche Gesichtspunkte dar, da aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie großflächig erfasste Biotope / Biotopkomplex der Hessischen Biotop- kartierung) in dieser Richtung besonderer Wert auf eine effektive Eingriffsminimierung gelegt wird.

Vor diesem Hintergrund wurde die Planung bereits zum Vorentwurf dahingehend geändert, dass besonders hochwertige Bereiche (artenreiche Extensivwiesen, teils den Magerrasen nahestehende Ausprägungen) nicht in Anspruch genommen werden und die Planung stattdessen in weniger emp- findliche Bereiche gelenkt wird. Innerhalb der dem Vorentwurf zugrundeliegenden alternativen, der Eingriffsvermeidung dienenden Geltungsbereichsabgrenzung erfolgte im Entwurf des Bebauungs- plans eine weitergehende Differenzierung in Sondergebietsflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Hierüber nimmt die Planung auch in diesen Bereichen Rücksicht auf kleinräumig vorhandene naturschutzfachlich sensib- lere Bereiche des Vorbehaltsgebietes. Die Entwurfs-Abgrenzungen berücksichtigen zudem auch die Ergebnisse eines Abstimmungstermins mit den maßgeblichen Behörden am 08.02.2012 in Bad Hom- burg. Hier wurde besprochen, dass im nördlichen Teilgeltungsbereich der vorhandene Tümpel und sein näheres Umfeld (Usinger Gemarkung) von der Sondergebietsfläche ausgenommen und im südlichen Teilgeltungsbereich die Inanspruchnahme der vorhandenen artenarmen Magerweidenflä- chen reduziert wird (auf Neu-Anspacher Gemarkung). Im Rahmen der zweiten Entwurfs-Offenlage erfolgte eine Berücksichtigung der diesjährigen ergänzenden Vegetationskartierung sowie der Ergeb- nisse der tierökologischen Erhebungen einschl. Artenschutz-Fachbeitrag.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ist aufgrund der Nutzungsgeschichte und vorgenommener Geländenevellierungen für größere Teile des Plangebiets davon auszugehen, dass keine natürlichen Bodenprofile mehr existieren. Altablagerungen sind den Kommunen für den Bereich innerhalb der Erdfunkstelle jedoch nicht bekannt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich inner- halb eines Bombenabwurfgebietes und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen. In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen keine Boden eingreifenden Maßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 4,0 m erfolgt sind, ist das Gelände daher vor Bodeneingriffen durch ein in Hessen aner- kanntes Kampfmittelräumunternehmen systematisch auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Durch die vorgesehene Rammgründung (in den Boden gerammte Stahlprofile als Fundament für die Module) der Modulreihen wird vorliegend der Grad der Gesamtbodenversiegelung der geplanten Photovoltaik- anlage auf ein Mindestmaß reduziert. Der Versiegelungsgrad bzw. Befestigungsgrad (Schotter) bleibt selbst unter Einbeziehung aller Nebenanlagen wie Wechselrichterstationen (jeweils ca. 18 m²), Trafo- station (ca. 18 m²) sehr gering (voraussichtlich max. 3-5 % der Solarparkflächen). Unterhalb der Solarmodule, welche voraussichtlich einen Flächenanteil von etwa 30 % der Solarparkflächen ein- nehmen werden, kommt es nicht zu einer Versiegelung, jedoch zu kleinräumigen Überdachungswir- kungen. Aufgrund des festgesetzten Mindestbodenabstandes von 90 cm werden jedoch keine die Bodenerosion fördernden Kahlstellen in der Vegetation verursacht (entsprechende Wirkungen können erfahrungsgemäß schon ab 80 cm Bodenabstand ausgeschlossen werden). Auch hinsichtlich des von den Modulflächen ablaufenden Niederschlagswassers sind vorliegend keine verstärkten Erosionser- scheinungen des Bodens und kein Verlust der Begrünung zu befürchten. Insgesamt beschränken sich die dauerhaften Auswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt auf ein geringes Maß.

Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich vornehmlich auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo mit einer geringfügigen Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen beschränken sich die in Anspruch genommenen Flächen auf die Biotoptypen artenarme Magerweideflächen, artenarmes, ruderalisiertes Pioniergrünland, einen am Grunde feuchten Bombentrichter, Fichtenreihen mit abschnittsweise vorhandenen Laubgehölzen sowie auf eine Teilfläche der vorhandenen Weihnachtsbaumkulturen. Die naturschutzfachliche Wertigkeit der betroffenen Strukturen ist mit gering (artenarmes Pioniergrünland), mittel (Gehölzstrukturen, feuchter Bodentrichter) bis leicht erhöht (=mäßig wertvoll, artenarme Magerweideflächen) einzustufen. Hinsichtlich der Eingriffswirkungen ist davon auszugehen, dass der feuchte Bodentrichter voraussichtlich im Zuge der Errichtung des Solarparks durch die Solarmodulreihen überspannt und somit erhalten werden kann. Im Hinblick auf das artenarme Pioniergrünland ist davon auszugehen, dass die künftige Solarparknutzung keine nachteiligen Wirkungen hinsichtlich des Biotopwerts verursacht. Für die Weihnachtsbaumkultur ist davon auszugehen, dass die künftige Solarparknutzung keine nachteiligen Wirkungen hinsichtlich des Biotopwerts hervorruft, da sich die Flächen durch die extensive Pflege des Solarparks wieder in Richtung Extensivgrünland zurück entwickeln können. Die erforderlichen Gehölzentfernungen – welche sich aufgrund der Beschattungsproblematik in Bezug auf vorhandene Fichten auch teils auf die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erstrecken - sind aus naturschutzfachlicher Sicht überwiegend nicht besonders konfliktträchtig, da es sich überwiegend um nicht heimische Fichtenanpflanzungen handelt und nur zu einem kleinen Teil um Laubgehölze. Für die artenarmen Magerweideflächen ist hervorzuheben, dass sie in ihrem Wert nicht an die artenreichen Ausprägungen, welche im Interesse der Eingriffsminimierung nahezu vollständig von einer Inanspruchnahme durch den Solarpark ausgeschlossen wurden, heranreichen. Die geplanten Eingriffe beschränken sich ausgehend von vergleichbaren Anlagen auf rd. 95 % der Fläche auf die geplante Überstellung mit Solarmodulen sowie die dazwischen verbleibenden Abstandsflächen. Abwertungen gegenüber der aktuellen Wertigkeit sind durch künftige Beschattungswirkungen und trockenere Standortbedingungen unter und teils zwischen den Solarmodulreihen anzunehmen. Das Ausmaß der Abwertung wird sich aufgrund der auch im Solarpark vorgesehenen extensiven Grünlandpflege ohne Düngung und / oder Vielschnittnutzung, welche sich prinzipiell nicht von der derzeit praktizierten Bewirtschaftung unterscheiden wird, in einem relativ engen Rahmen bewegen.

Für das Vorhaben wurde eine systematische Erfassung der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Heuschrecken vorgenommen. Bzgl. der detaillierten Ergebnisse wird auf das separate umfangreiche Gutachten selbst verwiesen. Im dort integrierten Artenschutz-Fachbeitrag wird für folgende festgestellte Tierarten eine genaue einzelartweise Prüfung im Hinblick auf die vorliegende Planung vorgenommen: Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Bartfledermaus, Feldlerche, Grünspecht, Klappergrasmücke, Stieglitz, Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Haussperling, Neuntöter, Wacholderdrossel, Waldohreule, Steinschmätzer und Wiesenpieper. Die Ergebnisse der tierökologischen Erhebungen und des Artenschutz-Fachbeitrages fließen sämtlich in den Bebauungsplan und den Umweltbericht ein.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild sind aufgrund der ortsfernen Lage und der innerhalb der Erdfunkstelle und ihrem unmittelbaren Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen keine besonders schwerwiegenden Wirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten. Insbesondere der südliche Teilgeltungsbereich ist sehr gut sichtverschattet und kaum aus der Umgebung wahrnehmbar. Auch der nördliche Teilgeltungsbereich ist aus Richtung Westen, Norden und Osten bis auf kleinere Stellen kaum offen einsehbar. Aus Richtung Südwesten wirkt sich eingriffsminimierend aus, dass der geplante Solarpark von der Einzäunung der Erdfunkstelle recht weit zurück versetzt liegt (rd. 400 m Entfernung zum Zaun

der Erdfunkstelle) und innerhalb der zwischenliegenden Flächen nach wie vor tlw. lockere Baumreihen vorhanden sind und teilweise eine ungehinderte Einsehbarkeit unterbrechen. Auch die im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzten Anpflanzungen von Laubstrauchhecken südwestlich und im Zentrum der Solarparkflächen werden das Erscheinungsbild etwas auflösen und auflockern. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen zur Höhenbegrenzung künftiger baulicher Anlagen (Modultische maximal 4,00 m; technische und sonstige Nebenanlagen maximal 3,50 m) sind vorliegend keine erheblichen nachteiligen Wirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten.

Da es durch das Vorhaben zu keiner Flächenbeanspruchung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. FFH-Gebiete) und / oder Europäischen Vogelschutzgebieten kommt und auch im Einwirkungsbereich keine entsprechenden Gebiete vorhanden sind, können nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Umweltbelange Mensch, Gesundheit und Bevölkerung befindet sich das Plangebiet im Außenbereich nordöstlich der Ortslage von Merzhausen. Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsflächen sind über 750 m von der südlichen Grenze der Erdfunkstelle entfernt. Die Wahrnehmbarkeit des Plangebietes beschränkt sich in dieser Richtung weitgehend auf den nördlichen Ortsrand von Merzhausen. Nördlich des Solarparks befinden sich im Bereich „Wolfsgarten“ zwei Wohnhäuser in näheren Nachbarschaft zum Vorhaben (Entfernung ca. 100 m). Mögliche nachteilige Wirkungen in Form von Lichtreflexionen (Blendwirkungen) sind vorliegend zum einen aufgrund der recht großen Entfernung und zum anderen aufgrund der Lage nördlich des Solarparks voraussichtlich nicht relevant. Erhebliche negative Einflüsse auf die Belange Wohnen bzw. Siedlung sind insgesamt nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden für die nicht zu vermeidenden Eingriffswirkungen die Extensivierung anderer Grünlandbestände sowie gezielte Strukturverbesserungen innerhalb der Erdfunkstelle vorgesehen. Darüber hinaus werden ausgleichende Wirkungen für die aus forstrechtlichen Gründen durchzuführende naturnahe Ersatzaufforstung erreicht. Da die Magerweiden der Erdfunkstelle bereits seit Jahren extensiv bewirtschaftet werden (u.a. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes) weisen sie gegenüber dem derzeitigen Zustand kein adäquates weiteres Aufwertungspotenzial auf. Aus diesem Grund mussten Ausgleichsflächen außerhalb der Erdfunkstelle gewählt werden. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 26 und 28, Flur 3, Gemarkung Merzhausen, welche im unmittelbaren Anschluss südwestlich der Erdfunkstelle auf Usinger Stadtgebiet liegen und im Landschaftsplan als ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen ausgewiesen sind sowie eine seitens der Stadt Usingen bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochene geplante Ökokontomaßnahme im Bereich des Meerpfuhlbachtals (Flurstück 5, Flur 12, Gemarkung Merzhausen) (im Landschaftsplan als ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit vorrangigem Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen ausgewiesen). Die geplanten Maßnahmen finden als externe Geltungsbereiche Eingang in den Entwurf des Bebauungsplans.

Für die Inanspruchnahme von rd. 2,4 ha Weihnachtsbaumkultur im südlichen Teilgeltungsbereich wird aus forstrechtlichen Gründen eine Ersatzaufforstung oder die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe erforderlich. In diesem Zusammenhang wurden zunächst die Möglichkeiten einer Ersatzaufforstung geprüft. Im Ergebnis wird eine Fläche im östlichen Teil der Erdfunkstelle präferiert.

Im Rahmen der vorzunehmenden Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keine großflächigen Veränderungen / Bebauungen erfahren wird. Einzelne bauliche Aktivitäten werden sich voraussichtlich auf weitere Antennenstandorte einschl. Zufahrten oder z.B. Gebäudeerweiterungen beschränken. Bei Durchführung der Planung werden die derzeitigen Grünlandflächen und teils Gehölzreihen sowie eine Teilfläche einer Weihnachtsbaumkultur kurz- bis mittelfristig - im Rahmen der Vorgaben des vorlie-

genden Bebauungsplans - mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage bebaut. Da die Bereiche der artenreichen Extensivgrünlandflächen – welche im gesamten Naturraum Hoch- und Hintertaunus nur noch selten vorhanden sind - aufgrund ihrer naturschutzfachlich wertvollen Vegetationsausprägungen mit teils besonders schütterer Habitatstruktur und besonderem tierökologischem Lebensraumpotenzial nicht in Anspruch genommen werden, können schwerwiegende Eingriffswirkungen vermieden werden. Für die in Anspruch genommenen artenarmen Extensivgrünlandflächen sowie allgemein verbreitete Gehölzstrukturen und die Teilfläche der Weihnachtsbaumkultur sind die Eingriffswirkungen als weniger schwerwiegend einzustufen. Für die nicht zu vermeidenden Eingriffswirkungen kann ein adäquater Ausgleich in Form der Extensivierung anderer Grünlandbestände, der Neuentwicklung naturnaher Laubstrauchhecken, der Neuanlage von Lesesteinhaufen sowie der naturnahen Ersatzaufforstung erreicht werden.

Im Hinblick auf die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist für die planenden Kommunen in Bezug auf die Vorgaben des § 32 EEG sowie des RegFNP zu konstatieren, dass es außerhalb der Erdfunkstelle keine weiteren Flächen in der benötigten Größe gibt. Die anvisierte Fläche entspricht den allgemeinen Standortvoraussetzungen bzgl. der Topographie, der verkehrlichen und technischen Anbindung sowie insbesondere auch der Einordnung als militärische Konversionsfläche im Sinne des EEG und im Sinne des RegFNP als prioritär geeignetem Raum. Weiterhin ist hier die Voraussetzung des Zugriffs auf die Grundstücke gegeben.

Im Rahmen der anzugebenden Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen, erheblichen Umweltauswirkungen können die Kommunen nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten. Ein sinnvoller Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden (Kontrolle alle zwei Jahre).



Faunistische Erhebungen und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zu den Tiergruppen:
Fledermäuse, Vögel, Bilche, Reptilien, Amphibien,
Tagfalter und Heuschrecken**

**im Rahmen des geplanten Solarparks
auf dem Gelände der Erdfunkstelle Usingen**

**Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage
Erdfunkstelle Usingen“
Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen**

und

**Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage
Erdfunkstelle Usingen“
Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Ansbach**

Juni 2012

Auftraggeber: Stadt Neu-Anspach
Stadt Usingen

Auftragnehmer: Planungsbüro Holger Fischer
Christian Jockenhövel
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Bearbeiter: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
Fax 06409-8239782
info@planoe.de

Biebertal, 24.06.12

Inhalt

1 Einleitung	5
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	7
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	8
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG	9
1.3 Methodik	10
2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens	11
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	11
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	11
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise	13
2.1.3 Fledermäuse	13
2.1.3.1 Methode	13
2.1.3.2 Ergebnisse	14
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	15
2.1.4 Vögel	17
2.1.4.1 Methode	18
2.1.4.2 Ergebnisse	18
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	22
2.1.5 Haselmäuse und andere Bilche	26
2.1.5.1 Methode	26
2.1.5.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung	28
2.1.6 Reptilien	28
2.1.6.1 Methode	28
2.1.6.2 Ergebnisse	29
2.1.6.2 Faunistische Bewertung	30
2.1.7 Amphibien	31
2.1.7.1 Methode	31
2.1.7.2 Ergebnisse	32
2.1.7.3 Faunistische Bewertung	33
2.1.8 Heuschrecken	34
2.1.8.1 Methode	34
2.1.8.2 Ergebnisse	34
2.1.8.3 Faunistische Bewertung	36
2.1.9 Tagfalter	36
2.1.9.1 Methode	36
2.1.9.2 Ergebnisse	37
2.1.9.3 Faunistische Bewertung	38
2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	40
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	41
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)	43
2.2.3 Art für Art-Prüfung	44
2.3 Fazit	53
3 Literatur	55
4 Anhang (Prüfbögen)	58
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	58

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	66
„Bartfledermaus-Komplex“ (<i>Myotis mysticanus, M. brandtii</i>)	74
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	84
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>).....	92
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	99
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	107
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	114
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	121
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>).....	128
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>).....	135
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>).....	142
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>).....	149
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	156
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	163
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	170

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Städte Usingen und Neu-Anspach planen die gemeinsame Errichtung eines Solarparks auf dem Gelände der Erdfunkstelle. Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die Änderung und der daraus resultierenden möglichen Bebauung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Dieser Bericht liefert Aussagen zur festgestellten Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Als Grundlage für die Ermittlung von Wirkfaktoren dienen die vorliegenden und in Auszügen in Abb. 2 & 3 dargestellten der Bebauungspläne.

Situation

Die für die Bebauung mit Solarpanelen vorgesehenen Flächen lassen sich in einen nördlichen und einen südlichen Teil differenzieren. Hierbei weist der nördliche Bereich eine großflächige Nutzung als Grünland mit regelmäßiger Schafbeweidung auf und vermittelt somit einen sehr offenen Charakter. Vereinzelt sind nur gering entwickelte Weißdornbüsche vorhanden. Im Zentrum befindet sich ein kleiner Teich und wenige Meter südlich davon ein Steinhaufen. Der nordwestliche Rand wird durch eine Forstanpflanzung der westliche durch eine Kläranlage begrenzt. Im östlichen Bereich findet sich eine solitär stehende Weide, die eine größere Anzahl von Baumhöhlen und Rissen aufweist.

Der südliche Bereich ist dagegen heterogener ausgeprägt. Hier finden sich in der südlichen Hälfte größere Flächen, die mit einer Weihnachtsbaumkultur unterschiedlichen Alters bewachsen sind und die teilweise durchgewachsen ist. Am nördlichen und westlichen Rand begrenzen Fichtenreihen mittleren Alters den Bereich. Die nördliche Hälfte wird als regelmäßig schafbeweidetes Grünland genutzt. Östlich befinden sich dichter ausgebildete Gehölzreihen aus Weißdorn, in die vereinzelt auch andere niedrige Gehölze eingestreut sind.

Insgesamt wird das gesamte Areal (auch die Weihnachtsbaumkultur) nur wenig genutzt. Die regelmäßige Schafbeweidung verhindert in weiten Teilen eine fortschreitende Sukzession der Flächen. Die Grünlandbereiche des Planungsraums weisen eingestreut magere Elemente auf, die eine erhaltenswerte Flora aufweisen.

Planungen für den Solarpark

Für den Planungsraum ist die großflächige Errichtung einer Photovoltaikanlage aus aufständerten Solarmodulen vorgesehen. Für den Hauptteil der Modulfläche wird kurzfristig der nördliche Teil in Anspruch genommen werden und mit Solarpanelen bebaut werden, da hier räumlich günstigere Bedingungen vorherrschen. Die Entwicklung der südlichen Fläche, welche Teile der vorhandenen Weihnachtsbaumkultur beansprucht erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

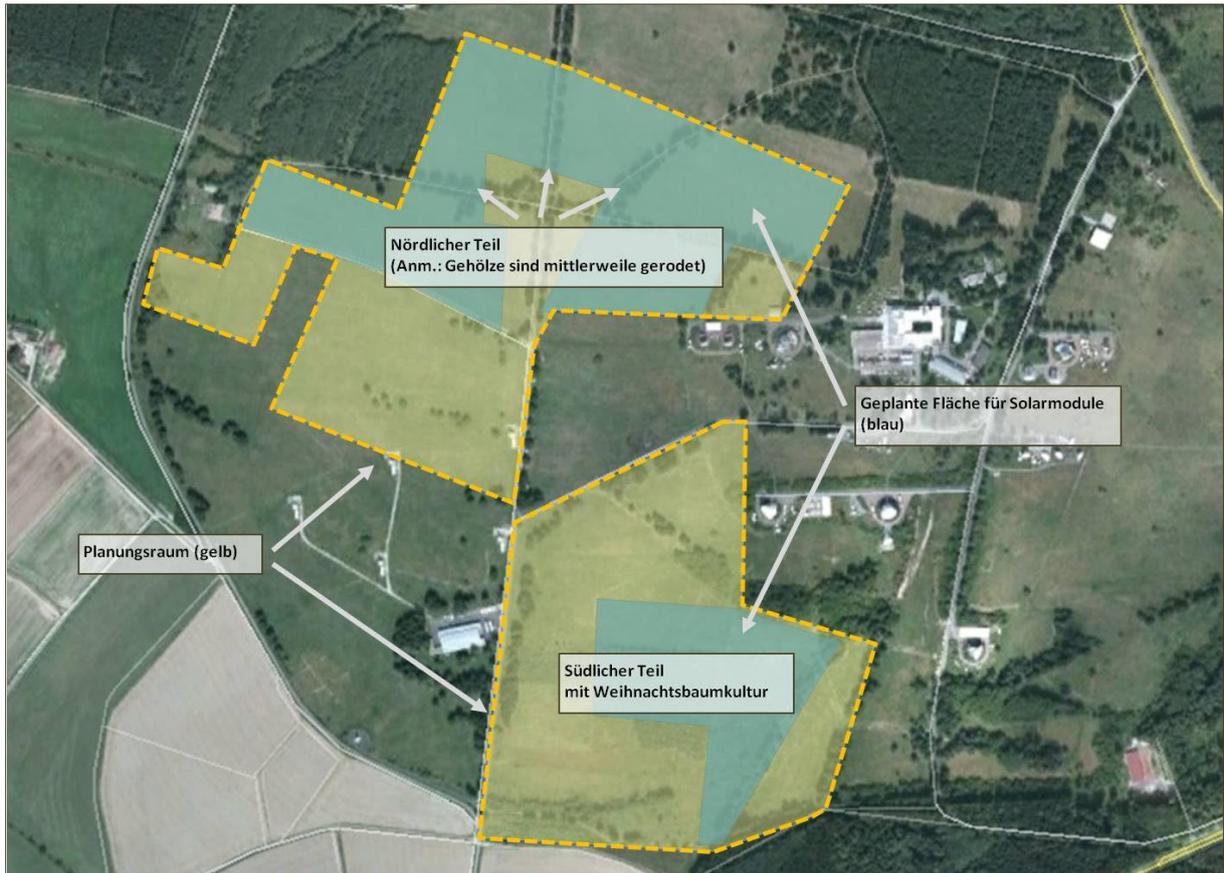


Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsraums in der Erdfunkstelle Usingen (zukünftige Flächen mit Solarmodulen sind blau dargestellt).

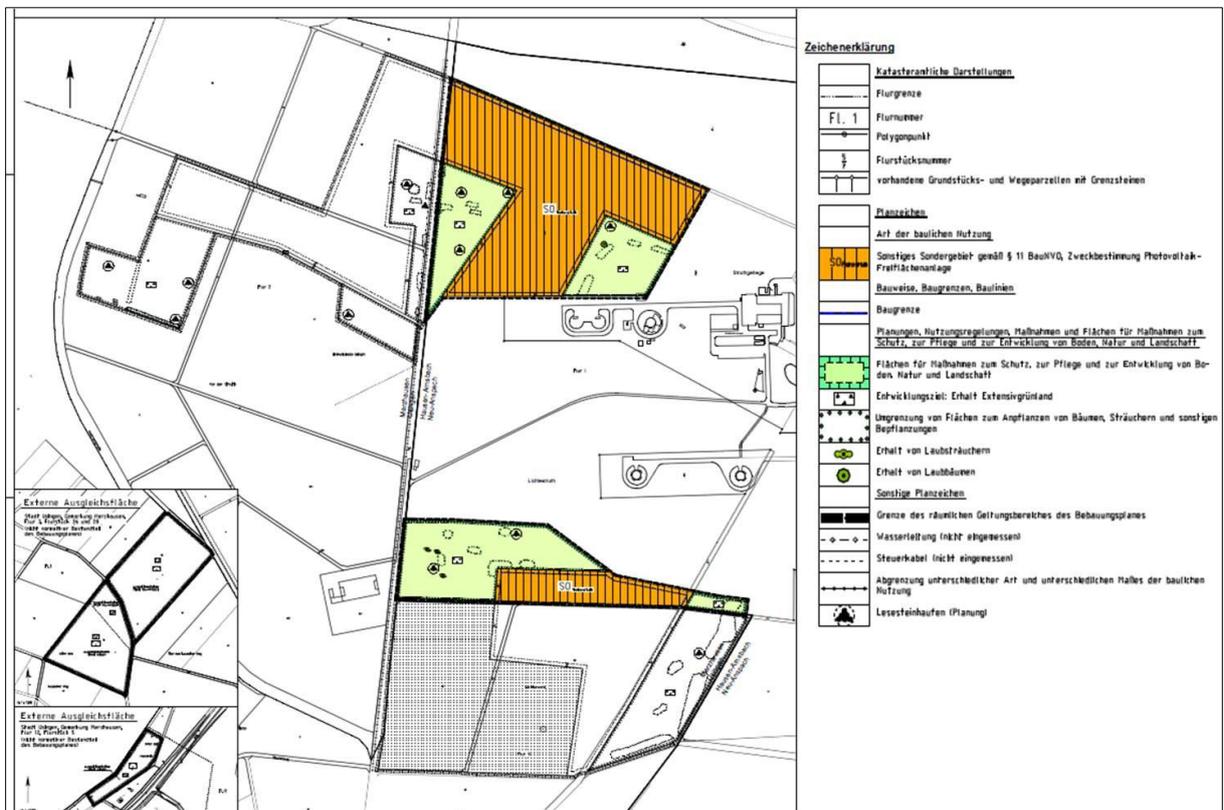


Abb. 2: Mögliche Bebauung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“, Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnspach, Entwurf (Quelle: Planungsbüro Fischer, Auszug).

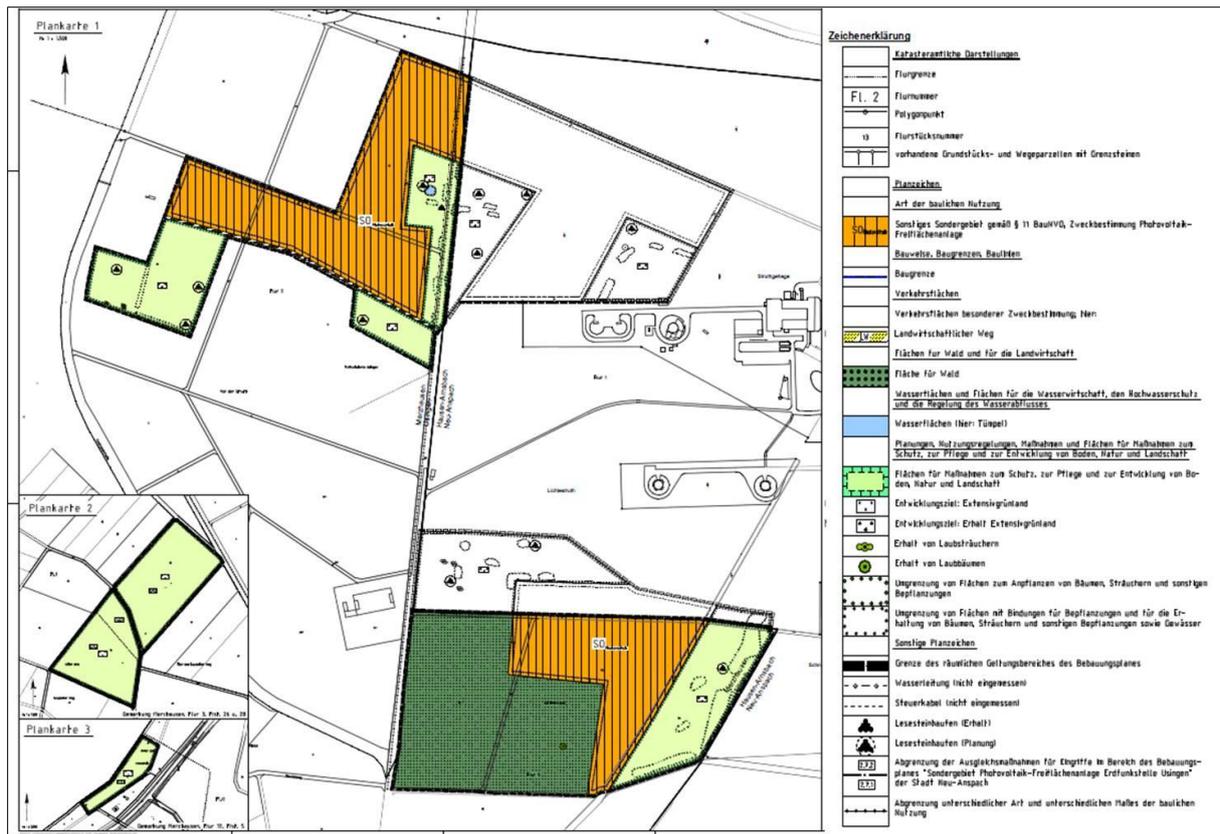


Abb. 3: Mögliche Bebauung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“, Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen, Entwurf (Quelle: Planungsbüro Fischer).

Durch die Überschneidung des Plangebiets auf die Flächen der Städte Neu-Anspach und Usingen sind zwei getrennte Bebauungspläne nötig. Einen Überblick über die aus der geplanten Ausweisung resultierende mögliche Nutzung zeigen Abbildungen 2 und 3.

Insgesamt sind durch die Veränderung deutliche Auswirkungen auf die Tierwelt zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung weist die Region und das Plangebiet als solches, besondere Qualitäten als Lebensraum für Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Bilche, Reptilien Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

„Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NA-

TURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. „Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtliche Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die

geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die Stadt Usingen und Neu-Anspach planen die gemeinsame Errichtung eines Solarparks auf dem Gelände der Erdfunkstelle. Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die Änderung und der daraus resultierenden möglichen Bebauung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Die für die Bebauung mit Solarpanelen vorgesehenen Flächen lassen sich in einen nördlichen und einen südlichen Teil differenzieren. Hierbei weist der nördliche Bereich eine großflächige Nutzung als Grünland mit regelmäßiger Schafbeweidung auf und vermittelt somit einen sehr offenen Charakter. Vereinzelt sind nur gering entwickelte Weißdornbüsche vorhanden. Im Zentrum befindet sich ein kleiner Teich und wenige Meter südlich davon ein Steinhaufen. Der nordwestliche Rand wird durch eine Forstanpflanzung der westliche durch eine Kläranlage begrenzt. Im östlichen Bereich findet sich eine solitär stehende Weide, die eine größere Anzahl von Baumhöhlen und Rissen aufweist.

Der südliche Bereich ist dagegen heterogener ausgeprägt. Hier finden sich in der südlichen Hälfte größere Flächen, die mit einer Weihnachtsbaumkultur unterschiedlichen Alters bewachsen sind und die teilweise durchgewachsen ist. Am nördlichen und westlichen Rand begrenzen Fichtenreihen mittleren Alters den Bereich. Die nördliche Hälfte wird als regelmäßig schafbeweidetes Grünland genutzt. Östlich befinden sich dichter ausgebildete Gehölzreihen aus Weißdorn, in die vereinzelt auch andere niedrige Gehölze eingestreut sind.

Für den Planungsraum ist die großflächige Errichtung einer Photovoltaikanlage aus aufständerten Solarmodulen vorgesehen. Aufgrund der räumlich günstigeren Bedingungen wird für den Hauptteil der Modulfläche nach dem derzeitigen Stand der Planungen vor allem der nördliche Teil in Anspruch genommen werden und mit Solarpanelen bebaut.

Insgesamt sind durch die Veränderung deutliche Auswirkungen auf die Tierwelt zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung weist die Region und das Plangebiet als solches, besondere Qualitäten als Lebensraum für Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Bilche, Reptilien Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Die Umwandlung des bestehenden Grünlands führt durch die zulässigen beschriebenen Nutzungsmöglichkeiten zu einer Degeneration dieses Bereiches als Offenlandhabitat. Hierdurch könnten Wirkungen auf die Tierwelt erwartet werden. Es wird baubedingt zu einem Verlust von Bäumen, Gehölzen und Grünland kommen (Tab. 1). Daraus ergeben sich primär

ein Verlust von Fläche und eine Veränderung der Bodenverhältnisse und des Kleinklimas. Sekundär sind zwangsläufig Störungen der Fauna durch baubedingte Lärmemissionen und Bewegungen zu erwarten. Anlagenbedingte und betriebsbedingte Störungen sind über das bestehende Maß des Erdfunkstellenbetriebs und der Beweidung auszuschließen. Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens werden zunächst durch das Vorhaben direkt nicht beansprucht. Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile nicht zu erwarten.

Tab. 1 Potentielle Wirkfaktoren im Zusammenhang der geplanten Ausweisung der Bebauungspläne „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“, Stadt Usingen und Stadt Neu-Anspach.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Bauphase des Solarparks	Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs.	Lebensraumverlust und -degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
erhöhter baubedingter Personenbesuch	Lärmemissionen und Personenbewegungen	zusätzliche Belastung der Umgebung; Beunruhigung des Umfeldes
anlagebedingt		
Schaffung des Solarparks	geringfügige Versiegelung und Überbauung von Lebensraum	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Verdrängung von Tierarten mit entsprechender Sensibilität
	kleinklimatische Veränderungen (z.B. durch stärkere Beschattung)	mögliche Änderung der Habitatnutzung
betriebsbedingt		
keine Auswirkungen über das bestehende Maß (Erdfunkstellenbetrieb)	-	-

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen, der nachhaltigen Überbauung und Versiegelung von Bodenflächen sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch betriebsbedingten Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen und vorübergehenden Folgen von Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen ergeben.

Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen als sinnvoll erachtet wurden. Hierzu wurden zunächst in einer Vorauswahl die **Fledermäuse, Vögel, Bilche, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter** als potentiell betroffene Artengruppen bestimmt. Die faunistischen Untersuchungen zum Vorkommen der oben genannten Tiergruppen erfolgten im Zeitraum von September 2011 bis Juni 2012.

2.1.3 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13ff des BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

Das vorliegende Kapitel stellt die Ergebnisse der Erhebungen aus dem Jahr 2012 dar.

2.1.3.1 Methoden

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert (AHL 1981; AHL & BAAG 2000; LIMPENS & ROSCHEN 1995; PETERSSON 1993; TUPINIER 1996, WEID 1988). Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dient neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken (PETERSSON 1999) sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft (DIETZ & SIMON 2003A; HELMER ET AL. 1988; LIMPENS 1993; LIMPENS & KAPTEYN 1991).

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Detektorbegehungen durchgeführt. Während dieser Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Um klimatische oder sonstige Einflüsse sicher ausschließen zu können und aufgrund der gleichzeitig durchaus positiven Umfeldeigenschaften wurden die Begehungen zu unterschiedlichen Zeiten und optimalen Bedingungen durchgeführt (Tab. 2).

Ergänzend zu den Detektorbegehungen wurden Untersuchungen mittels Bat-Recordern durchgeführt. Hierbei wurde das Modell Song Meter (SM2BAT+) der Firma Wildlife Acoustics eingesetzt. Bat-

Recorder haben den Vorteil, dass sie die Rufe von Fledermäusen über längere Zeiträume automatisch erfassen. Hierdurch werden zufällige Aktivitätsschwankungen ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit für weniger aktive Arten und für zeitlich begrenzte Vorkommen (z.B. Transferflüge).

Tab.2: Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet 2012.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	29.-30.04.2012	Bat-Recorder
2. Begehung	08.-10.05.2012	Bat-Recorder
3. Begehung	30.05.2012	Detektorbegehung

2.1.3.2 Ergebnisse

Im Planungsraum wurden durch die akustische Erfassung drei Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 3). Neben der häufig anzutreffenden **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die auch in der aktuellen Untersuchung die häufigste Art darstellte, konnten der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) und eine weitere Art festgestellt werden, die nicht exakt einer Spezies zugeordnet werden konnte. Es handelt sich hierbei um die akustisch nur schwer zu trennenden Schwesterarten **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mysticanus*) und **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*). Während die Zwergfledermaus den Planungsraum regelmäßig als Jagdraum nutzt, konnten die anderen Arten nur sporadisch nachgewiesen werden. Dies deutet darauf hin, dass der Planungsraum für diese Arten eine eher untergeordnete Rolle als Jagdrevier darstellt und meist nur im Zuge von Transferflügen von Quartier zum Jagdraum bzw. zwischen Quartieren genutzt wird. Lediglich die Bartfledermaus konnte bei ausgedehnteren Jagdflügen beobachtet werden. Diese konzentrierten sich allerdings schwerpunktmäßig auf die direkte Umgebung der westlich des südlichen Teils gelegenen Gebäude (Abb. 4). Hier umflogen die Tiere hauptsächlich die Laternen, der eigentliche Planungsraum wurde jedoch nur kleinräumig und sporadisch in die Jagdaktivitäten einbezogen.

Tab. 3: Fledermausarten im Planungsraum, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach Kock & Kugelschafter (1996), Meinig et.al. (2009), BfN (2007) und EIONET (2009).

Trivialname	Art	Schutz	Schutz	Rote Liste	Rote Liste	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand			
		EU	national	BRD	Hessen	Hessen	BRD	EU			
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§§	V	3	+		o		o	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mysticanus</i>	IV	§§	V	2	+		o		o	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	§§	V	2	o		o		o	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	-	3	+		+		+	

IV = Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2006/105

BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht

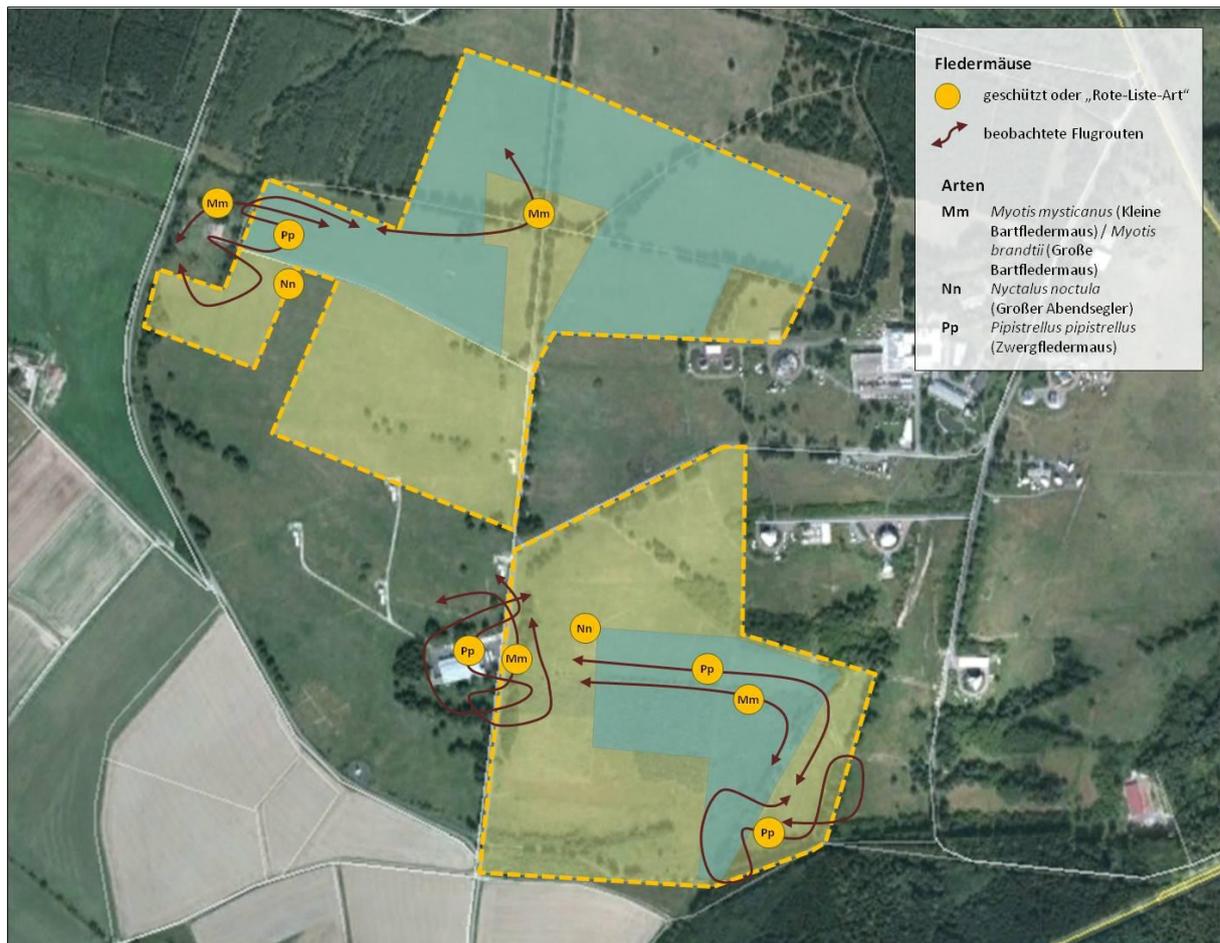


Abb. 4: Nachweise und angenommenes Nutzungsschema der nachgewiesenen Fledermausarten im Planungsraum im Jahr 2011 (zukünftige Flächen mit Solarmodulen sind blau dargestellt).

Im Untersuchungsgebiet konnten im Rahmen der Untersuchungen keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Zwergfledermaus (vielleicht auch die Bartfledermaus) in den Gebäuden vorhandene Spalten, Vorsprünge oder ähnliches als Sommerquartier nutzt. Der Planungsraum weist keine als Winterquartier geeigneten Strukturen auf.

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich entgegen anfänglicher Erwartungen als mittelwertiger Teillebensraum für Fledermäuse. Wesentliche Qualitätsmerkmale des Planungsgebietes sind die linearen Baumreihen, die Gehölzstrukturen, die beleuchteten Plätze sowie die feuchten Bereiche und Gewässer im Bereich der Kläranlage. Der zentral in nördlichen Teil gelegene Teich weist dagegen nur eine sehr sporadische Nutzung durch Fledermäuse auf. Das Gebiet wird von den nachgewiesenen Arten erwartungsgemäß unterschiedlich genutzt. Für Zwergfledermaus und Bartfledermaus handelt es sich um einen Teillebensraum, dessen Wertigkeit nur schwer abschätzbar ist. Der Große Abendsegler scheint den Planungsraum dagegen nur als Transferraum zu nutzen. Konkrete und wiederkehrende Flugrouten konnten jedoch nicht festgestellt werden. (Abb. 3).

Zur Ableitung relevanter Habitatstrukturen im Planungsraum soll im Folgenden näher auf die Biologie der Fledermausarten eingegangen werden (Zusammenfassung der Artensteckbriefe „*Pipistrellus pipistrellus*“ (DIETZ & SIMON 2006a), *Myotis brandtii* (DIETZ & SIMON 2006b), *Myotis mysticanus* (DIETZ & SIMON 2006c) und „*Nyctalus noctula*“ (DIETZ & SIMON 2006d); für Hessen Forst (Fena) 2006).

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Diese Art ist die kleinste unter den einheimischen Fledermäusen. Sie ist eine typische „Hausfledermaus“ und häufig in Dörfern und Städten zu beobachten. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist in engen Gebäudespalten (z.B. Hausverkleidungen aus Holz, Schiefer, Hartfaserplatten und Metall, zwischen Streichbalken und Gebäudewand, in Zwischenräumen von Betonplattenelementen oder in Mauerhohlräumen). Zwergfledermäuse wechseln relativ häufig in einem Sommer ihre Quartiere, dennoch bestehen wie bei den anderen Fledermausarten eine ausgeprägte Quartiertreue über mehrere Jahre hinweg. Zu den Jagdgebieten dieser Art zählen unter anderem strukturreiche Gärten und Parks, Alleen, Waldränder und Wege und die Ufervegetation an Gewässern. Die Winterquartiere der Zwergfledermäuse liegen in Mauerspalten von Gebäuden, Schlosskellern und Brückenbauwerken.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Diese Fledermausart gehört zu den größten Fledermäusen in Mitteleuropa und jagt über den Baumkronen an Waldrändern, über Gewässern und Waldwiesen. In Städten bejagen Große Abendsegler häufig Parks und beleuchtete Plätze. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km (KRONWITTER 1988), meist aber im Umkreis von 6 km (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Als typische „Waldfledermaus“ zieht diese Art ihre Jungen in Baumhöhlen groß, in denen sie ebenso regelmäßig überwintern. Es werden jedoch auch immer wieder Große Abendsegler in Gebäuden gefunden (z.B. in Spalten und Fugen von Hochhäusern, Schlössern oder sogar Brücken). Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1600 km (GEBHARD 1999), Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit.

Kleine und Große Bartfledermaus (*Myotis mysticanus* und *M. brandtii*)

Die Bartfledermäuse zählen zu den typischen spaltenbewohnenden „Hausfledermäusen“. Die Arten gelten als anpassungsfähig und haben in verschiedenen Regionen Europas unterschiedliche spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum (TUPINIER & AELLEN 2001). Typische Sommerquartiere sind Fensterläden, Hausverkleidungen und Mauerhohlräume. Auch der Jagdlebensraum ist sehr vielfältig. Bevorzugte Jagdgebiete sind nach den bisherigen Kenntnissen in Hessen vor allem Wälder oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben (TAAKE 1992, DENSE & RAHMEL 2002). In anderen Ländern sind dies auch Parks und Gewässer. Ähnlich flexibel zeigen sich Bartfledermäuse bei der Nahrungswahl. Hier wurden vorwiegend Dipteren, Lepidopteren und Spinnen nachgewiesen. Im Winter werden feuchte und frostfreie unterirdische Quartiere (Stollen, Höhlen) und Keller aufge-

sucht. Hinsichtlich der Wanderungen unterscheiden sich Kleine und Große Bartfledermaus. Während für die Kleine Bartfledermaus Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier zwar bekannt, jedoch selten sind (TUPINIER & AELLEN 2001), liegen die Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier der Großen Bartfledermaus bei bis zu 250 km, im Extremfall auch bis 800 km (HANÁK 1987)..

Für die **Zwergfledermaus** hat das Planungsgebiet eine gewisse Bedeutung als Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das regelmäßige und abundante Vorkommen der Art. Zwergfledermäuse konnten bei allen Terminen jagend angetroffen werden. Die Analyse der Bat-Recorder zeigte zudem, dass die Zwergfledermaus den Untersuchungsraum lange, teilweise die ganze Nacht als Jagdraum nutzt. Dennoch konnten keine Quartiere der Art identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die sehr unauffälligen Sommerquartiere nicht gefunden wurden. Der Gebäudebestand dürfte ein ausreichendes Potential von geeigneten Spalten und Ritzen aufweisen. Insgesamt ist festzustellen, dass die geplante Umgestaltung des Gebiets keine nachhaltigen Wirkungen auf das Vorkommen der Zwergfledermaus haben wird. Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus schnell kompensiert. Gleiches gilt für die hinsichtlich der ökologischen Ansprüche ähnliche Bartfledermaus.

Der Große Abendsegler zeigte in der Erhebung nur eine schwache Bindung an den Planungsraum. Diese Art nutzte den Planungsraum vorwiegend als Transferraum. Jagdaktivitäten waren hingegen nicht zu verzeichnen. Folglich sind auch hier nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Diese betreffen vor allem den möglichen Verlust von Leitstrukturen.

Fazit

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des Ausbaus werden die vorgefundenen Arten (**Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, „Bartfledermaus“**) im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet.

2.1.4 Vögel

Im Rahmen der Erhebung faunistischer Daten wurde eine Erfassung der Brutvögel sowie der Nahrungsgäste mittels Verhören und Sichtbeobachtungen durchgeführt.

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 (5) BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna bei Aufstellung eines Bebauungsplans besonders berücksichtigt werden.

2.1.4.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Mai sechs Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten an Hand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 4). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge Jungvögel nachgewiesen werden. Zudem wurde am 21.05.2012 eine zusätzliche Begehung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zur Einweisung des Kampfmittelräumdienstes durchgeführt (Tab. 4).

Tab. 4: Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	06.03.2012	Reviervögel und Nahrungsgäste
2. Begehung	29.03.2012	Reviervögel und Nahrungsgäste
3. Begehung	28.04.2012	Reviervögel und Nahrungsgäste
4. Begehung	10.05.2012	Reviervögel und Nahrungsgäste
5. Begehung	14.05.2012	Reviervögel und Nahrungsgäste
6. Begehung	19.05.2012	Reviervögel und Nahrungsgäste
Zusatz-Begehung	21.05.2012	Sondertermin Kampfmittelräumdienst

2.1.4.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum 44 Arten als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 5, Abb. 5). Hierbei konnten mit dem Grünspecht (*Picus viridis*) und der Waldohreule (*Asio otus*) zwei Arten festgestellt werden, die nach der BArtSchVO streng geschützt sind (Tab. 5).

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) stellt eine Art des Anhangs I, der EU-Vogelschutzrichtlinie dar und muss deshalb besonders beachtet werden.

Der Erhaltungszustand von Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Girlitz (*Serinus serinus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Waldohreule (*Asio otus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) werden aktuell als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der des Baumpiepers (*Anthus trivialis*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet.

Bei den weiteren festgestellten Vogelarten handelt es sich größtenteils um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Abbildung 5 stellt die am Standort vorgefundenen Reviervogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an (nicht den des Nestes/ Brutplatzes).

Tab. 5: Reviervögel der Untersuchung 2012 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON (2006) und SÜDBECK ET AL. (2009) und STAATL. VOGEL-SCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND VSW (2011)

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	9	-	§	-	-	+	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	1	-	§	-	-	+	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bp	1	-	§	V	3	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	10	-	§	-	-	+	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	-	§	V	V	o	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	25	-	§	-	-	+	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	3	-	§	-	-	+	
Elster	<i>Pica pica</i>	E	1	-	§	-	-	+	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ez	2	-	§	-	-	+	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	2	-	§	3	V	o	
Fitis	<i>Phylloscopus rochilus</i>	F	6	-	§	-	-	+	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	1	-	§	-	-	+	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	2	-	§	-	-	+	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	4	-	§	-	V	o	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	13	-	§	-	-	+	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	7	-	§	-	-	+	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	1	-	§§	-	-	+	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Hm	4	-	§	-	-	+	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	1	-	§	-	-	+	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	1	-	§	V	V	o	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	6	-	§	-	-	+	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	2	-	§	-	V	o	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	2	-	§	-	-	+	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	15	-	§	-	-	+	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	1	-	§	V	V	o	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	3	-	§	-	-	+	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	7	-	§	-	-	+	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	1	-	§	-	-	+	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	1	I	§	-	-	+	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	1	-	§	-	-	+	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	1	-	§	-	-	+	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	1	-	§	-	-	+	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	4	-	§	-	-	+	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	6	-	§	-	-	+	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	5	-	§	-	-	+	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	3	-	§	-	V	o	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	2	-	§	-	-	+	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Su	1	-	§	-	-	+	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	3	-	§	-	-	+	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	3	-	§	-	-	o	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Wo	1	-	§§	-	V	o	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	4	-	§	-	-	+	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	2	-	§	-	-	+	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	7	-	§	-	-	+	

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht

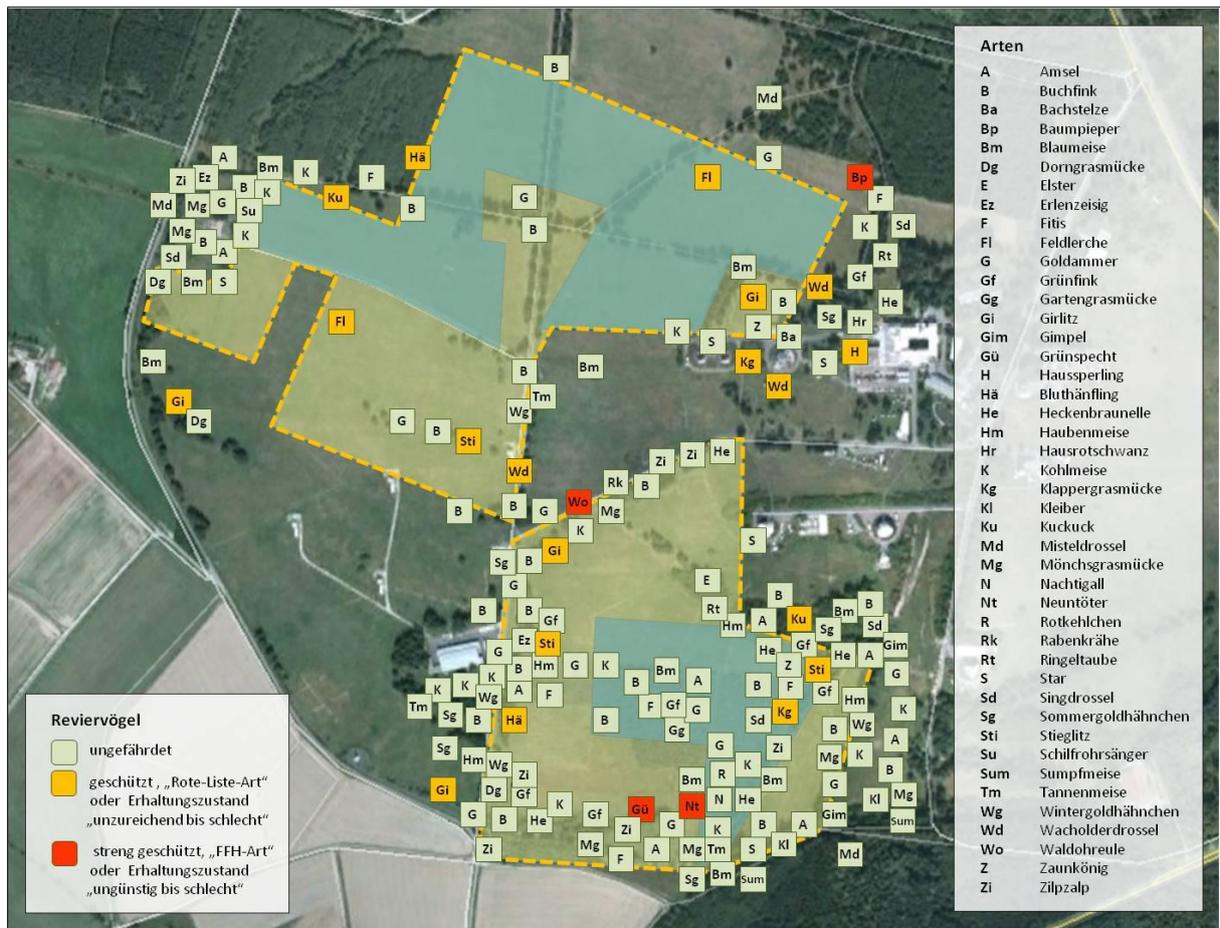


Abb. 5: Reviervogelarten im Planungsraum im Jahr 2012 (zukünftige Flächen mit Solarmodulen sind blau dargestellt).

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden 16 weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum als Nahrungsgäste besuchen bzw. während des Vogelzuges zu beobachten sind (Tab. 6, Abb. 6). Hierbei konnten mit Grauspecht (*Picus canus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Sperber (*Accipiter nisus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) mehrere nach BArtSchVO streng geschützte Vogelarten festgestellt werden. Der Rotmilan (*Milvus milvus*) stellt zudem eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Feldsperling (*Passer montanus*), Grauspecht (*Picus canus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) werden aktuell als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet (Tab. 4).

Faunistisch besonders wertvoll sind das Auftreten des vom Aussterben bedrohten Steinschmätzers (RL D & Hessen: 1) und des in Hessen stark gefährdeten Wiesenpiepers (RL Hessen: 2). Die Stockente gilt in Hessen als gefährdet. Daneben werden auch Feldsperling, Grauspecht, Hohltaube, Kolkrabe, Pirol auf der Roten Liste Deutschlands und/oder Hessens geführt.

Tab. 6: Nahrungsgäste und Zugvögel der Untersuchung 2012 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON (2006) und SÜDBECK ET AL. (2009) und STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND VSW (2011)

Trivialname	Art	Kürzel	Schutz		Rote Liste	Rote Liste	Erhaltungszustand Hessen	
			EU	national	BRD	Hessen		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	-	§	-	-	+	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	-	§	-	-	+	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	-	§	V	V	o	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	-	§	-	-	+	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Gsp	-	§§	2	V	o	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Hot	Z	§	-	V	o	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	-	§	-	V	o	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	-	§§	-	-	+	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	P	-	§	V	V	o	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	I	§§	-	-	o	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	-	§	-	-	+	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	-	§§	-	-	+	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Sts	Z	§	1	1	-	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	-	§	-	3	o	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	-	§§	-	-	+	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	W	Z	§	V	2	-	

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie
 BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht

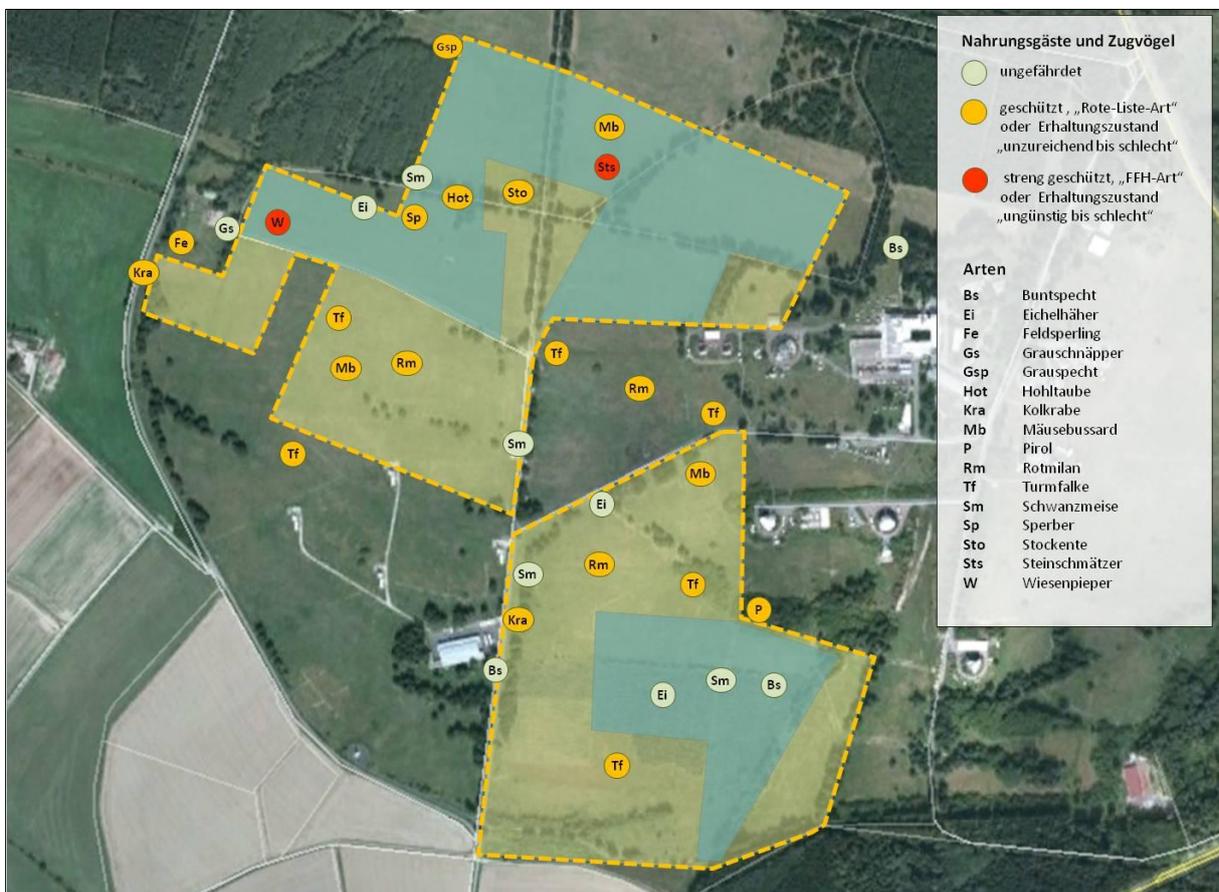


Abb. 6: Nahrungsgäste und Zugvogelarten im Jahr 2012 (Modulflächen sind blau dargestellt).

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der angetroffenen Vogelarten ist der Planungsraum als artenreiches Offenlandhabitat mit einer überdurchschnittlich reichen Avifauna anzusehen. Besonders bemerkenswert sind das Vorkommen von Feldlerche, Waldohreule, Baumpieper und Neuntöter als Reviervögel sowie von Hohltaube, Pirol, Steinschmätzer und Wiesenpieper als Gäste während des Vogelzugs.

Hinsichtlich der festgestellten und angenommenen Revierräume konnte eine Konzentration auf die Hecksäume und Gehölbereiche im südlichen Teil und am nördlichen Rand des Planungsraums festgestellt werden (Abb. 7). Die offenen Wiesenbereiche dienen hauptsächlich als (Teil-) Nahrungsraum der nachgewiesenen Reviervögel sowie einiger Nahrungsgäste. Typische Wiesenbrüter, wie beispielsweise die Feldlerche, konnten im nördlichen Teil an zwei Stellen nachgewiesen werden. Hier waren während der Begehungen regelmäßig warnende Altvögel anzutreffen. Der Neuntöter konnte mehrmals im südöstlichen Bereich beobachtet werden. Die Art profitiert derzeit vom anzutreffenden Mosaik aus niedrigem Unterwuchs und aufkommenden Gehölzen, die sich als Jagdansitze eignen. Der Nachweis der Waldohreule (*Asio otus*) erfolgte während einer Fledermausbegehung. Hierbei wurde ein rufender Jungvogel in einer Fichte im Zentrum der Erdfunkstelle verzeichnet. In Anbetracht der hohen Akzeptanz durch eine Vielzahl kommuner Arten sollten die verbliebenen Fichten im Rückschluss erhalten bleiben.

Der Planungsraum stellt für zahlreiche Raubvögel, wie den Sperber, den Mäusebussard und den Rotmilan sowie den Kolkraben ein stark frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch den offenen Charakter finden die Arten günstige Bedingungen vor. Obwohl anzunehmen ist, dass bei den meisten der beobachteten Tiere nur eine lose Bindung an den Planungsraum besteht, dürfte dieser durch beachtliche Größe eine wichtige Rolle für den Gesamtlebensraum einnehmen. Dies gilt im stärkeren Maße auch für den anspruchsloseren Turmfalke, der den Planungsraum sogar im stärkeren Maße beansprucht durch die zerstreut stehenden Gebäude zudem akzeptable Nistbedingungen vorfindet.

Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung des Planungsraums für durchziehende Vogelarten und hier vor allem jene, die offene Landschaften bevorzugen. Durch die Rodungen der Fichtenreihen im nördlichen Bereich sind dort Habitatbedingungen geschaffen worden, die die Attraktivität für diese Arten deutlich erhöhen. Steinschmätzer und Wiesenpieper könnten bei konsequenter Weiterentwicklung der Standortfaktoren im günstigsten Fall wieder ausreichend gute Bedingungen vorfinden, um im Planungsraum heimisch zu werden.

Hinsichtlich der Etablierung des geplanten Solarparks ist der untersuchte Planungsraum als Habitat von hoher Wertigkeit einzustufen. Zukünftige Veränderungen können daher nachhaltige Effekte auf die Avifauna bewirken. Hierbei sind deutliche Unterschiede zwischen dem nördlichen (A) und dem südlichen (B) Teil auszumachen.

(A) Nördlicher Teil

Im nördlichen Teil wird das Aufstellen von Solarmodulen vorwiegend Grünland überbauen und somit vorrangig Konflikte hinsichtlich der vorkommenden Wiesenbrüter, schwerpunktmäßig der **Feldlerche**. Obwohl für die Feldlerche, als Vogel des Offenlands anzunehmen wäre, dass die Art Photovoltaikanlagen aus Aggregationen von Modultischen und Solarpanelen meidet, zeigen aktuelle Untersuchungen gegenteilige Resultate. Die Art wird regelmäßig brütend zwischen und unter Modultischen angetroffen. Scheinbar wirken sich meist extensive Pflege und die Störungsarmut günstig auf die Brut und Aufzucht aus. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sind langfristige Beeinträchtigungen der Art nicht zu erwarten. Trotzdem sollten die unten definierten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die zu erwartenden Flächenverluste werden desweiteren die Habitatqualität für durchziehende Vogelarten, wie den seltenen **Steinschmätzer** und den **Wiesenpieper** kaum beeinflussen. Ähnlich wie bei der Feldlerche konnten bisherige Untersuchungen in anderen Solarparks keine negativen Wirkungen auf den Wiesenpieper und den Steinschmätzer feststellen. Angaben von HERDEN ET AL. (2009) zufolge profitiert der Wiesenpieper als Wiesenbrüter, der keine großen Offenlandbereiche benötigt sogar von Solarparks. Ähnliches ergeben Untersuchungen von BOSCH & PARTNER (2010) sowie NEULING (2011) zum Einfluss von Solarparks auf den Steinschmätzer. Im Gegensatz zum Wiesenpieper lassen sich hier jedoch die Habitatbedingungen durch die Anlage von Steinhäufen, vorzugsweise mit integrierten Halbhöhlenbrutsteinen deutlich verbessern. Diese Strukturelemente sollten auf den geplanten Ausgleichsflächen unbedingt umgesetzt werden. Hier könnten die Habitatbedingungen langfristig soweit verbessert werden, dass auch die Ansiedlung der Art als Brutvogel für möglich erachtet wird.

Der Großteil, der hier angetroffenen Vogelarten wird durch die Solarmodule nur wenig bis gar nicht tangiert werden, da der beanspruchte Raum überwiegend als Nahrungshabitat genutzt wird und durch den Bau der Solaranlagen mit extensiver Beweidung keine nachhaltige Verschlechterung zu erwarten wäre. Der im nordöstlichen Rand vorkommende Baumpieper wird nicht betroffen. Die Beobachtungen zeigen, dass der Hauptteil des beanspruchten Revierraums am weiter nördlich gelegenen Waldrand liegt und sich folglich außerhalb des Planungsraums befindet. Nachhaltige anlagebedingte oder betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

(B) Südlicher Teil

Im südlichen Teil wird eine völlig unterschiedliche Situation angetroffen. Es ist zwar auch hier eine Konzentration der meisten Reviervogelarten auf die Gehölzsäume und die Baumreihen zu erkennen, dennoch bedingt die besondere Eignung der Weihnachtsbaumkultur als Nisthabitat eine flächigere Verteilung. Rodungen, die im Zuge der Umnutzung zwangsläufig nötig wären, betreffen dadurch eine ungleich größere Zahl von Vogelarten und Individuen. Dies führt dazu, dass entsprechende Maßnah-

men im südlichen Teil, trotz der hohen Stresstoleranz vieler Arten, zunächst als problematisch eingestuft werden müssen. Das Vorkommen von **Neuntöter** und **Grünspecht**, also artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten wirkt sich in diesem Zusammenhang nicht verstärkend aus, da diese Arten bei gleichzeitigem Erhalt des überwiegenden Anteils der Weihnachtsbaumkultur und eines höhlenreichen Solitärbaums sogar von einer Auflockerung der Gehölzbestände profitieren können.

Für den **Neuntöter** (Abb. 7) gelten ähnliche Voraussetzungen wie für die Feldlerche. Auch diese Art scheint von den besonderen Bedingungen im Umfeld von Freiland-Photovoltaikanlagen zu profitieren. Im Gegensatz zur Feldlerche nutzt der Neuntöter die Modultische jedoch eher als Jagdansitze. Die extensive Pflege der Zwischenräume und das damit verbundene größere und diversere Nahrungsangebot aus Insekten dürften den Neuntöter zusätzlich begünstigen. Dennoch stellt die Art deutlich komplexere Anforderungen an das Umfeld. Der Neuntöter benötigt zum einen geeignete Nistgelegenheiten und zum anderen dornenreiche Gehölze um die Beute aufzuspießen. Infolgedessen sollten im Planungsraum Gehölzinseln aus einheimischen, dornenreichen Arten erhalten werden. Im Hinblick auf die bessere Akzeptanz und der gleichzeitigen Verträglichkeit der Maßnahmen für Steinschmätzer und Wiesenpieper sind die im Bebauungsplan vorgesehenen Gehölzinseln positiv zu bewerten, da geschlossenen Reihen eine überwiegend negative Wirkung entfalten können. Der nördliche Teil wird für den Neuntöter deutlich aufgewertet und dadurch die Besiedelung dieses bisher als Revierraum ungeeigneten Bereichs möglich.

Durch die notwendigen Rodungen werden bisherige Revierstandorte von **Klappergrasmücke** und **Stieglitz** betroffen werden. Durch die relativ weit gefasste Toleranz gegenüber geeigneten Brutplätzen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch Ausgleichsmaßnahmen geeignete Strukturen geschaffen werden und/oder adäquate Standorte in der Nähe besetzt werden. Hinsichtlich der bekannten Präferenzen der Arten eignen sich hierzu Gehölze und Baumpflanzungen, wie sie östlich des jetzigen Revierzentrums vorgesehen sind. Der Stieglitz weist in diesem Zusammenhang allerdings eine etwas stärkere Bindung an höhere Bereiche, beispielsweise in der Baumkrone oder Astgabeln auf, die eine geschützte Aussicht gewährleisten. Die vorgesehene Ersatzaufforstung dürfte in den Randbereichen mittelfristig geeignete Bedingungen schaffen.

Für die weiteren mit Revierräumen betroffenen Arten kann zunächst angenommen werden, dass sie sich an die neue Situation anpassen und den Lebensraum nach einer bauzeitlichen Verdrängung wieder in Anspruch nehmen. Der Verlust von Revierraum, der durch die Entfernung von Teilen der Weihnachtsbaumkultur, des östlichen Gehölzsaums und das Auslichten von höheren Bäumen am Südrand des Planungsraums zu verzeichnen ist, sollte jedoch durch Maßnahmen wie der Schaffung adäquater Ersatzpflanzungen ausgeglichen werden. Positiv ist in diesem Zusammenhang die vorgesehene Schaffung von Gehölzinseln anzusehen. Diese schaffen generell günstigere Lebensraumbedingungen und sind daher als Maßnahme zum Erhalt der Artenvielfalt wünschenswert.

Dennoch sollte aufgrund der doch erheblichen Veränderung des Lebensraums unbedingt darauf geachtet werden, dass ein Maximum an Lebensraum (hier vor allem Gehölze) erhalten bleiben um die Lebensraumbedingungen für Tiere mit entsprechender Bindung zu bewahren. Der Erhalt von diversen, kleinstrukturierten Bereichen und Gehölzstrukturen ist stets die Grundlage einer reichen Vogelfauna darstellen und sollte somit als erhaltenswert gelten.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit oft nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind dann zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeiten der Tiere auftreten. Aus diesem Grund ist eine Bauzeitenregelung unbedingt einzuhalten.

Folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna sind umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.
- Entfernte Bäume und Gehölze sind durch die geplanten Ersatzpflanzungen einheimischer Laubgehölze in Form von Gehölzinseln und die aus forstrechtlichen Gründen erforderliche Ersatzaufforstung von Laubwald auszugleichen. Zur Lebensraumverbesserung für Neuntöter und Steinschmätzer ist ein hoher Anteil dornenreicher Gehölze, wie Schlehe, Weißdorn usw. erstrebenswert.
- Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für den Steinschmätzer sollten Steinhäufen von ca. 1m Höhe angelegt werden. In die Steinhäufen sollten Halbhöhlen-Niststeine (z.B. Schwegler Niststein Typ 26) integriert werden. Eine lückige Anlage der Steinhäufen schafft zudem geeignete Unterschlupfmöglichkeiten.
- Baumaßnahmen nach der Brutperiode ab 1. Oktober reduzieren das Störrisiko für die vorkommenden Vogelarten erheblich und verhindern die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie die Tötung von brütenden Tieren und Nestlingen. Nötige Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung sollten möglichst spät in der Brutsaison (ca. ab Mitte Juli) durchgeführt werden. Dadurch sind die meisten Erst- und Zweitbruten bereits abgeschlossen.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des möglichen Baus des Solarparks werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Die Schwerpunkte liegen hier auf **Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Neuntöter, Stieglitz, Wacholderdrossel und Waldohreule**. Aufgrund der Sonderstellung des Kuckucks als Brutparasit ist der Art kein eigentliches Revier zuzuordnen. Der Kuckuck wird daher wie ein Nahrungsgast behandelt.



Abb. 7: Neuntöter auf einer Fichte der Weihnachtsbaumkultur im Planungsraum im Jahr 2012.

2.1.5 Haselmaus und andere Bilche

Neben der Haselmaus gehören noch drei weitere Arten zu den heimischen Bilchen (Schlafmäuse, Gliridae). Alle Arten sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind Gartenschläfer und Siebenschläfer nach BArtSchVO besonders geschützt. Haselmaus und Baumschläfer sind sogar streng geschützt und stellen Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] dar.

2.1.5.1 Methode

Zur Kartierung der Bilche wurden an besonders vielversprechenden Standorten mit einem ausreichenden Angebot von Gehölzen und natürlichen Baumhöhlen rund 25 sogenannte Nesting-Tubes ausgebracht (Abb. 8). Hierbei handelt es sich um ca. 40 cm lange Röhren, die an einer Seite verschlossen sind. Haselmäuse und andere Bilche nutzen diese gerne als Zwischenquartiere und legen dort kleine Nester an. Da Bilche tagsüber schlafen, können die Tiere durch eine Kontrolle am Tage leicht erfasst werden. Daneben wurden im Planungsraum Nüsse und Kerne gesammelt und auf artspezifische Fraßspuren der Haselmaus untersucht. Die Kontrolle von vorhandenen Nistkästen ergänzte die Untersuchungen. Die Bilche wurden im Zeitraum von April bis Juni 2012 untersucht.

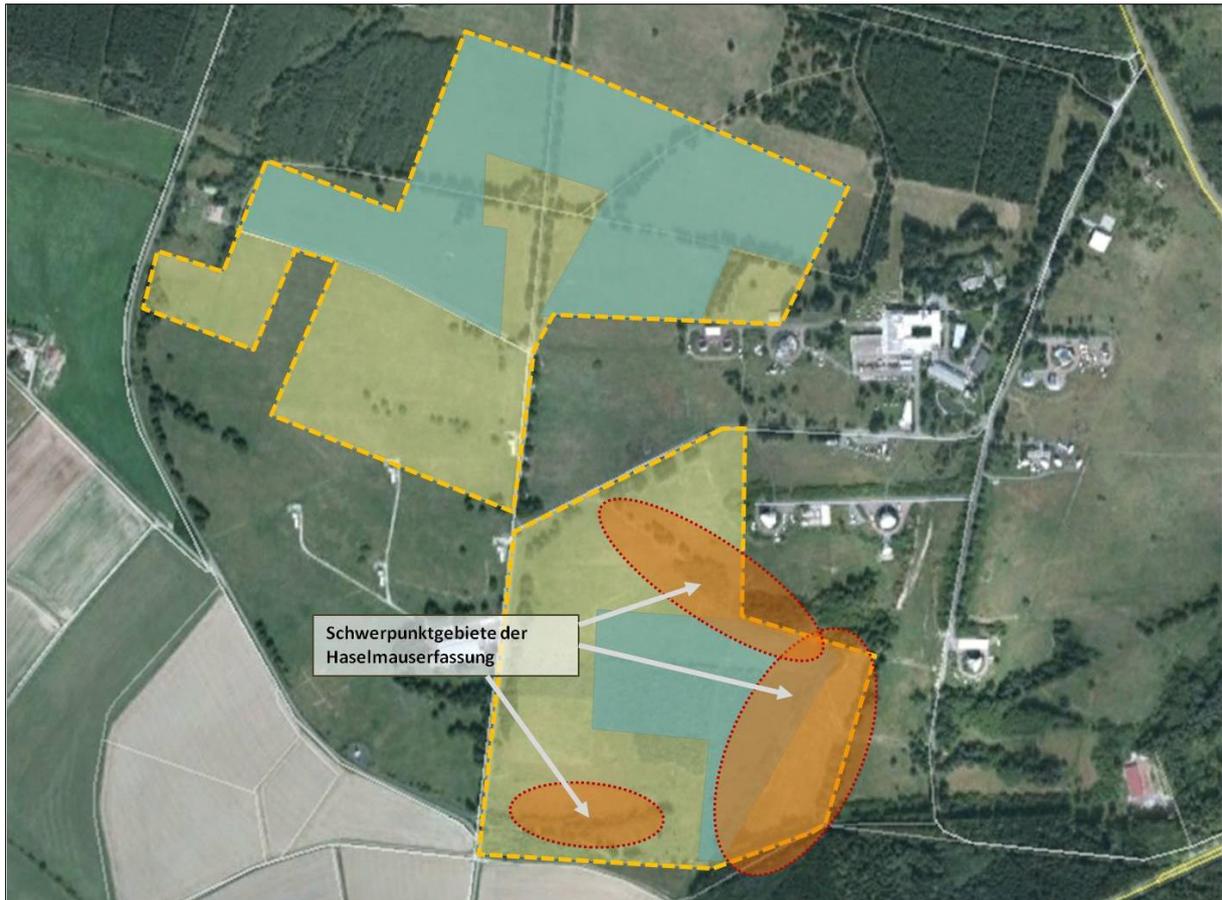


Abb. 8: Bereiche, die auf die Anwesenheit von Bilchen untersucht wurden .



Abb. 9: Gelbhalsmäuse in einem Haselmaus-Nistkasten im Planungsraum im Jahr 2012.

2.1.5.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum keine Haselmäuse oder andere Bilche nachgewiesen werden. Weder der Einsatz der Nesting-Tubes noch die Analyse der aufgesammelten Kerne und Nüsse lieferten Anhaltspunkte für die Anwesenheit von Bilchen. Bei der Kontrolle vorhandener Haselmausnistkästen konnten lediglich einige Nester von Gelbhalsmäusen (Abb. 9) sowie Blau- und Kohlmeise gefunden werden.

Da keine Haselmäuse oder andere Bilche festgestellt wurden, sind diese im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.1.6 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchVO teilweise auch auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.6.1 Methode

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen im Zeitraum von September 2011 und von April bis Juni 2012 untersucht (Tab. 7). Ein Schwerpunkt der Begehungen lag besonders auch in den kurzrasigen Bereichen, die an Hecken, Steinreihen und Hangstrukturen anschließen. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die Tiere vegetationsarme Flächen. Die Begehungen erfolgten bisher an mehreren Tagen und zu verschiedenen Uhrzeiten (mit Schwerpunkt am Vormittag) bei jeweils gutem Wetter (Tab. 7). Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden. Dennoch bleibt der Erfolg des Nachweises von Reptilien im gewissen Maße von Zufällen abhängig.

Tab. 7: Begehungen zur Erfassung der Reptilien

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	Sept. 2011	Übersichtsbegehung
2. Begehung	13.04.2012	Intensivbegehung
3. Begehung	03.05.2012	Intensivbegehung
4. Begehung	10.05.2012	Intensivbegehung
5. Begehung	21.05.2012	Intensivbegehung

Um attraktive Kleinstrukturen zu schaffen, wurden flächendeckend Reptilienquadrate (aus Dachpappe, Abb. 10) ausgebracht. Diese erwärmen sich rasch, bieten eine raue, steinähnliche Oberfläche und werden daher gerne als Ruhe- oder Versteckplatz angenommen, womit sich in der Regel die Nach-

weisdichte erhöht. Dennoch bleibt der Erfolg des Nachweises von Reptilien und speziell Eidechsen und Schlingnattern im gewissen Maße von Zufällen abhängig.



Abb. 10: Reptilienquadrat an vielversprechender Habitatstruktur im südlichen Teil des Planungsraums.

2.1.6.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum das Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*, Abb. 12) und der Waldeidechse (Abb. 12) direkt nachgewiesen werden. Während die Blindschleiche regelmäßig und an vielen Orten des Planungsraums anzutreffen war, konnte die Waldeidechse nur an wenigen Stellen mit wenigen Individuen nachgewiesen werden (Tab. 8, Abb. 11). Die in früheren Gutachten im Planungsraum vermutete Schlingnatter konnte trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt werden. Im Bereich der Kläranlage am nordwestlichen Rand des Planungsraums ist Aufgrund der Habitatstruktur mit zahlreichen Kleingewässern ist das Vorkommen der Ringelnatter möglich. Individuen der Art konnten allerdings nicht gefunden werden. Die Zauneidechse konnte nicht nachgewiesen werden.

Tab. 8: Reptilien der Untersuchung 2012 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach KÜHNEL ET AL. (2009a) und AGAR & FENA (2010), BfN (2007) und EIONET (2009).

Art	Trivialname	Kürzel	Schutz	Schutz	Rote Liste	Rote Liste
			EU	national	BRD	Hessen
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	Af	-	§	-	-
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	Zv	-	§	-	-

BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

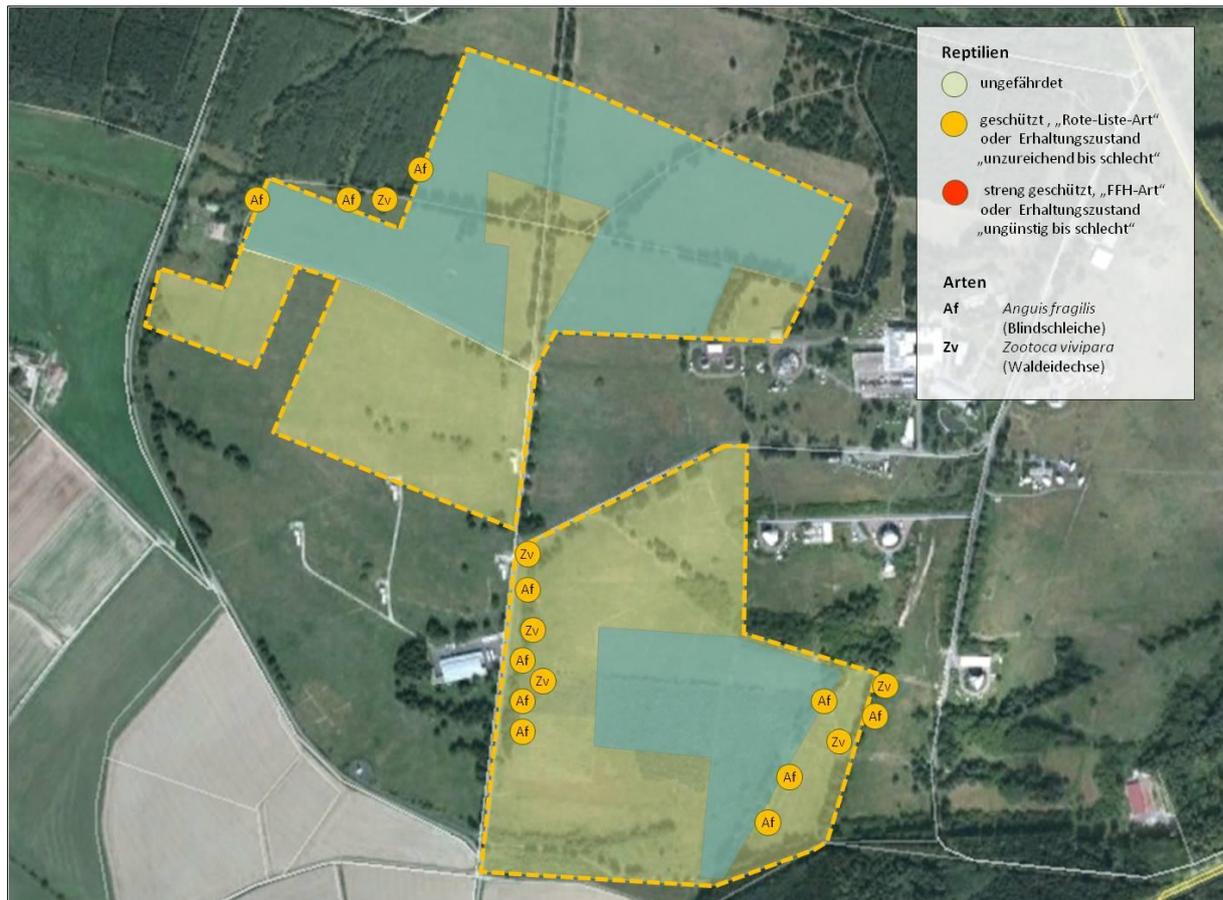


Abb. 11: Nachweise von Reptilien im Planungsraum im Jahr 2012 (Modulflächen sind blau dargestellt).

2.1.6.3 Faunistische Bewertung

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorgefundenen Arten im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant. Dennoch handelt es sich um Arten die einerseits nach BNatSchG besonders geschützt sind. Hieraus lassen sich aus naturschutzfachlicher Sicht Empfehlungen ableiten, die dazu beitragen die zu erwartenden Eingriffseinflüsse adäquat auszugleichen.

Die im Planungsraum häufig nachgewiesene Blindschleiche (*Anguis fragilis*) stellt nur vergleichsweise geringe Lebensraumansprüche und wird in Mittelgebirgsregionen häufig angetroffen. Aus diesem Grund gilt diese Art nicht als gefährdet und spezielle Schutzmaßnahmen sind nicht nötig.

Die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) ist die häufigste heimische Eidechsenart und weist eine große Toleranz hinsichtlich der besiedelten Habitattypen auf (Abb. 10). Generell findet man die Art eher an kühleren und stärker verbuschten Standorten. Im Planungsraum war die Art mit einem Schwerpunkt im südlichen Teil und auf den eher kurzrasigeren und an Gehölzstrukturen grenzenden Flächen zu finden. Hier bevorzugt die Art Steinhäufen und Altholzbereiche in denen sie besonders gute Bedingungen vorfindet. Im nördlichen Teil konnten nur vereinzelte Tiere entlang dem nordwestlich gelegenen Waldrand beobachtet werden. Da alle Vorkommen am Rande des Planungsraums liegen und hier keine Baufeldbegradigung vorgesehen sind, ist die Gefahr während der Bauarbeiten überwinternde und somit bewegungsunfähige Tiere durch Baumaschinen verletzt oder getötet werden auszuschließen. Der Solarpark selbst bedingt keine anlage- oder betriebsbedingten Konflikte.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorgefundenen Arten im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.



Abb. 12: Waldeidechse (links) und Blindschleichen (rechts) im Planungsraum 2012.

2.1.7 Amphibien

Viele der heimischen Amphibien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Amphibien auf nationaler (BNatSchG, BArtSchVO) besonders geschützt. Auf europäischer Ebene (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) sind derzeit zehn Arten gesetzlich streng geschützt.

2.1.7.1 Methode

Zur Kartierung der Amphibien wurden im September 2011 und von März bis Mai 2012 alle potentiellen Habitate wie hohe Wiesen, Gehölzsäume und feuchte Stellen abgesucht. Zudem wurde an permanenten oder temporär wasserführenden Bereichen des Untersuchungsgebietes gesucht. Im Früh-

jahr 2012 wurden zudem in den Gewässern mit geeigneter Wassertiefe (> 30cm) Molchreusen zur Erhöhung der Nachweisstärke eingesetzt. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen und zu verschiedenen Uhrzeiten (auch Nachtbegehungen) bei jeweils günstigem Wetter (Tab. 9).

Tab.9: Durchgeführte Begehungen zur Erfassung von Amphibien 2011.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	Sept. 2011	Übersichtsbegehung
2. Begehung	26.03.2012	Intensivbegehung, Reusen
3. Begehung	27.03.2012	Intensivbegehung, Reusen
4. Begehung	13.04.2012	Intensivbegehung
5. Begehung	04.05.2012	Intensivbegehung

2.1.7.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnten für den Planungsraum, neben dem Teichmolch (*Triturus vulgaris*) im nördlichen Teil (Kläranlage, Teich im Zentrum), die Erdkröte (*Bufo bufo*, Kaulquappen an Kläranlage), der Teichfrosch (*Rana esculenta*, Einzelfund an Kläranlage) und der Grasfrosch (*Rana temporaria*, Laich im zentralen Teich) nachgewiesen werden (Tab. 10, Abb. 13). Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist davon auszugehen, dass der Planungsraum in den Randbereichen des nördlichen Teils von Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch sowohl als Sommerhabitat wie auch als Überwinterungshabitat genutzt wird. Die Grünlandbereiche sind als Sommerhabitate eher ungeeignet, da sie sich an warmen Tagen schnell erwärmen und nur wenige feuchte Stellen ausweisen. Grünfrösche überwintern fakultativ im Wasser oder an Land. Durch das Antreffen der Individuen in verhältnismäßig großer Entfernung zu einem geeigneten Gewässer ist jedoch auch für diese Art die Nutzung als Überwinterungshabitat denkbar.

Tab. 10: Amphibien der Untersuchung 2012 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010) und KÜHNEL ET AL. (2009b) , BfN (2007) und EIONET (2009).

Art	Trivialname	Kürzel	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen
Anura	Froschlurche					
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	Bb	-	§	-	-
<i>Rana 'esculenta'</i>	Teichfrosch	Re	-	§	-	-
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	Rt	-	§	-	V
Caudata	Schwanzlurche					
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch	Tv	-	§	-	-

BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

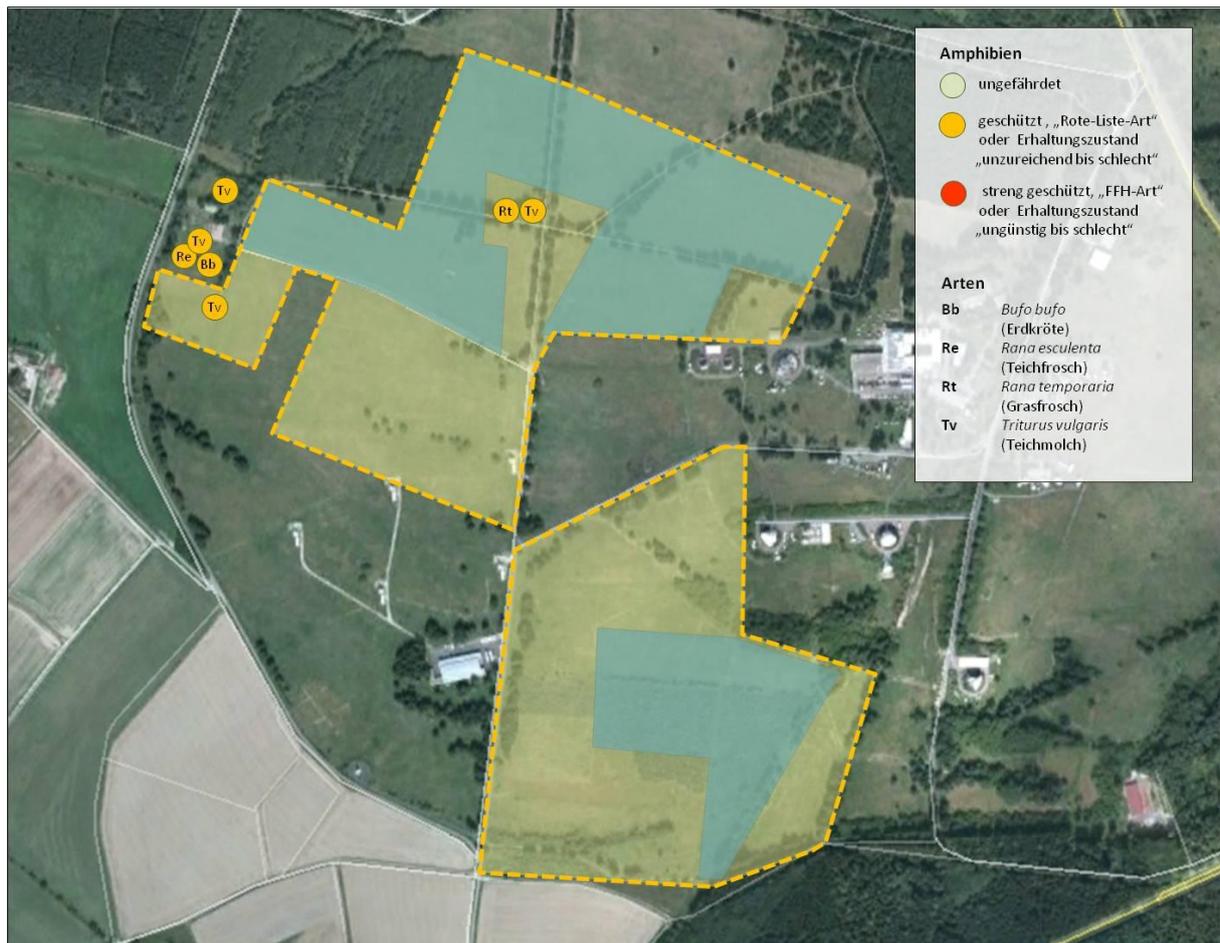


Abb. 13: Amphibien im Planungsraum im Jahr 2012 (zukünftige Modulflächen sind blau dargestellt).

2.1.7.3 Faunistische Bewertung

Naturgemäß werden Amphibien zunächst stark durch direkte Eingriffe an den Gewässern beeinträchtigt. Gravierende Auswirkungen können jedoch auch das Verbauen von Wanderungswegen bzw. die Zerstörung von Sommer- bzw. Winterhabitaten haben. Im konkreten Fall hätte der geplante Bau eines Solarparks keine negativen Auswirkungen auf die Habitatsignung des Planungsraums für die nachgewiesenen Arten.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorgefundenen Arten im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant. Dennoch handelt es sich um Arten die einerseits nach BNatSchG besonders geschützt sind und andererseits auch eine Gefährdung aufweisen (Grasfrosch). Hieraus lassen sich aus naturschutzfachlicher Sicht Empfehlungen ableiten, die dazu beitragen die zu erwartenden Eingriffseinflüsse adäquat auszugleichen.

Zunächst ist festzustellen, dass der Bau der Photovoltaikanlage zu kleinklimatischen Veränderungen führen kann der die Lebensraumbedingungen für die jeweilige Art mehr oder weniger einschränkt. Da alle im Planungsraum nachgewiesenen Arten eine relativ große Toleranz hinsichtlich der ökologi-

schen Rahmenbedingungen aufweisen sind nachhaltige den Bestand gefährdende Beeinträchtigungen auszuschließen.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorgefundenen Arten im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.1.8 Heuschrecken

Viele der heimischen Heuschrecken sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind 16 Heuschreckenarten nach BArtSchVO besonders bzw. streng geschützt. Das vorliegende Kapitel stellt die Ergebnisse der Erhebungen zur Heuschreckenfauna aus der Saison 2011 dar.

2.1.8.1 Methode

Zur Bestandserfassung der Heuschrecken wurde das Untersuchungsgebiet an drei Terminen im September 2011 sowie im Mai und Juni 2012 (hinsichtlich der Feldgrille) begangen (Tab. 11). Alle Begehungen erfolgten bei jeweils günstigem Wetter. Die Tiere wurden während der Aufnahme akustisch (BELLMANN 2004, BELLMANN 1993) sowie durch Käschern im Gelände angesprochen. Für kritische Arten wurden Belegtiere im Labor gesondert untersucht. Aufgrund der kühlen Witterung im Sommer und den darauf folgenden warmen Herbst war bis in den September eine reiche Heuschreckenfauna anzutreffen, die auch eine Erfassung der sonst früher das Bestandsmaximum erreichenden Kurzfühlerschrecken erlaubte.

Tab. 11: Begehungen zur Erfassung der Heuschrecken 2011.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	Sept. 2011	Übersichtsbegehung
2. Begehung	Sept. 2011	Intensivbegehung
3. Begehung	Sept. 2011	Intensivbegehung
4. Begehung	Mai 2012	Kontrolle Feldgrille
5. Begehung	Juni 2012	Kontrolle Feldgrille

2.1.8.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchung konnten zwölf Heuschreckenarten nachgewiesen werden (Tab. 12, Abb. 14). Keine der nachgewiesenen Heuschrecken zählt nach Bundesartenschutzverordnung zu den geschützten Arten (Tab. 12). Der Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*), die Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) und die zweifarbige Beißschrecke (*Metrioptera bicolor*) sind auf der Roten Liste Hessens als „gefährdet“ (RL: 3) eingestuft.

Tab.12: Heuschreckenarten der Untersuchung 2012 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach MAAS ET AL. (2002) und GRENZ & MALTEN (1997).

Art	Trivialname	Kürzel	Schutz	Schutz	Rote Liste	Rote Liste
			EU	national	BRD	Hessen
Caelifera						
Feldheuschrecken						
<i>Chorthippus albomarginatus</i>	Weißrandiger Grashüpfer	Ca	-	-	-	-
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	Cb	-	-	-	-
<i>Chorthippus dorsatus</i>	Wiesengrashüpfer	Cdo	-	-	-	3
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gewöhnlicher Grashüpfer	Cp	-	-	-	-
<i>Chrysochraon dispar</i>	Goldschrecke	Cdi	-	-	-	3
<i>Omocestus viridulus</i>	Bunter Grashüpfer, "Weckertje"	Ov	-	-	-	-
<i>Tetrix undulata</i>	Gemeine Dornschröcke	Tu	-	-	-	-
Ensifera						
Laubheuschrecken						
<i>Metrioptera bicolor</i>	Zweifarbige Beißschrecke	Mb	-	-	-	3
<i>Metrioptera roeseli</i>	Roesels Beißschrecke	Mr	-	-	-	-
<i>Nemobium sylvestris</i>	Waldgrille	Ns	-	-	-	-
<i>Pholidoptera griseoptera</i>	Gewöhnliche Strauchschrecke	Pg	-	-	-	-
<i>Tettigonia viridissima</i>	Grünes Heupferd	Tv	-	-	-	-

BARTSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

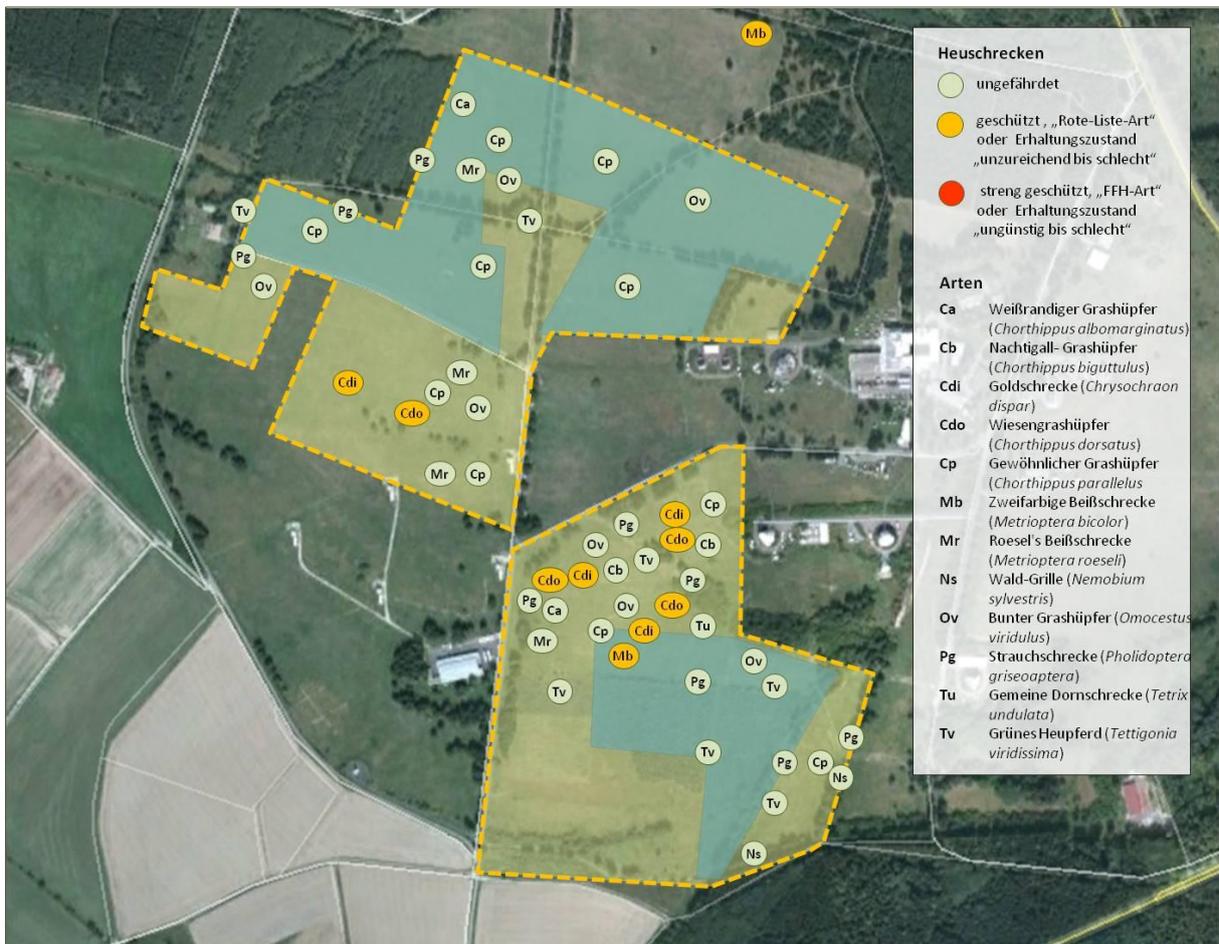


Abb. 14: Heuschrecken im Planungsraum im Jahr 2011 (zukünftige Modulflächen sind blau dargestellt)

Die Begehungen zeigten, dass viele Heuschreckenarten mehr oder weniger gleichmäßig über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt waren. Die in Hessen als gefährdet eingestuft Arten (*Chorthippus dorsatus*, *Chrysochraon dispar* und *Metrioptera bicolor*) zeigten eine Kumulation auf den nördlichen Grünlandbereichen des südlichen Teils und im südlichen Bereich des nördlichen Teils des Untersuchungsraums. *Metrioptera bicolor* konnte zudem nördlich des Planungsraums nachgewiesen werden.

Entlang der Gehölzstrukturen konnten im Planungsraum mit *Tettigonia viridissima* (Grünes Heupferd) und der Strauchschrecke (*Pholidoptera griseoptera*) Arten mit einer Vorliebe für höhere Straten gefunden werden, die in Hessen weit verbreitet und nicht gefährdet sind. *Metrioptera roeseli* (Roesel's Beißschrecke) ist ebenso wie die sehr häufigen Arten *Chorthippus parallelus* (Gewöhnlicher Grashüpfer) und *Omocestus viridulus* (Bunter Grashüpfer) regelmäßig anzutreffen.

2.1.8.3 Faunistische Bewertung

Aufgrund der weit verbreiteten, anpassungsfähigen Arten ergeben sich aus rechtlicher Sicht sowie aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten kaum Einschränkungen für den Bau einer Photovoltaikanlage im Planungsraum. Die vorgesehene Beweidung der Bereiche zwischen und unter den Modultischen ist in diesem Zusammenhang generell als positiv zu bewerten, da hierdurch die Lebensraumbedingungen für Heuschrecken langfristig erhalten werden. Die im Bebauungsplan vorgesehene Schonung von floristisch besonders wertvollen Grünlandbereichen tragen zusätzlich zur Schonung der Populationen bei, da so geeignete Lebensräume gesichert werden.

Zum Erhalt der Heuschreckenfauna sollten folgende Maßnahme umgesetzt werden:

- Die Flächen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind als Grünland durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorgefundenen Arten im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.1.9 Tagfalter

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BArtSchVO) sowie teils auf internationaler Ebene (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

2.1.9.1 Methode

Zur Bestandserfassung der Tagfalter wurde der Planungsraum an fünf Terminen begangen (Tab. 13). Hierzu wurde die Vegetation im gesamten Untersuchungsbereich regelmäßig kontrolliert. Die Bege-

hungen erfolgten zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit sollten eventuelle durch die Art bedingte Unterschiede in der Aktivität der Tiere ausgeglichen werden. Neben der Erfassung von aktiven Tagfaltern wurde die Vegetation nach Raupen abgesucht.

Alle Tagfalter werden direkt während der Transektgänge im Gelände angesprochen.

Tab. 13: Begehungen zur Erfassung der Tagfalter und Widderchen 2011 und 2012.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	Sept. 2011	Übersichtsbegehung
2. Begehung	Sept. 2011	Intensivbegehung
3. Begehung	03.05.2012	Intensivbegehung
4. Begehung	10.05.2012	Intensivbegehung
5. Begehung	21.05.2012	Intensivbegehung

2.1.9.3 Ergebnisse

Im Rahmen der bisherigen Untersuchungen konnten 20 Tagfalterarten aus fünf Familien nachgewiesen werden. Das „Kleine Wiesenvögelchen“ (*Coenonympha pamphilus*) zählt wie das „Weißbindige Wiesenvögelchen“ (*Coenonympha arcania*), der Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), der Kleine Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) und der Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) zu den nach Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützten“ Arten (Tab. 14, Abb. 15). Keine der nachgewiesenen Arten ist in den Anhängen II & IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] genannt. Der Schwalbenschwanz, das Weißbindige Wiesenvögelchen und der Brombeerzipfelfalter werden in der Roten Liste der Schmetterlinge für Hessen sowie für Deutschland geführt und hier jeweils in die „Vorwarnstufe“ klassifiziert (Tab. 14). Besonders bemerkenswert ist das Vorkommen des Kurzschwänzigen Bläulings (*Cupido argiades*), dessen Bestand laut der aktuellen Roten Liste für Hessen nicht eindeutig einzuschätzen ist (RL Hessen: D; RL D: 2).

Maculinea-Arten konnten im Rahmen der Untersuchungen trotz intensiver und mehrmaliger Suche nicht nachgewiesen werden.

Insgesamt zählen die nachgewiesenen Tagfalter-Arten zum Artenspektrum, welches für die Region und den Standort zu erwarten ist. Der Planungsraum zeigt zudem keine auffälligen Verbreitungsmuster, die eine besondere Bindung der Arten an spezielle Lebensräume verdeutlichen. Erwartungsgemäß wurden die jeweiligen Arten hauptsächlich in der Nähe der bevorzugten Futterpflanze der Imagines oder Raupen gefunden (Abb.13). Der Brombeerzipfelfalter und Kurzschwänzige Bläuling konnten in den teils besonders mageren ursprünglichen Projektbereichen nachgewiesen werden. Das Weißbindige Wiesenvögelchen war in der Weihnachtsbaumkultur zu beobachten.

Im Rahmen der Untersuchung konnte die Reproduktion des Hauhechelbläulings durch die Beobachtung der Eiablage an *Lotus corniculatus* (Hornklee) beobachtet werden. Das Auftreten des Schwal-

benschwanzes (Wanderfalter) hat aufgrund des vagabundierenden Verhaltens der generell losen Habitatbindung nur wenig Aussagekraft.

Tab.14: Tagfalterarten der Untersuchung 2011 und 2012 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach LANGE & BROCKMANN (2009) und PRETSCHER ET AL. (1998).

Trivialname	Art	Kürzel	Schutz		Rote Liste		Rote Liste
			EU	national	BRD	Hessen	RP Darmstadt
Pieridae	Weißlinge / Gelblinge						
<i>Anthocharis cardamines</i>	Aurorafalter	Ac	-	-	-	-	-
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	Gr	-	-	-	-	-
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling	Pb	-	-	-	-	-
<i>Pieris napi</i>	Grünaderweißling	Pn	-	-	-	-	-
Nymphalidae	Edelfalter						
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	Au	-	-	-	-	-
<i>Aphantopus hyperantus</i>	Brauner Waldvogel	Ah	-	-	-	-	-
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge	Ii	-	-	-	-	-
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	Mj	-	-	-	-	-
<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrett	Mg	-	-	-	-	-
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	Pm	-	§	V	V	V
<i>Pararge aegeria</i>	Waldbrettspiel	Pa	-	-	-	-	-
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	Va	-	-	-	-	-
Lycaenidae	Bläulinge						
<i>Callophrys rubi</i>	Brombeerzipfelfalter	Cr	-	-	V	V	V
<i>Cupido argiades</i>	Kurzschwänziger Bläuling	Ca	-	-	2	D	D
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter	Lp	-	§	-	-	-
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechelbläuling	Pi	-	§	-	-	-
Satyridae	Bräunlinge						
<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbindiges Wiesenvögelchen	Coa	-	§	V	V	V
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	Cop	-	§	-	-	-
Hesperiidae	Dickkopffalter						
<i>Ochlodes sylvanus</i>	Rostfarbener Dickkopffalter	Os	-	-	-	-	-
<i>Thymelicus sylvestris</i>	Braunkolbiger Dickkopffalter	Ts	-	-	-	-	-

IV = Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2006/105

BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

2.1.9.4 Faunistische Bewertung

Die Erfassung von 18 Tagfalterarten (darunter vier geschützte Arten) ist für die Region ein verhältnismäßig durchschnittliches Ergebnis. Dies zeigt, dass der Planungsraum regelmäßig genutzt wird und ein durchaus attraktives Habitat darstellt. Eine relativ hohe Wertigkeit weisen die besonders mageren Flächen sowie die mageren Bereiche der Weihnachtsbaumkultur auf.

Hinsichtlich der Erheblichkeit eines Eingriffs ist davon auszugehen, dass alle Arten von den geplanten Baumaßnahmen kaum beeinträchtigt werden. Die Umnutzung des Areals mit der damit verbundenen

neuen Strukturierung und der weiterhin extensiven Nutzung der Bereiche zwischen und unter den Modultischen (Schafbeweidung) wird die Standortbedingungen für Tagfalter nicht nachhaltig verschlechtern. Die Schonung der teils besonders mageren ursprünglichen Projektbereiche in denen die Nachweise von Brombeerzipfelfalter und Kurzschwänzigem Bläuling erfolgten, ist wie der Erhalt des überwiegenden Teils der Weihnachtsbaumkultur als Lebensraum des Weißbindigem Wiesenvögelchens als positiv zu bewerten.

Zum Erhalt der Tagfalterfauna sollten folgende Maßnahme umgesetzt werden:

- Die Flächen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind als Grünland durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften.
- Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorgefundenen Arten im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

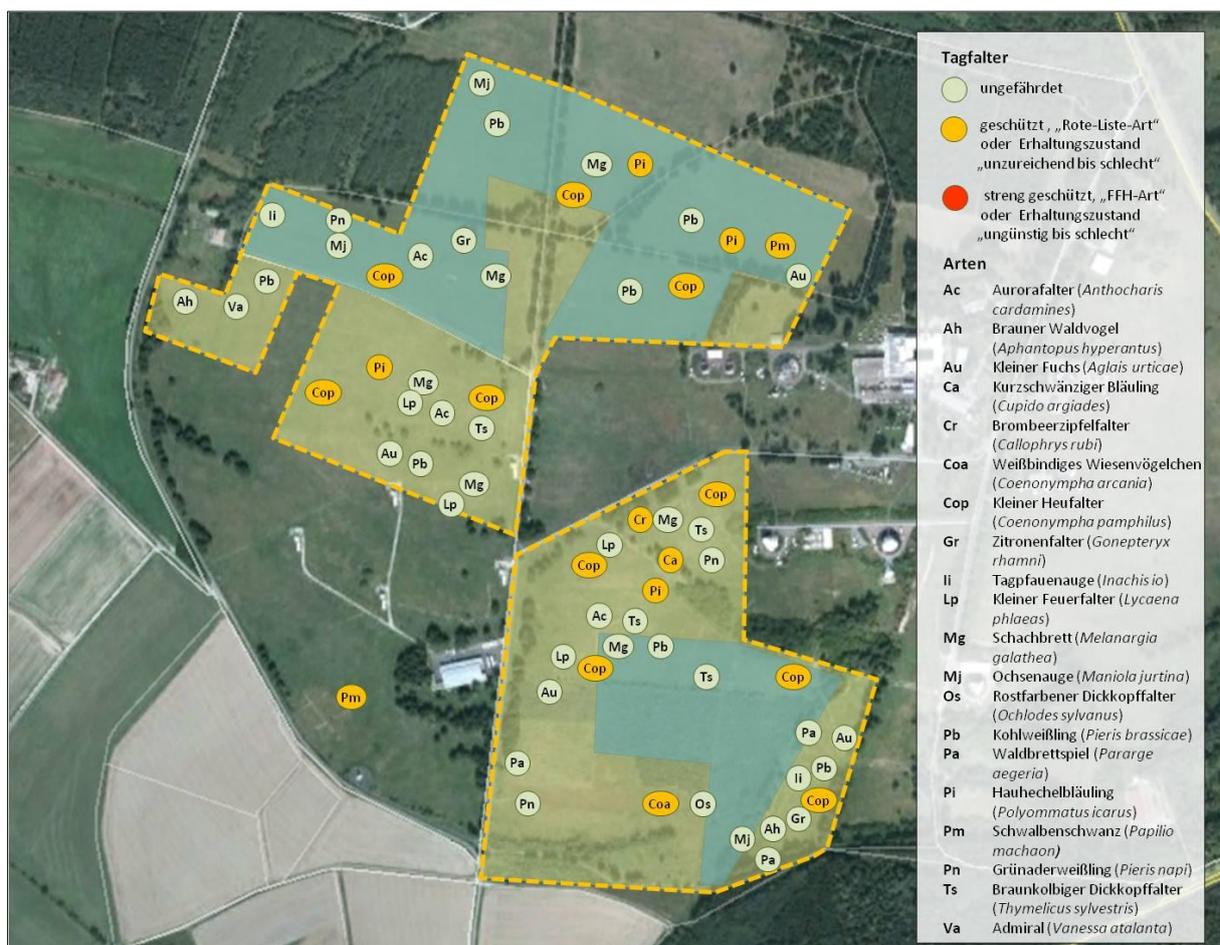


Abb. 15: Tagfalter im Planungsraum im Jahr 2011 und 2012 (zukünftige Modulflächen sind blau dargestellt).

2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten im Planungsgebiet die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), der **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) und eine weitere Art festgestellt werden, die nicht exakt einer Spezies zugeordnet werden konnte. Es handelt sich hierbei um die akustisch nur schwer zu trennenden Schwesterarten **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mysticanus*) und **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*). Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2011) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

b) Vögel

Von denen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen 44 Reviervogelarten und 16 weiteren Vogelarten als Nahrungsgäste werden als artenschutzrechtlich relevante Arten primär **Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Neuntöter, Stieglitz, Wacholderdrossel und Waldohreule** betrachtet (Tab. 5). Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren wird aufgrund deren Status als streng geschützte Vogelart, Art des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie oder als Vogel mit ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „gelb“) oder schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: „rot“) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, deren Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft wird (Vogelampel: „gelb“) oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei den meisten Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen. **Steinschmät-**

zer und **Wiesenpieper** werden aufgrund der herausragenden Bedeutung des Planungsraums und der günstigen Entwicklungsmöglichkeiten einer Art-für Art-Prüfung unterzogen.

c) Bilche, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorgefundenen Arten nicht bedeutsam und werden aus diesem Grund im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 15). Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind dann zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeiten der Tiere auftreten. Aus diesem Grund ist eine Bauzeitenregelung unbedingt einzuhalten.

Folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna sind umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.
- Entfernte Bäume und Gehölze sind durch die geplanten Ersatzpflanzungen einheimischer Laubgehölze in Form von Gehölzinseln und die Aufforstung von Laubwald auszugleichen.
- Baumaßnahmen nach der Brutperiode ab 1. Oktober reduzieren das Störrisiko für die vorkommenden Vogelarten erheblich und verhindern die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie die Tötung von brütenden Tieren und Nestlingen. Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung sollten im Offenland möglichst spät in der Brutsaison (ab Mitte Juli) durchgeführt werden. Dadurch sind die meisten Erst- und Zweitbruten bereits abgeschlossen.

Tab. 15: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Status	§ 44 Abs.1 (1)	§ 44 Abs.1 (2)	§ 44 Abs. 1 (3)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
			BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	BNatSchG „Erhebliche Störung“	BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	R	x	x	x	- Möglichkeit von Zerstörung von Gelegen und somit der Tötung von Tieren - baubedingte Störung von Reviervorkommen - Zerstörung von Ruhe und Verlust von Lebensraum	I) Bauzeitenbeschränkung a) Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. b) Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten verhindern Störungen der Tiere zu sensiblen Zeiten. II) Ersatzpflanzungen von Gehölzen im Planungsraum und Aufforstung westlich des Planungsraums
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	-	(x)	-	Störung des Nahrungshabitats	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	R	-	-	-	-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	-	(x)	-	Störung des Nahrungshabitats	-
Elster	<i>Pica pica</i>	R	-	-	-	-	-
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	R	-	-	-	-	-
Fitis	<i>Phylloscopus rochilus</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	R	-	-	-	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	N	-	-	-	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	R	-	-	-	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	R	-	-	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	R	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	R	-	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	R	-	-	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	N	-	(x)	-	Störung des Nahrungshabitats	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	R	-	-	-	-	-
Star	<i>Stumus vulgaris</i>	R	-	-	-	-	-
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	R	-	-	-	-	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	R	-	-	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten. Da zudem viele der gefundenen Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und der Störungspegel im aktuell genutzten Bereich der Erdfunkstelle auch jetzt schon als so erheblich anzusehen ist, dass bereits Gewöhnungseffekte wirken dürften.

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „gelb“), streng geschützten Arten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 16).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Aufgrund der Sonderstellung des Kuckucks als Brutparasit ist der Art kein eigentliches Revier zuzuordnen. Der Kuckuck wird daher an dieser Stelle behandelt.

Tab. 16: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „gelb“), Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und streng geschützten Arten (BArtSchV).

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Status		§ 44 Abs.1 (1)	§ 44 Abs.1 (2)	§ 44 Abs. 1 (3)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
		EU-VSRL	Schutz national	BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	BNatSchG „Erhebliche Störung“	BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“		
Feldsperling	<i>Passer domesticus</i>	-	§	-	(x)	-	zeitweilige Störung des Nahrungshabitats	a) geringe Auswirkungen, da die Art adäquaten Nahrungs-raum in der Umgebung vorfindet. b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt.
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	-	§§	-	(x)	-	zeitweilige Störung des Nahrungshabitats	wie "Feldsperling"
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Z	§	-	-	-	evtl. geringfügige Störung während der Zugphase	nicht nötig
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	§	-	(x)	-	zeitweilige Störung des Nahrungshabitats	wie "Feldsperling"
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	§	-	-	-	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	-	(x)	-	zeitweilige Störung des Nahrungshabitats	wie "Feldsperling"
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	§	-	(x)	-	evtl. geringfügige Störung während der Zugphase	nicht nötig
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	§§	-	(x)	-	zeitweilige Störung des Nahrungshabitats	wie "Feldsperling"
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	§§	-	(x)	-	zeitweilige Störung des Nahrungshabitats	wie "Feldsperling"
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	§	-	(x)	-	zeitweilige Störung des Nahrungshabitats	wie "Feldsperling"
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	§§	-	(x)	-	zeitweilige Störung des Nahrungshabitats	wie "Feldsperling"

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Zugvogel

BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

R = Reviervogel N = Nahrungsgast ? = Status unklar

Durch die Nutzung des Plangebiets wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorgefundenen Raubvögel (Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke) sowie von Feldsperling, Grauspecht, Kolkrabe und Stockente berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Photovoltaikanlage für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten. Gleiches gilt für den Kuckuck, der hinsichtlich des Reproduktionserfolgs an andere Vogelarten gebunden ist, für die jedoch durch den Solarpark keine nachhaltigen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

2.2.3 Art für Art-Prüfung

Aufgrund des Status als FFH-Anhang IV-Art, Art des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie bzw. des strengen Schutz nach BArtSchV erfolgt die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren für die Fledermausarten: **Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Bartfledermaus** sowie für die Vogelarten: **Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Neuntöter, Stieglitz, Wacholderdrossel und Waldohreule** als Art-für-Art-Prüfung. Zudem werden der **Wiesenpieper** und der **Steinschmätzer**, die als Nahrungsgäste (Rastvögel) vorkommen und im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant sind, wegen ihrer exponierten Stellung im Artenschutz berücksichtigt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 17). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Fledermäuse

Im Planungsraum konnten durch die akustische Erfassung drei Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 3). Neben der häufig anzutreffenden **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), konnten der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) und eine weitere Art festgestellt werden, die nicht exakt einer Spezies zugeordnet werden konnte. Es handelt sich hierbei um die akustisch nur schwer zu trennenden Schwesterarten **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mysticanus*) und **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*). Während die Zwergfledermaus den Planungsraum regelmäßig als Jagdraum nutzt, konnten die anderen Arten nur sporadisch nachgewiesen werden. Dies deutet darauf hin, dass der Planungsraum für diese Arten eine eher untergeordnete Rolle als Jagdrevier darstellt und meist nur

im Zuge von Transferflügen von Quartier zum Jagdraum bzw. zwischen Quartieren genutzt wird. Lediglich die Bartfledermaus konnte bei ausgedehnteren Jagdflügen beobachtet werden. Diese konzentrierten sich allerdings schwerpunktmäßig auf die direkte Umgebung der westlich des südlichen Teils gelegenen Gebäude. Hier umflogen die Tiere hauptsächlich die Laternen. Die für den Bau des Solarpark vorgesehenen Flächen werden nur schwach frequentiert.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Die für den Bau des Solarparks vorgesehenen Flächen weisen keine oberirdischen bzw. unterirdischen Gebäude bzw. Gebäudeteile die, die eine Bedeutung als Sommer- oder Winterquartier bzw. als Wochenstube für Fledermäuse besitzen. Im nördlichen und auch im südlichen Teil befindet sich jeweils ein Altbaum der größere Baumhöhlen aufweist und somit als Quartier bzw. Wochenstube für Fledermäuse potentiell geeignet ist. Auch wenn eine aktuelle Nutzung nicht nachgewiesen werden konnte, sollten beide Bäume erhalten werden. Dies ist in den Planungen der Ausgleichsflächen zu berücksichtigen. Dadurch kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von potentiellen Winterquartieren der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Nahrungsreviere

Die Freiflächen und die Gehölzstrukturen des Planungsraums besitzen nur eine Bedeutung als Nahrungsrevier für Fledermausarten, die ihr Vermehrungshabitat bzw. ihr Winterquartier außerhalb des Untersuchungsgebietes haben. Die maßgeblichen Jagd- bzw. Nahrungshabitate liegen außerhalb der Flächen, die für die Bebauung mit Solarmodulen vorgesehen sind. Die Flächen des Planungsraums machen somit einen Teilaspekt des Nahrungshabitats aus. Diese Funktion wird auch bei Umsetzung des Vorhabens weiter erfüllt. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Aus den oben genannten Gegebenheiten lassen sich folgende Aussagen ableiten:

- Baubedingt könnte es jedoch zu geringfügigen Störungen im Jagdgebiet kommen. Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeiträume (späten Abendstunden und in der Nacht) verhindern diese ohnehin unwahrscheinliche Störung der Tiere.
- Im Planungsgebiet werden Fledermäuse aufgrund fehlender Quartiernachweise nicht unmittelbar betroffen. Eventuelle Unterschlupfmöglichkeiten an vorhandenen Gebäuden werden zunächst nicht betroffen. Die beiden vorhandenen höhlenreichen Bäume sollten dennoch erhalten bleiben.
- Das vorgesehene Anlegen von vertikalen Strukturen (Gehölzinseln) wertet den potentiell nutzbaren Lebensraum auf und ist daher zu empfehlen.
- Die als Quartier geeigneten Höhlenbäume im südlichen Teil und nördlichen Teil des Planungsraums sind, wie im Bebauungsplan vorgesehen, zu erhalten. Um eventuelle Beschattungsprobleme zu verhindern können die Bäume ggf. aber gekappt werden.

Vögel

Die Hauptkonflikte dürften durch die Beanspruchung von Gelände und dem damit verbundenen Lebensraumverlust im Bereich der vorgesehenen Überbauung mit Modultischen bedingt sein. Dies betrifft direkt die Feldlerche, den Stieglitz und die Klappergrasmücke. Daneben sind Konflikte im Zusammenhang mit der vorgesehenen Entfernung von Bäumen und Gehölzen aus Gründen einer möglichen Beschattung der Module möglich. Hiervon ist der Grünspecht am südlichen Rand des Planungsraums betroffen. Desweiteren sind baubedingte Störungen zu erwarten.

Durch die geplanten Veränderungen könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche (*Alauda arvensis*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Grünspecht (*Picus viridis*) und Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) berührt werden. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sind somit möglich, können jedoch unter Berücksichtigung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.
- Entfernte Bäume und Gehölze sollten durch die geplanten Ersatzpflanzungen einheimischer Laubgehölze in Form von Gehölzinseln vorzugsweise mit einem hohen Anteil dornenreicher Gehölze, wie Schlehe, Weißdorn usw. auszugleichen werden.
- Eine extensive Nutzung durch eine einmalige Mahd bzw. einer Beweidung der Bereiche unter und zwischen den Modultischen erhält dauerhaft ein großes und diverses Angebot von Futtertieren und sichert somit die Habitatsigenschaften.
- Die als Nistbaum für den Grünspecht geeignete Weide im nördlichen Teil des Planungsraums ist zu erhalten. Das Vorkommen von Höhlenbäumen am südlichen Rand des Planungsraums ist im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen gemäß forstrechtlicher Bestimmungen zu beachten. Um eventuelle Beschattungsprobleme zu verhindern können Bäume ggf. gekappt werden.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Dies gilt ebenso für starke Personen- und Fahrzeugbewegungen. Allerdings ist durch den Betrieb der Erdfunkstelle auch schon jetzt ein regelmäßiger Fahrbetrieb zu verzeichnen. Kurzfristig sind somit stärkere Belastungen zu erwarten, die schlimmstenfalls in eine bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme führen könnte. Diese sind jedoch nur kurzfristig und klingen nach Abschluss der Baumaßnahme und mit Wiederherstellung der Baum- und Gehölzbestände ab.

Da nachhaltige anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die Avifauna nicht zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass die Arten nach Abschluss der Bauarbeiten die Flächen wieder besiedeln wird. Untersuchungen zeigen, dass Arten wie Feldlerche und Neuntöter die Gerüste von Solaranlagen als Deckung oder Jagdansitz nutzen. (HERDEN ET AL. 2009).

Mögliche Störungen während der sensiblen Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit könnten in Form von Baulärm durch Transportfahrzeuge, Bauarbeiten und Baumaschinen oder durch Erschütterungen auftreten. Durch eine geschickte Bauzeitenregelung kann das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot, von vornherein ausgeschlossen werden. Mit dieser Maßnahme lässt sich zudem gewährleisten, dass keine von Altvögeln besetzten Nester durch Baumaßnahmen gestört werden.

- Von Baumaßnahmen ist während der Brutzeit (März - Sept.) abzusehen. Dringend nötige Arbeiten, z.B. zur Beseitigung von Kampfmitteln können nach der Kontrolle auf aktuelle Brutaktivitäten und anschließender Einweisung des Personals durchgeführt werden.
- Baumaßnahmen und starke Personen- und Fahrzeugbewegungen im südlichen Teil können erst nach Abschluss der Brutperiode beginnen (1. Okt.). Der Abschluss der Baumaßnahmen vor Beginn der Brutphase des Neuntöters (Mai bis Juli) wäre wünschenswert.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG.

Tab. 17: Übersicht der Prüfung der Betroffenheit von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „gelb“), FFH-Anhang IV-Arten und streng geschützten Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fort- pflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungs- gast	§ 44 Abs.1 (1)	§ 44 Abs.1 (2)	§ 44 Abs. 1 (3)	Ausnahme- genehmigung	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
				BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	BNatSchG „Erhebliche Störung“	BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	nein	ja	nein	nein	nein	nein	a) potentielle Störung des Jagdgebietes b) Verlust von Leitstrukturen c) Verlust eines potentiellen Sommerquartiers erhebliche Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.	a) Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeiträume (späten Abendstunden, Nacht) verhindern die ohnehin unwahrscheinliche Störung der Tiere. b) Das Anlegen von vertikalen Strukturen (Gehölzinseln) wertet somit den potentiell nutzbaren Lebensraum auf. c) Die als Quartier geeigneten Höhlenbäume sind (wie in den Bebauungsplänen) vorgesehen zu erhalten. Um eventuelle Beschattungsprobleme zu verhindern können die Bäume ggf. aber gekappt werden.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	nein	ja	nein	nein	nein	nein	a) potentielle Störung des pot. Jagdgebietes b) Verlust von Leitstrukturen erhebliche Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.	a) Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeiträume (späten Abendstunden, Nacht) verhindern die ohnehin unwahrscheinliche Störung der Tiere. b) Das Anlegen von vertikalen Strukturen (Gehölzinseln) wertet somit den potentiell nutzbaren Lebensraum auf.

Tab. 17 (Fortsetzung): Übersicht der Prüfung der Betroffenheit von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „gelb“), FFH-Anhang IV-Arten und streng geschützten Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
"Bartfledermaus"	<i>Myotis brandtii</i> , <i>M. mysticanus</i>	nein	ja	nein	nein	nein	nein	Siehe "Großer Abendsegler"	Siehe "Großer Abendsegler"
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Ein Revier außerhalb der Eingriffsfläche	ja	nein	nein	nein	nein	baubedingte Störung von Reviervorkommen	Bauzeitenbeschränkung Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (März - August) verhindern Störungen der Tiere zu sensiblen Zeiten.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Zwei Reviere außerhalb der Eingriffsfläche	ja	nein	nein	nein	nein	baubedingte Störung von Reviervorkommen	Bauzeitenbeschränkung Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (März - August) verhindern Störungen der Tiere zu sensiblen Zeiten.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Zwei Reviere innerhalb der Eingriffsfläche	ja	nein	nein	nein	nein	a) baubedingte Störung von Reviervorkommen b) Beanspruchung von Fläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten	a) Bauzeitenbeschränkung Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (April bis Ende Juli) verhindern das Risiko von Verlusten und Störungen. Dringend nötige Arbeiten, z.B. zur Beseitigung von Kampfmitteln können nach der Kontrolle auf aktuelle Brutaktivitäten und anschließender Einweisung des Personals durchgeführt werden. b) extensive Nutzung unter und zwischen den Modultischen (Mahd oder Beweidung)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Vier Reviere außerhalb der Eingriffsfläche	ja	nein	nein	nein	nein	baubedingte Störung von Reviervorkommen	Bauzeitenbeschränkung Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (April - August) verhindern Störungen der Tiere zu sensiblen Zeiten.

Tab. 17 (Fortsetzung): Übersicht der Prüfung der Betroffenheit von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „gelb“), FFH-Anhang IV-Arten und streng geschützten Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ein Revier außerhalb der Eingriffsfläche.	ja	nein	nein	nein	nein	a) baubedingte Störung von Reviervorkommen b) Gefährdung durch die Rodung von geeigneten Höhlenbäumen am südlichen Rand.	a) Bauzeitenbeschränkung Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (April - August) verhindern Störungen der Tiere zu sensiblen Zeiten. b) Die als Nistbaum für den Grünspecht geeignete Weide im nördlichen Teil des Planungsraums ist zu erhalten. Das Vorkommen von Höhlenbäumen am südlichen Rand ist im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen gemäß forstrechtlicher Bestimmungen zu beachten. Um evtl. Beschattungsprobleme zu verhindern können Bäume ggf. gekappt werden.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Ein Revier außerhalb der Eingriffsfläche	ja	nein	nein	nein	nein	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Ein Revier innerhalb und ein Revier außerhalb der Eingriffsfläche.	ja	nein	nein	nein	nein	a) baubedingte Störung von Reviervorkommen b) Beanspruchung von Fläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten	a) Bauzeitenbeschränkung Von Baumaßnahmen ist während der Brutzeit (April - August) abzusehen. Zwingend notwendige Baumaßnahmen sollten während der Brutzeit erst nach einer Überprüfung des Vorkommens auf aktuelle Reproduktionsstätten durchgeführt werden.

Tab. 17 (Fortsetzung): Übersicht der Prüfung der Betroffenheit von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „gelb“), FFH-Anhang IV-Arten und streng geschützten Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>								b) Entfernte Bäume und Gehölze sind durch die geplanten Ersatzpflanzungen einheimischer Laubgehölze in Form von Gehölzinseln vorzugsweise mit einem hohen Anteil dornenreicher Gehölze, wie Schlehe, Weißdorn usw. auszugleichen.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Ein Revier außerhalb der Eingriffsfläche	ja	nein	nein	nein	nein	baubedingte Störung von Reviervorkommen	Bauzeitenbeschränkung Baumaßnahmen und starke Personen- und Fahrzeugbewegungen können erst nach Abschluss der Brutperiode beginnen (Mitte Juli). Der Abschluss der Baumaßnahmen vor Beginn der Brutphase des Neuntöters (Mai bis Juli) wäre wünschenswert.
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	nein	Rastvogel innerhalb der Eingriffsfläche	nein	nein	nein	nein	primär keine nachhaltige Störung zu erwarten. Signifikante Aufwertung der Habitateignung möglich.	Anlegen von Steinhaufen (vorzugsweise mit Halbhöhlenniststeinen).
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ein Revier innerhalb und zwei Reviere außerhalb der Eingriffsfläche.	ja	nein	nein	nein	nein	a) baubedingte Störung von Reviervorkommen b) Beanspruchung von Fläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten	a) Bauzeitenbeschränkung Von Baumaßnahmen ist während der Brutzeit (Apr. - Sept.) abzusehen. Zwingend notwendige Baumaßnahmen sollten während der Brutzeit erst nach einer Überprüfung des Vorkommens auf aktuelle Reproduktionsstätten durchgeführt werden.

Tab. 17 (Fortsetzung): Übersicht der Prüfung der Betroffenheit von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „gelb“), FFH-Anhang IV-Arten und streng geschützten Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Wacholderdrossel	<i>Turdus curruca</i>	Drei Reviere außerhalb der Eingriffsfläche	ja	nein	nein	nein	nein	baubedingte Störung von Reviervorkommen	b) Entfernte Bäume und Gehölze sind durch die geplanten Ersatzpflanzungen einheimischer Laubgehölze in Form von Gehölzinseln vorzugsweise mit einem hohen Anteil dornreicher Gehölze, wie Schlehe, Weißdorn usw. auszugleichen.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Ein Revier außerhalb der Eingriffsfläche	ja	nein	nein	nein	nein	baubedingte Störung von Reviervorkommen	Bauzeitenbeschränkung Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (April - Juli) verhindern Störungen der Tiere zu sensiblen Zeiten.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	nein	Rastvogel innerhalb der Eingriffs-	nein	nein	nein	nein	primär keine nachhaltige Störung zu erwarten.	-

2.3 Fazit

Die Städte Usingen und Neu-Anspach planen die gemeinsame Errichtung eines Solarparks auf dem Gelände der Erdfunkstelle. Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die Änderung und der daraus resultierenden möglichen Bebauung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Die für die Bebauung mit Solarpanelen vorgesehenen Flächen lassen sich in einen nördlichen und einen südlichen Teil differenzieren. Hierbei weist der nördliche Bereich eine großflächige Nutzung als Grünland mit regelmäßiger Schafbeweidung auf und vermittelt somit einen sehr offenen Charakter. Der südliche Bereich ist dagegen heterogener ausgeprägt. Hier finden sich in der südlichen Hälfte größere Flächen, die mit einer Weihnachtsbaumkultur unterschiedlichen Alters bewachsen sind und die teilweise durchgewachsen ist. Am nördlichen und westlichen Rand begrenzen Fichtenreihen mittleren Alters den Bereich. Die nördliche Hälfte wird als regelmäßig schafbeweidetes Grünland genutzt. Östlich befinden sich dichter ausgebildete Gehölzreihen aus Weißdorn, in die vereinzelt auch andere niedrige Gehölze eingestreut sind.

Für den Planungsraum ist die großflächige Errichtung einer Photovoltaikanlage aus aufständerten Solarmodulen vorgesehen. Für den Hauptteil der Modulfläche wird kurzfristig der nördliche Teil in Anspruch genommen werden und mit Solarpanelen bebaut werden, da hier räumlich günstigere Bedingungen vorherrschen. Die Entwicklung der südlichen Fläche, welche Teile der vorhandenen Weihnachtsbaumkultur beansprucht erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung weist die Region und das Plangebiet als solches, besondere Qualitäten als Lebensraum für Fledermäuse, Vögel, Bilche, Reptilien Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend ist im Zuge der Konfliktanalyse die Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht worden.

Für die Reptilien, Amphibien, Bilche, Heuschrecken und Tagfalter konnten im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt werden. Diese wurden daher in der Artenschutzrechtlichen Analyse nicht näher betrachtet. In den jeweiligen Kapiteln werden allerdings Maßnahmen zum Schutz der vorkommenden, besonders geschützten Arten und Rote Liste-Arten erläutert.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nach Prüfung für die Feldlerche, den Grünspecht, die Klappergrasmücke und den Stieglitz bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen

und Kompensations- Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Durch die Festlegungen in den Bebauungsplänen wird dies gewährleistet.

Für Zwergfledermaus, Großen Abendsegler, Bartfledermaus, Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Hausperling, Neuntöter, Wacholderdrossel und Waldohreule kann festgestellt werden, dass durch die mögliche Bebauung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und eine damit verbundene Verletzung oder Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) kann somit auch bei der vorgesehenen Änderung der Nutzung ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass generell vorhabensspezifische Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten sind. Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Avifauna sind nicht zu erwarten. Für den Großteil der vorkommenden Vogelarten (mit günstigem Erhaltungszustand) sind aufgrund der vergleichsweise hohen Stresstoleranz und guten Anpassungsfähigkeiten ohnehin keine oder nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Ähnliches gilt aufgrund der verhältnismäßig unspezifischen Bindung auch für die nachgewiesenen Nahrungsgäste. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Aufgrund der teils außergewöhnlichen Avifauna sollten die in Kapitel 2.1.4.3 (Faunistische Bewertung) vorgeschlagenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Habitateigenschaften (für den Steinschmätzer) beachtet werden.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG.

3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN [AGFH] (1994): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden, 248 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (HRSG.) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999.
- AHL, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Department of Wildlife Ecology.
- AHL, I. & BAAG, H. J. (2000): Use of ultrasound detectors for bat studies in Europe: experiences from field identification, surveys, and monitoring. *Acta Chiropterologica* 1, 137-150.
- ALFERMANN, D. & NICOLAY, H. (2004): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). *Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V.* (AGAR), Rodenbach. 5 S.
- BARLOW, K. E. (1997): The diets of two phonic types of the bat *Pipistrellus pipistrellus* in Britain. – *J. Zoology (Lond.)* 243: 597-609.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- BIERINGER, G., KOLLAR, H.P. & G. STROHMAYER (2010): Straßenlärm und Vögel – Road noise and birds. Schriftenreihe „Straßenforschung“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie Heft 587. Wien, 85 S.
- BOSCH & PARTNER (2010): PV-Freiflächenanlagen in Deutschland: Impulse des EEG und Herausforderungen an die Planung.
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (BEARB.) (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.
- DAUNICHT, W. D. (1998): Zum Einfluss der Feinstruktur in der Vegetation auf die Habitatwahl, Habitatnutzung, Siedlungsdichte und Populationsdynamik von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in großparzelligem Ackerland. Inauguraldissertation, Universität Bern.
- DENSE, C. & RAHMEL, U. (2002): Untersuchungen zur Habitatnutzung der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) im nordwestlichen Niedersachsen. – In: MESCHÉDE, A., HELLER, K.-G. & BOYE, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. - Münster (Landwirtschaftsverlag) Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 51-68.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2003): Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen. Gutachten im Auftrag des RP Gießen veröffentlicht in BfN-Skripten 73, 87-140.
- DIETZ & SIMON (2006a): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006b): Artensteckbrief Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006c): Artensteckbrief Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.

- DIETZ & SIMON (2006D): Artensteckbrief Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – *Nyctalus* (N. F.) 5: 561-584.
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>
- FEYERABEND, F. & SIMON, M. (2000): Use of roosts and roost switching in a summer colony of 45 kHz phonic type pipistrelle bats (*Pipistrellus pipistrellus* Schreber, 1774). – *Myotis* 38: 51-59.
- GEBHARD, J. (1999): Falsch gemessen: Flugrekord eines Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*). – *pro Chiroptera* aktuell16: 20-21.
- GLOOR, S., STUTZ, H.P. & ZISWEILER, V. (1995): Nutritional habits of the Noctule bat *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774) in Switzerland. – *Myotis* 32-33: 231 – 242.
- GRENZ, M. & A. MALTEN (1996 [1997]): Rote Liste der Heuschrecken (Saltatoria) Hessens (2. Fassung, Stand: September 1995). - Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.), Wiesbaden, 30 S.
- GRIMMBERGER, E. & BORK, H. (1979): Untersuchungen zur Biologie, Ökologie und Populationsdynamik der Zwergfledermaus, *Pipistrellus p. pipistrellus* (Schreber 1774), in einer großen Population im Norden der DDR. Teil 2. – *Nyctalus* (N. F.) 1: 122-136.
- HANÁK, V. (1987): Bat-Banding in Czechoslovakia: Results of 40 years of study: 1948-1987. Poster. – IVth European Bat Research Symposium Prague, Czechoslovakia.
- HÄUSSLER, U., NAGEL, A., BRAUN, M. & ARNOLD, A. (1999): External characters discriminating sibling species of European pipistrelles, *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) and *P. pygmaeus* (Leach, 1825). - *Myotis* 37: 27–40.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 9. Fassung, Stand Juli 2006
- HELMER, W., LIMPENS, H. J. G. A. & BONGERS, W. (1988): Handleiding voor het inventariseren en determineren van nederlandse vleermuissoorten met behulp van bat-detectors. Stichting Vleermuis-Onderzoek.
- HELVERSEN, O. VON & HOLDERIED, M. (2003): Zur Unterscheidung von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus mediterraneus/pygmaeus*) im Feld. – *Nyctalus* (N. F.) 8 : 420-426.
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere, Wiesbaden.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 231-256. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 259-288. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- KRONWITTER, F. (1988): Population structure, habitat use and activity patterns of the noctule bat, *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774), revealed by radio-tracking. – *Myotis* 26: 23 – 85.
- LIEGL, C. & LIEGL, A. (1994): „Schwärmen“ von Fledermäusen an Höhlen der Fränkischen Schweiz. Abstract in „Current Problems of Bat Protection in Central and Eastern Europe“. Bonn
- LIMPENS, H. J. G. A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. *Nyctalus* 4, 561-575.
- LIMPENS, H. J. G. A. & KAPTEYN, K. (1991): Bats, their behaviour and linear landscape elements. *Myotis* 29, 39-48.

- LIMPENS, H. J. G. A. & ROSCHEN, A. (1995): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe. Kassette mit Begleitheft. NABU-Umweltpyramide, Bremervörde.
- MAAS, S., P. DETZEL & A. STAUDT (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. - BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag Münster. 401 Seiten. 18 Euro. ISBN 3-7843-3828-3.
- MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- MESCHEDÉ, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.
- MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYŠTUFEK, B., REIJNDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J. B. M., VOHRALÍK, V. & ZIMA, J. (1999): The Atlas of European Mammals. – London (Academic Press) 496 p.
- NEULING, E. (2011): Lieberose – Photovoltaik im Vogelschutzgebiet. Auswirkungen des Solarparks Turnow-Preilack auf die Avifauna. Vortrag im Rahmen der Fachtagung „Photovoltaik auf Freiflächen“; 13. Naturschutztag des NABU Brandenburg.
- PETTERSSON, L. (1993): Ultrasound detectors: different techniques, purposes and methods. Paper pres. Proceedings of the First European Bat Detector Workshop, Amsterdam.
- PETTERSSON, L. (1999): Time expansion ultrasound detectors. Proceedings of the 3rd European Bat Detector Workshop.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- RICHARZ, K. & LIMBRUNNER, A. (1992): Fledermäuse – fliegende Koblode der Nacht. – Stuttgart (Franckh-Kosmos Verlag)
- RINDLE, U. & ZAHN, A. (1997): Untersuchungen zum Nahrungsspektrum der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). *Nyctalus* (N. F.) 6:304-308
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. - Stuttgart (Franckh-Kosmos) 222 S.
- SENDOR, T. & M. SIMON (2003): Population dynamics of the pipistrelle bat: effects of sex, age and winter weather on seasonal survival. *Journal Animal Ecology* 72: 308-320.
- SIEMERS, B. & NILL, D. (2000): Fledermäuse – Das Praxisbuch. München (BLV) 128
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT - VIERGUTZ, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. - Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (*Aves*) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 159-227. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- TAAKE, K.H. (1992): Strategien der Ressourcennutzung an Waldgewässern jagender Fledermäuse (*Chiroptera, Vespertilionidae*). – *Myotis* 30: 7 – 74.
- TUPINIER, Y. (1996): Die akustische Welt der europäischen Fledermäuse. Société • Linnéenne de Lyon, Editions Sittelle, Mens.
- TUPINIER, Y. & AELLEN, V. (2001): *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817) – Kleine Bartfledermaus (Bartfledermaus). In: Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula-Verlag) S. 321-344.
- VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, aktualisierte Form aus HMULV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2, Fassung.
- WEID, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz 81, 63-71.

4 Anhang

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Informationen des Artensteckbriefs „Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i> “ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a):				
Allgemeines				
Die Zwergfledermaus ist eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Sie wiegt zwischen 5 und 8 g. Die Unterarmlänge beträgt nur 30 bis 34 mm. Das Fell hat eine dunkelbraune Färbung, Flügel und Ohren sind fast schwarz. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus / mediterraneus</i>), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz) (vgl. HÄUSSLER ET AL. 1999, VON HELVERSEN & HOLDERIED 2003).				
Biologie und Ökologie				
Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Hartfaserverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden (z.B. SIMON ET AL. 2003). Die Wochenstubenkolo-				

nien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht (FEYERABEND & SIMON 2000). Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Wald-ränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen (SIMON ET AL. 2003). Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON ET AL. 2003). Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen (BARLOW 1997).

Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird (SENDOR & SIMON 2003). Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen (SIMON ET AL. 2003). Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu (GRIMMBERGER & BORK 1979).

Aktivitätszeiten

Die Zwergfledermaus ist generell in der Zeit von Anfang März bis Mitte November aktiv. Die Wochenstubenzeit dauert von Anfang Juni bis Ende August. Die jungen werden meist zwischen Anfang Juni und Anfang Juli geboren. Nach ca. 4 Wochen sind sie flugfähig.

4.2 Verbreitung

Verbreitung: Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der mittlere Osten und Nordwestafrika besiedelt (MITCHELL-JONES ET. AL. 1999)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als günstig (*favourable*) ein. (<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als günstig ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):

Informationen des Artensteckbriefs „Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a):

Die Zwergfledermaus ist die offenkundig die häufigste Fledermausart Hessens (SIMON ET AL. 2003). Ihr Bestand wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt, was einer Dichte von etwa 30 Individuen pro km² entspricht (SIMON ET AL. 2003). Hessenweit sind mit dem

Marburger Schlosskeller und Korbach nur zwei Massenwinterquartiere bekannt. Vermutlich existieren aber noch weitere. Bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art dar (insbesondere bei Detektorkartierungen). Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Tab. 18).

Tab. 18: Verteilung der aktuellen Fundpunkte der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 3494) (aus FENA DIETZ & SIMON 2006a)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	37
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	40
D 38 Bergisches Land, Sauerland	138
D 39 Westerwald	260
D 40 Lahntal und Limburger Becken	52
D 41 Taunus	252
D 44 Mittelrheingebiet	48
D 46 Westhessisches Bergland	1180
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	674
D 53 Oberrheinisches Tiefland	410
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	403

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustische Erfassung die Zwergfledermaus nachgewiesen werden (Abb. 16). Die Aktivität der Art während der Detektorbegehungen und der Aufzeichnungen mit Hilfe eines Bat-Recorders zeigte eine regelmäßige Nutzung des untersuchten Areals als Jagdgebiet. Die Begehungen lieferten zudem keine Hinweise auf Sommerquartiere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im untersuchten Planungsraum. (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnisse).

Aus der Lage der Kontakte und der dort beobachteten Flugrichtung der Fledermäuse ergibt sich das in Abbildung 16 dargestellte Nutzungsschema des Plangebiets.



Abb. 16: Nutzungsschema der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der****Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Allerdings weisen zwei höhlenreiche Bäume im nördlichen und südlichen Teil das Potential als Sommerquartier auf. Somit können zukünftige Baumaßnahmen Ruhestätten der Arten betreffen.

Anmerkung: Generell stellen die vorhandenen Altbäume sowie Mauerspalt- und -risse potentielle Sommerquartiere für die nachgewiesene Zwergfledermaus dar. Hierfür genügen der Art auch schon kleine Baumhöhlen und Risse in der Borke.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Bäume sind zu erhalten und können ggf. aber gekappt werden. Hierdurch bleibt ein potentielles Sommerquartier erhalten.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen**Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-****Maßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

Die ökologische Funktion wird auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleiben, da der Planungsraum nur einen untergeordneten Teilaspekt des Lebensraums darstellt und durch die Nutzungsänderung keine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten ist.

Allgemein gilt allerdings, dass durch das Anlegen von vertikalen Strukturen (Gehölzinseln) der potentiell nutzbare Lebensraum aufgewertet wird.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch**vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)****gewährleistet werden?** ja nein

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wird nicht betroffen, da die möglichen Maßnahmen derzeit weder die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten noch die festgestellten Jagdrouten nachhaltig tangieren. Die ökologische Funktion wird daher nicht berührt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

 ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Allerdings weisen zwei höhlenreiche Bäume im nördlichen und südlichen Teil das Potential als Sommerquartier auf. Somit können zukünftige Baumaßnahmen zur Zeit der Aktivität im Sommer zur Folge haben, Tiere zu töten oder zu verletzen.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können dagegen nur überfliegende Individuen bzw. räumliche Veränderungen im Jagdhabitat betreffen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Bäume sind zu erhalten und können ggf. aber gekappt werden. Hierdurch bleibt ein potentielles Sommerquartier erhalten.

Fledermäuse reagieren im Flug sehr schnell auf Hindernisse. Das Risiko von Kollisionen kann ausgeschlossen werden, da sich Bagger und andere Baumaschinen erstens nur langsam bewegen und Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden. Das Risiko ist daher wesentlich geringer einzuschätzen als von einem „normalen“ Fahrzeug (beispielsweise im Straßenverkehr) getötet bzw. verletzt zu werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Bei Sicherung der Bäume besteht keine Gefahr, dass Tiere gefangen oder verletzt werden.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

-

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die Zwergfledermaus nutzt Teile des Planungsgebiets als Jagdgebiet in den späten Abendstunden und in der Nacht. Da die geplanten Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden, kann ein Störungsrisiko ausgeschlossen werden.

Die Bereiche einer möglichen Bebauung werden von der Zwergfledermaus regelmäßig als Jagdrevier genutzt. Veränderungen am Baumbestand (Verlust von Gehölzen usw.) werden somit Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden jedoch nur vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Nachhaltige Störungen sind bei dieser typischerweise im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermaus nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeiträume (späten Abendstunden und in der Nacht) verhindern die ohnehin unwahrscheinliche Störung der Tiere. Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.

Baum- und Gehölzreihen wirken sich generell positiv auf das Vorkommen der Zwergfledermaus aus. Das Anlegen von vertikalen Strukturen (Gehölzinseln) wertet somit den potentiell nutzbaren Lebensraum auf.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.** ja nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?****Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?** ja nein**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)****Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen****Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.. 3..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Informationen des Artensteckbriefs „Großer Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i> “ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006c):				
Allgemeines				
Der Große Abendsegler ist nach dem Großen Mausohr die zweitgrößte einheimische Fledermausart. Die Unterarmlänge erreicht 48 - 58 mm, das Gewicht 40 g (SCHOBBER & GRIMMBERGER 1998). Durch den pilzförmigen Tragus ist er eindeutig als Abendsegler (<i>Nyctalus spec.</i>) zu erkennen und durch die Größe leicht von <i>Nyctalus leisleri</i> zu unterscheiden. Im Flug zeichnen ihn die im Vergleich zu Großem Mausohr und Breitflügelfledermaus schmalere Flügel aus.				
Biologie und Ökologie				
Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt (KRONWITTER 1988). Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht (SCHOBBER & GRIMMBERGER 1998). Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km (KRONWITTER 1988), meist aber im Umkreis von 6 km (SCHOBBER & GRIMMBERGER 1998). Große Abendsegler fliegen schnell und hoch				

im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer (BECK 1995, GLOOR ET AL. 1995). Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1600 km (GEBHARD 1999), Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen, werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln. In einer alten Eisenbahnbrücke wurden über 5000 winterschlafende Tiere gezählt und auch in geeigneten Baumhöhlen können bis 700 Große Abendsegler überwintern (BOYE ET AL. 1999).

4.2 Verbreitung

Verbreitung: Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über den Großteil Europas und Asiens. Im Norden liegt die Arealgrenze in Südschweden und auf Höhe der Baltischen Staaten, im Süden sind einige Nachweise aus Nordafrika bekannt. Die östliche Grenze findet sich in Südosibirien, China und Taiwan (MITCHELL-JONES ET AL. 1999). In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wieder gefunden (BOYE ET AL. 1999). In einer Eisenbahnbrücke in Schleswig-Holstein befindet sich das größte bekannte Winterquartier dieser Art. Dort kommen regelmäßig über 5000 Tiere zum Überwintern zusammen (BOYE ET AL. 1999). In Hessen sind sowohl Sommer- als auch Wintervorkommen bekannt.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als ungünstig (unfavourable) ein. (<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als ungünstig ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):

Informationen des Artensteckbriefs „Großer Abendsegler – *Nyctalus noctula*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006c):

Mittlerweile liegen aus vielen Landesteilen Nachweise des Großen Abendseglers vor (641 Fundpunkte,

s. Abb. 2). Besonders in Südhessen werden in vielen Einzelbeobachtungen auch regelmäßig große Gruppen mit über 50 Individuen beobachtet (Oberrheinisches Tiefland, vgl. Tab. 1). Auch diverse Sommer- und Winterquartiere wurden gemeldet. Nur eine kleine Wochenstube ist seit über 10 Jahren aus dem Gießener Philosophenwald bekannt. Die Bestandssituation ist aufgrund der Wanderungen und der Auffälligkeit der Art (regelmäßige Tagflüge im freien Luftraum) recht schwierig einzuschätzen. Überwinterungsvorkommen wie im Gießener Philosophenwald mit über 2000 Individuen zeigen jedoch sehr deutlich, dass hessische Wälder nicht nur zur Überwinterung geeignet sind, sondern auch genutzt werden. Aufgrund von Beringungsergebnissen wurde belegt, dass Tiere aus dem Philosophenwald zu den Populationen in Nordostdeutschland in Beziehung stehen. Trotz der zahlreichen Fundpunkte darf die Population des Großen Abendseglers in Hessen nicht überschätzt werden, da wie bereits beschrieben, die Erfassbarkeit sehr gut ist. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes dieser Fledermausart liegt, ist auch weiterhin nur ausnahmsweise mit weiteren Wochenstubenquartieren zu rechnen. (Tab. 19).

Tab. 19: Verteilung der aktuellen Fundpunkte des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 641) (aus FENA DIETZ & SIMON 2006c)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	7
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	11
D 38 Bergisches Land, Sauerland	12
D 39 Westerwald	48
D 40 Lahntal und Limburger Becken	15
D 41 Taunus	35
D 44 Mittelrheingebiet	4
D 46 Westhessisches Bergland	141
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	87
D 53 Oberrheinisches Tiefland	220
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	62

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustische Erfassung der Große Abendsegler nachgewiesen werden (Abb. 17). Allerdings war die Aktivität während aller Detektorbegehungen nur sehr gering. Daher konnten lediglich wenige Kontakte registriert werden. Hierbei nutzten die Tiere das untersuchte Areal als Transferraum. Die Begehungen lieferten zudem keine Hinweise auf Sommer- oder Winterquartier des Großen Abendseglers im untersuchten Planungsraum. (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnisse).

Aus der Lage der Kontakte und der dort beobachteten Flugrichtung der Fledermäuse ergibt sich das in Abbildung 17 dargestellte Nutzungsschema des Plangebiets.

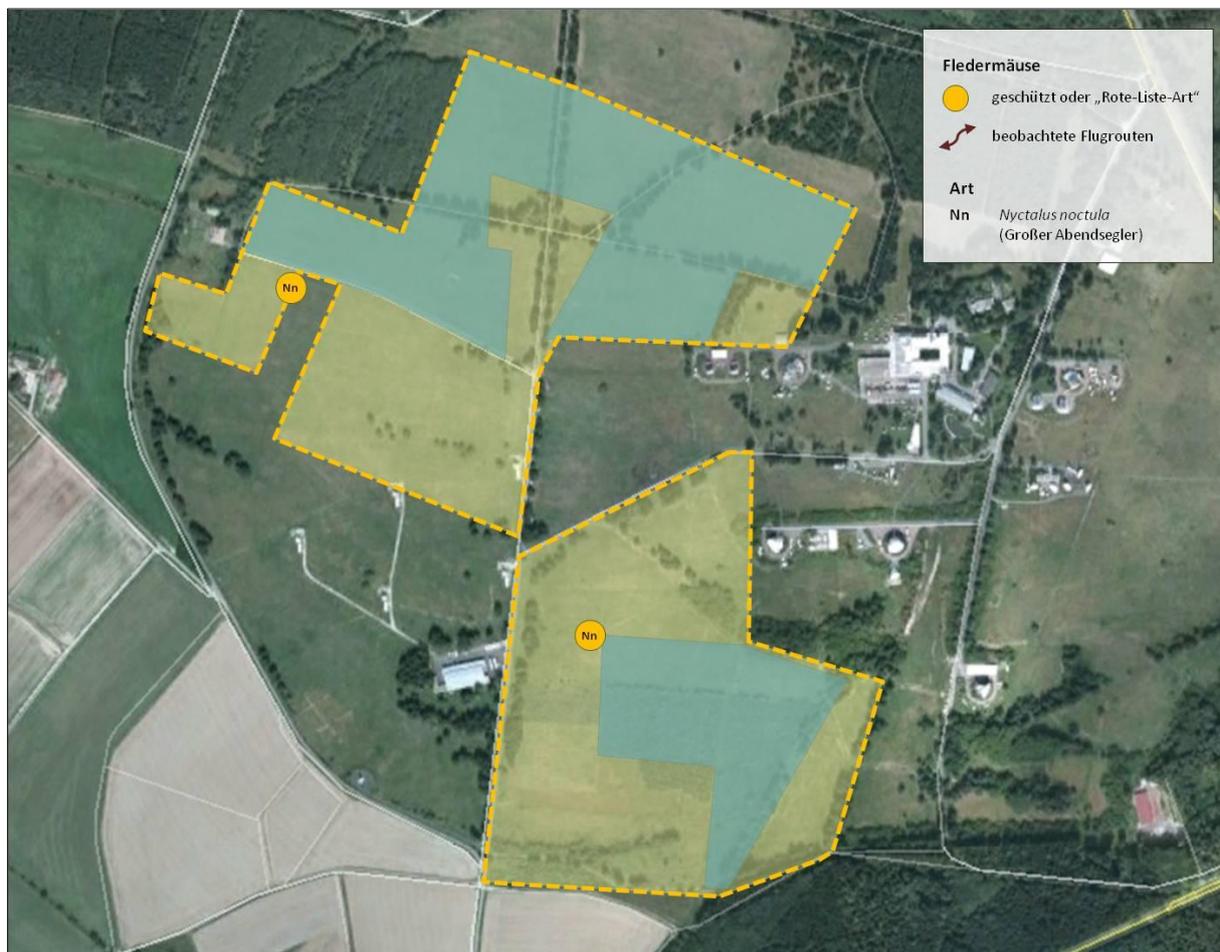


Abb. 17: Nutzungsschema des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen nicht direkt- und Reproduktionsstätten der Arten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Im Planungsgebiet wird der Große Abendsegler aufgrund fehlender Quartiere nicht unmittelbar betroffen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Unnötig, da keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art direkt betroffen werden. Allgemein gilt, dass durch eine geschickte Gestaltung und dem Anlegen von vertikalen Strukturen (gehölzinseln) der potentiell nutzbare Lebensraum aufgewertet wird.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Große Abendsegler wird nicht betroffen, da die möglichen Maßnahmen derzeit weder die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nachhaltig tangieren. Die ökologische Funktion wird daher nicht berührt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die möglichen Maßnahmen betreffen derzeit keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art. Bau- bedingte- anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können daher nur überfliegende Individuen bzw. räumliche Veränderungen im Jagdhabitat betreffen.

Fledermäuse reagieren im Flug sehr schnell auf Hindernisse. Das Risiko von Kollisionen kann ausgeschlossen werden, da sich Bagger und andere Baumaschinen erstens nur langsam bewegen und Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden. Das Risiko ist daher wesentlich geringer einzuschätzen als von einem „normalen“ Fahrzeug (beispielsweise im Straßenverkehr) getötet bzw. verletzt zu werden.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Es werden keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art direkt betroffen. Somit besteht **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art.

- d) **Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?** ja nein

Es besteht **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Große Abendsegler nutzt Teile des Planungsgebiets als Transferraum in den späten Abendstunden und in der Nacht. Da die geplanten Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden, kann ein direktes Störungsrisiko ausgeschlossen werden.

Veränderungen am Baumbestand (besonders der vorgesehene Verlust des Gehölzstreifens entlang der Bahnlinie) können Störungen der Tiere bei Transferflügen bedingen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeiträume (späten Abendstunden und in der Nacht) verhindern die ohnehin unwahrscheinliche Störung der Tiere. Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.

Wie bei der Zwergfledermaus gilt, dass durch eine geschickte Gestaltung und dem Anlegen von vertikalen Strukturen (Gehölzinseln) der potentiell nutzbare Lebensraum aufgewertet wird.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
„ Bartfledermaus “ ; der Artenkomplex der Schwesterarten Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mysticanus</i>) und Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) sind akustisch nur schwer zu trennen. Daher werden hier beide Arten beschrieben.				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..Kl. Bf. 3 / Gr. Bf. 2 ..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..Kl. Bf. 2 / Gr. Bf. 2 ..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mysticanus</i>)				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Informationen der Artensteckbriefe „Große Bartfledermaus - <i>Myotis brandtii</i> “ (DIETZ & SIMON 2006 d), „Kleine Bartfledermaus - <i>Myotis mysticanus</i> “ (DIETZ & SIMON 2006 e):				

Allgemeines

Die Bartfledermäuse zählen zu den typischen spaltenbewohnenden „Hausfledermäusen“. Die Arten gelten als anpassungsfähig und haben in verschiedenen Regionen Europas unterschiedliche spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum (TUPINIER & AELLEN 2001). Typische Sommerquartiere sind Fensterläden, Hausverkleidungen und Mauerhohlräume. Auch der Jagdlebensraum ist sehr vielfältig. Bevorzugte Jagdgebiete sind nach den bisherigen Kenntnissen in Hessen vor allem Wälder oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben (TAAKE 1992, DENSE & RAHMEL 2002). In anderen Ländern sind dies auch Parks und Gewässer. Ähnlich flexibel zeigen sich Bartfledermäuse bei der Nahrungswahl. Hier wurden vorwiegend Dipteren, Lepidopteren und Spinnen nachgewiesen. Im Winter werden feuchte und frostfreie unterirdische Quartiere (Stollen, Höhlen) und Keller aufgesucht. Hinsichtlich der Wanderungen unterscheiden sich Kleine und Große Bartfledermaus. Während für die Kleine Bartfledermaus Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier zwar bekannt, jedoch selten sind (TUPINIER & AELLEN 2001), liegen die Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier der Großen Bartfledermaus bei bis zu 250 km, im Extremfall auch bis 800 km (HANÁK 1987).

Die Unterscheidung von *Myotis*-Arten erfordert einige Übung. Von der sehr ähnlichen Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) können Weibchen der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) eindeutig nur nach Zahnmerkmalen unterschieden werden. Aufgrund dieser Ähnlichkeit wurde *Myotis brandtii* lange als Unterart bzw. Varietät von *M. mystacinus* angesehen. Erst seit 1970 wird sie als eigenständige Art geführt (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, TUPINIER 2001). Die Männchen beider Arten unterscheiden sich in der Penisform.

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Die Art gehört zu den kleinen einheimischen Fledermausarten, mit einer Unterarmlänge zwischen 33 und 38 mm und einem Gewicht von 4,6-9,5 g. Der Tragus ist lang und spitz, das Fell auf der Oberseite hellbraun, an der Basis dunkler gefärbt, die Unterseite ist hellgrau (TUPINIER 2001).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*)

Die Kleine Bartfledermaus ist die kleinste der in Europa vorkommenden *Myotis*-Arten. Mit einer Unterarmlänge von 31-37 mm und einem Gewicht von 3-8 g ist sie noch etwas kleiner als die ähnliche Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*). Der spitze Tragus erreicht mehr als die halbe Ohrlänge und ist an der Basis nicht aufgehellt (im Unterschied zur Großen Bartfledermaus).

Biologie und Ökologie

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Im Sommer bezieht die Art ihr Quartier in Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten (DENSE & RAHMEL 2002). An Gebäuden werden z.B. spaltenförmige Unter-

schlüpfe hinter Schieferfassaden und Klapppläden aufgesucht. Das Beutespektrum umfasst eine Reihe kleiner, weichhäutiger Insekten, wie Kleinschmetterlinge, Tipuliden, Zuckmücken und Spinnen (TAAKE 1992). Bevorzugte Jagdhabitats der Großen Bartfledermaus, sofern sie bislang untersucht wurden, liegen in Laubwäldern, an Gewässern oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben (TAAKE 1992, DENSE & RAHMEL 2002). Ein Tier kann mehrere Jagdgebiete in einer Nacht aufsuchen, wobei zwischen Quartier und Jagdgebiet zum Teil Distanzen von über 10 km zurückgelegt werden. Als Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und Keller beschrieben, wo sie teilweise frei hängen oder sich in Spalten verkriechen (TUPINIER 2001). Zwischen Sommer- und Winterquartier liegen bis zu 250 km, im Extremfall auch bis 800 km (HANÁK 1987).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*)

Die Art gilt als anpassungsfähig und hat in verschiedenen Regionen Europas unterschiedliche spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum (TUPINIER & AELLEN 2001). Ihre Sommerquartiere befinden sich in Spalten an und in Gebäuden, aber auch selten hinter abstehender Rinde. RICHARZ & LIMBRUNNER (1992) beschreiben einen Fund in einer Brutkolonie von Uferschwalben. Männchen wurden von LIEGL & LIEGL (1994) auch im Sommer in Höhlen übertagend festgestellt. Auch der Jagdlebensraum ist sehr vielfältig. Laut TAAKE (1992) sind Fließgewässer bedeutende Jagdhabitats, in Frankreich wurde sie auch an Seen nachgewiesen, in Norddeutschland (und in Hessen – eigene Untersuchungen) scheint sie mehr an Wälder gebunden (TUPINIER & AELLEN 2001). Insgesamt gilt sie jedoch als Art der strukturreichen Offenlandschaften (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, SIEMERS & NILL 2000, TUPINIER & AELLEN 2001).

Ähnlich flexibel zeigt sich die Kleine Bartfledermaus bei der Nahrungswahl. Vor allem Dipteren, Lepidopteren und Araneae wurden nachgewiesen, aber auch Hymenopteren, Trichopteren, Coleopteren und andere Insektenordnungen (TAAKE 1992). Die Zusammensetzung des Nahrungsspektrums variiert nach Jahreszeit und Biotop (RINDLE & ZAHN 1997). Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier sind zwar bekannt, jedoch selten (TUPINIER & AELLEN 2001).

4.2 Verbreitung

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Aufgrund der bis 1970 nicht erfolgten Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Bartfledermaus sind die Daten zur Verbreitung der beiden Arten auch weiterhin lückenhaft (TUPINIER 2001). *Myotis brandtii* ist paläarktisch verbreitet. Nachweise liegen aus den meisten Ländern Mitteleuropas, sowie aus Schweden und Finnland vor (MITCHELL-JONES ET AL. 1999). Im Süden liegt die Arealgrenze auf Höhe der Alpen und verläuft über den Balkan nach Südosten (TUPINIER 2001). In Deutschland sind Wochenstuben aus verschiedenen Landesteilen mit einer leichten Häufung im Norden bekannt (BOYE ET AL. 1999). In Hessen ist die Art mit wenigen Fundpunkten über die Fläche verteilt nachgewiesen

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*)

Myotis mystacinus ist in Europa weit verbreitet. Nachweise liegen von Nordspanien, aus ganz Mitteleuropa und weiten Teilen Skandinaviens bis nach Osteuropa vor. In Asien ist die Art hauptsächlich zwischen dem 30. und 50. Breitengrad anzutreffen und kommt auch in Ostchina und Japan vor. Die genauen Grenzen sind aufgrund der lange nicht erfolgten Unterscheidung zur Großen Bartfledermaus noch unklar (MITCHELL-JONES ET AL. 1999, TUPINER & AELLEN 2001). Das Verbreitungsgebiet umfasst ganz Deutschland. Allerdings fehlen in den nördlichen Bundesländern bislang Wochenstubennachweise (BOYE ET AL. 1999). Auch in Hessen kommt die Art flächendeckend vor, es bestehen jedoch noch erhebliche Kartierungslücken (KALLASCH & LEHNERT 1994, Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen 2002).

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als ungünstig (unfavourable) ein. (<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*)

EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als ungünstig (unfavourable) ein. (<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands:Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als ungünstig ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*)

Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als ungünstig ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Derzeit sind 22 sichere Fundpunkte der Großen Bartfledermaus über Hessen verteilt bekannt (Abb. 1). In den beiden Publikationen der AGFH waren es bislang zwei bzw. 12 Fundpunkte (KALLASCH & LEHNERT 1994, Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen 2002). Die zunehmende Nachweisdichte ist allerdings nicht auf Bestandeszunahmen, sondern auf eine intensivere Erfassungstätigkeit insbesondere im Rahmen von Gutachten und wissenschaftlichen Arbeiten zurückzuführen. Besonders deutlich wird dies an den nunmehr drei bekannten Wochenstuben und sechs weiteren Reproduktionshinweisen. Insgesamt gehört die Große Bartfledermaus zu den sehr seltenen Fledermausarten in Hessen mit

einer sehr geringen Fundpunktdichte und ohne erkennbare Schwerpunktorkommen (Tab. 20).

Tab. 20: Verteilung der aktuellen Fundpunkte des Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 22) (aus FENA DIETZ & SIMON 2003d)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	1
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	1
D 38 Bergisches Land, Sauerland	-
D 39 Westerwald	5
D 40 Lahntal und Limburger Becken	-
D 41 Taunus	2
D 44 Mittelrheingebiet	-
D 46 Westhessisches Bergland	3
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	3
D 53 Oberrheinisches Tiefland	6
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	1

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*)

Im Rahmen eines Erprobungs- und Entwicklungs- (E&E-) Vorhabens wurde über einen Zeitraum von mehreren Jahren im Landkreis Marburg-Biedenkopf intensiv nach Fledermausquartieren an Gebäuden gesucht. Die Dichte wurde für das Untersuchungsgebiet wurde dort mit 0,98 adulten Individuen/km² berechnet, womit sie im Bereich von Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Großem Mausohr (*Myotis myotis*) liegt (SIMON ET AL. 2003). Die Tatsache, dass mehr als die Hälfte aller in Hessen bekannten Wochenstubenquartiere der Kleinen Bartfledermaus bei diesen Kartierungen gefunden wurde, lässt vermuten, dass hessenweit bislang nur ein kleiner Teil der Kolonien entdeckt wurde (SIMON ET AL. 2003, vgl. Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen 2002)(Tab. 21).

Tab. 21: Verteilung der aktuellen Fundpunkte der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (= 144) (aus FENA DIETZ & SIMON 2003e)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	6
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	4
D 38 Bergisches Land, Sauerland	9
D 39 Westerwald	29
D 40 Lahntal und Limburger Becken	2
D 41 Taunus	12
D 44 Mittelrheingebiet	-
D 46 Westhessisches Bergland	37
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	23
D 53 Oberrheinisches Tiefland	24
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	8

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustische Erfassung die Bartfledermaus nachgewiesen werden (Abb. 18). Im Rahmen der Detektorbegehungen und der Auswertung der Bat-Recorder konnte die Nutzung des Planungsraums als Transferraum und Jagdgebiet festgestellt werden. Die zur Überbauung mit Solarmodulen vorgesehenen Flächen werden allerdings nur sehr sporadisch genutzt. Die Begehungen lieferten keine Hinweise auf Sommer- oder Winterquartier der Bartfledermaus im untersuchten Planungsraum. (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnisse).

Aus der Lage der Kontakte und der dort beobachteten Flugrichtung der Fledermäuse ergibt sich das in Abbildung 18 dargestellte Nutzungsschema des Plangebiets.



Abb. 18: Nutzungsschema der „Bartfledermaus“ (*M. brandtii/mysticanus*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen nicht direkt- und Reproduktionsstätten der Arten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Im Planungsgebiet wird die „Bartfledermaus“ aufgrund fehlender Quartiere nicht unmittelbar betroffen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Unnötig, da keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art direkt betroffen werden.

Allgemein gilt, dass durch eine geschickte Gestaltung und dem Anlegen von vertikalen Strukturen (Gehölzinseln) der potentiell nutzbare Lebensraum aufgewertet wird.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Die „Bartfledermaus“ wird nicht betroffen, da die möglichen Maßnahmen derzeit weder die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nachhaltig tangieren. Die ökologische Funktion wird daher nicht berührt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die möglichen Maßnahmen betreffen derzeit keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art. Bau- bedingte- anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können daher nur überfliegende Individuen bzw. räumliche Veränderungen im Jagdhabitat betreffen.

Fledermäuse reagieren im Flug sehr schnell auf Hindernisse. Das Risiko von Kollisionen kann ausgeschlossen werden, da sich Bagger und andere Baumaschinen erstens nur langsam bewegen und Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden. Das Risiko ist daher wesentlich geringer einzuschätzen als von einem „normalen“ Fahrzeug (beispielsweise im Straßenverkehr) getötet bzw. verletzt zu werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Es werden keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art direkt betroffen. Somit besteht **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Es besteht **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Die „Bartfledermaus“ nutzt Teile des Planungsgebiets als Jagd- und Transferraum in den späten Abendstunden und in der Nacht. Da die geplanten Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden, kann ein direktes Störungsrisiko ausgeschlossen werden.

Veränderungen am Baumbestand (besonders der vorgesehene Verlust des Gehölzstreifens entlang der Bahnlinie) können Störungen der Tiere bei Transferflügen bedingen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeiträume (späten Abendstunden und in der Nacht) verhindern die ohnehin unwahrscheinliche Störung der Tiere. Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.

Wie bei der Zwergfledermaus gilt, dass durch eine geschickte Gestaltung und dem Anlegen von vertikalen Strukturen (Gehölzinseln) der potentiell nutzbare Lebensraum aufgewertet wird.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Der Baumpieper gehört zur Familie der Stelzen und Pieper (Motacillidae). Der unauffällige Vogel kommt vor allem an Waldrändern und -lichtungen vor. Er benötigt neben hohen Bäumen und Sträuchern auch offene Flächen, mit niedriger Vegetation. Er fällt vor allem durch seinen Gesang auf.				
Der Baumpieper ist ein Langstreckenzieher, der in der Vegetationszone der in West- und Ostafrika überwintert.				
Lebensraum				
Als Bodenbrüter benötigt der Baumpieper während seiner Fortpflanzungsperiode ein Habitat, das neben einem Bestand an hohen Bäumen oder Sträuchern genügend lichte Stellen mit einer ausreichend dichten Krautschicht aufweist. Entsprechend fehlen Baumpieper in ausgedehnten Ackerlandschaften oder Grünlandgebieten. Eine Bindung an eine bestimmte Baumart weist der Baumpieper nicht auf. Er kommt sowohl in Nadelwäldern als auch Laub- oder Laubmischwäldern vor. Die früher gelegentlich geäußerte Vermutung, Baumpieper wiesen eine Bindung an Nadelbäume auf, gilt mittlerweile als widerlegt.				
Neben aufgelockerten, sonnigen Waldrändern, Kahlschlägen, Aufforstungsflächen und Waldlichtungen				

als wichtigste Bruthabitate nutzen Baumpieper auch Heiden, Weinberge und Moore, sofern diese ausreichend Baumbestand und eine dichte Krautschicht aufweisen. Sonnenexponierte Stellen werden dabei bevorzugt. Auf Friedhöfen, Streuobstwiesen oder in Parkanlagen sind sie dagegen nur selten zu sehen, da hier die Krautschicht in der Regel nicht dicht genug ist.

Wanderverhalten

Der Baumpieper ist ein Langstreckenzieher, der in West- und Ostafrika überwintert. Dort hält sich der Baumpieper ähnlich wie in seinen Brutarealen bevorzugt in halboffenem bis offenem Gelände in der Nähe von Gehölzen auf. Entsprechend findet man ihn auch hier an Waldrändern oder auf Lichtungen. Er ist zudem häufig am Rande von Kaffee-, Bananen- oder Ölpalmenplantagen und regelmäßig in Gärten zu beobachten.

Nahrung

Baumpieper suchen ihre Nahrung überwiegend am Boden und fressen vor allem kleine Insekten. Nur im Frühjahr und im Herbst nehmen Baumpieper auch pflanzliche Nahrung zu sich.

Fortpflanzung

Die ersten Baumpieper treffen ab Ende März in den Brutgebieten ein. Die Männchen besetzen sofort ein Revier, meist ganz in der Nähe ihres vorjährigen Brutplatzes. Die Weibchen folgen ein paar Tage später. Da Männchen und Weibchen eine große Gebietstreue zeigen, kommt es häufig zu Wiederverpaarungen alter Brutpartner, die dann in monogamer Saisonehe zusammenleben. Während der Brutzeit sind sowohl Männchen als auch Weibchen Artgenossen gegenüber aggressiv.

Das Weibchen baut aus Material der Umgebung ein Bodennest mit Sichtschutz nach oben, zum Beispiel unter Zwergsträuchern wie Heidekraut, unter Grasbulten, unter kleinen Büschen und Farn. Bevorzugt werden die Nester an der wettergeschützten Seite errichtet.

In Mitteleuropa beginnt das Weibchen im letzten Aprildrittel mit der Ablage von 3-6 Eiern. Die Eier sind sehr unterschiedlich gefärbt, sind in der Regel aber dicht gefleckt. Während der Brut bewacht das Männchen sein Weibchen, das 12-14 Tage alleine brütet, bis die Jungen schlüpfen. Nach dem Schlüpfen werden die Jungen von beiden Partnern gefüttert. Nach 10-12 weiteren Tagen verlassen die jungen Baumpieper das Nest, bei Störungen auch schon eher. Das Nest wird nach dem Verlassen von den Jungen nicht mehr aufgesucht. Im Alter von 13-14 Tagen können die Jungen kürzere Strecken flatternd zurücklegen, mit 18-19 Tagen sind sie voll flugfähig. Flugfähige Jungen werden weitere zwei Wochen von den Altvögeln betreut, bevor sie gänzlich selbständig sind. Manchmal brüten Baumpieper auch ein zweites Mal. Dann betreuen allein die Männchen die flügge gewordenen Jungvögel bis zur völligen Selbständigkeit.

4.2 Verbreitung

Der Baumpieper ist ein Brutvogel der gemäßigten und borealen Zonen Eurasiens. Die östliche Verbrei-

tungsgrenze ist nicht hinreichend gesichert, reicht wahrscheinlich bis zum ostsibirischen Bergland. Sein nördlichstes Verbreitungsgebiet erreicht er in Europa etwa beim 70. und in Asien beim 65. nördlichen Breitengrad.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Bestand des Baumpiepers wird in Hessen als ungünstig bis schlecht (Vogelampel. rot) bewertet. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf 5.000-8.000 geschätzt (HGON 2006). Die Zukunftsaussichten werden derzeit als ungünstig bis schlecht eingestuft (VSW 2011).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen des Baumpiepers (*Anthus trivialis*) mit einem Revier am nordöstlichen Rand nachgewiesen werden, wobei der Schwerpunkt des Reviers außerhalb des Planungsraums lag (Abb. 19). Für den Baumpieper bieten die Strukturen entlang des Waldrandes mit einem ausreichenden Angebot möglicher Unter- bzw. Einschlupfmöglichkeiten.. (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse) günstige Lebensraumbedingungen.

Die Lage des Reviers und das Vorkommen als Nahrungsgast zeigt Abbildung 19.

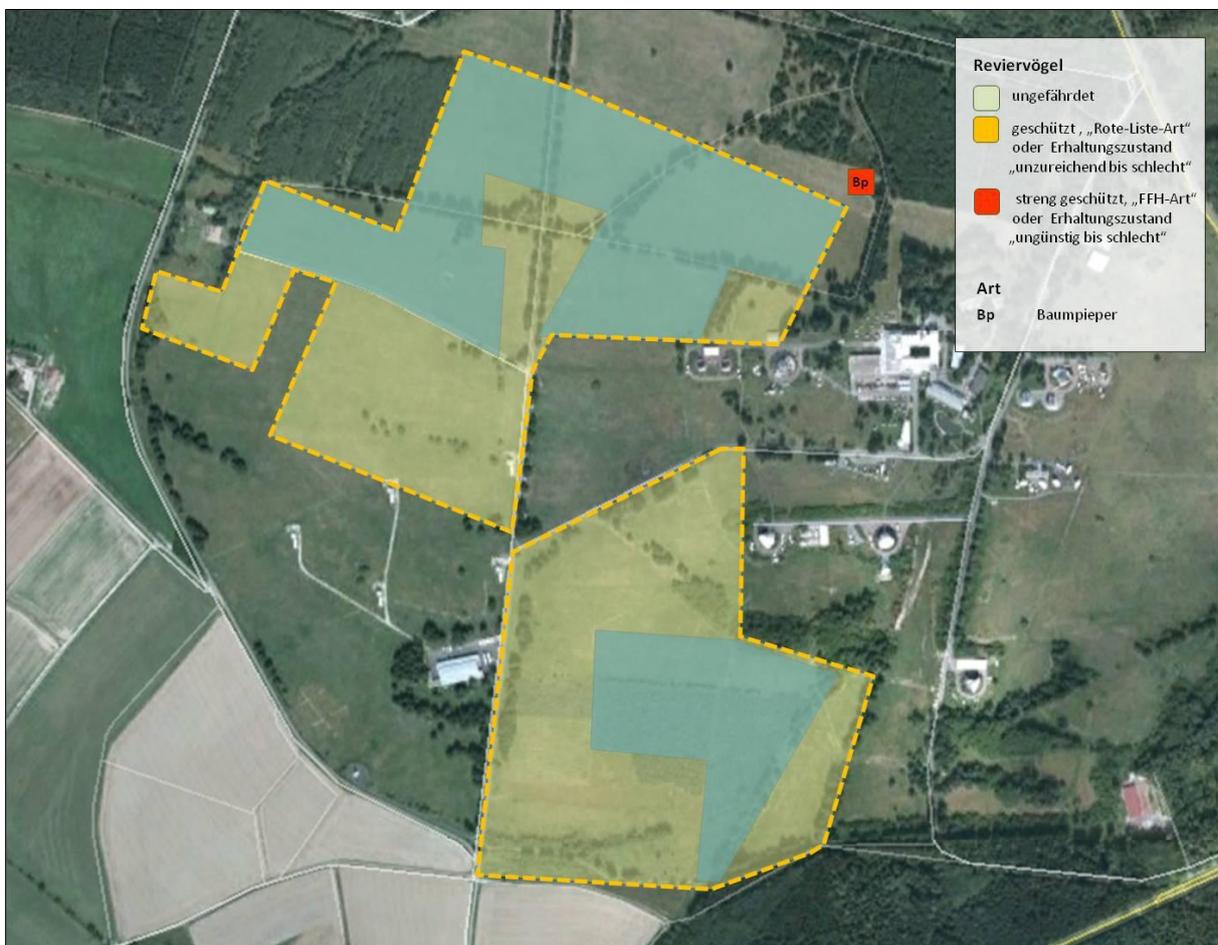


Abb. 19: Nachweise des Baumpiepers (*Anthus trivialis*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Bau des Solarparks werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

unnötig, da keine Gefährdung von Reproduktions- und Ruhestätten besteht.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

unnötig, da keine Gefährdung von Reproduktions- und Ruhestätten besteht.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es besteht keine Gefahr, dass Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Es sind weder baubedingte noch anlagen- oder betriebsbedingte Individuenverluste zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Diese dürften jedoch erst eintreten, wenn die Bruten des Baumpiepers bereits abgeschlossen sind. Eine temporäre bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Nachhaltige Wirkungen durch den Betrieb des Solarparks sind dagegen nicht zu erwarten. Bereits jetzt ist ein gewisses Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (März - August) verhindern Störungen der Tiere zu sensiblen Zeiten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

 ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Der Bluthänfling gehört zur Familie der Finken (Fringillidae). Er kommt in Europa, Nordafrika, Vorderasien und im westlichen Zentralasien vor. Als typischer Kulturlandvogel bevorzugt er Busch- und Heckenlandschaften im Tiefland. Seine Nahrung setzt sich aus Sämereien von Wildkräutern, aber auch Baumsamen zusammen. Stehen die Wiesen in der Blüte, können Bluthänflinge aus beträchtlicher Höhe zielgerichtet dort einfallen, wo rote Ampferpflanzen stehen.				
Lebensraum				
Der Bluthänfling lebt vorwiegend in Busch- und Heckenlandschaften. Man trifft die Art aber auch am Waldrand, in Wacholderheiden, Baumschulen, Weinbergen, Parks, Friedhöfen und in großen Gärten an. Außerhalb der Brutzeit ist er zudem auf Ruderalflächen, Stoppeläckern und ähnlichem zu finden.				
Wanderverhalten				
Er gehört zur Familie der Finken und zählt heute zu den Standvögeln (früher Teilzieher).				
Verhalten				
Bluthänflinge sind tagaktiv. Sie verlassen ihren Schlafast mit Tagesbeginn, mit Sonnenuntergang suchen sie ihn wieder auf. In den frühen Morgenstunden ist die Nahrungssuche am intensivsten. Die Aktivi-				

tätigkeitsphase wird häufig durch Ruhe- und Putzphasen unterbrochen. Der Bluthänfling sucht im Schwarm die Umgebung nach Nahrung und Futter ab, da Sämereien räumlich und zeitlich ungleichmäßig verteilt sind. Häufig geht er zum Trinken und Baden an Wasserstellen. Die Art ist wenig territorial.

Fortpflanzung

Der Bluthänfling macht 2 Jahresbruten (manchmal 3) in der Zeit von März bis Juli. Das Nest wird aus Halmen und Fasern gebaut. Die Nestmulde wird mit Pflanzenwolle und Haaren ausgepolstert. Die Brutzeit vom Hänfling beträgt ca. 14 Tage. Die Nestlingszeit (Nesthocker) ist ebenso lange. Das Hänfling Weibchen ist für die Bebrütung der Eier alleine zuständig. Sie verlässt das Nest nur zur Körperhygiene. Während dieser Zeit hält das Männchen die Eier warm. Das Bluthänfling Männchen ist während der Brutzeit auch sehr beschäftigt, da er für das Weibchen die Nahrung besorgt und sie auch füttert.

4.2 Verbreitung

Der Bluthänfling besiedelt Europa, Nordafrika, Vorderasien und das westliche Zentralasien. Er lebt auch auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira. Als ursprünglicher Teilzieher in Mitteleuropa, ist er heute bis auf die nordöstlichen Verbreitungsgebiete Standvogel.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Bluthänfling ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf über 10.000 geschätzt (HGON 2006). Die Zukunftsaussichten werden derzeit als ungünstig bis unzureichend eingestuft (VSW 2011).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) mit zwei Revieren im nördlichen und südlichen Teil nachgewiesen werden (Abb. 20). Für den Bluthänfling bieten die Waldränder und Baumreihen günstige Nistbedingungen. (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse, Reviervögel).

Die Lage der Reviere und das Vorkommen als Nahrungsgast zeigt Abbildung 20.

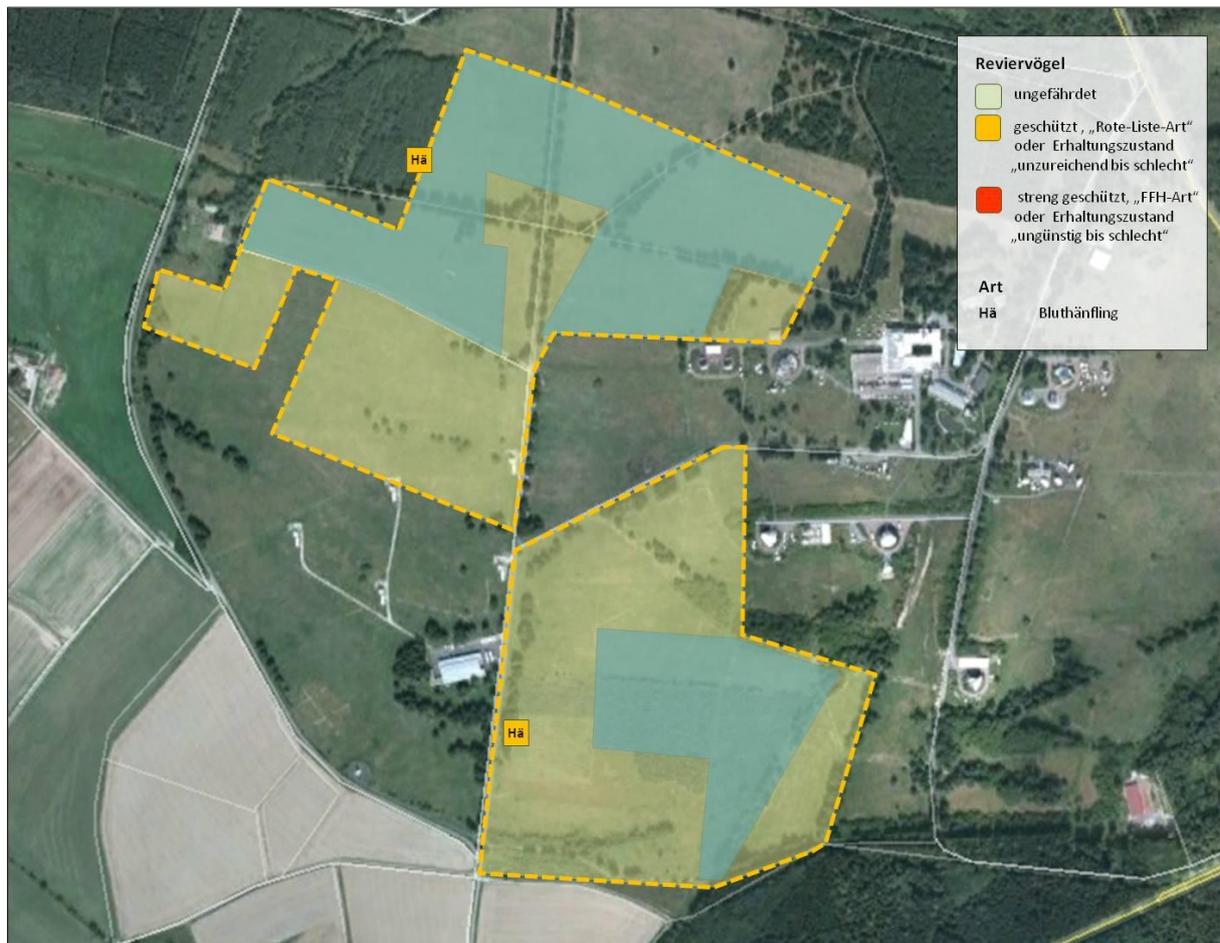


Abb. 20: Nachweise des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Bau des Solarparks werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

unnötig, da keine Gefährdung von Reproduktions- und Ruhestätten besteht.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

unnötig, da keine Gefährdung von Reproduktions- und Ruhestätten besteht.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es besteht keine Gefahr, dass Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Es sind weder baubedingte noch anlagen- oder betriebsbedingte Individuenverluste zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Eine temporäre bauzeitliche Verdrängung dürfte jedoch nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Nachhaltige Wirkungen durch den Betrieb des Solarparks sind dagegen nicht zu erwarten. Bereits jetzt ist ein gewisses Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (März - August) verhindern Störungen der Tiere zu sensiblen Zeiten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) gehört zur Familie der Lerchen (Alaudidae). Sie besiedelt fast die gesamte Paläarktis von Irland und Portugal bis Kamtschatka und Japan. Hier bewohnt sie nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen aller Art mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation und ist in Mitteleuropa weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden. Die Art ist je nach geografischer Verbreitung Standvogel bis Kurzstreckenzieher. Die Feldlerche ist in Europa ein sehr häufiger Brutvogel und gilt trotz teilweise deutlicher Bestandsrückgänge in Teilen des Verbreitungsgebietes weltweit als ungefährdet.				
Lebensraum				
Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Sie kommt auf trockenen bis wechselfeuchten Böden vor und in niedriger Gras- und Krautschicht. Am meisten behagt der Feldlerche eine karge Vegetation mit offenen Stellen. Besonders gern brüten Feldlerchen im Ackerland, auf extensiv genutzten Weiden, auf Bergwiesen und Hangwiesen mit nicht zu starker Neigung. In reich strukturierter Feldflur erreichen die Bestände die größte Dichte. Die Feldlerche ist sehr stark von der				

Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit halten sich die Lerchen auf abgeernteten Feldern, in Ruderalflächen, auf Ödland und auf gemähten Grünflächen auf. Im Winter ernähren sich Feldlerchen vegetarisch und nehmen Getreidekörner, Samen von Wildkräutern, zarte Blätter und Keimlinge auf; ab Mitte April fressen sie zunehmend Insekten, Spinnen, Regenwürmer und kleine Schnecken. Die Jungen werden hauptsächlich mit Insekten gefüttert.

Wanderverhalten

Als Teilzieher verlässt die Feldlerche ihre Brutgebiete im Osten und Norden Europas, um den Herbst und Winter in wärmeren Gebieten zu verbringen. Die meisten Lerchen ziehen in den Mittelmeerraum. Die Feldlerchen Nordsibiriens überwintern im Nahen Osten. In wintermilden Gegenden streifen die Vögel in der kalten Jahreszeit in Trupps von wenigen dutzend, aber auch von mehreren hundert Vögeln auf der Suche nach Nahrung umher.

Fortpflanzung

Feldlerchen brüten in Mitteleuropa häufig zweimal; es wurden auch schon drei Jahresbruten nachgewiesen. Hauptursache für Gelege- und Jungenverluste sind menschliche Einwirkungen wie Ausmähen des Nestes. Ferner gibt es hohe Verluste durch Predation (besonders Katzen, Füchse, Rabenkrähen) und durch Witterungseinflüsse.

Die Feldlerche lebt in monogamer Saisonehe. Durch die hohe reviertreue der Partner kommt es auch zu Wiederverpaarungen. Schon im Februar treffen Feldlerchen in milden Wintern wieder im Brutgebiet ein, spätestens im März. Die Männchen erscheinen bis zu einer Woche vor den Weibchen. Das Weibchen wählt den Neststandort und scharrt selbst eine Bodenmulde mit 7 cm Tiefe in die Vegetation, die eine Höhe von 15 – 25 cm haben sollte. Das Nest selbst wird ausschließlich vom Weibchen mit feinem Pflanzenmaterial ausgekleidet. Die ersten Eier legen Feldlerchenweibchen meist relativ spät ab Mitte April. Die Anzahl der Eier schwankt zwischen 2 und 5 und liegt bei durchschnittlich 3,8 je Gelege. Bei Zweitgelegen ist die Anzahl der Eier durchschnittlich höher als bei Erstgelegen. Die elliptischen Eier glänzen leicht und sind auf weißlicher bis hellbräunlicher Grundfarbe dunkelgrau bis braun gefleckt. Erst wenn das Gelege komplett ist, beginnt das Weibchen mit der Brut. Nach durchschnittlich 11-12 Tagen schlüpfen die Jungen gleichzeitig. In den ersten 5 Lebenstagen werden die Jungen vom Weibchen gehudert; gefüttert werden sie von beiden Eltern. Nach 7-11 Tagen verlassen die Jungen bereits das Bodennest und folgen den Altvögeln hüpfend. Nach 15-20 Tagen sind die Junglerchen bereits voll flugfähig. Bereits im Alter von 19 Tagen suchen sie selbständig nach Futter und schon mit 25-30 Tagen sind sie unabhängig von ihren Eltern. Die Jungvögel halten sich aber weiterhin in der Nähe des Brutreviers auf. Bis in den Herbst hinein bleiben die Familien zusammen und bilden dann größere Gruppen.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Feldlerche reicht über fast die gesamte Paläarktis von Irland und Portugal bis Kamtschatka und Japan.

Gesicherte Angaben zum Weltbestand gibt es nicht, die IUCN gibt als grobe Schätzung allein für den europäischen Bestand 40 bis 80 Mio. Brutpaare an. Der Bestand in Deutschland wurde für 2008 auf 2,1 bis 3,2 Mio. Paare geschätzt, die Art war damit die neunthäufigste Brutvogelart (SUDFELDT ET. AL. 2008). Vor allem die starke Intensivierung der Landwirtschaft führte in Europa seit den 1970er Jahren zu starken Bestandsrückgängen. Weitere Gefährdungsursachen sind die Versiegelung der Landschaft und direkte Bejagung wie etwa in Südwestfrankreich. In Deutschland hat der Bestand zwischen 1980 und 2005 um etwa 30 % abgenommen. Weltweit ist die Art laut IUCN jedoch ungefährdet.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Die Feldlerche ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf über 5.000 - 10.000 geschätzt (HGON 2006). Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen. Dadurch werden die Zukunftsaussichten als ungünstig bis unzureichend eingestuft (VSW 2011).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit zwei Revieren nachgewiesen werden (Abb. 21). Für die Feldlerche, die einen starken Bestandsrückgang zu verzeichnen hat, bieten lückige Bestände gute Brutmöglichkeiten. Die Andauernde Aktivität der beobachteten Paare lässt auf zwei Bruten schließen. Möglicherweise wurden jedoch die Erstbruten durch die intensive Schafbeweidung geschädigt. (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse, Reviervögel).

Die Lage der Reviere zeigt Abbildung 21.

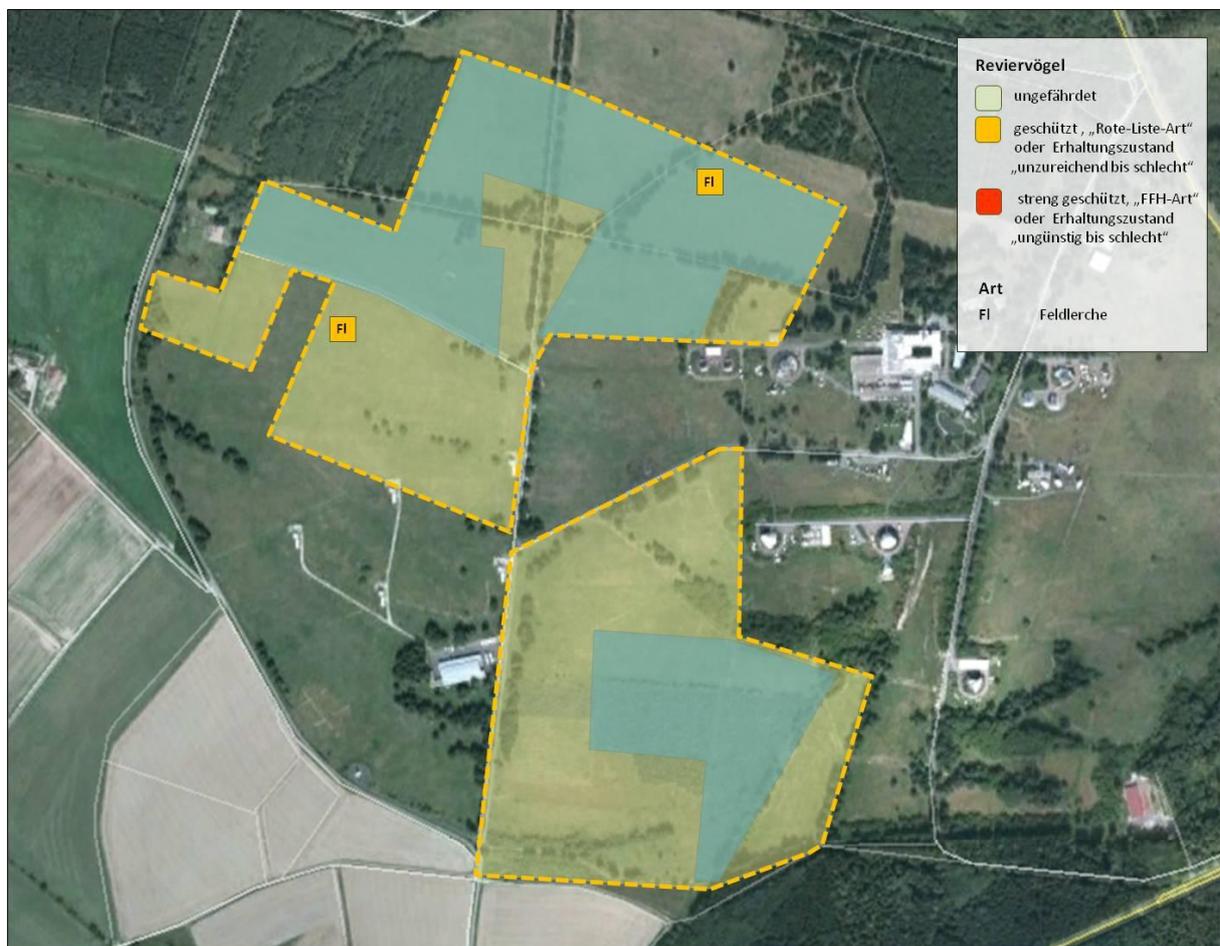


Abb. 21: Nachweis der Feldlerche (*Alauda arvensis*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Die Feldlerche nutzt den Planungsraum regelmäßig als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen direkt Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art. Baumaßnahmen während der Brutzeiten können somit zu einer Zerstörung führen.

Langfristig sind dagegen keine nachhaltigen Folgen für den Planungsraum zu erwarten, da die Feldlerche eine Akzeptanz für Solar-Freiflächenanlagen aufweist.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Hauptbrutzeit der Feldlerche dauert von April bis einschließlich Juli. Entsprechend ist in diesem Zeitraum eine Etablierung von Brutstätten der bodenbrütenden Feldlerche zu erwarten. Aus diesem Grund sollte in dieser Zeit auf Baumaßnahmen verzichtet werden. Dringend nötige Arbeiten, z.B. zur Beseitigung von Kampfmitteln können nach der Kontrolle auf aktuelle Brutaktivitäten und anschließender Einweisung des Personals durchgeführt werden.

Die Nutzung der Fläche wird die bekannten Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätten nicht dauerhaft zerstören. Es ist davon auszugehen, dass die Art nach Abschluss der Bauarbeiten die Flächen wieder besiedeln wird. Untersuchungen zeigen, dass die Feldlerche Solaranlagen gerne besiedelt und davon sogar profitieren kann (HERDEN ET AL. 2009).

Eine extensive Nutzung durch eine einmalige Mahd bzw. einer Beweidung der Bereiche unter und zwischen den Modultischen erhält dauerhaft ein großes und diverses Angebot von Futtertieren und sichert somit die Habitateigenschaften.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Angesichts der Habitatstruktur der umgebenden Landschaft und der geringen Lerchendichte kann davon ausgegangen werden, dass die nicht beanspruchten Bereiche der Erdfunkstelle und die umgebenden Ackerflächen eine ausreichende Aufnahmekapazität haben um befristete Störungen in der Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte abzuf puffern.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

 ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Plangebiet selbst konnten zwei Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen direkt Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) kann vorerst nicht völlig ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Hauptbrutzeit der Feldlerche dauert von April bis einschließlich Juli. Entsprechend ist in diesem Zeitraum eine Etablierung von Brutstätten der bodenbrütenden Feldlerche zu erwarten. Aus diesem Grund sollte in dieser Zeit auf Baumaßnahmen verzichtet werden. Dringend nötige Arbeiten, z.B. zur Beseitigung von Kampfmitteln können nach der Kontrolle auf aktuelle Brutaktivitäten und anschließender Einweisung des Personals durchgeführt werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen besteht **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen besteht **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Baumaßnahmen, die zu den Flugzeiten der Feldlerche durchgeführt werden, können ein Störungsrisiko darstellen. Dies gilt ebenso für starke Personen- und Fahrzeugbewegungen. Hierbei ist anzumerken, dass ein statistisch klarer Zusammenhang zwischen Störungsrisiko und Lärm für die Feldlerche nicht nachgewiesen werden konnte (BIERINGER ET. AL. 2010). Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält (DAUNICHT 1998). Eine besonders hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen, die auf den ausgedehnten Singflügen intensiv wahrgenommen werden, ist daher nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Von einem Baubeginn ist während der Brutzeit (April - Juli) auf den betroffenen Flächen nach Möglichkeit abzusehen. Dringend nötige Arbeiten, z.B. zur Beseitigung von Kampfmitteln können nach der Kontrolle auf aktuelle Brutaktivitäten und anschließender Einweisung des Personals durchgeführt werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Der Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) ist die kleinste europäische Art der Finken (Fringillidae). Sein etwas hektisch wirkender und klirrender Ruf „zr-r-rilitt“ hat dem Vogel den Namen gegeben. Die leicht stereotypen und mehrfach hintereinander wiederkehrenden, zyklischen Gesangsstrophen des Girlitzes sind unter den Stieglitzartigen (Carduelinae) ungewöhnlich. Der Girlitz besiedelt Nordafrika, Kontinentaleuropa und Kleinasien. Seine Nahrung setzt sich hauptsächlich aus Knospen und Samen zusammen.				
Lebensraum				
Die bevorzugten Habitats des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, und Obstgärten auf. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitats dienen. Seltener ist die Art in Dörfern mit rein ländlichem Charakter, oder in der Nähe von				

Einzelhöfen zu finden. Randferne Waldzonen werden in der Regel ebenso gemieden wie Großstadtzentren und geschlossene Waldgebiete. Überwinterer besiedeln überwiegend Ruderalfluren mit Beifuß und anderen samentragenden Stauden und Kräutern. Sie sind aber auch auf Schutt-, Bau- und Trümmerplätzen sowie an Kläranlagen und Bahndämmen zu finden, wenn Bäume in der Nähe sind.

Wanderverhalten

Girlitze sind Teilzieher, die etwa Anfang April wieder bei uns eintreffen. Die von November bis Februar genutzten Winterquartiere liegen in West- und Südeuropa, in Nordafrika sowie im Nahen Osten.

Verhalten

Der Girlitz sitzt meist auf Antennen und Dächern. Sein Gesang ist ein hohes, klirrendes Zwitschern und erinnert an das Knirschen von Glassplittern oder an das Quietschen eines ungeölten Kinderwagens. Der Girlitz ernährt sich von Samen, außerdem von Blattspitzen und Knospen. Der kurze, dicke Schnabel des Vogels eignet sich gut zum Zermahlen der Samenkörner. Besonders während der Jungenaufzucht fressen Girlitze auch Insekten.

Fortpflanzung

Der Girlitz führt eine monogame Brutehe. Die Brutzeit dauert in Mitteleuropa von Mitte März bis Mitte Mai. Oft wählt der Girlitz einen Nistplatz in Nadelbäumen oder dichten Bäumen und Büschen aus. Aber auch Halt und Deckung versprechende Äste und Astgabeln von Laubbäumen werden genutzt. In Mittel- und Westeuropa nisten die meisten Girlitze in Lebensbäumen (*Thuja* spp.), wenige Exemplare in Buchsbäumen (*Buxus*), im Wacholder (*Juniperus*) oder in Ahornen (*Acer* spp.). Das Nest ist ein fester Napf aus Gras, Halmen, Wurzeln und Moos und wird von innen weich mit Federn und Haaren ausgelegt. Das Weibchen brütet die 3-5 Eier in meistens 13 Tagen aus. Die jungen Girlitze bleiben etwa 13-17 Tage im Nest. Es finden eine oder zwei Bruten im Jahr statt.

4.2 Verbreitung

Der Girlitz ist in Nordafrika und Kontinentaleuropa sowie in Kleinasien verbreitet. Das ursprüngliche Verbreitungsgebiet liegt im Mittelmeerraum und reicht von Nordafrika bis nach Südeuropa. Im 19. und 20. Jahrhundert begann der Girlitz sein Verbreitungsgebiet nach Mittel- und Westeuropa zu erweitern und den Nahen Osten zu besiedeln.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Girlitz ist ein weit verbreiteter Vogel. Der Brutpaarbestand wird auf über 10.000 geschätzt (HGON 2006). Die Zukunftsaussichten werden als günstig eingestuft (VSW 2011).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im erweiterten Planungsraum konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen des Girlitzes (*Serinus serinus*) mit vier Revieren nachgewiesen werden (Abb. 22). Zwei Reviere waren außerhalb und zwei Reviere innerhalb des eigentlichen Planungsraums zu finden. Keins der Reviere befindet sich in einem Bereich, der durch Solarmodule überbaut werden soll.

Die vorkommenden Gehölzstrukturen bieten der Art durch die resultierenden deckungsreichen Bereiche gute Brutmöglichkeiten. (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse, Reviervögel).

Die Lage der Reviere zeigt Abbildung 22.

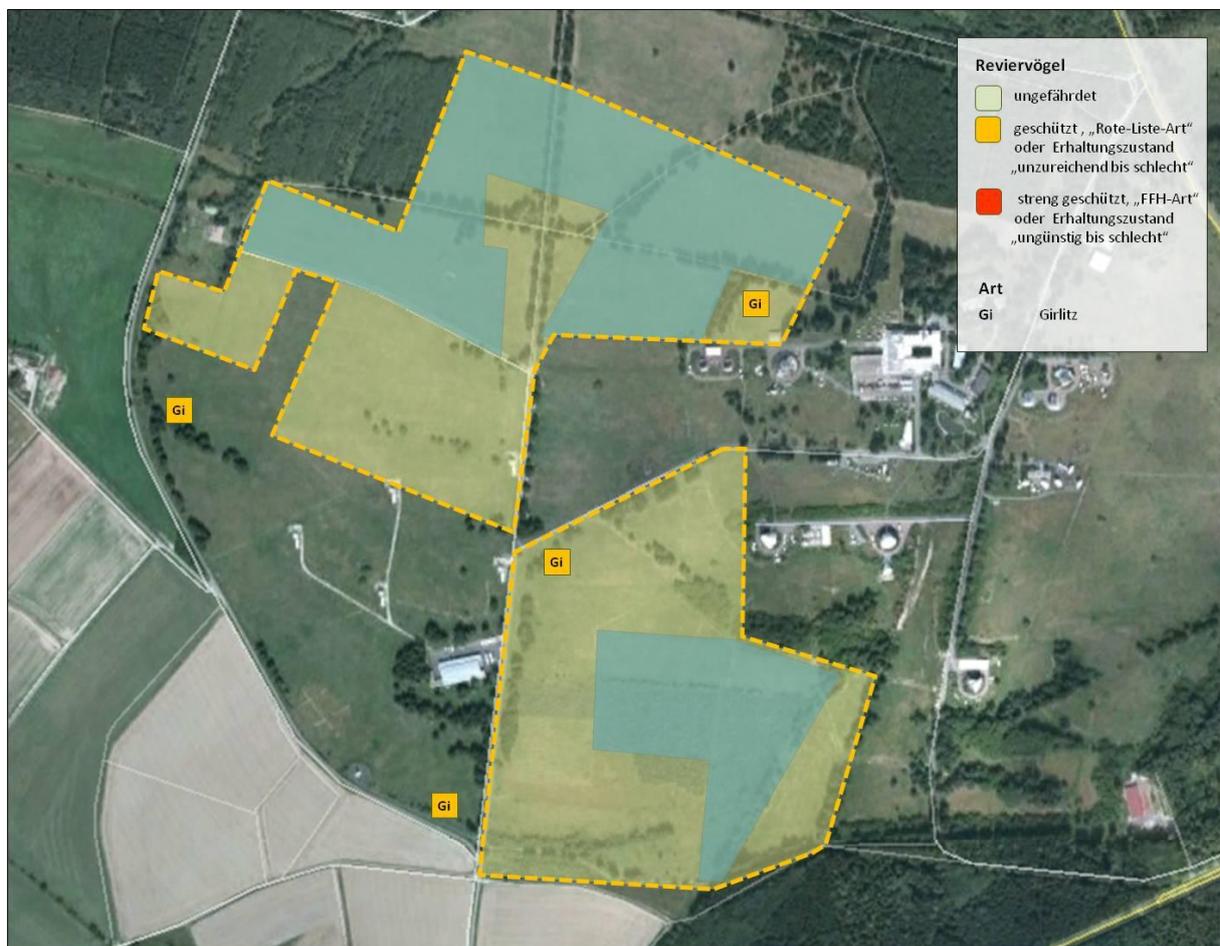


Abb. 22: Nachweis des Girlitz (*Serinus serinus*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätten der Art beschädigt oder zerstört.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Unnötig, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen werden. Allerdings sollte von Gehölzrodungen während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abgesehen werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Ja, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen werden.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es werden keine Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätten der Art beschädigt oder zerstört. Daher besteht keine Gefahr Tiere zu verletzen oder zu töten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Unnötig, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen werden. Allerdings sollte von Gehölzrodungen während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) abgesehen werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Es besteht **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Baumaßnahmen, zu den Brutzeiten des Girlitzes, können ein Störungsrisiko darstellen. Dies gilt ebenso stellen für starke Personen- und Fahrzeugbewegungen. Hierbei ist anzumerken, dass sich die Art auf veränderte Umwelteigenschaften anpasst und als verhältnismäßig stresstolerant eingeschätzt wird. Eine temporäre bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Nachhaltige Wirkungen durch den Betrieb des Solarparks sind dagegen nicht zu erwarten. Bereits jetzt ist ein gewisses Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (April bis August) verhindern Störungen der Tiere zu sensiblen Zeiten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

 ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Der Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) wird auch Grasspecht oder Erdspecht genannt, da die Art häufig am Boden angetroffen wird. Der Grünspecht gehört zur Familie der Spechte (Picidae).				
Lebensraum				
Der Grünspecht liebt locker bestandene Wälder, Steuobstwiesen, Parks und Gärten als bevorzugten Lebensraum.				
Wanderverhalten				
Die Art ist ein Stand- und Strichvogel. Somit unternimmt der Grünspecht keine regelmäßigen Wanderungen. Nur bei extremer Kälte weicht er auf wärmere Regionen aus.				
Verhalten				
Der Grünspecht ist tagaktiv, bei Dunkelheit bewegt er sich nur noch kletternd. Er hat eine regelmäßige Aktivitätsphase und kann in dieser über Wochen täglich die gleichen Routen abfliegen und an denselben Plätzen seine Nahrung suchen. Der Grünspecht bewegt sich häufig und geschickter als die anderen Spechte am Boden, wodurch er auch als „Erdspecht“ bekannt ist. Dabei hüpfert er Strecken bis zu drei Metern in einzelnen Sprüngen von maximal 25 cm ab, ohne zu fliegen.				

Fortpflanzung

Beide Elterntiere meißeln eine Bruthöhle in meist morsche Bäume, es wird aber auch oft eine vorhandene Höhle übernommen. Im April-Mai legt das Weibchen 5-7 fast weiße Eier auf eine dünne Schicht Holzspäne. Das Bebrüten übernehmen beide Tiere abwechselnd. Nach etwa 18 Tagen schlüpfen die Jungen und werden weitere ca. 20 Tage im Nest gefüttert. Nach dem Verlassen des Nestes bleiben die Jungtiere noch einige Zeit zusammen und werden von den Eltern geführt.

4.2 Verbreitung

Der Grünspecht ist fast in ganz Europa (mit Ausnahme Island, Irland und Nordskandinavien) verbreitet, aber selten zahlreich. Außerhalb der Brutzeit ist er praktisch Einzelgänger

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Grünspecht ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf 4.000 - 5.000 geschätzt (HGON 2006). Die anspruchslose Art findet an vielen Orten geeigneten Lebensraum. Daher werden die Zukunftsaussichten derzeit als günstig eingestuft (VSW 2011).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen des Grünspechts (*Picus viridis*) mit einem Revier nachgewiesen werden (Abb. 23). Für den Grünspecht bietet der Struktureichtum der Erdfunkstelle hervorragende Habitatbedingungen. Der vorhandene Mix aus offenen Grünlandbereichen, deckungsreichen Gehölzsäumen und geeigneten Höhlenbäumen deckt die spezifischen Ansprüche der Art adäquat ab. Die Grünlandbereiche bieten beste Voraussetzungen um dort Würmer zu jagen. (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse, Reviervögel).

Die Lage des Reviers zeigt Abbildung 23.

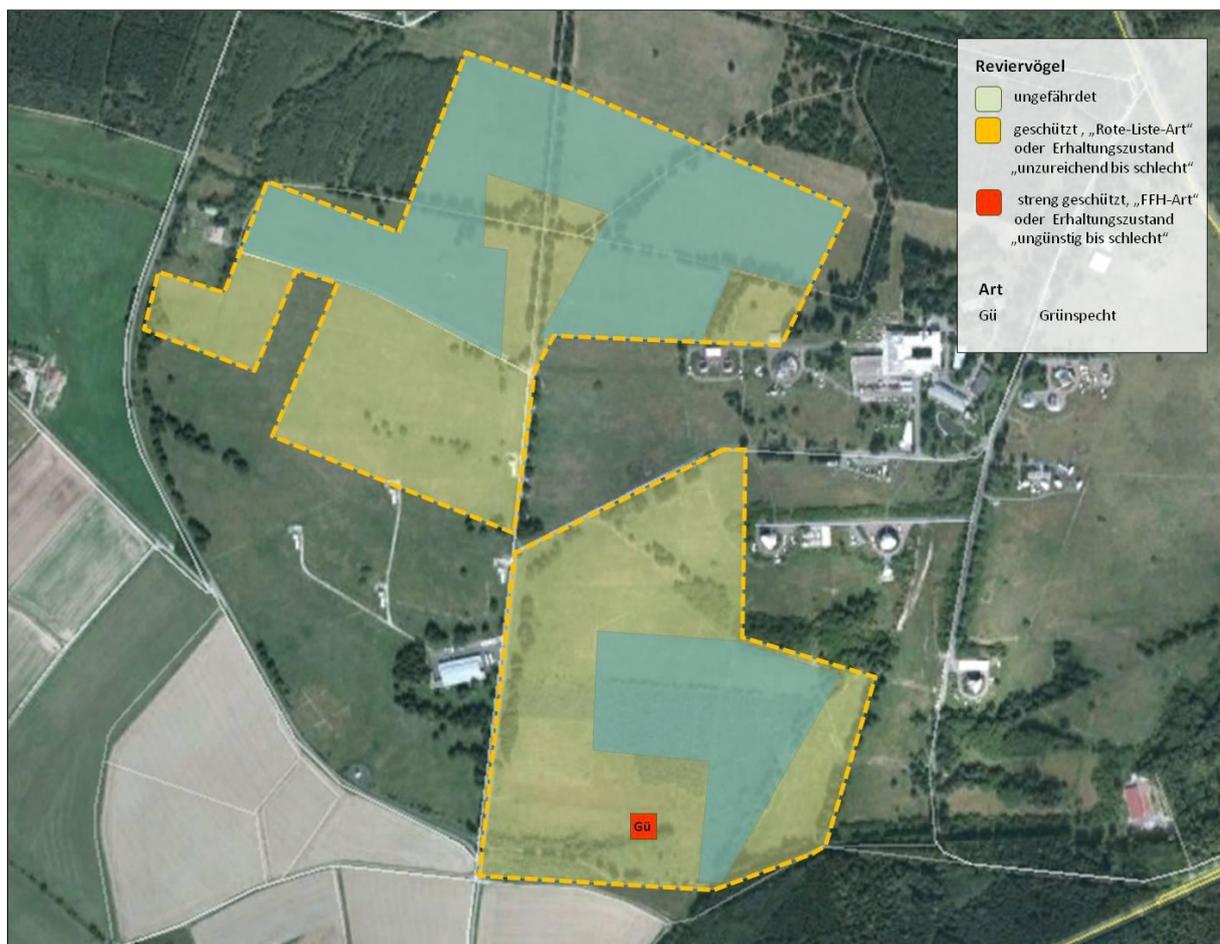


Abb. 23: Nachweise des Grünspechts (*Picus viridis*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Bau des Solarparks können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. Die Gefährdung geht hierbei durch die Rodung von geeigneten Höhlenbäumen am südlichen Rand aus, um die Beschattung der Anlage zu vermeiden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die als Nistbaum für den Grünspecht geeignete Weide im nördlichen Teil des Planungsraums ist zu erhalten. Das Vorkommen von Höhlenbäumen am südlichen Rand des Planungsraums ist im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen gemäß forstrechtlicher Bestimmungen zu beachten. Um eventuelle Beschattungsprobleme zu verhindern können Bäume ggf. gekappt werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Bau des Solarparks können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. Die Gefährdung geht hierbei durch die Rodung von geeigneten Höhlenbäumen am südlichen Rand aus. Im Nest befindliche Tiere können so verletzt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Von Rodungsarbeiten während der Brutperiode (April bis Ende Juli) ist abzusehen.

Die als Nistbaum für den Grünspecht geeignete Weide im nördlichen Teil des Planungsraums ist zu erhalten. Das Vorkommen von Höhlenbäumen am südlichen Rand des Planungsraums ist im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen gemäß forstrechtlicher Bestimmungen zu beachten. Um eventuelle Beschattungsprobleme zu verhindern können Bäume ggf. gekappt werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden keine Tiere verletzt oder getötet.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Unnötig

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden keine Tiere verletzt oder getötet.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Insgesamt ist der Grünspecht aber nicht sehr störungsanfällig und sehr anpassungsfähig. Eine temporäre bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Nachhaltige Wirkungen sind nicht zu erwarten. Zum einen passt sich der Grünspecht gut an geänderte Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein hohes Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (April – Ende Juli) verhindern Störungen der Tiere zu sensiblen Zeiten.

Angesichts der Habitatstruktur der umgebenden Landschaft kann davon ausgegangen werden, dass für den Zeitraum der Baumaßnahmen zusätzliche Aufnahmekapazitäten der Umgebung zur Verfügung stehen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

 ja nein**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Der Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) gehört zur Familie der Sperlinge (Passeridae) und ist einer der bekanntesten und am weitesten verbreiteten Singvögel. Der Spatz ist ein typischer Kulturfolger und ist in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Mit Ausnahme der Tropen ist die Art fast überall anzutreffen, wo Menschen sich das ganze Jahr aufhalten. Der weltweite Bestand wird auf etwa 500 Millionen Individuen geschätzt. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem im Westen Mitteleuropas wurde die Art in die Vorwarnliste bedrohter Arten aufgenommen.				
Lebensraum				
Als ursprüngliches Biotop vor dem Anschluss an den Menschen werden trockenwarme, lockere Baum-savannen vermutet, dies bleibt jedoch mangels gesicherter Daten spekulativ. Beim Vordringen nach Mitteleuropa war der Haussperling bereits Kulturfolger mit einer ausgeprägten Bindung an den Menschen. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Es werden aber				

auch außergewöhnliche Lebensräume besiedelt, wie beispielsweise von der Außenwelt abgeschlossene klimatisierte Flughafengebäude.

Wanderverhalten

In Europa ist der Haussperling fast ausschließlich Standvogel, in geringem Ausmaß auch Kurzstreckenzieher. Nicht dauernd von Menschen bewohnte Siedlungen im Alpenraum werden im Spätherbst oder Winter auch vom Haussperling geräumt. Nach der ersten Brutansiedlung sind Haussperlinge sehr ortstreu, der Aktionsradius während der Brutzeit kann bei Stadtpopulationen lediglich 50 Meter betragen. Jungvögel streuen ungerichtet und schließen sich zunächst im Spätsommer anwachsenden Schwärmen an. Auch ein Teil der Altvögel schließt sich diesen Herbstschwärmen an, die in die Umgebung der Brutplätze ausstrahlen, um das dortige Nahrungsangebot zu nutzen. Die Altvögel kehren nach Auflösung der Schwärme meist bereits im Frühherbst wieder an ihren ursprünglichen Brutplatz zurück.

Verhalten

Der Haussperling ist tagaktiv und sehr gesellig. Die Art bildet Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen (in Städten an Rankgewächsen an Häusern). Nahrung wird auf dem Boden, auf Halmen oder in Bäumen und Büschen, meist in der Nähe von Deckung gesucht. Ackerflächen werden bis zu einer Entfernung von 5 km aufgesucht. Trotz geringer Fluchtdistanz zum Menschen ist der Haussperling stets vorsichtig. In der Brutzeit neigt die Art zur Kolonienbildung.

Fortpflanzung

Die Art wird im ersten Jahr geschlechtsreif und führt eine monogame Dauerehe mit hoher Nistplatztreue. Neststandorte sind meist Höhlen in Gebäuden, unter Dächern, Felswänden, alte Spechthöhlen und Nistkästen. Man findet sie auch als Untermieter im Storchhorsten, in lärmenden Industriehallen und neuerdings auch in großen Supermärkten. Die Nester können aus sehr viel unterschiedlichen Material, Stroh, Gras, aber auch Plastikteile bestehen und werden auch als Schlafplätze benutzt. Der Haussperling legt in der Regel 4 -5 Eier ab Mitte März. Mehrere Bruten (bis zu vier!) im Jahr sind möglich.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Haussperlings umfasst ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. Ansonsten bewohnt der häufige Brutvogel alle Kontinente.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Haussperling ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf über 10.000 geschätzt (HGON 2006). Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen. Dadurch werden die Zukunftsaussichten als ungünstig bis unzureichend eingestuft (VSW 2011).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Am Rande des Planungsraums konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen des Haussperlings (*Passer domesticus*) mit einem Revier nachgewiesen werden (Abb. 24). Für den Haussperling, der einen Rückgang der Population zu verzeichnen hat, bieten die Hecken- und Gartenstrukturen sowie die Gebäude günstige Nistgelegenheiten mit einer großen Anzahl möglicher Unter- bzw. Einschluflmöglichkeiten.. (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse, Reviervögel).

Die Lage der Reviere und das Vorkommen als Nahrungsgast zeigt Abbildung 24.

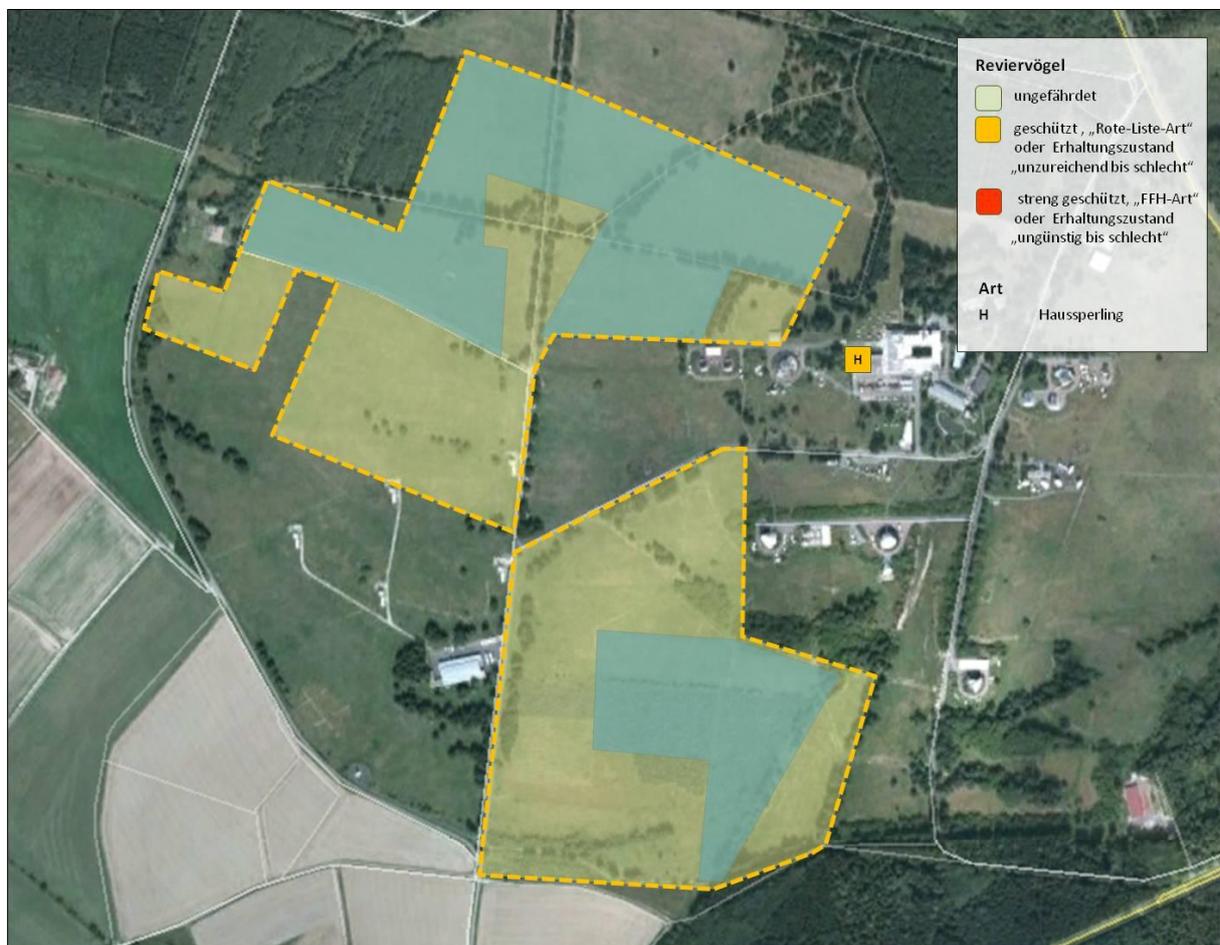


Abb. 24: Nachweise des Haussperlings (*Passer domesticus*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Bau des Solarparks werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

unnötig, da keine Gefährdung von Reproduktions- und Ruhestätten besteht.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

unnötig, da keine Gefährdung von Reproduktions- und Ruhestätten besteht.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es besteht keine Gefahr, dass Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Es sind weder baubedingte noch anlagen- oder betriebsbedingte Individuenverluste zu erwarten.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Mit Störungen ist aufgrund der überaus großen Toleranz des Haussperlings und der räumlichen Entfernung des Brutvorkommens nicht zu rechnen.

Nachhaltige Wirkungen durch den Betrieb des Solarparks sind nicht zu erwarten. Zum einen passt sich der Haussperling gut an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein hohes Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

Unnötig, da kein Risiko von Störungen der Art besteht.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Die Klappergrasmücke wird auch Zaungrasmücke genannt und gehört zur Gattung der Grasmücken (<i>Sylvia</i>). Sie ist in ganz Europa verbreitet und die kleinste einheimische Grasmücke.				
Lebensraum				
Klappergrasmücken sind Brutvögel des offenen und halboffenen Geländes. Sie benötigen niedrige Sträucher oder vom Boden ab dichte Bäume. In der Kulturlandschaft sind sie in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Ödland und auch in kleinen bepflanzten Flächen anzutreffen. Im Tiefland sind diese Grasmücken meist in der Nähe menschlicher Siedlungen, oft sogar in Städten, anzutreffen. Weinberge, junge Waldpflanzungen, Baumkulturen, Hecken und Feldgehölze der Agrarlandschaft werden besonders gern besiedelt, geschlossener Wald wird gemieden.				
Wanderverhalten				
Klappergrasmücken sind Langstreckenzieher, die hauptsächlich im Sudan und in Äthiopien überwintern, aber auch im Tschad und bis nach Niger, Mali und selbst in Arabien, Israel und Ägypten angetroffen wurden. Die Vögel treffen bei uns in der Regel ab Mitte April ein und verlassen Mitteleuropa von Ende August bis Ende September wieder.				

Fortpflanzung

Die Klappergrasmücke wird im ersten Lebensjahr geschlechtsreif und führt gewöhnlich eine monogame Saisonehe. Die Balz findet kurz nach der Rückkehr ins Brutgebiet statt und es kommt bald zu einer Paarbildung. Die Männchen kommen etwas eher als die Weibchen aus dem Winterquartier zurück und suchen ein Revier aus. Das Nest wird in niedrigen Zier- und Beerensträucher, in kleinen Koniferen oder in niedrigen Dornsträuchern erbaut, oft in Bodennähe, aber auch in bis zu 3 m Höhe. Es wird locker aus trockenen Halmen und Stängeln errichtet. Für den Innenausbau wird feineres Material verwendet. Das Rohnest wird vom Männchen erbaut, das Weibchen vollendet es und lässt sich beim Innenausbau mitunter vom Männchen unterstützen. Nach 2-3 Tagen, manchmal aber auch erst nach 6 Tagen, ist das Nest fertig. Meistens legt das Weibchen dann 5 Eier ins Nest; nach 11-15 Tagen schlüpfen die Jungen. Beide Partner brüten gemeinsam die Eier aus, doch da das Weibchen in der Nacht alleine brütet, ist sein Anteil am Brutgeschäft größer. Die Jungen werden auch von Männchen und Weibchen gemeinsam gefüttert und gehudert, bis sie nach 11-13 Tagen flügge sind. Nach dem Schlüpfen werden die Jungen noch mindestens drei Wochen weiter von den Altvögeln betreut. In der Regel findet nur eine Jahresbrut statt.

4.2 Verbreitung

Die Klappergrasmücke ist in Europa und Asien verbreitet, kommt aber im äußersten Westen Europas, in Irland, in Spanien, in Portugal und im westlichen Frankreich nicht vor. Auch in Nordskandinavien und in fast ganz Italien fehlt die Art.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Die Klappergrasmücke ist ein verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf 2.000-10.000 geschätzt (HGON 2006). Die Zukunftsaussichten werden jedoch als günstig eingestuft (VSW 2011).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Planungsraum konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen der Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) mit zwei Revieren nachgewiesen werden (Abb. 25). Für die Klappergrasmücke bietet der Strukturreichtum der Erdfunkstelle hervorragende Habitatbedingungen. Der vorhandene Mix aus offenen Grünlandbereichen und deckungsreichen Gehölzsäumen deckt die spezifischen Ansprüche der Art adäquat ab (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse, Reviervögel).

Die Lage der Reviere zeigt Abbildung 25.

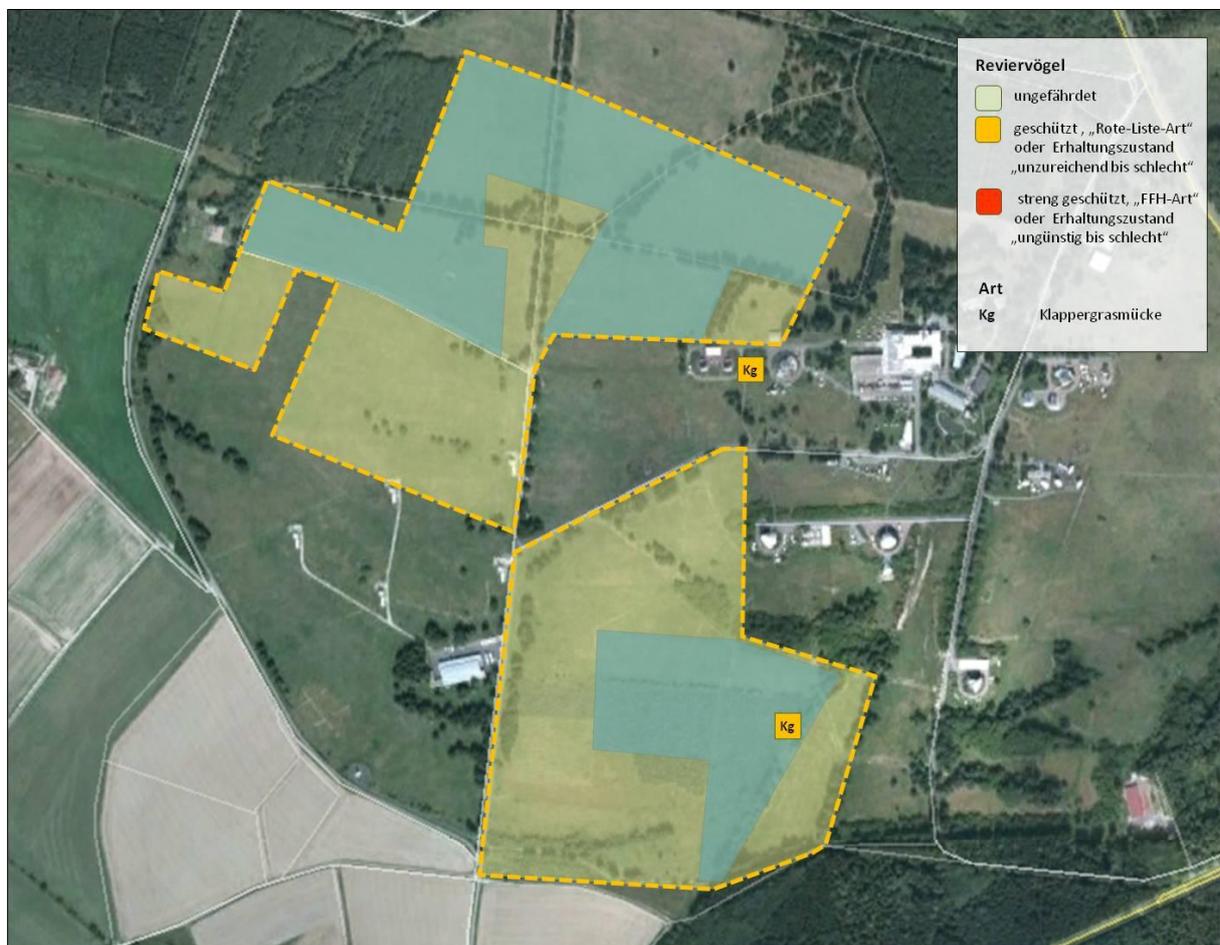


Abb. 25: Nachweise der Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Durch den Bau des Solarparks können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. Die Gefährdung geht hierbei vor allem durch die Rodung von geeigneten Gehölzsäumen im südlichen Teil aus.

Langfristig ist ein Verlust von geeignetem Nistraum zu verzeichnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Von Baumaßnahmen ist während der Brutzeit (April - August.) auf den betroffenen Flächen abzu- sehen. Zwingend notwendige Baumaßnahmen sollten während der Brutzeit erst nach einer Über- prüfung des Vorkommens auf aktuelle Reproduktionsstätten durchgeführt werden.

Entfernte Bäume und Gehölze sind durch die geplanten Ersatzpflanzungen einheimischer Laubge- hölze in Form von Gehölzinseln vorzugsweise mit einem hohen Anteil dornenreicher Gehölze, wie Schlehe, Weißdorn usw. auszugleichen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Angesichts der Habitatstruktur der umgebenden Landschaft kann davon ausgegangen werden, dass für den Zeitraum der Baumaßnahmen vorübergehend zusätzliche Aufnahmekapazitäten der Umgebung zur Verfügung stehen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

 ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Bau des Solarparks können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. Die Gefährdung geht hierbei durch die Rodung von geeigneten Gehölzen im südlichen Teil aus. Im Nest befindliche Tiere können so verletzt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Von Baumaßnahmen ist während der Brutzeit (April - August.) auf den betroffenen Flächen abzusehen. Zwingend notwendige Baumaßnahmen sollten während der Brutzeit erst nach einer Überprüfung des Vorkommens auf aktuelle Reproduktionsstätten durchgeführt werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden keine Tiere verletzt oder getötet.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Unnötig

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden keine Tiere verletzt oder getötet.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Insgesamt ist die Klappergrasmücke aber nicht sehr störungsanfällig und sehr anpassungsfähig. Eine temporäre bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Nachhaltige Wirkungen sind nicht zu erwarten. Zum einen passt sich der Klappergrasmücke gut an geänderte Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein hohes Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Von Baumaßnahmen ist während der Brutzeit (April - August.) auf den betroffenen Flächen abzusehen. Zwingend notwendige Baumaßnahmen sollten während der Brutzeit erst nach einer Überprüfung des Vorkommens auf aktuelle Reproduktionsstätten durchgeführt werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Der Neuntöter ist in Mitteleuropa die häufigste Würgerart. Er ist vor allem durch sein Verhalten bekannt, Beutetiere auf Dornen aufzuspießen. Zu seiner Nahrung zählen vorwiegend Großinsekten, aber auch kleine Säugetiere und Vögel. In großen Teilen Europas und dem westlichen Asien heimisch, brütet er in halboffenen Landschaften, die ein gutes Angebot an Hecken und Sträuchern aufweisen. Die Nester werden bevorzugt in Dornsträuchern angelegt. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft musste der Neuntöter in Mitteleuropa in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts große Bestandseinbußen hinnehmen. Der Zugvogel überwintert im südlichen Teil Afrikas.				
Lebensraum				
Der Neuntöter ist ein Vogel halboffener, mit kleinen Gehölzen durchsetzter Landschaften, mit aufgelockertem Buschbestand. Bevorzugt wird eine extensiv genutzte Kulturlandschaft sowie Heckenlandschaften mit Weiß- oder Rotdorn. Wichtig sind immer große Freiflächen, wie Trockenrasen und Brachen.				

Wanderverhalten

Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher. Das Winterquartier der Art liegt in Ost- und Südafrika. In Mitteleuropa erscheint der Vogel erst im Mai. Die Altvögel ziehen schon wieder im August ins Winterquartier, die Jungvögel bleiben meist bis Ende September im Aufzuchsrevier.

Fortpflanzung

Der Neuntöter führt eine Saisonehe. Durch die Reviertreue kommt es jedoch auch zu Wiederverpaarungen. Für den Nestbau nutzt die Art meist Dornenbüsche, in denen von beiden Partnern ein Nest aus Zweigen, Pflanzenstängel und Moos gebaut wird. Hierein werden ab Mitte Mai meist vier bis sechs variabel gefärbte Eier gelegt. Zweitbruten können vorkommen.

4.2 Verbreitung

Verbreitung: Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich bis auf Island, die britischen Inseln, Nordeuropa und die iberische Halbinsel auf ganz Europa. In den 50er Jahren wurden durch die Zerstörung des Lebensraums starke Bestandseinbrüche verzeichnet. Durch Schutzmaßnahmen ist in letzter Zeit eine örtlich bedingte Wiederzunahme erkennbar.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Neuntöter weist derzeit noch ein günstiges Verbreitungsgebiet auf. Der Brutpaarbestand wird nur auf 5.000 - 9.000 geschätzt (HGON 2006). Die Zukunftsaussichten werden derzeit als günstig eingestuft (VSW 2011).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Planungsraum konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen des Neuntötters (*Lanius collurio*) mit einem Revier nachgewiesen werden (Abb. 26). Für den Neuntötter bieten die Strukturelemente im südlichen Teil des Planungsraums günstige Habitatbedingungen. Der vorhandene Mix aus offenen Grünlandbereichen, lockeren Gehölzstrukturen unterschiedlicher Höhe mit einem hohen Anteil dornenreicher Gehölzarten und die Waldkulisse am südöstlichen Rand decken die spezifischen Ansprüche der Art adäquat ab (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse, Reviervögel).

Die Lage des Reviers zeigt Abbildung 26.

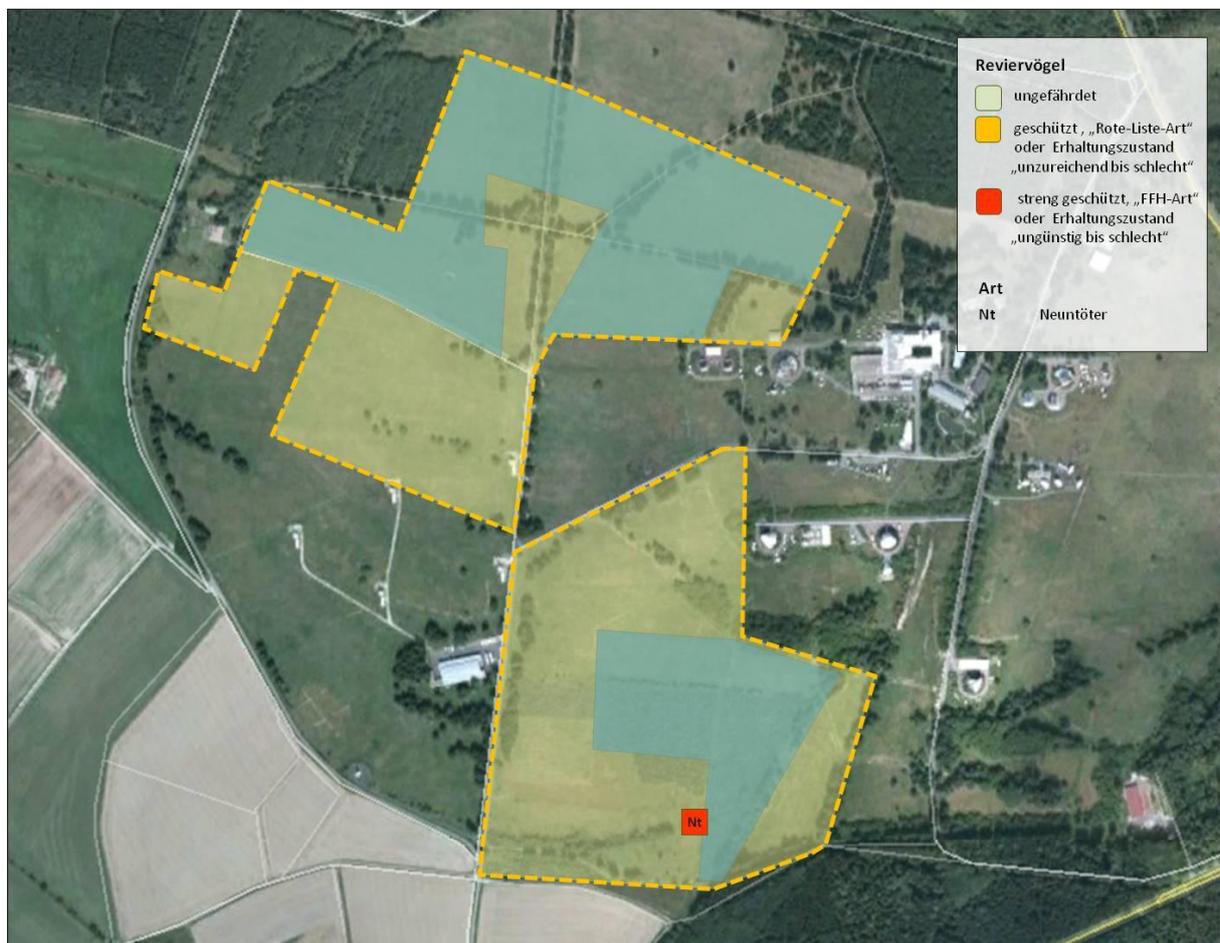


Abb. 26: Nachweis des Neuntötters (*Lanius collurio*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Planungsraum konnte am Rande der geplanten Eingriffsfläche eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Die geplanten Baumaßnahmen betreffen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Eigentlich unnötig, da der Neuntöter eine Toleranz gegenüber Solarmodulen aufweist und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht direkt betroffen werden.

Die geplanten Ersatzpflanzungen einheimischer Laubgehölze in Form von Gehölzinseln mit einem hohen Anteil dornenreicher Gehölze, wie Schlehe, Weißdorn usw. helfen jedoch eine nachhaltige Lebensraumverbesserung für Neuntöter zu erreichen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Der zu erwartende Lebensraumverlust wird nicht so gravierend ausfallen, dass langfristig die ökologische Funktion erheblich gestört wird. Untersuchungen zeigen, dass der Neuntöter die Modulgerüste von Solaranlagen gerne als Jagdansitz nutzt (HERDEN ET AL. 2009). Durch die Aufwertung der nördlichen Fläche wird langfristig die Ansiedelung weiterer Brutpaare möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Die Pflanzung von einheimischen, dornenreichen Gehölzen fördert die Habitategenschaften für den Neuntöter.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Auf den Eingriffsflächen konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung oder Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Gefahr des Tötens oder Verletzens von Individuen besteht nicht.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baumaßnahmen, die zu den Brutzeiten des Neuntöters durchgeführt werden, können ein Störungsrisiko darstellen. Dies gilt ebenso für starke Personen- und Fahrzeugbewegungen. Kurzfristig sind somit stärkere Belastungen zu erwarten, die nach Abschluss der Bauarbeit wieder abklingen. Langfristig ist anlage und betriebsbedingt mit keinen außergewöhnlichen Störungen zu rechnen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vorbereitende Maßnahmen zur Baufeldvorbereitung (Erdbewegungen, Baumfällungen usw.) und starke Personen- und Fahrzeugbewegungen sollten erst nach Abschluss der Brutperiode beginnen (Mitte Juli). Dies verhindert die Störungswirkung auf den Neuntöter. Der Abschluss der Baumaßnahmen bis Mitte Mai, also vor Beginn der Brutphase des Neuntöters (Mai bis Ende Juli) wäre wünschenswert.

Die Nutzung der Fläche wird zu keiner dauerhaften Störung führen. Es ist davon auszugehen, dass die Art nach Abschluss der Bauarbeiten die Flächen wieder besiedeln wird. Untersuchungen zeigen, dass der Neuntöter die Gerüste von Solaranlagen als Jgdansitz nutzt. (HERDEN ET AL. 2009).

Eine extensive Nutzung durch eine einmalige Mahd bzw. einer Beweidung der Bereiche unter und zwischen den Modultischen erhält dauerhaft ein großes und diverses Angebot von Futtertieren und sichert somit die Habitateigenschaften.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Die baubedingten Störungen werden nur kurzzeitig wirken. Durch die Optimierung des Plangebiets durch die Steigerung des Anteils dornenreicher Gehölze und der Schaffung extensiv genutzter Flächen unter und zwischen den Modulen werden günstige Habitateigenschaften langfristig gesichert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..1..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..1..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Der Steinschmätzer gehört zur Familie der Fliegenschnäpperartigen (Muscicapidae). Die Art kommt zwar in ganz Europa vor ist aber nur wenigen Orten häufig anzutreffen. Steinschmätzer bevorzugen offene Landschaften mit steinigen Strukturen unter deren Nischen sie ihre Nester anlegen können.				
Lebensraum				
Der Steinschmätzer kommt hauptsächlich im Gebirge vor. Im Flachland bevorzugen sie offenes, steini- ges Gelände.				
Wanderverhalten				
Der Steinschmätzer ist ein Langstreckenzieher, der in Afrika überwintert.				
Fortpflanzung				
Steinschmätzer werden im ersten Lebensjahr geschlechtsreif. Die Partner führen eine monogame Sai- sonehe, doch kommt es vor, dass sich die Partner zu einer zweiten Brut neu finden. Die Paarbildung erfolgt erst im Brutrevier. Zuerst erscheinen die Männchen, die Weibchen folgen erst Tage (bis 2 Wo-				

chen) später. Da die Vögel reviertreu sind, können sich auch immer wieder dieselben Partner treffen. Das Männchen sucht geeignete Nistplätze, die es dem Weibchen zeigt, das dann die endgültige Wahl trifft. Das Nest wird in Höhlen und Spalten am Boden oder in Bodennähe angelegt. Geeignete Nistplätze sind Felsspalten, Hohlräume unter Fels- und Gesteinsblöcken, auch unter Reisighaufen und Holzstapeln, Löcher in Steinmauern, aber auch Kaninchenhöhlen. Das Nest wird meistens am Ende eines kleinen, aber auch bis zu einem Meter langen Gang angelegt. Es wird aus trockenem Pflanzenmaterial erbaut; die Mulde wird dick mit feinen Halmen, Federn, Haaren und Wolle ausgepolstert. Die Feinarbeiten an der Nestmulde erledigt das Weibchen alleine, das grobe Nest errichten beide Partner in 6-9 tägiger Arbeit. Ein Vollgelege besteht meistens aus 4-6 Eiern.

In Mitteleuropa beginnen die Weibchen ab dem letzten Aprildrittel mit der Eiablage. Im Tiefland fangen Steinschmätzer noch bis Ende Juni Zweitbruten an. Nach 13-14 Tagen Brutdauer schlüpfen die Jungen, die 13-15 Tage im Nest bleiben. Kommt es zu Störungen, verlassen die Jungen aber schon früher das Nest. Mit 17-19 Lebenstagen sind Steinschmätzer schon voll flugfähig. Sie werden aber noch 10-15Tage in der Nestumgebung weiter gefüttert.

4.2 Verbreitung

Verbreitung: Der Steinschmätzer ist als Brutvögel in ganz Europa verbreitet und stellt die einzige Art der Gattung dar, die auch in Nordeuropa vorkommt. Außerhalb von Europa kommen sie in Kanada und Alaska, Grönland und Sibirien vor.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Steinschmätzer weist derzeit einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand auf. Der Brutpaarbestand wird nur auf 30-50 geschätzt (HGON 2006). Die Zukunftsaussichten werden derzeit als ungünstig bis schlecht eingestuft (VSW 2011).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Planungsraum konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen des Steinschmätzers (*Oenanthe oenanthe*) als durchziehender Rastvogel mit einem Paar nachgewiesen werden. Die Tiere hielten sich hierbei in den offenen Bereichen im nördlichen Teil des Planungsraums auf, die nach der Rodung der Fichtenreihen den Charakter des Offenlandes am stärksten wiedergeben. Hier bietet sich durch die bereits vorgenommenen Umgestaltungsmaßnahmen und den Bau des Solarparks die Möglichkeit der konsequenten Weiterentwicklung zu einem adäquaten Lebensraum für den Steinschmätzer. Die in Kapitel 2.1.4.3 (Faunistische Bewertung) vorgeschlagene Schaffung von Steinhaufen zur Habitataufwertung sollte daher unbedingt genutzt werden.

Die Lage der Beobachtungen zeigt Abbildung 27.



Abb. 27: Nachweise des Steinschmätzers (*Oenanthe oenanthe*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen nicht direkt- und Reproduktionsstätten der Arten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Unnötig, da **keine** Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen wurden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Unnötig, da **keine** Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen wurden. Die ökologische Funktion wird daher nicht berührt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Unnötig, da **keine** Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen wurden. Die ökologische Funktion wird daher nicht berührt

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die geplanten Baumaßnahmen und die geplante Nutzung betreffen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art. Baubedingte Auswirkungen können daher nur überfliegende Individuen betreffen. Dies ist auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Es werden keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art direkt betroffen. Somit besteht **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Es besteht **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

In der näheren Umgebung konnten keine Fortpflanzungsstätten gefunden werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen hinsichtlich Fortpflanzung, Aufzucht und Mauser sind daher ebenso wenig zu erwarten wie Einflüsse auf die Wanderungszeiten. Der Verlust von Rastraum durch den Bau des Solarparks ist als unerheblich zu bewerten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Unnötig, da nur geringe baubedingte Störungen zu erwarten sind. Baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind kaum zu erwarten. Eine temporäre bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Der Verlust von Rastraum ist als unerheblich zu bewerten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind kaum zu erwarten. Eine temporäre bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Der Verlust von Rastraum ist als unerheblich zu bewerten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

 ja nein**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Der Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) oder Distelfink gehört zur Familie der Finken (Fringillidae). Man findet ihn von Westeuropa bis Sibirien aber auch in Nordafrika und West- und Zentralasien. In Südamerika und Australien sowie auf Neuseeland und einigen Inseln Ozeaniens wurde er von Siedlern eingeführt. Seine Nahrung setzt sich aus halbreifen und reifen Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen zusammen. Oft findet man die Art an Distelköpfen, daher der Name. Während der Stieglitz in Südeuropa sehr häufig ist, dort die Nähe des Menschen sucht und z.B. mitten auf Campingplätzen brütet, ist er in Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger. Er fehlt aber nirgendwo ganz.				
Lebensraum				
Der Stieglitz lebt in offenen, baumreichen Landschaften von den Niederungen bis etwa 1300 m, in den letzten Jahren zunehmend auch in höheren Lagen bis 1600 m. Seine bevorzugten Lebensräume stellen Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen				

mit verschiedenen Sträuchern dar. Daneben ist er auch an Waldrändern, in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Heckenlandschaften, alten Gärten, Friedhöfen, Weinbergen und Parks sowie an Flussufern zu finden. Wichtige Habitats Elemente stellen stets einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. Im Herbst und Winter ist er vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen, zu finden.

Wanderverhalten

Der Stieglitz ist ein Teilzieher, der in Westeuropa überwintert.

Verhalten

Stieglitze sind tagaktive Vögel, die ihren Schlafast mit Tagesbeginn verlassen und mit Sonnenuntergang zurückkehren. In den frühen Morgenstunden ist die Nahrungssuche am intensivsten. Die Aktivitätsphase wird häufig durch Ruhe- und Putzphasen unterbrochen. Der Stieglitz sucht in der Gruppe die Umgebung nach Nahrung und Futter ab, da Sämereien räumlich und zeitlich ungleichmäßig verteilt sind. Häufig geht er zum Trinken und Baden an Wasserstellen.

Das ganze Jahr über verhält sich der Stieglitz wenig territorial. So verteidigt er zwar den Nestbereich, jedoch kein Revier. Brutgruppen von drei bis fünf Paaren kommen häufig vor. Außerhalb der Brutzeit lebt er in kleinen Gruppen, aber auch in Schlafgemeinschaften mit bis zu 40 Exemplaren, die im Winter mit Schwärmen von Bluthänfling, Girlitz und Grünling vermischt sein können.

Fortpflanzung

Der Stieglitz erreicht die Geschlechtsreife zum Ausgang des ersten Lebensjahres. Er führt eine monogame Brutehe. Die Brutzeit liegt zwischen Ende März/Anfang April und Juli. Es finden vielfach zwei Jahresbruten statt, der Legebeginn der ersten Brut liegt im Mai.

4.2 Verbreitung

Europa: Das Brutgebiet erstreckt sich von Westeuropa bis Sibirien aber auch in Nordafrika und West- und Zentralasien ist die Art anzutreffen. In Südamerika und Australien sowie auf Neuseeland und einigen Inseln Ozeaniens wurde er von Siedlern eingeführt.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Stieglitz ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf über 10.000 geschätzt (HGON 2006). Die Zukunftsaussichten werden derzeit als ungünstig bis unzureichend eingestuft (VSW 2011)

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Planungsraum konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen des Stieglitzes (*Carduelis carduelis*) mit drei Revieren nachgewiesen werden. Zwei der Reviere liegen in Bereichen, die von den geplanten Eingriffen nur in Form von Störwirkungen betroffen werden. Ein Revier liegt allerdings in einem Bereich des südlichen Teils, dass für die Überbauung mit Solarmodulen vorgesehen ist. Aus diesem Grund werden die als Nistraum genutzten Gehölzstrukturen entfernt werden (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).

Die Lage der festgestellten Revierzentren zeigt Abbildung 28.

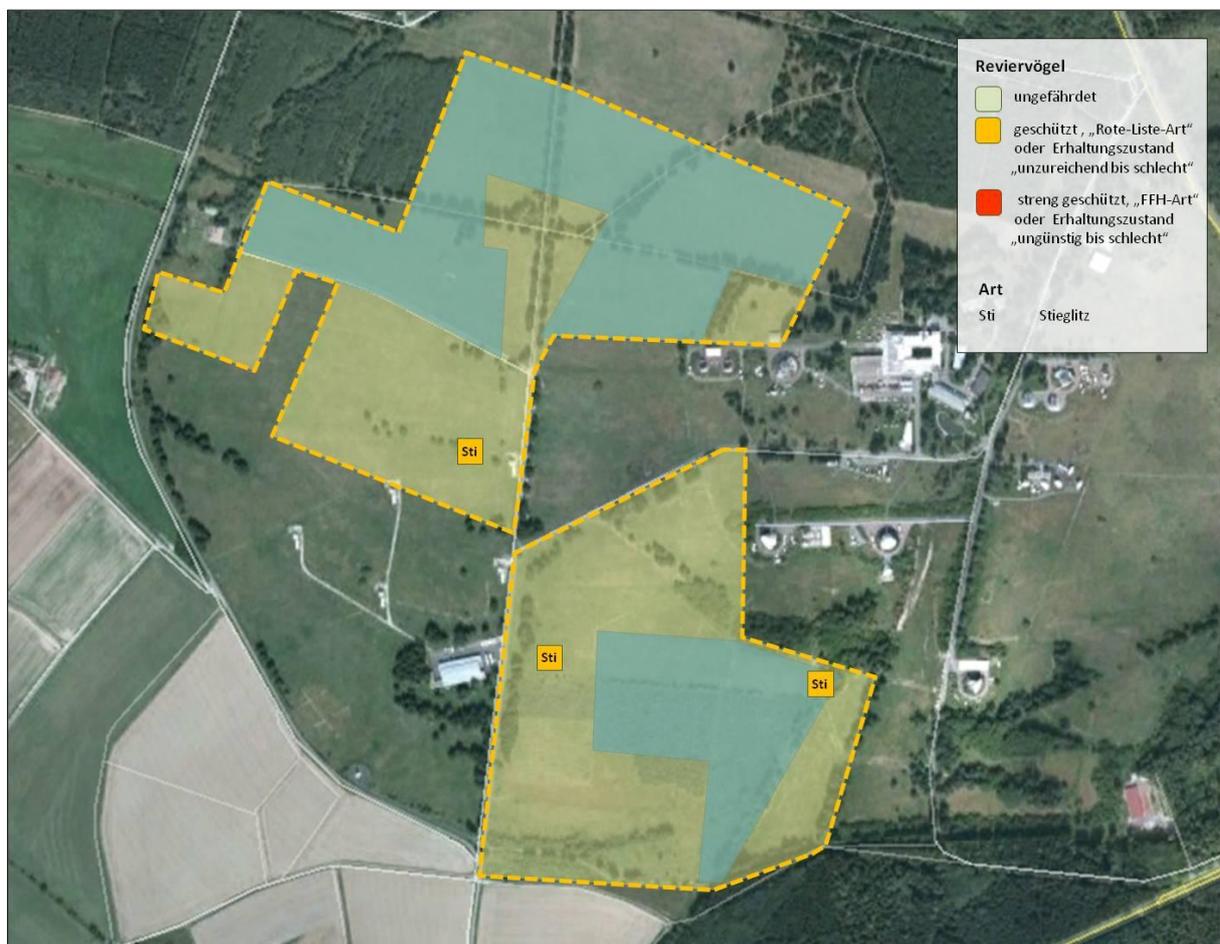


Abb. 28: Stieglitz (*Carduelis carduelis*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Durch die geplanten Eingriffe wird im südlichen Teil des Planungsraums ein Revier des Stieglitzes unmittelbar betroffen. Somit wird eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.

Entfernte Bäume und Gehölze sind durch die geplanten Ersatzpflanzungen einheimischer Laubgehölze in Form von Gehölzinseln und die Aufforstung von Laubmischwald westlich des Planungsraums auszugleichen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

Der zu erwartende Lebensraumverlust wird nicht so gravierend ausfallen, dass langfristig die ökologische Funktion erheblich gestört wird. Die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen (Ersatz von geeigneten Gehölzen) sollten jedoch unbedingt umgesetzt werden. Durch die Aufwertung des Planungsraums wird langfristig die Ansiedelung weiterer Brutpaare möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Im Planungsraum konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen direkt Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art .und eine Verletzung oder Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) kann nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Gefahr des Tötens oder Verletzens von Individuen besteht primär durch die Zerstörung von Gelegen. Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist daher während der Brutzeit (April bis September) abzusehen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen besteht **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art.

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** ja nein

Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen besteht **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Insgesamt ist der Stieglitz nicht sehr störungsanfällig und recht anpassungsfähig. Eine eventuelle bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten verhindern Störungen der Tiere zu sensiblen Zeiten. Die Nutzung der Fläche wird zu keiner dauerhaften Störung führen. Es ist davon auszugehen, dass die Art nach Abschluss der Bauarbeiten die Flächen wieder besiedeln wird. Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Die baubedingten Störungen werden nur kurzzeitig wirken. Durch die Optimierung des Plangebiets durch die Schaffung extensiv genutzter Flächen unter und zwischen den Modulen werden günstige Habitatsigenschaften langfristig gesichert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..-..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Die Wacholderdrossel gehört zur Familie der Drosseln (Turdidae). Diese amselgroße Drosselart besiedelt die mittlere und nordöstliche Paläarktis von Schottland und dem mittleren Frankreich nach Osten bis zum Amur in Sibirien. Man findet die Wacholderdrossel in halboffenen Landschaften an Waldrändern und Baumgruppen mit angrenzendem feuchtem Grünland. Die Art hat ihr Areal in den letzten etwa 200 Jahren stark nach Westen ausgedehnt und ist heute im östlichen Mitteleuropa ein mäßig häufiger Brutvogel. Wacholderdrosseln sind gesellige Vögel. In Deutschland sieht man die Wacholderdrossel sehr häufig als Wintergast in großen Schwärmen mit der Rotdrossel.				
Lebensraum				
Ihre Brutreviere findet man in halboffenen Landschaften, in großen Parks, an Waldrändern, in Gärten mit altem Baumbestand und Obstplantagen. Wichtige Habitatelemente sind Flächen mit frischen bis feuchten Böden und niedriger grasiger Vegetation für die Nahrungssuche und höhere Bäume und Büsche für die Nestanlage; Nahrungsflüge erfolgen meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz.				

Wanderverhalten

Die Wacholderdrossel ist überwiegend Kurzstreckenzieher und verbringt den Winter vor allem in Mittel- und Südwesteuropa sowie im Mittelmeerraum. Der Abzug aus den Brutgebieten erfolgt ab Ende September und dauert bis Ende November. Wacholderdrosseln sind auch außerhalb der Brutzeit gesellig; sie ziehen und rasten in Trupps oder kleinen Schwärmen und rasten häufig in der freien Landschaft auf Wiesen oder Äckern. Der Heimzug durch Mitteleuropa erfolgt ab Mitte Februar, die Brutreviere werden je nach geografischer Lage überwiegend ab März und bis in den April hinein besetzt.

Nahrung

Die Nahrung besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Frühjahr und Sommer besteht sie überwiegend aus Regenwürmern. Ab Sommer werden Beeren und andere Früchte einschließlich Fallobst gefressen, diese bilden im Herbst und im Winter den überwiegenden Teil der Nahrung.

Fortpflanzung

Die Wacholderdrossel brütet mit ein bis zwei Brutten pro Jahr im April und Mai sowie im Juni und Juli. Man findet die Art meist in Kolonien. Das Nest wird in Bäumen oder Gebüsch aus Lehm und Gras erbaut. Die fünf bis sechs blau-grünen Eier mit roten Tupfen werden meist vom Weibchen bebrütet. Die Jungen werden von beiden Eltern gefüttert und verlassen nach etwa 2 Wochen das Nest.

4.2 Verbreitung

Europa: Das Verbreitungsgebiet der Wacholderdrossel umfasst große Teile der mittleren und nordöstlichen Paläarktis von Schottland und dem mittleren Frankreich nach Osten bis zum Oberlauf des Amur in Sibirien. In Nord-Südrichtung reicht die Verbreitung in Europa von der Nordspitze Norwegens bis zum Südrand der Alpen und in die mittlere Ukraine.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Stieglitz ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf über 10.000 geschätzt (HGON 2006). Die Zukunftsaussichten werden derzeit als günstig eingestuft (VSW 2011)

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Planungsraum konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen der Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) mit drei Revieren nachgewiesen werden. Alle Reviere liegen in Bereichen, die von den geplanten Eingriffen nur in Form von Störwirkungen betroffen werden (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).

Die Lage der festgestellten Revierzentren zeigt Abbildung 29.

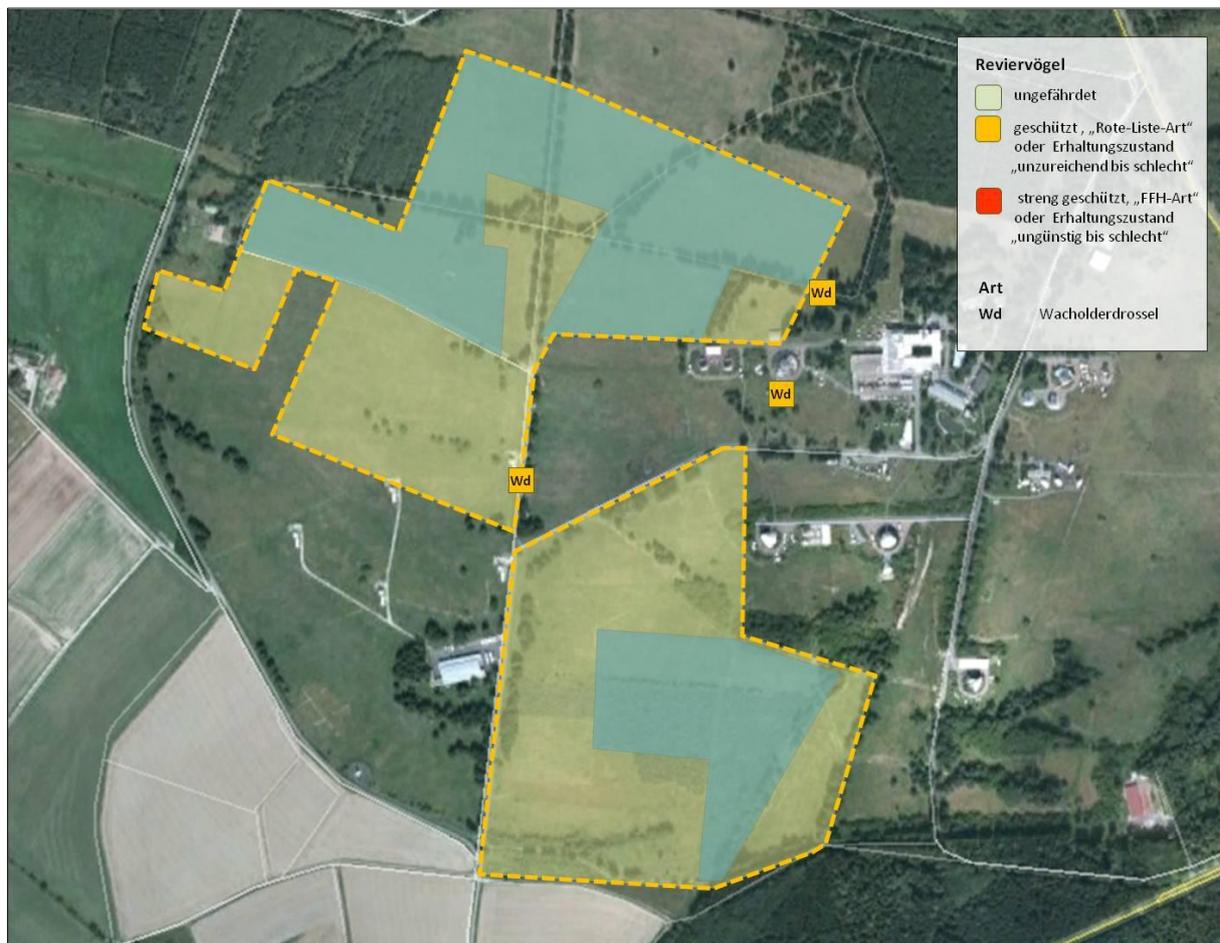


Abb. 29: Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die geplanten Eingriffe wird keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Unnötig, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja nein

Durch die geplanten Eingriffe wird keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art betroffen. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) kann somit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Unnötig, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen werden und somit kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Unnötig, es besteht kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art.

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja nein**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

 ja nein

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Insgesamt ist die Wacholderdrossel nicht sehr störungsanfällig und recht anpassungsfähig. Eine eventuelle bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

 ja nein

Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (April bis Juli) verhindern Störungen der Tiere zu sensiblen Zeiten.

Die Nutzung der Fläche wird zu keiner dauerhaften Störung führen. Es ist davon auszugehen, dass die Art nach Abschluss der Bauarbeiten die Flächen wieder besiedeln wird. Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

 ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Die baubedingten Störungen werden nur kurzzeitig wirken. Durch die Optimierung des Plangebiets durch die Schaffung extensiv genutzter Flächen unter und zwischen den Modulen werden günstige Habitategenschaften langfristig gesichert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Die Waldohreule gehört zur Familie der Eigentlichen Eulen (Strigidae). Sie ist eine der häufigsten Eulenarten in Mitteleuropa.				
Lebensraum				
Die Waldohreule lebt überwiegend in Nadelwäldern, mit angrenzenden offenen Feuchtgebieten. Mittlerweile findet man die Art aber auch regelmäßig in Stadtparks, auf Friedhöfen und in Kleingärten.				
Wanderverhalten				
Die Waldohreule ist in der Regel ein Teilzieher: Waldohreulen, die normalerweise im nordöstlichen Verbreitungsgebiet des europäischen Kontinents leben, ziehen während des Winterhalbjahrs in Richtung Südwesten. Um den Winter besser zu überstehen, halten sich die Vögel bevorzugt im Umfeld von größeren Städten und Ortschaften auf. Hier findet sich auch in der kalten Jahreszeit noch genügend Nahrung. Waldohreulen, die in klimatisch begünstigten Regionen leben, verlassen ihr angestammtes Gebiet im Winter nicht. Während des Winters (meist von November bis März) finden sich oft in städti-				

schen Parks größere Ansammlungen von Waldohreulen in Schlafgemeinschaften.

Nahrung

Die Waldohreule ernährt sich zu 80 % von Feldmäusen. Daneben werden andere Kleinnager und Kleinvögel (wie Sperlinge, Grünfinken usw.) erbeutet.

Fortpflanzung

Die Waldohreule brütet meist in Sträuchern oder Bäumen, bevorzugt in Krähen- oder Elsternestern. Sie führt in der Regel nur eine Saisonhe. Paarbildung und Balz beginnen meist Mitte Februar. Die Ablage von 4 - 8 Eiern erfolgt im März/April. Nach einer Brutdauer von 27 - 28 Tagen folgt eine Nestlingszeit von etwa 20 Tagen. Nach 2 Wochen Ästlingszeit können die Jungen gut fliegen, werden jedoch noch weitere 5 - 6 Wochen von den Eltern versorgt.

4.2 Verbreitung

Europa: Das Verbreitungsgebiet der Waldohreule umfasst die gesamte Holarktis. Es erstreckt sich von Großbritannien und Irland quer durch Eurasien bis nach Japan. Die nördliche Verbreitungsgrenze liegt in der Zone des borealen Nadelwaldes. Der Gesamtbestand wurde laut IUCN im Jahr 2003 auf etwa 120.000 Tiere geschätzt. Für Deutschland wird die Zahl der Brutpaare mit ungefähr 32.000 Brutpaaren veranschlagt.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Die Waldohreule kommt in Hessen regelmäßig vor. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf über 600-1.000 geschätzt (HGON 2006). Die Zukunftsaussichten werden derzeit als günstig eingestuft (VSW 2011)

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Planungsraum konnte das Vorkommen der Waldohreule (*Asio otus*) durch das Auftreten von Ästlingen mit einem Revieren nachgewiesen werden. Das Revier lag in einem Bereich, der von den geplanten Eingriffen nur in Form von Störwirkungen betroffen wird (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).

Die Lage der festgestellten Revierzentren zeigt Abbildung 30.

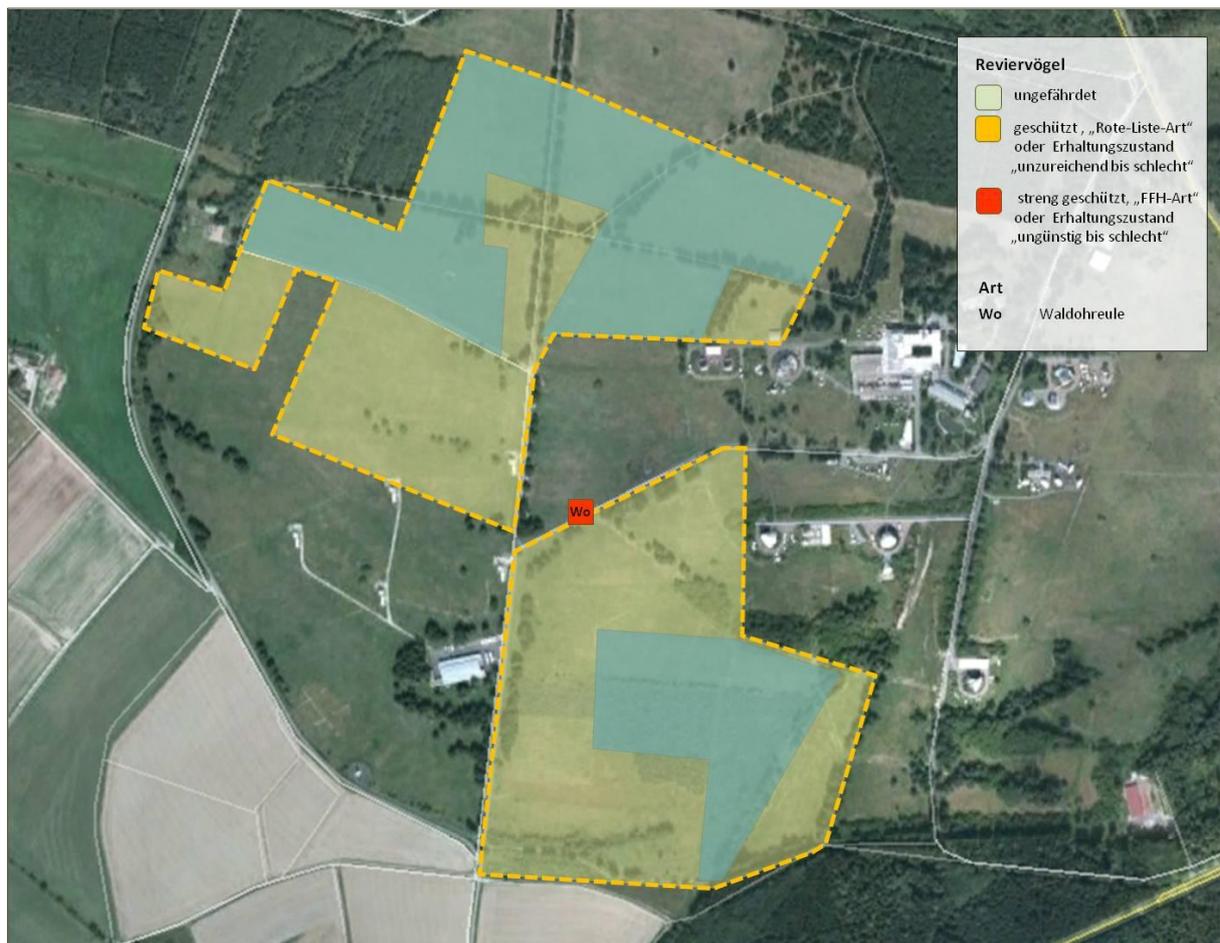


Abb. 30: Waldohreule (*Asio otus*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplanten Eingriffe wird keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Unnötig, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplanten Eingriffe wird keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art betroffen. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) kann somit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Unnötig, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen werden und somit kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Unnötig, es besteht kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Insgesamt ist die Waldohreule nicht sehr störungsanfällig und recht anpassungsfähig, das zeigt das regelmäßige Vorkommen der Art in siedlungsnähe. Eine eventuelle bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (März bis August) verhindern Störungen der Tiere zu sensiblen Zeiten.

Die Nutzung der Fläche wird zu keiner dauerhaften Störung führen. Es ist davon auszugehen, dass die Art nach Abschluss der Bauarbeiten die Flächen wieder besiedeln wird. Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Die baubedingten Störungen werden nur kurzzeitig wirken. Durch die Optimierung des Plangebiets durch die Schaffung extensiv genutzter Flächen unter und zwischen den Modulen werden günstige Habitatsbedingungen langfristig gesichert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?****Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?** ja nein**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)****Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen****Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Der Wiesenpieper gehört zur Familie der Stelzen und Pieper (Motacillidae). Der unauffällige Vogel erreicht etwa die Körpergröße eines Sperlings und sieht dem Baumpieper sehr ähnlich. Von diesem lässt er sich am einfachsten durch den Gesang unterscheiden.				
Lebensraum				
Der Wiesenpieper kommt vorwiegend auf feuchten Wiesen und Viehweiden, in Mooregebieten und seltener auch in Gebirge vor. Wichtige Strukturelemente sind höher gelegene Warten. (Zaunpfähle, einzeln stehende Sträucher oder kleinen Bäume). Die Vegetation am Boden muss ausreichend Deckung für die Nester bieten.				
Wanderverhalten				
Der Wiesenpieper überwintert hauptsächlich im Mittelmeerraum und in Nordafrika. Bei den anhaltenden milden Wintern kommt es immer mehr zum Überwintern im Brutgebiet. Der Abzug aus den Brutgebieten erfolgt im September/Oktober. Im März kehren die Tiere in die Brutgebiete zurück. Hier zeigen sie eine brutortstreue.				
Nahrung				

Wiesenpieper ernähren sich im Sommerhalbjahr hauptsächlich von Insekten und Spinnen, im Winterhalbjahr zusätzlich von kleinen Schnecken und Sämereien.

Fortpflanzung

Das Nest befindet sich auf dem Boden. Es ist ein unscheinbarer Bau aus Halmen und Moos, der mit Haaren ausgepolstert ist. Das Weibchen brütet in der Regel 13 Tage vier bis sechs hellgraue Eier aus. Die Jungvögel werden anschließend von beiden Eltern 12 bis 14 Tage lang gefüttert.

4.2 Verbreitung

Der Wiesenpieper ist eine reine europäische Vogelart die fast ausschließlich in Mittel- und Nordeuropa vorkommt.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Bestand des Baumpiepers wird in Hessen als ungünstig bis schlecht (Vogelampel. rot) bewertet. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf 500-600 geschätzt (HGON 2006). Die Zukunftsaussichten werden derzeit als ungünstig bis schlecht eingestuft (VSW 2011).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Planungsraum konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen des Wiesenpiepers (*Anthus pratensis*) als durchziehender Rastvogel nachgewiesen werden. Die Tiere hielten sich hierbei in den offenen Bereichen im nördlichen Teil des Planungsraums in der Nähe der Kläranlage auf (Kap. 2.1.4.2 Vögel, Ergebnisse).

Die Lage der Beobachtungen zeigt Abbildung 31.

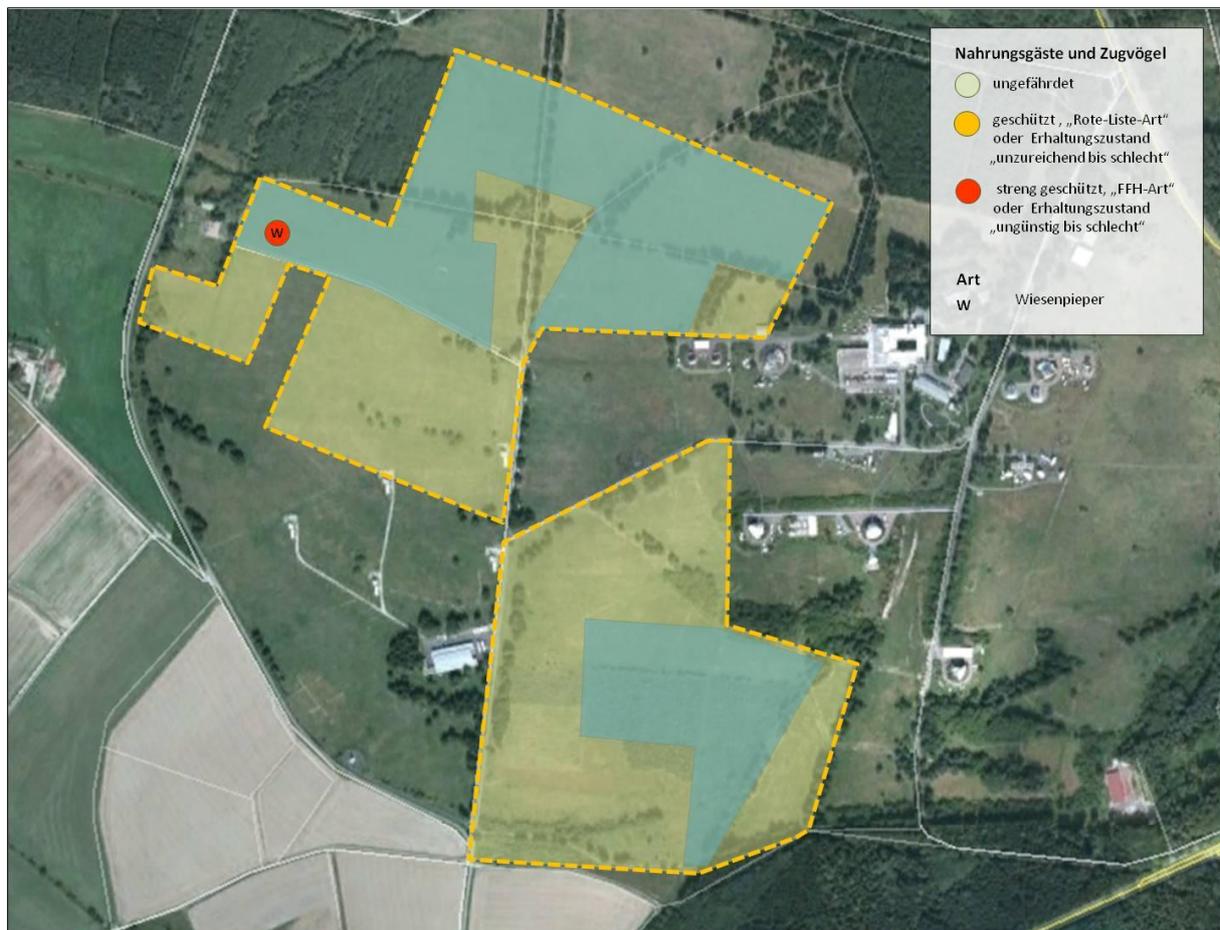


Abb. 31: Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) entsprechend der Beobachtungen 2012.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen nicht direkt- und Reproduktionsstätten der Arten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Unnötig, da **keine** Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen wurden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Unnötig, da **keine** Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen wurden. Die ökologische Funktion wird daher nicht berührt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Unnötig, da **keine** Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen wurden. Die ökologische Funktion wird daher nicht berührt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die geplanten Baumaßnahmen und die geplante Nutzung betreffen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art. Baubedingte Auswirkungen können daher nur überfliegende Individuen betreffen. Dies ist auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Es werden keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art direkt betroffen. Somit besteht **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Es besteht **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

In der näheren Umgebung konnten keine Fortpflanzungsstätten gefunden werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen hinsichtlich Fortpflanzung, Aufzucht und Mauser sind daher ebenso wenig zu erwarten wie Einflüsse auf die Wanderungszeiten. Der Verlust von Rastraum durch den Bau des Solarparks ist als unerheblich zu bewerten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Unnötig, da nur geringe baubedingte Störungen zu erwarten sind. Baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind kaum zu erwarten. Eine temporäre bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Der Verlust von Rastraum ist als unerheblich zu bewerten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind kaum zu erwarten. Eine temporäre bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Der Verlust von Rastraum ist als unerheblich zu bewerten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?****Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?** ja nein**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)****Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen****Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

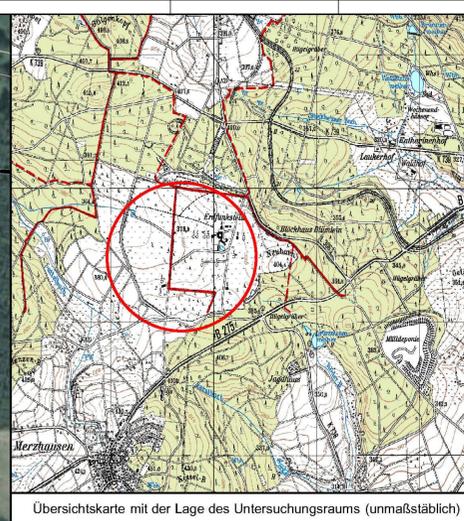
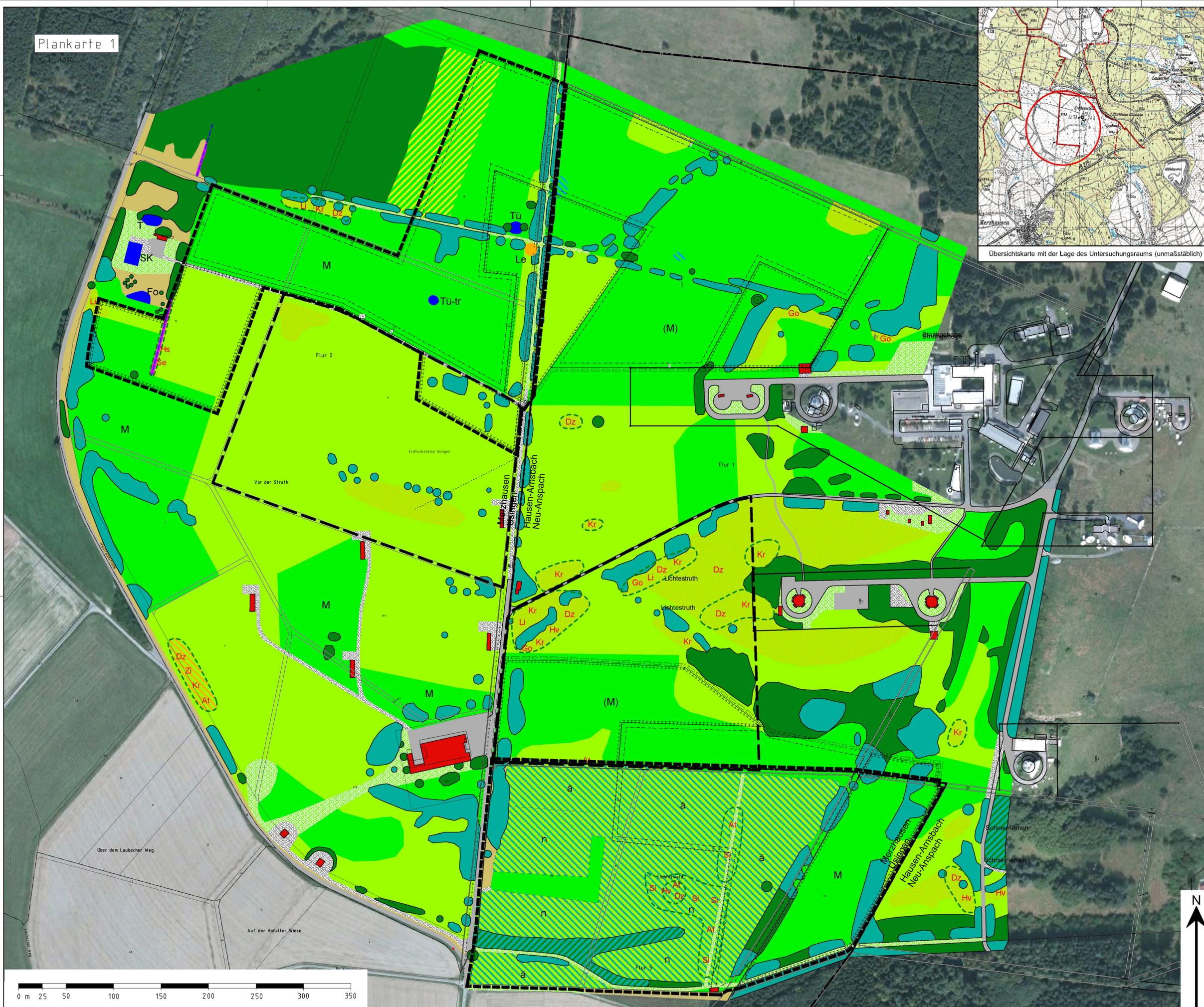
- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Plankarte 1

M 1 : 1.500



Übersichtskarte mit der Lage des Untersuchungsraums (unmaßstäblich)

Legende:

- Magerweide, ausgeprägt hagere u. lückige Bestände (bes. wertvoll) (vorwiegend Hieracium pilosella, örtlich Thymus pulegioides-Aspekt)
- Weidelgras-Weißklee-Weide (Lolio-Cynosuretum), Bestände von Standorten niedriger Trophiestufe (=Festuco-Cynosuretum) mit Elementen der Borstgras- u. Magerrasen
- rudimentärer Borstgrasrasen (besonders wertvoll)
- Viola caninae (Nardetalia)-Rudiment
- Magerweide, artenreich (wertvoll) (vorwiegend Pimpinella saxifraga / Galium verum-Aspekt)
- Weidelgras-Weißklee-Weide (Lolio-Cynosuretum), Bestände von Standorten niedriger Trophiestufe (=Festuco-Cynosuretum)
- rudimentäre Feuchtwiede (wertvoll)
- Flatterbinsen- (Juncus effusus-) Gesellschaft (=Calthion-Basalgesellschaft, artenarme Dominanzbestände)
- Magerweide, artenarm, teilw. gestört (mäßig wertvoll) (M: Mahd / Mulchmahd; vorwiegend Deschampsia cespitosa / Agrostis capillaris / Festuca rubra-Dominanz)
- Festuca rubra-Agrostis capillaris-Gesellschaft / artenarme Weidelgras-Weißklee-Weide (Lolio-Cynosuretum), Bestände von Standorten niedriger Trophiestufe
- ruderales Grünland, Brachflächen
- umgebrochene Fläche mit Pionierbewuchs
- Graswege, Graseinsaat, Rasen und Zierpflanzungen
- Weihnachtsbaumkultur (ä: ältere Bestände, n: Neupflanzungen)
- Laubbaum / -gruppe / Hecke / Laubwald
- Nadelbaum / -gruppe / Nadelwald
- Mischgehölz (Fichten / Laubgehölze)
- Schiffkläranlage (SK), Stillgewässer (Tü: Tümpel, Tü-tr: Tümpel, trocken, T: Teich, Fo: Folienteich)
- Graben mit Feuchtwegvegetation
- Lesesteine (Le)
- Schotterwege / -flächen, teils mit Trittwegvegetation
- voll versiegelte Flächen (Pflaster, Asphalt)
- Gebäude
- zunächst vorgesehene Projektfläche
- Gemeindegrenze
- Umgrenzung von Schwerpunktvorkommen in Hessen (regional) rückläufiger (Rote Liste: V), gefährdeter oder nach BArtSchV geschützter Pflanzenarten

- At:** Augentrost (Euphrasia cf. nemorosa)
- Dz:** Gewöhnlicher Dreizehn (Danthonia decumbens)
- Go:** Gewöhnliche Golddistel (Carfina vulgaris)
- Hs:** Hirse-Sage (Carex panicea)
- Hv:** Hundsvielchen (Viola canina)
- Kr:** Gewöhnliche Kreuzblume (Polygala vulgaris)
- Li:** Purgier-Lein (Linum catharticum)
- Se:** Schild-Ehrenpreis (Veronica scutellata)
- Si:** Kümmelblättrige Silge (Selinum carvifolia)
- Zi:** Gewöhnliches Zittergras (Briza media)

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06493 / 9537-0, Fax. 9537-30

Stand: 01.12.2011
04.06.2012

Bearb.: Pohl
CAD: Pohl
Maßstab: 1 : 1.500

Bauleitplanung der Städte Neu-Anspach und Usingen
Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegeischen
Planungsbeitrag zum Entwurf des Bebauungsplans
"Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage
Erdfunkstelle Usingen"
Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsraums





Aktenzeichen: Feldmann/Ph
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 16.07.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/184/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.07.2012	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	30.08.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

**Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen
Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen**

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 14.02.2012 zu den im Vorverfahren nach §§ 3 und 4 Abs 1 BauGB abgegebenen Anregungen und Hinweise beraten und eine Stellungnahme beschlossen.

Weiter wurde festgelegt, den geänderten Entwurf gemäß § 3 und § 4 Abs 2 BauGB offenzulegen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden daraufhin mit Schreiben vom 10.04.2012 auf die Offenlage vom 23.04. bis 25.05.2012 hingewiesen. Die Offenlage wurde im Usinger Anzeiger am 13.04.2012 öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund der außerdem noch durchzuführenden tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen musste dann eine weitere verkürzte Offenlage gemäß § 4 a Abs 3 BauGB in der Zeit vom 02.07. bis 16.07.2012 durchgeführt werden. Auf diese weitere Offenlage wurde durch Bekanntmachung im Usinger Anzeiger am 22.06.2012 hingewiesen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.06.2012 über diese weitere Beteiligung informiert.

Insgesamt haben sich zu dem Verfahren nach § 4 Abs 2 BauGB 11 Träger öffentlicher Belange beteiligt, 5 davon mit Anregungen. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Im eingeschränkten Verfahren nach § 4a Abs 3 BauGB haben sich 3 Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahmen beteiligt. Auch hier hat sich von Seiten der Öffentlichkeit niemand beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Fischer ausgewertet, mit den Städten abgestimmt und in dem Beschlussvorschlag (**in Fett- und Kursivschrift**) dargelegt:

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, zum Bebauungsplanverfahren Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen die in **Fettdruck und Kursivschrift** dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

I. Anregungen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung § 4 Abs 2 BauGB

**1. Kreisausschuss Hochtaunuskreis Fachbereich Verwaltungssteuerung, Organisation, Demografie und Statistik
Schreiben vom 18.05.2012, Az.: 90.60.15**

Zu der Beschlussfassung und Öffentlichkeitsbeteiligung für den o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Vom Fachbereich **Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der gemeinsamen Planung des Projektes durch die Städte Neu-Anspach und Usingen in einem beide Kommunen betreffenden, gemeinsamen Planungsraum und der damit verbundenen zeitgleichen, parallelen Beteiligung der Behörden mit gleichen Entwurfsunterlagen erfolgt eine für beide Städte gleich lautende Stellungnahme zu dem Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Situation

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach in einem gemeinsamen/interkommunalen Projekt mit der Stadt Usingen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um innerhalb des eingezäunten Bereichs der Erdfunkstelle Merzhausen einen Solarpark errichten zu können. Gegenüber der ursprünglichen Absicht der beiden Städte den Solarpark selbst zu betreiben, wird nach der Novellierung des EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) mit Datum vom März 2012 nun ein Investor für die Umsetzung des Projekts gesucht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Modulfläche teilt sich, in Anpassung an naturschutzrechtliche Erfordernisse, in eine südliche und eine nördliche Teilfläche auf. Beide Flächen wurden gegenüber der Vorentwurfsfassung nochmals geringfügig modifiziert und vergrößert. Auch erfolgte inzwischen die planerische Differenzierung in die Bereiche, die als Modulfläche genutzt werden und solche die als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt werden. In dem südlichen Teilbereich wird weiterhin eine Waldfläche im Sinne des Hessischen Forstgesetzes gemäß § 9 (1) 18b BauGB festgesetzt, welche auch zukünftig einer Nutzung als Weihnachtsbaumkultur unterliegen soll.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bilanzierung der Flächengrößen

Eine exakte Größenangabe der Geltungsbereiche, wie sie im Vorentwurf noch enthalten war, ist in den jetzt vorliegenden Entwurfsunterlagen nicht zu finden. Die beabsichtigten Flächennutzungen können, bis auf die Bereiche der Modulflächen, die in Zahlen angegeben sind, nur näherungsweise erfasst werden. Im Detail stellt sich die zukünftige Nutzung der Geltungsbereiche wie folgt dar:

Nördliche Teilfläche:

Gesamtfläche:	ca. 16,0 ha
Modulfläche:	9,5 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	ca. 6,5 ha

Südliche Teilfläche:

Gesamtfläche	ca. 11,0 ha
Modulfläche	3,6 ha
Wald	ca. 3,0 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	ca. 4,4 ha

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zukünftige Nutzung des Plangebietes stellt sich wie folgt dar:

Nördliche Teilfläche:

Gesamtfläche: 15,7 ha, hiervon Sondergebiet 10,2 ha, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 5,3 ha und landwirtschaftlicher Weg 0,2 ha.

Südliche Teilfläche:

Gesamtfläche: 12,9 ha, hiervon Sondergebiet 3,9 ha, Wald 5,0 ha, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 4,0 ha.

Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft

Die Flächen unterliegen, bis auf den Bereich der Weihnachtsbaumkultur, einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung durch die Beweidung mit Schafen. Die Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit zu konstatieren. Vor dem Hintergrund des politischen Willens den Energiebedarfs zukünftig zu 100% aus regenerativen Energien zu decken sowie aufgrund der an dem Standort vorhandenen Vorbelastungen, wird diese Betroffenheit vom Grundsatz her gegenüber dem Planungswillen beider Kommunen zurückgestellt.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Deutliche Kritik wird jedoch an der erfolgten Festsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen geübt. Bei der Festsetzung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wurden landwirtschaftliche Belange in keinster Weise berücksichtigt. Eine vorhergehende Abstimmung diesbezüglich mit dem Amt für den ländlichen Raum ist nicht erfolgt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass während der Vorbesprechungen zu der Planung sowohl von Seiten der Kommunen wie auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises Einvernehmen dahin gehend bestand, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich durch aufwertende Maßnahmen innerhalb der Sendefunkanlage geleistet werden soll. Unter anderem wurde hier das Aufbringen von Heumulch aus den Reifenberger Wiesen zur Steigerung der Artenvielfalt angesprochen.

Die Auffassung wird nicht geteilt.

Einvernehmen bestand dahingehend, dass mögliche interne Ausgleichsmaßnahmen eingehend geprüft werden. Intern wurde bereits eine Lösung zur Kompensation der vorgezogenen Fichtenrodungen mittels Strauchpflanzungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Für die Abwertung der von den Solarparkflächen betroffenen Grünlandvegetation konnte nach eingehender Prüfung jedoch keine adäquate interne Ausgleichslösung gefunden werden. Ein Heranziehen externer Ausgleichsflächen wurde daher hierfür erforderlich. Landwirtschaftliche Belange wurden hierbei in der Weise berücksichtigt, als lediglich im Landschaftsplan für entsprechende Zwecke empfohlene Flächen herangezogen wurden (ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit (vorrangigem) Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen). Die betreffenden Flächen waren im Vorfeld der Planung zudem bereits durch die Untere Naturschutzbehörde zur Aufnahme ins Ökokonto bestätigt worden. Des Weiteren ist hervorzuheben, dass die betreffenden Flächen der Landwirtschaft nicht komplett entzogen werden, sondern in extensiver Form weiterbewirtschaftet werden können.

Das angesprochene Aufbringen von Heumulch aus den Reifenberger Wiesen war mit einer unsicheren Erfolgsprognose verknüpft. Aufgrund der fehlenden Sicherheit einer anschließenden eindeutigen Aufwertung, wurde die Maßnahme nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bei einem Flächenpotential von 10,9 ha, welche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der Sendefunkanlage festgesetzt werden, ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Flächen zwar als Ausgleichsflächen festgesetzt und in ihrer Bewirtschaftung durch ein Verbot der Düngung eingeschränkt werden, in der Bilanzierung aber keine Berücksichtigung finden. Stattdessen wird eine weitere Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft durch die Festsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen, hier im Bereich der in der Plankarte 2 dargestellten Grünlandfläche, verursacht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die internen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen sowohl der Umsetzung der Ersatzanpflanzungen für verlorengelassene Gehölzstrukturen in geeigneter räumlicher Anordnung (und weiteren Aufwertungsmaßnahmen für bestimmte Offenlandbrüter) als auch dem Erhalt des bereits vorhandenen hochwertigen Grünlandes. Eine gegenüber dem derzeitigen Zustand weitere

Aufwertung der vorhandenen Grünlandvegetation (Magerweide) können die Flächen jedoch nicht leisten.

In Bezug auf die Kompensationserfordernisse wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den jetzt festgesetzten Geltungsbereichen innerhalb der Sendefunkanlage nur 3,24 ha tatsächlich überständige Flächen ($1/3$ der als Modulflächen festgesetzten Bereiche $(9,5 \text{ ha} + 1,2 \text{ ha} = 10,7 \text{ ha} : 3,3 = 3,2424 \text{ ha})$ ohne die Weihnachtsbaumkulturfläche, bei denen eine Verschlechterung der naturschutzfachlichen Wertigkeit durch die Überständerung nicht erwartet wird) einer festgesetzten Ausgleichsfläche von 10,9 ha innerhalb der Sendefunkanlage gegenübersteht. Das heißt, der durch Aufwertungsmaßnahmen anzustrebende Positiveffekt, z. B. durch das Aufbringen von Heumulch, muss auf die Flächeneinheit gesehen nur ein Drittel des Wertminderungseffektes durch die Überständerung kompensieren, um auf die Gesamtfläche bezogen eine ausgeglichene Bilanz zu erzeugen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die intern festgesetzten Ausgleichsflächen dienen der Kompensation der vorgezogenen Fichtenrodung (Strauchpflanzungen) sowie dem Erhalt der bereits hochwertigen Grünlandvegetation. Ferner dienen sie der Strukturverbesserung für lokal vorkommende Bodenbrüter. Die Überständerung von Grünland mit Solarmodulen wird jedoch extern ausgeglichen, da entsprechende Maßnahmen zur Grünlandextensivierung innerhalb der Erdfunkstelle im Sinne einer weiteren Aufwertung der Flächen nicht geeignet sind.

Die zusätzliche Inanspruchnahme externer Ausgleichsflächen lässt sich auf Basis des dargestellten Sachverhaltes nicht begründen. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind aus der Planung heraus zu nehmen und durch die Festsetzung von Maßnahmen im Bereich der bereits für diese Zwecke festgesetzten Flächen innerhalb der Sendefunkanlage zu ersetzen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen hervorgeht, kann auf die Festsetzung externer Ausgleichsflächen nicht verzichtet werden.

Mit der Planung in ihrer jetzigen Fassung wird dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung nicht Genüge getan. Öffentliche Belange der Landwirtschaft wurden bei der Ausgleichsflächenplanung nicht berücksichtigt. Die Planunterlagen sind bezüglich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsplanung entsprechend zu überarbeiten.

Die Auffassung wird nicht geteilt.

Die öffentlichen Belange der Landwirtschaft wurden bei der Ausgleichsflächenplanung gleichwohl berücksichtigt. So werden als externe Ausgleichsflächen lediglich im Landschaftsplan für entsprechende Zwecke empfohlene Flächen herangezogen (ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit (vorrangigem) Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen). Die ausgewählten Flächen werden zudem auch im Regionalen Flächennutzungsplan als ökologisch bedeutsame Flächennutzungen sowie als Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die betreffenden Flächen waren im Vorfeld der Planung zudem bereits durch die Untere Naturschutzbehörde zur Aufnahme ins Ökokonto bestätigt worden. Zudem bleiben die betreffenden Flächen der Landwirtschaft erhalten, indem sie weiterhin – in extensiver Form – als Grünland bewirtschaftet werden können.

Bei der Beurteilung des Aufwertungspotentials der als Maßnahmenflächen festgesetzten Bereiche innerhalb der Sendefunkanlage ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen nur temporär durch die vertragliche Bindung über HIAP (Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm), auf der Grundlage einer privaten unternehmerischen Entscheidung des Bewirtschafters, extensiv bewirtschaftet werden. Die Änderung der Bewirtschaftungsform ist momentan im Gesamtbereich der Sendefunkanlage jederzeit ohne Auflagen möglich und zulässig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die innerhalb der Erdfunkstelle gegebene, in regelmäßigen Abständen kündbare vertragliche Bindung über HIAP ist grundsätzlich anzumerken, dass als Grundlage bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung regelmäßig der tatsächlich gegebene Zustand einer Ausgangsfläche (und daran geknüpft die Frage ihrer Aufwertbarkeit) heranzuziehen ist und eben nicht der Vergleich zwischen zwei verschiedenen rechtlichen Bindungen.

Vertragliche Bindung durch Agrarumweltmaßnahmen

Mit der vertraglichen Bindung über das HIAP hat sich der derzeitige Bewirtschafter temporär zu einer Bewirtschaftung der Flächen nach den Richtlinien für den ökologischen Landbau entschieden (es besteht ein einjähriger Vertrag, der Ende 2012 ausläuft). Als Gegenleistung erhält der Landwirt hierfür eine Ausgleichsleistung vom Staat.

Bei Festhalten an der jetzigen Planung können die als Maßnahmenflächen festgesetzten Bereiche in einem zukünftigen HIAP-Vertrag nicht mehr berücksichtigt werden. Dies führt aus Sicht der Agrarförderung dazu, dass die Flächen über das HIAP nicht mehr förderfähig sind, somit Ersatzansprüche von Seiten des Bewirtschafters an die Kommunen entstehen, ohne dass diese Flächen jedoch im Bebauungsplanverfahren selbst mit ihrer Festsetzung einen Nutzen generieren. Auch dies sollte bei der Abwägung bedacht werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betroffenheit öffentlicher Belange des Forstes

Nachdem aus Rücksicht auf naturschutzrechtliche Belange einer Ersatzaufforstungsfläche außerhalb der Sendefunkanlage von Seiten des Amtes für den ländlichen Raum zugestimmt wurde, obwohl auch hierdurch eine weitere erhebliche Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft verursacht wird (Entzug von 2 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche für die Neuanlage von Wald), ist die Betroffenheit öffentlicher Belange des Forstes als planerisch weitest gehend abgearbeitet zu beurteilen. Für die verbleibenden forstrechtlich noch zu kompensierenden 0,4 ha sollte das Instrument der Walderhaltungsabgabe gewählt werden, um keine weitere Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft zu verursachen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange wird nunmehr eine Ersatzaufforstung in Teilen im Osten innerhalb der Erdfunkstelle angestrebt. Bei der forstrechtlichen Genehmigung handelt es sich um ein gesondertes Verfahren, welches der Vollständigkeit halber im Umweltbericht dargestellt wurde.

Wie in den Entwurfsunterlagen dargelegt, ist für die forstfachliche Abarbeitung der Waldrodung wie auch der Waldneuanlage ein separates Waldrodungsverfahren gemäß §§ 12 und 13 Hessisches Forstgesetz (HFG) vor Umsetzung der Maßnahmen durchzuführen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist:

Der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Fachbereich Ländlicher Raum
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bodenschutz

Die Nutzung von in der Sendefunkanlage bereits vorhandenen Wegen als Baustraßen wird aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft wie auch aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt. Im Falle darüber hinaus erforderlicher Wegebaumaßnahmen sind diese nach der Bauphase zurückzubauen und entsprechend zu rekultivieren, so dass die anschließende landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit sicher gestellt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Ebene der Bauleitplanung resultiert darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da bereits entsprechende Hinweise zur Eingriffsminimierung in den Bebauungsplan aufgenommen wurden und zudem bspw. durch die textliche Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen innerhalb des Plangebietes sichergestellt werden kann, dass keine umfangreichen und dauerhaften Versiegelungen erfolgen werden.

Der Fachbereich **Leitstelle Umwelt** nimmt wie folgt zur Planung der Städte Usingen und Neu-Anspach Stellung:

Im vorliegenden Entwurf wurde die Planung hinsichtlich der Festlegung von Sondergebietsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft konkretisiert. Die Kartierungen der Fauna und Flora sind noch nicht abgeschlossen, so dass auch nicht abschließend Stellung genommen werden kann.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Aspekte für die Inanspruchnahme der Fläche als Solarpark wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aus Naturschutzsicht positiv ist die Bereitschaft der Städte, die besonders wertvollen Bereiche nicht in Anspruch zu nehmen. In der Begründung auf S. 3 wird ausgeführt, dass im jetzigen Entwurf keine ökologisch bedeutsamen Bereiche in Anspruch genommen werden. Hierzu ist anzumerken, dass der größte Teil der derzeit im Offenland überplanten Flächen als ökologisch bedeutsam einzustufen ist. Die Bereiche sind zwar artenärmer als die zuvor überplanten Bereiche, aber sie sind trotzdem mäßig wertvoll. Infolge der allgemeinen Nutzungsintensivierung oder Nutzungsaufgabe sind derartige Magergrünländer auch im weiteren Umfeld selten. Dies sollte in der Zusammenfassung und Eingriffsbewertung auch dargestellt werden (S. 27, 3. Absatz).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im entsprechenden Abschnitt Zusammenfassung und Eingriffsbewertung des Umweltberichts findet sich bereits die Darstellung, dass die naturschutzfachliche Wertigkeit der betroffenen artenarmen Magerweideflächen als leicht erhöht (= mäßig wertvoll) einzustufen ist.

Der Gutachter geht davon aus, dass 30 % der Fläche von Modulen überdeckt sein wird, den Anteil nicht beschatteter Bereiche sieht er bei 65 %. Dies ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund des Sonneneinfallwinkels kommt es zu weiteren Verschattungen, die Auswirkungen auf die Lichtverhältnisse und das Mikroklima haben und damit auch auf die Vegetation. Aus wirtschaftlichen Gründen werden die Anlagen möglichst eng zusammen gestellt, der Abstand ergibt sich aus der Vermeidung von Verschattungen der Modulflächen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei den in den Planunterlagen enthaltenen prozentualen Angaben handelt es sich um Erfahrungswerte (vgl. z.B. Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) im Zusammenhang mit vergleichbaren Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sodass zwar nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Tagesgang weitere Bereiche temporär verschattet oder auch nicht verschattet werden, aber dennoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine hinreichende Einschätzung der künftigen Nutzung erfolgen kann.

Da nach Aussage des Gutachters bereits aus Kostengründen bzw. aus Sicht des Betreibers eine Minimierung von Wegebeziehungen erfolgt und auch bei vergleichbaren Anlagen der Umfang der Nebenanlagen 3 - 5 % der Gesamtfläche nicht überschritten wird, ist aus Betreibersicht eine Festsetzung zur Beschränkung der Nebenanlagen unschädlich. Da es sich aber um naturschutzfachlich bedeutsames Grünland handelt, ist aus Naturschutzsicht die Inanspruchnahme auf diese Flächengröße durch eine Festsetzung entsprechend zu beschränken. Da nur eine versiegelte bzw. befestigte Fläche von 3 % als Eingriff betrachtet wird, ist die Festsetzung dementsprechend zu formulieren. Dementsprechend ist auch Festsetzung 3.2 anzupassen, d.h. statt 90 % der Grundstücksfreifläche sind 97 % der Sondergebietsfläche als Grünfläche anzulegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird jedoch nicht gefolgt.

Im Umweltbericht erfolgt jedoch eine Modifikation der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Der erforderliche Mehrausgleich erfolgt über Maßnahmen innerhalb der Erdfunkstelle (gezielte Strukturverbesserungen in Form von Lesesteinhaufen).

Für die Flächen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist festgesetzt, dass sie extensiv durch Mahd oder Beweidung gepflegt werden. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch erforderlich. Es kann jedoch zu Konflikten mit den Forderungen des Brandschutzes kommen, der ein regelmäßiges Mähen vorschreibt. Dies ist zu klären und ggf. entsprechend als Eingriffswirkung zu berücksichtigen, auch in der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wurde ebenfalls an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und hat diesbezüglich keine Bedenken gegen die vorliegende Planung geäußert.

Aus Naturschutzsicht positiv ist die Verlagerung der Sondergebietsflächen in die Weihnachtsbaumkultur hinein zu sehen. Während der Bauphase und insbesondere auch bei der Rodung der Weihnachtsbäume ist jedoch sicherzustellen, dass die Rote-Liste-Arten nicht beschädigt werden, ggf. ist eine

Sodenverpflanzung durchzuführen. Des Weiteren ist während der Bauphase sicherzustellen, dass die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Grünlandflächen, insbesondere die besonders wertvollen Grünlandbereiche, nicht befahren oder als Lager- und Abstellfläche genutzt werden. Beim Bau der Kabeltrassen ist der Oberboden abzunehmen, separat fachgerecht zu lagern und im Anschluss wieder aufzubringen. Hierfür sind geeignete Lagerflächen zu finden. In der Eingriffsbetrachtung sind die Ergebnisse der Kampfmitteluntersuchung zu berücksichtigen. Je nach Anzahl der Kampfmittelfunde stellt die Beseitigung ein Eingriff dar. Hierzu fehlen Angaben. Wie auch beim Bau der Kabeltrassen ist der Oberboden unbedingt separat fachgerecht zwischen zu lagern.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In den Umweltbericht werden weitergehende Ausführungen zu den angeführten Punkten vorgenommen sowie entsprechende Hinweise in die Plankarte des Bebauungsplans aufgenommen. Im Unterschied zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft handelt es sich bei den durch die Kampfmittelräumung erfolgenden Eingriffen darüber hinaus um notwendige vorbereitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Die bereits durchgeführte Rodung der Fichten wurde mit der naturschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.04.2012 genehmigt. Aus diesem Grund ist der Eingriff, aber auch die (teilweise auch bereits durchgeführten) Ausgleichsmaßnahmen in der Eingriffs- und Ausgleichsplanung und damit in der Abwägung nicht mehr zu berücksichtigen, sondern lediglich nachrichtlich zu übernehmen (keine Zuordnung nach § 9 (1a) BauGB).

Der Anregung wird gefolgt.

Die Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB wird entsprechend angepasst.

Die externen Ausgleichsflächen wurden im Vorfeld mit uns abgestimmt und haben unsere Zustimmung gefunden.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Mindesthöhe der Modultische von 100 cm ist das Streulicht unter den Modulen ausreichend, um eine geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten, es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass im Kantenbereich keine Schädigung der Vegetation auftritt, zumindest die Standortverhältnisse ändern sich. Der Gutachter geht davon aus, dass keine überdurchschnittlichen Tiefen vorhanden sind. Da keine entsprechenden Festsetzungen getroffen wurden, kann auf Bebauungsplanebene hiervon nicht ausgegangen werden. Bei einer Tiefe über 3 m ist nach der Fachliteratur ein Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung vorzusehen. Im Umweltbericht werden keine Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens gemacht. Die Aussagen der großmaßstäblichen Bodenkarte werden dahingehend revidiert, dass keine natürlichen Bodenprofile im Bereich der Erdfunkstelle vorhanden sind. Die Inanspruchnahme von Magerweiden für Versickerungsmaßnahmen ist auf jeden Fall zu vermeiden und ggf. als Eingriff zu berücksichtigen. Aus diesem Grund halten wir die Verlagerung auf die Baugenehmigungsebene nicht für gerechtfertigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass im Zuge des Vorhabens keine gesonderten Maßnahmen zur Versickerung auftretender Niederschläge erforderlich werden. Eine Überprüfung dieser Annahme erfolgt im Rahmen des Monitorings.

Vorbehaltlich der ergänzenden Begehungen erscheint die vorgeschlagene Aufforstungsfläche innerhalb des Bereichs 2 auch aus unserer Sicht als geeignet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange wird nunmehr eine Ersatzaufforstung in Teilen im Osten innerhalb der Erdfunkstelle angestrebt. Bei der forstrechtlichen Genehmigung handelt es sich um ein gesondertes Verfahren welches der Vollständigkeit halber im Umweltbericht dargestellt wurde.

Aufgrund der noch ausstehenden Ergebnisse kann seitens des Fachbereichs Leitstelle Umwelt noch nicht abschließend Stellung genommen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang insbesondere mit der Integration der Ergebnisse der vollständigen tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in das Planverfahren erfolgt eine erneute Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, sodass eine abschließende Stellungnahme durch die zuständigen Fachbehörden erfolgen kann.

Seitens des Fachbereichs **Wasser- und Bodenschutz** bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegen den offengelegten Bebauungsplan-Entwurf.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Begründung zum B-Plan und im Umweltbericht getätigten Aussagen sind nachvollziehbar und hinreichend. Die abzusehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden bei Umsetzung der Maßnahme erscheinen vertretbar bzw. sind akzeptabel. Besonders unter Berücksichtigung, dass beim überplanten Bereich auf eine Konversionsfläche zurückgegriffen wurde und bei einer Errichtung auf alternativen Flächen eine weitergehende Beeinträchtigung - besonders des Schutzgutes Boden - zu erwarten wäre.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nichts desto trotz ist auf eine Einhaltung der technischen und organisatorischen Vorgaben der Begründung des B-Plans bzw. des Umweltberichts zu bestehen, um die negativen Einwirkungen besonders auf das Schutzgut Boden zu minimieren (vgl. § 12 (9) BBodSchV). Dies sind unter anderem:

- Befestigung notwendiger Wege in wassergebundener Schotterbauweise
- Getrennter Aushub und getrennte Lagerung von Unter- und Oberboden sowie lagenweiser Wiedereinbau
- Aussetzen der Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe

Zudem ist einer dauerhaften Bodenverdichtung entsprechend entgegen zu wirken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung werden entsprechende Hinweise in die Plankarte des Bebauungsplans aufgenommen.

Das im Umweltbericht angeführte Monitoring gemäß § 4C BauGB hat seitens der Kommune zwingend zu erfolgen. Aus Sicht des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz ist dabei ein besonderes Augenmerk auf wind- bzw. wasserbedingte Erosionserscheinungen zu werfen. Absehbaren negativen Veränderungen des Bodens ist danach durch die Stadt gezielt entgegen zu wirken (vgl. § 3 (1) HAltBodSchG).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Monitoring berücksichtigt.

2. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Schreiben vom 23.04.2012, Az. N1-PM1 – cw

Auf Ihre Anfrage vom 10.04.2012 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“, keine Einwände bestehen. Alle unsere Leitungen befinden sich außerhalb Ihrer Flächennutzung. Wir berufen uns daher auf unser Schreiben vom 05.12.2011, welches hiermit weiterhin Bestand behält.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Wenn das Gebiet über die bisherige Versorgung hinaus mit Erdgas erschlossen und Verlegungen von Versorgungsleitungen notwendig werden sollten, bitten wir Sie, uns in Ihre Planungen einzubeziehen.

Für zukünftige Anfragen bitten wir Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit in elektronischer Form (DWG/PDF) einzureichen. Die Emailadresse lautet: koordination@nrm-netzdienste.de

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt sich darüber hinaus kein weitergehender Handlungsbedarf; eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas ist nicht vorgesehen.

3. Regierungspräsidium Darmstadt
Schreiben vom 06.06.2012, Az.: IM 31.2-61 d 02/01-87

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung:

Gegenüber dem Planentwurf vom November 2011 wurde der Plangeltungsbereich im Süden geringfügig erweitert und die Geltungsbereiche der Sondergebiete wurden reduziert. Die für die Sondergebietsnutzung geplante Inanspruchnahme der im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 201 0 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) ausgewiesenen Waldfläche im nördlichen Teilbereich - sowohl auf Usinger als auch auf Neu-Anspacher Gemarkung - liegt unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha. Die Flächengrößen der im RPS/RegFNP 2010 betroffenen Waldflächen, sowohl auf Usinger als auch auf Neu-Anspacher Gemarkung, liegen damit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze, so dass keine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Hinzu kommt, dass die im RPS/RegFNP 201 0 dargestellte Waldfläche im Norden des Plangeltungsbereichs weder in der Örtlichkeit vorhanden noch Wald i.S. des Forstgesetzes ist. Auf die Durchführung eines Abweichungsverfahrens kann daher verzichtet werden. Bezüglich der übrigen regionalplanerischen Aspekte verweise ich auf meine o.g. Stellungnahme vom 09. Januar 2012.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** nehme ich zu dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Die vorgelegte Planung räumt der Tatsache, dass es sich bei den Flächen der Erdfunkstelle Usingen um naturschutzfachlich sensible und teilweise sehr hochwertige Außenbereichsflächen handelt, einen angemessenen Stellenwert ein. Die auf Grundlage der bislang durchgeführten vegetations- und tierökologischen Erhebungen sowie der Berücksichtigung besonderer Habitatstrukturen vorgenommene Abgrenzung der Photovoltaik-Sondergebietsflächen ist aus naturschutzfachlicher grundsätzlich nachvollziehbar. Diese Abgrenzung ist jedoch noch durch die im weiteren Verlauf der Vegetationsperiode vorgesehenen floristischen und faunistischen Untersuchungen zu verifizieren. Ggf. werden Modifizierungen der Flächenabgrenzungen oder artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung des Vorhabens kann zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der noch ausstehenden abschließenden vegetations- und tierökologischen Untersuchungen sowie der Vorlage einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erfolgen.

Zu Details in der Eingriffsfolgenbewältigung sowie der Berücksichtigung arten- und biotopschutzrechtlicher Belange im weiteren Verfahren verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang insbesondere mit der Integration der Ergebnisse der vollständigen tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in das Planverfahren erfolgt eine erneute Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, sodass eine abschließende Stellungnahme durch die zuständigen Fachbehörden erfolgen kann.

Aus der Sicht der **Oberen Forstbehörde** teile ich Ihnen folgendes mit:

Seitens der Oberen Forstbehörde werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf erhoben. Im Bereich der Stadt Neu-Anspach werden für die Errichtung der Photo-Voltaikanlagen Waldbestände nicht in Anspruch genommen.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass die Unterlagen zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf der Stadt Neu-Anspach hinsichtlich der forstlichen Belangen denselben Text enthalten wie die Begründung für den Bereich der Stadt Usingen (wo tatsächlich in Waldbestände eingegriffen wird). Dies ist verwirrend, die Begründung sollte im weiteren Verfahren entsprechend geändert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

An den gewählten Inhalten der Planunterlagen wird jedoch aus Gründen der Vollständigkeit weiterhin festgehalten.

Aus Sicht meiner Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** bestehen gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin:

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**4. Regierungspräsidium Darmstadt
Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
Schreiben vom 11.05.2012, Az.: I 18 KMRD- 6b 06/05 - N 513-2012**

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung {Sondieren auf Kampfmittel} ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienst-leisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/ Krüger-Koordinaten eingemessen werden. Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei. Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/ Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung- und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da die angesprochenen Hinweise, sofern relevant, bereits in den Hinweisen sowie in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten sind, besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weitergehender Handlungsbedarf. Zudem wurden bereits entsprechende Kampfmitteluntersuchungen durchgeführt. Die Kampfmittelbeseitigung soll in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, durchgeführt werden.

5. Regionalverband FrankfurtRheinMain (Schreiben vom 16.5.2012) Scheiben vom 16.05.2012

Zu der vorgelegten Planung werden seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen kann.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Da im Frühjahr 2012 eine Ergänzung der Vegetationskartierung erfolgt sowie die Fortsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Erhebungen (voraussichtlich bis Mitte Juni) und ggf. sich daraus ergebende spezielle biotop- und artenschutzrechtliche Erforderlichkeiten im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden sollen, kann ggf. eine erneute Veränderung der Flächenfestsetzungen erforderlich werden. Eine abschließende Beurteilung ist deshalb erst nach Kenntnisnahme der voraussichtlich bis Ende Juni vorliegenden Ergebnisse möglich. Dies betrifft insbesondere die nördliche Usinger Fläche, da hier aus der Hessischen Biotopkartierung (2006) Informationen zum Vorkommen von Biotopen (Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt) vorliegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang insbesondere mit der Integration der Ergebnisse der vollständigen tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in das Planverfahren erfolgt eine erneute Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, sodass eine abschließende Stellungnahme durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain und die zuständigen Fachbehörden erfolgen kann.

Begrüßt wird die Rücknahme der geplanten Solarflächen auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Süden des Gebietes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung gehen wir davon aus, dass eine Abstimmung insbesondere bzgl. der ins Verhältnis gesetzten Flächenanteile mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte. Da bei der Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Kompensation auf die Anwendung der Ausgleichsabgabenverordnung verzichtet wurde, ist die Bilanz nicht nachvollziehbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises abgestimmt. Im Übrigen sei angemerkt, dass die Anwendung der Kompensationsverordnung auf Ebene der Bauleitplanung nicht verbindlich ist und die Abarbeitung der Eingriffsregelung wie bei dem vorliegenden Bebauungsplan durchgeführt nachvollziehbar auch auf verbal-argumentativem Wege erfolgen kann.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in der Plankarte 1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Das Entwicklungsziel ist Extensivgrünland. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass das Grünland innerhalb der Erdfunkstelle bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (HIAP) extensiv bewirtschaftet wird. Damit besitzen die Flächen kein Aufwertungspotenzial, das im Rahmen der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden kann. Es bleibt daher unklar, weshalb eine Festsetzung dieser Flächen im Bebauungsplan erfolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die internen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen sowohl der Umsetzung der Ersatzanpflanzungen für verlorengehende Gehölzstrukturen in geeigneter räumlicher Anordnung (und weiteren Aufwertungsmaßnahmen für bestimmte Offenlandbrüter) als auch dem Erhalt des bereits vorhandenen hochwertigen Grünlandes. Eine gegenüber dem derzeitigen Zustand weitere Aufwertung der vorhandenen Grünlandvegetation (Magerweide) können die Flächen jedoch nicht leisten.

Wir teilen Ihnen mit, dass eine Zuordnung der Legende zur Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypenkarte (Karte 1) nicht möglich ist, da die gewählten Farbtöne sehr nah beieinander liegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dem Regionalverband wurde mittlerweile jedoch eine besser lesbare Kartendarstellung übermittelt, sodass auch eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP2010) sind die Flächen, auf denen als interkommunale Kooperation der Städte Usingen und Neu-Anspach auf der Erdfunkstelle Usingen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gebaut werden soll, als „Wald, Bestand“ und „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ mit „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt. Für das Vorhaben wurde mit Beschluss der Verbandskammer vom 29.02.2012 eine Änderung des RPS/RegFNP 2010 eingeleitet mit dem Hinweis, dass es ggf. aufgrund der ausstehenden Untersuchungsergebnisse noch zu Änderungen der konkreten Flächenabgrenzungen kommen kann. Im nun vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde die als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzte Fläche zugunsten der Festsetzung von Maßnahmenflächen und dem Erhalt von Waldflächen reduziert und es befindet sich eine Ersatzaufforstungsfläche in der Prüfung und Abstimmung, so dass zur Offenlage der Änderung des RPS/RegFNP 2010 eine Änderung der Flächenabgrenzung und die Aufnahme der Ersatzaufforstungsfläche erforderlich ist.

Für eine Beschlussfassung der Verbandskammer am nächstmöglichen Termin (19.09.2012) müssen die für die Offenlage der Änderung des RPS/RegFNP 2010 relevanten Flächenabgrenzungen dem Regionalverband bis Ende Juni vorliegen.

Falls der Bebauungsplan vor Abschluss des RegFNP-Änderungsverfahrens rechtswirksam werden soll, ist er dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die konkrete Flächenabgrenzung liegt nunmehr vor, sodass die Offenlegung der erforderlichen Änderung des Regionalen Flächenplanes 2010 auch Gegenstand der Beschlussfassung der Verbandskammer im September 2012 sein kann. Was die Ersatzaufforstungsfläche anbetrifft, so wird dies in einem eigenständigen Verfahren außerhalb des Bauleitplanverfahrens geregelt.

II. Anregungen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung § 4 a Abs 3 BauGB

1. Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung Schreiben vom Juli 2012, Az. 90.60.15 (eingegangen 13.07.2012)

Zu der erneuten Offenlegung des o.g. Bebauungsplanes wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Die oben genannte erneute Offenlage des Bebauungsplans wird erforderlich aufgrund von Ergänzungen/Änderungen des Planwerks, die zum Zeitpunkt der letzten Offenlage noch nicht vorlagen. So standen zur 2. Offenlage die abschließenden Ergebnisse der tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen noch aus. In dem jetzt vorliegenden Entwurf aufgenommen wurden darüber hinaus die vorgetragenen Anregungen aus der vorhergehenden Offenlage.

In den Entwurfsunterlagen ist bestimmt, dass gemäß § 4a (3) 2 BauGB nur zu den geänderten/ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der vertretenen öffentlichen Belange wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Bezüglich der Verringerung der Modulhöhe von 1,0m auf 0,90m Höhe wird auf die sich daraus gegebenenfalls ergebenden Schwierigkeiten bei der Beweidung der Fläche mit Schafen aufmerksam gemacht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Erfahrung im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Errichtung von Solarparks in anderen Städten und Gemeinden hat jedoch gezeigt, dass selbst bei einem Mindestbodenabstand von 0,80 m noch eine problemlose Beweidung der Flächen mit Schafen erfolgen kann.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft sind darüber hinaus durch das Festhalten an der externen Ausgleichsfläche in einer Größe von insgesamt 4,1 ha betroffen. Hier soll Grünland einer extensiven Nutzung zugeführt werden bzw. ein verbrachter Grünlandstandort einer Wiederbewirtschaftung zugänglich gemacht werden. Die Erforderlichkeit des externen naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird mit der Hochwertigkeit der innerhalb der Sendefunkanlage vorhandenen Vegetation begründet, die, entgegen den Anregungen unserer Behörde in der Stellungnahme zur letzten Offenlage, keiner Aufwertung mehr zugeführt werden kann.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach eingehender Prüfung kann innerhalb der Erdfunkstelle keine weitere Aufwertung der vorhandenen Grünlandvegetation (Magerweide) geleistet werden. Ein Festhalten an den externen Ausgleichsflächen wurde daher erforderlich. Landwirtschaftliche Belange wurden hierbei in der Weise berücksichtigt, als lediglich im Landschaftsplan für entsprechende Zwecke empfohlene Flächen herangezogen wurden (ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit (vorrangigem) Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen). Die betreffenden Flächen waren im Vorfeld der Planung bereits durch die Untere Naturschutzbehörde zur Aufnahme ins Ökokonto bestätigt worden. Hervorzuheben ist, dass die betreffenden Flächen der Landwirtschaft nicht komplett entzogen werden, sondern in extensiver Form weiterbewirtschaftet werden können.

Um der mit der Planung einhergehenden Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, die durch den externen forstrechtlichen wie auch naturschutzrechtlichen Ausgleich zusätzlich verursacht wird, soll nun die in der 1. Entwurfsfassung enthaltene externe Ersatzaufforstung an einem für die Landwirtschaft weniger beeinträchtigenden Standort umgesetzt werden. Gemäß der jetzigen Planung wird als Ersatzaufforstung eine 1 ha große Fläche östlich der Sendefunkanlage, direkt angrenzend an einen strukturarmen Douglasienbestand präferiert. Zu dem darüber hinaus erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich zur Kompensation der Rodungsfläche von 2,4 ha Wald treffen die Entwurfsunterlagen ansonsten keine abschließende Aussage. Es wird stattdessen auf das separat erforderliche Waldrodungsverfahren nach § 12 HForstG verwiesen und die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange wird eine Ersatzaufforstung in Teilen im Osten innerhalb der Erdfunkstelle angestrebt. Bezüglich der abschließenden Regelungen kann – wie bereits angemerkt – auf das gesonderte forstrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen werden.

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft wird die Wahl der „neuen“ Präferenzfläche für die Ersatzaufforstung und die darüber hinaus erforderliche forstrechtliche Kompensation über die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe begrüßt. Sollte letztere aufgrund der bestehenden forstrechtlichen Vorgaben von Seiten der Forstbehörden nicht anerkannt werden, wird die Verwendung der ökologisch geringer wertigen Fläche am westlichen Rand der Sendefunkanlage, südlich der vorhandenen Eichenaufforstung als weitere Ersatzaufforstungsfläche angeregt. Diese wurde von der oberen Forstbehörde bereits im Zuge der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB als geeignet beurteilt.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden im Rahmen des gesonderten forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Der Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung nimmt wie folgt zur Planung der Städte Usingen und Neu-Anspach Stellung:

Die Bereitschaft der beiden Städte, die besonders wertvollen Bereiche des Areals zu schützen und nicht in Anspruch zu nehmen, ist als sehr positiv zu bezeichnen.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wie bereits in unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes geäußert, erscheint die Aussage, wonach lediglich 30 % der Fläche von Modulen überschattet ist, nur schwer nachvollziehbar, zumal es verbunden mit sich ändernden Lichteinfallswinkeln durchaus zu weiteren Verschattungen kommen kann.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei den in den Planunterlagen enthaltenen prozentualen Angaben handelt es sich um Erfahrungswerte (vgl. z.B. Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) im Zusammenhang mit vergleichbaren Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Anteil der von Modulen überdeckten Flächen wird daher mit 30 % angegeben. Richtig ist, dass es über die reine Modulüberdeckung (senkrechte Projektion) hinausgehend auch zwischen den Modulreihen im Tagesgang zu weiteren temporären Verschattungen kommt. Da sämtliche Verschattungswirkungen – also auch die der Zwischenräume zwischen den Solarmodulreihen – entsprechend in der Eingriffsbilanz berücksichtigt werden, besteht kein dahingehender Überarbeitungsbedarf der Unterlagen. Eine redaktionelle Korrektur wird jedoch bzgl. der Vorhabensbeschreibung in der Begründung und dem Umweltbericht vorgenommen. Die Modulzwischenräume werden statt „nicht beschattet“ nun als „nicht modulüberdeckt“ bezeichnet.

Im Hinblick auf die Bedürfnisse der nachgewiesenen Vogelspezies im Plangebiet, sind die angedachten Maßnahmen für den Steinschmätzer als sehr positiv herauszustellen. Zu überdenken sind darüber hinaus mögliche biotopverbessernde Maßnahmen für die Feldlerche. In Anlehnung an die Aussagen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind bezüglich selbiger Vogelspezies, etwaig nötige Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung, möglichst spät in deren Brutsaison (ca. Anfang August) durchzuführen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkung zum Steinschmätzer wird dabei zustimmend zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Anmerkung zur Feldlerche gelten die Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, demzufolge vorliegend keine artenschutzrechtliche Kompensation im Sinne einer Biotopverbesserung für diese Art erforderlich wird. Für die Art sind durch die Planung keine nachhaltigen Folgen zu erwarten, da die Feldlerche erfahrungsgemäß eine Akzeptanz für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufweist. Abgesehen davon sind entsprechende Verbesserungen für die Feldlerche innerhalb der Erdfunkstelle kaum möglich, da bereits durchgängig positive Habitatsigenschaften existieren. Wie bereits angemerkt, empfiehlt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Vermeidung der Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art oder auch der Verletzung/Tötung einzelner Individuen in der Zeit von April bis einschließlich Juli auf Baumaßnahmen zu verzichten. In diesem Zeitraum erforderliche Arbeiten, z.B. zur Beseitigung von Kampfmitteln sollten dann nur nach der Kontrolle auf aktuelle Brutaktivitäten und anschließender Einweisung des Personals durchgeführt werden.

Wie im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages formuliert, können etwaige baubedingte Störungen, für die zum Teil sehr störungsanfälligen Vogelarten, in erheblichen Maße reduziert werden, sofern die anstehenden Baumaßnahmen für einen Zeitraum außerhalb der Brutperiode terminiert sind. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ist eine entsprechende Aussage im Rahmen der „Textlichen Festsetzungen“ unter Punkt 4.5 zu ergänzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die artenschutzrechtlichen Hinweise unter Punkt 4.5 werden entsprechend des vorgebrachten Hinweises redaktionell ergänzt:

[...] Um darüber hinaus für besonders störungsempfindliche europäische Vogelarten erhebliche Störungen zu vermeiden, sollten auch die Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks außerhalb der Brutsaison der festgestellten entsprechenden Arten durchgeführt werden.

Sofern entsprechende Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Kollisionen mit den Verboten des § 44 Abs. 2 BNatSchG im Vorfeld dieser Baumaßnahmen, die Anwesenheit von besonders stöempfindlichen europäischen Vogelsarten noch einmal zu prüfen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weitergehender Handlungsbedarf.

Wie bereits in unserer vorangegangenen Stellungnahme dargelegt, ist sicherzustellen, dass die Rote-Liste-Arten im Bereich der Weihnachtsbaumkulturen, im Rahmen der anstehenden Rodungsmaßnahmen geschützt werden, bzw. fachgerecht an einen geeigneten Standort umgepflanzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Eingriffsminimierung unter Punkt 4.6 werden entsprechend des vorgebrachten redaktionell ergänzt:

Im Bereich der Sondergebietsflächen vorkommende gefährdete Pflanzenarten (zutreffend ist dies für Teile der südlichen Sondergebietsfläche im Bereich der derzeit vorhandenen Weihnachtsbaumkulturen) sind im Rahmen der erforderlichen Rodungs- und Bauarbeiten zu schützen bzw. fachgerecht an einen geeigneten Standort umzupflanzen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weitergehender Handlungsbedarf.

Im Hinblick auf die dargestellten Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Punkt 2.6 der Textlichen Festsetzungen), sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen bereits Teil einer naturschutzrechtlichen Genehmigung der Rodung eines Fichtenbestandes war und insofern nicht als Teil der Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanverfahrens (siehe Textliche Festsetzungen) zu berücksichtigen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er wurde bereits in den textlichen Festsetzungen des 2. Entwurfs entsprechend berücksichtigt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht somit kein weitergehender Handlungsbedarf.

2. Regionalverband FrankfurtRheinMain Schreiben vom 16.07.2012, hs

Zu der vorgelegten Ergänzung und Überarbeitung des o.g. Bebauungsplans werden seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine Bedenken vorgebracht.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Inanspruchnahme der Weihnachtsbaumkulturen nun eine Ersatzaufforstungsfläche östlich innerhalb der Erdfunkstelle (Bereich 1) auf einer Fläche vorgesehen ist, die im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) bereits als „Wald, Bestand“ dargestellt ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für das Vorhaben wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.02.2012 eine Änderung des RPS/RegFNP 2010 eingeleitet mit dem Hinweis, dass es ggf. aufgrund der ausstehenden Untersuchungsergebnisse noch zu Änderungen der konkreten Flächenabgrenzungen kommen kann. Zur Offenlage der Änderung, die der Verbandsversammlung voraussichtlich am 19.09.2010 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, erfolgt eine Anpassung der Flächenabgrenzung gemäß dem nun vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Falls der Bebauungsplan vor Abschluss des RegFNP-Änderungsverfahrens rechtswirksam werden soll, ist er dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Regierungspräsidium Darmstadt

Schreiben vom 16.07.2012, Az.: III 31.2 – 61d 02/01-87

Aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahme vom 06. Juni 2012.

Aus Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** nehme ich zu dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgelegte Planung räumt der Tatsache, dass es sich bei den Flächen der Erdfunkstelle Usingen um naturschutzfachlich sensible und teilweise sehr hochwertige Außenbereichsflächen handelt, einen angemessenen Stellenwert ein. Die vorgenommene Abgrenzung der Photovoltaik-Sondergebietsflächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar und wurde durch weitere floristische und faunistische Untersuchungen verifiziert.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt aus der hervorgeht, dass es unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Von zentraler Bedeutung ist hier insb. bei den störungsempfindlichen Vogelarten (z. B. Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Neuntöter) der Verzicht von Baumaßnahmen während der Brutzeit. Dieser Tatsache werden die artenschutzrechtlichen Hinweise (Nr. 4.5) des Bebauungsplans nicht gerecht, da diese lediglich die Baufeldfreimachung/-vorbereitung (z.B. Rodung) außerhalb der Brutzeit fordern, nicht jedoch den artenschutzrechtlich gebotenen grundsätzlichen Verzicht von Baumaßnahmen während der Brutzeit. Der Hinweis ist entsprechend zu ergänzen, und darüber hinaus bitte ich zu prüfen, ob diese Vermeidungsmaßnahme nicht auch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden kann.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die artenschutzrechtlichen Hinweise unter Punkt 4.5 werden entsprechend des vorgebrachten Hinweises redaktionell ergänzt.

[...] Um darüber hinaus für besonders störungsempfindliche europäische Vogelarten erhebliche Störungen zu vermeiden, sollten auch die Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks außerhalb der Brutsaison der festgestellten entsprechenden Arten durchgeführt werden.

Sofern entsprechende Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Kollisionen mit den Verboten des § 44 Abs. 2 BNatSchG im Vorfeld dieser Baumaßnahmen, die Anwesenheit von besonders störempfindlichen europäischen Vogelarten noch einmal zu prüfen.

Die Frage nach der Möglichkeit einer Aufnahme entsprechender Festsetzungen zum Artenschutz in den Bebauungsplan wird in Literatur und Rechtsprechung bislang nicht einheitlich beantwortet, da die bodenrechtliche Relevanz solcher Festsetzungen jedenfalls nicht unmittelbar gegeben erscheint. Im vorliegenden Bebauungsplan wurden die artenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch im Zuge des erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der Umweltprüfung ermittelt und in den Planunterlagen nicht zuletzt auch durch entsprechende Hinweise nachvollziehbar dargelegt, sodass kein weitergehender Handlungsbedarf gesehen wird.

Zu Details in der Eingriffsfolgenbewältigung sowie der weiteren Berücksichtigung arten- und biotopschutzrechtlicher Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht meiner Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** bestehen gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin:

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

III. Öffentlichkeitsbeteiligung

Entfällt.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Aktenzeichen: Feldmann/Ph
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 13.08.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/207/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.08.2012	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	30.08.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

Bebauungsplan Heisterbachstraße, 4. BA

1. Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
2. Beschluss über die erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.05.2012 den Entwurfs- und Offenlagebeschluss zu dem Bebauungsplanentwurf Heisterbachstraße 4. BA gefasst. Auf die Offenlage wurde im Usinger Anzeiger am 19.05.2012 hingewiesen. Die Offenlage wurde in der Zeit vom 29.05.2012 bis 02.07.2012 durchgeführt. Zusätzlich wurde für die Bürgerschaft am 13.06.2012 zu einer Bürgerinformationsveranstaltung eingeladen, bei der jedoch kein Bürger erschienen ist. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.05.2012 über die Offenlage informiert und um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Insgesamt haben im Verfahren 8 Träger öffentlicher Belange und 7 Private Stellungnahmen und Anregungen vorgetragen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Fischer ausgewertet, abgestimmt und sind in dem Beschlussvorschlag (*in Fett- und Kursivschrift*) dargelegt. Parallel zum Bebauungsplanentwurf wurden, wie bereits in der Begründung dargelegt, ergänzende tierökologische Untersuchungen durchgeführt und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag entsprechend fortgeschrieben. Diese Erhebungen haben gemeinsam mit den im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB seitens der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde vorgetragenen Anregungen sowie der erfolgten Fortschreibung der Ingenieurplanung zu einer Modifikation des Geltungsbereiches sowie zur Aufnahme weiterer Festsetzungen, insbesondere den Bereich des Biotops, der Durchlässe (Maulprofile) bzw. die Leitstrukturen betreffend, geführt.

Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der Abwägung geändert/ergänzt und ist insofern erneut offen zu legen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, zum Bebauungsplanverfahren Heisterbachstraße 4. BA die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 2 und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

I. Anregungen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Abwasserverband Oberes Usatal Schreiben vom 13.06.2012

Hiermit nimmt der Abwasserverband Oberes Usatal Stellung zu dem o.g. Bebauungsplan.

In der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegen Verbandssammler des AWV (siehe Anlage).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Diese Sammler müssen durch den Auftraggeber vor und nach der Baumaßnahme durch eine Videobefahrung in ihrem Zustand erfasst werden, um mögliche Schäden vor und nach der Bauzeit zu erkennen. Kosten der Videobefahrung und mögliche Kosten von auftretenden Schäden am Verbandssammler sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Die Videoaufnahmen vor und nach der Baumaßnahme sind dem AWV nach erfolgter Befahrung zur Verfügung zu stellen.

Der Anregung wird entsprochen..

Die Kanalabschnitte, die befahren werden müssen, sind mit dem AWV vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen.

Der Anregung wird entsprochen.

Kanalanschlüsse an den Verbandssammler sind nur nach vorheriger Antragstellung und Genehmigung durch den AWV möglich.

Der Anregung wird entsprochen.

Sofern Kanalanschlüsse an den Verbandssammler erforderlich werden, werden diese entsprechend frühzeitig beim Abwasserverband beantragt.

Des Weiteren befindet sich im Bereich der Baumaßnahme die Stromzuleitung zum RÜB Eisenbachtal (siehe Anlage).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2. BUND Kreisverband Hochtaunus Schreiben vom 02.07.2012

Zu den vom Planungsbüro Fischer im Auftrag der Stadt erarbeiteten Ausführungen und Plänen nehmen wir wie folgt Stellung:

Erstens möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Gutachten Nr. L 7164 zu den Verkehrslärmimmissionen nicht ab dem 29.05.2012 einsehbar war, sondern erst in der 23. KW ausgelegt wurde. Es lag auch den Parlamentariern vor der Sitzung Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 15.05.2012 nicht vor. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, eine erneute „Öffentliche Bekanntmachung“ unter Einhaltung aller Formalitäten vorzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Neu-Anspach wird, auch aufgrund der seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorgebrachten Anregungen sowie der geplanten Integration der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Untersuchung, eine erneute Offenlage durchführen.

Nicht berücksichtigt wurde in der Hochrechnung dieses Lärmschutzgutachtens L 7164, dass weiterer Verkehr der Autobahn A3 von der Abfahrt Camberg über die B275 in Richtung Autobahn A5 zu erwarten ist. Hier werden vor allem LKWs die günstige, Mautsparende Abkürzung nehmen, was auch zu einer Verschärfung der Situation an der so genannten Peters-Pneu-Kreuzung in Bad Homburg führen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kap. 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und dem geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. Bauabschnittes berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723. Die zu berücksichtigenden Straßenabschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Immissionspegel L_m, E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 des Gutachtens entnommen werden.

Inwieweit diese Prognosezahlen 2020 den vom Bund erwarteten Mehrverkehr zwischen der BAB 3 und der BAB 5 über die B 275 berücksichtigen, entzieht sich der Kenntnis der Stadt Neu-Anspach. Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen ist jedoch anzumerken, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel um 0,4 dB (A) eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt. Selbst mit diesen Erhöhungen würden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld noch weit unterschritten.

Weiterhin fordern wir Sie auf, den Punkt 2.4.1 Gewerbegebiet der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt zu ändern. Es ist unseres Erachtens aufgrund des ökologisch sensiblen Gebietes, welches bereits durch den Bau der Straße stark belastet wird, nicht akzeptabel, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke zuzulassen. Wir fordern Sie auf, diese Bauten für den Bereich der Verlängerung der Heisterbachstraße auszuschließen. Derartige Einrichtungen sind mit außerordentlich hohem An- und Abfahrtsverkehr verbunden und im Schadens- oder Unglücksfall ist für Tankstellen mit einer nicht hinnehmbaren Gewässerverschmutzung zu rechnen. Wir verweisen hier auf das in wenigen Kilometern Abstand beginnende FFH-Gebiet.

Der Anregung wird entsprochen.

Die in einem Gewerbegebiet allgemein zulässigen Nutzungen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke werden ausgeschlossen.

Beim Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag fehlt unter Punkt 5.3 die Erfassung der gelegentlichen Rast der Kraniche im Frühjahr und im Herbst in dem betroffenen Gebiet. Außerdem zeugt es von keiner allzu großen Sachkompetenz in Bezug auf Rebhühner, zu erwarten, diese bei den zwei aufgeführten Begehungen nachweisen zu können. Es ist nachweisbar, dass es in dem betroffenen Gebiet mindestens drei Rebhuhn-Populationen gibt, die gesichert werden müssen durch Buschwerk und geschützte Durchgänge unter der Heisterbachstraße. Es muss weiterhin verhindert werden, dass die vorhandenen Fledermäuse durch die geplanten Durchgänge zum Flug auf die Straße und damit vor den Verkehr geleitet werden.

Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Die Erfassungen bezogen sich vorrangig auf die Brutvögel. Da das Gebiet von seiner Struktur und Störungsintensität her kaum als regelmäßiger Rastplatz geeignet erscheint und im Vorfeld der Untersuchungen auch keine Hinweise auf eine Nutzung des Bereichs zwischen Westerfeld und Hausen-Arnsbach als Kranichrastplatz vorlagen, wurde auf derlei Erhebungen verzichtet.

Der Gutachter hat selbst über mehrere Jahre ehrenamtlich Rebhühner kartiert. Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt, wird das Vorkommen des Rebhuhns trotz fehlender eigener Nachweise nicht ausgeschlossen. Da erst nach Erstellung des Fachbeitrages im April 2012 genauere Angaben zur Verortung der Rebhuhn-Vorkommen vorlagen, werden diese konkreten Angaben in der fortgeschriebenen Fassung des Fachbeitrages entsprechend berücksichtigt. Die Reviere der Rebhühner sind durch die Planung nicht direkt betroffen und liegen auch außerhalb der sog. Effektdistanzen. Die Zerschneidungswirkung der Straße wird durch geräumig dimensionierte Durchlässe einschließlich der Anpflanzung von Leitstrukturen minimiert. Dort, wo von Fledermäusen genutzte Transferstrecken bestehen, werden Leitstrukturen angepflanzt und diese durch technische Zwischenlösungen ergänzt, um ein Aufsteigen der Fledermäuse zu erreichen, so dass sie den Verkehr in ausreichender Höhe

überfliegen. Auch kann der geplante Kaltluft- und Wildtierdurchlass von den Fledermäusen genutzt werden.

Da die Planung der Heisterbachstraße im Konflikt mit der ökologischen Wertigkeit des betroffenen Raumes bereits im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplans im Jahr 2009 als erheblich eingestuft wurde, fordern wir Sie auf, die Auswirkungen durch Gestaltung der Straße und Anpflanzungen von geeigneten Büschen und Bäumen so gering wie nur möglich vorzunehmen. Unseres Erachtens sind die bisher aufgeführten Maßnahmen bei Weitem nicht ausreichend.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Unter den naturschutzfachlichen Gesichtspunkten werden die erheblichen Auswirkungen der Straße durch verschiedene Maßnahmen so weit wie möglich minimiert. Dazu zählen die spezielle Gestaltung der Gewässerdurchlässe, die zusätzliche Einrichtung eines Durchlasses für Tiere und den Kaltluftabfluss mit der Anpflanzung von Leitstrukturen und die Einrichtung von Fledermaus-Überflughilfen. Das betroffene Gebiet ist zudem als Erholungsraum anzusprechen, der aufgrund der „Durchschaubarkeit“ der Landschaft an Wert gewinnt. Der Straßendamm wird diese Durchschaubarkeit einschränken. Durch eine mehr oder weniger flächendeckende Bepflanzung des Straßenbauwerks, insbesondere an der Böschungsoberkante, zur Kaschierung der optischen und akustischen Effekte des Verkehrs, würde die Kulissenwirkung noch zusätzlich verstärkt. Es ist daher vorgesehen, keine flächendeckenden, sondern aufgelockerte Anpflanzungen vorzunehmen, um die Gestaltung besser an das ansonsten offene Landschaftsbild anzupassen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan zur Gestaltung der Straße sind daher ausreichend.

Wir fordern Sie weiterhin auf, das am Häuserbach liegende amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiet durch eine die Ufer überspannende Brücke zu queren. Das zurzeit vorgesehene Dammbauwerk wird das Jahr für Jahr größer werdende Überschwemmungsgebiet so beeinflussen, dass die geplante Retentionsfläche bei längerem Starkregen nicht ausreichen wird.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

In enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde wurde ein Maulprofil gewählt, dessen Querschnitt größer ist als das was Gegenstand des Bebauungsplan-Entwurfes (Planstand 03.04.2012) war. In diesem Zusammenhang wurde auch festgelegt, dass der verlorengelassene Retentionsraum an anderer Stelle geschaffen wird. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist erfolgt. Das Thema wurde insofern in gebotener Sorgfalt überprüft und abgestimmt, so dass an dieser Stelle kein weitergehender Handlungsbedarf besteht.

Um die Anwohner der Wohngebiete im Osten von Hausen-Arnsbach und im Westen von Westerfeld - besonders die des Baugebietes Westerfeld-West - besser zu schützen, erwarten wir weiterführende Lärmschutz-Maßnahmen als im Plan vorgesehen. Besonders im Bereich der Querung der Taunusbahn fordern wir Sie auf, Lärmschutzwände oder Ähnliches entlang der Straße zu planen und zu verwirklichen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

Weiterhin ist es unseres Erachtens unabdingbar, die geplante Trasse im Bereich der Feuchtbrache entweder in westliche oder in östliche Richtung so zu verlegen, dass diese nicht tangiert wird.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Trassenführung wurde so gewählt, dass die angesprochene und in den Bebauungsplan integrierte Feuchtbrache möglichst wenig angeschnitten wird. Im Zuge der Planfassung für die 2. Offenlage werden in diesem Zusammenhang die bestehenden Biotopflächen erweitert und entsprechende Festsetzungen zum Erhalt und zur weiteren Aufwertung getroffen. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan Festsetzungen für Leitstrukturen im Zusammenhang mit dem vergrößerten Durchlass,

3. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Schreiben vom 02.07.2012

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände.

Fachliche Hinweise

Für die Maßnahme am Kreisverkehr K 723/Verbindungsstraße ist auf Grundlage der genehmigten Planung eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbaulastträger (Hochtaunuskreis) rechtzeitig abzuschließen. Mehraufwendungen für Erhaltung und Unterhaltung der Flächen sind gemäß den Ablöserichtlinien abzulösen.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Stadt Neu-Anspach wird sich frühzeitig mit Hessen Mobil in Verbindung setzen und eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung schließen.

Die Kosten für die geplante Maßnahme sind veranlasserbedingt von der Stadt Neu-Anspach zu tragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegen den Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Parallel zu dem hier vorliegenden Aufstellungsverfahren wurde eine Schalltechnische Untersuchung eingeholt die zum Ergebnis hatte, dass nach Inbetriebnahme der Straße kein immissionsschutzrechtlicher Konflikt zu den angrenzenden Wohngebieten besteht.

4. Hochtaunuskreis – Verwaltungssteuerung, Organisation, Demografie und Statistik Schreiben vom 24.06.2012

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises folgende Stellungnahme abgegeben:

Vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um den Lückenschluss zwischen der L 3270 und der K 723 vollziehen zu können.

Gegenüber dem Vorentwurf aus dem Jahr 2010 wurde die Trassenführung etwas modifiziert. Insbesondere wird die Taunusbahn jetzt mittels einer Dammschüttung über- und nicht mehr unterführt. Diese Entscheidung beruht auf Kostengründen sowie auf bestehenden hydrologischen Schwierigkeiten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft ist auf den mit der Planung in Verbindung stehenden Verbrauch von 9,4 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche aufmerksam zu machen, von denen jedoch ca. 1/3 in landwirtschaftlicher Nutzung als extensives Grünland verbleibt. Hierbei handelt es sich um die durch die Trassenführung verursachten Anschnittflächen, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit aufgenommen wurden und der teilweisen Kompensation der Maßnahme dienen.

Vor dem Hintergrund der überregionalen Funktion, die die Straße haben wird und der prognostizierten Frequentierung in Höhe von ca. 11.000 Fahrzeugen im mittleren Abschnitt innerhalb von 24h, wird diese Betroffenheit im vorliegenden Fall zurückgestellt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Naturschutzrechtlich verbleibt ein Defizit von 46.723 Biotopwertpunkten, welches über den im 3. Bauabschnitt verbliebenen Biotopwertüberhang von 298.475 Punkten kompensiert werden soll. Gemäß den vorhandenen Altunterlagen sollte der Biotopwertüberhang dem Ökokonto der Stadt Neu-Anspach seinerzeit gutgeschrieben werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Entwässerungssysteme wie Drainagen und Sammler in ihrer Funktion unbedingt zu erhalten sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die bestehenden Entwässerungssysteme werden soweit wie möglich erhalten.

Aufgrund der in der Planphase erfolgten intensiven Abstimmung mit dem Ortslandwirt und der Berücksichtigung der in der ersten Beteiligung vorgetragenen Änderungswünsche, ergeben sich zu der jetzigen Entwurfsfassung keine weiteren Anregungen.

Seitens des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegen den offengelegten Bebauungsplan.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaft

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich 2 Oberflächengewässer, die von der Trasse der Straße gekreuzt werden. Dies sind der Häuserbach und der Arnsbach. Aus den Darstellungen des B-Plans lassen sich unmittelbar bzw. mittelbar 3 Tatbestände ableiten, die (zusätzlich) eine wasserrechtliche Genehmigung erfordern:

- Überbauung eines Oberflächengewässers
- Eingriff in ein Überschwemmungsgebiet
- Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer

Beide Gewässer sind von der Straße bzw. dem Dammbauwerk zu überqueren und bedürfen nach § 22 Hessischem Wassergesetz (HWG) einer Genehmigung. Entsprechende Planungen liegen dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz vor.

Diesbezüglich ist auf unterschiedliche Dimensionsangaben zu den Durchlassbauwerken in der Begründung zum B-Plan und den wasserrechtlichen Antragsunterlagen hinzuweisen. In den wasserrechtlichen Antragsunterlagen sind, nicht aus wasserwirtschaftlichen Erfordernissen resultierend, deutlich größere Durchlässe vorgesehen. Aufgrund der Dimensionen der 3 Durchlässe (2 x Gewässer- und 1 x Kaltluftführung), wäre über eine Darstellung im Planwerk nachzudenken.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht zu dem hier vorliegenden Bebauungsplan (Stand 2. Offenlage) wird detaillierter auf die z. T. erfolgte Neudimensionierung der Maulprofile und Durchlässe eingehen.

Weiterhin sind in der Begründung zum B-Plan Angaben zur Entwässerung gemacht, die nicht den dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz aktuell vorliegenden Antragsunterlagen zur Einleitung des „Straßenabwassers“ in den Arnsbach entsprechen. Auch sind im Planwerk entgegen den Antragsunterlagen zwei Regenrückhaltebecken dargestellt.

Der zur Genehmigung vorgestellte Ersatzretentionsraum für den Dammkörper im offiziell festgestellten Überschwemmungsgebiet des Häuserbachs fehlt hingegen im B-Plan.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes wird entsprechend aktualisiert, die abweichenden Darstellungen resultieren daraus, dass die eingereichten Genehmigungsunterlagen jünger waren als der Planstand des Bebauungsplan-Entwurfes (03.04.2012). Diesem Umstand wird mit der 2. Offenlage abgeholfen, so dass die in Rede stehenden Unterlagen kongruent sind.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht und in der Begründung mit Bezug zum Eingriff in das Überschwemmungsgebiet jeweils Paragraphen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des HWG in der alten Fassung (31 bzw. 14) zitiert werden. Eine Aktualisierung der relevanten

Paragraphen aufgrund „neuer Wassergesetze“ erscheint erforderlich. Gleiches gilt für den gesetzlichen Bezug der Thematik Gewässerrandstreifen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Begründung redaktionell angepasst.***

In Bezug auf den Gewässerrandstreifen ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG bzw. § 23 HWG) unabhängig von Ausweisungen und/oder textlichen Festsetzungen im B-Plan gelten. So sind u. a. die Verbote des § 38 WHG immer zu befolgen. Textliche Festlegungen zu 5 m breiten Uferrandstreifen (Ziffer 2.1.2 2. Absatz; Sukzessionsflächen) in einem ausgewiesenen 10 m breiten Korridor (mit dem Entwicklungsziel naturnaher Bachverlauf mit beidseitigem Uferrandstreifen) „ersetzen“ nicht die genannten Paragraphen, sondern stellen nur ein weiteres Mittel zum Zweck dar.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die getroffenen Festsetzungen ergänzen die im Hessischen Wassergesetz getroffenen Regelungen.***

Bodenschutz

Aus fachlicher Sicht ist eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden im Umweltbericht nur unzureichend gefolgt. So sind die Darlegungsinhalte des Umweltberichts (vergleiche z.B. Prüfkatalog 5 der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) nur rudimentär bearbeitet worden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das Thema Schutzgut Boden wird im Umweltbericht weitergehend thematisiert ohne das hieraus voraussichtlich ein Änderungsbedarf für die Planung ansteht.***

Allgemeine Einschätzung

Die im B-Plan und dessen Begründung sowie die im Umweltbericht getätigten Aussagen sind nachvollziehbar. Die abzusehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden bei Umsetzung der Maßnahme erscheinen vertretbar.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Seitens des Fachbereichs Leitstelle Umwelt wird wie folgt Stellung genommen:

Wie in der Begründung aufgeführt, fanden im Vorfeld Vorabstimmungen mit dem Fachbereich Leitstelle Umwelt statt. In diesen Gesprächen wurde insbesondere die Zerschneidungs- und Barrierewirkung des Dammes hervorgehoben. In der Begründung wird auch darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht diese Thematik behandelt wird und geeignete Maßnahmen aufgezeigt werden, die Trennwirkungen aufzuheben. Die Dimensionierung soll nicht nur anhand hydraulischer Notwendigkeiten erfolgen, sondern auch hinsichtlich ökologischer Notwendigkeiten.

Im Umweltbericht und auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden jedoch weder die Auswirkungen ausreichend ermittelt, noch Maßnahmen zur Minderung bzw. zur Kompensation herausgearbeitet. Dementsprechend existieren auch keine Festsetzungen.

Wie folgend für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, sind nach unserer Einschätzung und nach der Recherche von Fachliteratur zu dieser Thematik, die auf S. 14 der Begründung genannten Dimensionierungen und die Anzahl der Durchlässe nicht ausreichend! Diesbezüglich ist nachzuarbeiten und die Festsetzungen entsprechend anzupassen.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Stadt Neu-Anspach hatte bereits im Rahmen der Entwurfsoffenlage beschlossen eine (eingeschränkte) weitere Beteiligung durchzuführen, durch die die aktualisierten Ergebnisse der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Erhebungen sowie der Fortgang des wasserrechtlichen Verfahrens Eingang finden sollen. Vorliegendes Missverständnis beruht darin, dass der Abstimmungstermin der hier angesprochen wurde, nach dem letzten Planstand der Entwurfsunterlagen stattfand (Planstand 03.04.2012). Die Entwurfsunterlagen sind in der Fassung des erfolgten Entwurfs- und Offenlagebeschlusses in die Beteiligungsverfahren gebracht worden. Die hier angemahnte Aktualisierung erfolgt wie geplant in der hiermit vorliegenden 2. Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes.***

Im Umweltbericht fehlen Ausführungen zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ist sehr kurz ausgefallen. Des Weiteren sind die Aussagen zum Monitoring nicht ausreichend. Es ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die neben der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen auch Maßnahmen hinsichtlich des Bodenschutzes kontrolliert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird bereits unter Vorbemerkungen auf die bestehenden Trassenführungen eingegangen. Die Stadt Neu-Anspach befasst sich seit nunmehr rd. 10 Jahren mit der Planung der Heisterbachstraße und den unterschiedlichen Trassenführungen. Der 3. BA ist bereits realisiert, der 4. BA wurde zwischen Vorentwurf und Entwurf dahingehend umgeplant, dass die Trasse nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen unter der Bahn sondern über der Bahn läuft. Dies war begründet in der Grundwassersituation so wie in der expliziten Würdigung wasserrechtlicher Belange. In dem Zusammenhang wurde auch über eine mögliche Trassenvariante 5 mit Netzanschluss an der L 2170 nachgedacht; diese wurde dem ASV vorgestellt. Die Trasse wäre nach dem Gewerbegebiet Feldchen in östliche Richtung abgeschwenkt und nördlich von Westerfeld verlaufen.

Die Variante musste allerdings verworfen werden, da das ASV die Förderfähigkeit verneinte. Insofern verbleibt die hiermit vorliegende Trasse, die in mehreren Abstimmungsgesprächen, an denen auch die Untere Naturschutzbehörde teilgenommen hat, zur Diskussion gestellt wurde und im Endeffekt als machbar gebilligt wurde. Nichts desto Trotz wird das entsprechende Kapitel auch in den Entwurf des Bebauungsplanes Eingang finden. Gleiches gilt für die Fortentwicklung der Aussagen zum Monitoring.

Kaltluft

Wie im Kapitel 2.1 des Umweltberichts aufgeführt, ist der Bereich zwischen Westerfeld und Hausen-Arnzbach als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ im RegFNP ausgewiesen. Gemäß den Grundsätzen G4.6-2 sollen die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschneisen gesichert, offen gehalten und soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sind als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ ausgewiesen und sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern, freigehalten werden. Die Ausweisungen beruhen u. a. auf einem Kaltluftsimulationsmodell. Auch in der SUP (Strategische Umweltprüfung) wird die Auswirkung auf den Kaltlufthaushalt aufgeführt.

Der Gutachter sieht in Kapitel 3.3 des UB zwar Behinderungen des Kaltluftabflusses, rechnet jedoch aufgrund der lufthygienisch unproblematischen Situation in der Ortslage Westerfeld nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen. Dies ist unsererseits nur sehr schwer nachvollziehbar. Eine detaillierte Begründung für diese Aussage sucht man vergebens. Zu bioklimatischen Auswirkungen werden überhaupt keine Aussagen getroffen. Ebenso wird das durch den Kaltluftstau erhöhte Frostrisiko nicht weiter betrachtet. Von einer in der Begründung angekündigten „besonderen Beachtung“ des Kaltluftabflusses im Umweltbericht kann nicht die Rede sein.

In einem Fachbericht von MOLDENHAUER & LORENZ (2004): „Kaltluft für Teilgebiet Osterzgebirge“, beschreiben diese, das sowohl quer zur Talsohle verlaufende Hindernisse, als auch solche die hangparallel verlaufen, einen markanten Kaltluftstau auslösen. Auf die Bedeutung von Kaltluftgebieten und die Auswirkungen weisen auch die Studien von GERST, BUBENZER & MÄCHTLE (2011) „Die Klimarelevanz von Bodeninanspruchnahmen“ hin.

Nach Beobachtungen von KING (1973) kann die Ausbildung derartiger Kaltluftstaus durch Durchlässe von mindestens 10 m Breite wirksam unterbunden werden. Leider ist in der vorliegenden Planung keine derartige Maßnahme vorgesehen! - Warum?

Sollten keine derartigen Durchlässe vorgesehen und entsprechend festgesetzt werden, ist eine Zusatzbewertung für die Klimawirkungen gemäß KV (Kompensationsverordnung) durchzuführen, da das „Standardverfahren“ der KV nicht ausreichend ist, um den Eingriff, aber auch um die Kompensation zu ermitteln und damit zu einer erheblich unvollständigen Bewertung führt.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

MOLDENHAUER & LORENZ (2004): „Kaltluft für Teilgebiet Osterzgebirge“, im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

KING (1973): Untersuchungen über kleinräumige Änderungen des Kaltluftflusses und der Frostgefährdung durch Straßenbauten
GERST, BUBENZER & MÄCHTLE (2011) „Die Klimarelevanz von Bodeninanspruchnahmen“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen im UB und die Darstellung des geplanten Kaltluftdurchlasses werden entsprechend ergänzt. Die Darstellung fehlte in den vorgelegten Unterlagen, da ein entsprechendes Abstimmungsgespräch mit Straßenplanern, Planungsträgern und Stadt erst nach Erstellung der Unterlagen stattfand. Eine Zusatzbewertung nach KV erübrigt sich damit.

Tiere

In Kapitel 2.1 des Umweltberichts wird dargestellt, dass die geplante Trasse durch einen Bereich mit „Ökologisch bedeutsamer Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ liegt, dessen Darstellung mit „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ überlagert ist.

„Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Dieser Verbund wird durch die Trasse zerschnitten. Je nach Tierart kann der Damm nicht überwunden werden bzw. ist die Querung der Straße mit einem erhöhten Tötungsrisiko verbunden. Die geplanten Durchlässe sind nicht ausreichend dimensioniert, um die Zerschneidungswirkung zu vermeiden. Auch in der SUP sind die Auswirkungen auf den Biotopverbund aufgeführt.

Aufgrund der erheblichen Zerschneidungs- und Barrierewirkung ist das „Standardverfahren“ der KV nicht ausreichend, um den Eingriff, aber auch um die Kompensation zu ermitteln und dies zu einer erheblich unvollständigen Bewertung führt. Für die Zerschneidung ist eine Zusatzbewertung gemäß KV durchzuführen. Zu bewerten ist die Zerschneidung vor dem Eingriff vorhandener Vernetzungsbeziehungen. Der Umfang ist nach den ersparten Kosten für den Bau von Ersatzlebensräumen bzw. für den Bau von Unter- oder Überführungen oder Ersatzzuwegungen zu errechnen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht wird um Ausführungen zum Biotopverbund ergänzt. Da einerseits die Gewässerdurchlässe größer dimensioniert werden, um auch für einige Tierarten durchgängig zu sein und ein eigener großer Durchlass für Wildtiere und Kaltluft in der Planung berücksichtigt wird, wird die Lebensraumzerschneidung soweit möglich minimiert. Eine zusätzliche Bewertung, die aus der Berücksichtigung eingesparter Kosten für den Bau von Durchlässen oder Ersatzlebensräumen resultiert, erübrigt sich damit.

Schalenwild

Die geplante Dammschüttung führt nicht zuletzt auch zu einer Zerschneidung des Lebensraumes für Nieder- und Schalenwild. In Verbindung mit einer Überquerung der Trasse durch diese Tiere kann es zwangsläufig zu Kollisionen kommen, die ein Gefahrenpotential für Mensch und Tier darstellen. Geeignete Durchlässe können ein derartiges Risiko minimieren. Hierzu eignen sich Durchlässe welche eine relative Enge (Breite x Höhe: Länge) mit einem Wert von mind. 1,0 -1,5 besitzen. Die Breite und Höhe sollten dabei mindestens 4 m betragen (OLBRICH 1984). Überdies erscheinen Leitstrukturen wie Feldgehölze aber auch Wildzäune für unabdingbar. Die in den Planungsunterlagen dargestellten Durchlässe sind demnach unterdimensioniert! Angaben zu etwaigen Leitstrukturen sucht man ebenfalls vergebens!!

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- (OLBRICH 1984): Untersuchungen der Wirksamkeit von Wildwarnreflektoren und der Eignung von Wilddurchlässen. Zeitung Jagdwissenschaft 30.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Angaben zur Lage und Dimensionierung des geplanten Wild- und Kaltluftdurchlasses und zur Anlage von Leitstrukturen werden im Umweltbericht ergänzt. Die relative Enge des geplanten Durchlasses beträgt $([10,01 \times 7,37] / 44,50) = 1,65$ und ist damit ausreichend.

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte im Offenlandbereich zwischen Westerfeld und Hausen-Arnshausen. Festgestellt wurden vier Arten bzw. Artenpaare, die zu den Gebäude- oder Baumhöhlenbewohnern zählen. Hinweise auf Quartiere wurden nicht gefunden. Als Auswirkung wird deshalb nur

die Zerschneidung der Leitstrukturen betrachtet. Vom Gutachter wird ein potentiell erhöhtes betriebsbedingtes Gefährdungspotential gesehen. Zur Entschärfung schlägt der Gutachter eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und die Schaffung einer Überflughilfe vor.

Unsererseits wird davon ausgegangen, dass vom Vorhabensträger nicht vorgesehen ist, die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen. Die als Überflughilfe festgesetzten Gehölzpflanzungen werden nicht als ausreichend betrachtet, um das Gefährdungspotential zu entschärfen. Insbesondere bei der Brücke über die Bahn werden die Fledermäuse auf die Straße zugeleitet. In Höhe der Brücke fehlen jedoch Gehölze, so dass das Tötungsrisiko hier sogar erhöht wird. Des Weiteren ist bei den Pflanzungen keine Staffelung festgesetzt, so dass die Bäume z.B. am Böschungsfuß stehen können und Sträucher direkt an der Fahrbahn, so dass auch hier die Fledermäuse direkt in den Verkehr geleitet werden. Neben der Ausgestaltung ist zu beachten, dass die Wirksamkeit von Gehölzen als Überflughilfe erst ab einer gewissen Entwicklungsstufe gegeben ist. Nach der Pflanzung ist die Struktur zu lückig und wenig dicht. Aufgrund der Dammlage und der Breite der Straße sind Gehölzpflanzungen als Hop-Over nach BRINKMANN ET AL (2008) nur bedingt geeignet.

Querungshilfen sind aber unerlässlich. Anhand der durchgeführten Erfassung kann nicht gesagt werden, wie sich die Straße auf die Funktionszusammenhänge auswirkt. Es ist nicht bekannt, wo sich Wochenstuben, Einzelquartiere, Jagdhabitats, Winterquartiere befinden und wo die verbindenden Flugwege genau liegen. BRINKMANN ET AL (2008) weisen in ihrem Leitfaden darauf hin, dass sich bei Neubauplanungen von Straßen die Frage stelle, inwieweit eine durch das Vorhaben zusätzlich verursachte Mortalität den Erhaltungszustand der lokalen Populationen beeinflusst. Der Verkehrstod von nur wenigen adulten Individuen/Jahr können Fledermausbestände spürbar verringern.

In dem Leitfaden wird die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung und Licht für die im Untersuchungsraum vorkommende Große bzw. Kleine Bartfledermaus und die Fransenfledermaus als hoch angegeben. Querungshilfen als Vermeidungsmaßnahmen sind mit hoher bzw. mit mittelhoher Priorität erforderlich. Bei der Zwergfledermaus ist die Empfindlichkeit vorhanden bis gering und Querungshilfen erforderlich mit eher geringer Priorität.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Im Umweltbericht (UB) wird vorgeschlagen, die Geschwindigkeit zu reduzieren oder Überflughilfen einzurichten. Da eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht realistisch erscheint, wird die Gestaltung der Überflughilfen unter Berücksichtigung der Hinweise (Staffelung, technische Übergangslösungen) im UB konkretisiert.***

Für Trassen in Dammlage werden Durchlässe zur gefahrlosen Unterquerung als geeignet erachtet. Für die Wirksamkeit entscheidend ist jedoch neben der Dimensionierung auch die Anbindung. Zur Dimensionierung wird auf den Leitfaden von BRINKMANN ET AL (2008) verwiesen. Durch gezielte Anbindung der Durchlässe mit linearen Gehölzstrukturen sind die Fledermäuse zu den Durchlässen zu leiten, damit sie dort gefahrlos die Trasse unterqueren können. Grundsätzlich sollte die Trasse für eine oberirdische Überquerung unattraktiv gestaltet werden. Deshalb ist die Festsetzung 2.3.1 (auf 1/3 bis 1/2 der Böschung Gehölzpflanzungen) zu überarbeiten und zu konkretisieren. Es ist zu beachten, dass für die Funktionstauglichkeit einer Leitstruktur eine rechtzeitige Pflanzung entscheidend ist. Eine Neuanlage von Gehölzstrukturen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Straße bereits eine Leitstruktur bilden muss, sollte mindestens 2 bis 3 Jahre Vorlauf haben. Ggf. sind technische „Zwischenlösungen“ vorzusehen.

Anhand der derzeitigen Unterlagen und Planungen kann ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht „weggewogen“ werden können, sondern die Entscheidung der zuständigen Behörde obliegt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Eintritt der Verbotstatbestände eine Ordnungswidrigkeit, ggf. eine Straftat begangen wurde. Des Weiteren ist dann der Eintritt eines Umweltschadens zu überprüfen.

Aussagen zu Monitoring und Risikomanagement fehlen völlig und sind zu ergänzen.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorch W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zum Teil zurückgewiesen.
Angaben zur Anlage von Leitstrukturen werden in die Planunterlagen aufgenommen. Eine für Fledermäuse unattraktive Gestaltung der gesamten Straßenböschung durch das Fehlen von Gehölzen ist jedoch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Abpufferung der Belastungen für Naherholung und Anwohner nicht zielführend.
Ein zeitlicher Vorlauf der Anpflanzung von Gehölzstrukturen von 2 bis 3 Jahren vor Inbetriebnahme ist aufgrund der Priorität des Straßenbauvorhabens nicht möglich.
Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bzw. der Umweltbericht wird um Aussagen zum Monitoring und Risikomanagement ergänzt.

Vögel

Im Hinblick auf die avifaunistischen Erhebungen bzw. Betrachtungen soll im Folgenden nur auf die beiden Arten Feldlerche und Rebhuhn eingegangen werden.

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Feldlerche reduzieren sich die Angaben auf den direkten Einfluss der Dammaufschüttung. Hinweise auf etwaige negative Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der Trasse ergeben, sucht man vergebens. So reduziert sich beispielsweise die Habitateignung für Feldlerchen in Abhängigkeit der Verkehrsdichte bei einer realistischen Anzahl von 10.000 Fahrzeugen pro Tag, in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand um 40 % und in den folgenden 200 m um 10 % (GARNIEL ET AL. S.24).

Die Hinweise werden zurückgewiesen.
Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt, bestehen neben dem Lebensraumverlust für Feldlerchen durch die direkte Inanspruchnahme von Flächen weitere Lebensraumverluste durch Kulisseneffekte. Diese überlagern sich mit den betriebsbedingten Randeffekten, so dass die Reduzierung der Lebensraumeignung nicht weiter berücksichtigt werden muss.

Hinweise, wonach die offene Feldlandschaft rund um Neu-Anspach sowie die nahe Wetterau als geeignete Ausweichmöglichkeit dargestellt werden, sind nur sehr schwer nachvollziehbar, zumal davon ausgegangen werden kann, dass das selbige Habitat bereits aktuell durch eine der Biotopqualität entsprechende Feldlerchenpopulation bewohnt wird. Ein wirklicher Ausgleich kann ausschließlich über geeignete Maßnahmen zur Biotopverbesserung im direkten Umfeld im Bereich von Neu-Anspach realisiert werden. Neben den Auswirkungen durch den Straßenbau, sind auch die Summationswirkungen zu betrachten, insbesondere die durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Westerfeld West“. Wie weit bereits der Lebensraum reduziert wurde, sieht man bei einem Vergleich der Übersichtskarte mit der aktuellen Liegenschaftskarte. Bei Arten mit ungünstig-unzureichenden oder sogar ungünstig-schlechten Erhaltungszustand, deren Erhaltungszustand u. a. in schlechten Habitatbedingungen begründet ist, sind zur Heranziehung der Legalausnahme vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Grundsätzlich erlauben natürliche Bestandsschwankungen sowie Schwankungen der Brutdichte, welche von der wechselnden Flächenbewirtschaftung abhängig ist, die Annahme, dass aus überbauten Habitaten verdrängte Feldlerchen in unbesetzten Habitaten eine Ausweichmöglichkeit finden. Da aber im Zusammenhang mit anderen Projekten auch kumulative Wirkungen bestehen und mehrere Feldlerchenhabitate entfallen, werden noch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Flächen gesucht, die durch Maßnahmen für die Feldlerchen aufgewertet werden können. Die Sicherstellung der Maßnahmen kann dann mit den Bewirtschaftern über vertragliche Regelungen oder den Ankauf der Flächen durch die Stadt erfolgen, so dass sich eine parzellenscharfe Darstellung im Bebauungsplan erübrigt. Da die Verfügbarkeit an geeigneten Flächen jedoch eingeschränkt ist, wird auch die Möglichkeit der einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zumindest in Betracht gezogen, um für die Planung Rechtssicherheit zu erreichen.

Im Hinblick auf die Erhebung zur Anwesenheit des Rebhuhns, ist zunächst zu bemerken, dass der Einsatz von Rufattrappen seitens der Rebhühner sehr häufig keinerlei Reaktionen der Vögel auslöst und somit nicht als Ausschlusskriterium für einen etwaigen Bestand herangezogen werden kann. Ein Bestand von bis zu 3 Brutpaaren wurde im Rahmen einer aktuellen Bestandserhebung der Uni Gießen nachgewiesen und kann sowohl von Vertretern der lokalen Naturschutzverbände als auch von uns bestätigt werden.

Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Der Gutachter hat selbst über mehrere Jahre ehrenamtlich Rebhühner kartiert und ist daher in der Lage, die Erfolgsquote der Methode selbst einzuschätzen. Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt, wird das Vorkommen des Rebhuhns trotz fehlender eigener Nachweise nicht ausgeschlossen. Da erst nach Erstellung des Fachbeitrages im April 2012 genauere Angaben zur Verortung der Rebhuhn-Vorkommen vorlagen, werden diese konkreten Angaben in der fortgeschriebenen Fassung des Fachbeitrags entsprechend berücksichtigt

Die getroffene Aussage, wonach ein Lebensraumverlust für die Rebhühner nicht erkennbar ist, ist absolut nicht haltbar. So führt eine lärmbedingte Verschärfung der Prädatorengefahr ggf. zu populationsgefährdenden Verlusten durch potentielle Fressfeinde. Die negativen Auswirkungen des Lärms bestehen u. a. darin, dass Warnrufe maskiert werden, die nicht oder zu spät wahrgenommen werden. Für die sonst funktionierenden Abwehrstrategien bleibt den Elterntieren keine ausreichende Zeit. Für das Rebhuhn ermittelten GARNIEL ET AL. (2007) derartige Effektdistanzen von 300m. Überdies postulieren selbige Autoren eine Abnahme der Habitategignung für Rebhühner von 25 % im Bereich der ersten 100 m entlang der Trasse.

Unter Berücksichtigung der sehr bedenklichen Populationssituation (ungünstig-schlecht) und Habitatverschlechterung stellt das angedachte Projekt in Anlehnung an die Ausführungen von TRAUTNER & Jooss (2008) durchaus als eine „erhebliche Störung“ nach § 44 BNatSchG dar.

Aussagen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Rebhuhnpopulation sind im Rahmen des Fachberichtes nicht getroffen.

Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Gemäß den vorliegenden Angaben zur Verteilung der drei Rebhuhnreviere (Abstimmungsgespräch 03.05.2012) ist davon auszugehen, dass zwei davon rd. 200 m nördlich der vorhandenen Kreisstraße, ein weiteres ca. 100 bis 150 m östlich im Bereich des RÜB liegt. Die Brutgebiete liegen damit bereits außerhalb eines Bereiches, in dem eine Abnahme der Habitategignung postuliert wird.

Für die Rebhuhnreviere im Norden ändert sich nichts im Habitatbereich, da die Straße im Zuge der Planung geringfügig nach Süden verlagert wird. Auch das Bruthabitat des dritten Rebhuhnpaars bleibt erhalten. Die zitierten Effektdistanzen, in denen es zu einer erhöhten Prädation kommen kann, berücksichtigen nicht die vorliegende Lärmprognose, wonach alle Brutreviere außerhalb des sog. kritischen Schallpegels (beim Rebhuhn 55 dB(A) nach Garniel et al.) liegen. Oberhalb dieses Wertes – also von der 55dB(A)-Isophone zur Straße hin - ist mit den genannten Maskierungseffekten zu rechnen, unterhalb jedoch nicht. Eine Erfüllung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Gezielte Maßnahmen für die Rebhuhnpopulation sind nicht vorgesehen, jedoch sind geplante Maßnahmen wie die Schaffung von extensivem Grünland und die Anlage von Hecken auch für die Rebhühner wirksam.

Insgesamt gesehen verfügt der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbericht über massive Mängel. Betriebsbedingte Auswirkungen der Trasse werden nur sehr geringfügig bzw. gar nicht berücksichtigt. So besitzt der mit dem Verkehr einhergehende Lärm auch für viele weitere - hier nicht explizit aufgeführte - im Untersuchungsbereich nachgewiesene Vogelarten, einen negativen, die Habitatqualität reduzierenden Effekt.

Anhand der derzeitigen Unterlagen und Planungen kann ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht „weggewogen“ werden können, sondern die Entscheidung der zuständigen Behörde obliegt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Eintritt der Verbotstatbestände eine Ordnungswidrigkeit, ggf. eine Straftat begangen wurde.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Dass die neue Straße auch Randeffekte haben wird, ist unstrittig und wird in der Bilanzierung der Ökopunkte im Umweltbericht berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden jedoch durch die Randeffekte für die geprüften Arten nicht ausgelöst, da sich die Brutreviere in ausreichendem Abstand befinden oder die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG zutrifft.

Aussagen zu Monitoring und Risikomanagement fehlen völlig und sind zu ergänzen.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- Garniel, A., Mierwald, U., Ojowski, U., (2010) Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Trautner, J. & Jooss, R. (2008) Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angaben zu Risikomanagement und Monitoring werden ergänzt.

Biototypen / Bilanzierung

Durch die Verkehrsbelastung ist mit negativen Randeffekten zu rechnen. Im Umweltbericht aus der frühzeitigen Beteiligung wurde der Punktwert um 3 bis 8 Punkte verringert, in den vorliegenden Unterlagen wird der Punkt lediglich nur noch um einen Punktwert verringert. Diese Veränderung ist nicht nachvollziehbar. Grund ist wohl kaum eine verringerte Verkehrsmenge. Zieht man die KV heran und vergleicht eine Hecken-/Gebüschpflanzung im Außenbereich mit 27 Punkten mit einer straßenbegleitenden Hecken-/Gebüschpflanzung (20 Punkten), sieht man, dass nach KV für die Verkehrsbelastung eine Reduzierung von 7 Punkten zu berücksichtigen ist. Gemäß der Festsetzung 2.3.1 sind mind. 1/3 und höchstens 1/2 der Böschungfläche mit Gehölzen zu bepflanzen. Die restliche Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen (entspricht Biototyp 06.930). Aufgrund der Verkehrsbelastung ist der Biotopwert von 21 Punkten um 7 Punkte zu reduzieren. Bei den an den der Böschung anschließenden Biotopen kann mit zunehmender Entfernung die Reduzierung herabgesetzt werden. Nicht nachvollziehbar ist weiterhin, warum eine Reduzierung nicht bei der angrenzenden Feuchtbrache erfolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die ursprünglich höhere Herabsetzung der Biotopwerte im Vorentwurf hatten allein das Ziel, die trotz des starken Eingriffs rechnerisch sehr hohe Überkompensation durch die Extensivierung nahezu aller angeschnittener Flächen zu reduzieren und so die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Nach Änderung der Planung und Reduktion der Kompensationsflächen im Entwurf des Bebauungsplans erübrigte sich diese starke Abwertung aus dem genannten Grund. Dem Hinweis wird nun dahin gehend gefolgt, als dass die Bilanzierung wie folgt angepasst wird. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Biotope in Flächen im Nahbereich der Straße (bis einschließlich Unterkante Straßendamm bzw. Unterhaltungsweg) und in Flächen jenseits davon differenziert. Erstere erhalten einen Abzug von 7 Biotopwertpunkten, die übrigen von 4 Punkten.

Aussagen zur Bauphase fehlen. Mit welchen Auswirkungen ist im Bereich des Baufeldes und der Baustelleneinrichtung zu rechnen? Insbesondere Vermeidungsmaßnahmen (Abzäunung der Feuchtbrache und der Bäume) sind festzulegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen werden im Umweltbericht ergänzt.

Laut Beschreibung der Vegetation im Umweltbericht kommen im südlichen Bereich noch recht artenreiche Frischwiesen mit wertgebenden Vertretern des Extensivgrünlandes vor. Dies ist in der Flächenbilanz im Bestand nicht berücksichtigt.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Zwar weisen die Wiesen im südlichen Bereich noch einen geringen Anteil von Arten extensiver genutzten Grünlands auf und sie sind tendenziell artenreicher als die Grünlandflächen im Norden. Allerdings lässt der Anteil der Arten nicht auf eine tatsächliche extensive Nutzung schließen, vielmehr ist auch hier die Wirkung von Wirtschafts- oder mineralischer Düngung zu erkennen, um einen entsprechenden Heuertrag zu produzieren. Darüber hinaus bestehen durchaus auch Belastungen in Folge des Freizeitdrucks einschl. freilaufender Hunde, die den Biotopwert der Wiesen für die Fauna beeinträchtigen. Auf eine gesonderte Ausweisung in der Bilanz als extensiv genutzte Wiesen mit hohem Punktwert wurde daher verzichtet.

Ein Großteil der Maßnahmenflächen „Extensivwiese“ wird zurzeit als Ackerland genutzt. Der Biototyp 06.310 „Extensiv genutzte Frischwiesen“ kann nach KV als Ausgleichstyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Grünlandtypen herangezogen werden. Stattdessen ist in den Bereichen, die bisher als Ackerland genutzt wurden, „Naturnahe Grünlandsaat“ (06.930) mit 21 Punkten heranzuziehen.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Die Bilanzierung differenziert bei der Ermittlung der künftigen extensiven Grünlandflächen nach bereits bestehendem Grünland (nur Extensivierung; 65.310) und nach Neuanlage auf Ackerflächen (06.930).

Der Punktwert der Bäche wird in der Planung lediglich um einen Punkt wegen der Verkehrsbelastung reduziert. Durch die Durchlässe wird die Wertigkeit des Biotoptyps verringert. Bei einer ausreichenden Dimensionierung kann zwar die Auswirkung verringert, jedoch nicht vermieden werden. Der Punktwert ist für den Bereich der Durchlässe deutlich zu reduzieren - in Abhängigkeit der Dimensionierung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bereiche der Bäche innerhalb der Durchlässe werden mit einem um 10 Punkte verringerten Biotopwert angerechnet.

Das Niederschlagswasser der Asphaltflächen wird in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und in den Arnsbach geleitet, d.h. nicht versickert. Dementsprechend ist in der Bilanzierung der Punktwert für eine völlig versiegelte Fläche anzunehmen (3 BWP). Auch im Gewerbegebiet wird das Niederschlagswasser nicht versickert. Laut Begründung erfolgt die Entwässerung über den Ortskanal, der in die nächstgelegene Kläranlage leitet.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Zwar handelt es sich bei der Einleitung in ein Regenrückhaltebecken und einer anschließend gedämpften Abgabe an einen Vorfluter nicht um eine Versickerung im eigentlichen Sinne, aber das Niederschlagswasser wird nicht dem Abwassersammler zugeführt, wo es zu einer Erhöhung der Abflussspitzen und zu einer verstärkten hydraulischen Belastung der von der Kläranlage genutzten Vorfluter führt. Eine Anrechnung mit 6 Punkten ist daher statthaft. Da lediglich die Flächen im Gewerbegebiet an das Kanalnetz angeschlossen werden, sind nur diese mit 3 Punkten zu bewerten.

Die zum Ausgleich vorgesehenen Ökoko-Maßnahmen sind konkret zu benennen, nach § 9 (1a) BauGB zuzuordnen und in der Abwägung einzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht bzw. die Textlichen Festsetzungen werden um entsprechende Angaben ergänzt.

Landschaftsbild

Bewertungsraum

Im Hinblick auf die Zusatzbewertung nach dem Darmstädter Modell erfolgt auf Seite 13 des Umweltberichts die Aussage, dass diese in „größerer Darstellungsweise“ Anwendung findet. Die hierbei zugrunde gelegten Wirkzonen (Zeichnerische Darstellung im Umweltbericht S. 14) sind allerdings so nicht nachvollziehbar. Eine Unterbrechung der Sichtbeziehung auf den geplanten Straßenverlauf von den beispielsweise nordöstlich, nördlich und nordwestlich an die angenommene Wirkzone II angrenzenden Gebieten erscheint nicht gegeben. Die Wirkzonen sollten dementsprechend in ihrer Größe auf ein realistisches Maß erweitert werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine grafische Darstellung und Bewertung von Vor- und Nacheingriffszustand, wie unter den Punkten C 1.1 bzw. C 2.3 des Darmstädter Modells gefordert, zur besseren Nachvollziehbarkeit dringend erforderlich.

Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Die durchgeführte Zusatzbewertung erfolgte, um insbesondere die Bedeutung des Naherholungsgebietes zwischen Hausen und Westerfeld zu würdigen. Da es sich bei der Straße im Wesentlichen um ein Erdbauwerk handelt, das eingegrünt wird und nur zum Teil technische Strukturen (Brücken, Durchlässe) deutlich erkennen lässt, ist mit zunehmender Entfernung von einer stark abnehmenden Dominanz auszugehen. Trotz der Höhe des Straßenbauwerks ist die Wirkung sicherlich nicht mit der eines Hochregallagers oder einer Autobahntalbrücke zu vergleichen. Die Beschränkung der Bewertung auf den im Umweltbericht dargestellten Untersuchungsraum wird daher als ausreichend erachtet. Die grafische Darstellung wird zur besseren Nachvollziehbarkeit der berücksichtigten Vorbelastungen ergänzt. Die Erstellung von Visualisierungen oder Fotomontagen geht hingegen über die Anforderungen des Umweltberichts hinaus.

Berechnung des Gesamtpunktwertes

Wenngleich die Einschätzung der Empfindlichkeit [E] des derzeit dargestellten Wirkzonenbereichs mit 6 Punkten, sowie der angesetzte Abschlag von 10%, grundsätzlich mitgetragen werden können, wird die ermittelte Eingriffsintensität [I] höher eingeschätzt. Aufgrund der Dimensionierung des Straßenwalls ist im Hinblick auf die Charakteristik des Eingriffs eher ein Wert von 3 anstelle von 2 Punkten (landnutzungsuntypische Funktionalbauwerke und Gebäudekomplexe - Bsp. Damm- oder Brückenbauwerke) anzusetzen. Des Weiteren sollten neben dem 10%igen Zuschlag für Lärmemissionen durch die neue Straße auch die mit dem zukünftigen Verkehrsaufkommen/Verkehrsfluss verbundenen Bewegungseffekte in die Berechnung einbezogen und, sofern nicht über die Grundbewertung [I] ausreichend erfasst, die Unterbrechung von Sichtbeziehungen entsprechend berücksichtigt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Eingriffsintensität wird wie vorgeschlagen von 2 auf 3 Punkte herauf gesetzt. Auch wird ein höherer Zuschlag angerechnet. Eine Aufsummierung von Zuschlägen ist im „Darmstädter Modell“ jedoch nicht vorgesehen, so dass der Aufschlag hier maximal 20 % betragen kann.

Gewässer

In der Plandarstellung sind die gesetzlich geforderten 10 m Gewässerrandstreifen vorgesehen, was sehr zu begrüßen ist. Textlich festgesetzt wurde, dass auf 5 m Breite Sukzession zugelassen werden soll. Es ist zu ergänzen, wie die übrigen 5 m genutzt werden sollen, z.B. als extensives Grünland.

Der Anregung wird gefolgt.

Die Festsetzung wird um Nutzungsmöglichkeiten der übrigen 5 m (Sukzession oder extensives Grünland) ergänzt.

Entlang des Böschungsfußes verläuft ein Wegseitengraben zur Oberflächenentwässerung der Straßen- und Nebenflächen. Es werden keine Aussagen gemacht, wie sichergestellt wird, dass die angrenzende Feuchtbrache mit Quellhorizont und Tümpeln nicht durch den Graben entwässert wird. Bei diesem Bereich handelt es sich um ein § 30 - Biotop. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Gefahr der Entwässerung wird im fortgeschriebenen Umweltbericht aufmerksam gemacht. Die Lösung der Fragestellung ist jedoch Sache der technischen Planung.

Boden

Die Abarbeitung des Schutzgutes Boden ist nicht ausreichend. Es wird auf den Leitfaden „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des HMUELV hingewiesen. Wendet man Prüfkatalog 6 „Überprüfung der Inhalte des Umweltberichts“ an, erkennt man, dass einige abzuprüfende Sachverhalte unzureichend bearbeitet wurden.

Unter anderem werden die Ziele des Bodenschutzes nicht dargestellt. Neben einer großmaßstäblichen Darstellung der Böden werden keine Aussagen zur Bestandsaufnahme getroffen. Eine Bewertung fehlt völlig. Laut SUP kommen im Geltungsbereich Böden mit hoher Lebensraumfunktion vor. Auch die Wirkfaktoren des Vorhabens und die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen werden unzureichend dargestellt und bewertet. Aussagen zur Bau- und Betriebsphase sind nicht vorhanden, z. B. Schadstoffeintrag. Neben der Bewertung der Auswirkungen fehlen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. bodenschonende Durchführung, Schutz des Mutterbodens). Die Aspekte des Bodenschutzes wurden auch nicht bei den vorgesehenen, multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Eine nachvollziehbare Darlegung des Ausgleichs in Wirkung und Umfang fehlt.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- Peter, M., Miller, R., Herrchen, D., Gottwald, T. (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anhand der vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die Unterlagen sind in einigen wesentlichen Punkten zu überarbeiten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zum Thema Boden werden ergänzt.

**5. NABU Gruppe Wehrheim
Email vom 06.06.2012**

In Ihren textlichen Festlegungen (Planstand 03.03.12) haben Sie unter Punkt 2.1.2 "Entwicklungsziel: Naturnaher Bachverlauf ..." eine Uferstrandstreifenbreite von 5 m vorgesehen. Dagegen ist in dem neuen Hessischen Wassergesetz vom Dezember 2010 § 23 ein Gewässerrandstreifen von 10 m Breite vorgesehen. Wir bitten um Beachtung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan sind die gesetzlich geforderten 10 m Gewässerrandstreifen festgesetzt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend dahingehend angepasst, dass sie neben der Festsetzung zur Sukzession auf 5 m noch eine Festsetzung für die verbleibenden 5 m – z.B. als extensives Grünland - trifft.

**6. Regierungspräsidium Darmstadt
Schreiben vom 05.07.2012**

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung:

Die geplante Straßentrasse ist im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) als sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, geplant dargestellt. Die Trasse kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten. Gegen die übrigen Festsetzungen bestehen aus regional-planerischer Sicht ebenfalls keine Bedenken.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde hat zu dem Bebauungsplan umfangreich Stellung bezogen. Auf die diesbezüglichen Beschlussempfehlungen wird verwiesen.

Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden teile ich Ihnen folgendes mit:

Oberflächengewässer

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Jedoch haben sich die, in der Begründung unter 6.8 „Oberirdische Gewässer" genannten, gesetzlichen Grundlagen geändert.

Bezüglich des Gewässerrandstreifens gilt § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG).

Des Weiteren gilt für wasserrechtliche Genehmigungen zum Gewässerausbau der § 68 WHG i.V.m. § 43 HWG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die gesetzlichen Grundlagen werden redaktionell angepasst.

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Kampfmittelräumdienstes teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151 -125714, richten. Schriftlich Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7. Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst Schreiben vom 20.06.2012

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

8. Regionalverband FrankfurtRheinMain Schreiben vom 25.06.2012

Zu dem o.g. Bebauungsplan werden seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine Bedenken vorgebracht.

Der Trassenverlauf des 4. Bauabschnittes der Heisterbachstraße ist im gültigen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) dargestellt. Die im Bebauungsplan dargelegte Linienführung weicht geringfügig von der Trassenlinie im RPS/RegFNP 2010 ab. Die Planung ist dennoch aus dem RPS/RegFNP 2010 als entwickelt anzusehen. Eine Angleichung des Trassenverlaufes kann im Rahmen einer Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 erfolgen.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Teile der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen liegen auf Flächen, die im RPS/RegFNP 2010 als „Fläche für die Landbewirtschaftung“ dargestellt sind. Die angestrebte Nutzung als „Extensivwiesen“ widerspricht dieser Darstellung nicht. Sofern die Maßnahmenflächen im Bereich angrenzender „ökologisch bedeutsamer Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ liegen, wird eine Anpassung der Darstellung im Rahmen einer Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 geprüft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Bereich der geplanten Gewerbegebietserweiterung weicht der Bebauungsplan von der Darstellung „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ im RPS/RegFNP 2010 ab. Zwar ist diese Abweichung geringfügig (ca. 0,25 ha) und damit nicht darstellungsrelevant, sie wird jedoch nicht als erforderlich angesehen, da der bestehende Gewerbeband durch einen Gehölzbestand abgeschlossen und eingegrünt ist, die Fläche nur über einen Erschließungsweg angebunden ist und im südöstlich dargestellten Gewerbegebiet noch ausreichend Reserveflächen zur Verfügung stehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird deshalb angeregt, die Fläche in das Ausgleichsflächenkonzept einzubeziehen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Es besteht konkretes Erweiterungsinteresse des bestehenden Gewerbebetriebes an der Siemensstraße, so dass es an dieser Stelle keiner weiteren Erschließung bedarf. Die Stadt Neu-Anspach hält insofern an der Planung des Gewerbegebietes fest.

Darüber hinaus wird Folgendes angeregt:

Im Stadtteil Westerfeld ist eine „Überörtliche Fahrradroute, Bestand“ im RPS/RegFNP 2010 dargestellt. In Anbetracht der durch die Heisterbachstraße zu erwartenden Verkehrsentlastung auf dem Streckenabschnitt der L 3270 sollte darüber nachgedacht werden, für den innerorts geführten Radverkehr eine durchgehende Verbindung herzustellen. Die derzeit über die Kransberger Straße geleitete überörtliche Fahrradroute sollte auf die Usinger Straße zurückgeführt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er betrifft jedoch das hiermit vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht unmittelbar, so dass an dieser Stelle keine weitere Beschlussfassung erfolgen kann. Nichts desto Trotz wird sich die Stadt Neu-Anspach mit den durch den Lückenschluss der Heisterbachstraße auch für den Radverkehr hervorgerufenen Veränderungen befassen und diese gesondert behandeln.

7. Syna GmbH

Schreiben vom 26.06.2012

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21.05.2012, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier verweisen wir auf unser Schreiben vom 02.02.2010.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in der anliegenden Plankarte dargestellten bestehenden Versorgungseinrichtungen der Syna GmbH werden nachrichtlich soweit zur weiteren Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

Durch den Verlauf der Trasse der Heisterbachstraße und die Überquerung der Taunusbahn wird es in diesem Bereich zwingend erforderlich durch die umfangreichen Dammaufschüttungen mit einer maximalen Höhe von 12m die dort verlaufende 20kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung umzubauen (aufzustocken), diese muss in Ihrer Höhe verändert werden um die Mindestabstände zu gewährleisten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Syna wird frühzeitig in die weiteren Planungen eingebunden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel und Freileitungen unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie, unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Für unsere 20kV-Freileitungen, welche durch den Geltungsbereich der Baumaßnahme verlaufen, sind die im Anschluss genannten Sicherheitshinweise zur Vermeidung von Unfällen unbedingt zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Abstand zu unseren 20kV-Freileitungen ist nach DIN VDE 0210 Punkt 12ff einzuhalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitungen beträgt 22 m, jeweils 11 m links und rechts der Leitungsachse. Innerhalb des Schutzstreifens der Leitungen sind Leitungsgefährdende Vorrichtungen, hierzu gehören auch Anpflanzen von Bäumen sowie Veränderungen des vorhandenen Geländes (Aufschüttungen), unzulässig. Des Weiteren sind die Lagerung von Kraftstoffen und anderer Feuergefährdeter Stoffe im Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 20-kV-Freileitung einschließlich der Schutzstreifen wurde in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen.

Bei Bauarbeiten in der Nähe der 20kV-Freileitungen sind beim Einsatz von Baggern, LKW mit kippbarer Ladefläche und sonstigen Baugeräten die DIN VDE 0105 und 0210 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf das Merkblatt „Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen“ der Bau-Berufsgenossenschaft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden.

Da schon die Annäherung an die 20kV-Freileitungen zum Überschlag führen kann, sind die in den Regelwerken genannten Sicherheitsabstände unbedingt einzuhalten. Ansonsten besteht hier Lebensgefahr für den Fahrzeugführer und alle sich in der Nähe befindlichen Personen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Baufahrzeuge dürfen nach Beendigung des Arbeitstages nicht über Nacht unterhalb der 20kV-Freileitungen geparkt werden. Das Aufstellen von Containern im Schutzstreifen der Freileitungen ist nicht gestattet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen davon wird die unterirdische Verlegung der Leitung geprüft.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Der Anregung wird entsprochen.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Alt, Tel.06081/44771-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Anregung wird entsprochen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Karl Arnhold, Eschbacher Str.24 Schreiben vom 30.06.2012

Zu dem vorliegenden Lärmschutzgutachten möchte ich wie folgt, Stellung nehmen:

Seite 6 Punkt 3 :

Die Straße verbindet nicht nur B 456 und K 723 sondern stellt auch eine Verbindung zur B 275 her. Der daraus resultierende Mehrverkehr wird nicht berücksichtigt. Zumal aus Äußerungen des MdL Herrn Bellino zu entnehmen ist, dass die Verbindung über die Mülldeponie immer noch angedacht wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723. Die berücksichtigten Straßen-/abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel L_m , E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 entnommen werden.

Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen wird angemerkt, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel um 0,4 dB(A) eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.

Seite 10 Punkt 6:

Der Prognosezeitraum bis 2020 ist aus oben genannten Gründen viel zu kurz gegriffen. Die Zahlen sollten in regelmäßigen Abständen, z.B. alle 5 Jahre, überprüft werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Inwieweit diese Prognosezahlen 2020 den von Herrn Arnhold erwarteten Mehrverkehr durch die Verbindung zur B 275 oder auf Grund einer Verbindung zur Mülldeponie berücksichtigen, ist für die Gesamtbetrachtung eher unerheblich.

Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen ist anzumerken,, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel - sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel - um 0,4 dB(A), eine Änderung des Verkehrsaufkommen um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.

Seite 12 Punkt 8 :

Das Ausschließen von Schallschutzmaßnahmen beruhend auf den Prognosezahlen von 2020 kann nicht der richtige Weg sein.

Die Straße wird viele Jahrzehnte bestehen. Die Bürger müssen daher dauerhaft vor Lärm geschützt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt. Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.

Seite 11 Punkt 6:

Die max. zulässige Höchstgeschwindigkeit auf außerörtlichen Straßen beträgt 100 km/h.

Die Straße hat Richtung K 723 eine Steigung bis zu 6 %. Dies führt bei Lkw-, Pkw- und Motorradverkehr zu erhöhter Lärmerzeugung. In dem Bereich dieser Steigung ist die Dammhöhe bis zu 13 m. Auch diese Tatsache ist im Lärmschutzgutachten nicht berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Den Berechnungen liegt ein dreidimensionales Berechnungsmodell zugrunde, in welchem auch der Verlauf der Heisterbachstraße einschließlich deren exakten Höhenlage auf dem Damm nach den vorgelegten Plänen des Planungsbüros Dehmer und Brückner berücksichtigt wurde.

Wie im Kap. 7 des Gutachtens beschrieben wird, wurden bei den Ausbreitungsberechnungen auch die sog. Steigungszuschläge nach den Regularien der RLS 90 regelkonform berücksichtigt.

Bei mehr als 10000 Lkw-Bewegungen ist sicher auch ein Lärmschutzgutachten für die Bauphase notwendig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zulässigen Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase sind nicht Inhalt des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der 16. BImSchV. Diese werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV-Baulärm – geregelt. Für evtl. Lärmbeschwerden während der Bauzeit wird es voraussichtlich einen Ansprechpartner bei der Stadt Neu-Anspach geben.

**2. Hans Henchen, Eschbacher Straße 28
Schreiben vom 02.07.2012**

Ihr Immissionsschutzgutachten beruht nicht auf dem neuesten Stand:

Die Auffassung wird nicht geteilt.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens hat der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Eschborn ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, im dem nach den Regularien der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung- die Lärmimmissionen im Bereich der Gewerbeflächen und den etwas weiter entfernten vorhandenen und geplanten Wohnbaugebieten im Stadtteil Westerfeld untersucht werden soll, die durch die Neubauabschnitte des 4. Bauabschnittes der Heisterbachstraße verursacht werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen aus dem 3. Bauabschnitt sind in die Untersuchungen zum 4. Bauabschnitt ebenso eingeflossen wie die Schalltechnischen Untersuchungen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Am Kellerborn“ 1. Bauabschnitt durchgeführt wurden. Das Schalltechnische Gutachten (Stand: 16.12.2009) kommt zu dem Ergebnis, dass bei der vorliegenden Streckenführung [vgl. Vorentwurf des Bebauungsplanes] keine Notwendigkeit bestehe, aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen. [...]. Das Gutachten wurde zum Bebauungsplan-Entwurf, bezogen auf die geänderten Rahmenbedingungen fortgeschrieben (Gutachten Nr. L 7164) und war als Anlage Gegenstand der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Brücke

Dem real zu erwartenden Fahrzeugaufkommen

Dem Lärm während der Bauphase

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zulässigen Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase sind nicht Inhalt des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der 16. BImSchV. Diese werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV-Baulärm – geregelt. Für evtl. Lärmbeschwerden während der Bauzeit wird es voraussichtlich einen Ansprechpartner bei der Stadt Neu-Anspach geben.

**3. Jörg Hoffmann, Thalgauer Straße 2
Email vom 02.07.2012**

Wie mit Ihnen tel. besprochen, erhalten Sie anbei die Ausführungen des Eisenbahn-Bundesamt vom 15.06.2012, Bonn´.

In meinem Einwand von gestern hatte ich den Hinweis gegeben, die Brücke für einen 2-gleisigen Ausbau vorzusehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Brücke ist bereits für 2-gleisigen Verkehr ausgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) bzw. der Betreiber der Taunusbahn sind bereits in die Planungen eingebunden und die vorgesehenen Abmessungen der Brücke sind abgestimmt.

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.

**4. Jörg Hoffmann, Thalgauer Straße 2
Faxe vom 01.07.2012**

In der Zeit bis 2006 unter dem Bürgermeister Gerd Hillen wurden m. E. im damaligen GVST Beschlüsse hinsichtlich der Weiterführung der Heisterbachstraße 4 gefasst, die eine Führung im Graben und eine Unterführung der Eisenbahn vorsah. Sollte das der Fall sein, so sollten die Beschlüsse aus Gründen der Rechtssicherheit aufgehoben werden.

Sollte die damalige GVTR ebenfalls Beschlüsse gefasst haben, sollten diese aufgehoben werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, traten bei der Fortführung der Heisterbachstraße vom Bauende des 3. Bauabschnittes (Philipp-Reis-Straße) bis zur K 723, bedingt durch die tiefen Einschnittbereiche nach der Bahnquerung und dem folgenden Knotenpunkt, erhebliche grundwassertechnische Probleme auf. Aktuelle Ablesungen der Grundwasserpegel bestätigen alle bisher gemachten Aussagen. Die Lösung dieser Probleme hätte erhebliche Kostensteigerungen zur Folge gehabt, die nicht finanzierbar bzw. bezuschussbar gewesen wären.

Als Alternative zur ursprünglich im Vorentwurf des Bebauungsplanes enthaltenen Unterquerung der Taunusbahn wurde u.a. geprüft, ob eine Überquerung der Bahnstrecke (Taunusbahn) mit den damit verbundenen Auswirkungen grundsätzlich umsetzbar wäre. Dies bestätigte sich in mehreren Behördengesprächen. Auf der aktuellen Planfassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach den Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage beschlossen.

Weitergehende Beschlussfassungen oder gar eine Aufhebung von Beschlüssen ist weder geboten noch erforderlich.

**5. Dagmar Matern, Grundgasse 18
Schreiben vom 01.07.2012**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

A. Bekanntmachung

- Gem. § 3 (2) BauGB ist bei der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Dem wird nur unzureichend nachgekommen.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

In der Bekanntmachung wurde sowohl darauf hingewiesen welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (Umweltbericht mit integrierten landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie eine Schalltechnische Untersuchung, eine Verkehrsuntersuchung und die tierökologischen Untersuchungen mit Artenschutzrechtlicher Prüfung) als auch darauf, von welchen Behörden im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren umweltrelevante Stellungnahmen abgegeben wurden und dass diese im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam mit den Planunterlagen offen liegen. Darüber hinausgehender Handlungsbedarf besteht hier keiner.

- Bei den Unterlagen der öffentlichen Auslegung fehlt die Verkehrsuntersuchung Zubringerstraße Gewerbegebiete Neu-Anspach Ost vom 08. Juli 2007.

Es ist nicht erkennbar, ob und in wie weit diese den vorliegenden Planfall von 2011 abdeckt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie auch dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723.

B. Gutachten L 7164 TÜV vom 09.12.2011

Auffällig ist, dass der westlich der geplanten Trassenführung gelegene Bereich nur unvollständig dargestellt und betrachtet wird.

Der Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach fehlt gänzlich, obwohl er wesentlich näher an der Trasse liegt als das Wohngebiet Eschbacher Straße/Am Bächweg und die Entwicklungsfläche Westerfeld West. Hier wurden immerhin insgesamt 4 Immissionsaufpunkte untersucht. Bezeichnend für die Nichtbeachtung der Gebiete westlich der Trasse ist die Tatsache, dass dieser Bereich in den Darstellungen der Flächen auf den Anlagen 2 und 3 des Gutachtens gradlinig abgeschnitten wurde. Es bleibt der Vermutung überlassen, welche Beurteilungspegel im Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach anzusetzen sind.

Diese Ungleichbetrachtung der westlichen und östlichen Ausbreitungsgebiete führt zu einem Abwägungsmangel.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie der Anlage 2 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel tagsüber zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Ocker und Gelb, an welcher die Darstellung in Richtung Westen „abgeschnitten“ ist, ein Beurteilungspegel tags von 50 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen im Bereich des Grundweges der zulässige Immissionsgrenzwert von tags 59 dB(A) deutlich um 9 dB(A) unterschritten.

Wie der Anlage 3 des Gutachtens Nr. L 7164 mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel nachts zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Dunkelgrün und Gelb ein Beurteilungspegel nachts von 45 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen der zulässige Immissionsgrenzwert von nachts 49 dB(A) deutlich um 4 dB(A) unterschritten.

Für die Wohnhäuser Grundgasse 22 und Grundgasse 25 wurden dennoch nachträgliche Einzelpunktberechnungen jeweils für das 1. Obergeschoss an der Ostfassade zur Berechnung der Beurteilungspegel tagsüber und nachts durch den betrachteten Neubauabschnitt durchgeführt:

Immissionsaufpunkt	Beurteilungspegel L _r in dB(A)		Grenzwert nach der 16. BImSchV in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
IP6, Wohnhaus Grundgasse 22, Wohngebiet	44	35	59	49
IP7, Wohnhaus Grundgasse 25, Wohngebiet	44	35	59	49

Somit werden die Immissionsgrenzwerte in diesem Bereich deutlich um 14 dB(A) tagsüber und nachts unterschritten.

In Kap. 8 kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass entsprechend der vorliegenden Berechnungsergebnisse bei der vorliegenden Streckenführung keine Notwendigkeit besteht, aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen.

Ob dies aber auch für den westlichen Bereich gilt, ist aufgrund fehlender IP und Flächendarstellung nicht festzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit

unterschriften. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

In Kap. 6 ist die Höchstgeschwindigkeit mit 80 km/h zu gering angesetzt.

Anlässlich der Ortsbegehung am 19.05.2012 traf Stadtrat Hartmut Henrici die Aussage, dass eine Geschwindigkeit von **unter** 100 km/h seitens der Stadt Neu-Anspach definitiv nicht festgesetzt werden kann.

Die Berechnungsgrundlage der im Gutachten dargestellten Lärmwerte ist somit nicht korrekt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt.

Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.

C. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist lückenhaft und unvollständig und hat Mängel in der Gewichtung der Schutzgüter.

Wie in Kap. I richtig zitiert, schreibt § I (6) 7. BauGB vor, dass u. a. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und **insbesondere** zu berücksichtigen sind.

In Kap. 3.6 „Bevölkerung, Wohnen und Erholung“ sind dem „Schutzgut Mensch“ gerade mal **zwei** kleine Absätze gewidmet, während für den „Artenschutz“ ein Fachbeitrag mit 29 DIN A4-Seiten erstellt wurde.

In Kap. 3.6 heißt es u. a. „Tendenziell nachteilig wird sich neue Straße hingegen auf die Wohngebiete im Westen Westerfelds auswirken, die mit der Entwicklung des Neubaugebiets „Westerfeld West“ auf unter 400 m an die geplante Trasse heranrücken werden.

Folglich muss sich die neue Straße auch nachteilig auf den Osten von Hausen-Arnsbach auswirken, der wesentlich näher an der Trasse liegt. Dies wurde nicht dargestellt und berücksichtigt.

Dies führt zu einem nicht unerheblichen Abwägungsmangel.

Die Einbeziehung der vorgetragenen Einwände ist geboten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der gezogene Vergleich zwischen dem Kapitel zum Schutzgut Mensch im Umweltbericht und dem gesonderten artenschutzrechtlichen Gutachten wird zurück gewiesen, denn es handelt sich um verschiedene Sachverhalte. Ein Abwägungsmangel besteht nicht.

Der Umweltbericht wird bezogen auf missverständlich formulierte Passagen zum Schutzgut Mensch geändert und ergänzt. Da die Planung aber auch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten ist, wird mit den Ausführungen in den darauf bezogenen gesonderten Gutachten die Betroffenheit der Anwohner ausreichend gewürdigt.

6. Gert Metzler, Philipp-Reis-Straße 7 Schreiben vom 3. Juli 2012

1. Grundsätzliche Bedenken gegen das Verfahren

Die Aufteilung der Planung der Gesamttrasse in mehrere kleinere Abschnitte verhindert eine korrekte Betrachtung der Gesamtmaßnahme. Urplanung war eine Zufahrt via B456 und eine von

Usingen ohne Lückenschluss, wobei der Hauptverkehr von Usingen kommend prognostiziert wurde. Da nun eine andere Planung umgesetzt wird, gehen wir davon aus, dass diese Art der Planungsabschnittsgestaltung nicht den vom BauGB vorgegebenen Regeln entspricht. Das Planverfahren ist damit fehlerhaft, beschneidet die Rechte der Bürger und verschleiern die Ziele. Es bedarf hier einer Nachbesserung.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Das Bauleitplanverfahren entspricht den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches. Eine Nachbesserung ist nicht erforderlich.

2. Bedenken gegen die Planung 4. Abschnitt

- 2.1. Wir bemängeln insbesondere die gutachterliche Lärmbewertung. Der Bezug auf die Werte im Gutachten aus dem 3. Bauabschnitt sind in den im Internet dargestellten Beschlusstexten nicht auffindbar und somit wohl auch nicht Bestandteil des Stadtverordnetenbeschlusses gewesen. Außerdem sind Zahlen aus der Planung vom 3. Bauabschnitt nicht aktuell. In dem Gutachten werden keine Verkehrsmengen genannt. Es wird nicht auf einen Gesamtverkehrsfluss eingegangen. Die Lage der Straße auf einen hohen Damm wird nicht besonders bewertet. Mit diesem Gutachten lassen sich selbst von einem Fachmann keine Berechnungen anstellen. Das Gutachten ist für eine Entscheidung nicht geeignet und ist neu zu erstellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Inhalt des Gutachtens ist die Berechnung der Lärmimmissionen durch den 4. Bauabschnitt der Heisterbachstraße.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723. Weiter fand entsprechend den Erläuterungen im Kap. 7 des Gutachtens der Straßenabschnitt der Heisterbachstraße mit einer Länge von ca. 60 m zwischen dem Kreisel an der Phillip-Reis-Straße und dem Beginn des 4. BA Berücksichtigung, welcher dem 3. Bauabschnitt zugeordnet wird.

Die berücksichtigten Straßen-/abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel L_m, E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 des Gutachtens entnommen werden.

Den Berechnungen liegt ein dreidimensionales Berechnungsmodell zugrunde, in welchem auch der Verlauf der Heisterbachstraße einschließlich deren exakten Höhenlage auf dem Damm nach den vorgelegten Plänen des Planungsbüros Dehmer und Brückner berücksichtigt wurde.

Wie im Kap. 7 des Gutachtens beschrieben wird, wurden bei den Ausbreitungsberechnungen auch die sog. Steigungszuschläge nach den Regularien der RLS 90 regelkonform berücksichtigt, wobei die Berechnungen die sog. Mitwindwetterlage, d. h. mit Wind aus Richtung der Straße in Richtung der untersuchten Immissionsaufpunkte berücksichtigen. In der Regel liegen daher die berechneten Immissionspegel gegenüber realen Messungen auf der sicheren Seite.

2.2 Lärm im Bereich Philipp-Reis-Straße 7

Auf das Fahrverhalten im Bereich der Kreisel und damit verbundenen zusätzlichen Lärmquellen wird nicht eingegangen. Des Weiteren sind schon die getroffenen Annahmenparameter fehlerhaft. In Kreisellage von einer Geschwindigkeit von 30km/h auszugehen, unterstellt verkehrsberuhigte Situation. Hier ist das Gegenteil der Fall, Zwar mag es sein, dass die gefahrene Geschwindigkeit im Kreisverkehr angemessen erscheint, aber völlig vernachlässigt wird das Gesamtfahrverhalten durch Geräusche, die die Verzögerung bzw. Beschleunigung hervorrufen.

Zwar liegt unsere Liegenschaft in einem Gewerbegebiet, aber auch hier unterliegt die Nutzung Wohnen dem vom Gesetzgeber herausgestellten besonderen Schutz für Wohnflächen. Unterstützend wirkt hierbei die für Neu-Anspach stehende Besonderheit, nach der Flächen für Wohnnutzungen in den Gewerbegebieten mit einem dem Wohnen angepassten Grundstückspreis eine gewisse Wesensveränderung erfahren. In dem Gutachten ist nicht erkennbar, dass diesem

Sachverhalt besonders Rechnung getragen wurde. Die getroffene Aussage zur Liegenschaft Philipp-Reis-Straße 7 ist daher mangelhaft. Wir halten die angehaltenen Grenzwerte für nicht zutreffend, die Zahlen sind überschritten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt. Eine gesonderte Berechnung der Geräusche, welche die Verzögerung bzw. Beschleunigung von Fahrzeugen hervorrufen, sehen die Berechnungen nach den RLS 90 – Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – nicht vor.

Nach § 2 Absatz 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung - ergibt sich die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Nach dem rechtsgültigen Bebauungsplan der Gemeinde Neu-Anspach Gewerbegebiet „Im Feldchen“ Nr. 2/II, 1. - 8. Änderung von 2000 ist der Bereich der Phillip-Reis-Straße 7 als Gewerbegebiet GE ausgewiesen, weshalb dieser der Schutzkategorie 4 – Gewerbegebiete – nach § 2 Absatz 1 mit den Immissionsgrenzwerten von 69 dB(A) tagsüber und 59 dB(A) nachts zugeordnet wird.

Diese Immissionsgrenzwerte werden entsprechend der Tabelle 1 des Gutachtens Nr. L 7264 durch den betrachteten 4. Bauabschnitt der Heisterbachstraße um 8 dB(A) am Tage bzw. um 7 dB(A) in der Nachtzeit und somit - auch unter der Einbeziehung der im Gutachten Nr. L 6204 von 2008 untersuchten Lärmimmissionen durch den 3. Bauabschnitt - deutlich unterschritten.

Landschaftliche Gestaltung

Die Planung mit Ihrer Überführung über die Bahngleise und einer damit verbundenen Aufschüttung von bis zu 12 m, stellt einen nicht vertretbaren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Flächen zwischen Hausen und Westerfeld stellen für einen großen Teil der Neu-Anspacher Bevölkerung eine Naherholungsfläche dar. Durch die Straße als Teiler und die völlig überzogenen Aufschüttungen wird die Fläche den Bürgern entzogen. Gleichzeitig entsteht für das Wild eine nicht zu überwindende Barriere. Der Eingriff lässt sich nicht rechtfertigen, da mit Sicherheit bessere Lösungen möglich sind. Höhere Kosten können hier kein Argument sein, um ein herrliches Bachtal in dieser Weise zu verunstalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ohne Zweifel führt die Aufschüttung eines Straßendamms zu einer Zerschneidung und zu einer starken Beeinträchtigung des durchschaubaren Landschaftsbildes und des bestehenden Erholungsraumes. Zu einer Zerschneidung des Raumes wäre es aber auch bei der Variante mit Unterquerung der Bahn gekommen. Um den Eingriff in den Erholungsraum zu würdigen, wird eine Zusatzbewertung durchgeführt, die die Wirkung in Ökopunkten ausdrückt und auf den Kompensationsbedarf angerechnet wird. Wenn auch die Beeinträchtigung des Erholungsraums nicht direkt kompensierbar ist, so erfährt die Problematik aber durch die Anrechnung als Biotopwertdefizit eine ausreichende Würdigung.

Die Zerschneidung von Biotopen und Wanderwegen von Tieren wird durch geeignete Maßnahmen wie Durchlässe und Überflughilfen minimiert.

3. Fazit

Bestes Beispiel für die angeführten Werte stellt die augenblickliche zulässige Geschwindigkeit auf dem 3. Bauabschnitt dar. Die Straße liegt außerhalb der Ortsgrenze und weist keine Beschränkungen auf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt. Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor

den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.

Mit dem Ausbau des Frankfurter Flughafens hat man den Bürgern alles verträglich dargestellt. Wir haben hier eine andere Dimension, aber wir werden die vorgelegte Planung sicher nicht so wie augenblicklich dargestellt hinnehmen. Für uns besteht hierbei sicher noch einiges an Verhandlungsbedarf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Stadt Neu- Anspach wurden alle planungsrelevanten Auswirkungen in dem Umfang und der Tiefe untersucht, die erforderlich sind, um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können.

7. Helmut Steinheimer, Eschbacher Straße 6 Schreiben vom 03.07.

Gegen den Bebauungsplanentwurf erhebe ich folgende Einwände:

Immissionsschutz

Dem Immissionsschutz wurde nicht ausreichend Rechnung getragen.

Das standardisierte Immissionsschutzgutachten wurde zunächst auf Basis eines Trassenverlaufes erstellt, der in einem Einschnitt vorgesehen war. Die nunmehr auf einem aufgeschütteten Damm (mit einer Höhe von rd. 13 m) verlaufende Straße führt zu einer erheblichen Immissionsmehrbelastung, die in der Anpassung des Gutachtens nicht ausreichend und richtig berücksichtigt wurde. Die Immissionsbelastung wird sehr viel stärker ausfallen, als dies in dem Gutachten dargestellt wird, zumal keine Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. Bereits heute werden die für die Zukunft errechneten Schallwerte erreicht und zwar für die bestehende Straße, die sehr viel weiter westwärts von Westerfeld aus gesehen verläuft. Ursächlich hierfür sind sowohl die vorherrschende Westwindlage, wie auch die topografische Situation in dem Taleinschnitt, in dem die Trasse verläuft. Beides wurde in dem Gutachten nicht berücksichtigt.

Unberücksichtigt blieb auch, dass der Anstieg zur Überquerung der Bahn nicht kontinuierlich verläuft sondern sektoral stärker im nördlichen Teil der Trasse mit einem Anstieg von 6 %, was zur Folge hat, dass durch das notwendige Umschalten auf hochtourige Gänge bei der Fahrt in Richtung Usingen zusätzliche Immissionen entstehen; in der Gegenrichtung wird auf der Gefällstrecke die höchst zulässige Geschwindigkeit naturgemäß überschritten, was ebenfalls zu einem erhöhten Anstieg der Immissionen führen wird. Verschärft wird die Situation auch dadurch, dass die Trasse relativ lange kreuzungsfrei verläuft und damit zum Fahren hoher Geschwindigkeiten geradezu einlädt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Den Berechnungen liegt ein dreidimensionales Berechnungsmodell zugrunde, in welchem auch der Verlauf der Heisterbachstraße einschließlich deren exakten Höhenlage auf dem Damm nach den vorgelegten Plänen des Planungsbüros Dehmer und Brückner berücksichtigt wurde.

Wie im Kap. 7 des Gutachtens beschrieben wird, wurden bei den Ausbreitungsberechnungen auch die sog. Steigungszuschläge nach den Regularien der RLS 90 regelkonform berücksichtigt, wobei die Berechnungen die sog. Mitwindwetterlage, d. h. mit Wind aus Richtung der Straße in Richtung der untersuchten Immissionsaufpunkte berücksichtigen. In der Regel liegen daher die berechneten Immissionspegel gegenüber realen Messungen auf der sicheren Seite.

Die Berechnung des vorgesehenen Verkehrsaufkommens ist für einen zu kurzen Zeitraum (2020) vorgenommen worden. Dies ist weder üblich noch entspricht es der aktuellen Rechtslage. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Verkehr aufgrund des mit der neuen Straßenverbindung geschaffenen Verkehrsschlusses zwischen den beiden Bundesstraßen 275 und 456 erheblich zunehmen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723.

Die berücksichtigten Straßen-/abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel L_m , E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 entnommen werden. Inwieweit diese Prognosezahlen 2020 den von Herrn Arnhold erwarteten Mehrverkehr durch die Verbindung zur B 275 oder auf Grund einer Verbindung zur Mülldeponie berücksichtigen, kann vom Lärmgutachter nicht beurteilt werden.

Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen wird angemerkt, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel - sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel - um 0,4 dB(A), eine Änderung des Verkehrsaufkommen um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.

Der Bebauungsplanentwurf ist in der vorliegenden Form ungültig, weil er kein Lärmschutzgutachten für die Bauphase enthält. In der Bauphase sollen rd. 100.000 m² Erde für den Damm herangeschafft werden; dies entspricht rd. 10.000 LKW-Anlieferungen, die zu einer erheblichen Immissionsbelastung führen und für die entsprechend der Rechtslage ein separates Immissionsschutzgutachten hätte erstellt werden müssen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zulässigen Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase sind nicht Inhalt des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der 16. BImSchV. Diese werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV-Baulärm – geregelt. Für evtl. Lärmbeschwerden während der Bauzeit wird es voraussichtlich einen Ansprechpartner bei der Stadt Neu-Anspach geben.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Dem grundgesetzlich und im Immissionsschutzgesetz geregelten Schutz auf körperliche Unversehrtheit sowie dem Schutz des Eigentums wird durch fehlende Schutzmassnahmen nicht entsprochen. Es ist deshalb durch entsprechende Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

8. Jürgen und Beate Veit, Grundgasse 16 Schreiben vom 01.07.2012

Zum o.a. Bebauungsplan erheben wir folgende Einwände:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

A. Bekanntmachung Formale Mangel:

- Gem. § 3 (2) BauGB ist bei der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Dem wird nur unzureichend nachgekommen.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

In der Bekanntmachung wurde sowohl darauf hingewiesen welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (Umweltbericht mit integrierten landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie eine Schalltechnische Untersuchung, eine Verkehrsuntersuchung und die tierökologischen Untersuchungen mit Artenschutzrechtlicher Prüfung) als auch darauf, von welchen Behörden im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren umweltrelevante Stellungnahmen abgegeben wurden und dass diese im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam mit den Planunterlagen offen liegen. Darüber hinausgehender Handlungsbedarf besteht hier keiner.

- Bei den Unterlagen der öffentlichen Auslegung fehlt die Verkehrsuntersuchung Zubringerstraße Gewerbegebiete Neu-Anspach Ost vom 08. Juli 2007.

Es ist nicht erkennbar, ob und in wie weit diese den vorliegenden Planfall von 2011 abdeckt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie auch dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723.

B. Gutachten L 7164 TÜV vom 09.12.2011

Auffällig ist, dass der westlich der geplanten Trassenführung gelegene Bereich nur unvollständig dargestellt und betrachtet wird.

Der Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach fehlt gänzlich, obwohl er wesentlich näher an der Trasse liegt als das Wohngebiet Eschbacher Straße/Am Bächweg und die Entwicklungsfläche Westerfeld West. Hier wurden immerhin insgesamt 4 Immissionsaufpunkte untersucht. Bezeichnend für die Nichtbeachtung der Gebiete westlich der Trasse ist die Tatsache, dass dieser Bereich in den Darstellungen der Flächen auf den Anlagen 2 und 3 des Gutachtens gradlinig abgeschnitten wurde. Es bleibt der Vermutung überlassen, welche Beurteilungspegel im Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach anzusetzen sind. Diese Ungleichbehandlung der westlichen und östlichen Ausbreitungsgebiete führt zu einem Abwägungsmangel

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie der Anlage 2 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel tagsüber zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Ocker und Gelb, an welcher die Darstellung in Richtung Westen „abgeschnitten“ ist, ein Beurteilungspegel tags von 50 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen im Bereich des Grundweges der zulässige Immissionsgrenzwert von tags 59 dB(A) deutlich um 9 dB(A) unterschritten.

Wie der Anlage 3 des Gutachtens Nr. L 7164 mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel nachts zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Dunkelgrün und Gelb ein Beurteilungspegel nachts von 45 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen der zulässige Immissionsgrenzwert von nachts 49 dB(A) deutlich um 4 dB(A) unterschritten.

Für die Wohnhäuser Grundgasse 22 und Grundgasse 25 wurden dennoch nachträgliche Einzelpunktberechnungen jeweils für das 1. Obergeschoss an der Ostfassade zur Berechnung der Beurteilungspegel tagsüber und nachts durch den betrachteten Neubauabschnitt durchgeführt:

Immissionsaufpunkt	Beurteilungspegel L _r in dB(A)		Grenzwert nach der 16. BImSchV in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
IP6, Wohnhaus Grundgasse 22, Wohngebiet	44	35	59	49
IP7, Wohnhaus Grundgasse 25, Wohngebiet	44	35	59	49

Somit werden die Immissionsgrenzwerte in diesem Bereich deutlich um 14 dB(A) tagsüber und nachts unterschritten. Vergleichbare Werte werden für das Grundstück Grundgasse 16 anzunehmen sein, so dass auch hier kein Immissionsschutzrechtlicher Konflikt besteht.

In Kap. 8 kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass entsprechend der vorliegenden Berechnungsergebnisse bei der vorliegenden Streckenführung keine Notwendigkeit besteht, aktive

Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen.

Ob dies aber auch für den westlichen Bereich gilt, ist aufgrund fehlender IP und Flächendarstellung nicht festzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

In Kap. 6 ist die Höchstgeschwindigkeit mit 80 km/h zu gering angesetzt.

Anlässlich der Ortsbegehung am 19.05.2012 traf Stadtrat Hartmut Henrici die Aussage, dass eine Geschwindigkeit von unter 100 km/h seitens der Stadt Neu-Anspach definitiv nicht festgesetzt werden kann.

Die Berechnungsgrundlage der im Gutachten dargestellten Lärmwerte ist somit nicht korrekt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt.

Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.

C. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist lückenhaft und unvollständig und hat Mängel in der Gewichtung der Schutzgüter.

Wie in Kap. I richtig zitiert, schreibt § I (6) 7. BauGB vor, dass u. a. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und insbesondere zu berücksichtigen sind.

In Kap. 3.6 „Bevölkerung, Wohnen und Erholung“ sind dem „Schutzgut Mensch“ gerade mal zwei kleine Absätze gewidmet, während für den „Artenschutz“ ein Fachbeitrag mit 29 DIN A4-Seiten erstellt wurde.

In Kap. 3.6 heißt es u. a. „Tendenziell nachteilig wird sich neue Straße hingegen auf die Wohngebiete im Westen Westerfelds auswirken, die mit der Entwicklung des Neubaugebiets „Westerfeld West“ auf unter 400 m an die geplante Trasse heranrücken werden.“

Folglich muss sich die neue Straße auch nachteilig auf den Osten von Hausen-Arnsbach auswirken, der wesentlich näher an der Trasse liegt. Dies wurde nicht dargestellt und berücksichtigt.

Dies führt zu einem nicht unerheblichen Abwägungsmangel.

Die Einbeziehung der vorgetragenen Einwände ist geboten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der gezogene Vergleich zwischen dem Kapitel zum Schutzgut Mensch im Umweltbericht und dem gesonderten artenschutzrechtlichen Gutachten wird zurück gewiesen, denn es handelt sich um verschiedene Sachverhalte. Ein Abwägungsmangel besteht nicht.

Der Umweltbericht wird bezogen auf missverständlich formulierte Passagen geändert und ergänzt. Da die Planung aber auch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten ist, wird mit den Ausführungen in den darauf bezogenen gesonderten Gutachten die Betroffenheit der Anwohner ausreichend gewürdigt.

III. Erneuter Entwurfsbeschluss

Weiter wird beschlossen, den 2. Entwurf des Bebauungsplanes unter Einschluss der Änderungen, die sich aus der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen ergeben und der Einarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erneut offen zu legen und eine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuholen.



Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen:

1. Bebauungsplan und Begründung zum 2. Entwurf (Planstand: 17.08.2012)
2. Umweltbericht (Stand: 17.08.2012)
3. Gutachten zu den Verkehrslärmimmissionen im Einwirkungsbereich (09.12.2011)
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: 17.08.2012)
5. Stellungnahme TÜV Süd vom 09.08.2012

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

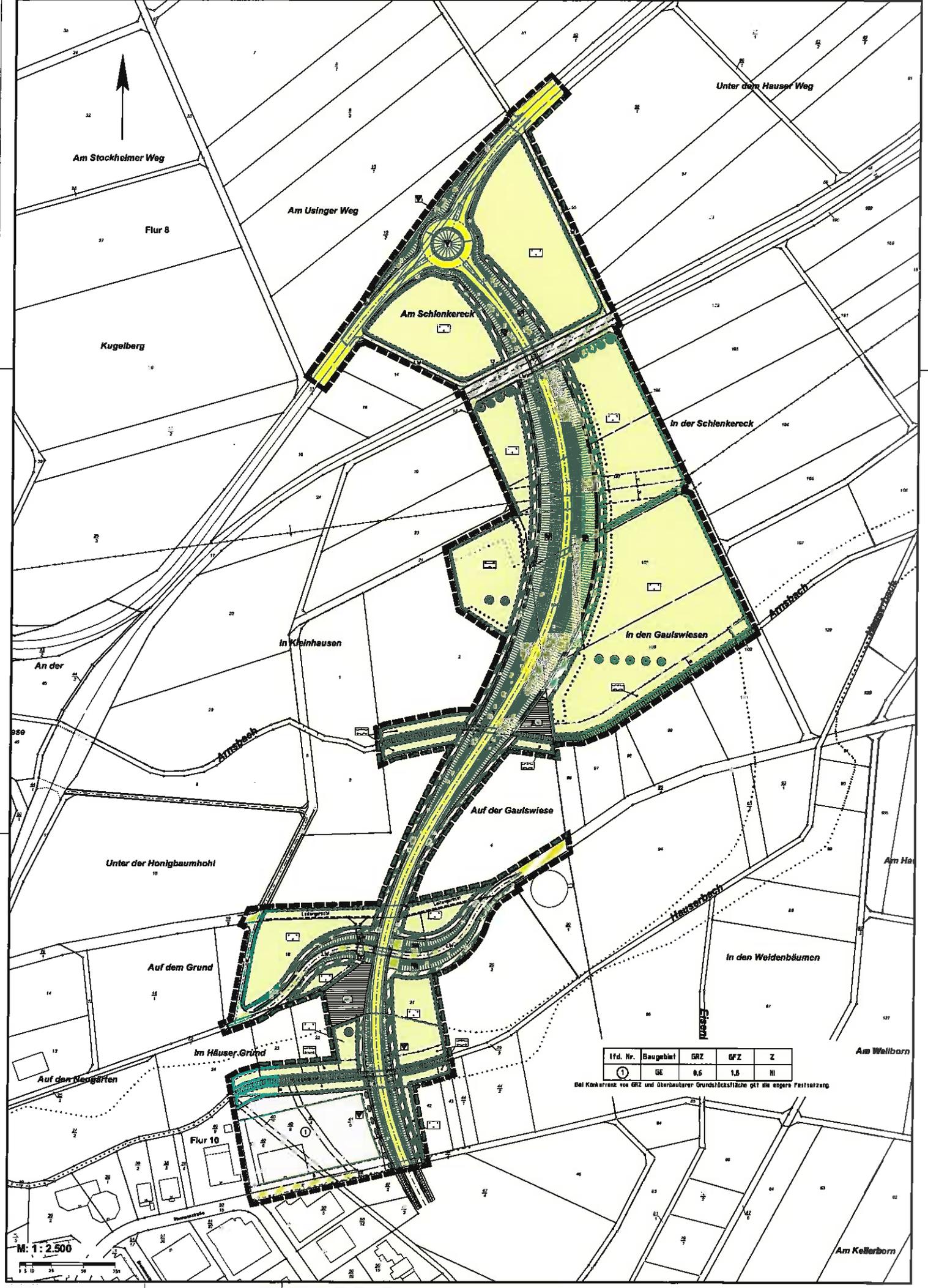


Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30

■ Stadt Neu-Anspach
 Stadtteile Westerfeld und Hausen-Arnsbach
 Bebauungsplan "Heisterbachstraße" 4. Bauabschnitt

2. Entwurf

Stand:	11.11.09 / 16.11.09
	17.12.09 / 11.01.10
	03.04.12 / 06.08.12
	17.08.2012
Bearbeitet:	Schade
CAD:	Roeßing, Schn.
Maßstab:	1 : 1.500



Am Stockheimer Weg

Flur 8

Kugelberg

Am Usinger Weg

Am Schlenkereck

Unter dem Hauser Weg

In der Schlenkereck

In Kleinhausen

In den Gaulswiesen

Arnsbach

An der

Auf der Gaulswiese

Unter der Honigbaumhohl

Auf dem Grund

Hauserbach

In den Weidenbäumen

Im Häusergrund

1fd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z
1	GE	0,5	1,5	III

Bei Konzentration von GRZ und überbauter Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Flur 10

M: 1:2.500

Am Wellborn

Am Kellerborn

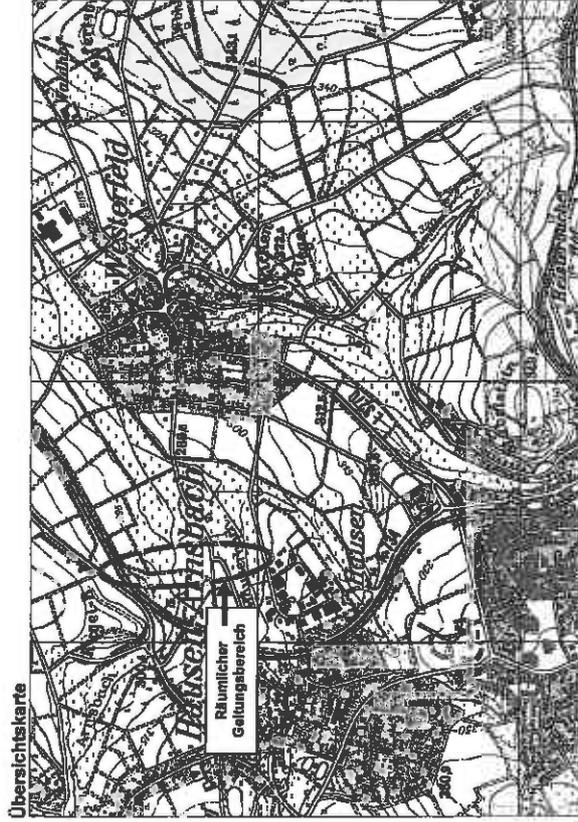
1 Zeichenerklärung

1.1		<u>Katasteramtliche Darstellungen</u>
1.1.1		Flurgrenze
1.1.2		Flurnummer
1.1.3		Polygonpunkt
1.1.4		Flurstücksnummer
1.1.5		vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.2		<u>Planzeichen</u>
1.2.1		<u>Art der baulichen Nutzung</u>
1.2.1.1		Gewerbegebiet
1.2.2		<u>Maß der baulichen Nutzung</u>
1.2.2.1		Geschossflächenzahl
1.2.2.2		Grundflächenzahl
1.2.2.3		Zahl der zulässigen Vollgeschosse
1.2.3		<u>Bauweise, Baugrenzen, Baulinien</u>
1.2.3.1		Baugrenze
1.2.4		<u>Verkehrsflächen</u>
1.2.4.1		Eisenbahnanlage
1.2.4.2		Straßenverkehrsfläche
1.2.4.3		Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
1.2.4.4		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
1.2.4.4.1		Landwirtschaftlicher Weg / Wirtschaftsweg
1.2.4.4.2		Erschließungsweg
1.2.4.4.3		Weg zur Unterhaltung des Böschungsbereichs
1.2.5.1		<u>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbe-</u> <u>seitigung sowie Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen,</u> <u>die dem Klimawandel entgegenwirken</u>
1.2.5.1		Regenrückhaltebecken
1.2.6		<u>Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen</u>
1.2.6.1		10 kV-Freileitung (unverbindlich, Lage nicht eingemessen)
1.2.7		<u>Grünflächen</u>
1.2.7.1		Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün
1.2.8		<u>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft</u>
1.2.8.1		Grenze Überschwemmungsgebiet Hauserbach
1.2.8.2		Arnsbach / Hauserbach
1.2.8.3		Wegseitengraben (Straßenentwässerungsmulde)
1.2.9		<u>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum</u> <u>Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u>
1.2.9.1		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.9.1.1		Entwicklungsziel: Extensivwiese
1.2.9.1.2		Entwicklungsziel: Naturnaher Bachverlauf mit beidseitigen Uferstrandstreifen
1.2.9.1.3		Entwicklungsziel: Baumhecke und Quellsumpf mit Amphibientaichgewässern
1.2.9.2		Anpflanzung von Kopfweiden
1.2.9.3		Anpflanzung von Obstbäumen
1.2.9.4		Anpflanzung von Laubsträuchern
1.2.9.5		Erhalt von Obstbäumen
1.2.9.6		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.2.9.7		Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.2.10		<u>Sonstige Planzeichen</u>
1.2.10.1		Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind:
1.2.10.2		hier: Damm- / Einschnittböschung
1.2.10.3		Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
1.2.10.4		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
1.2.10.5		Mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Neu-Anspach und dem Abwasser- verband Oberes Usatal zu belastende Fläche
1.2.10.6		Amphibienschutzanlage / Kleintierleiteinrichtung
1.2.10.7		Erdkabel der Syna GmbH (nicht eingemessen)
1.2.10.8		20 kV-Mittelspannungsdoppelreileitung der Syna GmbH mit Schutzstreifen (nicht eingemessen)

Stadt Neu-Anspach, Stadtteile Westerfeld und Anspach
 Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt

Textliche Festsetzungen

Planstand 17.08.2012; 2. Entwurf



genordet, ohne Maßstab

Nutzungsmatrix

Lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	BMZ	Z	OK Geb.*/**
1	GE	0,6	1,6	./	III	./

* Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die Fahrhahnoberkante (Scheitelpunkt / Straßenmitte) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte.
 ** Technische Aufbauten werden nicht angerechnet.
 Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46,180).

2 Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

1.1.1 Für das Gewerbegebiet gilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO): Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind unzulässig.

1.1.2 Für das Gewerbegebiet gilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO): Vergnügungsstätten sind unzulässig.

2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1.1 Entwicklungsziel: Extensivwiese

Ackerland ist vor Überführung in Extensivgrünland mechanisch vorzubereiten, mit geeignetem, kräutereichem Saatgut aus gesicherter regionaler Herkunft einzusäen und im Folgejahr mindestens zwei Kröpfeschritten zu unterziehen. Sämtliche Flächen sind in der Folge als ein- bis zweischüriges Extensivgrünland zu bewirtschaften. Die erste Mahd erfolgt nicht vor Anfang Juni eines jeden Jahres. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Eine Nachbeweidung der Wiesen im Herbst generell ist zulässig. Ersatzweise oder alternierend zulässig ist die Beweidung der Flächen bei Verzicht auf Zufütterung und Nachmahd im Herbst. Pflegemaßnahmen wie Schleppen und Walzen sind zwischen April und August unzulässig.

2.1.2 Entwicklungsziel: Naturnaher Bachverlauf mit beidseitigen Uferandstreifen

Die Gewässer sind durch künstliche Uferabbrüche, die Anlage von Bermen sowie den Eintrag von Totholz und geeigneter Substrate als Sedimentvorrat naturnah zu gestalten und der Eigenentwicklung zu überlassen. Einzelheiten regelt das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren. Die gesetzlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen werden durch die Festsetzung im Bebauungsplan aufgegriffen.

Entlang der Bäche sind – gemessen ab der Böschungsoberkante – beidseitig Uferandstreifen in einer Breite von 5 m der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Uferandstreifen sind durch Holzposten (Höhe mind. 1,2 m) zum umliegenden Grünland hin zu markieren. Die daran anschließende Fläche des Gewässerrandstreifens ist als extensives Grünland zu nutzen. Die Gewässersohlen der Durchlässe sind durch naturnahes Substrat zu gestalten. Die Durchlässe sind mit seitlichen Uferbermen auszustatten, welche bodengebundenen Tieren die Querung ermöglichen.

- 2.1.3 Entwicklungsziel: Baumhecke und Quellsumpf mit Amphibienlaichgewässern**
- Die vorhandene Baumhecke ist zu erhalten und bis zum Wirtschaftsweg am Böschungsfuß des Straßendamms zu erweitern. Die Anpflanzungen sowie der Ersatz durch etwaige Abgänge erfolgt durch Bäume und Sträucher der u. g. Artenliste (2.2.4). Die vorhandene Trockenmauer im westlichen Bereich der Hecke ist zu erhalten und regelmäßig freizustellen. Im Bereich der Freiflächen sind durch Abtrag von Oberboden flache Gewässer zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Bäume sind dabei zu erhalten. Gemäß Plankarte sind zwei Kopfweiden (*Salix caprea* oder *Salix purpurea*) zu pflanzen und zu erhalten.
- 2.2 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- 2.2.1 Anpflanzung von geschlossenen Gehölzstrukturen aus standortgerechten und einheimischen Laubsträuchern und -bäumen gemäß Artenlisten 2.2.3. Der Anteil von Laubbäumen 1. und 2. Ordnung beträgt für die Gesamtpflanzung 30 v.H. der Einzelpflanzen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch, Heister oder Baum 2. Ordnung / 1,5 m² und 1 Baum 1. Ordnung / 4 m². Sträucher sind in Gruppen von mind. 4 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Die Anpflanzungen als Überflughilfe für Fiedermäuse sind abgestuft gemäß dem Pflanzschema im Umweltbericht vorzunehmen. Die Funktionstüchtigkeit als Überflughilfe ist bis zur ausreichenden Höhe und Dichte der Anpflanzungen durch technische Übergangslösungen sicherzustellen.**
- 2.2.2 Anpflanzung von Laubsträuchern gemäß Artenliste und Pflanzqualität 2.2.3.:**
- Bei Anpflanzung nach Symbolen in der Plankarte (PlanzV 90 Ziffer 13.2.): Anpflanzung mind. 5 Einzelpflanzen je Symbol. Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den in der Plankarte festgesetzten Standorten ist zulässig.
- 2.2.3 Artenlisten für Anpflanzungen:**
- Es gelten folgende Mindest-Pflanzqualitäten:
- Bäume 1. Ordnung: H. 3 x v., m. DB., 14-16
 Bäume 2. Ordnung: H., 3 x v., m. B. 14-16 cm, Hei. 2 x v., 100-150
 Sträucher: St., 2 x v., 100-150
- Bäume 1. Ordnung:**
- | | |
|---------------|----------------------------|
| Bengahorn | <i>Acer pseudoplatanus</i> |
| Spitzahorn | <i>Acer platanoides</i> |
| Winterlinde | <i>Tilia cordata</i> |
| Gemeine Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> |
- Bäume 2. Ordnung:**
- | | |
|-----------|-------------------------|
| Feldahorn | <i>Acer campestre</i> |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| Wildapfel | <i>Malus sylvestris</i> |
| Wildbirne | <i>Pyrus pyrasier</i> |
| Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> |
| Salweide | <i>Salix caprea</i> |
- Sträucher:**
- | | |
|------------------|-------------------------|
| Roter Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> |
| Hasel | <i>Corylus avellana</i> |

- | | |
|---------------------|---------------------------------------|
| Weißdorn | <i>Crataegus monogyna / laevigata</i> |
| Rote Heckenkirsche | <i>Lonicera xylosteum</i> |
| Kreuzdorn | <i>Rhamnus cathartica</i> |
| Hundsrose | <i>Rosa carolina</i> |
| Wolliger Schneeball | <i>Viburnum lantana</i> |
| Faulbaum | <i>Frangula alnus</i> |

- 2.3 Öffentliche Grünflächen / Verkehrsleitgrün**
- Die Flächen sind mit kräuterreichem Landschaftsrasen aus gesicherter regionaler Herkunft einzusäen und mit Einzelbäumen, Baumreihen und gruppenweisen Gehölzpflanzungen aus standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung der Artenliste 2.2.3 zu bepflanzen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch oder Heister / 1,5 m², 1 Baum / 2 m² projektierte Böschungsfäche. Der Anteil der Gehölzgruppen an den Grünflächen beträgt mind. 1/3 und höchstens 1/2. Zum Fahrbahnrand ist bei Gehölzgruppen ein Abstand von 4 m einzuhalten, bei Bäumen und Baumreihen von 4,5 m.
- 2.4 Zuordnungen nach § 9(1a) BauGB:**
- Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden 170.562 Punkte aus den nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen der Stadt Neu-Anspach zugeordnet (Nummerierung entsprechend des Okokontos der Stadt Neu-Anspach):
- Nr. 35: Gem. Westerfeld, Fl. 4, Flst. 76, 77/3, 78, 83, Überschuss Heisterbachstr. 3. BA, 132.861 P.)
 - Nr. 26: Gem. Anspach, Fl. 3. Abt. 304, BO (Flst. 55/1), Umwandlung Fichtenbestand in Auwald (33.540 P.)
 - Nr. 28 tlw.: Gem. Anspach, Abt. 302 C3, Umwandlung Fichtenbestand in Laubmischwald (4.161 P.)
- 3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**
 (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
- 3.1 Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**
- 3.1.1 Werbeanlagen sind zulässig, soweit sie die realisierte Gebäudehöhe nicht überschreiten. Die max. zulässige Schriftgröße beträgt 1,5 m. Die Werbeanlagen müssen sich insgesamt dem Bauwerk unterordnen.**
- Lichtwerbungen sind zulässig als ausgeschnittene oder aufgesetzte Schriften mit Hinterleuchtung, nicht selbstleuchtende Einzelbuchstaben mit Hinterleuchtung oder beleuchtete Bemalungen. Unzulässig sind Blink- und Wechsellichtwerbung. Es dürfen nur Dauerleuchten mit geringer Abstrahlung von ultravioletem Licht sowie geringer Oberflächen-temperatur verwendet werden. Werbeanlagen (Fahnen und Pylonen) auf Dachflächen sind unzulässig. Fremdwerbung ist unzulässig.
- 3.2 PKW-Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO)**
- Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen. Stellplatz- und -umfahrungen werden hiervon nicht erfasst.
- 3.3 Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**
- Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen wie z.B. Drahtgeflecht, Holzlaten oder Stabgitter bis zu einer Höhe von max. 2,5 m über Geländeoberkante. Die Einfriedungen sind auf einer Länge von 50 % mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern gem. Artenliste 2.2.3 abzupflanzen (einreihige Pflanzung, Abstand zwischen den Einzelpflanzen max. 0,75 m) oder mit Kletterpflanzen gem. Artenliste 3.4.1 zu beranken.

3.4 Begrünungen/Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

- 3.4.1 Gebäudeaußenseiten, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen weniger als 10 % beträgt, sind mit ausdauernden Kletterpflanzen zu begrünen. Für die Pflanzungen ist je 10 lfd. m Wandfläche ein mind. 0,5 m breites und 2,0 m langes Beet (Einseit Wildblumenmischung) vorzusehen.

Artenliste

Campsis radicans	Trompetenblume
Clematis montana	Clematis, Waldrebe
Clematis-Hybriden	Efeu
Hedera helix	Wald-Geißblatt
Lonicera periclymenum	Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia	Blauregen, Glyzine
Wisteria sinensis	

- 3.4.2 Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen anzupflanzenden Laubbäume und -sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten 1 Baum 25 m², ein Strauch 1 m² (zur Artenauswahl s. 2.2.3).

4 Nachrichtliche Übernahmen

- 4.1 Baufreihaltezone gem. § 23 Abs. 1 HStVG (nachrichtlich):

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,
 2. bauliche Anlagen, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,
- nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

5 Hinweise

- 5.1 Verwertung von Niederschlagswasser

- 5.1.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versiebt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

- 5.1.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

- 5.2 Landesamt für Denkmalpflege Hessen zur Sicherung von Bodendenkmälern

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 20 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

5.3 Artenschutz

Es gilt ein Fäll- und Rodungsverbot vom 1. März bis zum 30. September. Die Fällung von Bäumen und Rodung von Gebüsch zur Bauvorbereitung ist deshalb außerhalb dieser Zeiten zu legen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Darüber hinaus wird auf die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und das Verbot zum Fangen von Tieren geschützter Arten hingewiesen. (§ 44 Nr. 1 BNatSchG).

Zum Ausgleich von Lebensraumverlusten für die Feldlerche sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen festzulegen.



Stadt Neu-Anspach
**Begründung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans
„Heisterbachstraße“
4. Bauabschnitt**

Planstand: 17.08.2012

Bearbeiterin:
Dipl.-Ing. Elisabeth Schade, Städtebauarchitektin AKH

Inhalt	
1 Vorbemerkungen	3
1.1 Änderungen zum 2. Entwurf	4
1.2 Planziel	5
1.3 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.4 Übergeordnete Planungen	6
2 Inhalt und Festsetzungen	7
2.1 Straßenverkehrsfläche	7
2.2 Landwirtschaftliche Wege	7
2.3 Flächen für die Eisenbahn	8
2.4 Baugebiete	8
2.4.1 Gewerbegebiet	8
2.5 Maß der baulichen Nutzung	9
2.6 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	9
3 Berücksichtigung umwelplanerischer Belange	10
4 Verkehrsuntersuchung	10
5 Immissionsschutz	12
6 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	15
6.1 Wasserversorgung	15
6.2 Gebiet für die Grundwassersicherung	15
6.3 Trinkwasserschutzgebiet	15
6.4 Heilquellenschutzgebiet	15
6.5 Bodenversiegelung	15
6.6 Überschwemmungsgebiete	16
6.7 Abwasser / Entwässerung der Straße	16
6.8 Oberirdische Gewässer	16
6.9 Altlastenverdächtige Flächen/Altlasten	18
6.10 Boden	18
7 Denkmalschutz	19
8 Bodenordnung	20
9 Sonstige Infrastruktur und Hinweise aus den Beteiligungsverfahren	20
10 Verzeichnis der Gutachten	22
11 Städtebauliche Vorkalkulation	22
12 Orts- und Gestaltungssatzung	22
12.1 Werbeanlagen	22
12.2 Einfriedungen	23
12.3 Stellplätze	23
12.4 Begrünung/Grundstücksfreiflächen	24

1 Vorbemerkungen

Die Stadt Neu-Anspach verfolgt seit Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts die Konzeption, durch die Verlängerung der Heisterbachstraße einen Lückenschluss zwischen den überörtlichen Verkehrs wegen herbeizuführen, um die bestehenden und langfristig geplanten Gewerbegebiete besser anzubinden. Städtebauliche Entwicklungskonzeptionen¹, die den Gesamtbereich umfassen wurden eingeholt und in den städtischen Gremien beraten. Im Mittelpunkt der Planung stand die Spiegelung des Gewerbegebietes „Am Burgweg“ für die durch den Bebauungsplan „Am Kellerborn – 1. Bauabschnitt“ 2007² Planungsrecht geschaffen wurde. Plangegenstand des Bebauungsplanes „Am Kellerborn“ 1. Bauabschnitt war unter anderem die Festsetzung einer Vorhaltefläche für Straßenverkehrsflächen. Die Stadt Neu-Anspach hat eine Straßenplanung für den 3. Bauabschnitt der Heisterbachstraße eingeholt. Diese Straßenplanung bildet den Mittelpunkt des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 3. Bauabschnitt, der seit September 2008 rechtskräftig ist.

Der jetzt im Fokus stehende 4. BA soll die Voraussetzungen für den Lückenschluss und somit den Anschluss an die K 723 zur Entlastung der Ortsdurchfahrten der Stadtteile Westerfeld und Hausen-Amsbach schaffen.

Änderungen vom Vorentwurf zum Entwurf des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. BA:

Bei der Fortführung der Heisterbachstraße vom Bauende des 3. Bauabschnittes (Philipp-Reis-Straße) bis zur K 723 treten, bedingt durch die tiefen Einschnittbereiche nach der Bahnquerung und dem folgenden Knotenpunkt, erhebliche grundwassertechnische Probleme auf [vgl. auch die Ausführungen in Kapitel 6.10 Boden dieser Begründung]. Aktuelle Ableasungen der Grundwasserpegel bestätigen alle bisher gemachten Aussagen. Die Lösung dieser Probleme hätte erhebliche Kostensteigerungen zur Folge gehabt, die nicht finanzierbar bzw. bezuschussbar gewesen wären.

Daraufhin wurde über eine mögliche Trassenvariante 5 mit Netzschluss an der L 2170 nachgedacht und dem ASV vorgestellt. Die Straße wäre danach nach dem Gewerbegebiet Felchen in östliche Richtung abgelenkt und nördlich von Westerfeld verlaufen. Diese Variante musste allerdings verworfen werden, da das ASV die Förderfähigkeit verneint hatte.

Als Alternative zur ursprünglich im Vorentwurf des Bebauungsplanes enthaltenen Unterquerung der Taunusbahn wurde u.a. geprüft, ob eine Überquerung der Bahnstrecke (Taunusbahn) mit den damit verbundenen Auswirkungen grundsätzlich umsetzbar wäre. Bedingt durch die Überquerung der Bahn sind umfangreiche Dammschüttungen mit einer maximalen Höhe von 12 m notwendig. Dabei kann die Trasse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. BA (Vorentwurf) belassen werden. Der Anschluss an die Kreisstraße ist bei der Überquerung der Bahnstrecke problemlos und ohne größere Eingriffe möglich. Eine zu querende Hochspannungsfreileitung muss als Erdkabel verlegt werden. Am 31.10.2011 fand ein Abstimmungstermin mit den von der Planung besonders betroffenen Fachbehörden³ statt.

Seitens aller Anwesenden wurde die veränderte Linienführung (Überquerung der Bahnstrecke) als mögliche Kompromisslösung bestätigt. Detaillierte Absprachen und Stellungnahmen könnten jedoch erst nach Vorlegen der Vorplanung getätigt werden. Das Ingenieurbüro Dehmer & Brückner wurde

¹ Städtebauliches Gestaltungskonzept, Planungsbüro Holger Fischer, Linden 1998 auf der Basis der Variantenuntersuchungen zur Verlängerung der Heisterbachstraße, IBS, Dietzenbach

² Der Bebauungsplan wurde nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt mit Bescheid vom 19.07.2007 am 26.07.2007 bekannt gemacht und ist seitdem rechtskräftig.

³ Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Wasserbehörde (UWB), Vertreter der Stadtverwaltung, des Magistrats sowie der Planungs- und Ingenieurbüros.

entsprechend beauftragt, die Vorplanung kurzfristig vorzulegen. Auf der Basis der Vorplanung wurden Abstimmungen mit den TÖB, Versorgern, betroffenen Landwirten und dem ASV Frankfurt durchgeführt. Bei Fortschreibung der Vorplanung zur Fortführung der Heisterbachstraße vom Bauende des 3. Bauabschnittes (Philipp-Reis-Straße) bis zur K 723 wurde auf der Basis der Variante 4A 1 eine Planungslösung erarbeitet, die eine Überführung der Taunusbahn vorsieht.

Um die Planungsvariante vorzustellen, wurden am 12.12.2011 im Rathaus der Stadt Neu-Anspach die von dieser Planung besonders betroffenen Fachbehörden⁴ erneut eingeladen um zu klären, ob Änderungen und Ergänzungen dieser Planungsvariante notwendig sind und wie sich das weitere Vorgehen darstellen könnte.

Es besteht Übereinstimmung unter allen Beteiligten, dass die vorgelegte Lösung prinzipiell so umsetzbar sei. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Für Letzteren liegen bereits Tierökologische Untersuchungen vor. Diese werden im Frühjahr in Absprache mit der UNB ergänzt. Das durch die Baumaßnahme betroffene Feuchtbiotop wird in die Planunterlagen aufgenommen. Hier werden geeignete Maßnahmen aufgezeigt, um die Trennwirkung des Straßendamms aufzuheben (ggf. zusätzlicher Durchlass). Auch den Themen Landschaftsbild und Kaltilutabfluss wird im Umweltbericht besondere Beachtung zuteil. Die notwendigen Durchlässe für den Häuserbach und den Amsbach werden wasserwirtschaftlich nachgewiesen. Dabei darf keine Verschlechterung des hydraulischen und ökologischen Zustandes entstehen. Für die Dimensionierung sind die hydraulischen Notwendigkeiten mit den notwendigen ökologischen Maßnahmen in Einklang zu bringen. Seitens der UWB wurde auf die genehmigte Renaturierungsmaßnahme des Amsbaches verwiesen, der auch eine Sohlenpassung vorsieht. Die Straße quer den Überschwemmungsbereich des Häuserbaches, Verlorengender Retentionsraum ist zu ersetzen. Ein diesbezüglicher Nachweis wird erarbeitet.

Die angesprochenen Themen werden sämtlich behandelt und finden, soweit sie die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betreffen, Eingang in den hiermit vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt.

1.1 Änderungen zum 2. Entwurf

Die Stadt Neu-Anspach hat den Entwurf des Bebauungsplans aufgrund der im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie entsprechend des Untersuchungsfortschritts hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange überarbeitet bzw. ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderung und Ergänzung des Planentwurfs nicht betroffen. Die geänderten oder ergänzten Planunterlagen werden erneut öffentlich ausgelegt und die Stellungnahmen erneut eingeholt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen die folgenden Änderungen und Ergänzungen:

- Die Integration der Ergebnisse der tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in das Planverfahren sowie die Anpassung der Zuordnungsfestsetzung.
- Die Integration der Ingenieurlösung u.a. im Hinblick auf die Verbreiterung der Mauprofile sowie der Schaffung eines neuen Durchgangs für den Kaltilutabfluss und die Tierwelt.

⁴ Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Ortslandwirt, Vertreter der Stadtverwaltung, des Magistrats sowie der Planungs- und Ingenieurbüros.

- Die Ergänzung des Ausschlusses der in Gewerbegebieten allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke und Vergnügungsstätten aus städtebaulichen Gründen.
- Die geringfügige Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches westlich des bestehenden Biotops.
- Die Integration der im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan.

Die sonstigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanentwurfes vom 03.04.2012 gelten unverändert fort.

1.2 Planziel

Planziel des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt ist es, das Baurecht für den 4. Bauabschnitt der Verbindungsstraße zwischen der L 3270 und der K 723 zu schaffen. Mit Realisierung dieser Planung wird der entscheidende Schritt zur grundlegenden Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Neu-Anspach unternommen: Eine bessere Anbindung an die übergeordnete B 456 und damit eine nachhaltige Entlastung der engen Ortsdurchfahrt des Ortsteiles Westerfeld.

Besondere Berücksichtigung finden hierbei darüber hinaus die unmittelbar angrenzenden Flächen, deren Nutzung und deren Eignung. Der Bebauungsplan ist planfeststellungsersetzend.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die von der Trasse und ihren zugehörigen Bauwerken in Anspruch genommenen Flurstücke zwischen dem Beginn am Gewerbegebiet „Im Feldchen“ und der Kreisstraße 723, außerdem eine rd. 1 ha große, teilweise bereits bebaute Fläche am Nordrand des Gewerbegebietes „Im Feldchen“. Der räumliche Geltungsbereich wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

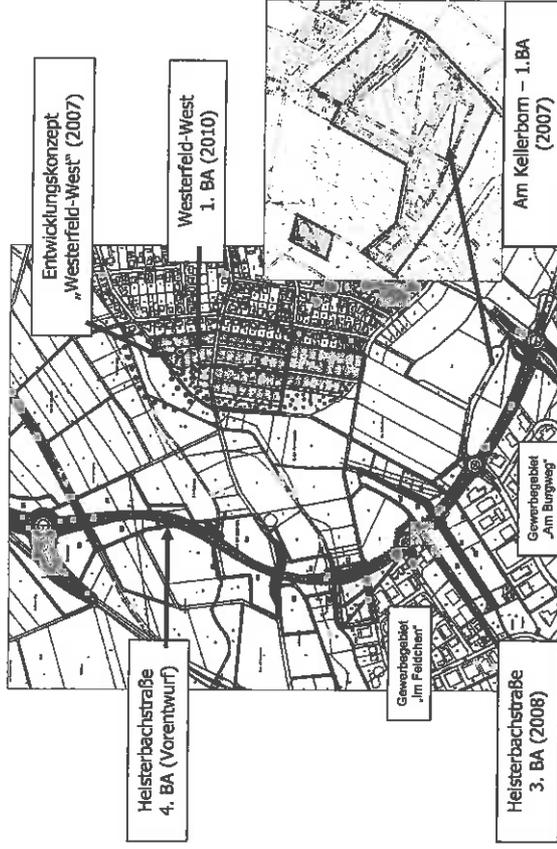
- Osten Intensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden
- Nordwesten Intensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden
- Südwesten Gewerbegebiet „Im Feldchen“ von 1974
- Süden Anschluss an den planungsrechtlich gesicherten Anschluss an den 3. Bauabschnitt der Verlängerung Heisterbachstraße

Im Umgriff des so begrenzten Bebauungsplanes liegt eine Fläche von rd. 11 ha. Flächenwidmungen im Bebauungsplan (Abweichungen rundungsbedingt)

Gewerbegebiet	überbaubare Fläche	0,52 ha	0,74 ha
	nicht überbaubare Fläche	0,22 ha	
Verkehrsflächen	Straßenverkehrsfläche	0,72 ha	
	Eisenbahnanlage	0,13 ha	1,91 ha
	Weg- und Wirtschaftswege	1,06 ha	
Öffentliche Grünfläche	Verkehrsbegleitgrün		1,89 ha
	Ans- und Häuserbach	0,10 ha	
Wasserflächen	Regenrückhaltebecken	0,17 ha	0,62 ha
	Straßenwässerungsmulde	0,35 ha	
	Anpflanzung von Gehölzen	0,25 ha	
	Erhalt von Gehölzen	0,13 ha	
Maßnahmen z. Schutz, Entwicklung u. Pflege v. Boden, Natur u. Landschaft	Uferstreifen	0,57 ha	5,66 ha
	Extensivgrünland	4,64 ha	
	Feuchtbäche mit Tümpeln	0,27 ha	
Gesamtfläche			10,82 ha

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches wird gegenüber dem Vorentwurf (12,9 ha) insbesondere zu Lasten der dort festgesetzten Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen reduziert.

Abb. Schematische Darstellung der Planungen



genordet, ohne Maßstab

1.4 Übergeordnete Planungen

Im Zuge der Erstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein/Main als Rechtsnachfolger des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein/Main werden für das Verbandsgebiet künftig die Planungen auf Ebene der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung in einem Planwerk zusammengefasst.

Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) stellt für den Bereich des Plangebietes „Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße zwei- oder dreistreifig geplant“ dar. Ferner werden dargestellt: „örtliche Schienenhauptverkehrsstraße, Bestand“, Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.

Im Ergebnis stehen die übergeordneten Planungen der Anlage der Verbindungsspanne sowie der ergänzenden Festsetzung von Kompensationsflächen nicht entgegen.

2 Inhalt und Festsetzungen

Zur Sicherung der angestrebten städtebaulichen Ordnung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

2.1 Straßenverkehrsfläche

Entsprechend dem formulierten Planziel steht im Mittelpunkt des Bebauungsplanes die Ausweisung von Straßenverkehrsflächen. Diese umfassen, in hier in Rede stehenden 4. Bauabschnitt, die Anknüpfung an den 3. Bauabschnitt, der von der L 3270 aus die Gewerbegebiete „Burgweg“, „Am Kellerborn“ und „Im Feldchen“ anbindet, und die Herstellung der Verbindungsspanne durch die Anbindung mittels eines Kreisverkehrs an die K 723.

Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind im Bereich der Rad- und Fußwege sowie den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen festgesetzt.

Im Zusammenhang mit den Straßenverkehrsflächen sind auch die begleitenden Einrichtungen anzupreisen. Es handelt sich hierbei um die Straßenentwässerung, die in Form von Gräben entsprechend den Ergebnissen der Straßenplanung Eingang in den Bebauungsplan finden. Hinzu kommt das Verkehrsbegleitgrün, das die Bankette aber auch die Böschungsbereiche umfasst.

Innerhalb der Trasse des 4. Bauabschnittes gibt es einige Zwangspunkte. Der "Häuserbach" und der "Arnsbach" sind zu queren, eine Überführung des zu verlegenden Hauptwirtschaftsweges ist notwendig und die Strecke der Taunusbahn ist zu queren. Nichts desto trotz wurde darauf geachtet, die Breite des Böschungsfußes sowie die Höhenentwicklung soweit wie möglich zu minimieren, bestimmend hierfür ist allerdings das bei der Querung der Strecke der Taunusbahn zu berücksichtigende Lichtraumprofil der Bahn.

2.2 Landwirtschaftliche Wege

Die Planung der Verbindungsspanne greift in das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz ein. In Abstimmung mit der betroffenen Landwirtschaft wurde die hiermit vorliegende Planung im Hinblick auf einen möglichen Erhalt von funktionsfähigen Verbindungen und die Schaffung neuer Wegebeziehungen deutlich verbessert. Die auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren seitens der Vertreter der Landwirtschaft vorgebrachten Anregungen zur Anbindung der landwirtschaftlichen Wege wurden weitestgehend berücksichtigt und in die Planung aufgenommen, die sind z.B.:

- Anbindung der K 723 im nordöstlichen Bereich des Plangebiets an den Wirtschaftsweg nördlich des Geltungsbereichs mit der Flurstücknummer 49/1
- Anbindung der K 723 im nordöstlichen Bereich des Plangebiets an den Wirtschaftsweg südlich des Geltungsbereichs mit der Flurstücknummer 60/1.
- Neuerrichtung eines Wirtschaftswegs im nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans, südlich der K 723 mit Anbindung an die K 723 und den Wirtschaftsweg Flur 8, Flurstück 13, zur Erschließung der Flurstücke 15, 14 und 12 in der Flur 8.
- Erhalt des im Osten an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Wirtschaftswegs Flur 2, Flurstück 196.
- Anbindung des die Heisterbachstraße neu überführenden Wirtschaftsweges an den Wirtschaftsweg Flur 10, Flurstück 25/1 durch den Bau eines neuen Zwischenstücks, um die Erreichbarkeit der südlichen Flur zu gewährleisten.

2.3 Flächen für die Eisenbahn

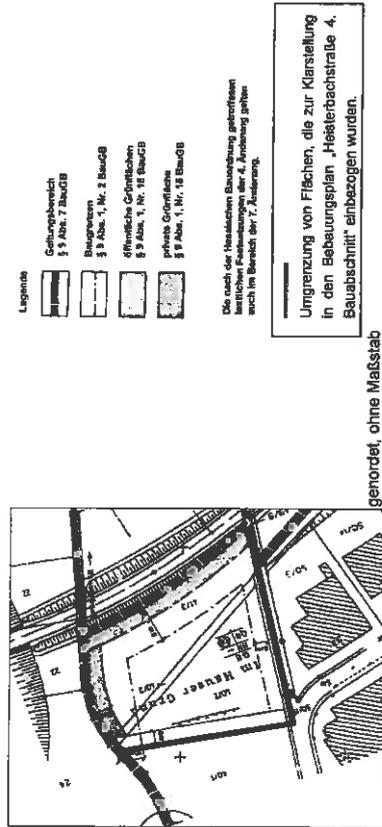
Die Straßenplanung sieht eine Überführung der „Heisterbachstraße“ über die Strecke der Taunus-Bahn vor (vgl. Straßenplanung Bauwerk 4 (Entw.-km 1+ 364.486, LW 19.99 m, KH 1.20 m, LH 5.70 m). Die Trassenführung der Taunus-Bahn, die von Westen nach Osten die Straßenverkehrsfläche quert wird bestandsorientiert festgesetzt. Die Brücke ist bereits für 2-gleisigen Verkehr ausgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) bzw. der Betreiber der Taunusbahn sind bereits in die Planungen eingebunden und die vorgesehenen Abmessungen der Brücke sind abgestimmt. Die Genehmigung des Bauwerks erfolgt in einem eigenständigen Verfahren.

2.4 Baugebiete

Der Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt greift teilträumlich in den rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Feldchen“ von 1974, 7. Änderung ein. Der von der Änderung berührte Bereich wird in den räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes einbezogen und im Sinne einer sinnvollen Verwertung bestehenden Flächenpotenzials neu geordnet. Zusätzliche Bauflächen werden nicht aufgenommen.

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung werden weitgehend unverändert übernommen, so dass an dieser Stelle nur eine kurze Auseinandersetzung mit diesen Themen erfolgt.

Abb.: Auszug aus dem Bebauungsplan „Im Feldchen“ von 1974 – 7. Änderung



genordet, ohne Maßstab

2.4.1 Gewerbegebiet

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben. Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zugelassen werden können darüber hinaus:

- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsgeländen

Hinzu kommen Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

Von Seiten der Stadtplanung werden folgende Einschränkungen getroffen: Von den allgemein zulässigen Nutzungen werden Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen und von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden Vergnügungsgeländen, deren häufigste Erscheinungsform Spielhallen sind, zu denen z.B. aber auch Diskotheken zählen⁵ ausgeschlossen.

Der Anschluss von Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke erfolgt in diesem Gebiet bezogen auf die Störsensibilität der verbleibenden Naturräume für Verkehr sowie zum Schutz des angrenzenden Gewässers. Das Bedürfnis (Groß-)Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen wegen ihres Störgrades in Gewerbegebieten unterzubringen, wird nicht verkannt. Entgegen steht allerdings das Bestreben der Stadt Neu-Anspach, das der Stadt im Reg. FNP zugestandene Flächenpotenzial vorrangig für die Ansiedlung arbeitsplatzintensiver Betriebe zu sichern, wodurch der Ausschluss bereits hinreichend begründet ist.

Im Bebauungsplan werden Flächen im östlichen Anschluss an das Gewerbegebiet „Im Feldchen“ (Flst. Nr. 41/5 tlw. westlich der Trasse) als Gewerbegebiet festgesetzt, um u.a. den konkreten Erweiterungs-wünschen des angrenzenden Gewerbebetriebes nachkommen zu können.

2.5 Maß der baulichen Nutzung

Bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gem. § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Der Bebauungsplan „Im Feldchen“ von 1974 trägt diesem Auftrag durch eine differenzierte Anwendung des Instrumentariums des 2. Abschnittes der BauNVO¹⁹⁹⁰ Rechnung.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans für diesen Bereich wird im Hinblick auf die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, der Zahl der zulässigen Vollgeschosse sowie der möglichen maximalen Gebäudehöhen einschließlich des unteren Höhenbezugs punktes unverändert übernommen.

2.6 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt, sie ergibt sich abschließend aus den ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit den landesrechtlichen Abstandsbestimmungen.

⁵ Anzumerken ist, dass Gaststätten mit Saal, wo bei Tanzveranstaltungen im Saal der Schankbetrieb lediglich hinzutrifft, nicht aber wie bei der Diskothek die Musikdarbietungen gezielt zur Steigerung des Getränkeumsatzes eingesetzt werden, keine Vergnügungstätte i.S. des städtebaulichen Nutzungsbegriffes ist, da die Geselligkeit im hergebrachten Verständnis gerade kein typisches Kennzeichen der angesprochenen Vergnügungsgeländen darstellt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt, bis an die gebaut werden kann. Die Ausweisung erfolgt großzügig, um die sich aus dem jeweiligen Unternehmensgegenstand ergebenden Anforderungen an die Anordnung von Gebäuden usw. nicht einzuschränken. Beachtlich ist hierbei, dass keine städtebaulichen Zwangspunkte wie z.B. erhaltenswerte Sichtachsen nachgewiesen sind, deren Erhalt eine Einschränkung bei den überbaubaren Grundstücksflächen legitimieren könnte.

3 Berücksichtigung umweltplanerischer Belange

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte (v.a. Regelung des naturschutzrechtlichen Ausgleiches), die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert (vgl. Anlage).

Parallel zum Aufstellungsverfahren wurden im Frühjahr/Sommer/Herbst 2010 tierökologische Untersuchungen durchgeführt, die insbesondere Vögel, Fledermäuse, Feldhamster, Amphibien, Reptilien und Tagfalter umfassen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden im Frühjahr und Sommer 2012 zur Aktualisierung und aufgrund der Planänderung im Bereich der Eisenbahnquerung die Artengruppen Offenlandvögelarten und Amphibien nachbearbeitet. Die Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt in Anlehnung an den im September 2009 herausgegebenen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in das vorliegende Bauleitplanverfahren eingestellt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt der Begründung als Anlage bei.

4 Verkehrsuntersuchung

Im Zuge der Planung der Zubringerstraße Gewerbegebiete Neu-Anspach Ost als Verlängerung der Heisterbachstraße und im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde durch die *mocisty consult gmbh*, Wiesbaden, eine Verkehrsuntersuchung⁵ erarbeitet.

Die Gutachter fassen die Aufgabenstellung wie folgt zusammen: Für die Dimensionierung der Knotenpunkte an der geplanten Straße werden in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung die zu erwartenden Verkehrsmengen bestimmt. Grundlage der Verkehrsuntersuchung ist das Verkehrsmodell, das die Bearbeiter bei einer Verkehrsuntersuchung für die B 275 und B 456 Umfahrung Usingen erstellt hatten (im folgenden als VU Usingen bezeichnet).

Die folgenden Untersuchungsschritte wurden durchgeführt:

- Verkehrszählungen zur Ermittlung der aktuellen Situation
- Überprüfung des Netzmodells für den Analyse-Nulfall 2004 aus der VU Usingen

⁵ Verkehrsuntersuchung Zubringerstraße Gewerbegebiete Neu-Anspach Ost, Bericht 08.Juli 2007, Dipl.-Ing. Thomas Ernst, *mocisty consult gmbh*, Wiesbaden.

- Erarbeitung der neuen Gewerbegebiete in die Fahrmatrizen,
- Überarbeitung des Verkehrsmodells aus der VU Usingen für die Prognosesituation 2020
- Durchführung von Umlegungsrechnungen für die Prognosesituation 2020 mit der geplanten neuen Straße in zwei Planvarianten,
- Ableitung von Faktoren zur Ermittlung der morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden sowie der Lkw-Anteile aus den aktuellen und aus vorhandenen Zählwerten,
- Ermittlung und Darstellung der Knotenstrombelastungen an den Anbindungen der geplanten Zubringerstraße für die Morgen- und Abendspitzenstunde
- Dimensionierung der Anbindungsknotenpunkte.

Die Berechnungen wurden für zwei Planfälle durchgeführt:

Planfall 1: 3. Bauabschnitt und

Planfall 2: 3. und 4. Bauabschnitt.

Abb. Bild 1: Bauabschnitte der untersuchten Maßnahme, Nummern der zu bemessenden Knotenpunkte (Quelle: Verkehrsuntersuchung)



Die Verkehrszählungen fanden am Dienstag, den 08. Mai 2007 statt. Insgesamt wurden an 6 Knotenpunkten über 6 Stunden die Knotenströme erfasst:

- K 1: L 3270/L 3550-Verbindungsspanne
- K 2: K 734-Bahnhofstraße/An der Eisenbahn/Rampe zur L 3270
- K 3: An der Eisenbahn/Rudolph-Diesel-Straße
- K 4: An der Eisenbahn/Siemensstraße
- K 5: K 732-Reutenweg/K 738-Hauptstraße
- K 6: L 3270/Rampe zur K 734

Die Erfassung erfolgte mit Videotechnik in den folgenden Zeitbereichen (Erhebungszeiten wie bei der VU Usingen):

- 06:00 bis 9:30 Uhr und 15:30 bis 18:30 Uhr.

Die Fahrzeuge wurden in 15-Minuten Intervallen erfasst und differenziert nach den folgenden Fahrzeuggruppen ausgewertet:

- Pkw/Krad (Motorräder, Kleintransporter/Lieferwagen bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht)
- Lkw (über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, Müllfahrzeuge, Muldenkipper u.ä.)
- Lastzüge (Sattelauflieger)
- Bussen, Gelenkbusse, Reisebusse

Planungsbüro Holger Fischer, 35440 Lunden - 08/2012

Anhand der oben bereits skizzierten Verkehrserhebung wurde der Verkehr im Bereich Neu-Anspach bzw. der Anbindungen der geplanten Zubringerstraßen festgestellt, überrechnet, analysiert und das Verkehrsaufkommen für das Jahr 2020 prognostiziert.

So prognostizieren *mocley consult gmbh* unter Zugrundelegung der ermittelten Verkehrsbelastungen im Bereich der Zubringerstraße als 24-Stunden-Belegung, für den hier zunächst in Rede stehenden Planfall 1 (3. Bauabschnitt), im am stärksten belasteten südlichen Abschnitt (vgl. Abb. 3 des Gutachtens), eine künftige Verkehrsbelastung von 6.500 Kfz/24 h.

Für den Planfall 2, d.h., die Vervollständigung der Verbindungsspanne zwischen L 3270 und K 723 (4. Bauabschnitt) werden für die neue Anbindung zwischen ca. 9.700 Kfz/24 h und ca. 11.000 Kfz/24 h im mittleren Abschnitt prognostiziert.

Darauf basierend werden für die geplanten Knotenpunkte (1. bis 4.) Dimensionierungsrechnungen auf der Grundlage der Spitzenstundenbelastungen im Morgen- und Abendverkehr durchgeführt.

Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass alle Knotenpunkte als Kreisverkehrsplatz oder mit Lichtsignalanlage bei guter Verkehrsqualität betrieben werden können. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung hat Eingang in die der Bauleitplanung zugrunde liegende Straßenplanung⁷ gefunden.

Maßgeblich für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist insbesondere, dass die durchgeführten Berechnungen für die Abwicklung der Verkehre im Erschließungsnetz einschließlich der Anbindung der Gewerbegebiete an die Planstraße eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen.

Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung werden durch die Modifikation der Straßenlage (Überführung der Taunusbahn) nicht berührt.

5 Immissionschutz

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens hat die TÜV Süd Industrie Service GmbH, Eschborn ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, im dem nach den Regularien der 16. BImSchV –Straßenverkehrslärmverordnung- die Lärmimmissionen im Bereich der Gewerbeflächen und den etwas weiter entfernten vorhandenen und geplanten Wohnbaubereichen im Stadtteil Westerfeld untersucht werden soll, die durch die Neubauabschnitte des 4. Bauabschnittes der Heisterbachstraße verursacht werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen aus dem 3. Bauabschnitt⁸ sind in die Untersuchungen zum 4. Bauabschnitt ebenso eingeflossen wie die schalltechnischen Untersuchungen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Am Kellerborn“ 1. Bauabschnitt durchgeführt wurden.

Das Schalltechnische Gutachten (Stand: 16.12.2009) kommt zu dem Ergebnis, dass bei der vorliegenden Streckenführung [vgl. Vorentwurf des Bebauungsplanes] keine Notwendigkeit bestehe, aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen. [...].

⁷ Ing.-Büro Dehmer & Brückner, 63584 Gründau-Liebs

⁸ Gutachten Nr. L 6204 zu den Verkehrslärmimmissionen im Einwirkungsbereich der geplanten Heisterbachstraße, 3. Bauabschnitt in 61267 Neu-Anspach, Stand 13.02.2008, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Eschborn.

Das Gutachten wird zum Bebauungsplan-Entwurf bezogen auf die geänderten Rahmenbedingungen fortgeschrieben. Der Gutachter formuliert die Aufgabenstellung wie folgt:

Der 4. Bauabschnitt schließt sich dem 3. Bauabschnitt der Heisterbachstraße an, der den Bereich über die Usinger Straße (L 3270) hinaus bis zum Anschluss an die Philipp-Reis-Straße beschreibt und bereits im Gutachten Nr. L 6204 der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 13.02.2009 der schalltechnisch untersucht wurde. Als Planungsgrundlage sollte der Verlauf und die Höhenlage des 4. Bauabschnittes nach den Vorplanungen, Stand November 2011 berücksichtigt werden, die entgegen der im Jahr 2009 diskutierten Variante 4A eine Überquerung der Linie 15 der Taunusbahn auf einem Wall und eine etwas geänderte Lage des Verkehrskreuzes an der Kreisstraße 723 vorsieht.

Neben den flächenhaften Berechnungen sollten an ausgewählten Aufpunkten die Ergebnisse auch durch Einzelpunktberechnungen dokumentiert werden.

Die Ergebnisse fasst er wie folgt zusammen:

Die Beurteilungspegel tagsüber und nachts im Untersuchungsgebiet sind flächendeckend für eine Immissionshöhe von 6m aus den fertigen Pegel plots im Maßstab 1: 4.000 in den Anlagen 2 und 3 (des Gutachtens) ersichtlich. Hierin sind die Beurteilungspegel in Pegelklassen von 5 dB(A) entsprechend der Abstufung der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 der DIN 18005 Teil 1 bzw. der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV dargestellt. Die für die Beurteilung relevanten Einzelpunktresultate an den Immissionsorten IP1 - IP5 sind zusätzlich aus der folgenden Tabelle 1 ersichtlich. Die ungerundeten Rechenwerte sind in der Anlage 6 des Gutachtens aufgeführt. Bei der Bildung der Beurteilungspegel werden nach RLS 90 die Rechenwerte ab 0,1 dB(A) aufgerundet. Ein Rechenwert von 80,1 dB(A) ergibt einen Beurteilungspegel von 81 dB(A).

Tabelle 1: Beurteilungspegel L_r tagsüber und nachts durch die Neubaubabschnitte des 4. BA an den Immissionsaufpunkten IP1 - IP9 unter Berücksichtigung der Prognosewerte 2020 für den Planfall 2

Immissionsaufpunkt	Beurteilungspegel L _r in dB(A)		Grenzwert nach der 16. BImSchV in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
IP1, Wohn- und Geschäftsgebäude Philipp-Reis-Straße 7, Gebietsausweisung Gewerbegebiet	61	52	69	59
IP2, Wohnhaus Eschbacher Straße 18d, Wohngebiet	43	34	59	49
IP3, Wohnhaus Eschbacher Straße 2, Wohngebiet	43	34	59	49
IP4, Wohnhaus Am Bächweg 32, Wohngebiet	43	34	59	49
IP5, Nächste Baugrenze der Entwicklungslinie Westfeld West, Wohngebiet	46	38	59	49

Demnach werden durch den 4. Bauabschnitt der Heisterbachstraße auch in einer Maximalbetrachtung hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens in allen Bereichen der angrenzenden Gewerbeflächen die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV -Verkehrslärmverordnung- um mindestens 7 dB(A), im Bereich der bestehenden bzw. geplanten Wohnbauflächen im Stadtteil Westfeld um mindestens 11 dB(A) unterschritten.

Entsprechend der vorliegenden Berechnungsergebnisse besteht bei der vorliegenden Streckenführung keine Notwendigkeit, aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen.

Das Gutachten liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei.

Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen wurden zur Vervollständigung der Abwägung auch exemplarisch die Bereiche Grundgasse 22 und 25 Einzelpunktberechnungen durchgeführt. Auf die Frage warum der Bereich Grundgasse/An der Seibelhof/Triesweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach im Gutachten fehlerhaft, wo diese Bereiche doch deutlich näher an der Trasse liegen, bezieht der Gutachter wie folgt Stellung⁹.

Wie der Anlage 2 des Gutachtens Nr. L 7164 (Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd) mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel tagsüber zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Ocker und Gelb, an welcher die Darstellung in Richtung Westen „abgeschnitten“ ist, ein Beurteilungspegel tags von 50 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen im Bereich des Grundweges der zulässige Immissionsgrenzwert von tags 59 dB(A) deutlich um 9 dB(A) unterschritten.

Wie der Anlage 3 des Gutachtens Nr. L 7164 mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel nachts zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Dunkelgrün und Gelb ein Beurteilungspegel nachts von 45 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen der zulässige Immissionsgrenzwert von nachts 49 dB(A) deutlich um 4 dB(A) unterschritten.

Für die Wohnhäuser Grundgasse 22 und Grundgasse 25 wurden dennoch nachträgliche Einzelpunktberechnungen jeweils für das 1. Obergeschoss an der Ostfassade zur Berechnung der Beurteilungspegel tagsüber und nachts durch den betrachteten Neubaubabschnitt durchgeführt:

Immissionsaufpunkt	Beurteilungspegel L _r in dB(A)		Grenzwert nach der 16. BImSchV in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
IP6, Wohnhaus Grundgasse 22, Wohngebiet	44	35	59	49
IP7, Wohnhaus Grundgasse 25, Wohngebiet	44	35	59	49

Somit werden die Immissionsgrenzwerte in diesem Bereich deutlich um 14 dB(A) tagsüber und nachts unterschritten.

⁹ Stellungnahme von TÜV Süd vom 09. August 2012.

Anzumerken ist darüber hinaus, dass die zulässigen Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase nicht Inhalt des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der 16. BImSchV sind. Diese werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV-Baulärm – geregelt. Für evtl. Lärmbeschwerden während der Bauzeit wird es voraussichtlich einen Ansprechpartner bei der Stadt Neu-Anspach geben.

6 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben Anschluss über die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

6.1 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung ist für die Anlage einer Straßenverkehrsfläche nicht erforderlich. Was die Wasserversorgung im Gewerbegebiet anbetrifft, so ist diese bereits Bestand, da hier ausschließlich bereits bestehendes Planungsrecht modifiziert wird.

Seitens des Fachbereiches Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bestehen gegenüber der Bauleitplanung keine Bedenken, soweit für den als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bereich eine Löschwasserversorgung mit mindestens 96 m³/h (1600 l/min) über 2 Stunden zur Verfügung steht (vgl. Stellungnahme des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises vom 23.02.2010).

6.2 Gebiet für die Grundwassersicherung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt keinen Bereich zur Grundwassersicherung.

6.3 Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt kein Heilquellenschutzgebiet.

6.4 Heilquellenschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt kein Heilquellenschutzgebiet.

6.5 Bodenversiegelung

Im Bebauungsplan „Heisterbachstraße 4.BA“ werden aufgrund des Planungsgegenstandes keine über die einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung hinausgehenden Festsetzungen zur Minimierung zusätzlicher Versiegelungen getroffen. Allerdings sei angemerkt, dass sie die notwendige Versiegelung auf die zur Herstellung der Straße erforderlichen Flächen bezieht und randliche Bereiche für die erforderliche Anlage von Böschungen bzw. Einschnitten bereits als „Verkehrsbegleitgrün“ oder als Graben für die Straßenentwässerung festgesetzt sind. Die an den räumlichen Geltungsbereich angrenzenden Flächen werden überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Boden, Natur und Landschaft, sowie ergänzend als Flächen für die Regenrückhaltung festgesetzt. Der Bebauungsplan begrenzt insofern die Versiegelung auf das zur Anlage der Verbindungssprange erforderliche.

6.6 Überschwemmungsgebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt das festgestellte Überschwemmungsgebiet des Häuserbaches. Die Festsetzungen des Bebauungsplans würdigen dieses jedoch ausdrücklich. Eine Anlage von Bauflächen ist nicht geplant.

Allerdings wird das für die Querung des Häuserbaches erforderliche Bauwerk zumindest teilweise im Überschwemmungsgebiet des Häuserbaches liegen. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Uferbereich bedürfen einer Genehmigung [in diesem Fall des FD Wasser- und Bodenschutzes des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises]. Der Umfang der Genehmigungsunterlagen wurde bereits mit dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz beim Hochtaunuskreis abgestimmt (vgl. hierzu auch Ziffer 6.8 Oberirdische Gewässer).

6.7 Abwasser / Entwässerung der Straße

Die Entwässerung der in die Planung einbezogenen Baugrundstücke erfolgt jeweils durch Anschluss an den Ortskanal, die Abwasserbehandlung in der nächstgelegenen Kläranlage.

Die Oberflächenentwässerung der Straßen- und Nebenflächen erfolgt über beidseitige Mulden sowohl entlang der Heisterbachstraße, als auch entlang der K 723. Die Modalitäten zum Umgang mit dem auf den Verkehrsflächen anfallendem Niederschlagswasser und die Inhalte des erforderlichen Einleitelantrages wurden bereits zwischen dem die Entwässerung planenden Ingenieurbüro Wieland, Usingen und dem FD Wasser- und Bodenschutz des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises abgestimmt.

6.8 Oberirdische Gewässer

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei Oberflächengewässer (Häuserbach und Ansbach), die von der Heisterbachtrasse gequert werden. In der Straßenplanung sind hierfür Bauwerke vorgesehen. Das Durchlassbauwerk „Häuserbach“¹⁰ im Zuge der Heisterbachstraße (Entw. –km 0 +754,326, LW = 4,89 m, KH = 3,87 m)

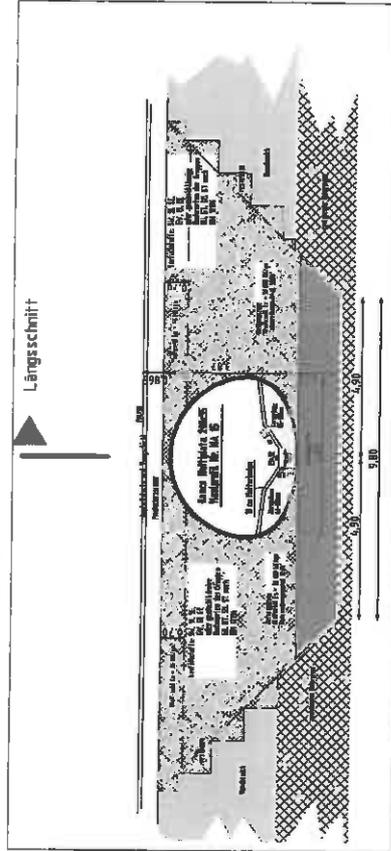


Abb.: Schnittzeichnung Durchlass Häuserbach. (Quelle: Ingenieurbüro Wieland, Stand 25.05.2012)

¹⁰ Anm. Auf eine Flutbrücke kann nach Vorabstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt am 13.01.2009 verzichtet werden, wenn stattdessen ein Durchlass angeordnet wird. In diesem Fall wird jedoch durch die durchgehende Dammschüttung etwas an Retentionsraum des Häuserbaches reduziert, das an anderer Stelle wieder bereitzustellen sei. (z.B. durch Abgrabung oberhalb des Durchlasses), (vgl. Aktenvermerk des Ingenieurbüros Wieland, Usingen/Ts. vom 13.01.2009)

und das Durchlassbauwerk „Arnsbach“ im Zuge der Heisterbachstraße (Entw. –km 1 +050.142, LW = 7,04 m, KH = 5,14 m).

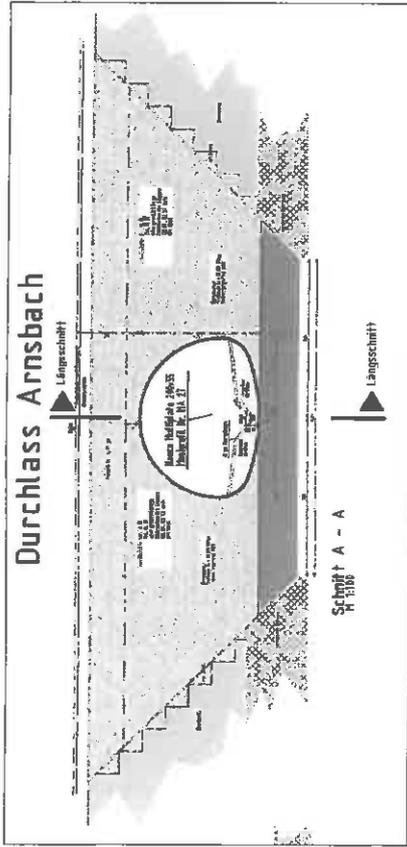


Abb.: Schnittzeichnung Durchlass Arnsbach, (Quelle: Ingenieurbüro Weland, Stand 25.05.2012)

Der Gewässerdurchlass am Arnsbach wird als Maulprofil mit einer Breite von rd. 7 m und einer Höhe von rd. 5 m gestaltet. Der Boden bzw. die Gewässersohle werden mit natürlichem Substrat gestaltet, Überformen ermöglichen auch Landtieren eine Querung. Der Durchlass am Häuserbach wird in ähnlicher Weise gestaltet, Breite und Höhe betragen hier knapp 4 bzw. knapp 3 m.

Da einerseits die Gewässerdurchlässe größer dimensioniert werden, um auch für einige Tierarten durchgängig zu sein und andererseits ein eigener großer Durchlass für Wildtiere und Kaltluft in der Planung berücksichtigt wird, wird auch die Lebensraumzerschneidung soweit wie möglich minimiert.

Am „Häuserbach“ liegt ein amtlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet, das wegen des Verzichts auf eine kostenintensive, die Ufer überspannende Brücke auf einer Fläche von rd. 1.000 m² durch Dammbauwerke überbaut wird. Als Folge ist mit dem Verlust von mehreren Hundert cbm Retentionsraum und bei starkem Hochwasser mit einem Rückstau des Häuserbachs zu rechnen, weshalb der Freihaltung des Offenlandbereichs „Auf den Neugärten“ / „Im Häuser Grund“ künftig große Bedeutung zukommt. Hier bzw. im räumlichen Anschluss an die Überschwemmungsgebietsgrenze sollte auch der Ausgleich für den beanspruchten Retentionsraum vorgesehen werden. Einzelheiten sind im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (HWG) zu klären.

Beidseitig der Gewässer sind jeweils die Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG 2010)) gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die getroffenen Textlichen Festsetzungen, hier: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel naturnaher Bachlauf mit beidseitigen Uferrandstreifen, ergänzen die im Hessischen Wassergesetz getroffenen Regelungen.

Vorhandene Drainagen und Entwässerungssysteme sollen erhalten werden, um die Bewirtschaftungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht weiter einzuschränken.

Für die Gewässerkreuzung (Bau von Brücken- bzw. Durchlassbauwerken) ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 43 Hessisches Wassergesetz (HWG) erforderlich. Der entsprechende Antrag wird beim Fachbereich Wasser- und Bodenschutz beim Hochtaunuskreis gestellt.

Da die Thematik jedoch darüber hinaus im Umweltbericht aufgegriffen wird, wird an dieser Stelle auf weitergehende Ausführungen verzichtet.

6.9 Alllastenverdächtige Flächen/Altlasten

Altlagerungen, Altstandorte und Altlasten sind keine bekannt.

6.10 Boden

Im Zuge der Planung der Ortsumgehung hat die Stadt Neu-Anspach geotechnische Gutachten¹¹ eingeholt. Zur Erkundung der Baugrundabfolgen wurden Beggerschürfungen, Kleinrammbohrungen und schwere Rammsondierungen ausgeführt. Entnommene Bodenproben wurden bodenmechanischen und abfalltechnischen Laboruntersuchungen zugeführt. Ältere Schwarzdecken wurden auf ihre Teerhaltigkeit geprüft, Wasser und Bodenproben wurden zudem auf betonaggressive Inhaltsstoffe untersucht.

Das geotechnische Gutachten (2007) bezieht sich auf den Trassenbereich des 3. Bauabschnittes und wurde im Bauleitplanverfahren „Heisterbachstraße 3. BA“ (2008) ins Verfahren eingeleitet.

Für den hier in Rede stehenden 4. Bauabschnitt liegen u.a. Erkenntnisse aus der Variantenvoruntersuchung zum 4. BA vor¹², die im Jahre 2010 durch geotechnische Untersuchungen zur Trassenvariante 4a.1 [vgl. auch Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt, Planstand: Vorentwurf] ergänzt wurden. Betrachtet wurden in der Untersuchung (AZ: F 060410) insbesondere die nördlichsten Trassenbereiche bei denen es bedingt durch die Unterführung der Taunusbahn zu erheblichen Einschnittstiefen unter die Geländeoberkante (GOK) kommt (bis zu 6 m unter GOK). Aufgrund der festgestellten ungünstigen hydrogeologischen Situation (hohe Wasserspiegelagen) im Bereich der o.g. Einschnitte, sollten im Zuge eines Vorberichtes die maßgeblichen Sachverhalte kurz skizziert werden, um frühzeitig die beteiligten Fach- und Genehmigungsbehörden informieren und in den weiteren Planungsprozess einbinden zu können (vgl. Ausführungen unter Ziffer 1 Vorbemerkungen dieser Begründung). Das vollständige Baugrundgutachten soll nach der angestrebten Abstimmung mit den Behörden erarbeitete werden. Die Voruntersuchung¹³ kommt im Wesentlichen zu folgendem Ergebnis:

Bei Realisierung der Trassenvariante 4a.1 werden in den nördlichen Einschnittsbereichen (zwischen der Station +1+250 und dem Bauende) erhebliche zeitweilige und dauerhafte Entwässerungsmaßnahmen erforderlich, um die temporär (im jahreszeitlichen Wechsel) oberhalb der projektierten Fertiggredienten angesiedelten Wasserspiegelhöhen unter die Baukonstruktionen und aus den Böschungsbereichen abzusenken.

Während im Bereich der Taunusbahnunterführung noch eine wasserreiche Stahlbeton-Trogbauweise in Form einer weißen Wanne denkbar (aber kostenintensiv) erscheint (auch zum Schutz gegen Schrumpfsetzungen der Bahntrasse), ist zwischen der Station +1+380 und dem Bauende nur eine dauerhafte Grundwasserabsenkung sinnvoll, um die Baukonstruktion und die Böschungssysteme vor dem

¹¹ Geo-Consult GmbH, AZ: F 120507, Verlängerung Heisterbachstraße, 3. BA, Neu – Anspach (2007)

¹² Geo-Consult GmbH, AZ: F 150807, Verlängerung Heisterbachstraße, Variantenvoruntersuchung 4. BA (2007)

¹³ Geo-Consult GmbH, AZ: F 060410 Geotechnische Untersuchung Heisterbachstraße, Neu-Anspach, Vorbericht zur hydrogeologischen Situation in Einschnittsbereichen [...]

Grundwasserereinfluss zu schützen. Eine solche Absenkung könnte aus derzeitiger Sicht sinnvoll nur anhand einer, die vorgenannten Einschnittbereiche umfassenden, Tiefendränage ausgeführt werden.

Zur Herstellung der Tiefendränagen werden Fels-Fräsen eingesetzt werden müssen. Da die Felsfräsen i.d.R. max. Arbeitsstufen von 3,50 m aufweisen, wäre in den tieferen Einschnittbereichen eine mehrstufige (3-stufige) Absenkung bzw. Dränegenanordnung erforderlich. Die zum Einbau und den Betrieb der Dränagen erforderliche Anordnung von Bermen innerhalb des Böschungssystems, würde einen größeren (weiter in das Hinterland reichenden) Raumbedarf als derzeit projektiert bedingen.

Für das in den Dränagesystemen anfallende Wasser wäre eine dauerhaft rücktaustaichere Vorflut zu gewährleisten, hierzu bietet sich eine Ableitung in den Arnsbach an, wobei sich dadurch eine Aufhöhung der Niedrigwasser- und Mittelwasserlinie ergeben wird.

Durch die Absenkung der Hangrundwasserlinie kommt es zu einem erheblichen Eingriff in den Wasserhaushalt, wobei auch eine ungründige Einflusnahme auf das bereits näher bezeichnete Feucht- / Quellgebiete einströmen kann. Die genaue Einflusnahme auf den Bodenwasserhaushalt und auf das Abflusverhalten des Arnsbach kann derzeit nicht ausreichend beschrieben werden, hierzu wäre eine Grundwassermodellierung mit entsprechenden Voruntersuchungen erforderlich.

Als Ergebnis des Besprechungstermins am 24.06.2010 unter der Beteiligung der zuständigen Behörden sollten darüber hinaus eine grobe überschlägige Betrachtung¹⁴ zu den möglicherweise bei hohen Grundwasserständen im Bereich von projektierten Dränanlagen (die die Einschnittbereiche zwischen der K 723 und der Unterführung der Taunusbahn umfassen) vorgenommen werden. Diese wurde zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung erstellt.

Im Ergebnis wurde nach sorgfältiger Abwägung der wasserrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange sowie aufgrund der exorbitanten Mehrkosten die Variante zur Unterführung der Taunusbahn fallen gelassen.

Als Alternative wurde u.a. die hiermit vorliegende Variante geprüft, die eine Überquerung der Bahnstrecke (Taunusbahn) vorsieht. Die geotechnischen Untersuchungen wurden in diesem Jahr ergänzt. Der abschließende Bericht 2012 befindet sich gegenwärtig in der Bearbeitung.

7 Denkmalschutz

Zur Sicherung von Bodendenkmälern wird ein Hinweis auf § 20 HDSchG aufgenommen:

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Das Landesamt für Denkmalpflege weist in der Stellungnahme vom 25.02.2010 auf Folgendes hin:

Der Bebauung des o. g. Plangebietes/der Baumaßnahme kann von Seiten unseres Amtes vorerst nicht zugestimmt werden, da im beplanten Bereich mehrere archäologische Fundstellen bekannt sind. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

¹⁴ Geo-Consult GmbH, AZ: F 060410 Geotechnische Untersuchung Heisterbachstraße, Neu-Anspach, Überschlägige Abschätzung möglicherweise anfallender Wassermengen an einer Tiefendränanlage

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kommen zu können, ist als Ergänzung zum o. g. Bauleitplan ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 18 Abs. 1 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Planbereiter/Verursacher zu tragen sind.

Die vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabung (Totalausgrabung) erforderlich sind).

Die Stadt Neu-Anspach hat Art und Umfang der angesprochenen Untersuchungen (geophysikalische Prospektion) bereits mit dem Landesamt abgestimmt und beauftragt. Um optimale Bedingungen für eine Magnetometersprospektion zu erhalten, sollten Ackerflächen im Sommer nach der Ernte untersucht und Brach- oder Wiesenflächen vor Beginn der Maßnahme gemäht werden. Die Untersuchungen werden in der Zeit vom 08. bis zum 12. 10.2012 durchgeführt.

8 Bodenordnung

Der Bebauungsplan ermöglicht die Durchführung einer Bodenordnung im Sinne der §§ 45 ff. BauGB.

9 Sonstige Infrastruktur und Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Der Abwasserverband Oberes Usatal weist in der Stellungnahme vom 13.06.2012 darauf hin, dass in der Abgrenzung des Geltungsbereiches Verbandssammler des AAV liegen. Diese Sammler müssen durch den Auftraggeber vor und nach der Baumaßnahme durch eine Videobefahrung in ihrem Zustand erfasst werden, um mögliche Schäden vor und nach der Bauzeit zu erkennen. Kosten der Videobefahrung und mögliche Kosten von auftretenden Schäden am Verbandssammler sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Die Videoaufnahmen vor und nach der Baumaßnahme sind dem AAV nach erfolgter Befahrung zur Verfügung zu stellen. Die Kanalabschnitte, die befahren werden müssen, sind mit dem AAV vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen. Kanalschlüsse an den Verbandssammler sind nur nach vorheriger Antragstellung und Genehmigung durch den AAV möglich. Des Weiteren befindet sich im Bereich der Baumaßnahme die Stromzuleitung zum RÜB Eisenbachtal.

Die vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen der Bauplanung und -ausführung der Heisterbachstraße 4. BA berücksichtigt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst weist in der Stellungnahme vom 20.06.2012 darauf hin, dass dem Kampfmittelräumdienst über die im Lageplan bezeichnete Fläche aussagefähige Luftbilder vorliegen. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdrängiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird darum gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Die Syna GmbH weist in der Stellungnahme vom 26.06.2012 darauf hin, dass durch den Verlauf der Trasse der Heisterbachstraße und die Überquerung der Taunusbahn es in diesem Bereich zwingend erforderlich wird durch die umfangreichen Dammschüttungen mit einer maximalen Höhe von 12 m die dort verlaufende 20kV-Mittelspannungsdoppelleitung umzubauen (aufzustocken), diese muss in ihrer Höhe verändert werden um die Mindestabstände zu gewährleisten.

Darüber hinaus bittet die Syna GmbH um die Aufnahme der folgenden Hinweise:

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel und Freileitungen unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie, unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Für unsere 20kV-Freileitungen, welche durch den Geltungsbereich der Baumaßnahme verlaufen, sind die im Anschluss genannten Sicherheitshinweise zur Vermeidung von Unfällen unbedingt zu beachten.

Der Abstand zu unseren 20kV-Freileitungen ist nach DIN VDE 0210 Punkt 12ff einzuhalten.

Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitungen beträgt 22m, jeweils 11m links und rechts der Leitungssache. Innerhalb des Schutzstreifens der Leitungen sind leitungsgefährdende Vorrichtungen, hierzu gehören auch Anpflanzungen von Bäumen sowie Veränderungen des vorhandenen Geländes (Aufschüttungen), unzulässig. Des Weiteren sind die Lagerung von Kraftstoffen und anderer feuergefährdeter Stoffe im Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Bei Bauarbeiten in der Nähe der 20kV-Freileitungen sind beim Einsatz von Baggern, LKW mit kipparter Ladefläche und sonstigen Baugeräten die DIN VDE 0105 und 0210 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf das Merkblatt „Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen“ der Bau-Berufsgenossenschaft.

Da schon die Annäherung an die 20kV-Freileitungen zum Überschlag führen kann, sind die in den Regelwerken genannten Sicherheitsabstände unbedingt einzuhalten. Ansonsten besteht hier Lebensgefahr für den Fahrzeugführer und alle sich in der Nähe befindlichen Personen.

Die Baufahrzeuge dürfen nach Beendigung des Arbeitstages nicht über Nacht unterhalb der 20kV-Freileitungen geparkt werden. Das Aufstellen von Containern im Schutzstreifen der Freileitungen ist nicht gestattet.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Alt, Tel.06081/44771-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

10 Verzeichnis der Gutachten

Zum Bebauungsplan wurden folgende Gutachten erstellt, die Anlage der Begründung sind:

Anlage 1: Umweltbericht, IBU, Staufenberg (08/2012)

Anlage 2: G U T A C H T E N Nr. L 7164 zu den Verkehrslärmmissionen im Einwirkungsbereich der geplanten Heisterbachstraße, 4. Bauabschnitt, TÜV Süd Industrie Services (12/2011)

Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, IBU, Staufenberg (08/2012)

11 Städtebauliche Vorkalkulation

Die Gesamtkosten für die Straßenbaumaßnahme betragen ca. 9,8 Mio €/Brutto (Baukosten¹⁶: 7,7 Mio €/Brutto, Grunderwerbskosten¹⁶: 2,1 Mio €). Die Stadt Neu-Anspach ist der Verursacher der Baumaßnahme. Entsprechend trägt sie alle anfallenden Kosten. Die Stadt erhält für die Baumaßnahme Zuschüsse aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

Teil B

12 Orts- und Gestaltungssatzung

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO sind Gestaltungsvorschriften im Bebauungsplan aufgenommen worden: Gegenstand sind Werbeanlagen, Einfriedungen, Stellplätze und Begrünungsmaßnahmen.

12.1 Werbeanlagen

Mit der Zulässigkeit gewerblicher Nutzungen einher geht die Option auf Selbstdarstellung. Werbeanlagen können sich als häufigem Wandel unterliegendes Element der Stadtmöblierung und der Stadtgestalt auf das Straßen-, das Orts- und das Landschaftsbild allerdings auch negativ auswirken. Die angestrebte Integration des Baugebietes in die umgebende Kulturlandschaft und die Nähe zur geplanten Heisterbachstraße (3. und 4. BA) begründen die Notwendigkeit, Werbeanlagen nur soweit zuzulassen, sofern sie die realisierte Gebäudehöhe nicht überschreiten, d.h. unterhalb der realisierten Gebäudehöhe bleiben und die zur Selbstdarstellung erforderliche Größe von erfahrungsgemäß 1,5 m Schriftgröße nicht überschreiten.

Sie können eingeschränkt auch beleuchtet werden, um insbesondere im Winterhalbjahr die Repräsentation zu ermöglichen. Um Störwirkungen für nachtaktive Insekten gering zu halten, dürfen nur Dauerleuchten mit geringer Abstrahlung von ultraviolettem Licht sowie geringer Oberflächentemperatur verwendet werden.

Fremdwerbung, d.h. Werbung für Unternehmen und Produkte, die nicht gebietsbezogen sind, wird ausgeschlossen, eine solche ist für den Vollzug des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

¹⁵ Ingenieurbüro Dehmer und Brückner, Gründau-Liebles aus dem Erläuterungsbericht zur Verlängerung der Straßenplanung, Stand 2011.

¹⁶ Stadt Neu-Anspach

12.2 Einfriedungen

Für das Baugebiet gilt, dass ausschließlich gebrochene Einfriedungen - Drahtgeflecht, Holzleiten, Stabgitter usw. - bis zu einer Höhe von max. 2,5 m über Geländeoberkante zulässig sind, um den offenen Charakter zu wahren und eine hiermit unverträgliche Abgrenzung, wie es z.B. bei Mauern zu erwarten wäre, auszuschließen, gleichwohl aber auch dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Unternehmen Rechnung zu tragen. Die Zäune sind ferner mit Laubsträuchern abzupflanzen oder dauerhaft mit Kletterpflanzen zu beranken, um auch bei kleinen Flächen eine Mindestbegrünung zu gewährleisten.

Einfriedungen sollten so gestaltet werden, dass ein bodengebundener Kleintierwechsel bis Igelgröße gewährleistet werden kann. Insofern setzt der Bebauungsplan einen Mindestbodenabstand der Einfriedungen von 15 cm fest.

12.3 Stellplätze

Für Pkw-Stellplätze wird bestimmt, dass diese mit Rasenkammersteinen, Schotter oder im Sandbett verlegtem Pflaster zu befestigen sind und dass je 5 Stellplätze mindestens 1 einheimischer standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten ist¹⁷.

¹⁷ Gehölze dienen einer Vielzahl von städtebaulichen Zielen, wie z.B. der Verbesserung des Mikroklimas und der lufthygienischen Situation, insbesondere im Bereich ansonsten vegetationsfreier Flächen. So können schon großkronige Einzelpflanzen durch die Beschattung bodennaher Luftschichten und die Aufnahme der kurzwelligen Sonnenstrahlung die Lufttemperatur um mehrere Grad senken. Hierzu kommt die schadstoffauskämmende und luftfilternde Wirkung (der Wirkungsgrad ist vor allem abhängig von der Windgeschwindigkeit, der örtlichen Staub- und Schadstoffkonzentration sowie der verwendeten Gehölzarten).

Bei (Laub-)Bäumen kommt hinzu, dass sie regelmäßig klein- und kleinstflächentauglich sind und die Flächen unter dem Kronendach zudem für anderweitige Nutzungen zur Verfügung stehen, ohne dass hierdurch ihre Eignung als Lebens- und Nahrungsraum für eine Vielzahl von Vögeln und flugfähigen Insekten (hier zudem Tritseinfunktion) beeinträchtigt würde.

Die günstigen Auswirkungen von Schattenwurf (vor allem auf die Innentemperatur der unter den Bäumen abgestellten Fahrzeuge) lassen eine weitgehende Oberstellung von Parkplätzen mit großkronigen Laubbäumen auch aus Sicht der Gesundheitsvorsorge als angebracht erscheinen.

Bei einer Fläche von 12,5 qm pro Stellplatz überdeckt ein ausgewachsener Baum 4-5 Stellplätze. Entsprechend wird die Pflanzdichte gewählt. Im Rahmen der Freiflächengestaltung auf Baugenehmigungsebene ist dafür Sorge zu tragen, dass Stellplätze und Bäume einander so zugeordnet werden, dass eine max. Zahl von Stellplätzen überspannt werden kann. Um Ausfälle bei den Neupflanzungen zu vermeiden, sollen standortgerechte Gehölze mit einem Stammumfang von 14-16 cm zur Anpflanzung gelangen. Unter ökologischen Aspekten sind für die Anpflanzungen zudem ausschließlich einheimische Arten zu wählen.

Um die Lebensbedingungen für die Bäume zu verbessern, sollte im Wurzelbereich spontane Vegetation zugelassen werden, alternativ empfiehlt sich die Ansaat einer Wildblumenmischung. Bei der festgesetzten Größe der Baumscheiben von 5 qm kann - insbesondere auch unter Berücksichtigung der wasserdurchlässig zu befestigten Stellplätze - eine ausreichende Wasserzufuhr des Wurzelraumes als gewährleistet angesehen werden.

12.4 Begrünung/Grundstücksfreiflächen

Bei den im Gewerbebau üblichen großen Wandflächen empfiehlt sich eine Begrünung, diese wird festgesetzt¹⁸. Ausgenommen sind ausschließlich Gebäude, bei denen sich aufgrund ihrer Nutzung eine Fassadenbegrünung verbietet.

Festgesetzt wird ferner die extensive Dachbegrünung auf 30 % der Fläche bei flach geneigten Dächern. Fürsprechend ist darauf hinzuweisen, dass sich nach aktuellem Erkenntnisstand auch bei großen Hallenbauten Dachbegrünungen ohne besonderen statischen Mehraufwand realisieren lassen, während ihr für die Entwässerung eine besondere Bedeutung zukommt. Das Niederschlagswasser wird in erhöhtem Maße verdunstet, vor allem aber auch mit größerem Zeitversatz abgeleitet, was sich wiederum positiv auf die Dimensionierung der nachfolgenden Elemente des Entwässerungssystems auswirken kann.

Schließlich wird in Ausführung der einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung eine Mindestüberstellung der Grundstücksfreiflächen, d.h. der nicht bebauten Grundstücksflächen mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen zur Auflage gemacht.

aufgestellt:

aufgestellt:

Planungsbüro

Dipl.-Geograph Holger Fischer

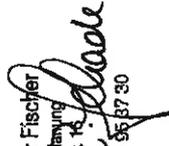
Stadt- und Landschaftsplanung

Kornrad-Adenauer-Str. 13

35440 LINDEN

35440 LINDEN

Tel. 0 64 03 / 65 37-0, Fax: 65 37 30



¹⁸ Nach § 91 Abs. 5 HBO kann auch die Begrünung von baulichen Anlagen nach Art, Ort und Umfang bestimmt werden. Hierzu zählt auch die Fassadenbegrünung, worunter die vollständige oder teilweise Bedeckung senkrechter Wandflächen mit Kletterpflanzen zu verstehen ist. Die Fassadenbegrünung eignet sich aufgrund ihres geringen ebenenräumigen Flächenbedarfs insbesondere für beengte Bereiche. Sie zielt vor allem auf die Verbesserung der mikroklimatischen und lufthygienischen Situation im unmittelbaren Bereich des Baukörpers ab. Hinzu kommt die allgemeine Steigerung des Grünanteils, gestalterische Aussagen und die Mithilfe bei der Integration dominanter Baukörper in das Landschaftsbild. Aus tierökologischer Sicht kommt die Funktion als Insektenweide und Nahrungsraum für Vögel hinzu. Da die Fassadenbegrünung für den Naturhaushalt nur von nachrangiger Bedeutung ist, sind es vor allem die Belange des Orts- und Landschaftsbildes, die die Festsetzung begründen. In der Abwägung mit der Gestaltungsfreiheit des Architekten wird die Vorschrift auf Gebäudeseiten mit geringem Anteil an Öffnungen begrenzt.



Ingenieurbüro für Umweltplanung

Stadt Neu-Anspach

Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt

Umweltbericht

Stand: 17. August 2012



Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dr. Jochen Karl, beratender Ingenieur IngKfH
Staufenerberger Straße 27
35460 Staufenberg
Tel. 06406 - 90 91 800 info@ibu-karl.de

1 Rechtliche Grundlagen

Sind aufgrund der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Dieses bestimmt in § 1a Abs. 3, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a).

Über die Umsetzung der Eingriffsregelung hinaus gelten als Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere auch

- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (...)
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall und Immissionsschutzrechtes (...) und
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die genannten Belange des Umweltschutzes einschließlich der von der Eingriffsregelung erfassten Schutzgüter eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit auch der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Abb. 1 (Titelbild): Blick über die Taunus-Bahn nach Süden entlang der geplanten Trasse.

2 Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

2.1 Übergeordnete Planungen

Die Stadt Neu-Anspach betreibt seit Mitte der 90er Jahre die abschnittsweise Verlängerung der Heisterbachstraße, um durch einen Lückenschluss zwischen den überörtlichen Landes- und Kreisstraßen eine Entlastung der Ortslagen von Hausen-Ansbach und Westerfeld zu bewirken. Der vorliegende Bebauungsplan bereitet den 4. Bauabschnitt zwischen dem Gewerbegebiet „Im Feldchen“ und der K 723 vor. Grundlage für die Planung ist eine Variante, die von der Siemensstraße aus in einem Bogen über Amsbach und Häuserbach hinweg auf einem aufzuschüttenden Damm nach Norden zur Kreisstraße 723 führt und dabei die Bahntrasse überquert.

Der Regionale Flächennutzungsplan FrankfurtRheinMain (2010) stellt die geplante Trasse als *Sonstige regional bedeutsame Strecke* geplant dar (vgl. Abb. 2). Sie führt durch einen Bereich mit *Ökologisch bedeutsamer Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*, deren Darstellung mit *Vorbehaltsgelände für Natur und Landschaft* überlagert ist. Diese gelten sinngemäß als Bereiche, in denen ein ökologisches Verbundsystem weiterentwickelt und ergänzt werden soll. Weiterhin finden sich die Darstellungen *Vorbehaltsgelände für besondere Klimafunktionen und Fläche für die Landbewirtschaftung* im betroffenen Bereich. Der Regionalplan Südhessen (2010) übernimmt für den Bereich des Regionalen Flächennutzungsplans dessen Darstellungen.

Es ist erkennbar, dass die Planung im Konflikt mit der ökologischen Wertigkeit des betroffenen Raums steht. So wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplans im Jahr 2009 als erheblich (Stufe 2 von 4) eingestuft.

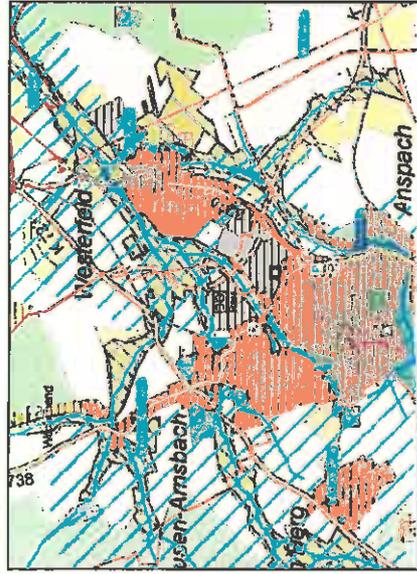


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (ohne Maßstab, Genordet, Quelle: Regionalverband FrankfurtRheinMain, Internet: <http://pvfvm.atazgis.de/viewer.htm>).

2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich umfasst die von der Trasse und ihren zugehörigen Bauwerken in Anspruch genommenen Flurstücke zwischen dem Beginn am Gewerbegebiet „Im Feldchen“ und der Kreisstraße 723, außerdem eine rd. 1 ha große, teilweise bereits bebaute Fläche am Nordrand des Gewerbegebiets „Im Feldchen“. Aufgrund der Topografie und verschiedener Zwangspunkte müssen für die Trasse insbesondere Aufschüttungen vorgenommen werden, deren Grundflächen den Geltungsbereich entsprechend beeinflussen. Ein bestehender Asphaltweg (Nutzung durch Landwirtschaft und Radverkehr) wird künftig über eine Brücke über die neue Straße geführt. Nördlich davon beginnt dann die Aufschüttung eines Damms, so dass der vierte Bauabschnitt der Heisterbachstraße die Trasse der Taunusbahn überquert. Unter dieser geplanten Brücke werden beidseitig der Taunusbahn auch zwei Wirtschaftswege hindurchgeführt, um auch hier Quermöglichkeiten zu erhalten. Der Anschluss an die Kreisstraße erfolgt über den Bau eines Kreisverkehrsplatzes.

Auf Böschungen und Banketten ist Verkehrsleitgrün in Form von Ansaaten und Anpflanzungen vorgesehen. Die beiden überquerten Fließgewässer Häuser- und Amsbach erhalten innerhalb des Geltungsbereichs beidseits Uferstreifen, die aus der Bewirtschaftung herausgenommen und der Entwicklung von Gehölzsäumen überlassen werden. Die bestehende Gesetzliche Regelung wird damit durch den Bebauungsplan bekräftigt. Zudem sollen die Böschungen gebrochen und andere Maßnahmen zur naturnäheren Gestaltung der Bachläufe durchgeführt werden. Einzelheiten dazu werden im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Die westlich der geplanten Trasse bestehende Hecke wird bis zum künftigen Böschungsrand der Heisterbachstraße durch Anpflanzungen ergänzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst überdies noch einige Verschnittflächen, die überwiegend als Extensivgrünland entwickelt werden sollen. Außerdem sind zur Abpufferung der Abflüsse des Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen zwei Rückhaltebecken geplant.

Die Freiflächen zwischen Siedlungsrand und Straßentrasse im Südwesten werden als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,6 ausgewiesen. Der verbleibenden Teile des Geltungsbereichs sind im Wesentlichen zur Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Grünland vorgesehen. Sie dienen dem naturschutzrechtlichen Ausgleich.

2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden beläuft sich auf insgesamt rd. 11 ha.

Tab. 1: Flächenwidmungen im Bebauungsplan (Abweichungen rundungsbedingt)

Gewerbegebiet	Überbaubare Fläche	0,62 ha	0,74 ha
	nicht überbaubare Fläche	0,22 ha	
Verkehrsflächen	Straßenverkehrsfläche	0,72 ha	
	Eisenbahnanlage	0,13 ha	1,91 ha
Öffentliche Grünfläche	Wege und Wirtschaftswegs	1,06 ha	
	Verkehrsbegleitgrün		1,69 ha
Wasserflächen	Arms- und Häuserbach	0,10 ha	
	Regenrückhaltebecken	0,17 ha	0,62 ha
	Straßenentwässerungsmulde	0,35 ha	
Maßnahmen z. Schutz, Entwicklung u. Pflege v. Boden, Natur u. Landschaft	Anpflanzung von Gehölzen	0,25 ha	
	Ertail von Gehölzen	0,13 ha	
	Uferstreifen	0,57 ha	5,88 ha
	Extensivgrünland	4,64 ha	
	Fauchtbrache mit Tümpeln	0,27 ha	
Gesamtfläche			10,92 ha

2.4 Alternativprüfung

In vorherigen Planungsschritten wurden zunächst zwei Trassenvarianten erstellt und miteinander verglichen. Zwischen einem wirtschaftlich möglichen und einem politisch durchsetzbarem Straßenverlauf befinden sich jedoch erhebliche Unterschiede, so dass weitere Varianten geplant und geprüft wurden. Zuletzt war vorgesehen, den vierten Bauabschnitt der Heisterbachstraße entlang des jetzigen Verlaufes unter der Bahntrasse durchzuführen, was aber wegen erheblicher Probleme durch Grundwasser letztlich nicht möglich ist. Unter Beibehaltung der Trassenführung sieht die aktuelle Variante nun die Überquerung der Bahn vor, weshalb das Vorhaben mit umfangreichen Aufsichtungen für einen Straßendamm verbunden ist.

3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung und Verminderung bzw. ihrem Ausgleich

3.1 Naturraum und Geologie

Neu-Anspach liegt naturräumlich betrachtet im Östlichen Hintertaunus (KLAUSING 1988), genauer: im Usinger Becken, das beidseits der Usa nach Nordwesten und vor allem zum Taunuskamm nach Südosten ansteigt. Der geologische Untergrund besteht aus devonischen Ton- und Grauwackenschiefem mit einer mehr oder weniger mächtigen Lösslehmlauflage. Die schmalen Täler von Häuserbach und Arnsbach hingegen werden von holozänen Auenlehmen gefüllt.

3.2 Boden und Wasserhaushalt

Innerhalb des Plangebiets stehen Pseudogley-Parabraunerden aus Löss und aus Fließärdern (hell- und rotbraun, Nr. 140 und 281 in Abb. 2) an. Die Auenbereiche von Arnsbach und Häuserbach sind von Auengleyen aus tiefgründigem Auenschluff geprägt (dunkelblau). Örtlich vorhandene Altlasten oder altlastverdächtige Flächen sind nicht bekannt.

Parabraunerden sind für den Ackerbau gut geeignet und weisen sich durch ein hohes Ertragspotential und ein hohes Retentionsvermögen aus, sind im nicht gesättigten Zustand aber nur mäßig bis schlecht durchsickerbar. Auf den Auenböden ist die Befahrbarkeit aufgrund des höher anstehenden Grundwasserspiegels im Allgemeinen eingeschränkt. Sie werden im Gebiet deshalb überwiegend als Grünland genutzt. Während die Parabraunerden somit insbesondere für die Bewirtschaftung wertvoll sind, sind die als Grünland genutzten Auenböden mit einer höheren Gewichtung der Lebensraumfunktion anzusprechen.

Ziele des gesetzlichen Bodenschutzes sind neben einer sparsamen Inanspruchnahme und einem schonenden Umgang u. a. auch die Verhinderung von schädlichen Bodenversmutzungen, von Erosion und von Beeinträchtigungen der Bodenstruktur.

Die Auswahl der Trasse beruht auf einem mehrjährigen Planungsprozess. Die Überführung der Straße über die Bahnlinie wurde letztlich wegen hydrogeologischen Problemen so gewählt. Die zu erwartende zusätzliche Bodenversiegelung durch den Straßenbau und neue Asphaltwege ist mit rd. 1,2 ha gegenüber dem Bestand von ca. 0,78 ha relativ gering. Doch erhöhen sich die Eingriffe für das Schutzgut Boden - insbesondere auch dessen Nutzbarkeit für die Landwirtschaft - durch die nicht unerhebliche Dammschüttung. Die Flächenversiegelungen haben wegen des vorgesehenen Anschlusses der Trasse an Regenrückhaltebecken zwar nur geringen Einfluss auf den Niederschlagsabfluss - die Wassermengen werden gedrosselt an die Vorfluter abgegeben -, doch werden die biologischen und chemischen Prozesse des Bodens im Bereich der Dammschüttung stark überformt und dadurch in Mitleidenschaft gezogen. Die geplante Begrünung der Böschungsfächen dient nicht nur der Sicherung der Erdbauwerke, sondern auch der Wiederbelebung des Bodens und damit der Regeneration seiner ökologischen Funktionen.

Durch den direkten Flächenverlust, aber auch durch die Trassenführung wird die landwirtschaftliche Bodennutzung im betroffenen Bereich eingeschränkt. Letztere bedingt neben der Schaffung von Zwickelflächen auch die Zerschneidung des Wegenetzes und somit eine Konzentration der Querungsmöglichkeiten auf je eine geplante Über- und Unterführung der Heisterbachstraße, was für einzelne Bewirtschaftler längere Wegstrecken zur Folge haben wird. Wegen der überregionalen Bedeutung des Vorhabens werden die Ansprüche der Landwirtschaft (sowie weitere konkurrierende Flächenfunktionen) bereits durch den Regionalplan zurückgestellt. Auch durch die Festsetzung von dem Ausgleich dienlichen Flächennutzungen kommt es über die reine bauliche Flächeninanspruchnahme hinaus zu Einschränkungen in der Landbewirtschaftung, wobei allerdings die Produktionsfunktion nicht völlig entfällt.

Neben den o. g. anlagenbedingten Wirkungen des Vorhabens (Überdeckung, Versiegelung) sind auch die baubedingten Wirkungen zu berücksichtigen. So gehört es zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden, im Rahmen der Bauausführung den Oberboden in den zu überdeckenden und zu versiegelenden Bereichen abzutragen und bis zum Wiedereinbau (z. B. Böschungsoberflächen) in geeigneter Weise zu versichern zu lagern, sowie die Befahrung von Böden außerhalb der Eingriffsbereiche soweit möglich zu vermeiden. Insbesondere sollte es vermieden werden, Grünlandflächen und Bereiche mit starker Boden-

feuchte (Verdichtungsgefahr) zu befahren oder als Lagerplätze zu nutzen. Ggf. müssen derartige Bereiche gekennzeichnet bzw. ausgezäunt werden. Das betrifft z. B. die Fläche der Feuchtbäche, die vom Plangebiet angeschnitten wird (s. u.). Zur Überwachung solcher Vermeidungsmaßnahmen sollte eine ökologische Baubegleitung vorgesehen werden.

Betriebsbedingt erfolgt ein Eintrag von Luftschadstoffen (aus Fahrzeugabgasen) sowie von Salzen (Streusalz), insbes. im Nahbereich der Straße. Dies kann dazu führen, dass sich auf den betroffenen Flächen Pflanzen mit entsprechenden Toleranzen einfinden oder durchsetzen. Die Einträge werden jedoch durch die eingebauten Böden und deren Vegetationsdecke wirksam abgepuffert, so dass keine erheblichen Einträge in Gewässer zu erwarten sind.

Die im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs vorgesehene Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen vermag die durch den Eingriff betroffenen Bodenfunktionen zwar nicht in Gänze zu ersetzen, ist aber dem Bodenschutz dienlich: Durch die extensivere Bewirtschaftung kann sich der Boden der jeweiligen Flächen ungestörter entwickeln, die Lebensraumfunktion wird gegenüber der Produktionsfunktion gestärkt, so können auch im Laufe der Zeit Verdichtungen durch Bloturbation in Teilen wieder aufgelöst werden, was die Bodenstruktur und damit auch die Filter- und Versickerungseigenschaften verbessert.

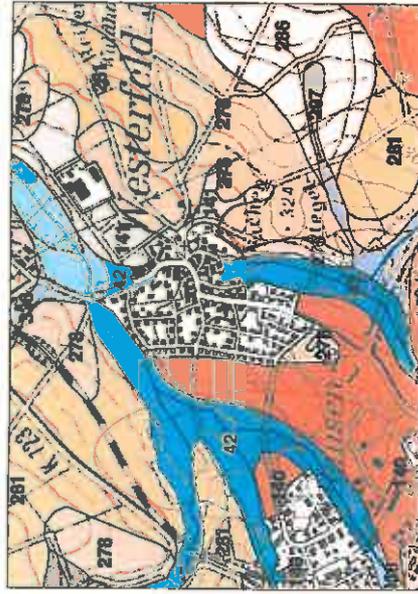


Abb. 3: Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:50.000, L 5716 Bad Homburg v. d. Höhe. (Hrsg.: Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie).

Am Häuserbach liegt ein amtlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet, das wegen des Verzichtes auf eine kostenintensive, die Ufer überspannende Brücke auf einer Fläche von rd. 1.000 m² durch Dammbauwerke überbaut wird. Als Folge ist mit dem Verlust von mehreren Hundert cbm Retentionsraum und bei starkem Hochwasser mit einem Rückstau des Häuserbachs zu rechnen, weshalb der Freihaltung des Offenlandbereichs „Auf den Neugärten“ / „Im Häuser Grund“ künftig große Bedeutung zukommt. Hier bzw. im räumlichen Anschluss an die Überschwemmungsgebietsgrenze sollte auch der Ausgleich für den beanspruchten Retentionsraum vorgesehen werden. Einzelheiten sind im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 14 (2) HWG zu klären.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan zur Bewirtschaftung der Uferstreifen greifen die gesetzlichen Regelungen ergänzend auf.

Vorhandene Drainagen und Entwässerungssysteme sollen erhalten werden, um die Bewirtschaftungstätigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht weiter einzuschränken.

Der Gewässerdurchlass am Arnsbach wird als Maulprofil mit einer Breite von rd. 7 m und einer Höhe von rd. 5 m gestaltet. Der Boden bzw. die Gewässerschle werden mit natürlichem Substrat gestaltet, Uferbänken ermöglichen auch Landtieren eine Querung. Der Durchlass am Häuserbach wird in ähnlicher Weise gestaltet, Breite und Höhe betragen hier knapp 4 bzw. knapp 3 m.

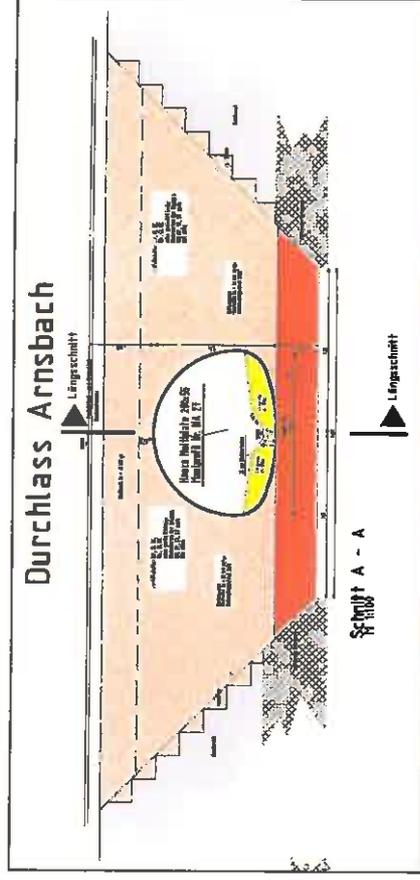


Abb. 4: Schnittzeichnung Durchlass Arnsbach. (Quelle: Ingenieurbüro Wieland, Stand 25.05.2012)

3.3 Klima und Luft

Der Bereich zwischen den Ortslagen Hausen-Arnsbach und Westerfeld ist Teil eines Kaltluftentstehungsgebiets, das sich nördlich der Kreisstraße 723 fortsetzt. Die hier in Strahlungsnächten abkühlenden Luftmassen fließen entlang der Talauen von Arnsbach und Häuserbach nach Nordosten. Vorrangig der nördliche Teil Westerfelds profitiert von diesen Frischluftströmen.

Das Gebiet wird im Umweltbericht zum Regionalen Flächennutzungsplan als Gebiet mit hoher Relevanz für den Kaltlufterhalt bezeichnet, es gehört nicht zu den Gebieten mit hoher Wärmebelastung oder mit hoher Luftschadstoffbelastung. Da lokal nur wenig Industrie ansässig ist, rühren lufthygienische Belastungen vorrangig vom Verkehr (Gewerbe- und Wohngebiete, überörtliche Verbindungen) sowie vom Hausbrand her. Wegen der recht guten Frischluftversorgung durch die bewaldete Anhöhe im Osten ist die lufthygienische Belastung eher gering.

Die Planung sieht nun wegen der erforderlichen Überquerung der Bahntrasse eine umfangreiche Dammschüttung vor, auf der der vierte Bauabschnitt der Heisterbachstraße verlaufen soll. Kaltluftmassen, die westlich des Dammes ins Tal strömen, werden somit beim Abfluss entlang der Bäche nach Nordosten

behindert. Zwar erhalten die Bäche recht groß dimensionierte Durchlässe, durch die auch Kaltluft strömen kann, es kann sich aber dennoch ein Kaltluftsee westlich der Straße bilden. Um dies zu vermeiden, ist in Absprache mit der UNB vom 3.5.12 vorgesehen, einen weiteren groß dimensionierten Durchlass einzurichten, der dem Abfluss der Kaltluft nach Osten dienlich ist. Dieser erhält einen Querschnitt von rund 10 x 7,4 m.

Mikroklimatisch wird es sicherlich dennoch zu Veränderungen kommen, da durch den dann in Teilen immer noch möglichen Kaltluftstau die Frostgefahr für den Bereich westlich der Trasse steigt. Die Auswirkungen werden aber durch die geplanten Maßnahmen soweit wie möglich reduziert, so dass die Auswirkungen letztlich als nicht erheblich eingestuft werden.

3.4 Tiere und Pflanzen

3.4.1 Biotopstruktur

Die geplante Straßentrasse führt durch ein mit locker verteilten Gehölzbeständen strukturiertes Offenlandgebiet. Von dem Vorhaben vorrangig betroffen sind Acker- und Grünlandflächen. Die Trasse überquert außerdem zwei kleinere Fließgewässer. Am nördlichen der beiden Bäche, dem Arnsbach, wachsen im Planungskorridor Ufergehölze. Die künftige Straße tangiert im weiteren Verlauf eine Hecke, welche eine Feuchtrinne umschließt. Vor Erreichen der K 723 überquert sie die eingieisige Strecke der Taunusbahn, in deren Bereich sich ebenfalls Gehölzreihen sowie eine Obstbaumreihe befinden.

Im Süden liegt auf einem eingezäunten Grundstück zwischen Häuserbach und Arnsbach ein der Regenrückhaltung dienendes Becken. Westlich daran schließt sich Grünland an, das weiter östlich erneut von einem eingezäunten Grundstück begrenzt wird, das mit verschiedenen Gehölzen und geringer Mahdfräquenz offenbar zu Vogelschutz Zwecken angelegt worden ist.



Abb. 5: Blick von Nordosten auf das Plangebiet. Am rechten Bildrand ist das Feldgehölz zu erkennen, an das sich nach Südwesten hin eine Feuchtrinne anschließt. Im Hintergrund liegt der Stadtteil Hausen-Arnspach.

Das betroffene Gebiet ist regionalplanerisch als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ eingestuft und soll damit als Bestandteil des Biotopverbunds gesichert werden. Festzuhalten ist, dass das Plangebiet bereits jetzt von zwei Ortslagen, Straßen und einer Eisenbahntrasse umschlossen wird, so dass (über-)regional wandernde Tiere sich daher tendenziell eher in der etwas ungestörteren Landschaft nördlich der Kreisstraße 723 bewegen oder nur den Norden des Plangebiets schneiden. Durch die vorgesehnen Maßnahmen (Gewässer- und Wildtierdurchlässe) wird die zerschneidende Wirkung der Trasse soweit möglich minimiert, außerdem kann sich auch entlang der Bahntrasse unterquert werden.

3.4.2 Vegetation

Das Artenspektrum der Pflanzen im Plangebiet stellt sich insgesamt als eher verarmt dar. Es überwiegen Stickstoff liebende Gräser und Kräuter mit größerer Toleranz gegenüber einer intensiven Nutzung. Dennoch sind die Frischwiesen vor allem im südlichen Teil des Plangebiets noch recht artenreich und weisen mit Flockenblume, Herbstlöwenzahn und Hornklee auch noch einzelne wertgebende Vertreter des Extensivgrünlands auf. Auf den Wiesen und entlang der Wegränder konnten im Wesentlichen folgende Arten nachgewiesen werden:

Acker-Kratzdistel	Cirsium arvense
Breitwegröhrl	Plantago major
Deutsches Weidelgras	Lolium perenne
Gemeiner Beifuß	Artemisia vulgaris
Gemeines Leinkraut	Linaria vulgaris
Glatthafer	Arrhenatherum elatius
Herbstlöwenzahn	Leontodon autumnalis
Hornklee	Lotus corniculatus
Johanniskraut	Hypericum perforatum
Knaulgras	Dactylis glomerata
Krauser Ampfer	Rumex crispus
Löwenzahn	Taraxacum officinale
Wiesen-Pippau	Crepis biennis
Rauer Löwenzahn	Leontodon hispidus
Rotes Siraufgras	Agrostis capillaris
Rotklee	Trifolium pratense
Schafgarbe	Achillea millefolium
Spitzwegröhrl	Plantago lanceolata
Stumpfblättriger Ampfer	Rumex obtusifolius
Vogelwicke	Vicia cracca
Weidenröschen	Epilobium spec.
Weißklee	Lamium album
Wiesen-Bärenklau	Trifolium repens
Wiesen-Flockenblume	Heracleum sphondylium
Wiesenkerbel	Centaurea jacea
Wiesensackgras	Anthriscus sylvestris
Wiesensilphie	Gallium mollugo
Wiesenschwingel	Phleum pratense
Wolliges Honiggras	Poa pratensis
	Festuca pratensis
	Holcus lanatus

Die Begleitflora der Äcker hingegen ist deutlich verarmt und besteht aus nur wenigen, allortorten beherrschenden Arten:

Acker-Heilerkraut	Thlaspi arvense
Ackerkratzdistel	Cirsium arvense
Ackerwinde	Convolvulus arvensis
Deutsches Weidelgras	Lolium perenne
Gänsedistel	Sonchus oleraceus

Genüßliche Kamille
Hirtentäschel
Jährige Rispe
Vogelkriecher
Wiesenlieschgras

Tripleurospermum perforatum
Capsella bursa-pastoris
Poa annua
Polygonum aviculare
Phleum pratense

Die Bahntrasse wird von einer Hecke gesäumt. Südlich davon befindet sich eine Obstbaumreihe mit geringer Wuchshöhe auf einer schmalen Wiese.

Ansbach und Häuserbach sind auf weiten Strecken technisch überformt, d.h. sie fließen in schmalen, tief eingeschnittenen Profilen mit ungenügendem Auenanschluss. Ihre Ufervegetation ist entsprechend artenarm und beschränkt sich mit wenigen Ausnahmen auf schmale Streifen im Böschungsbereich. Gefunden wurden hier die folgenden Arten:

Glathäfer
Große Brennnessel
Johanniskraut
Kneulgras
Mädesüß
Rasenschmiemele
Rote Taubnessel
Salweide
Schwarzerle
Wiesenlabkraut
Wiesen-Lieschgras
Zaunwicke

Arrhenatherum elatius
Urtica dioica
Hypericum perforatum
Dactylis glomerata
Filipendula ulmaria
Deschampsia cespitosa
Lamium purpureum
Salix caprea
Alnus glutinosa
Galium mollugo
Phleum pratense
Vicia sepium

Der einzige Standort mit Feuchtwiesen- bzw. Röhrichtvegetation findet sich am Nordrand des Wiesengrundes, wo sich eine Feuchtrache mit Seggen und Mädesüß erstreckt. Es handelt sich um einen Quellstandort, der im Norden und Osten von einer L-förmigen offenbar künstlich angelegten Baumhecke umschlossen wird. Diese stockt auf höherem Gelände, weswegen sich die feuchten Bodenverhältnisse hier nicht in der Artenzusammensetzung abzeichnen. Am Westrand der Hecke findet sich an der Böschung eine kleine Trockenmauer. Die für Feuchtwiesenstandorte typischen Gehölze befinden sich daher mehr im Südteil der Fläche, neben zahlreichen kleineren buschartigen Weiden gibt es auch Kopfweiden und teils mächtige Erlen. Größere offene Wasserflächen sind im Sommer nicht zu finden, lediglich im Frühjahr zeigen sich bei noch niedrigem Vegetationsaufwuchs flache Tümpel und Pflützen.

Eberesche
Eingrifflicher Weißdorn
Esche
Gemeiner Schneeball
Hainbuche
Hasel
Heckenrose
Kastanie
Salweide
Schwarzerle
Stieleiche
Traubeneiche

Sorbus aucuparia
Crataegus monogyna
Fraxinus excelsior
Viburnum opulus
Carpinus betulus
Corylus avellana
Rosa canina
Aesculus hippocastanum
Salix caprea
Alnus glutinosa
Quercus petraea
Prunus padus



Abb. 8: Die Feuchtrache im Frühjahr, Blick von Südwesten

Abb. 7: Die Feuchtrache wird im Sommer von Mädesüß, Brennnessel und Weidenröschen dominiert.



Abb. 8: Flaches Kleingewässer inmitten der Feuchtrache.

Abb. 9: Kleine Trockenmauer am Westrand der Baumhecke.

Insgesamt sind keine seltenen oder geschützten Pflanzenarten oder Pflanzengemeinschaften von dem Vorhaben betroffen. Der punktuelle Verlust von Gehölzen (Gebüsch an der Bahntrasse, Ufergehölze) wird durch die festgelegten Neupflanzungen langfristig wieder ausgeglichen.

Zur Schonung angrenzender wertvollerer Biotope empfiehlt sich eine Arbeitsweise „vor Kopf“, sofern dies möglich ist. Grünlandflächen außerhalb des Baubereiches sollten zudem nicht als Lagerflächen, für Transportfahrten usw. in Anspruch genommen werden. Das gilt insbesondere auch für die Feuchtrache. Die Biotope müssen daher durch Schutzzäune und Markierungen auch vor unbeabsichtigter baubedingter Nutzung geschützt werden. Zur Abstimmung geeigneter Schutzmaßnahmen und zur Kontrolle der Einhaltung sollte eine ökologische Baubegleitung vorgesehen werden.

3.4.3 Tierwelt

Das Plangebiet ist ein offener, vor allem durch Grünland geprägter Lebensraum. Gehölze sind eher spärlich vorhanden, was das Gebiet umso mehr für Offenlandarten attraktiv macht. Im Jahr 2010 wurden tierökologische Untersuchungen durchgeführt, bei denen Vorkommen von Fledermäusen, Feldhamstern (keine Nachweise dieser Art), Vögeln, Reptilien und Amphibien sowie Tagfalter erfasst wurden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden Nachkartierungen von Offenlandvogelarten und

Amphibien veranlasst, die im Frühjahr und Sommer 2012 durchgeführt wurden. Für Details zur Tierwelt sei auch auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen.

Mit Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* oder *M. brandtii*), Frensen- (*M. nattereri*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wurden im Jahr 2010 vier häufige Fledermausarten im Gebiet zwischen Hausen-Amsbach und Westerfeld nachgewiesen. Mit Ausnahme des Abendseglers, der im freien Luftraum jagt, wurden alle Nachweise an den vorhandenen Gehölzstrukturen geführt. Diese dienen den Fledermäusen als Orientierungshilfe und Nahrungshabitat gleichermaßen. Insbesondere die linearen Gehölzstrukturen entlang der Bäche und der Taunusbahn sind somit für diese Tiere von Bedeutung. Durch die Aufsichtung des Straßendamms kann es zu einer Unterbrechung der Leitlinien kommen. Zudem kann der Straßenverkehr eine Gefahr für Fledermäuse sein, wenn diese – ihrer alten Leitlinie weiterhin folgend – im Tiefflug den Straßendamm überqueren. Da die Fledermäuse ihre Umwelt stroboskopartig wahrnehmen, können sie schnell heranführende Fahrzeuge nicht identifizieren und ihnen ausweichen. Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu verringern, werden in Höhe der Querungen der Bäche sowie an der Bahntrasse Gehölze auf dem Straßendamm gepflanzt, die dazu führen, dass die Fledermäuse die Straße höher überqueren und nicht mit den Fahrzeugen in Konflikt geraten. Die Anpflanzungen sollen entsprechend dem in Abb. 10 dargestellten Schema mit den angegebenen Pflanzqualitäten vorgenommen werden. Darüber hinaus müssen vorübergehend „technische“ Lösungen errichtet werden, um die Funktion der Überflughilfen bis zur ausreichenden Dichtigkeit der Pflanzung zu gewährleisten. Es bietet sich beispielsweise an, Schilfrohmatten an Holzgestellen oder an Wildschutzzäunen (sofern an der Böschungsoberkante verlaufend) anzubringen. Die Details können im Rahmen der Ausführung mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt werden. Es muss weiterhin dafür Sorge getragen werden, dass die Funktionsfähigkeit der temporären sowie der gepflanzten Überflughilfen erhalten bleibt.

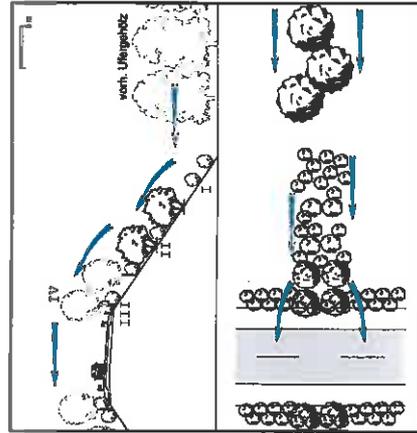


Abb. 10: Schematische Darstellung der Anpflanzung einer Überflughilfe. Folgende Pflanzqualitäten sind einzuhalten:
 I: Laubsträucher od. Heister, 2 x v. 125-150 cm
 II: Bäume 2. Ordnung, H. 3 x v., m. B. 14-16 cm
 III: Laubsträucher od. Heister, 2 x v. 125-150 cm
 IV: grobkronige Laubbäume 1. Ordnung, H. 3 x v., m. DB., 18-20 cm

Von 45 im Jahr 2009 nachgewiesenen Vogelarten waren 35 als Brutvögel einzustufen. Das Spektrum umfasst dabei neben reinen Offenlandbewohnern auch Arten der halboffenen Landschaften und der Siedlungsbereiche. Als wertgebend für den Bereich gelten Türkentaube, Feldlerche, Klappergrasmücke, Hausperfling, Girtitz und Rohrammer, da diese Arten in Hessen keinen günstigen Ernährungsstatus aufweisen. Bis auf die Feldlerche handelt es sich hierbei um Busch- und Baumbtrüter, die entsprechend der eher geringen Ausstattung des Raumes mit derartigen Nistmöglichkeiten in geringer Dichte vorkommen. Hingegen tritt die Feldlerche häufig auf. Nach Aussagen der UNB kommen im Plangebiet auch Rabhühner vor, die 2009 aber nicht nachgewiesen wurden. Die Kartierungen im Jahr 2012 beinhalten daher auch die gezielte Suche nach Vorkommen dieser Art. Bei bislang zwei Begehungen ergeben sich aber keine Nachweise. Das Vorhaben geht mit geringen Habitatverlusten für die Gehölzbrüter einher. Da aber ein Erhalt von deckungsreichen Strukturen und Neupflanzungen vorgesehen sind, halten sich auch für die möglicherweise vorkommenden Rebhühner die Lebensraumverluste in Grenzen. Von der Feldlerche hingegen entfallen eines oder mehrere Bruthabitate, da die Art nicht nur durch die Überbauung betroffen ist, sondern auch die Nähe zu höheren Kullissen meidet – somit können Straßendamm und Brückenbauwerke zu einem indirekten Lebensraumverlust für die Feldlerche führen. Im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzungsstruktur des Ussinger Beckens sowie der offenen Bereiche der nahen Wetterau ist der Lebensraumverlust für die Feldlerchen letztlich ebenfalls als nicht erheblich zu bezeichnen. Anzumerken ist noch, dass betriebsbedingt optische Störreize sowie Lärmbelastungen entstehen. Hier sind aber Gewöhnungseffekte der Tierwelt zu erwarten. Zwar wäre es durchaus wünschenswert, die Straße durch Gehölze stark einzugrünen, um Lärm und optische Effekte abzupuffern. Für den betroffenen Landschaftsausschnitt zwischen Hausen-Amsbach und Westerfeld als Lebensraum von Offenlandarten sowie als Erholungsraum würde eine „massive“ Bepflanzung aber die zerschneidende Wirkung des Dammbauwerks noch in negativer Hinsicht verstärken. Pflanzungen von Bäumen und Kleingehölzen entlang der geplanten Trasse sollten daher auf die Lebensraumfunktion und das Landschaftsbild abgestimmt sein. Entsprechend setzt der Bebauungsplan fest, dass nur ein Teil der Flächen für Verkehrsbegleitgrün jeweils gruppenweise bepflanzt werden soll. Flächen für Anpflanzungen werden nur zum Teil durch Darstellungen der Plankarte auch örtlich festgelegt (z. B. Arrondierung der Hecke an der Feuchtrinne, Anpflanzungen als „Überflughilfe“ für Fledermäuse).

An Reptilien wurden im Jahr 2009 die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), an Amphibien die Erdkröte (*Bufo bufo*), der Grasfrosch (*Rana temporaria*) und eine Art des Grünfrosch-Komplexes (*Phelophylax spec.*) nachgewiesen. Die Vorkommen der Zauneidechse konzentrierten sich entlang der Bahntrasse. Hier drohen ihnen durch die Planung kaum Lebensraumverluste oder direkte Gefahren. Der Grünfrosch wurde im Bereich der geplanten Trasse am Arnsbach nachgewiesen, während Grasfrosch und Erdkröte seinerzeit weitab östlich der Trasse in der Feldflur beobachtet wurden. Bei den ersten Begehungen im Jahr 2012 wurde Grasfrosch-Laich in einem Tümpel der Feuchtrinne vorgefunden. Nachweise weiterer Arten ergaben sich nicht, wenngleich anzunehmen ist, dass die Fläche auch als Sommerrevier für Grasfrösche und Erdkröten dienen kann. Es ist aber zu vermuten, dass keine hohe Individuendichte auftritt. Starke Wanderungsbewegungen von Amphibien in Richtung des Feuchthabitats sind nicht zu erwarten. Der Einbau einer aufwändigen Leitlinie mit eigenen Durchlässen erscheint daher unverhältnismäßig, zumal Querungsmöglichkeiten auch für Amphibien durch die insgesamt drei vorgesehene Durchlässe (Bäche und Kalktuff-Wildtierdurchlass) sowie unter der Bahnüberführung bestehen.

Die Gewässerdurchlässe sowie der Wildtierdurchlass werden mit einem naturnahen Substrat auf Boden und Gewässersohle sowie mit Uferbermen gestaltet. Diese Laufstege oder Prade ermöglichen auch kleinen Landtieren eine Nutzung der Durchlässe (vgl. sog. „Otterberme“). Das naturnahe Substrat an der Gewässersohle dient dazu, limnischen Organismen weiterhin das Aufsteigen in den Bächen zu ermöglichen.

Der Wildtierdurchlass wird in Abstimmung zwischen technischer Straßenplanung und Unterer Naturschutzbehörde so groß wie möglich gestaltet, um dem Erfordernis einer „relativen Enge“ nach OLBRICH (1984) von mindestens 1,0 bis 1,5 Rechnung zu tragen: Der Wildtierdurchlass erhält einen Querschnitt von 10,01 m (Breite) mal 7,37 m (Höhe), woraus sich eine relative Enge von $(\text{Breite} \times \text{Höhe}) / \text{Länge} = (10,01 \times 7,37) / 44,50 = 1,65$ ergibt. Die Dimensionierung ist daher für eine Nutzung durch Wildtiere wie Niederwild und Fledermäuse ausreichend. Zudem ist die Anpflanzung von Gehölzstrukturen vorgesehen, die umherstreifenden Tieren Deckung bieten und sie zu der Querungsmöglichkeit hinführen. So werden die Tiere aus der Freifläche oder von den nördlich und südlich bestehenden Gehölzstrukturen an der Eisenbahnstrecke und am Arnsbach durch lineare Heckenpflanzungen entlang des Böschungsfußes „abgeholt“. Entlang der Ufergehölze am Arnsbach fliegende Fledermäuse werden zudem durch angepflanzte Kopfweiden auch in Richtung des Durchlasses geführt. Auf der Westseite der Heisterbachstraße bildet die Feuchtbirke mit ihren vorhandenen und noch anzupflanzenden Gehölzen einen Attraktionspunkt für Wildtiere und damit die Ausgangsposition an der Durchlassöffnung. Auf Anpflanzungen direkt vor der Tunnelöffnung wird bewusst verzichtet, um den Kaltluftabfluss nicht zu behindern und um durch ein hell erscheinendes gegenüberliegendes Tunnelende eine Lockwirkung für das Durchqueren des Durchlasses zu erzeugen.

Bei den Tagfaltern konnten 13 Arten nachgewiesen werden, die verschiedene Lebensräume besiedeln und recht häufig sind. Als wertgebende Arten sind Tintenfleck-Weißling (*Leptidea sinapis*) und Rotkehlbläuling (*Cyaniris semiargus*) als in der Vorwamliste geführte Arten sowie Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) und Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) als besonders geschützte Art zu nennen. Außer dem Rotkehl-Bläuling wurden die drei anderen genannten Arten auch in Trassennähe gefunden. Nennenswerte Lebensraumverluste sind für die Tagfalterfauna nicht zu befürchten, da durch das geplante Verkehrsbegleitgrün durch kräutereiche Ansaaten auch neue Saumstrukturen geschaffen werden.

3.5 Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter

Der geschichtliche Wert einer Landschaft resultiert nach KARL¹⁾ aus ihrer historischen Kontinuität, also der oft über Jahrhunderte währenden Stetigkeit ihrer Morphologie, ihres Flursystems und ihrer Nutzungsstruktur samt erhaltender Zeugnisse der Kulturgeschichte wie Ackerterrassen, Hohlwege und historische Grabsysteme.

Insgesamt hat die großflächige Siedlungsentwicklung Neu-Anspachs in den letzten Jahrzehnten zu einer deutlichen Überformung des westlichen Usinger Beckens geführt, dessen historische Siedlungsstruktur mit dem Zusammenwachsen der Stadtteile Hausen-Arnsbach und Anspach nicht mehr erkennbar ist. Der

¹⁾ KARL, J. (Verf.). In Vorb.: Die historische Kontinuität als Kriterium der Landschaftsbewertung. Zur Berücksichtigung von Kulturgütern in der Umwelplanung.

vom Planvorhaben betroffene Landschaftsbereich ist durch die Gewerbegebiete am Ostrand Hausen-Arnsbach räumlich schon eingegrenzt, doch sind die landschaftlichen Bezüge hier noch gut erkennbar.

Positiv zu bewerten ist vor allem die noch recht kleinräumige, am überkommenen Flursystem ausgerichtete Nutzungsstruktur mit ihrem weitgehend ursprünglichen (d.h. standörtlich bedingten) Wechsel aus Wiesen und Ackerland. Gehölzstrukturen beschränken sich auf die überformten, aber in Tallinie fließenden Gewässer sowie die historische Trasse der aus dem 19. Jh. stammenden Taurusbahn, deren leicht geschwungener Verlauf aber nur in geringem Kontrast zum geometrischen Flursystem steht und die Raumspannung nicht erkennbar erhöht.

Die Eingriffswirkungen für die Landschaft sind trotz der bestehenden Vorbelastungen nicht unerheblich. Vor allem die Veränderungen des gewachsenen Geländes, wie die erforderliche Aufschüttung des Straßendamms, aber auch die Negierung der noch erkennbaren Gewannflur durch die Streckenführung, werden die Landschaft deutlich verändern und gewachsene landschaftliche Bezüge überdecken.

Zu beachten ist auch, das das Usinger Becken wegen seiner relativen Klimagunst zu den ältesten Siedlungsräumen im Taunus gehört, was ggf. Relikte menschlicher Siedlungstätigkeit in der Feldflur erwarten lässt. Das Kulturlandschaftskataster des Regionalverbands Frankfurt/Rhein/Main stellt im betroffenen Korridor mit Ausnahme der Taurusbahn zwar keine schutzwürdigen Landschaftselemente dar, doch werden Bodendenkmäler und Wüstungen in der Online-Version des Katasters bislang nicht aufgeführt. Da die Darstellung nicht vollständig ist, bedarf es im weiteren Verfahren noch vertiefender Informationen.

Zusatzbewertung Landschaftsbild

Um den erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und einen wertvollen Erholungsraum etwas greifbarer zu machen, wird eine Zusatzbewertung zum Landschaftsbild nach dem „Darmstädter Modell“ – hier jedoch in etwas größerer Darstellungsweise vorgenommen.

Da es sich bei der Straße im Wesentlichen um ein Erdbauwerk handelt, das eingegrünt wird und nur zum Teil technische Strukturen (Brücken, Durchlässe) deutlich erkennen lässt, ist mit zunehmender Entfernung von einer stark abnehmenden Dominanz auszugehen. Trotz der Höhe des Straßenbauwerks ist die Wirkung sicherlich nicht mit der eines Hochregallagers oder einer Autobahnbrücke zu vergleichen. Die Bewertung wird daher auf den in sich abgeschlossenen Erholungsraum zwischen den beiden Stadtteilen beschränkt (siehe Abb. 11, rote Linie). Innerhalb dessen ist der Eingriff bis auf kleinere Sichtverschattungen durch Gehölze usw. sichtbar. Da es sich um einen kleinräumigen und eher homogenen Landschaftsausschnitt handelt, wird dieser als eine einzige Raumeinheit aufgefasst aber in zwei Wirkzonen (0 bis 200 m und ab 200 m) unterteilt. Es handelt sich um eine „Feldlandschaft mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung“ so dass für die Empfindlichkeit (E) der Wert 6 eingesetzt wird. Es erfolgt ein Abschlag von 10 % aufgrund der internen Vorbelastungen mit Bahntrasse und Freileitung; Zuschläge erfolgen nicht. Die Trasse erhält aufgrund von Höhe und Länge sowie ihrer Charakteristik eine Intensität (I) von 1+3+3=7 mit einem Zuschlag von 20 % wegen Lärmemissionen, Bewegungseffekten und Unterbrechung von Sichtbeziehungen. Die neue Trasse fügt sich nicht in die Landschaft ein, daher wird die externe

²⁾ ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG BEIM HESSISCHEN MINISTERIUM DES INNEREN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Zif. 2.2.1 der Ausgleichsabbauverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung.

Vorbelastung (V) mit 1 angerechnet. Der Sichtbarkeitsfaktor (F) errechnet sich für beide Wirkzonen aus dem natürlichen Logarithmus des Mittelwerts aus dem nächsten und dem entferntesten Punkt (Wirkzone I 100 m, F = 0,046; Wirkzone II 430 m, F = 0,014; gem. Tab. 8 im „Darmstädter Modell“). Die Wahrnehmbarkeit (W) ist in Wirkzone I mit 1,5 zu bewerten („Eingriff wird in seiner Gesamtheit wahrnehmbar und stört durch seine Raumwirkung das optische Gesamtbild der Landschaft. Eigenartsverlust.“); in Wirkzone II mit 1,0 („Eingriff beeinträchtigt das Landschaftsbild, die Wahrnehmbarkeit nimmt entsprechend des Entfernungsfaktors ab“).



Abb. 11: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Grundlage: GoogleEarth, genordet, ohne Maßstab.

- Legende
- Geltungsbereich
 - geplante Trasse
 - Wirkzone I
 - Wirkzone II
 - Sichthindernis / Gehölz
 - Vorbelastung: Bahntrasse
 - Vorbelastung: Freileitung

Tab. 2: Zusatzbewertung Landschaftsbild: eingesetzte und berechnete Werte

A	E	I	V	n	w	m	F	W	P	ZP	G
[m ²]				[m]	(n+w)/2	L(NIM)	(E+I)/0,5	P * V * W	A * F * ZP		
31.000	5,4	8,40	1	0	200	100,0	0,046	1,5	6,90	10,35	14.776
37.000	5,4	8,40	1	200	660	430,0	0,014	1,0	6,90	6,90	3.574
Summe											18.350

Entsprechend den Berechnungsvorgaben des „Darmstädter Modells“ ergibt sich letztlich ein Gesamtpunktwert von 18.350, der dem Biotopwertdefizit der Planung hinzugefügt wird.

3.6 Bevölkerung, Wohnen und Erholung

Die Verlängerung der Heisterbachstraße soll eine bessere Anbindung der bestehenden und geplanten Gewerbegebiete Neu-Anspachs an das oberörtliche Verkehrsnetz bewirken und stellt faktisch eine Umgehungsstraße für die Altkortlage von Hausen-Ansbach dar. In Richtung Usingen wird die geplante Tras-

se zudem eine Entlastung der Ortslage Westerfeld bewirken. Im Vergleich zur Entlastung der Ortsdurchfahrten wird sich die neue Straße tendenziell auf die der Heisterbachstraße zugewandten Wohngebiete im Westen Westerfelds und im Osten von Hausen-Ansbach auswirken. Durch die Entwicklung des Baugebiets „Westerfeld West“ rückt der Ortsrand näher an die Trasse heran, wodurch aber die bisher randständigen Häuser wiederum von der Trasse abgeschirmt werden. Nach Osten hin werden die Wirkungen der Straße zudem durch den Bahndamm teilweise abgepuffert.

Zum Schutz der Bevölkerung unterliegt die geplante Straße auch den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, die einzuhalten sind. So kommt ein vom TÜV Süd Industrie Service erstelltes Schalltechnisches Gutachten (Stand: 06.12.2011) zu dem Ergebnis, dass bei der vorliegenden Streckenführung keine Notwendigkeit bestehe, aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen. Demnach werde durch den 4. Bauabschnitt der Heisterbachstraße auch in einer Maximalbetrachtung hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens in allen Bereichen der angrenzenden Gewerbeflächen die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV um mindestens 7 dB(A), im Bereich der bestehenden bzw. geplanten Wohnbauflächen im Stadtteil Westerfeld um mindestens 11 dB(A) unterschritten.

Zwar ist die Landschaft zwischen Westerfeld und Hausen-Ansbach bereits durch Industrieanlagen und Gewerbegebiete, das beschriebene Rückhaltebecken des Wasserverbandes sowie eine am Horizont sichtbare Mülldeponie mit einem Solarpark vorbelastet. Dennoch ist der Eingriff in das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Freiflächen nicht unerheblich, da durch das Vorhaben ein strukturreicher, weitgehend unverbauter Offenlandbereich durchschnitten wird, der rege von Naherholungssuchenden genutzt wird. So dient der asphaltierte Wirtschaftsweg auf dem Kamm zwischen Hausenbach und Ansbach als häufig genutzte Rad- und Gehwegverbindung zwischen den Stadtteilen, und auch auf den übrigen Wegen sind bei schönem Wetter zahlreiche Spaziergänger anzutreffen. Vor allem für die Bewohner der Neubaugebiete Westerfelds hat die Feldgemarkung zwischen den beiden Stadtteilen große Bedeutung als Naherholungsgebiet.



Abb. 12: Je nach Blickwinkel sind die vorhandenen Vorbelastungen in der Feldlandschaft zwischen Westerfeld und Hausen-Ansbach (hier die Mülldeponie bei Usingen) kaum wahrnehmbar.

Während die bestehenden Trassen der Bahn und der Kreisstraße sich im Wesentlichen am Höhenverlauf des gewachsenen Geländes orientieren und sich dadurch verhältnismäßig unauffällig in die Landschaft einfügen, sind für die Verlängerung der Heisterbachstraße im vierten Bauabschnitt auffällige Dammführungen vorgesehen, um ohne steile Streckenabschnitte eine Überquerung der Bahn und einen Anschluss an die Kreisstraße zu ermöglichen.

Ebenfalls auffällig wird die Brücke im südlichen Teil der geplanten Trasse, denn um die Straße in der erforderlichen Höhe von mindestens vier Metern zu überspannen, muss sie sich deutlich über das Geländeneiveau erheben. Die gewachsenen Sichtbeziehungen zwischen den Ortslagen werden dadurch gestört, das Landschaftsempfinden wird beeinträchtigt, die „Durchschaubarkeit“ die das örtliche Landschaftsbild so attraktiv macht ist nicht mehr gegeben. Im Ergebnis wird die geplante Straße die Landschaft zwischen Hausen-Arnsbach und Westerfeld nachhaltig verändern, mit einer Verringerung des Erholungswerts ist zu rechnen. Durch die oben durchgeführte Zusatzbewertung wird diese Beeinträchtigung in Form eines Biotopwertdefizits gewürdigt, was die Verringerung des Erholungswertes aber nicht direkt ausgleichen kann.

Um die Wirkung des mächtigen Straßendamms nicht noch weiter zu verstärken, sollten Baum- und Gehölzpflanzungen abseits der im Bebauungsplan konkret festgesetzten Bereiche „mit Augenmaß“ erfolgen und sich an der vorhandenen Ausstattung des Gebietes orientieren.

3.7 Besonders geschützte Bereiche

Der Auenbereich des Häuserbachs besitzt ein amtlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet, weshalb die Bestimmungen des § 14 (2) HWG zu beachten sind.

Gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG handelt es sich bei „naturnahen Bereichen fließender [...] Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden [...] Vegetation“ sowie unter anderem bei Röhrichten und Quellbereichen um gesetzlich geschützte Biotope, deren Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Die Planung betrifft zwar Teile des Ufergehölzbestands an den Bächen, doch sind beide Gewässer aus Sicht der Bearbeiter in ihren betroffenen Abschnitten derzeit nicht als naturnah einzustufen, weshalb es wohl keiner biotopschutzrechtlichen Ausnahme bedarf. Zudem wird durch die Festsetzung von Uferstreifen innerhalb des Plangebietes die weitere Entwicklung von Ufergehölzen ermöglicht, was einen funktionalen Ausgleich darstellt. Die vorhandene Feuchtrinne mit ihren Quellbereichen wird nur randlich tangiert. Betroffen ist der südöstliche Zipfel der Fläche, womit kein Quellbereich unmittelbar betroffen sein wird. Auch hierfür ist nach Ansicht der Bearbeiter keine biotopschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Seitens der technischen Planung muss sichergestellt sein, dass die geplanten Entwässerungsgräben nicht zu einer unerwünschten Entwässerung der Feuchtrinne führen. Außerdem muss die Biotopfläche durch Schutzzäune oder geeignete Markierungen während der Bauzeit vor Inanspruchnahmen (Befahren, Lagerung etc) geschützt werden.

Andere besonders geschützte Bereiche wie Naturschutz-, FFH-, Vogelschutz- und Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.



Abb. 13: Im Vordergrund ist der Bereich zwischen Kreisstraße und Bahntrasse zu sehen, der deutlich strukturreicher ist als das südlich der Tausenbahn gelegene Gebiet.

4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Von dem Vorhaben betroffen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, sprich Äcker und Grünland. Die nicht bauliche Anlagen in Anspruch genommenen Flächen sollen vorrangig als extensiv genutzte Wiesen entwickelt werden.

Die Bilanzierung erfolgt hierfür getrennt nach Flächen, auf denen sich bereits Grünland befindet und nur eine Änderung der Bewirtschaftung erfolgt, sowie Ackerflächen, die erst durch Einsaaten in Grünland überführt werden müssen. Da mit negativen Randeffekten durch die Verkehrsbelastung zu rechnen ist, wurden die Zielwerte für die geplanten Ausgleichsflächen in der Bilanzierung gegenüber den in der KV vorgegebenen Werten teilweise verringert: Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Biotope wie folgt differenziert:

- Flächen im Nahbereich der Straße (bis einschließlich Unterkannte Straßendamm bzw. Unterhaltungsweg), Abzug 7 Biotopwertpunkte, entsprechend dem Unterschied Hecken-/Gebüschpflanzung im Außenbereich und straßenbegleitende Hecken-/Gebüschpflanzung.
- Flächen jenseits der Unterkannte Straßendamm 4 Punkte.

Nach Abzug der Zusatzbewertung Landschaftsbild weist die Bilanz ein Defizit von rd. 171.000 Punkten auf. Zur Kompensation dieses Defizits wird auf das Ökokonto der Stadt Neu-Anspach zurück gegriffen und entsprechende Zuordnungsfestsetzungen getroffen.

Tab. 3: Flächenbilanz des Eingriffs (nach KV vom 1. Sep. 2005)

Nutzungs- / Biotoptyp	BWP/m²	Flächenanteil [m²]		Biotoptyp	
		vor Maßnahme	nach Maßnahme		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Bestand					
02.100 Gehölze frischer Standorte	35	2.293		82.548	0
02.300 Gehölze feuchter Standorte	39	1.010		39.390	0
04.210 Obstbäume, 11 Stk. à 12 qm	31			4.082	0
05.214 Bach (Gewässerparzelle)	47	1.080		50.760	0
06.320 Frischgrünland, intensiv genutzt	27	35.648		967.896	0
06.000 Feuchtröhre mit Quellhorizont und Tümpeln*	46	2.220		102.120	0
10.520 Erschließungsweg	3	596		1.788	0
10.530 Bahntrasse	6	1.310		7.860	0
10.530 Straßenverkehrsfläche, Asphaltwege	6	7.180		43.140	0
10.610 Bewachsene Feldwege	21	2.452		51.492	0
10.720 Überbaute Flächen	6	1.463		8.778	0
11.191 Acker, intensiv genutzt	15	52.794		844.704	0
Planung					
01.137 Entwicklung Uferstreifen**	32		5.629		180.128
02.200 Gehölze frischer Standorte (Erhalt)***	32		1.000		32.000
02.300 Gehölze feuchter Standorte**	35		270		9.450
02.400 Ergänzungspflanzung von Gehölzen ***	23		370		6.510
02.400 Anpflanzung Leitstrukturen ***	23		2.126		48.898
02.600 Verkehrsbegleitgrün	20		16.949		338.980
04.210 Obstbäume, Erhalt 7 Stk. à 12 qm***	29				2.436
04.210 Obstbäume und Kopfweiden, Nachpflanzung 10 Stk. à 3 qm***	28				870
05.214 Bach (Gewässerparzelle)***	43		262		10.636
05.214 Bach (Gewässerparzelle) innerhalb Durchlass	33		827		27.291
05.345 Regennrückhaltebecken	20		1.657		33.140
06.310 Grünland-Extensivierung***	40		9.036		361.440
06.930 Extensivgrünland aus Elnissal von Ackernäher***	17		37.361		635.137
08.000 Feuchtröhre mit Quellhorizont und Tümpeln***	42		2.731		114.702
08.160 Straßenmüslwassergrube	13		3.463		45.019
10.520 Erschließungsweg	3		596		1.788
10.530 Asphaltflächen, Straßenverkehrsflächen	6		7.207		43.242
10.530 Bahntrasse	6		1.310		7.860
10.530 Landwirtschaftliche Wege	6		4.595		27.570
10.610 Unterhaltungswege Blachung (bewachsen)**	14		5.445		76.244
10.720 Überbaute Flächen Gewerbegebiet	3		5.202		15.605
11.221 Freiflächen im Gewerbegebiet	14		2.229		31.210
Zusatzbewertung Landschaftsbild					-18.350
Summe		106.256	109.256	2.204.568	2.034.008
Biotoptendifferenz					-170.562

*) Durchschnittswert aus 05.332 Kleingewässer (47 Pkt.), 05.430 andere Röhrichte (63 Pkt), 09.130 Wiesenbrache (38 Pkt.)

**) Abzug für unmittelbar angrenzende Flächen bis Untere Kante Straßendamm/Unterhaltungsweg: 7 Pkt.

***) Abzug für Flächen östlich und westlich Untere Kante Straßendamm/Unterhaltungsweg: 4 Pkt.

Das Defizit wird über die in Tab. 3 genannten Maßnahmen aus dem Öko-Konto der Stadt Neu-Anspach verrechnet.

Tab. 4: Ausgleich des Defizits über Öko-Konto-Maßnahmen

Maßnahme Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Art der Maßnahme / Bemerkung	abzuzuckende Punkte
35	Westerfeld	4	76, 77/3, 78, 83	Überschuss Heisterbachstraße 3, BA	132.861
26	Anspach	3	Abt. 304, BO (Flst. 55/1)	Umwandlung Fichtenbestand in Auwald	33.540
28	Anspach		Abt. 302 C3,	Umwandlung Fichtenbestand in Laubmischwald tlw.	4.161
Summe					170.562

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes kann bei Nichtdurchführung der Planung davon ausgegangen werden, dass die derzeitige Nutzung des Gebiets weiter betrieben würde. Eine Gefährdung von Umweltgütern wäre nicht zu befürchten, die verkehrliche Belastung der Innerortsanlagen bliebe erhalten.

Bei Durchführung der Planung sind Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten. Der Eingriff in das Landschaftsbild und damit auch in den Erholungswert der Landschaft wird als erheblich betrachtet. Der Eingriff führt zudem zu einer Zerschneidung von Lebensräumen von Tieren, was aber durch geeignete Maßnahmen minimiert wird. Die Trasse bewirkt neben dem Aufheben von Bodenfunktionen durch Versiegelung den Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen. Positiv zu beurteilen ist die verkehrliche Entlastung der Ortsdurchfahrten von Hausen-Amsbach und Westerfeld.

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen gehalten, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln zu können und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommunen sollen dabei die nach Abs. 2 Nr. 5 der Anlage zum BauGB im Umweltbericht anzugebenden Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen.

Bei der Durchführung eines projektspezifischen Monitorings gelten die landespflegerischen Zielvorstellungen als die maßgeblichen Kriterien, an denen sich die Untersuchungsmaßnahmen orientieren und der Erfolg der Maßnahmen gemessen wird. Darüber hinaus bildet das Monitoring das geeignete Instrument, prognostische Unwägbarkeiten aufzufangen, d.h. den tatsächlichen Umfang der Eingriffswirkungen im Nachhinein zu überprüfen. In diesem Sinne dient das Monitoring mithin nicht der Erfolgskontrolle, sondern der Schadensabwehr.

Für vorliegenden Bebauungsplan sollten neben der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen (Verkehrsbegleitgrün) auch die Durchführung der angestrebten Gewässerrenaturierungen und insbesondere die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben der Uferandstreifen und der Kompensationsflächen überwacht werden. Diese Kontrollen werden im Rahmen routinemäßiger Überprüfungen durch die Stadt Neu-Anspach durchgeführt.

Darüber hinaus muss, die Wirksamkeit der „Überflughilfen“ für Fledermäuse sichergestellt werden, was regelmäßige Überprüfungen erfordert. Es ist sinnvoll, die Maßnahmen jeweils vor Beginn der Aktivitätszeit der Fledermäuse auf deren grundsätzliche Funktionsfähigkeit zu prüfen. Außerdem sollten eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden, bei der der Überflug der Fledermäuse über die Straße mittels Sicht- und Detektorcontrollen geprüft wird. Die Kontrollen müssen sowohl die Wirksamkeit der technischen Übergangsbänke als auch der Anpflanzungen prüfen. Sofern die Überflughilfen nicht den gewünschten Effekt haben, müssen die Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden nachgebessert werden. Entsprechendes gilt auch für die Durchlässe, insbesondere den großen Wildtierdurchlass und die Leitstrukturen. Zur Prüfung deren Wirksamkeit müssen ebenfalls Kontrollen (z. B. Beobachtung, Horchboxen/Detektoren, Wildkameras) und ggf. Nachbesserungen erfolgen. Die Umsetzung und Wirksamkeit „externer“ Kompensationsmaßnahmen (zugeordnete Ökokontomaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen) sollte ebenfalls regelmäßig überprüft werden.

Um baubedingte nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden und zu minimieren muss eine ökologische Baubegleitung vorgesehen werden.

7 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sichert die Stadt Neu-Anspach den Bau des 4. Abschnitts der Heisterbachstraße planungsrechtlich ab. Die Trassenführung ist bereits im Regionalen Flächennutzungsplan (2010) vorgesehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen beidseits der geplanten Trasse, die vom Gewerbegebiet „Im Feldchen“ nach Norden bis zur Kreisstraße 723 führen soll. Die Strecke der Taurus-Bahn soll von der Heisterbachstraße überquert werden, weshalb eine umfangreiche Dammschüttung erforderlich ist.

In Anspruch genommen werden gut nutzbare Böden, die als Grünland und Acker bewirtschaftet werden. Für den Geltungsbereich entfällt die ackerbauliche Nutzung, das zu entwickelnde Grünland kann weiterhin für Viehzucht und Fütterung genutzt werden. Die Gewässerläufe von Arns- und Häuserbach werden in Dammlage mit Durchlässen gequert, wobei im Falle des Häuserbachs das amtliche Überschwemmungsgebiet tangiert wird. Der Retentionsraumverlust wird ausgeglichen, Einzelheiten werden in einem wasserrechtlichen Verfahren geregelt. Das von den versiegelten Straßenflächen anfallende Wasser wird in Rückhaltegräben gesammelt und gedrosselt an die Bäche abgegeben, sodass erhebliche Eingriffe in den Wasserhaushalt bei Berücksichtigung der Hochwasserschutzes nicht zu erwarten sind. Da die Trasse quer zu einer Kalitluftabflussbahn verläuft, beeinträchtigt sie die Strömung der Luftmassen nach Osten. Zur Minimierung wird ein groß dimensionierter Durchlass eingebaut, um nachteilige Wirkungen durch Kalitluftstau oder mangelnde Durchströmung von Ortslagen zu vermeiden.

Die Landschaft ist abwechslungsreich gegliedert. Seltene Pflanzenarten sind nicht anzutreffen, allerdings kommen zahlreiche geschützte Tierarten vor. Neben möglichen Störwirkungen auf Bruthabitate und Verstecke wirkt der Eingriff vor allem zerschneidend auf die Biotopstruktur. Dies wird durch die Gestaltung der Gewässerdurchlässe sowie einen kombinierten großen Wildtier- und Kalitluftdurchlass minimiert.

Das Landschaftsbild weist zwar Vorbelastungen auf, aber der Eingriff stellt dennoch eine deutliche Veränderung des reichhaltig strukturierten Offenlandes zwischen Hausen-Armsbach und Westerfeld dar, welches ein nicht unbedeutendes Naherholungsgebiet ist. Immissionschutzrechtlich bewirkt die Straße nach Untersuchungen von GEO Consult, Büdingen, allerdings keine erheblichen Belastungen.

Besonders geschützte Bereiche sind mit Ausnahme des Überschwemmungsgebiets nicht betroffen.

Bearbeitung: Dr. Tim Mattem
Dr. Jochen Karl



GUTACHTEN

Nr. L 7164

zu den Verkehrslärmimmissionen im Wirkungsbereich
der geplanten Heisterbachstraße, 4. Bauabschnitt,
in 61287 Neu-Anspach

Auftraggeber:

Stadt Neu-Anspach
Der Magistrat
Technische Dienste und Landschaft
Bahnhofstraße 28 - 28
61287 Neu-Anspach

Ausgestellt am:

09. Dezember 2011

Anzahl der Ausfertigungen:

3fach Auftraggeber
1fach Auftragnehmer

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Karl Baumbusch

Hauptsitz: Darmstadt 1186 4915
St.-Nr.: DE 11166790
Betreiber: TÜV SÜD
Lernbereich: Lärm- und Vibration
Tel.: 069 7 14 00-112, 069 654 6

Auslieferungsbereich:
Dr. Peter Mahr
Gesellschaft für
Dipl.-Ing. Rainer Eick
Dipl.-Biom. Erwin Blumensper

TÜV
Telefon: +49 69 7816-302
Telefax: +49 69 7816-477
www.tuev-sued.de

Brand



Brand
Gewerblich

(DAKES
Lärm- und Vibrationsschutz)

Mehrteile nach § 28 Bundes-
immissionschutzgesetz
(Richtlinie)

Datum: 09.12.2011
Ursache: Zuleiter
U-Feld

Dokument:
L7164-Heisterbach

Das Dokument besteht aus
30 Seiten
SEF: 1 von 20

Die angegebenen Maßgaben
sind für die Beurteilung der
Vermeidung von Minderen
Auswirkungen der schalltechnischen
Gewertung für
TÜV Zwecke
Darmstadt / Hessen / DAKES

Die Prüfungsstellen befinden
sich ausschließlich auf dem
internationalen Prüfungsstandort.



TÜV Technische
Überwachung Hessen GmbH
Industrie Service
Gemeinschaft Unternehmenshaftung
Am Mühlweg 15
61287 Neu-Anspach am Main
Deutschland

Seite 2 von 20 zum Gutachten Nr. L 7164
Zeichen/Erkennung: U-Feld/AV/09.12.2011
Dokument: L7164-Hei/Anspach.doc

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenteilung 3
2 Recht- und Beurteilungsgrundlagen 3
3 Lagebeschreibung und geplante Baumaßnahmen 6
4 Rechtliche Beurteilung, Immissionsgrenzwerte 7
4.1 Lärmschutz durch Planung 7
4.2 Lärmvorsorge beim Bau und der wesentlichen Änderung 7
4.3 Immissionsgrenzwerte nach der 18. BImSchV 9
4.4 Bestimmung des Beurteilungspegels 10
5 Unterauchte Immissionsaufpunkte 10
6 Ausgangsdaten Straßenverkehr 10
7 Akustische Berechnungen 11
8 Ergebnisse und Diskussion 12
9 Anlagenverzeichnis 14



1 Aufgabenstellung

Die TÜV Süd Industrie Service GmbH wurde im Rahmen der Planungen vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach mit der Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens beauftragt, in welchem nach den Regularien der 16. BImSchV -Straßenverkehrslärmrichtlinienverordnung - die Lärmimmissionen im Bereich der Gewerbeflächen und den etwas weiter entfernten Wohngebieten im Stadtteil Westertal untersucht werden sollten, welche durch die Neubauschnitte des 4. Bauabschnittes einschließlich der geänderten Abschnitte der Kreisstraße 723 am geplanten Kreisverkehr verursacht werden.

Der 4. Bauabschnitt schließt sich dem 3. Bauabschnitt der Heisterbachstraße an, der den Bereich über die Usinger Straße (L 3270) hinaus bis zum Anschluss an die Philipp-Reis-Straße beschreibt und bereits im Gutachten Nr. L 6204 der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 13.02.2009 der schalltechnisch untersucht wurde.

Als Planungsgrundlage sollte der Verlauf und die Höhenlage des 4. Bauabschnittes nach den Vorplanungen, Stand November 2011 berücksichtigt werden, die entgegen der im Jahr 2009 diskutierten Variante 4A eine Überquerung der Linie 15 der Taunusbahn auf einem Wall und eine etwas geänderte Lage des Verkehrstreiebs an der Kreisstraße 723 vorsieht.

Neben den flächenhaften Berechnungen sollten an ausgewählten Aufpunkten die Ergebnisse auch durch Einzelpunktberechnungen dokumentiert werden.

2 Recht- und Beurteilungsgrundlagen

Bei der Abrfassung dieses Gutachtens wurden folgende Rechts- und Beurteilungsgrundlagen herangezogen:

- Gutachten Nr. L 6731A der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 16.12.2009 zu den Verkehrslärmimmissionen im Einwirkungsbereich der geplanten Heisterbachstraße, 4. Bauabschnitt, in 61287 Neu-Anspach
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468) geändert worden ist
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmrichtlinienverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2008 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist



- Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Bauart des Bundes - LärmSchR 97 - , erlassen im Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (Verkehrsmagazin), 51. Jahrgang, ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1997
- Richtlinien für den Lärm an Straßen, RLS-90, Ausgabe 1990, herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr - Abteilung Straßenbau
- DIN 18005 Teil 1 vom Juli 2002, Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren
- Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 vom Mai 1987, Schalltechnische Orientierungswerte
- Verkehrsmengenkarte 2005 des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswe- sen, Wiesbaden
- Stadt Neu-Anspach: Auszug aus der digitalen Stadtkarte auf Grundlage der ALK-Daten des Hessischen Landesvermessungsamtes auf digitalem Datenträger
- Erläuterungsbericht des Planungsbüros Dehmer und Brückner mit Auszügen des Verkehrs- gutachtens der Mocoety GmbH zur Zubringerstraße Gewerbegebiete Ost
- Büro Dehmer und Brückner: Verlängerung der Heisterbachstraße bis Anschluss K 723 in Neu-Anspach (4. Bauabschnitt), Lageplan, Stand November 2011, im pdf-Format und im dxf-Format
- Büro Dehmer und Brückner: Verlängerung der Heisterbachstraße bis Anschluss K 723 in Neu-Anspach (4. Bauabschnitt), Höhenplan Fahrbahnhälfte Heisterbachstraße, Stand November 2011, im pdf-Format
- Büro Dehmer und Brückner: Verlängerung der Heisterbachstraße bis Anschluss K 723 in Neu-Anspach (4. Bauabschnitt), Höhenplan Fahrbahnhälfte K723 Süd, Stand November 2011, im pdf-Format
- Büro Dehmer und Brückner: Verlängerung der Heisterbachstraße bis Anschluss K 723 in Neu-Anspach (4. Bauabschnitt), Höhenplan Fahrbahnhälfte K723 Nord, Stand November 2011, im pdf-Format
- Büro Dehmer und Brückner: Verlängerung der Heisterbachstraße bis Anschluss K 723 in Neu-Anspach (4. Bauabschnitt), Höhenplan Fahrbahnhälfte WW1, Stand November 2011, im pdf-Format
- Bebauungsplan der Gemeinde Neu-Anspach Gewerbegebiet „Am Burgweg“ Nr. IV/10, 2. Änderung
- Bebauungsplan der Gemeinde Neu-Anspach Gewerbegebiet „Im Feldchen“ Nr. Z/II, 1. - 8. Änderung



4 Rechtliche Beurteilung, Immissionsgrenzwerte

Die folgenden Erläuterungen sind im wesentlichen den Richtlinien für den Verkehrslärm nach an Bundesstraßen in der Bauzeit des Bundes – V.LärmSchR 07 – anzuwenden im Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (Verkehrblatt), 51. Jahrgang von 1997 entnommen.

4.1 Lärmschutz durch Planung

Die Vermeidung von Lärm ist bei der Planung im Sinne des für den Immissionschutz geltenden Vorsorgegrundsatzes (z.B. § 50 BImSchG) zu berücksichtigen.

Die Planung für den Neubau einer Straße sowie die Verlegung einer vorhandenen Straße auf längerer Strecke ist grundsätzlich raumbedeutsam im Sinne des § 50 BImSchG. Hiernach ist eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, zum Beispiel Lärm, auf ausschließliche oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf besonders schutzbedürftige Gebiete (z.B. Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheimen, Schulen) soweit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit weitläufig zu umfassen - was bei der vorliegenden Streckenführung entlang an den wenig- bis schutzbedürftigen Gewerbeflächen berücksichtigt wurde - oder durch andere planerische Maßnahmen zu schützen, z.B. durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder Führung der Straße im Einschnitt. Soweit andere öffentliche (z.B. Naturschutz, Verkehrssicherheit, Kosten) oder private Belange nicht überwiegen, sind planerische Möglichkeiten und örtliche Verhältnisse für eine lärmminimale Trassenführung auszuschnüffeln.

Die Regelung des § 50 BImSchG gilt auch für die Bauleitplanung. Im Rahmen ihrer Beteiligung bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 4 BauGB haben die Straßenbehörden der Gemeinde beabsichtigte oder eingeleitete Planungen mitzuteilen und darauf zu dringen, dass eine hinreichend konkretisierte Linienführung einer neuen Straße oder Ausbausabsicht einer bestehenden Straße als öffentlicher Belang bei der Ausweisung der Gebiete in der Bauleitplanung im planerischen Abwägungsprozess berücksichtigt wird; erforderlichenfalls ist dem Flächennutzungsplan zu widersprechen, so dass der im Falle eines Interessenkonfliktes nach § 18 Abs. 3 Satz 3 FStG bestehende Vorrang der Bundesplanung vor der Orts- und Landesplanung erhalten bleibt.

Nach dem Beschluss des BVerwG vom 17.05.1995 - 4 NB 30.94 - gilt die 16. BImSchV gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Die Verordnung sagt nicht, auf welcher planerischen Grundlage der Straßenbau erfolgen muss, um ihre Anwendung auszuüben. Wird eine öffentliche Straße auf Grund einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB getroffenen Festsetzung gebaut, so ist daher die 16. BImSchV ebenfalls anzuwenden.

4.2 Lärmvorsorge beim Bau und der wesentlichen Änderung

Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlässt wird. Maßgeblich ist das räumliche Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße, z.B. bei Kurvenstreckung, ist ein Indiz für eine Ände-



rung, nicht für einen Neubau. Die Voraussetzungen der wesentlichen Änderung sind in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV abschließend aufgeführt:

- die bauliche Erweiterung einer Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 1 Abs. 2 S.1 Nr. 1 der 16. BImSchV). Diese bauliche Erweiterung muss zwischen 2. Verdrüptungen erfolgen; eine Steigerung des Verkehrslärms ist hingegen nicht erforderlich. Keine durchgehenden Fahrstreifen sind ineinander übergehende Ein- und Ausfädelungsstreifen;

- ein erheblicher baulicher Eingriff, wenn durch ihn der bisher vorhandene Beurteilungspegel am jeweiligen Immissionsort

- um mindestens 3 dB(A) erhöht wird;
- auf mindestens 70 dB(A)/tags und 60 dB(A)/nachts erhöht wird;
- von mindestens 70 dB(A)/tags oder mindestens 60 dB(A)/nachts weiter erhöht wird - dies gilt nicht für Gewerbegebiete

Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Der Eingriff muss auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995 - 4 C 26.93 - NVwZ 1995, 907). Eine Einbeziehung von Maßnahmen, die nicht rein baulicher Art sind, die die Substanz der Straße als solche und die vorhandene Verkehrsfunktion unberührt lassen oder der Erhaltung (Unterhaltung, Instandsetzung, -erneuerung) dienen, ist durch § 43 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 BImSchG nicht gedeckt.



4.3 Immissionsgrenzwerte nach der 16 BImSchV

Bei den IGW, die zum Schutz der Nachbarschaft in § 2 der 16. BImSchV festgelegt sind, handelt es sich um Grenzwerte und nicht um Orientierungswerte; werden sie überschritten, sind Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei der Bestimmung des Umfangs des Lärmschutzes müssen die Grenzwerte nicht voll ausgeschöpft, d.h. sie können nach Abwägung im Einzelfall unterschritten werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand, z.B. durch Verwendung von Überbaumaterial, erreicht werden kann.

1. Grundsätzlich sind der Tagwert und der Nachtwert einzuhalten. Jeweils nach der besonderen Nutzung der betroffenen Anlage oder des betroffenen Gebietes nur am Tag oder nur in der Nacht ist bei der Entscheidung der IGW für diesen Zeitpunkt heranzuziehen; nur auf den Tagwert kommt es an bei Gebäuden, die bestimmungsgemäß ausschließlich am Tag genutzt werden, z.B. Kindergärten, Schulen oder Bürogebäude

2. Es gelten folgende IGW nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV:

	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kuriheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinstleistungsgebieten	58 dB(A)	48 dB(A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4. in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

3. Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Lassen sich sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete keiner der vier Schutzkategorien des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zuordnen oder handelt es sich um Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen in Bebauungsplänen bestehen, so ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich mit den in § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten zu ermitteln. Andere als die festgelegten IGW dürfen nicht herangezogen werden.



4.4 Bestimmung des Beurteilungspegels

Der Beurteilungspegel ist gemäß § 3 der 16. BImSchV zu berechnen (BVerwG, Beschluss vom 06.02.1992 - 4 B 147/91 - Buchholz 406.25 zu § 43 BImSchG Nr. 1); das Berechnungsverfahren ist in der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV vorgegeben (Berechnung nach RLS 90 - Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen)

Es ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 16. BImSchV nur auf die zusätzlich durch den neu gebauten oder wesentlich geänderten Verkehrsweg verursachten Immissionen abzustellen (BR-Drs. 681/89 (Beschluss)). Eine Überlagerung der Beurteilungspegel mehrerer Verkehrswege wird bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigung auch nicht berücksichtigt, wenn Gegenstand einer Planfeststellung oder einer Baugenehmigung der Bau eines Verkehrsweges und - als notwendige Folgemaßnahme - die Änderung eines anderen Verkehrsweges sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1986 - 4 C 9/85 - DVbl 1986, 816). Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist für jeden Verkehrsweg getrennt zu ermitteln.

5 Untersuchte Immissionsaufpunkte

Neben den flächenhaften Berechnungen wurde die Untersuchungen an den Immissionsaufpunkten IP1 - IP5 vorgenommen, welche hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen die „kritischsten“ Immissionsaufpunkte darstellen. Die Lage der Immissionsaufpunkte ist aus den Anlagen 2 und 3 ersichtlich.

- IP1: Wohn- und Geschäftsgelände
 Philipp-Reis-Straße 7, Gebietsausweisung Gewerbegebiet
- IP2: Wohnhaus Eschbacher Straße 18d, Wohngebiet
- IP3: Wohnhaus Eschbacher Straße 2, Wohngebiet
- IP4: Wohnhaus Am Bächweg 32, Wohngebiet
- IP5: Nächste Baugrenze der Entwicklungsfläche Westerfeld West, Wohngebiet

6 Ausgewerteten Straßenverkehr

Bei den Berechnungen wurden für den 4. Bauabschnitt und den gesamten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mocolety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt (siehe Anlage 4).

In der Studie wurden die Werkdagsverkehre DTV-W auf den einzelnen im Untersuchungsbereich für die einzelnen Fahrbeziehungen angegeben. In der Regel liegen die Verkehrszahlen werktags (DTV-W) um etwa 10 - 20% über den durchschnittlichen Verkehrszahlen im Jahresmittel (DTV), womit die Berechnungen zur Ermittlung der Lärmbelastung deutlich auf der sicheren Seite liegen.



Die Lkw-Anteile p wurden auf allen untersuchten Straßenabschnitten tagsüber und nachts mit $p = 5\%$ berücksichtigt. Die maßgebende Verkehrsstärke M in KFZ/h tagsüber und nachts im Bereich der neuen Anbindung wurde entsprechend der Tabelle 3 der Berechnungsrundlage RLS 90 - Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - für die Straßengattung 3 (Landes- und Gemeindeverbindungsstraßen) gebildet.

In Absprache mit dem Auftraggeber wurden die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten in einer Maximalbreitengruppe mit 80 km/h berücksichtigt. Lediglich im Bereich der Kreisverkehre wurde eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt. Die Belegkorrektur wurde in Analogie zu den Berechnungen der Hessischen Straßenverkehrsämter bei einer Geschwindigkeit > 80 km/h mit $D_{80} = -2$ dB, sonst mit $D_{80} = 0$ dB angenommen.

Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen wird angemerkt, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel - sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel - um 0,4 dB(A), eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.

Die berücksichtigten Straßenabschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel $L_{m,E}$ nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 entnommen werden.

7 Akustische Berechnungen

Zur Ermittlung der Verkehrslärmbeurteilung wurde eine flächendeckende Schallausbreitungsberechnung mit dem Programm LIMA für Windows der Firma Stapelfeld Ingenieurgesellschaft mbH streng nach den Vorgaben der RLS 90 bzw. der Schall03 durchgeführt. Bei den Ausbreitungsberechnungen wurden die Reflexionen ersten und zweiten Grades nach RLS 90, Streuganzweckfläche und ggf. Zuschläge für Lichterzeichen gesteuerte Kreuzungen und Einmündungen berücksichtigt. Neben den Neubauberechnungen wurden auch die Streckenabschnitte der K 728 mit einbezogen, die im Bereich des Kreisverkehrs zukünftig neu geführt werden. Weiter fand der Straßenabschnitt der Heisterbachstraße mit einer Länge von ca. 60m zwischen dem Kreis an der Philipp-Reis-Straße und dem Beginn des 4. BA Berücksichtigung, welches dem 3. Bauabschnitt zugeordnet wird. Die Berechnungen wurden flächenhaft für eine Immissionshöhe von 6,0 m über dem Boden mit einem Rastermaß von 5 m vorgenommen und in den Plänen mit einem Raster von 1,0 m dargestellt.

Die Beurteilungspegel tagsüber und nachts im Untersuchungsgebiet sind flächendeckend für eine Immissionshöhe von 6m aus dem farbigen Pegelplan im Maßstab 1:4.000 in den Anlagen 2 und 3 ersichtlich. Hierin sind die Beurteilungspegel in Pegelklassen von 5 dB(A) entsprechend der Abstufung der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 der DIN 18005 Teil 1 bzw. der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV dargestellt.

Die für die Beurteilung relevanten Einzelpunktergebnisse an den Immissionsorten IP1 - IP9 sind zusätzlich aus dem folgenden Tabellen 2 und 3 ersichtlich. Die ungerundeten Rechenwerte nach RLS 90 die Gutachterswerte sind in der Anlage 6 des Gutachtens aufgeführt. Bei der Bildung der Beurteilungspegel werden nach RLS 90 die Rechenwerte ab 0,1 dB(A) aufgerundet. Ein Rechenwert von 60,1 dB(A) ergibt einen Beurteilungspegel von 61 dB(A).



8 Ergebnisse und Diskussion

Die Beurteilungspegel tagsüber und nachts im Untersuchungsgebiet sind flächendeckend für eine Immissionshöhe von 6m aus dem farbigen Pegelplan im Maßstab 1:4.000 in den Anlagen 2 und 3 ersichtlich. Hierin sind die Beurteilungspegel in Pegelklassen von 5 dB(A) entsprechend der Abstufung der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 der DIN 18005 Teil 1 bzw. der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV dargestellt.

Die für die Beurteilung relevanten Einzelpunktergebnisse an den Immissionsorten IP1 - IP5 sind zusätzlich aus dem folgenden Tabelle 1 ersichtlich. Die ungerundeten Rechenwerte sind in der Anlage 6 des Gutachtens aufgeführt. Bei der Bildung der Beurteilungspegel werden nach RLS 90 die Rechenwerte ab 0,1 dB(A) aufgerundet. Ein Rechenwert von 60,1 dB(A) ergibt einen Beurteilungspegel von 61 dB(A).

Tabelle 1: Beurteilungspegel L_{m} , tagsüber und nachts durch die Neubauberechnung des 4. BA an den Immissionsaufpunkten IP1 - IP9 unter Berücksichtigung der Prognosewerte 2020 für den Planfall 2

Immissionsaufpunkt	Beurteilungspegel L_{m} in dB(A)		Grenzwert nach der 16. BImSchV in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
IP1, Wohn- und Geschäftsgelände Philipp-Reis-Straße 7, Gebietsausweisung Gewerbegebiet	61	52	69	59
IP2, Wohnhaus Eschbacher Straße 180, Wohngebiet	43	34	59	49
IP3, Wohnhaus Eschbacher Straße 2, Wohngebiet	43	34	59	49
IP4, Wohnhaus Am Blüchweg 32, Wohngebiet	43	34	59	49
IP5, Mächtige Baumreihe der Entwicklungsflechte Westerfeld West, Wohngebiet	46	38	59	49

Demnach werden durch den 4. Bauabschnitt der Heisterbachstraße auch in einer Maximalbreitengruppe die zu erwartenden Verkehrsaufkommens in allen Bereichen der angrenzenden Gewerbeflächen die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV -Verkehrslärm-schutzverordnung - um mindestens 7 dB(A) im Bereich der bestehenden bzw. geplanten Wohnbauflächen im Stadtteil Westerfeld um mindestens 11 dB(A) unterschritten.

Entsprechend der vorliegenden Berechnungsergebnisse besteht bei der vorliegenden Streckenführung keine Notwendigkeit, aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen.



Die Aussageunsicherheit bei dem vorliegenden Gutachten wird durch die angenommenen Prognosezahlen zum Verkehrsaufkommen beeinflusst. Eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % führt zu einer Pegeländerung - sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel - um 0,4 dB(A), eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 25 % hat eine Pegeländerung um 1 dB(A) zur Folge.

Umwelt Service
Umweltgutachten
Lärm- und Erschütterungsschutz


Dr. Erich Krüger


Kaff Baginbusch



9 Anlagenverzeichnis

Anlage 1:

Lageplan Heisterbachstraße, 4. Bauabschnitt

Anlagen 2 und 3:

Beurteilungspegel tags und nachts durch den Straßenverkehr auf dem 3. Bauabschnitt, Prognose 2020, Planfall 2

Anlage 4:

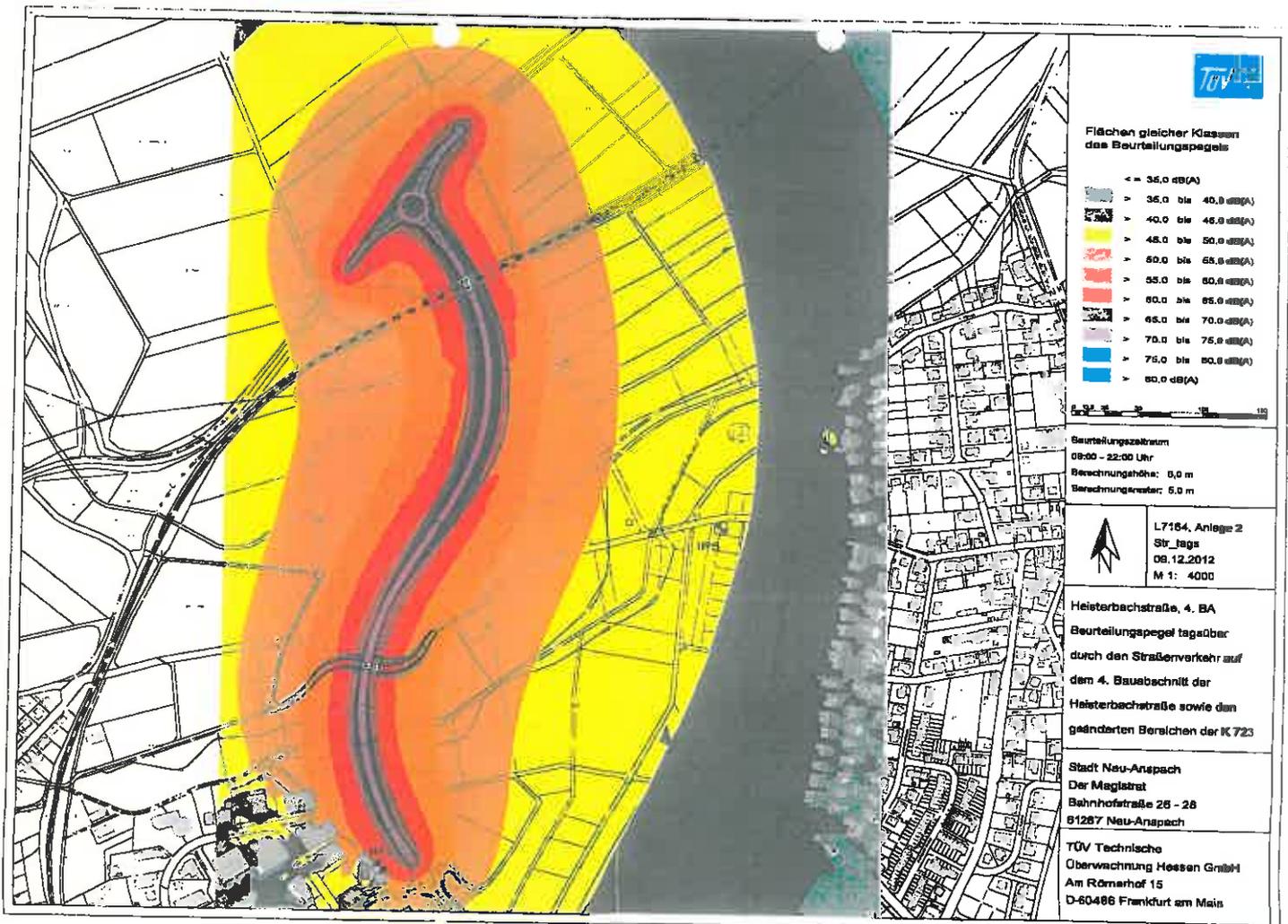
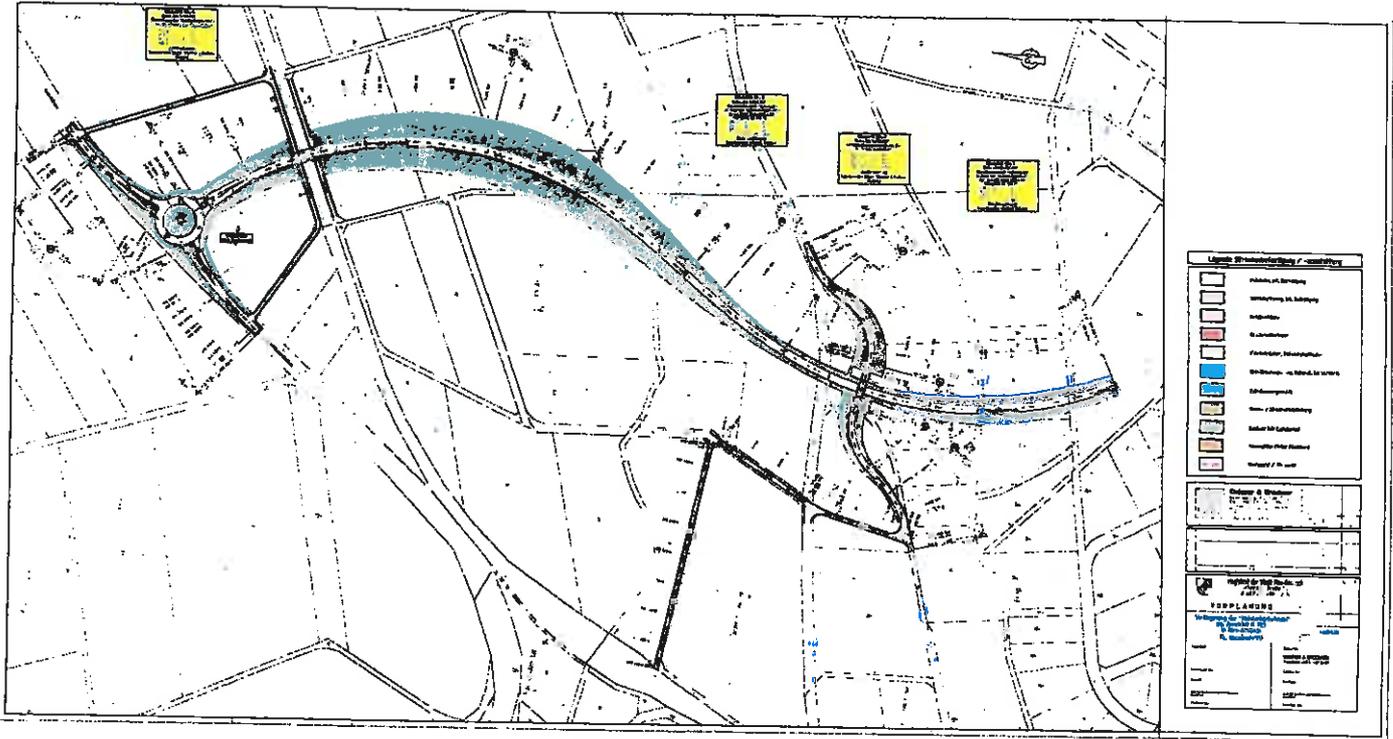
Verkehrsmengen für die Prognose 2020, Planfall 2

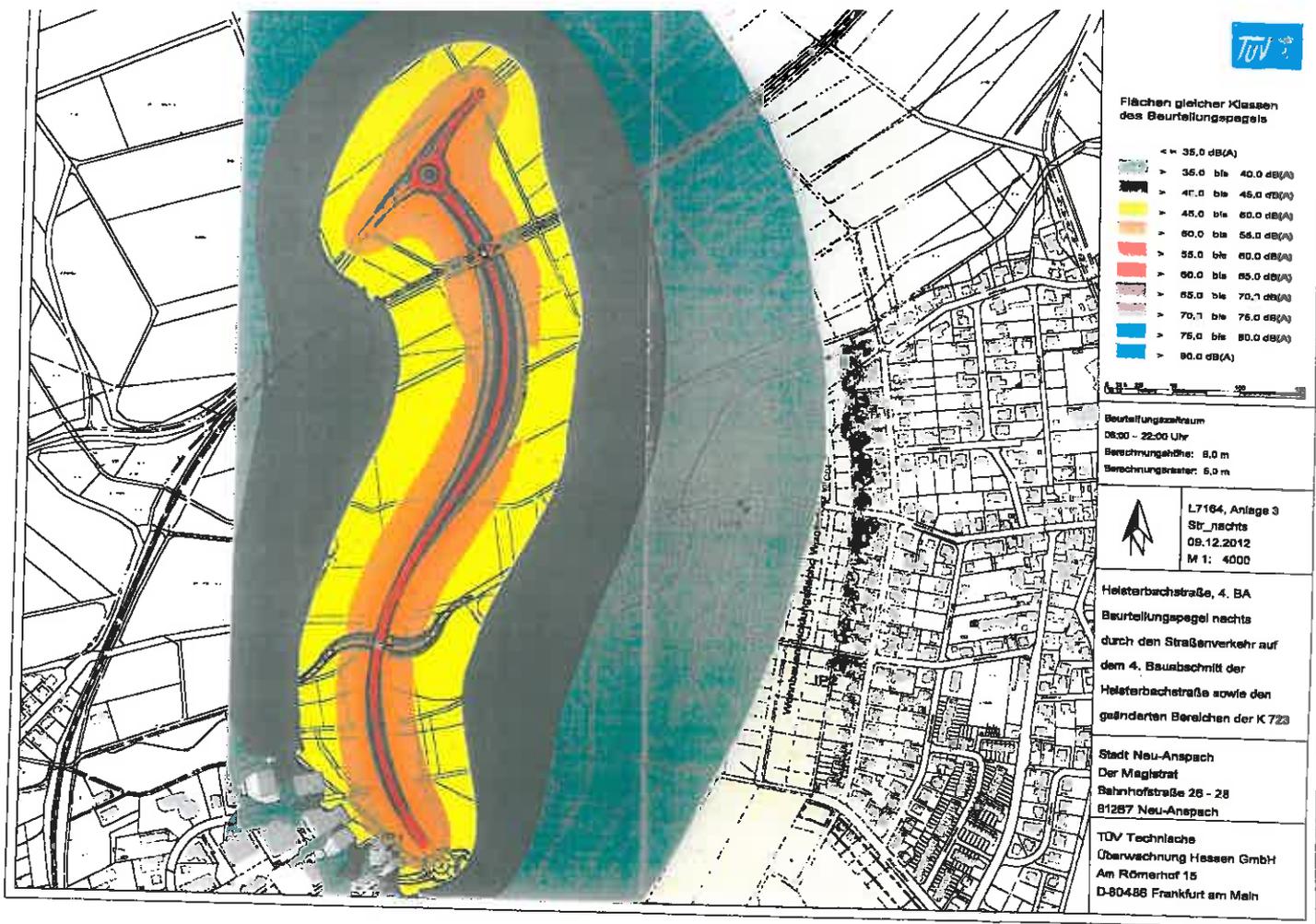
Anlage 5:

Datenbank Straße

Anlage 6:

Beurteilungspegel an den Immissionsaufpunkten IP1 – IP6; ungerundete Rechenwerte

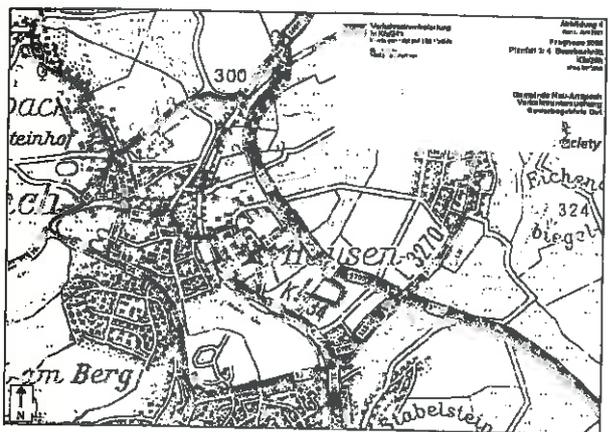




Anlage 2 zum Gutachten Nr. L 7164
 Zeichen/Einstufung: L7164/08.12.2012
 Dokument: L7164-Anlage3_nachts.doc



AUSZUG AUS DEM VERKEHRSGUTACHTEN DER NOCIETY GMBH



Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 17. August 2012



Ingenieurbüro für Umweltplanung
 Dr. Jochen Karl, Beratender Ingenieur IngKH
 Staufenberg Straße 27
 35460 Staufenberg
 Tel. 06406 - 90 91 800 info@ibu-karl.de

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 28.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, (alle europäische(n) Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅)). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Tureltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge. Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvogelchen), *Colias* (Gelbings), *Erebia* (Möhrenfalter), *Lycæna* (Feuerfalter), *Mecynotus*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfelköpffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Der vorliegende Fachbeitrag bezieht sich auf tierökologische Untersuchungen aus dem Jahr 2010, bei denen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien, Tagfalter sowie Feldhamster erfasst wurden.

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Tafelbild (Abb. 1): Blick in das Offenland zwischen Hausen-Amsbach und Westerfeld.
 IBU, Staufenberg (08.2012)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 67 Abs. 1 BNatSchG betrifft nur Vorhaben, die nicht unter die Ausnahmebestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem im September 2009 vom Hessischen Umweltministerium herausgegebenen *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen* bzw. dessen zweiter Fassung vom Mai 2011.

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetz, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die Stadt Neu-Anspach betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans, um den Bau des vierten Abschnitts der Heisterbachstraße als Umgehungsstraße zu ermöglichen. Die Trasse beginnt am Gewerbegebiet „Im Feidchen“, verläuft nach Norden, überquert Hauserbach und Arnsbach sowie die Bahntrasse. Nördlich der Bahntrasse soll zum Anschluss der Heisterbachstraße an die Kreisstraße K 723 ein Kreisverkehr eingerichtet werden. Um die Rad- und Wirtschaftsweg nicht zu zerschneiden, soll ein asphaltierter Weg über einen aufzuschüttenden Damm und eine Brücke die Heisterbachstraße überqueren. Die neue Trasse verläuft größtenteils auf einem aufzuschüttenden Damm, da die Bahnstrecke überquert werden muss.

Die Trasse durchquert eine überwiegend agrarisch genutzte Landschaft mit intensivem Ackerbau und Grünlandnutzung. Es handelt sich um einen leichten Taleinschnitt, der etwa in Ost-West-Richtung zwischen den Stadtteilen Westerfeld und Hausen-Arnsbach verläuft. An den Fließgewässern sind z. T. Ufergehölze vorhanden. Die Trasse passiert zudem ein Feldgehölz und eine daran angrenzende Feuchtbrauche mit flachen Kleingewässern.

3 Beschreibung möglicher artenschutzrelevanter Eingriffswirkungen

Mögliche artenschutzrelevante Eingriffe ergeben sich zunächst durch den direkten Verlust von Habitaten, was hier eine kleinteilige, schwach bis intensiv genutzte Agrarlandschaft betrifft. Zu berücksichtigen sind aber auch bau- und vor allem betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende (Rest-) Biotope im Umfeld des Vorhabens sowie auf die angrenzende Landschaft. In Abhängigkeit von deren Artausstattung und der Intensität der Störungen kann es hierdurch zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, aber auch zur Einengung größerer Lebensräume kommen. Der Verlust von Nahrungshabitaten ist per se zwar nicht als Verstoß gegen die Bestimmungen des Artenschutzes zu werten. Führt die Umsetzung eines Vorhabens jedoch zur Aufgabe einer geschützten Lebensstätte, unterliegt auch die Beeinträchtigung eines Jagdrevers den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG¹. Störungen sind somit nicht nur im Hinblick auf den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beachtlich (und damit an die Gefährdung der Lokalpopulation streng geschützter Arten gekoppelt), sondern u. U. auch beim Schutz von Lebensstätten „nur“ besonders geschützter Arten.

¹) BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9/07 „A4 bei Jena“.

4 Untersuchungsumfang und -tiefe

Die von dem geplanten Eingriff betroffenen Offenlandbereiche und Gehölze bieten Vögeln Nistplätze und Nahrungshabitate, so dass diese flächendeckend auftretende Artengruppe zu untersuchen ist. Gerade Vögel können als Indikatoren Aufschluss über die tierökologische Eignung des Gebietes geben, da sie sich an Schlüsselpositionen im Nahrungsnetz bzw. Ökosystem befinden und relativ leicht zu erfassen sind. Ebenso ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen, die z. B. in Baumhöhlen auch Quartiere haben können. Beide Artengruppen sind wegen dem Schutzstatus der Arten praktisch vollständig eingriffrelevant. Die kleinräumig zwischen trocken-warm und feucht wechselnden Habitatbedingungen lassen zudem Amphibien und Reptilien erwarten, ebenso wie Tagfalter besonders geschützter Arten. Ergänzend wurde das Gebiet stichprobenartig auf Vorkommen von Feldhamstern überprüft, die nächsten Vorkommen dieser Tierart liegen jedoch am Ostrand des Taurus.

Wie aus den Fundort-Abbildungen in Kap. 5 ersichtlich, wurden die Untersuchungen nicht auf den Trausenbereich beschränkt, sondern umfassten im Zusammenhang mit weiteren Untersuchungen für das Baugebiet „Westerfeld West“ die gesamte Niederung zwischen Westerfeld und Hausen-Arnsbach.

Die Untersuchungen wurden bereits im Jahr 2010 durchgeführt und sind für die Fortführung der Planung zu ergänzen. So werden derzeit bis zum Sommer 2012 nochmals die Vorkommen von Amphibien sowie von bestimmten Vogelarten überprüft. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird dann nach Vorliegen der Ergebnisse entsprechend ergänzt.

5 Ergebnisse der Bestandserfassungen und Konfliktanalyse

5.1 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte zwischen Mai und September 2010 bei drei Begehungen in den Abend- und Nachtstunden. Eingesetzt wurde hierbei ein Ultraschall-Detektor, der die Rufe der Tiere in für Menschen interpretierbare Frequenzbereiche umsetzt. Das über das Plangebiet hinausgehende Untersuchungsgebiet wurde dabei in Form von Transekten entlang vorhandener Wege begangen (rote Linien in Abb. 2). Insbesondere wurde an möglichen Leitstrukturen wie Gehölzreihen und ähnlichem nach Fledermäusen gesucht. Es konnten vier Arten bzw. Artenpaare festgestellt werden. Hinweise auf Quartiere ergaben sich nicht, auch weil die dafür nötigen Strukturen wie Bäume mit Höhlen oder Gebäude weitgehend fehlen. Die Gehölzbestände an den Bächen sowie der Ortsrand werden von Zwergfledermäusen als Leitlinie für Jagd- und Transferflüge genutzt (Pfeile in Abb. 2). Auch Bart- und Fransenfledermaus wurden entlang der Gehölzstrukturen festgestellt, während der Große Abendsegler im freien Luftraum jagt.

Tab. 1: Artenliste Fledermäuse

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch. St.	Rote Liste D	He	EU	D	Erhaltungszust.
Großer Abendsegler	<i>Myotis noctula</i>	s	IV	V	3	U1	U1
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> oder <i>M. brandtii</i>	s	IV	V	2	U1	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	s	IV	-	2	U1	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	-	3	U1	U1

Artenstatus:
 St: Schutzstatus
 b: besonders geschützt
 s: streng geschützt
 §: Rechtsgrundlage
 B: BartschV (2005)
 II: Anhang II FFH-RL
 IV: Anhang IV FFH-RL
 (Achtung: gemäß Vorzugstabelle: Art gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1)

Rote Liste:
 D: Deutschland (2006)
 Hr: Hessen (1997)
 H: Hessen
 U: ausgestorben
 1: vom Aussterben bedroht
 2: stark gefährdet
 3: gefährdet
 V: Vorwarnliste

Erhaltungszustand:
 EU: Europäische Union
 D: Deutschland
 U: ungenügend
 U1: ungenügend bis unzureichend
 U2: unzureichend bis schlecht
 U3: keine ausreichenden Daten

Aufnahmegerät: Digi...; Bol. F. Henning (2010)



Abb. 2: Nachweispunkte von Fledermäusen
 ● Großer Abendsegler ● Bartfledermaus ● Fransenfledermaus ● Zwergfledermaus | Transekt

5.1.1 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse

Mit Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wäre im Rahmen des Vorhabens vorrangig dann zu rechnen, wenn im Rahmen von Abriss- oder Rodungsarbeiten Quartiere mit ruhenden Fledermäusen oder Jungtieren betroffen sind. Während bei ruhenden, adulten Tieren außerhalb der Wir-

terruhe davon ausgegangen werden kann, dass sie flüchten können, sind Jungtiere unmittelbar direkten Gefährdungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgesetzt. Gleichzeitig stellt ein Eingriff an einem Quartier mit Jungtieren eine Störung der Aufzucht dar. Auch ein Eingriff in einem Nahrungshabitat kann eine Störung des Aufzuchterfolges und das Verlassen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) verursachen, allerdings nur, wenn die Art funktional eng an das Nahrungshabitat gebunden ist. Weitere Beeinträchtigungen für Fledermäuse können unter betriebsbedingten Gesichtspunkten entstehen, wenn dadurch z. B. die Unfallgefahr für Individuen erhöht wird.

5.1.2 Artbezogene Betrachtung des Konfliktpotentials

Unter den nachgewiesenen Arten finden sich Gebäude- und Baumhöhlenbewohner. Während der Große Abendsegler seine Verstecke überwiegend in Baumhöhlen sucht, kommen Zwerg- und Fransenfledermaus vorrangig an Gebäuden vor. Von den Zwillingarten der Bartfledermäuse werden sowohl Baumhöhlen als auch Verstecke an Gebäuden genutzt.

Hinweise auf Quartiere ergaben sich nicht, somit ist nicht damit zu rechnen, dass Individuen im Zusammenhang mit der Entnahme von Lebensstätten sowie die Quartiere selbst beeinträchtigt werden.

Die Ufergehölze stellen eine Leitstruktur dar, die von Fledermäusen verhältnismäßig stark frequentiert wird. Die Trassenführung kann diese Leitfunktion unterbrechen, da die geplante Straße die Bäche überquert und auf einem aufgeschütteten Damm verlaufen soll. Es kann nur dazu kommen, dass die Fledermäuse – ihrem bekannten Flugweg folgend – die Straße überfliegen. Hierbei ist damit zu rechnen, dass die Tiere zwecks Energieersparnis relativ dicht über der neuen Geländehöhe fliegen, da sie entlang der Straßensböschung aufsteigen und nach Querung der Straße wieder auf ein tieferes Niveau am Ufergehölzsaum „abtauchen“. Durch die besondere stroboskopartige Wahrnehmung der Fledermäuse, können schnell herannahende Fahrzeuge jedoch nicht erkannt werden, so dass mit Kollisionen zu rechnen ist. Potenziell ist also ein erhöhtes betriebsbedingtes Gefährdungspotenzial gegeben, dass sich aber durch verschiedene Maßnahmen entschärfen lässt. Möglich wären eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h oder die Schaffung von „Überflughilfen“. Diese führen dazu, dass die querenden Fledermäuse höher aufsteigen müssen und die Straße nicht im Tiefflug überqueren. Damit werden sie aus dem Gefährdenbereich fern gehalten. Da für den betroffenen Straßenschnitt die Realisierung einer derartigen Geschwindigkeitsbegrenzung nicht praktikabel ist, werden entsprechende Maßnahmen vorgesehene, die als Überflughilfe fungieren. Vorgesehen sind Anpflanzungen mit gestaffelter Wuchshöhe, die zunächst die Tiere auf ihrer üblichen Flughöhe „abholen“ und dann den Damm hinauf führen. Entlang der Straße folgen weitere Pflanzungen parallel der Fahrt- bzw. quer zur Flugrichtung, die die Tiere veranlassen sollen, in einen Bereich oberhalb der Fahrzeughöhen aufzusteigen (vgl. Abb. 3). Da es einige Zeit braucht, bis die Pflanzungen dicht und hoch genug sind, um die gewünschte Wirkung zu entfalten, müssen vorübergehend technische Lösungen angebracht werden. Da gemäß einer Forderung der UNB Widschutzläure errichtet werden sollen, könnte die Übergangslösung darin bestehen, Schilfröhmatten an den Zäunen im Bereich der Überflughilfen anzubringen, sofern die Zäune an der Böschungsoberkante aufgestellt werden. Ansonsten müssten z. B. Holzgestelle errichtet werden, an denen die Matten aufgehängt werden. Diese werden dann als Hindernisse erkannt und überflogen. Die verwendeten Materialien müssen bis zur Funktionsfähigkeit der Pflanzungen instand gehalten werden bleiben.

Da die Bahntrasse mit einer Brücke überquert wird, müssen geschlossene Wände die Brücke seitlich begrenzen, denn Anpflanzungen sind hier nicht möglich. Da Fledermäuse aber auch Unterführungen nutzen, ist anzunehmen, dass die Brücke auch unterquert wird.

Als Querungshilfe für bodengebundene Tierarten und zum Kaliturfabfluss sieht die Planung einen großdimensionierten Durchlass vor. Dieser kann auch durch die Fledermäuse genutzt werden, anzupflanzende Leitstrukturen führen die Tiere dort hin. Da sich einige Fledermausarten auch entlang von Widschutzläuren orientieren, besteht aber auch dadurch bereits eine Leitstruktur.

Die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen für Fledermäuse sollte durch ein Monitoring überprüft werden (Kontrolle per Sichtbeobachtung und Detektor, ggf. parallel Einsatz von Horchboxen). Dies betrifft zunächst die technischen Übergangslösungen, später bei ausreichendem Entwicklungsstand die Pflanzungen. Sofern sich zeigt, dass die Querungshilfen nicht angenommen werden, muss in Abstimmung mit den zuständigen Behörden nachgebessert werden.

Tab. 2: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Fledermäuse

Tatbestand	ja	nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnehmen, beschädigt oder zerstört werden?		x
b) Sind Vermeldungsmaßnahmen möglich?		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?		
d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		
Verbotstatbestand tritt ein		x
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	x	
b) Sind Vermeldungsmaßnahmen möglich?	x	
c) Werden trotz Vermeldungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?		
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeldungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		
Verbotstatbestand tritt ein		x
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Auszucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?		x
b) Sind Vermeldungsmaßnahmen möglich?		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermindert?		
Verbotstatbestand tritt ein		x
Ausnahmsgenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x

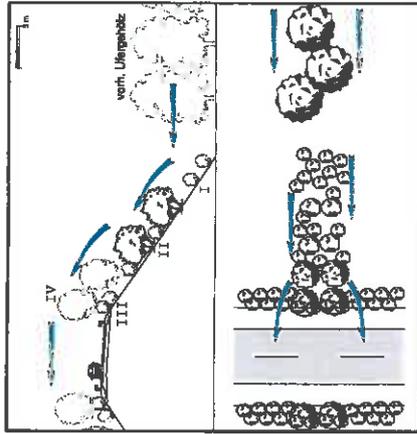


Abb. 3: Schematische Darstellung der Gestaltung der Überflughilfe. Festlegungen zu Pflanzqualitäten (I bis IV) werden im Umweltbericht getroffen.

5.2 Feldhamster

Zur Kontrolle des Plangebietes auf mögliche Feldhamstervorkommen wurden die Ackerflächen am 4. Mai 2010 durch zwei Personen begangen. Dabei erfolgte eine Suche nach Hamsterbauen, die anhand charakteristischer Merkmale erkennbar sind. Hinweise auf Vorkommen dieser gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierart ergaben sich dabei nicht. Auch nach der derzeit noch aktuellen Verbreitungskarte des Feldhamsters in Hessen aus dem Jahr 2003²⁾ sind aus dem Raum Neu-Anspach keine Vorkommen bekannt.

5.3 Vögel

Zur Erfassung der Vögel wurden während der Brutzeit von Anfang Mai bis Ende Juni 2010 vier Begehungen des Untersuchungsgebiets vorgenommen. Die Artbestimmung erfolgte durch Sichtbeobachtungen und Zuordnung artspezifischer Lautäußerungen. Die Auswertung der Daten wurde in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SUDBECK et al. 2005) vorgenommen.

Ergänzend dazu erfolgten im Frühjahr/Sommer 2012 drei weitere Begehungen, um insbesondere die Offenlandarten einschließlich des Rebhuhns zu erfassen. Von letzterer Art gibt es laut Aussagen der Uni Gießen und der UNB drei Vorkommen im bzw. am Plangebiet.

Im Jahr 2010 konnten insgesamt 45 Vogelarten nachgewiesen werden, wovon 35 als Brutvögel eingestuft werden. Das Spektrum umfasst neben reinen Offenlandarten überwiegend Vogelarten halboffener Kulturlandschaften, aber auch einige Bewohner der Siedlungsbereiche. Als wertgebend sind Türkentaube, Feldlerche, Klappergrasmücke, Haussperling, Girflitz und Rohrammer als Brutvögel mit ungünstigem Erhaltungszustand zu nennen.

²⁾ HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2003): Karte zur Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, 1:270.000

Tab. 3: Artenliste Vögel

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszust.	
		St.	§	D	He	EU	D
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	B	2	2		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	b	B	2	3		U2
Rohrhammer	<i>Miv. s. minor</i>	s	A	-	-		U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s	A	-	-		U1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s	A	-	-		U1
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	b	B	-	-		U1
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	b	B	-	-		U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	B	-	-		U1
Türkentaube	<i>Streptopelia decora</i>	b	B	3	3		U1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	B	V	V		U1
Mauropoltr	<i>Acus epus</i>	b	B	-	-		U1
Grünkechil	<i>Picus viridis</i>	s	E	-	-		U1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	b	B	-	-		U1
Eisler	<i>Pica pica</i>	b	B	-	-		U1
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	b	B	-	-		U1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	B	-	-		U1
Kohlemeise	<i>Parus major</i>	b	B	-	-		U1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	B	3	3		U1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	B	V	3		U1
Mehlschwalbe	<i>Delichor urbicum</i>	b	B	V	3		U1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	B	-	-		U1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	B	-	-		U1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	b	B	-	-		U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	B	-	-		U1
Gantengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	B	-	-		U1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	B	-	-		U1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	B	-	-		U1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	B	-	-		U1
Siar	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	B	-	-		U1
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	B	-	-		U1
Vracholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b	B	-	-		U1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	B	-	-		U1
Rothkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	B	-	-		U1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	B	-	-		U1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	B	-	-		U1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b	B	V	V		U1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	B	-	-		U1
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	b	B	-	-		U1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	b	B	-	-		U1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	B	-	-		U1
Grünlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	B	-	-		U1
Stieglitz	<i>Carduelis arvensis</i>	b	B	-	-		U1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	B	V	V		U1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	B	-	-		U1
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	b	B	-	-		U1

Legende:

<p>Artenschutz: St. Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BA/SchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/87</p>	<p>Rote Liste: D: Deutschland (2008) Hs: Hessen (2006) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste</p>	<p>Erhaltungszustand: EU: Europäische Union D: Deutschland H: Hessen U1: gutartig U2: ungünstig bis unzureichend U3: unzureichend bis schlecht U4: Gefährdungsbewertung GF: Gefährdungsbewertung</p>
<p>Vogel Brutmachwels oder Brutverschüt</p>	<p>Vorzl Nahrungsgast oder Brutverschüt</p>	<p>Erhaltungszustand: D: Deutschland (2008) Hs: Hessen (2006) H: Hessen U1: gutartig U2: ungünstig bis unzureichend U3: unzureichend bis schlecht U4: Gefährdungsbewertung GF: Gefährdungsbewertung</p>



Abb. 4: Nachweispunkte ausgewählter Vogelarten

- Feldlerche
- Grilz
- Kuckuck
- Rohrammer
- Kleppergaismücke
- Türkentaube
- Haussperling

5.3.1 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände in Bezug auf Vögel

Das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrifft die direkte Gefährdung einzelner Tiere. Gefahren für Individuen sind jedoch nur gegeben, wenn flucht- bzw. flugunfähige Vögel durch Bau- und Räumungsarbeiten betroffen sind. Somit gilt das Verbot praktisch nur für Jungvögel, da gesunde Altvögel flexibel auf Bedrohungen reagieren können. Durch die Beschränkung der Arbeiten, insbesondere der Baufeldräumung, auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit lässt sich ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden. Entsprechendes gilt auch für Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Durch Berücksichtigung der Brutzeit können Störungen der Fortpflanzung und Aufzucht vermieden werden. Störungen sind aber erst dann erheblich, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population durch beeinträchtigt wird, was auch für rastenden und überwinternden Vögeln ist aber die Zugehörigkeit „zu einer bestimmten lokalen Population im Sinne einer Fortpflanzungsgemeinschaft nicht festzustellen“ (HMUELY 2009). Neben den ansässigen Brutvögeln im und am Eingriffsbereich können auch Gastvögel durch den Eingriff gestört werden, sofern sie beispielsweise zum Nahrungserwerb während der Jungenaufzucht eng an das betroffene Habitat gebunden sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf die Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten. Im Bezug auf Vögel sind damit vorrangig die jeweils aktuell genutzten Nester geschützt, unter Schutz stehen

aber auch regelmäßig wieder genutzte Brutplätze (z. B. Schwalbenester). In den meisten Fällen endet der Schutz des Nestes mit dem Abschluss der Aufzucht. Prinzipiell sollen aber vorrangig die Habitatbestandteile geschützt werden, die für den Erhalt der Art eine besondere Bedeutung haben. Zu berücksichtigen ist demnach, ob die Vogelart auch in ähnliche Habitate in der Nähe ausweichen kann, oder ob sie eng an den Standort durch eine atypische Ortstreue oder spezifische Lebensraumsprüche gebunden ist, die im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt werden.

5.3.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste der hessischen Brutvögel (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND 2009) mit „grün“ angegeben ist, können einer vereinfachten Prüfung unterzogen werden, die hier in tabellarischer Form erfolgt. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gegeben bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalspopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Baualtenregelungen vermieden werden kann. Die Brutplätze der Gastvögel sind so weit außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens zu suchen, dass keine Störungen z. B. durch Verfürmung erwartet werden.

Tab. 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten (günstiger Erhaltungszustand in Hessen)

Art	Wissenschaftlicher Name	pot. betr. nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Erläuterung
		1	2	3	
Gestvögel					
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				keine Betroffenheit, da Brutplätze außerhalb des Eingriffgebietes
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>				
Bodenbräuter					
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			X	Verlust potenzieller Nistplätze im Trassenbereich
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			X	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			X	
Freibräuter in Gehäusen					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			X	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>			X	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			X	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			X	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			X	
Dompfgrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			X	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			X	
Amsel	<i>Turdus merula</i>			X	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			X	
Reithelchen	<i>Erithacus rubecula</i>			X	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			X	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			X	
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>			X	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			X	
Höhler- und Nischenbräutig					
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>				Brutplatz außerhalb

Blaumaise	<i>Parus caeruleus</i>					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			x		Verlust potenzieller Nistplätze im Traasenbergbereich bei Gehölzrodungen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			x		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>					Brutplatz außerhalb
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			x		Verlust potenzieller Brutrischen in Uferbereichen
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>					x

Grundsätzliches zur Beurteilung der Legalausnahme

Zwar lässt sich ein Nachweis führen, ob potenzielle Ausweichlebensräume bereits von der jeweiligen Art besiedelt sind. Insbesondere bei kleineren Eingriffen kann aber nicht nachgewiesen werden, ob die Verlagerung einer bestimmten Anzahl von Brutrevieren zu Verdichtungen bzw. Verdichtungen im Ausweichhabitat führt. Denn sowohl Kleinvögel wie auch größere Vogelarten zeigen z. T. erhebliche natürliche Bestandsschwankungen. Ursachen sind z. B. Witterungsbedingungen, Verluste auf dem Zug oder Nahrungsknappheit. Der Bestand von Greifvögeln und Eulen schwankt insbesondere in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit an Feldmäusen (HGON 1993, DDA et al. 2009), teilweise erheblich. Langfristige Bestandstrends, die für die Einstufung in die Kategorien der Roten Liste bzw. in die „Ampel-Liste“ der Staatlichen Vogelschutzwarte ausschlaggebend sind, hängen nicht zwangsläufig oder unmittelbar mit Lebensraumverlusten zusammen. Hier spielen demnach noch andere – „maskierte“ - Effekte eine Rolle, die mitunter viel wesentlicher sind als kleintrümige Verluste von Habitaten. Zum Beispiel können Verluste auf dem Zug oder fehlende Nahrungsgrundlage durch zeitliche Verschiebung des Auftretens bestimmter Insekten ausschlaggebend sein, zum Beispiel bei Gartenrotschwanz, Trauerschmätzer oder Waldlaubsänger.

Die natürlichen Bestandsschwankungen und die habitat-unabhängigen Einflüsse auf die Vogelpopulationen überdecken geringe Verdichtungswirkungen, wie sie im Falle von kleinflächigen Eingriffen mit einzelnen Brutrevieren je Vogelart denkbar wären. Eine Verdichtung von bereits in den Ausweichlebensräumen ansässigen Brutrevieren kann damit häufig zumindest für Freibrücker ausgeschlossen werden, für die i. d. R. zahlreiche Nistmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zumal kommt es ohnehin jeweils am Beginn einer Brut Saison zu einer natürlichen „Neuverteilung“ der Reviere: Die Brutreviere werden nicht ganzjährig verteidigt, ihre Größe kann sich zudem jährlich in Abhängigkeit von Nahrungsangebot und Konkurrenzbedingungen ändern.

Unter diesem Aspekt ist auch der Hinweis in der zweiten Fassung des *Leitfadens* zu sehen, nachdem erst ab einer größeren Anzahl verdrängter Brutpaare von allgemein häufigen Arten eine genauere Prüfung erforderlich wird.

Vorliegend unterschreiten die durch das Vorhaben hervorgerufenen Verdichtungen oder Verschiebungen von einzelnen Brutrevieren die natürlichen Populationschwankungen bei weitem. Damit trifft die Legalausnahme für die meisten auftretenden Arten zu, ohne dass Verdichtungseffekte in den Ausweichlebensräumen zu erwarten sind.

5.3.3 Artenspezifische Prüfung für Vogelarten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand

Gemäß dem *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen* ist die Betroffenheit von Arten, für die ein ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand angegeben wird, einzeln bzw. in Gliedern mit ähnlichen Habitatsprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Der *Leitfaden* gibt dafür einen Musterbogen vor, der den nachfolgenden Erläuterungen zu den Arten bzw. Gliedern jeweils in verkürzter Form angefügt ist. Weiterführende für die Prüfung notwendige Eingangsdaten sind Tab. 3 zu entnehmen.

Gastvögel:

Graureiher

Der Graureiher ist eindeutig als Nahrungsgast einzustufen, denn im Bereich der wenigen größeren Gehölze wurde kein Graureihernest festgestellt. Diese Vogelart brütet häufig kolonieartig. Die recht großen Horste benötigen stabile Bäume als Standort und sind meist in Gewässerläufe zu finden. Die Nahrungssuche der Graureiher erfolgt an Gewässern und auf Wiesen und Feldern im Umkreis von mehreren Kilometern. Das Nahrungshabitat wird durch die Überbauung geringfügig eingeschränkt, jedoch ist bei den weitreichend vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung keine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung erkennbar.

Rotmilan

Wie der Graureiher ist auch der Rotmilan ein Nahrungsgast. Die recht kleinstufig strukturierte Landschaft bietet ihm gute Jagdmöglichkeiten, da die Nutzungseinheiten zu verschiedenen Zeitpunkten gemäht bzw. besenrt werden. Die Ernte erhöht die Nahrungsverfügbarkeit, da Kleintiere am Boden besser erkannt werden können. Durch den Straßenbau und die aufzuschüttenden Dammböschungen wird das Nahrungshabitat eingeschränkt. Rotmilane suchen ihre Nahrung im Umkreis von zwei und mehr Kilometern um ihren Brutstandort, so dass der Flächenverlust für den Rotmilan als unerheblich einzustufen ist.

Hohлтаube

Die Hohлтаube wurde als Rastvogel auf den Ackerflächen beobachtet. Hohлтаuben suchen ihre Nahrung, die aus Sämereien und anderen Pflanzenteilen besteht auf Äckern und Grünland. Brutplätze für Hohлтаuben sind im Plangebiet nicht vorhanden, da die Hohлтаube in alten Schwarzspechthöhlen, zumeist in Altholzbeständen, brütet. Artenschutzrechtliche Konflikte bezogen auf die Hohлтаube sind nicht zu erkennen.

Mauersieger, Rauch- und Mehlschwalbe

Alle drei Arten ernähren sich von fliegenden Insekten, die sie im Flug erjagen. Die Brutplätze befinden sich an bzw. in Gebäuden, sowohl Mauersieger als auch Schwalben sind damit als Nahrungsgäste im Plangebiet anzusprechen. Ihr Jagdhabitat wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Wacholderdrossel

Auch die Wacholderdrossel wurde nur als Rastvogel bzw. Nahrungsgast angetroffen. Sie brütet in Gehölzen und sucht ihre Nahrung aus Wirbellosen bevorzugt auf kurzrasigen Grünflächen, in Herbst und Winter werden Beeren und Obst aufgenommen. Die Wacholderdrossel besiedelt halboffene Kulturlandschaften und Siedlungsräume und brütet oft in losen Kolonien. Das Vorhaben schränkt die möglichen Nahrungsflächen geringfügig ein, was aber nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten führt.

Stieglitz und Bluthänfling

Diese „Cardueliden“ haben als Bewohner halboffener Kulturlandschaften und von Siedlungsräumen ähnliche Ansprüche an ihre Lebensräume. Sie ernähren sich vorwiegend von Sämereien, die z. B. auf Brachflächen, Extensivwiesen und in Staudenfluren gesammelt werden. Die Nahrungshabitate können rund einen halben Kilometer entfernt von den Brutplätzen sein, welche sich in Gehölzen befinden.

Mindestens für die kleinen Arten unter den Gastvögeln, die in Gehäuzen brüten, gilt, dass sie potenziell auch in den Eingriffsbereichen brüten können. Bis zur Umsetzung der Planung könnten dort also z. B. Brutreviere von Wacholderdrossel oder Stieglitz bestehen. Für die Arten ist aber einerseits die Legalaufnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich des Lebensraumverlustes anzuführen. Andererseits sind mögliche Bruten durch die Bauzeitenbeschränkung geschützt.

Tab. 5: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Gastvögel

Tatbestand	Ja	Nein	
Erfassung, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Brutplätze außerhalb des Eingriffsbereiches, keine enge Bindung an Nahrungshabitate
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	(x)		Bauzeitenbeschränkung
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (CEP) gewährleistet?			
d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (CEP) gewährleistet werden?			
Verbotsbestand tritt ein			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	Brutplätze außerhalb des Eingriffsbereiches
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	(x)		Bauzeitenbeschränkung
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der Entnahme [...] von Lebensstätten* Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der Entnahme, [...] von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?			
Verbotsbestand tritt ein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?		x	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?		x	
Verbotsbestand tritt ein			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
		x	

Brutvögel:

Rebhuhn

Das Rebhuhn ist ein ursprünglicher Steppbewohner und besiedelt in Mitteleuropa offene bis halboffene Agrarlandschaften. Hierbei bevorzugt es klimatisch begünstigte Niederungslagen. Für Rebhühner ist ein Anteil an Brachflächen oder Saumstrukturen wichtig, wo sie nisten und Nahrung suchen können. Während der Brut entfernen sich die Alttiere kaum vom Niststandort, so dass währenddessen nur ca. 8.000 m² genutzt werden. In einem Umkreis von etwa 50 m müssen also alle benötigten Habitatstrukturen vorhanden sein. Hierbei sind insbesondere auch Graswege als Struktur, Nahrungshabitat und offene Stellen zum Staubbaden wichtig. Folglich bieten kleinstufig strukturierte Landschaften den Rebhühnern bessere Habitatbedingungen als Ackerbauandschaften mit großen Schlägen. Die geschlüpften Jungvögel (Nestflüchter) werden ebenfalls in einem verhältnismäßig kleinstufigen Bereich, der Nahrung sowie Deckung bietet, geführt. Als Standvögel machen sie nur dann eine Winterflucht, wenn Schneelage den Zugang zur Nahrung verwehrt. Rebhühner ernähren sich von Insekten und Pflanzenteilen. Nach Angaben der HGON (2010) gibt es in Hessen aktuell etwa 4.000 bis 7.000 Reviere.

Zwar konnten bei den Begehungen auch unter Einsatz einer Klangattrappe keine eigenen Nachweise des Vorkommens dieser Art geführt werden, die vorliegenden Angaben zur Verteilung der Brutreviere von der Universalität Gießen bzw. der UNB werden aber anerkannt. Demnach gibt es ein Revier östlich der Trasse im Bereich des Regenüberlaufbeckens. Zwei weitere liegen nordwestlich des Plangebietes, rund 200 m entfernt von der bestehenden Kreisstraße. Für diese sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Straßenverlauf nur geringfügig nach Süden verlagert wird. Die Reviere liegen in allen Fällen über 100 m von der bestehenden bzw. geplanten Trasse, so dass eine Abnahme der Lebensraumneigung von 25 % innerhalb eines Puffers von 100 m nach GARNIEL et al. (2010) hier kaum zum Tragen kommt.

Das Brutrevier im Bereich des Beckens liegt näher an der neuen Trasse, so dass mit dem Verlust von in Anspruch genommenen Grünland- und Ackerflächen auch Lebensraumverluste entstehen. Durch die o.g. kleinstufige Habitatnutzung der Rebhühner ergibt es sich aber, dass die in Anspruch genommenen Bereiche bereits außerhalb des hauptsächlich genutzten Aktivitätsbereiches liegen.

Zwar entstehen optische Störwirkungen durch den Fahrzeugverkehr und auch Lärm. Jedoch gewöhnen sich die Rebhühner daran, so dass sie nach Erfahrungen des Bearbeiters auch in unmittelbarer Straßennähe Nist- und Nahrungshabitate nutzen können (LEICHT & MATTERN 2011). Sofern die Störwirkungen für die Rebhühner so stark sind, dass sie das angesammelte Revier verlassen, besteht zumindest eine Ausweichmöglichkeit in den Bereich des „Vogelschutzgehölzes“, rd. 200 m weiter östlich. Diese eingezäunte Brachfläche mit Büschen und Bäumen bietet sowohl Deckung als auch Nahrung, sowie Grenzlinien zu Grünland und Ackerflächen. Ein Habitatverlust für Rebhühner ist letztlich nicht gegeben.

Generell vorteilhaft für die im/am Plangebiet ansässigen Tiere ist zudem, dass das Wegeneiz unterbrochen wird und Querungen der neuen Trasse auf zwei Stellen konzentriert werden. Hierdurch dürfte letztlich auch der Störungsdruck durch Spaziergänger und Hundehalter in der Feldgemarkung abnehmen, da mehrere Querverbindungen entfallen.

Zur Frage der Erfüllung des Störungsstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Folge der Lärmbelastung ist folgendes zu sagen. Der betriebsbedingte Lärm kann dazu führen, dass die akustische Kom-

munkation der Tiere beeinträchtigt wird. Dies kann z. B. im Falle von geäußerten Warnrufen zur Folge haben, dass mehr Individuen Fressfeinden zum Opfer fallen. Für diese erhöhte Sterblichkeit ist ein negativer Einfluss auf den lokalen Erhaltungszustand anzunehmen. Nach GARNIEL et al. (2010) beträgt die „Effektdistanz“ beim Rebhuhn, also der Bereich entlang der Straßentrasse in dem solche Maskierungseffekte eintreten können, rund 300 m. Gleichzeitig nennen die Autoren einen sog. kritischen Schallpegel von 55 dB(A) als Schwelle, deren „Überschreitung eine ökologisch relevante Einschränkung der akustischen Kommunikation und damit von wesentlichen Lebensfunktionen einer Brutvogelart nach sich ziehen kann.“ Die im Schallgutachten dargestellte 55 dB(A)-Isophone erreicht aber gerade so den Bereich des RÜB mit dem genannten Brutrevier, so dass dieses Habitat allenfalls in Teilen betroffen ist. Verbunden mit Anpflanzungen auf dem Straßendamm, die zu einer Abschirmung beitragen sowie der Möglichkeit auch in angrenzende Habitate auszuweichen, wird vorliegend nicht von einer geringeren Überlebenschance und damit nicht von der Erfüllung des Verbotstatbestands ausgegangen.

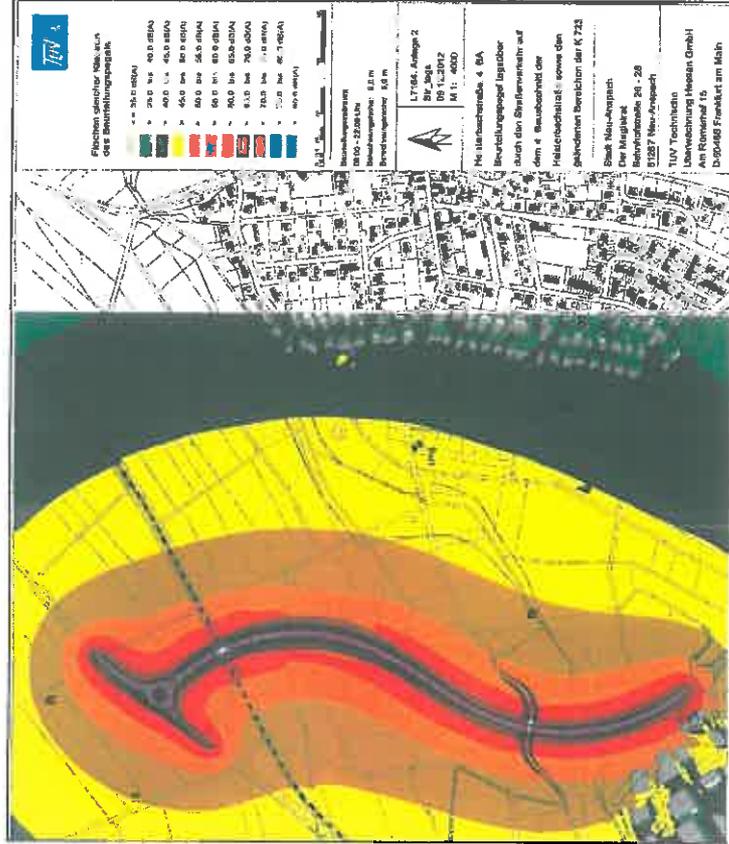


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Lärmgutachten. Die Rebhuhnreviere liegen außerhalb des Bereichs > 55 dB(A)

Tab. 6: Prognose und Bewertung der Taibestände nach § 44 (1) BNatSchG für Rebhuhn

Taibestand	ja	nein
Erfahrung, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnehmen, beschädigt oder zerstört werden?		(x)
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	(x)	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	x	
d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		
Verbotstatbestand tritt ein		x
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		(x)
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	(x)	
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?		
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, [...] von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x
Verbotstatbestand tritt ein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?		x
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?		
Verbotstatbestand tritt ein		x
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
		x

Türkentaube

Die Türkentaube ist eng an menschliche Siedlungen angepasst und so kommt sie fast ausnahmslos in Dörfern- und Stadtgebieten vor. Anfang des 20. Jahrhunderts brütete die kleine Taube lediglich im Balkangebiet, um sich dann in den nächsten 50 Jahren über ganz Europa auszubreiten. Günstiger Lebensraum stellen vor allem lockere Baumbestände in Garten- und Wohnblockzonen, aber auch gelobzarme Innenstädte und Industriegebiete dar. In alten und dichten Baumbeständen ist die Türkentaube gar nicht anzutreffen. Das Nest wird in Bäumen oder Gebüsch angelegt, wobei gerne auch auf Balkonen oder unter Dächern gebrütet wird. Sie gilt als Standvögel und ist damit auch im Winter anzutreffen. Die begrenzte Ausbreitung von Süd- bis nach Nordeuropa ab den 30er Jahren ist heute wieder rückläufig, wobei die Ursache des Rückgangs der Bestände Rätsel aufgibt, da der Lebensraum der Taube sich kaum verändert hat. Dennoch gab es zwischen 1985 bis 1996 in Hessen große Einbußen. Der Erhaltungszustand

gilt heute als ungenügend bis unzureichend. Die aktuellen Reviergrößen schätzt die HGON (2010) auf etwa 10.000 bis 13.000 Reviere in Hessen.

Vorliegend wurde ein Brutrevier der Türkentaube am Ortsrand von Westerfeld ermittelt. Dieses liegt weit abseits der geplanten Heisterbachstraße, weswegen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Angaben in Tab. 5 gelten entsprechend.

Kuckuck

Der Kuckuck ist von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore, bis hin zu offenen Küstenlandschaften anzutreffen. In Siedlungsbereichen ist er seltener zu beobachten, wobei er hier dörfliche Strukturen bevorzugt. In ausgedehnten Agrarlandschaften sucht man ihn vergebens. Seine Nahrung besteht fast ausschließlich aus Insekten, wobei auch Spinnentiere und Wirbellose gerne angenommen werden. Seine Brutbiologie lässt sich als schmarotzerisch beschreiben, da er seine Eier in fremde Nester legt und somit seinen Nachwuchs von anderen Vogelarten, wie beispielsweise von verschiedenen Rohrsängerarten, aufziehen lässt. Der Kuckuck verfügt demnach über große Streifgebiete und legt je nach Verfügbarkeit an Wirtsvogelnestern bis zu 22 Eier. Die Kuckuckweibchen sind dabei jeweils durch Eifärbung und –größe an bestimmte Wirtsvogelarten angepasst. Der Kuckuck ist ein Langstreckenzieher. Seine Überwinterungsquartiere erstrecken sich bis nach Afrika südlich des Äquators. Der Erhaltungsstand wird als ungünstig bis unzureichend angesehen, wobei er dennoch als ein recht häufiger Vogel gilt. Die Revierbestände werden im Brutvogelatlas der HGON (2010) mit 2.000 bis 3.000 Reviere in Hessen angegeben.

Anhand der festgestellten Rufintensität ist der Kuckuck vorliegend als Brutvogel einzuordnen, wobei das Revierzentrum im Ufergehölzsaum östlich der geplanten Trasse zu vermuten ist. Da der Kuckuck aber andere Vogelarten parasitiert, kann kein einzelner Brutplatz ermittelt werden. Potenziell können sich Wirtsvogelnester im Eingriffsbereich befinden. Mit dem möglichen Verlust von Brutstandorten der Wirtsvogelarten sowie der Abnahme der Habitatqualität entlang der Straße geht folglich auch ein geringer Lebensraumverlust für den Kuckuck einher. Angesichts der vielfältig strukturierten Umgebung ist dieser aber nicht als erheblich zu betrachten.

Tab. 7: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Kuckuck

Tatbestand	ja	nein
Erfahrung, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	x	potenzielle Nester von Wirtsvögeln im Eingriffsbereich
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x	Bauzeitenbeschränkung
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (CEP) gewahrt?	x	Umgebung bietet ausreichende Ausgleichsmöglichkeiten
d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (CEP) gewährleistet werden?		
Verbotstatbestand tritt ein		x
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	x	potenzielle Nester von Wirtsvögeln im Eingriffsbereich
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x	Bauzeitenbeschränkung

c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	x	
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?		
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		
Verbotstatbestand tritt ein	x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	x	natürlicherweise geringe Störungswahrscheinlichkeit, Störung einzelner Individuen nicht populationswirksam
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	x	
Verbotstatbestand tritt ein	x	
Ausnahmegewährung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x

Feldlerche

Die Feldlerche bewohnt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägungen: Sie ist sehr häufig in Kulturlandschaften anzutreffen, wie Grünland- und Ackerstandorte, aber auch in Hochmooren, Heidegebieten, Saizwiesen, feuchten Dünenaltarm oder Waldlichtungen. Von großer Bedeutung sind hierbei trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Sie ist auf sehr niedrige Vegetation angewiesen, da sie ausschließlich am Boden brütet. Der offene Boden spielt allerdings eine ebenso wichtige Rolle zum Nahrungserwerb, da die Feldlerche überwiegend Nahrung am Boden sucht. Sie erbeutet dabei kleine Insekten und Spinnen, aber auch Sämereien und Blattgrün werden gerne angenommen. Als Kurz- bis Mittelstreckenzieher überwintern Feldlerchen in den schneefreien Lagen Mittel- und Südeuropas. In der Roten Liste 2006 wird sie auf der Vorwarnliste geführt, wobei sie als häufiger Vogel gilt. Dennoch gibt es viele Faktoren, die ihre Lebensräume stark bedrohen, da immer weniger geeignete Vegetation und offene Flächen zur Verfügung stehen. Beispielsweise zerstört eine zu frühe Mahd auf intensiv genutztem Grünland häufig die Gelege. Hinzu kommt, dass sich die Fruchtfolge, die Art und Reihenfolge der angebauten Feldfrüchte im Ackerland seit den letzten Jahrzehnten dramatisch geändert hat. Heutzutage wird wesentlich weniger Sommergetreide, als Wintergetreide wie z.B. Raps angebaut. Das Problem dabei ist, dass das Wintergetreide im Frühjahr sehr schnell hoch wächst und die Feldlerche so von ihrem Gelege verdrängt. Trotz diesen Bedrohungen steht es um den Bestand der Feldlerche noch recht gut. Der Brutvogelatlas der HGON (2010) datiert die Revierranzahl in Hessen auf knapp 150.000 bis 200.000.

Im untersuchten Gebiet wurden 15 Brutreviere der Feldlerche ermittelt, wovon sich fünf bis sechs in Trassennähe befanden. Wie die meisten Vogelarten legt die Feldlerche ihre Nester jährlich neu an, so dass bis zum Baubeginn auch mit einer räumlichen Variation, insbesondere in Abhängigkeit von den angebauten Feldfrüchten kommt. Die Aufschüttung der Straßendämme kann insbesondere in Verbindung mit dem Aufwachsen von Gehölzen auf den Böschungen dazu führen, dass eine neue „Kulisse“ entsteht, die die Feldlerchen mit einem Abstand von 60 bis 100 Metern meiden. Es ist also mit einem Lebensraumverlust

auch über die reine Baufläche hinaus zu rechnen, dieser überschneidet bzw. deckt sich mit dem von GARNIEL et al. (2010) benannten Verlust der Habitatqualität entlang von Straßen.

Grundsätzlich erlauben natürliche Bestandschwankungen sowie Schwankungen der Brutdichte, welche von der jährlich wechselnden Flächenbewirtschaftung abhängig ist, die Annahme, dass aus den betroffenen Habitaten verdrängte Feldlerchen in unbesetzten Habitaten eine Ausweichmöglichkeit finden. Dies erfolgt auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Feldlerche ein Zugvogel ist, wodurch die Reviere nicht ganzjährig besetzt sind und jährlich neu verteilt werden. Im Zusammenhang mit anderen Vorhaben im Raum Neu-Anspach summieren sich die Lebensraumverluste jedoch zunehmend, so dass es geboten erscheint, funktionale Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Geeignete Maßnahmen sind zum Beispiel die Anlage von „Lerchenfenstern“ oder von Brachestreifen in Äckern, um die dichte Struktur der Getreidekulturen aufzulockern und die Nahrungsverfügbarkeit zu erhöhen. Brachestreifen haben hier den Vorteil, dass die praktikabel umsetzbar und auch kontrollierbar sind, zudem gibt es bereits rechnerische Ansätze, in wie weit solche Streifen die Lebensraumkapazität für Lerchen erhöhen können. Lerchenfenster müssten dagegen zahlreich auf eine weiträumige Fläche verteilt werden, was die Umsetzung und die behördliche Kontrolle erschwert.

Die Anlage von Extensivgrünland ist eine weitere mögliche Maßnahme für die Feldlerche. Somit sind auch die anzulegenden oder zu extensivierenden Grünlandflächen innerhalb es Plangebietes zumindest potenziell für die Feldlerche geeignet. Der Flächenumfang wird aber wegen den schon beschriebenen Kuliseffekten durch den Straßendamm und vorhandene oder anzupflanzende Gehölze eingeschränkt. Um aber die potenzielle Nutzbarkeit der Landschaft für die Feldlerche nicht zu sehr einzuschränken wird empfohlen, die Straßensböschungen nicht vollständig mit hochwüchsigen Gehölzen zu bepflanzen. Große Gehölze sollten allenfalls punktuell eingesetzt werden, z. B. wo sie als Überflughilfe für Fiedermäuse dienen können. Der Bebauungsplan trägt dieser Anregung Rechnung, indem nur ein Teil der Flächen für Verkehrsbegleitgrün gruppenweise bepflanzt werden soll.

Aufgrund eingeschränkter Verfügbarkeit an Flächen, die ein Verbesserungspotenzial für Feldlerchen aufweisen, konnten noch keine Maßnahmen konkret festgelegt werden. Angestrebt wird eine Verbundlösung mit wechselnden Brachestreifen und „Lerchenfenstern“, die mit den betroffenen Landwirten in Abstimmung und mit Unterstützung der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet wird.

Tab. 8: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Feldlerche

Tatbestand	ja	nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	x	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEP) gewährt?		(x)
d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEP) gewährleistet werden?	x	
Verbotstatbestand tritt ein		x

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	x	Brutplätze liegen potenziell auch im Eingriffsbereich
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	x	Bauzeitenbeschränkung
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x	
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der Entnahme [...] von Lebensstätten Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?		
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der Entnahme, [...] von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?		
Verbotstatbestand tritt ein		x
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?		x
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?		
Verbotstatbestand tritt ein		x
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x

Klappergrasmücke

Die kleinste heimische Grasmücke lebt im halboffenen bis offenen Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Knicks, aber auch Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldfränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefernschonungen und Wacholderheiden. Sie ist in Siedlungen sehr häufig zu hören und zu sehen und nutzt gerne Parks, Gärten und Grünanlagen, auch wenn sie mitten in einem Wohngebiet liegen. Die Klappergrasmücke ist ein Freibrüter und legt ihr Nest in niedrigen Büschen, Domstrüchern oder kleinen Koniferen an. In Gehölzen wird nach kleinen Insekten und deren Larven gesucht. Die höchste Dichte an Brutpaaren erreicht die Klappergrasmücke im Offenland mit zahlreichen Gebüschern mit bis zu vier Paaren pro 10 ha (HGON 2010). Sie ist ein Langstreckenzieher und überwintert größtenteils im Sudan oder in Äthiopien. Die Bestände der Klappergrasmücke sind noch gut, dennoch waren Bestandsrückgänge festzustellen. Sie steht in Hessen, aber auch in süd- und westdeutschen Bundesländern auf der Vorwarnliste. Der Brutvogelatlant der HGON gibt die derzeitige Revierranzahl mit 6.000 bis 14.000 an.

Bei den Erhebungen wurden zwei Reviere in den Gehölzen entlang der Bahntrasse sowie drei weitere am Ortsrand von Westerfeld festgestellt. Der Eingriff ist hierbei nur für das eine Brutrevier, das sich an der Bahntrasse innerhalb des Plangebietes befindet, bedeutsam. Für diese besteht durch die Klappergrasmücke bzw. unmittelbare Nähe zum Eingriffsbereich ein Lebensraumverlust. Da die Klappergrasmücke jährlich neue Nester bauen ist auch hier mit einer räumlichen Variation zu rechnen, so dass sich Brutstandorte im Queringebiet mit der Heisterbechstraße finden können. Die im Umfeld vorhandenen Heckenstrukturen lassen aber erwarten, dass ggf. verdrängte Revierepaare eine Ausweichmöglichkeit finden. Im Falle einer Bepflanzung der Böschungen des neuen Straßendamms mit Gehölzen werden weitere Ausweichhabitate geschaffen, auch wenn im Nahbereich der Trasse die Habitatsteigerung geringer ist als in

Entfernungen über 100 m. Artenschutzrechtliche Konflikte liegen nicht vor. Die Angaben aus Tab. 7 gelten analog auch für die Klappergasmücke.

Hausperling

Der Hausperling ist ein Kulturfolger, der sich durch seine Lebensweise bereits vor mehreren Tausend Jahren an den Menschen gebunden hat. Er besiedelt sowohl dörfliche als auch städtische Siedlungsräume, wenn Brutmöglichkeiten und Nahrungsangebot vorhanden sind. Hausperlinge legen ihre Nester in Nischen und Höhlen an, meistens im Traufbereich von Dächern. Verluste von Brutplätzen durch Gebäudesanierungen machen den Beständen zu schaffen. Der „Spatz“ ernährt sich vorwiegend vegetarisch von Samen und Pflanzenteilen, seine Brut füttert er hingegen ausschließlich mit Insekten. Durch weniger Nutzgärten und Viehhaltung ist das Nahrungsangebot deutlich zurück gegangen. In Städten sind zwar Brotkrümel und andere menschliche Nahrungsreste ein Ersatz, die nicht ausgewogene Ernährung wirkt sich aber negativ auf die Fitness und den Bruterfolg aus. Die HGON (2010) gibt den Bestand aktuell mit 165.000 bis 239.000 Revieren an.

Reviere bzw. Brutplätze von Hausperlingen wurden im Gewerbegebiet „Im Feldchen“ und am Ortsrand von Westerfeld lokalisiert. Die Vorkommen zeigen hier keinen Flächenbezug zur Planung, ein Verlust von Nistmöglichkeiten ist nicht gegeben. Es gelten die Angaben aus Tab. 5.

Girfitz

Der Girfitz ist ein Bewohner halboffener Kulturlandschaften und von Siedlungsräumen. Er ernährt sich von kleinen Sämereien und füttert seine Brut mit Insekten. Nistplätze befinden sich in Gehölzen, Vorkommen des Girfitzes sind dabei auch von einem Anteil an Nadelbäumen oder Zierkoniferen und von Gehölzen über 8 m abhängig. Der Girfitz benötigt überdies auch offene Bodenflächen. In Hessen waren Bestände abnehmen über 20 % festzustellen, der Girfitz gilt aber laut Roter Liste (2006) noch nicht als selten. Die STAATL. VOGELSCHUTZWARTE erwartet für den Girfitz sogar ein Umspringen der Einstufung auf „grün“, da die Art vermutlich von den Klimaveränderungen profitieren wird. Der hessische Brutbestand wird mit 15.000 bis 30.000 Revieren angegeben (HGON 2010).

Ermittelt wurden ein Revier an der Bahntrasse, eines im Gewerbegebiet und zwei weitere am Ortsrand von Westerfeld. Der Girfitz zeigt hier eine ähnliche Verteilung und Brutplatzpräferenz wie die Klappergasmücke. Für die kleine Vogelart ist davon auszugehen, dass ausreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, zumal der Bereich des Brutreviers an der Bahntrasse durch den Eingriff nicht direkt betroffen ist. Es befindet sich zudem außerhalb der Effektdistanz von 200 m nach GARNIEL et al (2010). Die Angaben in Tab. 7 gelten entsprechend auch für den Girfitz.

Rohrhammer

Die Rohrhammer bevorzugt eher feuchte Lebensräume wie verlandete Röhrichtzonen oder Bruchwaldfränsen. Aber sie kommt auch mitunter weit ab von Gewässern in Ackerbrachen, Raps- und Getreidefeldern vor. In optimalen Bruthabitaten kann die Rohrhammer in hoher Dichte vorkommen, weil sie ihre Nahrung

auch noch in 500 m Entfernung sucht. In Hessen gilt sie trotz Bestandsabnahmen nicht als selten, hinzu kommt jedoch ein sog. Risikofaktor bezüglich der recht engen Bindung an eher seltene Lebensräume. In Hessen brüten zwischen 2.500 und 3.500 Paare (HGON 2010).

Im Untersuchungsgebiet wurde die Rohrhammer im Regenrückhaltebecken am Hauserbach festgestellt, wo sie die Röhrichtbestände als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. Das Bruthabitat der Rohrhammer liegt damit abseits der geplanten Trassenführung und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Folglich sind die Angaben der Tab. 5 auch auf die Rohrhammer übertragbar.

5.4 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilienvorkommen wurden die Lebensraumstrukturen im Rahmen von vier Begehungen zwischen Mai und Juli 2010 intensiv abgesucht. Sofern eine Artbestimmung anhand der Sichtbeobachtung nicht eindeutig zu führen war, wurden Handfänge vorgenommen. Auf diese Weise wurde die Zauneidechse nachgewiesen, die die Randbereiche der Gärten am Ortsrand Westerfeld sowie die trocken-warmen Saumstrukturen entlang der Bahn besiedelt (Abb. 5). Hinweise auf weitere Arten ergaben sich nicht.

Tab. 9: Artenliste Reptilien

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch. St. §	Rote Liste D V 3	Erhaltungszust. EU D He
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	s	IV	U1 U1

Legende:

Artenstatus:	Rote Liste:	Erhaltungszustand:
St: Schutzstatus	D: Deutschland (1998)	EU: Europäische Union
b: besonders geschützt	He: Hessen (1997)	D: Deutschland
s: streng geschützt	0: ausgestorben	H: Hessen
§: Rechtsgrundlage	1: vom Aussterben bedroht	U1: günstig
B: BArtSchV (2005)	2: stark gefährdet	U2: ungünstig bis unzureichend
V: Art. 1 V SchRL	3: gefährdet	U3: ungünstig bis schlecht
A: Anhang A VO (EU) 339/97	V: Vorwarnliste	xx: keine ausreichenden Daten

(Artenname gelb hervorgehoben; Art gem. § 19 BNatSchG) | Aufnahme: Dipl.-Biol. F. Hemming & Dr. B. Schrotter (2010)

Reptilien sind wechselwarme Tiere, ihre Aktivität ist von der Außentemperatur abhängig. Daraus resultiert eine eingeschränkte Mobilität v. a. bei kühlen Temperaturen, weshalb Reptilien auch in eine Winterstarre fallen. Diese wird zumeist unterirdisch verbracht. Die Zauneidechse legt zur Fortpflanzung Eier in lockeren Boden. Es erfolgt keine Brutpflege, nach der Eiablage zwischen Mai und Juni dauert die Entwicklung bis zum Schlupf witterungsabhängig rund 2 Monate.

Da Reptilien nicht gleichermaßen wie Vögel fluchtfähig sind, müssen soweit möglich Maßnahmen getroffen werden, um sie vor den Arbeiten zu schützen. Im Bereich des Trassenverlaufs wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen, weswegen hier keine Beeinträchtigungen für Individuen oder Lebensräume dieser Art zu erwarten sind. Die Vorkommen konzentrieren sich auf die Bahntrasse, welche wohl als ganzjährig genutzter Lebensraum einzuordnen ist. Konflikte mit den Eidechsen können also vorrangig im Nahbereich der Bahntrasse, z. B. beim Bau der Brücke, entstehen. Ein Absuchen der Trasse mit einer Evakuierung der Eidechsen ist hier aber nicht sinnvoll, da die Eidechsen nicht an einer Rückwanderung gehindert wer-

den können. Gesonderte Schutzmaßnahmen für die Zaunweidechen lassen sich folglich nicht sinnvoll umsetzen. In der Folge ist mit geringen unvermeidlichen Verlusten während der Bauphase zu rechnen. Für die Räumung des Baubereiches sei jedoch empfohlen, diese auf den Lebenszyklus der Eidechsen abzustimmen. So sollten Gehölze im Winter oberflächlich abgeschnitten werden. Die Rodung der Wurzelstöcke sollte dann im Frühsommer bei warmen Temperaturen stattfinden, so dass die dann aus der Winterruhe erwachten Zaunweidechen über eine ausreichende Agilität zur Flucht verfügen.

Der Störungszustand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dürfte in Bezug auf die Zaunweidechen keine Wirkung entfalten. Eine (Zer-) Störung eines Geleges oder das Ausgraben einer ruhenden Zaunweideche ist eher im Rahmen des Tötungsverbots bzw. der Zerstörung der Fortpflanzungsstätten zu werten. Außerdem ist aufgrund eines etwaigen Aufschreckens von Eidechsen z. B. während der Eiablage keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der offenbar recht starken Population zu erwarten. Da die Bahnrinne als linearer Lebensraum der Zaunweidechen überbrückt wird, entsteht keine Lebensraumzerschneidung für die Tiere, welche als Störung gewertet werden könnte.

Tab. 10: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Zaunweideche

Tatbestand	ja	nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	x	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x	
c) Sind vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?		
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x	
Verbotsbestand tritt ein		x
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	x	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x	
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme (...) von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?		
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x
Verbotsbestand tritt ein		x
Störungszustände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?		x
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?		x
Verbotsbestand tritt ein		x
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x

5.5 Amphibien

Bei zwei dreistündigen Begehungen des Plangebietes im Mai 2010 wurden geeignete Lebensraumstrukturen erfasst und flächendeckend nach Amphibien gesucht. Auch während der weiteren (nächtlichen) Begehungen für andere Tierarten wurde auf Sichtungen von Amphibien geachtet. Im Jahr 2012 fanden bislang zwei Begehungen statt, um Amphibienvorkommen im Trassenbereich – insbesondere an der Feuchtrinne – zu prüfen.

Die Befunde umfassen bislang drei „nur“ national geschützte Arten: Grasfrosch, Erdkröte und ein Tier des Grünfrosch-Komplexes. Von Grasfrosch und Erdkröte wurden im Jahr 2010 Einzelindividuen in der Feldmarkung östlich des Plangebietes nachgewiesen. Ein Grünfrosch (*Pheleophylax spec.*) wurde im Arnsbach südlich der Feuchtrinne gefunden. Im Frühjahr 2012 wurde ein Laichballen von Grasfroschen in einem Kleingewässer in der Feuchtrinne entdeckt (die Kontrollen erfolgten am 27.03. und 11.04.2012). Adulte Tiere dieser Art sowie Individuen, Laich oder Larven weiterer Arten wurden bisher nicht nachgewiesen.

Tab. 11: Artenliste Amphibien

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszust.	
		St.	§	D	He	EU	He
Grünfrosch-Komplex	<i>Pelodytes lessonae</i> , <i>Pelodytes nithardus</i> , <i>Pelodytes „esculentus“</i>	s	IV	G	G	xx	xx
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	b	B	-	3	U1	U1
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	b	B	-	V	U1	keine Angaben

Legende:	Artenstatus:	Erhaltungszustand:
St: Schutzstatus	D: Deutschland (1998)	EU: Europäische Union
b: besonders geschützt	He: Hessen (1997)	D: Deutschland
s: streng geschützt	0: ausgestorben	He: Hessen
§: Rechtsgrundlage	1: vom Aussterben bedroht	U1: ungünstig bis unzureichend
B: BfN-SchV (2005)	2: stark gefährdet	U2: unzureichend bis schlecht
ff: Anhang II FFH-RL	3: gefährdet	U3: unzureichend bis schlecht
IV: Anhang IV FFH-RL	V: Vorwarnliste	xx: keine ausreichenden Daten

Aufnahme: Dipl.-Biol. F. Henning (2010), Dr. Tim Mattem (2011)



Abb. 5: Nachweispunkte von Reptilien und Amphibien
 ● Zaunedeckse ● Grasfrosch ● Grünfrosch-Komplex ● Erdkröte

Die festgestellten Arten sind in einem Bebauungsplanverfahren gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtlich nicht relevant, da sie nicht unter gemeinschaftsrechtlichem Schutz stehen. Allerdings sollen die besonders geschützten Arten laut Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass keine Laichgewässer durch das Vorhaben zerstört werden. Die Planung setzt die Feuchtrinne mitsamt ihren Gehölzen und den Kleingewässern zum Erhalt fest, zudem können die Gewässer im Zuge der Baumaßnahmen erweitert werden. Die Bachläufe sind allenfalls punktuell als geeignete Laichgewässer anzusehen. Diese werden erhalten und sollen durch Uferstreifen und Renaturierungsmaßnahmen aufgewertet werden. Auch die Verluste von Landlebensräumen sind nicht erheblich, zumal die Amphibien nur in einer geringen Dichte vorzukommen scheinen.

Um dem Verlust von Individuen durch den Straßenverkehr vorzubeugen, setzt der Bebauungsplan fest, dass der Böschungsbau zwischen Arnsbach und Bahntrasse als kleine Mauer gestaltet wird. So entfällt er eine Leitfunktion, vergleichbar einer fest installierten Kleintieranlage, die verhindert, dass Kleintiere auf dem neuen Abschnitt der Heisterbachstraße überfahren werden. Als Durchgangsmöglichkeiten bestehen für Kleintiere die landwirtschaftlichen Wege an der Bahntrasse sowie der Durchlass des Arnsbaches, der mit natrblicher Gewässerschle und Uferbermen gestaltet werden soll.

Durch die genannten Maßnahmen werden die Amphibien besonders in der Planung berücksichtigt. Konflikte mit dem Schutz der Individuen oder Lebensräume sind nicht zu erwarten. Das gilt auch dann, falls sich durch Lebensraumverbesserungen an der Feuchtrinne eine höhere Amphibienpopulation bildet.

5.6 Tagfalter

Erfasst wurden alle tagaktiven Schmetterlinge, also die Tagfalter im engeren Sinne sowie die tagaktiven Widderchen. Es erfolgten vier Begehungen, davon eine im Mai und drei im Juli und August, um sowohl den Frühjahrs- als auch den Sommeraspekt der Tagfalter zu erheben. Die Nachweise wurden per Sichtbeobachtung geführt, bestimmungskritische Arten wurden vorübergehend eingefangen. Nachgewiesene Arten konnten 13 Arten, die verschiedene Lebensräume besiedeln und recht häufig sind. Als wertebende Arten sind Tintenfleck-Weißling und Rotkie-Bläuling als in der Vorwarnliste geführte Arten sowie Hauheche-Bläuling und Kleines Wiesenvögelchen als besonders geschützte Art zu nennen.

Tab. 12: Artenliste Schmetterlinge

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszust.	
		St.	§	D	He	EU	D
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i> Linnaeus 1758	-	B	-	-	-	keine FFH-Art
Schornsteinfeger	<i>Apantopus hyperantus</i> Linnaeus 1758	-	B	-	-	-	keine FFH-Art
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i> Linnaeus 1758	b	B	-	-	-	keine FFH-Art
Rotkie-Bläuling	<i>Cyaniris semiargus</i> Rottenburg 1775	b	B	-	V	-	keine FFH-Art
Tagflauenaug	<i>Frechtia io</i> Linnaeus 1758	-	B	-	-	-	keine FFH-Art
Tintenfleck-Weißling	<i>Leptidea sinapis</i> Linnaeus 1758	-	B	V	V	-	keine FFH-Art
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i> Linnaeus 1758	-	B	-	-	-	keine FFH-Art
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i> Linnaeus 1758	-	B	-	-	-	keine FFH-Art
Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i> Linnaeus 1758	-	B	-	-	-	keine FFH-Art
Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i> Linnaeus 1758	-	B	-	-	-	keine FFH-Art
Hauheche-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i> Rottenburg 1775	b	B	-	-	-	keine FFH-Art
Schwarzkölbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i> Ochsenheimer 1808	-	B	-	-	-	keine FFH-Art
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i> Linnaeus 1758	-	B	-	-	-	keine FFH-Art

Legende:

<p>Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtegrundlage B: BArtSchV (2005) II: Anhang II FFH-RL IV: Anhang IV FFH-RL</p>	<p>Rote Liste: D: Deutschland (1988) He: Hessen (1987) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste</p>	<p>Erhaltungszustand: EU: Europäische Union D: Deutschland He: Hessen günstig unzureichend bis unzureichend unzureichend bis schlecht keine ausreichenden Daten</p>
<p>Aufnahme: Dipl.-Biol. G. Scholle, Dipl.-Biol. F. Henning (2010)</p>		



Abb. 6: Nachweispunkte ausgewählter Tagfalterarten

- Tintenfleck-Weißling
- Reithse-Bläuling
- Tintenfleck-Weißling
- Hauechek-Bläuling
- Kleines Wiesenwögelchen

Nur drei der nachgewiesenen Tagfalterarten sind besonders geschützt. Sie sollen deswegen zwar im Rahmen der Eingriffsregelung besondere Berücksichtigung finden, sind wegen ihres fehlenden gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aber artenschutzrechtlich nicht relevant.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass es sich um verbreitete Arten ohne besonders spezielle Lebensraumansprüche handelt. Durch den Bau der Straße werden zwar Grünland- und Ackerflächen überdeckt, insgesamt steigt aber der Anteil von Saumstrukturen im Plangebiet. Denn die Flächen des Verkehrsbegleitgrüns unterliegen keiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und werden durch einen Wechsel aus Wiesenflächen und Gehölzbeständen geprägt. Für die Tagfalterfauna dürfte die Planung damit insgesamt positive Auswirkungen haben, zumal die Ansaaten auf dem Straßendamm mit kräuterreichen Saatgutmischungen vorgenommen werden sollen.

5.7 Bestimmungen des § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG dient der Umsetzung des Umweltschadengesetzes und betrifft ausschließlich die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL bzw. Anhang I VSchRL geführten Vogelarten sowie die Arten der Anhänge II und IV FFH-RL. Streng genommen, regelt § 19 keine Verbotstatbestände, sondern definiert Umstände, unter denen ein Verantwortlicher die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen für eingetretene Schäden an Artvorkommen und natürlichen Lebensräumen zu treffen hat. § 19 greift nicht bei Vorhaben, die artenschutz-

rechtlich genehmigt wurden oder aber keiner solchen Genehmigung bedurften und in Anwendung der Eingriffsregelung genehmigt wurden.

Die Bestimmungen betreffen hier nur die Fledermäuse und die Zauneidechse. Vogelarten des Anhangs I der VSchRL kommen nur als Gastvögel vor und sind nicht von dem Vorhaben betroffen. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Eingriffsgebiet offensichtlich nicht heimisch. Nach den Ausführungen der Kapitel 5.1 bis 5.6 erfüllt das beschriebene Vorhaben aber auch für die betroffenen Arten (bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen) nicht die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Eine Schädigung im Sinne des § 19 BNatSchG liegt somit nicht vor.

6 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung des vierten Bauabschnitts der Heisterbachstraße kommt hinsichtlich der untersuchten Artengruppen Fledermäuse, Feldhamster, Vögel, Reptilien, Amphibien und Tagfalter zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die meisten im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Falle der Feldlerche erfolgen noch Abstimmungen mit der UNB zur Umsetzung von funktionalen Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung.

Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden, die sich aufgrund der in Tab. 14 dargestellten Restriktionen ergeben. Auch der Teilbestand des Fangs, der Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter dieser Maßgabe nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird schließlich auch der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, ein negativer Einfluss auf die lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Eine Ausnahme genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Tab. 13: Zusammenfassung gem. Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung (ergänzt)

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im vorliegenden Fachbeitrag berücksichtigt und dargestellt worden:	
X	Vernetzungsmaßnahmen Bauzeitenbeschränkung, s. Tab. 14 Anpflanzung von „Oberflughilfen“ für Fledermäuse für Felder, werden noch geprüft
X	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen über den örtlichen Funktionsraum hinaus
	Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen
X	Maßnahmen zur Eingriffsmindernde ohne artenschutzrechtliche Bindungen Festsetzung der Feuchtbilange mit Gehölzen und Kleingewässern zum Erhalt Einbau von wittergerechten Durchlässen
	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehener Maßnahmen
X	trifft kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich ist
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Bauzeitbeschränkungen

Zum Schutz von Vogelnestem soll die Räumung der Baufelder außerhalb der Brutzeit (etwa Mitte März bis Mitte August) durchgeführt werden. Hingewiesen sei darüber hinaus auf die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Tabuzeitraum für Gehölzrodungen vom 1. März bis 30. September). Zum Schutz von Zaur-eidechsen und ihren Gelegen sollen Gehölze im Bereich der Bahntrasse im Winter nur oberflächlich abgeschnitten werden, die endgültige Rodung der Wurzelstöcke und Räumung der Flächen im Baubereich kann dann bei warmen Temperaturen im Frühjahr erfolgen.

Tab. 14: Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung)

Brutzeit Vögel	Jan	Feb	Mär	Apr	Mal	Jun	Jul	Aug	Sep	Ok	Nov	Dez
Aktivitätszeit Zaur-eidechse												
Baufeldräumungen allgemein möglich												
Gehölzrodungen												
Baufeldräumungen an Bahntrasse												
Baufeldräumungen an Bahntrasse												

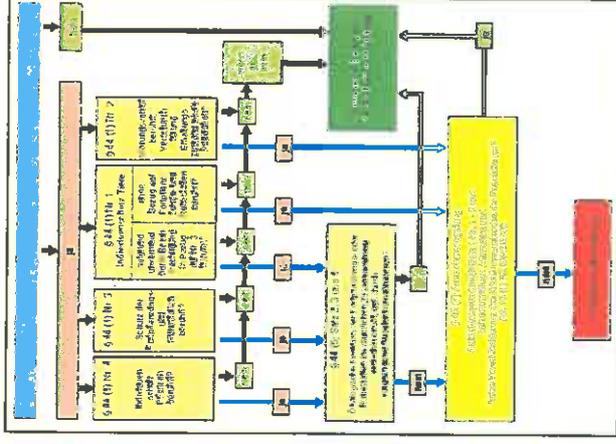


Abb. 7: Schema des Prüfungsablaufes (HIMJELV 2011, verändert).

Literatur und Rote Listen

ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHROBER (2005): Artsteckbriefe. In: Söbeck et al. (Hrsg.): Methodensammler zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

GARNEL, A., MIERWALD, U., OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.): 1996: 1997: Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. - Wiesbaden, 55 S.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HIMJELV, Hrsg.) (2009/2011): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung Mai 2011.

LEICHT, H. J. & T. MATTERN (2011): Rebhuhn. 50 Jahre für Mensch und Natur. Naturschutzbund (NABU) Krefeld-Gleiberg e. V., 115-121.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (Hrsg.) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2005): Rote Liste der bestandgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 9. Fassung.

SÜBEBCK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHROBER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Bearbeitung: Dr. Tim Mattern

Messstelle nach § 26 Bundes-
Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)



TÜV Hessen · Am Römerhof 15 · D-60486 Frankfurt am Main

*Zukunft
Gewissheit geben.*

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt
Bahnhofstraße 26 – 28



61267 Neu-Anspach



VMPA-SPG-134-97-HE

Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unsere Zeichen/Name	Tel.-Durchwahl/E-Mail	Fax-Durchwahl	Datum	Seite
Frau Feldmann Mail vom 06.08.2012	Bsch/L7164A Karl Baumbusch	069 7916-302 karl.baumbusch@tuevhessen.de	069 7916-477	9. August 2012	1 von 7

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Heisterbachstraße 4. Bauabschnitt; Erwiderung der Einwendungen hinsichtlich des schalltechnischen Gutachtens Nr. L 7164 vom 09.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurden von Betroffenen im Zeitraum Juni / Juli 2012 Einwendungen hinsichtlich des o. a. Planverfahrens abgegeben, welche sich unter anderem mit dem schalltechnischen Gutachtens Nr. L 7164 vom 09.12.2011 auseinandersetzen.

Im vorliegenden Schreiben erfolgt eine Erwiderung zu den eingereichten Einwendungen hinsichtlich der schalltechnischen Fragestellungen.



Handelsregister Darmstadt HRB 4915
Id.-Nr.: DE 111665790
Informationen gem. §2 Abs. 1 DL-InfoV
unter www.tuev-hessen.de/impressum
Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
Kto. 5007 594 004 · BLZ 508 500 49

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Peter Klein
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Reiner Block
Dipl.-Betw. Erwin Blumenauer

Telefon: +49 69 7916-302
Telefax: +49 69 7916-477
www.tuev-hessen.de



Beteiligungsgesellschaft
von:



TÜV Technische
Überwachung Hessen GmbH
Industrie Service
Geschäftsfeld Umwelttechnik
Am Römerhof 15
D-60486 Frankfurt am Main
Deutschland

Stellungnahme des BUND vom 02.07.2012

Absatz 2 auf der Seite 1 der Stellungnahme, herangezogene Verkehrsmengen:

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723.

Die berücksichtigten Straßen/-abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel Lm,E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 entnommen werden.

Inwieweit diese Prognosezahlen 2020 den vom BUND erwarteten Mehrverkehr zwischen der BAB 3 und der BAB 5 über die B 275 berücksichtigen, kann vom Lärmgutachter nicht beurteilt werden, weshalb hinsichtlich dieser Fragestellung auf den Verkehrsgutachter verwiesen wird.

Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen wird angemerkt, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel - sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel - um 0,4 dB(A), eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.

Absatz 5 auf der Seite 2 der Stellungnahme, Schallschutzmaßnahmen:

Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

Stellungnahme Herr Karl Armhold vom 30.06.2012

Zu den Verkehrsmengen

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723.

Die berücksichtigten Straßen/-abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel Lm,E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 entnommen werden.

Inwieweit diese Prognosezahlen 2020 den von Herrn Armhold erwarteten Mehrverkehr durch die Verbindung zur B 275 oder auf Grund einer Verbindung zur Mülldeponie berücksichtigen, kann vom Lärmgutachter nicht beurteilt werden, weshalb hinsichtlich dieser Fragestellung auf den Verkehrsgutachter verwiesen wird.

Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen wird angemerkt, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel - sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel - um 0,4 dB(A), eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.

Zur Berücksichtigung der zulässigen Streckengeschwindigkeiten

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreise mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt.

Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreisen des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.

Zur Steigung und Höhenlage der Straße

Den Berechnungen liegt ein dreidimensionales Berechnungsmodell zugrunde, in welchem auch der Verlauf der Heisterbachstraße einschließlich deren exakten Höhenlage auf dem Dammbau nach den vorgelegten Plänen des Planungsbüros Dehmer und Brückner berücksichtigt wurde.

Wie im Kap. 7 des Gutachtens beschrieben wird, wurden bei den Ausbreitungsberechnungen auch die sog. Steigungszuschläge nach den Regularien der RLS 90 regelkonform berücksichtigt.

Zu den Lärmimmissionen während der Bauphase

Die zulässigen Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase sind nicht Inhalt des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der 16. BImSchV. Diese werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV-Baulärm – geregelt. Für evtl. Lärmbeschwerden während der Bauzeit wird es voraussichtlich einen Ansprechpartner bei der Stadt Neu-Anspach geben.

Stellungnahme Frau Dagmar Matern vom 01.07.2012

Betrachtung des westlich der Trasse gelegenen Bereichs

Wie der Anlage 2 des Gutachtens Nr. L 7164 mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel tagsüber zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Ocker und Gelb, an welcher die Darstellung in Richtung Westen „abgeschnitten“ ist, ein Beurteilungspegel tags von 50 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen im Bereich des Grundweges der zulässige Immissionsgrenzwert von tags 59 dB(A) deutlich um 9 dB(A) unterschritten.

Wie der Anlage 3 des Gutachtens Nr. L 7164 mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel nachts zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Dunkelgrün und Gelb ein Beurteilungspegel nachts von 45 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen der zulässige Immissionsgrenzwert von nachts 49 dB(A) deutlich um 4 dB(A) unterschritten.

Für die Wohnhäuser Grundgasse 22 und Grundgasse 25 wurden dennoch nachträgliche Einzelpunktberechnungen jeweils für das 1. Obergeschoss an der Ostfassade zur Berechnung der Beurteilungspegel tagsüber und nachts durch den betrachteten Neubaubereich durchgeföhrt:

Immissionsaufpunkt	Beurteilungspegel L ₁ in dB(A)		Grenzwert nach der 16. BImSchV in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
IP6, Wohnhaus Grundgasse 22, Wohngebiet	44	35	59	49
IP7, Wohnhaus Grundgasse 25, Wohngebiet	44	35	59	49

Somit werden die Immissionsgrenzwerte in diesem Bereich deutlich um 14 dB(A) tagsüber und nachts unterschritten.

Zu den Schallschutzmaßnahmen:

Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

Zur Berücksichtigung der zulässigen Streckengeschwindigkeiten

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreise mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt.

Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitsfrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden

Verkehrskreisen des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.

Stellungnahme Herr Helmut Steinheimer vom 01.07.2012

Zur Steigung und Höhenlage der Straße

Den Berechnungen liegt ein dreidimensionales Berechnungsmodell zugrunde, in welchem auch der Verlauf der Heisterbachstraße einschließlich deren exakten Höhenlage auf dem Dammbank nach den vorgelegten Plänen des Planungsbüros Dehmer und Brückner berücksichtigt wurde.

Wie im Kap. 7 des Gutachtens beschrieben wird, wurden bei den Ausbreitungsberechnungen auch die sog. Steigungszuschläge nach den Regularien der RLS 90 regelkonform berücksichtigt, wobei die Berechnungen die sog. Mitwindweiterlage, d. h. mit Wind aus Richtung der Straße in Richtung der untersuchten Immissionsaufpunkte berücksichtigen. In der Regel liegen daher die berechneten Immissionspegel gegenüber realen Messungen auf der sicheren Seite.

Zu den Verkehrsmengen

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723.

Die berücksichtigten Straßen-/abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel L_{m,E} nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 entnommen werden.

Inwieweit diese Prognosezahlen 2020 den von Herrn Arnhold erwarteten Mehrverkehr durch die Verbindung zur B 275 oder auf Grund einer Verbindung zur Mülledeponie berücksichtigen, kann vom Lärmgutachter nicht beurteilt werden, weshalb hinsichtlich dieser Fragestellung auf den Verkehrsgutachter verwiesen wird.

Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen wird angemerkt, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel - sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel - um 0,4 dB(A), eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.



Zu den Lärmimmissionen während der Bauphase

Die zulässigen Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase sind nicht Inhalt des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der 16. BImSchV. Diese werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV-Baulärm – geregelt. Für evtl. Lärmbeschwerden während der Bauzeit wird es voraussichtlich einen Ansprechpartner bei der Stadt Neu-Anspach geben.

Stellungnahme Herr Gert Metzler vom 03.07.2012

Zur gutachterlichen Lärmbewertung

Inhalt des Gutachtens ist die Berechnung der Lärmimmissionen durch den 4. Bauabschnitt der Heisterbachstraße.

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723. Weiter fand entsprechend den Erläuterungen im Kap. 7 des Gutachtens der Straßenabschnitt der Heisterbachstraße mit einer Länge von ca. 60m zwischen dem Kreisell an der Philip-Reis-Straße und dem Beginn des 4. BA Berücksichtigung, welcher dem 3. Bauabschnitt zugeordnet wird.

Die berücksichtigten Straßen/-abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel Lm,E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 des Gutachtens entnommen werden.

Den Berechnungen liegt ein dreidimensionales Berechnungsmodell zugrunde, in welchem auch der Verlauf der Heisterbachstraße einschließlich deren exakten Höhenlage auf dem Dammbau nach den vorgelegten Plänen des Planungsbüros Dehmer und Brückner berücksichtigt wurde.

Wie im Kap. 7 des Gutachtens beschrieben wird, wurden bei den Ausbreitungsberechnungen auch die sog. Steigungszuschläge nach den Regularien der RLS 90 regelkonform berücksichtigt, wobei die Berechnungen die sog. Mitwindverlegetage, d. h. mit Wind aus Richtung der Straße in Richtung der untersuchten Immissionsaufpunkte berücksichtigen. In der Regel liegen daher die berechneten Immissionspegel gegenüber realen Messungen auf der sicheren Seite.

Zum Lärm im Bereich der Philip-Reis-Straße 7

Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt. Eine gesonderte Berechnung der Geräusche, welche die Verzögerung bzw. Beschleunigung von Fahrzeugen hervorrufen, sehen die Berechnungen nach den RLS 90 – Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – nicht vor.

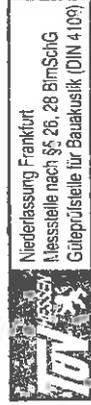


Nach § 2 Absatz 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmenschutzverordnung - ergibt sich die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Nach dem rechtsgültigen Bebauungsplan der Gemeinde Neu-Anspach Gewerbegebiet „im Feldchen“ Nr. 2/II, 1. - 8. Änderung von 2000 ist der Bereich der Philip-Reis-Straße 7 als Gewerbegebiet GE ausgewiesen, weshalb dieser der Schutzkategorie 4 – Gewerbegebiete – nach § 2 Absatz 1 mit den Immissionsgrenzwerten von 69 dB(A) tagsüber und 59 dB(A) nachts zugeordnet wird.

Diese Immissionsgrenzwerte werden entsprechend der Tabelle 1 des Gutachtens Nr. L 7264 durch den betrachteten 4. Bauabschnitt der Heisterbachstraße um 8 dB(A) am Tage bzw. um 7 dB(A) in der Nachtzeit und somit - auch unter der Einbeziehung der im Gutachten Nr. L 6204 von 2008 untersuchten Lärmimmissionen durch den 3. Bauabschnitt - deutlich unterschritten.

Umwelt Service
Umweltgutachten
Lärm- und Erschütterungsschutz

i. A. V. Kunde
Markus Gooßens



Karl Baugrubusch



Vorlage

XI/183/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.08.2012	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	30.08.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

Bebauungsplan Kransberger Straße / Hausener Weg / Usinger Straße / An der Lehmkauf, Stadtteil Westerfeld

- **Einstellung des Bauleitplanverfahrens durch Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**
- **Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre**

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.09.2011 zu dem Thema Aufstellung eines Innenentwicklungskonzeptes verschiedene Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne gefasst. Die Innenstadtentwicklung wird in den nächsten Jahren verstärkt Thema werden, da eine Ausweisung von Bauland an den Siedlungsrändern beschränkt werden soll. Neben der Verbesserung des Ortsbildes durch Schließen von Baulücken und der Erhaltung der Erholungs- und Landschaftsqualitäten an den Siedlungsrändern sprechen noch weitere Faktoren für ein städtisches Engagement in der Innenentwicklung. Eine innerstädtische Belebung durch Zuzug bzw. Verbleib junger Familien, eine bessere Ausnutzung sozialer Infrastrukturen und des Einzelhandels im Ort. Um im politischen Raum Handlungsempfehlungen für die Zukunft diskutieren zu können.

Die Verwaltung unterzog bestehende Bebauungspläne sowie nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilende Bereiche einer Überprüfung dahingehend, inwieweit Handlungsbedarf zur Verhinderung einer zu massiven und zu verdichteten Bebauung besteht. Verbunden wurde dieser Auftrag mit der Frage zur Aktivierung von Baulücken und untergenutzten Grundstücken. Um im politischen Raum Handlungsempfehlungen für die Zukunft diskutieren zu können, wurde eine Bestandsaufnahme zum Planungsrecht, Denkmalschutz und Baulücken durchgeführt und kartografisch dargestellt.

Für den Stadtteil Westerfeld wurde in dem Quartier „Kransberger Straße/Hausener Weg/Usinger Straße/An der Lehmkauf“ Handlungsbedarf gesehen, da dort sehr großzügige Grundstücke mit teilweise landwirtschaftlich genutzten Gebäuden vorhanden sind.

Planziel des Bebauungsplanes „Kransberger Straße/Hausener Weg/Usinger Straße/An der Lehmkauf“ war insofern die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung dahingehend, dass langfristig eine geordnete, in Maßstab und Dichte an die umgebende Bebauung angepasste, Entwicklung des Gesamtbereiches erfolgen kann. Im Mittelpunkt des Bebauungsplanes stand die Festsetzung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in der Sitzung am 06.09.2011 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen und ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB wurden im Zeitraum

vom 07.05.2012 bis einschlich 08.06.2012 durchgeführt. Die Offenlage wurde am 27.04.2012 im Usinger Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde seitens des Amtes für den ländlichen Raum auf einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb hingewiesen und darüber hinaus von keiner Behörde oder sonstigem Träger öffentlicher Belange Anregungen vorgetragen, die einer Beschlussfassung des Bebauungsplanes (Satzungsbeschluss) entgegen stehen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Anregungen ausschließlich von 3 Anliegern bzw. deren Rechtsvertretern vorgetragen. Auf die entsprechenden Eingaben, die der Vorlage beigefügt sind, wird verwiesen.

Eine der wesentlichen Aussagen der Stellungnahmen der Öffentlichkeit ist die, dass die bei einer Quartiersbebauung üblicherweise von einer Bebauung freizuhaltende und gärtnerisch zu nutzende private Grünfläche überdimensioniert sei und eine Bebaubarkeit der Grundstücke über die Maßen einschränke.

Darüber hinausgehend wurde vorgetragen, dass entgegen der ursprünglichen Annahmen einer der beiden großen dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe seinen status quo als landwirtschaftlicher Betrieb mit allen Entwicklungsmöglichkeiten auch langfristig beibehalten möchte und sich keineswegs auf die Vorgabe einer Nutzung im Rahmen des Bestandsschutzes bzw. der tatsächlich ausgeübten Nutzungen beschränken lassen will.

Am 10.07.2012 fand im Rathaus der Stadt Neu-Anspach unter Beteiligung der Anlieger ein Abstimmungstermin statt, im Zuge dessen die Planinhalte persönlich erläutert wurden. In dem dann anschließenden Meinungsaustausch wurde klar, dass die Einwendungen der Familie Krebs zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes der gewünschten Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung Ihres Grundstückes widersprechen und den Betrieb in seiner Entwicklung massiv stören würde. Die Familie Ernst und Frau Weber sind der Auffassung, dass der Bereich auch weiterhin nach § 34 BauGB beurteilt werden sollte.

Am Ende des Gespräches verständigt man sich darauf, den städtischen Gremien die Einstellung des Verfahrens und damit auch die Aufhebung des Bebauungsplanentwurfes vorzuschlagen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt Neu-Anspach mit den auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgetragenen Anregungen eingehend und sorgfältig befasst. Im Ergebnis gelangt sie zu der Einschätzung, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Argumente gegen die Fortführung des Bebauungsplanes überwiegen. Die Stadt Neu-Anspach würdigt weitergehend die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen der Anlieger, so dass, von einer Weiterführung des Bauleitplanverfahrens zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgesehen und das Verfahren eingestellt wird.

Infolgedessen ist dann auch die Satzung über die erlassene Veränderungssperre aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Quartier Kransberger Straße/Hausener Weg/Usinger Straße/An der Lehmkauf einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 06.09.2011 aufzuheben.
Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen;
2. die Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Quartier Kransberger Straße/Hausener Weg/Usinger Straße/An der Lehmkauf aufzuheben.
Die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

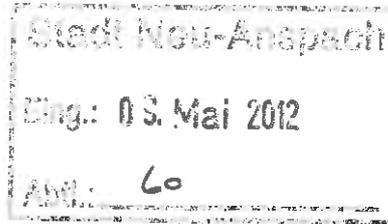
Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen: Schreiben Martha und Otto Ernst vom 09.05.2012
Schreiben Brunhilde Krebs vom 07.05.2012
Schreiben Monika Weber und Wolfgang Tausch vom 11.05.2012
Bebauungsplanentwurf Stand 14.03.2012

Neu Anspach der 09.05.2012

Magistrat der Stadt Neu Anspach
Bauen Wohnen Umwelt
Bahnhofstraße 26 – 28

61267 Neu Anspach



Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Bebauungsplanentwurf, gem. Veröffentlichung vom 23.4.2012,
haben wir zur Kenntnis genommen.

Wir machen folgende Einwendungen geltend:

Der vorgesehene Bebauungsplan greift in außerordentlichem Maß in
unser Eigentumsrecht ein, dahingehend, dass die Nutzungsmöglichkeit
unseres Grundstückes: Flur 5, Flurstück 245/1,
aufgrund des vorgesehenen Grünstreifens, erheblich eingeschränkt wird
und damit an Wert verliert.

Die Angabe im Entwurf, dass sich der Bebauungsplan in Maßstab und Dichte der
umliegenden Bebauung anpasst, entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Dies ist bei einem Blick auf die vorgelegte Flurkarte augenscheinlich zweifelsfrei
nachweisbar.

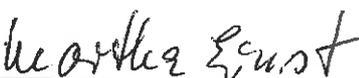
Bedauerlicherweise haben unsere Vorschläge, welche wir Ihnen im Vorfeld
unterbreitet haben, bei der Planung in keiner Weise Berücksichtigung gefunden.

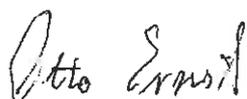
Bitte nehmen Sie deshalb zur Kenntnis, dass wir in keinster Weise mit der
ausgelegten Entwurfs Planung einverstanden sind.

Wir müssen uns vorbehalten, gegen den Bebauungsplan Klage zu erheben,
sollten unsere Einwendungen nicht berücksichtigt werden.

Gerne stehen Ihnen unsere Kinder für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

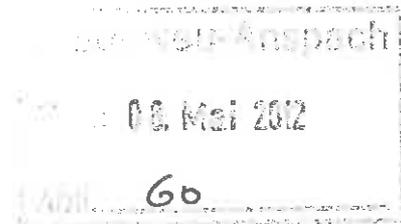

Martha Ernst


Otto Ernst

Brunhilde Krebs

Usinger Straße 47 61267 Neu – Anspach, 7.5.2012

Magistrat
der Stadt Neu – Anspach
Bahnhofstraße 26-28



61267 Neu – Anspach

Bauleitplanung der Stadt Neu – Anspach, Stadtteil Westerfeld
Bebauungsplan „Kransberger Straße/Hausener Weg/Usinger Straße/An der
Lehmkauf

Ihre öffentliche Bekanntmachung vom 27.4.2012

Anregungen einer Eigentümerin während der Auslegungsfrist

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den beabsichtigten o.a. Bebauungsplan mit der künftigen Zielsetzung zur
Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNVO“
lege ich hiermit Widerspruch ein.

Dies begründe ich mit der Feststellung, dass in der Hofraite Usinger Straße 47
bereits seit mehr als 100 Jahren ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb ansässig ist,
und die durch den Bebauungsplan betroffenen Wirtschaftsgebäude künftig nicht
mehr durch landwirtschaftliche Tierhaltung genutzt werden könnten.

Oberstes Ziel für mich als Eigentümerin ist jedoch der Erhalt dieses
landwirtschaftlichen Betriebes mit Bestandsschutz auch für künftige Generationen.

Ich beantrage daher auf diesem Wege die Ausweisung meiner Hofstelle mit der
Klassifizierung „Dorfgebiet“.

In der Hoffnung auf positive Entscheidung Ihrerseits verbleibe ich

hochachtungsvoll:

Brunhilde Krebs geb. Fritze

(Brunhilde Krebs)

**Monika Weber
Wolfgang Tausch**

**61267 Neu-Anspach
Tannenhof 2
11.5.2012**

Einschreiben

An den
Bau-, Planungs- und
Wirtschaftsausschuss
der Stadt Neu-Anspach
z.Hd. Fr. Feldmann
Bahnhofstr. 26-28



61267 Neu-Anspach

**Bebauungsplan Stadtteil Westerfeld
Kransberger Str. / Hausener Weg / Usinger Str. / An der Lehmkauf
Unser Grundstück: Flur 5 Flurstück 246**

Sehr geehrte Frau Feldmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den in der Stadtverwaltung ausliegenden Bebauungsplan eingesehen und festgestellt, daß in dem Gebiet Kransberger Straße / Usinger Straße eine größere Grünzone geplant ist. Der Grünstreifen hat eine Breite von ca. 33 m. **Das ist die Hälfte unseres zu bebauenden Grundstücks !** s. Anlage.

Hiergegen legen wir fristgerecht Widerspruch ein.

Begründung:

Durch die geplante Grünzone wird unser Grundstück erheblich verkleinert (halbiert). Das sowieso schon sehr schmale Grundstück wird hierdurch in seiner Bebauungsmöglichkeit stark eingeschränkt und verliert somit erheblich an Wert.

Wie von Ihnen dargelegt, daß sich der Bebauungsplan „ in Maßstab und Dichte an die umgebende Bebauung anpasst „ ist so nicht richtig. Ringsum sind die Grundstücke bebaut. Zum Teil mit Wohnhäusern s. Hausener Weg, An der Lehmkauf, Kransberger Straße, Usinger Straße. Ansonsten stehen hier Scheunen, Stallungen und Garagen. Lediglich unser Grundstück wird als Garten genutzt und ist bisher unbebaut.

Wenn man sich die Flurkarte anschaut, gibt es im ganzen Stadtteil Westerfeld keine Grünzone in diesem Ausmaß.

Wir sind mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in keinem Fall einverstanden.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung und erwarten eine schriftliche Stellungnahme.

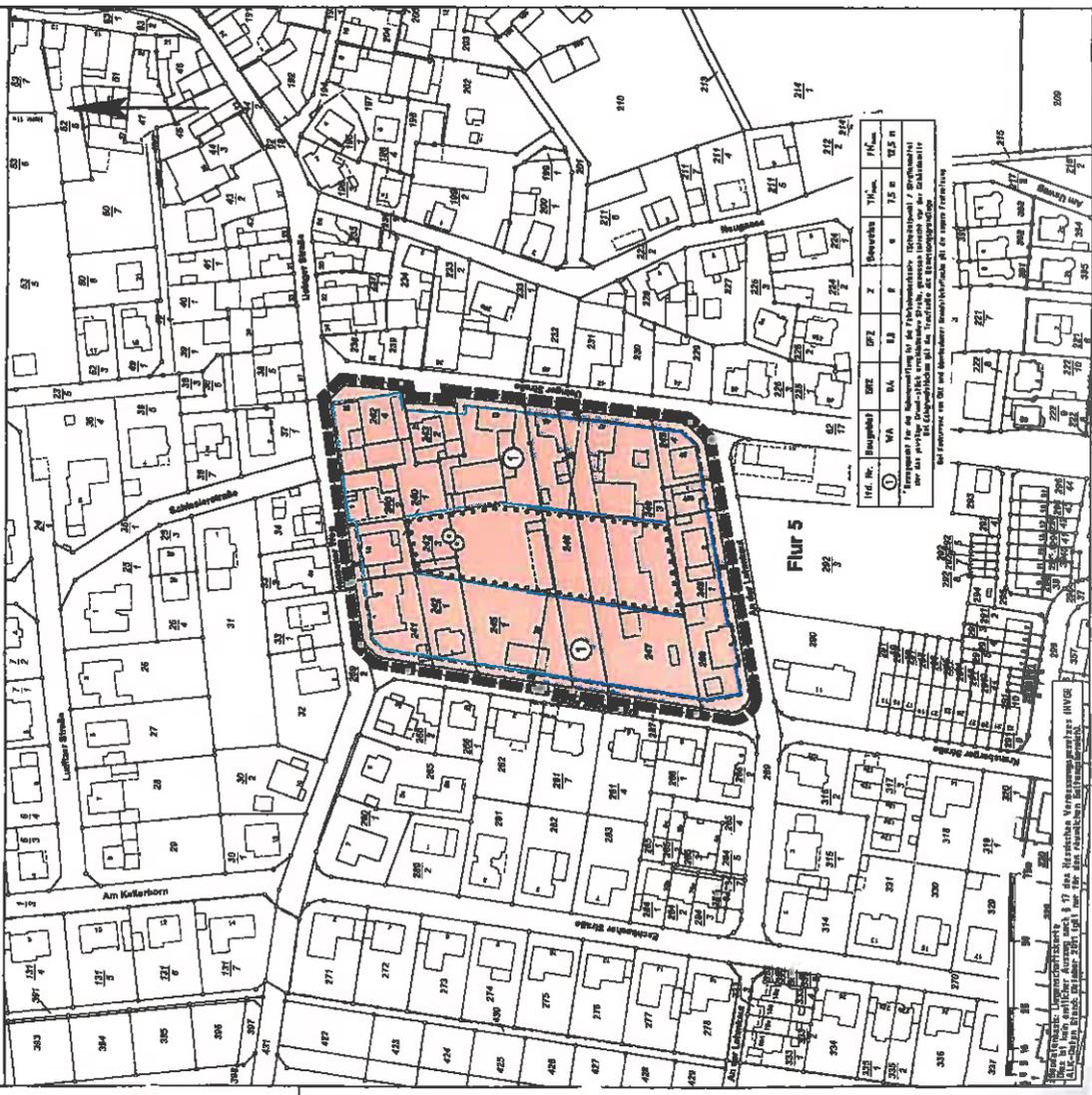
Mit freundlichen Grüßen

W. Tausch

M. Weber

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Bebauungsplan "Kransberger Straße / Hausener Weg / Usinger Straße / An der Lehmkauf"



Rechtsgrundlagen

Baugesetz (BauGB) vom 29.07.2011 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1599).
 Baunormen (BauN) vom 29.07.2011 (BGBl. I S. 2501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1600).
 Bauordnungsverordnung (BauOV) vom 29.07.2011 (BGBl. I S. 2502), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1599).
 Fern: Bauordnung (BauO) vom 15.07.2011 (BGBl. I S. 46, 169).

Zusatzbestimmungen

- 1.1 Flurplan
- 1.2 Flurplan
- 1.3 Flurplan
- 1.4 Flurplan
- 1.5 Flurplan

- 1.6 Flurplan
- 1.7 Flurplan
- 1.8 Flurplan
- 1.9 Flurplan
- 1.10 Flurplan
- 1.11 Flurplan
- 1.12 Flurplan
- 1.13 Flurplan
- 1.14 Flurplan
- 1.15 Flurplan
- 1.16 Flurplan
- 1.17 Flurplan
- 1.18 Flurplan
- 1.19 Flurplan
- 1.20 Flurplan
- 1.21 Flurplan
- 1.22 Flurplan
- 1.23 Flurplan
- 1.24 Flurplan
- 1.25 Flurplan
- 1.26 Flurplan
- 1.27 Flurplan
- 1.28 Flurplan
- 1.29 Flurplan
- 1.30 Flurplan
- 1.31 Flurplan
- 1.32 Flurplan
- 1.33 Flurplan
- 1.34 Flurplan
- 1.35 Flurplan
- 1.36 Flurplan
- 1.37 Flurplan
- 1.38 Flurplan
- 1.39 Flurplan
- 1.40 Flurplan
- 1.41 Flurplan
- 1.42 Flurplan
- 1.43 Flurplan
- 1.44 Flurplan
- 1.45 Flurplan
- 1.46 Flurplan
- 1.47 Flurplan
- 1.48 Flurplan
- 1.49 Flurplan
- 1.50 Flurplan
- 1.51 Flurplan
- 1.52 Flurplan
- 1.53 Flurplan
- 1.54 Flurplan
- 1.55 Flurplan
- 1.56 Flurplan
- 1.57 Flurplan
- 1.58 Flurplan
- 1.59 Flurplan
- 1.60 Flurplan
- 1.61 Flurplan
- 1.62 Flurplan
- 1.63 Flurplan
- 1.64 Flurplan
- 1.65 Flurplan
- 1.66 Flurplan
- 1.67 Flurplan
- 1.68 Flurplan
- 1.69 Flurplan
- 1.70 Flurplan
- 1.71 Flurplan
- 1.72 Flurplan
- 1.73 Flurplan
- 1.74 Flurplan
- 1.75 Flurplan
- 1.76 Flurplan
- 1.77 Flurplan
- 1.78 Flurplan
- 1.79 Flurplan
- 1.80 Flurplan
- 1.81 Flurplan
- 1.82 Flurplan
- 1.83 Flurplan
- 1.84 Flurplan
- 1.85 Flurplan
- 1.86 Flurplan
- 1.87 Flurplan
- 1.88 Flurplan
- 1.89 Flurplan
- 1.90 Flurplan
- 1.91 Flurplan
- 1.92 Flurplan
- 1.93 Flurplan
- 1.94 Flurplan
- 1.95 Flurplan
- 1.96 Flurplan
- 1.97 Flurplan
- 1.98 Flurplan
- 1.99 Flurplan
- 2.00 Flurplan

Verfahrensverordnungen im Verfahren nach § 13a BauGB:

Die Aufbaugesamtheit gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird durch die Stadtverordnetenversammlung gebildet.
 Der Aufbauschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird öffentlich bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsabstimmung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde öffentlich bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsabstimmung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich

Der Stellungsbuch gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 6 HO 11/v.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 1 NBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgen im

Ausfertigungsdatum:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtsbeschäftigung maßgebenden Widerräumungen eingetragenen werden sind.

Neu-Anspach, den

Bürgermeister

Kommunalarbeitsamt:
 Der Bauausführer ist durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 2 BauGB in Kraft getreten am:

Neu-Anspach, den

Bürgermeister



Kommunales Eigenes Unternehmen: Bau- und Stadtentwicklung, S. 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3020, 3021, 3022, 3023, 3024, 3025, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3032, 3033, 3034, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3050, 3051, 3052, 3053, 3054, 3055, 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3061, 3062, 3063, 3064, 3065, 3066, 3067, 3068, 3069, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3078, 3079, 3080, 3081, 3082, 3083, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3090, 3091, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3136, 3137, 3138, 3139, 3140, 3141, 3142, 3143, 3144, 3145, 3146, 3147, 3148, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166, 3167, 3168, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3174, 3175, 3176, 3177, 3178, 3179, 3180, 3181, 3182, 3183, 3184, 3185, 3186, 3187, 3188, 3189, 3190, 3191, 3192, 3193, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3199, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3207, 3208, 3209, 3210, 3211, 3212, 3213, 3214, 3215, 3216, 3217, 3218, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3224, 3225, 3226, 3227, 3228, 3229, 3230, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3241, 3242, 3243, 3244, 3245, 3246, 3247, 3248, 3249, 3250, 3251, 3252, 3253, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3261, 3262, 3263, 3264, 3265, 3266, 3267, 3268, 3269, 3270, 3271, 3272, 3273, 3274, 3275, 3276, 3277, 3278, 3279, 3280, 3281, 3282, 3283, 3284, 3285, 3286, 3287, 3288, 3289, 3290, 3291, 3292, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3314, 3315, 3316, 3317, 3318, 3319, 3320, 3321, 3322, 3323, 3324, 3325, 3326, 3327, 3328, 3329, 3330, 3331, 3332, 3333, 3334, 3335, 3336, 3337, 3338, 3339, 3340, 3341, 3342, 3343, 3344, 3345, 3346, 3347, 3348, 3349, 3350, 3351, 3352, 3353, 3354, 3355, 3356, 3357, 3358, 3359, 3360, 3361, 3362, 3363, 3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370, 3371, 3372, 3373, 3374, 3375, 3376, 3377, 3378, 3379, 3380, 3381, 3382, 3383, 3384, 3385, 3386, 3387, 3388, 3389, 3390, 3391, 3392, 3393, 3394, 3395, 3396, 3397, 3398, 3399, 3400, 3401, 3402, 3403, 3404, 3405, 3406, 3407, 3408, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3414, 3415, 3416, 3417, 3418, 3419, 3420, 3421, 3422, 3423, 3424, 3425, 3426, 3427, 3428, 3429, 3430, 3431, 3432, 3433, 3434, 3435, 3436, 3437, 3438, 3439, 3440, 3441, 3442, 3443, 3444, 3445, 3446, 3447, 3448, 3449, 3450, 3451, 3452, 3453, 3454, 3455, 3456, 3457, 3458, 3459, 3460, 3461, 3462, 3463, 3464, 3465, 3466, 3467, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3474, 3475, 3476, 3477, 3478, 3479, 3480, 3481, 3482, 3483, 3484, 3485, 3486, 3487, 3488, 3489, 3490, 3491, 3492, 3493, 3494, 3495, 3496, 3497, 3498, 3499, 3500, 3501, 3502, 3503, 3504, 3505, 3506, 3507, 3508, 3509, 3510, 3511, 3512, 3513, 3514, 3515, 3516, 3517, 3518, 3519, 3520, 3521, 3522, 3523, 3524, 3525, 3526, 3527, 3528, 3529, 3530, 3531, 3532, 3533, 3534, 3535, 3536, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547, 3548, 3549, 3550, 3551, 3552, 3553, 3554, 3555, 3556, 3557, 3558, 3559, 3560, 3561, 3562, 3563, 3564, 3565, 3566, 3567, 3568, 3569, 3570, 3571, 3572, 3573, 3574, 3575, 3576, 3577, 3578, 3579, 3580, 3581, 3582, 3583, 3584, 3585, 3586, 3587, 3588, 3589, 35



Datum, **16.08.2012** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/211/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.08.2012	
Magistrat	28.08.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat die Verwaltung Grundlagen zur Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ermittelt und nach der Mustersatzung des HSGB die entsprechende Ausfertigung erstellt.

In erster Linie soll diese Satzung dazu dienen, dass die Einwohner, die hier eine Zweitwohnung inne haben, kritisch prüfen sollen, ob nicht doch Neu – Anspach ihr Hauptwohnsitz ist. Ausgehend von der Tatsache, dass im kommunalen Finanzausgleich Schlüsselzuweisungen aus der Einkommenssteuer nur für Einwohner mit erstem Wohnsitz geleistet werden, nutzen Einwohner mit zweitem Wohnsitz lediglich die vorhandene Infrastruktur, ohne einen eigenen Beitrag hierzu zu leisten. Eine Zweitwohnungssteuer wird in diesem Hinblick eine Kostenbeteiligung herbeiführen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Sitzung am 11.09.2012 folgende Satzung zu erlassen:

**Satzung
über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer**

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete Person, die nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Neu-Anspach innehat.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1974 (BGBl. I S. 2370 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttomiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmiere für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiere die tatsächlich gezahlte Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmierewert wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmiere ein mittlerer Jahresrohmierewert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmierewert wird auf volle 50,00 EURO abgerundet, im übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.
- (5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.
- (6) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwerts.

§ 6

Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, 2. Halbsatz, Sätze 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer des Steuerpflicht entsprechend Teilbetrag.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht, Mitteilungspflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Stadt – Steueramt – innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt – Steueramt – alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt - Steueramt – mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 8

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Einwohnerzahlen (ekom) zum 30.06.2012

Ortsteil	Hauptwohnung	Nebenwohnung
Anspach	10.094	287
Hausen-Arnsbach	2.537	79
Rod am Berg	735	17
Westerfeld	1.325	40
Gesamt:	14.691	423

Einwohnerzahlen (Statistisches Landesamt) zum 31.12.2011

Gesamt: 14.658

STADT NEU-ANSPACH

Der Magistrat

AUSZUG

der nichtöffentlichen Sitzung des Magistrats vom 21.08.2012.

=====

3.10 Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
Vorlage: 211/2012

Beschluss:

Die Vorlage wird zurück gezogen. Für die Beratung in der nächsten Sitzung soll erläutert werden:

1. Zweitwohnung/Zweitwohnsitz
 2. §3 Steuerpflichtige: Warum verheiratete Personen. Studenten?
- =====

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.

Neu-Anspach, 23.08.2012

Im Auftrag

gez. Brenner

1. Mit dem Vorgang
50 zur weiteren Bearbeitung
2. _____ zur Unterrichtung
3. _____
4. a) 10.34 zur Vormerkung für die Sitzung der/s HFA am 03.09.2012
b) 10.13 zur Vormerkung für die Sitzung der/s StaVo am 11.09.2012
c) _____ zur Vormerkung für die Sitzung der/s _____ am _____
d) _____ zur Vormerkung für die Sitzung der/s _____ am _____

z.V. Wvl.: am: _____
zu den Akten



Aktenzeichen: Glöckner
Leistungsbereich: Stadtkasse und Steuern

Datum, **28.06.2012** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/173/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	10.07.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

**Satzung über das Erheben einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach
Erhöhung der Steuersätze**

Sachdarstellung:

Die Stadt Neu-Anspach hat wie die überwiegende Zahl der übrigen Kommunen eine Spielapparatesteuersatzung, mit der unter anderem Geldspielgeräte in Gaststätten und Spielhallen besteuert werden.

Die Höhe der Steuer orientierte sich früher an der Anzahl der Apparate. Danach war die Rechtsprechung dazu übergegangen, dass ein Prozentsatz der Einnahmen (in Neu-Anspach 12% der Bruttokasse, höchstens 120 €) je Spielapparat in Spielhallen zu zahlen ist.

Seit Herbst 2010 ist nun auch die Besteuerung ohne Höchstbetrag zulässig bzw. sogar rechtlich geboten. Eine Verfahrensweise, wie sie mittlerweile unter anderem in Bad Homburg, Oberursel, Bad Camberg und Usingen praktiziert wird.

Die Besteuerung ohne Höchstbetrag ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 03.09.2009, nach dem Höchstbeträge nur zulässig sind, wenn eine besondere Rechtfertigung vorliegt.

Eine solche Rechtfertigung liegt nach dem Gerichtsurteil dann vor, wenn ein Höchstbetrag zur Vermeidung der nachträglichen Mehrbelastung notwendig ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die vorgeschlagene Satzungsänderung in die Zukunft gerichtet wäre. Auch das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 10.06.2010) und der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 24.06.2009) teilen diese Auffassung.

Derzeit stellen in Neu-Anspach 4 Aufsteller Automaten in Gaststätten und ein Betreiber stellt in Spielhallen auf.

Nach den bisherigen Erfahrungen in anderen Kommunen, die die sogenannte Deckelung bereits aufgehoben haben, ist davon auszugehen, dass die Einnahmen in Neu-Anspach in der Größenordnung von 8.000 € bis 9.000 €/ Quartal durch die vorgeschlagene Satzungsänderung steigen werden.

Auch wenn in Neu-Anspach noch keine so hohe Dichte an Spielhallen zu verzeichnen ist wie zum Beispiel in Usingen, hat die Erhöhung des vorgeschlagene Steuersatzes von 12% auf 15% bei gleichzeitigem Wegfall des Mindestsatzes sicher auch eine ordnungspolitische Komponente, die der Intention der derzeitigen Diskussionen des Landesgesetzgebers entspricht.

Was die Höhe des Steuersatzes betrifft (manche Kommunen möchten gerne mehr als 15% festlegen) muss man beachten, dass der Steuersatz mit höherrangigen rechtlichen Anforderungen, insbesondere dem verfassungsrechtlichen Verbot „einer erdrosselnden Wirkung“, übereinstimmen muss.

Nach einem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 08.11.2011 liegt ein Steuersatz von 15 % auf die Bruttokasse an der Obergrenze des rechtlich Zulässigen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz von 12% auf künftig 15% anzuheben und gleichzeitig den Höchstbetrag von 120 € in Spielhallen und 60 € in Gaststätten für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wegfällen zu lassen.

Als Zeitpunkt der Umstellung wird der 01.10.2012 vorgeschlagen. Da die Steuer vierteljährlich erhoben wird wäre es problemlos möglich, die Satzung zum 01.10.2012 zu ändern und somit bereits das letzte Quartal 2012 mit den neuen Steuersätzen zu besteuern.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), folgende

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten soweit sie öffentlich zugänglich sind
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

- a) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) zu § 2 b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

§ 4

Steuersätze

Die Steuer beträgt zu § 2 a

- (1) Je angefangenen Kalendermonat und Apparat

- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen:
15 v. H. der Bruttokasse,
 - b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
15.v. H. der Bruttokasse,
 - c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen
höchstens 60,-- Euro
6 v. H. der Bruttokasse,
 - d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
6 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 30,-- Euro
 - e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:
20 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 1000,-- EURO
- (2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

Die Steuer beträgt zu § 2 b

- (3) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 45,-- Euro.
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 1c) 1d) und 1e)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhold für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Neu-Anspach betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c und d) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1e), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c), d) und e) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs 1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate nach § 4 Abs 1c), d) oder e) beantragt werden.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach -Steueramt- mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid wird aufgrund der Steueranmeldung erteilt. Die Steuer ist daraufhin innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Neu-Anspach - Steuerverwaltung - ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

01.10.2012

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft
Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 01.01.2010

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage
Synopsis

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54)

hat die Stadtverordnetenversammlung

der Stadt Neu-Anspach

am 15.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom 03.02.1992 in der 5. Änderungssatzung

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom 01.04.2002 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach der Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten in eigens zum Zweck des Spielens eingerichteten Lokalitäten (Spielhallen)
- b) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten in Räumlichkeiten, die primär anderen Zwecken dienen (Gaststättenaufstellung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert **durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119)**, der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54)

hat die Stadtverordnetenversammlung

der Stadt Neu-Anspach

am **xx.xx.xxxx** die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom xx.xx.xxxx in der 6. Änderungssatzung

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach der Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten soweit sie öffentlich zugänglich sind*
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.*

- c) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

1. zu §§ 2 a) und 2 b): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

zu § 2 c): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

2. § 4 erhält folgende Fassung

**§ 4
Steuersätze**

Die Steuer beträgt

(zu § 2 a) und 2 b):

(1) Je angefangenen Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
a) in Spielhallen
12 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 120,-- Euro; bzw. vor 2010 112,-- Euro

- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
12 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 60,-- Euro; bzw. vor 2010 56,-- Euro

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
a) in Spielhallen
6 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 60,-- Euro; bzw. vor 2010 56,-- Euro

- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
6 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 30,-- Euro; bzw. vor 2010 28,-- Euro

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
20 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 250,-- Euro;

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

Zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

2. zu § 2 b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

**§ 4
Steuersätze**

Die Steuer beträgt

(zu § 2 a):

(1) Je angefangenen Kalendermonat und Apparat

- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen
15 v. H. der Bruttokasse,*

- b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
15 v. H. der Bruttokasse*

- c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen
6 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 60,-- Euro*

- d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorte*

*6 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 30,-- Euro*

(zu § 2 c)

je angefangenem Quadratmeter und
Kalendermonat (Klubs)
45,-- EURO
bzw. vor 2010 41,50 Euro

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

3. Eingefügt wird folgender § 5:

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Neu-Anspach mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Neu-Anspach betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisions-sicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

*e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
20 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 1000,-- EURO*

(2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen

*(3) **Die Steuer beträgt zu § 2 b:**
je angefangenem Quadratmeter und
Kalendermonat 45,-- Euro*

(4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden

§ 5

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 1c) 1d) und 1e)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Neu-Anspach betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisions-sicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann*
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c und d) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1e), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c), d) und e) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.*
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.*

(4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

(5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

(6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(7) Werden im Gebiet der Stadt Neu-Anspach mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

4. Die §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a und b) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a und b) das Aufstellen und die Anzahl von Apparaten
- b) im Falle des § 2 c) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich der Stadt Neu-Anspach - Steuerverwaltung - mitzuteilen.

5. Der § 7 wird § 8 und erhält folgende Fassung

(4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig

(5) Werden im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs 1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate nach § 4 Abs 1c), d) oder e) beantragt werden.

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a und b) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, *die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach -Steuernamt- mitzuteilen.*

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk- ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerktausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

6. Die §§ 8 bis 10 werden §§ 9 bis 11

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Neu-Anspach - Steuerverwaltung - ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. *Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.*
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) *Ein Steuerbescheid wird aufgrund der Steueranmeldung erteilt. Die Steuer ist daraufhin innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.*
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk- ausdrucke für den jeweiligen *Kalendermonat* beizufügen, die *jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen* und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerktausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (5) *In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungs- grundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.*

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Neu-Anspach - Steuerverwaltung - ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen *und die Vorlage aktueller Zählwerktausdrucke zu verlangen.*

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

01.01.2010

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 10.12.2007

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

01.10.2012

Artikel 2

*Diese Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft
Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die
Satzung vom 01.01.2010*



Datum, 16.08.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/213/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.08.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

**Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.06.2010;
Erweiterung der Möglichkeiten von Baumbestattungen und Reservierung von Wahlgrabstätten**

Sachdarstellung:

Um den Wünschen und Bedürfnissen unserer Bürger gerecht zu werden ist die Änderung der Friedhofsordnung erforderlich.

So soll es künftig außer Urneneinzelgräbern unter Bäumen oder einem Wahlbaum für die Beisetzung von bis zu 8 Urnen auch eine zweistellige Urnen-Familiengrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum geben. Hierzu bedarf es lediglich einer redaktionellen Änderung des § 19 Abs. 1, im Unterabsatz 3.

Hier lautet die Satzung bisher „Urnwahlgrabstätten in der Form von Baumgrabstätten werden abweichend von Abs. 1 **nur** als achtstellige Grabstätten vergeben und unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften.

Diese Festlegung lautet künftig „Urnwahlgrabstätten in der Form von Baumgrabstätten werden abweichend von Abs. 1 **auch** als achtstellige Grabstätten vergeben und unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften.

Ein weiterer Bürgerwunsch zielt darauf ab, bereits zu Lebzeiten eine Grabstätte erwerben zu können. Siehe hierzu auch entsprechende Erläuterungen in der Vorlage zur 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung.

Es soll daher künftig eine Regelung zur Reservierung einer Wahlgrabstätte an einer bestimmten Stelle eines Grabfeldes für Personen ab dem 75. Lebensjahr möglich werden, wenn die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen und die Grabfeldplanung dies zulässt. Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann auf Wunsch für jeweils 5 weitere Jahre verlängert werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786) und des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 801) folgende Satzung zu erlassen:

4. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.06.2010 beschlossen:

§ 19 Abs. 1, Unterabsatz 3 lautet:

Urnenwahlgrabstätten in der Form von Baumgrabstätten werden abweichend von Abs. 1 **auch** als achtstellige Grabstätten vergeben und unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt :

Über 75-jährigen Personen kann die Reservierung einer Wahlgrabstätte an besonderen Stellen von Grabfeldern eingeräumt werden, wenn die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen und die Grabfeldplanung dies zulässt.

Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann auf Wunsch für jeweils 5 Jahre verlängert werden.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 23.07.2012 in Kraft.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Datum, 16.08.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/212/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.08.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

**Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007;
Erweiterung der Gebührensätze in § 3 Abs. 1.3**

Sachdarstellung:

Damit unsere kommunalen Friedhöfe den Wünschen und Bedürfnissen der Bürger gerecht werden, hatte bereits mit Wirkung ab 1.7.2010 die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, sowohl für Sargbeerdigungen wie für Urnenbestattungen die sogenannten Rasengräber und Baumbestattungen einzuführen.

Im Bereich der Baumbestattungen wurden Urneneinzelgräber unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren sowie ein Wahlbaum bis zu 8 Grabstellen für die Nutzungsdauer von 50 Jahren geschaffen.

Inzwischen wird immer häufiger der Bürgerwunsch an die Verwaltung herangetragen, für Baumbestattungen auch eine zweistellige Familiengrabstätte einzurichten.

Diesem Wunsch soll hiermit Rechnung getragen werden.

Ein weiteres Thema ist immer wieder der Wunsch auf Erwerb einer bestimmten Grabstätte bereits zu Lebzeiten. Hier regelt § 13 Abs. 2 unserer Friedhofsordnung eindeutig, dass Nutzungsrechte an einer Grabstätte nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben werden können. Dies ergibt sich auch aus dem Sachverhalt, dass es sich bei Bestattungsgebühren um Benutzungsgebühren handelt, die nur durch Inanspruchnahme entstehen können.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage mit unserem bisher beauftragten externen Kalkulator, der auch die nachfolgenden Gebührensätze unter Berücksichtigung der z.Zt. geltenden Gebühren vorgegeben hat, schlägt die Verwaltung vor, künftig für Bürger ab dem 75. Lebensjahr Grabstätten an besonderen Stellen von Grabfeldern zu reservieren, wenn die vorgetragenen Gründe hierfür dies rechtfertigen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 801) folgende Satzung zu erlassen:

**4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007 in der Fassung der
3. Änderungssatzung vom 07.11.2011**

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

**Abs.: 1.3 erhält folgende Neufassung
(wie bisher)**

- | | |
|--|------------|
| a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 270,00 € |
| b) anonyme Erdbestattung für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 2.250,00 € |
| c) Urneneinzelgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 275,00 € |
| d) Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 50 Jahren | 5.350,00 € |

(neu)

- | | |
|--|------------|
| e) Urnenwahlgrabstätte zweistellig unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 50 Jahren | 1.338,00 € |
| f) Verlängerung der Nutzungsdauer an einem Wahlbaum mit 8 Grabstellen , pro Jahr | 110,00 € |
| g) Verlängerung der Nutzungsdauer an einer Urnenwahlgrabstätte zweistellig unter einem Gemeinschaftsbaum, pro Jahr | 27,00 € |

Abs.: 5 sonstige Leistungen wird wie folgt ergänzt

(neu)

- | | |
|---|---------|
| g) Verwaltungsgebühr für Reservierung von Grabstätten für die Dauer von 5 Jahren für über 75. jährige | 72,00 € |
|---|---------|

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 23.07.2012 in Kraft.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Vorlage

XI/182/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.08.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	11.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

Sachdarstellung:

Im Zuge der Haushaltsberatungen für 2012 sollten auch die Kindertagesstättengebühren überprüft werden. Das Jahresergebnis 2010 weist für die städtischen Kindertagesstätten Aufwendungen in Höhe von rund 2.800.000,-- € aus. Für die angestrebte Elternbeteiligung in Höhe von 33 % müsste der Elternanteil für das Jahr 2010 bei rund 920.000,-- € liegen. Gemäß Rechnungsergebnis wurden Elternbeiträge in Höhe von rund 667.150,-- € eingenommen. Somit entstand bei der Elternbeteiligung eine zusätzliche Unterdeckung von rund 250.000,- €. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte zum August 2002. Grundlage der Überlegungen war eine mittelfristige Planung der Kindertagesstättengebühren. Mit der Gebührenkalkulation wurde ein externes Wirtschaftsprüfungsbüro beauftragt.

Zusätzlich zur Beauftragung erfolgte ein gemeinsamer Antrag der SPD und FDP, nach dem geprüft werden sollte, ob in die Gebührenordnung die Aufnahme einer Geschwisterkindregelung nach dem Kindergeldbezug einer Familie (Baden-Württemberger-Modell) sowie die Einbeziehung einer möglichen Sozialstaffelung nach dem Familienbruttoeinkommen erfolgen kann.

Die Anhebung der Gebühren auf der Grundlage der Gebührenkalkulation mit dem angestrebten Ziel von 35 % Elternbeteiligung bedeutet eine enorme Belastung für die betroffenen Familien. Entsprechend der Familienfreundlichkeit unserer Kommune schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Gebühren in drei Jahresschritten um jeweils 10 % vor. Gleichzeitig soll die Mittagstischverpflegung in zwei Jahresschritten um jeweils 5,00 € auf dann 60,00 € (2014) angehoben werden.

Zum Vergleich ist im Anhang eine Übersicht der Kindertagesstättengebühren im Hochtaunuskreis und mit vergleichbaren Kommunen in Hessen beigefügt.

Bezug nehmend auf den gemeinsamen Antrag der SPD und FDP wird berichtet, dass auf die Einbeziehung einer Sozialstaffelung und der Geschwisterkindregelung nach Kindergeldbezug verzichtet wurde. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Einführung einer Staffelung der Kindertagesstättenbeiträge nach dem Einkommen der Eltern einen enormen Verwaltungsaufwand produzieren würde, so müssen laufend Änderungen bei den Einkommen und persönlichen Verhältnissen der Eltern (die Übermittlung von Einkommens-Daten vom Finanzamt an die Gemeinden ist nicht zulässig) überprüft und erfasst werden. Eine einkommensabhängige Sozialstaffelung ergibt sich zudem bereits dadurch, dass Eltern einen Antrag beim Jugendamt stellen können, um eine Kostenübernahme zu erreichen.

Einzelne Städte, wie Korbach, Langenselbold und Idstein haben die einkommensabhängigen Kindergartenbeiträge aufgrund negativer Erfahrungen wieder abgeschafft oder planen dieses.

Weiterhin würde die Umsetzung einer Geschwisterkindregelung nach Kindergeldbezug zu Mindereinnahmen der Elternbeiträge führen, die eine zusätzliche Gebührenerhöhung zur Folge hätte.

Das pauschale Verpflegungsentgelt in Höhe von 39,00 € für Kinder mit Kreisübernahme der Kindertagesstättengebühren soll mit der neuen Gebührensatzung entfallen. Der Grund liegt darin, dass die Eltern seit 2011 die Möglichkeit haben, Leistungen für Bildung und Teilhabe zu beantragen. Dies schließt auch das Mittagessen ein. Der Hochtaunuskreis trägt die Kosten des Mittagessens nach Abzug des Eigenanteils der Eltern in Höhe von 1,00 € pro Mittagessens (durchschnittlich 20 Tage = 20,00 € im Monat).

Die Überarbeitung der Gebührensatzung wurde von der Verwaltung zum Anlass genommen, auch zwei Änderungen in den §§ 2b (Freistellung der Kindertagesstättengebühren im letzten Jahr vor der Einschulung) und 3 (Gebührenabwicklung) aufzunehmen.

In § 2b Absatz a) wurde im ersten Satz ergänzt, das die Freistellung vom Halbtagsplatz im letzten Jahr vor der Einschulung nur so lange erfolgt, wie das Land Hessen Zuweisungen hierfür gewährt.

Gemäß § 3 Absatz (5) der Gebührensatzung wird seither auf Antrag eine Ermäßigung gewährt, wenn ein Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als 4 Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jeden vollen Monat, in dem die Kindertagesstätte nicht besucht wird.

In der Regel erfolgt die Genehmigung einer Reha- oder Kurmaßnahme in der heutigen Zeit für 3 Wochen mit Option auf Verlängerung. Die Verwaltung ist daher der Ansicht, dass der Zeitraum von 4 Wochen gemäß unserer Gebührensatzung nicht mehr zeitgemäß ist und schlägt vor, dass zukünftig die Monatsgebühr durch vier Wochen geteilt wird und dann eine anteilige Ermäßigung von 50 % pro Woche berechnet wird, in der das Kind tatsächlich nicht in der Einrichtung ist. Grundlage muss aber in jedem Fall ein Fernbleiben von mindestens drei Wochen sein.

Zum Vergleich ist die seitherige Gebührensatzung den geplanten Änderungen in der beigefügten Übersicht gegenübergestellt worden

Beschlussvorschlag:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (HVBl I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl I S. 702) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Vollstreckungsgesetzes (HessVwVG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.12.2009 (GVBl I S. 635, 649), folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 9 der Satzung).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

1. In Ganztagsgruppen ohne Mittagstischverpflegung:

a) pro Kind	148,50 €
ab 01.01.2014	163,50 €
ab 01.01.2015	180,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht,	93,00 €
ab 01.01.2014	102,00 €
ab 01.01.2015	112,50 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	37,00 €
ab 01.01.2014	41,00 €
ab 01.01.2015	45,00 €

2. Bei Betreuung in Ganztagsgruppen mit Mittagstischverpflegung:

a) pro Kind	166,00 €
ab 01.01.2014	183,00 €
ab 01.01.2015	201,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	104,00 €
ab 01.01.2014	114,00 €
ab 01.01.2015	126,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	41,50 €
ab 01.01.2014	46,00 €
ab 01.01.2015	50,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von	55,00 €
erhoben.	
ab 01.01.2014	60,00 €

3. Für den Halbtagsplatz:

a) pro Kind	122,00 €
ab 01.01.2014	134,00 €
ab 01.01.2015	148,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	76,50 €
ab 01.01.2014	84,00 €
ab 01.01.2015	92,50 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	30,50 €
ab 01.01.2014	33,50 €
ab 01.01.2015	37,00 €

4. Für den Halbtagsplatz (Nachmittagsplatz):

a) pro Kind	107,00 €
ab 01.01.2014	117,00 €
ab 01.01.2015	129,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	67,00 €
ab 01.01.2014	73,50 €
ab 01.01.2015	81,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	27,00 €
ab 01.01.2014	29,00 €
ab 01.01.2015	32,00 €

5. Für eine Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung

a) pro Kind	133,00 €
ab 01.01.2014	146,00 €
ab 01.01.2015	161,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	83,00 €
ab 01.01.2014	91,50 €
ab 01.01.2015	101,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	33,00 €
ab 01.01.2014	37,00 €
ab 01.01.2015	40,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
ab 01.01.2014	60,00 €

6. Für den Ganztagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen

a) pro Kind	202,50 €
ab 01.01.2014	223,00 €
ab 01.01.2015	245,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	126,50 €
ab 01.01.2014	140,00 €
ab 01.01.2015	153,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	50,50 €
ab 01.01.2014	56,00 €
ab 01.01.2015	61,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
ab 01.01.2014	60,00 €

7. Für den Halbtagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen

a) pro Kind	148,50 €
ab 01.01.2014	163,50 €
ab 01.01.2015	180,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	92,50 €
ab 01.01.2014	102,00 €
ab 01.01.2015	112,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	37,50 €
ab 01.01.2014	41,00 €
ab 01.01.2015	45,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird auf Antrag ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
ab 01.01.2014	60,00 €

II. Kinderhorte:

a) pro Kind	137,50 €
ab 01.01.2014	151,00 €
ab 01.01.2015	166,50 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	86,00 €
ab 01.01.2014	95,00 €
ab 01.01.2015	104,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	34,00 €
ab 01.01.2014	38,00 €
ab 01.01.2015	42,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
ab 01.01.2014	60,00 €

III. Ferienbetreuung:

1. Kindergarten:

Für den Halbtagsplatz wöchentlich

a) pro Kind	15,50 €
ab 01.01.2014	17,00 €
ab 01.01.2015	19,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	10,00 €
ab 01.01.2014	11,00 €
ab 01.01.2015	12,00 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	4,00 €
ab 01.01.2014	4,50 €
ab 01.01.2015	5,00 €

Für den verlängerten Halbtagsplatz bis 14.00 Uhr wöchentlich

a) pro Kind	16,50 €
ab 01.01.2014	18,00 €
ab 01.01.2015	20,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	10,50 €
ab 01.01.2014	11,50 €
ab 01.01.2015	12,50 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	4,25 €
ab 01.01.2014	4,75 €
ab 01.01.2015	5,25 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von:	13,75 €
erhoben.	
ab 01.01.2014	15,00 €

Für den Ganztagsplatz wöchentlich

a) pro Kind	21,00 €
ab 01.01.2014	23,00 €
ab 01.01.2015	25,50 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	13,00 €
ab 01.01.2014	14,50 €
ab 01.01.2015	16,00 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	5,00 €
ab 01.01.2014	6,00 €
ab 01.01.2015	6,50 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von:	13,75 €
erhoben.	
ab 01.01.2014	15,00 €

2. Kinderhort

Für den Ganztagsplatz wöchentlich

a) pro Kind	21,00 €
ab 01.01.2014	23,00 €
ab 01.01.2015	25,50 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	13,00 €
ab 01.01.2014	14,50 €
ab 01.01.2015	16,00 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	5,00 €
ab 01.01.2014	6,00 €

ab 01.01.2015 6,50 €

- d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: 13,75 €
erhoben.
ab 01.01.2014 15,00 €

§ 2 a Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit eines Halbtagsplatzes von 13.00 bzw. 14.00 Uhr in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung

je angefangene Stunde 5,50 €
ab 01.01.2014 6,00 €
ab 01.01.2015 6,50 €

für ein Mittagessen * 3,50 €
ab 01.01.2014 4,00 €

(*bei gebuchter Betreuungszeit bis 14.00 Uhr bereits enthalten)

Die/der Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

§ 2 b Freistellung der Kindertagesstättegebühren im letzten Jahr vor der Einschulung

- a) Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird für den Halbtagsplatz so lange keine Gebühr erhoben, wie das Land Hessen Zuweisungen zur Freistellung gewährt. Die Befreiung gilt erstmals ab dem 01.01.2007 für die Schulanfänger 2007/2008. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 01. Juli des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Ganztagskinder werden für den Bereich der Halbtagsbetreuung ebenso freigestellt, das gleiche gilt für die 14.00 Uhr-Plätze (verlängerter Vormittag mit Mittagstisch). Die jeweilige Differenz zum Halbtagsplatz ist weiterhin von den Eltern zu zahlen. Ebenso die Gebühren für die Mittagstischverpflegung.

- b) Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Entgelt für das Jahr vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Die Regelung gilt erstmals für Kinder ab dem 01.01.2007, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 eingeschult werden. Der Antrag muss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule beizufügen, dass das Kind ab dem kommenden Schuljahr aufgenommen wird.
- c) Für Kinder, die gemäß § 58 Hess. Schulgesetz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vom Schulbesuch zurückgestellt sind, wird für den Zeitraum der Zurückstellung kein Elternentgelt erhoben. Die Zurückstellung ist durch Vorlage des entsprechenden Schreibens der Schulleitung zu belegen. Die Entgeltbefreiung gilt erstmals für Kinder, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt sind. Sie gilt ab dem 01.01.2007.

Sollte für diese Kinder jedoch bereits ein beitragsfreies Jahr berücksichtigt sein, kann kein zweites Jahr freigestellt werden, da auch das Land kein zweites gebührenfreies Kindergartenjahr finanziert.

(Zurückstellungsgründe können sein: das Kind hat noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand oder verfügt nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.)

- d) Kinder, die eine Vorschule besuchen, sind Schulkinder. Soweit sie parallel zur Vorschule im Hort angemeldet sind, ist dafür das reguläre Elternentgelt zu entrichten.

- e) Bei auswärtigen Kindern wird ein Kostenausgleich des Zuschusses zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Stadt Neu-Anspach vorgenommen.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindertagesstätten von der Stadt subventioniert werden.
- (5) Auf Antrag wird eine Ermäßigung gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als 3 Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jede volle Woche, in dem die Kindertagesstätte nicht besucht wird.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 166, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten

01.01.2013

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen
Übersicht Gebührenvergleich HTK u. Hessen
Übersicht Gebührensatzung seither und Änderungen

Krippe Hochtaunuskreis

	Bad Homburg	Friedrichsdorf	Glashütten	Grävenwiesbach	Königstein	Kronberg	Neu-Anspach	Oberursel	Schmitten	Wehrheim	Usingen	Steinbach
--	-------------	----------------	------------	----------------	------------	----------	-------------	-----------	-----------	----------	---------	-----------

07.30 - 13.00 Uhr bzw. erweitert													
1. Kind		-	230,00 €	-	119,00 €	250,00 €	190,00 €	135,00 €	255,00 €	264,00 €	-	103,50 €	-
									280,00 € ab 01.02.13				
									288,00 € ab 01.08.13				
2. Kind		-			84,00 €		95,00 €	84,00 €	127,50 €	264,00 €	-	51,75 €	-
3. Kind		-			0,00 €		95,00 €	34,00 €	0,00 €	-	-	0,00 €	-

07.30 - 14.00 Uhr bzw. erweitert													
1. Kind		-	-	260,00 €	140,00 €	-	-	-	-	329,50 €	-	122,50 €	225,00 €
2. Kind		-			98,00 €					329,50 €	-	61,25 €	-
3. Kind		-			0,00 €					0,00 €	-	0,00 €	-

07.00-14.30 Uhr

07.30 - 15.00 Uhr													
1. Kind		115,00 €	-	-	-	-	230,00 €	-	-	-	-	-	-
2. Kind		57,50 €					115,00 €	-	-	-	-	-	-
3. Kind		0,00 €					115,00 €	-	-	-	-	-	-

07.30 - 17.00 Uhr bzw. ganztags													
1. Kind		135,00 €	-	-	-	-	-	184,00 €	285,00 €	-	-	179,50 €	300,00 €
									315,00 € ab 01.02.13				
									336,00 € ab 01.08.13				
2. Kind		67,50 €						115,00 €	142,50 €	-	-	89,75 €	-
3. Kind		0,00 €						46,00 €	0,00 €	-	-	0,00 €	-

07.00-17.00 Uhr

07.30 - 18.00 Uhr													
1. Kind		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	198,40 €	-
2. Kind		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	99,20 €	-
3. Kind		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00 €	-

Krippe vergleichbare Kommunen nach Einwohner Hessen

	Bad Camberg	Freigericht	Gründau	Homburg (Efze)	Niedernhausen	Petersberg	Raunheim					
--	-------------	-------------	---------	----------------	---------------	------------	----------	--	--	--	--	--

ab 2 Jahre													
7.30 - 13.00 Uhr bzw. halbtags													
1. Kind		278,00 €		90,00 €	133,00 €			220,00 €					
2. Kind		139,00 €		0,00 €	79,00 €			154,00 €					
3. Kind		69,50 €		0,00 €	0,00 €			154,00 €					

07.30 - 14.00 Uhr bzw. erweitert (ohne Mittagessen)													
1. Kind		314,00 €			160,00 €			257,00 €					
2. Kind		157,00 €			92,50 €			179,90 €					
3. Kind		78,50 €			0,00 €			179,90 €					

07.30 - 17.00 Uhr													
1. Kind		422,00 €	200,00 €	99,00 €	205,00 €	182,00 €	240,00 €	330,00 €					
2. Kind		211,00 €	100,00 €	0,00 €	115,00 €	91,00 €	120,00 €	231,00 €					
3. Kind		105,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	231,00 €					

ohne Einkommen-
nachweis

wenn das Fami-
lieneinkommen unter
dem 4fachen Sozial-
hilferegel-satz liegt ab
dem 2. Kind frei

Betreuung bis 16.00 Uhr

halbtags = 6 Std.,
verl. Halbttag = 7 Std.,
ganztags = 9 Std.

Kindertagesstättengebühren Hochtaunuskreis

	Bad Homburg	Friedrichsdorf	Glashütten	Grävenwiesbach	Königstein	Kronberg	Neu-Anspach	Oberursel	Schmitten	Wehrheim	Usingen	Steinbach	
7.30 - 13.00 Uhr bzw. halbtags													
1. Kind	0,00 €	110,-	130,00 €	115,00 €	110,00 €	100,00 €	11,00 €	140,00 €	134,20 €	110,00 €	103,50 €	130,00 €	07.0-13.00
2. Kind	0,00 €	55,-	98,00 €	80,50 €	55,00 €	50,00 €	69,50€	70,00 €	84,20 €	55,00 €	51,75 €	-	
3. Kind	0,00 €	frei	65,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €	27,75 €	0,00 €	0,00 €	55,00 €	0,00 €	-	

07.30 - 14.00 Uhr bzw. erweitert (ohne Mittagessen)													
1. Kind	0,00 €	170,-	160,00 €	135,00 €	145,00 €	140,00 €	21,00 €	145,00 €	188,60 €	143,00 €	122,50 €	180,00 €	07.0-14.30
								156,00 € ab 01.02.13					
2. Kind	0,00 €	85,-		94,50 €	72,50 €	70,00 €	75,63 €	72,50€	138,60 €	71,50 €	61,25 €	-	
3. Kind	0,00 €	frei		0,00 €	0,00 €	70,00 €	30,25 €	-		71,50 €	0,00 €	-	

07.30 - 16.00 Uhr bzw. ganztags													
1. Kind	0,00 €	200,-	-	198,00 €	196,00 €	-		166,00 €	247,30 €	199,00 €	160,50 €	-	
								177,00 € ab 01.02.13					
2. Kind	0,00 €	100,-	-	139,00 €	98,00 €	-		83,00 €	197,30 €	99,50 €	80,25 €	-	
3. Kind	0,00 €	frei	-	0,00 €	0,00 €	-		0,00 €		99,50 €	0,00 €	-	
bis 16:30													

07.30 - 17.00 Uhr													
1. Kind	0,00 €	170,-		169,00 €	-	170,00 €	151,00 €	180,00 €	-	-	179,50 €	200,00 €	07.00-17.00
								200,00 € ab 01.02.13					
								220,00 € ab 01.08.13					
2. Kind	0,00 €	85,-		119,00 €	-	85,00 €	94,50 €	90,00 €	-	-	89,5 €	-	
3. Kind	0,00 €	frei		0,00 €	-	0,00 €	33,75 €	0,00 €	-	-	0,00 €	-	
nur Hort bis 17:00													

07.30 - 18.00 Uhr													
1. Kind	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	198,40 €	-
2. Kind	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	99,20 €	-
3. Kind	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00 €	-

Kindertagesstättengebühren vergleichbare Kommunen nach Einwohner Hessen

	Bad Camberg	Freigericht	Gründau	Homburg (Efze)	Niedernhausen	Petersberg	Raunheim	Schwalbach					
7.30 - 13.00 Uhr bzw. halbtags													
1. Kind	168,00 €		33,00 €	108,00 €	124,00 €		96,25 €	115,00€					
2. Kind	84,00 €		0,00 €	54,00 €	62,00 €		48,12 €	57,50 €					
3. Kind	42,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	57,50 €					

07.30 - 14.00 Uhr bzw. erweitert (ohne Mittagessen)													
1. Kind	184,00 €		44,00 €	135,00 €	155,00 €		113,75 €	125,0 €					
2. Kind	92,00 €		0,00 €	67,50 €	77,50 €		56,87 €	62,50 €					
3. Kind	46,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	62,50 €					

07.30 - 17.00 Uhr													
1. Kind	232,00 €	110,00 €	70,00 €	180,00 €	207,00 €	116,0 €	166,25 €	170,00 €					
2. Kind	116,00 €	56,00 €	0,00 €	90,00 €	103,50 €	58,00 €	81,12 €	85,00 €					
3. Kind	58,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	85,00 €					

ohne Einkommennachweis

wenn das Familieneinkommen unter dem 4fachen Sozialhilferegelsatz liegt ab dem 2. Kind frei

Betreuung halbtags bis 13.30 Uhr und verl. Halbtags bis 14.30 Uhr

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 27.10.1997
(in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 06.12.2010)

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 9 der Satzung).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2
Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

1. In Ganztagsgruppen ohne Mittagstischverpflegung:

a) pro Kind 135,00 €

b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,
das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht, 84,50 €

c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,
das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 33,75 €

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 9 der Satzung).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2
Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

1. In Ganztagsgruppen ohne Mittagstischverpflegung:

a) pro Kind 148,50 €
ab 01.01.2014 163,50 €
ab 01.01.2015 180,00 €

b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,
das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht, 93,00 €
ab 01.01.2014 102,00 €
ab 01.01.2015 112,50 €

c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,
das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 37,00 €
ab 01.01.2014 41,00 €
ab 01.01.2015 45,00 €

<p>2. Bei Betreuung in Ganztagsgruppen mit Mittagstischverpflegung:</p> <p>a) pro Kind 151,00 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 94,50 €</p> <p>c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 37,75 €</p> <p>d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.</p> <p>Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 39,00 € pro Monat.</p>	<p>2. Bei Betreuung in Ganztagsgruppen mit Mittagstischverpflegung:</p> <p>a) pro Kind 166,00 € ab 01.01.2014 183,00 € ab 01.01.2015 201,00 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 104,00 € ab 01.01.2014 114,00 € ab 01.01.2015 126,00 €</p> <p>c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 41,50 € ab 01.01.2014 46,00 € ab 01.01.2015 50,00 €</p> <p>d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 55,00 € erhoben. ab 01.01.2014 60,00 €</p> <p>Entfällt</p>
<p>3. Für den Halbtagsplatz:</p> <p>a) pro Kind 111,00 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 69,50 €</p> <p>c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 27,75 €</p>	<p>3. Für den Halbtagsplatz:</p> <p>a) pro Kind 122,00 € ab 01.01.2014 134,00 € ab 01.01.2015 148,00 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 76,50 € ab 01.01.2014 84,00 € ab 01.01.2015 92,50 €</p> <p>c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 30,50 € ab 01.01.2014 33,50 € ab 01.01.2015 37,00 €</p>

<p>4. Für den Halbtagsplatz (Nachmittagsplatz):</p> <p>a) pro Kind 97,00 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 60,75 €</p> <p>c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 24,25 €</p>	<p>4. Für den Halbtagsplatz (Nachmittagsplatz):</p> <p>a) pro Kind 107,00 € ab 01.01.2014 117,00 € ab 01.01.2015 129,00 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 67,00 € ab 01.01.2014 73,50 € ab 01.01.2015 81,00 €</p> <p>c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 27,00 € ab 01.01.2014 29,00 € ab 01.01.2015 32,00 €</p>
<p>5. Für eine Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung</p> <p>a) pro Kind 121,00 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht 75,63 €</p> <p>c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 30,25 €</p> <p>d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. 50,00 €</p> <p>Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 39,00 € pro Monat.</p>	<p>5. Für eine Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung</p> <p>a) pro Kind 133,00 € ab 01.01.2014 146,00 € ab 01.01.2015 161,00 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht 83,00 € ab 01.01.2014 91,50 € ab 01.01.2015 101,00 €</p> <p>c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 33,00 € ab 01.01.2014 37,00 € ab 01.01.2015 40,00 €</p> <p>d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. 55,00 € ab 01.01.2014 60,00 €</p> <p>Entfällt.</p>

<p>6. Für den Ganztagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen</p> <p>a) pro Kind 184,00 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 115,00 €</p> <p>c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht 46,00 €</p> <p>d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.</p> <p>Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 39,00 € pro Monat.</p>	<p>6. Für den Ganztagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen</p> <p>a) pro Kind 202,50 € ab 01.01.2014 223,00 € ab 01.01.2015 245,00 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 126,50 € ab 01.01.2014 140,00 € ab 01.01.2015 153,00 €</p> <p>c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht 50,50 € ab 01.01.2014 56,00 € ab 01.01.2015 61,00 €</p> <p>d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 55,00 € erhoben. ab 01.01.2014 60,00 €</p> <p>Entfällt.</p>
<p>7. Für den Halbtagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen</p> <p>a) pro Kind 135,00 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 84,00 €</p> <p>c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht 34,00 €</p>	<p>7. Für den Halbtagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen</p> <p>a) pro Kind 148,50 € ab 01.01.2014 163,50 € ab 01.01.2015 180,00 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 92,50 € ab 01.01.2014 102,00 € ab 01.01.2015 112,00 €</p> <p>c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht 37,50 € ab 01.01.2014 41,00 € ab 01.01.2015 45,00 €</p>

<p>d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird auf Antrag ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.</p> <p>Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 39,00 € pro Monat.</p>	<p>d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird auf Antrag ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 55,00 € erhoben. ab 01.01.2014 60,00 €</p> <p>Entfällt.</p>
<p>II. Kinderhorte:</p> <p>a) pro Kind 125,00 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 78,25 €</p> <p>c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 31,25 €</p> <p>d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.</p> <p>Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 39,00 € pro Monat.</p>	<p>II. Kinderhorte:</p> <p>a) pro Kind 137,50 € ab 01.01.2014 151,00 € ab 01.01.2015 166,50 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 86,00 € ab 01.01.2014 95,00 € ab 01.01.2015 104,00 €</p> <p>c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 34,00 € ab 01.01.2014 38,00 € ab 01.01.2015 42,00 €</p> <p>d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 55,00 € erhoben. ab 01.01.2014 60,00 €</p> <p>Entfällt.</p>
<p>III. Ferienbetreuung:</p> <p>1. Kindergarten:</p> <p>Für den Halbtagsplatz wöchentlich</p> <p>a) pro Kind 14,00 €</p>	<p>III. Ferienbetreuung:</p> <p>1. Kindergarten:</p> <p>Für den Halbtagsplatz wöchentlich</p> <p>a) pro Kind 15,50 € ab 01.01.2014 17,00 € ab 01.01.2015 19,00 €</p>

b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	8,75 €	b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	10,00 €
		ab 01.01.2014	11,00 €
		ab 01.01.2015	12,00 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	3,50 €	c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	4,00 €
		ab 01.01.2014	4,50 €
		ab 01.01.2015	5,00 €
Für den verlängerten Halbtagsplatz bis 14.00 Uhr wöchentlich		Für den verlängerten Halbtagsplatz bis 14.00 Uhr wöchentlich	
a) pro Kind	15,00 €	a) pro Kind	16,50 €
		ab 01.01.2014	18,00 €
		ab 01.01.2015	20,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	9,40 €	b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	10,50 €
		ab 01.01.2014	11,50 €
		ab 01.01.2015	12,50 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	3,75 €	c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	4,25 €
		ab 01.01.2014	4,75 €
		ab 01.01.2015	5,25 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: erhoben.	12,50 €	d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: erhoben.	13,75 €
		ab 01.01.2014	15,00 €
Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 9,75 € wöchentlich.		Entfällt.	
Für den Ganztagsplatz wöchentlich		Für den Ganztagsplatz wöchentlich	
a) pro Kind	19,00 €	a) pro Kind	21,00 €
		ab 01.01.2014	23,00 €
		ab 01.01.2015	25,50 €

<p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 11,90 €</p> <p>c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 4,75 €</p> <p>d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: erhoben. 12,50 €</p> <p>Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 9,75 € wöchentlich.</p>	<p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 13,00 € ab 01.01.2014 14,50 € ab 01.01.2015 16,00 €</p> <p>c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 5,00 € ab 01.01.2014 6,00 € ab 01.01.2015 6,50 €</p> <p>d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: erhoben. 13,75 € ab 01.01.2014 15,00 €</p> <p>Entfällt.</p>
<p>2. Kinderhort</p> <p>Für den Ganztagsplatz wöchentlich</p> <p>a) pro Kind 19,00 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 11,90 €</p> <p>c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 4,75 €</p> <p>d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: erhoben. 12,50 €</p>	<p>2. Kinderhort</p> <p>Für den Ganztagsplatz wöchentlich</p> <p>a) pro Kind 21,00 € ab 01.01.2014 23,00 € ab 01.01.2015 25,50 €</p> <p>b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 13,00 € ab 01.01.2014 14,50 € ab 01.01.2015 16,00 €</p> <p>c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 5,00 € ab 01.01.2014 6,00 € ab 01.01.2015 6,50 €</p> <p>d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: erhoben. 13,75 € ab 01.01.2014 15,00 €</p>

Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 9,75 € wöchentlich.

§ 2 a
Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit eines Halbtagsplatzes von 13.00 bzw. 14.00 Uhr in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung

je angefangene Stunde 5,00 €

für ein Mittagessen * 3,25 €

(*bei gebuchter Betreuungszeit bis 14.00 Uhr bereits enthalten)

Die/der Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

§ 2b
Freistellung der Kindertagesstattengebühren im letzten Jahr vor der Einschulung

- a) Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird für den Halbtagsplatz keine Gebühr erhoben. Die Befreiung gilt erstmals ab dem 01.01.2007 für die Schulanfänger 2007/2008. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 01. Juli des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Ganztagskinder werden für den Bereich der Halbtagsbetreuung ebenso freigestellt, das gleiche gilt für die 14.00 Uhr-Plätze (verlängerter Vormittag mit Mittagstisch). Die jeweilige Differenz zum Halbtagsplatz ist weiterhin von den Eltern zu zahlen. Ebenso die Gebühren für die Mittagstischverpflegung.

- b) Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Entgelt für das Jahr vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Die Regelung gilt erstmals für Kinder ab dem 01.01.2007, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 eingeschult werden. Der Antrag muss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem Antrag ist die

Entfällt.

§ 2 a
Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit eines Halbtagsplatzes von 13.00 bzw. 14.00 Uhr in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung

je angefangene Stunde 5,50 €
ab 01.01.2014 6,00 €
ab 01.01.2015 6,50 €

für ein Mittagessen * 3,50 €

ab 01.01.2014 4,00 €

(*bei gebuchter Betreuungszeit bis 14.00 Uhr bereits enthalten)

Die/der Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

§ 2b
Freistellung der Kindertagesstattengebühren im letzten Jahr vor der Einschulung

- a) Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird für den Halbtagsplatz **so lange** keine Gebühr erhoben, **wie das Land Hessen Zuweisungen zur Freistellung gewährt**. Die Befreiung gilt erstmals ab dem 01.01.2007 für die Schulanfänger 2007/2008. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 01. Juli des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Ganztagskinder werden für den Bereich der Halbtagsbetreuung ebenso freigestellt, das gleiche gilt für die 14.00 Uhr-Plätze (verlängerter Vormittag mit Mittagstisch). Die jeweilige Differenz zum Halbtagsplatz ist weiterhin von den Eltern zu zahlen. Ebenso die Gebühren für die Mittagstischverpflegung.

- b) Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Entgelt für das Jahr vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Die Regelung gilt erstmals für Kinder ab dem 01.01.2007, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 eingeschult werden. Der Antrag muss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem

Bestätigung der Schule beizufügen, dass das Kind ab dem kommenden Schuljahr aufgenommen wird.

- c) Für Kinder, die gemäß § 58 Hess. Schulgesetz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vom Schulbesuch zurückgestellt sind, wird für den Zeitraum der Zurückstellung kein Elterngeld erhoben. Die Zurückstellung ist durch Vorlage des entsprechenden Schreibens der Schulleitung zu belegen. Die Entgeltbefreiung gilt erstmals für Kinder, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt sind. Sie gilt ab dem 01.01.2007.

Sollte für diese Kinder jedoch bereits ein beitragsfreies Jahr berücksichtigt sein, kann kein zweites Jahr freigestellt werden, da auch das Land kein zweites gebührenfreies Kindergartenjahr finanziert.

(Zurückstellungsgründe können sein: das Kind hat noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand oder verfügt nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.)

- d) Kinder, die eine Vorschule besuchen, sind Schulkinder. Soweit sie parallel zur Vorschule im Hort angemeldet sind, ist dafür das reguläre Elterngeld zu entrichten.
- e) Bei auswärtigen Kindern wird ein Kostenausgleich des Zuschusses zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Stadt Neu-Anspach vorgenommen.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindertagesstätten von der Stadt subventioniert werden.

Antrag ist die Bestätigung der Schule beizufügen, dass das Kind ab dem kommenden Schuljahr aufgenommen wird.

- c) Für Kinder, die gemäß § 58 Hess. Schulgesetz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vom Schulbesuch zurückgestellt sind, wird für den Zeitraum der Zurückstellung kein Elterngeld erhoben. Die Zurückstellung ist durch Vorlage des entsprechenden Schreibens der Schulleitung zu belegen. Die Entgeltbefreiung gilt erstmals für Kinder, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt sind. Sie gilt ab dem 01.01.2007.

Sollte für diese Kinder jedoch bereits ein beitragsfreies Jahr berücksichtigt sein, kann kein zweites Jahr freigestellt werden, da auch das Land kein zweites gebührenfreies Kindergartenjahr finanziert.

(Zurückstellungsgründe können sein: das Kind hat noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand oder verfügt nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.)

- d) Kinder, die eine Vorschule besuchen, sind Schulkinder. Soweit sie parallel zur Vorschule im Hort angemeldet sind, ist dafür das reguläre Elterngeld zu entrichten.
- e) Bei auswärtigen Kindern wird ein Kostenausgleich des Zuschusses zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Stadt Neu-Anspach vorgenommen.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindertagesstätten von der Stadt subventioniert werden.

- (5) Auf Antrag wird eine Ermäßigung gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als 4 Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jeden vollen Monat, in dem die Kindertagesstätte nicht besucht wird.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 166, 227 AO 1977 (§ 131 AO a. F.).

**§ 4
Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden.

**§ 5
Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

01.01.2011

- (5) Auf Antrag wird eine Ermäßigung gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als **3 Wochen** der Kindertagesstätte fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für **jede volle Woche**, in dem die Kindertagesstätte nicht besucht wird.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 166, 227 AO 1977 (§ 131 AO a. F.).

**§ 4
Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden.

**§ 5
Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

01.01.2013

STADT NEU-ANSPACH

Der Magistrat

AUSZUG

der nichtöffentlichen Sitzung des Magistrats vom 21.08.2012.

=====

3.2 Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten Vorlage: 182/2012

Der Magistrat empfiehlt die Gebühren der Kindertagesstätten in regelmäßigen kürzeren Abständen zu überprüfen.

Beschluss:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (HVBl I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl I S. 702) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Vollstreckungsgesetzes (HessVwVG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.12.2009 (GVBl I S. 635, 649), folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 9 der Satzung).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

1. In Ganztagsgruppen ohne Mittagstischverpflegung:

- | | |
|--|---------------------|
| a) pro Kind | 148,50 € |
| ab 01.01.2014 | 163,50 € |
| ab 01.01.2015 | 180,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,
das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht,
ab 01.01.2014 | 93,00 €
102,00 € |

	ab 01.01.2015	112,50 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	37,00 €
	ab 01.01.2014	41,00 €
	ab 01.01.2015	45,00 €
2.	Bei Betreuung in Ganztagsgruppen mit Mittagstischverpflegung:	
a)	pro Kind	166,00 €
	ab 01.01.2014	183,00 €
	ab 01.01.2015	201,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	104,00 €
	ab 01.01.2014	114,00 €
	ab 01.01.2015	126,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	41,50 €
	ab 01.01.2014	46,00 €
	ab 01.01.2015	50,00 €
d)	Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsgeld in Höhe von erhoben.	55,00 €
	ab 01.01.2014	60,00 €
3.	Für den Halbtagsplatz:	
a)	pro Kind	122,00 €
	ab 01.01.2014	134,00 €
	ab 01.01.2015	148,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	76,50 €
	ab 01.01.2014	84,00 €
	ab 01.01.2015	92,50 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	30,50 €
	ab 01.01.2014	33,50 €
	ab 01.01.2015	37,00 €
4.	Für den Halbtagsplatz (Nachmittagsplatz):	
a)	pro Kind	107,00 €
	ab 01.01.2014	117,00 €
	ab 01.01.2015	129,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	67,00 €
	ab 01.01.2014	73,50 €
	ab 01.01.2015	81,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	27,00 €
	ab 01.01.2014	29,00 €
	ab 01.01.2015	32,00 €

5.	Für eine Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung	
a)	pro Kind	133,00 €
	ab 01.01.2014	146,00 €
	ab 01.01.2015	161,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	83,00 €
	ab 01.01.2014	91,50 €
	ab 01.01.2015	101,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	33,00 €
	ab 01.01.2014	37,00 €
	ab 01.01.2015	40,00 €
d)	Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von	55,00 €
	erhoben.	
	ab 01.01.2014	60,00 €
6.	Für den Ganztagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen	
a)	pro Kind	202,50 €
	ab 01.01.2014	223,00 €
	ab 01.01.2015	245,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	126,50 €
	ab 01.01.2014	140,00 €
	ab 01.01.2015	153,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	50,50 €
	ab 01.01.2014	56,00 €
	ab 01.01.2015	61,00 €
d)	Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von	55,00 €
	erhoben.	
	ab 01.01.2014	60,00 €
7.	Für den Halbtagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen	
a)	pro Kind	148,50 €
	ab 01.01.2014	163,50 €
	ab 01.01.2015	180,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	92,50 €
	ab 01.01.2014	102,00 €
	ab 01.01.2015	112,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	37,50 €
	ab 01.01.2014	41,00 €
	ab 01.01.2015	45,00 €
d)	Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird auf Antrag ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von	55,00 €

erhoben.
ab 01.01.2014 60,00 €

II. Kinderhorte:

- | | |
|--|----------|
| a) pro Kind | 137,50 € |
| ab 01.01.2014 | 151,00 € |
| ab 01.01.2015 | 166,50 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,
das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 86,00 € |
| ab 01.01.2014 | 95,00 € |
| ab 01.01.2015 | 104,00 € |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,
das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 34,00 € |
| ab 01.01.2014 | 38,00 € |
| ab 01.01.2015 | 42,00 € |
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches
pauschales Verpflegungsgeld in Höhe von | 55,00 € |
| erhoben. | |
| ab 01.01.2014 | 60,00 € |

III. Ferienbetreuung:

1. Kindergarten:

Für den Halbtagsplatz wöchentlich

- | | |
|---|---------|
| a) pro Kind | 15,50 € |
| ab 01.01.2014 | 17,00 € |
| ab 01.01.2015 | 19,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,
das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 10,00 € |
| ab 01.01.2014 | 11,00 € |
| ab 01.01.2015 | 12,00 € |
| c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein-
erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 4,00 € |
| ab 01.01.2014 | 4,50 € |
| ab 01.01.2015 | 5,00 € |

Für den verlängerten Halbtagsplatz bis 14.00 Uhr wöchentlich

- | | |
|---|---------|
| a) pro Kind | 16,50 € |
| ab 01.01.2014 | 18,00 € |
| ab 01.01.2015 | 20,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,
das Gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 10,50 € |
| ab 01.01.2014 | 11,50 € |
| ab 01.01.2015 | 12,50 € |
| c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein-
erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 4,25 € |
| ab 01.01.2014 | 4,75 € |
| ab 01.01.2015 | 5,25 € |

- | | |
|--|------------------------|
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von:
erhoben.
ab 01.01.2014 | 13,75 €

15,00 € |
|--|------------------------|

Für den Ganztagsplatz wöchentlich

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) pro Kind
ab 01.01.2014
ab 01.01.2015 | 21,00 €
23,00 €
25,50 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,
das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht
ab 01.01.2014
ab 01.01.2015 | 13,00 €
14,50 €
16,00 € |
| c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht
ab 01.01.2014
ab 01.01.2015 | 5,00 €
6,00 €
6,50 € |
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von:
erhoben.
ab 01.01.2014 | 13,75 €

15,00 € |

2. Kinderhort

Für den Ganztagsplatz wöchentlich

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) pro Kind
ab 01.01.2014
ab 01.01.2015 | 21,00 €
23,00 €
25,50 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,
das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht
ab 01.01.2014
ab 01.01.2015 | 13,00 €
14,50 €
16,00 € |
| c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht
ab 01.01.2014
ab 01.01.2015 | 5,00 €
6,00 €
6,50 € |
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von:
erhoben.
ab 01.01.2014 | 13,75 €

15,00 € |

§ 2 a

Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit eines Halbtagsplatzes von 13.00 bzw. 14.00 Uhr in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung

je angefangene Stunde	5,50 €
ab 01.01.2014	6,00 €
ab 01.01.2015	6,50 €

für ein Mittagessen *	3,50 €
ab 01.01.2014	4,00 €

(*bei gebuchter Betreuungszeit bis 14.00 Uhr bereits enthalten)

Die/der Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

§ 2b

Freistellung der Kindertagesstättengebühren im letzten Jahr vor der Einschulung

- a) Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird für den Halbtagsplatz so lange keine Gebühr erhoben, wie das Land Hessen Zuweisungen zur Freistellung gewährt. Die Befreiung gilt erstmals ab dem 01.01.2007 für die Schulanfänger 2007/2008. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 01. Juli des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Ganztagskinder werden für den Bereich der Halbtagsbetreuung ebenso freigestellt, das gleiche gilt für die 14.00 Uhr-Plätze (verlängerter Vormittag mit Mittagstisch). Die jeweilige Differenz zum Halbtagsplatz ist weiterhin von den Eltern zu zahlen. Ebenso die Gebühren für die Mittagstischverpflegung.

- b) Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Entgelt für das Jahr vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Die Regelung gilt erstmals für Kinder ab dem 01.01.2007, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 eingeschult werden. Der Antrag muss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule beizufügen, dass das Kind ab dem kommenden Schuljahr aufgenommen wird.
- c) Für Kinder, die gemäß § 58 Hess. Schulgesetz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vom Schulbesuch zurückgestellt sind, wird für den Zeitraum der Zurückstellung kein Elternentgelt erhoben. Die Zurückstellung ist durch Vorlage des entsprechenden Schreibens der Schulleitung zu belegen. Die Entgeltbefreiung gilt erstmals für Kinder, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt sind. Sie gilt ab dem 01.01.2007.

Sollte für diese Kinder jedoch bereits ein beitragsfreies Jahr berücksichtigt sein, kann kein zweites Jahr freigestellt werden, da auch das Land kein zweites gebührenfreies Kindergartenjahr finanziert.

(Zurückstellungsgründe können sein: das Kind hat noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand oder verfügt nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.)

- d) Kinder, die eine Vorschule besuchen, sind Schulkinder. Soweit sie parallel zur Vorschule im Hort angemeldet sind, ist dafür das reguläre Elternentgelt zu entrichten.
- e) Bei auswärtigen Kindern wird ein Kostenausgleich des Zuschusses zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Stadt Neu-Anspach vorgenommen.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte zu zahlen.



Datum, **07.08.2012** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XI/200/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

Mitteilungen des Magistrats

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilungen:

1. Auf die im Februar 2012 gestartete Umfrage bei den Grundstückseigentümern von Baulücken mit der Zielsetzung ein Baulückenkataster aufzubauen hat sich ergeben, dass das Interesse nur sehr gering ist. Von insgesamt angeschriebenen 181 Grundstückseigentümern haben sich zwar 111 (mithin also ca. 61 %) an der Umfrage beteiligt, allerdings haben nur 8 Grundstückseigentümer mitgeteilt, dass sie ihr Grundstück einer Bebauung zuführen wollen.
Mit diesen Eigentümern wird die Verwaltung ein Beratungsgespräch führen. Vom Aufbau eines Katasters wird aufgrund des mangelnden Interesses Abstand genommen.
2. Diesen Mitteilungen ist eine Übersicht der Gesamtumsätze der abgeschlossenen Kaufverträge (einschließlich Gebäudewerte) ab 1995 sowie eine Übersicht abgeschlossener Kaufverträge ab 1980 (im und außerhalb des Entwicklungsbereiches) beigelegt.
3. Weiter liegt diesen Mitteilungen die Vorlage Nr. 91/2012 Grundschule „Am Hasenberg“ – Erweiterung des Kanalstauraumes zur Information bei.
4. Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt informiert über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, Anhörung zur Stellungnahme

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen

1. Übersicht der Gesamtumsätze der abgeschlossenen Kaufverträge ab 1995 sowie Übersicht abgeschlossener Kaufverträge ab 1980 (im und außerhalb des Entwicklungsbereiches) zu TOP 2
2. Vorlage Nr. 91/2012 zu TOP 3
3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, Anhörung zur Stellungnahme zu TOP 4